


6111020802

v. 2



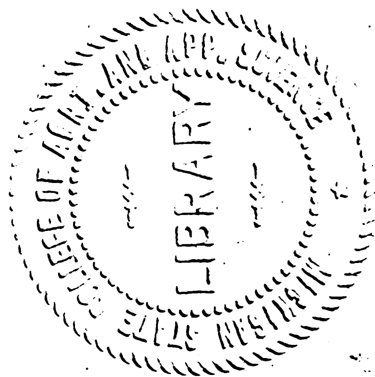


SOCIETAS SCIENTIARUM FENNICA

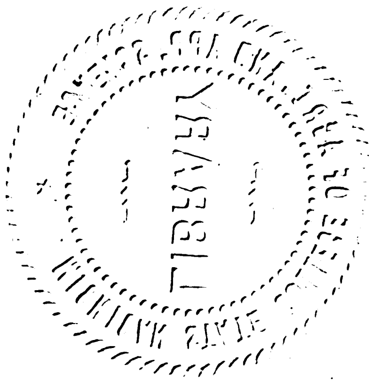
COMMENTATIONES HUMANARUM LITTERARUM

TOMUS II





v. 2



INDEX:

Societas Scientiarum Fennica.
Commentationes Humanarum Litterarum II. 1.

Die Griechen und das Griechische in Petrons Cena Trimalchionis

von

A. H. SALONIUS

(Am 17. Mai 1927 durch I. A. Heikel und H. Gummerus eingereicht).

HELSINGFORS 1927

Inhaltsübersicht.

I. Trimalchio und seine Gäste.

Die griechischen Lehnwörter, die sonderartigen griechischen Fremdwörter und die hybriden lateinisch-griechischen Komposita in Petrons Cena Trimalchionis sind gelegentlich in Wörterbüchern, Editionen und Aufsätzen behandelt worden. Aber wie der Verfasser, ein feingebildeter römischer Weltmann, der sicherlich das literarische Latein beherrschte, dazu gekommen ist, den Tischgesprächen der Gäste ein so fremdes Gepräge zu geben, ist eine Frage, die mehr Aufmerksamkeit verdient, als sie bisher gefunden hat. Um das fremde Element richtig beurteilen zu können, scheint es mir geboten zu sein, auch das Latein der betreffenden Gäste einer Prüfung zu unterziehen. Aber allererst müssen wir uns die äusseren Verhältnisse und den Inhalt der einzelnen Aussagen klar machen. Wir fragen uns also, wo die Gasterei stattfindet, was für Leute zu Tisch sitzen und vor allem, was der Gastgeber und seine Gäste von den Griechen und den Fremden in Italien zu sagen haben.

Wo die Gasterei Trimalchios stattgefunden hat, ist eine Frage, die die Gelehrten lebhaft beschäftigt hat. Einige haben auf Puteoli, andere auf Kumä, wieder andere auf Neapel erraten. Meiner Ansicht nach ist es unmöglich, eine bestimmte Örtlichkeit als den Schauplatz der Handlung zu bezeichnen, weil einige Züge für diese oder jene Stadt passen, andere wieder nicht. Zugleich ist ein solcher Beweis auch *unnötig*. Wir sollten uns damit zufrieden geben, dass Petronius mit dem Ausdruck '*urbs Graeca*' (c. 81) an eine oder vielleicht an mehrere griechische Kolonien in Unter-

italien gedacht hat. Mit Rücksicht auf den Sprachgebrauch der Freigelassenen wäre ich geneigt, am ehesten an eine Stadt in Apulien oder Calabrien zu denken. So durchtränkt mit griechischem Sprachgut sind die Reden des Wirts und der ungebildeten Tischgäste, dass wir fast zur Annahme gezwungen werden, Petron habe in der Gasterei Trimalchios gerade die Träger der griechisch-römischen Mischkultur in Unteritalien schildern wollen. Indessen ist das griechische Wortgut von seinem ursprünglichen Gebiet des Süditalien allmählich nach dem Norden gewandert, wo die Albaner-Berge im Westen und der Lauf des Aso östlich der Abruzzen die Grenze bilden. Vgl. Gerhard Rohlfs, Griechen und Romanen in Unteritalien, Genève 1924 S. 140 ff. Wichtiger als die genaue Bestimmung des Ortes ist zu wissen, dass unsere »griechische» Stadt zur Zeit der Handlung latinisiert war. Latein sprechen die Gäste und der Wirt, lateinisch sind die öffentlichen Bekanntmachungen gegeben (cc. 38; 97), lateinisch desgl. die privaten Affichen (cc. 28; 30) sowie die Weih- und die Grabschrift für Trimalchio (cc. 30; 71).

Schon die Örtlichkeit des Gastmahls deutet also darauf hin, dass Petron uns Leute vorführt, die der »beiden Sprachen» kundig waren. Diese Annahme wird schon durch die erste Bekanntschaft mit der Tischrunde bestätigt. Sowohl der Gastgeber Trimalchio wie seine männlichen Gäste tragen sämtlich griechische Namen, abgesehen von dem Sevir Habinnas, der aber seinem Namen nach auch ein Fremder ist. Die meisten Namen sind sogenannte redende, d.h. sie charakterisieren den Träger, z.B. Trimalchio = *τρι-* »drei, sehr» und »weichlich», also der »Schlemmer», wenn das zweite Glied nicht etwa auf einen ähnlich lautenden hebräischen Namen *Μελχι* anspielt. Agamemnon heisst der Lehrer der Rhetorik, Askyltus, *ἄσκυλτος*, »ungeängstigt», ein junger lebensfrischer Grieche, der mit dem Schüler des Agamemnon Enkolpius, *ἐγκόλπιος*, des auf »dem Schoss Sitzenden», — wohl wegen seiner vielen Liebeshändel so genannt — dem Träger der Handlung, manche Abenteuer teilt. Giton, *γείτων*, der »Nachbar», wird der von seinem Herrn untrennbare Lieblingssklave genannt. Ob Petron mit den Namen Ganymedes, Hermeros, Nikeros, Phileros, Echion die Persönlichkeiten schildern wollen hat, will ich nicht gerade behaupten, aber sie erwecken bei griechischen Zuhörern gewisse Vorstellungen über den Charakter der betreffenden Personen. Die Namen Habinnas und Seleukus deuten nach Osten hin. In der Form *Ἀβινᾶς* ist der Name aus den Papyri bekannt, Pap. de Théadelphie, éd. par Jouguet 5,1 (IV. Jarh.). Preisigke, Sammelbuch griech. Urkunden aus Ägypten I No 4796 nennt einen *Ἀβινᾶ(ς) Γεωρ (γίου)* aus der

arab. Zeit. Auch könnte Petron mit dem Namen Habinnas einen aus der Stadt *'Αβῖννα* in Susiana stammenden Mann bezeichnet haben. Lässt er doch einige unter den Tischfreunden ausdrücklich berichten, dass sie aus Asien eingewandert sind, vgl. cc. 44,4; 57,1; 57,4; 75,10. Seleukus ist ein geläufiger Name unter den Kleinasiaten und Griechen in Ägypten, wie uns die Inschriften und Papyri bestätigen. Es ist m. E. auch kein Zufall, dass die Ehefrauen echtrömische Namen tragen. Die des Trimalchio heisst Fortunata und der rohe Sevir Habinnas nennt seine Frau Scintilla, wobei das Ehepaar einander mit den Titeln »domina» und »dominus» ehren, s. cc. 66,5; 67,9. Hiermit hat Petron unterstreichen wollen, dass die fremden Freigelassenen geborene Römerinnen geheiratet haben. Im Vergleich zu ihrem Ehemann wird Fortunata hoch geschätzt und ihre echtrömischen Tugenden, die Treue, Opferwilligkeit und Klugheit werden hervorgehoben, wenn auch dabei ihre niedere Herkunft, Ungezogenheit und echt weibliche Eitelkeit zur Schau kommt, vgl. cc. 37,2; 67,6; 70,10; 74,9; 76,6. Bezeichnenderweise tragen die Geliebten in anderen Partieen der Satiren »redende», griechische Hetärennamen, Chrysis, Circe, Doris, Pannychis, Philomela, Psyche, Tryphana. Nur die Priesterin des Priapus hat einen lateinischen Namen, Quartilla, vermutlich mit irgend einer Anspielung auf ihren Beruf.

Der grosse Wachthund des Hauses und die verwöhnte Schosshündin des Lieblingssklaven Krösus werden mit griechischen Namen *Scylax* und *Margarita* gerufen (c. 64). Aber die fremden Hundenamen beweisen nicht unbedingt die fremde Herkunft der Herren, da die Tiere fremder Rasse auch sonst auf die Herkunft hinweisende fremde Namen tragen. So lieben wir es in Finnland, den Pointers und Setters englische, den Schäfern deutsche, den Windhunden russische Namen zu geben.

Aber was wissen wir von den Griechen und Kleinasiaten auf italischem Boden zur Zeit des Petronius und vor ihm?

Als die Griechen und Römer in Berührung miteinander kamen, waren, wie bekannt, die ersteren den letzteren in Bildung weit überlegen, während diese an Tapferkeit und Tugend jene übertrafen. Nationalstolz und Vaterlandsliebe veranlassten, wie wir wissen, solche Männer wie den alten Cato, ihre Landsleute vor der Gefahr der griechischen Bildung zu warnen [1]. Aber diese Warnungen verklangen. Zur Zeit

[1]) Man vergleiche die Ansichten des Cato, Plin. nat. hist. 29,7 *bonum illorum litteras inspicere, non perdiscere* und *quandocumque ista gens suas litteras dabit, omnia corrumpet.*

der Republik hatten die Besiegten die Besieger besiegt. Die Römer hatten sich die griechische Bildung zugeeignet. Aber sie gingen weiter. Wenigstens in den Staats- und Kriegswissenschaften wuchsen sie ihren Lehrmeistern über den Kopf, während diese, stolz auf ihre glänzende Vergangenheit, für die schnelle Entwicklung des römischen Geistes blind waren. Cicero, der jedoch selbst bei den Griechen in die Schule gegangen ist, spricht von einem *Graeculus otiosus et loquax et fortasse doctus atque eruditus*, s. de or. I 22, 102. Seinen Grossvater lässt er in verächtlichem Tone von der Gefahr der griechischen Kultur sprechen, de or. II 66,265, *nostros homines similes esse Syrorum venalium: ut quisque optime Graece sciret, ita esse nequissimum.* Ja, er leugnet die Überlegenheit der griechischen Bildung, Tusc. 1,1 *sed meum semper iudicium fuit, omnia nostros aut invenisse per se sapientius quam Graecos aut accepta ab illis fecisse meliora.* Man vergleiche noch Cic. ad Qu. fr. I 1,16. Immerhin kann das römische Nationalgefühl und die persönliche Eitelkeit das Urteil Ciceros über die Griechen beeinflusst haben. Aber mit der Zeit sinkt das Ansehen der Griechen mehr und mehr. Die griechische Gelehrsamkeit, wie sie zur Zeit der ersten Kaiser in Rom gepflegt wurde, wurzelte seit langem nicht mehr im Nationalgefühl eines selbständigen Volkes; in fremder Erde konnte die Pflanze nicht gedeihen, der Wuchs blieb stehen, die Blume verblühte, sie welkte allmählich ab. Und Juvenal, ein jüngerer Landsmann des Petronius, fällt über die griechischen Gelehrten und Künstler seiner eigenen Zeit folgendes Urteil:

Sat. III 73.

ingenium velox, audacia perdita, sermo
promptus et Isaeo torrentior...................
grammaticus rhetor geometres pictor aliptes
augur schoenobates medicus magus: omnia novit
Graeculus esuriens; in caelum iusseris, ibit.

Ferner sind die Griechen betrügerische Schmeichler und Heuchler und zu Schauspielern geboren (ibid. vv. 86—109), frech und ruchlos (vv. 109—112). Aber abgesehen von der Antipathie der Römer, muss ihr Urteil über die Griechen in einer Beziehung gemildert werden. Die römischen Schriftsteller haben nebst den eigentlichen Griechen alle möglichen Orientalen griechischer Zunge geschildert. Die grosse Masse griechisch sprechender Einwanderer aus Griechenland, Syrien, Ägypten und Chaldäa lebten in den grösseren Städten Italiens als Lehrer der Grammatik, Rhetorik, Philosophie und Musik, trieben sich herum als Magier, Geisterbanner und

Astrologen oder sorgten für die öffentlichen und privaten Vergnügungen der Reichen sowohl als Theaterdirektoren wie als Inhaber der schmutzigen Höhlen des Lasters. Dieser Typus war den römischen Schriftstellern aus dem täglichen Leben wohlbekannt, während das eigentliche Griechenland ihnen mehr oder weniger fremd verblieb. Zwar waren die Neigungen und Sitten der Griechen und Römer während der letzten Zeiten der Republik und der ersten des Kaisertums grundverschieden, aber die vom Osten stammenden Abenteurer und Schwindler haben den griechischen Namen in Rom erst recht in den Schmutz gezogen. Sie sind in erster Linie schuld daran, dass die Römer ein so abscheuliches Bild von den Griechen uns überliefert haben.

Aber lassen wir jetzt die Tischrunde des Trimalchio ihre Ansichten über die Griechen und Römer entwickeln. Die Römer liebten es, die Griechen in herabsetzendem Ton mit dem Diminutiv Graeculus zu bezeichnen. Einer der Tischgenossen des Trimalchio gebraucht das Diminutiv von den griechischen Bienen, 38,3 *mel Atticum ut domi nasceretur, apes ab Athenis iussit afferri; obiter et vernaculae quae sunt, meliusculae a Graeculis fient.* Hier kann doch das Diminutiv Graeculus durch die anderen Diminutiva *vernaculae* und *meliusculae* hervorgerufen worden oder wenigstens gestützt sein. Der Flickschneider Echion spricht von den Studien seines hoffnungsvollen Jungen und gebraucht das Diminutiv von den griechischen Buchstaben, 46,5 *ceterum iam Graeculis calcem impingit et Latinas coepit non male appetere.* Ausserhalb des Gastmahls, c. 88,10 der Satire, werden die Griechen Apelles und Phidias *Graeculi delirantes,* die närrischen Griechlein benannt. Aber wenn wir den Inhalt des ganzen Kapitels beachten, so ersehen wir, dass nicht Petron selbst hinter dem herabsetzenden Diminutiv steht. Er gebraucht es ironisch als einen bei seinen geldgierigen Zeitgenossen eingebürgerten Ausdruck, denen ein Klumpen Gold schöner ist, als die griechischen Meisterwerke, die in Weingenuss und Dirnenknechtschaft versunken, den Sinn für Wissenschaft und Kunst verloren haben, wie er den Dichter Eumolpus sich entrüstet äussern lässt. An noch einer Stelle wird ein Grieche, ein ausgezeichneter Gelehrter, der dem Wirte gute Ratschläge mitgeteilt haben soll, mit herabsetzendem Attribut erwähnt, 76,10 *Graeculio, Serapa nomine.* Hier ist *Graeculo* überliefert mit dem »caret»-Zeichen zwischen '*l*' und '*o*'. Wenn die heutzutage allgemein angenommene La richtig ist, so haben wir hier eine sonst nicht bekannte Neubildung, die die römische Auffassung der gelehrten, aber armen Griechlein noch besser charakterisiert als das geläufige Diminutiv. Es muss diese Form bei jedem Römer

die Vorstellung des echt volkstümlichen Wortes curculio, »Kornwurm», (Nebenformen *gorgulio, curcurio, conculio, curcil(l)io, cuculio, gurgulio*) hervorgerufen haben. Die scherzhafte Neubildung sagt, meinem Sprachgefühl nach, genau dasselbe, was Juvenalis Sat. III 78 mit *Graeculus esuriens* sagen will.

Aber nicht nur Verachtung gegen die armen Griechlein, die sich in den Häusern der Reichen als Schmarotzer zu den niedrigsten Diensten gebrauchen liessen, hat die stolzen Römer erfüllt. Es hat sich manchmal das Gefühl der Inferiorität und der daraus entsprungene Neid eingemengt. Unsere Tischgäste sind griechischer und kleinasiatischer Herkunft, aber so vollständig haben sie ihr Nationalgefühl eingebüsst, dass sie sich rühmen, römische Bürger zu sein. Charakteristisch ist in dieser Beziehung die Aussage des aufgeregten Hermeros 57,4 *eques Romanus es: et ego regis filius. quare ergo servivisti? quia ipse me dedi in servitutem et malui civis Romanus esse quam tributarius.* Wie stolz zeigt sich nicht der Gastgeber selber über den römischen Ehrentitel in seiner Grabschrift, 71,12 *C. Pompeius Trimalchio . . . . . huic seviratus absenti decretus est. cum posset in omnibus decuriis Romae esse, tamen noluit.* Die letztere Bemerkung betreffs der Dekurien ist natürlich nicht wörtlich zu nehmen. Sie beweist vielmehr, dass Trimalchio sogar den Apparitoren der eigentlichen Beamten hohen Wert beilegte. Dies wird bestätigt durch die ausserordentlichen Massnahmen, mit welchen der Sevir Habinnas empfangen wird, vgl. c. 65, 3—5. In seine Grabschrift will Trimalchio noch die Tugenden *pius, fortis, fidelis* schreiben lassen, wie mir scheint, um sich gerade durch diese römischen Eigenschaften über die Griechlein emporzuheben. Selber hat er sie nicht, weiss sie aber bei seiner römischen Ehefrau hoch zu schätzen.

Der Schluss der Grabschrift, *ex parvo crevit, sestertium reliquit trecenties nec unquam philosophum audivit,* beweist natürlich, dass der verstorbene Geld- und Geschäftsmann die Philosophie wegen deren Nutzlosigkeit verachtet. Dies darf aber nicht so aufgefasst werden, dass er ein Feind der Bildung überhaupt gewesen wäre, er teilt nur die Ansicht der praktischen Römer, wie sie kein geringerer als Cicero selbst geäussert hat, de or. 3,15,58; de rep. 1,18,30.

Zu dieser Zeit hatte die Bildung schon im Volke selbst Eingang gefunden. Sowohl die Rhetorenschulen als auch die Grammatikerschulen waren ursprünglich ausschliesslich griechisch, und die Versuche, die griechische Unterrichtssprache durch die lateinische zu ersetzen, hatten keinen Erfolg, vgl. Cic. de or. 3,24,93. Das Griechische verblieb die Sprache der

höheren Bildung, und im Elementarunterricht wurden die beiden Sprachen nebeneinander gelernt. Die Ansichten der Vaterlands- und Volksfreunde über die Schädlichkeit der fremdsprachigen Bildung, wie sie der alte Cato, der Grossvater des Cicero, oder Marius einst ausgesprochen hatten, galten längst nicht mehr [1]). In den Bibliotheken waren beide Literaturen vertreten, vgl. 48,4. Trimalchio, der ehemalige Sklave asiatisch-griechischer Herkunft, schämt sich als römischer Bürger seiner Nationalität, aber in gleichem Zuge will er sich seiner hohen, d.h. griechischen Bildung rühmen. Um fein und gebildet zu gelten hat er Agamemnon, den Lehrer der Rhetorenschule, und Enkolpius, einen Freigelassenen von guter Bildung, eingeladen. Aus demselben Grunde hat er die Wände seines Hauses mit Szenen aus der Ilias und der Odyssee verziert, neben denen sich Motive aus römischen Gladiatorenspielen befanden, vgl. 29,9. Ähnliche Prahlerei und Geschmacklosigkeit zeigen seine Silberpckale, die mit mythologischen Darstellungen und zugleich mit Gladiatorenszenen geschmückt waren, vgl. 52, 1—4. Er rühmt sich nicht nur seines enormen Reichtums, sondern wiederholt macht er die Gäste auf seine hohe Bildung aufmerksam, vgl. insbesondere c. 39,4 *oportet etiam inter cenandum philologiam nosse* und 52,3 *meum enim intelligere nulla pecunia vendo.* Vor allem scheint Trimalchio seine Kenntnisse der griechischen Mythologie und Heldensage hoch zu schätzen, offenbar weil diese den Lehrgegenstand der höheren Schulen ausmachten und er den Schein zu erwecken wünschte, diese in seiner Jugend besucht zu haben. Er versichert dem Rhetor, er sei kein Feind der Bildung, und er berichtet ferner, dass er zwei Bibliotheken, eine griechische und eine lateinische, besitze. Als Junge habe er seinen Homer gelesen. Mit einer Frage an Agamemnon betreffs dessen Rede in der Schule, will Trimalchio wissen lassen, dass er mit der Arbeit der Rhetorenschule vertraut ist. Er weiss, was man von einem gebildeten Römer verlangt; er ist kein Schafskopf, aber zufolge des Mangels an Bildung, deren er sich rühmt, macht er sich lächerlich und verrät die Eigenschaften eines geborenen Kleinasiaten griechischer Zunge, Eitelkeit und mangelnde Wahrheitsliebe. Wichtig sind hierfür 48,4 *sed narra tu mihi Agamemnon, quam contro-*

---

[1]) Man vergleiche die bereits angeführten Ansichten der erstgenannten S. 7 Anm. und S. 8 (Cic. de or. II 66, 265) mit dem, was Sallust, Bell. Iug. 85, 32 Marius von demselben Gefahr der griechischen Bildung sagen lässt: *neque litteras Graecas didici: parum placebat eas discere, quippe quae ad virtutem doctoribus nihil profuerant. At illa multo optuma rei publicae doctus sum, hostem ferire, praesidium agitare, nihil metuere nisi turpem famam.*

versiam hodie declamasti? ego etiam si causas non ago in divisione[1]) *tamen litteras didici. et ne me putes studia fastiditum, II bibliothecas habeo, unam Graecam, alteram Latinam. dic ergo, si me amas, peristasim declamationis tuae ....; 48,7 'rogo' inquit 'Agamemnon mihi carissime, numquid duodecim aerumnas Herculis tenes, aut de Ulixe fabulam, quemadmodum illi Cyclops pollicem †poricino extorsit. solebam haec ego puer apud Homerum legere.* An vielen anderen Stellen will Trimalchio seine hohe Bildung leuchten lassen. Seine Mitfreigelassenen sind imponiert (40,1), die Gebildeten heucheln Beifall und verbeissen sich das Lachen. Charakteristisch ist seine Auslegung über den Ursprung der korinthischen Vasen durch den »schlauen Burschen und grossen Spitzbuben Hannibal, nachdem dieser Ilion erobert hatte», c. 50, 2—6. Drollig ist seine Auffassung von den Bildermotiven auf den Riesenpokalen und Schalen (c. 52,2—3), wie Cassandra ihre Söhne ermordet hat, und wie Daedalus Niobe ins trojanische Pferd eingeschlossen hat. Als Sterndeuter (mathematicus) tritt er auch auf und wird von seinen Gästen mit den berühmten Griechen Hipparchus und Aratus gleichgestellt (cc. 39 und 40). Wichtig für unsere Erörterung ist, was der gelehrte Astrologe von den Studierten und von sich selbst sagt. Unter dem Widder sind geboren die Schullehrer und kleinen Schafsköpfe[2]), diese haben viele Viehherden, viel Wolle, dazu einen harten Schädel, eine schamlose Stirn, ein spitzes Horn. Unter den Fischen sind die Markteinkäufer und Rhetoren geboren, er selbst dagegen unter dem Krebse. Deshalb stehe er auf vielen Füssen, habe viel Besitz auf dem Lande und dem Meere, denn der Krebs passe zu beiden. Aber noch weiter geht der »gelehrte» Gastgeber. Er schreibt unvorbereitet Verse (55,2) und vergleicht Cicero und Publilius Syrus miteinander, ganz, als ob er diese Autoren in der Schule kennen gelernt hätte. Durch die

[1]) Statt der La des Cod. Trag. *in divisione* nehmen die neueren Editionen eine Konjektur Wehles *in domusionem* auf, mit Unrecht, denn erstens ist *domusio* weder für Petron (c. 46,7), noch für die lat. Literatur überhaupt sicher bezeugt; zweitens lässt sich die Bedeutung »zum Hausgebrauch» mit der Prahlerei Trimalchios nicht vereinigen. Ob aber die überlieferte La *in divisione* zu *causas non ago* oder zu *litteras didici* zu führen ist, wage ich nicht zu entscheiden. Im ersten Falle würde der Ausdruck sich auf die gehörige Einteilung der Kontroversen oder Deklamationen beziehen, s. Thes. l. lat. VII 1630, 41, im letzteren würde er die richtige Buchstabierung der Wörter bezeichnen. Man begann ja — wie die Papyri zeigen — mit dem Schreiben einzelner Buchstaben, ging zu Silben und endlich zu ganzen Wörtern über.

[2]) *Arietilli* ist wörtlich »Widderchen». Mir scheint das Wort bildlich die Schüler zu bezeichnen.

Aufschriften der Lose (apophoreta) will er ganz besonders sich die Hochachtung der Gäste sichern, in dem er die Aufschriften in zweisprachigen Wortwitzen abgefasst hat. Der Berichterstatter bemerkt ausdrücklich, dass er hierdurch *etiam philosophos deiciebat*, vgl. 56, 7—10.

Trimalchio will sich also den Schein geben, als ob er mit der Literatur, Sprache und Kunst der Griechen vertraut sei. Hiermit scheinen ein paar Stellen in Widerspruch zu stehen. Er erklärt ausdrücklich (53,13), er habe einst Schauspieler fürs griechische Lustspiel gekauft, später aber habe er sie die Atellane aufführen lassen. Auch habe er seinen griechischen Chorflötenbläser lateinisch zu spielen befohlen. Ein anderes Mal unterbricht er die griechische Aufführung der Homeristen, indem er mit volltönender Stimme einen lateinischen Text liest, 59,3. Diese Stellen sind missdeutet worden. Friedländer[2], S. 285 meint, dass Trimalchio, der als Knabe aus Asien eingewandert war, seine Muttersprache, das Griechische, bis auf einzelne Brocken (48,4 *Σίβυλλα, τί θέλεις . . . . ἀποθανεῖν θέλω*) vergessen habe. Ja, er habe sogar die Flötenbläser »lateinisch» blasen lassen, da er geglaubt habe, dass es lateinische und griechische Instrumentalbegleitung gäbe, ebenso wie es lateinische und griechische Gesänge gab. Infolge der Unkenntnis des Griechischen habe er also bei der Aufführung der Homeristen den Text lateinisch vorgelesen. Diese Annahme widerspricht den Tatsachen. Wie hätte Trimalchio seine Muttersprache inmitten griechisch sprechender Leute vergessen können! Er hat ja als Sklave in einem vornehmen Hause gedient, und zu jener Zeit war nicht nur die Unterrichtssprache das Griechische, sondern die Knaben und zuweilen auch die Mädchen lernten schon zu Hause bei einem griechischen Sklaven oder einer Sklavin griechisch sprechen, vgl. was Echion von seinem hoffnungsvollen Jungen sagt, 46,5 *ceterum iam Graeculis calcem impingit et Latinas coepit non male appetere* und Quintil. 1,1,12 verlangt einen *magister Graecus litterator*, dem der erste Unterricht zukam; s. ferner Tac. dial. 29; Germ. 20; *paedagoga* CIL VI 6331; 9758; VIII 1506; IX 6325. Andererseits wird das Benehmen Trimalchios von Petronius zur Genüge begründet. Er lässt seine griechischen Komödianten römische Possen spielen, weil er nur an niedrigen Vergnügungen Geschmack hatte — er sagt ja unmittelbar vorher, dass er am liebsten nur Jongleure und Hornbläser anschaue. Als Römer hat er seine Freude daran, arme bezahlte Künstler unwürdige Stücke spielen zu lassen. Aus demselben Grunde hat er die griechischen Musikanten lateinische Tanzmusik ausführen lassen. Gleicher Übermut des »latinisierten» Sklaven macht ihn den griechischen Dialog der Künstler unterbrechen. Dies bot

ihm das angeeignete römische Nationalgefühl. Auch Enkolpius, einer der gebildeteren Tischgäste, gibt seiner Missbilligung Ausdruck über die Sitte der Fremden, in lateinischer Gesellschaft griechisch zu reden, vgl. seine Bemerkung 59,3.. *ut insolenter solent.* Aber in gleichem Zuge will Trimalchio die Anwesenden wissen lassen, dass er den Inhalt des griechischen Stückes kenne, zeigt aber wieder in lächerlicher Weise seinen Mangel an höherer Bildung, 59,4—6. Also die hässlichsten, aber charakteristischsten Eigenschaften des Emporkömmlings, Ungezogenheit, Eitelkeit und Übermut treten auch hier zu Tage. Der Widerspruch der zuletzt besprochenen Stellen mit den früheren ist also, bei richtiger Auffassung, nur scheinbar. Noch ein paar Stellen könnten Missverständnisse hervorrufen. Der alte Plokamus vergleicht sich mit dem berühmten Gesangvirtuosen Apelles, pfeift etwas Abscheuliches, das er als griechisch ausgibt, 64,5. Trimalchio selbst misshandelt die Cantica des Menecrates, eines unter Claudius bekannten Komponisten, so dass sie den Zuhörern fast unverständlich wurden, 73,3. Wahrscheinlich waren die Texte der von Plokamus und Trimalchio gesungenen Lieder griechisch, vgl. oben 59,3 und 52,9, wo der rätselhafte Refrain, den die Sklavenfamilie zu dem von Trimalchio aufgeführten Pantomimentanz singt, *μάδεια περιμάδεια*, griechisch zu sein scheint. Aber in keinem von diesen Fällen beruht die schlechte Aufführung etwa auf einer mangelnden Kenntnis des Griechischen. Plokamus, der alte Podagrist *pfeift* den Gesang und muss deswegen die Erklärung geben, dass es griechisch war, Trimalchio zersetzte die Arien des Menecrates infolge schwerer Trunkenheit.

Eine ähnliche Stellung gegenüber dem Griechentum und dem Römertum nehmen die Mitfreigelassenen des Trimalchio ein. Sie beneiden die Römer um den Reichtum und die Macht, die Griechen um die Bildung. Dem Gastgeber gegenüber treten sie schmeichlerisch auf, gegen die gebildeten Tischgäste sind sie misstrauisch und reizbar, vgl. z.B. cc. 39; 40; 46,1, wogegen der Hausherr in allen Situationen ruhig, sicher und herablassend auftritt. Er kennt seine Stütze, den Reichtum. Nur in schwerer Trunkenheit verliert er das Gleichgewicht, braust auf und wird sentimental. Sie wollen gerne, wie der Wirt selber, mit ihrem Wissen glänzen, sie sind schnell von Geist und besitzen eine betäubende Redefertigkeit, vgl. z.B. den Erguss des Hermeros gegen den jungen Askyltus, cc. 57; 58.

Als Sklaven haben manche unter ihnen ihre Herren betrogen. Trimalchio erzählt schöne Geschichten von seinem Verhältnis sowohl zu seiner ehemaligen Hausfrau (69,3), wie zu dem Hausherrn (75,11), nachdem er

bei einer literarischen Besprechung Sittlichkeit geheuchelt hat, 55,5—6. Echion berichtet, dass ein gewisser Glyco seinen Sklaven, einen Griechen (?), gestraft hat, der seiner Herrin gefällig war, 45,7. Ähnliche Liebesabenteuer scheinen unter den Tischgenossen keine Seltenheiten gewesen zu sein, und die Knabenliebe, die bei den Dorern eine gesetzlich und religiös anerkannte Einrichtung gewesen sein wird [1]), verursacht sogar eine Skandalszene in der Tischrunde Trimalchios, 74,8. Die moralische Betrachtungsweise der Sklaven haftet noch an den Freigelassenen, wie sie Ausdrücke der Sklavensprache noch immer im Munde führen. Blitzartig erinnern die Ansichten Trimalchios und Echions an eine Behauptung des Deklamators Haterius bei Sen. contr. IV pr. 10, der, *cum libertinum reum defenderet, cui obiciebatur, quod patroni concubinus fuisset*, sagte: *inpudicitia in ingenuo crimen est, in servo necessitas, in libertino officium.* Vgl. Pauly-Wissowa, Real-Encycl. XI, 1, Sp. 898 ff.

Wie wir oben angedeutet haben, sehen auch die Gäste die Notwendigkeit der griechischen Bildung ein. Der ungebildete und schwätzerische Lumpenfabrikant ist der Überlegenheit des Rhetors bewusst und will in väterlicher Liebe seinem »begabten» Jungen die Weisheit aller Welt mitteilen. Mit griechischen Buchstaben hat dieser angefangen, zwei Lehrer sind mit dem Burschen beschäftigt und der griechische Rhetor Agamemnon soll ihm weiter helfen, bis er das Ideal, den Beruf eines Anwalts, erreicht.

Die Griechen von guter Bildung, Agamemnon, Askyltus und Enkolpius, verhalten sich während des ganzen Gastmahls ziemlich passiv. Sie müssen mit den Wölfen heulen, nachdem sie einmal die Einladung des reichen Mannes angenommen hatten. Agamemnon, der alte Lehrer der Beredsamkeit, hütet sich ängstlich, den Wirt und die Gäste zu beleidigen, vgl. z.B. cc. 46; 48. Desgleichen tun die jungen, lebensfrischen Herren, Askyltus und Enkolpius, alles, um bei allen möglichen Überraschungen das Gleichgewicht zu bewahren und insbesondere, um dem Hausherrn gefällig zu sein, vgl. z.B. 40,1; 47,7. Aber dies will ihnen nicht immer gelingen, vgl. cc. 57 und 59. Von den Griechen sagen sie nicht viel. Nur die Tatsache, dass sie die Einladung eines Emporkömmlings, wie Trimalchios, annehmen und die Bemerkung des Enkolpius über die Frech-

[1]) Vgl. Plat. Leg. VIII 836 b. — Aristot. pol. II 10 (7) lässt Minos die Knabenliebe einführen, um Übervölkerung zu verhüten. Den Römern war sie eine griechische Sitte (Cic. Tusc. V, 58), die sie zwar früh übernahmen, aber in der Gesetzgebung streng straften, im Heere durch Prügelstrafe, Polyb. VI 37,9.

heit der griechischen Künstler (59,3) lässt ahnen, dass auch die wirklich gebildeten Griechen, die auf römischem Boden lebten, ihr Nationalgefühl eingebüsst hatten.

Vergleichen wir nun das Bild der Tischgäste bei Trimalchio mit der Charakteristik der Griechen, die wir durch Cicero und durch Juvenal kennen gelernt haben! Erstens macht Petronius einen scharfen Unterschied zwischen den grossen Dichtern, Denkern, Rednern und Geschichtsschreibern des alten Griechenlands und den rhetorisierenden griechischen Gelehrten seiner Zeit, s. Sat. cc. 1; 2. In der Gasterei des Trimalchio schildert er seine Zeitgenossen und führt uns mit Griechen und Fremden zusammen, die vom Osten eingewandert, in Italien ihr Auskommen gefunden haben. Was ergibt sich also aus den Äusserungen, die Petronius die Tischfreunde über die Griechen tun lässt? Sie sind eitel und prahlerisch, frech und betrügerisch, in allen Sätteln gerecht und ihrer Mittel unbedenklich. Auf die griechische Sprache und Literatur halten sie noch, aber nur, weil dies eine Mode unter den reichen Römern geworden war. Die Achtung vor ihren Landesleuten haben sie längst gegen die Bewunderung ihrer römischen Gebieter vertauscht. Gewiss hat Petronius die Farben stark aufgetragen, aber die Zeugnisse, die uns durch andere römische Autoren bekannt sind, beweisen, dass sein Bild nicht übel getroffen ist. Vor allem trifft alles, was wir aus den Tischgesprächen der Gäste herauslesen können, mit dem scharfen Urteil Juvenals bis auf den Punkt zu, und somit werden die Ansichten dieser vorzüglichen Menschenkenner gegenseitig gestützt.

II. Die Sprache der Einzelnen.

Nachdem wir also ausgelegt haben, was die Gäste von den Griechen gesagt haben, werden wir jetzt die äussere Form ihrer Gespräche näher ins Auge fassen. Wir fragen erstens, wieviel griechisch sie in ihre Rede einmengen und zweitens, wie rein sie Latein sprechen. Unter den griechischen Wörtern kommen die eigentlichen Lehnwörter nicht in Betracht. Sie waren ja seit Jahrzehnten und Jahrhunderten dem römischen Volke in Fleisch und Blut übergegangen und ersetzten fehlende lateinische Wörter. Aber neben den Lehnwörtern, die ihr fremdes Gepräge mehr oder weniger deutlich aufbewahrt hatten, bietet Petronius eine beträchtliche Anzahl von solchen griechischen Wörtern und Wendungen, die sonst in der lateinischen Literatur entweder garnicht oder nur selten vorkommen. Im allgemeinen wird der Wert der Wörter dieser

Societas Scientiarum Fennica.
Commentationes Humanarum Litterarum II. 2.

Ein Thukydidespapyrus

Herausgegeben
von
A. H. Salonius.

Am 26. September 1927 von I. A. Heikel und H. Gummerus mitgeteilt.

Thukydides, II, 65—81.

P. 13236.

Durch freundliches Entgegenkommen des Direktors der Papyrussammlung, Herrn Prof. Dr. Wilhelm Schubart wurde ich in die Lage versetzt, griechische Papyri des Neuen Museums in Berlin zu lesen und abzuschreiben. Mit Erlaubnis der massgebenden Stelle veröffentliche ich hier einen bis jetzt nicht herausgegebenen Papyrus, P. 13236, welcher folgende Bruchstücke aus dem 2. Buche der Historiae des Thukydides enthält: 65, 6–8; 65, 12; 67, 2; 68, 1–5; 79, 5–6; 80, 3–6; 81, 2–4; 81, 8—82, 1.

Der Papyrus ist in Hermoupolis ausgegraben worden. Er besteht aus einem auseinandergerissenen Blatte eines Papyrusbuches. Die 4 Seiten, von denen die 1. und 4. Recto, die 2. und 3. Verso sind, haben zwei Spalten. Diese haben etwa 60 Zeilen mit 20—24 Buchstaben auf der Zeile enthalten. Mit Hilfe der erhaltenen Bruchstücke, die auf einer 10 cm hohen Fläche 24 Zeilen (S. 1 u. 2), bzw. auf 7,5 cm 17 Zeilen haben (S. 3 u. 4), können wir die Höhe der beschriebenen Kolumne auf 25 cm schätzen. Wenn hierzu die Ränder, 2×3,5 gerechnet werden, erhalten wir als Gesamthöhe des Kodex rund 32 cm. Die Breite der Seiten lässt sich zu 17 cm bestimmen, wovon die Schreibfläche 2×6,5 cm ausmacht. An den Rändern finden sich Scholien, wie es scheint, von derselben Hand geschrieben.

Die Schrift ist eine recht gute Buchschrift, die wohl der Wende des 2. und 3. Jahrhunderts zugehört.

Die Akzente werden gelegentlich gesetzt, und zwar nicht nur der Akut (1, 1, 14; 1, 1, 18), sondern auch der Zirkumflex (4, 1, 8/9; 4, 2, 4; 4, 2, 15) und einmal sogar der Gravis (2, 2, 15). Der Spiritus asper wird meistens mit einem Häkchen bezeichnet (1, 1, 14; 1, 1, 18; 1, 2, 8; 2, 2, 12; 2, 2, 13; 2, 2, 15; 2, 2, 18; 3, 1, 2; 3, 1, 10; 4, 2, 6). Daneben kommt ein übergesetzter Punkt vor, 4, 2, 14 *υστεραιαι* und *υποσπονδους*. Einmal bezeichnet der Punkt den Lenis, 1, 1, 15 *ιδιω*[*ταις*. Ob wir 1, 1, 18 *καθιστατο* über dem *ι* einen wagrechten Strich oder zwei Punkte zu sehen haben, ist zweifelhaft, vgl. die Abbildung.

Als Interpunktionszeichen wird die *ἄνω στιγμή* sowohl bei starkem wie bei schwachem Einschnitt gebraucht 1, 1, 9; 1, 1, 14; 2, 2, 7; 3, 1, 5; 3, 1, 7; 3, 1, 9; 3, 1, 10; 3, 2, 3; 4, 1, 11; 4, 2, 3; 4, 2, 5; 4, 2, 6; 4, 2, 8; 4, 2, 13. Nur einmal scheint eine *κάτω στιγμή* gesetzt zu sein, 1, 1, 6, vgl. die Photographie. Dann und wann sind die Zeilen durch Striche getrennt. Einmal, 4, 2, 11. findet sich ein mit schwerer Hand gezogenes Häkchen zwischen dem Artikel und dem Hauptwort.

Von Kürzungen sind anzuführen die Konjunktion *και*, die bald abgekürzt (*K*), 1, 1, 13; 2, 2, 3; 2, 2, 7; 2, 2, 10; 2, 2, 16; 3, 1, 2; 4, 1, 15, bald voll ausgeschrieben ist, 3, 1, 7; 3, 1, 10; 3, 2, 3; 3, 2, 5; 3, 2, 7. Am Zeilenende wird der Nasal gelegentlich mit einem Strich bezeichnet, 1, 1, 8; 2, 2, 3; 3, 1, 1; 3, 1, 3; 4, 2, 5. Einmal wird die Präposition *ες* abgekürzt, 1, 1, 2; desgleichen am Ende der Zeile das Wort *πολλ*(*αι*)*ς*, 2, 2, 18.

Ich gebe zuerst den Text in Minuskelschrift und mit Abteilung der Wörter, aber nur mit den Lesezeichen, die der Papyrus hat. Darauf folgt eine Kollation mit den wichtigsten mittelalterlichen Handschriften, hauptsächlich nach der Edition Hudes, und an letzter Stelle eine nähere Erörterung und Wertschätzung unseres Papyrus.

S. 1, Kol. 1. — Thuk. II 65, 6–8.

[- - - - - - - - - - - - - - - - - -]
ς̂ τον πο[*λεμον ο μεν γαρ ησυ*]·
χαζοντας [*τε και το ναυτικον*]
[*θ*]*εραπευ*[*οντας και αρχην*]
μη επικτ[*ωμενους εν τωι*] *π*[*ο*]

S. 1, Kol. 1. — Thuk. II 65, 6–8; Kol. 2. — II 65, 12.

S. 2, Kol. 1. — Thuk. II 67, 2: Kol. 2 — II 68, 1—5.

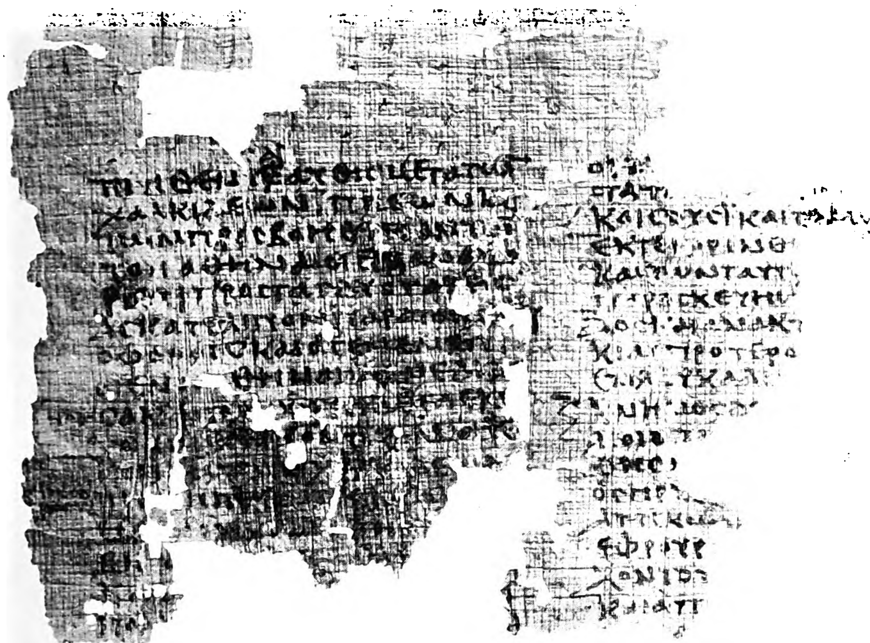
	λεμωι. μ[η]δε τηι πο[λει κ]ινδυ
κινδυνον ποι	νευοντ[α]ς εφη περιεσεσθαι
ουντας	οἱ δε ταυτα τε παντα ες τουνα(ν)
τ]ην σικελι	τιον επραξαν· και αλλα εξωι του
αν αινιττε ται	πολεμου δοκουντα ειναι· κα
φιλοδοξιας	τα τας ἰδιας φιλοτιμιας και τα
	ιδιαι κερδηι κακως ες τε σφας
	αυτους κ(αι) τους συμμαχους ε
	πολίτευσαν· ἁ κατ[ο]ρθουμε<ν>
ἴδια εκαστω	α μεν τοις ἰδιω[ταις τιμ]η και
	ωφελι$^{\alpha}$ μαλλον [ην σφα]λεντα
	δε τηι πολει ες το[ν πολε]μον βλα
	βηι καθῑ'στατο· [αιτιον δ]ην ὁ
	τι εκεινος μεν [δυνατος] ων
	τω τε αξιωμ[ατι και τη γνωμη]
	χρηματων [τε διαφανως α]
αδωροδο	δωροτατος [γενομενος κα]
κητατος	τειχε τ[ο πληθος ελευθερως]
	και ου[κ ηγετο μαλλον υπ αυ]

Kol. 2. — Thuk. II 65, 12.

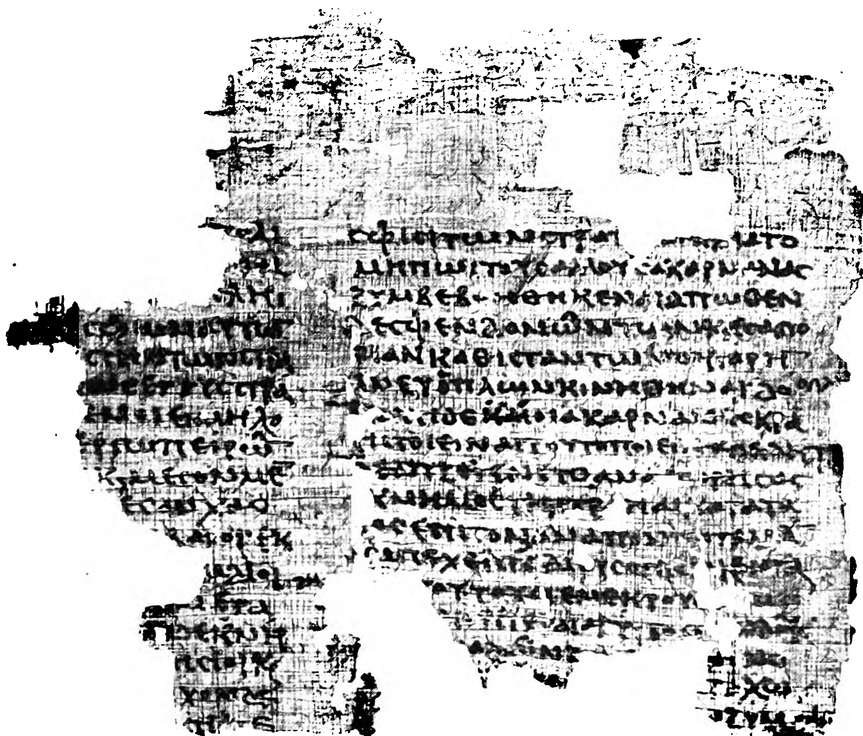
[- - - - αν]τειχον τ[οις τε προτε]
[ρον υ]παρχουσι [πολεμιοις]
[κ(αι) τοι]ς απο σικε[λιας - - - - -]
[- - - - - - - - - - - - - - - - ξυμμα]
χω[ν ετι τοις πλειοσιν αφεστη[
κοσ[ι κυρω τε υστερον βασιλε].
ως π[αιδι προσγενομενω]
ὁς π[αρειχε χρηματα - - - - -]

S. 2, Kol. 1. — Thuk. II 67, 2

[- - - - - - - - πρεσβει]ς λε[[ι]]αρ[χος]
[καλλιμαχου κα]ι αμεινια[δης]
[φιλημονος πα]ρα τωι σιτ[αλκηι]
[- -]
[- - - - - - - - - - - - - - αθηναι]ο(ν)
[- - - - - - - - - - - - - - - - - -σφ]ισι



S. 3. Kol. 1. — Thuk. II 79, 5–6; Kol. 2. — II 80, 3–6.



S. 4. Kol. 1. — Thuk. II 81, 1/2–4; Kol. 2. — II 81, 8—82, 1.

[- - - - - - - - - - - - - - - - ως β]ασι
[λεα - - - - - - - - - - - - - - - - το] με
[ρος]

Kol. 2. — Thuk. II 68, 1–5.

[και των βαρβαρων πο]λλο[υς]
[αναστησαντες εστρα]τευσαν   κινησαντες
[επ αργος το αμφιλο]χικον κ(αι) τη(ν)   εις μαχην
[αλλην αμφιλοχια]ν εχθρα δε   τα αλλα με
[π]ρο[ς τους αρ]γε[ιο]υ[ς α]πο τουδ[ε]   ρη
[αυ]τοις [ηρξα]το πρω[το]ν γενες
θαι· α[ρ]γος το αμφιλοχικον κ(αι)
[α]μφιλοχιαν την αλλην εκτι
[σ]ε μεν μετα τα τρωϊκα οικα
[δ]ε αναχωρησας κ(αι) ουκ αρεσκο   τερπο
μενος τηι εν αργει καταστασι   μενοι .. στασει
αμφιλοχος ὁ αμφιαρεωι εν τωι
αμπραχικωι κολπωι ὁμωνυ
μον [τ]η [εαυτου] πατριδι αργος
ονομ[ασας κ(αι)] ἡν ἡ πολις ἀυ
τηι μεγι[στη τη]ς αμφιλοχιας κ(αι)
τους δυν[ατωτ]ατους ειχε οικη   πλουσιους
τορας ὑ[πο ξυμφ]ορων δε πολλ(αι)ς   στασεων
[γενεαις υστερον] πιεζομενοι
[αμπρακιωτας ομ]ορους οντας
[τη αμφιλοχικη ξ]υνοικους επ   πολιτας
[ηγαγοντο κ(αι) ηλληνισ]θησα(ν)   εποιησαν

S. 3, Kol. 1. — Thuk. II 79, 5–6.

αι
πιτιθεντ[[ε]] αυθις μετα τω(ν)
χαλκιδεων ἱππεων κ(αι)
τωμ προσβοηθησαντω(ν)
τοις αθηναιοις [[κ(αι)]] αναχω
ρουσι προς τας δυο ταξεις·
ας κατελιπον παρα τοις σκευ
πο
οφοροις· και οτε μεν επι

οιεν οι [α]θηναιοι ενεδιδο
ε . . ρον (?) σαν· αποχωρουσι δε επεκε[ιν]
δ
το και εσηκοντιζον· οι‘ τε
ιππης των χαλκιδεων
η οιον προσιππευοντες η δοκ[οιη]
εσε[βα]λλον και [ουχ] ηκι[στα φο]
βη[σ]α[ντε]ς ε[τρ]εψαν τ[ους αθη]
ναι[ους και επεδιωξαν επ]ι
πολυ - - - - - - - - - - - - - - -

Kol. 2. — Thuk. II 80, 3–6.

οι ξυ[μπροθυμουμενοι μαλι]
στα το[ις] αμ[πρακιωταις αποι]
κοις ουσι· και το με[ν ναυτικον]
εκ τε κορινθο[υ και σικυωνος]
και των ταυτη[ι χωριων εν]
παρασκευηι η[ν το δ εκ λευκα]
δος και ανακτ[οριου και αμπρα]
κιας προτερο[ν αφικομενον]
εν λευκαδι [περιεμενεν]
—ε κνημος δε [και οι μετ αυτου χι]
λιοι οπλ[ιται επειδη επεραιω]
θησα[ν λαθοντες φορμιωνα]
ος ηρχε [των εικοσι νεων των]
αττικων α[ι περι ναυπακτον]
εφρουρ[ουν ευθυς παρεσκευα]
ζοντο τ[ην κατα γην στρατειαν]
και αυτ[ωι παρησαν - - - - - - -]

S. 4, Kol. 1. — Thuk. II 81, 1/2–4.

[- - - - ναυπακτον ερημην α]πολι
[πειν οι δε πελοποννησ]ιοι
[και οι ξυμμαχοι τρια τ]ελη
[ποιησαν]τες σφων αυτω(ν)
[εχωρουν προ]ς την των στρα
[τιων πολιν ο]πως εγγυς στρα
[τοπεδευσαμ]ενοι ει μη λο

[γοις πειθοιεν] εργω πειρῶ(ν)
[το του τειχους] κ(αι) μεσον με(ν)
[εχοντες προση]εσαν χαο
[νες και οι αλλοι βα]ρβαροι· εκ
[δεξιας δ αυτων λευ]καδιοι [ενδ]εξιο[ι]
[και ανακτοριοι και οι] μετα
[τουτων εν αριστερ]α[[ι]] δε κνη
[μος και οι πελοποννη]σιοι κ(αι)
[αμπρακιωται διει]χον δε
[πολυ απ αλληλων και εσ]τι οτε

Kol. 2. — Thuk. II 81, 8–82, 1.

σφισι των στρατ[ι]ων δια το
μηπωι τους αλλους ακαρνανας
ξυμβεβοηθηκεναι· απωθεν
δε σφενδονῶντων κ(αι) ες απο
ριαν καθισταντων‘ ου γαρ η(ν)
ανευ δπλων κινηθηναι· δο οπλ
κουσι δε καϊ οι ακαρνανες κρα
τιστοι ειναι τουτο ποιειν· επειδη το
δε νυξ εγενετο αναχωρησας τε
[ο] κνημος τηι στρ[α]τιαι κατ ατα
χος επι τον, αναπον ποταμον
ος απεχει σταδιους ογδοηκοντα.
[στρα]του· τους τε νεκρους [κο]μι
[ζεται] τη υστεραιαι υποσπονδους
[και οιν]ιαδῶν ξ[υμπαρα]γενο
[μενων κατα φιλιαν α]ναχω
ρε[ι παρ αυτους πριν τη]ν ξυμ
β[οηθειαν ελθειν. - - - - - - - -]

S. 1, Kol. 1.

6 *τηι πο[λει κ]ινδυνευοντ[α]ς*: am Rande *κινδυνον ποιουντας* als Erklärung eines auch sonst für Thukydides belegten Ausdruckes *κινδυνεύειν τινί*, VIII 45, 4 *τῇ πόλει κινδυνεύειν* »die Existenz des Staates auf das Spiel setzen.»

9 *εξωι του πολεμου*: die Schreibung *ωι* statt *ω* tritt auf den Papyri sehr früh, seit der Mitte des 3. Jahrhunderts vor Chr., auf.

Wahrscheinlich handelt es sich nicht nur um eine sog. umgekehrte Schreibung, obwohl *ω* vereinzelt zu jener Zeit für *ωι* im Auslaut vorkommt, sondern um eine Neigung zu einer volleren Aussprache, vgl. Mayser, Gr. d. Pap. I 134; Schweizer, Gr. d. Pergam. Inschr. 90. Da aber das *ι* adscr. auf unserem Papyrus sowohl fehlt, wie auch umgekehrt falsch gesetzt wird, und zwar nicht nur hinter *ω*, sondern auch hinter *α* und *η* (z.B. 1, 1, 12; 1, 1, 17/18), beweist dieser Fall nichts für die Aussprache.

9 am Rande *τ]ην σικελιαν αινιττεται*, eine sachliche Erläuterung zu den Worten *οἱ δε ταυτα τε παντα ες τουναντιον επραξαν* im Texte.

11 *φιλοτιμιας* wird am Rande mit *φιλοδοξιας* erklärt.

11/12 *και τα ιδιαι κερδηι* : die Hss lassen den Artikel aus. — Der Papyrus fügt zu dem Akk. pl. *ιδια κερδη* das *ι* adscr.; das letztere *ι* scheint (vom Korrektor?) getilgt worden zu sein, vgl. die Abbildung.

14/15 *ἁ κατ[ο]ρθουμε–<ν>α* : der Schreiber hat den Nasal doppelt bezeichnet.

15 am Rande *ϊδια εκαστω* : diese Worte sind wohl *ἰδίᾳ ἑκαστῷ* zu lesen und als Erklärung des Wortes *ἰδιω[ταις* im Texte aufzufassen. Die Verbindung *ἰδίᾳ ἕκαστος* wird von Thukydides selbst (VIII 1, 2), genau so wie *ἰδιώτης*, hier als Gegensatz zu *πόλις* gebraucht. Ein anderer Scholiast begrenzt den Begriff des Wortes folgendermassen: *ἰδιώτας καλεῖ τοὺς ῥήτορας καὶ τοὺς δημαγωγούς, οὐχ ἰδιῶταί εἰσι κατὰ τὸ ἀληθές, ἀλλ' ὡς πρὸς ἀντιδιαστολὴν τοῦ κοινοῦ καὶ τῆς πόλεως εἴρηκε.* Photios zitiert Thukydides: *'Ιδιώτας : τοὺς πολίτας· οὕτως θουκυδίδης.* Harpocration bespricht *ἴδιον : ἰδιωτικόν* s. v. *ἰδίαν.*

16 *ωφελια* (mit übergeschriebenem *α*) der Papyrus mit *ABE* gegen *ὠφέλεια* in *CGFM*. Die erstere Form ist die altattische und wird von der letzteren allmählich verdrängt. Da auf unserem Papyrus keine orthographischen Schwankungen *ι* : *ει* vorkommen (vgl. jedoch 2, 2, 11), wird es sich um eine verschiedene Form des Wortes handeln. Hude und Stuart Jones nehmen *ὠφελία* in den Text auf.

17/18 *βλαβηι* der Pap. statt *βλαβη* in den Hss.

22/23 *αδωροδοκητατος* am Rande, als Erklärung des zweideutigen *αδωροτατος* im Texte. Dieses deutet Moiris *ὁ μὴ λαμβάνων δῶρα* [*ἀδωροδόκητος*], *'Αττικῶς.* Ein anderer Scholiast bemerkt: *'Αδωρότατος*] *ἀδωρόληπτος.* Diese Bedeutung des Adj. *ἄδωρος*, das ja auch einen, der keine *δῶρα* hat oder keine gibt, bezeichnen kann, erhellt ohne weiteres aus dem Zusammenhang.

S. 1, Kol. 2.

1—3 ein losgerissenes Stückchen *αν]τειχον . . . . σιχε[λιας*. Die darauffolgende Zeile fehlt gänzlich; von den drei folgenden sind nur die Anfangsbuchstaben erhalten.

S. 2, Kol. 1.

1—3 ist das Verso des losen Stückes S. 1, Kol. 2 und enthält nur einige Buchstaben aus der Mitte der Zeilen; die 4. Zeile fehlt; von den drei folgenden sind nur die Enden übrig. — 1 *λε[[ι]]αρ[χος]*, *ι* gestrichen.

S. 2, Kol. 2.

2 [*αναστησαντες*]: am Rande *κινησαντες εις μαχην*. Diese Worterklärung gibt den Sinn des Verbs *ἀνίστημι*, das Thukydides öfters (II 96, 1; III 7, 4; IV 77, 2; IV 90,1) in gleichem Zusammenhang gebraucht, wieder, während ein anderes Scholion (s. Haase) den Zusammenhang an dieser Stelle mit den Worten *διεγείραντες εἰς συμμαχίαν* ausdrückt.

3/4 *την* [*αλλην αμφιλοχια*]*ν* wird durch eine sonst nicht bekannte Randbemerkung *τα αλλα μερη* (sc. *τῆς Ἀμφιλοχίας*) erläutert. — *την*[*αλλην αμφιλοχια*]*ν*: so der Papyrus mit *G*, *Ἀμφιλοχίαν τὴν ἄλλην* *G* 1 und die übrigen Hss.

9 *μεν*: so der Papyrus mit *CG*, om. *ABEFM*.

10 *αρεσκομενος* im Texte, *τερπομενος* am Rande, eine neue Erklärung eines für Thukydides gut bezeugten Ausdrucks *ἀρέσκομαι τινί* »jemandes Beifall finden».

11 *κατασταςι*: neue La des Papyrus, *καταστάσει* die Hss, Hude und Jones. Am Rande hat vielleicht die attische Form gestanden, . . *στασει*? Vgl. die Abbildung! Sonst werden *ι* und *ει* nicht verwechselt, s. 1, 1, 16.

12 *αμφιαρεωι* der Papyrus mit *B*, *ἀμφιάρεω* (Gen. sg.) die übrigen Hss. Da auf unserem Papyrus das *ι* nicht selten versehentlich angehängt wird (vgl. S. 15), wird die Übereinstimmung zwischen dem Papyrus und *B* zufällig sein.

13 *αμπραχικωι* der Papyrus, *Ἀμπρακικῷ* Hude mit *ACGF*, *Ἀμβρακικῷ* *BEM* suprascr. a_2.

14 *αὑτοῦ* *CG* Hude, *ἑαυτοῦ* *ABEFM* Jones. Auf dem Papyrus ist zwischen [*τ*]*η* und *πατριδι* Platz für 5—6 Buchstaben. Da der Schreiber im Gebrauch des *ι* adscr. schwankt, sind drei Laa möglich: [*τ*]*η*[*ι αυτου*], [*τ*]*η* [*εαυτου*] und [*τ*]*η* [*αυτου*].

15/16 *ἡ πολις ἀυτηι* mit falschem *ι*.

17 *τους δυν*[*ατωτ*]*ατους* im Texte erhält eine begrenzende Erklärung

πλουσιους am Rande. — *ειχε οικητορας* der Papyrus, *ειχεν οικ.* die Hss, Hude, Jones.

18 *ξυμφ]ορων* im Texte, *στασεων* am Rande.

18/20 die Worte *δὲ πολλαῖς . . . 'Αμπρακιώτας* om. *M* allein.

20 *ομ]ορους* der Papyrus mit der Mehrzahl der Hss, *ὁμήρους B.* — *τοὺς ὁμόρους M* allein, für den Artikel kein Platz auf dem Papyrus.

21/22 *ξ]υνοικους επ[ηγαγοντο* durch *πολιτας εποιησαν* erklärt.

S. 3, Kol. 1.

1 *ε* gestrichen, *αι* übergeschrieben.

3 *τωμ προσβοησαντω(ν)*, ob *τωμ* oder *των* zu lesen? Vgl. die Abbildung! *B* lässt den Artikel aus.

7 *οτε* in *οποτε* geändert, so die Hss.

9 *αποχωρουσι* der Papyrus mit *ACFGM*, *ἀναχωροῦσι* Hude und Jones mit *B*, *ὑποχωροῦσι* coni. Krüger. Diese Konjektur ist unnötig, da die beiden überlieferten Laa einen guten Sinn geben. Ob Hude und Jones die La von *B* mit Recht aufnehmen, ist zweifelhaft. Erstens spricht für die Richtigkeit von *ἀποχ.* die Übereinstimmung der Hss *CG* mit *AFM*, und diese gewinnt jetzt durch unseren Papyrus an Wahrscheinlichkeit. Zweitens ist *ἀναχ.* Die 'lectio facilior', da das Verb bei Thukydides öfters gleichen Sinn hat (III 97, 3; IV 32, 4;) und ein paar Zeilen vorher, und zwar in derselben äusseren Form, steht. — *επεκε[ιν]το* der Pap., *ἐνέκειντο* die Hss., *ἐπέκ.* coni. Krüger. — Am Rande sind einige Buchstaben, die für mich unleserlich sind. Es sieht aus wie *E. . PON*, vgl. die Abbildung.

10 *οι τε* mit den Hss, über *τ* ein *δ* geschrieben; *οι δε*, eine neue La.

11 *ιππης* der Papyrus mit *ABE*, *ἱππεῖς CFGM*. Hude und Jones nehmen die altattische Form auf -*ῆς* in den Text auf. Doch ist *η* auf dem Papyrus nicht ganz sicher, vgl. die Abbildung!

12 *δοκοῖ ABCFGM*, *δοκεῖ E*, *δοκοίη* Hude und Jones. Mit Rücksicht auf die wechselnde Zahl der Buchstaben in der Zeile wissen wir nicht, ob auf dem Papyrus *δοκ[οι]* oder *δοκ[οιη]* gestanden hat. — Am Rande glaube ich die Buchstaben *ηοιον* zu sehen; vielleicht eine sonst nicht bekannte Paraphrase *ᾗ οἱόν τε ᾖ* »wo es möglich wäre», zu *ᾗ δοκοίη* im Texte?

13 *εσε[βα]λλον*, so der Papyrus und *CG*, *προσέβαλλον ABFM*. Hude nimmt die erstere, Jones die letztere La in den Text auf. *προσέβαλον E*. Eine Entscheidung auf Grund der Überlieferung verbleibt trotz der La des Papyrus immer noch unsicher. Indessen ist *προσέβ.*

die 'lectio facilior', die ein Abschreiber in Anlehnung an *προσιππεύοντες* geschrieben haben kann, wogegen Thukydides selbst sich kaum *προσιππ .... προσέβ.* erlaubt hätte.

14 *ε[τρ]εψαν τ[ους αθη]ναι[ους : τοὺς 'Αθ. ἔτρ G* allein.

S. 3, Kol. 2.

3 *ουσι* der Papyrus und alle Hss, *οὖσιν* Hude und Jones.

15/16 *παρεσκευα]ζοντο* der Papyrus und die Hss, *παρεσκευάσαντο M* allein, (*παρεσκευά*)*ζον*(*το*) übergeschr. M_1.

S. 4, Kol. 1.

3 *τ]ελῃι*, Akk. pl. mit falsch gesetztem *ι*, *τελῃ* die Hss. — 7/8 *λόγῳ C, λόγοις ABEFM*[*G*]. Ob auf dem Papyrus *λογωι* oder *λογοις* gestanden hat, muss dahingestellt bleiben, da die Buchstaben *ωι* und *οις* gleichen Raum füllen und der Papyrus nicht mit bestimmten Hss übereinstimmt. Hude *λόγῳ*, Jones *λόγοις*.

9 *κ*(*αι*) *μεσον* der Papyrus mit *ABEFM*[*G*] und Jones, *καὶ τὸ μέσον* Hude mit *C*. — *μεν* der Pap. und die Hss, nur *M* lässt *μεν* aus.

10 *προση]εσαν*: der Schluss *-εσαν* ist auf dem Papyrus sicher, die Hss haben *προσῆ*(*ι*)*σαν*, das Hude und Jones mit *προσῆσαν* wiedergeben. An einer anderen Stelle gehen die Hss betreffs der Schreibung der 3. P. pl. Impf. von *-ιεναι* auseinander: IV 39, 2 *ἀπήεσαν CGM*, *ἀπηίεσαν ABEF*, *απηι·ε·σαν* P. Oxyr. I 16, Kol. 3, 7. Ein Scholion zu Thuk. II 3, 4 gibt über das Verhältnis dieser Formen zueinander Aufschluss: P. Oxyr. VI 853, Kol. V, 12 *καὶ εἰς χεῖρας ᾖσαν κατὰ τάχος· δισσυλλαβῶς ἀναγνωστέον ᾖσαν, οἱ μὲν γὰρ Ἴωνες καὶ Αἰολεῖς διαιροῦσι, οὗτοι δὲ ἀδιαιρέτως*. In den Thukydideshandschriften haben also die Formen *ᾐίεσαν* und *ᾔεσαν* nebeneinander existiert. Die richtige, attische Form *ᾖσαν* ist IV 39, 2 durch den Korrektor des Papyrus, P. Oxyr. I 16, II 3, 4 durch den Scholiast hergestellt, während die mittelalterlichen Hss an beiden Stellen die unrichtigen Formen (*ᾔεσαν*, bzw. *ᾐίεσαν*) bewahrt haben. An unserer Stelle bieten die Hss die attische Form, der Papyrus dagegen zeigt das Verb in unattischem (homerischem, »ionischem und aiolischem») Gewand.

12 Am Rande sind einige Buchstaben, *εξιο*, zu lesen. Offenbar steckt hierunter eine sonst nicht bekannte Worterklärung (oder Variante?) zu *εκ[δεξιας : ενδ]εξιο[ι]* sc. *λευκαδιοι*, oder *εν δ]εξια[ι]*, entsprechend dem Adverbiale *ἐν ἀριστερᾷ* Z. 14.

14 *εν αριστερ]α[[ι]]*, das *ι* getilgt oder ausgefallen, vgl. die Abbildung.

S. 4, Kol. 2.

2 *μηπωι* mit falsch angehängtem *ι*, die Hss *μηπω*.

3 *ξυμβεβοηθηκεναι* der Pap. und die Hss, nur *E ξυνβ.* — *απωθεν* der Pap. und *CEFM*, *ἄποθεν ABGcf*. Hude und Jones geben der ersteren, altattischen Form den Vorzug.

6 Am Rande steht *οπλ* mit abgerissenem Schluss. Eine Ergänzung dieses Überrestes ist nicht möglich, (*οπλ[ων]*).

7 *δε* der Pap. mit *CG*, *δ' ABEFM*. Auf dem Papyrus folgt eine versehentlich geschriebene und nachher getilgte Konjunktion *και*.

8 Am Rande scheint *το* · *τε* ·· geschrieben zu sein. Steckt hierin eine Paraphrase oder Variante zu *ἐπειδὴ δὲ* : *ἐπεὶ τότε*?

17 *ξυμβ[οηθειαν* der Pap. und die Hss, *ξυνβ. E* allein. — Am Rande sind Überreste von 3—4 Buchstaben, die ich nicht entziffern kann, s. die Abbildung!

Das Verhältnis des P. 13236 zu den mittelalterlichen Handschriften und den übrigen Papyri.

Seitdem C. Hude in seiner Edition, 1. Band 1898, 2. B. 1901, den Wert der Thukydideshandschriften von neuem untersucht und bestimmt hat, begnügen sich die Herausgeber mit den sieben von ihm als bessere bezeichneten Hss *ABCEFGM*. Hude verteilt diese auf zwei Familien. Die erste ist durch den Kodex Laurentianus *C* und den Monacensis *G* vertreten, die zweite durch Vaticanus *B*, unterstützt durch den Cisalpinus *A*, Palatinus *E* und Augustanus *F*. Der Kodex Britannicus, *M*, nimmt eine Zwischenstellung ein. Im Gegensatz zu den älteren Textkritikern gibt Hude der ersteren Klasse, vor allem dem Kod. C, den Vorzug. Indessen scheint Hude einen zu scharfen Unterschied zwischen den zwei Klassen gemacht und den Wert der Klasse *CG* überschätzt zu haben. Es können nämlich, wenigstens in einem Teil des Werkes, die zwei Rezensionen, deren Hauptvertreter *C* und *B* sind, auf einen gemeinsamen Archetypus zurückgeführt werden, s. Stuart Jones, Thucyd. hist., praef. Jedoch misst auch Jones den Hss *CG* und *M* grösseren Wert bei als der mit zahlreichen Abschreiberfehlern behafteten Gruppe *ABEF*.

Von den Papyrusfragmenten, die Bruchstücke des Thukydidestextes enthalten, konnte Hude für seine 1. Edition, und zwar erst für den 2. Band derselben, nur 5 Papyri zu Rate ziehen. Im Jahre 1911 kennt

Ernst Voltz, Die Thukydidespapyri, Diss. Strassburg, im ganzen 12 Fragmente. In seiner zu derselben Zeit ausgearbeiteten, aber erst 1913 erschienenen Abhandlung, Thucydidis reliquiae in papyris et membranis Aegyptiacis servatae, veröffentlicht Fridericus Fischer 14 Papyri. Für die 2. Auflage der 'editio maior' vom Jahre 1913 hat Hude 11 Papyri ausgenützt. Der P. Genav. 257, Fragm. Faium. ed. C. Wessely, Wiener St. VII, 1885, p. 116 sqq. und der von Fischer a.a.O. (S. 27) zum ersten Male publizierte P. Giss. 12 waren ihm noch nicht bekannt geworden. Seitdem brachten die Oxyrhynchusfunde immer neues Material hinzu. Im Jahre 1923 zählt Oldfather nicht weniger als 22 Thukydidespapyri, die in Ägypten vom 1. bis 5/6. Jh. n. Chr. geschrieben worden sind, s. The Greek literary texts from Greco-Roman Egypt, N:o 1097—1118 (University of Wisconsin studies in the social sciences and history, number 9, Madison 1923). Seit dem Erscheinen dieses Verzeichnisses sind meines Wissens keine neuen Thukydidespapyri herausgegeben worden.

Wie verhält sich also der P. 13236 zu den mittelalterlichen Handschriften? Den Hss *C* und *G* scheint er näher zu stehen als der Gruppe *ABEF*. Die wichtigste Übereinstimmung mit *CG* ist 3, 1, 13 εσε[βα]λλον gegen προσέβαλλον in *ABFM* und προσέβαλον in *E*. Die übrigen mit *CG*, 2, 2, 9 und 4, 2, 7 gemeinsamen Laa beziehen sich auf die Partikeln μεν und δε. Mit *C* und *EFM* gegen *B* mit *AG* geht der Papyrus 4, 2, 3. Mit *G* allein stimmt der Papyrus überein betreffs der Wortfolge, 2, 2, 3/4. Mit der ganzen Klasse *ABEF*(*M*) hat unser Papyrus keine gemeinsamen Laa, aber er geht mit *ABE* gegen *CGFM* in der Bewahrung der altattischen Formen ωφελια 1, 1, 16 und ιππης 3, 1, 11. Wo einzelne Handschriften, am öftesten *M* und *E*, eigene Laa haben, stimmt unser Papyrus meistens mit der Mehrzahl überein: gegen *M* 2, 2, 18/20; 2, 2, 20 (τοὺς δμ. *M*); 3, 2, 15/16; 4, 1, 9, gegen *E* 4, 2, 3 und 4, 2, 17 (alle beide orthographische Varianten), gegen *B* 2, 2, 20; 3, 1, 3 und 3, 1, 9, gegen *C* 4, 1, 9 (im Ausl. d. Art.), gegen *G* 3, 1, 14. Abgesehen von der gleichen Wortfolge auf dem Papyrus und *G* 2, 2, 3/4, weist der Papyrustext nur eine durch eine einzelne Hs, *B*, bezeugte La, 2, 2,12 αμφιαρεωι. Diese Übereinstimmungen sind m. E. beide zufällig: an der ersteren Stelle ist die abweichende Wortfolge in *G* wohl ein Versehen des Schreibers, das vom Korrektor (G_1) verbessert worden ist; betreffs der zweiten vgl. meine Bemerkung oben.

Die neuen Laa des P. 13236 beziehen sich meistenteils auf die Orthographie. Hierin zeigt sich unser Papyrus schlechter als die mittelalter-

liche Überlieferung und viele Papyri. Das ι adscr. wird in der Regel gesetzt, aber es fehlt auch manchmal, 1, 1, 20; 2, 2, 14 (?); 4, 1, 8, manchmal wird es falsch hinzugefügt, 1, 1, 9; 1, 1, 11/12; 1, 1, 17/18; 2, 2, 12; 2, 2, 15/16; 4, 1, 3; 4, 2, 2. Diese zahlreichen umgekehrten Schreibungen erweisen, dass der Schreiber den Regeln der Grammatik Folge leisten wollte, aber einer genügenden Kenntnis derselben entbehrte. Ob unser Papyrus im Gebrauch des ν parag. ein sichrerer Führer ist als die Hss, lässt sich nicht sagen: ν fehlt auf dem Papyrus, wo die Hss es haben, 2, 1, 6; 2, 1, 17; 4, 1, 17, es wird in beiden ausgelassen 1, 2, 2; 3, 1, 9; 3, 2, 3; 4, 2, 1; 4, 2, 6/7. Von anderen orthographischen Schwankungen auf dem Papyrus sind zu nennen ι statt ει 2, 2, 11; χ statt κ 2, 2, 12, die Assimilation von ν vor einem Labial 3, 1, 3 (vgl. jedoch die Anm.) und der Wechsel von συν : ξυν 1, 1, 13; 3, 2, 1; 4, 2, 3; 4, 2, 15; 4, 2, 17. An einer einzigen Stelle hat der Papyrus eine neue La gerettet, die gegenüber der einstimmigen Überlieferung der Hss den Vorzug verdienen kann, 3, 1, 9 επεκειντο : ἐνέκειντο. Die Konjektur Krügers wird hiermit zur Überlieferung.

Unser Papyrus nimmt also eine Zwischenstellung zwischen *CG* und *B* (*AE*) ein, jedoch so, dass er den ersteren näher steht. In dieser Beziehung stimmt der P. 13236 mit den früher bekannten Papyri überein, die in ihren Lesarten bald mit der einen (*CG*), bald mit der anderen (*ABEF*) Handschriftenklasse gehen, bald mit einzelnen Hss übereinstimmen und schliesslich neue Laa aufweisen, die nicht immer in Textverderbnissen bestehen, sondern manchmal besser sind als die Laa der mittelalterlichen Handschriften. Vgl. Voltz, Die Thukydidespapyri, 17 ff. Dasselbe Verhältnis lässt sich zwischen den später gefundenen Papyri und den Hss feststellen. So haben die aus Oxyrhynchus stammenden Papyrusfragmente XI 1376; XIII 1620; 1621; 1622; 1623 sowohl mit C als mit B gemeinsame Lesarten, und unter allen bis jetzt publizierten Papyri, die so lang sind, dass wir eine einigermassen sichere Entscheidung treffen können, sind nur ein paar, die eine von den angenommenen Handschriftenklassen stützen, P. Oxyr. X 1247 die Hs *B*, Fragm. Faium. (auf Pergament) Wiener Stud. VII 116—122, die Gruppe *CG*. Vgl. hierzu Grenfell-Hunt, P. Oxyr. XI 1376 und Hude, Bull. de l'acad. royale de Danemark, 1915, pp. 579—585. So kurz die Papyrusbruchstücke sind, so wenig neue richtige Laa sie liefern, geben sie uns eine wichtige Lehre für die Verwertung der mittelalterlichen Handschriften. Die Entstehung der Handschriftenklassen *CG* und *ABEF*(*M*) ist später als die Zeit der Papyri. Es hat also die eine Klasse

keinen prinzipiellen Vorzug vor der anderen. Vielmehr muss, wo die Hss auseinandergehen, die richtige La bald in diesem, bald in jenem Zeugnis des Textes gesucht werden. Andererseits verdienen die Papyri auf Grund ihres hohen Alters keinen Vorzug vor den Hss des Mittelalters, und noch weniger die älteren Papyri vor den jüngeren, denn der Text wurde sehr früh, tatsächlich beim ersten Abschreiben, entstellt, erhielt aber in den Händen gelehrter Abschreiber und Korrektoren wieder seine ursprüngliche Gestalt. Man vergleiche den mit vielen Fehlern behafteten Text des P. Oxyr. VI 878 aus dem 1. Jh. mit den besten mittelalterlichen Hss.

Der P. 13236 enthält eine Anzahl Scholien, kurze Randbemerkungen, die meistens zur Erklärung eines einzelnen Wortes dienen, ausnahmsweise sachliche Erläuterungen liefern. Allem Anschein nach stammen die rein sprachlichen Worterklärungen, in denen ein im Attischen geläufiges Wort durch ein neueres und gewöhnlicheres erläutert wird, aus alten Lexicis, obwohl dies kein einziges Mal angegeben wird. Dieser Art sind 1, 1, 6/7 *κινδυνευοντας* : *κινδυνον ποιουντας*; 1, 1, 11 *φιλοτιμιας* : *φιλοδοξιας*; 2, 2, 2 [*αναστησαντες*] : *κινησαντες εις μαχην*; 2, 2, 10 *αρεσκομενος* : *τερπομενος*; 2, 2, 21/22 *ξ*]*υνοικους επηγαγοντο* : *πολιτας εποιησαν*. Nur in ein paar Fällen sind wir imstande, eine entsprechende Erklärung bei einem älteren Grammatiker nachzuweisen, 1, 1, 15 *ιδιω*[*ταις* b. Harpocration und 1, 1, 21/22 *α*]*δωροτατος* b. Moiris s.v. Gleichartige lexikographische Erklärungen finden sich unter den Scholien des bekannten Thukydideskommentars, P. Oxyr. VI 853, s. Voltz, Thukydidespap. 46. Andere Worterklärungen präzisieren den Sinn in dem betreffenden Zusammenhang, 2, 2, 17 *τους δυν*[*ατωτ*]*ατους* : *πλουσιους*; 2, 2, 18 *ξυμφ*]*ορων* : *στασεων*, oder sie verdeutlichen eine sprachlich dunkle Aussage, 2, 2, 3/4 *τη(ν)* [*αλλην αμφιλοχια*]*ν* : *τα αλλα μερη*. Nur einmal kommt eine rein sachliche Erklärung vor. 1, 1, 9 *την σικελιαν αινιττεται*. Ob die Scholien von dem Schreiber des Papyrus selbst stammen, oder ob sie älteren Scholien entnommen sind, ist eine Frage, die dahingestellt bleiben muss. In derselben Form sind sie m.W. nirgends sonst bekannt.



Kategorie — ich möchte sie kurz eigentliche Fremdwörter nennen — unterschätzt. Weise, Die griechischen Wörter im Latein, 8 f., bezeichnet sie als »literarische Fremdwörter» und meint, sie seien kulturhistorisch fast wertlos, da sie nur von einzelnen Autoren gebraucht, niemals der lebendigen Sprache angehört haben. Dies wird für gewisse Dichter, die ihre Rede mit fremden Epitheta ornantia u.a. zu schmücken liebten, richtig sein. Desgleichen bewährt sich diese Ansicht inbezug auf solche Prosaschriftsteller, die aus Bequemlichkeit einige Wörter ihrer griechischen Originale unübersetzt gelassen haben. Wer aber unbefangen die Tischgespräche Trimalchios und dessen Gäste durchliest, wird sich überzeugen lassen, dass die seltsamen Fremdwörter nicht von Petronius erfunden sind, sondern aus dem Munde der eingewanderten Freigelassenen, die der beiden Sprachen kundig waren, übernommen worden sind. So ungezwungen fliesst die Rede, so natürlich schmelzen die griechischen Wendungen mit dem Latein zusammen. Gerade durch die Reden der Freigelassenen werden wir daran erinnert, dass ein einmal *belegtes* Wort nicht ein einmal *gesagtes* ist. Sowohl die gepflegtere Sprache des Enkolpius wie die vulgäre des Gastgebers und der Gäste ist in grossen Zügen die lebendige Sprache des Alltags, natürlich nicht wie eine moderne Dialektprobe, wohl aber so, dass der Verfasser den Sprachgebrauch gewisser Kreise sich als Muster aufgestellt hat, ja, er hat durch Fachausdrücke, Rätsel und Wortspiele die Gestalten seiner Helden zu beleben verstanden.

Es scheint geboten zu sein, den Sprachgebrauch des gebildeten ENKOLPIUS dem der Ungebildeten, wie er in den Reden Trimalchios, Hermeros, Echions u.a. hervortritt, gegenüberzustellen. Wenn wir den Wortschatz berücksichtigen, so ersehen wir, dass in der Wahl der Wörter kein streng durchgeführter Unterschied zwischen der urbanen und der vulgären Rede vorhanden ist. Anders kann es auch nicht sein. Enkolpius ist ja einer der Eingeladenen und muss somit, ähnlich wie der Wirt, und die übrigen Gäste, sprechen. Was er erzählt, erzählt er schlicht und sachgemäss und zitiert die Aussagen Wort für Wort. In seiner Erzählung finden wir nicht wenige griechische Raritäten, aber, wenn wir den Zusammenhang beachten, ersehen wir, dass er entweder diese dem Wortschatz der Tischrunde Trimalchios entnimmt oder nach festgeregelten Normen des Lateinischen bildet: 28,4 *chiramaxium;* 30,1 *embolum navis;* 36,5 *methodium* »Täuschung», s. Heräus, Spr. Petr. 5; 53,11 *odaria saltare;* 70,6 *gastra* oder *gastrum* = *γάστρα: notavimusque ostrea pectinesque e gastris labentia;* 79,3 *gastrarum;* die neutr. Form *gastrum* ist sicher nur für Marc. Emp., VIII 23 bezeugt; 65,1 ist *mattea* die geläufige Form für

ματτύα, s. Heräus, Spr. Petr. 16; *paronychium:* 31,3 *paronychia* . . . . *tollentibus* = *παρωνυχία* scheint neben der femininen Form gleichberechtigt zu sein, s. Heräus, Spr. Petr. 4. Ähnlich wird die Benennung der griechischen Schuhe *φαικάσιον* zwischen dem Neutrum und Maskulinum geschwankt haben: Enkolpius gebraucht die feminine Form, 67,4 *phaecasiae inauratae*, die neutr. ist für Seneca, ben. 7,21,1 belegt. Die Namen der Farben waren zum grossen Teil dem Griechischen entlehnt, s. Weise, Griech. Wörter im Lat. 204 f. Aus dem Substantiv *cerasus* (*κέρασος*) leitet Petronius ein sonst nicht belegtes, aber regelrechtes Adjektiv ab, 28,8 *cerasinus;* statt *viridis* lässt er Enkolpius *prasinus* sagen, 27,2 und 64,6. Dieselbe Form gebraucht der Koch Trimalchios, 70,13 *si prasinus proximis circensibus primam palmam.* In anderem Zusammenhang erlaubt sich Enkolpius die volkstümliche Bildung *prasinatus* 28,8, in Anlehnung an solche schon fürs klass. Latein geläufige Adjektive wie *capillatus*, *stolatus*. Die Volkstümlichkeit dieser Adjektive zeigt sich durch ihr hohes Alter und durch die Vererbung in die romanischen Sprachen. Die sonderbarsten Beispiele in der Cena sind die von Trimalchio gebrauchten *expudoratus* 39,5; *bonatus* 74,16 und (libra) *rubricata* 46,7, wie sich der ungebildete Echion ausdrückt. Vgl. Bücheler, Rhein. Mus. 39,425 ff.; Süss, Trim. cen. serm. 54.

Ein paar kühnere Wendungen erlaubt sich Enkolpius, aber, wie wir aus dem Zusammenhang sehen, er nimmt sie direkt aus dem Munde der Freigelassenen, 28,3, *tres interim iatraliptae in conspectu eius Falernum potabant, et cum plurimum rixantes effunderent, Trimalchio hoc suum propin esse dicebat.* Trimalchio hat wohl beim Verschütten des feinen Weins etwa *meum propin* (= *προπ(ι)εῖν*) gesagt [1]). Ähnlich hat sich ein rein griechisches Adverb *sophos* ≐ *σοφῶς* den Weg in die Rede des Erzählers gefunden: nach einer weitläufigen und gelehrten astrologischen Auslegung des Wirts vergleichen die Gäste ihn mit den berühmten griechischen Astronomen Hipparchus und Aratus und sprechen ihre Bewunderung griechisch aus: 40,1 *sophos, universi clamamus.* Aber Enkolpius zitiert nicht nur Wörter der Freigelassenen. Er gebraucht auch von Gegenständen des täglichen Lebens dieselben Namen, unter denen diese in den betreffenden Kreisen bekannt waren. Ein sonst nur inschriftlich belegtes Wort ist ein lat. griechisches Kompositum *bilychnis* = *δίμυξος* 30,3 »mit zwei Dochten versehen». Das Wort, das von Cooper, Word for-

---

[1]) Näheres betreffs des griechischen Wortes *propin* bei Salonius, Petroniana I, Comment. in hon. I. A. Heikel, p. 131 f.

mation 327 unter hybriden Komposita angeführt wird, beweist, dass die Römer oder jedenfalls die latein sprechenden Griechen neben dem geläufigen Lehnwort *lychnus* »die Leuchte, Lampe», das Substantiv *lychnis* als Bezeichnung des Dochtes kannten [1]). Grosse Trinkgefässe nennt Enkolpius *pataracina*. Es geht aus dem Zusammenhang hervor, dass einer der ungebildeten Tischgenossen, Dama, gerade diese spezielle Art von Gefässen verlangt hat, vgl. 41,9—10. Das Wort hat Heräus, Vahlen-Festschrift (1900) 433 auf griechisches *πάταχνον* zurückgeführt: aus dem Plural *πάταχνα* wurde mit Epenthese *patacina* und in Anlehnung an das inschriftlich belegte *patara*, *pataracina*, vgl. noch Emil Thomas, Studien 35. Schwebend der Bedeutung nach, aber, wie mir scheint, der Umgangssprache der Griechen entnommen ist *gingiliphus*, 73,4 *ceteri convivae circa labrum manibus nexis currebant et gingilipho ingenti clamore exsonabant.* Noch unsicherer ist das überlieferte *oclopeta* 35,4. Wenn ein griechisches Wort sich da versteckt, ist es wohl *ὠτοπετής* = *otopeta* »der Langohr», ein volkstümlicher Name des Hasen. Die Bildung ist ganz regelrecht: *otus* = *ὠτός* »Ohreule» — ein geläufiges Lehnwort — und *-peta*, wie in den Zusammensetzungen *cornipeta*, *cornupeta*.

Gewiss macht Enkolpius der vulgären Sprache gewisse Konzessionen, indem er alltägliche Gegenstände mit denselben griechischen Namen bezeichnet wie die Freigelassenen, aber er begeht keine groben Fehler gegen die lateinischen Schulregeln und auch die Fremdwörter weiss er nach den Gesetzen der lateinischen Sprache zu bilden. Petronius hat ihn als einen Griechen geschildert, aber als einen von guter Bildung, der das literarische Latein vollständig beherrscht. Hiervon werden wir uns noch überzeugen können, wenn wir den Sprachgebrauch der übrigen Gäste und des Gastgebers einer ähnlichen Prüfung unterziehen.

Neben dem Träger der Handlung, Enkolpius, ist TRIMALCHIO die wichtigste Person des Gastmahls. Als kleiner Bursche ist er aus Asien nach Italien gekommen, ist reich geworden und hat sich das römische Bürgerrecht erworben. Er prahlt gerne mit seiner feinen, griechischen Schulbildung und führt im Munde solche Lehnwörter, wie *bibliotheca*, *philosophus*, *acroama*, *phreneticus* etc. Aber er geht noch weiter. Mittels Fachausdrücken der griechischen Gelehrten will er seine Bildung aller Welt zur Schau tragen, z.B. 42,4 *dic ergo . . . . . peristasim declamationis tuae;* 39,4 *sicut ille fericulus tamen habuit praxim;* 39,8 *ne genesim meam*

---

[1]) In den Wörterbüchern fehlt diese Bedeutung. In der späteren Latinität kommt *lychnus* im Sinne des Dochts der Lampe vor, s. Salonius, Vitae Patr. 407.

premerem; 39,9 *in leone cataphagae nascuntur;* 47,6 *anathymiasis in cerebrum it.* Die Eitelkeit des Gastgebers nimmt noch andere Formen an. In den Aufschriften der Apophoreta, die er, wie die Gelegenheitsverse, selbst aufgefunden haben will, leuchtet er mit zweisprachigen Wortwitzen, vgl. c. 56. Dem Lose *argentum sceleratum* folgt als Geschenk *perna, super quam acetabula erant posita.* Der Witz ist schwach und gesucht. Der Empfänger denkt an »beflecktes Silber», und erhält silberne *acetabula* auf einer Hinterkeule, *perna* = gr. *σκελίς* und *σκέλος*, an welche Wörter das lat. Attribut *sceleratum* spielt. Derselben Kategorie gehört das Los *serisapia et contumelia* 56,8, dem als Geschenke *xerophagiae sal(s)ae et contus cum malo* folgen. Die Überlieferung ist zwar unsicher [1]), aber soviel wird feststehen, dass im ersten Teile mit der Lautähnlichkeit *seri: ξηρο* und *sapia: φαγια* gespielt wird. Die zweideutigen Wortspiele, unter welchen manche zweisprachige, andere nur lateinische waren, w u r d e n v o n d e n G ä s t e n v e r s t a n d e n. Enkolpius bemerkt, 56,10 ausdrücklich: *diu risimus: sescenta huiusmodi fuerunt, quae iam exciderunt memoriae meae.* Ja, Trimalchio kann sich sogar erlauben, das Gespräch der Jungen mit der kumäischen Sibylla in der griechischen Sprache anzuführen, 48,8 *Sibylla, ti thelis . . . . apothanin thelo.*

Aber nicht nur durch griechische *ἅπαξ εἰρημένα* hat Petronius die Abstammung der Gastgenossen schildern wollen. Diese zeigt sich noch in ihrem Latein. Und gerade hierdurch unterscheidet sich Trimalchio sowie seine Gäste scharf von dem gebildeten Enkolpius. Jener spricht fliessend Latein — hat er doch die Sprache als Junge erlernt und er ist kein Dickkopf — aber seine Aussprache ist vulgär, 74,13 *codex;* 39,12 *copones,* und er macht schwere Verstösse gegen Genus und Deklination: 76,11 *intestinas meas noverat;* 39,6 *totus caelus;* 45,3 *medius caelus;* 71,1 *malus fatus;* 77,3 *fatus meus;* vgl. Heräus, Spr. Petr. 42; 39,4 *ille fericulus;*

---

[1]) Die in H überlieferte La *aecrophagie* muss entstellt worden sein, da ja in dieser Hs dar '*e*'-Laut durch blosses *e* bezeichnet wird und nur das griechische *αι* mit '*ae*' wiedergegeben wird. Der letzte Buchstabe '*e*' ist das gewöhnliche Zeichen der femin. Endung =*ae*. Mit ziemlich gelinden Abänderungen erhalten wir ein sicher bezeugtes Wort *xerophagiae* »trockene Speisen», das sich dem Sinne nach hier gut bewährt. Ebensowenig kann das zweite Wort *saele* richtig sein. Das überlieferte '*ae*' könnte in H nur ein griech. *αι* vertreten, das letzte '*e*' kann sowohl *e* wie *ae* sein. Mit milde Hand geändert ergibt die Überlieferung *salsae*, ein passendes Attribut zu *xerophagiae*. Vgl. zur Stelle Emil Thomas, Studien 104 ff.; Salonius, Petroniana I 132 f.

47,5 *lasani*, Nom. plur.; 75,8 *cetera quisquilia omnia;* 50,6 *catilla* ..... *statuncula*, plur.; 63,3 *margaritum;* 51,4 *vasum aeneum*, Nom. sg.; 75,10 *candelabrus;* 71,1 *unum lactem*, Akk. sg.; 39,5 *cornum acutum*, Akk. sg.; 47,5 *Iovis*, Nom. sg. Aus der Konjugation ist besonders bemerkenswert das Schwanken zwischen aktivischer und deponentialer Flexion, z.B. 63,8 *amplexarei;* 76,10 *exhortavit;* 64,2 *nihil nos delectaris;* 48,4 *et ne me putes studia fastiditum* .....; 74,14 *hic* ..... *aedes non somniatur;* 47,4 *non est, quod illum pudeatur*. Unregelmässig gebildete Formen sind 47,5 *vetuo;* 74,14 *domata;* 77,5 *mavoluit;* 69,2 *nihil sibi defraudit*, wozu Heräus, Spr. Petr. 39. Auch auffallende Konstruktionen kommen vor, 39,12 *prae mala sua;* 75,11 *tamen ad delicias [femina] ipsimi [domini] annos quattuordecim fui* und 71,10 *faciatur* ..... *et triclinia*. In diesen Verstössen gegen die Schulregeln hat man vulgäre Vorläufer innerhalb des Lateins sehen wollen. Aber der gebildete Enkolpius kennt das Geschlecht der Substantive und weiss die Genera Verbi auseinander zu halten. Dieser Umstand zwingt uns zur Annahme, dass Petronius die auffallenden Formen und Ausdrücke in die Reden der ungebildeten Tischgäste geflissentlich eingemengt hat, und zwar, um teils die mangelnde Bildung, teils die fremde Muttersprache der Letzteren zu schildern. Unrichtiges Geschlecht und dadurch bedingte unrichtige Formen der Substantive und Unsicherheit im Gebrauch der Genera Verbi sind gerade solche Fehler, in die ein Grieche, der Latein nur durch praktische Übung lernte, am leichtesten einfallen musste. Betreffs des Geschlechtes musste er anstatt des Sprachgefühls das Gedächtnis zur Rate ziehen. Im Gebrauch der lateinischen Verbformen hatte er keine Stütze in seiner Muttersprache, weil diese inbezug auf die akt. med. pass. Formen zu jener Zeit noch mehr getrübt war als das Latein. Gewiss werden einige Neutra in der späteren lateinischen Volkssprache Maskulina. Desgleichen ist die Grenze aktivischer und deponentialer Flexion schon in der altlateinischen Volkssprache fliessend. Mit gutem Willen und emsiger Arbeit können wir zu den meisten Unregelmässigkeiten besprochener Art Parallelen aufbringen, s. Süss, Trim. cen. serm. 42 ff. Aber wenn Petron einen unter den Gästen *loquere* als Infinitiv, *loquis* als 2. P. sg. oder *libra* statt *libri* sagen lässt, so hat er m.E. nichts anderes sagen wollen, als dass der Mann ein Fremder war, der nicht Latein sprechen konnte, vgl. unten S. 28 f. Weiter hätte ein Römer mit gutem Geschmack in einer Schilderung des Lateins der Griechen, die die fremde Sprache fast von Kind an praktisch kannten, kaum gehen können. Ein Teil der Eigentümlichkeiten gehört der römischen Volkssprache zu und vererbt sich ins Romanische. Durch diese Beispiele hat

Petron anzeigen wollen, wo die feinen Ausländer in Schule gegangen sind. Ja, den niederen sozialen Stand der neuen Römer weiss er durch noch deutlichere sprachliche Mittel zu schildern. Fein gefühlt und hübsch erfunden ist der Ausdruck *ipsimus, -ma* in der Bedeutung der »Hausherr», die »Herrin». Der reiche Gastgeber hat sich besoffen, vergisst seiner Würde und wird vertraulich. Der Römer tritt zurück, der Sklave kriecht hervor. Nur im Jargon der Sklaven kann ein Superlativ von *ipse* den Herrn bezeichnen. Im Munde eines freien Mannes ist das Wort nicht denkbar, jedenfalls nicht in ernster Rede. Vgl. die Beispiele: 63,3 *ipsimi nostri delicatus decessit;* 69,3 *solebam ipsumam debattuere;* 75,11 *tamen ad delicias [femina] ipsimi [domini] annos XIV fui. nec turpe est, quod dominus iubet. ego tamen et ipsimae [dominae] satis faciebam;* 76,1 *dominus in domo factus sum, et ecce cepi ipsimi cerebellum.* Mit lächerlichem Stolz spricht Fortunata, die Frau Trimalchios, von ihrem *dominus,* 67,9 und der Sevir Habinnas sagt von seiner Frau, 66,5 *bene me admonet domina mea.* Vgl. oben S. 7.

Wenn wir den Sprachgebrauch der übrigen ungebildeten Tischgenossen unter denselben Gesichtspunkten untersuchen, werden wir überzeugt, dass sie inbezug auf die griechischen ἅπαξ εἰρημένα sowie auf die Reinheit ihres Lateins auf derselben Stufe stehen, wie ihr Gastgeber Trimalchio. Einer der wichtigsten unter ihnen, besonders mit Rücksicht auf die griechischen Fremdwörter, ist Hermeros, ein frecher Freund Trimalchios, vgl. cc. 36—38 und 57—58. Statt eines geläufigen lateinischen Wortes wie *labor, aerumna* o. dgl. gebraucht er ein griechisches, 57,11 (*haec sunt vera*) *athla.* Iuppiter erhält das Attribut *Olympius* (58,5), was freilich keine Seltenheit bei den Lateinern war, und zur Hilfe ruft er eine Göttin der Griechen, 58,7, *Athana tibi irata sit.* Die Lautgestalt dieses Namens lässt uns vermuten, dass Hermeros Süditaliker war, da diese die griechischen Wörter in dorisch-achäischer Form kannten. Trimalchio selbst ist *saplutus* [1]) 37,6 = ζάπλουτος = 'dives', seine Frau ist sein *topanta* [2]) »Ein und Alles». Einen steinreichen Mitfreigelassenen beehrt er mit dem Namen *phantasia* (non homo) 38,15. Über die Sklaven Trimalchios spricht er folgendes Urteil aus: 37,9 *familia vero babae, babae, non me hercules puto decumam partem esse, quae dominum suum noverit. ad summam, quemvis ex istis babaecalis in rutae folium coniciet. Babae* ist die grie-

[1]) Vgl. Heräus, Spr. Petr. 5.

[2]) Sedgwick, Class. Review 39, 117 vergleicht CIL VI 25861 = Diehl, Vulg. lat. Inschr. 265 *cum cenophoru, cum calice et tapantione.*

chische Interjektion *βαβαί*, und das Kompositum *babaecali* entspricht dem griechischen Ausdruck *οἱ βαβαί καλῶς*. Es bezeichnet Sklaven und andere, die, ihre Herren bewundernd, diese Worte im Munde führten [1]). Die blöden Herren der schmeichlerischen Sklaven (*babaecali*) bezeichnet Hermeros mit einem ähnlichen Namen, 58,3 *Bene nos habemus, at isti geuge, qui tibi non imperant;* in *geuge* steckt eine apostrophierte Form *g'euge* des verdoppelten Adverbs *εὖγ' εὖγε* und diese ist, wie *babai calos*, substantivisch gebraucht. Ein dritter Ausdruck derselben Art ist das vielfach beanstandete *deuro de*, 58,7, *Athana tibi irata sit, curabo, et qui te primus deuro de* (= *δεῦρο δή*) *fecit* . . . . . »der dich zuerst zu gehorchen gelehrt hat» [2]). Die griechischen Fremdwörter, die Hermeros an Stelle geläufiger lateinischer Wörter gebraucht, beweisen unwiderleglich, dass er und seine Zuhörer der beiden Sprachen kundig waren. Wenn aber griechische Partikel als Satzteile im Lateinischen auftreten (*iste babaecalus, isti geuge, deuro de*), so dürfen wir daraus schliessen, dass sie in ihrer eigentlichen Funktion schon lange gang und gäbe gewesen waren. Offenbar hat Petronius sie zur Charakterisierung des Hermeros gebraucht. Der alte Sklave hat der täglichen Kommandowörter, wie *deuro de*, noch nicht vergessen! Seine mangelhafte Bildung entblösst Hermeros noch in folgendem Bekenntnis, 58,7, *non didici geometrias, critica et alogias menias*. Ob das überlieferte *menias* zu streichen, oder in *naenias* zu ändern ist, lasse ich hier beiseite. Der Inhalt ist ja klar, und, was uns jetzt interessiert, er wird durch die sprachliche Form schön illustriert. Die seltsamen Plurale verleihen den Wörtern einen verächtlichen Nebensinn: »ich habe keine Mathematiken und Ästhetiken und andere Dummheiten gelernt». Die übrigen Wörter, in denen man griechische Elemente gefunden haben will, 37,6 *lupatria;* 38,9 *subalapa* (*-o*); 58,13 *mufrius* [3]), scheinen mir trotz vieler Erklärungsversuche immer noch zu unsicher zu sein.

Wie spricht nun Hermeros, der so viel Griechisch in seine Rede einmischt, Latein? Abgesehen von seiner vulgären Aussprache, wie 58,11

---

[1]) Vgl. Salonius, Petroniana I, Comment. in hon. I. A. Heikel (1926), S. 132 f.

[2]) Vgl. Salonius, Petroniana I, S. 133.

[3]) Im dritten Worte *mufrius* versteckt sich m. E. das Schimpfwort *mus* und irgendein Attribut desselben (<*mu*>*rius, ridiculus, udus*), wenn hier nicht zwei Schimpfwörter *mus* und *ri*<*cin*>*us* »Maus», »Laus» koordiniert sind. Der aufgeregte Hermeros hat kurz vorher den jungen Giton zweimal mit demselben Schimpfwort beehrt (58,4; 58,9). In seinem Zorn erfindet er keine neue für dessen Lehrer mehr. Wie dem auch sei, scheinen mir die Vermutungen auf griechische Grundwörter in der Luft zu schweben.

volpis; 58,5 *dupunduarius;* 57,8 *peduclum;* 57,8 *ridiclei;* 38,1 *credrae;* 38,5 *culcitras*, vergeht er sich gegen die Regeln des literarischen Lateins in ähnlichen Fällen wie der Gastgeber Trimalchio selber: 57,8 *vasus fictilis*, womit Trim:s *vasum aeneum* 51,4 zu vergleichen ist, ist sonst nicht bezeugt. Demgegenüber bedient sich der gebildete Berichterstatter Enkolpius regelrechter Plurale *vasa*, 50,3 und 64,10. Die Nominative *Iovis* 58,2 (ähnl. Trim. 47,5) und *lacte* 38,1, vgl. 71,1 *unum lactem*, Trim., sind zwar altererbt, gehören aber dem Sprachgebrauch der niedrigsten Schichten des Volkes an. Ähnlich wie Trimalchio, verwechselt Hermeros die Genera Verbi. Er gebraucht Deponens statt Aktivum, 57,3 *qui rideatur alios*[1]) und umgekehrt Aktivum für Deponens, 57,8 *argutas* und 57,2 *convivare*, vgl. Heräus, Spr. Petr. 38 f. Der Charakter seines Sprachgebrauchs zeigt sich noch in vulgären Wörtern und Konstruktionen, wie 38,2 *eos culavit in gregem;* 58,5 *nec sursum nec deorsum non cresco, nisi dominum tuum in rutae folium non conieci;* 58,4 *videbo te in publicum;* 37,8 *nummorum nummos*. Seine Ungezogenheit und seine aufgeregte Stimmung zeigen sich in groben Schimpfwörtern und kurzen, abgebrochenen Sätzen. Immerhin sind die Hauptzeugen der fremden Abstammung und der niedrigen sozialen Stellung des Hermeros die griechischen Wörter an Stelle geläufiger lateinischer Wörter und die Verstösse gegen die lateinische Deklination und Konjugation.

Der Sprachgebrauch der übrigen Freigelassenen stimmt mit dem des Trimalchio und Hermeros überein. Auch sie erlauben sich die Verwendung seltener oder sonst garnicht belegter griechischer oder von einem griechischen Worte abgeleiteter latinisierter Wörter. Andererseits vergehen sie sich nicht nur gegen die Sprache der römischen Literatur, sondern auch gegen den Sprachgebrauch des Volkes, indem sie solche Formen verwenden, die in der Volkssprache erst später oder garnicht nachgewiesen werden können.

DAMAS äussert sich kurz, 41,10—12, macht aber grobe Fehler gegen das Genus, *balneus*, *vinus*, gebraucht zwei dunkle, allem Anschein nach dem Wortschatz niedriger Kreise entnommene Wörter *stamina-*

---

[1]) Wenn die La hier und 61,4—5 (Nikeros) richtig ist, so wird sowohl von Hermeros wie von Nikeros das einfache Verbum *ridere* deponentisch gebraucht, während der letztgenannte das Kompositum *deridere* mit aktiver Bedeutung versieht: . . . . *ne me derideant* und *satius es rideri* (»lachen»), *quam derideri* (»verlacht werden»). Auf alle Fälle stützen die deponentialen Formen 57,3 *rideatur* und 61,5 *rideri* sich gegenseitig und dürfen nicht beanstandet werden.

tas [1]), *matus*. Ob Damas selbst die Trinkgefässe *pataracina* genannt hat, ist nicht ganz sicher, vgl. oben S. 19.

SELEUKUS, der nach Damas das Gespräch aufgreift, c. 42, verrät sich schon durch seine Sprache als einen ungebildeten, einfachen Handwerker. Ganz wie Trimalchio, spricht auch er von *malus fatus*, 42,5. Wo wir ein Wort für das »Bad» o. dgl. warten, hat er ein sonst nicht bekanntes Wort *baliscus*, wie mir scheinen will, eine scherzhafte Weiterbildung an Stelle von *balneum*. In seiner nichtsnutzigen Plauderei beachte man noch folgende vulgäre Wendungen, 42,2 *fui ..... in funus*, [2]) 42,2 *homo bellus; animam ebulliit;* 42,7 *maligne illum ploravit uxor*. Das Gröbste ist aber ein griechisches *ἅπαξ εἰρημένον*, 42,2 *frigori laecasin dico* »ich pfeife auf die Kälte», das Heräus, Rhein. Mus. 78,38 hier wie Mart. XI 58 mit überzeugender Schärfe als griechisches *λαικάζειν* gedeutet hat [3]). Dieser grobe Ausdruck gehört, wie die oben angeführten *propin, babae, babaecali,* der lebendigen Sprache des Alltags. Sie beweisen, dass die betreffenden Leute im täglichen Verkehr neben dem Latein auch Griechisch, oder mit Griechisch durchgesetztes Latein sprachen.

Dass PHILEROS, c. 43, zu derselben Klasse gehört wie Trimalchio, Hermeros, Damas und Seleukus, ersehen wir aus seinem Latein. Seine Aussprache ist vulgär, 43,6 *oricularius = auricularius*, [4]) sein Wortschatz weist auf die niedrigsten Schichten hin, z.B. 43,1 *paratus fuit quadrantem de stercore mordicus tollere;* 43,3 *durae buccae fuit, linguosus*, [5]) *discordia, non homo* [6]); 43,4 *malam parram pilavit*. Sogar ungewöhnliche Formen

---

[1]) Der Zusammenhang lautet: *et mundum frigus habuimus, vix me balneus calfecit. tamen calda potio vestiarius est. staminatas duxi, et plane matus sum. vinus mihi in cerebrum abiit.* Das neue Wort ist wahrscheinlich ein Fachwort der Weber, gebildet vom Substantiv *stamen*. Als Hauptwort denke ich mir nicht *potiones*, sondern *telas*, das ausgezeichnet als Objekt zu *ducere* passt, also *staminatas (sc. telas) duxi* »ich habe (erst) den Aufzug gezogen», womit die Fortsetzung *et plane matus sum* »und bin (schon) fertig», in Einklang steht. Ob *matus* mit einfachem '*t*' den Abschreibern zur Last gerechnet werden muss, oder ob wir neben der regelrechten Form eine nach Analogie von *potus* gebildete Form *matus* anzunehmen haben, wage ich nicht zu entscheiden. Betreffs der Erklärungsversuche des letzteren Wortes s. Thomas, Studien 97 ff. Das erstere hat Heräus, Spr. Petr. 6 f. behandelt.

[2]) Vgl. 58,4 (Hermeros) *videbo te in publicum.*

[3]) Die Deutung Heräus' lässt sich noch durch die Schreibart des Codex Traguriensis bestätigen, s. Salonius, Petroniana I, Comment. in hon. I. A. Heikel, S. 133.

[4]) Ähnlich sprechen Trimalchio, Ganymedes und Nikeros den *au*-Laut des literarischen Lateins als *o* aus, vgl. S. 20; 26; 30.

[5]) *Linguosus* statt *loquax* findet sich auch 63,2 (Trimalchio).

[6]) Vgl. 38,15 (Hermeros) *phantasia, non homo.*

wie 43,5 *stips* an Stelle von *stipes* »Klotz» (s. Heräus, Spr. Petr. 44) und vulgäre Konstruktionen, 43,6 *frunisci* mit dem Akk., lassen sich für ihn belegen. Ähnlich wird das Verb von Ganymedes, 44,16 und Trimalchio 75,3 gebraucht, s. Heräus, Spr. Petr. 7. Dagegen ist das Gespräch des Phileros von griechischen Wörtern und Gräzismen frei, wenn wir nicht in einem sonderbaren Ausdruck, 43,8 (*noveram hominem*) *olim oliorum* eine Nachahmung solcher griechischen Redewendungen wie *αἰνόϑεν αἰνῶς; οἰόϑεν οἶος; ἤδη ἤδωσιν* erblicken wollen. Wenn aber diese eigenartige Verstärkung des Adverbs nicht unter Einwirkung des Griechischen in den Sprachgebrauch unserer Halbgriechen eingedrungen ist, so gehört sie, wie *nummorum nummos*, was Hermeros sich erlaubt, 37,8, dem Sprachgebrauch des Volkes an. Sie ist archaisch, Plaut. Capt. 825; Enn. Scen. 56, s. Salonius, Vitae Patr. 114 f. In der Vulgata ist der Typus *regum rex* wohl unter fremdem Einfluss entstanden, s. Beispiele 1 Esd. 7,12; Ezec. 26,7; 1 Tim. 6,15; Apoc. 17,14; 19,16.

Ganymedes, c. 44, ist wie Trimalchio aus Asien gekommen, wie es scheint, als erwachsener Mann, 44,4 *o si haberemus illos leones, quos ego hic inveni, cum primum ex Asia veni.* Er sündigt gegen das literarische Latein mit vulgären Wörtern, 44,2 *bucca* »Mundbissen»; 44,18 *urceatim*, noch mehr mit volkstümlicher Aussprache, 44,12 *coda* [1]); ibid. *oculum bublum* [2]) (*vidi maiorem*), ferner mit eigenartigen Flexionsformen und Konstruktionen, 44,16 *ita meos fruniscar* [3]), *ut ego puto omnia illa a diibus* [4]) *fieri;* 44,18 *plovebat;* 44,1 *nemo curat, quid annona mordet.*

Seine griechischen Wörter und Wendungen scheinen der lebenden Umgangssprache entnommen zu sein. Das geläufige Lehnwort *schema* (*σχῆμα*) dekliniert er als einen *a*-Stamm, 44,8 *schemas* [5]), eine Deklination, welche indessen auch in der literarischen Latinität nicht unbekannt ist, Plaut. Amph. 117; Appul. Met. IV, 20, s. Guericke, Linguae vulg. rel. 40; Süss, Trimalchionis cen. serm. 9. Der Volkssprache entstammt das Verb *percolopabant* (44,5), mit progressiver Assimilation und Verlust der Aspiration für **percolaphabant*. Das Kompositum setzt ein simplex **colopare* als Gegenstück des griechischen *κολαφίζειν* voraus.

---

[1]) Vgl. oben S. 25 Anm. 4.

[2]) Es ist zu beachten, dass Enkolpius die nicht synkopierte Form gebraucht, 35,3 *bubulae frustum.*

[3]) Vgl. oben c. 43,6 (Phil.).

[4]) Die Hs H. hat *illa aedilibus.* Die Konjektur Büchelers.

[5]) Ähnlich deklinieren Echion, der ungebildete Flickschneider und Scintilla, die Ehefrau des Habinnas, das griechische Neutrum *stigma*, 45,9 und 69,2 *stigmam.*

Nun entspricht diesem in der Literatur *colaphizare.* Es muss also neben diesem literarischen Verbum in der Umgangssprache aus dem Substantiv *colaphus*, ein vulgäres Verb **colopare* gebildet worden sein; die Volkstümlichkeit des Nomens ist durch die Belege der lateinischen Autoren und noch durch die Vererbung in die romanischen Sprachen, ital. colpo, franz. coup, ausser allem Zweifel gestellt, während das Verb in der Literatur nicht belegt ist. Immerhin muss dieses in der Umgangssprache recht geläufig gewesen sein, denn sonst hätte ein griechisches Wort kaum mit einem lateinischen Präfix verstärkt werden können. Ein Gräzismus von grossem Interesse ist ein lateinisch-griechisches Wortspiel, 44,4—5 *o si haberemus illos leones, quos ego hic inveni, cum primum ex Asia veni. illud erat vivere. similia sicilia †interiores et larvas sic istos percolopabant, ut illis Iuppiter iratus esset.* In anderem Zusammenhang, Petroniana I, Comm. in hon. I. A. Heikel, S. 135 f., habe ich diesen verdorbenen Passus zu heilen versucht: *similia*, zugleich als Akk. Plur. neutr. von *similis* und getrennt geschrieben *si milia si cilia* (= χίλια) sc. *essent* und als Hauptsatz: *in ter(r)ore (e)s(s)e(n)t*, d.h. »Wenn es jetzt Tausende von solchen Männern gäbe, würden sie (die Ädilen) in Schrecken sein [1]. So prügelten sie die Teufelskerle». Ein Wortwitz wie *similia si cilia* (= χίλια) ist möglich nur in einer Gesellschaft, deren Mitglieder sowohl Latein wie Griechisch kannten. Petronius charakterisiert hiermit den ehemaligen Asiaten, griechischer Zunge, wie er ja den gleichfalls aus Asien eingewanderten Gastgeber Trimalchio mit zweisprachigen Aufschriften der Lose glänzen lässt.

Einer der interessantesten Gäste in der Tischrunde Trimalchios ist der Flickschneider Echion. Dem Rhetor Agamemnon gegenüber ist er seiner Inferiorität wohl bewusst 46,1, weiss die Bildung hoch zu schätzen und hegt die lebhafte Hoffnung, dass sein Sohn in jener Beziehung besser ausgerüstet sein werde (46,3—8). Er bemüht sich offenbar um eine gewähltere Sprache und einen würdigeren Inhalt, als sein Vorgänger Ganymedes zu Tage gelegt hat. Er vermeidet Derbheiten, die der Gastgeber, Seleukus, Phileros, Nikeros u.a. stets im Munde führen. Ja, er drückt sich sogar euphemistisch aus: 45,7 *qui* (sc. dispensator Glyconis) *deprehensus est, cum dominam suam delectaretur* und 45,8 *quid servus peccavit, qui coactus est facere* [2]. Aber trotz seiner Bemühungen, fein und

---

[1]) Denkbar wäre auch *in <f>er<i>ores (e)sse<n>t* »so würden sie unterliegen».

[2]) Auch Trimalchio verwendet von ähnlichen Dingen feinere Ausdrücke, 75,11 *tamen ad delicias [femina] ipsimi [domini] annos quattuordecim fui. nec turpe est*

gebildet aufzutreten, verrät er seine niedere soziale Stellung durch seinen Sprachgebrauch. Er gebraucht vulgäre Wörter, 45,11 *burdubasta* [1]); ibid. *loripes* [2]); 46,3 *cicaro* [3]); 45,6 *mixcix;* 45,7 *amasiunculus* [4]); 45,8 und 45,11 *sestertiarius* [5]); 45,11 *tertiarius*, (sonst suppositicius) Heräus, Spr. Petr. 8. Gegen die Deklination macht er ähnliche Verstösse wie seine Mitfreigelassenen, 45,4 *munus excellente*, womit 66,3 (Habinnas) *excellente Hispanum* zu vergleichen ist. Geläufige lateinische Neutra sind in seiner Sprache Maskulina; 45,3 *ubique medius caelus est.* Auch Trimalchio, Hermeros und Damas, dem Gebrauch des Volkes Folge leistend, schwanken betreffs des Geschlechts. Griechische Neutra auf -*'a'* biegt er nach der ersten Deklination, 45,9 *habebit stigmam.* So sagt auch Scintilla, die Frau des Sevir Habinnas, 69,2 *stigmam habeat* und 44,8 Ganymedes, *schemas.* Ferner verwechselt auch er die Genera Verbi, 46,1 *argutat;* 45,7 *dominam suam delectabatur.*

Indessen, alle diese Abweichungen von dem literarischen Latein finden wir auch in den Tischgesprächen des Wirts und der übrigen Gäste, abgesehen natürlich von dem gebildeten Enkolpius, der zwar frei, aber doch immer korrekt spricht. Nun lässt aber Petronius den bildungsfreundlichen Lumpenfabrikanten noch weiter gehen. Anstatt *libros* zu sagen, spricht er von *libra rubricata* 46,7 und *nervus* ist in seinem Munde *nervium*, 46,11 *habebat nervia praecisa*, während er umgekehrt für die geläufige Form *amphitheatrum* den Nominativ *amphitheater* bildet, 45,6 [6]). Diese sonderbaren Neutra lassen sich auch aus anderen Autoren belegen, *librum* Lucif. Calarit. und C Gl L II 472,23 in seiner ursprünglichen Bedeutung *φλοιος cortex, librum, suber* und C Gl L III 25,3; 352,20; 198,31 *librum: βιβλίον. Nervia* wird von Nonius aus Varro als Femininum angeführt. Das Neutrum ist in den Glossen belegt und lebt im Romanischen

quod dominus iubet. ego tamen et ipsimae [dominae] satis faciebam. Dagegen sagt er schroff, 69,3 *sic me salvum habeatis, ut ego sic solebam ipsumam meas debattuere ut etiam dominus suspicaretur.* Vgl. *facere=res venerias curare*, Petr. Sat. 87,5; 87,9.

[1]) Vgl. Gröber, Arch. f. lat. Lexik. I 248. Betreffs der Bedeutung etwas unbestimmt, aber sicherlich volkstümlich.

[2]) Schon Plaut. Poen. 510.

[3]) Unbestimmter Etymologie, sonst noch von Trimalchio gebraucht, 71,11.

[4]) Trimalchio sagt 75,6 zu seiner Fortunata *amasiuncula*=»Liebchen». Sonst ist das Diminutiv in der Literatur nicht belegt.

[5]) Das Suffix *-arius* ist in der Sprache unserer Freigelassenen sehr geliebt, c. 43 (Phileros) *oricularius, pullarius;* 58,5 (Hermeros) *dupunduarius*, 74,15 (Trimalchio) *dipundiarius;* 73,6 (Trim.) *micarius;* 74,14 (Trim.) *Cassandra caligaria.*

[6]) Von Bücheler, Rhein. Mus. 49,175 aus *amphitheatur* hergestellt.

fort. Auch kann der Gebrauch der Neutra an Stelle der Maskulina durch die bekannte Neigung der Volkssprache, Neutra in Maskulina zu überführen, als sogenannter umgekehrter Gebrauch psychologisch erklärt werden, s. Süss, Trim. Cen. Serm. 40. Aber die Verstösse des Echion sind noch schwerer. Er gebraucht *delector* als Deponens, 45,7 *cum dominam suam delectaretur*, womit 64,2 (Trimalchio) *nihil nos delectaris* zu vergleichen ist. Obwohl auch zu diesem Gebrauch Parallelen aufgebracht werden können, aus den Glossen und aus der Vulg. eccl. 26,16, (c. A), Heräus, Spr. Petr. 38, und sie vielleicht eine gewisse Stütze in bedeutungsverwandten Verba wie *rideatur* (57,3 Hermeros) und dessen Gegensatz *fastidiari*, (48,4 Trim. *fastiditum*), haben, so ist das Deponens jedoch sehr charakteristisch für Trimalchio und Echion. Ganz alleinstehend ist — vorausgesetzt, dass die Konjektur Burmans richtig ist — die aktivische Form des Verbs *loqui*, 46,1 *quia tu, qui potes loquere, non loquis*. Ebensowenig wie diese Formen als Eigentum der Volkssprache angenommen werden können, ist das Partizip *vinciturum* 45,10 dem vulgären Sprachgebrauch zuzuschreiben. Vielmehr ist diese Form, die vereinzelt auch bei Späteren vorkommt (Iul. Valer. p. 23,16, Kübler). Frucht gelehrter Künstelei. Vgl. weitere Beispiele wie *consuliturus*, *iaciturus* bei Süss, Trim. Cen. Serm. 72, andere Heräus, Spr. Petr. 40 f. Noch scheint der Flickschneider im Satzbau der niederen Sprache kühnere Konzessionen zu machen, als irgend einer der übrigen. Gewiss ist die parataktische Satzfügung beliebt, sowohl in den Reden Trimalchios als bei anderen. Man vergleiche z.B. 65,10 (Trim.) *et puto, cum vicensimariis magnam mantissam habet* und 67,1 (Habinnas) *sed narra mihi, Gai, rogo, Fortunata quare non recumbit;* 76,6 (Trim.) *scitis, magna navis magnam fortitudinem habet*. Aber Echion ist der einzige, der den Schritt voll getan hat. Er lässt auf verba sent. et dic. einen *quia*-Satz mit Indikativ folgen, 45,10 *sed subolfacio, quia nobis epulum daturus est Mammea;* 46,4 *et dixi quia mustella comedit*. Wie auch der Ausdruck 46,7 *quod si resilierit, destinavi illum artificii docere, aut tonstreinum aut praeconem aut causidicum* erklärt wird, so liegt in ihm eine nur in sehr freier Umgangssprache mögliche Mischkonstruktion vor. Ich sehe im Genetiv *artificii* einen partitiv-objektiven Genetiv, dessen Hauptwort *aliquid* sich aus dem nachfolgenden Attribut *tonstreinum* (sc. artificium) ergibt. Hier bricht die Konstruktion ab, um mit einer neuen 'docere aliquem aliquid' fortzugehen: *destinavi illum docere praeconem aut causidicum* »ich befahl ihn Auktionskommissar oder wenigstens Rechtsanwalt lernen lassen». Seine langweiligen und geschwätzigen Ausführungen über den Wert der Bildung schliesst der Lumpenfabrikant

mit einer Sentenz, 46,8 *litterae thesaurum est* (*et artificium nunquam moritur*). Also eine banale Weisheit mit grobem Fehler in einem geläufigen griechischen Lehnwort! Zwar kommt die Form *thesaurum* in Bibelhandschriften und bei späteren Autoren sowie in den Glossen vor (Heräus, Spr. Petr. 42), aber gerade das komische Verhältnis zwischen dem Inhalt und der Form zusammen mit solchen Fehlern wie *libra rubricata*, *loquere* statt *loqui* sind mir genügende Beweise dafür, dass Petronius seinen lächerlichen Fabrikanten durch die Form der Sprache noch lächerlicher gemacht hat.

Ausser den oben angeführten griechischen Lehnwörtern, die Echion in echt volkstümlicher Weise gebraucht (*stigmam*, *amphitheater*), kennt er nur ein selteneres Fremdwort *zelotypus* 45,7. Indessen scheint dieses in der Tischgesellschaft ein geläufiges Wort gewesen zu sein, da ja Echion von den *zelotypi* »die eifersüchtigen Ehemänner» und den *amasiunculi* »die galanten jungen Burschen» als von zwei bekannten Gruppen oder gar Parteien spricht. Das Femininum kommt in einer Äusserung Trimalchios vor, 69,2 *Scintilla, noli zelotypa esse*. Übrigens sind *zelus* = ζῆλος, und *zelotypia* in der Sprache der Kirche und überhaupt in der späteren Latinität wohlbekannt und beide leben im Romanischen fort, s. Weise, Gr. Wörter im Lat. 543. Der Mangel an griechischen Raritäten im Gespräch des Flickschneiders, der jedoch ein so hilfsloses Latein spricht, ist entweder Zufall oder beruht vielleicht darauf, dass Petronius ihn sich bemühen lässt, reineres Latein zu sprechen als die übrigen Gäste; alles mit schlechtem Erfolg, wie wir gesehen haben, und so ist der närrische Emporkömmling, wie er leibt und lebt, vor unseren Augen da.

Nikeros, c. 61, ist eine echte Sklavenseele. Auf Befehl des Trimalchio tischt er hier, wie ja öfter vorher, eine obscure Liebesgeschichte auf. Seine Aussprache trägt, wie die seiner meisten Tischfreunde ein vulgäres Gepräge, 61,6 *coponis;* 62,12 *copo*, manche von seinen Wörtern und Redewendungen sind dem Munde des gemeinen Mannes entnommen, 61,3 *gaudimonium*, womit 63,4 (Trim.) *tristimonium* zu vergleichen ist; 61,7 *benemoria*, aus *bene moriar* hergestellt, s. Heräus, Spr. Petr. 28 f.; *facere* prägnant, 61,8 *fecit assem*, wozu Salonius Vit. Patr. s.v.; 62,4 *homo meus coepit ad stelas facere*, womit die prägnante und euphemistische Bedeutung 45,8 (Echion) zu vergleichen ist. Solche Redensarten wie 61,9 *per scutum per ocream egi aginavi* und 62,1 (exierat) *ad scruta scita expedienda;* 62,10 *sudor mihi per bifurcum volabat*, gehören der Sprache der niederen Kreise an, sei es der der Gladiatoren, Krämer oder Sklaven. Gleichfalls wird m.E. nur ein Sklave oder ein Mann niederer Bildung den Herrn seiner

Geliebten, mag er ein *copo* gewesen sein, *ccntubernalis* »der Zuhälter» nennen [1]). Sowohl in Deklination wie in Konjugation gebraucht Nikeros vulgäre Formen, 62,13 *bovis* als Nom. (vgl. Heräus, Spr. Petr. 43); 61,8 *fefellitus sum* (Her. 40). Die Verwechselung der wo- und wohin-Kasus ist nicht nur bei unseren Tischfreunden, sondern überhaupt in der Volkssprache üblich, 62,1, *Capuae exierat,* womit 58,4 *videbo te in publicum* zu vergleichen ist. Diese legen m.E. dar, dass er mit den Schulregeln nicht vertraut war.

Griechische Wörter und Redewendungen hat Nikeros dagegen nicht. Er prahlt nicht mit höherer (griechischer) Bildung, wie z.B. der Gastgeber selbst; grobe, griechische Wörter verwendet er auch nicht. Indessen kann ein Wort, wenn ich recht sehe, nur aus dem Wortschatz der Bauern oder Sklaven stammen, die sowohl griechisch als latein durcheinander sprachen. Nikeros erzählt 62,3 *apoculamus nos circa gallicinia.* Dasselbe Verbum gebraucht der rohe, besoffene Sevir Habinnas, 67,3 *atqui . . . . . nisi illa discumbit, ego me apoculo.* Der Sinn des seltenen Wortes ist wohl von den Abschreibern des Altertums wie von den Philologen der Neuzeit verkannt worden. Im Traguriensis ist an der ersten Stelle *apoculanius* geschrieben, an der zweiten das griechische Verb *apocalo.* Die Bedeutung des reflexivischen Verbs *se apoculare* ergibt sich aus dem Zusammenhang: »sich rückwärts fortmachen». Die befremdende Form lässt sich mit Hilfe von Petron selbst erklären, oder mindestens vermuten. Hermeros rühmt die gute Haushaltung Trimalchios und erzählt u.a., 38,2 *ad summam, parum illi bona lana nascebatur; arietes a Tarento emit, et eos culavit in gregem.* Das einfache Verbum *culare* ist m.E. nichts anderes als ein Denominativum aus *culus* »das Hintere». Alle beide leben in den romanischen Sprachen fort, das Verb zwar als letztes Glied eines Kompositums, fr. *reculer,* ital. *rinculare.* In der Sprache des Bauern wird das Simplex *culare* ein vulgärer Ausdruck des »Belegens» der Tiere gewesen sein. Auf alle Fälle handelt es sich c. 38 um Verbesserung der Haustiere durch Blutauffrischung. Das Kompositum *apoculare* führt eine griechische Präposition *apo,* wie umgekehrt lateinische Präpositionen an griechische Verba angehängt werden können, z.B. 44,5 (Ganymedes) *percolopabant* [2]); 67,10 (Habinnas) *excatarissasti me,* s. Thomas, Studien 84 f.; Cooper, Word formation 327. Es scheint mir nicht ausgeschlossen zu sein, dass Petron geflissentlich ein zweisprachiges Kompositum

---

[1]) Vgl. *ipsumus, ipsuma* »Herr, Herrin» S. 22.

[2]) Vgl. oben S. 26.

gewählt hat, um durch den Gleichklang einen Wortwitz zu machen. In zwei Teile zerlegt ist es reines Latein: *ego me a poculo* bedeutet »ich entferne mich von dem Gelage». Bei Habinnas, 67,3 ist es sicher, in Nikeros Erzählung wahrscheinlich von einem Gelage (pocula) die Rede. Der Ausdruck hatte gute Stütze in solchen Wendungen wie *ad pocula* (venire); *prae poculis* »vor der Betrunkenheit», *in poculis* »beim Wein». Einen ähnlichen zweideutigen Witz macht Ganymedes 44,5 *similia sicilia,* s. S. 27, und der Gastgeber will ja mit der Doppeldeutigkeit der Wörter gescheit scheinen, vgl. c. 36 *Carpe* als Vokativ und Imperativ und die zum Teil zweisprachigen Aufschriften der Lose, 56,8—10.

Meisterhaft hat Petronius das Bild des betrunkenen Steinmetzen und Sevirs HABINNAS gezeichnet, cc. 65—68. Mit ungewöhnlicher Feierlichkeit macht er, der vornehmste Gast, seinen Eintritt, um gleich zufolge schwerer Betrunkenheit von seiner Rolle abzufallen. Er wird herzlich von Trimalchio empfangen und aufgefordert, die Gänge eines Gastmahls, das er eben verlassen hatte, aufzuzählen. Die hierauf folgende Erzählung, die Habinnas mit groben Wörtern spickt, charakterisiert aufs beste den halbgebildeten Emporkömmling, der im Rausche sein Innerstes entlarvt, vgl. 66,2 *cum mea<m> re<m> [causa] facio*[1]), *non ploro;* 66,7 *catillum concacatum;* 67,10 *hoc est caldum meiere et frigidum potare;* 68,7 *desperatum valde ingeniosus est.* Latein scheint er fliessend zu sprechen, aber gestattet sich jedoch ähnliche Freiheiten wie die übrigen Ungebildeten, 66,3 *excellente*[2]) *Hispanum;* 66,3 *de melle me usque tetigi;* 66,7 *nam* (= *sed*) *pernae missionem dedimus.* Die letzte Redensart ist vielleicht der Gladiatorensprache entnommen. Für parataktische Satzfügung und pleonastische Verba scheint der würdige Sevir ähnliche Vorliebe zu haben, wie die anderen Tischgäste, z.B. 65,10 *et puto, cum vicensimariis magnam mantissam habet;* 67,1 *sed narra mihi, Gai, rogo, Fortunata quare non recumbit*[3]).

In der Aufzählung der Gänge des früheren Mahls verwendet Habinnas recht viele griechische Wörter, aber da diese Speisen und Leckerbissen seit alter Zeit in ganz Italien unter ihren ursprünglichen, griechischen Namen bekannt waren (s. Weise, Gr. Wörter in Lat. 167 ff.), so beweisen sie eigentlich nichts für Habinnas persönlich. Aber wenn er statt *panis*

---

1) Vgl. Salonius, Petroniana I, Commentat. in hon. I. A. Heikel, 141.

2) Vgl. 45,4 (Echion) *munus excellente,* oben S. 28.

3) Vgl. oben S. 29.

fermentatus zu sagen, 66,2 von *panis autopyrus* als von einer geläufigen Brotart spricht, so scheint es mir darauf zu deuten, dass die Tischgesellschaft von Leuten, die griechisch kannten, bestand. Das griechische Attribut ist nämlich nur selten bezeugt und Plinius, n.h. 22,68 berichtet ausdrücklich, dass fermentatus (panis) mit *autopyros* identisch ist[1]). Die seltenen oder nur hier vorkommenden Benennungen, wie *gizeria*, *oxycomina*, *hepatia* (*in catillis*), sprechen natürlich für die griechische Herkunft des Erzählers und der Gäste. Die hybriden Komposita *apoculare se* 67,3 und *excatarissare* 67,10, von denen das erstere auch von Nikeros, 62,3 gebraucht wird, deuten auf mangelnde Bildung.

Die übrigen Teilnehmer am Gastmahl sprechen wenig, aber alles, was sie sagen, lässt die Annahme zu, dass auch sie zu denselben Kreisen gehören. PLOKAMUS (c. 64) von Trimalchio aufgefordert, begnügt sich, etwas Abscheuliches zu pfeifen, das er für »griechisch» erklärt, und beklagt sich, dass er mit dem Alter *podagricus* geworden sei, obwohl er in seinen besten Tagen sich *tisicus* »schwindsüchtig» gesungen habe. Der Schwund der Aspiration in *tisicus* ist der vulgären Aussprache eigen, vgl. oben S. 26.

SCINTILLA, die Frau des Sevirs Habinnas äussert sich ganz kurz, 69,1 '*plane*' *inquit* '*non omnia artificia servi nequam narras. agaga est; at curabo, stigmam habeat*', gebraucht aber hierbei zwei griechische Wörter. *Stigma*, ein gewöhnliches Lehnwort, dekliniert sie so wie der Flickschneider Echion (45,9) dasselbe Wort und Ganymedes das Lehnwort *schema* 44,8 nach der 1. Deklination. Das andere *agaga* ist ein sonst nicht belegtes Wort, das Heräus, Spr. Petr. 29 richtig mit einem nicht bezeugten *ἀγαγᾶς*, wofür das regelrechtere *ἀγωγᾶς* wäre, zusammenstellt und mit 39,9 *cataphagae*, lat. Nom .pl. zu *καταφαγᾶς*, vergleicht. Nur sehe ich nicht ein, warum die geläufige Bedeutung des Diminutivs *agagula* 'leno', die ja auch mit der Herkunft des Wortes (*ἀγ-* »zuführen») übereinstimmt, an unserer Petronstelle nicht passen sollte. Heräus, Emil Thomas, Studien 79 u.a. wollen hier dem Worte die allgemeinere Bedeutung »Bruder Liederlich» zumessen. Es werden doch Scintilla, sowie die Frau Trimalchios, Fortunata, als ehrliche Ehefrauen charakterisiert, die auf ihre leicht-

[1]) Der Ausdruck 66,2 (habuimus) .... *panem autopyrum de suo sibi* wird von Friedländer, p. 175 missverstanden »selbstgebackenes Kleienbrot» und ungenau wiedergegeben. Ähnlich übersetzt Gurlitt, 12,2 »hausbackenes Kleienbrot». Indessen der Zusatz *de suo sibi* ist einfach eine Erläuterung zu *p. autop.* »Kleienbrot als solches», d.h. »reines Kleienbrot», ohne irgendwelche Zusätze, s. Apicius, De opsoniis, *ius de suo sibi* (*suffundere*); *suo sibi iure pertangere*, VI 2; 7; 9 u. ö.

sinnigen Männer eifersüchtig sind und gute Gründe dafür haben, vgl. cc. 69; 75; 77. Was ist nun natürlicher, als dass Scintilla Verdacht gegen den Lieblingssklaven des Ehemannes hegt und ihn für den Helfers-Helfer *agaga* in den Liebesabenteuern des Mannes hält. Die Liederlichkeit des Sklaven steht schon im Widerspruch damit, dass er beschnitten ist (68,8), und wenn ein Sklave liederlich gewesen wäre, würde die Herrin des Hauses sich dessen kaum gekümmert haben — vorausgesetzt, dass sie selbst nicht etwas davon gehabt hätte — und in diesem Falle hätte sie davon geschwiegen.

Nachdem wir den Sprachgebrauch der Einzelnen unter denselben Gesichtspunkten untersucht haben, scheint es geboten zu sein, das Ergebnis zusammen zu fassen.

Erstens sind wir imstande, einen gewissen Unterschied zwischen dem Sprachgebrauch des gebildeten Berichterstatters Enkolpius einerseits und der ungebildeten Tischgäste andererseits festzustellen. Der Unterschied ist nicht durchgeführt inbezug auf den Wortschatz, wohl aber in der Aussprache, Deklination und Konjugation, sowie in den syntaktischen Konstruktionen. Dieser Tatbestand ist psychologisch gut begründet: als treuer Erzähler führt Enkolpius auch seltene, griechische Ausdrücke wörtlich an, aber die groben Verstösse gegen die lateinische Schulgrammatik, die in den Tischreden Trimalchios und der übrigen Gäste reichlich vorkommen, vermeidet er als ein Mann von guter Bildung [1]).

Die feinsten Striche in der Zeichnung der Personen hat Petron gerade durch sprachliche Mittel gezogen. Die fremde Herkunft der latinisierten Griechen, die höhere und niedrigere Schulbildung und soziale Stellung des Gastgebers und der Gäste, alles dies wird uns durch den Sprachgebrauch der Betreffenden geschildert. Der Charakter der Sprechenden,

---

[1]) Nachdem ich zu diesem Ergebnis gekommen war und meine Untersuchung sogar in Entwurf niedergeschrieben hatte, kam mir durch die Güte des Verfassers die Abhandlung von Guilelmus Suess, De eo quem dicunt inesse Trimalchionis cenae sermone vulgari, Dorpati 1926, in die Hände. Seine Ansicht S. 11; 16 et passim, Petronius habe zwar die fremde Herkunft der Freigelassenen durch Schilderung ihrer niedrigen Charaktere angegeben, aber in keiner Beziehung durch ihren Sprachgebrauch angegeben, kann ich nicht beipflichten. Süss bemüht sich Parallelen zu vermeintlichen Gräzismen bei Petron aufzusuchen und wenn er irgendwo in der lateinischen Literatur eine solche findet, so glaubt er dadurch erwiesen zu haben, dass es bei Petron kein Gräzismus ist! Andererseits beachtet er nicht die Stellungnahme des gebildeten Enkolpius einerseits und der Ungebildeten andererseits zur lateinischen Laut-, Formen- und Satzlehre und infolgedessen sind die unterscheidenden Züge ihm entgangen.

d. h. die Veranlagung und die Laune, sogar die Trunkenheit widerspiegeln sich in der Darstellungsart und im Stil. Aber dass wir auf sprachliche Gründe so weitgehende Rückschlüsse über die persönlichen Eigenschaften der Einzelnen zu machen berechtigt sind, wie es Süss, S. 77 gemacht hat, scheint mir zweifelhaft zu sein [1]). Auf alle Fälle müssen wir das Wesentliche, die wirklich vorhandenen sprachlichen Kennzeichen, und die unwesentlichen, vielleicht zufälligen, stilistischen Eigentümlichkeiten auseinanderhalten.

Die gröbsten Fehler gegen das literarische Latein können auf dem Wege der Analogie erklärt werden, manche lassen sich in der späteren Literatur nachweisen. Viele von den griechischen Fremdwörtern finden sich in den Glossen oder irgendwo anders. Aber dies beweist nicht, wie Süss S. 80 behauptet, dass Petronius sich einer Art lateinischer *κοινή* bedient hätte. Er hat doch deutlichen Unterschied zwischen dem Sprachgebrauch des Enkolpius und dem der Übrigen gemacht. Durch das griechisch durchtränkte, mit Sprachfehlern behaftete Latein hat er die irgendwo in Süd- oder Mittelitalien wohnhaften Griechen schildern wollen und neben diesen hat er den gebildeten Griechen Enkolpius zwar frei, jedoch korrekt sprechen lassen. Es ist also der Jargon einer gewissen Klasse von Leuten und eine modifizierte Umgangssprache der Gebildeten, die wir in Petrons Cena Trimalchionis kennen lernen. Meisterhaft hat Petron es verstanden, den Inhalt und die Form miteinander in Einklang zu bringen. Obwohl also die sprachlichen Sonderheiten der Gasterei Trimalchios in der späteren Latinität auftauchen, so lassen sie sich jedoch gut mit der Annahme vereinigen, dass das Werk der neronischen Zeit zugehört und eine Meisterschöpfung des bekannten Petronius Arbiter ist.

Wie man bei der Beurteilung der Sprache den griechischen Einschlag unrichtig gedeutet hat, so hat man auch in dem Inhalt einen wesentlichen Zug unbeachtet gelassen. In dem Roman Petrons, wie man seine Satire unzutreffend bezeichnet, hat man eine Schilderung des damaligen sozialen Lebens überhaupt gesehen, deren leitendes Motiv der Zorn des gekränkten Priapus sei. Der geniale Verfasser habe seine Leser erheitern, nicht erheben wollen. Indessen bei einer tieferen Analyse der spärlichen Reste des umfangreichen Werkes ergibt sich als Hauptgegenstand der Schilderung eine meisterhafte Charakterisierung des Griechentums und des Römertums. Nicht nur im Gastmahl des Trimalchio, sondern auch in anderen Partieen des Werkes ist die Handlung in Örtlichkeiten versetzt,

[1]) Vgl. W. B. Sedgwick, Class. Review 40 (1926), p. 220.

wo Griechen und Römer nebeneinander wohnten (»urbs Graeca» c. 81; Croton), Griechen sind die Berichterstatter, Enkolpius und Eumolpus, und zwar nicht nur den Namen nach, sondern auch in ihrer Anschauungsweise. In Trimalchio und dessen Gästen trägt Petron die Griechen mit ihren Nationalfehlern seinen römischen Lesern zur Schau. Der Verfall der griechischen Beredsamkeit und Kunst, die tiefe sittliche Verderbnis, wobei z.B. die typisch griechische Knabenliebe eine grosse Rolle spielt, werden durch griechische Jünglinge illustriert. Andererseits müssen die stolzen Römer einen sittlich tief gesunkenen griechischen Dichter, Eumolpus, ihre eigenen Charakterfehler, die Habsucht, Machtsucht und Zwietracht schildern hören [1]). So fasse ich die leitenden Gedanken in Petrons Satiren auf und bin der Ansicht, dass seine Zeitgenossen, die sein Werk ungestümmelt gelesen haben, die sittliche Grösse, die unsere Zeit ihm abgesprochen hat, besser zu schätzen gewusst haben.

---

[1]) Es verdient hier erwähnt zu werden, dass die Dresdener Hs, die nur das Bellum civile enthält, es unter dem Titel *Satira Petroni poete satyrici contra vicia Romanorum* anführt. In anderen Hss trägt dieselbe Partie die Namen *Satira de pessimis Romae moribus; Satira in qua vitia Romanorum reprehenduntur; De mutatione rei publicae Romanae; Carmen de luxu Romanorum.*

Sach- und Wortindex.

Stellenindex.

SOCIETAS SCIENTIARUM FENNICA.
COMMENTATIONES HUMANARUM LITTERARUM II. 3.

ZUR SPRACHE DER GRIECHISCHEN PAPYRUSBRIEFE

1. Die Quellen.

VON

A. H. SALONIUS

Am 24. Oktober 1927 von I. A. HEIKEL und H. GUMMERUS mitgeteilt.

HELSINGFORS 1927

Einleitung.

Eine der wichtigsten Quellen für die Kenntnis der griechischen Sprache im Zeitalter des Hellenismus und in der römischen Zeit sind bekanntlich die aus dem Boden Ägyptens ausgegrabenen Papyrusurkunden. Während die zeitgenössische Literatur den künstlichen Attizismus vertritt, die Inschriften zumeist die offizielle griechische Amtssprache aufweisen, sind die Papyri, vor allem die Privaturkunden, von denen die Briefe die Mehrzahl ausmachen, die besten Zeugen der Sprache des Volkes.

Die vorliegenden Unteruchungen beschränken sich auf die Privatbriefe. Als Privatbriefe betrachte ich alle diejenigen, die ein Privatmann an einen anderen geschrieben hat. Aber auch solche Briefe, in denen eine Privatperson sich an eine Behörde wendet oder ein Beamter an einen Privatmann schreibt, gehören m. E. zur Privatkorrespondenz, wenn sie Angelegenheiten berühren, die nur den Absender und den Empfänger angehen, z. B. BGU IV 1095 (= Olsson 37) und P. Par. 49 (= Witk. 38). In zweifelhaften Fällen folge ich dem Prinzip, dass es besser ist, zu viel als zu wenig mitzunehmen. Die anderen Privaturkunden, wie Bittschriften, Traumberichte, Rechnungen usw. sind aus dieser Untersuchung ausgeschlossen. Zwar stehen sie in sprachlicher Hinsicht der lebenden Volkssprache der Briefe näher als der offiziellen griechischen Amts- und Gerichtssprache, aber mit Rücksicht auf den Stil bilden die Briefe doch eine Gruppe für sich, vgl. Schubart, Einf. S. 198. Sie umspannen mehr als ein Jahrtausend, sie sind von Hunderten von Personen verfasst, von dem hochgebildeten griechischen Weltmann an bis zu dem rohen römischen Veteranen und dem ägyptischen Fronarbeiter oder dem Schuljungen. Ein so verschiedenartiges Material verlangt Begrenzung und Sichtung, um neues Licht auf die Entwicklung der ägyptischen Koine werfen zu können.

Erstens ist es angebracht, das Material zeitlich zu begrenzen und nicht weiter hinab zu gehen als bis zum Ende der Römerzeit (284). Äusserlich wird diese Einschränkung durch zwei Umstände rechtfertigt. Erstens liefern die Privatbriefe vom J. 300 vor Chr. bis zum J. 300 nach Chr. genügende Belege für die Feststellung des Sprachgebrauches, zweitens gehören die meisten von unseren Briefen gerade den drei Jahrhunderten vor und nach Christi Geburt an. Eine innere Berechtigung für die obere Zeitgrenze liegt in der Entwicklung der griechischen Sprache selbst. Seit dem Ende der römischen Epoche unterliegt die Koine so gewaltigen Änderungen, dass es rätlich ist, die Sprachdenkmäler der Byzantinerzeit (284—639) für sich zu untersuchen und das Ergebnis sowohl mit der früheren als mit der späteren Gräzität zu vergleichen. Zweitens beschränke ich mich auf die Syntax und den Wortschatz. Die Lautlehre, bzw. die Orthographie und die Formen der Wörter werden nur insofern einer Prüfung unterzogen, als diese Umstände für die Abschätzung der einzelnen Urkunden oder für die Erklärung einzelner Konstruktionen unentbehrlich sind. Es liegt mir aber fern, eine systematische Syntax ausarbeiten zu wollen. Durch ausgewählte Kapitel aus der Syntax sowie durch die Besprechung seltener und neuer Wörter und der Bedeutungsverschiebungen alter Wörter möchte ich einen Beitrag zur Geschichte der griechischen Sprache liefern. Dies Verfahren ist durch die Eigenart des Materials bedingt. Es kommt nicht darauf an, die Quellen auszuschöpfen und mit Hilfe der Statistik den Sprachgebrauch zu schildern, einfach weil die Zahl der Beispiele von der Zahl der gefundenen Urkunden abhängig ist. Die Tabellen, die für einen einzelnen Autor nützlich sein können, sind bei den Papyrusbriefen sogar irreführend, weil wir aus dem einen Jahrhundert eine viel grössere Anzahl haben als aus einem anderen und jeder Tag durch glückliche Funde das Verhältnis der Zahlen ändern kann. So hat der Fund der Zenon-Korrespondenz, von der bis heute rund 400 Privatbriefe publiziert worden sind, alle früheren statistischen Angaben über den Haufen geworfen und das 3. vorchristliche Jahrhundert in bezug auf die Zahl der Urkunden weit vor die anderen gerückt.

Die einzelnen Stellen, deren Form oder Deutung m. E. einer Berichtigung bedarf, bespreche ich in den »Kritischen Bemerkungen».

Kritik der ausgewählten Briefe.

Die griechischen Privatbriefe Ägyptens sind aufgezählt von Calderini und Mondini in Studî della scuola papirologica II, Milano 1917, und zwar sowohl nach den Veröffentlichungen, S. 113—121, als in chronologischer Reihenfolge, S. 122—127. Seit dem Erscheinen dieses Verzeichnisses (datiert in Milano, d. 24. Oktober 1916) haben die neuen Papyrusfunde, vor allem die Zenon-Papyri, die Zahl der Briefe gewaltig erhöht. Unter den *Zenon Papyri*, Vol. I, Le Caire 1925, und Vol. II, 1926, veröffentlicht C. Edgar rund 200 Privatbriefe, von welchen über die Hälfte an Zenon geschrieben sind, etwa zwei Dutzend an andere Personen. Nur 7 (und Reste von 5 Briefen) stammen von der Hand Zenons. Seit dem J. 1916 haben die Italiener mehr als 300 Zenon-Briefe in den Pubblicazioni della società Italiana (PSI), BB. IV—VII veröffentlicht. Auch in dieser Sammlung ist die grosse Mehrzahl der Briefe an Zenon geschrieben, ein ganz natürliches Verhalten, weil die Antworten Zenons, von ihm und seinen Schreibern an verschiedene Personen abgesandt, als nicht zu dem Archiv gehörig verschollen sind. Von anderen seit 1916 publizierten Privatbriefen sind zu nennen: einzelne in den Oxyrhynchus Pap. BB. XII; XIV; in PSI, IV und VII einige aus dem 2.—3. Jh. Nicht viele, aber wichtige Familienbriefe aus der Römerzeit gibt Bilabel (mit guten sprachlichen Bemerkungen) in den Veröffentlichungen aus den badischen Papyrus-Sammlungen. Heft 2, Heidelberg 1923. Vier Briefe, recht lange und interessante, veröffentlicht Bell aus der Londoner Sammlung in Rev. Égyptologique, Nouv. Série I, 1919, S. 199 ff. Ferner veröffentlicht Jouguet in Cinquantenaire de l'école pratique des Hautes études, als »Petit supplément aux archives de Zénon», S. 215—236, ein paar Privatbriefe. Unter den Papyrus Bouriant, par Paul Collart, 1926, finden sich 3 Briefe aus dem 1. Jh. vor und einer aus dem 2. Jh. nach Chr. Aus der Sammlung Greek Papyri in the library of Cornell University, herausgeg. 1926 von W. Westermann und J. Kraemer, sind 6 Privatbriefe aus dem 2.—3. Jh. nach Chr. zu notieren. Classical Philology, XXII, 3 (1927), S. 237—256 enthält 6 längere Privatbriefe aus der Michigan Collection of Papyri.

Der Sprachgebrauch der griechischen Papyrusbriefe aus der Ptolemäerzeit ist in der Grammatik d. griech. Papyri von Mayser gelegentlich berücksichtigt worden, I Laut- und Wortlehre 1906; II, 1 Satzlehre 1926. Die Sprache der Papyri überhaupt behandelt Moulton Class. Rev. XV (1901), S. 31—38; 434—442; XVIII (1904) S. 106—112; 151—155

und mit besonderer Berücksichtigung der neutestamentlichen Syntax in seiner Einleitung in die Sprache des neuen Testaments, Heidelberg 1911. Die Syntax, besonders aber der Wortschatz der Papyri wird von Deissmann, Bibelstudien (1895); Licht vom Osten[4] (1923); Neue Bibelstudien (1897), mit dem Sprachgebrauch des NT verglichen. Wichtig für die Kenntnis der Sprache der Papyri überhaupt ist, neben dem jetzt zu Ende gebrachten Wörterbuch von Preisigke-Kiessling, das von Moulton und Milligan herausgegebene Vocabulary of the Greek Testament illustrated from the papyri and other non-literary sources. Part I—IV. Α—Λ. 1915—1920. Neben diesen Arbeiten, die auch den Sprachgebrauch der Papyrusbriefe berücksichtigen, enthalten die bekannten Papyruspublikationen gelegentlich sprachliche Erläuterungen. Die Privatbriefe der Ptolemäerzeit sind von Witkowski, Epistulae Privatae Graecae[2], 1911 herausgegeben und mit Observationes Grammaticae, S. 143—154, versehen worden. Die christlichen Briefe des 3. und 4. Jh. hat Giuseppe Ghedini herausgegeben, übersetzt und sprachlich erläutert. Als Doktordissertation von Upsala (Schweden) sind die Briefe der frühesten Römerzeit nach denselben Prinzipen von Bror Olsson 1925 gesammelt worden.

Abgesehen von den kurzen grammatischen Indices bei Witkowski und Olsson beschränken sich die Spezialuntersuchungen auf die formelhaften Teile der Briefe, auf die Anfangs- und Schlussformeln und lassen den lebenden Sprachgebrauch derselben beiseite, vgl. Gerhard, Untersuchungen zur Geschichte des griechischen Briefes. I. Die Anfangsformel. Diss. Heidelberg (= Philologus 64, 1905, 27 ff.); Zehetmair, De appellationibus honorificis in papyris graecis obviis. Diss. Marburg 1912; Ziemann, De epistularum graecarum formulis sollemnibus quaestiones selectae. Diss. Halle 1910.

Schon die grosse Anzahl der neuen Papyrusbriefe würde einen genügenden Grund für eine Untersuchung des Sprachgebrauchs derselben ausmachen. Hierzu gesellt sich aber ein zweiter Umstand, die Eigenart des Untersuchungsobjekts selbst. Diese ist in den bisherigen Erörterungen der Sprache der Papyrusurkunden entweder ganz vernachlässigt oder nicht gebührend berücksichtigt worden. Die Briefe sind im Laufe von sechs Jahrhunderten geschrieben worden, in verschiedenen Ortschaften des alten Ägypten — nur vereinzelte sind ausserhalb Ägyptens abgefasst — und von Personen, die der sozialen Stellung, der Bildung und sogar der Nationalität nach nicht auf gleicher Linie

standen. Hieraus folgt, dass wir den so verschiedenartigen Stoff nicht als ein Ganzes behandeln dürfen.

In einer Untersuchung, die die Entwicklung der Sprache ins Auge fasst, ergibt sich die Zeit der Sprachdenkmäler als der erste und wichtigste Einteilungsgrund. Von den Privatbriefen ist die Mehrzahl datiert, aber ziemlich viele sind ohne Datierung [1]). In einer sprachlichen Erörterung genügt es jedoch, wenn die Zeit der Zeugnisse sich bis auf 50 Jahre feststellen lässt, ja wir dürfen uns zufrieden geben, wenn wir das Jahrhundert des Briefes kennen. In den nicht datierten Briefen ergibt sich die Zeit manchmal aus dem Inhalt. Der Absender, der Empfänger oder andere erwähnten Personen oder Angelegenheiten sind uns bekannt. In solchen Briefen, in denen diese Merkmale fehlen, verrät die Handschrift die Abfassungszeit, in der Regel bis auf die Hälfte eines Jahrhunderts. Wenn wir in gewissen Fällen nicht entscheiden können, ob ein Brief z.B. in der letzten Hälfte des 1. oder in der ersten des 2. Jh. nach Chr. geschrieben worden ist, oder nicht wissen, ob er dem 2. oder dem 3. Jh. nach Chr. angehört, ist eine solche approximative Zeitangabe immer doch wertvoll. Das Aufgeben der Zeit als Einteilungsgrund und eine Klassifikation aus anderen Gründen sind nicht erspriesslich [2]). Ich brauche kaum zu bemerken, dass die zeitlich unsicheren Briefe nicht als gleichwertige Zeugen des Sprachgebrauchs mit den zeitlich bestimmten zu verwerten sind, und dass gerade ihre Sprache, die Orthographie, die Formen und Konstruktionen oft für die Abfassungszeit ausschlaggebend sind.

---

[1]) Von den in das Verzeichnis Calderinis, Studî d. sc. pap. II 122 ff. aufgenommenen Briefen entbehrt zwar die grössere Hälfte einer Zeitangabe, aber die meisten Briefe der Zenon-Korrespondenz sind datiert.

[2]) Meecham, Light from ancient letters (1923), 40 ff. verwirft die chronologische Einteilung, weil die Zeit für einige Briefe zu unsicher ist. Desgleichen betrachtet er die von Witkowski eingeführte Dreiteilung »*Epistulae eruditorum, modice eruditorum, non eruditorum*» als willkürlich. Selbst gruppiert er die Oxyrhynchus-Briefe auf Grund des Inhalts, weil dieser das Einzige sei, was sich sicher ergibt. Aber was nützt es uns zu wissen, dass von 208 in Oxyrhynchus gefundenen Briefen 127 »Personal and Domestic», 16 »Invitations», 41 »Business» etc. sind? Der Inhalt bestimmt doch nicht die Rechtschreibung, die Formen, die Konstruktionen und die Wortwahl des Briefes, sondern diese hängen vom Geschmack der Zeit und letzten Endes von der Persönlichkeit des Schreibers ab. In seinem »Vocabulary», S. 46—72 und in seiner »Grammar» S. 73—95 gibt M. — obwohl er die chronologische Einteilung (prinzipiell?) verwirft — bei den einzelnen Beispielen die Zeit an.

Neben den zeitlichen Entwicklungsstufen wären die örtlichen Unterschiede wichtig. Um diese feststellen zu können, müssten wir die Heimat des Schreibers kennen. Es genügt nicht, dass wir wissen, dass ein Brief in Oxyrhynchus, ein zweiter in Fajum gefunden ist, weil die Briefe von anderen, manchmal weit entfernten Ortschaften nach ihrem Bestimmungsort geschickt wurden. Gewiss könnten wir aus der Zenon-Korrespondenz eine Anzahl Briefe aussuchen, die von geborenen Einwohnern der Stadt Philadelphia geschrieben sind. Desgleichen besitzen wir einige von der Hand des Architekten Cleon und seiner Familie aus Fajum (Nr. 1—10 b. Witkowski). Die letzteren und die Zenon-Briefe sind aus derselben Zeit, aus der Mitte des 3. Jh. vor Chr. und könnten daher als Vertreter verschiedener Örtlichkeiten miteinander verglichen werden. Aber das Material für eine solche Zusammenstellung ist doch zu gering. Es gibt zu wenig Briefe, deren Verfasser derselben Zeit und verschiedenen Orten angehören. Wenn man örtliche Unterschiede nachweisen will, müssen sämtliche Papyrusurkunden aus ein paar Ortschaften, z.B. aus Oxyrhynchus und Fajum miteinander verglichen werden. Bisher sind lokale Unterschiede nur in einigen Urkundenformeln nachgewiesen worden.

Von der grössten Bedeutung ist es, den Bildungsgrad und die Nationalität der Briefschreiber zu kennen. Ein geborener Grieche, der seine Muttersprache auch in der Schule gelernt hatte, wird sich anders ausgedrückt haben als ein Nichthellene, der das Griechische nur dürftig sprechen konnte. Der gebildete Grieche gebrauchte in seiner Privatkorrespondenz ein Idiom, das zwar nicht mit dem der zeitgenössischen Literatur identisch ist, aber immer doch dem der offiziellen Urkunden nahe stand und von der gesprochenen Sprache des Volkes abwich.

Noch weiter von der gesprochenen Sprache standen oft die Schreibereien des ungeschulten Mannes oder eines Griechisch radebrechenden Nichthellenen. Leider wird dies allzu oft übersehen. Manche Gelehrte sind der Ansicht, dass ein Schriftstück um so näher der gesprochenen Alltagssprache stehe, je vulgärer es ist. Aber niemand schreibt so, wie er spricht. Gerade ein Schreiber, der nur mit Mühe buchstabieren kann, weicht am schärfsten von der lebenden Sprache ab, indem er die Schriftsprache nachahmen will, aber es nicht kann. Seine Buchstaben drücken die Laute nur annähernd aus, er bildet Formen, die weder in der Literatur noch im Gespräch existieren, er bedient sich »feiner» Konstruktionen, die er niemals im Munde geführt hat. Bei der Wahl der Wörter und Redewendungen gebraucht er mitunter literarische

Ausdrücke und Formeln, die er aufgeschnappt hat und gibt geläufigen Ausdrücken der Umgangssprache fremde Bedeutungen. Wer dies bezweifelt, der möge heutzutage Briefe ungebildeter Leute, die nur dürftig schreiben können, lesen und sie an dem Gespräch derselben Leute prüfen. Wenn wir also aus den Briefen dieser Art die natürliche Umgangssprache kennen lernen wollen, müssen wir die Sprachfehler ungebildeter Griechen und Nichtgriechen von den echt volkstümlichen fernhalten. Sonst ist zu befürchten, dass wir als griechisch solche Elemente anführen, welche weder dem gesprochenen noch dem geschriebenen Idiom angehört haben.

Welches sind nun die Merkmale, die einen Brief als eine unzuverlässige Quelle erweisen? Es ist zu bedauern, dass Mayser in seiner verdienstvollen Grammatik der Papyri die verschiedenen Gattungen nicht gebührend berücksichtigt hat, vgl. S. XIV und S. 4 Fussn. Seiner Ansicht nach ist eine Behandlung des gesamten Stoffes nach den Klassen der Verfasser, in Hinsicht auf ihre Zugehörigkeit zu verschiedenen Nationalitäten, Ständen und Berufsarten, nicht durchführbar und nicht einmal nötig, insofern die für die Sprachentwicklung charakteristischen Erscheinungen grösstenteils in den vulgärsten Texten einfach häufiger sind als in den besser geschriebenen Stücken. Nicht einmal die offiziellen Dokumente der königlichen Kanzlei sind von den Privaturkunden, wie Briefen, Bittschriften, Traumberichten, Rechnungen usw. geschieden worden. Und doch wäre es in einer Darstellung der Geschichte der Koine von grösster Wichtigkeit, festzustellen, zu welcher Zeit eine Lautverschiebung, eine neue Form oder eine neue Konstruktion in dem Idiom des Privatmannes vorkommt, und wann dieselben in die konservative Sprache der Beamten eindringen, oder ob sie überhaupt dem gehobeneren Sprachgebrauch der Gebildeten angehören oder nur in vulgärer Rede zu finden sind, und schliesslich, ob gewisse Erscheinungen nur als vereinzelte Barbarismen oder reine Fehler der Nichtgriechen oder ungeschulter griechischer Schreiber zu betrachten sind. Ein hervorragender Kenner des Griechischen, Schweizer, hat mit Erfolg das inschriftliche Material nach den Klassen der Verfasser eingeteilt, vgl. Schweizer, Gramm. d. Pergamenischen Inschr., 1898. Vgl. auch Nachmanson, Laute u. Formen der magnetischen Inschr. S. 9 f. Witkowski hat die Schreiber der Privatbriefe auf Grund des Bildungsgrades sogar in drei Klassen eingeteilt, die Gebildeten, die Halbgebildeten und die Ungebildeten, s. Ep. priv. Graecae, S. XIII—XV. Dass eine Scheidung zwischen Gebildeten und Halbgebilden und zwischen diesen und Nichtgebildeten

auf Grund eines kurzen Briefes manchmal recht willkürlich ausfällt, sagt sich von selbst, aber sie ist auf alle Fälle mehr berechtigt als das verschiedenartige Material als eine Einheit zu behandeln.

Der einfachste Fall liegt vor, wenn in dem Briefe die Heimatsbezeichnung dem Personennamen beigefügt ist, wie P. Par. 48 (= Witkowski 49) *Μυρουλλᾶς καὶ Χαλβᾶς Ἄραβας* (l. *Ἄραβες*), oder wenn die Absender der Briefe wie Petosuchus, Nr. 63; 64 Witkowski, sein Sohn Panebchunios und dessen Brüder Petearsemtheus, Paganis und Psennesis, als *Πέρσαι τῆς ἐπιγονῆς* aus Pathyris uns bekannt sind. Die Heimatsbezeichnungen sind aber nicht immer zuverlässig. Fritz Heichelheim hat nachgewiesen, Klio, Beiheft XVIII (1925), S. 13 f., dass in spätptolemäischer Zeit (von ca. 150 vor Chr. an) den Gruppen der Makedonen, Kreter, Myser und Perser in weitem Umfang fremde Bevölkerungsbestandteile zugerechnet wurden. Noch weniger dürfen wir aus den griechischen oder nichtgriechischen Personennamen die Nationalität ihrer Träger erschliessen, denn z.B. die Ägypter haben sich öfter durch einen griechischen Namen griechisches Ansehen geben wollen. Desgleichen haben die Juden sich griechischer Namen bedient. Einige Namen, wie Dositheos, Theodotos, Theophilos, kommen in solchem Umfang vor, dass sie fast als Kennzeichen eines Juden gelten dürfen, Schubart, Einführung in die Pap., S. 331 ff., Schürer, Geschichte d. jüd. Volkes[3], Register s.v. Man vergleiche ferner die Prosopographie der Ausländer b. Heichelheim, Klio Beih. XVIII, S. 83—109. Wenn also diese Merkmale ungenügend sind, wird die Sache noch verwickelter dadurch, dass wir nicht wissen, ob der Betreffende die Urkunde mit eigener Hand geschrieben oder ob er sich eines Berufsschreibers bedient hat.

Alle diese Umstände veranlassen mich, bevor ich zur Besprechung der syntaktischen und stilistischen Eigentümlichkeiten der ägyptischen Koine übergehe, durch ausgewählte Briefe darzulegen, nach welchen Gesichtspunkten der Stoff gesichtet werden muss.

Briefe aus der Ptolemäerzeit.

3. Jh. vor Chr.

PSI V 532, Thamoys — Zenon.

Der Name des Verfassers *Θαμωύς* (Preisigke, Namenbuch *Θαμῶϋς*) ist in dieser Form nur hier belegt; *Θαμῶς*, *Θαμῶτος* P. Petr. III 38, 15 (3. Jh. v.), P. Petr. III S. 244 unten (3. Jh. v.) und *Ταμῶς* P. Lond. I S. 154 Nr. 109 B, 57 (2. Jh.). Die Hand des Schreibers ist mir nicht bekannt, aber die Schwankungen in der Orthographie erweisen eine mangelnde Schulung. Er verwechselt *ε* und *η* sogar in demselben Worte, Z. 3 *πεποίεμαι*; 4 *[ἐγ]καλησή‹ι›ς*; 6 *μημη[τρ]ήμεθα*; 11 *δεζμωτηρίον*; 14 *δησμωτηρίωι*; 16/17 *{δε[σ]μωτηριωι}*; 15 *πλήω* (= *πλέον*). Die geläufige Personalendung der 1. Plur. schreibt er zuerst unrichtig *-μην*,
ἐ
12 *ἀποδώσομ{η}ν*. Ferner setzt er *ι* statt *ει*, 12 *[ἡ]μῖς*; 16 *[δ]ιαφθιρώμεθα*. Es ist zu beachten, dass wir fast keine sicheren Beispiele für *η* statt *ε* aus dem 3. Jh. vor Chr. kennen. Viele von Mayser, S. 63, angeführte sind als reine Schreibfehler zu beurteilen, wie ja die Korrekturen des *η* in *ε* an die Hand geben. Desgleichen finden sich von den etwa 100 Jahre jüngeren Beispielen *ἠζημίοται* P. Par. 47, 18; *ἠάν* P. Par 58, 11; *εἶε* (= *εἴη*) P. Par. 44, 2 in den Briefen der Gebrüder Apollonius und Ptolemäus [1]), die so fehlerhaft schreiben, dass die angeführten Beispiele kaum etwas für eine geänderte Aussprache beweisen. Demgegenüber spiegelt die Schreibung *ι* statt *ει* die wirkliche Aussprache jener Zeit wider. Nur die Gebildeten waren imstande, die klassische Orthographie aufrecht zu erhalten, s. Mayser, Gr. 87 f. Auch *-ζμ-* statt *-σμ-*, 11 *δεζμωτηρίον* neben 14 *δησμωτηρίωι* drückt eine bereits im 3. Jh. belegte Aussprache des *ζ* als stimmhaftes *s* aus, obwohl die Beispiele erst im 2. Jh. häufiger werden, s. Mayser, Gr. 204 und Crönert, Mem. Herc. 96. Das älteste Beispiel für die spirantische Aussprache des *γ*, die eine Entfaltung eines inlautenden spirantischen *γ* zur Folge hatte, *ὑγι-γ-αίνις* — *ὑγι-γ-αίνης* P. Par 63, 1; 5, 19 (165 v.), ist die Schreibung des Verfassers unseres Briefes, 2 *ὑγοί*; 10 *ὑγούς*. P. Lond. II p. 2 verso 3 *ὑγῶ* = *υἱῶ* ist nicht sicher, Mayser, Gr. 168 Anm., aber P. Oxy. XIV 1678, 3 *ὑειένειν* = *ὑγιαίνειν* gibt die Aussprache '*hyijenin*' wieder, und im Briefe

---

[1]) Vgl. unten S. 18.

des jungen Theon, P. Oxy. I 119, 5 möchte ich lieber *υἰγένω* als einen misslungenen Versuch, dieselbe spirantische Aussprache des *γ* durch *-ιγ-* auszudrücken, erblicken, als mit Deissmann, L. v. O. und Dieterich, Unters. 91 f., eine Zwischenstufe *ὑγιγαίνω* annehmen.

Wenn wir nun in einer Urkunde, deren Verfasser so schlechte Kenntnisse in der Orthographie zeigt, auffallende Konstruktionen antreffen, dürfen wir dieselben nicht ohne weiteres als Zeugen der lebenden Sprache betrachten. Thamoys drückt sich 14/15 folgenderweise aus: *ἐν τῶι γὰρ δησμωτηρίωι ὄντες [οὐ]θέν σοι πλήω ἔσται ἐὰν [δ]ιαφθιρώμεθα {εν τωι δε[σ]μωτηριωι}*. Die Editoren bezeichnen dies kurzweg als Nominativus absolutus. Zwar wäre eine Konstruktion *ἐν τῶι γὰρ δησμωτηρίωι ὄντες οὐθέν σοι πλήω ἔσται* in einer vulgären Urkunde jener Zeit nicht ausgeschlossen, aber wenn wir beachten, dass Thamoys die Worte *δησμω]τηρίωι ὄντες* z w i s c h e n den Zeilen 14/15 nachgetragen und *ἐν τῶι δε[σ]μωτηρίωι* am Ende geschrieben hat, werden wir uns überzeugen, dass alles nur ein misslungener Versuch ist, und dass der Nachsatz *οὐθέν σοι πλήω ἔσται* an den unrichtigen Platz geraten ist.

Betreffs des Wortschatzes sind wir in einer glücklicheren Lage. Auch aus den vulgärsten Urkunden können wir neue Wörter der lebenden Umgangssprache kennen lernen, vorausgesetzt, dass sie durch die Orthographie nicht bis zur Unverständlichkeit entstellt sind. Für Thamoys notiere ich *κριθόπυρος*, eine von der griechischen Bevölkerung der betreffenden Gegend Ägyptens gebrauchte Bezeichnung für Gerste mit Weizen untermischt, s. Preisigke, Wb. s. v.

Wenn wir den Brief des Thamoys mit den Briefen gebildeter Leute derselben Epoche, wie denen des Zenon, Apollonius (aus dem Zenon-Archiv) oder des Architekten Kleon und seiner Familie (in den P. P. Flind. = Witkowski Nr. 1—10) vergleichen, können wir einen deutlichen Unterschied nicht nur in der Orthographie, sondern auch in dem Sprachgebrauch überhaupt feststellen. Aber es gibt auch Urkunden, die eine Mittelstellung zwischen den beiden Gruppen einnehmen. So möchte ich den Brief eines Beamten Andron an seinen Bruder, den königlichen *πράκτωρ τῶν ἱερῶν*, Milon (J. 225—223), nicht unter den Briefen der Nichtgebildeten anführen, obwohl er gewisse Konzessionen an die gesprochene Sprache macht, einige reine Fehler begeht und solche Konstruktionen gebraucht, die in der gewählteren Sprache nicht erlaubt waren, vgl. P. Elephant. 13 (= Witkowski 25), 7 *οὗμ μοι*; 5 *Πιστοκλῆς* (statt *-κλῆν*) *[γ]ὰρ οὐχ εὑρήκειμεν*; 4/5 *περὶ δὲ τῶν εἴκοσι δραχμῶν οὔπω ἐκεκόμιστο Φίλων*; 7 *ποιοῦντες χαριζοίμην*, eine Nach-

lässigkeit, die dadurch entstanden ist, dass der Verfasser von sich selbst unmittelbar vorher die 1. Person Sg. und die 1. Plur. nebeneinander gebraucht, 6/7 *εὐχαριστήσεις οὖμ μοι σαυτοῦ τε ἐπιμελόμενος καὶ μὴ ὀκνῶν γράφειν ἡμῖν καὶ τι ἄν σοι ποιοῦντες χαριζοίμην.*

2. Jh. vor Chr.

Aus der Mitte des 2. Jahrhunderts vor Chr. wollen wir ein paar Briefe untersuchen, deren Schreiber als Nichthellenen bekannt sind. Myrullas und Chalbas geben sich selbst als Araber an, *P. Par. 48* (= *Witkowski 49*), *1 Μυρουλλᾶς καὶ Χαλβᾶς Ἄραβας Δακούτει τῶ ἀδελφῶι χαίρειν.* Aus der Bezeichnung der Nationalität folgert Witkowski, dass der Empfänger Dakutis nicht ein B r u d e r der Schreiber gewesen sein kann, weil diese kaum ihrem eigenen Bruder gegenüber ihre Nationalität angegeben hätten. Aber wenn eine Heimatsbezeichnung in der spätptolemäischen Zeit, jedenfalls in bezug auf gewisse Gruppen, wie die Makedonen, Kreter, Myser und Perser, nicht das Heimatsrecht in einem Gebiete, sondern die Zugehörigkeit zu einer bestimmten K l a s s e der auswärtigen Bevölkerung Ägyptens bezeichnete, gehört ein Zusatz wie *Ἄραβες* gewissermassen zu dem Namen der Betreffenden. Ob die Namen *Μυρουλλᾶς* und *Χαλβᾶς* semitisch sind, ist nicht mit Sicherheit zu entscheiden. Der letztere scheint mit dem arabischen Namen *'Kalbā'* und vielleicht mit dem aramäischen *'Kabā'* zusammenzuhängen, vgl. Littmanns Anh. in Preisigkes Namenbuch. Mit Rücksicht auf die schlechte äussere und innere Form dieser Urkunde sind wir kaum berechtigt anzunehmen, dass Myrullas und Chalbas sich eines Berufsschreibers bedient hätten. Die Schreibung *ω* : *ου* in solchen Fällen wie 6 *περὶ τῷ ἀνθρώπου* und 12 *ἐν τῶ μεγάλω Σαραπιείου* können weder als Zeugen einer Lautverschiebung (*ω* > *ου*) noch als Erscheinungsformen des Dativschwundes gelten, erstens weil der Artikel und das Substantiv verschiedene Endungen haben, und zweitens, weil ein Wechsel zwischen *ω* und *ου* nicht ohne formale oder syntaktische Gründe stattfand. Sie legen nur eine schlechte Schulbildung, Nachlässigkeit oder beides zusammen dar. Mayser, Gr. 100 führt *τῶ* = *τοῦ* in einer Verbindung wie *BGU* 998 I 5 (101 v.) *συνεπικελεύοντος τῶ τούτου υἱοῦ Ἁρπαήσιος* zusammen mit *ἀπὸ νότω* Leid. Nr 2, 9 und *μετὰ τῷ τέκνῳ καὶ ἀνδρί* Le Bas Voy. arch. III 1028 als Erscheinungsformen des Dativschwundes an. Wenn die letzteren als umgekehrte Ausdrücke angesehen werden können, nachdem der

Dativ, besonders hinter den Präpositionen, zu verschwinden begonnen hatte, kann der Artikel (im ersten Beleg), der sich aufs engste an das Nomen anschliesst, niemals für das Sprachgefühl als ein selbständiger Kasus gegolten haben. Mit τῶ inmitten der Genetive hat der Verfasser also keinen Dativ bezeichnen wollen. Er hat einfach ein ω statt ου geschrieben, weil diese Laute unter gewissen Umständen miteinander verwechselt wurden. Dass die Schreibungen ο statt ου, 10 βολάμενοι und ο statt ω, 21 [ἵνα] ἐπίδομεν ihren Grund in der vulgären Aussprache haben, ist wahrscheinlich, aber auch sie beweisen, dass unsere Araber mit der griechischen Grammatik nicht vertraut waren, s. Beispiele Mayser, Gr. 98; 116. Desgleichen können solche Formen wie 9 ἤκαμεν und 10 βολάμενοι der Umgangssprache jener Zeit entstammen. Aber was ist 14 ἔγεγον? Wilcken liest ἔγειον = ὑγιῆ ἐν. Witkowski behauptet, dass die Lesart ἔγεγον auf dem Papyrus sicher sei, und sieht hier eine 'barbarische' Form von γίνομαι. Was die Schreiber auch gemeint haben mögen, haben sie eine dem Griechischen fremde Form fertig gebracht. Auffallend und auch in der Umgangssprache selten belegt ist die Akkusativform Ἄραβας statt Ἄραβες, s. Mayser, Gr. 60.

In stilistischer Hinsicht verrät der Brief den Anfänger. Auf den geläufigen Gruss folgt 4—9 ἀκούσαντες ... ἤκαμεν und 12—14 ἀκούσαντες .... ἔγεγον (Imp. 2. Sg. oder Ind. 1. Plur.?). Eine Konstruktion wie 5 (ἀκούσαντες)... τὰ περὶ σοῦ συνβεβηκότα ist echt volkstümlich für τὰ (σοι) συνβ. und wird durch den darauffolgenden Präpositionsausdruck noch gestützt. Aber kann folgender Ausdruck echt griechisch sein? Z. 16 καλῶς οὖν ποήσεις παραγίνεσθαι ἡμῖν εἰς Ποεί, ὅτι καταπλεῖν μέλλομεν πρὸς τὸν βασιλέα. Der Infinitiv anstatt des geläufigen Partizips kommt nur in schlecht abgefassten Urkunden vor, P. Petr. III 53 (p) 10 καλῶς ποιήσεις συντάξαι (3. Jh. vor Chr.); P. Lond. I 28 (p. 43), 5 (=Witk. 39) καλῶς οὖν ποίσῃς φροτίσαι (sehr vulgärer Brief eines Apollonius, 162 v. Chr.); P. Par. 43, 3 (= Witk. 43, Sarapion, ein Bruder des Apollonius, 154 v. Chr.; P. Tebt. I 56 (= Witkowski 54), 9 (Petesuchos, ein Nichtgrieche, an Marres ca. 130—121) καλῶς οὖν ποήσῃς εὐχαριστῆσαι; *BGU* IV 1203 (= Olsson, 1),7 (29 v. Chr.) καλῶς ποιήσεις γράψαι; P. Fay. 112,2 (der Römer Gemellus, 99 n. Chr.) Εὖ πνήσις διῶξαι und vielleicht P. Fay. 120, 3 (derselbe Gemellus) Εὖ πνήσις π[έ[μσ[ιν], wie ich in Anlehnung an das vorausgehende Beispiel statt π[έ[μσ[ις] bei den Herausgebern ergänzen möchte. In welchem Verhältnis steht dieser Infinitiv zu καλῶς ποιήσεις? Die griechische

Umgangssprache gebraucht allerdings anstatt des Partizips ein parataktisch hinzugefügtes Futurum und einen Imperativ, P. Oxy. II 297, 3/4 (54 nach Chr.) *Καλῶς ποιήσεις γράψεις*, ibid. 299, 3 (Ende des 1. Jh. nach Chr.) *Καλῶς ποιήσεις πέμψεις*; P. Oxy. XIV 1672, 11 (1. Jh. n. Chr.) *καλῶς δὲ ποιήσεις ἐάσεις* und vielleicht im oben zitierten P. Fay. 120, 3. *BGU* 601, 9 (2. Jh. n. Chr.) *εὖ ποιήσῃς γράψον*; P. Genf. 62, 18 (4. Jh.) *εὖ πνήσεις ἀπόστιλον*. Der Unterschied zwischen den Konstruktionen *καλῶς ποιήσεις* + Prtzp., *κ. π.* + Verbum finit. (Fut. oder Imperat.), *κ. π.* + Inf. ist m. E. psychologisch durch eine Bedeutungsverschiebung in *καλῶς ποιήσεις* bedingt. Solange die ursprüngliche Bedeutung »sei so gut» an den Worten haftete, waren ein Partizip oder ein Verbum finitum die einzig möglichen Ergänzungen, *κ. π. γράψας* : *γράψεις* : *γράψον* »sei so gut und schreibe». Aber sobald die feste, formelhafte Verbindung *καλ. πο.* den Sinn eines einfachen Verbum volendi, des *θέλω*, des Imperativs oder des imper. Futurums von *ἀφίημι* annahm, wurde sie auch ähnlich ergänzt; sie nahm wie diese einen Infinitiv als Objekt an: *κ. π. γράψαι* = *ἄφες γράψαι* »lasse schreiben», »schreibe». An einen freistehenden imperativischen Infinitiv zu denken, ist kaum zulässig, weil er dem jüngeren Griechisch fremd ist. Lateinischer Einfluss liegt nicht vor, denn dem lat. Ausdruck »*fac scribas*» entspricht *καλ. ποι.* + Fut. oder Imperat. Ob wir hier Spuren semitischer Einwirkung haben, weiss ich nicht. Aber solange wir weitere Belege aus zuverlässigen Quellen nicht besitzen, muss diese Konstruktion als Notbehelf ungebildeter Griechen oder Ausländer betrachtet werden.

Unsicher ist auch die Bedeutung von *ὅτι*. Vielleicht steht es für *ὅτε* als Wiedergabe ägyptischer Aussprache, die von der engen phonetischen Verwandtschaft zwischen *i* und *ĕ* im Koptischen beeinflusst war, Mayser, Gr. 80. Wenn hinwiederum die Schreibung richtig ist, müssen wir wohl an einen kausal-explikativen *ὅτι*-Satz denken. Ein solcher scheint mir trotz der Ähnlichkeit mit dem hebräischen Sprachgebrauch echt griechisch zu sein, vgl. Blass-Debrunner, Gr. § 456, 1. Selbstverständlich aber darf unser Beispiel, das sich gerade in einem von Semiten geschriebenen Briefe findet, nicht als Beweis für den echt griechischen Gebrauch angeführt werden, vgl. unten, S. 35.

P. Lips. I 104 (= Witk. 63); P. Grenf. II 36 (= Witk. 64), 2/1 Jh.

Der Verfasser dieser Briefe heisst im ersteren Briefe *Πετεσοῦχος*, im letzteren *Πετοσοῦχος*. Ausser diesen Formen ist der Name noch in

vielen anderen belegt, s. Preisigke, Namenbuch s. v. Er und sein Sohn Panebchunios und dessen drei Brüder Petearsemtheus, Paganis (oder Phagonis) und Psennesis sind uns aus vielen Urkunden bekannt. Sie waren *Πέρσαι τῆς ἐπιγονῆς* und wohnten in Pathyris, s. Gerhard, Philol. 63 (1904), 568—71. Diese Angabe besagt, dass die betreffenden Leute in Ägypten geborene Ausländer waren. In frühptolemäischer Zeit scheint die Epigone nur die erste Generation der Soldatenkinder umfasst zu haben. Später wird die Epigone erblich geworden sein, s. Heichelheim, Klio, Beiheft XVIII 14 ff. Infolgedessen dürfen wir erwarten, dass Petosuchos als ein in Ägypten geborener und zur Epigone, einer Art Armeereserve, gehöriger Mann, vielleicht schon in zweiter Generation, die offizielle Sprache des Landes beherrschte [1]). In der Orthographie weist Petosuchus ungefähr solche Kenntnisse auf, die wir von einem griechischen Unteroffizier oder Grundbesitzer verlangen können. Er schreibt nach der Aussprache, P. Grenf. II 36 12 *ἐπύησεν* und P. Lips. I 104, 27 *ἄλοιποι* statt *ἄλυποι*, ein »gelehrtes» Versehen, nachdem *οι* zu *υ* geworden war. Am natürlichsten lässt sich *εικη* Z. 29 = *εἰ καὶ* erklären. Diese Annahme wird gestützt durch die Schreibart Z. 18 *ἐπισκοπεῖτ[α]ι* statt *-τε*, wo die 2. P. pl. Imperat. einen guten Sinn gibt: »bekümmert ihr euch um euch selbst ..... für mich sorgt der Strateg.» Dagegen sehe ich nicht ein, wie die 3. P. Med. *ἐπισκοπεῖτ[α]ι* »er ist in Gedanken bei euch», wie Preisigke (Wb. s. v.) die Stelle übersetzt, in den Zusammenhang hineinzuzwingen wäre. Ebenso grosse Schwierigkeit bietet die Deutung *εἰκῇ* = '*audacter*' ('*frustra*') Z. 29. Von anderen Verstössen gegen die Orthographie sind zu nennen Z. 29 *ἐφ' ἀλλαχῇ* mit Vulgäraspiration, s. Mayser, Gr. 199 f.; ferner Z. 23 *μεγάλωι*. Schreibfehler statt *μεγάλως*, oder mit Ausfall eines Hauptwortes im Dativ hinter dem Adj.? Die einzigen Formen, die Petosuchos gegen die Regeln der Schriftsprache bildet, sind P. Grenf. II 36, 18 *ἤκατε* und ibid. 14 *αἰρῆτε*. Der erstere Typus ist im NT und in der LXX gut bezeugt, ausserdem (*ἤκαμεν*) im Briefe der Araber Myrullas und Chalbas, P. Par. 48, 9. Die letztere, die Witkowski als eine '*forma barbara*' bezeichnet, möchte ich als einen Lapsus bezeichnen, einfach weil derselbe Mann in seinem ersteren Brief die richtige Form *αἰρῆσθε* Z. 13 zu gebrauchen weiss.

[1]) Wohl aus Versehen hat Witkowski in seiner Einteilung der Briefe nach dem Bildungsgrad der Verfasser, S. XIII—XV, den Brief 63 (= P. Lips. 104) unter den Briefen der '*non eruditorum*', den zweiten 64 (= P. Grenf. II 36), unter den der '*modice eruditorum*' angeführt. In der Rubrik der Nr. 64 heisst es »Epistula *eiusdem Petosuchi*'.

Ebenso wenig wie Petosuchus dem vulgären Griechisch jener Zeit fremde Laute oder Formen gebraucht, erlaubt er sich ungriechische Konstruktionen. Befremdend ist *παρά* als Adverb mit *καί*, P. Grenf. II 36, 1/3 *Πετεαρσεμθεῖ καὶ Παγάνει. . . . καί Παθήμει, παρὰ καὶ Πετεαρσεμθεῖ . . . καὶ.* Gewöhnlich ist *σὺν καί*, aber daneben kommt auch *μετὰ καί* vor, Deissmann, Neue Bibelst. 93. Anstatt *ποιεῖν τινά τι* »etwas machen mit jmd.» sagt Petosuchos *π. τινί τι*, P. Grenf. II 36, 11/12 *οὐθὲν ἡμῖν κακὸν ἐπύησεν*, aber die letztere Redensart wird der lebenden Volkssprache zugehört haben, weil sie später für das NT bezeugt ist, s. Blass-Debrunner, Gr. §§ 151,1; 157,1. Desgleichen ist *ἐάν* =*ἄν*, P. Grenf. II 36, 14 *περὶ ὧν ἐὰν αἱρῆτε, γράψατέ μοι* auf den Papyri schon seit dem 2. Jh. vor Chr. zu lesen, s. Mayser, Gr. II 261 ff. Ausserdem verdient Beachtung, dass derselbe Schreiber in dem anderen Briefe, P. Lips. I 104, 13 in gleichem Zusammenhang korrekt *ἄν* setzt, wie er ja daselbst die »barbarische» Form *αἱρῆτε* nicht hat: *περὶ ὧν ἂν αἱρῆσθε, γράφετέ μοι.* Diese Fälle sind hübsche Beweise, wie dieselbe Person bald besser, bald schlechter schreibt. Besonders sind die nicht genügend Gebildeten dem Spiel des Zufalls unterworfen.

Schlechter als dieser Petosuchos schreibt sein älterer Namensvetter und Landsmann *Πετεσοῦχος Μαρρήους γ[εωρ]γο̣ς̣ P. Teb. I 56* (= *Witk. 54*) *J. 130—121.* Gegen die Rechtschreibung ist freilich nichts besonderes anzuführen, vgl. nur *ει : ι*, 5 *γεί̣ν̣[ωσ]κε*; 3 *Πετοσείριος*; ferner 9 *ποήσηις* (= *ποιήσεις*); 7 *ὑμῶν*, wo der Zusammenhang *ἡμῶν* verlangt. Aber er drückt sich so ungriechisch aus, dass er das Griechische kaum als seine Muttersprache gelernt hat. Erstens kommt die bereits besprochene (S. 14 f.), fremde Konstruktion *καλῶς ποιήσεις* mit dem Infinitiv vor, 9 *καλῶς οὖν ποήσηις εὐχαριστῆσαι πρῶτον μεν τοῖς θεοῖς, δεύτερον δὲ σῶσαι ψυχὰς πολλάς, ζητή[σ]α̣[ς] μοι.* Sehr ungelenk ist der Passus 5 *γ̣ε̣ί̣ν̣[ωσ]κε δὲ περὶ τοῦ κατακεκλύσθαι τὸ πεδίον ὑμῶν καὶ οὐκ ἔχομεν ἕως τῆς τροφῆς τ̣ῶ̣ν κτηνῶν ἡμῶν.* Der Präpositionsausdruck *ἕως τῆς τροφῆς* ist Objekt zu *οὐκ ἔχομεν*, »wir besitzen nicht», d. h. »wir sind entblösst bis auf die Ernährung», wird der Sinn der griechischen Worte sein. Öfter wird derselbe Gedanke durch *εἰς* + Akk. ausgedrückt, so auch in demselben Briefe Z. 12 *εἰς τὴν τροφὴν ἡμῶν.* Eine genaue Parallele ist mir erst bekannt aus der Byzantinerzeit, P. Lond. 77, 73 (6. Jh.) *οὐκ ἔχω ἕως ἑνὸς τριμησίου.*

Die Briefe des Apollonius und seiner Brüder, 2. Jh. vor Chr.

In sprachlicher Hinsicht sind diese Urkunden besonders belehrend dadurch, dass wir sie mit den Briefen der Empfängor derselben vergleichen können. Ihrer Herkunft nach waren die Schreiber Makedonen, die bekanntlich seit lange die Sprache der Hellenen angenommen hatten. Ptolemäus hat jahrelang, Apollonius eine kürzere Zeit in Magnum Sarapäum *ἐν κατοχῇ* gelebt, Witkowski, S. 58 sqq. Die Brüder schreiben also in ihrer Muttersprache, aber ein Vergleich ihrer Briefe mit der Antwort des Strategen in Memphis Dionysios an Ptolemäus, des Sohns des Glaukias (P. Par. 49 = Witk. 38),oder mit dem Schreiben eines anderen Apollonius, des *ἡγεμὼν* und *ἐπιστάτης Ἀνουβιείου* in Sarapäum (?) (P. Par. 46 = Witk. 47), wird uns gleich überzeugen, dass zwischen dem Sprachgebrauch der gebildeten Klasse und dem der ungebildeten ein deutlicher Unterschied bestand und dass der letztere gegen den Hintergrund des ersteren geprüft werden muss.

Die Briefe des Apollonius, Glauciae filii, sind bei Witkowski die NN. 39; 40; 41; 42; 45; 46; 48. Von der Hand Sarapions stammt nur *P. Par. 43* (= *Witk. 43*), und Ptolemäus hat einen an seinen Bruder Hippalus geschrieben, *P. Par. 58* (= *Witk. 44*). Apollonius bemüht sich nach den Regeln der Orthographie zu schreiben, macht aber als Ungeübter Fehler, 39, 4 *ποίσης* (= *ποιήσεις*); 40, 7 *πᾶσαι* statt *πᾶσι*; 45, 2 *καιτὰ* (= *κατὰ*) *λό[γ]ον*; 46, 6 *δραπέδην* (-*την*); 48, 5 *π‹ό›ρσωπον*; 48, 9 *ὑμᾶς* (statt *ἡμᾶς*). Andere Verstösse sind durch die Aussprache bedingt, 46, 4 *δίδομει* (= *δίδωμι*); 41, 1 *τῶ πατρεί*, aber 48, 2 *τῶ πατρί*; 41, 8 *ἱρείου*; 41, 10 *τῇ ἐπητρία* (= *ἠπήτρια*); 42, 4 und 45, 4 *ἀπόστιλον*; 45, 2 *εἴε ἂν*; 45, 5 *ἤ* (= *εἰ*); aber 48, 3 und 48, 25 *ἰ* (= *εἰ*); 45, 5 *θέλις*; 45, 5 *ἔχωντα*; 45, 7 *ἀγωνιῶ*; 46, 3 *ἃ σ'ου* (= *ἃ σοί ου*); 46, 4 u. 7 *ἐνδίκτην*; 46, 5 *ἤ τι θέλις*; 46, 7 *ἰπῖν* (= *εἰπεῖν*); 46, 8 *πλῖστα*; 48, 2 *ὀμνύο*; 48, 6 u. 24 *πόποτε*; 48, 13 *βαβτιζώμεθα* (Indikat.); 48, 14 *πιράσεται*; 48, 17 *ἶναι* (= *εἶναι* oder *ἰέναι*); 48, 23 *πινῶν* (= *πεινῶν*); 39, 5 *φροτίσαι* (= *φροντίσαι*); 45, 4 *ἃς δέδωκας Πετενῆθι χῆνα ἀγωράζει* (= -*ειν*).

Wenn wir also in den Briefen eines Mannes, der in der Rechtschreibung sich so unsicher zeigt, auffallende Formen oder Konstruktionen antreffen, müssen wir immer mit der Möglichkeit rechnen, dass diese verschrieben sind. Dieselben dürfen nicht als Beispiele des vulgären Idioms betrachtet werden. So steht z.B. 45, 3 *τοὺς χαλκοῦς, οὓς κέχρηκας Πετοσίριος καὶ Σεμφθήαι,* der eine von den Namen in fal-

scher Form, sei es denn, dass *Σεμφθῆαι* einen Genetiv (Witkowski, Index) oder *Πετοσίρι«ος»* den Dativ vertritt (Preisigke, Namenb. s. v. *Σεμφθῆα* ?). In einem Falle wie 40, 6 (ein Entwurf oder eine Schreibübung) *καὶ τοῖς ἐν οἴκ(ωι) πᾶσαι* (= *πᾶσι*) *χαίρειν καὶ τὰ ἄλλα σοι κατὰ λόγον ἔσται* sind wir keineswegs berechtigt anzunehmen, dass *ἔσται* = *ἔστω* sei (Witk. zweifelnd). Es kann ebensogut dem Verfasser der Schluss der bekannten Formel *εἰ ὑγιαίνεις καὶ τὰ ἄλλα σοι .... ἔσται* vorgeschwebt haben, oder es steht *ἔσται* für *εἶναι*, also *χαίρειν ... καὶ τὰ ἄλλα ... εἶναι*. Bei Apollonius ist fast alles möglich! Gleich unsicher ist die Bedeutung der Form *ἔρρωσαι* 41,13. Hat der Verfasser *ἔρρωσο* sagen wollen oder vielleicht eine Frage an seinen Bruder gerichtet? Mir scheint die letztere Annahme natürlicher, weil unmittelbar vorher derselbe Wunsch durch *εὐτύχει* zum Ausdruck gebracht ist. Hierbei brauchen wir nicht an *γράψον μοι, εἰ ἐρρ.* oder *ἄρ' ἐρρ.* zu denken, denn die Frage kann so wie in dem Gespräch die Form der Aussage haben: »Du lebst wohl?» Charakteristisch für die Schreibweise eines Ungebildeten ist die Unsicherheit betreffs der Präpositionen, bzw. der Kasus, z.B. 46, 2 *πεφρόντικα ὑπὲρ σοῦ* (st. d. Gen); 45, 4 *τί κελεύε[ι]ς ὑπὲρ τούτων* (= *περὶ τ.*). In Nr. 48, 7 *καὶ οἱ παρὰ σὲ θεοί*, wo *σε* aus *σοι* verbessert ist, wohl weil der Schreiber nicht wusste, ob er hinter *παρὰ* den Dativ oder Akk. setzen sollte, vgl. betreffs der Schwankungen Rossberg, De praepos. Graec. in chartis Aeg. usu, 54. Weitere Beispiele für *παρά*+Akk., wenn von Personen die Rede ist, bei Olsson 9, 37 (= *BGU* IV 1141) in einem Briefe eines Römers. Im NT wird statt *παρά τινα* immer *πρός τινα* gesagt (aber oft heisst es *παρὰ τοὺς πόδας τινός*); auch *παρά τινι* wird im NT durch *πρός τινα* verdrängt, Blass-Debrunner, Gr. §§ 236; 238; 239. Der Genetivus absolutus mit demselben Subjekt wie der Hauptsatz, 46, 2 *ἀπόντος μου πεφρόντικα ὑπὲρ σοῦ*, ist echt griechisch, vgl. Moulton, Einl. 114. Desgleichen ist Akk. c. Inf. für Akk. c. Partiz. für die Volkssprache bezeugt, 45, 2 *γίνωσκέ με πεπορεῦσθαι*, aber ibid. Z. 6 *βλέπω Μενέδημον κατατρέχοντά με*. Auch das Präsens, meistens mit einer auf die Zukunft hinweisenden Zeitbestimmung, anstatt des Futurums, ist in der Umgangssprache seit dem 3. Jh. vor Chr. bezeugt, 48, 19 *ὁ στρατηγὸς ἀναβαίν‹ει› αὔριον ..... καὶ δύο ἡμέρας ποιεῖ*, s. Mayser, Gr. II 133 f. Desgleichen gehört der Infinitiv statt eines Partizips hinter *καλῶς ποιήσεις* der Volkssprache an, 39, 4 *καλῶς οὖν ποίσῃς φροτίσαι μοι σιτάριον*, vgl. oben S. 14.

Um den Eindruck eines belesenen Mannes zu machen, greift Apollonius nach bildlichen Ausdrücken, 48, 8 *ὅτι ἐνβέβληκαν ὑμᾶς* (=*ἡμᾶς*)

εἰς ὕλην μεγάλην καὶ οὐ δυνάμεθα ἀποθανεῖν, κἂν ἰδῇς ὅτι μέλλομεν σωθῆναι, τότε βαβτιζώμεθα »in einen Wald von Not».... »wir werden überflutet», s. Mayser, Gr. 34. Wichtig ist das Wort ἐπήτρια (= ἠπήτρια) 41, 10, von dem Photius sagt: ἠπήτην· οὐδεὶς εἴρηκε τῶν Ἑλλήνων· οὐδὲ ἠπήτριαν ἀλλ' ἀκέστριαν. Das erstere ist in der Tat ein in der Literatur selten belegtes, vielleicht nur in einem begrenzten Sprachgebiet (Ägypten) gebrauchtes Wort. Preisigke, Wb. zitiert das Maskulinum ἠπητής aus mehreren Papyri, das Fem. nur aus P. Oxy. 1679, 5; 11.

Die Brüder des Apollonius, Ptolemäus und Sarapion, scheinen ungefähr auf gleicher Bildungsstufe zu stehen wie Apollonius. Von dem ersteren besitzen wir nur ein kurzes Fragment eines Briefes an seinen Bruder Hippalus, *P. Par. 58* (= *Witk. 44*). Er schwankt zwischen der phonetischen und der traditionellen Schreibung, z. B. 2 χαίριν; 6 ἀπέχει; 14 παραγίνου; 10 τρὶς ἥμυσυ; 14 ἀραβῶνα statt ἀρραβῶνα, s. Mayser, Gr. 40. Sarapion schreibt, soviel aus dem einen Briefe hervorgeht, noch schlechter als Apollonius. Abgesehen von der nicht konsequent durchgeführten itazistischen Schreibart und Monophthongisierung der Diphthonge, wie *P. Par. 43* (=*Witk. 43*) Z. 1 εἰ ἔρρωσθαι (-θε) gegenüber 3 ἀποστεῖλαι (Inf.); 2 ἰσάγειν; 4 ἱμεῖν, vergeht er sich gegen die Kongruenz gleich in der geläufigen Grussformel, 1 εἰ ἔρρωσθαι, ἔρρωμαι δὲ καὐτοι. συγγέγραμμαι κτλ. In der Tat ein hübsches Beispiel dafür, dass ein dürftig geschulter Mann anders schreibt als er spricht! Auch er erlaubt sich die öfter angeführte Konstruktion καλῶς ποιήσεις + Infinitiv, Z. 3 κ. π. ἀποστεῖλαί μοι ἱμίχουν ἐλαίου. Was in der linken Hälfte d. Z. 5 geschrieben steht: παραγενομένου δὲ εἰς τὴν ἡμέραν, Ἀπολλώνιος, kann kaum der lebenden Sprache entnommen sein, sondern muss eher als ein misslungener Ausdruck des Verfassers betrachtet werden. Wilcken sieht in diesen nachträglich geschriebenen Worten παραγενοῦ Ἀπολλώνιε. Meines Erachtens steckt darin eine kurze Zusammenfassung des Inhalts. Statt eines absoluten Genetivs παραγενομένου .... Ἀπολλωνίου folgt der Name im Nominativ.

Wenn wir diese Briefe mit der Antwort des Apollonius, des ἡγεμὼν καὶ ἐπιστάτης τοῦ Ἀνουβιείου (?) an Ptolemäus, Glaukias' Sohn, *P. Par. 46* (= *Witk. 47*), vergleichen, können wir feststellen, wie ein Mann von guter Bildung zu derselben Zeit Griechisch schrieb. Dieser Apollonius (Apollonius 2.) ist zu unterscheiden von Apollonius 1. durch die Handschrift, durch die traditionelle Orthographie und durch sein fast fehlerloses Griechisch. Solche Formen wie 13 ἑαυτός statt ἑαυτούς und ὀμωμόκεμεν sind in der Umgangssprache derselben Zeit gut bezeugt.

Dem Idiom des Alltags entstammen *ὡς ἂν* + Konj. und *πρὸς σέ* st. *παρά σοι*, 17 *καὶ αὐτὸς δέ, ὡς ἂν εὐκαιρήσω, παραχρῆμα παρέσομαι πρὸς σέ*. Der Präpositionsausdruck wird durch das Futurum *παρέσομαι* »ich werde sein» = »ich komme» bedingt sein. An Stelle der geläufigen Formel drückt sich unser Apollonius 2. persönlich, aber echt griechisch aus, 2 *εἰ ἔρρωσαι καὶ τὰ παρὰ τῶν θεῶν κατὰ λόγον σοι χρηματίζεται .... καὶ αὐτὸς δὲ μετρίως ἐπ[α]ρ[κῶ]*. Weder *χρημ.* noch *ἐπαρκέω* sind mir in gleichem Zusammenhang sonst bekannt. In sprachlicher Hinsicht steht der Brief des Strategen Dionysios aus Memphis *P. Par. 49* (= *Witk. 38*) noch höher als das Schreiben des Apollonius 2. Er macht keinen einzigen Fehler gegen die klassische Orthographie. Solche Formen wie *εἶπα* 15, Ausdrücke wie 29 *γίνεται* + Inf. = *ἔστιν* + Inf. waren schon lange Gemeingut der griechischen Umgangssprache. Wörter wie 19 *ἀπολύω* '*dimitto*' und 33 *ὀπτάνομαι* (nicht *ὀπτάνω*, wie Witkowski anführt) scheinen zwar die ältesten uns bekannten Belege zu sein, aber da sie in späteren Texten, u. a. im NT gut bezeugt sind, wird der Strateg von Memphis sie aus der gesprochenen Sprache seiner eigenen Zeit genommen haben. Vgl. den Gebrauch dieser Verba bei Moulton-Milligan, Vocab. of the Gr. Testam. s. v. Ein Vergleich zwischen den Briefen der Söhne Glaukias' einerseits und denen des gebildeten Apollonius und des Strategen Dionysios andererseits erweist, dass die Werke verschiedener Federn, aber derselben Zeit, bei der Erforschung der griechischen Sprache nicht als gleichwertige Quellen benutzt werden können. Alles, was in den Briefen der letzteren sich findet, kann für die Formenlehre, Syntax und den Wortschatz ohne weiteres verwertet werden, während der Sprachstoff der ersteren an zuverlässigen Zeugen des griechischen Sprachgebrauches zu prüfen ist.

1. Jh. vor bis 1. Jh. nach Chr.

Unter den Briefen des 1. vorchristlichen Jahrhunderts finden sich viele, die aus demselben Grunde wie die bereits besprochenen Apollonius-Briefe als unzuverlässige Quellen zu bezeichnen sind. In dem Briefe eines *Pasion an seinen Vater, P. Grenf. II 38* (= *Witk. 66*), *aus der Mitte des 1. Jh. vor Chr.* finden sich neben gelegentlichen Beispielen für den Itazismus und für den Wechsel langer und kurzer Vokale so grobe Fehler, dass wir auffallende Konstruktionen nicht als lebende Sprachformen anzunehmen berechtigt sind. Wenn der Mann also 5 und 6 *δώμου* = *τόμου*; 9 *θην* = *θεῖον*(?); 8/9 *στατήρου* für *στατήρους* =

στατῆρας; 17 *'Ονησίμωι* statt *-μος*, schreibt, so dürfen 14 *γράφωμαί σε* und 23 *παρὰ Πασίωνι* nicht als Beispiele lebendigen Sprachgebrauchs betrachtet werden, wie Völker, Pap. Graec. synt. Diss. Bonn., S. 7 dies mit dem Verschwinden des Dativs zusammenstellt [1]). In diesem Briefe ist *σε* — wenn *σ* überhaupt wirklich auf dem Papyrus steht — einfach als Lapsus calami zu betrachten. Weiss doch der Schreiber gleich in der folgenden Zeile den Dativ richtig zu setzen, 15 *γράψον μοι*. Andererseits setzt er Z. 17 den Dativ, wo der Satz den Nominativ verlangt. Ähnlich sind auch andere Akkusative für die Dative als zufällige Fehler der Schreiber zu beurteilen: *ἀποστελῶ σε ἄνω* in dem durch grobe Fehler entstellten Briefe eines Hilarion an seine Frau, P. Oxy. IV 744, 8. In dem Briefe des kleinen Theon, P. Oxy. I 119, aus dem 2. oder 3. Jh. nach Chr., heisst es Z. 4 *οὐ μὴ γράψω σε ἐπιστολὴν οὔτε λαλῶ σε, οὔτε υἱγένω σε εἶτα* und Z. 7. *οὔτε πάλι χαίρω σε λυπόν*. In diesem tatsächlich schlecht geschriebenen Briefe meint Deissmann, L. v. O.[4], S. 168 f., eine Probe der »Gassensprache» sehen zu dürfen. Betreffs der Akkusative *σε* = *σοι* bemerkt er, dass es kein Attentat auf die Grammatik sei, sondern Symptom, dass der Dativ in der Volkssprache zu schwinden beginnt. So einfach liegen die Verhältnisse nicht, dass wir in den Kritzeleien der Schuljungen authentische Quellen der Gassensprache hätten. Betreffs der Akkusative *σε* = *σοι* ist zu beachten, erstens, dass der Junge den Unterschied zwischen *σε* und *σοι*, bzw. *με* : *μοι* kennt (vgl. Z. 2; 10; 11; 14; 16), und zweitens, dass die faktitiven Verben *ὑγιαίνω* und *χαίρω* sich gut mit einem Akk. verbinden lassen, *λάλω τινα* kann nach der Analogie von *καλῶ, παρακαλῶ* entstanden sein, und *γράψω σε* wird, als antizipiert, durch die vielen nachfolgenden Akkusative gestützt oder hervorgerufen worden sein, vgl. unten S. 35.

Nur im Schwund des Dativs hinter den Präpositionen und im Gebrauch des Akk. neben und statt dem klassischen Dativ mit gewissen Verben (*λοιδορεῖν, ὑβρίζειν, χρῆσθαι* u. a.) haben wir wirkliche Vorläufer des neugriechischen Dativschwundes zu sehen, aber keineswegs in zufälligen Schreibungen oben angeführter Art.

Ich gehe zur Besprechung des sprachlich und sachlich interessanten Briefes des *Hilarion an seine Frau Alis, P. Oxy. IV 744* (= Witk. 72,

[1]) 'Aetate Romana etiam dativus imprimis pronominum, qui magis magisque obliterari coeptus est, nonnumquam accusativi partes tribuit', sagt Völker a. a. O., nicht ganz deutlich. Aber hinter den 3 Beispielen für Akk. st. Dativ fügt er folgende Bemerkung ein: »Dativum ancipitem esse factum patet, cum falso in accusativum mutetur.»

Deissmann, L. v. O.[4] 134 ff. mit Faksimile) über. Der Brief ist in Alexandria geschrieben. Wenn Hilarion ein ägyptischer Lohnarbeiter war, wie Deissmann aus dem Inhalt des Briefes folgert, so hat er den Brief durch einen Kundigeren schreiben lassen; die Handschrift scheint mir für einen Lohnarbeiter zu fliessend zu sein. Andererseits ist der Sprachgebrauch zu schlecht, um der eines Berufsschreibers zu sein. Wie dem auch sei, wir wollen die Urkunde unter denselben Gesichtspunkten untersuchen wie die anderen. Der Schreiber macht Fehler aus Nachlässigkeit, 1 *Ἱλαρίωνα*, aber verso *Ἱλαρίων*; 4 *μὴ ἀγωνιᾶς*; aber 14 *μὴ ἀγωνιάσῃς*; 6 *ἐπιμελῆθι* statt *ἐπιμελήθητι*. Z. 5 erwartet man *ἐγὼ δε*; Z. 11 steht die Partikel über der Zeile geschrieben. Andere Abweichungen werden von der Aussprache abhängen, 3 und 5 *Ἀλεξανδρέα*; 10 *θῆλεα*; 11 *Ἀφροδισιᾶτι* (*-άδι*), fremder Einfluss? Vgl. S. 27. Betreffs des Dativs 2/3 *Ἀπολλωνάριν* bemerkt Witkowski: »forma abbreviata non declinatur». Aber hat nicht der Verfasser hinter den Dativen *Ἄλιτι* .... *Βεροῦτι* denselben Kasus *Ἀπολλωνάρι* gemeint mit einem irrationalen Nasal, der für das ägyptische Griechisch seit dem 3. Jh. vor Chr. so charakteristisch war? Vgl. Mayser, Gr. 198. Übrigens bedient sich Hilarion, bzw. sein Schreiber, vulgärer Worte und Konstruktionen, die dem Idiom des Volkes angehörten und in der Volkssprache fortlebten, 4 *ὅλως* »omnes», Witk., vielleicht »glücklich», oder »ganz und gar», »überhaupt», was besser zum Prädikat *εἰσπορεύονται* (sc. nach Oxyrhynchus) passt; ferner 6 *ἐρωτῶ σε καὶ παρακαλῶ σε, ἐπιμελῆθι* und 13 *ἐρωτῶ σε οὖν, ἵνα μὴ ἀγωνιάσῃς*; *ἐπιμέλομαι* + Dat. Z. 6; *ἐπιλανθάνω* + Akk. »Vergessen» Z. 11 u. 12; *ἄρσενον* (= *ἀρσενικόν*) Z. 9/10. Den Satz *ἐὰν εὐθὺς ὀψώνιον λάβωμεν, ἀποστελῶ σε ἄνω* Z. 7—8, verstehe ich: »wenn wir gleich — wie ich hoffe — unseren Lohn bekommen — —», Witkowski erklärt *ἐὰν εὐθύς* mit »ubi primum», was nicht richtig ist. Wilamowitz, Gött. gel. Anz. 1904, S. 662, will die Zeitbestimmung *εὐθύς* zum Nachsatz führen.

Briefe aus römischer Zeit.

In den bisher besprochenen Briefen haben wir fast keine sicheren Merkmale des Einflusses einer fremden Sprache nachweisen können. Aber seitdem die Römer Ägypten erobert hatten, gab es in Ägypten zahlreiche Verwaltungsbeamte, Richter, Soldaten, Gerichtsdiener, Steueraufseher und andere, die in täglichem Verkehr mit Leuten griechischer Zunge waren, mit diesen Griechisch sprachen und griechische

Urkunden schrieben. Infolgedessen besitzen wir auch Privatbriefe, die von geborenen Römern verfasst worden sind. Bei der Beurteilung der Sprache dieser Quellen ist eine besondere Vorsicht geboten, denn lateinische Formen, Wörter, Ausdrücke und Konstruktionen, die aus mangelnder Sprachkenntnis eines Römers herrühren, dürfen nicht, wenn sie sonst nicht in der lebenden Sprache zu finden sind, als griechisches Sprachgut betrachtet werden. Um dies zu beleuchten, wollen wir ein paar solche Briefe auswählen und besprechen.

BGU IV 1141 (= *Olsson 9*), *Brief eines Freigelassenen an seinen Patron vom J. 13 v. Chr.*

Dieser lange Brief (60 Zeilen) ist in bezug auf Inhalt und Form sehr schlecht geschrieben. Er ist voll von Korrekturen. Infolgedessen hat man in ihm einen Entwurf eines Briefes sehen wollen. In sprachlicher Hinsicht ist es aber gleichgültig, ob es ein Entwurf oder ein Brief ist. Das Interessanteste ist, dass wir manche Stellen nur mit Hilfe der Verbesserungen verstehen können. Der Schreiber hat den Text erst selbst verfasst und dann von einem Kundigeren — der das Griechische auch nicht schriftlich gut beherrscht hat — verbessern lassen. Wir unterscheiden zwischen solchen Abweichungen von der offiziellen griechischen Sprache, die durch die vulgäre Aussprache und mangelhafte Lektüre verursacht sind, und solchen Verstössen gegen das Griechische, die durch die lateinische Muttersprache des Schreibers veranlasst sind. Zu den ersteren gehören z. B. *ἠ* = *εἰ*, 27 *ἠ ἦν δάκρυά σοι γράφειν*; 18 *κατέλιψα*; 8 *ἐπιτελῶι*; 9 *δοκῶι*; 9/10 *Ἐρωτῶ σε οὖν καὶ παρακαλῶι . . . ἐξορκίζωι*; 32/33 *οὐδὲ γὰρ καθεύδωι ἔσωι ἵνα εἰδῶι . . . ἀναβαίνωι, εὑρίσκωι*; 34 *ἐξερωτῶι* (*ω* st. *ο*), *μή τις ἔξω ὕπνωκε*; 34 *θυλωρόν* st. *θυρωρόν*; 12 *ἀπέσταλκας*, aber 29/30 *ἀπέσταλκες*. Die Endung *-ες* für *-ας* im Pf. ist im ägyptischen Griechisch selten. Die Hss des NT weisen äusserst schwache Anzeichen des Eindringens von *-ες* und *-ετε* in den Aor. I auf, deutlichere von *-ες* im Pf., vgl. Dieterich, Untersuchungen 239 und Blass-Debrunner, Gr. § 83, 2. Unsere Form auf *-ες* ist also eins der ältesten Beispiele. Dazu zitiert Olsson aus einem Briefe vom Jahre 39 nach Chr., *BGU* IV 1078,9 (= Olsson 29) *σεσήμανκαις*.

Von den Latinismen unseres Verfassers lässt sich nicht mit Sicherheit sagen, ob er sie direkt aus dem Lateinischen übertragen oder ob er sie dem gesprochenen Idiom der niedrigen Schichten entnommen hat. Manche von den Wörtern und Redewendungen dieser Art haben durch den Mund des gemeinen Mannes ihren Weg in die Literatur, z. B. in

das NT gefunden, vgl. Blass-Debrunner, Gr. § 5. Solche sind *τὸ ἱκανὸν ποιεῖν* »satisfacere», belegt für NT, in den Papyri erst nach Chr., s. Moulton, Einl. 29, 13 *ἐάν σοι Ἔρως τὸ ἱκανὸν ποήσῃ* und Z. 16 sowohl die 1. wie die 2. Hand[1]), *τὸ ἱκανόν μοι ποιεῖν*; *τὸ ἱκανόν σοι ποιοῦντα*, s. Beispiele bei Preisigke, Wb. s. v. *ἱκανός*, ferner 17 *Πέποιϑα γὰρ ἐματῶι* 'persuasi mihi'. Dieser Ausdruck hat eine Stütze in *οἶδα ἐμαυτῷ*, der selbst erst nach Chr. bezeugt ist und im lateinischen 'mihi conscius sum' sein Gegenstück hat, s. Beispiele bei Olsson, S. 147. Seltener ist *ὕβριν ποιεῖν τινι* Z. 26 = 'vim facere alicui'. Als Muster für diese Redensart kann die für die spätere Volkssprache bezeugte Wendung *κακόν ποιεῖν τινι* gedient haben. Daneben gebraucht der Schreiber öfter das alte Verbum *ὑβρίζω*, Z. 15; 17; 21; *συνεξελεύϑερος*, Z. 20; 22, ist natürlich den Römern entlehnt, belegt *CI* 418; Dio Cass. 60,15 und *PSI* 473,2 (2. Jh. nach Chr.). Der Plural *μίσϑοι*, 46 *ὃς δὲ οὔτε τοὺς μ[ι]σϑούς μοι ἀπέδωκε οὔτε τὸ φιλάνϑρωπ(ον)*, scheint mir eine genaue Wiedergabe des lat. 'mercedes' zu sein. Einen Passus wie 9 *οὐδὲ σὲ γὰρ δοκῶι εἰς ἐνφα[ν]ιστοῦ τόπον με ἔχειν* kann m. E. nur ein Lateiner geschrieben haben: 'alicuius loco aliquem habere'. Zwar ist *ἔχω* in der Bedeutung »erachten, dafür halten» für die spätere Gräzität gut bezeugt (Preisigke, Wb. s. v.), aber *εἰς τόπον* (= *ἐν τόπῳ*) ist mir sonst nicht bekannt. Diese Redewendung steht in Einklang mit dem Inhalt und ist für einen Ungebildeten fremder Zunge charakteristisch. Als Latinismus möchte ich das dreimal wiederholte *οὐδὲ γάρ* 'neque enim' betrachten, Z. 15/16; 23; 32. Das umschriebene Plqmpf. 45 *ὑφεστακώς μοι ἦ(ν) ὁ Διόδωρος* könnte echt griechisch sein, vgl. Radermacher, NT. Gr. 83; Blass-Debrunner, Gr. § 352. Es hat aber eine sprechende Ähnlichkeit mit dem lateinischen Ausdruck 'pollicitus erat'. Das Plqmpf. in einem irrealen Nachsatz, 27 *ἤ* (= *εἰ*) *ἦν δάκρυα σοὶ γράφειν γεγραφήκειν ἄν*, ist sogar klassisch, vgl. Kühner-Gerth II 469.

Solche Passus des Briefes, insbesondere diejenigen der 1. Hand, die unverständlich sind, beruhen auf ungenügender griechischer Sprachkenntnis und sind einfach wertlos für die griechische Sprachgeschichte. Was der Schreiber 16/17 [[*τὸ ἱκανόν μοι ποιεῖν τούτωι ὑβριζεσϑαί με*]] und 38/39 *προεγνωκ*[[*ὼς*]] . . . [[*γεγονέναι*]] mit den Infinitiven gemeint hat, wäre ohne die Korrekturen unverständlich. Aber auch solche Ausdrücke wie 28 *γεγραφήκειν ἂν ἀπὸ* (mit unsicherem *πο*) *δακρύων*, wo

[1]) Die Bezeichnung 1. und 2. Hand darf nicht wörtlich verstanden werden. Der Verfasser, (1. H.) kann seinen Entwurf, den hilflosen ersten Versuch, selbst mit fremder Hilfe (2. H.) verbessert haben.

man einen instrumentalen Sinn hat finden wollen (»mit Thränen», Olsson); 21/22 *οὐ ὑβρίζωι το[ῖ]ς γεγονόσι πλουσίοις παρὰ τὸν σύνδουλόν σου καὶ συνεξελεύθερον* (»mit Ausnahme Deines Mitsklaven und Mitfreigelassenen», Olsson) sind, wie sie hier vorliegen, von einem Ausländer gebraucht, unsichere Zeugen des griechischen Sprachgebrauchs. Am liebsten möchte ich in dem ersten Präpositionsausdruck kausale Bedeutung erblicken, vgl. P. Fay. 111, 4 *ἀπὸ τοῦ σκυλμοῦ τῆς ὁδοῦ.* In *παρά* + Akk. könnte man an 'praeter' = »mehr als» denken.

Von den neuen Wörtern hat der Verfasser einige der Umgangssprache entnommen, 5 *κατανθρωπίζετ[αι]*, womit Olsson das Substantiv *κατανθρωπισμός* aus P. Oxy. IV 736 vergleicht, scheint m. E. dasselbe zu sagen, was 45 *φιλανθρωπέω* im Passivum bedeutet, »ein Douceur bekommen». Das betreffende Nomen *φιλάνθρωπον* wird von unserem Verfasser dem *μισθοί* »dem Lohn» gegenübergestellt, 45 *ὑφεστακώς μοι ἦ(ν) ὁ Διόδωρος φιλάνθρωπον δοῦναι. ὅς δὲ οὔτε τοὺς μ[ι]σθούς μοι ἀπέδωκε οὔτε τὸ φιλάνθρωπ(ον).* *Παραναπείσῃ* 40, das sonst nicht belegt ist, wird eine gesuchte »Feinheit» für *παραπείσῃ* sein, zumal der Schreiber sich im Gebrauch der Präpositionen unsicher zeigt, vgl. 6 *πρὸς ἃ ἔγραψα*; 42 *πρὸς ὃ ἔδειξέ σοι ὑπόδειγμα.* Bei *χειρισμός*, Z. 40, das sonst Verwaltung bedeutet (s. Preisigke s. v.), denkt man gerne an 'mancipium' »Geschäft», »Kauf.» Die Übersetzung »Sache», die Olsson fragend vorschlägt, ist wohl zu allgemein. Dagegen kann das rätselhafte und unsicher überlieferte Wort *μωραντι*, Z. 6, m. E. nicht identisch mit dem lateinischen Prtzp. 'moranti' sein, wie Schubart zweifelnd vermutet, da der Schreiber mehr lateinisch als griechisch denke. Zwar sind lateinische Nomina vor allem in die juristische und militärische Terminologie der Griechen eingedrungen, aber die Zahl der phraseologischen Latinismen und Verben ist spärlich, und wenn einige von den Griechen übernommen worden sind, sind es Verben mit prägnanter Bedeutung, wie *θριαμβεύειν* und *φλαγελλοῦν* im NT. Am meisten fällt die lateinische Form des Partizips auf. Ich möchte in diesem Worte ein durch die Aussprache eines ungebildeten Mannes verursachtes *μὴ ὁρῶντι* erblicken: *Κεκε‹ν›τρ[ίσθ]αι δοκεῖς, ὅτι μωραντι* (*ω* und *α* unsicher!) *σοι γράψαι ἀναγκάζομαι μηκέτι σοι μηθὲν γράψαι.* Wenn wir das eine *γράψαι* streichen, ergibt sich folgendes: »Du scheinst verletzt zu sein, weil ich gezwungen bin, an Dich, der du (mich) nicht siehst, nicht mehr zu schreiben» .... Z. 8 »denn ich führe nicht das Werk eines Angebers aus».

Der lateinische Einfluss auf das Griechische ist ganz anderen Cha-

rakters als die griechische Einwirkung auf die Sprache der Römer. Das Eindringen lateinischer Wörter ins Griechische geschah durch nahe Berührung der niedrigen Schichten der beiden Völker, so zu sagen unbewusst, während der Einfluss des Griechischen gelehrte Übertragung war. Der Brief des Freigelassenen illustriert diesen Vorgang aufs beste. Nur muss in Frage gestellt werden, ob es richtig ist, von Latinismen im Griechischen zu sprechen, wenn sie von der Hand eines Lateiners stammen, oder ob es nicht klüger wäre, in dieser Beziehung solche Sprachdenkmäler ganz beiseite zu lassen.

P. Amh. II 130 (= Olsson 40), Glutas an den Gymnasiarchen Eutychides. 70 nach Chr.

Über diesen Brief bemerkt Olsson, der Schreiber könne nicht gut eine Person gewesen sein, die Griechisch als Muttersprache hatte. Dafür sei nicht nur seine Orthographie, sondern auch seine Syntax mit allfür grossen Mängeln behaftet. Indessen stehen die Abweichungen von der traditionellen Orthographie in Übereinstimmung mit der geänderten Aussprache, wie der Itazismus 2 *πλῖστα*; 14 *πλίονας*; 16 *μίσονος* (= *μείζονος*); 22 *τρῖς*; 2 *Μὴ τώξις* (= *δόξῃς*); 9 *πλη̣ν̣* wohl = *πλοῖον*, nicht *πλεῖον*, *πλέον*; *αι > ε*: 10 *κερόν*; 7 *δύναμε*. Ausgleichung der Quantitäten wie 8 *παρακιμεσο*, wo *ο* st. *ω* sicher ist; 11 *ὄψωμα̣ι̣*; 14 *ἀποφέρωμεν* ist auf den Papyri seit dem 3. Jh. vor Chr. belegt. Auffallend, aber wohl doch von der Aussprache abhängig ist die Schreibart *σ* st. *ζ*, 16 *μίσονος*. Die Schreibung *ἐ«κ»ξ* Z. 5, ist in nachchristlicher Zeit gut bezeugt. Vielleicht liegt in diesem Beleg, sowie in den Parallelen (s. Mayser, Gr. 210), eine fürs Koptische bezeugte missbräuchliche sahidische Schreibart zugrunde, s. Stern, Kopt. Gr. 16. Auf das Koptische deutet auch *παρακιμέσο* = *παρακομίσω* mit dem Wechsel zwischen *ε* und *ι*, s. Steindorff, Gr. 13. Aber kann das *ι* aus *ο*, etwa über *υ* entstanden sein? Oder haben wir es nicht vielmehr mit einem einfachen Schreibfehler zu tun? Auf koptischer Aussprache beruht die Vertauschung von *τ* und *δ*, 1 *Εὐδυχίδῃ*; 2 *τώξις*[1]). Dieselbe Aussprache kann den Silbenschwund Z. 8 *σπευτε*, verursacht haben: *σπεύτετε* < *σπεύδετε*, Thumb, Hellen. 134. Assimilation oder Schreiberversehen ist *Οὐασπασιανοῦ* st. *Οὐεσπ.* Z. 20; *ἐκόσαι* Z. 7 (= *ἀκοῦσαι*) (vgl. P. Amh. II 37, 8 *ἐκούομεν*, ein Brieffragment des 2. Jh. vor Chr.) und *ἐξλῆθα* Z. 4 sind wohl als Versehen des Verfassers zu betrachten. In *ἐκόσαι* kann *ε* aus den augmentierten

[1]) Vgl. oben S. 21; 23.

Formen ἤκουσα etc. entnommen worden sein, wie ja P. Amh. ἐκούομεν eher als Impf. ἠκούομεν, mit ε st. η, denn als Präs. (mit Gf.-H.) aufzufassen ist. Ob ἐξλῆθα = ἐξῆλθα ist, wie allgemein angenommen wird, ist wegen des dunklen Inhalts fraglich. Vielleicht steckt hier ἐκλανθάνω? Eine Perfektform τετελήκουσι (= ἠθελήκασι), Z. 16/17, mit ungewöhnlicher Augmentierung und Präsensendung ist sehr auffallend, s. Mayser, Gr. 383. Ob Glutas 13 μεθ' ἡμέρας πλίονας ἀποφέρωμεν einen Konjunktiv für das Futurum gemeint hat, oder ob ἀποφέρωμεν statt -φερομεν steht, muss wegen der Orthographie dahingestellt bleiben. Desgleichen verbleibt der Sinn von Μὴ τώξις, ὅτι ἀμελῶ πρὸς μὴ πολήσις τὴν κριθήν aus demselben Grunde unklar. Die Auffassung der Herausgeber, der auch Olsson zustimmt, ἀμελῶ πρὸς σὲ μὴ πωλήσας, scheint mir ganz willkürlich zu sein. Mit Rücksicht auf die kurzen, parataktisch aneinander gereihten Sätze, aus welchen der ganze Brief besteht, fasse ich den Passus folgendermassen auf: »Glaube nicht, dass ich zudem (πρός Adverb) nachlässig bin. Verkaufe nicht Dein Korn (μὴ πωλήσεις)». Als Adverb wird πρός oft am Ende des Satzes gesetzt, Eur. Or. 622; Plat. Meno 90 E. Die Fortsetzung ἔκξ ἑπτὰ μάτιαν πολού<ν>ντων, die womöglich noch rätselhafter ist, ist von Olsson kaum richtig wiedergegeben worden.

Aus dieser Analyse dürfte hervorgehen, dass der Brief des Glutas durch seine phonetische Rechtschreibung für die Aussprache gute Winke gibt, aber in bezug auf die Syntax und den Stil ist er wertlos, ja sogar irreführend, weil der Verfasser nicht imstande ist, seine Gedanken schriftlich auszudrücken. Er hat kaum Griechisch als seine Muttersprache gesprochen. Sein Name, der nicht griechischen Ursprungs ist, und seine Aussprache, die sich in einigen sonderbaren Schreibarten widerspiegelt, lässt uns am ehesten auf einen Kopten raten.

Die Briefe des Gemellus und seiner Söhne, P. Fay. 110—123, 94—110 nach Chr.

Von grösstem Interesse für den Historiker und noch mehr für den Sprachforscher sind die Briefe des römischen Veteranen und Gutsbesitzers Lucius Bellienus Gemellus. Er ist ἀπολύσιμος ἀπὸ στρατείας ἐγ λεγεῶνος (P. Fay. 91), römischer Bürger und vermutlich auch Römer von Geburt, Olsson S. 150 ff. Als er den ersten der Briefe, Nr. 110, schrieb, war er schon ein alter Mann (61 Jahre), und beim Absenden des letzten im J. 110 war er 77 Jahre alt, ein Umstand, der durch seine zitterige Schrift gut illustriert wird. Die Briefe seiner Söhne, des Sabinus,

P. Fay. 121; 122, und des Harpokration, P. Fay. 123, sind um 100 n. Chr. abgefasst worden. Da Gemellus beim Abschluss eines Vertrages i. J. 100 sich als ausgedienten Legionar bezeichnet und zu der Zeit bereits grosse Güter in der Nähe von Euhemeria besass, ist es wahrscheinlich, dass er Jahrzehnte lang in Ägypten gelebt hat, zuerst in der römischen Armee, dann als Privatmann. Wir dürfen also erwarten, dass er die griechische Umgangssprache wenigstens praktisch gelernt hat und dass seine Söhne, als Kinder eines reichen Mannes, sich das Griechische, die erste Sprache des Landes, auch theoretisch angeeignet haben.

Vergleichen wir also die Briefe des Gemellus einerseits mit dem oben besprochenen Briefe des römischen Freigelassenen aus derselben Zeit (*BGU* IV 1141), der nur mit Mühe Griechisch schreibt, und mit den Briefen seiner eigenen Söhne andererseits. Erstens stellen wir fest, dass die traditionelle Orthographie dem alten Herrn viel Mühe verursacht hat. Er vertauscht die Zeichen für den *i*-Laut miteinander, verwechselt *οι* und *υ*, *αι* und *ε*, die kurzen und langen Vokale, vor allem *ω* und *ο*, die er nicht einmal in den Formen des Artikels auseinanderzuhalten imstande ist, 111, 3 *Μένφομαί σαι*; 4 u. 10 *χυρίδια*; 5 *ὤδοῦ*; 8/9 *τὼ αἰτίωμα περιεπύησε*; 24/25 *τὼν στίχον τὸν φυτὸν*; 112, 7 *τῦς* (= *τοῖς*); 23 *ὕκῳ*; 6 *εἶνα ... τὼ ἔργον ἀποδῦ* (... = *αποδοῖ* = -*δῷ*); 13/14 *ἀφῖκας*; 113, 2 u. 15 *οιείῶι*; 117, 1 *νεἰῶι*. Mit den Konsonanten kommt er besser durch. Das allgemeine Schwinden der Aspiration, das schon seit der Mitte des 3. Jahrhunderts vor Chr. nachweisbar ist, hat bei dem Ungebildeten solche Schreibarten hervorgerufen, wie 113, 7 *ἐφίδῃ*, nach der Analogie von *ἐφοράω* und 117, 7 *εἰκθύδιν* statt *ἰχθύδιον*.

Neben diesen orthographischen Abweichungen allgemeiner Art weisen die Briefe andere zufällige Schreibungen auf. Solche Freiheiten können m. E. von der individuellen Aussprache, von einer missverstandenen oder verlernten Schulregel oder schliesslich von reinem Zufall herrühren. Die ersten Personen Pl. auf -*μον* st. -*μεν*, worauf Olsson, S. 153 aufmerksam gemacht hat (115, 6 *μέλλομον*, *ἔχομον*; 116, 18 *πέμσομον*; 117, 8 *ἔχωμον*; 118, 14 *ἔχομον*), sind Verschreibungen oder sie werden auf einer, vielleicht örtlich begrenzten Aussprache beruhen. Wie dem auch sei, so beweisen sie, was wir bereits in der Schreibung des Artikels konstatierten, dass der wohlhabende römische Veteran nicht viel Schriftgriechisch gelernt hat. Derselbe Vokalwechsel liegt vor 117, 22 *ἔγραφός* (= -*φές*). Ob wir es auch in *ἔχοντος* 118, 17—20: *καὶ τοὺς λυποὺς πέμσις εἰς τὴν πόλιν ἔχοντος* (sc. *σου*?) *τοὺς σάκκους, ἐπὶ κοπρηγεῖν μέλλι τὰ κτήνη εἰς Ψεννῶιφριν, ἔχοντος* (*σου*?) *βελενκώθια*

mit einer Vertauschung *ο* : *α* zu tun haben, scheint mir zweifelhaft. Ein so ungeschulter Schreiber wie unser Gemellus hat vielleicht statt *ἔχοντας* an der ersteren Stelle und *ἔχοντα* an der zweiten das Partizip im Genetiv gesetzt. Eine ähnliche, obwohl nicht so harte Inkongruenz bei dem Partizip ist auch sonst für die vulgäre Sprache bezeugt, P. Flind. Petr. III 53 q., 8 *παραγενομένον* [*δε*] *μετά τινα χρόνον ἐνέτυχέν* [*μο*]*ι*; vgl. noch *BGU* IV 1097, 8; P. Oxy. XII 1593. Ein gleich unsicheres Beispiel für *ο* st. *α* hinter einem o-Laut ist 120, 10 *καὶ τοὺς ἐλαιῶνος τοὺς ἐν τῇ 'Απιάδι σκάψον*. In dem ersten Briefe, 110, 14, der besser als die übrigen geschrieben ist, findet sich der Akk. *το*[*ὺ*]*ς ἐ*[*λαι*]*ῶνας*. Verdächtig ist der Wechsel *υ* : *ε* 119, 4 *δύσμην* = *δέσμην*. Er wird aber doch auf der Aussprache beruhen, da er in demselben Worte auch anderwärts belegt ist, P. Tebt. II 572 (2. Jh. n. Chr.) *μωνοδυσμίας* (= *μονοδεσμίας*). Vgl. unten S. 37.

Infolge der unsicheren Orthographie sind manche Konstruktionen zweideutig. Gemellus schreibt 113, 8 *ἐπὶ πυκνός ἐστιν* (sc. *ὁ ἐλαιών*) *τῦς φυτῦς, καὶ ἐξ αὐτον* (*αὐτῶν* die Edit.) *ἐκκόψαι θέλι φυτά* und ähnlich 114, 13 ... *καὶ θέλι ἐξ αὐτον ἐκκόψαι φυτά*. Hat er nun mit *αὐτον* den Gen. pl. oder den Akk. sg. gemeint? Allem Anschein nach die erstere Form, wobei der Plural durch *τὰ φυτά* bedingt ist. Der Akk. statt des Dativs hinter *ἐν* darf nicht wundernehmen, 112, 17 *ἐν μικκόν* = *ἐν μικρῷ*, vgl. Olsson z. St. Dagegen muss der »Kasusfehler» 117, 5 *ἐκ ἐπιστολήν* einfach als Lapsus calami betrachtet werden. Aber wie ist die Form *ἀπολέσας* im folgenden Zusammenhang zu deuten? 111, 3 *Μένφομαί σαι μεγάλως ἀπολέσας χ*[*υ*]*ρίδια δύω ἀπὸ τοῦ σκυλμοῦ τῆς ὡδοῦ ἔχων .... κτήνη δέκα*? Ist sie Nom. des Partizips statt des Akk., also eine Verletzung der Kongruenz, die in frühbyzantinischer Zeit in die Literatur eindrang, oder hat Gemellus den Aor. *ἀπώλεσας* gemeint? Im letzteren Falle wäre der Nom. Prtzp. *ἔχων* korrekt, aber wenn Gemellus fast unmittelbar hinter dem Akk. *σαι* das Prtzp. in den Nom. gesetzt hat, kann er um so leichter bei dem weiter weg stehenden Partizip *ἔχων* die Kongruenz verletzt haben. Aber wenn wir auch das unsichere Material eliminieren, verbleibt in den Gemellus-Bbriefen doch eine Fülle von Beispielen, von Präpositionen, Modi und Genera verbi usw.. die für die Syntax der Volkssprache wichtig sind.

Wie verhält es sich nun mit den syntaktischen Latinismen bei Gemellus? Er war ja ein alter römischer Legionar. Direkte Übertragungen, die sich in dem oben besprochenen Briefe des Freigelassenen, *BGU* IV 1141, nachweisen liessen, kenne ich nicht. Solche Ausdrücke, wie

118, 15 *Πρὼ* (= *πρὸ*) *δύο ἡμερο͂ν*; 122, 22/23 *τὰ πρὸς τὴν ἑορτὴ[ν πρὸ ἡ]μερῶν τριῶν*, sind keine Latinismen, wie Moulton, Einl. 161 f. überzeugend erwiesen hat. Ob in der Zunahme des Dativs der Beziehung gegenüber dem Akk. der späteren Gräzität Einfluss des lateinischen Abl. limitationis zu erblicken ist, ist fraglich. Aber vorausgesetzt, dass dies der Fall ist, hat Gemellus sicher diesen Dativ durch Vermittlung der lebenden griechischen Volkssprache erhalten, 113, 8 *ἐπὶ* (= *ἐπεὶ*) *πυκνός ἐστιν τῦς φυτῦς*.

Der Wortschatz der Gemellus-Briefe ist in vielen Beziehungen wichtig. Zuerst fragen wir, ob die Wörter den Lateiner verraten. Olsson behauptet (S. 152), dass »das Einfügen von lateinischen und ägyptischen Wörtern in grösserem Umfang als es sonst bei Briefschreibern der Fall zu sein pflegt», darauf deute, dass nicht das Griechische, sondern das Lateinische die Muttersprache des Gemellus war. Ich weiss nicht, welche Wörter Olsson mit den »ägyptischen» gemeint hat, ob Lehnwörter aus den einheimischen Sprachen oder aus dem griechischen Idiom Ägyptens. Aber in keinem von diesen Fällen erweisen sie, dass das L a t e i n i s c h e die Muttersprache des Gemellus war. Nur ein paar Wörter sind aus dem Lateinischen entlehnt. Aber auch sie scheinen in der ägyptischen Koine gang und gäbe gewesen zu sein, obwohl sie nicht belegt sind, 117, 17 *τρίσελλον* offenbar nach 'bisellium' und 'triclinium', *τρίκλινον* gebildet, s. Meinersmann, Lat. Wörter in Pap. (1927), s. v. Der Ausdruck *εἶνα . . . τὼ* (= *τὸ*) *ἔργον ἀποδῦ* 112, 6/7, erinnert an das lat. 'operam dare'. *Δὸς ἐργασίαν* ist für das NT bezeugt, vgl. Moulton-Milligan, Vocab. s. v. *δίδωμι*. Ein ägyptisches Lehnwort ist *ωειρι*, oder *ουρι* 115, 15, dessen Bedeutung »Jochriemen», *ζυγόδεσμον* aus dem Briefe des Sabinus, 121,5 erhellt. Aus der Sprache der einheimischen, nichthellenischen Bevölkerung können entlehnt sein *θιώτης*, eine Speise unbekannter Art, 117,10, obwohl Bücheler, Rh. Mus. 56,325 das Wort von *θεῖον* herleitet; ferner *βελενκώθιον* »Korb» o. dgl. 118,20 und *ξυλαμή* »Aussaat» 118, 21, ein Wort, das in der Sprache der ägyptischen Landwirtschaft sehr verbreitet gewesen ist, vgl. Preisigke, Wb. s.v. und *ξυλάμησις*, *ξυλαμάω* »säen», insbesondere Gras und Futterkraut, während das griechische Verb *σπείρω* vorwiegend für das Säen mit Getreidesaat gebraucht wurde. Es wird also *ξυλ.* eine Bezeichnung speziell ägyptischer Gebräuche in der Landwirtschaft gewesen sein. Sonst sind die neuen oder seltenen Wörter, die Gemellus in grossem Umfang gebraucht, echt griechischen Ursprungs. Dass viele von diesen Wörtern selten oder gar nicht belegt sind, hängt teils davon ab, dass so wenig von solchen Dingen wie

ὑποσχεισμός »Pflügen», διβόλητρος »Hacken», καταβολαῖον »Düngerhaufen», σκύβαλον »Mist», geschrieben wurde, teils beruht die geringe Frequenz derselben darauf, dass die Bezeichnungen der Geräte, wie θρῖναξ »Gabel», λικμητρίς »Worfschaufel», πτύον »Schaufel», auf ein begrenztes Gebiet beschränkt waren. Dem lebenden Sprachgebrauch des Bauers werden prägnante Bedeutungen, wie 119, 33 εἰς τὸ λάχανον = εἰς τὸν κῆπον τῶν λαχάνων angehört haben, genau so wie man deutsch von »den Kartoffeln» im Sinne von Kartoffelfeldern spricht. Ähnlich erhält βάλλω, 118,21 Βάλλωι, ἐξ ἀρούρας, aus dem Zusammenhang die prägnante Bedeutung »ich besäe», keineswegs = βάλλω τὴν κόπρον (wie Olsson z. St.), obwohl diese Verbindung an und für sich möglich und auch belegt ist. Hübsches Beispiel für eine zufällige Bedeutung der Wörter ist 110, 29 ὠλέναι »Binsengeflechte», Olsson z. St. — 112, 11 δακτυλίστης wird zu δακτυλίζω =δακτυλοδεικτέω (Hesych. s.v. ἐδακτύλιζον) gehören und einen Taschenspieler o. dgl. bezeichnen. Die Bedeutung »Landmesser», die man hier und P. Amh. 126, 32, dem Worte gegeben hat, ist ganz willkürlich. Die von Preisigke, Wb. s.v. vorgeschlagenen Bedeutungen »Lautenspieler», »Musikant» scheinen mir zu eng zu sein. Allem Anschein nach haftet dem Worte eine verächtliche, vielleicht obszöne Nebenbedeutung an. Ein nur für Gemellus belegtes Wort καταβολαῖον, 110, 4/5 ἀναγκάσας ἐκχωσθῆναι τὸ ἐν αὐτῶι κόπριον, ἵνα καταβ[ο]λαῖον γένηται, ὃ λέγεις ταμε[ῖ]ον wird von Olsson mit »Getreidemagazin», von Preisigke, Wb. mit »Lagerplatz», »Verwahrort» wiedergegeben. Mir scheint sich aus dem Zusammenhang die Bedeutung »Komposthaufen» zu ergeben, also »lasse den Dünger herausschaffen und daraus einen Kompost machen, den du Vorratskammer nennst», natürlich weil der Kompost gute Saat brachte. Ebd. Z. 30—31 ist von den Decken, ὠλέναι, dieser Düngerhaufen die Rede: τὰς δὲ (sc. ὠλένας) τῶν καταβολα[ί]ω(ν). Zur Sache vgl. Columella, res rust. I 6, 22, Lundström; κοπρηγία ist Z. 11 Dungabfuhr, nicht Dunghaufen, wie Preisigke Wb. es auffasst. Nicht wenige landwirtschaftliche Fachausdrücke sind fast unverständlich, zum Teil weil sie orthographisch entstellt sind, 112, 6 εἶνα .... τὼ ἔργον ἀποδῦ, καὶ μὴ τῦς κεράσι ἀριθμὸν ταυρικὸν κόλλα. Die Deutung κερασι =κεραῖσι »mit den Mutterschafen» ist inhaltlich unmöglich. Wenn die Schreibung richtig ist, glaube ich, dass hier vom Anpflöcken der Stiere (κέρας »Pflock») die Rede ist. Wir verfahren klug, wenn wir bei einem so unsicheren Schreiber wie Gemellus sinnlose Stellen unerklärt lassen. So hat m. E. 111, 26 ἐν τῷ προφήτη nichts mit dem »Propheten» zu tun, vgl. Olsson z. St.

Die Briefe des Gemellus geben an die Hand, dass er die griechische

Volkssprache, wie sie in Ägypten zu jener Zeit gesprochen wurde, gut beherrschte. Sein Gespräch wird das Latein nicht gestört haben. Aber er konnte nicht die Feder führen. Er bezeichnet Laute, die er niemals im Munde gehabt hat. Sonderbare Formen und ungelenke Konstruktionen, die dem gesprochenen Idiom nicht angehören, fliessen dem nichtgeübten Schreiber in die Feder. Gerade die Briefe des ausgedienten römischen Legionars erweisen, dass ein ungebildeter Mann nicht so schreibt, wie er spricht.

Leider besitzen wir nur drei Briefe von den Söhnen des Gemellus, Sabinus und Harpokration. Aber schon diese, P.Fay. 121; 122 (von Sabinus) und 123 (von Harpokration), zeigen deutlich, dass die Söhne besser Griechisch konnten als der Vater. Sie waren in Ägypten geboren und aufgezogen und bei den Griechen in die Schule gegangen. Sabinus folgt der klassischen Rechtschreibung. Nur *ει* und *ι* vertauscht er gelegentlich, z.B. 121, 8 *κειβωτῶι*; 122, 8/9 *σφραγεῖδα*; 22 *πείστην* = *πίστιν*. Sonst sind die beiden Briefe in korrekter, aber, in bezug auf den Wortschatz, vulgärer Sprache geschrieben. Bemerkenswert ist *ἐδόθη* vor dem Datum in den beiden Briefen. Hierin erblicke ich einen bewussten Latinismus. Der Römerjüngling hat, scheint es, zeigen wollen, dass er lateinische Briefe gelesen hat. Diese Formel ist sonst nur aus einer Übersetzung einer lateinischen Urkunde, P. Oxy. IX 1201, 19 bekannt. Der andere Sohn, Harpokration, schreibt nicht ganz so gut wie Sabinus, aber besser als sein alter Vater. Neben der Vertauschung von *ει* und *ι*, 2 *Σαβείνωι*; 17 *ἲς*; 24 *λέγι*, kommt *αι* statt *ε*, *υ* statt *οι* vor, 11 *πέμψαι* = *πέμψε* = *πέμψον*; 14 *λυπόν*. Das *ι* wird falsch an die 1. P. sg. gefügt, 9 *ἔχωι*. Ferner aspiriert er *κ* im Pf., 19/20 *εἴρηχε*; 22 *εἴρηχεν*, aber setzt umgekehrt *κ* statt *χ*, 3/4 *ἐκθές*. Aber abgesehen von diesen Konzessionen an die Aussprache schreibt auch er korrekt.

Unter den 11 Briefen des Gemellus selbst unterscheidet sich der erste, 110, scharf von den übrigen dadurch, dass er in vulgärer, aber durchaus korrekter Sprache und mit fast klassischer Orthographie geschrieben ist, während wir in den anderen phonetische Schreibung mit vielen Verschreibungen festgestellt haben. Von den sprachlichen Unterschieden nenne ich gleich den Namen des Schreibers. Im ersten Briefe schreibt er sich *Βελλιῆνος*, in den übrigen *Βελλῆνος*. Ein interessanter Unterschied ist die Form der höflichen Bitte. Im ersten Briefe steht die gut griechische Form, 3 *Εὖ ποιήσεις* +Prtzp., in den anderen vulgäre Redewendungen, *Εὖ πνήσις* + Inf. 112, 2; noch schlechter mit Prtzp. + Prtzp. *Εὖ οὖν πνήσας κομισάμενος* 114, 3; 116, 3 folgt hinter dem

Partizip ein Verbum fin.: [Εὐ οὖν] πνήσας σκέψῃ . . . καὶ [ἐπισπ]εύσας πέμσις und schliesslich zwei finite Formen nebeneinander, 120, 3 Εὐ πνήσις π[έ]μσ[ις]. Wenn wir die Briefe selbst oder Photographien derselben hätten, könnten wir sagen, ob Gemellus alle Briefe mit eigener Hand geschrieben hat. Wenn dies der Fall ist, hat er den ersten Brief einem für ihn gemachten Konzept genau nachgeschrieben. Wenn dagegen der erste Brief eine andere Hand aufweist, hat sich Gemellus eines Berufsschreibers bedient.

2.—3. Jahrhundert.

P. Oxy. I 119, Der kleine Theon an seinen Vater Theon.

Eins der hübschesten Beispiele für Schriftstücke, die zu einer syntaktischen oder stilistischen Untersuchung keinen zuverlässigen Stoff liefern, ist der Brief des jungen Theon an seinen Vater, aus dem 2. oder 3. Jh. nach Chr. Die Hand des Jungen ist noch ungeübt. Er zeichnet seinen Brief in grossen Unzialen, wie er in der Schule gewöhnt war zu schreiben, s. das Faksimile bei Deissmann, L.v.O.[4], S. 169. Seine Orthographie zeigt, dass zu jener Zeit ει : ι, οι : υ nicht mehr verschieden ausgesprochen wurden. Er setzt bald ει richtig, bald ι für ει, bald ει für ι, z. B. 3; 4; 6 εἱς; 3 θέλις ἀπενένκκειν; 9 γε[ί]νετε; 15 πείνω (=πίνω). Gleich regellos vertauscht er die übrigen Vokale und Vokalgruppen, 16 ἐρῶσθε, aber 1 u. 7 χαιρ-; 8 λυπόν neben 2 ἐποίησες; 11 μοι. Er schreibt also nicht so, wie er von seinem Lehrer angewiesen worden war, ebensowenig wie er auf den Gassen oder den Spielplätzen sprach, wie Deissmann zu glauben scheint, vgl. a. a. O. Vielmehr ist sein Brief ein durch zufällige Fehler entstelltes Schriftstück eines faulen oder zu jungen Schülers, der die Schulorthographie noch nicht gelernt hat. Nur in einer Anzahl von Formen spiegelt seine Schrift die Aussprache wider. Andere also sind nichts weiter als reine Verschreibungen, z. B. 12 ἡμῶς statt ἡμᾶς und verso υἱῶ statt υἱοῦ. Die Verdoppelung der Konsonanten, der Nasal vor folgendem Konsonant, ferner die Aspirata und Tenuis und das zwischenvokalische γ scheinen dem Jungen Schwierigkeiten bereitet zu haben, vgl. 10 ἄρρον und 16 ἐρῶσθε; 2 ἀπένηχες: 3 ἀπενένκκειν: 8 ἀπενέκαι; 7 πάλι χαίρω; 5 υἱγενω »hyijeno» st. ὑγιαίνω. Im letzten Beleg erblicke ich einen Versuch, die etymologische Schreibweise aufrechtzuhalten, nachdem die Aussprache in Ägypten sich geändert hatte, vgl. Thumb, Hellen. 134.

In der Formenlehre ist Theon sicherer. Er spricht Griechisch als seine Muttersprache und gebraucht Formen, die in der zeitgenössischen Umgangssprache gang und gäbe waren. Er gebraucht konsequent den Aor. auf -ες: 2 ἐποίησες; ἀπένηχες; 11 ἐποίησες . . . ἔπεμψε[ς]; 13 ἔπλευσες; Pf. auf -αν st. -ασι: 12 πεπλάνηκαν; Akk. sg. χεῖραν Z. 7. In der 2. Person sg. schwankt er zwischen σου und ἐσοῦ, 2/3 und 3/4 μετ' ἐσοῦ, aber 7 παρά [σ]ου. Die neue Form ist nach der Analogie von ἐμοῦ im 1. und 2. Jh. nach Chr. aufgekommen. Sie gehört der lebenden Sprache an und lebt im Neugriechischen fort, Dieterich, Unters. 190 ff.

Der Akk. σε statt σοι wird durch die hilflose Stilisierung bedingt sein, s. oben S. 22. Hier möchte ich als eine vorsichtige Vermutung hinzufügen, dass bei dem Gebrauch σε : σοι auch lautliche Ursachen eingewirkt haben können. Nachdem οι (über υ) zum ι neigte, konnten auf ägyptischem Boden unter dem Einfluss der koptischen Aussprache *i* und *e*, also σοι und σε, miteinander vertauscht werden, vgl. Dieterich, Untersuchungen 11 f.; Mayser, Gr. 80 f.; Thumb. Hellen. 138. Gerade in dem Briefe Theons selbst muss in Frage gestellt werden, ob nicht ὅτι = ὅτε ist, 12 πεπλάνηκαν ἡμῶς ἐκε[ῖ], τῇ ἡμέρᾳ ιβ̅, ὅτι ἔπλευσες[1]). Ein gleich verdächtiges ὅτι findet sich in dem durch Fehler entstellten Briefe der Araber Myrullas und Chalbas (vgl. oben S. 15) P. Par. 48, 16 καλῶς οὖν ποήσεις παραγίνεσθαι ἡμῖν εἰς Ποεί, ὅτι καταπλεῖν μέλλομεν πρὸς τὸν βασιλέα. Auch hier würde das temporale ὅτε einen besseren Sinn geben, als ein kausales (?) ὅτι. In den beiden Fällen ist natürlich eine reine Verschreibung auch nicht ausgeschlossen.

Theon ist ein Kind. Er denkt wie ein Kind und drückt seine Gedanken in kurzen, parataktischen Sätzen aus. Kein einziges Mal hat er eine Partizipialkonstruktion gewagt, und die Nebensätze machen ihm Schwierigkeiten. Er gebraucht ἤ (= εἰ) + Ind. und ἄν (= ἐάν) + Konj., offenbar ohne irgendwelchen Unterschied, 3 ἤ οὐ θέλις . . . οὐ μὴ γράψω; 6 ἂν δὲ ἔλθῃς . . . οὐ μὴ λάβω; 8 ἂμ μὴ θέλῃς . . . ταῦτα γε[ί]νετε; 14 ἂμ μὴ πέμψῃς, οὐ μὴ φάγω. Betreffs ἄν st. ἐάν s. Mayser, Gr. 152.

☛ Dieser Brief ist insofern vom grössten Interesse, als er von einem Kinde herrührt. In sprachlicher Hinsicht steht er ungefähr auf gleicher Linie wie ein Schriftstück eines erwachsenen, ungebildeten Mannes.

Von den vulgären Briefen des 3. Jh., deren Sprachform sich immer mehr von dem Idiom der gebildeten Klasse entfernt, bespreche ich einen Brief einer Frau, *Helene an ihren Bruder Petechon, P. Oxy. VII 1067.*

---

[1]) Beispiele für ι : ε im Briefe eines Nichthellenen Glutas s. oben, S. 27.

Die Absenderin scheint den Brief nicht selbst geschrieben zu haben, denn in den letzten Zeilen (25—31) redet ihr Vater Alexandros in der 1. Person, aber die Hand (ob einer Frau oder eines Mannes?) ist den ganzen Brief hindurch dieselbe. Natürlich kann Helene den Brief mit eigener Hand geschrieben und die Schlusspartie im Namen des Vaters hinzugefügt haben. Dieser Brief unterscheidet sich von allen bisher besprochenen vulgären Urkunden dadurch, dass der Schreiber fast fehlerlos buchstabiert. Er (bzw. sie, Helene) muss also die alte Orthographie in der Schule gelernt haben. Um so mehr befremden die groben Verstösse gegen die Schulsyntax. Bei näherer Prüfung lassen sie sich jedoch als Konzessionen an die zeitgenössische Umgangssprache auffassen: 6 *μάϑε οὖν ὅτι ἀλλοτρίαν γυναῖκαν ἐκληρονόμησεν αὐτόν* ist eine typische Mischkonstruktion für *μ. οὖν ἀλλοτρίαν γυναῖκαν ὅτι* ... Ähnlich ist die Vorwegnahme des Akk. Z. 5 *ἀφῆκες αὐτὸν μὴ κηδεῦσαι αὐτόν*. Härter ist die Verwendung des Akk. st. des Nom. (Z. 12) und st. des Dat. (Z. 16). Sie sind Vorläufer des Eindringens des Akk. als Universalkasus in der späteren Gräzität, 10 *εἰπὲ αὐτῷ περὶ τῆς κέλλας ὅτι ἐσφραγίσϑη τὴν κέλλαν*; 15 *εἰπὲ Πετεχῶντι τὸν υἱὸν Πολυδεύκης ὅτι* .... Eine Verletzung der Kongruenz in Partizipialkonstruktionen, wie 12 *ὅτι ἐσφραγίσϑη τὴν κέλλαν αὐτοῦ μηδέν ὀφείλων* (= *ὀφείλοντος*), darf im 3. Jh. nach Chr. nicht wundernehmen. Desgleichen ist der Infinitiv statt eines Partizips hinter *καλῶς ποιήσεις* für die Volkssprache gut bezeugt, s. oben, S. 15. Nach diesem Muster wird die Redensart *οὐ καλῶς ἔπραξας μὴ ἐλϑεῖν*. Z. 3, entstanden sein. Dagegen kann ich nicht glauben, dass ein geschulter Schreiber gleich in der Grussformel, Z. 1 *Ἑλένη Πετεχῶντος τῷ ἀδελφῷ χαίρειν* einen Genetiv statt des Dativs hätte schreiben können, wie die Herausgeber die Stelle erklären. Helene hat m. E. *Ἑ.(ἡ ἀδελφὴ) Πετεχῶντος τῷ ἀδελφῷ χαίρειν* gemeint. Die Bezeichnung des Bruders mit *τῷ ἀδελφῷ* macht die Hinzufügung von *ἡ ἀδελφή* entbehrlich.

An letzter Stelle führe ich einen vulgären Brief des 3. Jh. n. Chr. vor, *P. Oxy. VII 1069, Troilos an seine Schwester Maz*. Dieser Brief, der eine grosse ungeübte Hand zeigt, scheint von einem Nichtgriechen geschrieben zu sein. Manche auffallende Schreibarten werfen neues Licht auf einzelne Wörter in den bereits behandelten Briefen. Zwar hat der Absender einen griechischen Namen, *Τρωίλος*, aber seine Schwester heisst *Μάζ*, und eine andere Frau führt den Namen *Ταμούν*. Keiner von diesen Frauennamen nimmt andere Formen an, 1 u. 36 *Μὰζ τῇ ἀδελφῇ*; 21 *ἡ Ταμούν* und 35 *τῇ Ταμούν*. Dieser Umstand zeigt, dass sie fremden

Ursprungs sind. Die erstere bezeichnet Littmann fragend als arabisch, *'Maʿz'* oder *'Māz'*. Indessen genügen die fremden Namen nicht, die fremde Nationalität zu beweisen, ebensowenig wie die griechischen hinlängliche Bürgen der griechischen Nationalität sind. Aber hier kommt uns die Sprache zur Hilfe. Die itazistische und etazistische Aussprache, Vertauschungen der Quantitäten u. a., die sich in vulgären Urkunden jener Zeit überall nachweisen lassen, übergehe ich. Abgesehen von diesen zeigt aber Troilus einige Lautverschiebungen, die auf die Aussprache der Kopten deuten, 16 *φο[ρ]υτρείσε* = *φορετρίσαι*, also *υ* statt *ε*. Diese spärlich bezeugte Vertauschung der Vokale kann m.E. nur als Folge fremden Einflusses erklärt werden, vgl. *χόρτου δύσμην* = *δέσμην* im Briefe des Gemellus, der das Wort in der einheimischen Form aufgenommen hat, P. Fay. 119, 4 und *μωνοδυσμίας χόρ(του)* P. Teb. II 572 (2. Jh. nach Chr.), vgl. Thumb, Hellen. 139. Ein zweites Beispiel gleichen Ursprungs ist *μεγάλε* (sc. *μέτρα*), Z. 27, vgl. Thumb, Hellen. 138. Diese Beweise wären immerhin zu unsicher, und besonders an der letzten Stelle könnte man mit einer Verschreibung (*ε* st. *α* vor *ε*) rechnen, wenn nicht manche Konsonanten auch eine fremde Aussprache verraten würden. Beispiele für Nasalentwicklung vor Explosivlaut sind zeitlich und räumlich weit versprengt. Aber da die Einschiebung eines Nasals vor tonlosen Explosiven insbesondere für die ägyptische Koine belegt ist und wir ferner wissen, dass der Kopte griechisches *κ* mit *g* und *k*, *γ* mit *ng* und *k*, griechisches *δ* mit *t* und *nt* wiedergab (Hess, IF VI 125 ff., 132), möchte ich in der Schreibung *κεῖντε* st. *κεῖται* Z. 13 koptischen Einfluss annehmen. Der Übergang von *λ* in *ρ* vor Konsonant scheint auch nicht allgemeingriechisch zu sein, obwohl er aus verschiedenen Gegenden belegt ist. Troilus hat ihn dreimal: 5 [[*εινα ερθω*]]; 6 *ἔρθω*; 31 *διεξερτεῖν*, vgl. Thumb, Hellen. 192. Noch beschränkter wird *δ* st. *ζ* vor einem *i*-Laut gewesen sein, 10 *σπουδάδεις*; 28 *ῥείδης* (= *ῥίζης*); 32 *χρήδεις* (= *χρήζεις*). Umgekehrt — wenn die Schreibung richtig ist — wird *ζ* st. *δι* gesetzt, 9 *τῶν γερζενῶν* (= *γερδιαινῶν*?). Der Schwund des auslautenden *ς* vor Konsonanten (und auch vor Vokalen und in pausa) tritt auf den Papyri seit der Mitte des 2. Jh. v. Chr. auf. Aber auffallender ist die Verbindung *πρὸ σέν* (= *πρὸς σέ*) Z. 6; 18. Diese Schreibung ist ein Vorläufer der mittelgriechischen Formen *σέν* und führt ihr *ν* nach der Analogie der Nominaldeklination. Hierbei kann m. E. die schwache Aussprache des Nasals und der damit zusammenhängende Schwund, bzw. falsche Hinzufügung desselben mitgewirkt haben. Ähnlich wie *σέν* ist *ἐμέν* entstanden. Von dieser Form hat die Sprache

weiter *ἐμέναν* gebildet, P. Oxy. XIV 1683, 17 (ein in volkstümlicher Sprache abgefasster Brief aus dem 4. Jahrhundert). Ob nun Troilus und Glutas, dessen Bekanntschaft wir oben machten, Kopten waren, oder ob sie die koptische Aussprache, von der ihre Schreibart Spuren trägt, aus einem durchs Koptische infizierten Idiom geschöpft haben, kann nur auf Grund prosopographischer Studien entschieden werden.

Zu diesen Briefen könnten noch viele ähnliche aus dem 2. und 3. Jh. n. Chr. hinzugefügt werden, z. B. P. Teb. II 413; 417; P. Oxy. III 526; 528; VIII 1155; IX 1215—1216; XII 1482; XIV 1670; 1678. Ich hoffe aber bereits durch die oben gegebene Auswahl dargelegt zu haben, dass die Briefe der Ungebildeten und die der Gebildeten scharf voneinander abweichen, ferner, dass eine Einteilung der Quellen nach dem Bildungsgrad und der Nationalität vorgenommen werden muss und durchgeführt werden kann. Dies gilt für die späteren Sprachdenkmäler überhaupt, nachdem das Griechische die Universalsprache des Orients geworden war, und für das ägyptische Idiom insbesondere, weil gerade in Ägypten so viele Nationalitäten sich niedergelassen hatten und in täglichem Verkehr Griechisch sprachen und schrieben. Reine Verschreibungen sind bei wenig geübten Schreibern gewöhnlicher, als man bisher angenommen hat. Die grössten Entstellungen der Sprache kommen in Briefen vor, die von ungebildeten Leuten fremder Herkunft herrühren. Direkte Übertragungen aus der fremden Sprache und eine von dem fremden Idiome verursachte Aussprache dürfen wir nicht für griechische Volkssprache ausgeben. Verdächtige Spracherscheinungen in denselben Urkunden fallen ausserhalb des griechischen Sprachstoffes, wenn sie nicht in echt griechischen Quellen nachzuweisen sind. Sie sind unzuverlässige, manchmal falsche Zeugen, deren Aussagen entweder gar nicht oder nur mit der grössten Vorsicht auszunützen sind. Andererseits sind die vulgärsten Briefe für die Aussprache, bzw. die Formenlehre sogar wichtiger als die Briefe der Gebildeten, dem Wortschatz liefern sie auch manches neue Wort, das dem Idiom der höheren Kreise fremd ist, und die Syntax wird durch sie mit freien Konstruktionen bereichert, deren Entstehung sich erklären lässt.

Wenn wir die Briefe nach den oben angeführten Gesichtspunkten prüfen und einteilen, werden wir das Zufällige und Fehlerhafte von den wirklichen Neuerungen der lebenden Sprache unterscheiden können.

Besprochene Papyrusbriefe.

Sachindex.

Wortindex.



Societas Scientiarum Fennica.
Commentationes Humanarum Litterarum II. 4.

Contribution à la sociologie des Lapons semi-nomades de Petsamo en Finlande

par

V. Tanner.

Présentée le 20 février 1928 par MM. R. Karsten et Y. Wichmann.

Libres enfants d'une nature arctique sauvage, les Lapons pouvaient encore, dans la première moitié du moyen-âge, parcourir à leur fantaisie les régions septentrionales de la Fennoscandie dont ils habitaient les parties Nord et Est. Assez peu nombreux, ils se nourrissaient surtout de chasse et de pêche, ayant toutefois aussi des rennes domestiqués, dits en lapon *puaz* — le renne sauvage est considéré par les Lapons de Petsamo comme un animal à part; aussi chez eux lui a-t-on donné un nom tout particulier, en lapon *kodde*. On ignore à quelle époque ils ont commencé à faire usage de cet animal. Les traditions des nos Lapons prétendent qu'ils l'ont reçu de l'est, des tribus nomades. Comme l'a fait remarquer M. Sirelius, les trouvailles faites en Ostrobothnie donnent lieu de croire que le «puaz» était connu dans la Finlande du nord dès l'époque néolithique. Le conte que fit Othère au roi des Anglo-Saxons Alfred (vers 875 après J.-C.) nous apprend qu'il existait déjà à cette époque-là de très considérables troupeaux de rennes à l'état domestique. Probablement les méthodes de leur emploi étaient-elles aussi très développées. Les troupeaux comprenaient principalement des rennes que l'on élevait à cause de leur chair et de leur peau, évidemment aussi des bêtes de somme, mais Othère entretenait aussi des rennes d'appât dont se servaient les chasseurs pour pouvoir s'approcher des troupeaux de rennes sauvages. Othère habitait le littoral de l'Océan, vraisemblablement les

parages un peu au nord de Tromsö. De plus, on est à même de conclure des fouilles qui ont été entreprises le long de la côte du Varangerfjord, comparées aux fouilles qu'a faites M. Solberg dans l'île de Kielmö, 68 km au sud-ouest de la ville norvégienne de Vardö, que les Lapons septentrionaux, dans la première moitié du moyen-âge, étaient en même temps semi-nomades avec rennes et pêcheurs-chasseurs; leurs méthodes de pêche et de chasse au phoque et au morse avaient surtout atteint alors un très haut degré de perfection. Les dépôts de Kielmö remontent aux VIIIe, IXe et Xe siècles de notre ère et à plus tard.

Dès la seconde moitié du moyen-âge, les Lapons entrèrent en contact plus étroit et plus suivi avec leur voisins scandinaves, les Danois-Norvégiens et les Suédois, aussi bien qu'avec des clans Finnois, les Quènes et les Caréliens, qui tous se plaisaient à faire parmi les Lapons des voyages de commerce combinés avec le pillage. Enfin ces voisins introduisirent un chantage régulier d'impôts-tributs en guise d'assurance contre le pillage, que les Lapons — «mitissimi finni», comme les appelait déjà Jordanès vers la fin du VIe siècle — trouvaient utile de payer pour se procurer une tranquillité relative. Les percepteurs, qui, dès le début, extorquaient les Lapons pour leur propre compte, furent soumis à la souveraineté des Etats nordiques. Vers la fin du moyen-âge le peuple lapon fut finalement, à la suite des exactions de ses oppresseurs, partagé en principe entre les trois Etats du nord et peu à peu assujetti au Danemark-Norvège, à la Suède-Finlande et à la Moscovie.

Dès cette époque le statut social et judiciaire de chacun de ces trois groupes de Lapons, à ce qu'il semble assez uniforme jadis, fut influencé par des administrations différentes et se développa différemment dans les domaines de ces trois puissances.

Le Danemark-Norvège semble avoir vite fait table rase des institutions sociales primordiales laponnes; à peine existe-t-il dans les annales quelques passages à l'aide desquels on pourrait tenter une reconstruction des matières sociales-politiques de la civilisation des Lapons norvégiens. Toutefois M. Solem, un juge norvégien, fait remarquer en 1920 qu'il n'est pas nécessaire d'avoir une longue pratique juridique parmi les Lapons du Finnmark pour pouvoir constater chez eux, dans le domaine du droit, des conceptions, qui diffèrent essentiellement des principes de la législation norvégienne sous laquelle ces Lapons ont vécu durant des siècles déjà. On pourrait supposer, dit M. Solem, que certaines idées des Lapons sur des questions de sens juridique proviennent d'une manie de dispute et

de résistance vis-à-vis des instructions des autorités. Néanmoins un juriste serait bientôt convaincu, par la conséquence et l'opiniâtreté avec lesquelles le Lapon persiste dans ses idées de ce qui est juste dans les différents cas, qu'il faut y voir des vestiges d'une tradition, gardée dans le subconscient du peuple lapon depuis les temps reculés où il avait ses propres juges.

Dans la société laponne, en Suède, la Finlande y comprise, on ne trouve guère de traces des anciennes institutions et conceptions sociales-politiques primitives qui se soient conservées jusqu'à nos jours. En 1602 le roi Charles IX promulgua un décret ordonnant aux Lapons de se soumettre aux institutions judiciaires et ecclésiastiques du royaume. Il paraît que ce décret servit également à faire disparaître peu à peu l'ancienne organisation de la vie sociale des Lapons dont il existait beaucoup de traces dans la Laponie finlandaise d'alors. Dans les récits sur les Lapons des auteurs du XVIIe, et même du XVIIIe siècle, on trouve néanmoins des remarques faites en passant, qui donnent quelque idée de l'état de choses antérieur à la conquête.

Il en fut autrement des Lapons devenus sujets de la Russie conservatrice. C'est en premier lieu chez ces Lapons devenus catholiques-grecs, qu'on peut retrouver le régime primitif administratif et judiciaire des Lapons, non seulement conservé, mais en même temps étendu dans son application.

Dès 1857, M. Iéfimenko présenta un mémoire sur les coutumes juridiques des Lapons et des Caréliens sujets russes. M. Iéfimenko avait, paraît-il, dans ses recherches poursuivi un but nettement pratique, étant donné que les tribunaux russes avaient coutume de prononcer leurs arrêts, quand ceux-ci se rapportaient aux peuples primitifs, en prenant aussi en considération les dispositions du droit coutumier de ces peuples. Un peu plus tard, M. Harusine, dans son ouvrage capital «Rousskié Lopary», 1890, rectifia et enrichit les annotations de M. Iéfimenko.

Le régime semi-nomade des Lapons de Petsamo nous est connu par divers explorateurs, entre autres M. Charles Rabot qui, dès 1885 [1]) faisait la constatation suivante, un peu exagérée: «Ces Lapons offrent le spectacle très intéressant d'une petite tribu vivant exclusivement de la pêche et de la chasse comme les populations préhistoriques.»

---

[1]) Voir la Revue d'ethnographie, Paris 1885; Bulletin de la Société de Géographie, Paris 1889; Au Cap Nord, Paris 1898.

Ayant vécu parmi les Lapons catholiques-grecs, par le traité de Dorpat devenus en 1921 sujets finlandais, j'ai eu maintes occasions de confirmer et d'élargir les observation faites par MM. Iéfimenko et Harusine. Le sujet ayant trait à la géographie des civilisations et à la géographie humaine générale des peuples primitifs, je donnerai plus loin un compte-rendu très restreint de mes observations sur l'ancien régime social et politique des Lapons, en ce qui concerne les Lapons catholiques-grecs du territoire de Petsamo. Dans un mémoire qui sera publié dans la «Fennia», Bulletin de la Société de géographie de Finlande, je ferai un exposé général des traits anthropogéographiques de ces Lapons.

Les Lapons de Petsamo se divisent en trois groupes bien distincts:

les Patšiöž (comptant le 15 octobre 1926, 140 personnes) qui occupent la partie inférieure du système hydrographique du Patsjoki,

les Peahtsamöž (97 personnes) qui occupent le système du Petsamojoki et

les Suénie(ga)lōž (165 personnes) qui font leurs migrations dans la partie inférieure du système hydrographique du Luttojoki.

Il y a trente ans, la vie migratoire de ces trois groupes minuscules de semi-nomades se déroulait d'une manière assez uniforme, durant une période saisonnière annuellement répétée. Dès Noël ou dès les premiers jours de janvier jusqu'à la fin du mois de mars, les membres de chaque groupe passaient l'hiver sombre et froid tous ensemble dans leur village hivernal respectif — dit «*talvv'sit*» —, où en principe chaque famille habitait sa propre cabane. On y transhumait aussi les troupeaux de rennes pour avoir toujours des bêtes de somme à sa disposition. Les pacages de rennes étant abondants, il était facile de paître les troupeaux dans le voisinage rapproché du village. On n'y était pas inquiété, car on avait apporté assez de provisions, on pouvait respirer après les fatigues de l'automne. Par conséquent les hommes pouvaient entreprendre des voyages de commerce, visiter les villages hivernaux voisins et faire de grandes chasses, tandis que les femmes avaient le temps de vaquer aux besoins du ménage. Ce séjour hivernal, exempt des soucis du lendemain, n'était cependant pas uniquement un temps de repos et de plaisir pour la petite société laponne; durant ces mois de tranquillité la communauté laponne réglait ses affaires extérieures et intérieures, ses cérémonies religieuses et civiles.

C'est en grande partie grâce à ce long séjour annuel dans le village

hivernal commun que l'ancien régime social fut maintenu de génération en génération et conservé jusqu'à nos jours, car le *talvv'sit* était le foyer principal où se manifestaient les actes de régularisation et de prévoyance sociales dans la société laponne. L'usage du village hivernal commun existait aussi chez les Lapons voisins dans la Finlande septentrionale, il y a seulement deux siècles, mais dès que cet usage fut abandonné, le régime primitif tomba en désuétude et disparut bientôt.

Quand les jours redevenaient clairs, présage de la vie renaissante de la nature en Laponie, il fallait se remettre à la besogne et abandonner la chère oisiveté. En quittant le village hivernal, à la fin du mois de mars les groupes gagnaient les pêcheries: les Patšiöž et les Peahtsamöž se dirigeaient en commun vers la côte de l'Océan arctique où se trouvaient leurs villages estivaux — dits «*kiess'mer'šillem'paihkk*» (=village d'où l'on entreprend la pêche en mer) — les Patšiöž, après avoir passé quelques semaines à leurs étapes-dépôts de Boris-Gleb où ils avaient depuis au moins 350 ans l'habitude de garder leurs équipements d'été (voir fig. 1). Au contraire, les familles des Suéniegalöž qui faisaient leurs migrations dans l'intérieur du pays, se séparaient des autres et se rendaient à leurs demeures de printemps respectives — dites «*kettes-paikk*». Là elles s'occupaient à surveiller les troupeaux pendant le vêlage des rennes et se mettaient à pêcher aussitôt que la débâcle des lacs et des rivières avait eu lieu.

Les deux groupes au nord avaient détaché quelques hommes pour surveiller les rennes durant le temps du vêlage. Cette importante période terminée, on faisait apposer à l'oreille de chaque faon la marque de son propriétaire, après quoi les deux groupes laissaient leurs troupeaux en pleine liberté, et les rennes pouvaient à leur gré rôder jusqu'en automne.

Les familles des Suéniegalöž s'étaient rendues, le vêlage terminé, dans leurs demeures estivales — «*kiess'paihkk*» —.

Dans les deux groupes du nord les vieillards, les femmes et les enfants étaient transportés sur les rivages des fjords pour la pêche au saumon; ils habitaient alors dans des tentes de tourbe, en différents endroits. Les hommes et leurs fils adultes, capables de travailler, pêchaient entre temps sur différents bancs dans l'Océan, surtout à la morue. Tout ce qu'on sait des anciens Lapons porte à croire qu'ils étaient des marins aussi habiles que braves.

A la fin de juillet ou au commencement d'août, les familles des deux groupes du nord se réunissaient dans leurs villages estivaux respectifs.

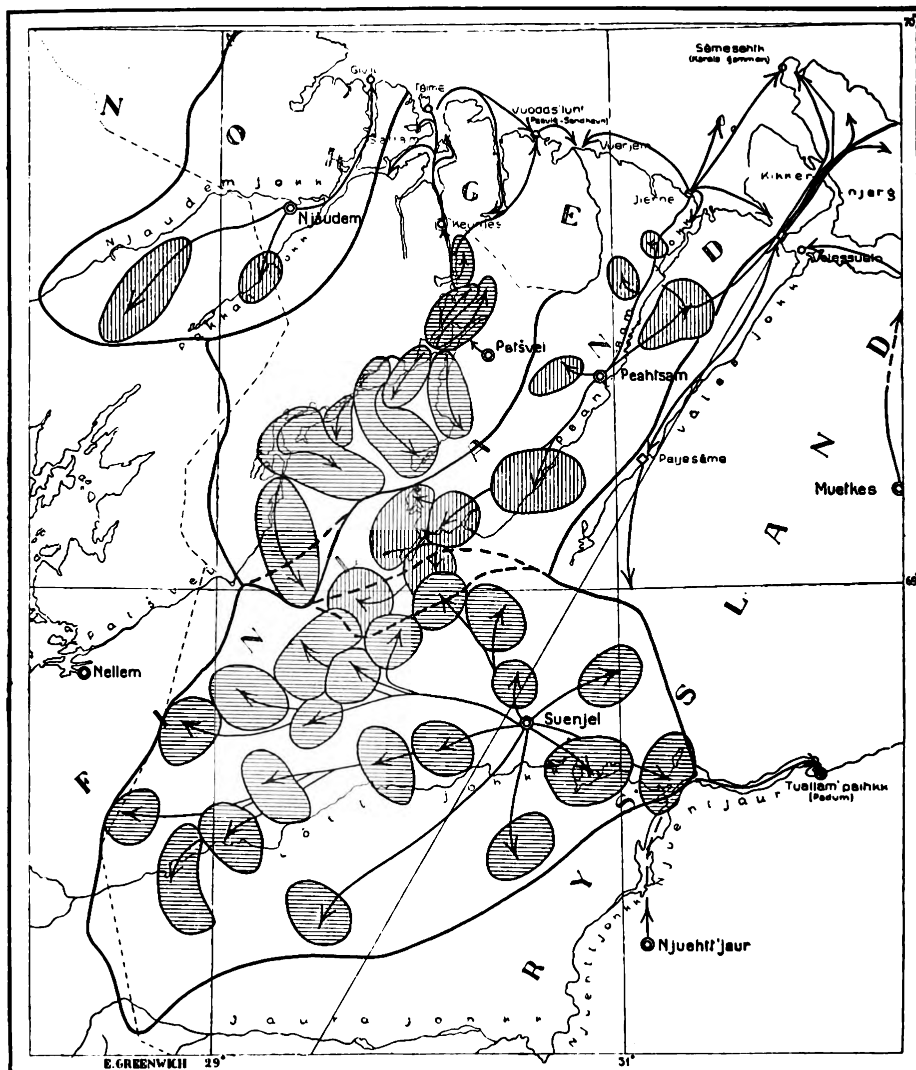


FIG. 1. Cartogramme montrant les limites des sits lapons et leurs migrations à Petsamo et dans le voisinage. Signes explicatifs à gauche: ligne épaisse, en partie entrecoupée = les limites des sits; cercle double = villages hivernaux; cercle simple = villages estivaux dans les deux sits du nord; cercle et croix = pêcheries au saumon communes à Tuallam'paihkk des sits de Suénie et de Niuéht'jâur. Signes à droite: hachure = territoires automnaux des familles; les quatres lignes, de haut en bas, des frontières des Etats tracées respectivement en 1751, 1826 & 1924, 1833 et 1921.

On déposait les ustensiles d'été et on se procurait les provisions nécessaires pour l'hiver. Cela fait, les familles se séparaient de nouveau vers le 1[er] septembre et se rendaient dans leurs territoires d'automne. Durant le trajet on ne faisait que de courts arrêts, mais arrivées aux stations automnales respectives — dites «*čǒhts'paikkh*» —, les familles s'y installaient pour un long séjour. Dès le lendemain, les vieillards et les femmes se livraient avec zèle à la pêche au filet. Les hommes, au contraire, quittaient les stations pour se réunir, aux lieux indiqués, avec ceux des autres groupes; c'est qu'il fallait commencer en commun à rassembler les rennes dispersés un peu partout dans les vastes forêts désertes. C'était un travail assez dur qui exigeait des semaines entières. Ayant enfin réuni tous les rennes en un seul grand troupeau, on en détachait différentes parties, chacune comprenant les rennes appartenant à une famille. Accompagnés de leurs troupeaux, les hommes s'en retournaient heureux dans leurs familles.

Les Suéniegalǒž de leur côté rassemblaient leurs troupeaux qu'ils emmenaient ensuite à leurs demeures automnales respectives.

Durant tout l'automne les familles se livraient à la pêche. Les hommes trayaient les rennes (Patšiǒž et Suéniegalǒž) et entreprenaient des chasses — autrefois — au renne sauvage et à d'autres animaux à fourrure.

A la fin d'octobre, l'hiver arrivé, les eaux et les marécages gelés, un peu de neige commençait à tomber et les Patšiǒž se rendaient à leurs *secondes* demeures automnales. On continuait à pêcher au filet sous la glace — «iûons» — et à chasser, jusqu'à ce que le soleil ne montât plus au-dessus de l'horizon et que la vie dans la tente de tourbe devînt peu agréable. Alors il était temps de se réunir avec les autres membres du groupe dans le village hivernal et on partait en hâte.

Ainsi se déroulait, chez nos Lapons, la vie industrielle, à la fois pastorale, de chasse et de pêche, répétée d'année en année, suivant un ordre réglé, résultant de la nécessité des circonstances naturelles environnantes et stabilisé par elles. Les emplacements, ainsi que les routes des migrations principales étaient toujours essentiellement les mêmes. Seules la situation et les délimitations des emplacements des familles pouvaient subir des changements. En revanche, les groupes furent forcés de transférer de temps en temps le village hivernal (de 10 à 30 ans ordinairement) quand dans ses environs le combustible commençait à faire défaut et que les ressources de pacage sur les

landes à lichens allaient manquer pour les troupeaux de rennes. Ainsi s'écoulaient les siècles.

Les documents historiques les plus anciens que j'aie pu trouver concernant ces Lapons, l'oukaze moscovite de 1517 réglant l'ordre de perception des tributs, etc, les registres de recensement danois de 1567, les cadastres de Vasili Agaline de 1574 et d'Alai Mihalkoff de 1608—1611, ne sont pas en contradiction avec l'hypotèse que le régime semi-nomade des Lapons de Petsamo était alors précisément le même que celui que nous avons exposé d'après les coutumes encore en vigueur dans les trois groupes il y a une trentaine d'années. Il est à croire que telle devait être leur vie industrielle depuis un millénaire au moins si l'on en juge par le résultat des fouilles faites à Varanger.

Ces trois groupes de population sont appelés par les Lapons eux-mêmes les trois «*sit*» [1]) du territoire de Petsamo. La dénomination laponne *sit* signifie en premier lieu domicile, lieu où habitent ensemble pendant les mois hivernaux les Lapons, c'est à dire le village hivernal — «*talvv' sit*» —. Mais le terme a aussi une signification plus étendue, comprenant aussi bien la collectivité de tous les Lapons qui ont le même village hivernal que le territoire dans lequel ces mêmes Lapons, tous les autres Lapons exclus, avaient le droit coutumier d'exercer leurs métiers, de faire paître leurs rennes, de pêcher et de chasser. Parfois on observe de plus que le mot *sit* se rapporte aussi à la collectivité des troupeaux de rennes domestiques que possèdent les membres d'un *sit*.

Dans la société laponne de jadis c'était le *sit* qui était l'unité politique, et la famille ou plutôt le ménage qui formait l'unité sociale. Par ses manifestations primitives le *sit* se présentait aussi comme une espèce de germe d'Etat. C'était un être indépendant dans le sens juridique du mot, capable de démontrer son existence tant par ses dispositions administratives et judiciaires à l'intérieur que par la manifestation d'actes de sa volonté individuelle à l'extérieur, c'est-à-dire envers les *sits* voisins.

Le *sit* fut donc formé par un territoire et par un peuple. Ce qui le constitue en premier lieu, c'est essentiellement son territoire. Mes recherches sur le mouvement de la population des *sits* de Petsamo et les différentes causes qui y ont apporté des changements, ainsi que les récits

---

[1]) Malgré la signification correspondante, le mot «sit» (prononcez: siit) n'a rien de commun avec le mot français site; il est purement lapon.

traditionnels des Lapons eux-mêmes prouvent non seulement que le nombre des habitants d'un *sit* a changé considérablement, mais aussi que la qualité de la population a varié, de sorte que d'anciennes familles ont pu être, plus ou moins, remplacées par des gens arrivés du dehors. On sait en effet que même des individus non lapons, des Finlandais et des Russes, ont pu être volontairement assimilés dans la population d'un *sit*, et y furent bientôt complètement laponisés. Il est fort possible que l'origine du *sit* doive être cherché dans le clan patriarcal. Rien de ce que nous connaissons au sujet du *sit*, encore moins les quelques traces suspectes de totémisme, n'est toutefois propre à le prouver. Le *sit* se présenta récemment, simplement comme une confédération tout à fait conventionnelle de certaines familles, en majorité laponnes au point de vue ethnographique, ayant essentiellement le même intérêt à s'assurer leur subsistance matérielle et à stabiliser leur vie sociale et morale.

Comme je viens de le dire, le *sit* primitif doit être considéré comme un être juridique à la fois du point de vue du droit des gens et du droit public, cet organisme sachant d'une manière intransigeante faire prévaloir son intégrité a l'extérieur comme à l'intérieur, ainsi que nous le verrons.

Le *sit* était gouverné par l'organe administratif qu'est le *norraz*[1]).

Cette assemblée de *norraz*, composée de tous les chefs de famille (il arrivait très exceptionellement qu'une veuve n'ayant pas de fils adulte y était aussi admise), gouvernait de manière absolue, ses dispositions étaient considérées comme infaillibles et définitives; il fallait ou se conformer à son arrêt ou se préparer à quitter le *sit* à jamais.

Le *norraz* était présidé par un «*oaiv'olmaš'*» — président-exécuteur — élu parmi les chefs de famille les plus considérés. Le président, de même que son commis — »*oaiv'olma'veahkke*» — étaient élus par l'assemblée du *norraz* pour un an afin de gérer les affaires de la collectivité.

Du point de vue de la géo-politique, le *sit* se présente comme un territoire limité, aux frontières assez bien fixées de tous côtés par rapport aux

---

[1]) *Norraz* dérive du mot lapon original *norrat* = inserere, congerere, obtrudere. Le synonyme lapon de norraz: *sobbar*, dérivé du mot russe *sobiratsia* = se réunir ou de sobranié = assemblée, était dernièrement plus usité que le terme original *norraz* parmi les semi-nomades à l'ouest du fjord de Kola. Les semi-nomades lapons à l'est de Kola employaient l'expression *souime* dont j'ignore l'étymologie.

sits voisins. Celles-ci étaient en premier lieu désignées par la nature, vu qu'elles suivaient les principales lignes de partage des eaux. Toutefois, là où le partage des eaux n'était pas très indiqué par la nature, c'est-à-dire dans des terrains plats, couverts de grands marécages et de petits lacs, on établit une frontière conventionnelle mobile. Tel fut le cas dans les parages où confinent les territoires des Peahtsamöž et des Suéniegalöž; voir les territoires allongés inclus entre les différentes lignes entrecoupées de la fig. 1.

De pareils terrains formaient, pour traduire directement la dénomination des Lapons «*kueht-mierr*», un condominium des deux *sits* intéressés.

Les Lapons du territoire de Petsamo étant encore restés, il y a seulement une centaine d'années, éminemment chasseurs et pêcheurs, quoique en même temps aussi semi-nomades avec rennes, il est à supposer que l'idée de la délimitation des *sits*, chez les anciens Lapons comme chez les autres peuplades primitives des régions arctiques, remonte à des époques très reculées. On aura fait l'expérience qu'il valait mieux se concerter à l'amiable avec les voisins sur les réserves de chasse et l'usufruit des lacs à pêche que de se les disputer, ce qui provoquait souvent des haines et des actes de vengeance. Il est vraisemblable que, à cet effet, on se concertait jadis sur les principales limites naturelles, les lignes de partage des eaux formant frontière entre les *sits*.

La population ayant augmenté dans les *sits*, la pelleterie étant devenue plus précieuse et le grand gibier plus recherché, la question se posa de fixer peu à peu ces limites de manière plus précise.

Toutefois il restait alors des terrains entre les deux *sits*, que l'expérience avait démontré ne pouvoir être définitivement partagés; tels sont précisément les terrains susmentionnés, «*kueht-mierr*», inclus entre les lignes entre-coupées, (voir fig. 1). De tels terrains restaient sous le condominium des deux *sits* intéressés. En ce qui concerne le régime du condominium on peut observer chez nos Lapons un trait moral remarquable, assez rare parmi les autres peuplades primitives de chasseurs et de pêcheurs. On procédait en effet, de temps immémorial au partage du condominium d'une manière tout à fait singuliere.

Tous les chefs de famille entraient dans l'assemblée du «*norraz*» — espèce de sénat du *sit* lapon — et chaque *sit* intéressé, élisait respectivement deux délégués auxquels étaient remis les pouvoirs de négocier sur la fixation d'une frontière destinée à partager le terrain commun jusqu'à nouvelle procédure. Ces délégués se réunissaient à cet

effet en une assemblée que les Lapons appellent «*kueht'mierr'norraz*». Le point saillant dans ces négociations, à ce que les Lapons prétendent, était toujours la franche volonté de se concerter sur une ligne de démarcation capable de satisfaire à un moment donné d'une manière équitable aux besoins de la population des deux *sits*, de sorte qu'un *sit* ayant un besoin proportionnellement plus considérable que l'autre retenait une partie plus considérable que l'autre du territoire commun. Le chiffre de la population des *sits* intéressés changeait-il, on renouvelait de temps en temps la procédure du partage.

On raconte qu'autrefois il arrivait qu'un *sit* dont la population décroissait offrait volontairement du terrain au *sit* voisin. A coup sûr un tel partage portait essentiellement sur un partage de l'usufruit des richesses naturelles du territoire commun seulement, et non à un droit de possession sur le territoire.

Si les dispositions prises vis-à-vis du territoire commun concernaient un terrain à proximité d'un troisième *sit*, il fallait que des délégués de cette «tierce puissance» assistassent aux négociations; les Lapons appelaient ces assemblées «*kolm'mierr'norraz*». Tel était le cas, même si le troisième *sit* n'y avait pas d'intérêts directs à surveiller. Il ne jouait donc que le rôle d'un témoin neutre.

L'accord des délégués concernant les frontières mobiles entrait en vigueur dès qu'il était approuvé — «ratifié» — par les *norraz* des *sits* intéressés (quelques Lapons prétendent depuis que les délégations s'étaient concertées). Dès ce moment la partie du territoire commun retenue par un *sit* était, au point de vue de la jouissance, considérée comme provisoirement incorporée dans son territoire et, par conséquent, intangible pour les Lapons d'autres *sits* jusqu'à ce qu'une nouvelle procédure eût eu lieu.

Les frontières conventionnelles semblent aussi avoir été strictement respectées de part et d'autre, quoiqu'il aille de soi qu'il n'existait pas de procès-verbaux. Il n'était jamais admissible pour le membre d'un *sit* de permettre même à un parent appartenant à un *sit* voisin de pêcher dans un lac dont le premier avait reçu le droit d'usufruit, sans que le *norraz* en eût été prévenu et y eût consenti d'avance. Il semble qu'on voulait intuitivement par tous les moyens éviter que des coutumes pussent se former au préjudice de la «souveraineté de la collectivité», c'est-à-dire du *sit* et de son *norraz*. Aussi des empiétements à ce sujet sur le territoire de l'autre *sit* ont-ils dû être très rares.

Le *sit* de Suéniel avait aussi, au delà de ses bornes, une concession —

«servitude d'état» — sur le territoire de son *sit* voisin de Niuéhtt'iâur, c'est-à-dire aux cascades de Tuallam'paihkk, qui formait une exclave de la nature «*kueht'mierr*». Ces cascades étant peut-être les plus importantes pêcheries de saumon de la Laponie, l'usufruit en appartenait, dès l'antiquité la plus reculée, à la fois à Suéniel et à Niuéhtt'iâur. Le cadastre d'Agaline en fait notamment mention en 1574. L'exploitation de ce condominium se faisait ordinairement de telle manière que les deux *sits* y détachaient chacun une équipe de pêcheurs, choisis respectivement par les deux *norraz*, et, la saison finie, le rendement net était réparti entre les deux *sits* en proportion de leur population de sexe mâle âgée de plus d'un an et demi. Mais il arrivait aussi qu'on donnait ces pêcheries à bail. Les bénéfices revenaient aussi dans ce cas au fisc des *sits* respectifs. Telle fut la règle, du moins à Suéniel, où les Lapons avaient décidé que le fisc du *sit* devait payer directement les impôts et autres contributions qui incombaient à ses membres.

La «politique extérieure» des *sits* semble avoir, par exception, conduit même à des conventions collectives conclues par les *sits* avec un Etat voisin. Dans les mémoires du pasteur finlandais Lagus, publiés en 1772, on trouve cette remarque que les Lapons de Kemi-Lappmark, vu les troubles continuels sur la frontière finlando-russe, étaient jadis convenus avec la Russie, sans toutefois devenir sujets russes, d'une neutralisation perpétuelle des territoires lapons, en dépit d'un petit «tribut d'arc» que versaient les *sits* à la Russie. Cette convention se prolongeait par tacite reconduction. Et le pasteur ajoute que, dès ce temps, l'inviolabilité de ces sociétés laponnes avait été scrupuleusement respectée par les Moscovites, qui ne manquaient pas de piller et de dévaster ailleurs en Finlande.

C'est néanmoins le seul cas de ce genre que j'aie pu constater. La règle ordinaire semble avoir été que les collectivités laponnes ne pouvaient se grouper en face d'une personne morale étrangère. Les *sits* primitifs étaient des germes d'Etat aux intérêts assez limités et locaux, ils se trouvaient séparés les uns des autres par de vastes espaces, et par conséquent les unités de la peuplade laponne n'étaient pas capables d'une conduite solidaire. Par suite la résistance des *sits* contre les envahisseurs étrangers était toujours faible et peu durable. Les *sits* avaient souvent recours à la ruse des chamanes pour sauvegarder leurs intérêts; par contre, les cas où les traditions prétendent que les Lapons se soint défendus à main armée sont rares et fort douteux. Les Lapons, sem

ble-t-il, cédaient toujours à la force de leur voisins et se résignaient fatalement au fait accompli.

En ce qui concerne le régime à l'intérieur des frontières du *sit*, on peut constater que les Lapons avaient bien prévu toutes les éventualités dans leurs règlements, conformes aux moeurs et aux métiers des semi-nomades.

Les terres et les eaux étaient la propriété de la collectivité *sit*. Seul le »*morraz*» du sit avait le droit d'arrêter toute disposition se rapportant à l'exploitation des terrains et des eaux. Le *norraz* divisait les eaux à pêche lacustre entre les familles, en fixant en même temps des limites très précises dans les grands lacs entre les différentes pêcheries et il paraît probable qu'antérieurement on procédait à la répartition des pêcheries de telle façon que le produit des lacs donné à une famille correspondait proportionnellement au nombre de ses membres de sexe mâle âgés de plus d'un an. La distribution des pêcheries aux familles ayant eu lieu, aucun changement dans l'ordre établi n'était admis sans l'autorisation préalable du *norraz*. Toutefois (chez les Patšiöž du moins), les familles avaient la faculté de céder la jouissance d'une partie des pêcheries tenues par elles à bail à d'autres familles du même *sit*.

Depuis des temps reculés il s'était établi une coutume selon laquelle les familles tenaient leurs pêcheries de la tradition et retournaient chaque automne aux mêmes endroits. Aussi les familles aparentées par le père avaient elles l'habitude d'occuper seules certaines parties du territoire du *sit*. Ces régions cohérentes, qu'on a appelées «territoires de lignage», furent subdivisées en «territoires de famille» (Suéniel). On rencontre l'opinion que ces derniers territoires étaient considérés comme propriétés de famille, de sorte que par exemple les lacs pouvaient être légués ou hérités de père en fils. Cette opinion ne doit cependant pas correspondre à la réalité. Les Lapons m'ont dit que même en ce qui concerne les territoires des parents, c'était toujours le *norraz* qui disposait souverainement et que par conséquent tout changement de l'ancien ordre devait être notifié au *norraz* et obtenir sa confirmation pour être valable. Des modifications étaient rares, à ce qu'il semble, et ne se produisaient en général que dans le cas où le nombre des hommes d'une famille ou d'un groupe de familles avait tellement augmenté, que leurs pêcheries ne leur suffisaient plus. Alors le *norraz* autorisait une famille à occuper des lacs ou parties de lacs anciennement cédés par le

norraz à un autre groupe moins nombreux qui avait abondance de pêcheries. Les Lapons m'ont fait remarquer qu'un tel arrangement était toujours considéré comme provisoire, et que la décision du *norraz* ne visait pas à la réduction du «droit coutumier» au préjudice des anciens consignataires. Dans les derniers temps, l'usage suivant lequel un groupe de plusieurs familles occupait tous les ans les mêmes pêcheries dans les environs de leur demeure automnale commune était essentiellement un fait secondaire, s'expliquant peut-être par le développement des moeurs laponnes. Il est probable que ces familles avaient besoin d'un plus grand nombre de personnes aux mêmes endroits, depuis qu'elles avaient commencé à se servir d'une sorte de seine — «nuehtt» — grands engins coûteux appartenant souvent à deux ou plusieurs propriétaires et dont l'emploi exigeait la collaboration de plusieurs personnes. Tout porte à croire que c'était toujours jusqu'aux derniers temps la famille qui était intuitivement l'unité sociale, quand il fallait procéder au partage des pêcheries lacustres. Cela me paraît ressortir surtout du fait que l'on reconnaissait aux *norraz* le droit de rendre un verdict souverain pour enlever ses pêcheries traditionnelles à une famille qui donnait des sujets de plaintes ou qui se montrait malhonnête. De plus, le *norraz* avait aussi le droit d'expulser du territoire du *sit* une famille mal vue, accusée et convaincne, par exemple, de vols réitérés. Dans ce dernier cas le «sénat» invitait la famille à se transporter dans une contrée désolée du territoire du *sit* où elle pouvait à peine trouver ses moyens de subsistance, de sorte que, ayant compris l'intention, elle quittait pour de bon le territoire du *sit*.

Les eaux courantes ne furent jamais réparties entre les familles. La pêche s'y faisait anciennement à l'aide de longs filets qu'on laissait flotter dans le courant — *kolgös' nuehtt* —, et les prises faites dans ces eaux appartenaient entièrement à la collectivité. La pêche au saumon par le moyen d'une ligne fut très tardivement connue chez les Lapons. Pour éviter le pénible travail avec les filets il s'établit de bonne heure l'habitude que le *norraz* donnait à bail les eaux courantes, surtout les rapides à saumon; les revenus du bail revenaient au fisc du *sit*.

Les eaux maritimes, sauf les pêcheries au saumon, étaient à la libre disposition de chacun.

En ce qui concerne l'exploitation des pêcheries au saumon, le régime était au contrairc très strict. Depuis des temps très reculés, les Lapons connaissaient parfaitement tous les caps et tous les détroits que le saumon aimait à fréquenter. Le nombre de ces places à saumon — «*lap*» — étant

assez restreint, on avait besoin de procéder au plus juste à leur partage équitable entre les familles, en proportion du nombre respectif de leurs membres de sexe mâle âgés d'un an au moins. A cet effet on avait recours au partage au sort. L'ordre une fois établi, on appliquait les années suivantes l'alternat: le tenancier de la place 1 passait l'année suivante à la place 12, et la famille qui, durant l'année précédente, avait occupé la place 2, était transférée à la place 1, la famille 3 à la place 2, etc. Quand les familles avaient accompli tout le cycle, on procédait de nouveau au tirage au sort, si d'autres circonstances n'y avaient déjà invité auparavant.

Pour ce qui est de l'utilisation des terrains de pâturage par les troupeaux de rennes du *sit*, il est à observer que ces terrains étaient, en été, *commune bonum* pour tous les membres du *sit*, personne ne pouvant prétendre à des dédommagements s'il arrivait aux rennes de causer des dégâts. Vu les habitudes biologiques des rennes, la société du *sit* était aussi tolérante vis-à-vis des troupeaux des autres *sits* arrivés sur son territoire, jamais on ne prétendait à une indemnité de réparation ou de rachat, car les rennes se trouvaient en majorité tantôt sur le territoire d'un *sit*, tantôt sur celui d'un autre. Cela dépendait des vents, attendu que le renne a pour habitude d'aller contre le vent. En automne au contraire, il fallait faire pâturer les rennes sur un territoire déterminé et éviter qu'ils ne rôdassent sur celui d'autrui. Enfin les environs du village hivernal n'étaient accessibles aux troupeaux que quand les familles y séjournaient. Les contraventions étaient poursuivies par le *norraz*.

Au sujet du régime des zônes de chasse, les Lapons faisaient une distinction entre deux formes de chasse: celle pour laquelle il fallait avoir la collaboration d'un grand nombre de personnes ou même de tous les hommes vigoureux du *sit*, et celle que chaque homme pouvait exercer seul. Il semble qu'on avait prévu des règles différentes pour les deux cas.

Dans le premier cas tout le territoire du sit était considéré comme un district unique sur lequel chaque homme avait un droit égal; il s'agissait alors de la chasse au renne sauvage — «*kodde*» —. Anciennement les Lapons pratiquaient les grandes chasses au renne sauvage surtout pendant l'automne, un peu avant le temps du rut, quand les animaux, dispersés en été, s'étaient déjà réunis en petits groupes. Les Lapons con-

struisaient à cet effet, à travers la forêt, une haie en bois—*«aggues»*—, longue d'une dizaine de kilomètres ou même plus, dans laquelle ils laissaient des ouvertures aux endroits où l'on savait que les rennes avaient leurs sentiers et devaient en conséquence passer. Près de ces ouvertures les Lapons se plaçaient eux-mêmes et abattaient le gibier traqué à coups d'arcs ou de fusils; dans d'autres trous ils dressaient des pièges — *«aggues'kiell»* — ou tendaient des arcs à navettes-épieu — *«pielpp»* —. Le butin de ces chasses à l'affût était souvent très considérable: les récits parlent d'une centaine de rennes sauvages tués dans la même partie. On partageait, dit-on, le butin de manière équitable, suivant les mêmes principes que les revenus des pêcheries des eaux courantes.

Quand le Lapon de Petsamo chassait seul le renne sauvage, il retenait l'animal pris comme butin personnel. Il avait dans ce cas le droit de poursuivre le renne même sur le territoire d'un *sit* voisin, et de l'y abattre sans permission préalable. Mais en ce cas il était de rigueur que le chasseur offrît une cuisse de l'animal tué au consignataire du terrain du territoire étranger où le renne avait été abattu. C'est là le seul cas où le territoire d'un *sit* fût accessible au chasseur lapon d'un autre *sit.*

En ce qui concerne surtout la chasse à la pelleterie de prix, il semble que le régime ait été moins libéral. Je n'ai pu réussir à déterminer, jusqu'à quel point le terrain en consignation d'autrui était accessible à tout chasseur du même *sit.* Un vieux Lapon du Patšvei *sit* me fit à ce propos le récit d'une des dernières chasses au castor: le chasseur avait, durant trois jours, poursuivi la bête qui finit par se réfugier sur le territoire d'un autre consignataire et alors il ne lui fut plus possible de continuer la poursuite, sans avoir obtenu la permission préalable de celui qui détenait ce terrain. Il se rendit donc chez le tenancier pour lui proposer de continuer ensemble la chasse et de partager le butin, mais l'autre refusa, voulant à lui seul abattre le castor. Durant les conversations prolongées des deux Lapons, le castor s'échappa sur le territoire de Suéniel *sit,* où il fut abattu par un homme de Suéniel. «C'était une règle stupide, mais absolue, et il fallait s'y soumettre sans protestation», acheva le vieillard. Ce récit est à même d'en justifier d'autres qui prétendent que le territoire du *sit* était jadis, surtout quand il s'agissait de gibier de prix, réparti entre des districts partiels, comprenant les environs des pêcheries lacustres, dont une famille ou un groupe de familles avaient traditionnellement l'usufruit. Ces districts partiels devaient alors, à ce qu'il semble, être à l'exploitation exclusive de l'usufruitier qui détenait les pêcheries. Les informations des Lapons

que j'ai interrogés étant assez vagues sur ce point, la question ne peut être considérée comme tranchée, pour ce qui est des districts de chasse partiels.

Comme on le voit, les traditions des Lapons nous témoignent que le régime relatif à l'usage du territoire du *sit* avait prévu avec beaucoup de sagacité les règles capables d'assurer le paisible exercice des métiers réguliers des chasseurs-pêcheurs semi-nomades. Il est surtout intéressant de constater que, même dans le cas où le butin restait à un seul chasseur, le *norraz* du *sit* savait se réserver la faculté d'exercer une sorte de contrôle sur l'exercice des métiers de ses membres, aussi bien lorsqu'il s'agissait de la pêche que de la chasse. Ce n'était que les prises en eaux courantes et le butin des grandes chasses au renne sauvage qui revenaient à la collectivité. Les deux exemples donnés ci-dessus démontrent qu'on avait à cet effet imaginé des dispositions supplémentaires pénales qui, en cas de malveillance ou faute de respect pour les intérêts d'autrui, permettaient de porter plainte au *norraz* afin d'obtenir des dommages-intérêts.

Tel est le sens moral du régime du territoire des Lapons: il fallait que l'ordre, la justice et surtout la tranquillité y règnassent à tout prix afin qu'on pût écarter l'anarchie des vastes contrées désertes et sauvages. Les Lapons avaient eu de tristes souvenirs autrefois quand des bandes exerçaient parmi eux le brigandage. Les guerres récentes ont appris, elles aussi, aux Lapons à apprécier ce que vaut la tranquillité. — Ainsi, dans la guerre mondiale, nos Lapons furent forcés de combattre dans l'armée russe en Arménie, en Ukraine, en Crimée, en Roumanie, en Galicie, en Pologne; l'un de nos Lapons fut même sous-officier dans la légion britannique du Mourman. Quelques-unes de ces recrues ne sont pas encore revenues dans leur pays.

Nous avons jusqu'ici fait connaissance de l'institution du *norraz* en tant qu'organe administratif du *sit*.

Le *norraz* était aussi l'organe judiciaire du sit. C'était le *norraz* qui faisait l'instruction des crimes et qui prononçait les verdicts. Chaque membre du *sit* avait le droit d'y porter plainte et de demander justice. A cet effet il fallait sommer le président qui se saisissait de l'affaire. Celui-ci fixait le lieu et le jour où devait se réunir l'assemblée et, par l'intermédiaire de son commis, il faisait convoquer les membres du *norraz*

et citer les coupables ou suspectés, ainsi que les témoins, à comparaître devant le tribunal.

Ce sont des récits tout à fait surprenants que j'ai entendus des Lapons au sujet des instructions perspicaces toujours faites sur les lieux du délit, et des verdicts sagaces dont se montraient capables leurs anciens tribunaux nationaux, verdicts dignes de toute notre admiratiou et à peine dépassés par les instructions et les enquêtes des autorités modernes en ce qui vise cette forme subtile de criminalité à laquelle donne naissance la forêt déserte. Dans le *norraz* c'était toujours les vieillards les plus expérimentés qui exerçaient l'influence décisive sur l'opinion générale. Par conséquent, ce tribunal d'arbitrage gardait une empreinte très conservatrice et se conformait d'habitude exactement aux notions traditionnelles d'équité.

Lorsque les Etats voisins commençèrent à se mêler des affaires des tribunaux lapons, des changements, une amalgamation des vieilles et des nouvelles règles se produisirent, mais non à un tel degré que l'on ne puisse encore distinguer chez nos Lapons leurs principes primordiaux. On apporta donc des restrictions notables à la compétence des tribunaux lapons. En 1517 les *norraz* des Lapons catholiques-grecs furent ainsi privés du droit de prononcer la peine de mort, que la Moscovie réservait dorénavant à ses *diaks.* La peine de mort fut jadis appliquée par les tribunaux lapons aux criminels convaincus d'homicide — vie pour vie: le condamné, attaché avec des courroies face à face au corps de la victime, était descendu vivant dans une fosse où il était enseveli par les membres du *sit.* — Les assassinats, ou même les simples meurtres, semblent avoir été des crimes excessivement rares parmi les semi-nomades lapons, à en juger par les traditions des Lapons eux-mêmes et les registres criminels russes.

Les règlements des Lapons en matière de droit civil étaient très spécialisés.

Dans la famille laponne c'était le chef de famille, le père, et après sa mort le fils aîné, qui décidait dans toutes les questions familiales. C'était lui qui disposait comme bon lui semblait des biens et des revenus de la famille; la mère ne disposait même pas de ses biens dotaux. Il n'était toutefois pas rare que le chef de famille mît une part du gain à la disposition personnelle du membre de la famille qui l'avait procuré. L'arc et le fusil étaient, paraît-il, toujours des propriétés personnelles. Avec le

temps ces règlements devinrent un peu plus libéraux; parmi nos Lapons c'était toutefois jusqu'aux derniers temps la règle que le père disposât des revenus des enfants. Je me rappelle la mine étonnée d'un jeune Lapon auquel je dis, après lui avoir payé son salaire: «Tu vas acheter des rennes de trait avec ton argent, n'est-ce pas?» Le garçon me répondit: «Cela dépend, il faut que je remette l'argent à mon père, peut-être en achètera-t-il». Même de nos jours, quand le père ordonne, le fils lui obéit instinctivement.

C'était entre autres uniquement du père de famille que dépendait le résultat des conversations au sujet des accordailles. Les formalités étaient très minutieuses et les négociations traînaient souvent fort longtemps; dans le cas où l'on ne pouvait notamment tomber d'accord au sujet de la dot, les chefs de famille avaient l'habitude de s'opposer catégoriquement à l'union conjugale, et alors le mariage avait rarement lieu. Si les jeunes gens se mariaient cependant sans demander le consentement préalable du chef de famille, ce dernier avait le droit de déshériter le fils obstiné, et il y a des exemples où il usa de ce droit. Un mariage auquel manquait la bénédiction paternelle était redouté; «il attirait le désastre non seulement sur le jeune couple, mais même sur le *sit* entier».

Quand un fils se mariait et formait un ménage séparé — ce qui du reste n'était pas nécessaire, car le jeune couple pouvait rester les premières années chez les parents ou les beaux-parents — il devenait chef de famille et était alors agréé comme membre de l'assemblée du *norraz*. On le considérait alors comme majeur. D'autres stipulations concernant l'époque de la majorité n'existaient pas dans la société laponne primitive.

La marque de propriété du père, symbole du propriétaire illettré, était apposée sur les ustensiles de la famille. Il est très intéressant d'apprendre que ces marques étaient déjà en usage il y a mille ans. J'ai montré aux Peahtsamöž et aux Suéniegalöž la reproduction d'un objet orné d'une marque de ce genre, trouvé par M. Solberg durant ses fouilles à Kielmö. Les Lapons me dirent: «Nous ne la connaissons pas, mais c'est à coup sûr une marque ancienne des Patšiöž à en juger par le jambage». En effet, on sait que Kielmö, pendant des siècles avant la fixation de la frontière norvégienne de 1826, servit de demeure estivale aux Patšiöž. Il faut ajouter que je n'avais pas dit aux Lapons d'où provenait l'objet.

Comme on le voit, c'était le patriarcat pur qui gouvernait jadis la vie familiale de nos Lapons. On le maintenait d'ailleurs avec sévérité et même par la force, si c'était nécessaire, étant donné que la discipline et la soumission sans réserve des autres membres à la volonté d'une seule personne responsable étaient pour la famille laponne une nécessité absolue dans sa lutte pour l'existence au sein d'une nature âpre et pauvre.

Il faut dire cependant que l'influence de la mère sur l'éducation des enfants était toujours très grande, et il arrivait même que c'était la mère de famille qui tacitement, mais réellement, dirigeait toutes les affaires de la famille laponne. On m'a raconté maints souvenirs de «Fett-Ahkaš», dernière *noaid*-femme (thaumaturge, chamane) du Patš-vei-sit, une femme d'une énergie et d'une sagesse rares, qui gouvernait même toute sa famille à son gré.

Les règlements dans le domaine du droit familial étaient donc bien fixés. Il était absolument défendu aux descendants directs jusqu'à la troisième génération de se marier entre eux. Après que nos Lapons eurent été baptisés — au milieu du XVIe siècle — le clergé catholique-grec introduisit habilement la possibilité de se marier, avec la licence de l'archevêque, au troisième degré. D'autre part le fait d'être parrain et marraine du même enfant excluait tout mariage comme c'est encore le cas aujourd'hui.

Les principes fondamentaux semblent avoir primitivement exigé au plus haut degré possible le mariage exogame, de sorte qu'il fallait en premier lieu chercher femme dans les autres *sits*. M. Friis fait mention de tradition et de coutume chez nos Lapons qu'il considère de nature à démontrer que la forme primitive du mariage était aussi le mariage par enlèvement. J'ai demandé à maints Lapons des informations à ce sujet, mais ils m'ont dit n'avoir jamais entendu les vieux raconter de «vilaines choses de ce genre».

Autant que je sache, les mariages de convenance entre Lapons attestent de forts préjugés. Il n'est pas rare qu'on ordonne aux jeunes gens de se marier sans leur demander leur assentiment. Le désir d'enrichir le fils est souvent le facteur décisif. Il n'est pas rare qu'une vieille femme se marie avec un jeune homme de 18 ans, ou qu'un vieillard de 60 ans épouse une fille de 17 ans, surtout dans l'intention de s'enrichir. Les conséquences d'une telle pratique doivent sembler très fâcheuses aux eugénistes de nos jours. Il faut cependant prendre en considération que le mariage chez les Lapons, comme chez tous les

peuples primitifs, a moins de rapport avec une idylle qu'avec le but pratique du ménage: il s'agit ordinairement d'avoir des enfants et de se procurer une servante, sans lui payer d'appointements. — Toutefois les anciens Lapons, si l'on peut se fier aux traditions, n'autorisaient pas un mariage avant que les époux eussent vingt ans accomplis; ils exigeaient aussi que le futur époux, avant de se marier, eût abattu au moins un renne sauvage pour démontrer qu'il était capable de nourrir une famille.

Suivant les récits lapons, les maris étaient jadis absolument fidèles à leurs femmes, de même il semble que la femme adultère était fort rare; durant une période de 28 ans avant 1925, il ne naquit parmi les Lapons de Petsamo qu'un seul enfant illégitime. On est surpris de trouver dans les anciennes narrations sur les Lapons (Lillienskiold, De la Martinière, Tornaeus, Regnard, etc.), que l'hétérisme hospitalier devait autrefois exister parmi eux. Les Lapons actuels n'en savent rien; au contraire, ils racontent que la femme mariée adultère était brûlée vive; pour le confirmer, les Lapons m'ont indiqué le nom du lieu «Kaš-poaldem-vierr», c'est-à-dire la colline, à Suéniel, où était autrefois brûlée vive la femme adultère.

Les vieux Lapons ne connaissent qu'un seul cas de séparation «il y a très longtemps».

Nous venons d'apprendre que la fortune et le revenu de la famille étaient «de droit» soumis aux décisions du père ou du chef de famille. Cependant, excepté dans le cas de grave insoumission où un fils se mariait sans la permission paternelle, le père n'avait pas l'habitude de faire des dispositions au sujet de la succession s'il y avait des héritiers. Il est certain que l'institution du testament existait, mais le chef de famille en tirait parti seulement dans le cas où il n'y avait pas de descendants mâles, de père ou de frères en vie. Pour que le testament oral fût valable, ce dont décidaient les *norraz*, il fallait qu'il fût confirmé par trois témoins impartiaux.

Si le défunt laissait des enfants, les règles de partage de l'héritage semblent avoir été primitivement les suivantes: Les biens de la famille revenaient aux enfants, la mère retenant seulement les biens dotaux qu'elle avait apportés à la famille. Chaque fils héritait au moins le double de la part de chaque fille, mais il arrivait aussi que chaque fille recevait seulement un quart de ce qu'héritait chaque fils. Les cadeaux purement personnels reçus à différentes occasions (à la naissance des

enfants, à leur première dent, au jours de fête, etc.) étaient dispensés du partage; les cadeaux de mariage restaient à l'époux survivant. Quand la mère mourait, il n'y avait d'autre partage que celui de sa dot qui revenait en parts égales aux filles. Les enfants illégitimes n'avaient aucun droit à la succession. L'adoption était permise seulement dans le cas où il n'y avait ni enfants légitimes ni frères en vie. L'adopté était presque toujours le fils d'une famille nombreuse apparentée au mari.

La mère devenue veuve exerçait (sous le contrôle du *norraz*) les fonctions de curatrice et de gérante de l'héritage des enfants mineurs, mais ses pouvoirs étaient limités; elle n'avait notamment pas le droit d'aliéner les biens hérités de ses enfants. Pour les orphelins de père et de mère, c'était le *norraz* qui faisait fonction de tuteur et qui gérait leurs biens jusqu'à ce qu'ils devinssent adultes et capables de les gérer eux-mêmes.

S'il n'y avait pas d'enfants dans le mariage, les biens revenaient après la mort du mari à son père, ou, si celui-ci était mort, à ses frères. Dans ce cas, l'épouse n'avait aucun droit à la succession, elle retenait seulement les biens dotaux — les convenances exigeaient néanmoins que les héritiers cédassent une partie de la succession à la veuve.

S'il n'existait ni héritiers, ni testament, les biens du défunt devenaient la propriété du *sit*. Dans les derniers temps on les divisait, en pareil cas, en deux parts: l'une était léguée à la chapelle du *sit*, l'autre était, suivant les décisions du *norraz*, distribuée en aumônes aux pauvres les plus âgés de la communauté.

Il est à observer que le partage des biens avait parfois lieu, quoique les deux parents fussent encore en vie, par exemple quand un fils se mariait et voulait se séparer de la famille pour former un ménage indépendant.

Durant les derniers temps ces règles qui étaient absolues jadis, furent successivement modifiées et toujours dans un sens plus libéral, surtout vis-à-vis du sexe féminin. Ainsi le droit d'adoption fut considéré comme illimité et les enfants adoptés eurent droit de succession indépendamment du fait qu'ils étaient garçons ou filles. Tout porte à croire que sous peu frères et soeurs hériteront des parts égales. D'autre part il devint habituel que les héritiers mâles reçussent aussi une part des biens dotaux après la mort de leur mère.

Dans le domaine du droit de propriété, les règles étaient, comme

on l'a vu, solidement établies et assez strictement respectées. Il faut mentionner encore une disposition singulière. Quand des objets perdus étaient retrouvés, on devait les restituer au propriétaire; toutefois celui qui les avait trouvés, homme ou femme, avait droit à une récompense — «čalme-šiell» — traditionnellement fixée au tiers de la valeur de l'objet, s'il était trouvé par terre, mais à la moitié de la valeur pour des objets trouvés dans l'eau. Celui qui cherchait à recéler un objet trouvé était cité à comparaître devant le *norraz* qui le condamnait comme voleur soit à payer une amende, soit à recevoir la bastonnade, soit à subir ces deux peines.

Le premier cas de vol était puni par le paiement d'une amende égalant le double de la valeur de l'objet volé, mais ordinairement le *norraz* ordonnait de plus une bastonnade ou la réclusion dans un hangar sous clef. La pêche dans un lac consigné à une autre famille était toujours considérée comme un vol commis avec circonstances aggravantes, et le verdict du *norraz* était alors plus sévère. Un vol commis quand il faisait sombre était toujours puni plus sévèrement qu'un vol en plein jour.

Les membres du *sit* qui avaient commis certaines fautes étaient aussi sommés à comparaître: ainsi les ivrognes qui négligeaient leur devoirs familiaux étaient condamnés à payer une amende ou, si le fait se renouvelait, à la bastonnade.

Les sociétés laponnes avaient aussi déterminé le lieu où devait être traitée la cause d'un inculpé. La personne ayant commis des délits sur le territoire de son propre *sit* devait évidemment comparaître devant son *norraz*. Ce qui est surtout remarquable c'est que, s'il arrivait qu'un Lapon avait violé l'intégrité d'un autre *sit* ou commis des abus sur son territoire, le plaignant avait le droit de traduire l'inculpé devant le *norraz* du *sit* où était le lieu d'origine de l'inculpé. Il en ressort que l'impartialité des *norraz* étrangers était hors de doute aux yeux des autres *sits*.

Nous venons de voir que la propriété privée était chez nos Lapons réduite aux biens meubles, qui comprenait aussi la cabane de la famille, vu qu'elle changeait souvent de place chez les semi-nomades. Les Lapons faisaient aussi souvent l'achat et la vente des biens meubles. Ils pratiquaient alors — comme le notait déjà un Français, M. Gault, en 1624, et on le fait encore aujourd'hui — l'échange des objets et des denrées, évitant l'argent par crainte de recevoir de la fausse monnaie

russe. A l'occasion de telles transactions, le Lapon étant excessivement formaliste dans toute question de portée juridique, il était d'usage que des témoins — «veres'olmaš» — assistassent de part et d'autre. Lorsqu'il s'agissait d'affaires, importantes selon l'avis des intéressés, on se concertait toujours devant le *norraz* qui, par conséquent, remplissait aussi les fonctions de notaire dans la société laponne.

L'organisation sociale des Lapons, élément traditionnel d'ordre dans les forêts désertes, fut jusqu'au XXe siècle respectée par la Russie.

Surtout l'ancienne institution du *norraz,* en sa qualité de tribunal d'arbitrage, fut tolérée par l'administration locale moscovite jusqu'à nos jours. Le colon finlandais Hulkko m'a raconté en 1909 que le gouvernement posa comme condition sine qua non, que tout colon fut préalablement agréé par le *norraz* du *sit* de Suéniel et inscrit sur ses registres, avant qu'il ne reçût du forestier russe l'autorisation officielle de s'établir sur le territoire du *sit.* Il résultait de cette manière de procéder, que le nouveau venu était aussi soumis dorénavant aux décisions du *norraz* de la collectivité. Telle était la règle autrefois aussi dans les *sits* de Patšvei et de Peahtsam.

Mais, d'autre part, on sait que les autorités de St. Pétersbourg portèrent atteinte à cette ancienne autonomie coutumière des Peahtsamöž, en autorisant les colons russes et caréliens à s'établir en 1870, près de l'embouchure du Petsamojoki et quelques années avant dans la presqu'île des Pêcheurs, sans la permission préalable du *norraz* lapon. Ces colons y formèrent une commune-*mir* à eux, indépendante du *sit-pogost* des Lapons. Il en fut de même dans le *sit* de Patšvei un peu plus tard, étant donné que les aubains, surtout des colons y arrivés de Finlande, furent autorisés vers 1880 à former un *mir* indépendant du *sit* lapon. C'est seulement dans le sit de Suéniel, à l'écart des communications modernes — comme du reste dans les *sits* à l'intéreur de la presqu'île de Kola — que l'autonomie «sitale» fut respectée sans réserve jusqu'à ce que le territoire devînt finlandais.

Dans le domaine du droit civil les arrêts des juges susmentionnés furent également tolérés par les autorités compétentes de la Russie tsariste. Ce n'est que dans les cas où les Lapons ne pouvaient régler eux-mêmes leurs affaires litigieuses qu'on les traduisait devant les tribunaux de l'empire russe, sinon l'administration russe ne se mêlait pas de leurs affaires. L'autorité du *norraz,* tribunal d'arbitrage des

aborigènes, était par conséquent très grande. Des personnes non laponnes se soumettaient aussi à ses sentences. Comme exemple je peux citer un cas dans le *sit* de Suéniel. Les Suéniegalöž avaient permis à un colon finlandais de s'établir avec sa famille sur leur territoire, le père étant connu par les Lapons comme honnête. Les fils du colon grandirent et les deux aînés devinrent de fort mauvais sujets. L'aîné, qui, à ce qu'il paraît fait actuellement fonction de commissaire de l'U.R.S. S. sur la frontière de la Laponie, se livra au vol professionnel des rennes des Lapons et des chevaux des colons de la Finlande septentrionale en les vendant aux habitants de la côte de la Mer Glaciale. Quand le fripon enrichi commença de plus à courtiser une femme mariée laponne, les Suéniegalöž perdirent enfin patience et citèrent cet individu à comparaître devant le *norraz*; «tel était évidemment notre droit, vu que nous avions donné asile à ces gens», me dit un Lapon. Le coupable comparut et reconnut ses torts; le *norraz* le condamna à payer au fisc du *sit* l'amende énorme de 2000 roubles or et, de plus, à la bastonnade. Le jeune bandit versa l'argent, fut fouetté de la belle manière et disparut provisoirement du territoire du *sit*.

En parcourant d'anciens mémoires et manuscrits ayant trait aux conditions culturelles dans les territoires en question, on pourrait arriver à la conclusion, que le village hivernal, symbole extérieur de la cohérence des familles du *sit*, aurait pour origine des dispositions administratives, c'est-à-dire qu'on aurait simplement fait ordonner aux Lapons de se réunir dans des endroits fixes — les villages hivernaux — pour s'y trouver quand arrivait le bailli-châtelain de Vardö à fin de percevoir les impôts. La carte de 1601 de S. von Salingen, comparée aux résultats des fouilles faites par M. Itkonen à Enare, ancien *sit* voisin de Suéniel, nous fournit en effet des indications tout à fait probantes que des villages hivernaux existaient chez les Lapons semi-nomades du nord longtemps avant l'arrivée d'administrations étrangères dans ces contrées. Vraisemblablement les anciens villages hivernaux qu'on a fouillés remontent à 1000 ans avant nos jours. La base de la culture sociale du *sit* doit être beaucoup plus ancienne.

On a d'autre part prétendu que le *sit* des Lapons semi-nomades ne serait autre chose que le *mir* russe; M. Iéfimenko, par exemple, confond les deux. La ressemblance entre le *sit* et le *mir* ne serait toutefois qu'apparente; M. Iéfimenko me semble avoir négligé le fait que les deux organisations appartiennent à deux peuples entre lesquels il n'existe pas

de parenté ethnographique et qui ont des industries essentiellement différentes. A coup sûr, l'organisation sociale laponne n'a pas été empruntée aux russes; elle existait dans ces parages nordiques très longtemps avant que l'histoire ait connu la nation russe.

D'un autre côté, l'influence de la civilisation des peuples nordiques sur la culture sociale des Lapons orientaux doit avoir été très restreinte à en juger d'après les faits constatés jusqu'à nos jours.

C'est au fond une autre question de savoir si l'origine de l'organisation sociale des semi-nomades Lapons doit être considérée comme un phénomène tout à fait autochtone. Dans un cadre plus large je démontrerai que cette organisation sociale-politique dont nous venons d'apprendre à connaître quelques traits saillants n'était pas uniquement limitée aux Lapons sujets moscovites. Il semble qu'elle représente l'essence d'une culture largement, peut-être universellement, répandue parmi les anciens Lapons semi-nomades dont l'extension probable comprenait jadis toute la partie boisée septentrionale et orientale de la Fennoscandie. Les récits de Tacite (Germania, ch. 45) vers 98 apr. J.-C. ne me semblent pas contredire cette hypothèse.

On observe aisément qu'une ressemblance surprenante existe entre l'ancienne culture sociale laponne et celle de quelques peuplades primitives de pêcheurs-chasseurs et nomades de la Sibérie arctique. Faut-il admettre la *generatio aequivoca*? Ou faut- il plutôt supposer une affinité héréditaire telle que les Lapons auraient acquis les germes de leurs idées civilisatrices par des infiltrations venues de l'est. C'est de là que les ancêtres aborigènes des Lapons ont probablement acquis l'usage du renne domestique. C'est aussi le renne qui, au premier chef, aida au développement de cette culture nomade que nous appelons, dans la pleine acception du mot, la *culture laponne*.

Si cette supposition correspondait à la réalité, on pourrait aussi aisément expliquer les ressemblances qui existent entre le *sit* et le *mir*, tous deux étant produits divergents de la même culture primitive, essentiellement communiste, chez les peuples protofinno-ougriens.

Jusqu'à nouvel avis il vaut mieux, selon moi, pour la suite des recherches, considérer provisoirement la culture sociale-politique des semi-nomades lapons dont nous venons d'exposer les traits principaux comme étant essentiellement d'origine laponne, c'est-à-dire le produit final d'une évolution, au cours des siècles, des conceptions des hommes qui se répandirent sur l'Europe septentrionale, au fur et à mesure que

l'aire orientale de la nappe glaciaire pléistocène de la Fennoscandie et de ses alentours fondait et disparaissait.

On voit que l'ensemble des règles de l'ancienne organisation politique et sociale des Lapons de Petsamo, que les communautés s'étaient imposées et auxquelles elles obéissaient strictement, forme toute une législation à la fois basée sur le *common sense* et le respect de l'homme privé. Toutefois on appelait jadis les Lapons «barbares»; ce sont justement nos Lapons que Claudius Clavus Niger, en 1425, appelait «Wildlapper», et Fletcher, en 1598, «Dikoy Lapary» (Lapons sauvages). Olaus Magni, en 1539, les appelait «Scritofinni». Les paysans voisins de nos Lapons les considèrent et les traitent encore aujourd'hui avec mépris. — — —

La culture semi-nomade laponne, produit remarquable d'une société humaine primitive, d'origine encore inconnue, placée dans un milieu austère et extrêmement ingrat pour l'homme de la société moderne, put non seulement s'y développer, mais aussi prospérer pendant des millénaires. Elle fut autrefois la plus haute forme de culture possible dans ces confins du monde. Aussi les rôdeurs venus du dehors s'assimilaient sous peu dans le *sit* de la société laponne, en perdant complètement leur nationalité, ce qui eut lieu, semble-t-il, même au XIXe siècle.

Les aïeux des Lapons de Petsamo apprenaient à leurs descendants à aimer leur sol pauvre, la solitude des forêts et le bruit de l'océan. De génération en génération les Lapons continuaient, quoique pour la forme baptisés, à vénérer les cultes de jadis et à obéir aux bonnes traditions expérimentées par les ancêtres.

Peu à peu les voisins de nos Lapons commençèrent à les pousser impérieusement. A en juger d'après les mémoires d'Isaac Olsen, qui datent du commencement du XVIIIe siècle, la culture des aborigènes résistait cependant; leur sacerdoce de *noaids*-chamanes, hommes sages plutôt que thaumaturges, sut même exciter en eux, pour la défense de leur individualité de peuple, une sorte de nationalisme passager.

Arrive enfin l'époque où, par l'application des grandes inventions aux moyens de communication, il devint possible à la culture matérielle moderne d'embrasser toute la terre pour l'européaniser. Quand l'impulsion moderne se fait sentir, les primitifs découvrent très vite que leurs formes économiques sont usées et les abandonnent, avant d'être toutefois devenus capables d'accommoder leur économie sociale aux

principes modernes. Alors commence un peu partout la débâcle définitive des cultures primitives et les peuples disparaissent dans la catastrophe. Il en fut ainsi de nos Lapons.

L'ancienne organisation sociale, peu modifiée, doit toutefois être restée aujourd'hui encore en vigueur chez les Lapons au milieu de la péninsule de Kola. Elle existait aussi, peu altérée, chez tous les Lapons des trois *sits* de Petsamo, il y a seulement une trentaine d'années.

La vie sociale étant une fonction aussi bien du statut économique que du statut culturel d'une société, l'organisation primitive de nos Lapons de Petsamo s'est depuis essentiellement transformée, et, il faut l'avouer, sans que la Russie ait au fond changé sa politique vis-à-vis du *self-government* des Lapons. Les idées nouvelles en matière de moeurs, d'économie sociale, de besoins personnels, s'infiltrèrent, elles aussi, dans les petites sociétés des déserts arctiques et infectèrent les esprits simples qui à cette époque en étaient encore presque restés à l'âge d'or. Peu à peu les sociétés primitives furent transformées et à certains points même barbarisées. Sous l'action de ces idées nouvelles quelques-unes des familles laponnes des deux *sits* septentrionaux, attirées par la vie plus commode et plus stable des colons établis dans leurs territoires vers l'an 1870, mais surtout directement forcées par des nécessités économiques de se conformer aux principes modernes de la division du travail et de l'échange de produits, commencèrent spontanément à modifier leurs anciennes habitudes et s'agrègèrent, pour ainsi dire, progressivement à la population sédentaire. Le régime patriarcal de la famille, base indispensable du nomadisme, fut bientôt abandonné par eux.

Dans le Patšvei-sit l'industrie nomade s'est dissociée et la transition en société sédentaire s'est accomplie durant les dernières années qui précédèrent la cession du territoire de Petsamo à la Finlande. A peine trouvera-t-on actuellement quelques vestiges importants de l'ancien esprit nomade chez les Patšiöž.

Dans le Peahtsam-sit les Lapons renoncèrent petit à petit au principe primordial du semi-nomadisme. Les derniers Lapons l'abandonnèrent il y a trente ans. Les migrations que font au printemps ces Lapons avec leurs familles et leurs biens sur la côte de la Mer Glaciale où ils restent pour pêcher jusqu'au mois d'août, époque où ils retournent dans leur village hivernal, sont les seules traces qui soient restées de l'ancien

régime semi-nomade. Les troupeaux de rennes très modestes qu'ils possèdent sont même surveillés par des Lapons étrangers, ce qui signifie que les Peahtsamöž, eux aussi, ont renoncé à la condition indispensable du nomadisme dans ces confins, à savoir à l'élevage autonome du renne.

La plupart des Suéniegalöž, au contraire, demeurant dans un territoire à l'écart de la colonisation, sont encore semi-nomades, et depuis que le gouvernement finlandais leur a assigné une réserve pour la construction d'un nouveau village hivernal — le dernier étant resté du côté russe de la nouvelle frontière finlando-russe — il est à croire que ces «*sitons*» (cfr. Tacite) vont encore longtemps continuer à exercer leur vie de semi-nomades d'autrefois. Néanmoins quelques familles des Suéniegalöž, appauvries par les événements de la guerre mondiale et alléchées par de nouvelles possibilités économiques dans le voisinage des colonies de paysans, ont quitté leurs terres natales pour devenir à Salmijärvi des sédentaires qui gagnent surtout leur vie comme salariés.

L'ancien régime social-politique et surtout le régime judiciaire des Lapons ont de droit disparu à Petsamo, la constitution de la République Finlandaise ne reconnaissant pas aux minorités ethniques le droit de former des états dans l'Etat. Toutefois, chez les Lapons eux-mêmes, l'esprit du *sit* est conservé, et au point de vue de la prévoyance sociale il vaudrait la peine de faire revivre, en parties applicables, ces vieilles idées éducatrices et conciliatrices pour éviter la corruption et la prolétarisation continues des êtres ruinés, déracinés sans cohésion que sont devenus nos Lapons dans les deux *sits* septentrionaux, une fois que le lien constitué par le *sit*, s'est trouvé brisé.

Tels sont les traits principaux de la culture des semi-nomades aborigènes de Petsamo, territoire situé entre le continent et l'Océan sur la grande ligne qui sépare les cultures occidentales des cultures orientales, lieu où depuis la fin du moyen-âge s'entrechoquaient les aspirations politiques surtout des trois puissances nordiques d'alors. Ce territoire ayant une population relativement restreinte (2039 personnes), mais hétérogène au point de vue de race et de culture — Lapons catholiques-grecs: 1) semi-nomades, 2) pêcheurs-côtiers, 3) sédentaires; Lapons

luthériens: 4) nomades, 5) pêcheurs-côtiers; 6) Finnois, 7) Russes, 8) Caréliens, 9) Norvégiens, 10) Siriènes — mérite des études approfondies en matière de culture et de races: il offre la bienvenue aux sociologues et aux anthropologistes qui voudraient les faire sur place.

Grankulla, avril 1927.



SOCIETAS SCIENTIARUM FENNICA
COMMENTATIONES HUMANARUM LITTERARUM II. 5.

KARDINAL WILHELM VON SABINA

BISCHOF VON MODENA 1222—1234. PÄPSTLICHER LEGAT IN DEN NORDISCHEN LÄNDERN († 1251)

VON

GUSTAV ADOLF DONNER

AM 19. NOVEMBER 1928 VON HJ. CROHNS UND C. VON BONSDORFF VORGELEGT.

HELSINGFORS 1929

HELSINGFORS
1 9 2 9
DRUCK VON A.-G' F. TILGMANN

Vorwort.

Bei dem Studium der Geschichte der baltischen Länder in den Zeiten, als das Christentum in diese Gegenden seinen Einzug hielt, stellte es sich als eine Lücke heraus, dass keine Untersuchung über das Leben des Legaten Wilhelm von Modena vorhanden war, aus der man einen Überblick über seine Tätigkeit und Bedeutung gewinnen konnte. Da dieser Legat einen grossen Einfluss in dem ganzen Norden ausübte, dürfte es von Wert sein, seine Wirksamkeit im einzelnen klarzulegen. Auf Grundlage dieser Biographie mag es vielleicht leichter werden, den grösseren historischen Zusammenhängen in der Geschichte der Ostseeländer im 13. Jahrhundert nachzugehen. Wenn auch die vorliegende Arbeit — wie Biographieen im allgemeinen — derartige Zwecke nicht verfolgt, ist immerhin die Studie über Wilhelm von Piemont in der Hinsicht dankbar, dass sie uns verhältnismässig weite Gebiete der Geschichte seiner Zeit durchstreifen lässt. In seinem Werk wiederspiegelt sich die weltumspannende Bedeutung der damaligen römisch-katholischen Kirche.

Die Quellen, die der gegenwärtigen Biographie zu Grunde liegen, sind zum grössten Teil gedruckt. Dies ist ja hinsichtlich fast aller auf die Geschichte der nordischen Länder bezüglichen Urkunden und Chroniken etwa bis zum Ende des 14. Jahrhunderts der Fall. Nur die Tätigkeit Wilhelms von Modena in Italien konnte durch ein reiches, bisher unbekanntes Quellenmaterial beleuchtet werden, von dem sich der grösste Teil in seinem Bischofssitz, Modena, befindet.

Was die gedruckten Quellen betrifft, so ist zu beachten, dass wir das seltene Glück hatten, für die erste Legation Wilhelms in Livland und für seinen Aufenthalt in Norwegen zwei so ausführliche und zuverlässige Chroniken benutzen zu können, wie sie die Werke Heinrichs von Lettland und Sturla Thordssons (Hákon Hákonarsaga) darstellen. Sie liefern äusserst wertvolle Ergänzungen zu dem

Urkundenmaterial, das uns ja nur Zeugnisse über Vorgänge rechtlicher Natur bietet und somit die Tätigkeit des Legaten einseitig beleuchtet.

In seiner Gesamtheit ist unser Thema früher nicht behandelt worden, wogegen einzelne Abschnitte von Wilhelms Leben dargestellt worden sind. Diese Darstellungen sind jedoch ganz kurz und wenig tief, wozu kommt, dass sie grösstenteils veraltet sind. Ich erwähne darunter Estrups und Balans Studien über die nordischen Legationen Wilhelms von Modena, Krostas über Wilhelm als Legat für Preussen, Bååths über seine schwedische Legation. Die Existenz einer ungedruckten Königsberger Dissertation von Fieberg, »Wilhelm von Modena, ein päpstlicher Diplomat des 13. Jahrhunderts», 1926, wurde mir zu spät bekannt, um eine direkte Kenntnis des Inhalts derselben zu ermöglichen. Der Verfasser hat sich offenbar auf die Tätigkeit Wilhelms in Preussen und Livland beschränkt. Bei der grossen Bedeutung der Legationen Wilhelms ist es natürlich, dass seine Tätigkeit auch in Werken, die ihn nicht in den Mittelpunkt ihres Interesses stellen, viel beachtet worden ist. Besonders gilt dies von dem Aufenthalt des Legaten in Preussen, und auch die baltische Literatur, die sich in dieser oder jener Hinsicht auf Wilhelm bezogen hat, ist sehr umfangreich. Die Tätigkeit Wilhelms in Italien hinwiederum ist gar nicht behandelt worden.

Da ich hiermit meine Arbeit beendige, ist es mir eine besondere Genugtuung, allen denjenigen meinen Dank auszusprechen, welche dieselbe gefördert haben. Zunächst richtet sich mein Dank an meinen verehrten Lehrer, Herrn Professor *Hj. Crohns* in Helsingfors, dessen Anweisungen und Ratschläge von grossem Wert gewesen sind. Ich danke auch den Herren, Professor Dr. *L. Arbusow* in Riga, Professor Dr. *A. R. Cederberg*, Dr. *R. Hausen*, ehem. Staatsarchivar, Privatdozenten *J. Jaakkola*, *A. Korhonen* und *A. Malin* in Helsingfors, welche durch manchen wertvollen Hinweis meine Arbeit erleichtert haben. Dankbar erinnere ich mich der Hilfe meiner Landsmännin, Frl. Dr. *Liisi Karttunen* in Rom. Einen besonderen Dank auch der *Societas Scientiarum Fennica* für die Ehre, die sie mir erwiesen hat, indem sie die Abhandlung in ihre Schriftserie Commentationes Humanarum Litterarum mit aufgenommen hat. Ferner richtet sich meine Dankbarkeit an alle die Beamten an den Archiven und Bibliotheken, die ich besucht habe, welche mich in verschiedener Weise unterstützt haben, besonders diejenigen an der Universitätsbiblio-

thek zu Helsingfors, der Königlichen Bibliothek zu Stockholm, der Preussischen Staatsbibliothek zu Berlin und dem Kapitelarchiv zu Modena.

Die sprachliche Form der Abhandlung ist vom Herrn Professor *J. Öhquist*, Frl. Dr. *Annemarie v. Harlem* und Frl. *H. Sachs* richtiggestellt worden. Meinem Vater danke ich für mancherlei Ratschläge, besonders hinsichtlich der Korrektur, meiner Braut u. a. für wertvolle Hilfe bei dem Ausarbeiten des Registers.

Helsingfors, im März 1929.

G. A. Donner.

Verkürzungen:

ARR.: sog. Ältestes Livl. Ritterrecht.
AUVRAY: Les Registres de Grégoire IX.
BERGER: Les Registres d'Innocent IV.
BFW.: Regesta imperii V, 1—3.
DI.: Diplomatarium Islandicum.
DN.: Diplomatarium Norvegicum.
DS.: Diplomatarium Suecanum.
EP. PONT.: Monumenta Germaniæ Historica. Epistolæ sæculi XIII e regestis pontificum Romanorum selectæ.
FMU.: Finlands Medeltidsurkunder.
HÁKONSAGA: Historia Hakonis Hakonidæ.
HL.: Heinrici Chronicon Lyvoniæ.
H. T.: Historisk Tidskrift.
LIVL. MITT.: Mitteilungen aus der livländischen Geschichte, hrsg. von der Ges. f. Gesch. und Altertumskunde zu Riga.
LUB.: Liv-, Esth- und Curländisches Urkundenbuch.
M. G. CONST.: Monumenta Germaniæ Historica. Legum Sectio IV. Constitutiones et acta publica imperatorum et regum.
M. G. SS.: Monumenta Germaniæ Historica. Scriptores.
MIÖG.: Mitteilungen des Instituts für œsterreichische Geschichtsforschung.
MON. LIV. ANT.: Monumenta Livoniæ Antiquæ.
N. G. L.: Norges gamle Love indtil 1387.
POTTHAST: Regesta Pontificum Romanorum.
PRESSUTTI: Regesta Honorii papæ III.
PR. R. E.: Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche.
PR. UB.: Preussisches Urkundenbuch.
SB. RIGA: Sitzungsberichte der Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde zu Riga.
SS.: Scriptores.
SS. RER. ITAL.: Scriptores rerum Italicarum.
SS. RER. LIV.: Scriptores rerum Livonicarum.
SS. RER. PR.: Scriptores rerum Prussicarum.
ST.: Sveriges Traktater med främmande makter.
UB.: Urkundenbuch.
VIGFUSSON: Hakonar Saga (Icelandic Sagas II).
ÖGL.: Östgötalagen med förklaringar.

Verzeichnis der benutzten Quellen und Literatur.

I. QUELLEN:

Ungedruckte.

Urkunden, Originale und Kopien, aus der Zeit 1222—1260 in den folgenden Archiven und Bibliotheken: Archivio Comunale di Cremona, Archivio Capitolare di Modena, Archivio di Stato di Modena, Archivio Vaticano, Bibliothek der Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde zu Riga, Riksarkivet in Stockholm.

Gedruckte.

A. Urkunden-, Regesten- und Gesetzsammlungen.

Acta imperii inedita sæculi XIII et XIV, hrsg. von E. Winkelmann. I. Innsbruck 1880.

Akter och undersökningar rörande Finlands historia intill år 1401, hrsg. von Ad. Neovius (Historiallinen Arkisto XXIII, 1). Helsingfors 1912.

Alcvini sive Albini epistolæ, hrsg. von E. Dümmler (M. G. Epistolarum Tom. IV). Berlin 1895.

Arbusow, L.: Regesten und Urkunden zur Geschichte der Rechtsverhältnisse der Eingeborenen und des bäuerlichen Standes vom 13. — 16. Jahrhundert (Die altlivländischen Bauerrechte, Anhang. Livl. Mitt. XXIII). Riga 1924—1926.

—»— Römischer Arbeitsbericht I—II. (Acta Universitatis Latviensis XVII und XX). Riga 1928—29.

Altlivlands Rechtsbücher, hrsg. von F. G. v. Bunge. Leipzig 1879.

Alsatia ævi Merovingici, Carolingici, Saxonici, Salici, Suevici diplomatica, hrsg. von J. D. Schöpflin. I. Manhem 1772.

Bremisches Urkundenbuch, hrsg. von R. Ehmck. I. Bremen 1863.

Bullarium Franciscanum, s. Romanorum pontificum constitutiones. I. Rom 1759.

Bullarium Traiectense, hrsg. von Brom. I. Haag 1891.

Chevalier, U.: Répertoire des sources historiques du moyen âge. Bio-Bibliographie, Paris 1905—1907. Topo-Bibliographie, Montbéliard 1894—1903.

Close Rolls of the reigns of Henry III, preserved in the Public Record Office. IV, 1237—1242. London 1911.

Codex diplomaticus et epistolaris regni Bohemiæ, hrsg. von. G. Friedrich. II. Prag 1912.

Codex diplomaticus Brandenburgensis, hrsg. von A. L. Riedel. I. Hauptt. XXII. Berlin 1862.

Codex diplomaticus Cremonæ, hrsg. von Artegiani (Historiæ Patriæ Monumenta. Series II. Tomus XXII). Turin 1898.

Codex diplomaticus Lubecensis Abt. 1: Urkundenbuch der Stadt Lübeck. I. Lübeck 1843.

Codex diplomaticus Maioris Poloniæ ab a. 1136 ad a. 1597, hrsg. von C. Raczynski. Posen 1840.

Codex diplomaticus Regni Poloniæ et Magni Ducatus Lithuaniæ, hrsg. von M. Dogiel. V. Wilna 1759.

Codex diplomaticus Silesiæ, hrsg. von C. Grünhagen. VII: Regesten zur Schlesischen Geschichte — 1300. Breslau 1884.

Codex diplomaticus Warmiensis. I. (Monumenta historiæ Warmiensis, Abt. 1). Mainz 1860.

Corpus iuris canonici, hrsg. von E. Friedberg. II: Decretalium collectiones. Leipzig 1881.

Diplomatarium Islandicum. I. Kopenhagen 1857.

Diplomatarium Norvegicum, hrsg. von P. A. Munch und R. Keyser. I, II, V, VIII, XI. Kristiania 1849—1884.

Diplomatarium Suecanum, hrsg. von J. G. Liljegren. I. Stockholm 1829. — Indices, hrsg. von K. H. Karlsson. Stockholm 1910.

Eubel, C.: Hierarchia catholica medii ævi. I. Münster 1898.

Finlands Medeltidsurkunder, hrsg. von R. Hausen. I. Helsingfors 1910.

Roberti Grosseteste . . . Epistolæ, hrsg. von H. R. Luard. London 1861.

Hamburgisches Urkundenbuch, hrsg. von J. M. Lappenberg. I. Hamburg 1842.

Hildebrand, H.: Livonica, vornämlich aus dem 13. Jahrhundert, im Vaticanischen Archiv. Riga 1887.

—»— Zehn Urkunden zur älteren livländischen Geschichte aus Petersburg und Stockholm (Livl. Mitt. XII). Riga 1875.

Honorii III. Opera omnia, hrsg. von Horoy. (Biblioteca Patristica medii ævi). Paris 1879.

Hoyer Urkundenbuch, hrsg. von W. v. Hodenberg. 3. Abt. Bd. I. Hannover 1855.

Huillard-Bréholles, A.: Historia diplomatica Friderici secundi. V—VI. Paris 1861.

Kalenberger Urkundenbuch, hrsg. von W. v. Hodenberg. VIII Abt. Hannover 1857.

Levi, G.: Documenti ad illustrazione del Registro del Cardinale Ugolino d'Ostia (Archivio della Società Romana di Storia Patria XII). 1889.

—»— Registri dei Cardinali Ugolini d'Ostia e Ottaviano degli Ubaldini (Fonti per la Storia d'Italia VIII). Rom 1890.

Liv-, Esth- und Curländisches Urkundenbuch, hrsg. von F. G. v. Bunge. I, III, VI. Riga 1853, 1857, 1873.
Liv-, Est- und Curländische Urkunden-Regesten bis zum Jahre 1300, hrsg. von F. G. v. Bunge. Leipzig 1881.
Mansi, J. D.: Sacrorum conciliorum nova et amplissima Collectio. XXII. Venedig 1778.
Martène, E.: De antiquis ecclesiæ ritibus. III. Rouen 1702.
Monumenta Germaniæ Historica. Epistolæ sæculi XIII e regestis pontificum Romanorum selectæ, hrsg. von Pertz-Rodenberg. I—II. Berlin 1883—1887.
Monumenta Germaniæ Historica. Legum Sectio IV. Constitutiones et acta publica imperatorum et regum, hrsg. von L. Weiland. II. Hannover 1896.
Vetera monumenta Poloniæ et Lithuaniæ gentium ... historiam illustrantia, hrsg. von A. Theiner. I. Rom 1860—1861.
Monumenta Poloniæ Vaticana. III: Analecta Vaticana 1202—1366, hrsg. von J. Ptasnik. Krakau 1914.
Norges gamle Love indtil 1387, hrsg. von R. Keyser und P. A. Munch. I—III. Kristiania 1846—1849.
Pommerellisches Urkundenbuch, hrsg. von M. Perlbach (—1315). Danzig 1882.
Pommersches Urkundenbuch, hrsg. von R. Klempin. I, 1. Stettin 1868.
Preussisches Urkundenbuch, hrsg. von Philippi und Wölky. Polit. Abt. I—II. Königsberg 1882—1909.
Regesta Honorii papæ III, hrsg. von P. Pressutti. I—II. Rom 1888—1895.
Regesta imperii, hrsg. von J. F. Böhmer. V, 1—3, neu hrsg. und ergänzt von J. Ficker und E. Winkelmann. Innsbruck 1881—1901.
Regesta Norvegica, hrsg. von G. Storm. I. Kristiania 1898.
Regesta Pontificum Romanorum, hrsg. von A. Potthast. I—II. Berlin 1874—1875.
Les Registres de Gregoire IX., hrsg. von L. Auvray (Bibl. des écoles franç. d'Athènes et de Rome 2e Ser. IX). Paris 1896—1910.
Les Registres d'Innocent IV, hrsg. von E. Berger (Bibl. des écoles franç. d'Athènes et de Rome. 2e Serie). I—III. Paris 1884—1887.
Registrum Ecclesiæ Aboensis — Åbo Domkyrkas Svartbok, hrsg. von R. Hausen. Helsingfors 1890.
Schirren, C., Fünfundzwanzig Urkunden zur Geschichte Livlands im dreizehnten Jahrhundert. Dorpat 1866.
—»— Verzeichniss livländischer Geschichts-Quellen in schwedischen Archiven und Bibliotheken. Dorpat 1861—1868.
Schlesisch-Lausitzische Urkundensammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte und der Einführung und Verbreitung deutscher Rechte, hrsg. von Tzschoppe und Stenzel. Hamburg 1832.
v. Troil, U.: Skrifter och handlingar til Uplysning i Swenska Kyrko- och Reformations Historien. II. Upsala 1790.
Statuta Civitatis Mutinæ. 1. Parma 1864.

Statuta Synodalia Veteris Ecclesiæ Sveogothicæ, hrsg von H. Reuterdahl. Lund 1841.

STREHLKE, E.: Regesten Wilhelm's von Modena (SS. rer. Pr. II). Leipzig 1863.

Sveriges traktater med främmande makter, hrsg. von O. S. Rydberg. I. Stockholm 1877.

Synodalstatuter och andra kyrkorättsliga aktstycken från den svenska medeltidskyrkan, hrsg. von J. Gummerus (Skrifter utgivna av Kyrkohistoriska föreningen II:2). Upsala 1902.

TURGENIEW, A. J.: Historica Russiæ monimenta ex antiquis exterarum gentium archivis et bibliothecis deprompta. I. St. Petersburg 1841.

Die Urkunden des Klosters Leubus, hrsg. von Büsching. I. Breslau 1821.

Urkunden des Rigaschen Capitel-Archives in der Fürstlich Czartoryskischen Bibliothek zu Krakau (Livl. Mitt. XIII). Riga 1886. — G. Berkholz, Vermischte Bemerkungen zu der vorstehenden Mittheilung Dr. Perlbachs (Ebenda).

Urkunden und Akten der Stadt Strassburg. I. Abt: Urkundenbuch. I. Strassburg 1897.

Urkunden des Klosters Stötterlingenburg, hrsg. von C. v. Schmidt-Phiseldeck (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete IV). Halle 1874.

Urkundenbuch des Hochstifts Merseburg, hrsg. von P. Kehr (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen XXXVI, 1). Halle 1899.

Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins, hrsg. von Th. J. Lacomblet. II. Düsseldorff 1846.

Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich, hrsg. von J. Escher und P. Schweizer. II. Zürich 1890.

Waitz, G.: Die Formeln der Deutschen Königs- und der Römischen Kaiser-Krönung vom 10. bis zum 12. Jahrhundert (Abh. d. Kgl. Gesellschaft d. Wiss. zu Göttingen XVIII). Göttingen 1873.

Westfälisches Urkundenbuch V: Die Papsturkunden Westfalens. I. Teil (—1304), hrsg. von H. Finke. Münster 1888.

WINKELMANN, E.: Analecta historiæ Livonicæ (Livl. Mitt. XIII). Riga 1886.

—»— Ergänzungen zu den Regesten des päpstlichen Legaten Wilhelm von Modena (Livl. Mitt. XI). Riga 1868.

Östgötalagen med förklaringar, hrsg. von A. O. Freudenthal (Skrifter utg. av Svenska Litteratursällskapet i Finland XXIX). Helsingfors 1895.

B. Annalen und Chroniken.

Annales Colonienses maximi, hrsg. von K. Pertz (M. G. Scriptorum Tom. XVII). Hannover 1861.

Annales Parmenses maiores, hrsg. von Ph. Jaffé (M. G. Scriptorum Tom. XVIII). Hannover 1863.

Annales Stadenses auctore Alberto, hrsg. von J. M. Lappenberg (M. G Scriptorum Tom. XVI). Hannover 1859.

Annalista Thorunensis, hrsg. von E. Strehlke (Scriptores rer. Pr. III). Leipzig 1866.

Arons Saga, hrsg. von G. Vigfusson (Sturlunga Saga II). Oxford 1878.

Bartholomæus von Trient: s. Legenda s. Dominici.

Chronache Modenesi di Aless. Tassoni, di Giovanni da Bazzano e di Bonifazio Morano, hrsg. von L. Vischi, T. Sandonnini, O. Roselli. Modena 1888.

Chronicon Abbatiæ de Evesham, hrsg. von W. D. Macray (Rerum Britannicarum medii ævi scriptores). London 1863.

Chronica Albrici monachi Trium Fontium, hrsg. von P. Scheffer-Boichorst (M. G. Scriptorum Tom. XXIII). Hannover 1874, und von Guigniaut und de Wailly (Recueil des historiens des Gaules et de la France. Tom. XXI). Paris 1894.

Chronicon Andrensis monasterii (auctore Willelmo), hrsg. von I. Heller (M. G. Scriptorum Tom. XXIV). Hannover 1879.

Die ältere Chronik von Oliva, hrsg. von Th. Hirsch (Script. rer. Pr. V). Leipzig 1874.

Chronica Fratris Salimbene de Adam, hrsg. von O. Holder-Egger (M. G. Scriptorum Tom. XXXII). Hannover-Leipzig 1905—13.

Petri de Dusburg Chronicon terræ Prussiæ, hrsg. von M. Töppen (Script. rer. Pr. I). Leipzig 1861.

Gerardus de Fracheto, Vitæ fratrum ordinis prædicatorum, hrsg. von B. M. Reichert (Mon. ord. præd. historica I). Rom 1897.

Gesta abbatum Orti S. Marie, hrsg. von Aem. W. Wybrands. Leeuwarden 1879.

Hakonar Saga, hrsg. von G. Vigfusson (Icelandic Sagas II. Rerum Brit. medii ævi script.). London 1887.

Heinrich von Lettland, livländische Chronik, hrsg. und übers. von Edw. Pabst. Reval 1867.

Heinrici Chronicon Lyvoniæ, hrsg. von W. Arndt (M. G. Scriptorum Tom. XXIII). Hannover 1874.

Hartmann's von Heldrungen Bericht über die Vereinigung des Schwertordens mit dem deutschen Orden, hrsg. von E. Strehlke (Livl. Mitt. XI). Riga 1865.

Historia Hakonis Hakonidæ (Scripta historica Islandorum IX—X. Curante Societate Regia Antiquariorum Septentrionalium). Kopenhagen 1840—1841.

Historia ordinis predicatorum in Dacia 1216—1246, hrsg. von J. Langebek (Script. rer. Danicarum V). Kopenhagen 1783.

Islandske Annaler indtil 1578, hrsg. von G. Storm. Kristiania 1888.

Legenda s. Dominici auctore Bartholomæo Tridentino (Acta Santorum Aug. Tom. I. Paris—Rom 1867. Auch hrsg. von B. Altaner, Der hl. Dominikus. Breslau 1922).

Matthæi Parisiensis, Monachi Sancti Albani, Chronica majora, hrsg. von H. R. Luard. IV—V (Rerum Brit. medii ævi script.). London 1877—1880.

Franz Nyenstede, Livländische Chronik, hrsg. von G. Tielemann (Mon. Liv. Ant. II). Riga 1839.

Raynaldus, O., Annales ecclesiastici, hrsg. von J. D. Mansi. I—II. Lucca 1738 ff.

Reimchronik, Ältere livländische, hrsg. von Leo Meyer. Paderborn 1876.
Hermann von Salza's Bericht über die Eroberung Preussens, hrsg. von Th. Hirsch (Script. rer. Pr. V). Leipzig 1874.
Spondanus, H., Continuatio Annalium Cæs. Baronii. Paris 1641.
Thomæ Cantipratani ... Miraculorum et Exemplorum memorabilium sui temporis libri duo. Douai 1605.
Vita b. Hedwigis, quondam ducisse Slesie, hrsg. von G. A. Stenzel. (Script. rer. Siles. II). Breslau 1839.
Vita Innocentii IV papæ auctore Nicolao de Carbio, ord. Min., hrsg. von L. A. Muratori (Rer. Ital. Script. III). Mailand 1723.
Hermanni de Wartberge Chronicon Livoniæ, hrsg. von E. Strehlke (Script. rer. Pr. II). Leipzig 1863.

II. BEARBEITUNGEN:

Ailio, J.: Hämeen linnan esi- ja rakennushistoria (Hämeenlinnan Kaupungin Historia I). Tavastehus 1917.
Allmer, A.: Sur une Inscription du XIIIe siècle. Commémorative de la consecration d'une église en Lyonnais (Revue du Lyonnais, Bd. XIX). Lyon 1859.
Altaner, B.: Die Dominikanermissionen des 13. Jahrhunderts. Habelschwerdt (Schlesien) 1924.
—»— Der hl. Dominikus. Untersuchungen und Texte. Breslau 1922.
Ambrosiani, S.: Studier över svenska kyrkans organisation och författning vid 1100-talets mitt (Kyrkohistorisk Årsskrift, Jahrg. 3). Stockholm 1902.
Amelung, F.: Baltische Culturstudien aus den vier Jahrhunderten der Ordenszeit, 1184—1561. Dorpat 1884.
v. Amira, K.: Grundriss des germanischen Rechts (Grundriss der germ. Philologie, hrsg. von Paul, V). 3. Aufl. Strassburg 1913.
Andersson, I.: Källstudier till Sveriges Historia 1230—1436. Akad. Diss. Lund 1928.
Arbusow, L.: Die Einführung der Reformation in Liv-, Est- und Kurland. Leipzig 1921.
Aschehoug, T. H.: Statsforfatningen i Norge og Danmark indtil 1814. Kristiania 1866.
d'Atticiiy, L. D.: Flores historiæ sacri collegii S. R. E. cardinalium. Paris 1660.
Aubery: Histoire générale des Cardinaux. Paris 1642.
Baccarani, G. L.: Per il VII centenario Francescano. S. Francesco d'Assisi a Modena (Gazzetta dell' Emilia, Nr. 235, 5—6 Ottobre 1926). Modena 1926.
Bachfeld, G.: Die Mongolen in Polen, Schlesien, Böhmen und Mähren im Jahre 1241. Innsbruck 1889.

BACHMANN, J.: Die päpstlichen Legaten in Deutschland und Skandinavien (1125—1159). (Eberings Historische Studien H. 115). Berlin 1913.

BALAN, P.: Storia di Gregorio IX e dei suoi tempi. I—III. Modena 1872—73.

—»— Sulle Legazioni compiute nei paesi nordici da Guglielmo vescovo di Modena. Modena 1872.

BALME ET LELAIDIER: Cartulaire ou histoire diplomatique de saint Dominique. III. Paris 1901.

BANG, A. CHR.: Udsigt over den norske Kirkes historie under Katholicismen. Kristiania 1887.

BAUMGARTEN, P. M.: Von der apostolischen Kanzlei. Köln 1908.

—»— Ueber einige päpstliche Kanzleibeamte des 13. und 14. Jahrhunderts. (Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde, Suppl. Bd. 20). Freiburg i B. 1913.

BECKMAN, N.: Vägar och städer i medeltidens Västergötland (Göteborgs Kgl. vetenskaps- och vitterhetssamhälles handlingar, 4:de följden, 17: 3). Göteborg 1916.

BENDIXEN, B. E.: Tyskernes handel paa Norge og det hanseatiske kontor i Bergen. Heft 1—2. Bergen 1915—16.

BERGROTH, E.: Suomen Kirkko. I. Borgå 1902.

BERKHOLZ, G.: siehe Urkunden des Rigaschen Capitel-Archives.

BIENEMANN, FR.: Ueber Hermann, Bischof zu Leal-Dorpat (Livl. Mitt. XI). Riga 1868.

BLANKE, F.: Entscheidungsjahre der Preussenmission (Zeitschrift für Kirchengeschichte H. 1, 1928). Gotha 1928.

—»— Der innere Gang der ostpreussischen Kirchengeschichte (Bilder aus dem religiösen und kirchlichen Leben Ostpreussens). Königsberg 1927.

—»— Die Missionsmethode des Bischofs Christian von Preussen (Altpreussische Forschungen H. 2, 1927). Königsberg 1927.

BONNELL, E.: Russisch-Livländische Chronographie. St. Petersburg 1862.

BRANDT, FR.: Forelæsninger over den norske Retshistorie. Kristiania 1883.

BREM, E.: Papst Gregor IX. bis zum Beginn seines Pontifikats (Heidelberger Abh. zur mittl. und neueren Gesch. H. 32). Heidelberg 1911.

BRESSLAU, H.: Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien. 2. Aufl. I. Leipzig 1912.

v. BREVERN, G.: Studien zur Geschichte Liv-, Esth- und Kurlands. Der Liber Census Daniæ und die Anfänge der Geschichte Harriens und Wierlands. Dorpat 1858.

BREYER, R.: Die Legation des Kardinalbischofs Nikolaus von Albano in Skandinavien. Progr. d. städt. Realschule zu Halle a. S. Ostern 1893.

BRIEFLADE, Est- und Livländische. III: Chronologie der Ordensmeister über Livland, der Erzbischöfe von Riga und der Bischöfe von Leal, Oesel-Wiek, Reval und Dorpat, hrsg. von R. v. Toll — Ph. Schwartz. Riga 1879.

v. BRUININGK, H.: Messe und kanonisches Stundengebet nach dem Brauche der Rigaschen Kirche im späteren Mittelalter (Livl. Mitt. XIX). Riga 1903.

BUGGE, A.: Handelen mellem England og Norge indtil begyndelsen af det 15de aarhundrede (Norsk H. T. 3 Række, 4. Bd.). Kristiania 1898.
—»— Kirke og Stat i Norge 1152—1164. (Norsk H. T. 5. Række, 3. Bd.). Kristiania 1916.
—»— Studier over de norske Byers selvstyre og handel. Kristiania 1899.
BULL, EDV.: Folk og Kirke i Middelalderen. Kopenhagen und Kristiania 1912.
—»— Leding. Kristiania 1920.
—»— Oslos Historie (Kristianias Historie I). Kristiania 1922.
v. BULMERINCQ, A.: Die Besiedelung der Mark der Stadt Riga 1201—1600 (Livl. Mitt. XXI). Riga 1921.
—»— Der Ursprung der Stadtverfassung Rigas. Leipzig 1894.
—»— Die Verfassung der Stadt Riga im ersten Jahrhundert der Stadt Leipzig 1898.
v. BUNGE, F. G.: Das Herzogthum Estland unter den Königen von Dänemark. Gotha 1877.
—»— Livland, die Wiege der deutschen Weihbischöfe (Baltische Geschichtsstudien I). Leipzig 1875.
—»— Der Orden der Schwertbrüder (Baltische Geschichtsstudien II). Leipzig 1875.
—»— Einleitung in die liv-, esth- und curländische Rechtsgeschichte. Reval 1849.
—»— Die Stadt Riga im 13. und 14. Jahrhundert. Leipzig 1878.
BURANDT, R.: Die politische Stellung des Breslauer Bistums unter Bischof Thomas I. Oberschlesische Heimat V. Oppeln 1909.
v. BUSSE, K. H.: Die Burg Odenpäh (Livl. Mitt. VI). Riga 1852.
BÜTTNER, A.: Die Vereinigung des livländischen Schwertbrüderordens mit dem deutschen Orden (Livl. Mitt. XI). Riga 1865.
BÅÅTH, L. M.: Bidrag till den kanoniska rättens historia i Sverige. Akad. Diss. Upsala 1905.
—»— Vilhelms af Sabina svenska legation före Skenninge möte (Bidrag till Sverges Medeltidshistoria, tillegnade C. G. Malmström 9). Upsala 1902.
CALMET: Histoire de Lorraine. II. Nancy 1728.
CASPAR, E.: Hermann von Salza und die Gründung des Deutschordensstaats in Preussen. Tübingen 1924.
CHEVALIER, U.: Jean de Bernin, Archévêque de Vienne (Documents hist. inédits sur le Dauphiné 9). Paris 1910.
CIACCONIUS-OLDOINUS: Vitæ et res gestæ Pontificum Romanorum et S. R. E. Cardinalium. II. Rom 1677.
CORNELIUS, C. A.: Handbok i svenska kyrkans historia. Upsala 1892.
LE COUTEULX, C.: Annales ordinis Cartusiensis ab anno 1084 ad annum 1429. Montreuil 1901 ff.
DAAE, L.: Om Bergens Bispedömme i Middelalderen. I. (Norsk H. T. 4. Række, 1. Bd.). Kristiania 1901.
—»— Om Reins-Aettens sidste fyrstelige Medlemmer (Norsk HT. 3. Række, 4. Bd.). Kristiania 1898.
—»— Om Stavanger Stift i Middelalderen (Norsk H. T. 3. Række, 5. Bd.). Kristiania 1899.

v. Dalin, O.: Svea Rikes Historia. 2. Aufl. II. Stockholm 1765.
Danzas, A.: Études sur les temps primitifs de l'ordre de Saint Dominique. III. Paris—Poitiers 1875.
Davidsohn, R.: Geschichte von Florenz. II:1. Berlin 1908.
Dehio, G.: Geschichte des Erzbistums Hamburg-Bremen. Berlin 1877.
Dehio, L.: Innocenz IV. und England. Berlin-Leipzig 1914.
Denk, O.: Geschichte des Gallo-Fränkischen Unterrichts- und Bildungswesens von den ältesten Zeiten bis auf Karl d. Gr. Mainz 1892.
Dlugosz, J. (seu Longinus): Historia Polonica. I. (Die Ausgabe Przezdziecki's war dem Verf. nicht zugänglich). Frankfurth 1711.
Domanovszky, A.: Geschichte Ungarns (Bibl. der Weltgeschichte, hrsg. von K. A. v. Müller und O. Westphal). München-Leipzig 1923.
Donner, G. A.: Das Kaisermanifest an die ostbaltischen Völker vom März 1224 (Mitt. d. Westpreuss. Geschichtsvereins 1928, H. 1). Danzig 1928.
Dragendorff, E.: Ueber die Beamten des Deutschen Ordens in Livland während des XIII. Jahrhunderts. Akad. Diss. Berlin 1894.
Eggs, G. J.: Purpura docta, seu vitæ, legationes, ... S. R. E. Cardinalium. München 1714.
v. Eicken, H.: Geschichte und System der mittelalterlichen Weltanschauung. Stuttgart 1887.
v. Engelhardt, H.: Beitrag zur Entstehung der Gutsherrschaft in Livland während der Ordenszeit. Akad. Diss. Leipzig 1897.
Engelmann, A.: Chronologische Forschungen auf dem Gebiete der russischen und livländischen Geschichte des XIII. und XIV. Jahrhunderts (Livl. Mitt. IX). Riga 1860.
Estrup, H. F. J.: Idea hierarchiæ Romanæ ... gestis legationibusque Guillelmi Sabine illustrata. Kopenhagen 1867.
Ewald, A. L.: Die Eroberung Preussens durch die Deutschen. I—III. Halle a. S. 1872—1884.
Fabre, P.—Duchesne, L.: Le Liber Censuum de l'église Romaine, publié avec une introduction et un commentaire. II. Paris 1910.
Fehling, F.: Kaiser Friedrich II. und die römischen Cardinäle in den Jahren 1227 bis 1239 (Eberings Historische Studien H. 21). Berlin 1901.
Felten, J.: Papst Gregor IX. Freiburg i. B. 1886.
Ficker, J.: Beiträge zur Urkundenlehre. II. Innsbruck 1878.
—»— Die Einführung der Todesstrafe für Ketzerei in Italien. MIÖG. I. Innsbruck 1880.
—»— Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens. II—IV. Innsbruck 1869—1874.
Finke, H.: Konzilienstudien zur Geschichte des 13. Jahrhunderts. Münster 1891.
Folz, A.: Kaiser Friedrich II. und Papst Innocenz IV. Ihr Kampf in den Jahren 1244 und 1245. Strassburg 1905.
Forsström, O. A.: Suomen Keskiajan Historia. Jyväskylä 1898.
Franciscus Augustinus ab Ecclesia: S. R. E. Cardinalium, Archiepiscoporum et Abbatum Pedemontanæ regionis chronologica historia. Turin 1645.

FRIEDBERG, E.: Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. 6. Aufl. Leipzig 1909.

FRYXELL, K. A.: Om svenska biskopsval under medeltiden. Akad. Diss. Upsala 1900.

GALBRAITH, G. R.: The Constitution of the Dominican Order 1216 to 1360. Manchester 1925.

GASQUET, Fr.: Henry III and the Church. London 1905.

GITTERMAN, J. M.: Ezzelin III. von Romano. I: Die Gründung der Signorie (1194—1244). Stuttgart 1890.

GOTTLOB, Ad.: Die päpstlichen Kreuzzugssteuern des 13. Jahrhunderts. Heiligenstadt (Eichsfeld) 1892.

GRÜNER, H.: Missionsmethode und Erfolg bei der Christianisierung Livlands (Allgemeine Missions-Zeitschrift, Jahrg. 41, 1914, S. 97 ff., 156 ff., 205 ff.). Berlin 1914.

GRÜNHAGEN, C.: Geschichte Schlesiens. I. Gotha 1884.

—»— Thomas I., Bischof von Breslau 1232—68 (Allgemeine Deutsche Biographie 38). Leipzig 1894.

v. GUTZEIT, W.: Das Stadtgebiet Rigas (Livl. Mitt. XI). Riga 1865.

GÖLLER, E.: Die päpstliche Pönitentiarie von ihrem Ursprung bis zu ihrer Umgestaltung unter Pius V. Rom 1907.

GÖTZ, W.: Die Verkehrswege im Dienste des Welthandels. Stuttgart 1888.

v. GOETZE, P.: Albert Suerbeer, Erzbischof von Preussen, Livland und Ehstland. St. Petersburg 1854.

HACH, J. Fr.: Das alte Lübische Recht. Lübeck 1839.

v. HAMMER-PURGSTALL, J.: Geschichte der Goldenen Horde in Kiptschak, d. i. der Mongolen in Russland. Pesth 1840.

HAMNSTRÖM, K.: Riseberga kloster och dess minnen (Till hembygden, Jahrg. 2). Strängnäs 1905.

HARTWIG, O.: Quellen und Forschungen zur ältesten Geschichte der Stadt Florenz. II. Halle 1880.

HASSE, P.: Der Kampf zwischen Lübeck und Dänemark vom Jahre 1234 in Sage und Geschichte (Hansische Geschichtsblätter, Jahrg. 1874). Lübeck 1874.

HAUCK, A.: Kirchengeschichte Deutschlands. 1—2 Aufl. IV. Leipzig 1903.

HAUSMANN, R.: Albert I., Bischof von Riga (Allgemeine Deutsche Biographie 1). Leipzig 1875.

—»— Alexander Newsky (Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche. 3. Aufl. I). Leipzig 1896.

—»— Das Ringen der Deutschen und Dänen um den Besitz Estlands bis 1227. Leipzig 1870.

HAUSS, A.: Kardinal Oktavian Ubaldini, ein Staatsmann des 13. Jahrhunderts (Heidelberger Abh. zur mittl. und neueren Gesch. H. 35). Heidelberg 1913.

HAZELIUS, G.: Sverker Karlssons bref om kyrkofrälset (Bidrag till Sverges Medeltidshistoria, tillegnade C. G. Malmström 5). Upsala 1902.

v. HEFELE, C. J.—KNÖPFLER, A.: Conciliengeschichte. 2. Aufl. V. Freiburg i. B. 1886

v Helmersen, R.: Geschichte des livländischen Adelsrechts bis 1561. Dorpat-Leipzig 1836.

Helyot, H.: Histoire des Ordres Monastiques, religieux et militaires. VII. Paris 1721.

Hertzberg, E.: Den förste norske Kongekröning (Norsk H. T. 4. Række, 3. Bd.). Kristiania 1904.

Hessel, A.: Geschichte der Stadt Bologna von 1116 bis 1280. Berlin 1910.

Hildebrand, E.: Svenska statsförfattningens historiska utveckling. Stockholm 1896.

Hildebrand, Hans: Sveriges Medeltid. I—III. Stockholm 1884—1903.

Hildebrand, Herm.: Die Chronik Heinrichs von Lettland. Akad. Diss. Berlin 1865.

Hinschius, P.: Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland. I—V. Berlin 1869 ff.

Hiärne, Thom.: Ehst-, Lyf- und Lettländische Geschichte, hrsg. von C. E. Napiersky (Monumenta Livoniæ Antiquæ I). Riga—Dorpat—Leipzig 1835.

Holmquist, Hj.: Schweden (Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche. 3. Aufl. XVIII). Leipzig 1906.

Holtzmann, R.: Studien zu Heinrich von Lettland (Neues Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde 43). Hannover-Leipzig 1922.

Höfler, C.: Albert von Beham und Regesten Pabst Innocenz IV. (Bibl. des liter. Vereins in Stuttgart XVI). Stuttgart 1847.

Ifland: Geschichte des Bistums Camin unter Conrad III. 1233—1241. Programm des Kgl.-Marienstifts-Gymn. zu Stettin. 1896.

Ignatius, K. E. F.: Ett ytterligare inlägg i frågan om Birger Jarls tåg emot Tavasterne (Historiallinen Arkisto IX). Helsingfors 1886.

Iricus, J. A.: Rerum Patriæ libri III. Mailand 1745.

Jaakkola, J.: Kuningas Maunu Eerikinpojan Unionipolitiikasta ynnä sen aikuisista pohjoismais-saksalais-balttilais-venäläisistä suhteista vuoteen 1348 ja itämaan synnystä. Helsingfors 1928.

—»— Pyhän Eerikin pyhimystraditsionin, kultin ja legendan synty (Historiallisia Tutkimuksia, hrsg. von Suomen Historiallinen Seura — Finska Historiska Samfundet IV:1). Helsingfors 1922.

Jensen, O.: Der englische Peterspfennig . . im Mittelalter. Akad. Diss. Heidelberg 1903.

Johannaeus, Finnus: Historia ecclesiastica Islandica. I. Kopenhagen 1772.

Jonsson, F.: Den Islandske Litteraturs historie tilligemed den oldnorske. Kopenhagen 1907.

Juvelius, E. W.: Suomen sotahistorian pääpiirteet. I. Helsingfors 1927.

Kallmeyer, Th.: Die Begründung deutscher Herrschaft und christlichen Glaubens in Kurland im 13. Jahrhundert (Livl. Mitt. IX). Riga 1859.

—»— Erläuterungen zu Ditleb's von Alnpeke Reimchronik (SS. rer. Liv. I). Riga—Leipzig 1853.

—»— Livländische Urkunden vermischten Inhalts aus dem 13., 14. und 15. Jahrhundert (Livl. Mitt. VI). Riga 1852.

KANTOROWICZ, E.: Kaiser Friedrich II. Berlin 1927.

KARLSSON, K. H.: Folkunga-ätten (Svenska Autografsällskapets Tidskrift I). Stockholm 1888.

KEMPF, J.: Geschichte des deutschen Reiches während des grossen Interregnums 1245—1273. Würzburg 1893.

v. KETRZYNSKI, W.: Der Deutsche Orden und Konrad von Masovien 1225—1235. Lemberg 1904.

KEYSER, R.: Den norske Kirkes Historie under Katholicismen. I. Kristiania 1856.

—»— Efterladte Skrifter. II: Norges Stats- og Retsforfatning i Middelalderen. Kristiania 1867.

KIENITZ, O.: Vierundzwanzig Bücher der Geschichte Livlands. I. Dorpat 1847.

KOCH, AD.: Hermann von Salza, Meister des Deutschen Ordens. Leipzig 1885.

KOHT, H.: Sættargjerda i Tönsberg 1277 (Norsk H T. 5. Række, 3. Bd.). Kristiania 1916.

KOLDERUP-ROSENVINGE, J. L. A.: Bemærkninger om den canoniske Rets Anvendelse i Danmark (Kirkehistoriske Samlinger, hrsg. von Selskabet for Danmarks Kirkehistorie). Kopenhagen 1849—1852.

KOLSRUD, O.: Den norske Kirkes Erkebiskoper og Biskoper indtil Reformationen (DN. XVII B). Kristiania 1913.

—»— Kirke og folk i middelalderen (Norsk Teologisk Tidsskrift, Jahrg. 14). Kristiania 1913.

KOSKINEN, Y.: Finlands Historia. Helsingfors-Stockholm 1874.

KRABBO, H.: Die ostdeutschen Bistümer, besonders ihre Besetzung, unter Kaiser Friedrich II. (Eberings Historische Studien H. 53). Berlin 1906.

KROSTA, Fr.: Wilhelm von Modena als Legat für Preussen, ein Beitrag zur ältesten preussischen Kirchengeschichte. Schulprogramm. Königsberg 1867.

KUCZYNSKI, J.: Le bienheureux Guala de Bergame, de l'ordre des Frères Prêcheurs, Evêque de Brescia, Paciaire et Légat pontifical († 1244). Akad. Diss. Freiburg 1916.

KÜHNERT, E.: Das Dominikanerkloster zu Reval (Beiträge zur Kunde Estlands XII). Reval 1925.

KÜMMEL, W.: Die Missionsmethode des Bischofs Otto von Bamberg und seiner Vorläufer in Pommern (Allgemeine Missionsstudien, hrsg. von J. Richter—M. Schlunk, H. 4). Gütersloh 1926.

KÖHLER, H.: Die Ketzerpolitik der deutschen Kaiser und Könige in den Jahren 1152—1254. Bonn 1913.

LAGERBRING. S.: Svea Rikes Historia. II. Stockholm 1773.

LANGE, Chr.: De norske Klostres Historie. 2. Aufl. Kristiania 1856.

LEA, H. C.: Geschichte der Inquisition im Mittelalter. II. Bonn 1909.

—»— History of sacerdotal celibacy in the christian Church. I. London 1907.

LEHMANN, K.: Abhandlungen zur germanischen, insbesonderen nordischen Rechtsgeschichte. Berlin—Leipzig 1888.

LEMKE, O. W.: Visby Stifts herdaminne. Örebro 1868.
LENTZ, A.: Die Beziehungen des Deutschen Ordens zu dem Bischof Christian von Preussen (Altpreuss. Monatsschrift 29). Königsberg 1892.
LEO, JOH.: Historia Prussiæ. Braunsberg 1725.
LEPSIUS, K. P.: Geschichte der Bischöfe des Hochstifts Naumburg. I. Naumburg 1846.
LORAIN, P.: Histoire de l'abbage de Cluny. Paris 1845.
LORCK, A.: Hermann von Salza. Sein Itinerar. Akad. Diss. Kiel 1880.
LUDWIG, FR.: Untersuchungen über die Reise- und Marschgeschwindigkeit im 12. und 13. Jahrhundert. Akad. Diss. Strassburg 1897.
LUNDQVIST, K. V.: Bidrag till kännedomen om de svenska Domkapitlen under Medeltiden. Akad. Diss. Upsala 1897.
LUNDSTRÖM, H.: Hvilka äro våra äldsta domkapitel? (Kyrkohistorisk Årsskrift, Jahrg. 1900 und des Verfassers Skisser och Kritiker, Stockholm 1903).
v. LÖWIS OF MENAR, K.: Karte von Livland im Mittelalter, nebst Erläuterungen. Reval 1895.
MABILLON, J.: Vetera analecta. 2. Aufl. III. Paris 1723.
MAGNUS, JOH.: Gothorum Sveonumque Historia. Basel 1558.
MARKGRAF, H.: Breslaus Handelsbeziehungen im Mittelalter (Jahrbuch der Schlesischen Gesellschaft für vaterl. Kultur 66). Breslau 1890.
—»— Einleitung zu Scriptores rerum Silesiacarum VII. Breslau 1872.
MASCHKE, E.: Der deutsche Orden und die Preussen. Bekehrung und Unterwerfung in der preussisch-baltischen Mission des 13. Jahrhunderts (Eberings Historische Studien H. 176). Berlin 1928.
MAUBACH, J.: Die Kardinäle und ihre Politik um die Mitte des 13. Jahrhunderts. Bonn 1902.
MAURER, K.: Island von seiner ersten Entdeckung bis zum Untergange des Freistaats. München 1874.
—»— Nogle Bemærkninger til Norges Kirkehistorie (Norsk H. T. 3. Række, 3. Bd.). Kristiania 1895.
—»— Vorlesungen über altnordische Rechtsgeschichte. II. Leipzig 1908.
—»— Ueber den Hauptzehnt einiger nordgermanischer Rechte (Abh. der philosoph.-philolog. Classe der kgl. bayr. Akademie der Wiss. XIII). München 1875.
MAYDORN, B.: Die Beziehungen der Päpste zu Schlesien im 13. Jahrhundert. Akad. Diss. Breslau 1882.
MERKEL, G.: Die Vorzeit Lieflands. Ein Denkmal des Pfaffen- und Rittergeistes. II. Berlin 1807.
MESSENIUS, JOH.: Scondia illustrata. I. Stockholm 1700.
METTIG, C.: Geschichte der Stadt Riga. Riga 1895.
—»— Über die älteste Verfassung Rigas (Baltische Monatsschrift 41). Reval 1894.
METZNER, E.: Beiträge zur Geschichte der Einführung des Christentums in Preussen. Akad. Diss. Würzburg 1906.

MIKKOLA, J. J.: Novgorodernas krigståg till Finland intill år 1311 (H. T. för Finland, Jahrg. 12). Helsingfors 1927.
—»— Venäläisistä kronikoista pohjoismaiden keskiajan historian lähteinä (Historiallinen Aikakauskirja, Jahrg. 1928). Helsingfors 1928.
MOOYER, E. F.: Dietrich, Bischof von Wirland (Livl. Mitt. IX). Riga 1858.
MOROTIUS, C. J.: Theatrum chronologicum sacri Cartusiensis Ordinis. Turin 1681.
MUNCH, P. A.: Det norske Folks Historie. III—IV:1. Kristiania 1858.
—»— Historisk-geographisk Beskrivelse over Kongeriget Norge i Middelalderen. Moss 1849.
MURATORI, L. A.: Antiquitates italicæ medii ævi. II, IV—VI. Mailand 1739—1742.
MÜNTER, Fr.: Kirchengeschichte von Dänemark und Norwegen. II:1—2. Leipzig 1831.
—»— Nachrichten von den päbstlichen Nunzien in Dännemark und Norwegen (Magazin für Kirchengeschichte und Kirchenrecht des Nordens I). Altona 1792.
NAUMANN, Chr.: Svenska statsförfattningens historiska utveckling. Stockholm 1866—1875.
NEUMANN, W.: Das mittelalterliche Riga. Berlin 1892.
NIELSEN, Y.: Bergen fra de ældste Tider indtil Nutiden. Kristiania 1877.
NORDSTRÖM, J. J.: Bidrag till den svenska samhällsförfattningens historia. I. Helsingfors 1839.
v. d. OSTEN-SACKEN, P.: Der erste Kampf des Deutschen Ordens gegen die Russen (Livl. Mitt. XX). Riga 1907.
OTTO, R.: Ueber die Dorpater Klöster und ihre Kirchen (Verhandl. der Gelehrten Estn. Ges. XXII). Dorpat 1910.
OVERMANN, A.: Gräfin Mathilde von Tuscien. Innsbruck 1895.
PABST, ED.: Beiträge zur Kunde Ehst-, Liv- und Kurlands. I. Reval 1868.
—»— Siehe Heinrich von Lettland.
PALATIUS, Jo.: Fasti Cardinalium omnium S. R. E. I. Venedig 1703.
PAUCKER, C. J. A.: Der Güterbesitz in Ehstland zur Zeit der Dänenherrschaft. Reval 1853.
—»— Die Herren von Lode und deren Güter in Ehstland. Dorpat 1852.
PERLBACH, M.: Preussisch-polnische Studien zur Geschichte des Mittelalters. I—II. Halle 1886.
PLINSKI, Joh.: Die Probleme historischer Kritik in der Geschichte des ersten Preussenbischofs. Akad. Diss. Breslau 1903.
PONTANUS, J. J.: Rerum Danicarum Historia. Amsterdam 1631.
PONTOPPIDAN, E.: Annales ecclesiæ Danicæ diplomatici. I. Kopenhagen 1741.
PROVANA, F. S.: Notizie e documenti d'alcune Certose del Piemonte (Miscell. di Storia Italiana. Terza Serie, Tomo 1). 1895.
RASHDALL, H.: The Universities of Europe in the Middle Age. Oxford 1895.
RATHLEF, G.: Bemerkungen zur Chronologie der livländischen Ordensmeister im 13. Jahrhundert und über den angebl. Gebrauch der Marienrechnung (Livl. Mitt. XII) Riga 1876.

Rathlef. G.: Das Verhältnis des livländischen Ordens zu den Landesbischöfen und zur Stadt Riga. Dorpat 1875.
Reh, P.: Zur Klarstellung über die Beziehungen des Deutschen Ordens zu Bischof Christian von Preussen (Altpreuss. Monatsschrift 31). Königsberg 1894.
—»— Das Verhältnis des Deutschen Ordens zu den preussischen Bischöfen im 13. Jahrhundert (Zeitschrift des Westpreuss. Geschichtsvereins H. 35.). Danzig 1895.
—»— Die Bestimmungen Wilhelms von Modena über die preussischen Bistümer. Der Orden und Erzbischof Albert (= Zweites Kapitel der vorhergehenden Arbeit). Akad. Diss. Breslau 1894.
Rein, G.: Biskop Thomas och Finland i hans tid. Helsingfors 1839.
—»— Föreläsningar öfver Finlands Historia. I. Helsingfors 1870.
Reuterdahl, H.: Svenska kyrkans historia. II:1. Lund 1843.
Riant, P.: Skandinavernes Korstog og Andagtsreiser til Palæstina (1000—1350). Kopenhagen 1868.
Ricci, B.: Il Liber Censuum del Vescovado di Modena. Modena 1921.
Rodenberg, C.: Die Friedensverhandlungen zwischen Friedrich II. und Innocenz IV. 1243—1244 (Festgabe für G. Meyer v. Knonau). Zürich 1913.
Rohrbach, P.: Die Schlacht auf dem Eise (Preussische Jahrbücher 70). Berlin 1892.
Roosval, J.: Die Kirchen Gotlands. Ein Beitrag zur mittelalterlichen Kunstgeschichte Schwedens. Stockholm 1911.
Roth, W.: Die Dominikaner und Franziskaner im Deutsch-Ordensland Preussen bis zum Jahr 1466. Akad. Diss. Königsberg 1918.
Ruess, K.: Die rechtliche Stellung der päpstlichen Legaten bis Bonifaz VIII. (Veröffentlichungen der Sektion f. Rechts- und Sozialwissenschaft der Görres-Gesellschaft H. 13). Paderborn 1912.
v. Rutenberg, O.: Geschichte der Ostseeprovinzen. Leipzig 1859—60.
Ruuth, J. W.: Suomi ja paavilliset legaatit 1200-luvun alkupuolella (Historiallinen Aikakauskirja, Jahrgang 7). Helsingfors 1909.
Rygh, O.: Topografiske Oplysninger til Kongesagaerne (Norsk H. T. 3. Række, 4. Bd.). Kristiania 1898.
Roepell, R.: Geschichte Polens. I. Hamburg 1840.
Rörig, F.: Lübeck und der Ursprung der Ratsverfassung (Zeitschrift des Vereins f. Lübeckische Gesch. u. Alt. 17). Lübeck 1915.
Sars, J. E.: Udsigt over den norske Historie. Kristiania 1877.
Schalling, E.: Den kyrkliga jordens rättsliga ställning i Sverige. En rättshistorisk undersökning. Akad. Diss. Upsala 1920.
Schiemann, Th.: Russland, Polen und Livland. II (Onckens Allgemeine Geschichte in Einzeldarstellungen). Berlin 1887.
Schirren, C.: Beitrag zum Verständnis des Liber Census Daniæ (Mémoires de l'Acad. Impériale des Scienses de St.-Petersbourg, VIIe Série, T. II: 3). St. Petersburg 1859.
Schirrmacher, Fr. W.: Kaiser Friderich der Zweite. III—IV. Göttingen 1864—65.

v. Schlözer, K.: Livland und die Anfänge deutschen Lebens im baltischen Norden. Berlin 1850.

Schmauch, H.: Die Besetzung der Bistümer im Deutschordensstaate (bis zum Jahre 1410). Akad Diss. Königsberg 1919.

Schmidlin, J.: Katholische Missionsgeschichte. Steyl 1925.

Schmidt, O.: Rechtsgeschichte Liv-, Est- und Kurlands. Dorpat 1895.

Schonebohm, F.: Die Besetzung der livländischen Bistümer bis zum Anfang des 14. Jahrhunderts (Livl. Mitt. XX). Riga 1910.

Schwartz, Ph.: Kurland im 13. Jahrhundert. Leipzig 1875.

Schybergson, M. G.: Finlands Historia. 2. Aufl. I. Helsingfors 1902.

Schück, Ad.: Det svenska stadsväsendets uppkomst och äldsta utveckling. Akad. Diss. Stockholm 1926.

Schück, H.: Det första Dominikanerkonventet i Sigtuna (Upplands Fornminnesförenings Tidskrift XXXIV, Bd. 8). Upsala 1919.

—»— Vår förste författare. En själshistoria från medeltiden. Stockholm 1916.

Seraphim, A.: Zur Frage der Urkundenfälschungen des deutschen Ordens (Forsch. zur Brand. und Preuss. Gesch. XIX:1). Leipzig 1906.

Seraphim, E.: Geschichte von Livland. I. Gotha 1906.

Silfverstolpe, C.: De svenska klostren före klostret i Vadstena (Svensk H. T., Jahrg. 1902). Stockholm 1902.

Sillingardus, G.: Catalogus omnium Episcoporum Mutinensium. Modena 1606.

Simson, P.: Zur Datierung der Urkunden Bischof Michaels von Kujawien für das Danziger Dominikanerkloster (Altpreuss. Monatsschrift 48). Königsberg 1911.

Sjögren, W.: De fornsvenska kyrkobalkarna (Tidsskrift for Retsvidenskab, Jahrg. 17). Kristiania 1904.

Sperandio, Fr. P.: Sabina sacra e profana, antica e moderna. Rom 1790.

Steenstrup, J.: Danmarks Riges Historie I: Oldtiden og den ældre Middelalder. Kopenhagen 1897—1904.

Stenzel, G. A.: Einleitung zu den »Urkunden zur Gesch. des Bistums Breslau im Mittelalter». I. Breslau 1845.

Stephens, W. R. W.: The English Church from the norman Conquest to the Accession of Edward I (1066—1272). (Stephens—Hunt, A History of of the English Church II). London 1909.

Stevenson, Fr. S.: Robert Grosseteste, Bishop of Lincoln. London 1899.

Stiernhöök, J. O.: De jure Sveonum et Gothorum vetusto. Stockholm 1672.

Stieve, Fr.: Ezzelino von Romano. Leipzig 1909.

Storm, G.: Afgifter fra den norske Kirkeprovins til det apostoliske Kammer og Kardinalkollegiet 1311—1523 (Festskrift til Hans Majestæt Kong Oscar II ved Regjerings-jubilæet den 18:de Sept. 1897 fra Kong. Norske Frederiks Universitet). Kristiania 1897.

Strehlke, E.: Anmerkungen zu Hermanni de Wartberge Chronicon Livoniæ (SS. rer. Pr. II). Leipzig 1863.

Strinnholm, A. M.: Svenska Folkets Historia från äldsta till närvarande tider. IV. Stockholm 1852.

SUHM, P. F.: Historie af Danmark. IX—X. Kopenhagen 1808—09.
SUTTER, C.: Johann von Vicenza und die italienische Friedensbewegung im Jahre 1233. Freiburg i. B. 1891.
Sveriges Historia intill tjugonde seklet, hrsg. von E. Hildebrand. II: Medeltiden von H. Hildebrand. Stockholm 1905.
SÄGMULLER, J. B.: Die Thätigkeit und Stellung der Kardinäle bis Papst Bonifaz VIII. Freiburg i. B. 1896.
TARANGER, ABS.: Den angelsaxiske Kirkes indflydelse paa den Norske. Kristiania 1890.
—»— Norsk Kirkeret. Kristiania 1917.
—»— Udsigt over den norske Retshistorie. I. Kristiania 1898.
TENCKHOFF, F.: Papst Alexander IV. Paderborn 1907.
TIRABOSCHI, Gir.: Dizionario Topografico-storico degli Stati Estensi. I—II. Modena 1824—25.
—»— Memorie storiche Modenesi. IV. Modena 1794.
—»— Storia dell'augusta badia di S. Silvestro di Nonantula. I. Modena 1784.
TOLL, H.: Folkungaroten. (Fornvännen. Meddelanden fr. Kgl. Vitterhets-, Historie- och Antikvitets-Akademien, Jahrg. 1924). Stockholm 1924.
—»— Medeltida kunga- och gravstudier I (Fornvännen, Jahrg. 1922). Stockholm 1922.
v. TOLL, R.: Zur Chronologie der Gründung des Ritterordens von St. Marien-Hospitale des Hauses der Deutschen zu Jerusalem (Livl. Mitt. XI). Riga 1865.
TORFAEUS, THORM.: Historia rerum Norvegicarum. IV. Kopenhagen 1711.
TOURON, A.: Histoire des Hommes illustres de l'ordre de St. Dominique. I. Paris 1743.
v. TRANSEHE-ROSENECK, A.: Die Entstehung der Schollenpflichtigkeit in Livland (Livl. Mitt. XXIII). Riga 1921—26.
—»— Zur Geschichte des Lehnswesens in Livland (Livl. Mitt. XVIII). Riga 1903.
TROMBY, B.: Storia critico-cronologica diplomatica del Patriarca S. Brunone e del suo Ordine Cartusiano. V. Neapel 1775.
TUNBERG, S.: Äldre Medeltiden (Sveriges Historia intill våra dagar, hrsg. von E. Hildebrand und L. Stawenow II). Stockholm 1926.
TÖPPEN, M.: Geschichte der preussischen Historiographie von P. v. Dusburg bis auf K. Schütz. Berlin 1853.
—»— Historisch-comparative Geographie von Preussen. 1858.
v. TÖRNE, P. O.: Birger Jarls korståg och Ericus Olais krönika. Medeltidsstudier III (H. T. för Finland, Jahrg. 5). Helsingfors 1920.
—»— Stat och kyrka under elva- och tolvhundratalen. Medeltidsstudier II (H. T. för Finland, Jahrg. 5). Helsingfors 1920.
UGHELLUS, F.: Italia sacra sive de episcopis Italiæ. I—IV. Rom 1644 ff.
LE VASSEUR, L.: Ephemerides ordinis Cartusiensis. I. Münster 1890.
VEDRIANI, L.: Historia dell'antichissima città di Modona. II. Modona 1667.
VIRKKUNEN, A. H.: Itämeren suomalaiset saksalaisen valloituksen aikana 1159—1229 (Suomen Muinaismuisto-Yhdistyksen Aikakauskirja — Finska Fornminnesföreningens Tidskrift XIX). Helsingfors 1907.

Voigt, Joh.: Geschichte Preussens. II—III. Königsberg 1827—28.
Watterich, J. M.: Die Gründung des Deutschen Ordensstaates in Preussen. Leipzig 1857.
Weber, H.: Der Kampf zwischen Papst Innocenz IV. und Kaiser Friedrich II. bis zur Flucht des Papstes nach Lyon (Eberings Historische Studien H. 20). Berlin 1900.
de Wedel-Jarlsberg, E.: Une page de l'histoire des Frères Prêcheurs. La Province de Dacia. Rom—Tournay 1899.
Wehrmann, M.: Camin und Gnesen (Zeitschrift der hist. Ges. für die Provinz Posen, Jahrg. 1896). Posen 1896.
Weiland, L.: Anzeige der Gesta abbatum Orti S. Marie. Hist. Zeitschrift 43. Berlin 1880.
Wenck, K.: Anzeige der Arbeiten Sägmüllers, Thätigkeit und Stellung der Kardinäle (s. oben) und Zur Thätigkeit und Stellung der Kardinäle in Theol. Quartalschrift, Jahrg. 80, 1898. (Göttingische gel. Anzeigen, Jahrg. 162). Berlin 1900.
—»— Das erste Konklave der Papstgeschichte (Quellen und Forsch. aus ital. Archiven und Bibl. XVIII). Rom 1926.
Westenholz, E.: Kardinal Rainer von Viterbo (Heidelberger Abh. zur mittl. und neueren Gesch. H. 34). Heidelberg 1912.
Westman, K. B.: Den svenska kyrkans utveckling från St. Bernhards tidevarv till Innocentius III:s. Stockholm 1915.
Westman, K. G.: Svenska Rådets historia till år 1306. Akad. Diss. Upsala 1904.
—»— De svenska rättskällornas historia. Upsala 1912.
Wiesener, W.: Die Geschichte der christlichen Kirche in Pommern zur Wendenzeit. Berlin 1889.
Winkelmann, Edw.: Anzeige der Regesta Pontificum Romanorum, hrsg. von Potthast (Gött. gel. Anzeigen 1874, Stück 6).
—»— Beziehungen des Kaisers zu den oberitalienischen Städten, besonders Cremona (= Beiträge zur Gesch. Kaiser Friedrichs II. III. Forsch. zur deutschen Gesch. VII). Göttingen 1867.
—»— Falsche Reichsurkunden für Hermann Bischof von Dorpat (= Livl. Forsch. III. Livl. Mitt. XI). Riga 1868.
—»— Kaiser Friedrich II. I—II. Leipzig 1889—1897.
—»— Die Legation des Kardinaldiakons Otto von St. Nikolaus in Deutschland (MIÖG. XI). Innsbruck 1890.
—»— Seit wann gab es einen Bischof von Dorpat? (= Livl. Forsch. II. Livl. Mitt. XI). Riga 1868.
—»— Zu den Regesten der Päpste Honorius III., Gregor IX., Cölestin IV. und Innocenz IV. (= Beiträge zur Gesch. Kaiser Friedrichs II. VI. Forsch. zur deutschen Gesch. X). Göttingen 1870.
—»— Zur Einführung der Todesstrafe für Ketzerei (MIÖG. IX). Innsbruck 1888.
Winter, F.: Die Cistercienser des nordöstlichen Deutschlands. I. Gotha 1868.
Wordsworth, J.: The national Church of Sweden. London 1910.

ZIMMERMANN, H.: Die päpstliche Legation in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts (Veröffentlichungen der Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft der Görresgesellschaft H. 17). Paderborn 1913.

ZORN, PH.: Staat und Kirche in Norwegen. Leipzig 1875.

ZÖCKLER, O.: Karthäuser (Realencyklopädie für prot. Theol. und Kirche. 3. Aufl. X). Leipzig 1901.

ÖSTERBLADH, K.: Viron-, Liivin- ja Kuurinmaan alkuasukasten rasitukset saksalaisen valloituksen aikana (Historiallinen Arkisto XIX). Helsingfors 1905.

OESTERREICH, H.: Die Handelsbeziehungen der Stadt Thorn zu Polen (Zeitschrift des Westpreuss. Geschichtsvereins H. 28). Danzig 1890.

Einleitung.

Während der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts fanden erhebliche Veränderungen der politischen Lage in den Ländern um die Ostsee statt. Das Christentum, das ein paar Jahrhunderte früher festen Fuss in Dänemark und Schweden gefasst und im 12. Jahrhundert auch das Wendenland und Pommern erobert hatte, verschaffte sich in diesem Zeitraum in den Ländern an der Ostküste der Ostsee, von Preussen im Süden bis Finnland im Norden, Eingang. Die Mission in diesem grossen Landgebiet erhielt ein eigentümliches Gepräge und erzeugte ganz spezielle Verhältnisse dadurch, dass sie nicht friedlich durch unbewaffnete Missionare betrieben wurde, welche, wie in Dänemark, Norwegen und Schweden, Nationalkirchen hätten errichten können, sondern dass die Heiden mit dem Schwerte zum Glaubensübertritt gezwungen wurden, wobei zugleich die Landesherrschaft an die fremden Eroberer fiel. Die Kolonisation dieser baltischen Länder durch Deutsche, Dänen und Schweden ist das interessanteste Moment in der Geschichte des Nordens im 13. Jahrhundert.

Die genannten Länder, die schon nahe daran gewesen waren, unter russischen Einfluss zu geraten, wurden plötzlich und gewaltsam in den abendländischen Kulturkreis hineingezogen. Die Kolonisation gelang aber nicht vollständig, da die Eingeborenen sich nicht mit den Eroberern assimilierten, sondern ihre Nationalsprachen bewahrten. Nur die Einwohner der neugegründeten Städte und die Gutsbesitzer auf dem Lande wurden zum grössten Teil deutsch, beziehungsweise schwedisch, eine kleine schwedische Landbevölkerung in Finnland, deren Ursprung noch nicht klargelegt worden ist, ausgenommen.

An der Gestaltung der Verhältnisse Alt-Livlands unmittelbar nach den ersten blutigen Bekehrungskämpfen hat Wilhelm von Modena einen grossen Anteil. Er war ein Diener des päpstlichen Stuhles und hat eine glänzende Karrière gemacht. Als päpstlicher Vizekanzler, als Bischof von Modena und Kardinalbischof von Sabina sowie als

mehrjähriger Legat in den nordischen Ländern genoss er das volle Vertrauen dreier Päpste, Honorius' III., Gregors IX. und Innocenz' IV.

Eine ausgeprägte diplomatische Veranlagung, verbunden mit brennendem Eifer für die Stärkung seiner Kirche sowie die Verbreitung seines Glaubens in den Missionsländern an der Ostsee, machte ihn im höchsten Grade geeignet, die mannigfaltigen und schwierigen Pflichten eines Legaten in dem entlegenen Norden zu erfüllen. Viermal wurde Wilhelm als Stellvertreter des Papstes nach den nordischen Gestaden gesandt, und die Gesamtdauer dieser Legationen umfasst einen Zeitraum von etwa 13 Jahren. Die Tatsache, dass Wilhelm seinem Bischofsstuhl zu Modena entsagte, als er zum dritten Mal zum Legaten ernannt wurde, scheint dafür zu sprechen, dass er seine Arbeit in den neuen Staatsgebilden an der Ostsee als eine Lebensaufgabe auffasste. Kein anderer Legat des 13. Jahrhunderts hat seinen Legationen eine annähernd so lange Zeit gewidmet wie die, welche Wilhelm für notwendig hielt.

Die Spuren der Wirksamkeit Wilhelms von Piemont im Norden haben sich freilich im Laufe der Jahrhunderte in hohem Grade verwischt, weshalb es unmöglich ist, seine Tätigkeit und Bedeutung völlig klarzulegen; doch genügt sicher der Hinweis darauf, dass Wilhelm in Livland den Kampf zwischen Deutschen und Dänen zum Abschluss brachte, und dass er die Grundlage des jungen Kirchenstaates, so fest es ihm nur möglich war, gestaltete, dass er in Preussen die Verbreitung des Christentums mächtig förderte, dass er die rechtliche Stellung der norwegischen Kirche befestigte und wichtige Fortschritte zur Befreiung der schwedischen Kirche von ihrer Abhängigkeit vom Staate herbeiführte, um die Berechtigung und Notwendigkeit einer Lebensbeschreibung dieses Prälaten, Diplomaten und Staatsmannes klar hervortreten zu lassen.[1])

Es liegt in der Natur der Dinge, dass Wilhelm von dem grossen Zweikampf zwischen Kaiser und Papst nicht unberührt bleiben konnte. Wir finden dabei aber, dass Wilhelm, der vom Papst Innocenz IV. als ihm unentbehrlich bezeichnet wird, einer kirchlichen Richtung anhing, die eine Versöhnung der Streitenden zustande zu bringen strebte. Wir müssen Wilhelm als gewissermassen kaiser-

[1]) Der Däne Münter (Nachrichten S. 107), der Balte v. Brevern (Studien I Nachträge S. X) und der Italiener Balan (Sulle Legazioni . . da Guglielmo S. 30 f) haben diese auch als wünschenswert bezeichnet.

freundlich ansehen; und diese seine Haltung hatte zur Folge, dass seine Teilnahme an dem gewaltigen Kampfe in der Tätigkeit eines Unterhändlers und Vermittlers zwischen Friedrich II. und der Kirche bestand.

Der am meisten kennzeichnende Charakterzug Wilhelms ist sein Streben nach Frieden und Aussöhnung. Wohin er auch kommt, sucht er die Leidenschaften zu mässigen, die Gegensätze auszugleichen und dauernden Frieden herzustellen. In diesen edlen Bestrebungen hatte er auch fast immer Glück; seine grosse Persönlichkeit verlieh ihm eine Autorität, die alle Hindernisse überwand. Einem Friedensfürsten gleich durchwanderte er Europa: Apulien im Süden, Bergen im Norden, England im Westen, Livland im Osten, da haben wir die äussersten Pole seiner Wirksamkeit, noch weiter aber, in Russland, auf Island und Grönland, finden wir Spuren seines Einflusses. Als ein bezeichnendes Beispiel für den weit ausgreifenden Einfluss Wilhelms von Piemont sei erwähnt, dass er mit acht Souveränen Europas zusammengetroffen ist, nämlich mit Kaiser Friedrich II., dem Kaiser Balduin von Konstantinopel, dem deutschen König Wilhelm von Holland, den Königen von Frankreich, England, Norwegen, Dänemark und Schweden (sowie mit Jarl Birger von Schweden), und überdies hat er noch Beziehungen zu mehreren Fürsten in Preussen, Polen und Schlesien gehabt. Besser als die meisten seiner Zeitgenossen muss er die damaligen Verhältnisse Europas gekannt haben.

Erstes Kapitel.

DAS LEBEN WILHELMS VON PIEMONT BIS ZU SEINER ERNENNUNG ZUM BISCHOF VON MODENA 1222.

Der Zeitpunkt der Geburt Wilhelms von Piemont ist nicht festzustellen. Versuchen wir jedoch sein Geburtsjahr wenigstens annähernd zu bestimmen. Es ist wahrscheinlich, dass der Notar Guillelmus, dem wir in einer Urkunde vom 3. April 1209 begegnen, identisch mit Wilhelm von Piemont ist.[1]) Da nun die Notare bei ihrem Eintritt in die päpstliche Kanzlei mindestens 25 Jahre alt sein mussten,[2]) ist das Jahr 1184 als der späteste Zeitpunkt für seine Geburt anzunehmen. In diesem Falle hätte er bei seinem Tode 67 Jahre gezählt, was wohl zutreffen könnte, denn das, was wir über seine letzten Jahre wissen, gestattet wohl die Vermutung, dass Wilhelm ein mindestens so hohes Alter erreicht hat.

Über den Geburtsort Wilhelms haben wir gleichfalls keine Nachrichten, dagegen bezeichnen mehrere Autoren die Gegend, in welcher er aufgewachsen ist. Leider weichen ihre Angaben von einander ab. In der neueren Geschichtschreibung geht Wilhelm unter dem Namen »von Savoyen».[3]) Die übrigen Überlieferungen bezeichnen ihn als

---

[1]) S. unten S. 10.

[2]) P. M. Baumgarten, Von der apostolischen Kanzlei S. 9.

[3]) Chevalier, Repertoire I 1979. Eubel, Hierarchia cath. I 7. Unter jüngeren Forschern (seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts) habe ich nur den norwegischen Historiker Munch gefunden, der Wilhelm als von Piemont gebürtig bezeichnet. (Det norske folks historie, Bd. IV:1 S. 22). Ausserdem ist dies die Ansicht Winkelmanns (BFW. 10086c) und Tommaso Casini's, des Herausgebers der 2. Aufl. des Chronicon Mutinense Johannis de Bazano (Rer. Ital. Script. Tom XV. Pars IV. 1917, S. 16 Note 9.).

aus Piemont stammend, als einen Subalpinus[1]) oder einen Allobrox.[2]) Die beiden letzteren Bezeichnungen brauchen jedoch keineswegs die früheren auszuschliessen. Denn unter einem Subalpinus kann man sowohl einen Bewohner Savoyens wie Piemonts verstehen. Die Bezeichnung Allobrox gilt für die Bewohner Savoyens. Wir haben somit nur die Angaben, dass Savoyen und Piemont die Heimat Wilhelms seien, zu untersuchen. Man fragt sich, welche von diesen Angaben die ältere ist. Da zeigt es sich, dass schon eine zeitgenössische Quelle Wilhelm als von Piemont gebürtig bezeichnet hat. Der Chronist Salimbene sagt nämlich ausdrücklich: »*et fuit de Pedemontis*».[3]) Es ist ein Zeugnis, das sich schwerlich widerlegen lässt, denn Bruder Salimbene hat sich in den verschiedensten Dingen sehr gut unterrichtet gezeigt, und überdies hat er, wie wir erfahren werden, Wilhelm in Lyon gesehen. Ihm sind dann einige Forscher gefolgt.[4]) Wann ist denn die Ansicht, dass Wilhelm ein Kind Savoyens sei, entstanden? Die früheste Nachricht davon haben wir bei Ughellus[5]) gefunden, der ohne Quellenangabe Wilhelm ohne weiteres den Beinamen »de Sabau-

---

[1]) Diese Bezeichnung kommt u. a. bei folgenden Verfassern vor: Ciacconius-Oldoinus, Vitæ .. Pontificum Romanorum II 116. Sillingardus, Catalogus S. 87. Ughellus, Italia sacra I 171. d'Attichy, Flores hist. I 303. Iricus, Rerum Patr. S. 53. Le Vasseur, Ephemerides S. 413.

[2]) So Sillingardus, a. a. O., d'Attichy, a. a. O., Spondanus, Cont. Ann. S. 232 (A. 1247). Tiraboschi, Mem. stor. Mod. IV 58. Es wäre sehr interessant zu wissen, wo der Ursprung dieser Überlieferung zu suchen ist. Der Gedanke, dass Wilhelm ein Nachkomme jenes kräftigen Gebirgsvolkes ist, hat etwas Ansprechendes; sein Hang zum Norden wäre dann erklärlicher!

[3]) Chronica S. 72.

[4]) Die Bezeichnung »von Piemont» findet sich u. a. bei folgenden Verfassern: Aubery, Hist. gen. I 270. Eggs, Purpura docta I 173. Finnus Johannæus, Hist. Eccl. Isl. I 233. Tiraboschi, Storia Nonant. I 41 sagt also: ».. in qualche copia MS. de' medesimi Annali si nota, che a toglier la contesa l'anno MCCXXII fu fatto Vescovo Guglielmo natio del Piemonte . .» Dem Wortlaut nach könnte man schliessen, dass die betreffende Variante die Angabe »del Piemonte», *de Pedemontis*, enthielte, und dass wir somit eine zweite zeitgenössische Überlieferung hiervon hätten. Die Ernennung Wilhelms zum Bischof wird nur in einer Variante der Modeneser Annalen erwähnt, — s. Cronache Modenesi S. 32 ff. — da steht aber nichts über Wilhelms Herkunft, was auch dem Charakter derselben widerspräche; andere Varianten gibt es nicht, wovon ich mich in der Bibl. Estense überzeugt habe. Man muss also wohl mit Winkelmann (BFW. 10086 c) annehmen, dass Tiraboschi seine Angabe aus Salimbene hat.

[5]) Italia Sacra II 120.

dia» gibt. Man beachte noch, dass Ughellus in dem ersten Teil seines Werkes[1]) Wilhelm als Subalpinus bezeichnet. Er muss also vor dem Niederschreiben des zweiten Bandes auf eine bestimmte Nachricht gestossen sein. Vielleicht könnte man die Annahme wagen, dass Ughellus zu dieser Behauptung gekommen sei durch eine Verwechselung Wilhelms mit dessen Zeitgenossen, dem Bischof Wilhelm von Valence,[2]) der den Beinamen »de Sabaudia» führte.[3]) Wenn es auch nicht sehr wahrscheinlich ist, dass dieser Erklärungsversuch das Richtige trifft, reicht doch die Autorität des Ughellus nicht aus, um seine Meinung gegen die Aussage Salimbenes aufrecht zu erhalten.[4])

In engem Zusammenhang mit der Frage nach der Heimat Wilhelms steht die nach seiner Nationalität. Es ist natürlich, dass die Autoren, die ihn als einen Savoyarden bezeichnet haben, ihn als Franzosen betrachten.[5]) Unsere Ansicht über die Heimat Wilhelms ergibt hier die Antwort. Aus Piemont gebürtig, muss er Italiener gewesen sein. Dafür sprechen auch andere Gründe. Zunächst sei bemerkt, dass diejenigen Verfasser, die Wilhelm den Beinamen Subalpinus geben, ihn offenbar für einen Italiener halten[6]) und somit dieses Wort als ziemlich identisch mit »de Pedemontis» erscheinen lassen, was auch philologisch der Fall ist.[7]) Für eine italienische Herkunft

---

[1]) S. 171.

[2]) Über ihn s. Chevalier, Jean de Bernim S. 32 f.

[3]) Derselbe wurde schon während seiner Lebenszeit so genannt. Vgl. Tromby, Storia V 158, und mit grösster Wahrscheinlichkeit auf denselben Wilhelm bezüglich Mon. Ord. Præd. Historica I 173 Note 11.

[4]) Auffallend ist, dass Tiraboschi, nachdem er Wilhelm zur »natio del Piemonte» gerechnet hatte, dies 10 Jahre später ganz unerwähnt liess und sich mit den unbestimmten Worten begnügte: »da alcuni e detto Allobrox, da altri Sabaudus.» Mem. stor. Mod. IV 58.

[5]) So Maubach, Die Kardinäle S. 8. Dagegen nimmt ihn Balan, Sulle Legazioni S. 31, obwohl er ihn als »di patria Savoiardo» bezeichnet, mit Stolz für die italienische Nation in Anspruch.

[6]) Siehe Ciacconius' Verzeichnis sämtlicher Cardinäle nach ihrer Nationalität unter den Indices zum IV. Bd. seiner Vitæ. Die Italiener sind nach Landschaften geordnet, Ciacconius weiss aber offenbar nicht, wo er den Subalpinus Wilhelm einordnen soll, denn er hat ihn unter die »*Itali*» eingereiht.

[7]) Eine Identität der beiden Ausdrücke de Pedemontis und Subalpinus scheint aus Sillingardus hervorzugehen, indem dieser (Catalogus S. 87) unmittelbar nachdem er Wilhelm als Subalpinus bezeichnet hat, ausdrücklich die Worte Salimbenes zitiert, die der Mitteilung des Chronisten über die Heimat Wilhelms vorangehen, nämlich: ex episcopo Mutinensi fuit creatus Cardinalis Sabinus Episcopus (et fuit de Pedemontis).

Wilhelms spricht der Umstand, dass er der Leiter eines italienischen Bistums wurde; es wäre sicherlich eine Seltenheit, wenn es überhaupt in dieser Zeit vorgekommen ist, dass Franzosen italienische Bischofsstühle bekleidet hätten, wenngleich es bei Wilhelm, der lange Zeit in Rom gewesen war, vielleicht hätte der Fall sein können.[1])

Über die Familie sowie über die Jugend Wilhelms besitzen wir, wie zu erwarten ist, keine Nachricht. Nur so viel glauben wir sagen zu können, dass er keinem vornehmen Geschlecht angehört hat,[2]) weil die Chronisten dies sonst sicherlich überliefert hätten. Einem Wappen Wilhelms, das in ein paar Werken des 18. Jahrhunderts abgebildet ist[3],) kann man wohl keine Bedeutung für die Erforschung der Herkunft Wilhelms beimessen, denn es ist offenbar der Phantasie des Verfassers entsprungen. Die Delphine des 1. und 4. Feldes (das 2. und 3. ist leer) sind wohl dem Wappen der Dauphiné entnommen.

Früh ist Wilhelm in ein Karthäuserkloster eingetreten.[4]) Dem Briefe, aus dem hervorgeht, dass Wilhelm Karthäuser war,[5]) hat man,

---

[1]) Dass die frühere Geschichtschreibung Wilhelm nicht als Franzosen betrachtet hat, geht aus der Tatsache hervor, dass François Duchesne ihn in seine Histoire de tous les Cardinaux françois de naissance, Paris 1660, nicht mit aufgenommen hat.

[2]) Zu welchen Irrtümern der Name »von Savoyen» führen kann, zeigt Davidsohn, der in seiner Gesch. Florenz II:1 S. 201, Wilhelm aus dem savoyischen Grafenhause stammen lässt! In Note 3 fügt er noch hinzu Wilhelm war somit das erste Mitglied des Hauses Savoyen, dessen Beziehungen zu Florenz nachweisbar sind (sic!). Als Quelle erwähnt D. nur Eubel. Auch E. F. Mooyer glaubte, dass Wilhelm ein Graf von Savoyen gewesen sei. Livl. Mitt. IX 6.

[3]) Palatius, Fasti I 458. Ciacconius, a. a. O. II 116.

[4]) Es gibt nur ein einziges Dokument, in dem uns Wilhelm als Karthäuser erscheint, nämlich einen Brief, den er dem Ordensprior Hugo im Jahre 1246 schrieb, dessen Zeugnis aber unstreitig ist. Wann Wilhelm in den Orden getreten ist, geht jedoch nicht mit Bestimmtheit daraus hervor. Ich muss aber die Ansicht Le Couteulx' ablehnen, der Wilhelms Aufenthalt im Karthäuserkloster in die Zeit unmittelbar nach seiner Niederlegung der Bischofswürde verlegt, wonach er dann noch in demselben Jahr »avulsus est», um nach Livland zu gehen. (Annales IV 22). C. hält es für unmöglich, dass Wilhelm vor seinem Episkopat Mönch gewesen sei, weil er damals die Würde eines päpstlichen Vizekanzlers bekleidet hat! (a. a. O. und Vol. III 474). Als das einzig Richtige scheint doch die Annahme (so Hauck, Kirchengesch. IV 663), dass Wilhelm aus dem Kloster in die Kanzlei der römischen Kurie übergetreten ist.

[5]) Wilhelm sagt darin ausdrücklich: Oro, pater, filio tuo in Christo indulgeas, et illa sancta multitudo, cui Deo auctore præes, *uterinum monachum* .. Guillelmum suum esse recordetur.

obwohl nicht ohne Reservation, entnehmen wollen, dass er der Grossen Karthause zu Grenoble angehört habe.[1]) Es scheinen jedoch keine schwerwiegenden Gründe für eine solche Ansicht vorzuliegen. Die Tatsache, dass der Brief an den Prior der Grossen Karthause gerichtet ist, wirkt keineswegs entscheidend, denn dieser war zugleich Ordensgeneral und kann ebensowohl in dieser Eigenschaft wie in der des Priors seines Konventes der Adressat sein. Natürlich bleibt die Möglichkeit bestehen, dass Wilhelm wirklich in diesem grössten Kloster des Ordens gelebt hat. Wenn dies der Fall war, würden wir darin ein gewichtigeres Zeugnis für die savoyardische Herkunft Wilhelms haben als die Aussage des Ughellus. Die Möglichkeit, dass Wilhelm aus seiner piemontesischen Heimat das Kloster in Grenoble aufgesucht hätte, obwohl es Karthäuser in Piemont gab, muss als höchst unwahrscheinlich betrachtet werden. Aber, wie gesagt, auf Grund des Briefes allein kann man nicht auf die Zugehörigkeit unseres Mönches zum Grenoblekloster schliessen. Vielmehr ist es wahrscheinlicher, dass er sich einem der vier Karthäuser, die zu der Zeit in Piemont bestanden, angeschlossen hat. Es waren die Klöster zu Casotto, Mondovi (gegr. 1171), Pesio (gegr. 1173) und Losa (gegr. 1189).[2]) Die Mönche des Konvents zu Losa siedelten im Jahre 1200 oder 1201 in das neue Montebenedetto über, das inzwischen auch in der Nähe von Susa erbaut worden war.[3])

Es wirkt auf den ersten Blick befremdend, dass ein Mann, der so überaus Grosses als Diplomat und Staatsmann geleistet hat wie Wilhelm von Piemont, Karthäusermönch gewesen ist. Der Karthäuserorden war ja, abgesehen davon, dass er die strengsten Regeln von allen Mönchsorden hatte, der am meisten von der Welt abgewandte. Sein ganzes Streben ging darauf aus, in Abgeschlossenheit zu leben, in Zurückgezogenheit von allen Bewegungen und Sorgen der Welt, ja selbst von allem Verkehr mit den Haus- und Ordensgenossen. Man hat die Karthäuser als »vornehme Heilige» charakterisiert,[4]) deren Hauptziel Abschliessung ist, Abschliessung »der einzelnen Karthause

---

[1]) Strehlke, Regesten S. 117. Tromby, Storia V 144, 145, 172 und 173, spricht davon als von einer absoluten Tatsache.

[2]) Provana, Notizie S. 3. P. gibt die Lage dieser Klöster folgendermassen an: Casotto in den Küstenalpen, Diözese Asti. Mondovi und Pesio in den Küstenalpen in der Gegend von Cuneo. Losa im Dora-Thal, oberhalb Susa.

[3]) Provana, a. a. O. S. 41.

[4]) Pr. R. E. X 104.

von der ganzen sie umgebenden Gegend und Menschheit», sowie »Abschliessung des ganzen Ordens von allen übrigen Orden.» Die Karthäuser wollten sich alles Einflusses auf Kirche und Welt enthalten. Wir finden hier den Gegensatz zu dem Geist der Dominikaner, deren Hauptaufgabe in der Arbeit für das Seelenheil der andern bestand. Dass Wilhelm in hohem Grade von diesem Predigergeist beseelt war, wird mehrmals im Laufe dieser Arbeit deutlich werden. Und doch! Nach der Einsamkeit und Ruhe der Karthause hat sich Wilhelm wenigstens später gesehnt, das lässt sein Brief vom Jahre 1246 ahnen. Er nennt sich da anspruchslos ».. inter vigilantissimos speculatores dormiens homo et cæcus, inter gubernatores fortissimos timidus miles, et canis, si non mutus saltem non audax ..» Und er wünscht nichts anderes, als unter seinen uneigennützigen Brüdern die letzten Tage seines Lebens in Ruhe zu verbringen. Diese Worte können jedoch sehr wohl der Ausfluss einer Augenblicksstimmung sein. Dass die Entwicklung Wilhelms vom Karthäusermönch zum eifrigen Dominikanerförderer keine unnatürliche ist, erhellt daraus, dass der Dominikanergeist seine Wurzel in derselben Idee der Weltverneinung hatte, welche die Karthäuser beseelte. »Aber dieselbe asketische Religiosität, welche auf der einen Seite in die weltvergessene Einsamkeit der Mönchszelle und zu der demutsvollsten Selbsterniedrigung führte, war auf der anderen Seite der Weg zu dem innersten Getriebe der weltlichen Geschäfte und zur Höhe des irdischen Machtgebotes.»[1]) Der Dominikanerorden wurde eine der schärfsten Waffen in dem Kampf der Kirche um die Weltbeherrschung. In ihm offenbart sich deutlich die Verbindung von Weltverneinung und Weltbeherrschung, die das Wesen der mittelalterlichen Klassizität bildete.[2])

Wann Wilhelm sein Kloster verlassen hat und welche Umstände ihn zur päpstlichen Kanzlei geführt haben, bleibt im Dunkeln. Am 12. August 1216 erscheint er, wie man behauptet hat,[3]) urkundlich vor uns, denn an diesem Tage fertigt er, obwohl nur Notar,[4]) eine

[1]) v. Eicken, Gesch. und System der mittelalterlichen Weltanschauung S. 325 f.

[2]) v. Eicken, a. a. O. S. 313.

[3]) Maubach, Die Kardinäle S. 15. Ich stimme ihm bei, obwohl der Name entstellt ist, indem es heisst: ».. per manus Vulli, sacræ Romanæ Ecclesiæ notarii ..» (Horoy, Hon. III opera II 17 n. XIV). Dies rührt jedoch offenbar von einer unrichtigen Ausschreibung der Verkürzung her.

[4]) Es ist eine sehr ungewöhnliche Erscheinung, dass ein Notar an Stelle des Kanzlers, bezw. des Vizekanzlers, als Datar fungiert. Vgl. Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre I 248 f.

Bulle Honorius' III. aus. Freilich fehlt doch ein absolut einwandfreier Beweis für die Identität dieses Wilhelms mit dem 3 1/2 Jahre später hervortretenden Vizekanzler. Der Name in Verbindung mit der herrschenden Kanzleipraxis lässt sie jedoch beinahe als sicher erscheinen.[1]) Wir glauben ihn auch schon früher nachweisen zu können. Denn es ist ebenso wahrscheinlich, dass der Notar Guillelmus, der als vertretender Datar am 25. Febr. 1211 erscheint,[2]) identisch ist mit dem 4 1/2 Jahre später hervortretenden Notar, als dass dieser dieselbe Person ist wie der Vizekanzler. Auch schon eine Urkunde vom 3. April 1209 bezeugt die Existenz eines päpstlichen Schreibers namens Guillelmus.[3]) Vermutlich haben wir hier Wilhelm vor uns, denn zweifelsohne muss er eine geraume Zeit im Dienste der Kurie gestanden haben, ehe er die hohe Würde eines Vizekanzlers im Jahre 1220 erreichte: Hier sei noch erwähnt, dass das Vizekanzleramt in den Jahren 1235—38 von einem Magister Guillelmus bekleidet wurde; dieser kann aber kaum, obwohl er schon früher Notar gewesen sein muss,[4]) derjenige Notar sein, der, wie wir eben gezeigt haben, in den Jahren 1211 und 1216 die Bullen unterzeichnete, denn dieser führt nicht den Titel Magister. Wir haben somit allen Grund, zu vermuten, dass es sich in den oben gezeigten Fällen um Wilhelm von Piemont handelt, und dass er also vor dem 3. April 1209 in Rom eingetroffen ist.[5])

Noch eine Frage müssen wir erörtern, ehe wir zur späteren Wirksamkeit Wilhelms übergehen, nämlich die nach seiner Bildungsstufe beim Eintritt in den Dienst des Papstes. Es ist eine unleugbare Tatsache, dass er zu seiner Zeit als ein gelehrter Mann gegolten hat.

[1]) Edw. Winkelmann, Gött. gel. Anz. 1874 S. 180, betrachtet diese Identität als »selbstverständlich«.

[2]) Bresslau, a. a. O. S. 248.

[3]) Codex Bohemiæ II S 77,25: Urk. Innocenz' III. für ein Kloster in Zàbrdovice. Der Herausgeber bemerkt dazu: In membranæ replicatæ marginæ dextro eadem, ut videtur, manus adnotavit: »Guill (elmu)s», ...

[4]) Bresslau, a. a. O. Note 7.

[5]) Dagegen kann man schwerlich glauben, dass der Magister Willielmus, an den sich im Jahre 1205 ein englischer Mönch wandte, um juristische Hilfe in einem Prozess seines Klosters zu erlangen, und den er »provincialem clericum domini cancellarii» nennt, mit Wilhelm von Piemont identisch wäre (Chronicon Abbatiæ de Evesham S. 153). Dies vornehmlich deswegen, weil dieser Magister Wilhelm ein berühmter Advokat gewesen sein und augenscheinlich schon damals ein ziemlich hohes Alter erreicht haben muss. Wilhelm von Piemont kann um diese Zeit nicht viel mehr als 25 Jahre gezählt haben.

Der Papst bezeichnet ihn schon 1224[1]) als einen Mann »eruditione scientiæ præditus», 6 Jahre später bezeichnet er ihn als »scientia redimitum»[2]) und 1246 gibt ihm Innocenz IV. folgendes Zeugnis: »est unum de dignioribus membris ecclesie scientia conspicuum et virtute . . .»[3]) Die Geschichtschreiber haben ihn demnach auch für eine ungemein kenntnisreiche Persönlichkeit gehalten.[4]) Man fragt sich nun, ob Wilhelm an einer Universität Studien betrieben, oder ob er auf irgendeinem privaten Wege seine Kenntnisse erworben hat. Es ist auffällig, dass er seinem Namen niemals einen Titel zugefügt hat. Diese Tatsache entscheidet jedoch nicht die Frage; denn in seinem Mönchsorden kann dieselbe Sitte wie im Dominikanerorden wohl geherrscht haben, die Titel nicht anzuwenden. Wenigstens einmal wird er ausdrücklich als Magister bezeichnet, nämlich von dem Erzbischof Simon von Ravenna in einer Urkunde, datiert 29. Sept. 1222.[5]) Es dürfte am vorsichtigsten sein anzunehmen, dass Wilhelm niemals den Grad eines Magister Theologiæ erlangt hat. Dies wirkt auch gar nicht befremdend, denn in dieser Zeit hatten die Universitäten zu Paris und Oxford das Monopol auf theologische Graduierung.[6]) Die italienischen Theologen mussten nach Paris gehen, um graduiert zu werden. Selbst in Bologna gab es bis zum Jahre 1352 keine theologische Fakultät, sondern dieses Studium wurde den Mönchsorden überlassen, die ihre Arbeit in ihren ausschliesslich geistlichen Zwecken dienenden Lehranstalten betrieben.[7]) Es ist möglich,

---

[1]) In der Bulle von 31. Dez. 1224, worin er die Ernennung Wilhelms zum Legaten verkündet. LUB. I n. 69.

[2]) In dem Brief an Friedrich II. vom 13. Juni 1231. Ep. pont. I n. 442.

[3]) DN. I n. 31.

[4]) U. a. Franciscus Augustinus, S. R. E. Cardinalium . . historia S. 34, Ughellus, a. a. O. II 120: ». . virum utique doctissimum . .», Ewald, Erob. Preussens I 81.

[5]) Sillingardus, Catalogus S. 88.

[6]) Rashdall, Universities I 251.

[7]) Rashdall, a. a. O. Ich führe folgende Worte des Verfassers an, die ausserordentlich gut in Beziehung auf Wilhelm gebraucht werden können: »the Friars studied as a preparation for the work of the preacher and the confessor. While the seculars were fighting for the rights of the Church against the Empire or the Municipalities, the Friar alone sought to bring other weapons to bear upon the souls of men than those of Excommunication and Interdict». Der Verf. schreibt wohl das Aufkommen dieses Geistes »zum grössten Teil» den Bettelmönchen zu, weshalb also Wilhelm nicht von diesem hätte berührt werden können, weil seine Studien schon früher vollendet sein mussten, sicher-

ja sogar wahrscheinlich, dass sich Wilhelm in einer solchen Schule Bolognas oder irgendeiner anderen norditalienischen Stadt für seine zukünftige Tätigkeit vorbereitet hat. Dass er über gründliche Kenntnisse verfügte, und dass er sich als Notar in der kurialen Kanzlei als eine gescheite, zuverlässige und urteilsfähige Persönlichkeit bewährt hat,[1]) steht fest, denn sonst hätte ihn Papst Honorius III. nicht zum Vorsteher seiner Kanzlei erwählt.

Wilhelms Jugendjahre fielen in eine Zeit der Steigerung sowohl der äusseren Macht als des inneren Lebens der Kirche, und in Gegenden, deren Bewohner sehr fromm veranlagt waren. In dem religiösen Milieu Norditaliens ist er zu einem tief innigen und gläubigen Menschen herangewachsen. Wenn wir in Erinnerung bringen, dass gerade damals die mächtige Persönlichkeit Innocenz' III. der römisch-katholischen Kirche und der gesamten Christenheit ihren Stempel aufdrückte, dass die religiösen Bedürfnisse der romanischen Völker sich zu dieser Zeit gewaltig steigerten, was sich besonders in dem Auftreten der Bettelorden und ihrer Stifter sowie in den zahlreichen ketzerischen Bewegungen zu erkennen gibt, und dass schliesslich eine selbständige Tätigkeit der Kirche zur Ausbreitung des Christentums jetzt zielbewusst in Rom geplant und in Betrieb gesetzt wurde, haben wir in Kürze die Zeitströmungen erwähnt, welche die persönliche Entwicklung Wilhelms von Piemont beeinflusst haben. Dass sie ihm dazu verholfen haben, sich hohe Ziele zu stellen, und dass er aus innerer Überzeugung und nicht, wie manche seiner Zeitgenossen, aus selbstsüchtigen Motiven in den Dienst der Kirche getreten ist, wird sich aus der folgenden Darstellung ergeben.

Die Ernennung Wilhelms zum Vizekanzler fällt in die Zeit zwischen dem 13. Dezember 1219, wo noch der frühere Vizekanzler Rainer eine Bulle unterzeichnet,[2]) und dem 24. Februar 1220, wo Wil-

---

lich herrschten aber auch schon vor dem Aufkommen der Bettelorden ähnliche Tendenzen im theologischen Unterricht. Und, was besonders wichtig ist, gerade in diesem Geist ist Wilhelm ohne Zweifel aufgewachsen.

[1]) Über die Eintritts-Anforderungen, die an die Notare gestellt wurden, s. Baumgarten, Von der apost. Kanzlei S. 9. Ausser der Forderung des Alters von 25 Jahren erwähnen wir noch die ehelicher Geburt und genügender Kenntnis der lateinischen Formelsprache, dazu gewisser juristischer Kenntnisse.

[2]) Bresslau, a. a. O. S. 249. Baumgartens Angabe (a. a. O. S. 72), dass dieser noch am 20. Dez. zeichnet, beruht offenbar auf der von Bresslau a. a. O. Note 4, als fehlerhaft bezeichneten Datierung bei Potthast 6185.

helm zum erstenmal als »Sanctæ Romanæ Ecclesiæ Vicecancellarius» hervortritt.[1]) Die Bedeutung der Behörde, deren Angelegenheiten Wilhelm von Piemont jetzt zu leiten begann, leuchtet ein, wenn man bedenkt, dass seit den Zeiten Alexanders II. bis zum Regierungsantritt Honorius' III. nur Kardinäle unter dem Titel eines Cancellarius an der Spitze derselben gestanden hatten. Honorius brach diese Tradition, indem er 1216 den Prior Rainer zum Leiter der Kanzlei ausersah, der dann als Vicecancellarius unterzeichnete. Wilhelm war demnach der zweite Kanzleivorsteher, der ausserhalb des Kardinalkollegiums stand. Der Vizekanzler war zu dieser Zeit der erste und vornehmste, ja auch der einflussreichste Beamte der Kurie.[2]) Er leitete das gesamte Urkundenwesen der Kirche. Besonders wichtig war seine Überwachung der schriftlichen Ausführung aller in den Konsistorien, im Kabinett des Papstes, in der Kammer oder sonstwo gefassten Beschlüsse. Durch die Hände des Vizekanzlers ging also die ganze Korrespondenz der Kurie; sein Urteil war wohl oft entscheidend für die diplomatische Abfassung der päpstlichen Sendschreiben.[3])

Wilhelms Dienstzeit als Vizekanzler dauerte etwas länger als zwei Jahre. Während dieser Zeit tritt er uns nur einmal in mehr persönlicher Weise entgegen, als es bei dem Unterzeichnen der Bullen der Fall ist. Am 11. März 1221 beweist ihm der Papst sein Vertrauen, indem er ihm wie auch dem Kardinalbischof Nikolaus von Tusculum und dem Kardinaldiakon Egidius von S. Cosmas und Damiano 5000 Mark sowie den ganzen zukünftigen Kreuzzugszwanzigsten aus Deutschland überweist, damit diese Summen von ihnen nach Weisung des Legaten Hugo von Ostia zur Unterstützung des heiligen Landes verwendet würden.[4]) Es war dies ein umfassender finanzieller Auftrag, den Honorius der »sinceritas» der drei Männer anvertraute. Dass der Vizekanzler sehr selten in Urkunden vorkommt, ist eine allgemeine Erscheinung,[5]) und wir dürfen darum nicht erstaunt sein, dass Wilhelm nicht öfter bei der Ausübung seiner Amtstätigkeit hervortritt. Von seinen Bullenausfertigungen haben wir 19 Stück gefunden, die

---

[1]) Pressutti 2339.

[2]) Baumgarten, a. a. O. S. 143.

[3]) Über die besonderen Verpflichtungen des Vizekanzlers, s. Fabre, Liber Censuum II 73.

[4]) Ep. pont. I 118. BFW. 6444. Die Gegenurkunde für Hugo von Ostia ist gedruckt bei Levi, Registri n. 112.

[5]) Baumgarten, a. a. O. S. 143.

ziemlich sicher beweisen, dass er die ganze Zeit sein Amt verwaltet hat.[1] Irgendein stellvertretender Datar erscheint nicht.

Die letzte Unterschrift Wilhelms als Vizekanzler ist vom 3. April 1222. Am 24. Mai erscheint der Magister Guido als Datar.[2] Es ist deswegen anzunehmen, dass Wilhelm sein Amt vor diesem Datum niedergelegt hat und von dem Papste zu anderen Zwecken verwendet worden ist. Wahrscheinlich ist jedoch Wilhelm in der Eigenschaft eines Vizekanzlers dem Papste und den Kardinälen zu dem in die Zeit vôm 12.—23. April fallenden Kongress zu Veroli gefolgt, auf dem ein Zusammentreffen mit Kaiser Friedrich II. stattfand.[3] Denn sicherlich mochte Honorius bei den wichtigen Unterhandlungen mit dem Kaiser über das Kreuzzugsunternehmen seinen bewährten Vizekanzler nicht entbehren.[4] Der Rücktritt Wilhelms würde somit in das Ende des April oder in den Mai desselben Jahres fallen.

Die Kanzlerzeit Wilhelms war in verschiedener Hinsicht von entscheidender Bedeutung für sein späteres Leben. Nicht nur dass er aufs gründlichste mit der ganzen Organisation und Wirksamkeit der

---

[1]) Es sind die folg. Bullen: *1220:* 24. Febr. Pressutti. n. 2339. 9. April, n. 2390. 28. April, n. 2414. 14. August, n. 2619. 16. Nov. n. 2778. 15. Dez. n. 2867. 18. Dez. n. 2883. *1221:* 11. Febr. n. 3093. 27. Febr. n. 3123. 3. März, n. 3146. 21. März, n. 3200. 22. April, n. 3270. 24. April, n. 3282. 11. Juni, n. 3454. 31. Dez. n. 3666. *1222:* 27. Jan. n. 3766. 19. Febr. n. 3808. 27. März, n. 3893. 3. April, n. 3925. Der Name des Vizekanzlers ist in diesen in 7 verschiedenen Formen geschrieben, nämlich »per manum Willelmi» (in 8 Bullen), . .Wilelmi (n. 3808), . .Williermi (UB. des Herzogtums Steiermark II n. 198), . .Vuillelmi (Ughellus, Italia sacra IV 180) . .Willi (Honorii Opera omnia IV n. 158), . .Guillelmi (n. 2339, 2778, 2867, 2883, 3123, 3200), . .Guilelmi, (n. 3666). — Die Bulle vom 15. März 1221 (Pressutti n. 3183) mit der Unterzeichnung Raynerii ist von Pressutti fehldatiert. Gehört ins Jahr 1219. — Eine Urkunde im Madrider Archivo Nacional vom 20. Mai 1224 muss man wohl mit Baumgarten (Kanzleibeamte des 13. u. 14. Jh. S. 54) für im Datum verderbt halten, denn es ist kaum zu glauben, dass Wilhelm gleichzeitig mit seiner Bischofswürde noch das Amt des Vizekanzlers bekleidet hat, obwohl der Mag. Guido (Datar 1222—26. Vgl. Bresslau, a. a. O. S. 250) nie den Titel Vicecancellarius getragen hat.

[2]) Bresslau, a. a. O. S. 250. Baumgarten, a. a. O. S. 73.

[3]) Vgl. Ep. pont. I n. 183—85. Winkelmann, K. Friedrich II. I 178 ff.

[4]) Die Urk. vom 3. April mit der Unterschrift Wilhelms ist bei Potthast (n. 6812) und Horoy (Hon. Opera omnia IV n. 158) »Verulis» datiert. Pressutti datiert sie jedoch »Anagniæ», indem er zeigt, dass Honorius sich noch am 5. April daselbst befand. Dementsprechend ist die Ansicht Winkelmanns (a. a. O. I 178 Note 4), dass Honorius seit dem 3. April in Veroli war, zu berichtigen.

katholischen Kirche vertraut wurde, sondern er kam auch in ein nahes Verhältnis zum Papst und dem Kardinalkollegium. Wie wir sehen werden, haben seine intimen Beziehungen zum päpstlichen Stuhle tatsächlich seiner gesamten späteren Wirksamkeit ihr Gepräge aufgedrückt. Aber auch mit Persönlichkeiten ausserhalb der päpstlichen Kurie wurde er bekannt. Den römischen Kaiser Friedrich, mit dem er später viel zu tun haben sollte, hat er wenigstens bei dessen Krönung am 22. November 1220 in Rom gesehen. Seine hohe Stellung führte es sicherlich mit sich, dass er mit allen hervorragenden Männern der katholischen Kirche, die Rom besuchten, in persönliche Berührung kam. Mit einem von diesen scheint er eine enge Freundschaft geschlossen zu haben, die allem Anscheine nach von allergrösstem Einfluss auf die Gestaltung seiner späteren Lebensschicksale gewesen ist: ich denke an die Freundschaft mit dem heiligen Dominikus, die sich während der beiden (oder des zweiten?) Aufenthalte des Dominikus an der Kurie entwickelte.[1]) Über das Verhältnis Wilhelms zum Dominikanerorden und zu dessen Stifter besitzen wir Nachrichten von zwei zeitgenössischen Dominikanern, Gerard von Fracheto[2]) und Bartholomæus von Trient.[3]) Beide betonen das Wohlwollen Wilhelms gegen den Orden, Gerard überdies auch seine Freundschaft zu Dominikus.[4]) Der Bericht des Bartholomæus lautet folgendermassen: ».. Sic et dominus Guilielmus tunc Mutinensis, nunc autem Sabinensis Cardinalis episcopus, mores sancti Dominici sedule explorans se in confratrem Ordinis ab eo petiit recipi; cui sanctus Pater annuens, eidem, tamquam patri, Ordinis negotia recommisit; Quod idem episcopus ferventer observat usque in hodiernum diem.»[5]) Bartholomæus scheint somit Wilhelm als einen confrater, d. h. als Predigerbruder angesehen zu haben. Hierzu kommt, dass Gerard von Fracheto ihn ausdrücklich als Ordensmitglied bezeichnet.[6]) Wie soll

[1]) Gerardus de Fracheto sagt (Cronica, posterior redactio S. 334) ausdrücklich: ..ab initio familiaritate cum eo *in curia papæ* contracta.

[2]) Cronica ord. fratrum pred., um 1260 abgefasst.

[3]) Vita b. Dominici, 1249—1251 geschrieben.

[4]) Von seiner Cronica sind zwei verschiedene Lesarten vorhanden, gedr. in Mon. Ord. Præd. Historica I. Prior redactio, S. 334: .. qui socius fuerat beati Dominici .. Posterior redactio, S. 334: ..qui fuit amicissimus ordinis et beati Dominici ..

[5]) Acta Sanctorum, Aug. Tom. I 557.

[6]) a. a. O. S. 335, prior red.: A tempore S. Dominici usque annum MCC ... fuerunt de ordine fratrum predicatorum tot cardinales ...: frater Guillelmus Sabinensis, ...

man dies erklären, da wir ja früher Wilhelm als Karthäuser bezeichneten? Mit voller Sicherheit ist wohl dieses Problem nicht zu lösen. Soviel steht fest, dass er niemals ordentliches Mitglied des Dominikanerordens gewesen ist,[1]) d. h. dass er die professio nicht abgelegt haben kann. Denn er war zweifelsohne Karthäuser, und wir werden später sehen, dass er sich noch im Jahre 1246 als solchen betrachtete; beiden Orden konnte er aber nicht angehören. Auch ist es nicht statthaft, sich an die Worte »socius fuerat b. Dominici» zu halten, um anzunehmen, dass Wilhelm diese schon in der ältesten Ordensverfassung vorkommende Würde eines beratenden Gehilfen des Ordensgenerals erhalten hätte. Denn diese *socii* waren nur zwei oder drei und lebten dauernd mit ihrem General zusammen.[2]) Es leuchtet demnach ein, dass Wilhelm von Piemont eine solche Würde nicht bekleidet haben kann. Eine Art socius, obwohl nicht offiziell, ist Wilhelm jedoch gewesen, denn tatsächlich hat er sein Leben lang als ein beratender Gehilfe des Ordens gewirkt. Dass die Chronisten des Ordens, bei der ihrem Orden ausserordentlich förderlichen Wirksamkeit Wilhelms, ihn als Dominikaner betrachtet haben, ist ja verständlich.

Während Dominikus sich in Rom 1219—1220 aufhielt, legten seine Ordensbrüder ihre alte Tracht ab und nahmen die Kleidung der Karthäuser an. Diese Erscheinung wird wohl als ein Zeugnis dafür zu halten sein, dass Dominikus sich des Gemeinsamen in dem Wesen der beiden Orden, das oben nachgewiesen wurde, vollkommen bewusst gewesen ist. Dass die Handlung dazu beigetragen hat, Wilhelm dem Orden zu nähern, sind wir wohl berechtigt anzunehmen. In dieser Zeit hat Wilhelm jedenfalls auch begonnen, sich näher für das Wesen der Stiftung des Dominikus zu interessieren.[3]) Wir wissen, dass Dominikus oft im Hause des Kardinals Hugo von Ostia, des späteren Papstes Gregors IX., verkehrte[4]); von der Freundschaft dieser beiden Männer hat man gesagt, sie sei »getragen durch die konkreten Grundlagen einer Ähnlichkeit von Charakter, von Ideen und Zielen.»[5])

[1]) Das Gegenteil behauptet Balme-Lelaidier (Cartulaire, III 445 Note 21): . . Guillaume de Savoie . . . avait été l'un des amis intimes de Saint Dominique et était très attaché à l'Ordre auquel il était certainement affilié, et dont peut-être il faisait partie à titre plus intime encore.

[2]) Galbraith, The Constitution of the Dominican Order S. 133 f.

[3]) »mores s. Dominici sedule explorans.» S. vorige Seite.

[4]) Brem, Gregor IX. S. 101.

[5]) Brem, a. a. O.

Der überaus tatkräftige Kardinal Rainer von Viterbo wird ebenso als ein Freund des Dominikus wie als ihm im Charakter ähnlich bezeichnet.[1]) Wie standen die Dinge bei Wilhelm? War auch sein Charakter dem des grossen Spaniers ähnlich? Zum Teil gewiss, zum Teil entschieden nicht. Wilhelm war vor allem eine friedliebende Natur, Dominikus mehr auf Kampf eingestellt. Aber die Persönlichkeit des Dominikus sowie die Organisation und die Ziele seines Ordens müssen in hohem Grade dem Karthäuser imponiert haben. Wilhelm wird erkannt haben, welchen gewaltigen Nutzen für die ganze Christenheit dieser neue Orden mit sich bringen konnte. Und sicherlich hat Dominikus in persönlichen Gesprächen mit ihm nachgewiesen, welche Bedeutung die Predigerbrüder für die Rettung der Seelen unzähliger Ungläubigen, d. h. für die Heidenmission in der Zukunft haben würden. Die Annahme liegt nahe, dass wir es dem Einflusse des Dominikus zu verdanken haben, dass Wilhelms Interesse für die Neuerwerbungen der Kirche, für das grosse Arbeitsfeld der Heidenbekehrung und mithin auch für die nordischen Länder geweckt worden ist.[2])

---

[1]) Westenholz, Rainer v. Viterbo S. 32.

[2]) In dieser Vermutung werde ich durch die Tatsache bestärkt, dass Dominikus im Jahre 1217 (und wahrscheinlich auch später) die Absicht gehegt hat, sich nach dem Preussenlande und anderen Gegenden des Nordens zu begeben ad convertendos paganos. (Altaner, Dominikanermissionen S. 4.).

Zweites Kapitel.

WILHELM ALS BISCHOF VON MODENA, 1222—1234.

Im Jahre 1221 starb der Bischof Martin von Modena.[1]) Bei der darauf folgenden Neuwahl teilten sich die Domherren, indem ein Teil derselben ihren Kollegen Manfredin, der andere Teil einen anderen Domherrn Rolandin wählte. Der Kardinallegat Hugo von Ostia ernannte bei einem Besuch in Modena am 20. Oktober 1221 zwei Richter in der Sache,[2]) die jedoch nicht von ihnen, sondern vom Papst Honorius III. zu Ende geführt worden ist.[3]) Dieser hat keinen von den beiden Gewählten als Bischof bestätigt, sondern seinen Vizekanzler Wilhelm auf den Bischofsstuhl von Modena erhoben.[4])

Dieser Beschluss des Papstes dürfte wohl zunächst von der Absicht diktiert worden sein, seinem Vizekanzler die Bischofswürde als eine Belohnung für seine Dienste zu übertragen; Honorius liess sich aber vielleicht zu diesem Schritte auch durch den Wunsch bewegen, einen völlig zuverlässigen Mann in Modena zu haben, dessen Dienste in den mannigfaltigen Problemen, die aus den unruhigen Verhältnissen Norditaliens herrührten, dadurch von besonderem Wert werden

---

1) Eubel I 370. Baccarani, S. Francesco d'Assisi a Modena.

2) Levi, Registri dei Card. Ugolini S. 115 n. 96.

3) Die Ursache dafür, dass Honorius III. die Entscheidung in seine Hand genommen hat, und dass der Erzbischof von Ravenna, zu dessen Diözese Modena gehörte, gar keinen Einfluss auf sie ausüben durfte, haben wir offenbar in einem Befehl Hugos von Ostia an die Richter zu suchen, dass sie, wenn sie die zwiespältige Wahl nicht zugunsten des einen entscheiden könnten, die Sache dem päpstlichen Stuhl anheimgeben sollten. Levi, a. a. O.

4) Dass der Bischof von Modena identisch mit dem Vizekanzler Wilhelm ist, steht fest. Die Reservation Winkelmanns (BFW. 10086 c) ist überflüssig, denn Erzbischof Simon von Ravenna sagt in der schon zitierten Urkunde ausdrücklich: Magister Guilelmus Vicecancellarius quondam Domini Papæ Sillingardus, a. a. O. S. 88.

konnten, dass Wilhelm als Fremder nicht an persönliche Rücksichten und Traditionen gebunden war. Die Stellung Wilhelms als päpstlicher Sachwalter während seiner Bischofszeit tritt nämlich so sehr in den Vordergrund, dass solche Absichten des Papstes durchaus möglich sind.

Das letzte Mal, dass wir Wilhelm begegneten, war im April 1222, wo er noch das Vizekanzleramt bekleidete. Spätestens im Mai dürfte ihn Honorius III. zum Bischof ernannt haben.[1]) Kurze Zeit nachher hat der Papst ihn nach der Lombardei gesandt, ohne die Weihe des Erwählten vollzogen zu haben. Wilhelm von Piemont trug nämlich bei seinem Wirken im Sommer 1222 den Titel »vocatus episcopus». Derselbe findet sich in einem Brief, den er dem Papste aus Cremona schrieb und in dem er Angelegenheiten der Cremoneser erörterte.[2]) Da der Brief nicht wiedergefunden werden konnte,[3]) müssen wir uns mit der Datierung Winkelmanns begnügen, laut welcher Wilhelm das Schreiben nach dem 14. Juli abgesandt hat.[4]) Über den Inhalt des Briefes wissen wir auch nichts Näheres, als dass derselbe die Angelegenheiten der Cremoneser behandelte. Die Vermutung liegt nahe, dass Honorius III. ihn nach Cremona gesandt hatte, um die Cremoneser in dem Streit mit dem Abte von S. Sisto über die Orte Guastalla und Luzzara zum Gehorsam zu bringen; am 14. Juni 1222 war nämlich die Stadt von Honorius interdiziert worden.[5])

Lange kann Wilhelm nicht in Cremona geweilt haben, denn im August dürfte er in Rom die Weihe empfangen haben.

---

[1]) Vgl. oben S. 14. Eine Notiz in der Modeneser Chronik des Bonifatius Morano zum Jahre 1222: .. Gulielmus Episcopus ellectus fuit in Episcopum Mutine *in nativitate Domini*, ist sehr merkwürdig, kann aber m. E. nicht stichhaltig sein, denn erstens ist es unwahrscheinlich, dass der Prozess wegen der Bischofswahl (in Modena und Rom) binnen zwei Monaten (20. Okt.—25. Dez. 1221) entschieden worden ist, zweitens wäre die Verzögerung von 5 Monaten, ehe Wilhelm sein Vizekanzleramt verliess, schwer erklärlich.

[2]) Winkelmann, Ergänzungen zu den Regesten Wilhelms von Modena, Livl. Mitt. XI 326.

[3]) Winkelmann, a. a. O., gibt an, die Urkunde sei abschriftlich aus Cremona in seinem Besitze gewesen. Sie ist jedoch in keinem der Archive Cremonas aufgefunden worden, trotz Anstrengungen von seiten der Archivbeamten und vom Verfasser dieser Arbeit. Unbegreiflicherweise ist sie auch nicht im Nachlasse Winkelmanns in der Univ. Bibl. zu Heidelberg erhalten, welchen der Herr Oberbibliothekar Finke freundlichst durchgesehen hat.

[4]) Winkelmann, a. a. O.

[5]) Winkelmann, Beziehungen des Kaisers (Friedr. II.) . . . zu Cremona, Forsch. zur d. Gesch. VII 316.

Honorius III. hat dieselbe persönlich vollzogen,[1]) ohne überhaupt den Erzbischof von Ravenna davon zu benachrichtigen. Nicht ohne Grund gab darum der letztere einmal seinem Erstaunen Ausdruck.[2]) Man hat wohl die Erklärung in einer Versäumnis der päpstlichen Kanzlei zu suchen, die dem Erzbischof von der Weihe nicht in Kenntnis setzte; die neuerdings ausgesprochene Annahme,[3]) dass Honorius sich vielleicht der kräftigen Persönlichkeit Wilhelms bedienen wollte, um die Diözese Modena von dem Suffraganverhältnis zu Ravenna zu befreien, dürfte als eine allzu voreilige Mutmassung zu betrachten sein. Einzigartig ist die Weihe Wilhelms nicht, denn während desselben Pontifikatsjahres konsekrierte Honorius III. noch einen Erzbischof und sechs Bischöfe.[4])

Wann hat Wilhelm die Weihe empfangen? Die genauesten Daten, zwischen welche man dies Ereignis einstellen kann, sind der 24. Juli[5]) und der 29. September 1222. Die Weihe muss jedoch eine geraume Zeit vor dem 29. September vollzogen worden sein, denn an diesem Tage[6]) traf der Erzbischof von Ravenna Verfügungen in einem ihm anheimgegebenen Streit zwischen Bischof und Kapitel von Modena, woraus zu ersehen ist, dass Wilhelm damals eine Zeitlang in Modena gewesen war. Die Weihe dürfte somit bereits vor Anfang September

---

[1]) Dies geht nicht nur aus der oben S. 11 erwähnten Urkunde des Erzbischofs Simon hervor, sondern wird ausdrücklich in den päpstlichen Registern gesagt. Vgl. Note 4.

[2]) Sillingardus, a. a. O. S. 88: . . licet nobis videatur inconsuetum, et extra rationem, et satis extraneum, quod aliquis sit in Ecclesia Mutinensi *consecratus Episcopus sine conscientia nostra*, de cujus ellectione, confirmatione, et consecratione, et intronizatione, nihil nos, vel Ecclesia Ravennatensis præsensit, . .

[3]) B. Ricci, Il Liber Censuum S. 46.

[4]) Pressutti II S. 151 ante n. 4449. Istos Dominus Honorius Papa III consecravit. Arciep. Tarantasiensem, episcopum Nivernensem, Aniciensem, *Mutinensem*, Pistoriensem, Suanensem, Verulanum, Rapollanum.

[5]) Dass sie nach diesem Datum geschehen ist, bezeugt das päpstliche Register, aus dem hervorgeht, dass Wilhelm während des 7. Pontifikatsjahres konsekriert wurde. Reg. Vat. Hon. lib. 7, fol. 77, post n. 279. Ganz irrtümlich ist die Datierung Pressuttis, a. a. O., der die Weihe aller acht Bischöfe ins Jahr »1223, ante 24. Julii» verlegt. Wie P. zu dieser Ansicht gekommen ist, verstehe ich nicht, denn das Anbringen der Notiz gerade am Schluss des Registers des 7. Pontifikatsjahres bedeutet offenbar, dass alle diese Weihen im Laufe des Jahres stattgefunden hatten.

[6]) Siehe die Urkunde bei Sillingardus, a. a. O. S. 88, datiert Argentæ tertio Cal. Octobris, Indictione decima.

vollzogen worden sein. Da Wilhelm, wie wir gesehen haben, noch während der zweiten Hälfte des Juli in Cremona war, können wir seine Weihe in den Monat August verlegen.

Sofort nach Empfang der Weihe begann Wilhelm kräftig die Interessen des Modeneser Bischofsstuhles zu wahren. Zuerst geriet er in einen Streit mit seinem Domkapitel, der einen kuriosen Charakter trägt. Die Domherren forderten, auf alte Tradition gestützt, von dem Bischof als Gabe das Pferd, das er bei seinem Einzug in Modena nach der Weihe geritten hatte, Wilhelm wollte aber nicht in ihre Forderung einwilligen. Demzufolge entstand ein umfangreicher Streit, der sich in zwei Prozessen abspielte, weil auch eine dritte Partei Anspruch auf das Pferd erhob.[1]) Die famose Sache wurde am 24. Januar 1223 damit beendigt,[2]) dass Wilhelm verurteilt wurde, das Kapitel nicht daran zu verhindern, sich in den Besitz des Pferdes zu setzen.[3]) Es ist schwer, sich des Eindruckes zu erwehren, dass die Handlungsweise des Bischofs in dieser Sache ein Gepräge von Kleinlichkeit trägt.

Ein päpstliches Schreiben vom 5. Oktober 1222 an den Bischof von Modena[4]) enthüllt schwere Missverhältnisse unter der Geistlichkeit des Bistums, die, in Verbindung mit der gefährdeten Stellung, die das Bistum der Kommune von Modena gegenüber in Jurisdiktionsfragen einnahm,[5]) einen energischen und geschickten Mann an der Spitze desselben verlangten. Honorius III. schrieb, er habe gehört, dass einige Modeneser Geistliche sich unzulässige Zinsgewinne verschafften und sich der Hurerei sowie Buhlschaften und anderen Freveln hingäben.[6]) Da das Appellationsrecht in neuerer Zeit häufig missbraucht worden war, gestattete Honorius dem Bischof, die kanonische Bestrafung derselben vorzunehmen, unbehindert durch etwaige Appellationen an den apostolischen Stuhl. Über das Einschreiten Wilhelms gegen die genannten Geistlichen erfahren wir nichts.

---

[1]) Es waren die Vasallen des Bischofs, die Herren von Balugola.

[2]) Sillingardus, a. a. O.

[3]) Die Quellen zu dem Streite: Sillingardus, a. a. O. S. 88, Tiraboschi, a. a. O. IV C. D. n. 745, Ant. Ital. V 299, Arch. Capit. Carta 305, Ricci, a. a. O. S. 43.

[4]) Tiraboschi, a. a. O. IV C. D. n. 743. Pressutti 4127.

[5]) Weiter hierüber unten.

[6]) Tiraboschi, a. a. O. . . . turpia usurarum lucra captantes, fornicationibus et adulteriis aliisque criminibus dediti, . . .

Am ersten Weihnachtstage 1222 wurde Modena sowie die ganze Lombardei von einem furchtbaren Erdbeben heimgesucht.[1]) Das Naturereignis begann unmittelbar nachdem Bischof Wilhelm die Messe gelesen hatte, und zerstörte viele Häuser, »und Männer und Frauen waren diesen Tag in grossem Schrecken.»[2]) Dies Unglück veranlasste den Bischof, am folgenden Tage eine Prozession zu veranstalten, an der die gesamte Geistlichkeit der Stadt sowie die Stadtbewohner teilnahmen.

Während des Herbstes 1222 und der ersten Monate des folgenden Jahres scheint Wilhelm viel mit der Regelung der Grundbesitzverhältnisse seines Bistums zu tun gehabt zu haben. Einige Urkunden des Kapitelarchivs zu Modena berichten von Belehnungen und Verpachtungen von Grund und Boden des Bistums.[3]) Überdies haben wir Kunde von einem Streit wegen eines Landgebietes, belegen an einem Orte namens Fiscalia,[4]) das einige Nachbaren sich offenbar unrechtmässig angeeignet hatten. Am 2. März vollstreckte nämlich der Prokurator einiger von dem Papst ernannter Richter ihr Urteil, gemäss welchem der Bischof von Modena in den Besitz des strittigen Gebietes eingesetzt wurde.[5]) Wilhelm hatte sich also an den Papst gewandt, um sich die nötige Hilfe zu verschaffen. Gleichzeitig mit der Übergabe der Massa Fiscalia ergriff der Bischof Massnahmen gegen die Kommune von Finale, um einige im Besitze der Finaleser befindliche Besitzungen zurückzugewinnen.[6])

In den Frühling 1223 glauben wir die Ausführung, wenigstens

---

[1]) Darüber siehe Winkelmann, Friedrich II. I 255.

[2]) Arch. Capit. Aufzeichnung auf dem letzten Blatte des Buches »Commentarii S. Gregorii in librum Hiob.»

[3]) Es sind dies Urkunden vom 13. November 1222 (Carta 295), vom 16. Februar 1223 (Carta 316), vom 7. und 11. März 1223 (Carte 312 und 304). Gemäss einer bei Sillingardus, a. a. O. S. 88, gedruckten Urkunde erneuerte Wilhelm am 25. März 1223 der Familie von Balugola ein Lehen.

[4]) Dies Gebiet, das dem Hofe Massa gehörte, bildete wahrscheinlich einen Teil des ausgedehnten Landstrichs am unteren Po (vgl. Tiraboschi, Diz. top.-stor. II 34 f.), der unter dem Namen Massa Fiscalia geht und den man als zum Mathildischen Gute gehörig bezeichnet hat. (Winkelmann, Friedrich II. I 102 und 170. Overmann, Gräfin Mathilde S. 22 f. bestreitet diese Ansicht).

[5]) Beilage I. Diese Urkunde ist es, die von Strehlke, Regesten S. 118, registriert wird mit den Worten: Belehnung des Bischofs mit Massa Fiscalia u. s. w. Er folgt dabei Tiraboschi, a. a. O. IV C. D. n. 746. Irgendwelche Belehnung ist jedoch nicht aus der Urkunde herauszulesen.

[6]) Siehe Beilage I.

teilweise, eines päpstlichen Auftrages an Wilhelm setzen zu können, der ihn nach Florenz geführt hat. Am 31. Januar 1223 schrieb Honorius III. an den Podesta, die Ratgeber und das Volk von Florenz, dass, wenn sie dem Bischof von Fiesole[1]) »und anderen Kirchen» daselbst keine Entschädigung für die jenen zugefügten Schäden und Ungerechtigkeiten leisteten, er den Bischof von Modena beauftragen würde, die Exkommunikationssentenz gegen Podesta und Rat zu verkündigen, und danach, falls sie trotzdem nicht binnen einem Monat dem Geheiss des Papstes nachgekommen wären, das Interdikt über die ganze Stadt zu verhängen.[2]) Die Florentiner müssen im Trotze gegen die höchste kirchliche Autorität verharrt haben, denn tatsächlich hat der Papst dem Bischof Wilhelm geschrieben. Diesen Brief besitzen wir freilich nicht, aber aus einem späteren Schreiben des Honorius[3]) ist zu ersehen, dass der Auftrag nicht so kategorisch gehalten war, wie es aus der oben erwähnten Bulle an die Florentiner hervorzugehen scheint; das müsste man ja auch ohnedies vermuten, denn hätte es sich nur um eine Exkommunikation gehandelt, so hätte der Papst diese ebensogut selbst verkündigen können. Der Papst teilte hier mit, er habe früher dem Bischof von Modena geschrieben, dass er sich nach Florenz begeben solle, um den Podesta, die Ratgeber und das Volk der Stadt aufzufordern und zu veranlassen, dem Bischof von Fiesole und den Kirchen daselbst Schadenersatz für die ihnen zugefügten Schäden und Ungerechtigkeiten zu leisten. Wenn notwendig, sollte er mit kirchlichen Strafen vorgehen, um sie dazu zu zwingen.[4])

Es handelt sich offenbar um ein gerichtliches Verfahren, denn Wilhelm hat den Parteien eine Frist gegeben, nach deren Ablauf der Prozess eingeleitet werden sollte. Um diesen zu leiten, ist er wahrscheinlich nach Florenz gegangen[5]) und, nachdem er die Zeugen gehört, hat er sein Urteil ausgesprochen. Wie dasselbe gelautet hat, ist

---

[1]) Ildebrandus, Eubel I 258.

[2]) Reg. Vat. Hon. lib. 7, ep. 94, fol. 26. Pressutti 4234.

[3]) An den Bischof von Bologna, dat. 11. Dez. 1224. Reg. Vat. Hon. lib. 9, ep. 102, fol. 20. Pressutti 5213.

[4]) Reg. Vat. Hon lib. 9, ep. 102, fol. 20 . . et si necesse foret censura ecclesiastica coartaret.

[5]) Ibidem: idem Mutinensis mandatum nostrum ... diligentius executus datis indutiis testes . . . recepit. Die Frist kann Wilhelm sehr wohl von Modena aus angekündigt haben, der Prozess ist aber ohne Zweifel nach der Weisung des Papstes in Florenz geführt worden.

aus den überlieferten Dokumenten nicht zu ersehen, augenscheinlich ist es aber zu Ungunsten der Florentiner ausgefallen. Denn in dem oben erwähnten Brief an den Bischof von Bologna hebt Papst Honorius das Verfahren Wilhelms auf, weil dieser zur Vernehmung der Zeugen geschritten sei, »ohne dass der Prozess anhängig gemacht worden war.«[1]) Diese päpstlichen Worte erwecken unser Staunen. Wilhelm hat somit einen juristischen Fehler gemacht, was bei seiner grossen Gründlichkeit sehr merkwürdig ist.

Wenn wir die Sache etwas näher untersuchen, ergibt sich jedoch, dass der Irrtum Wilhelms sich sehr gut erklären lässt. Denn er ist ihm bei einer Rechtssache mit unterlaufen, die in der vorhergehenden Zeit verschiedenen Auslegungen unterworfen gewesen war. So waren in der Zeit Innocenz' III. mehrere Fälle dieser Art im Kardinalkolleg behandelt worden;[2]) u. a. hatten drei Bischöfe, die vom Papste um 1200 zu Richtern in einem Prozess verordnet waren, gerade denselben Fehler wie Wilhelm von Modena begangen.[3]) Zwar hatte Innocenz im Jahre 1209 diesen Fall kanonisch normiert,[4]) doch wurde dabei nicht klar, wie ein Prozess anhängig gemacht werden sollte, und infolge dessen müssen die Unrichtigkeiten fortgedauert haben, denn Gregor IX. hat schliesslich feststellen müssen, wie dabei verfahren werden sollte.[5]) Obwohl der Irrtum somit entschuldbar ist, kann man ihn vielleicht als ein Zeugnis dafür gelten lassen, dass Wilhelm nicht mehr juristische Studien betrieben hat, als es für seinen Eintritt in die päpstliche Kanzlei unbedingt notwendig war.

Der Papst sprach in demselben Briefe, in dem er das Urteil des Modeneser Bischofs für ungültig erklärte, ein neues Urteil aus, das den Florentinern einen beträchtlichen Schadenersatz auferlegte.[6]) Trotzdem liessen diese den Fiesoler Bischof nicht in Ruhe, wie aus einem späteren Eingreifen Gregors IX. erhellt.[7]) Die Florentiner waren ein trotziges Geschlecht.

---

[1]) Ibidem: nos eius processu quoniam ad receptionem testium lite non contestata processerat revocato.

[2]) X ut lite non cont. II 6.

[3]) c. 2, X ut lite non cont. II 6

[4]) c. 5, X ut lite non cont. II 6.

[5]) X de litis contest. II 5.

[6]) Vorher hatte Honorius am 8. Juni 1224 den Wilhelm zugeteilten Auftrag gegen die Florentiner an den Bischof von Faenza und zwei andere Geistliche erneuert. Potthast 7267. Vgl. Vedriani, Historia di Modona II 164.

[7]) Auvray 165.

Zwischen dem 25. März[1]) und dem 31. Mai 1223 ist die Anwesenheit Wilhelms in Modena nicht bezeugt, dagegen zeigen zwei Urkunden, dass er am 8. und 19. Mai von Modena abwesend war.[2]) Während dieser zwei Monate hat der Bischof wahrscheinlich seinen Auftrag in der Sache des Fiesoler Bischofs erledigt; jedenfalls sind Wilhelms Massnahmen vor dem Juni 1224 erfolgt, weil dem Angeführten nach damals andere Personen den Auftrag erhielten, die Florentiner zum Gehorsam zu zwingen.

In der ersten Hälfte des April dürfte Wilhelm von Modena einen anderen päpstlichen Auftrag erhalten haben, durch welchen ihm die Predigt für das bevorstehende Kreuzzugsunternehmen anvertraut wurde. Diesen Auftrag muss Wilhelm nämlich früher als einen anderen empfangen haben, den Honorius III. am 26. April an ihn entsandte und laut welchem er weltliche Magnaten sowie geringere und reiche Geistliche dazu bewegen sollte, Geld für den kommenden Kreuzzug zu geben.[3]) Dies ergibt sich aus den päpstlichen Registern.[4]) Die Aufforderung zur Kreuzpredigt dürfte wohl unmittelbar nach dem Kongress zu Ferentino an Wilhelm ergangen sein, der in der dritten Woche des März 1223 beendigt wurde, und auf dem Papst und Kaiser gemeinsame Massnahmen für den Kreuzzug geplant hatten.[5]) Weitere direkte Nachrichten über diese beiden Aufträge Wilhelms kennen wir nicht, woraus man aber nicht zu schliessen braucht, dass

---

[1]) Oben S. 22 Note 3.

[2]) An diesen Tagen stellt der Magister Bartholomeus als »vicarius et delegatus» des Bischofs Urkunden aus, von denen die eine von einer Erneuerung einer Belehnung (Arch. Capit. Carta 313), die andere von der Verpachtung eines Grundstücks (Arch. Capit. Carta 309) spricht.

[3]) Ep. pont. I n. 224. Pressutti 4329.

[4]) Die Bulle vom 26. April ist hier an einen Erzbischof und dessen Suffraganbischöfe gerichtet, an welchen ist unerwähnt geblieben; dann folgt der Zusatz: in eundem modum . . . (Willelmo) Mutinensi et (Ottobello) Laudensi episcopis. Warum denn gerade an sie? Die Antwort ist ebenfalls in den Registern zu finden. Unmittelbar nach dem zuletzt angeführten Satze folgt die Auskunft: In eundem modum aliis ad predicationis officium per singulas mundi provincias deputatis (Reg. Vat. Hon. lib. 7, ep. 183, fol. 56). Aus dem Wort *aliis* lässt sich erkennen, dass die Bischöfe von Modena und Lodi mit der Kreuzpredigt beauftragt waren.

[5]) Winkelmann, a. a. O. I 197 ff. Auch ausserhalb Italiens wurden Bischöfe als Leiter der Kreuzpredigten verwendet, so Konrad von Hildesheim und der ehem. Bischof von Halberstadt Konrad. Winkelmann, a. a. O. I 223 und 224 Note 3.

er keine Tätigkeit zur Förderung des Kreuzzugsunternehmens entwickelt hat;[1]) doch war die Aufgabe, wie Winkelmann gezeigt hat,[2]) keineswegs dankbar. Man muss bedauern, dass wir nicht einmal den Umfang des Wirksamkeitsbezirkes Wilhelms in diesen beiden Kreuzzugssachen feststellen können.[3])

Ende Mai ist Wilhelm wieder in Modena.[4]) Der Geschichtschreiber Modenas erzählt,[5]) als der Bischof nach der Stadt zurückkehrte, »bemächtigte sich seiner grosse Freude», denn während seiner Abwesenheit habe Franziskus von Assisi mit »nicht geringem Erfolg» dort gepredigt. Ob dieses Ereignis wirklich diesem Zeitraum angehört, ist zweifelhaft, doch ist es auch anderswo bezeugt, dass Franziskus im Jahre 1223 oder 1224 Modena besucht hat.[6]) Zweifelsohne hatte das Erscheinen des beredten und frommen Ordensstifters eine Stärkung des geistlichen Lebens der Diözese Wilhelms zur Folge.

Zu dieser Zeit beauftragte der Papst den Bischof von Modena und zwei andere Modeneser Geistliche mit der Leitung und Entscheidung eines Prozesses, durch den ein Streit zwischen dem Bischof von Ferrara[7]) und der Gemeinde Verona um den Besitz des Kastells Bragan-

---

[1]) Dass Wilhelm in der Lombardei in dieser Sache tätig gewesen ist, scheint aus einem unten S. 28 erwähnten Umstand hervorzugehen.

[2]) A. a. O. I 219.

[3]) Dass derselbe doch auf die Lombardei beschränkt war, kann vielleicht aus einem Schreiben des Honorius vom 18. Dezember 1223 herausgelesen werden, in dem er von verschiedenen Aufträgen an Wilhelm in der Lombardei spricht. Unten S. 28.

[4]) Am 31. Mai wurde eine Vereinbarung in einem Streit getroffen, den der Bischof schon geraume Zeit mit einem seiner Vasallen geführt hatte (Arch. Capit. Carta 299). Dieser hatte sich unrechtmässig Grund und Boden des Bistums angeeignet. Da ich in dieser Darstellung nicht näher auf Streitigkeiten dieser Art eingehen kann, drucke ich, um doch eine Vorstellung von ihnen zu geben, die Urkunde als Beilage II ab. Der Vasall hatte das Lehen von dem eben verstorbenen Bischof Martin empfangen, wir werden aber Fällen begegnen, wo die von den Vasallen angeeigneten Gebiete mehr als 50 Jahre früher verliehen worden waren; solche Besitzergreifungen waren natürlich viel schwerer gerichtlich zu verfolgen.

[5]) Vedriani, a. a. O. II 164.

[6]) Siehe Baccarani, S. Francesco d'Assisi a Modena.

[7]) Roland II. (1212—1235). Libanori, Ferrara d'Oro II 60 f. und Barotti, Serie de Vescovi S. 35. Eubel, a. a. O. I 257, datiert sein Episkopat 1214—1231.

tinum nebst Umgegend beizulegen war.[1]) Am 10. Juni wählte die Kommune Verona ihren Sachwalter in dem Prozess, vier Tage später übergab Wilhelm seinen Mitrichtern die Leitung der Untersuchungen bis zum endgültigen Urteil, am 3. August nahm er aber wieder sein Richteramt auf. Vom 18. bis 21. August dauerten die abschliessenden Verhandlungen, obwohl die Veroneser nicht zu denselben erschienen waren. Am letztgenannten Tage verurteilten die Richter den Podesta und den Rat von Verona, die Eroberer Bragantinums zur Rücklieferung des Kastells an den Bischof von Ferrara zu zwingen. Die Veroneser fügten sich aber dem Urteil nicht, worauf sie am 18. Dezember exkommuniziert wurden. Vier Tage später wurde dem Erzpriester von Verona die Aufsicht über die Durchführung des Bannes übertragen; damit hören unsere Kenntnisse über den Streit auf.[2])

Inzwischen ist Wilhelm in dieser Zeit auch mit Kreuzzugsangelegenheiten beschäftigt. Am 11. Oktober verhandelt er in Fructuaria (jetzt Chivasso), sicher auf Geheiss des Papstes, mit dem Sohn des Markgrafen Wilhelm von Montferrat[3]) über die von dem letztern schon 1221 versprochene Teilnahme an dem Kreuzzuge des Kaisers.[4]) Der Papst hatte dem Markgrafen zu diesem Zwecke 4700 Mark vorgestreckt, war aber offenbar um dessen Absichten besorgt geworden,[5]) denn jetzt schwur Bonifaz, der Sohn des Markgrafen, auf die Anforderung des Modeneser Bischofs, aus allen Kräften dafür wirken zu wollen, dass der Markgraf im folgenden Jahre mit 50 wohlbewaffneten Männern die Fahrt ins heilige Land antreten würde. Andernfalls müsste er das erhaltene Geld dem Papste zu-

---

1) Über diesen Streit gibt es im Staatsarchiv zu Modena eine Reihe von 11 Urkunden. Da ich diese in Archivio Storico Italiano, serie VII, Vol. XI (1929), herausgegeben und erläutert habe, kann ich mich hier darauf beschränken, ihren Inhalt in aller Kürze zu erwähnen.

2) Alle auf diese Sache bezüglichen Urkunden sind im Staatsarchive zu Modena aufbewahrt unter dem Signatur: Giurisd. ecclesiastica: Vescovadi di Modena e Reggio. Diritti giurisdizionali busta 259.

3) Winkelmann, Acta imperii I n. 605.

4) Darüber Winkelmann, Friedrich II. I 151 f. und 298 Note 2, und Levi, Documenti S. 255 ff.

5) Der Markgraf beabsichtigte wohl schon jetzt, das Ziel seiner Fahrt zu ändern, und dem Königreiche Thessalonich, dessen König Demetrius sein Bruder war, gegen den Griechen Theodor Angelos von Epirus Hilfe zu leisten. Ein derartiger Beschluss erfolgte im Winter von 1223 auf 1224. Vgl. Winkelmann, a. a. O. I 228 Note 2.

rückerstatten. Auch musste Bonifaz auf das Verlangen Wilhelms seine und seines Vaters sämtlichen Güter für die Rückzahlung verpfänden.[1])

Bei dieser Gelegenheit erscheint ausser zwei im Gefolge Wilhelms befindlichen Geistlichen der Bischof Otto von Lodi als Zeuge. Dieser Umstand dürfte nicht als eine Zufälligkeit zu betrachten sein. Wie wir uns erinnern, war das päpstliche Schreiben über die zu unternehmende Geldsammlung für den Kreuzzug gerade an diesen Bischof von Lodi sowie an Wilhelm von Modena gerichtet. Wenn wir sie jetzt beide in Fructuaria antreffen und zudem mit einer Kreuzzugsangelegenheit beschäftigt, dürfen wir annehmen, dass sie zusammen eine Reise durch die Lombardei unternahmen, um die Aufträge des Papstes auszuführen. Wilhelm kann zwischen dem 21. August und dem 18. Dezember von Modena abwesend gewesen sein, denn zwischen diesen Daten bezeugen keine Aktenstücke das Gegenteil.

Ein Zeugnis der Tätigkeit Wilhelms für das Wohl seines Klerus in dieser Zeit besitzen wir in der Bulle des Honorius vom 14. November 1223, in der dieser ein Statut Wilhelms bestätigt, das die Pfründen der Modeneser Kirche etwas umgestaltet.[2]) Der Papst schreibt dem Propst und dem Kapitel der Modeneser Kirche, er habe ein Statut des Bischofs von Modena bestätigt, nach welchem eine Domherrn-Präbende eingezogen und auf drei mansionarii geteilt werde, von denen einer Priester, der zweite Diakon und der dritte Subdiakon sein solle.

Auch andere Aufträge in der Lombardei sind ihm vom Papste erteilt worden, deren Ausführung er sich offenbar gerade während dieser Monate gewidmet hat. Am 18. Dezember betraute ihn Honorius mit der Untersuchung und Beilegung einiger Streitigkeiten im Kloster St. Georg zu Braida im Veronesischen, wobei er ihn ermahnte, sich bei Ausführng der anderen päpstlichen Aufträge in der Lombardei, wenn nur irgend möglich, persönlich in das Kloster zu begeben.[3]) Anlässlich dieses letzterwähnten Auftrages ist zu bemerken, dass der Prior des Klosters St. Georg, Magister Vivianus,[4]) der dem

[1]) Winkelmann, Acta imperii I n. 605: Et pro sic observato . . Bonifacius omnia bona sua et patris sui integre obligavit.

[2]) Pressutti 4558.

[3]) Pressutti 4625. Reg. Vat. Hon. lib. 8, ep. 155, fol. 133: . . . mandamus, quatinus *inter alia commissa tibi a nobis in provincia Lombardie* personaliter cum poteris ad locum memoratum accedens . . .

[4]) Dass er diesen Namen getragen hat, geht aus Urkunden im Archivio Comunale zu Verona hervor.

Papst die Zerwürfnisse und begangenen Verbrechen mitteilte und um die sofortige Entsendung eines Richters erbat, wie es scheint, ausdrücklich um die Ernennung Wilhelms von Modena gebeten hatte.[1]) Hatte Wilhelm sich demnach schon den Ruf eines in hohem Grade gewissenhaften und gerechten Mannes erworben, oder galt er als ein ziemlich milder Kirchenfürst, weshalb der Prior Vivianus ihn zum Ordner der verwickelten Verhältnisse seines Klosters wünschte, da es ihm sonst vielleicht selbst hätte übel ergehen können? Leider haben wir keine Nachrichten darüber finden können, wie die Streitigkeiten im St. Georg beigelegt wurden.[2])

Am 20. Dezember 1223 erging an Wilhelm der päpstliche Auftrag,[3]) einem Kleriker, der den Abt Riprandus[4]) des Klosters S. Zeno in der Diözese Verona ermordet hatte, alle ihm aus diesem Kloster zufliessenden Einkünfte zu entziehen. Diese Angelegenheit, bei welcher er u. a. die Befugnis erhielt, dem Verbrecher ewiges Stillschweigen aufzuerlegen,[5]) kann der Bischof ganz gut auf schriftlichem Wege erledigt haben.

Weihnachten 1223 wird Wilhelm in Modena gefeiert haben, denn noch am 20. Dezember stellte er daselbst eine Urkunde aus.[6]) Von der Sorge des Bischofs für das Seelenheil seiner Diözesanen zu dieser Zeit legen zwei Bullen von Honorius III. Zeugnis ab. In der einen[7]) gibt der Papst auf ein Gesuch Wilhelms, das »seinem Eifer für die Seelen entsprungen» sei, die Erlaubnis, einige Modeneser Geistliche, die wegen etwa nicht vollständig bezahlter Zwanzigster[8]) exkommuniziert worden waren, nach der Lieferung des noch unbezahlten zu absol-

---

[1]) Quare prior ipse humiliter supplicavit ut per te de cuius zelo et *rectitudine* plenam gerimus in Christo fiduciam mandaremus ibidem correctionis et reformationis officium exerceri.

[2]) Unter den Urkunden des Arch. Communale zu Verona beziehen sich mehrere aus dieser Zeit auf das Kloster St. Georg, keine hat aber etwas über diese Sache zu berichten.

[3]) Pressutti 4626.

[4]) Siehe vorige Seite Note 4.

[5]) Reg. Vat. Hon. lib. 7, ep. 154, fol. 133: Perpetuum super hoc silentium, apellatione postposita, imponendo.

[6]) Arch. Capit. Carta 310. Sie beurkundet die Verpachtung eines Stück Landes.

[7]) Arch. Capit. Carta 324, dat. 18. Januar 1224. Da die Bulle bisher unbekannt geblieben ist, wird sie hier als Beilage III abgedruckt.

[8]) Es handelt sich offenbar um die von dem 4. Laterankonzil 1215 bewilligten Kreuzzugszwanzigsten aller geistlichen Einkünfte.

vieren. In der zweiten Bulle spricht Honorius von dem Kummer, den Wilhelm um das Heil einiger Studenten in Modena gehegt hatte,[1]) die dem Banne verfallen waren, weil sie einander im Streit verwundet hatten.[2]) Wilhelm habe den Papst ersucht, sie von der Beschwerde einer Fahrt zum apostolischen Stuhl zu befreien und jemand zu beauftragen, sie zu absolvieren. Honorius willfahrte dieser Bitte, indem er Wilhelm, als eine spezielle Gnadenbezeugung[3]) und »die Strenge des Rechts zugunsten der Studien mässigend», ermächtigte, die Studenten vom Banne zu lösen. Wie wir sehen, stand Wilhelm beim Papste in grosser Gunst.

Zu Beginn des Jahres 1224 ist der Bischof von Modena nach Rom gereist, offenbar zunächst, um eine Aktion gegen mehrere geistliche Stifte seiner Diözese an der Kurie einzuleiten. Dabei brachte er aber auch die Kunde von Verhandlungen mit, die er in Pavia aufgenommen hatte. Honorius III. schrieb am 16. Februar dem Bischof von Parma und dem Abt von Columba,[4]) Bischof Wilhelm habe ihm mitgeteilt, dass es ihm gelungen sei, den Rat von Pavia zu bewegen, den apostolischen Weisungen Folge zu leisten. Weil alle Mitglieder des Rates dies bedingungslos geschworen hätten, habe Wilhelm den Papst ersucht, sie von dem über sie verhängten Bann zu lösen und sie barmherzig zu behandeln. Über die Verwicklungen in Pavia, um deren Beilegung Wilhelm sich bemüht hat, wissen wir nicht mehr als was in dem eben erwähnten Brief mittgeteilt wird. Wir ersehen daraus,

---

[1]) Arch Capit. Carta 323: De salute sollicitus animarum scolaribus etiam in Mutinensi civitate studentibus

[2]) Ibidem. Dat. 20. Januar 1224. Original mit Siegel. Dieses ist die Urkunde, der Strehlke, Regesten S. 118, nach Tiraboschi, a. a. O. IV C. D. n. 748 (nur registriert) den Inhalt zuschreibt, die Studenten hätten einen Geistlichen verwundet. In der Urkunde heisst es jedoch folgendermassen: quod se quandoque pro levibus causis leviter et sine livore *percutientes adimvicem.*

[3]) Nos autem plenam obtinentes de fraternitate tua fiduciam et solutionem non vinculum animarum querentes, iuris etiam rigorem favore studij temperantes, absolvendi tales iuxta formam ecclesie in huiusmodi consuetam, *de speciali gratia presentium tibi auctoritate concedimus facultatem.*

[4]) Pressutti 4776. Reg. Vat. Hon. lib. 8, ep. 279, fol. 161. Hier wird gesagt: idem episcopus personaliter ad nostram accedens presentiam. Daraus geht zwar nicht der Zeitpunkt der Anwesenheit Wilhelms in Rom genau hervor, es ist jedoch anzunehmen, dass Wilhelm diese Sache gleichzeitig mit seinen bald zu besprechenden Klagen über die widersetzlichen Klöster vorgebracht hat. Im Beginn der Bulle wird auch gesagt, Wilhelm habe *neulich* (nuper) in Pavia verhandelt.

dass die leitenden Männer der Stadt mit dem Bann belegt waren und dass über die Stadt das Interdikt verhängt war. Als Ursache nennt Honorius III., dass die Bürger ungeheuer grosse Verbrechen gegen die Kirche, den Bischof und die Kleriker begangen hätten. Es scheint, als ob in Pavia wie in manchen anderen Städten Norditaliens[1]) Jurisdiktionsstreitigkeiten zwischen Gemeinde und Klerus ausgebrochen wären, was in dem päpstlichen Schreiben in allgemeinen Worten angedeutet wird.[2]) Der Papst hat die Tat Wilhelms hoch geschätzt, wie sich aus seinen anerkennenden Äusserungen ersehen lässt.[3]) Er verliess sich aber nicht auf den Eid der Ratsmitglieder, sondern forderte um der Grösse des Verbrechens willen eine grössere Sicherheit. Honorius war somit schwer erzürnt auf die von Pavia.

Vom Ende Januar und vom Februar 1224 sind nicht weniger als 8 Urkunden bis jetzt aufgefunden worden,[4]) welche Klagen enthalten, die der Bischof von Modena gegen geistliche Stifte und Vasallen seines Bistums an den Papst gerichtet hat.[5])

Eine der genannten Urkunden beleuchtet Ansprüche, die Wilhelm an verschiedene Personen seiner Diözese und u. a. an seine Vasallen gestellt hat. Am 29. Januar schrieb Honorius III. an den Bischof von Bologna und zwei andere Geistliche der Bolognadiözese,[6]) dass gemäss einem Bericht des Modeneser Bischofs viele Verkäufe, Schenkungen und Belehnungen von Gütern des Bistums Modena von seinen

---

[1]) Vgl. Winkelmann, a. a. O. I 168 f.

[2]) postquam de dampnis datis ipsis ecclesiis, et vicinarum diocesarum que consistunt in terris, in quibus iurisdictionem optinent temporalem, condignam satisfactionem impenderint.

[3]) Grosse Befriedigung spricht gewiss aus folgenden Sätzen: Nuper autem Venerabili fratre nostro .. Mutinensi episcopo redarguente ipsorum malitiam et duritiam cordium secundum datam a deo prudentiam exprobrante, ille qui non vult mortem peccatoris sed ut convertantur et uniant ablato corde lapideo cor carneum dedit eis, adeo eos ad poenitentiam molliendo, quod eorum consules et consiliarii universi præcise in ipsius episcopi manibus iuraverant se super hoc mandatis apostolicis per omnia parituros.

[4]) Die früheste ist vom 29. Januar, die letzte vom 23. Februar datiert.

[5]) Dass Wilhelm auch wegen dieser Angelegenheiten bei der Kurie anwesend gewesen ist, bezeugt uns ausdrücklich die Bulle des Honorius vom 23. Februar; Levi, Documenti S. 323 n. 18: .. Mutinensis episcopus in nostra proposuit presentia constitutus.

[6]) Tiraboschi, a. a. O. IV C. D. n. 749, irrig zum 30. Januar (III. kal. Febr.) datiert. In den päpstlichen Registern steht 29. Januar (IV. kal. Febr.). Pressutti 4734.

Vorgängern auf dem Bischofsstuhle gemacht worden seien, ohne dass ihre Kapitel oder die Mehrheit derselben dazu ihre Einwilligung gegeben hätten.[1] Da solche Verträge nicht rechtsgültig seien, forderte der Papst die genannten Adressaten auf, alle Güter, welche auf solche Weise dem Bistum Modena abhanden gekommen waren, im Namen desselben zurückzufordern.

Es ist ohne weiteres klar, dass wir hier eine weitgreifende Aktion Wilhelms zugunsten des bischöflichen Eigentums vor uns haben. Sie bedeutete, dass fast allen einst dem Bistum gehörigen Gütern nachgegangen und die Rechtsgültigkeit ihrer gegenwärtigen Besitzverhältnisse geprüft werden musste. Von der Gründlichkeit, mit der Wilhelm ans Werk gegangen ist, spricht die Bemerkung, dass er Massnahmen seiner Vorgänger, also mehr als die eines Bischofs, beanstandet habe, davon sprechen auch viele Prozesse, die Wilhelm mit Vasallen wegen ihrer Lehen geführt hat. Die Vollziehung des päpstlichen Auftrages muss den Richtern ausserordentlich viel Arbeit bereitet haben.

Von der Wirksamkeit der drei Bologneser Richter sprechen 5 Urkunden des Kapitelarchivs zu Modena. Alle diese enthalten für den Bischof von Modena günstige Urteile in Grundstücksstreitigkeiten,[2] woraus zu ersehen ist, dass die Initiative Wilhelms grosse Vorteile für sein Bistum herbeigeführt hat. Aus dieser oder jener Ursache ist das Vorgehen der Richter vorzeitig unterbrochen worden, denn am 5. September 1227 erneuerte Gregor IX. den Auftrag an den Magister Martin, Kanoniker in Parma.[3] Wilhelm von Modena wird nach der Rückkehr von seiner ersten Legation dieses erneuerte päpstliche Ein-

[1]) Tiraboschi, a. a. O.: multe facte sint ... venditiones, donationes et infeudationes bonorum Mutinensis episcopatus a predecessoribus suis sine sui consensu Capituli vel majoris aut sanioris partis ejusdem.

[2]) Es sind die Urkunden, Arch. Capit. Carta 332, dat. 23. Mai 1224, Carta 341, dat. 16. April 1225 (äusserst beleuchtend für die Schwierigkeiten, die bisweilen dem Nachweis der Entfremdungen von Grund und Boden des Bistums gegenüberstanden), Carta 338, dat. 7. August, Carta 339, dat. 26 August, Carta 340, dat. 8. September 1225. — In der erstgenannten Urkunde ist die Bulle des Honorius an die Richter vom 29. Januar inseriert. Hier wird sie mit einem Satz abgeschlossen, der nicht in den päpstlichen Registern vorkommt; derselbe enthält die Ermächtigung, dass, wenn nicht alle drei Richter bei der Untersuchung zugegen sein konnten, der Bischof sie allein unternehmen dürfe oder einen von den beiden anderen dazu beauftragen könne.

[3]) Arch. Capit. Carta 370. Die Bulle ist nach der früheren kopiert, nur mit den durch den Papstwechsel nötig gewordenen Änderungen.

greifen erwirkt haben. Dem neuen Richter ist es gelungen, im Februar 1228 ein paarmal dem Modeneser Bischof zu seinem Rechte zu verhelfen.[1]) Bald darauf, am 7. Juli 1228, wird Magister Martin von Gregor IX. durch den Erzpriester von Reggio ersetzt.[2]) Man sieht, dass der Bischof von Modena sich sofort, als seine Bestrebungen nach Wiedergewinnung der entfremdeten Güter auf ein Hindernis stiessen, an den Papst gewandt hat. Von den Massnahmen des Erzpriesters von Reggio wissen wir nichts; im Beginn des Jahres 1231 ist er seinerseits durch einen anderen ersetzt worden, indem der Schulmeister Hugo von Parma damals als Beauftragter des Papstes in der Sache tätig var. Am 13. Februar 1231 sprach dieser zwei Angeklagten den umstrittenen Grund und Boden ab.[3]) Weitere Nachrichten über diese Aktion Wilhelms besitzen wir nicht, aus dem Angeführten dürfte sich aber zur Genüge ergeben haben, dass der Bischof 7 Jahre lang dieselbe sehr energisch betrieben und erhebliche Resultate erreicht hat.

Eine zweite Gruppe von Klagen, die Wilhelm von Modena im Januar 1224 an die Kurie einreichte, wandte sich gegen geistliche Stifte seiner Diözese. Soweit es uns bekannt ist, hat Wilhelm gegen 7 verschiedene Anstalten Klage erhoben. Zwei derselben, die Klöster von Panzano und St. Cæsar, klagte der Bischof deswegen an, weil die Brüder derselben ihre Privilegien zu seinem Schaden missbrauchten.[4])

---

[1]) Dies bezeugen Urkunden vom 9. Februar (Arch. Capit. Carta 385) und 27. Februar (Ibidem. Vielleicht ist diese Urkunde von Tiraboschi gemeint, wenn er, a. a. O. IV 59, von einer Urkunde spricht, die zeigt, dass Wilhelm am 21. Februar zu Modena anwesend war. Wenigstens habe ich keine solche Urkunde in Modena finden können.) Die in diesen Urkunden dem Bistume zurückverschafften Lehen waren im 12. Jahrhundert verliehen worden und es ist dem Bischof sehr schwer gewesen, sein Recht an ihnen darzutun. Eine Urkunde vom 10. März (Arch. Capit. Carta 382) enthält eine Zitation Magister Martins, die eine interessante Seite des Ganges der Prozesse, die Bischof Wilhelm in diesen Jahren geführt hat, beleuchtet. Beilage VII.

[2]) Arch. Capit. Carta 390. Original mit Siegel. Datum Perusii Nonas Julii, Pont. nostri anno secundo. Wörtlich gleichlautend mit der Bulle vom 5. September 1227.

[3]) Arch. Capit. Carta 404.

[4]) Die von Panzano beschuldigte Wilhelm, dass sie, ohne Erlaubnis vom Bischofe eingeholt zu haben, die von ihnen ausgeübte Seelsorge anderen überliessen (Tiraboschi, a. a. O. IV C. D. n. 750, Pressutti 4742. Arch. Capit. Carta 329. Vom 30. Januar 1224), die von St. Cæsar desselben Vergehens und weil sie sich in eheliche Angelegenheiten einmischten und diese auch dann

Die übrigen 5 Stifte, die Klöster S. Bartholomei de Alpibus, St. Peter zu Camiliazo, St. Peter zu Modena und die Hospitäler S. Geminiani de Alpibus und St. Johannes zu Modena, hatten sich geweigert, dem Bischof von Modena den gebührenden Gehorsam zu leisten, indem sie sich für eximiert erklärt hatten. Alle diese Angeklagten bis auf das Modenesische Kloster St. Peter zitierte der Papst binnen eines Monats nach Empfang des Schreibens vor sich, wobei sie alle etwaige diesbezügliche Privilegien vorlegen sollten.[1])

Über den Verlauf der Prozesse gegen die genannten Stifte erfahren wir nichts; möglicherweise bedeutet jedoch eine päpstliche Zitation an die Klöster von Panzano und St. Cæsar vom Jahre 1230, die später behandelt werden wird, eine Fortsetzung der Prozesse gegen dieselben.

Ein wenig besser sind wir über den Prozess gegen das Kloster St. Peter zu Modena[2]) unterrichtet. Der Papst berief nicht die Brüder desselben wie die der anderen Stifte vor sich, sondern sandte einen Richter, um die Sache zu untersuchen. Am 20. Februar 1224 wurde vor diesem in Modena ein Verhör mit dem Abt des Klosters veranstaltet.[3]) Der Prozess zog sich dann in die Länge. Zwei umfangreiche Urkunden sind im Jahre 1224 von dem Richter, Magister Jakob, ausgestellt worden; sie enthalten aber nichts über die Art des Streites;[4])

---

anderen anvertrauten (Arch. Capit. Carta 319. Originalbulle Honorius' III. mit Siegel. Wahrscheinlich auch vom 30. Januar. Die Ziffer vor dem kal. febr. ist jedoch nicht mit Sicherheit zu lesen).

[1]) Die Bullen an Panzano und St. Cæsar sind schon erwähnt (vorige Seite Note 4). An S. Bartholomei de Alpibus, Arch. Capit. Carta 328, dat. 9. Februar. An Hospitale S. Geminiani de Alpibus, Arch. Capit. Carta 327, auch 9. Februar. An St. Peter zu Camiliazo, Arch. Capit. Carta 331, dat. 10. Februar. An S. Johannis de Hospitali zu Modena, Arch. Capit. Carta 330, Pressutti 4766, auch 10. Februar. Alle vier sind im Original erhalten. Ich publiziere die Carta 328 als Beilage IV. Die übrigen sind gleichlautend, mit Ausnahme des Anfangs der Nr. 330 und 331, der folgendermassen lautet: Vener. fratre nostro Mutinensi episcopo accepimus conquerente, quod tu pretextu exemptionis, quam te habere proponis. . . . animarum parrochianorum in civitate Mutine eodem irrequisito episcopo curam geris, obedientiam et reverentiam sibi debitam denegando. — In Nr. 331 steht anstatt in civitate Mutine, in diocesi Mutinensi.

[2]) Dies Kloster war das reichste und mächtigste in der Stadt. Ricci, a. a. O. S. 207.

[3]) Arch. Capit. Carta 320. Gemäss der Urkunde hätte der Abt dabei nur gesagt, dass sein Kloster sich in der Stadt und Diözese Modena befände.

[4]) Sie sind vom 13. Mai (Arch. Capit. Carta 317) und 30. September (Arch. Capit. Carta 322) datiert. Die letztere ist in einer Urkunde inseriert, die ein

dann schweigen die Aktenstücke vollständig bis zum Jahre 1231, wo wir dem päpstlichen Endurteil begegnen. Am 3. September d. J. stellte Gregor IX. das Kloster mit all seinen Tochterklöstern und Besitzungen wieder unter die Jurisdiktion des Modeneser Bischofs.[1]) Der Papst machte dabei jedoch gewisse Bedingungen, welche sich daraus herleiteten, dass das Kloster tatsächlich lange eximiert gewesen war, wenn auch vielleicht zu Unrecht.[2]) Das Recht scheint am ehesten auf der Seite des Klosters gewesen zu sein,[3]) und es ist wohl nur dem persönlichen Einfluss Wilhelms an der Kurie zu verdanken, dass das Urteil im Konsistorium die dem Bischof günstige Form erhielt.[4]) Einen schönen Erfolg hat Wilhelm jedenfalls hier verzeichnen können.

Vom 23. Februar 1224 datiert eine Bulle Honorius' III., welche die letzte aller uns bekannten Angelegenheiten erwähnt,[5]) wegen welcher der Bischof von Modena Anfang 1224 zum Papste gereist war. Der Papst berichtet hier, dass Wilhelm um eine gerechtere Verteilung der Kosten für den Unterhalt der römischen Legaten und Nuntien, die durch Modena reisten, gebeten habe; denn laut einer seit langer Zeit in Modena herrschenden Gewohnheit waren die Kosten dermassen verteilt, dass der Bischof die des ersten, die Kanoniker die des zweiten und verschiedene Geistliche die des dritten und vierten Tages bezahlten.[6]) Da nun diese Legaten und Nuntien selten länger als einen

---

vom Magister Jakob beauftragter Untersuchungsrichter am 29. Oktober ausgestellt hat. Die Urkunden enthalten nur Nachrichten über die mit der Leitung des Prozesses beschäftigten Personen und ihre Honorare. Jedoch erhellt aus ihnen, dass ein Zeugenverhör am 8. Dezember 1224 in Mantua stattfinden sollte.

[1]) Auvray 715. Tiraboschi, a. a. O. IV C. D. n. 784.

[2]) Papst Eugen III. hatte es im Jahre 1148 nur vorläufig dem päpstlichen Stuhl unterstellt, als er das Bistum Modena suspendierte. Vgl. Ricci, a. a. O. S. 190 ff.

[3]) Vgl. die Worte der Bulle: Auditis ergo et intellectis hiis et aliis propositis coram nobis ne benignitatem omnino postponere vel iustitie videremur penitus obviare iuris rigorem benignitatis mansuetudine temperantes.

[4]) ex providentia de fratrum nostrorum consilio tibi restituimus monasterium antedictum.

[5]) Reg. Vat. Hon. lib. 8, ep. 301, fol. 165. Pressutti 4811, daselbst jedoch irrig unter dem 24. Februar angeführt. Gedruckt von Levi, Documenti S. 323 n. 18.

[6]) Über verschiedene Arten des Prokurationswesens s. Zimmermann, Die päpstl. Legation S. 284 f., wo gerade dieser Fall erwähnt ist.

Tag in Modena weilten, ruhte die ganze Last auf dem Bischof. Mehrere Geistliche waren auch gänzlich von derselben befreit.

Honorius III. fand das Gesuch Wilhelms überaus gut begründet, weshalb er den Abt von Columba aufforderte, nach Modena zu gehen, um dort die Fähigkeit eines jeden, die betreffende Bürde zu tragen, zu untersuchen, wonach er die Verteilung so gerecht wie möglich vollziehen sollte.[1]) Hier haben wir einen Fall vor uns, wo Wilhelm sich nicht mit Gewohnheitsrechten, auch wenn sie sehr alt waren, zufrieden gab, wenn sie ihm ungerecht erschienen. Es muss aber beachtet werden, dass Wilhelm durch sein nahes Verhältnis zum päpstlichen Stuhl ganz andere Möglichkeiten besass, solche den Bischof belastende Statuten zu ändern, als die Bischöfe von Modena vor ihm.

Indessen hat der Abt von Columba den erhaltenen Auftrag nicht ausgeführt, denn acht Jahre später, am 4. Februar 1232, erneuerte Papst Gregor IX. denselben an seine Legaten Jakob von Palestrina und Otto von St. Nikolaus,[2]) nachdem zuvor auch der Schulmeister von Parma mit dieser Sache beauftragt worden war.[2]) Die Legaten, die damals in Bologna weilten, begaben sich nach Modena, um die Sache zu entscheiden, ob sie sich des Auftrages vollständig entledigt haben, wissen wir aber nicht.[3])

Am 21. Februar 1224 wurde eine päpstliche Bulle ausgestellt, in der Honorius den Bischof von Modena aufforderte, nach der Stadt Ferrara zu gehen, um die dort entstandenen Zwistigkeiten zu schlichten.[4]) Der Bischof sollte unter Androhung der Exkommunikation den Streitenden einen Eid des Gehorsams gegen die apostolischen Verfügungen auferlegen; weiter sollte er die Bürgerschaften von Verona,

---

[1]) Reg. Vat. a. a. O.: facultatibus et quantum quisque oneris predicti sustineat et qui hoc agnoscunt diligenter inquirens, auctoritate nostra suffultus de eodem inter eos statuas onere dividendo, pro ut secundum Deum cognoveris, pensatis diligenter facultatibus et oneribus omnium, statuendum.

[2]) Arch. Capit. Carta 401. Original mit Siegel.

[3]) Wir besitzen zwei Urkunden über ihre Vorladung an den Prior des Klosters St. Cæsar. Dieser hat sich offenbar widerspenstig erwiesen, denn am 19. Februar empfängt er zwar das Schreiben der Legaten (Arch. Capit. Carta 410), am folgenden Tage aber weigert sich ein Mönch seines Klosters, denselben Brief anzunehmen! (Arch. Capit. Carta 420). In diesem Schreiben ist die Bulle Gregors vom 4. Februar inseriert, und die Legaten zitieren unter Hinweis auf diese den Prior zum Montag den 22. Februar vor sich unter der Drohung, dass sie, wenn er nicht erschiene, die Sache nach ihrem Gutdünken entscheiden würden.

[4]) Pressutti 4797.

Mantua und anderen benachbarten Städten hindern, in die Stadt oder das Gebiet Ferraras einzudringen und daselbst Schaden anzustiften, weil sie keine Ursache zu Streitigkeiten mit den Bürgern von Ferrara hätten.[1]) Wilhelm sollte Gerechtigkeit üben und dann sofort dem Papste berichten, was er getan habe, damit dieser dann nach seinem Ermessen handeln könnte. Diese Äusserungen des Papstes machen es wahrscheinlich, dass es sich um das Unternehmen des Markgrafen Azzo von Este handelte, das dieser im Jahre 1224 gegen Ferrara begann.[2]) Dieser wurde nämlich von Veronesern, Paduanern, Mantuanern und Bolognesern unterstützt und hatte die Absicht, Salinguerra Torello von Ferrara zu vertreiben und sich selbst in den Besitz der Stadt zu setzen. Der Versuch scheiterte jedoch diesmal gänzlich. Bei dem völligen Mangel an Dokumenten über die Geschichte Ferraras zu dieser Zeit wissen wir nicht, ob Wilhelm überhaupt wegen dieser Sache in Ferrara gewesen ist.

Um diese Zeit ist dem Bischof von Modena noch ein anderer päpstlicher Auftrag erteilt worden. Davon wissen wir jedoch nur indirekt, d. h. die Aufforderung an Wilhelm ist uns nicht erhalten. Am 25. Februar schrieb Honorius III. an 5 Klöster, nämlich an St. Proculus, St. Stephan im Bolognesischen und S. Johannis in monte Bononiensi[2]) sowie an die von Columba und Leucedio, dass sie die bei ihnen deponierten Geldsummen durch Vermittelung des Bischofs von Modena dem Markgrafen von Monferrat zuweisen sollten.[4]) Der Markgraf war in dieser Zeit eifrig bemüht, grosse Geldsummen für seinen bevorstehenden Zug nach dem Königreich Thessalonich zu sammeln. Im März war er bei Kaiser Friedrich in Catania[5]) und entlieh von ihm 9000 Mark. Die erneuerte Geldverleihung des Papstes bedeutet sicher, dass der Papst den Beschluss des Markgrafen, das Ziel seiner Fahrt zu ändern, genehmigt hatte.[6]) Bischof Wilhelm wird die jetzt

---

[1]) Reg. Vat. Hon. lib. 8, ep. 328, fol. 169: Communitatibus quoque Veronensi, Mantuæ et aliarum urbium vicinarum, sub pena excommunicationis expresse prohibeas ne civitatem vel districtum Ferrarie ad inferendum aliquam lesionem intrare presumant, cum non habent aliquid contra cives Ferrarie.

[2]) Winkelmann, a. a. O. I 256 f.

[3]) Also offenbar auch in der Diözese Bologna.

[4]) Pressutti 4814—4817.

[5]) BFW. 1518.

[6]) Ich erwähne dieses nur deshalb, weil Winkelmann, a. a. O. I 228, noch nicht hiervon Kunde gehabt hat. Man darf wohl auch nicht annehmen, dass es sich nur um die endgültige Übergabe der früher erwähnten Geldspenden an

zu liefernde Geldsumme dem Markgrafen von Montferrat während dessen Rückreise aus Catania überbracht haben, ohne dass er selbst deswegen hätte nach Montferrat zu reisen brauchen. Der Bischof scheint im März in Modena gewesen zu sein. Darauf deutet teils der Umstand, dass er in diesem Monat zwei Gesuche in Angelegenheiten seines Bistums an Kaiser Friedrich II. gerichtet hat, teils auch derjenige, dass einige Pachtzinsen damals festgelegt wurden, obwohl sie nicht unbedingt die Anwesenheit des Bischofs voraussetzen.[1])

Mit den zwei genannten Gesuchen hat Wilhelm nicht den Kaiser, der damals in Catania weilte, persönlich aufgesucht, sondern hat durch einen Boten seine Wünsche ausgesprochen. Er ersuchte teils um die Erneuerung eines Privilegs Kaiser Heinrichs VI. vom Jahre 1195 für die Modeneser Kirche, teils um die Erlaubnis, ein zerstörtes Kastell wieder aufzubauen. Das Privileg Kaiser Heinrichs bewilligte dem Bistum Vorteile gerichtlicher Art, nämlich dergestalt, dass die Bischöfe bei Prozessen ihre Sache führen durften, ohne eine Kaution für etwaige Anfechtung zu stellen; ihre Gegner sollten aber nicht diesen Vorteil geniessen.[2]) Auch verordnete das Privileg, dass kein Einspruch gegen Verordnungen der Modeneser Kirche, die jünger als 100 Jahre waren, erlaubt sei[3]) »non obstante aliqua lege vel statuto ullo seu civitatis consuetudine». Diese letzte Bestimmung führt uns auf den Gedanken, dass Wilhelm vielleicht die Erneuerung des Privilegs gerade jetzt gewünscht hat, um auch eine weltlich-rechtliche Stütze för seine oben besprochene Aktion gegen die Entfremdungen der Güter des Bistums zu erhalten. Friedrich II. genehmigte sein Gesuch[4])

---

den Markgrafen gehandelt hat, denn aus der oben S. 27 erwähnten Urkunde muss man schliessen, dass das Geld schon in die Hände des Markgrafen gekommen war.

[1]) Ricci, a. a. O. S. 7. Pensiones de Civitate et confinibus exemplate in millesimo CCXXIIII. Indictione XII de mense Martii. — Iste sunt pensiones, quas dare debent Beccarii domino Episcopo Mutinensi pro stallis que habent sub beccariis ipsius Episcopi.

[2]) Arch. Capit. Carta 318: . . . concedimus, et indulgemus ut (ta)m ipse quam eius successores causas ecclesie sue ex parte eorum prestito nullo sacramento calupnie possint peragere nulla obstante lege. Ita tamen quod adversarius eodem iure contra eos uti non possit, nec gaudere valeat eiusdem beneficij prerogativa. Vgl. das Dekretalenrecht, X de iuramento calumniæ II 7.

[3]) et quod nulla prescriptio minor centum annorum ecclesie predicte possit opponj.

[4]) Arch. Capit. Carta 318. BFW. 1521, dat. März 1224. Original, Siegel weggefallen. . . Guillelmus venerabilis Mutinensis episcopus fidelis noster,

und stellte die Rechtsgültigkeit des Privilegs unter Strafandrohungen fest.[1])

Das zweite Gesuch Wilhelms betraf das Kastell Pons Ducis nahe der Mündung des Panaro,[2]) bei dem jetzigen Orte Casumaro,[3]) das einige Jahre vorher völlig zerstört worden war, »zu grossem Unrecht» der Modeneser Kirche, da der Bischof es als sein Eigentum betrachtete.[4]) Die Zerstörung der Feste ist um das Jahr 1213 geschehen, denn 1212 und 1213 kämpfte Modena mit Salinguerra von Ferrara gerade um den Ort Pons Ducis.[5]) Kaiser Friedrich sagt in einem Schreiben vom 19. März an den Erzbischof Albert von Magdeburg, seinen Legaten in der Lombardei, Wilhelm von Modena habe ersucht, das Kastell wiederaufbauen und alle Bewohner desselben zurückführen zu dürfen.[6]) Der Kaiser beauftragt deshalb den Legaten, die Sache zu untersuchen und dann der Gerechtigkeit nach zu handeln.[7])

Autenticum Privilegium ecclesie Mutinensis a patre nostro domino Henrico dive recordationis augusto clementer indultum, per nuncium specialem nostre celsitudini presentavit, attencius supplicando ut quia pre diuturnitate temporis consumebatur penitus in re ipso propositus quod eidem ecclesie dapnum inconparabile contingebat, illud innovare et confirmare de nostra gratia dignaremur.

[1]) Mandantes et presentis privilegij auctoritate firmiter statuentes, ut nulla omnino persona, parva vel humilis, ecclesiastica vel secularis, contra hujus confirmationis nostre tenorem ausu temerario venire presumat, quod qui presumpserit indignationem nostram et penam quinquaginta librarum aurj optimj se noverit incursurum, quarum medietas Camere nostre altera vero passis iniuriam persolvatur.

[2]) Hessel, Gesch. d. Stadt Bologna S. 154.

[3]) Tiraboschi, Storia di Nonantula I 286.

[4]) BFW. 1522. Gedruckt bei Sillingardus, a. a. O. S. 91. Venerabilis Mutinensis episcopus fidelis noster Celsitudini nostræ per Nuncium suum, et literas attentius supplicavit, ut, quia Castrum Pontis ducis in Diœcesi Mutinensi positum spectans ad ius et proprietatem ipsius a Ferrariensibus, Mutinensibus, et aliis civibus funditus est destructum in gravem ipsius Ecclesiæ iniuriam, et iacturam.

[5]) Hessel, a. a. O. S. 156. BFW. 12428, 12443, 12447—49. Chron. Mod. 27 f. Ann. Parm. in M. G. SS. XVIII 666. Tiraboschi, Mem. stor. Mod. IV C. D. n. 692. Tiraboschi, Storia di Nonantula I 286, fixiert sogar den Tag auf den 11. November 1213. Winkelmann, a. a. O. I 257 Note 2, glaubte, die Vernichtung des Kastells sei 1222—1224 herbeigeführt worden. Seine Ansicht ist jedoch nicht aufrechtzuerhalten.

[6]) Sillingardus, a. a. O. S. 91.

[7]) Quare devotioni tuæ duximus committendum, mandantes quatenus super hoc iuramento, quod cum honore Imperii, et indemnitate ipsius ecclesiæ

Es ist demnach nicht richtig zu behaupten,[1]) dass Friedrich das Gesuch des Bischofs von Modena genehmigt habe. Über den Ausgang der Sache wissen wir nämlich nichts. Man darf aber andrerseits auch nicht wegen Mangels an weiteren Nachrichten über die Sache mit Tiraboschi[2]) annehmen, dass Bischof Wilhelm das Gewünschte nicht erreicht hat.

Die oben besprochenen zwei Erlasse Kaiser Friedrichs sind die einzigen direkten Zeugnisse über diese erste sicher belegte Berührung Wilhelms mit dem römischen Kaiser. Man hat aber behauptet, dass der Bischof von Modena bei dieser Gelegenheit Friedrich noch eine Sache vorgetragen habe. Im März 1224 publizierte der Kaiser aus Catania sein berühmtes Edikt gegen die Ketzerei,[3]) das die Todesstrafe für dieselbe in Italien einführte. Edw. Winkelmann glaubte nachweisen zu können,[4]) dass dieses Ketzeredikt von dem Bischofe von Modena erwirkt sei.[5]) Winkelmann begründet diese Annahme damit, dass die Bischöfe Albert von Brescia und Wilhelm von Modena seiner Ansicht nach seit 1223 als Ketzerrichter in der Lombardei tätig waren und dass Bischof Wilhelm gerade im März 1224 wegen Amtsangelegenheiten in Verbindung mit dem Kaiser getreten war.[6]) Man hat allgemein dieser Ansicht Winkelmanns beigestimmt[7]) und Wilhelm sogar als einen »eifrigen Ketzerverfolger»[8]) bezeichnet. Nun

procedendum videris, sic procedas, et inde statuas, quod iuste noveris expedire, faciens, quod statueris per bannum Imperiale auctoritate nostra firmiter observari.

[1]) Wie Ughellus a. a. O. II 122 und nach ihm Estrup, Idea hicrarchiæ S. 13. Auch Winkelmann, a. a. O. I 257 Note 2.

[2]) Storia di Nonantula I 287: Ma non pare, che il Vescovo ottenesse cio che bramava. T. scheint übrigens die Wahrheit der Behauptung Wilhelms, dass die Feste ihm gehörte, zu bezweifeln, indem er sagt, a. a. O.: Guglielmo ... il qual pretendeva non so su qual fondamento, ch'esso gia fosse stato di diritto della sua Chiesa.

[3]) M. G. Const. Tom. II 252. BFW. 1523.

[4]) MIÖG. IX 136 ff.

[5]) Er trat damit gegen eine Ansicht Fickers auf, der (MIÖG. I 179 ff. und 430 f.) das Edikt auf eine Anregung des Erzbischofs Albert v. Magdeburg zurückführte.

[6]) Es sind die eben erwähnten Gesuche Wilhelms gemeint.

[7]) So noch Kuczynski, Guala de Bergame S. 101 und Herm. Köhler, Die Ketzerpolitik S. 34. H. C. Lea, Gesch. d. Inquisition S. 224, äussert sich gar nicht über die Frage des Ursprungs des Ediktes.

[8]) Sutter, Johann von Vicenza S. 78. Davidsohn, Gesch. v. Florenz II: 1 S. 205, nennt ihn einen »berühmten Ketzerjäger».

aber steht die Annahme Winkelmanns mit der Tatsache im Widerspruch, dass Wilhelm von Modena zu dem Zeitpunkte, an dem das erwähnte Edikt erschien, noch gar nicht zum Ketzerrichter ernannt worden war. Erst am 4. Mai 1224 erfolgte diese Ernennung durch eine Bulle des Honorius an die Bischöfe von Brescia und Modena.[1]) Vor diesem Tage ist Bischof Wilhelm mit keinerlei Auftrag gegen die Häretiker ausgerüstet worden, das zeigt das päpstliche Schreiben vom 4. Mai ganz deutlich.

Das Angeführte macht es natürlich keineswegs unmöglich, dass Wilhelm von Modena etwas mit der Entstehung des kaiserlichen Edikts zu tun gehabt hat, hiervon wissen wir aber nichts. Es scheint natürlicher, den Ursprung des Ketzeredikts anderwärts zu suchen. Es sei bemerkt, dass die Reichsgesetze gegen die Ketzerei, die Friedrich II. 1220 veröffentlichte, auf Verlangen des Papstes erfolgten.[2]) Wenn man der Entstehung des kaiserlichen Edikts von 1224 einen päpstlichen Einfluss zu Grunde legt, dürfte man auf sichererem Boden stehen, als wenn man dasselbe auf die Initiative einzelner, in der Lombardei wirkender Männer zurückführt. Kann man wirklich lombardischen Bischöfen die nötige Autorität zuschreiben, dass sie die Einführung der Todesstrafe wegen Häresie in Italien direkt von dem römischen Kaiser fordern konnten? Ein Ersuchen um eine Verordnung von derartiger Tragweite muss doch am ehesten von dem Oberhaupt der Kirche ausgegangen sein.[3])

Es besteht offenbar ein Zusammenhang zwischen dem Kaiseredikt vom März 1224 und dem Schreiben des Honorius vom 4. Mai desselben Jahres. Allerdings erwähnt der Papst nicht die kaiserliche Verfügung, sondern fordert nur die Bischöfe auf, gegen die Ketzerei nach den Bestimmungen des allgemeinen Konzils[4]) vorzugehen; das

---

[1]) Pressutti 4960. Leider stand das Registerwerk Pressuttis Winkelmann beim Verfassen der Geschichte Friedrichs II. noch nicht zur Verfügung, sonst wäre er ja auf den chronologischen Widerspruch in seiner Theorie aufmerksam geworden. In Kaiser Friedrich II. I 215 und 262 f. erneuert er seine Behauptung.

[2]) Ficker, Einführung der Todesstrafe, MIÖG. I 192 und Winkelmann, Friedrich II. I 113 f.

[3]) Der Papst muss sich jedenfalls über die Ketzereibewegungen unterrichtet gehalten haben, und so ist es auch möglich, dass Wilhelm von Modena das kaiserliche Edikt indirekt inspiriert hat, indem er z. B. die Notwendigkeit eines solchen dem Papste vorgestellt haben kann.

[4]) Das allgemeine Laterankonzil von 1215.

Edikt, das die weltliche Strafe festsetzte, wird aber Honorius als wertvoll angesehen haben, um seiner Aktion hinreichende Kraft zu sichern.[1]) Ein Zeugnis dafür äussert sich in seiner Aufforderung an die zwei Bischöfe, dass sie versuchen sollten, die Rektoren der Ketzerstädte zu bewegen, die Ketzer und ihre Gönner zu bestrafen.

Welche Rolle Wilhelm von Modena auch beim Zustandekommen des berühmten Edikts gespielt haben mag, Tatsache ist, dass er auf päpstlichen Befehl als Ketzerrichter tätig gewesen ist. Die Bulle, die diesen Auftrag an Albert von Brescia und Wilhelm von Modena vermittelte,[2]) wird durch eine lange und beredte, mit vielen Hinweisungen auf die Evangelien ausgerüstete Darlegung der allgemeinen Verderblichkeit der Ketzerei eingeleitet, darauf trägt Honorius den beiden von ihm hochgeschätzten Bischöfen auf, nach allen von der Ketzerei verderbten Orten in der Lombardei zu gehen und daselbst die vollkommene Ausrottung dieser Verirrung zu betreiben. Der Papst erteilt ihnen dabei unbeschränkte Vollmacht, die Widerspenstigen mit kirchlichen Strafen zur Unterordnung zu zwingen.[3])

Die Lombardei war also den Ketzerrichtern als Wirkungsbezirk überwiesen. Indessen haben wir nicht feststellen können, von welchem Umfang ihre Tätigkeit daselbst gewesen ist. Wir besitzen nur Nachrichten über ihr Eingreifen gegen die Ketzerei in Brescia, das

---

[1]) Es scheint nicht besonders auffällig, dass der Papst das kaiserliche Edikt unerwähnt liess, denn die Bischöfe konnten ja nur mit kirchlichen Strafen vorgehen, während das Edikt sich an die weltlichen Obrigkeiten richtete. Ausserdem war schon die kaiserliche Verordnung durch den Erzbischof von Magdeburg in der ganzen Lombardei publiziert, so dass die jetzt ernannten Richter dies nicht zu tun brauchten, wie 1221 Hugo von Ostia die kaiserlichen Verordnungen vom Jahre 1220 veröffentlicht hatte. (Potthast 6598).

[2]) Pressutti 4960. Reg. Vat. Hon. lib. 8, ep. 419, fol. 186.

[3]) Reg. Vat. a. a. O.: fraternitati vestre... presentium auctoritate mandamus quatinus Civitates ipsas et alia Lombardie loca corrupta fermento huiusmodi pravitatis sollicite peragrantes, earum rectores et populos ad exterminandam de finibus suis pestem huiusmodi secundum statutum concilii generalis et ad statuendum contra ipsos hereticos ac eorum fautores penas et alias signas excogitare poteritis competentes secundum datam vobis a deo prudentiam diligenter et efficaciter inducatis, eos ad id cum necesse fuerit districtione canonica compellentes. Vos enim statuendi super hiis quicquid secundum deum videritis statuendum, et cogendi censura ecclesiastica quoslibet qui vobis in his inobedientes extiterint aut rebelles, vobis auctoritate presentium plenam concedimus potestatem.

gegen Ende des Sommers stattgefunden haben wird. Indessen ist es möglich, dass sich Wilhelm von Modena ziemlich bald nach Empfang des Auftrages, Ende Mai oder Anfang Juni, an die Ausführung desselben gemacht hat. Am 27. Mai begegnen wir dem Bischof in Modena,[1]) wo er einen Vergleich mit einem seiner Vasallen über verschiedene Grundstücke schliesst,[2]) dann ist er schon am 20. Juni in Vercelli, also weit von seiner Diözese in der westlichen Lombardei.[3]) Da er aber nicht wegen der Angelegenheit, in deren Zusammenhang er erwähnt wird, nach Vercelli gereist sein kann, ist es anzunehmen, dass er damals in Ketzerangelegenheiten in der Westlombardei umherreiste. Weil ferner Vercelli sehr weit von Brescia entfernt ist, scheint es, als ob Wilhelm weite Gegenden der Lombardei durchkreuzt hat. Gegen Ende des Sommers kamen die beiden Bischöfe nach Brescia. Vor dem 11. September hat nämlich Papst Honorius einen Bericht seiner Ausgesandten empfangen, worin sie augenscheinlich die Verhältnisse in Brescia und ihre Massnahmen daselbst geschildert haben. An diesem Tage schrieb der Papst an die Soldaten und das Volk zu Brescia, die dem katholischen Glauben die Treue bewahrt hatten, dass die Bischöfe von Brescia und Modena ihm über ihre Zuverlässigkeit berichtet hätten,[4]) und forderte sie auf, nach wie vor festzustehen und den Bischöfen bei der Ausrottung der allzu sehr ausgebreiteten Ketzerei zu helfen.[5]) Das Schreiben des Papstes half den Bischöfen jedoch wenig, denn die Ketzer in Brescia erwiesen sich als so zahlreich und mächtig, dass sie mit Erfolg den päpstlichen Richtern widerstanden. Zuerst versuchten diese den Rat der Stadt zu bewegen, die Häuser und Predigtsäle der Ketzer zu zerstören, dieser aber sowie einige

---

[1]) Vier Tage vorher war er von Modena abwesend. Arch. Capit. Carta 332: Am 23. Mai wird nämlich einem Mann befohlen, sich nach Modena zu begeben, um vor Guido, dem »Vicarius domini episcopi Mutinensi» zu erscheinen.

[2]) Arch. Capit. Carta 334. Der Bischof erhielt ein grosses Stück Land zurück, das der Vasall in sein persönliches Eigentum zu verwandeln versucht hatte.

[3]) J. A. Iricus, Rerum Patriæ libri III, Liber 1 S. 71. Zusammen mit dem Kardinalpriester von St. Martin (bei Iricus steht irrig S. Marie) Guala und anderen Geistlichen erscheint Wilhelm als Zeuge eines Vergleiches zwischen dem Bischof Hugo von Vercelli und den Einwohnern des Ortes Casale. Vermutlich hat Wilhelm dabei nicht nur die Rolle eines Zeugen gespielt, sondern an der Behebung der Streitigkeiten teilgenommen.

[4]) Reg. Vat. Hon. lib. 9, ep. 20, fol. 5: sicut venerabili fratri nostri .. Brixiensi et .. Mutinensi episcopi ... nobis insinuare curarunt.

[5]) Pressutti 5114.

Edle der Stadt weigerten sich, solchen Anforderungen Folge zu leisten; im Gegenteil unterstützten sie die Ketzer auf alle mögliche Weise.[1]) Eine grosse Anzahl Edler wurde deshalb von den Richtern exkommuniziert, was jedoch nicht zu dem beabsichtigten Ergebnis führte.

Man muss unstreitig das Unternehmen der beiden Richter gegen die Häretiker Brescias als gänzlich missglückt bezeichnen. Damit wurde die Tätigkeit Wilhelms in dieser Sache beendigt, denn schon gegen Ende September finden wir ihn wieder in den Angelegenheiten seines Bistums tätig, dann erfolgte bald seine Sendung nach dem Norden, weshalb auch der Papst ihn ausdrücklich von dem Auftrag befreite und statt seiner den Bischof Bonaventura von Rimini zum Ketzerinquisitor ernannte.[2]) Dass der Papst mit der Richtertätigkeit Wilhelms zufrieden gewesen ist, und dass Wilhelm somit nicht nur Misserfolge wie in Brescia erlitten haben kann, zeigen die Worte des Honorius, dass mit der Ausrottung der Ketzerei während seiner Richterzeit glücklich begonnen worden sei.[3])

Im Herbst 1224 hat Wilhelm einen Prozess gegen die Kirche S. Apollinaris de Vallata[4]) eingeleitet. Bei der Wahl eines neuen Priors suchten die Brüder sich der Jurisdiktion des Bischofs zu entziehen.[5]) Dieser schritt kräftig gegen sie ein, exkommunizierte den Prior und das Kapitel der Kirche[6]) und wandte sich an den Papst, um sich durch ihn sein Recht zu verschaffen. Zu Beginn des folgenden Jahres erscheinen drei von Honorius III. erwählte Richter;[7]) von ihrer Tätigkeit handeln zwar einige Urkunden,[8]) die schliessliche Entscheidung

---

1) Ep. pont. I n. 275. Vgl. Winkelmann, a. a. O. I 262 f.

2) Dies geschah am 9. Januar 1225. Ep. pont. I n. 264.

3) Ep. pont. I n. 264: ne opus extirpandi pravitatem predictam inchoatum feliciter per ipsius Mutinensis absentiam remaneat imperfectum.

4) Vgl. über dieselbe Tiraboschi, Diz. top- stor. I 17 f.

5) Tiraboschi, Mem. stor. Mod. IV C. D. n. 755, dat. 20. September 1224. Der Ursprung des Streites ist schon in früherer Zeit zu suchen. Vielleicht steht dieser Prozess in Zusammenhang mit dem Einschreiten des Bischofs gegen die anderen geistlichen Stifte seiner Diözese im Beginn dieses Jahres.

6) Arch. Capit. Carta 326, dat. 4. Oktober 1224.

7) Der Bischof Gratia, der Erzpriester und der Schulmeister von Parma. Am 12. Januar 1225 zitieren diese die Parteien innerhalb 15 Tagen vor sich. Arch. Capit. Carta 337.

8) Arch. Capit. Carte 337, 343, 358. Pressutti 5835. Auszüge derselben sind von Tiraboschi, a. a. O. und Ricci, a. a. O. S. 78 ff. gedruckt.

der Sache bleibt jedoch im Dunkeln. Das Recht scheint jedenfalls auf der Seite des Modeneser Bischofs gewesen zu sein.

Am 28. November 1224 bestätigte der Papst eine Massregel Wilhelms, gemäss welcher das Kloster zu Zena dem Kloster Columba als ein Tochterkloster angeschlossen worden war.[1] Da einige Kanoniker des Klosters zu Zena jedoch nicht in den Cisterzienserorden, dem Columba angehörte, eintreten wollten, beauftragte Honorius einige Geistliche,[2] die genannten Kanoniker auf andere Kirchen ihres Ordens in der Diözese Modena zu verteilen. Es ist nicht bekannt, warum Wilhelm diese Neuordnung der Verhältnisse des Klosters zu Zena vorgenommen hat.

Im zweiten Halbjahre 1224 kam eine Gesandtschaft aus Livland nach Rom, um sich einen apostolischen Legaten für ihr Land zu erbitten. Der Chronist Heinrich von Lettland erzählt, dass der Bischof Albert von Riga im Jahre 1224 seinem Priester Mauricius diesen Auftrag gegeben hatte, und er berichtet ferner, dass Honorius III., dem Verlangen des Rigaer Bischofs zustimmend, den Bischof Wilhelm von Modena, den »Kanzler seines Palastes», mit dem genannten Priester nach Livland gesandt habe.[3] Obwohl nun diese Mitteilung des Chronisten einen Irrtum enthält, nämlich die Bezeichnung Wilhelms als Kanzler des päpstlichen Palastes, welche offenbar aus seiner früheren Vizekanzlerwürde herrührt, ist sie in ihrem Hauptbestandteil gewiss richtig.

Wilhelm von Modena hatte schon lange seine Blicke auf die Missionsgebiete des Nordens gerichtet gehabt, indem er gewünscht hatte, »den Namen des Herrn Jesu Christi den preussischen Fürsten und Völkern zu überbringen.»[4] Es nimmt darum nicht Wunder, dass er in persönliche Berührung mit dem Boten des Livenbischofs

---

[1]) Pressutti 5183.

[2]) Den Erzdiakon von Reggio, den Schulmeister von Parma und den Domherrn Maifridus von Modena. Pressutti 5184, dat. 28. November 1224.

[3]) Heinrich von Lettland, XXIX 2: Eodem anno miserat venerabilis Rigensis episcopus Mauritium, sacerdotem suum, in curiam Romanam, petere sedis Apostolicæ legatum in Livoniam. Et annuit Summus Pontifex, et misit venerabilem Mutinensem Episcopum, palatii sui cancellarium, cum eodem sacerdote in Livoniam.

[4]) Ep. pont. I n. 264, dat. 9. Januar 1225: ipsum Mutinensem *desiderantem ab olim* portare nomen domini Jesu Christi coram ducibus et gentibus Prutenorum.

getreten ist.[1]) Dies können wir daraus schliessen, dass die Livländer offenbar gerade die Ernennung Wilhelms von Modena zum Legaten gewünscht haben,[2]) sowie daraus, dass Wilhelm sich selbst zu diesem Auftrag erboten hat. Sicher ist, dass die Boten aus Livland keine geeignetere Persönlichkeit hätten finden können, denn Wilhelm besass in hohem Masse sowohl die für einen Legaten notwendigen Eigenschaften und eine grosse Erfahrung als auch das volle Vertrauen des Papstes. Der letztere Umstand musste viel für die Livländer bedeuten, denn so konnten sie hoffen, dass der Papst die Massnahmen des Legaten in Bezug auf die Verhältnisse ihres Landes genehmigen würde.

Am 31. Dezember 1224 wurde Wilhelm zum Legaten ernannt.[3]) In der Regel sind die apostolischen Legaten unmittelbar nach ihrer Ernennung nach ihrer Provinz abgereist; Wilhelm aber weilte noch ziemlich lange ins Jahr 1225 hinein in seinem Bistum. Fünf Urkunden zeigen seine Anwesenheit in Modena an den Tagen 28. Januar,[4]) 1.,[5]) 2.,[6]) 17.[7]) und 18. Februar.[8]) Viele Umstände können natürlich den Aufschub der Reise verursacht haben, hier sei nur darauf hingewiesen, dass die Überfahrt von Lübeck nach Riga wegen der Eisverhältnisse nicht vor dem Frühling stattfinden konnte, und ferner konnte Wilhelm kaum sein Bistum verlassen, ohne seine Vikare gründlich über die Angelegenheiten desselben zu instruieren.

---

[1]) Vom 4. Oktober 1224 bis zum 28. Januar 1225 spricht kein Zeugnis aus Modena von Wilhelm, weshalb er eine geraume Zeit vor der Ernennung zum Legaten — am 31. Dez. 1224 — in Rom verweilt haben kann. Anfang Januar 1225 hat der Domherr Manfredin als sein Vikar in Modena gewirkt (Arch. Capit. Carta 337, dat. 12. Januar), was seine damalige Anwesenheit in Rom ausser allen Zweifel stellt.

[2]) Ep. pont. a. a. O.: et nuper a fidelibus, qui sunt in partibus illis, instantissime postulatum illuc de fratrum nostrorum consilio duximus destinandum. Vielleicht sind diese Worte nicht buchstäblich aufzufassen, sondern ist damit nur gemeint, dass die Gesandtschaft dringendst um einen Legaten ersucht hatte. Das oben Gesagte scheint mir jedoch wahrscheinlicher.

[3]) Pressutti 5242.

[4]) Arch. Capit. Carta 336, Abschrift von 1283.

[5]) Arch. Capit. Carta 347.

[6]) Ricci, a. a. O. S. 20. Authentische Kopie von 1290.

[7]) Arch. Capit. Carta 351. Diese Urkunde ist besonders bemerkenswert dadurch, dass sie die einzige des Kapitelarchives zu Modena ist, die Bischof Wilhelm persönlich unterschrieben hat.

[8]) Arch. Capit. Carta 335. — Alle die angeführten Urkunden enthalten teils Erneuerungen von Belehnungen, teils andere Abkommen über grundherrliche Verhältnisse.

Am 16. April war Wilhelm nicht mehr in Modena[1]) sondern hatte sich offenbar auf seine Legationsreise begeben. Seine Abreise ist demnach in die Zeit zwischen dem 18. Februar und dem 16. April zu setzen. Vorher bestellte er zwei Kanoniker zu seinen Stellvertretern.[2]) Dass sie Wilhelms Aktion zur Wiedererlangung der bischöflichen Güter fortsetzen sollten, ist an sich selbstverständlich, erhellt aber auch aus einer päpstlichen Vollmacht vom November 1225.[3])

Die erste Phase der Wirksamkeit Wilhelms vom Piemont als Bischof von Modena war mit dem Antritt seiner nordischen Legation zu Ende. Wir haben gesehen, dass diese von überaus umfangreicher und wechselvoller Arbeit erfüllt gewesen ist.

Allem Anschein nach hatte sie für das Bistum ein wirtschaftliches Aufrütteln bedeutet. Wir haben den Bischof mit fast pedantischer Strenge den Vorteil seines Sprengels wahren sehen — anderes war aber auch nicht zu erwarten, wenn ein Mann auf den Bischofsstuhl ernannt wurde, der durch einen langjährigen Aufenthalt in der päpstlichen Kanzlei, die sich mit Tausenden von bedeutenden und unbedeutenden Sachen zu befassen hatte, geschult war. Der Bureaukrat aus der römischen Kurie entschloss sich zu einem Prozesse wegen eines Pferdes, aber er spürte auch äusserst energisch in Vergessenheit geratene bischöfliche Lehen auf und untersuchte genau die Richtigkeit der behaupteten Exemtionen verschiedener geistlicher Stifte. Diese Tätigkeit trägt natürlich nichts Merkwürdiges an sich, denn in allen italienischen Diözesen suchten die Vasallen sich Kirchengüter anzueignen und die Klöster sich zu eximieren, das Charakteristische dabei ist aber, dass Wilhelm sich in

---

[1]) Arch. Capit. Carta 341. Die Angabe Tiraboschis (Mem. stor. Mod. IV 59), dass Wilhelm am 15. April in Modena gewesen sei, gründet sich offenbar auf diese Urkunde, die aber keinen Anlass gibt zu bezweifeln, dass der Bischof abgereist war. Heisst es doch ausdrücklich: in ipsa causa procederetur per vicarios domini episcopi . . ., scilicet per dominos Rolandinum et Manfredinum.

[2]) Es ist bemerkenswert, dass Wilhelm gerade die Männer, die bei der zwiespältigen Bischofswahl 1221 als Prätendenten erschienen, ausersah.

[3]) Die rechtsgültige Amtsbefugnis der Vikare war angefochten worden, weil in dem Stellvertretungsinstrument nicht erwähnt gewesen sei, dass sie zu sindici et actores (Reg. Vat. Hon. lib. 10, ep. 96, fol. 94) ausersehen worden waren. Honorius III. erklärte sie daraufhin als vollgültige Vertreter ihres Bischofs (Pressutti 5707). Gregor IX. nahm dann diese Entscheidung in die Dekretalen auf (c. 9, X de procuratoribus I 38). Vgl. Zimmermann, a. a. O. S. 219 f.

so hohem Grade der Verbindungen mit der päpstlichen Gewalt, die er während seiner Kanzlerzeit angeknüpft hatte, bediente. Diese verlieh ihm eine stärkere Stellung als seine Vorgänger gehabt hatten.

Die Beziehungen zum Papste geben uns auch die Erklärung für die Entwicklung, die Wilhelm in dieser Zeit durchmachte. Wir sehen ihn so zu sagen aus dem Gewand des Bischofs in dasjenige des Legaten hineinwachsen. Nur das erste Halbjahr seiner Amtszeit konnte sich Wilhelm wie andere Bischöfe den Angelegenheiten seines Bistums widmen, dann wurde er unaufhörlich vom Papste mit Aufträgen ausserhalb seines Sprengels betraut. Wir haben ihn damit beschäftigt gesehen, Verwicklungen u.a. in Cremona, Florenz, Ferrara, Verona und Pavia klarzulegen, ferner das Kreuz in der Lombardei zu predigen und die Ketzerei auszurotten. In wie hohem Grade Honorius III. ihn schon jetzt zu seinen Zwecken verwandte, erhellt daraus, dass Wilhelm etwa die Hälfte seiner etwas mehr als zweijährigen Amtszeit zur Erledigung päpstlicher Aufträge verwandt hat.

Bei der Ausführung der genannten Aufträge gewann nun Wilhelm praktische Erfahrung in der Kunst, als Vermittler und als Richter aufzutreten, wofür er sich während seiner Vizekanzlerzeit eine feste theoretische Grundlage verschafft hatte. In der päpstlichen Kanzlei war er mit Tausenden von Urteilen und Vereinbarungen bekannt geworden, jetzt bekam er Gelegenheit, selbständig in dieser Hinsicht zu wirken. Offenbar hat er sich dabei in den Augen des Honorius ausgezeichnet, und sogar in dem Masse, dass der Papst ihn für geeignet hielt, die wichtige Legation nach Livland zu übernehmen. Es ist ganz deutlich, dass Honorius dem Modeneser Bischof hervorragende diplomatische Eigenschaften beigemessen haben muss, da er ihm ein so grosses Vertrauen schenken konnte.[1]) So wurde die Bischofswürde für Wilhelm nur eine Etappe auf dem Wege zu höheren Ehrenstellen.

Wann Wilhelm von Piemont von seiner Legation zurückgekehrt ist, kann mit voller Sicherheit auch nicht annähernd bestimmt werden.[2]) Wahrscheinlich ist jedoch, dass der Legat gegen Ende 1226 in Rom eingetroffen ist, um dem Papste Bericht über die Legation abzustatten.

Eine Bulle Gregors IX. für die Modeneser Kirche vom 12. Juli

---

[1]) Zimmermann, a. a. O. S. 221, hat gerade dieses Vertrauen als ausschlaggebend für seine Sendung bezeichnet.

[2]) Ausführlicher hierüber s. am Schluss des folgenden Kapitels.

1227[1]) deutet auf eine Amtstätigkeit Bischof Wilhelms in Modena während des vorhergehenden Halbjahres hin. Das Schreiben hatte den Charakter einer Schutzbulle für das Kapitel und bestätigte zugleich einige Statuten des Bischofs für dasselbe, u. a. die Festsetzung der Pfarrei sowie der Zehnten derselben. Diese Bestimmungen dürfte Wilhelm erst nach der Rückkehr von seiner Legation getroffen haben, sonst sollte man meinen, dass die Kanoniker sich früher die Bestätigung erwirkt hätten. Vor dem Monat September dürfte Wilhelm jedenfalls sein Amt in Modena wieder angetreten haben, da man kaum bezweifeln kann, dass die erwähnte Bulle vom 5. September 1227 von dem Modeneser Bischof erwirkt worden ist.

Im Herbst 1227 betraute Papst Gregor IX. den Bischof von Modena mit einem bedeutsamen Auftrag. Es galt, die endgültige Beilegung des langwierigen Streites zwischen der Kommune Cremona und der Abtei S. Sisto von Piacenza wegen der Orte Guastalla und Luzzara herbeizuführen.[2]) Am 24. September war es dem Papste unter Mitwirkung einiger Kardinäle und des Bischofs von Cremona gelungen, die Vertreter der Kommune Cremona zu bewegen, sich dem endgültigen Urteil, das der Papst verkünden würde, bedingungslos zu fügen.[3]) Um die Befolgung seines Urteils sicherzustellen, beschloss Gregor IX., von den beiden umstrittenen Orten, die damals die Cremoneser besetzt hielten, Besitz zu ergreifen. Nur dieses kann man aus einem Schreiben des Papstes an den Modeneser Bischof, vom 27. September datiert,[4]) herauslesen. Der Papst wolle, so schreibt er, den Streit »zu Nutzen beider Parteien» entscheiden; deshalb hätte er dem Podesta von Cremona befohlen, den Besitz der Orte Guastalla und Luzzara dem Bischof von Modena zu übertragen. Dieser solle die beiden Orte in Namen und zu Händen des Papstes behalten, bis dieser anders verfügen würde.[5]) Der Zweck dieser Massregel muss

[1]) Arch. Capit. Carta 365. Da diese Bulle noch unbekannt ist, wird sie als Beilage V gedruckt.

[2]) Über diesen Streit, um dessen Beilegung sich die Päpste seit den ersten Regierungsjahren Innocenz' III. bemüht hatten, siehe G. Levi, Registri S. 116 Note 1, wo weitere Literaturangaben zu finden sind. Die Urkundenregesten des ganzen Streites in Codex dipl. Cremonæ II S. 64—87.

[3]) Codex dipl. Cremonæ II S. 85 n. 231.

[4]) Archivio del Comune di Cremona, A. n. 361, Cassa Guastalle n. 2136. Da die Urkunde nicht gedruckt, für mein Thema aber wichtig ist, drucke ich sie als Beilage VI ab.

[5]) nostro nomine teneas donec fuerit alio modo provisum.

u. a. gewesen sein, die Parteien auf diese Weise leichter zum Gehorsam gegenüber dem endgültigen Urteil zu zwingen, da bei der Verkündigung desselben keiner der Streitenden sich im Besitz des Streitgegenstandes befand.

Als Papst Gregor den eben erwähnten Befehl an seinen Vertrauensmann in Modena ergehen liess, hatte er auch schon die Lösung des Konfliktes gefunden. An demselben Tage, dem 27. September, wurde nämlich noch ein zweiter Brief von der Kurie an den Bischof von Modena ausgefertigt,[1]) worin dieser genau über die Verfügungen des Papstes unterrichtet wurde. Der Bischof erhielt die Vollmacht, die umstrittenen Orte, die er für den Papst verwalten sollte, den Cremonesern zurückzugeben, nachdem sie ihm 3000 libri imperiales geliefert hätten, was binnen einer von Wilhelm zu bestimmenden Frist geschehen müsste. Damit würde der Streit beendigt sein und Wilhelm sollte dann die Kommune Cremona von der Exkommunikation und dem Interdikt befreien. Das Geld sollte er im Kloster zu Columba deponieren, von wo es nur mit spezieller Vollmacht des Papstes zugunsten der Abtei S. Sisto sollte erhoben werden können.

Ziemlich bald nach Empfang des päpstlichen Auftrages muss Wilhelm sich nach Cremona begeben haben, um die Übergabe der beiden Orte an den Papst zu bewirken. Dies kann ihm keine Schwierigkeiten bereitet haben, da die Cremoneser es schon dem Papste versprochen hatten; am 22. Oktober nahm er Guastalla und Luzzara zu Händen des Papstes,[2]) und setzte in jedem der beiden Orte zwei Personen ein, welche die weltliche Gerichtsbarkeit an Stelle des Papstes ausüben sollten. Immer und immer wieder wurde dabei betont, dass der Besitzwechsel den Übergang der Orte in die Hände des Papstes bedeutete, et non alicuius alterius nomine.[3])

Es gelang den Cremonesern die Summe von 3000 libri imp. dem Bischof von Modena zu rechter Zeit abzuliefern, denn am 4. No-

---

[1]) Ficker, Forsch. IV n. 330. Arch. del Comune di Cremona, A n. 362.

[2]) Über seine Massnahmen in Guastalla berichtet eine Urkunde des Archivio del Comune di Cremona, Cassa Guastalle n. 2139; seine Besitznahme von Luzzara wird erwähnt im Codex dipl. Cremonæ II S. 85. Ich möchte besonders auf eine feierliche Wendung der ersten Urkunde aufmerksam machen: Et de solario palatii predicti (scil. Castri) dixit iam dictus dominus Episcopus quod possessionem et quasi possessionem omnium terrarum et iurium ad predictum Castrum pertinentium predicto nomine (scil. domini Pape) adquirere intendebat.

[3]) Arch. del Comune di Cremona, Cassa Guastalle n. 2139.

vember deponierte dieser zusammen mit dem Abt von S. Sisto das Geld gemäss den Weisungen des Papstes im Kloster zu Columba.[1]) Denselben Tag erklärte der gesamte Konvent von S. Sisto feierlich, dass er allen Ansprüchen auf Guastalla und Luzzara für ewig entsage.[2]) Danach konnte Bischof Wilhelm diese beiden Plätze den Cremonesern zurückerstatten; dies geschah denn auch am 7. November, also nach einer päpstlichen Herrschaft von 17 Tagen. Zuerst übertrug er dem Syndikus der Kommune Cremona den Besitz von Guastalla, dann am Abend auch die Herrschaft über Luzzara.[3]) Damit hatte er diesen päpstlichen Auftrag, der ihn ziemlich lange beschäftigt hatte, erfüllt, und er konnte sich wieder den Angelegenheiten seines Bistums widmen.

Diese erforderten auch jetzt unbedingt seine Gegenwart. In Modena hatten seit langer Zeit Streitigkeiten zwischen dem Bischof und der Kommune über ihre gegenseitigen Jurisdiktionsrechte bestanden, die sich jetzt ihrem Abschluss näherten. Seit 1204, wo offenbar der Podesta der Stadt sich in den Besitz wenigstens eines Teils der weltlichen Gerichtsbarkeit gesetzt hatte,[4]) dauerte schon der Hader der beiden Parteien. Vom Jahre 1219 gibt es Nachrichten über die Zwistigkeiten,[5]) und 1221 schritt der Kardinallegat Hugo von Ostia mehrmals gegen die Übergriffe seitens der Kommune ein.[6]) In den zwanziger Jahren des 13. Jahrhunderts entflammten wie bekannt in den meisten Städten der Lombardei ähnliche Streitigkeiten.[7]) In Modena scheint die Kommune schon seit langem in dem tatsächlichen Besitz der streitigen Rechte gewesen zu sein, wenigstens behaupteten die Stadtbehörden dieses bei dem endgültigen Abkommen.[8]) Die Vorgänger Wilhelms auf dem Bischofsstuhl hatten sich wahrscheinlich vor einem fait accompli gesehen, das zu ändern ihnen nicht möglich war. Bischof Wilhelm hatte aber offenbar eine Aktion

---

1) Winkelmann, Acta imperii I n. 609 I.

2) Ibidem, n. 609 II.

3) Ibidem, n. 609 III.

4) BFW. 5885. Hessel, Gesch. Bolognas S. 154.

5) Ricci, a. a. O. S. 192.

6) Levi, Documenti S. 282 ff. Ricci, a. a. O. S. 192 f.

7) Ich erwähne nur Parma, Faenza, Mantua, Ferrara, Padua. Vgl. Levi, Documenti und Registri, passim. Über den Streit in Bologna s. Hessel, a. a. O. S. 395 ff., und Sutter, Johann v. Vicenza S. 64 ff.

8) Ricci, a. a. O. S. 195: Item quia hec omnia tanto tempore possederant quod iam memoria non extabat.

eingeleitet, um die alten Rechte seines Bistums zurückzugewinnen.[1]) Diese wird er schon vor seiner ersten Legation in Gang gebracht haben, denn während er noch auf dieser weilte, trafen die Modeneser eine Massregel in der Sache, die für Wilhelm einen schweren Strich durch die Rechnung bedeutete. Im Juni 1226 gelang es ihnen nämlich ein kaiserliches Privileg zu erwirken, kraft dessen ihnen die volle Gerichtsbarkeit sowohl in Kriminal- wie in Zivilsachen verliehen wurde, und dies nicht bloss in der Stadt, sondern auch »in districtu et Comitatu suo».[2]) Damit hatte die Kommune tatsächlich gewonnenes Spiel. Diesen grossen Erfolg hatten die Modeneser als Preis für ihren Anschluss an den Kaiser und die Cremoneser Städtegruppe errungen, den sie gerade 1226 vornahmen, und der zur Fehde mit Bologna führte.[3]) Der Vorteil des Kaisers hierbei war zu gross, als dass es den am kaiserlichen Hof weilenden Bischöfen hätte gelingen können, die Ausfertigung des Privilegs zu verhindern. Durch dasselbe wurde ja auch die innere Kraft der Modeneser Stadtgemeinde wesentlich gehoben, was für den kommenden Krieg von Wichtigkeit war.

Wilhelm fand sich somit bei seiner Wiederankunft in Modena vor einem fait accompli. Wenn er sich nicht der kaiserlichen Autorität widersetzen wollte, hatte er nur einzulenken und die Gerichtsbarkeit der Stadtgemeinde zu überlassen. Wilhelm, der sich mehrmals während seines Lebens als ziemlich kaiserlich gesinnt gezeigt hat, fügte sich denn auch wirklich der Verordnung Kaiser Friedrichs II. Am 3. Dezember 1227 kam unter Vermittlung des Bologneser Bischofs ein Vertrag zwischen dem Bischof und der Kommune von Modena zustande, durch welchen das Verhältnis der beiden Mächte zueinander ausführlich und genau geregelt wurde.[4]) Der hauptsächliche In-

---

[1]) In der Einigungsurkunde wird gesagt, dass es »per mu tos annos inter predictas partes in multis laboribus et expensis diutius litigatum». Wenn diese Angabe sich vielleicht auf Prozesse der Vorgänger Wilhelms gegen die Kommune beziehen lässt, deutet sie auch darauf hin, dass Bischof Wilhelm schon bald nach seinem Amtsantritt die Sache aufgenommen hat.

[2]) BFW. 1630. Ant. Ital. II 705. In den abschliessenden Worten des Privilegs wird auch ausdrücklich jeder persona . . Ecclesiastica verboten, die Bestimmungen desselben zu verletzen.

[3]) Näher hierüber bei Hessel, a. a. O. S. 193 ff.

[4]) Diese für das Bistum Modena hochwichtige Vertragsurkunde ist mehrmals abgedruckt worden. Zuerst von Muratori im Auszug, Ant. Ital. VI 254, dann in extenso von Tiraboschi, Mem. stor. Mod. IV C. D. n. 773, und Ricci, a. a. O. S. 194 ff. BFW. 12980.

halt desselben gestaltete sich wie folgt: Die Gerichtsbarkeit sowohl in Zivil- als in Kriminalsachen in Modena und mehreren umliegenden Orten wurde der Stadtgemeinde eingeräumt. In geistlichen Sachen wurde aber natürlich die Gerichtsgewalt des Bischofs nicht angetastet. Für die Abtretung der Gerichtsbarkeit erstattete die Kommune dem Bischof eine Summe von 2000 libræ imp., welche der letztere zu Landerwerbungen im Modenesischen verwenden sollte. Dies ist dann auch später geschehen und zeigt am besten, dass der Bischof nicht seinen Grund und Boden abgetreten hat.[1]) Nur ein paar Örtlichkeiten gingen in den Besitz der Kommune über.

Das Abkommen bedeutete eine erhebliche Schwächung der bischöflichen Macht, und dass wenigstens einige Zeitgenossen den Bischof als ungerecht behandelt angesehen haben, zeigt die Angabe der Modeneser Chronik zum Jahre 1227: *et* (cum Episcopo) *Gulielmo grave pactum fuit celebratum.*[2])

Über die Amtstätigkeit Wilhelms von Modena nach diesem wichtigen Vergleich besitzen wir viele Nachrichten, welche jedoch nicht sehr beachtenswert sind. Die meisten beziehen sich auf Grundeigentumsangelegenheiten. Bald nach dem Vergleich vom 3. Dezember hielt der Bischof eine Art Musterung unter seinen Vasallen ab,[3]) im Beginn des Jahres 1228 verhalf ihm, wie wir gesehen haben, ein päpstlicher Richter zu seinem Recht gegen Vasallen, die versucht hatten, ihre Lehen in persönlichen Besitz zu verwandeln, und im ersten Halbjahr 1228 kaufte er gemäss der Bestimmung des Vertrages vom 3. Dezember 1227 viel Land,[4]) das sofort als Lehen vergeben

---

[1]) Wie dies Tiraboschi, Diz. top-stor. passim, behauptet.

[2]) Muratori, SS. rer. Ital. Tom XV (ed. 2, 1917) S. 16. Der Herausgeber der 2. Auflage, Tommaso Casini, hebt mit Recht hervor, dass kein Zweifel darüber obwalten könne, dass diese Nachricht sich nicht auf den Vergleich vom 3. Dez. bezieht. Tiraboschi, Storia Nonant. I 42, und Estrup, Idea hierarchiæ S. 33 f., bezogen auf Grund einer anderen Lesart, »grave peccatum», die Angabe auf eine spätere Gefangennahme Wilhelms in Aachen. Vgl. die Cronache Modenesi S. 34 f.

[3]) Arch. Capit. Carta 369, dat. 4. Dezember 1227. Die Urkunde enthält eine Menge Namen von Vasallen, ohne dass der Zweck der Aufzeichnung daraus erhellt. Ob sie eine vollständige Liste der Vasallen bildet, muss dahingestellt bleiben. Wir finden jedenfalls, dass das Bistum Lehen in den Orten Porcile, Vignola, Cinzano, Savignano, Cugnento, Ramo, Fredo und Clagnano vergeben hatte.

[4]) Nicht weniger als acht verschiedene Käufe sind uns bekannt (Arch. Capit. Carte 380, dat. 1. Februar, 374, dat. 22. März, 376 und 379, dat. 30.

wurde.[1]) Noch ein paar andere Veränderungen der Grundbesitzverhältnisse sind zu verzeichnen: am 1. April 1228 verzichteten zwei Männer aus Porcile auf die Rechte und Vorteile, die sie als Einsammler verschiedener dem Bischof zukommender Abgaben genossen;[2]) statt dessen erhielten sie Grundstücke als Lehen. Vom Beginn des Jahres 1228 datieren auch ein paar Verpachtungen von Grund und Boden von seiten des Bischofs.[3])

Eine päpstliche Bulle vom 15. Januar 1228[4]) zeigt, dass Wilhelm sich bei der Wahrung der bischöflichen Rechte wegen verhältnismässig unbedeutender Sachen an den Papst gewandt hat. Er hatte Klagen gegen einige Modeneser Handwerker geführt, die sich geweigert hatten, Einkünfte aus dem Pfefferhandel, mit dem sie belehnt waren, dem Bischof zu übertragen.[5]) Deswegen beauftragte Gregor IX. den Erzpriester und den Schulmeister von Parma mit der Untersuchung und der Entscheidung der Sache. Wilhelm war immer noch der unermüdliche Beamte, der sich seiner Beziehungen zur Kurie bediente, um sich sein Recht zu verschaffen.

Aus dem Angeführten ergibt sich, dass wir verhältnismässig viel über die Tätigkeit Wilhelms in Modena bis zum 12. Juni 1228[6]) wis-

---

März, 378, dat. 2. April, 377, dat. 9. April, 381, dat. 12. Juni. Den achten Kauf erwähnen die Statuta Civitatis Mutinæ I 276), die im Ganzen 229 bubulcæ (ein ital. Flächenmass, s. Du Cange, Glossarium: bubulca und bovata) umfassen. Da der Preis derselben zwischen 3 1/2 und 4 libræ imp. schwankte, gelangen wir zu einer Summe von 801,5—916 libræ, die der Bischof für diese Landerwerbungen gezahlt hat. Da die Summe, die er von der Stadtgemeinde zu diesem Zweck erhalten hatte, 2000 libræ betrug, können wir feststellen, dass gut 40 Prozent der Aufzeichnungen, die über die Käufe gemacht wurden, an uns gelangt sind.

1) Alle diese Belehnungen sind in den in der vorigen Note aufgezählten Kaufbriefen beurkundet, bis auf eine, die das am 22. März gekaufte Grundstück (Carta 374) umfasste und erst am 9. April vorgenommen wurde. Arch. Capit. Carta 384.

2) Arch. Capit. Carte 383 und 384.

3) Arch. di Stato di Modena, Urk. vom 2. Februar. Arch. Capit. Carta 389, dat. 4. April. Die Grundstücke wurden auf 9, bezw. 29 Jahre verpachtet. und die Gegenleistungen der Pächter genau bestimmt.

4) Arch. Capit. Carta 386. Originalbulle.

5) Conquestus est nobis . . . Mutinensis episcopus, guod R. Caletgarus et quidam alii cerdones Mutinenses quendam redditum piperis in quo tenentur eidem, sibi solvere contradicunt, alias eidem graves et iniuriosi non modicum existentes.

6) Vgl. vorige Seite Note 4.

sen. Damit hören die Nachrichten darüber aber plötzlich auf. Nach der erwähnten Bulle vom 7. Juli 1228, die von dem Modeneser Bischof erwirkt sein wird, finden wir keine Spuren einer Tätigkeit Wilhelms in Italien vor dem August 1230. Diese auffällige Tatsache berechtigt zu der Annahme, dass er im Sommer oder im Herbst 1228 seine zweite Legationsreise angetreten hat.

Das erste Mal, das wir Wilhelm nach seiner zweiten Legation wieder in Italien begegnen, ist im August 1230,[1]) im kaiserlichen Lager zu Ceperano.[2]) Er hatte sich daselbst eingefunden, um bei den Friedensverhandlungen zwischen Kaiser und Papst anwesend zu sein. Dies erhellt daraus, dass er zusammen mit den Bischöfen von Reggio, Mantua und dem designierten Bischof von Brescia den Frieden vom 28. August unterzeichnet hat.[3]) Nikolaus von Reggio und Guala von Brescia wenigstens hatten sich eifrig um das Zustandekommen des Friedens bemüht.[4]) Die Mitwirkung Wilhelms am Friedenswerke kann sicher besonders in Fragen, die die lombardischen Städte berührten, von Wert gewesen sein.

Bei seinem Aufenthalt im kaiserlichen Lager traf Wilhelm nun den Hochmeister des Deutschen Ordens, Hermann von Salza, ein Ereignis, das hier nicht unbeachtet bleiben darf. Sicher waren die beiden Männer schon miteinander bekannt, als jetzt ihr gemeinsames Interesse für Preussen sie einander näherte. Gerade zu dieser Zeit siedelte Hermann von Salza seinen Orden in diesem heidnischen Lande an, weshalb Wilhelms Kenntnis der Verhältnisse desselben ihm äusserst wertvoll gewesen sein muss. Sowohl bei Wilhelm von Modena wie bei Hermann von Salza scheinen die besten Voraussetzungen für ein gutes Einverständnis vorhanden gewesen zu sein:

---

[1]) Nach dem 5. August war Friedrich II. nach Ceperano gekommen. Winkelmann, a. a. O. II 193.

[2]) Wilhelm mitunterzeichnet ein Privileg des Kaisers für den Erzbischof Hugo von Arles, das u. a. auch Bischof Nikolaus von Reggio und Hermann von Salza unterzeichneten. Winkelmann, Acta imperii I n. 309.

[3]) Ep. pont. I n. 415. M. G. Const. II n. 143: Nos Dei gratia . . Reginus,. . *Mutinensis* et . . Mantuanus episcopi et G. Brisciensis electus requisiti a venerabilibus patribus I(ohanne) episcopo Sabinensi et Th(oma) tituli Sancte Sabine presbitero cardinali, apostolice sedis legatis, ut super hiis que de processu ipsorum in negotio absolutionis domini imperatoris audivimus et vidimus testimoniales litteras scriberemus.

[4]) Winkelmann, Friedrich II. II 186 ff. Kuczynski, Guala de Bergame S. 27 f.

schon eine friedliebende Einstellung zum Verhältnis zwischen Kaiser und Papst ist ihnen gemeinsam.

Als Kaiser Friedrich sich nach Erlangung der Absolution nach Anagni begab, um dem Papst einen Besuch abzustatten, wurde er von einem grossen Teil der in Ceperano Versammelten, darunter auch Wilhelm,[1]) begleitet. Bei der Abreise des Kaisers, die am 4. September erfolgte, blieb Wilhelm an der Kurie zurück. Dabei hat er von Gregor IX. eine wichtige Bulle erwirkt, die am 7. September ausgefertigt wurde.[2]) In diesem Schreiben berichtet der Papst, dass er auf Gesuch des Modeneser Bischofs alle eximierten geistlichen Anstalten vor sich zitiert hätte, sie hätten sich aber widerspenstig erwiesen, indem einige wohl ihre Prokuratoren nach Rom gesandt hätten, dies jedoch mehr, um Ausflüchte zu machen, als um in der Sache Rede zu stehen. Deshalb forderte Gregor IX. den Schulmeister Hugo von Parma auf, seine Zitation an alle, die sich in der Diözese Modena als eximiert ausgaben, zu erneuern; falls die Angeklagten nicht bis zum kommenden 1. November vor dem Papst erschienen wären, würde er dessenungeachtet seinen Spruch fällen.

Diese Bulle ist in verschiedenen Hinsichten sehr beachtenswert. Erstens können wir aus ihr entnehmen, dass Wilhelm von Piemont wenigstens zu Anfang des Sommers 1230 seine Amtstätigkeit in Modena wieder aufgenommen hat, denn mindestens ein paar Monate müssen zwischen seiner ersten und seiner zweiten Klage verflossen sein. Zweitens ist es auffällig, dass Wilhelm nunmehr eine Untersuchung der rechtlichen Stellung *aller* Stifte, die sich als eximiert betrachteten, forderte. Offenbar hat er infolge früherer Erfahrungen Argwohn gegen alle geschöpft.

Laut der auf uns gekommenen Nachrichten wurde die päpstliche Zitation vom 22. September bis 22. Oktober neun Körperschaften übermittelt, nämlich den Klöstern St. Cæsar und St. Jakob zu Columbarium, der Kirche zu Camiliazo, den Abteien von Fraxinorium und Nonantula, dem Kloster von Panzano, den Kirchen St. Johannes

---

[1]) Wilkelmann, a. a. O. II 211. Wilhelm unterzeichnet die Urkunde des Kaisers über die rechtliche Stellung der Gurker Kirche. Winkelmann, Acta imperii I n. 313. Diese ist am 1—4 Sept. ausgestellt worden.

[2]) Arch. Capit. Carta 394. Inseriert in einer Urkunde vom 22. September, dem Tage, an dem das päpstliche Schreiben an den Prior von St. Cæsar überbracht wurde. Da die bisher unbekannte Bulle offenbar vollständig erhalten ist, wird sie als Beilage VIII gedruckt.

von Cantone und St. Maria von Pomposa in Modena und der Kirche von Sala.[1])

Von den jetzt zitierten Stiften gehören nur zwei zu denjenigen, gegen welche Wilhelm 1224 vorgegangen war, nämlich die Klöster von Panzano und St. Cæsar, es ist aber nicht möglich zu entscheiden, ob der Prozess von 1224 hiermit fortgesetzt wurde, oder ob wir einen ganz neuen Streit vor uns haben. Der Verlauf und der Ausgang der aufgezählten neun Prozesse liegt im Dunkeln; nur bezüglich der Klage Wilhelms gegen das Kloster zu Nonantula besitzen wir eine Nachricht. Weil Nonantula viele Tochterklöster und umfangreiche Besitzungen in mehreren Diözesen besass,[2]) erhielt der Prozess einen ungeheuren Umfang. Der vom Papste ausersehene Richter, Bischof Guidottus von Mantua, war zwei Jahre lang mit der Vernehmung von Zeugen beschäftigt. Auch nach Wilhelms Verzicht auf sein Bistum 1234 dauerte der Prozess fort.[3]) Er dürfte mit dem Sieg der Abtei geendigt haben, denn in der Folgezeit finden wir wenigstens das Mutterkloster zu Nonantula unter den eximierten Klöstern.

Vom Herbst 1230 sind noch einige Zeugnisse über die Amtstätigkeit des Bischofs von Modena auf uns gekommen. Sie betreffen teils Grundbesitzverhältnisse,[4]) teils Verträge des Bischofs mit geistlichen Anstalten.[5]) Auch einige Verfügungen zugunsten des Neubaus des Domes zu Modena sind zu verzeichnen.[6])

[1]) Arch. Capit. Carta 394. Die verschiedenen Präsentationen sind ausführlich beurkundet. Ein paar der Angeklagten entzogen sich dem Empfang der Zitation. Auszüge der Urkunde sind bei Ricci, a. a. O. S. 81 f. gedruckt.

[2]) Vgl. Tiraboschi, Storia di Nonantula und das Werk von Gaudenzi, Il monastero di Nonantula, il Ducato di Persiceta, e la Chiesa di Bologna, Bullett. dell'Istituto Ital. n. 22, das mir jedoch nicht zugänglich war.

[3]) Tiraboschi, a. a. O. I 201 und 316, II 372, Urk. n. 450.

[4]) Arch. Capit. Carta 393, dat. 5. Oktober. Ein Streit über ein Lehen, das im 12. Jahrhundert vergeben worden war, wird zu Ungunsten des Bischofs entschieden.

[5]) Am 11. Oktober wurde ein Vertrag zwischen Wilhelm und dem Magister des Hospitals St. Jakob in der Diözese Lucca geschlossen, gemäss welchem das Hospital nach wie vor der Diözesangewalt des Modeneser Bischofs unterworfen sein sollte. Ricci, a. a. O. S. 20. Ferner gestand Wilhelm dem Hospital von Garamollo gewisse Zehnten zu (Ricci, a. a. O. S. 9), vielleicht auch der Kirche zu Aquaria. Bei Ricci, a. a. O. S. 9, wird nämlich angegeben, dass diese Kirche dem Bischof ein Pfund Wachs jährlich liefern sollte wegen einer Konzession, die ihr vom Bischof Albert am 4. August 1230 auf 28 Jahre zugestanden war. Entweder die Zeitangabe oder der Name des Bischofs muss falsch sein. Der Nachfolger Wilhelms trug den Namen Albert.

[6]) Arch. Capit. Liber II, pag. 118, dat. 22. Oktober 1230.

Von der Tätigkeit Wilhelms im Winter 1230—1231 wissen wir fast nichts. Nur eine Nachricht von einem unbedeutenden, aber kuriosen Streit zwischen ihm und seinen Domherren ist auf uns gekommen.[1]) Wilhelm hatte sich geweigert, einem Brauch der Modeneser Kirche zu folgen, gemäss welchem der Bischof seinen Domherren jährlich sieben Gastmähler auszurichten hatte. Am 15. März 1231 entschieden zwei Doktoren des Rechts den Prozess dahin, dass Wilhelm die sieben Gastmähler abhalten müsse, und dies ganz unabhängig davon, ob er selbst anwesend oder abwesend sei.[2]) Es wirkt befremdend, dass Wilhelm, der immer geschickt zwei streitende Parteien zu einigen verstand, in dieser Frage derart aufgetreten ist, dass man ihn kaum von kleinlichem persönlichen Eigennutz freisprechen kann.

Dem eben erwähnten Urteil wohnte ein Vikar des Bischofs bei;[3]) da wir keine Zeugnisse für eine Anwesenheit Wilhelms in seinem Bischofssitz vor dem Herbst 1231 finden, scheint es, als ob er viel von dort abwesend gewesen ist. Im Monat Juni — vielleicht auch schon früher — hat der Papst seine Dienste in Anspruch genommen. Am 13. Juni wurde Wilhelm nach einer Beratung im Konsistorium zum Kaiser Friedrich, der sich damals in Apulien aufhielt, gesandt,[4]) um ihn zur Rückgabe der eingezogenen sizilischen Güter der Templer und Johanniter zu bewegen.[5]) Friedrich II. hatte diesen Gütern seit langem schon manchen Schaden zugefügt und wiederholte Klagen des Papstes veranlasst,[6]) in Juni 1231 hatte er sie alle in Beschlag genommen.

Der Augenblick, in dem Gregor IX. nun wieder den erprobten Wilhelm in einem diplomatischen Auftrag verwandte, war für das Gelingen der päpstlichen Absichten keineswegs glücklich. Friedrich II. versuchte eben durch rücksichtslose Massnahmen das zu erringen,

---

[1]) Sowie die schon erwähnte Entscheidung vom 13. Februar 1231 in einem Prozess über Grundeigentum.

[2]) Arch. Capit. Carta 402. Sillingardus, a. a. O. S. 90. In der Urkunde wird eine frühere vom 22. Oktober 1230 erwähnt, weshalb der Prozess wenigstens seit diesem Datum gedauert hat.

[3]) Arch. Capit. Carta 402: presente domino Giberto Mutinensis episcopi vichario.

[4]) Auvray 666. Ep. pont. I n. 442. Gregor IX. meldet dem Kaiser die Ankunft des Modeneser Bischofs, den er folgenderweise charakterisiert: virum utique religione probatum, honestate conspicuum et scientia redimitum.

[5]) Winkelmann, Friedrich II. II 303.

[6]) Siehe die Übersicht über diese Ereignisse bei BFW. 6831.

was er durch gütliche Vorstellungen dem Papste nicht hatte abgewinnen können.[1]) Da ist es kein Wunder, dass Wilhelm in seinem Auftrag kein Glück hatte. Seine Vorstellungen gegen die Säkularisation der Güter der beiden Ritterorden blieben erfolglos.

Anfang September begegnen wir wieder Wilhelm in Rom. Am 4. September ist er vom Papste in die Lombardei gesandt worden. Bei dieser Anwesenheit an der Kurie hat Wilhelm auch Angelegenheiten seines Bistums betrieben. Wie wir uns erinnern, spielte sich in diesem Sommer die letzte Phase von Wilhelms Prozess gegen das Kloster St. Peter zu Modena ab und, wie gezeigt wurde, dürfte das dem Bischof günstige Urteil vom 3. September in hohem Masse auf seinen persönlichen Einfluss zurückzuführen sein. Ausserdem erwirkte er sich das Privileg, Geistliche seiner Diözese, welche im Besitz von Pfarrstellen waren, durch Entziehung ihrer Benefizien zur Annahme der Weihe zu zwingen.[2])

Am 4. September 1231 wurde Wilhelm zusammen mit den Bischöfen Nikolaus von Reggio, Guala von Brescia und dem designierten Bischof Guidottus von Mantua mit päpstlichen Aufträgen ausgestattet,[3]) die sich teils auf den Streit Friedrichs II. mit dem Lombardenbunde, teils auf die Häresie Ezzelins »des Mönches» bezogen.

Bezüglich der ersten Frage erhielten die genannten Bischöfe die Ermahnung, sich bei den Rektoren des lombardischen Bundes zu unterrichten, wie diese sich zu dem vom Kaiser geplanten Reichstag zu Ravenna zu verhalten gedächten.[4]) Als Wilhelm von Modena sich von Rom zu den übrigen Gesandten begab, brachte er ausser dem päpstlichen Vollmachtsschreiben ein Transsumpt der Zugeständnisse des Kaisers mit sich,[5]) dass er den Papst als Schiedsrichter zwischen sich und den Lombarden anerkannte und versprach, seinen angekündigten Zug nach Oberitalien nicht gegen die lombardischen Städte zu richten.[6])

Die Bundesrektoren wollten sich einer klaren Antwort entziehen.

---

[1]) Winkelmann, a. a. O. II 303.

[2]) Originalbulle Gregors IX. vom 4. September 1231, Arch. Capit. Carta 409. Gedr. von Tiraboschi, Mem. stor. Mod. IV C. D. n. 785.

[3]) Auvray 708. Ep. pont. I n. 452.

[4]) Ibidem.

[5]) In seinem Schreiben vom 24. September an die Bischöfe sagt Gregor IX. dies ausdrücklich, Ep. pont. I n. 456: ad vos directo per te, frater episcope Mutinensis.

[6]) Hierüber Winkelmann, a. a. O. II 306.

Zuerst war es nicht möglich sie zusammenzubringen, weshalb der Papst am 27. September — offenbar nach eingelaufenem Bericht seiner Unterhändler — sie ermahnte, sich an einem Orte zu versammeln, um das anzuhören, was die vier Bischöfe ihnen in seinem Auftrage mitteilen würden.[1]) An demselben Tag richtete der Papst einen erneuten Brief an seine Sendboten, worin er ausführlicher als in seinem Brief vom 4. September ihre Aufgabe klarlegte und zugleich den geheimen Charakter des Auftrages unterstrich.[2]) Ferner ermahnte Gregor — auch noch am 27. September — die Bischöfe, die Bestrebungen des vom Kaiser in die Lombardei zu sendenden Deutschordensmeisters zu unterstützen.[3])

Danach gelang es den Abgesandten des Papstes, die Rektoren zu versammeln; über den Inhalt ihrer Antwort besitzen wir aber keine direkte Nachricht. Soviel ist jedenfalls sicher, dass die Bemühungen all der erprobten und hervorragenden Diplomaten, die Lombarden dem geplanten Frieden geneigt zu machen, gänzlich gescheitert sind.[4])

Wie die vier Bischöfe den Auftrag gegen die Häresie Ezzelins II. von Romano erledigt haben, wissen wir überhaupt nicht.[5])

Wilhelm war durch die eben behandelten Aufträge nicht so sehr in Anspruch genommen, dass er nicht Zeit gehabt hätte, seine Amtsgeschäfte in Modena zu führen. Am 26. Oktober verpachtete er daselbst ein Grundstück an das Nonnenkloster S. Maria Nova auf 9 Jahre

---

[1]) Auvray 724. Ep. pont. I n. 455. Nur dies kann man aus dem päpstlichen Schreiben herauslesen. Die Ausführung Winkelmanns, a. a. O. II 319, dass die Rektoren, als sie sich schliesslich versammelten, vorgeschützt hätten, dass den Bischöfen eine amtliche Beglaubigung fehle, so dass Gregor IX. diese am 27. Sept. nachholen musste, ist irrtümlich. Erstens ist die Annahme, dass die Rektoren sich nicht versammelt hätten, zureichend, um die Bulle vom 27. Sept. zu erklären, zweitens waren ja die Gesandten durch die Bulle vom 4. Sept. genügend bevollmächtigt.

[2]) Auvray 723. Ep. pont. I n. 454. Sonderbarerweise fehlt hier der Name Wilhelms.

[3]) Auvray 725. Ep. pont. I n. 456. Hier fehlt der Name des Bischofs von Brescia.

[4]) Ausführlicher über die Politik der Lombarden s. Winkelmann, a. a. O. II 323 ff. und Fehling, Kaiser Friedrich II. S. 22 f.

[5]) Über die Verhältnisse, die mit dem Einschreiten Gregors gegen Ezzelin II. verknüpft sind, s. Stieve, Ezzelino von Romano S. 20, Gitterman, Ezzelin III. S. 25, Winkelmann. a. a. O. II Erläuterung VI, und BFW. 6268—6270.

und 11 Monate.[1]) Ausserdem hat er zu dieser Zeit einen Prozess mit der Kommune wegen eines der die Stadt umgebenden Kanäle geführt.[2])

Im Dezember 1231 hat sich Wilhelm nach Ravenna begeben. Seine Anwesenheit an dem Reichstage daselbst ist wohl mit der lombardischen Friedensangelegenheit in Zusammenhang zu bringen. Auch der zuletzt mit ihm in der Lombardei tätig gewesene Nikolaus von Reggio wohnte dem Reichstage bei, und Guala von Brescia suchte den Kaiser dort in der Friedenssache auf.

Am 19. Dezember ist die Anwesenheit Wilhelms in Ravenna nachweisbar, denn an diesem Tage fordert er die Prokuration von der Kirche St. Agnes, die seiner Diözesangewalt unterstand. Die Kleriker der Kirche willigten auch in die Forderung ein und versprachen, ihm und seinem ganzen Gefolge die Unterhaltskosten zweier Tage zu erstatten.[3]) Aus dem Zustandekommen der Urkunde erhellt ja schon, dass ein Streit über die Oberhoheit der Kirche entstanden war, und eine andere Urkunde vom 19. Januar 1232 enthält die Entscheidung des Erzbischofs Friedrich von Ravenna, durch welche er die Schenkung, laut welcher seine Vorgänger diese Kirche an die Bischöfe von Modena abgetreten hatten, erneuert.[4]) Die Kirche war schon 1122 von dem Erzbischof Gualterius an den Bischof Dodo von Modena geschenkt[5]) und die Schenkung dann 1172 vom Erzbischof Anselm erneuert worden.[6]) Das Bistum Modena blieb jetzt im ruhigen Besitze der Kirche.[7])

In der Zeugenreihe der kaiserlichen Urkunden aus Ravenna kommt

---

[1]) Arch. Capit. Carta 408.

[2]) Am 9. Dezember wurde eine Zeugenaussage in diesem Prozess zugunsten des Bischofs abgelegt. Arch. Capit. Carta 403.

[3]) Arch. Capit. Carta 406. Registriert bei Tiraboschi, a. a. O. IV C. D. n. 788. Die Einleitungsworte geben an, dass es von Anfang an die Absicht Wilhelms gewesen war, dem Reichstag beizuwohnen: Cum dominus Guilielmus dei gratia Mutinensis episcopus venisset Ravennam ad curiam domini imperatoris.

[4]) Arch. Capit. Carta 411. Original, Siegel weggefallen. Dat. 1232, XIIII kal. Februarii. Ind. V. Ravennæ in Ecclesia majori, presentibus cardinalibus et cantoribus eiusdem ecclesie.

[5]) Arch. Capit. D. 8. Carta 40.

[6]) Arch. Capit. F. 10. Carta 306.

[7]) Die von Tiraboschi, a. a. O. IV C. D. n. 789 registrierte Urkundenkopie, einige Anordnungen Wilhelms wegen St. Agnes enthaltend, habe ich nicht wiederfinden können.

Wilhelms Name noch im Februar vor,[1]) weshalb es wahrscheinlich scheint, dass er bis zum Aufbruch des Kaisers am 7. März beim Reichstage anwesend gewesen ist. Dagegen ist er dem Kaiser nicht nach Venedig und Friaul gefolgt.[2]) — Von der Stellung und dem Wirken Bischof Wilhelms während dieses Reichstages haben wir keine Nachrichten. Für das Reichsgesetz gegen die Autonomie der Bischofsstädte, das im Dezember erlassen wurde,[3]) hegte er kaum besonderes Interesse, da ja sein Verhältnis zur Kommune Modena derart geregelt war, dass er wohl nicht hoffen konnte, dasselbe zu verändern. Dagegen wird er, wie schon angedeutet ist, sich für den Friedensschluss in der Lombardei interessiert haben. Durch die plötzliche Abreise des Kaisers von Ravenna, wodurch er den päpstlichen Legaten aus dem Wege ging, nahm die Friedensangelegenheit ein trauriges Ende, weshalb etwaige Anstrengungen des Modeneser Bischofs zugunsten derselben vergebens gewesen sind.

Über Wilhelms Tun und Lassen nach dem Reichstage zu Ravenna und während des ganzen Jahres 1232 sind wir mangelhaft unterrichtet. Nur ein paar Urkunden aus Modena sprechen von seiner Amtstätigkeit daselbst, die doch den grössten Teil des Jahres umfasst haben wird. So erfahren wir, dass Wilhelm im Frühling 1232 beim Papste über verschiedene Kränkungen geklagt hatte, die ihm von manchen geistlichen und weltlichen Personen der Diözese Modena zugefügt worden waren;[4]) ferner sind einige Grundeigentumsangelegenheiten

---

[1]) Wilhelm von Modena hat die folgenden Urkunden mitunterzeichnet: Dezember 1231: BFW. 1921. Januar 1232: BFW. 1926, 1928, 1933, 1934 und 14715. Februar 1232: BFW. 1938.

[2]) Winkelmann, a. a. O. II 343 Note 4. Dass der Name Wilhelms unter der Ausfertigung für Regensburg des kaiserl. Edikts gegen die Autonomie der Bischofsstädte, April 1232 aus Aquileja, vorkommt (Doeberl, Mon. Germ. selecta S. 155) beruht darauf, dass auch die Zeugenreihe nach der ersten Ausfertigung vom Dezember 1231 aus Ravenna kopiert ist. Vgl. Ficker, Beitr. zur Urkundenlehre II 382 und BFW. 1917.

[3]) Vgl. hierüber Winkelmann, a. a. O. II 329 ff.

[4]) Am 30. April traf der vom Papste ausersehene Richter, der Schulmeister Hugo von Parma, Vorkehrungen, um die Sache zu untersuchen. Arch. Capit. Carta 414. In dieser Urkunde ist das päpstliche Schreiben, das als Beilage IX gedruckt wird, inseriert. Die Bulle trägt das Datum *Laterani VI. kal. novembris etc.* Magister Hugo hat es also für unnötig erachtet, das Pontifikatsjahr auszuschreiben, aber schon diese Tatsache stellt es ausser Zweifel, dass die Bulle dem vorhergehenden Jahr, 1231, angehört. Allerdings war der Papst am 27. Oktober 1231 in Rieti, weshalb der Ausstellungsort falsch kopiert sein

im Frühling und Sommer erledigt worden.[1]) Im Herbst 1232 muss der Bischof irgendwohin abgereist sein, denn in Modena begegnen wir am 17. September sowie am 17. und 18. Oktober einem Stellvertreter für ihn.[2])

Im Februar 1233 beauftragte Gregor IX. den Bischof von Modena, dem Kriege zwischen Florenz und Siena, der schon seit 1229 gedauert hatte, ein Ende zu machen.[3]) Wie wir uns erinnern, hatte Bischof Wilhelm schon einmal — im Jahre 1223 — mit den Florentinern zu tun gehabt,[4]) und dieser Auftrag war nicht leichter als jener zu erledigen. Vergebens hatte Gregor IX. den Kampf beizulegen versucht: noch August—November 1232 war der Kaplan Gottfried als päpstlicher Gesandter in der Angelegenheit tätig gewesen.[5]) Die Florentiner waren gar nicht für die Ermahnungen aus Rom empfänglich. Sie waren ein lustiges, frivoles, unkirchliches Völkchen, das »zum Spötteln und Witzeln über alle Welt, am meisten über Klöster und Mönche»[6]) geneigt war. Florenz war »zu einem Zentrum für die Verbreitung heterodoxer Lehren geworden.»[7])

Statt auf die Friedensmahnungen des Papstes zu hören, rüsteten sich die Florentiner für das Frühjahr 1233 zu einem neuen Kriegszuge gegen Siena. Um diesem erneuten Kampf vorzubeugen, entsandte Gregor IX. den bewährten Friedensstifter Wilhelm. Nötigenfalls sollte er durch das Interdikt die Widerspenstigen zum Gehorsam bringen. Wir wissen nichts über die Art, wie Wilhelm eine Beilegung

---

muss. Dass die Bulle auch nicht wegen dieser Ungenauigkeit in eines der vorhergehenden Jahre verlegt werden kann, erhellt daraus, dass Gregor IX. am 27. Oktober aller seiner früheren Pontifikatsjahre bis auf 1227 nicht in Rom gewesen ist.

[1]) Am 26. Mai kaufte der Bischof ein Grundstück, Arch. di Stato, Modena. Am 27. Mai gewann er einen Prozess über ein Stück Land, Arch. Capit. Carta 412. Am 13. Juli wurde ein Tausch von Grundstücken zwischen dem Bischof und einem seiner Diözesanen verabredet, Arch. Capit. Carta 413.

[2]) Arch. Capit. Carte 426, 425 und 422. Die in diesen Urkunden enthaltenen Amtshandlungen des Vikars, Magister Johannes, Domherr von Aosta, bezogen sich auf zwei Verpachtungen und einen Bodenerwerb.

[3]) Von diesem Auftrage erfahren wir nur durch ein päpstliches Schreiben an Siena, das Davidsohn, Gesch. von Florenz II:1 S. 201, in den Februar ansetzt; früher verlegte man es in den Januar.

[4]) Oben S. 23.

[5]) Davidsohn, a. a. O. Winkelmann, a. a. O. II 424 f.

[6]) Sutter, Johann v. Vicenza S. 3.

[7]) Davidsohn, a. a. O. II:1 S. 203.

des Streites herbeizuführen suchte, nur so viel ist gewiss, dass er sein Ziel nicht erreichte. Der Krieg dauerte fort. In der Tat wäre es das grösste Wunder gewesen, sagt Davidsohn, »in den Bürgern der Arnostadt den Hass gegen Siena auszulöschen.«[1])

Wie lange Wilhelm sich in Florenz und Siena anstrengte, ist nicht genau zu bestimmen; vor Ende April hat er aber jedenfalls dem Papste das Misslingen seiner Bemühungen mitgeteilt, denn am 28. April wählte Gregor IX. eine andere Person zu dieser Friedensvermittelung: den Dominikaner Johann von Vicenza.[2]) Nachdem Wilhelm von Modena wohl persönlich beim Papste über seine Sendung Bericht erstattet hatte,[3]) ging er nach Norditalien, wo wir ihm bei der Translation des heiligen Dominikus, die am 24. Mai 1233 in Bologna stattfand, begegnen.

Bei dem, was wir über das Verhältnis Wilhelms zu Dominikus und seinem Orden wissen, erscheint es natürlich, dass er bei der feierlichen Translation des Ordensstifters, die als eine Einleitung zu seiner Kanonisation geplant war, zugegen sein wollte. Er kam damit nicht nur der Aufforderung des Erzbischofs nach,[4]) vielmehr hat ihn wohl die Mahnung seines Herzens nach Bologna getrieben. Dort versammelten sich etwa 300 Ordensbrüder, unter denen der Erzbischof von Ravenna, die Bischöfe Heinrich von Bologna, Guala von Brescia und Walter von Tournay ausser Wilhelm die höhere Geistlichkeit vertraten.[5])

Wilhelm von Modena war nicht nur bei der Feier der Translation anwesend, er soll auch für die Kanonisation des Dominikus gewirkt haben,[6]) was wohl so zu verstehen ist, dass er die weltliche Obrigkeit Bolognas sowie den Klerus der Stadt zur Absendung der Gesandtschaft ermuntert hat, die tatsächlich schon wenige Tage nach der

[1]) A. a. O.

[2]) Sutter, Johann v. Vicenza S. 74 f.

[3]) Wenigstens stand er im April in Verbindung mit dem Papste, wie aus einer späteren Urkunde zu ersehen ist.

[4]) Der Papst hatte dem Erzbischof von Ravenna befohlen, zusammen mit allen Bischöfen seiner Provinz der Feierlichkeit beizuwohnen. Balme-Lelaidier a. a. O. III 446.

[5]) Siehe die gründliche Untersuchung des Translationsereignisses bei Altaner, Der heil. Dominikus S. 210—221.

[6]) Chron. Fratris Salimbene, M. G. SS. XXXII 72: Huic canonizationi adiutorium dedit episcopus Mutinensis, qui postea cardinalis Guilielmus est dictus.

Feier zum Papste ging, um die Heiligsprechung des Dominikus zu betreiben.[1])

Bei der Translationsfeier spielte der Dominikanerbruder Johann von Vicenza eine wichtige Rolle, indem er in den breiten Massen Bolognas die zur Feier notwendige Busstimmung entfachte.[2]) Dieser Mann war eine der hervorragendsten Gestalten in der eigentümlichen Friedensbewegung, die im Jahre 1233 ganz Italien, aber besonders die nördlichen Teile des Landes, ergriff. Hauptsächlich die Bettelmönche waren es, die durch leidenschaftliche Busspredigten das Volk derart mit sich rissen, dass alle Feindseligkeiten beigelegt wurden.[3]) Die Tatsache, dass Johann von Vicenza nach Wilhelm den Friedensauftrag nach Tuszien erhalten hatte, muss zur Folge gehabt haben, dass die beiden Männer miteinander in Verbindung traten. Offenbar hat Johann durch Wilhelm die Verhältnisse Tusziens nur zu gut kennen gelernt, denn er hütete sich dann weislich, nach Florenz zu ziehen! Erneute Ermahnungen Gregors, die sich zu förmlichen Befehlen steigerten, blieben erfolglos.

Wilhelm von Modena hat sicher die Bedeutung des gewaltig auf die Gemüter der Massen wirkenden Predigers bald erkannt, und er hat seine Tätigkeit unterstützt. Wir erfahren, dass Wilhelm dem Bruder Johann, als dieser Anfang Juni Bologna verliess, bei der Flucht — denn zu einer regelrechten Flucht musste sich seine Abreise wegen der Entzückung der Bologneser gestalten! — behilflich war,[4]) und ihn später vor dem Papste verteidigte, als er wegen verschiedener Sachen angeklagt wurde.

Man hat behauptet, dass Wilhelm von Piemont der Gesinnungsgenosse Johanns von Vicenza gewesen ist.[5]) Insofern ist dies wahr,

[1]) Diese Deutung gibt Balme-Lelaidier, a. a. O. III 451.

[2]) Altaner, a. a. O. S. 217 f.

[3]) Über diese interessante Bewegung, auch »das grosse Alleluja» genannt, s. die vorzügliche Schrift Sutters, Johann von Vicenza und die italienische Friedensbewegung im Jahre 1233.

[4]) Sutter, a. a. O. S. 92. Ann. Veteres Veron., Arch. Veneto IX 92: Et inde (scil. de Bologna) secedens de nocte clam. Ivit mutinam Et postea cum Episcopo mutinensi in una navicula fugit ferrariam quia bononienses volebant eum libentissime habere. Sutter sagt, dass Bischof Wilhelm ihn in Modena empfangen und ihm von da das Geleite bis Ferrara gegeben habe. Die Annalenangabe lässt jedoch auch die Annahme zu, dass Wilhelm bis zur Abreise Johanns in Bologna verweilt und zusammen mit ihm dann die Flucht unternommen habe.

[5]) Sutter, a. a. O. S. 79.

als Wilhelm in hohem Grade von dem Dominikanergeiste erfüllt gewesen ist, doch waren sie verschiedenen Charakters. Man bedenke nur: Johann von Vicenza, ein Demokrat und Demagog ohnegleichen, dessen Mirakel von urteilsfähigen Männern seiner Zeit als reine Schwindeleien bezeichnet wurden, und welcher sich schliesslich nicht von dem äusseren Schein und Glanz der Macht fern halten konnte, sondern sich Herzog von Verona nannte![1]) Durch und durch ein Emporkömmling also. Auf der andern Seite Wilhelm von Modena, der äusserst urteilsfähige Kirchenfürst, der selbstlos die eigne Person hinter das Wohl der Kirche und das Heil seiner Mitmenschen zurückstellte.

Als Wilhelm in Bologna das Wirken Johanns von Vicenza kennen lernte, hatte dieses noch lange nicht seinen Höhepunkt erreicht, und die mehr unsympathischen Seiten des Busspredigers waren wohl noch nicht zu Tage getreten. Johann scheint jedenfalls einen gewissen Eindruck auf Wilhelm gemacht zu haben, denn später hat dieser ihn vor dem Papste gegen eine Anklage verteidigt. Mit dieser Sache verhält es sich wie folgt.

Nach einer Abwesenheit von etwa drei Wochen kehrte Johann von Vicenza nach Bologna zurück, wobei die Einwohner der Stadt ihm einen besonders feierlichen und ehrenvollen Empfang bereiteten. Diesen beschreibt Thomas von Chantimpré sehr ausführlich und malerisch und fährt dann folgendermassen fort:[2]) »Dies sah der Teufel, wurde eifersüchtig und trieb einen ruchlosen Menschen an, dies in übertriebener Form dem Papst Gregor zu berichten, hinzufügend, dass sich Bruder Johann als Pontifex betrüge, indem er auf einem weissen Pferde einherreite und über sich einen seidenen Himmel tragen lasse.»[3]) Als der Papst dies gehört hatte, berief er, höchst entrüstet, alle Kardinäle und Prälaten, die sich in seiner Umgebung befanden, zu sich und drang darauf, den vermessenen Mönch durch Exkommunikation zu bestrafen. »Da befand sich aber der ehrwürdige Bischof von Modena», setzt Thomas seine Erzählung fort, »der dem Papste vor allen folgendes sagte: es schickt sich nicht, heiliger Vater, gegen einen solchen Mann so rasch einen Spruch zu fällen, ehe man die Beschuldigungen genau untersucht und ihre Wahrheit er-

---

[1]) Sutter, a. a. O. S. 85 ff.

[2]) Miraculorum et Exemplorum . . . libri duo S. 111.

[3]) Es fällt auf, dass die Bischöfe nach ihrer Weihe in ebendieser Weise in ihre Bischofsstadt einzureiten pflegten.

kannt hat.[1]) Der Papst erwiderte: Ihre Wahrheit steht für mich fest, und ich lasse mich in keiner Weise von der Entscheidung zurückhalten. Da der Bischof von Modena dies sah, begehrte er vor allen, man möge ihm das Evangelium bringen: er legte drei Finger auf den Text und sagte: ich schwöre bei diesen heiligen Worten, dass ich mit eigenen Augen gesehen, wie bei der Predigt des Bruders Johann, von dem die Rede ist, . . . ein Engel des Herrn vom Himmel herabstieg und ein goldenes Kreuz auf die Stirn des Predigenden heftete. Und ich füge noch hinzu, dass ich diese Geschichte niemandem verraten hätte, wenn ich nicht dazu gezwungen wäre, um eine Blosstellung des Papstes und der heiligen römischen Kurie zu vermeiden und für die Unschuld des heiligen Mannes einzutreten. Bei diesen Worten brach der Papst in Tränen aus, er war besänftigt, Boten wurden nach Bologna gesandt und die Anklage erwies sich als falsch.»

So lautet der Bericht des Thomas von Chantimpré in all seiner Naivität. Thomas hat uns, wie Sutter bemerkt,[2]) die legendarische Erzählung in der ausgeschmückten Gestalt überliefert, in der sie die Dominikaner einander erzählten. Die Begebenheit ist vermutlich in den Anfang des Juli 1233 zu verlegen, denn damals war der Papst gegen Johann von Vicenza aufgebracht, der immer noch nicht nach Florenz gegangen war.[3]) Für den historischen Kern der Geschichte des Thomas können wir die Anklage beim Papste, dessen Zorn und die Verteidigung des Bischofs von Modena halten.[4])

Am 29. August 1233 vollbrachte Johann von Vicenza sein imponierendstes Friedenswerk, indem er am Ufer der Etsch südlich von Verona in Anwesenheit einer unzähligen Volksmenge »den ewigen Frieden» in der Lombardei durch Schiedsprüche in mehreren Streit-

[1]) Ich benutze hier zum Teil die Übersetzung Sutters, a. a. O. S. 102.

[2]) A. a. O. S. 103.

[3]) Sutter, a. a. O. S. 103, verlegt sie in das Ende des Juni, jedenfalls kann sie aber erst nach dem 27.—28. Juni erfolgt sein, da Gregor noch an diesen Tagen Briefe an Johann und die Gemeinde von Bologna schrieb. Erst am 20. Juni fand ja auch der beanstandete Einzug des Johanns in Bologna statt.

[4]) Vgl. Sutter, a. a. O. Besonders Wilhelms Wundererzählung wirkt im Lichte einer Angabe, dass er »incredulus miraculorum» war (Bartholomæus von Trient, Acta Sanctorum, Aug. Tom I 522.) befremdend, es sei denn, dass er gerade durch Johann von Vicenza zur Kenntnis der »Wahrheit» gelangt sei. Noch sei bemerkt, dass dasselbe Wunder sich wenigstens ein zweites Mal, bei einer Predigt Johanns in einer Sitzung des Rats in Bologna am 16. Mai 1233, vollzog, indem man plötzlich auf seiner Stirn ein glänzendes Kreuz sah! Sutter, a. a. O. S. 77.

sachen verkündete.[1]) Bei dieser Gelegenheit war Wilhelm von Modena zusammen mit dem Patriarchen von Aquileja und 8 anderen lombardischen Bischöfen anwesend.[2]) Damit hören die Nachrichten über Beziehungen zwischen Wilhelm und Johann auf.

Im Herbst 1233 wurde ein Prozess des Modeneser Bischofs gegen eine grosse Anzahl von Personen, sowohl weltliche als geistliche, vor einem päpstlichen Richter geführt. Darüber wissen wir nur durch den Zitationsbrief, den dieser Richter an 8 namentlich aufgeführte und an »alle andere» gerichtet hat.[3]) Gregor IX. hatte eine Untersuchung einiger Klagen befohlen, die Wilhelm bei ihm darüber geführt hatte, dass manche Personen ihn wegen Zehnten, Pachtgelder und anderer Sachen belästigten.[4]) Das päpstliche Schreiben zeigt grosse Ähnlichkeit mit dem früher erwähnten vom 27. Oktober 1231.

Die letzte Urkunde, die über die Tätigkeit Wilhelms von Piemont als Bischof von Modena etwas zu berichten hat, ist vom 21. September 1233 datiert, und enthält des Bischofs Bestätigung der Wahl eines Kämmerers für das Hospital St. Jakob zu Duzola.[5]) Wilhelm setzte den Erwählten persönlich in sein Amt ein.

Nach dem 21. September verlieren wir Wilhelm bis zum 9. Februar 1234 aus den Augen, wo er als designierter Legat für die baltischen Gestade erscheint und bereits als ehemaliger Bischof von Modena bezeichnet wird.[6]) Vor diesem Datum hat also Wilhelm auf sein Bistum verzichtet. Da er nun der einzige Legat in der damaligen Zeit gewesen ist, der so viel man weiss einen derartigen Schritt getan hat,[7]) mag der Versuch begründet erscheinen, die Ursachen desselben ein wenig klarzulegen. Die nächste Ursache haben wir gerade in dieser dritten Legation Wilhelms zu sehen. Wohl brauchte die Legation an und für sich nicht den Verzicht auf das Bischofsamt zur Folge zu haben; Wilhelm war ja selbst zweimal vorher als Bischof

---

[1]) Über diesen merkwürdigen Frieden von Paquara s. Sutter, a. a. O. S. 122 ff.

[2]) Ant. Ital. IV sp. 1171.

[3]) Am 29. August 1233 wurde derselbe einem Modenesischen Priester zur weiteren Präsentation an die Angeklagten überreicht. Arch. Capit. Carta 428.

[4]) Die Bulle des Papstes ist in der Zitation des Richters vollständig inseriert, und da dieselbe unbekannt geblieben ist, wird sie als Beilage X gedruckt.

[5]) Arch. Capit. Carta 437.

[6]) Auvray 1816. Hildebrand, Livonica Anh. n. 18.

[7]) Vgl. Zimmermann, a. a. O. S. 220.

nach dem Norden gesandt worden, diese Legation war aber offenbar für längere Zeit als die früheren geplant. Die Kurie hat damals sogar allem Anscheine nach die Unterhaltung einer ständigen Legation in den Missionsländern beabsichtigt.[1]) Dies setzte natürlich einerseits die Aufgabe des Bischofsstuhles voraus, erleichterte aber andrerseits für Wilhelm wesentlich diesen Entschluss.

Die Absicht Wilhelms wird demnach die gewesen sein, den Rest seines Lebens der Heidenmission und der Gestaltung der Verhältnisse in den neubekehrten Ländern des Nordostens zu widmen. Wieder hat er sich selbst zu dieser Legation erboten. Der Papst spricht in seinem Ernennungsschreiben vom 21. Februar 1234 in den überschwenglichsten Worten von der Liebe des Legaten für die Völker der baltischen Länder und teilt diesen mit, dass jener sogar unter sehr inständigen Bitten und Tränen ersucht habe,[2]) die Reise vornehmen zu dürfen, um eine vollkommenere Arbeit unter ihnen ausführen zu können.[3]) Ihretwegen habe er auf sein Bistum verzichtet und ihretwegen sei er, wenn notwendig, bereit, den Leidenskelch zu leeren.

Wenn wir auch überzeugt sein können, dass hinter Wilhelms Drang nach dem Norden edle Motive und Ideale standen, so müssen wir doch fragen: wie wirkte sein Verzicht auf das Bistum auf sein

---

[1]) Zimmermann, a. a. O. S. 196 f. und 220.

[2]) In der Fähigkeit des Weinens erkannten die Menschen des Mittelalters das Zeichen einer tiefen religiösen, gottbegnadigten Natur. v. Eicken, Gesch. der mittelalt. Weltanschauung S. 318.

[3]) LUB. I n. 132: Verum idem episcopus, elevatis oculis, videns quod regiones vestræ albæ sunt iam ad messem, cum Iesus Christus Deus noster, sicut accepimus, super gentem vestram clementer respiciens, ostium eius salvationis dignatus est aperire, ac ad spirituales delicias, *conversionem videlicet gentis eiusdem, totis desideriis, totisque animi medullis suspirans;* nobis, qui locum illius, licet immeriti, tenemus in terris, qui discipulis suis ait: »Rogate Dominum messis, ut mittat operarios in messem suam»; *cum multa precum instantia, et lacrymarum affluentia supplicavit,* ut, cum expertus curæ laboriosa certamina pastoralis, quamquam possit dicere cum apostolo: »Bonum certamen certavi», *cursum cupiat perfectioris operis comsummare,* ut ei corona iustitiæ de reliquo reponatur; ipsum, episcopatu propter vos Mutinensi dimisso, paratum pro vobis, si opus fuerit, etiam calicem bibere passionis, in messem Domini mittere dignaremur. Nos igitur pium eius et sanctum propositum in Domino commendantes, etc. Das Evangelienzitat »Rogate Dominum messis» etc. findet sich bei Lucas X, 2 und Matthæus IX, 38. Es wird von Alkuin, dem Kanzler Karls des Grossen, in dem missionswissenschaftlich wichtigen Briefe an den Schatzmeister Megenfridus zitiert. M. G. Epist. IV ep. 111.

Leben? Bedeutete er für ihn ein Opfer oder nicht? Schirren[1]) glaubte, dass Bischof Wilhelm durch seinen Streit mit dem Modeneser Kapitel zum Verzicht bewogen worden, und dass derselbe also nicht als ein Opfer betrachtet werden könne. Diese Annahme können wir ohne weiteres als unrichtig zurückweisen. Denn, wie wir gesehen haben, sind die Zwiste, die Wilhelm mit seinem Kapitel gehabt, so viel man weiss weder zahlreich noch bedeutend gewesen. Eher könnte man vermuten, dass Wilhelm der Arbeit zur Wahrung und Wiederherstellung der Rechte und Güter des Bistums müde geworden sei; aber auch diese Hypothese verbietet sich, da wir wissen, welch energischer Mann der Bischof war, und dass alle diesbezüglichen Prozesse von ihm eingeleitet worden waren. Welche Bischöfe der damaligen Zeit hatten übrigens nicht Streitigkeiten mit ihren Kapiteln und Diözesanen? Wir besitzen noch eine sehr interessante Äusserung des Papstes in Bezug auf des Bischofs Missionseifer. Daraus erhellt deutlich, dass wenigstens der Papst Wilhelms Verzicht auf sein Bistum als ein Opfer betrachtet hat, als einen Verzicht auf weltliche Macht und Ehrenstellen um der Verkündigung des Evangeliums willen. Er sagt in einem Schreiben an Wilhelm vom 18. März 1234,[2]) das ihn zur Friedensvermittelung zwischen den Stedingern und dem Bremer Erzbischof ermahnte, dass niemand mehr geeignet zu diesem Auftrage sein könne als er, denn »*hujus (mundi o)p(i)bus et honoribus abdicatis,* tamquam vir accinxisti fortiter lumbos tuos ad predicand(am evang)elii libere veritatem.»

Ein anderer Umstand als der von Schirren angenommene kann jedoch, wie ich glaube, Wilhelm den Verzicht auf sein Bistum erleichtert haben. Als Bischof von Modena war er in dem grossen Streit zwischen Kaiser und Papst in eine überaus heikle Lage geraten. Die Stadt Modena schloss sich in diesem Kampfe der kaiserfreundlichen Cremoneser Städtegruppe an und trat damit auch gegen den Lombardenbund auf, der mit dem Papste im Bündnis stand. Dies geschah im Jahre 1226, als auch Modenas Nachbarstadt Reggio sich auf die Seite des Kaisers stellte. Obwohl nun die Bischöfe der beiden Städte nicht hierfür verantwortlich waren, muss ihre Stellung doch nichts weniger als leicht gewesen sein, zumal beide in besonderem Masse das Vertrauen des Papstes genossen. Dass sie sich jedoch diplomatisch als geschickt bewährt haben, steht fest: sowohl an dem

[1]) Liber Census Daniæ S. 24.
[2]) BFW. 7016.

päpstlichen als an dem kaiserlichen Hof genossen sie grosse Achtung.[1]) Als Kirchenfürsten waren sie natürlich von den Massnahmen der weltlichen Behörden unabhängig, sie konnten sich aber unmöglich gleichgültig gegenüber den Kriegsleiden ihrer Diözesanen verhalten. Die stetigen Fehden mussten ihre Aufgabe als Seelenhirten zu einer trostlosen gestalten, ganz abgesehen von der schon erwähnten schwierigen Lage zwischen Papst und Kaiser, in welche sie gebracht worden waren. Es könnte uns gar nicht verwundern, wenn Wilhelm sich solchen Verhältnissen hätte entziehen wollen. In der Tat stehen seine zweite und dritte Legation in einem Zusammenhang mit Kämpfen zwischen Modena und Bologna, den wir hier nicht übergehen können.[2]) Im Jahre 1226 war, wie gesagt, Modena zur Cremoneser Städtegruppe übergetreten, und schon im Herbst 1227 oder im Beginn des folgenden Jahres begannen offene Feindseligkeiten zwischen Modena und Bologna.[3]) Der Krieg dauerte dann bis zum Vertrag vom 22. Dezember 1229 fort, in dem ein achtjähriger Waffenstillstand festgesetzt wurde. Man bemerke, dass sowohl Wilhelms Abreise zu seiner zweiten Legation als seine Rückkehr von dort zeitlich überraschend gut mit der Dauer des Kriegszustandes zwischen Modena und Bologna zusammenfallen.

Nachdem in Modena verschiedene Unruhen in den Jahren 1232 und 1233 geherrscht hatten, die durch »das grosse Alleluja» beseitigt worden waren, brach Bologna wahrscheinlich 1234[4]) den 1229 geschlossenen Waffenstillstand, und so befanden sich Modena und Bologna wieder in offenem Hader miteinander. Diese Kämpfe zeigen, dass der Bischof gewiss kein Bedauern gehegt haben kann, so unruhige Gegenden zu verlassen, besonders da ihm grosse Aufgaben im Norden winkten. Ferner ist zu beachten, dass Wilhelms letzte 3 $^1/_2$ Amtsjahre (Herbst 1230—Februar 1234) ebensowenig wie seine erste

[1]) Nikolaus von Reggio blieb sein Leben lang ein treuer Anhänger Friedrichs II. Vgl. Levi, Documenti S. 247 und Hessel, a. a. O. S. 192. Dieser glaubt sogar, dass Nikolaus' Einfluss bei dem Übertritt Reggios zu den kaiserfreundlichen Städten massgebend gewesen sein kann.

[2]) Auch schon vor der ersten Legation Wilhelms herrschten in Modena innere Unruhen, die wahrscheinlich mit der Stadtpolitik in Verbindung standen, Hessel, a. a. O. S. 192, sie haben aber kaum einen grösseren Anteil an dem Beschlusse des Bischofs, sich nach dem Norden zu begeben.

[3]) Hessel, a. a. O. S. 194.

[4]) Hessel, a. a. O. S. 204 f. Winkelmann, a. a. O. II 464, setzt den Bruch des Waffenstillstandes ins Jahr 1233.

Amtszeit 1222—1224 ruhig in Modena verflossen waren. Gregor IX. fand in womöglich noch höherem Grade als Honorius III. Anwendung für die diplomatische Gewandtheit des Modeneser Bischofs. Wie gezeigt wurde, hatte Wilhelm in den Jahren 1230—1232 einen beträchtlichen Anteil an den Versuchen zur Beilegung der Zerwürfnisse zwischen Kaiser und Papst, ferner wurden ihm Aufträge in Bezug auf Ezzelin den Mönch und den Streit zwischen Florenz und Siena anvertraut, und schliesslich hatte er Beziehungen zu Johann von Vicenza und dessen Friedenstätigkeit in der Lombardei. Wilhelm war somit in dem Masse in die allgemeine Politik der Zeit hineingezogen worden, dass es ihm unmöglich geworden war, sein Bischofsamt derart zu versehen, wie es die Interessen der Diözese gefordert hätten. Man darf wohl sagen, dass die eigentlichen Geschäfte des Bischofsamtes eine überwundene Stufe in der Entwicklung Wilhelms darstellten, und dass die Ernennung zum Legaten unter Verzicht auf das Bistum demnach als eine natürliche und fast unvermeidliche Folge dieser Entwicklung zu bezeichnen ist.

Wir besitzen schliesslich noch einen Ausspruch von Wilhelm selbst, in dem er deutlich seinen Verzicht auf das Modeneser Bistum als einen Verzicht auf äussere Ehre und Herrlichkeit bezeichnet, doch spricht er davon in einer Weise, die deutlich bezeugt, dass er sehr froh über diese durch seinen Verzicht hervorgerufene Veränderung seines Lebens war. In seinem Brief an den Karhäuserprior Hugo aus dem Jahre 1246 nennt er zuerst seine Bischofszeit eine unendlich schwere,[1]) die darauf folgenden Zeiten meint er als ein »beerdigter Mensch» durchlebt zu haben, seine Erhebung zum Kardinal betrachtet er als eine Wiederkehr ins »schreckliche Meer der Sorgen.»[2]) Es ist demnach klar, dass Wilhelm seine Ernennung zum Legaten, obwohl sie vom Papste und ihm selbst als ein Verzicht auf äussere Ehre und Vorteile betrachtet wurde, mit Freude begrüsst hat, und dass besonders seine Tätigkeit als Priester und Missionar in den folgenden Jahren ihm grosse Befriedigung gewährt hat.

[1]) Mabillon, Vetera analecta III 497: nec med gravabat in tantum episcopalis sarcina, quamquam immensa, quantum premit jam (dignitas cardinalis).

[2]) Vgl. unten das Referat des genannten Briefes.

Drittes Kapitel.

DIE ERSTE LEGATION WILHELMS NACH LIVLAND.

Die Bulle, in welcher die Ernennung Wilhelms zum Legaten angekündigt wird, ist vom 31. Dezember 1224 datiert.[1]) Darin wird ihm das vollständige Legationsoffizium für die folgenden Länder verliehen: erstens Livland und Preussen, ferner Holstein, Estland, Semgallen, Samland, Kurland und Wierland sowie die Inseln Öland, Bornholm, Rügen und Gotland. Es ist beachtenswert, dass Honorius in dieser Ernennungsbulle ausdrücklich hervorhebt, dass sich Wilhelm selbst zu diesem Auftrag erboten hat.[2])

Anlässlich der Ernennung spendet Papst Honorius dem Legaten grosses Lob — was ja gewöhnlich in derartigen Bullen ist —: er zeichne sich durch ehrbares Leben, religiösen Eifer und wissenschaftliche Bildung aus, und er gebe jetzt ein Beispiel guter Taten.[3]) Als die Aufgabe der Legation wird ganz allgemein die Mission genannt.[4]) Mit einer Äusserung des Vertrauens auf einen glücklichen Erfolg und mit einer Ermahnung, den Verfügungen des Legaten nachzukommen, schliesst Honorius sein Empfehlungsschreiben.

Drei Tage später richtete Honorius III. einen Brief an die neubekehrten Liven und Preussen, worin er sie in seinen Schutz nahm;[5])

---

[1]) Pressutti 5242. LUB. I n. 69. Pr. UB. I n. 53.

[2]) LUB. I n. 69: nobis idem cum Isaia obtulit se mittendum. Vgl. Balan, Sulle Legazioni S. 14.

[3]) Ibidem: qui honestate vitæ, conversatione religionis, et eruditione scientiæ præditus, nec ignorans, quod nullum Deo sacrificium sit acceptius, quam lucrum quærere animarum, totum ad id se totaliter impendit, exemplum bonorum operum ponendo se ipsum, prout non tam argumentis probabilibus, quam experimentis evidentibus clarius luce paret.

[4]) ad evangelizandum in partibus illis Dominum Iesum Christum eligimus . . . Guillelmum.

[5]) Pressutti 5253. LUB. I n. 71. Pr. UB. I n. 54.

sicherlich sollte der Legat die Bulle in Livland und Preussen publizieren und die Befolgung der in ihr enthaltenen Bestimmungen überwachen. Am 9. Januar fügte der Papst zu den Rechten, die Wilhelm als Legat mit vollständigem Offizium innehatte, noch das Recht hinzu, neue Bischöfe einzusetzen und sie unter Zuziehung von zwei oder drei Bischöfen zu weihen.[1]) Damit erhielt er grössere Vollmächte als selbst die Kardinallegaten zu besitzen pflegten. Der Papst wollte offenbar seine direkte Oberherrschaft über Livland kräftig geltend machen.

Ehe wir zur Schilderung der Tätigkeit Wilhelms während seiner Legation übergehen, ist es notwendig, einen Blick auf die allgemeine Lage der Dinge in Livland in dieser Zeit und auf die Entwicklung, die derselben zu Grunde lag, zu werfen. Als der Bischof Albert von Riga[2]) im Jahre 1224 die Bitte um einen Legaten an Honorius III. ergehen liess, tat er dies nicht nur in der Eigenschaft des obersten kirchlichen Leiters in dem Missionsstaate Livland, sondern auch als dessen Landesherr. Dies kennzeichnet die Eigenart der Staatsbildung, die unter der kräftigen und zielbewussten Leitung des Bischofs Albert seit 1200 emporgewachsen war. Das livländische Missionsunternehmen war von der Kirche ins Leben gerufen worden und so war es ein kirchlicher Staat, der keinen weltlichen Herrn hatte und sich hier Hand in Hand mit den Fortschritten der Mission entfaltete.

Albert von Riga hatte erkannt — freilich durch das Misslingen der Mission des ersten livischen Bischofs Meinhard belehrt —, dass die Eingeborenen dieser Gegenden nicht auf friedlichem Wege zu bekehren seien. Mit grosser Klugheit und Ausdauer schuf er sich darum Kräfte, die für das Eroberungswerk nötig waren. Schon 1207 war es ihm gelungen, Livland in das römisch-deutsche Kaiserreich einzugliedern, indem König Philipp von Schwaben ihn zum Reichsfürsten erhob.[3]) Welch grosses Gewicht er darauf legte, die Aufmerksamkeit der Deutschen auf das neue Land zu lenken, zeigt die Tatsache, dass er mehr als 12 seiner 30 Episkopatsjahre auf Reisen in Deutschland zugebracht hat. Zu Beginn der Mission in Livland war

---

[1]) Pressutti 5260. LUB. I n. 72. Pr. UB. I n. 55.

[2]) 1199—1229. Über ihn s. R. Hausmann in Allg. deutsche Biographie.

[3]) Gegen die Ansicht, dass dies auf dem Hoftage zu Sinzig geschehen sei, sucht R. Holtzmann die Annahme zu begründen (NA. 43 S. 207 ff.), dass die Belehnung auf dem Hoftage von Gelnhausen am 2. Februar 1207 stattgefunden habe. Jedenfalls ist sie vor den 28. März d. J. anzusetzen.

dies aber auch notwendig, denn die Eroberung des Landes musste grösstenteils mit Kreuzfahrern aus Deutschland vorgenommen werden, die aber immer nur ein Jahr im Lande weilten.

Um die Kolonie unabhängig von diesen mitunter sehr geringen Kreuzfahrerscharen zu machen, hatte der Bischof einen geistlichen Ritterorden gestiftet, die Brüder des Schwertordens, (»fratres militie Christi in Livonia»), der im Gegensatz zu allen älteren Ordensstiftungen nicht direkt dem Papste untergeordnet wurde, sondern zu weltlichem und geistlichem Gehorsam dem Rigaer Bischof verpflichtet war. Sein Schwert ersetzte wirklich auch allmählich das der Kreuzfahrer, deren Zahl sich, je mehr die Eroberung des Landes sich ihrer Vollendung näherte, verminderte und schliesslich um die Mitte des 13. Jahrhunderts ganz versiegte. Die Stadt Riga war der dritte Machtfaktor, dessen sich der Bischof Albert bediente, um der Kolonie einen festen Grund zu schaffen. Die deutschen Bürger der rasch emporblühenden Stadt bildeten ein starkes Bindeglied zwischen dem Lande, das dem deutschen Unternehmungsgeist neu erschlossen wurde, und Deutschland, und ausserdem nahmen sie auch teil an der Eroberung des Landes.

Die Existenz der Kolonie war jedoch ein paarmal gefährdet gewesen. In den Jahren 1216—18 war Bischof Albert in eine überaus schwierige Lage geraten. Die Russen aus Nowgorod und Pleskau drängten im Bunde mit den Esten die Deutschen immer mehr zurück. Gleichzeitig wurde die Zufuhr von Kreuzfahrern aus Deutschland durch den Bremer Erzbischof abgeschnitten, der dadurch den Bischof Albert zur Anerkennung seiner Metropolitangewalt zwingen wollte. In dieser Not hatte sich Albert an König Waldemar II. von Dänemark mit der Bitte gewandt, er solle einen Kreuzzug gegen die Esten vornehmen. Die günstige Gelegenheit, sein Reich zu erweitern, ergriff Waldemar mit Freude und eroberte im Sommer 1219 einen Teil von Estland. Die Livländer waren inzwischen wieder erstarkt, und so entstand zwischen ihnen und den Dänen Streit über den Besitz von einigen Landschaften Estlands. Der Konflikt endete damit, dass Bischof Albert nicht nur das Recht Waldemars auf ganz Estland mit Ausnahme der Landschaften Sakkala und Ugaunien anerkennen, sondern sogar die Selbständigkeit seiner eigenen Schöpfung, der livländischen Kolonie, opfern musste, indem er sie dem dänischen König als Lehen unterordnete. König Waldemar vermochte jedoch nicht seine Herrschaft zu behaupten und musste schon 1222 auch

formell Livland von seinem Lehensverhältnis lösen. Der Gegensatz zwischen Dänen und Deutschen in Estland blieb aber bestehen. Ein grosser Estenaufstand, der im Jahre 1223 entflammt war und die Russen wieder ins Land gerufen hatte, wurde dank der Eroberung Dorpats im September 1224 unterdrückt, und damit war das Dasein des Missionsstaates gegen die weltlichen Nachbarn und besiegten sowie getauften Eingeborenen des Landes vorläufig gesichert. Das gespannte Verhältnis zu den Russen, das sich mehrmals in offenem Kampfe Ausdruck genommen hatte, wurde durch die herannahende Mongolengefahr, welche die Unternehmungskraft der Russen vollkommen lähmte, beseitigt. »Alles Volk ruhte unter dem Schirme des Herrn» berichtet uns der Chronist Heinrich.[1])

Wenn Bischof Albert also sein Land einem päpstlichen Legaten im Genusse äusseren Friedens zeigen konnte, so waren die inneren Verhältnisse nichts weniger als geordnet. Die Autorität des Rigaer Bischofs reichte nicht aus, um die Verhältnisse zwischen den Machthabern des Landes endgültig festzulegen. Seitdem Papst Innocenz III. 1210 die Macht des Schwertbrüderordens erheblich gesteigert hatte, indem er den Bischof Albert nötigte, den dritten Teil des eroberten Landes dem Orden zu Lehen zu übergeben und ihn in den vom Orden neu zu erobernden Landesteilen für unabhängig zu erklären, waren die Schwertbrüder immer weniger geneigt geworden, den Weisungen Bischof Alberts Folge zu leisten. Bei dem Streit mit König Waldemar muss man dem Orden sogar ein verräterisches Verhalten gegen den Bischof vorwerfen.[2])

Gegenstand des Streites zwischen den Bischöfen des Landes und dem Schwertbrüderorden waren insbesondere die Jurisdiktionsverhältnisse sowie auch andere Fragen, mit denen wir uns unten bei der Schilderung der Entscheidungen des Legaten beschäftigen werden. Es versteht sich von selbst, dass in einer so jungen und eigenartigen Staatsbildung wie sie Livland damals darstellte, eine Menge strittiger Fragen auftauchen mussten, die der Entscheidung einer höheren Autorität bedurften als derjenigen, die der Bischof von Riga besass.[3])

Bei dem Ersuchen um einen Legaten wurde Bischof Albert noch von einem anderen Gedanken geleitet. Er hatte schon lange die

---

[1]) XXIX 1.

[2]) Schiemann, Russland, Polen und Livland II 35. Hausmann, Das Ringen S. 32 f.

[3]) Vgl. Schiemann, a. a. O. S. 41.

endgültige Feststellung seiner Oberherrschaft über die Kirche des ostbaltischen Missionsgebietes gewünscht, was nur eine Legalisierung der tatsächlich bestehenden Verhältnisse bedeutete. Albert besass nämlich schon beinahe alle Rechte eines Erzbischofs. Eine Rückschau auf die Entwicklung der Kirche in diesen Gegenden mag hier angemessen sein. Das Bistum Riga (zuerst eine kurze Zeit Üxküll genannt) war von Bremen aus gegründet und dreimal durch die Bremer Kirche besetzt worden. Noch im Beginn der Regierung Bischof Alberts war das Suffraganverhältnis Rigas zu Bremen unbestritten. Nachdem aber der Rigaer Bischof vom Papst Innocenz III. im Herbst des Jahres 1210 die Ermächtigung erhalten hatte, an Stelle des Erzbischofs Bischöfe zu ernennen und zu weihen,[1]) und davon im Jahre 1211 auch Gebrauch gemacht hatte,[2]) war er bestrebt, die Unabhängigkeit von der Bremer Kirche zu erlangen. Dies gelang ihm in der Tat bald. Nachdem Innocenz III. am 20. Februar 1214 behauptet hatte, dass die Rigaer Kirche nie einem Metropolitanrecht unterstanden habe,[3]) und die Bischöfe Albert von Riga und Dietrich von Leal als eximierte Bischöfe an dem 4. Laterankonzil 1215 teilgenommen hatten, ermächtigte Honorius III. in einem Schreiben vom 30. September 1217 den Bischof Albert, in Livland Kathedralkirchen einzurichten sowie Bischöfe zu wählen und zu weihen.[4]) Dies bedeutete ja, dass er von dem Metropoliten unabhängig gemacht und unmittelbar dem Papste unterstellt wurde. Der Bremer Erzbischof wollte indessen seine Metropolitanrechte nicht aufgeben, weshalb Honorius III. ihn mehrmals zurechtweisen musste.[5]) Offenbar im Zusammenhang mit Klagen des Bischofs Albert über Belästigungen seitens des Erzbischofs steht seine erste bezeugte Bitte vom Jahre 1219 um die Errichtung einer Metropole in Livland. Am 7. November[6]) d. J. schlägt Honorius dieselbe ab, wobei er die Erklärung hinzufügt, dass dieses zur Zeit nicht tunlich sei. Damit stand jedoch dem rigaschen Bischof die Möglichkeit offen, später dasselbe Gesuch zu erneuern. Das hat er auch wahrscheinlich mit Unterstützung der

[1]) Schonebohm, Die Besetzung der livl. Bisthümer, Livl. Mitt. XX 308.

[2]) Indem er den alten Abt des Klosters Dünamünde Dietrich zum Bischof von Estland einsetzte, wobei dieser den Titel eines episcopus Lealensis annahm.

[3]) LUB. I n. 26. Schonebohm, a. a. O. S. 308.

[4]) LUB. I n. 40.

[5]) Hildebrand, Livonica Anh. n. 2. LUB. I n. 44 (an das Domkapitel zu Bremen) und 57.

[6]) LUB. I n. 47.

Bischöfe von Leal und Selonien[1]) im Jahre 1223 getan. Aber wiederum ohne Erfolg. Der Papst schlägt auch diesmal, am 23. Dezember 1223, den Wunsch ab, wieder nur vorläufig, indem er mit den Worten donec inde aliter disponatur die Kolonie unter seiner direkten Leitung behält.[2]) Zugleich aber erteilt Honorius dem Bischof Albert Befugnisse, welche die gewöhnlichen Rechte eines Erzbischofs sogar überschreiten, indem er ihm das Recht der Entscheidung aller Streitfragen, die an der Kurie zu erledigen seien, zuerkennt.[3]) Damit hat der Papst, wie man richtig bemerkt hat,[4]) den Rigaer Bischof teilweise einem päpstlichen Legaten gleichgestellt.

Hier wird ein Teil des Ziels der kurialen Politik in Bezug auf Livland erkennbar. Was wollte denn diese mit Livland? Treffend hat Hauck[5]) die päpstliche Beteiligung an der Mission in den baltischen Ländern als den am meisten charakteristischen Punkt derselben bezeichnet. Innocenz III. hatte den eigenartigen Charakter der jungen Kolonie erfasst, dessen kirchliche Verwaltung dem Leiter der Christenheit ermöglichte, seinen Einfluss in den nordischen Ländern durchgreifender als früher geltend zu machen. Er beschloss darum, Livland seiner Macht direkt unterzuordnen. Darum riss er das Stift von der Oberhoheit Bremens los, was auch vollständig mit seiner Politik, die Machtsphären der Erzbistümer einzuschränken, zusammenfiel. Er hinderte aber auch die livländische Kirche, eine seinen Plänen schädliche Machtstellung zu gewinnen. Das römische Papsttum hatte die staatsmännische Weisheit der römischen Republik nicht vergessen: divide et impera. Darum hinderte Innocenz den Bischof Albert daran, sein zentralistisches Staatsideal zu verwirklichen, und schuf in dem Schwertbrüderorden eine konkurrierende Macht. Dehio[6]) hat eine interessante Theorie vorgelegt, wonach

---

[1]) Das Bistum Selonien — Semgallen wurde 1218 gegründet, wobei Bischof Albert Bernhard zur Lippe zum Bischof ausersah. Schonebohm, a. a. O. S. 347 f.

[2]) Hildebrand, Livonica Anh. n. 10. Schonebohm, a. a. O. S. 310.

[3]) volentes eisdem ecclesiis paterna sollicitudine providere, tibi super hiis committimus vices nostras, fraternitati tue per apostolica scripta mandantes, quatinus, si que cause in dictis ecclesiis vel in diocesibus earundem emerserint, que ad sedem essent apostolicam referende, tu de ipsis vice nostra cognoscas et debito fine apellatione remota decidas.

[4]) Schonebohm, a. a. O. S. 311.

[5]) Kirchengesch. IV 635.

[6]) Gesch. d. Erzbistums Hamburg—Bremen II 174. Ihm ist Schiemann, a. a. O. II 25 f. gefolgt.

Innocenz die Alleinherrschaft dadurch an sich reissen wollte, dass eine Mehrzahl kirchlicher Verwaltungsbezirke errichtet werden sollten, »sowohl von einander als auch von jeder provinziellen Mittelgewalt unabhängig, direkt und ausschliesslich von Rom aus regiert.» Er habe in der Tat den Umsturz der bis dahin herrschenden Metropolitanverfassung bezweckt. Die Theorie scheint auf allzu weit gehenden Annahmen aufgebaut zu sein. Es ist ein grosser Unterschied zwischen der Einschränkung der Macht übermächtiger Metropolen und der Zersplitterung derselben in kleine Teile. Die Durchführung einer solchen Absicht wäre sicher unmöglich gewesen. »Der grösste Staatsmann des Mittelalters» war sich ohne Zweifel der Notwendigkeit der Beibehaltung der Metropolen bewusst, obwohl er ihre Macht beschränken wollte. Die Ursache der Trennung Rigas vom Erzbistum Bremen darf gewiss nur in dem Umstande gesucht werden, dass Innocenz die Leitung des neuen Kirchenstaates in eigener Hand behalten wollte.

Noch deutlicher als unter Innocenz III. tritt unter seinem Nachfolger die päpstliche Missionsselbstleitung zu Tage. Der Königsberger Kirchenhistoriker Blanke ist der Ansicht, dass man in den Zeiten Innocenz' III. und Honorius' III. an der Kurie ein Missionsprogramm in bestimmten Umrissen ausgearbeitet hat. Die Abgesandten des Papstes sollten die von ihnen Bekehrten und ihr Land in den Schutz des apostolischen Stuhles übernehmen. In dem Schutzprivileg vom 3. Januar 1225 habe Honorius III. festlegen wollen, dass in die Verhältnisse der auf diese Weise in Osteuropa entstehenden päpstlichen Schutzstaaten »sich kein fremder Herrscher, auch der Kaiser nicht, einmischen» sollte.[1]) Hiermit entwickelt Blanke die Ansicht Caspars, dass das genannte Schutzprivileg im Wettlauf mit dem Kaisermanifest vom März 1224 zustandegekommen sei und die Neubekehrten »in ganz singulärer Weise in eine Unterordnungsbeziehung zur römischen Kirche»[2]) gesetzt habe. Diese Ausführungen Blankes interessieren uns besonders deshalb, weil seiner Ansicht nach Wilhelm von Modena die angebliche päpstliche Verordnung von der »Unterstellung des Missionslandes *allein* unter den päpstlichen Stuhl»[3]) durchgeführt habe, indem er

[1]) Entscheidungsjahre der Preussenmission S. 20.

[2]) Caspar, Hermann von Salza und die Gründung des Deutschordensstaats in Preussen S. 27.

[3]) Blanke, a. a. O. S. 26 Note 4.

während seiner Legation 1225 die Landschaften Wierland und Jerwen der päpstlichen Gewalt unterstellte.

Blankes Auslegung des Inhalts der Bulle vom 3. Januar 1225 führt dazu, dass er Wilhelm mit dem bestimmten Auftrage ausgesandt erachtet, den genannten Schutz zu verkündigen und päpstliche »Missionsfreistaaten» zu errichten.[1]) Wir werden gehörigen Ortes die Vorgänge bei der Besitzergreifung der estnischen Landschaften durch Wilhelm untersuchen, hier ist aber der Ort, uns die Aufgabe des Legaten zu vergegenwärtigen. Zunächst sei festgestellt, dass Wilhelm die Missionserfolge in Livland sichern sollte und durch Propaganda unter den Heiden neue Erfolge zu erringen suchen sollte. Auf der einen Seite mussten die Neugetauften im Glauben gestärkt, die staatlichen Verhältnisse des Landes geordnet werden, wobei besonders jeder Streit zwischen den Machthabern beigelegt werden sollte; auf der andern Seite zieht sich durch die Ernennungsbulle des Honorius wie ein roter Faden der Gedanke an die Mission und die Predigt unter den Heiden. Ein päpstlicher Legat konnte natürlich viel mehr in dieser Hinsicht ausrichten als die lokalen Gewalten, die durch die verschiedensten Umstände mehr oder weniger gebunden waren. Möglich ist ausserdem, dass die päpstliche Macht schon jetzt den Gedanken gefasst hatte, den sie später zu verfolgen suchte, nämlich dass man von Livland (und Finnland!) aus einen Versuch machen sollte, die Kirche Russlands zu gewinnen. Auch auf andere grosspolitische Fragen stiess der Legat. So griff z. B. sein Legationsbezirk in Estland in eine Gegend über, wo der König von Dänemark die Landesherrschaft innehatte und der mächtige Erzbischof von Lund Metropolitangewalt ausübte. Da inzwischen die Macht Dänemarks mit der Gefangennahme Waldemars i. J. 1223 erheblich zurückgegangen war, konnte der Papst hoffen, dass seinem Legaten nicht allzugrosse Schwierigkeiten seitens der Dänen bereitet werden würden. Es war natürlich leichter für ihn, die gegenseitigen Verhältnisse der Deutschen und Dänen zum Wohl der Kirche zu ordnen, wenn die letzteren, über welche er nicht mit derselben Autorität befehlen konnte wie über die Livländer, nicht über grosse Hilfsmittel verfügten.

Die grösste Bedeutung der Legation des Modeneser Bischofs ist in der Tatsache zu finden, dass der Papst damit ein neues Mittel ergriff, die apostolische Missionsselbstleitung auszuüben. Die wichtigste

[1]) Ibidem S. 20 Note 2.

Aufgabe Wilhelms war demnach die, die oberste Leitung der Missionsländer gemäss dem Willen der päpstlichen Macht zu handhaben. Liefen nun die Absichten Honorius' III. darauf hinaus, dass sein Legat Missionsfreistaaten gründen sollte, in denen die römische Kirche im Geistlichen und Weltlichen die alleinige Macht haben sollte? Blanke charakterisiert die s. g. Missionsschutzstaaten folgendermassen: direkte Unterordnung der einheimischen Fürsten unter den Papst, Wahrung aller alten Freiheiten, Zurückweisung fremder Mächte und Sendung von Häuptlingen als Repräsentanten des bekehrten Volkes nach Rom. Diese Merkmale findet er ausser in dem Staate Wierland—Jerwen in dem preussischen Missionsschutzstaat, den Bischof Christian zu schaffen beabsichtigte, und in den Verträgen des Legaten Balduin von Alna mit den Kuren 1230—1231. Soweit ich finden kann, ist Blankes Charakterisierung der Vorgänge bei dem Übertritt der Eingeborenen zur römischen Kirche in den beiden letzten Fällen richtig. Die Besitznahme der estnischen Landschaften durch Wilhelm unterschied sich aber, wie wir sehen werden, hiervon in einem wichtigen Punkte.

Laut der erwähnten Charakterisierung sollten die Vertreter des Papstes, um die Heiden zum Übertritt geneigt zu machen, denselben gewisse Privilegien zusichern, die sich teils auf ihre politische, teils auf ihre persönliche Freiheit bezogen. In der erstgenannten Hinsicht legt Caspar[1]) grosses Gewicht auf die Worte des Schutzprivilegs vom 3. Januar 1225, dass die Neophyten, »in ihrer Freiheit verbleibend, niemand anders als Christus und dem Gehorsam gegen die römische Kirche unterworfen sein sollten», und Blanke[2]) interpretiert die Stelle so, dass kein fremder Herrscher, auch der Kaiser nicht, sich in die Verhältnisse der päpstlichen Schutzstaaten einmischen dürfe.

Blanke erklärt dann, dass Wilhelm von Modena den Gedanken des skizzierten Missionsschutzstaates praktisch durchführte, als er Wierland und Jerwen zu Händen des Papstes aufnahm, und »sowohl Dänen als Deutsche von der Herrschaft darüber» ausschloss.[3]) Angesichts dieser Behauptung muss man fragen, warum denn der Legat

[1]) A. a. O.

[2]) A. a. O. S. 20.

[3]) A. a. O. S. 20 Note 2. Dabei stützt sich B. auf eine ungedr. Dissertation von Fieberg über Wilhelm von Modena.

nur gerade diese beiden Landschaften[1]) zu dem neuen Staatsgebilde geschlagen hat? Warum liess er das übrige Livland in den Händen der Deutschen? Hier stossen wir auf einen schwachen Punkt der Ausführungen Blankes. Denn *in der Praxis* erhielt der s.g. Missionsschutzstaat Wilhelms von Modena keine von dem übrigen Livland verschiedene staatsrechtliche Stellung.[2]) War nicht das Bistum Riga ebensowohl Rom direkt unterstellt wie es Wierland—Jerwen wurde? Können nicht die Bistümer Riga, Semgallen und Leal ebensowohl als Missionsschutzstaaten bezeichnet werden wie Wierland—Jerwen und das preussische Bistum Christians?[3])

Das Schutzprivileg vom 3. Januar 1225 hatte keine Bedeutung für die *politische Freiheit* der Neophyten des Baltikums, indem z. B. die Bewohner Wierlands und Jerwens durch die Massregel Wilhelms in dasselbe Untertanenverhältnis zum Papste traten, wie früher u. a. die Liven und Letten. Hier war ein apostolischer Legat der Verwalter, dort ein Bischof, der Herrscher war aber der Papst in Rom.[4]) Die Antwort auf unsre oben gestellte Frage, ob Wilhelm Staaten gründen sollte, in denen Rom die geistliche und weltliche Macht ausüben sollte, lautet also, dass so ein Staat in Livland schon existierte, und dass die Aufgabe des Legaten folglich nur die gewesen sein kann, dieselbe zu vergrössern. Er kann aber unmöglich die Vollmacht erhalten haben, dass er diese Erweiterung auf Kosten der Dänen durchführen sollte; tatsächlich wurde der Machtbereich der katholischen Kirche nur in der Hinsicht vergrössert, dass der Papst an Stelle des dänischen Königs weltlicher Herr der Landschaften wurde. Die Bewohner derselben waren schon früher getauft worden und somit Untertanen das Papstes in geistlicher Hinsicht. Das Bistum Wierland—Jerwen blieb bestehen.

Die Bestimmungen des genannten Manifests handeln so nach-

---

[1]) Wie gezeigt werden soll, nahm Wilhelm auch die Wiek in den apostolischen Besitz auf, und dies zwar schon früher, dies spielt aber hier keine Rolle.

[2]) *In der Theorie* existierte zwar der Unterschied, dass das Bistum Riga auch eine Mark des deutschen Reiches war, da aber Kaiser Friedrich oder sein Sohn bekanntlich keine eingreifende Tätigkeit in Livland ausübten, hat diese Tatsache nichts zu bedeuten. Vgl. v. Transehe-Roseneck, Zur Gesch. des Lehnswesens in Livland S. 5.

[3]) Über die persönliche Freiheit, die die Einwohner dieser Länder direkt unter Rom geniessen sollten s. unten.

[4]) Hier ist nicht der Ort zu erörtern, ob das Privileg gegen den Kaiser gerichtet ist. Ich habe an anderem Ort, Das Kaisermanifest S. 8 ff., dies verneint.

drücklich von der *persönlichen Freiheit* der Neubekehrten, dass wir nicht zaudern können, sie als den alleinigen Inhalt zu bezeichnen. Honorius III. stellt die Bulle an die bekehrten Livländer (d. h. die Liven, Letten, Semgallener, Esten) und Preussen und äussert, nachdem er in der Arenga seiner Freude über ihre Bekehrung Ausdruck gegeben hat, folgendes: »Cum igitur vocati sitis in libertatem filiorum dei, ex aqua et spiritu sancto renati, et ubi spiritus dei est, debeat esse libertas, ac valde indignum existeret, ut deterioris conditionis haberemini conversi ad fidem, quam cum infideles essetis, cum potius secundum apostolum 'diligentibus deum omnia cooperentur in bonum', *personas vestras* et aliorum, quos ex vestra seu alia quacumque gente in partibus illis converti ex gratia divina contigerit, sub beati Petri et nostra protectione suscipimus, statuentes, ut in libertate vestra manentes nulli alii sitis, quam soli Christo, cuius efficimini acquisitionis populus, et obedientie ecclesie Romane subiecti.»[1]) Es ist deutlich, dass diese Freiheitsversicherungen aus Rom gesandt sind, um Neophyten und Heiden zu beruhigen, sie von jeder Furcht, Hörige weltlicher Magnaten zu werden, zu befreien. Die Bulle bezweckte, kurz gesagt, das Eindringen des abendländischen Lehnswesens in den Missionsgebieten zu verhindern.[2]) Sie war nicht nur an die Einwohner angeblich beabsichtigter »päpstlicher Freistaaten» gerichtet, sondern an alle Eingeborenen Preussens und Livlands. Wilhelm von Modena wird z. B. dieselbe gegen Versuche der Dänen, die Esten zu bedrücken, angewandt haben.

Das eben behandelte päpstliche Schutzprivileg hängt zweifelsohne mit dem Manifest Friedrichs II. vom März 1224[3]) an die ostbaltischen Völker zusammen. Die Verbindung zwischen den beiden Privilegien ist jedoch nicht eine solche, wie sie Caspar gezeichnet hat; er meinte, der Papst habe mit dem kaiserlichen Manifest, das seiner Ansicht nach die bisherige päpstliche Missionspropaganda nach-

[1]) Pr. UB. I n. 54. — Man bemerke, dass der Papst »personas vestras» schreibt, und somit sie als Individuen in seinen Schutz nimmt, während nichts über ihre zukünftige politische Stellung festgelegt wird.

[2]) Sowohl früher als später treten die Päpste immer und immer wieder für die persönliche Freiheit der Neugetauften ein. Über diesen Teil der päpstlichen Missionstheorieen ist man bald völlig im Klaren; vgl. Caspar, a. a. O. passim, Blanke, Die Missionsmethode des Bischofs Christian von Preussen und Entscheidungsjahre, S. 21 ff. und öfters.

[3]) Hierüber s. Caspar, a. a. O. S. 24 ff. und meinen Aufsatz, Das Kaisermanifest an die ostbaltischen Völker vom März 1224.

ahmte, um ihr »den Wind aus den Segeln zu nehmen»,[1]) zu wetteifern begonnen, indem er die gleichen Missionsgrundsätze herausgearbeitet habe. Um seine Ziele in wirksamer Weise zu betreiben, habe Honorius dann Wilhelm von Modena als Legaten nach dem Norden gesandt, und die Legation des letzteren sei somit gar nicht auf Bitten Alberts von Riga erfolgt. Ich habe an anderem Ort die Richtigkeit dieser Ansicht bestritten,[2]) indem ich versuchte, die Annahme zu begründen, dass das Kaisermanifest auf Wunsch des Papstes und gar nicht in Konkurrenz mit ihm entstanden sei.[3])

Der Zusammenhang zwischen dem kaiserlichen und dem päpstlichen Schutzprivileg ist m. E. der, dass der Papst erst die Stütze der kaiserlichen Autorität für die Verwirklichung seiner Missionstheorieen, die u. a. auf die persönliche Freiheit der Neugetauften hinzielten, erwerben wollte, ehe er einen Legaten nach den Missionsländern sandte, der diese dort möglichst erfolgreich betreiben sollte.[4]) Diese Theorie mag dem, der sich an den Gedanken von stetiger Konkurrenz, von Misstrauen und Gegensätzen zwischen Papst und Kaiser gewöhnt hat, unwahrscheinlich erscheinen, man muss aber beachten, dass das Verhältnis zwischen ihnen sich gerade im Frühling 1224 gut gestaltet hatte.[5]) Ferner muss ein derartiges kaiserliches Manifest in den Händen des Papstes der Mission sehr förderlich gewesen sein,[6]) indem der Kaiser eher als der Papst über Freiheit oder Sklaverei der Neophyten entscheiden konnte. Das Manifest Friedrichs II. richtete sich gegen die weltlichen deutschen Grossen, die in die Missionsländer übersiedelten; gerade diese mussten die Eingeborenen der ostbaltischen Länder fürchten. Wenn also die päpstliche Macht den Rittern eine kaiserliche Verfügung vorzeigen konnte, waren die Aussichten

---

[1]) A. a. O. S. 25.

[2]) Das Kaisermanifest.

[3]) Meine Widerlegung der Ansicht Caspars, dass Wilhelms Legation nicht aus Livland veranlasst wurde, findet sich in dem gen. Aufsatze S. 8.

[4]) Diese Ansicht ist schon von Hauck, obwohl ganz kurz, formuliert worden, der annimmt (a. a. O. IV 637 Note 4), dass das Kaisermanifest durch die Legation Wilhelms veranlasst wurde und bestimmt gewesen war, sie zu fördern. Caspar glaubte sich über diese Ansicht »schon aus chronologischen Gründen» hinwegsetzen zu können. A. a. O. Note 105.

[5]) Vgl. Donner, a. a. O S. 6.

[6]) Wie man überhaupt an eine kaiserliche Mission auf eigne Hand in Konkurrenz mit der Kirche hat denken können, ist mir unmöglich zu verstehen.

auf eine Behandlung der Bekehrten gemäss den päpstlichen Theorieen weit grösser als sonst.

Wir haben uns so lange bei diesen Gegenständen aufgehalten,[1]) weil wir zeigen wollten, welch grosses Gewicht Honorius III. darauf legte, Voraussetzungen für eine erfolgreiche Missionsarbeit zu schaffen. Er hat sich bemüht, die Wege zu finden, auf denen die Neubekehrten und Heiden in eine dauernde Gemeinschaft mit der römischen Kirche geleitet werden konnten. Die Missionsgrundsätze, die in der Preussenmission vertreten worden waren, und die Wilhelm von Modena in dem Manifest vom 3. Januar 1225 mitgegeben wurden, liefen in Kürze darauf hinaus, dass man die Landeseingeborenen in ihrer alten persönlichen Freiheit belassen sollte, indem man jeden Schein, als ob man sie aussaugen und in ihrer sozialen Stellung verschlechtern wollte, vermeiden musste.[2]) Um dies zu ermöglichen, war eine freiwillige Bekehrung ohne äusseren Druck notwendig, und obwohl man sich an der Kurie dessen noch nicht bewusst war,[3]) strebte man doch danach und nach Erziehung der missionierten Völker nach Selbstleitung und Selbsterhaltung ihrer Kirchen.[4]) Diese missionstheoretischen Anschauungen waren nicht Ergebnisse des Missionseifers der Zeiten Innocenz' III. und Honorius' III., sondern sie sind in der mittelalterlichen Weltanschauung tief verankert gewesen. Schon bei Augustinus stossen wir auf den Kern derselben,[5]) z. B. in der Auffassung, dass Gewalt gegen Heiden nur dann gebraucht werden dürfte, wenn sie unvermeidlich war, und in der Äusserung des Kirchenvaters: »fides ex voluntate fit, non ex necessitate.»[6]) Diese Anschauungen sind von der kanonischen Literatur, die sich auf

---

[1]) Doch konnte die Frage nach dem gegenseitigen Verhältnis von Papst und Kaiser zur Mission gar nicht erschöpfend behandelt werden.

[2]) Blanke, a. a. O. S. 21.

[3]) Dort, wo die Kirche zur Schwertmission greifen musste, versuchte sie die Kreuzfahrer sich unterzuordnen und in den Dienst der Bildung eines päpstlichen Staates, wo die Eingeborenen frei sein sollten, zu stellen; dies erwies sich aber als unmöglich, da die Kreuzritter nur die Geschäfte der Kirche zu besorgen hatten und selbst keine Herrschaftsrechte erhielten. Vgl. Blanke, a. a. O. S. 30.

[4]) Blanke, a. a. O. S. 23.

[5]) Vgl. die Studie J. Jaakkolas über augustinische Einflüsse auf den Abschnitt der schwedischen St. Erikslegende über den Kreuzzug St. Eriks. Pyhän Eerikin . . . Legendan synty S. 226 ff.

[6]) Dieser Ausdruck wird des öfteren von *Alkuin* zitiert. M. G Epist. IV ep. 111 und 113.

Augustinus stützt, übernommen,[1]) und von Beda und Alkuin weiterentwickelt worden.[2]) Besonders des letzteren missionstheoretische Gedanken haben weithin gewirkt.[3]) Zweifelsohne sind sie den im 12. und beginnenden 13. Jahrhundert im Ostseegebiete wirkenden Missionaren bekannt gewesen. Sie bilden auch den Kern des Missionsprogramms, das während der Missionsselbstleitung Honorius' III. ausgestaltet wurde.[4])

Die Verhältnisse der baltischen Länder können für Wilhelm bei dem Antreten seiner Legation keine terra incognita gewesen sein. Als päpstlicher Vizekanzler muss er ja wenigstens mit der Politik des Honorius betreffs der Missionsländer vertraut geworden und mit Boten aus diesen Ländern zusammengetroffen sein. Vielleicht, ja es ist sogar sehr wahrscheinlich, hat er den Bischof Christian von Preussen bei dessen zwei Romfahrten 1215 und 1223 getroffen und ist von ihm in seinem Wunsch, nach Preussen zu gehen, bestärkt worden. Denn hier sei nochmals an die bedeutsame Tatsache erinnert, dass Wilhelm sich schon lange vor seiner Legation für die Mission in Preussen interessiert und gewünscht hat, selbst das Wort Jesu Christi den Heiden zu predigen. Mit dem grossen Gründer des livländischen Kirchenstaates, dem rigaschen Bischof Albert, mit dem er so ausserordentlich viel zu tun haben sollte, ist er bestimmt auch früher in persönliche Berührung getreten; wahrscheinlich schon 1215 bei dem 4. Laterankonzil, wo sowohl Albert als auch Bischof Dietrich von Estland zugegen waren, sicher aber im November oder Dezember 1220,[5]) wo er in seiner Eigenschaft als Vizekanzler selbstverständlich mit dem hilfesuchenden Albert verhandelt hat. Vielleicht hat er auch

---

[1]) Vgl. Jaakkola, a. a. O. S. 231.

[2]) Eine kurze Übersicht der missionsmethodischen Ansichten frühmittelalterlicher Missionare, darunter auch Beda und Alkuin, bei Schmidlin, Katholische Missionsgeschichte S. 145.

[3]) W. Kümmel, Die Missionsmethode des Bischofs Otto von Bamberg S. 37 Note 42, S. 52 Note 70, S. 57. Alkuin lehrte, dass man die Neubekehrten sehr sanft behandeln, vor allem sie nicht mit Zehnten belästigen sollte. Folgende Ausdrücke sind für ihn charakteristisch: »doctores fidei . . . sint prædicatores, non prædatores« (M. G. Epist. IV ep. 111 S. 161) »esto prædicator pietatis, non decimarum exactor, quia novella anima apostolicæ pietatis lacte nutrienda est, donec crescat, convalescat et roboretur ad acceptionem solidi cibi« (ibidem ep. 107 S. 154).

[4]) Auf ein sowohl von Gregor IX. als Alkuin missionstheoretisch benutztes Zitat aus den Evangelien machten wir oben S. 69 Note 3 aufmerksam.

[5]) Für die Datierung s. Brieflade III (Chronologie) S. 143.

von dem Deutschordensmeister Hermann von Salza nach dessen Rückkehr aus Deutschland im Jahre 1223 Auskunft über die Entwicklung im Norden erhalten. Und noch auf eine Persönlichkeit möchte ich hinweisen, mit welcher Wilhelm die nordischen Angelegenheiten besprochen haben kann: den Erzbischof Albert II. von Magdeburg. Dieser hatte sich seit 1217 lebhaft für Livland interessiert, indem er bestrebt war, weite Gebiete daselbst seinem Erzbistum einzuverleiben.[1]) Seit 1221 war er in Italien als Reichslegat tätig, und zweifelsohne hat Wilhelm mit ihm besonders wegen der Ketzerei zu tun gehabt, aber auch in der früher erwähnten Angelegenheit, dem Wiederaufbau des Kastells Pons Ducis, welche Erzbischof Albert entscheiden sollte.

Wann ist Bischof Wilhelm in Livland angekommen? Wie oben gezeigt wurde, ist er von Modena in der Zeit zwischen dem 18. Februar und dem 16. April abgereist. Er ist auf dem gewöhnlichen Weg nach Livland gezogen, d. h. nach Lübeck und von dort zur See nach Riga.[2]) Man hat seine Ankunft in Riga nicht genauer anzusetzen vermocht als »ins erste Halbjahr»,[3]) in den »Beginn des Sommers»,[4]) in den »Sommer.»[5]) Dies rührt daher, dass man nicht wusste, wann Wilhelm Italien verlassen hat. Es ist jedoch möglich, sein Eintreffen in Riga ein wenig genauer zu präzisieren. Urkundlich belegt ist die Anwesenheit des Legaten im Monat August; auf Grund der eingehenden Beschreibung der Tätigkeit des Legaten bei Heinrich von Lettland wissen wir aber, dass er damals schon eine geraume Zeit im Lande geweilt hatte. Die Rechtsverhandlungen, die zu den zwei Entscheidungen des Legaten vom August 1225[6]) führten, haben gewiss eine beträchtliche Zeit gedauert, und der Legat muss demnach schon im

---

[1]) Hierüber s. Krabbo, Die ostdeutschen Bistümer S. 59 ff.

[2]) Voigt, Gesch. Preussens I 459 ff. nimmt an, dass Wilhelm durch Preussen gereist ist, wobei er dem Bischof Christian den Rat gegeben habe, einen eigenen Ritterorden, den der Brüder von Dobrin, zu stiften. Dieser Orden tritt jedoch erst 1228 ins Leben. Ist Wilhelm während dieser Legation in Preussen gewesen, so muss es auf der Rückreise gewesen sein. Schon die Tatsache, dass er zusammen mit Kreuzfahrern aus Deutschland in Riga anlangte, macht die Annahme Voigts unmöglich.

[3]) Hildebrand, Chronik S. 133.

[4]) Hausmann, Das Ringen S. 63. Virkkunen, Itämeren suom. S. 129.

[5]) Zimmermann, a. a. O. S. 97, »Vor dem August». Auch Hauck, a. a. O. S. 637.

[6]) LUB. I n. 74. III n. 73 b.

Juli von seiner Reise ins Innere Livlands zurückgekehrt sein. Diese wird, wie wir sehen werden, wenigstens drei bis vier Wochen gedauert haben, und da Wilhelm, bevor er sich auf diese Reise begab, auch eine Zeitlang in Riga gewesen ist, müssen wir Anfang Juni als den spätesten Zeitpunkt für die Ankunft Wilhelms in Riga ansetzen. Damit stimmt auch überein, dass der Legat sich spätestens Anfang April auf den Weg gemacht hat und, da die Reise etwa zwei Monate dauerte, auch von diesem Ausgangspunkt gerechnet, spätestens im Beginn des Juni an seinem Ziel eingetroffen sein wird. Natürlich vorausgesetzt, dass er keinen längeren Aufenthalt irgendwo genommen, was jedoch kaum anzunehmen ist.

Gehen wir jetzt zur näheren Schilderung der Tätigkeit des Modeneser Bischofs in Livland über. Dabei ist uns der Chronist Heinrich von Lettland wenigstens für die ersten Zeiten von Wilhelms Aufenthalt in diesen Gegenden der einzige, aber unvergleichliche Wegweiser.[1]) In äusserst lebendiger und sachlicher Darstellung berichtet er von dem für die Geschichte Livlands hochbedeutsamen Aufenthalt des Legaten. Dieser kam, so sagt der Chronist, in die Düna »mit seiner Dienerschaft und mit Pilgern und mit seinem ganzen Gefolge.»[2]) Die Rigenser wurden bei der Nachricht, dass der Legat in der Düna angelangt sei, sehr froh, zogen ihm entgegen »und geleiteten ihn mit grosser Freude in die Stadt.»[3])

Wilhelm begann sofort, sich über die Lage in Livland zu orientieren. Er untersuchte den Umfang des bekehrten und eroberten Gebietes und machte die erfreuliche Wahrnehmung, dass es sich 10 Tagereisen weit ins Land hinein erstreckte. Fünf Bistümer waren auf diesem Gebiet schon gegründet, nämlich die von Riga, Semgallen, Leal, Reval-Harrien und Wierland-Jerwen, die alle besetzt waren. Von dieser Sachlage sandte der Legat gleich durch Boten einen

---

[1]) Um die Wirksamkeit des Legaten in das richtige Licht stellen zu können, ist es notwendig, hier der Schilderung Heinrichs im einzelnen nachzugehen, obwohl dies schon von Virkkunen, Itämeren suomalaiset saksal. valloit. aikana S. 129—135 geschehen ist. V. folgt jedoch Heinrich allzu sklavisch; z. B. nennt er Wilhelm den Kanzler des Papstes.

[2]) HL. XXIX 2. . . et venit cum familia sua et cum peregrinis et cum universo comitatu suo in Dunam.

[3]) Et occurrerunt ei Rigenses, excipientes eum et cum gaudio magno deducentes eum in civitatem.

Bericht nach Rom.[1]) Heinrichs Worte scheinen fast anzudeuten, dass der Bericht Wilhelms hauptsächlich die hierarchische Organisation behandelt und demnach in Verbindung mit dem Wunsch der Livländer nach Errichtung eines Erzbistums aus dem Rigasprengel gestanden hat.[2]) Dass Wilhelm diese Sache in seinem Brief berührt hat, scheint daraus hervorzugehen, dass der Papst am 19. November dieses Jahres seinem Legaten die Befugnis gibt, falls er nach reifer Überlegung es für ratsam hielte, ein Erzbistum in Livland zu errichten.[3]) Es ist nämlich nicht anzunehmen, dass die livländischen Bischöfe und Kapitel ihre Bitte in dieser Sache gerade während der Anwesenheit des päpstlichen Legaten erneuert hätten, ohne den letzteren wenigstens um seine Fürsprache zu ersuchen.

Mit den erwähnten Untersuchungen über die Verhältnisse des Landes beschäftigt, verweilte der Legat eine Zeitlang in Riga. Dabei trat er aber auch schon in nahe Beziehungen zu dem Volke des Landes, indem er oftmals predigte und vielen Ablass erteilte. Der Chronist berichtet uns, dass er auch Eingeborene, besonders Liven, zu Gottesdiensten einlud, wobei er vielleicht Dolmetscher benutzte, um sich verständlich zu machen. Durch Vermittlung solcher Dolmetscher hat er sicher auch während seiner Reisen im Lande gepredigt, denn wir besitzen kein Zeugnis dafür, dass er, wie man gemeint hat,[4]) die Sprache der Neophyten zu lernen gesucht hat. Dies ist

---

[1]) Vgl. die farbigen Worte Heinrichs: Congaudebat simul et ipse, et collaudabat Iesum Christum, eo quod vineam Dei tam gloriose plantatam et ecclesiam fidelium sanguine multorum irrigatam et tantam et in tantum dilatatam invenit, ut ramos suos ad decem dietas usque in Revalis extenderet, vel alia via in Plescekowe, vel iuxta Dunam usque Gercike totidem alias dietas se dilataret, que et episcopatus quinque iam distinctos cum episcopis suis haberet. Et statim remisit nuncios suos in curiam Romanam, rerum veritatem summo pontifici rescribendo.

[2]) v. Brevern, Studien S. 133, setzt diese Botschaft in Beziehung zu dem Gegensatz zwischen Deutschen und Dänen in Estland und meint, sie wäre dem deutschen Interesse förderlich gewesen. Dies halte ich jedoch für weniger glaublich, denn der Gegensatz spitzte sich erst später schärfer zu.

[3]) Hildebrand, Livonica Anh. n. 12. Einen derartigen Zusammenhang hat K. v. Schlözer, Livland S. 133, angenommen, indem er der Erwähnung der päpstlichen Vollmacht die folgenden Worte vorangehen lässt: »der (Wilhelm) wohl mit rühmlichster Anerkennung von Alberts Wirksamkeit nach Rom berichtet hatte.» Hildebrand, Chronik S. 139, glaubt auch, dass der Bericht Wilhelms für die Pläne Alberts günstig ausgefallen war.

[4]) O. v. Rutenberg, Gesch. d. Ortseeprov. I 93. R. hat offenbar die Nach-

auch schon deshalb nicht wahrscheinlich, weil er in diesem Falle wenigstens zwei Sprachen hätte erlernen müssen, was wohl bei den vielen Angelegenheiten, die ihn beschäftigten, kaum denkbar ist. Seine Annäherung an die Eingeborenen zeigt jedoch, dass er seine Aufgabe sehr ernst nahm. Die Verkündigung des Wortes Gottes und die Fürsorge für das Seelenheil der eingeborenen Stämme muss aber auch erst recht im Sinne Wilhelms gewesen sein.

Er beschloss bald eine Reise durch das Land zu unternehmen, um in persönliche Berührung mit den neubekehrten Völkerschaften und den Verhältnissen im Lande zu treten. Diese Reise gestaltete sich zu einem grossen Ereignis in der Geschichte dieser Länder; sie mag beträchtlich zur Befestigung des katholischen Glaubens beigetragen haben, denn der Eindruck, den dieser direkt aus »der ewigen Stadt» gesandte Kirchenfürst auf die Liven, Letten und Esten, die auf einer ziemlich niedrigen Kulturstufe standen,[1]) gemacht hat, muss in der Tat ungeheuer gross und dauernd gewesen sein. Als Cicerone begleiteten ihn u. a. der Bischof Albert von Riga und der rigasche Dompropst Johannes,[2]) der als Vikar des Bischofs Hermann von Leal fungierte, weil der letztere sich damals in Deutschland aufhielt. Diese Tatsache, dass die Inhaber der bischöflichen Macht im Lande die Reise mitmachten, gibt uns einen Fingerzeig in der Richtung, dass die Fahrt auch den bestimmten Zweck hatte, den Legaten über die Teilung des Landes unter die zwei Bischöfe und den Schwertbrüderorden sowie über die daraus entstandenen Verhältnisse an Ort und Stelle zu unterrichten. Wie wir sehen werden, scheint der Reiseplan für diesen Zweck aufgestellt worden zu sein. Heinrich von Lettland stellt indessen die Reise vornehmlich als zu dem Zwecke unternommen dar, den Neophyten das Wort Gottes zu predigen, und bietet uns interessante Beispiele dafür, wie eifrig Wilhelm im Sinne der päpstlichen Missionstheorieen tätig gewesen ist.

---

richt Alberichs vom Jahr 1228, dass Wilhelm die Sprache der Preussen gelernt habe, auf die livländischen Verhältnisse übertragen.

[1]) Die diesbezüglichen Fragen sind noch nicht genügend erforscht worden. Der gründlichste Kenner derselben, v. Transehe-Roseneck, meint, dass die Kulturstufe in Livland vor Ankunft der Deutschen »gewiss nicht höher als die der Germanen des Tacitus» gewesen sei (Entstehung der Schollenpflichtigkeit S. 491). Besonders lettische Forscher (wie Smits und Walters) sind anderer Ansicht. Vgl. v. Transehe, a. a. O. S. 493.

[2]) HL XX X 3.

Der Legat richtete zuerst seine Reise in die Gebiete der frühzeitig bekehrten Liven an der livländischen Aa. Offenbar folgte er dem kleinen Fluss aufwärts nach der Landschaft Thoreida (Treiden), wo er in Kubbesele, Vitisele und Letthegore[1]) die Messe zelebrierte und den Liven das Wort von der Erlösung predigte, »ut eos in fide catholica fortificaret.»[2]) Danach ging seine Fahrt in einem Bogen durch die nördlich von Thoreida belegenen Livenlandschaften Metsepole und Ydumea, ostwärts durch das Lettenland, »indem er den evangelischen Samen unter männiglich aussäete und gute Frucht bringen lehrte und den christlichen Glauben ihnen sorgfältig entwickelte.»[3]) Dann zog Wilhelm nach der erst kurz vorher nach einem grossen Estenaufstand bezwungenen Landschaft Ugaunien, die von Esten bewohnt war. Aus dem Bericht des Chronisten geht auch hervor, dass die Kirche hier sich nur in bescheidenen Anfängen befand.[4])

Wilhelms Auftreten in Ugaunien ist deutlich durch die Erfahrungen des letzten Estenaufstandes bestimmt worden. Das sieht man aus seinen Ermahnungen an die Deutschen der Landschaft, dass sie den Neubekehrten kein unerträglich schweres Joch aufbürden dürften »sondern das leichte und sanfte Joch des Herrn.»[5]) Er trat hier aber nicht nur für die Eingeborenen ein, sondern gab, wie Heinrich es ausdrückt, den Deutschen »die Verwarnung, wasmassen sie in freundlichem Beisammenweilen kein Leides erwecken sollten einander.»[6]) Dies zeigt, dass schon damals Streitigkeiten unter den Deutschen, vielleicht unter den von Bischof Hermann in Ugaunien eingesetzten Vasallen, entstanden waren. Um Zerwürfnisse zwischen bischöflichen und Ordensleuten kann es sich kaum handeln, da ganz Ugaunien dem Bischof von Leal gehörte und die Schwertritter somit daselbst nichts zu tun hatten.

---

[1]) Vgl. die beigefügte Karte, auf der ich die Reisen des Legaten eingezeichnet habe. Den Ort Vitisele habe ich nicht wiederfinden können.

[2]) HL. XXIX 3.

[3]) Ich benutze hier die Übersetzung von Edv. Pabst.

[4]) HL. XXIX 3. Et tunc processit in Ugauniam, ibique ecclesiam fidelium tam Theuthonicorum quam et Estonum, et castrum Odempe novis habitatoribus inhabitatum invenit et firmiter edificatum, et benedixit Dominum, eo quod et in Estonia conventum invenit fidelium.

[5]) nec Theuthonici gravaminis alicuius iugum importabile neophytorum humeris imponerent, sed iugum Domini leve ac suave.

[6]) Theutonicosque fideliter exhortando, commonitas habebat, quatinus benigne commorantes, mala non suscitarent ad invicem.

Der Legat zog in Ugaunien nicht weiter als bis zur Burg Odenpäh und besuchte demnach nicht auf dieser Reise Dorpat, den Sitz des Bistums Hermanns. Er wandte sich statt dessen in die Landschaft Sakkala im Westen von Ugaunien, wo er zuerst in einem Kirchspiel am See Worcegerwe (Wirzjerw) predigte[1]) und die daselbst wohnenden Esten »mit andächtigster Belehrung vermahnte, dass sie nimmer von dem Glauben unseres Herrn Jesu Christi weichen möchten.» Die Esten hatten sich als die kräftigsten und freiheitsliebendsten unter den Völkerschaften, welche die Deutschen zu bezwingen unternommen hatten, erwiesen, und man hatte wohl allen Grund, ihren Glaubenseifer zu bezweifeln.

In Sakkala war Wilhelm in dem Gebiete des Ordens, das dieser ein Jahr früher vom Bischof Hermann erhalten hatte. Er setzte auch seine Reise bis zum Hauptstützpunkt der Ritter in diesen Gegenden, der festen Burg Fellin, (Heinrich: Viliende) fort. Hier wurde er von den Schwertbrüdern über die Eroberung des Landes unterrichtet, indem die Ritter ihm »alle Uebel, so sie wegen des christlichen Glaubens alldavon den Esten erduldet hatten», erzählten. Darauf begab sich Wilhelm zu den umwohnenden Esten, berief sie alle, »Männer und Weiber», zu ihren Kirchen, wo er Gottesdienst abhielt und die Einwohner ermahnte, »dass sie fortan nicht so grosse Uebelthaten zu begehen und die Glaubenssakramente zu schänden sich unterstehen sollten.» Man sieht, wie die Volkserhebungen ihren Schlagschatten hinter sich warfen. Aber auch hier warnte er nicht nur die Esten, sondern nahm in gewissen Fragen ihre Partei. Er forderte die Brüder der Ritterschaft Christi auf, dass sie die ihnen untergebenen Esten nicht unterdrücken sollten, »sei es bei Einnahme der Zehnten oder in etwelchen andern Händeln.» Diesmal fügt der Chronist auch den hinter dieser Aufforderung stehenden Gedanken hinzu: »damit sie nicht bei solcher Gelegenheit wieder zum Heidenthum zurückzukehren genöthigt würden.»[2]) Gerade diese Erwägung lag den päpstlichen Missionstheorieen zu grunde.

---

[1]) Pabst, Chronik Heinrichs S. 344 Note 11, vermutet, dass dieses Tarwast gewesen ist.

[2]) Similiter et fratribus militie doctrine sancte monita devotus ibidem impendens, docebat eos ne subditis suis stultis Estonibus illis, aut in decimis accipiendis aut in aliis quibuscunque causis nimium graves existerent, ne per talem occasionem iterum ad paganismum redire cogantur. Man beachte, dass Heinrich hier direkt auf eine »sancta doctrina», d. h. Missionslehre hinweist.

Das erwähnte Eingreifen Wilhelms gegen die Ordensritter zeigt, dass diese sich schon ungebührlicher Übergriffe gegen die Esten schuldig gemacht hatten. Wilhelm trat sicher mit aller Kraft für die persönliche Freiheit der Neophyten ein, wobei er auf die Manifeste des Kaisers vom März 1224 und des Papstes vom 3. Januar 1225 hinweisen konnte. Wilhelms Wirksamkeit in dieser Hinsicht ist es wohl auch teilweise zu danken, dass die Eingeborenen ihre persönliche Freiheit während des ganzen 13. und 14. Jahrhunderts behalten durften;[1]) ohne ihn wären vermutlich alle päpstlichen Bullen zugunsten der Neophyten nur leere Worte geblieben. Wir müssen aber im Gedächtnis behalten, dass er nur für diese persönliche Freiheit der Neubekehrten eingetreten ist und überhaupt nur darüber gewacht hat, dass sie dieselbe Stellung einnahmen wie alii liberi homines imperii[2]) und nicht ungebührlich belästigt wurden. Ihr Untertanenverhältnis zu den Landesbischöfen und dem Schwertorden und die daraus herrührenden Verpflichtungen in der Form von Abgaben und Diensten hat er in keiner Weise zu verändern gesucht, das geht aus allem, was wir über sein Auftreten wissen, deutlich hervor. Dass er aber mit Kraft gegen Bedrückungen der bezwungenen Völkerschaften eintrat, ist ganz im Lichte seiner Durchführung der Missionstheorie seiner Zeit zu betrachten. Auch dadurch, dass er die Eingeborenen ermahnte, nicht noch einmal vom Glauben abzufallen und keine Gewalttätigkeiten gegen die Deutschen zu verüben, wirkte er direkt für die Befestigung der katholischen Kirche und der deutschen Staatsmacht in Livland.

Da Wilhelm diesmal nicht weiter nach Norden ziehen wollte, wurden Botschafter der Dänen von Reval zu ihm nach Fellin gesandt, um dem Legaten über die Verhältnisse des dänischen Estlands Bericht zu erstatten. Sie berichteten ihm von den grossen Schwierigkeiten, die mit ihrem Bekehrungswerk verbunden waren.[3]) Gleichzeitig kamen auch Abgesandte der Esten in der Wiek, meldeten ihm ihre Kämpfe mit den Dänen und Öselesten und baten ihn, sie in Schutz gegen die Angriffe derselben zu nehmen.[4]) Vorerst musste Wilhelm

[1]) Vgl. v. Transehe-Roseneck, a. a. O. S. 497 f.

[2]) Friedrichs II. Worte in seinem Manifest vom März 1224, Pr. UB. I n. 52.

[3]) HL. XXIX 3. Venerunt quoque ad eum ibidem nuncii Danorum de Revelis, excipientes eum cum gaudio, suas ei tribulationes et bella nunciantes.

[4]) Similiter et Estonum nuncii de Maritima, qui cum Danis semper pugnabant, venerunt ad eum, offerentes ei terras ac provincias suas, sicut et Rigensibus semper offerebant, tantum si defenderet eos a Danis et Osilianis.

die unruhigen westlichen Küstenlandschaften pazifizieren. Diese Landschaften, die gewöhnlich unter dem gemeinsamen Namen Maritima gehen, unter denen wir urkundlich die Namen Sontackele (Heinrich: Sontagana), Leale, Hanhele, Corze und Rotelevic bezeugt haben,[1]) waren bei der Länderteilung, die anlässlich der Einsetzung Hermanns zum Bischof in Dorpat vorgenommen worden war, dem Rigaer Bistum zugefallen. Die Dänen hatten aber Ansprüche auf dasselbe Gebiet und waren bestrebt, sie mit Waffengewalt geltend zu machen. Die Einwohner der Wiek wollten jedoch lieber dem Bischof von Riga angehören[2]) und hatten ihm auch die gebührenden Abgaben geleistet sowie ihn um Hilfe gegen Dänen und Öseler gebeten. Bischof Albert hatte aber offenbar nicht die nötigen Hilfsmittel besessen, um sich in den tatsächlichen Besitz des Gebietes zu setzen, vielleicht hatte er auch einen offenen Kampf mit den Dänen vor der Ankunft des Legaten vermeiden wollen. Tatsache ist, dass diese Esten noch nicht einmal getauft waren, denn erst später wurden Missionare zu ihnen gesandt.[3])

Wilhelm hatte jetzt zu entscheiden, wem die Maritima gehörten, dem Bischof von Riga oder den Dänen. Er sah sich aber nicht imstande, dies zu tun. Das können wir leicht verstehen, denn die Sache war sehr unklar.[4]) Er verschob den Prozess, um ihn später in Riga aufzunehmen, und stellte vorläufig das umstrittene Gebiet kraft seiner apostolischen Machtbefugnis unter den Schutz des heiligen Stuhles, wobei er natürlich beide Parteien, speziell aber die Dänen, welche die Maritima angegriffen hatten, aufforderte, das Gebiet in Frieden zu lassen. So ist m. A. n. der Bericht Heinrichs über die Vorgänge in Fellin aufzufassen; ich schliesse mich hierbei im wesentlichen der Ansicht Hausmanns an.[5]) Es lag Wilhelm vor allem daran, den

---

[1]) LUB. I n. 63. Über die Maritima s. Ed. Pabst, Beiträge zur Kunde Ehst- Liv- und Kurlands I 177—181.

[2]) HL. XXVIII 2.

[3]) HL. XXIX 7.

[4]) Die Geschichtsforschung hat nicht ins klare bringen können, wie das Abkommen von 1218 zwischen König Waldemar II. und Bischof Albert in Bezug auf Estland abgefasst war. Tatsächlich haben die Parteien später dasselbe auf verschiedene Weise ausgelegt. Vgl. Hausmann, a. a. O. S. 15 f. und öfters.

[5]) Das Ringen S. 64. Hildebrand, Chronik S. 134 Note 1, meint, dass Heinrichs »Et recipit eos» nicht wie bei der späteren Besitznahme Wilhelms von anderen Landschaften als »in manus Summi Pontificis eos colligendo» (XXIX

Frieden herbeizuführen, wenn er auch nicht gleich den Streit um das Eigentumsrecht der Landschaften entscheiden konnte. Dies Ziel erreichte er gewiss am leichtesten, wenn er die umstrittenen Gegenden in seinen Besitz nahm und den Frieden daselbst mit seiner apostolischen Machtvollkommenheit aufrecht erhielt.

Die Massregel des Legaten muss ihm selbst und den Strandesten als die glücklichste Entscheidung erschienen sein; Wilhelm hat aber die Autorität des apostolischen Stuhls in diesen Gegenden überschätzt, denn die Angriffe der Dänen auf die Maritima hörten nicht auf.[1])

Als die Beratungen in Fellin abgeschlossen waren, reiste der Legat wieder südwärts. »Und in Tricatua versammelten sich die Letten von der ganzen Landschaft, welche Tolowa heisst, bei ihm, denen er das Wort Gottes predigte mit Freudigkeit und alle Glaubenssakramente sorgfältig auslegte.» Die Landschaft Tolowa war ein Jahr vorher zwischen dem Bischof Albert und dem Schwertorden geteilt worden,[2]) weshalb dieselbe dem Legaten ein Beispiel dafür geliefert hat, wie sich das Verhältnis zwischen diesen beiden

7) zu verstehen sei. Der Plan, diese Länder vorläufig unter den Schutz des Papstes zu stellen, sei erst entstanden, als auch in Wierland ein Kampf entflammt war Auch v. Brevern, Studien S. 133 f., spricht nur von einem Versprechen des Schutzes von seiten des Legaten. Demgegenüber hält Hausmann m. E. richtig das »et recipit eos» für identisch mit »et recipit eos omnes ad manum Summi Pontificis» (XXIX 7). Gegen die Ansicht Hildebrands, es sei kaum glaublich, »dass der Legat dem Bischof (von Riga) die faktische Herrschaft entzogen habe, bevor die Dänen hier zur Aufgabe ihrer blossen Ansprüche veranlasst waren», möchte ich hervorheben, dass Bischof Alberts Herrschaft in den Maritima sehr problematisch war Er hatte zwar Zehnten davon erhalten, hatte aber nicht einmal Priester dahin gesandt, um die Taufe zu vollziehen (vgl. HL. XXIX 7), offenbar weil diese Esten sich noch nicht taufen lassen wollten. Es muss demnach beiden Parteien, den Dänen wie dem Bischof, leicht gewesen sein, ein Gebiet vorläufig dem Papste zu übergeben, da sie tatsächlich nicht in dessen Besitz waren. Steenstrup, Danmarks Riges Historie I 842, scheint irrig anzunehmen, dass die Dänen im faktischen Besitz der Wiek waren, indem er sagt, dass Wilhelm den Dänen diese Landschaft wegnahm. Andrerseits nimmt er damit mit Hausmann an, Wilhelm habe gleich die Wiek unter seine Botmässigkeit gestellt. Auch Virkkunen, a. a. O. S. 130, meint dasselbe, indem er sagt: ottaen paavinistuimen haltuun Läänemaan (Wiek), samoinkuin myöhemmin muut riidanalaiset alueet.

[1]) Vgl. HL. XXIX 4. Unten S. 104.

[2]) LUB. I n. 70 und Reg. n. 80.

Machthabern entwickelt hatte. Hier in Trikaten konnte er übrigens viel mildere Worte anwenden, als er sie gegen die »törichten» Esten gebrauchen musste, denn die Letten waren friedlicheren Charakters und hatten die christliche Lehre freiwillig angenommen, waren auch später der katholischen Kirche treu geblieben. Seiner Freude darüber gab er auch an anderen lettischen Orten Ausdruck, so in Wenden, wo er grossen Scharen derselben »mit Letzung die letzende Lehre des Herrn Jesu Christi» predigte und »öfters das Leiden desselben Herrn Jesu erwähnend, diese Geletzten (oder Letten, vgl. Pabst, Chronik S. 345 Note 21) gar sehr mit letzender Freude erfüllt, auch ihre Treue und Standhaftigkeit belobt», »und hat ihre Demut und Geduld gepriesen, die während sie den Namen unseres Herrn Jesu Christi zu den Esten und zu anderen Völkern freudig trugen, viele von ihrem Volke ... zu der Märtyrer Gemeinschaft ... hinübergesendet hatten.» In Wenden, wo seit langem eine Ordensburg existierte, hat er »gar fleissig» den Schwertrittern eingeschärft, »wasmassen sie ihren Untergebenen immer ein leichtes Joch auflegen und treulich beisammenwohnen sollten.»[1]) Von Wenden begab sich Wilhelm nach Segewolde (Heinrich: Sygewalde), welcher Ort der letzte ist, in Bezug auf den Heinrich uns von einem Aufenthalt des Legaten während dieser Reise erzählt. Von hier ging er nach Riga.

Es ist nun deutlich, dass diese Besichtigungsreise gar nicht so harmonisch und friedlich verlaufen ist, wie man nach Heinrichs Schilderung glauben könnte. Heinrich berichtet nur von friedlichen Ermahnungen und Warnungen, die Wilhelm nach allen Seiten austeilte. Der Chronist wird gar nicht müde, davon zu berichten. Immer wieder unterstreicht er die Ermahnungen des Legaten an die Ordensritter, dass sie die Eingeborenen nicht bedrücken dürften, sondern ihre Ansprüche herabsetzen müssten, damit die Neophyten nicht vom Glauben abfielen. Dabei sollten sie auch ihre Untergebenen den christlichen Glauben lehren und »die sanfte Last Jesu Christi ihnen auf die Schultern legen». Dies ist offenbar eine wichtige Aufgabe der Reise gewesen; die Verhältnisse zwischen den neuen Herren des Landes und den besiegten und getauften Heiden sollten derart geregelt werden, dass keine Gefahr für einen Glaubensabfall mehr entstehen konnte.

[1]) HL. XXIX 3. Wendis eciam doctrine sue fidelia monita non subtraxit, nec non et dominis ipsorum fratribus militie, quantumvis subditis suis leve semper iugum imponentes fideliter cohabitarent, attentius iniunxit.

Dabei hat der Legat sicher bisweilen strenger vorgehen müssen, als wir von Heinrich erfahren, und dabei zunächst gegen den Schwertbrüderorden. Dieser hatte die Eingeborenen gewiss nicht immer aufs mildeste behandelt. Schon 1212 hatten die Bürden, die von den Schwertrittern den Neugetauften auferlegt worden waren, einen Aufstand der Liven und Letten verursacht.[1]) Vermutlich beginnt nach dieser Zeit das Ordenselement seinem moralischen Gehalte nach schlechter zu werden. Der Orden bedurfte immer einer grossen Zufuhr von neuen Mitgliedern und daraus folgte, dass man nicht allzu streng mit der Beurteilung der Qualifikationen der Eintretenden sein konnte. Kurze Zeit vor der Legation Wilhelms war die Bedrückung der Neubekehrten von seiten des Ordens so weit gegangen, dass sie sich an den Papst gewandt hatten, um Schutz zu erhalten.[2]) Am 8. Februar 1222 — also während der Kanzlerzeit Wilhelms — trug nämlich Honorius III. mittels zweier Bullen dem Bischof von Selonien sowie dem Abt und Prior von Dünamünde auf, die Schwertbrüder von verschiedenen Bedrückungen der Neophyten abzuhalten.[3]) In der einen Bulle sagte der Papst, er hätte gehört, dass die Ritter[4]) vielfach die Neubekehrten beunruhigten und ihnen grosse Furcht einjagten, sich widerrechtlich die Güter derselben sowie die Ausübung der Kriminalgerichtsbarkeit aneigneten,[5]) in dem zweiten Schreiben wandte er sich gegen die Anwendung der Eisenprobe, die den Eingeborenen von den Rittern, von Vögten und Richtern, aufgezwungen wurde.[6]) Gerade die Verwaltungsbeamten und besonders die unteren, u. a. die Vögte (advocati), werden die schlimmsten Bedrücker gewesen sein. In seinem Schreiben an Wilhelm vom 19. November 1225 fordert der Papst ihn auf, solche Vögte, die die Neophyten arg bedrängten, abzusetzen.

[1]) HL. XVI 3.

[2]) Hildebrand, Livonica Anh. n. 7: Dilecti filii noviter in Livonia baptizati gravem ad nos querimoniam destinarunt.

[3]) Hildebrand, a. a. O. Anh. n. 6 und 7.

[4]) Honorius nennt sie quidam fratres ordinem Templariorum professi, was dadurch zu erklären ist, dass dem Schwertorden die Regel des Templerordens vorgeschrieben war. Vgl. v. Bunge, Orden der Schwertbrüder S. 19 ff.

[5]) ipsos multipliciter inquietant, graves eis incutiendo timores et bona propria non sine atrocibus injuriis per violentiam auferendo, judicia quoque secularia usurpantes sanguinis vindictas exercent.

[6]) quod fratres Templariorum ordinem in Livonia profitentes et alii quidam advocati et judices, qui temporalem in eis potestatem exercent . . . eos ferri candentis judicium subire compellunt.

Gegen die Vögte also, sowohl die des Ordens als die der Bischöfe, ist Wilhelm auf seiner Fahrt eingeschritten.[1] Er wird Klagen der Eingeborenen empfangen, ihnen geraubte Güter zurückgegeben und ungerechte Urteile und Massnahmen der Deutschen soweit wie möglich aufgehoben haben. Dabei wurde er als Richter so berühmt, dass eine Menge Leute, Deutsche, Liven und Letten, aus dem von den Deutschen beherrschten Gebiete zu ihm nach Riga eilten, als er dahin gegen Ende Juli zurückgekehrt war. Da hat der Legat offenbar ein ordentliches Gericht errichten müssen, um alle Prozesse und Streitigkeiten zu entscheiden.[2]

Dass Wilhelm, wenn er nur Gelegenheit dazu bekam, die Lage der Eingeborenen so leicht wie möglich zu gestalten suchte, zeigt u. a. auch eine Stelle in der von ihm ausgestellten Urkunde vom 11. April 1226, in der die zu erobernden Länder unter den livländischen Machthabern geteilt wurden. Hier wird bestimmt, dass die auf den Gebieten der zu gründenden Kathedralkirchen wohnenden Bauern von allen Abgaben und von der Heeresfolge-Pflicht frei sein würden.[3] Österbladh vermutet, dass die Geltung dieser Verordnung auch über die schon existierenden Kathedralkirchen ausgedehnt wurde,[4] dies scheint jedoch sehr zweifelhaft.

Unter den jetzt Wilhelm vorgelegten Zerwürfnissen war der Streit zwischen den Bischöfen von Riga und Leal und dem Schwertbrüderorden über ihre gegenseitigen Jurisdiktionsverhältnisse besonders bedeutsam. Dieser Streit hatte seinen Ursprung in dem Vertrage, den Bischof Hermann von Leal ein Jahr vorher mit dem Schwertorden über die Teilung seiner Diözese geschlossen hatte. Diesen Vertrag hatte Bischof Albert bestätigt, doch nicht in seiner ursprüngli-

---

1) Über die Vögte s. v. Bunge, a. a. O. S. 69 f. und Dragendorff, Ueber die Beamten S. 53 ff.

2) HL. XXIX 4: Et ibidem (Rigam) venerunt ad eum Theutonici, Lyvones et letthi, querentes iudicia super causis diversis. Et respondit unicuique secundum causam et querimoniam ipsius, et causas multorum et lites determinavit. Über die besprochenen Bedrückungen der Neubekehrten siehe noch Österbladh, Viron-, Liivin- ja Kuurinmaan alkuasukasten rasitukset S. 58 ff.

3) LUB. I n. 83: Unicuique etiam ecclesie cathedrali de terra viciniori culta centum unci, et X. mansi de inculta cum censu et decimatione et omni proventu libere reserventur. Coloni quoque predictorum agrorum a vectigalibus et exactionibus quibuslibet, necnon et ab expeditionis onere sint immunes. (Die Verbesserungen des Textes nach der photogr. Nachbildung der Urkunde bei Mettig, Gesch. d. Stadt Riga, gemacht.)

4) A a O. S. 41.

chen Form, sondern mit einigen Zusätzen.[1]) Im Zusammenhang mit dieser Sache ist man wohl zu einer Verhandlung über die Jurisdiktionsverhältnisse im Bistum Riga gelangt. Im August hat Wilhelm alle Streitigkeiten in diesen Sachen beigelegt.[2])

Im Jahre 1210 hatte der Schwertbrüderorden ein Drittel von allem eroberten Land von dem Bischof Albert zu Lehen erhalten. Der Orden wurde also Vasall des Bischofs von Riga. Durch den mächtigen Druck Innocenz' III. wurde Albert jedoch genötigt, dem Orden die Unabhängigkeit in dem neu zu erobernden Lande zuzugestehen. Daselbst sollten neue Bischöfe eingesetzt werden, deren Verhältnis zum Orden von der Kurie geregelt werden sollte. Durch ihr Verhalten zu den Dänen im Jahre 1220 glaubten die Schwertbrüder in den unabhängigen Besitz Sakkalas und Ugauniens zu gelangen, doch machte wahrscheinlich ihr verräterisches Verhalten es dem Bischof Albert möglich, sie in dasselbe Vasallenverhältnis zum neueingesetzten Bischof von Leal zu zwingen, in dem sie zum rigaschen Bischof standen. Der Orden erhielt jedoch hier etwa die Hälfte des Bistums, und zwar den westlichen Teil desselben.[3]) Alle seine Rechte und Pflichten sollten dieselben wie im Bistum Riga sein, obwohl sie etwas undeutlich und unvollständig in der dem Orden von Bischof Hermann ausgestellten Urkunde aufgezählt wurden. Nun aber scheinen die Zwistigkeiten, die daraus entstanden, nicht allzu ernsten

[1]) Vgl. die beiden Urkunden, LUB. I n. 62 und 63. Die Bestätigung derselben haben die Parteien sofort vom Papste erbeten (LUB. I Reg. n. 73: Sanctissimo patri ac domino Honorio . . . A. Dei gratia Livoniensis, H. eadem gratia Lealensis episcopi,. . . V. dictus magister fratrum militiæ Christi in Livonia, debito in Christo obedientiam, supplicamus sanctitati vestræ, ut confirmare dignemini suprascriptam compositionem). Sie ist aber nicht erfolgt. Dies hat wahrscheinlich seinen Grund darin, dass der Papst die ziemlich verwickelten Fragen seinem Legaten überlassen wollte, wozu er vielleicht auch besonders durch einen etwaigen Streit der Parteien über den Wortlaut der Urkunden bewogen worden sein kann.

[2]) LUB. III n. 73 b: Bistum Riga. LUB. III n. 74: Bistum Leal. Pressutti 6090 gibt an, dass die frühere Urkunde in dem päpstlichen Register bei der Bestätigung derselben vom Papste am 10. Dez. 1226 mit dem 13. August datiert sei. In dem Register (Reg. Vat. Hon. lib. 11, ep. 402, fol. 151) steht aber nur »Mense Augusti. XIII. Indict». Pressutti hat die Indiktionsnummer für den Monatstag gehalten. — Die letztere Urkunde hat Schirren, Verzeichnis n. 3, den 4. August datiert. In der Originalurkunde im schwedischen Reichsarchiv steht aber, wie ich mich überzeugt habe, nur »mense augusti XIII. indictionis».

[3]) LUB. I n. 62 und 63.

Charakters gewesen zu sein, da z. B. der Orden während der Verhandlungen dazu bewogen wurde[1]) — vielleicht unter Druck seitens des Legaten[2]) — alle Rechte, welche die Bischöfe sich zuschrieben, anzuerkennen. Ohne Schwierigkeiten konnte Wilhelm darum die Jurisdiktionsgewalt der Bischöfe über den Orden auf Grund der Verträge von 1210 und 1224 ordnen.[3])

Die beiden Bischöfe erhielten jetzt ganz dieselben Rechte gegenüber dem Schwertbrüderorden. Es handelte sich dabei um die folgenden Punkte:[4]) Der Meister soll, wenn Klage erhoben wird, dem Bischof Rede stehen. Die Geistlichen des Ordens sollen nur in geistlichen Dingen vor das Gericht des Bischofs gehören. Alle geistlichen Angelegenheiten werden von dem Bischof entschieden. Die Ritter, die den Geistlichen des Ordens gegenübergestellt werden, sollen sich nur vor dem Meister verantworten. Die Ordensuntertanen sind in allen weltlichen Dingen vor das Gericht des Meisters zu stellen, jedoch besitzen sie das Recht der Appellation an den Bischof.[5])

In kurzen und klaren Sätzen hatte Wilhelm die Jurisdiktionsverhältnisse der beiden Bistümer Riga und Leal hiermit klargelegt. Niemandem konnte danach ein Zweifel über den Umfang seiner Be-

---

[1]) Der Streit scheint sich auf die Worte »jurisdictio civilis», die nur in der Urk. Hermanns vorkommen, konzentriert zu haben. Daraus möchte ich schliessen, dass der Orden bestrebt war, sich die weltliche Gerichtsbarkeit ausschliesslich anzueignen.

[2]) Vgl. Hildebrand, Chronik S. 130 Note 2.

[3]) Dass ihre Jurisdiktionsgewalt dabei nicht vollständig geregelt wurde, weil beispielshalber die Stellung des Ordensmeisters als Landesherrn gegenüber den Bischöfen als seinen Lehnsherren und die Rechte der Bischöfe im Ordensgebiet nicht festgesetzt wurden, hebt Rathlef, Verhältnis des Ordens S. 20 f. hervor. Er macht jedoch richtig darauf aufmerksam, dass dies sehr schwer war und »nicht in der Art der Menschen jener Tage» lag.

[4]) LUB. III n. 73 b und n. 74. Vgl. Rathlef, a. a. O. S. 21 ff.

[5]) Die Zusammenfassung und das Endurteil Wilhelms, LUB. III n. 74: Quod magister tantum teneatur, sub episcopo respondere, Clerici magistri, cuiuscunque ordinis vel religionis sint, debeant episcopo tantum in spiritualibus respondere. Omnes causæ spirituales debeant sub episcopo cognosci. Fratres autem sub magistro respondeant, et homines de parte ipsius magistri debeant sub ipso magistro in omnibus temporalibus respondere, ita quod possint a diffinitiva sententia ad episcopum appellare. Dass Wilhelm ganz dieselben Normen für die Gerichtsbarkeit in den beiden Bistümern festlegte, ist — trotz einer Abweichung in den Ausdrücken — mit v. Bunge, Orden der Schwertbrüder S. 55 Note 222 anzunehmen.

fugnisse entstehen.[1]) Durch diese Auslegung des Legaten verloren die Ungenauigkeiten in der Urkunde Hermanns ihre praktische Bedeutung; es ist demnach ganz irrig, sich daran zu stossen, dass Wilhelm keine von den beiden Urkunden über die Gerichtsbarkeit im Bistum Leal bestätigt hat, und zu sagen, dass die Frage über die abweichende Fassung derselben demnach unerledigt blieb.[2]) Wilhelm hat ja den Inhalt der beiden Urkunden mit der Auffassung der beiden Parteien in Einklang gebracht und sehr klar zusammengefasst.[3])

---

[1]) Rathlef, a. a. O. S. 26 ff. meint, dass die Bestimmungen über die weltliche Jurisdiktionsgewalt der Bischöfe undeutlich sind, und sucht die Annahme zu begründen, dass die Jurisdiktion des Bischofs sich nicht auf weltliche Sachen erstreckt habe, sondern dass ihm Gerichtsbarkeit nur in der Eigenschaft eines Leiters der Diözese, nicht auf Grund einer lehnsherrlichen Stellung zugestanden sei. Diese Theorie ist ganz fehlerhaft. Der Bischof übte die weltliche Gerichtsbarkeit über den Orden in seiner Gesamtheit aus, was als ein Ausdruck seiner lehnsherrlichen Macht zu betrachten ist. Zu den wichtigsten Rechten des Lehnsherrn gehört gerade die weltliche Jurisdiktion über sämtliche Einwohner seines Gebietes. Die Sache war den Zeitgenossen so klar, dass sie gar nicht genauer formuliert zu werden brauchte als geschehen ist. Vgl. v. Bunge, a. a. O. S. 55 f.

[2]) Rathlef, a. a. O. S. 25. Er fügt hinzu: wohl aber hat Wilhelm die vom Orden gewünschte Urkunde transsumiert. (Erhalten in Hiärns Collectanea. Vom August 1225). Es scheint, als ob er mit diesen Worten andeuten wolle, dass Wilhelm dem Wunsch des Ordens geneigt gewesen ist. Die Transsumierung ist doch offenbar vorgenommen worden, um eine Grundlage für die Rechtsverhandlungen zu erhalten.

[3]) Vorige Seite Note 5. Rathlef, a. a. O., behauptet, dass keine klare Entscheidung getroffen war und dass »jede Partei dabei ihre Fassung als in Kraft bestehend» betrachtete und demnach den Vertrag in der von ihr gewünschten Form dem Papste zur Bestätigung präsentierte, »und der Papst hat dann auch dem Orden die Urkunde Hermanns, dem Bischof Hermann die Urkunde seines Bruders Albert bestätigt.» Hildebrand, Chronik S. 130 Note 2, hebt auch diese merkwürdige Tatsache hervor. Es ist ja unstreitig auffallend, dass nicht die Entscheidung Wilhelms vom Papste bestätigt wurde, wie es mit seiner Klarlegung der Gerichtsbarkeit im Bistum Riga geschah. Dies wird jedoch dadurch zu erklären sein, dass den wörtlichen Abweichungen in den beiden Urkunden keine besondere Bedeutung beigelegt wurde (vgl. Hildebrand, a. a. O.). Obwohl der Orden die Urkunde Hermanns (LUB. I n. 62) vom Papste bestätigt erhielt, war ja doch die Auslegung derselben seitens des Ordensmeisters Volquin vom Legaten festgelegt, und Wilhelms Zusammenfassung musste demnach *normierend* werden. Ausserdem ist zu beachten, dass, wenn Bischof Hermann i J. 1230 die Einigung mit dem Orden bestätigt erhielt (LUB. VI n. 2719, 4. Jan. 1230), nicht, wie Hildebrand und Rathlef behaupten, die Urkunde Alberts dafür zu Grunde lag, sondern Gregor IX. bestätigte nur im all-

In Bezug auf das Bistum Riga existierten solche Schwierigkeiten nicht und so wurde auch die Entscheidung des Legaten ohne weiteres vom Papst Honorius am 10. Dezember 1226 bestätigt.[1]) Die Jurisdiktionsverhältnisse der beiden Bistümer waren damit geordnet. Es ist unrichtig, wenn Hauck[2]) im Anschluss an die Ansicht Rathlefs die Meinung vertritt, Wilhelm habe mit Absicht die Dinge in der Schwebe gelassen, um der päpstlichen Politik immer aufs neue Anlass zur direkten Leitung der livländischen Verhältnisse zu geben. Wilhelm hat ja in dieser Sache wenigstens die Wünsche des Bischofs Albert erfüllt und den beiden Bischöfen sogar die ihnen als Lehnsherren des Ordens gebührende Gerichtsbarkeit eingeräumt.

Der Aufenthalt des Legaten in Riga scheint nicht mehr als zwei Monate gedauert zu haben,[3]) umso erfolgreicher ist er für Wilhelm und die junge Kolonie in Livland gewesen, wenn man an die Verhältnisse des Landes zu seinen Nachbarn denkt. So hoch war der Name der römischen Kirche und seines Repräsentanten gestiegen, dass die Russen aus Nowgorod und anderen Städten (vielleicht Pleskau und Polotzk) Gesandte an ihn schickten und ihn um Bestätigung des Friedens, den sie voriges Jahr mit den Deutschen geschlossen hatten, baten.[4]) Wilhelm willfahrte ihrem Verlangen, »wobei er ihren Glauben auch durch viele Ermahnungen kräftigte», fügt der Chronist hinzu. Die Worte Heinrichs sind wohl in der Weise aufzufassen, dass Wilhelm sich mit den Russen über konfessionelle Fragen unterhalten und vielleicht versucht hat, ihnen die römisch-katholischen Doktrinen als richtiger darzustellen.

Mit diesem Aufsuchen des Legaten von seiten der Russen ist die Bulle des Honorius vom 17. Januar 1227[5]) in Verbindung zu bringen, in der er die Fürsten Russlands fragt, ob er einen Legaten in ihr Land senden solle, indem er sie erfreut daran erinnert, dass sie Botschafter

---

gemeinen das, was über das Verhältnis des Ordens zum Bischof festgestellt worden war, also auch die Urkunde Wilhelms darüber (LUB. III n. 74): nos . . . quod super his sine pravitate provide factum est . . . confirmamus. —

[1]) LUB. III n. 92 a.

[2]) A. a. O. IV 639.

[3]) Bonnell, Chronogr. S. 44, nimmt an, Wilhelm habe im September seine von Heinrich erwähnte (XXIX 5) zweite Reise ins Land unternommen.

[4]) HL. XXIX 4: Audientes quoque Rutheni Nogardenses et alii de civitatibus aliis apostolice sedis in Riga legatum, miserunt ad eum nuncios suos, petentes ab eo pacis iam dudum a Theutonicis facte confirmationem.

[5]) LUB. I n. 95.

an seinen Legaten, den Bischof von Modena, gesandt hätten mit der Bitte, er möchte persönlich in ihr Land kommen, um sie in der »richtigen Lehre» zu unterrichten. Dies ist offenbar während Wilhelms Aufenthalt in Livland 1225—1226 geschehen. Der Papst hat wahrscheinlich mit seinen Massnahmen in der Sache gewartet, bis er seinen Legaten getroffen und einen genaueren Bericht über das Ereignis erhalten hatte, denn es eröffnete ja seiner Kirche weitgehende Möglichkeiten. Die Bitte der Russen kann auch später an Wilhelm überbracht worden sein, jedenfalls ist eine zweite Gesandtschaft der Russen nicht bezeugt. Diese Anfrage aus Russland[1]) bezeichnet vielleicht zum Teil einen Versuch, abendländische Hilfe gegen den Mongolensturm zu erhalten, zum Teil war sie vielleicht auch durch den persönlichen Eindruck veranlasst, den der päpstliche Legat im Nordosten Europas gemacht hatte; darauf deutet ja schon der Wunsch der Russen, dass Wilhelm selbst sie besuchen sollte, sowie die Tatsache, dass sie, als Wilhelm nicht kommen konnte, kein weiteres Interesse für die römisch-katholische Kirche bezeigten.

Wilhelm von Modena hat sich auch in dieser Zeit eifrig bemüht, um die umherwohnenden heidnischen Völkerschaften zur Annahme des katholischen Glaubens zu bewegen. So hat er den princeps der Semgallener, die grosse Landgebiete südlich der Düna bewohnten, zu sich nach Riga berufen. Dieser, namens Viesthard, erschien wirklich, und Wilhelm tat alles, was in seinen Kräften stand, um ihn zum Eintritt in die »alleinseligmachende Kirche» geneigt zu machen. »Allein jener hat in seines Unglaubens Härtigkeit die Worte des Heils nicht verstanden und die Taufe noch nicht angenommen», doch mit dem Versprechen, in Zukunft überzutreten, ein Versprechen, das er offenbar nur gegeben hat, um sich von den Überredungskünsten Wilhelms schneller freizumachen. Jedenfalls hat Wilhelm ihn

[1]) Leider haben wir keinen Anhaltspunkt um festzustellen, von welchen russischen Fürsten diese Bitte ausgegangen ist. Wahrscheinlich kommen nur die Fürsten der an der Ostgrenze Livlands belegenen Fürstentümer in Frage. Es waren die von Pleskau (Pskow) und Polotzk, sowie Gercike, welcher letztere jedoch seit 1209 Vasall des rigaschen Bischofs war. Balan, Storia di Gregorio IX. I 492, vermutet, dass die Bitte hauptsächlich aus Pleskau stamme, »dove anche piu innanzi vedremo Yarosslaw sempre meno avverso anzi qualche volta apertamente favorevole alla Chiesa Cattolica». — Der Besuch, den König Wsewolod von Gercike dem Legaten Wilhelm in Riga gerade um diese Zeit abstattete, könnte vielleicht in Zusammenhang mit dem oben genannten stehen.

dazu zu bewegen vermocht, einen Prediger nach Semgallen mitzunehmen.

Auch Esten aus der Wiek und Öseler erschienen vor dem Legaten in Riga. Die Strandesten beklagten sich wieder über Angriffe der Dänen und Öseler. Diese hatten sich somit nicht darum gekümmert, dass Wilhelm in Fellin die Wiek in päpstlichen Schutz genommen hatte. Die Öselesten waren wohl von dem Legaten nach Riga berufen worden, um sie zum Übertritt in die römische Kirche zu veranlassen. Er hatte jedoch ebensowenig Glück mit diesen wie mit dem Häuptling der Semgallener, und so konnte er nur Boten nach Ösel senden mit der Aufforderung, ihre Raubzüge und Kriege einzustellen. Er scheint sowohl ihnen als den Dänen einen förmlichen Friedensvorschlag gemacht zu haben.[1]) Die Dänen forderte er mit grosser Strenge auf, seinen Vorschriften Folge zu leisten.[2]) Die Wiekischen Esten vermochte Wilhelm jetzt dazu zu bewegen, Priestern die Einreise in ihr Gebiet zu gestatten;[3]) er sandte aber fürs erste noch keine dahin.[4])

Nachdem der Legat den Schluss des Sommers auf diese resultat- und segensreiche Weise in Riga zugebracht hatte, begab er sich wahrscheinlich im September auf eine zweite Reise ins Land, diesmal die Düna aufwärts, »da er noch die andern Neubekehrten zu sehen wünschte».[5]) Er kam dabei zuerst an die Orte, wo die christliche Kirche zuerst Fuss im Lande gefasst hatte, nämlich nach Holme

[1]) HL. XXIX 4: et misit nuncios suos ad Danos et ad Osilianos, quatinus bella removentes pacem ipsius acciperent.

[2]) et preceptis suis obedientes existerent.

[3]) Estones Maritimi... promittentes se sacerdotes cum omni iure christianorum recepturos. Über die sog. Jura Christianorum, s. v. Transehe, Entstehung der Schollenpflichtigkeit S. 495 und 505. Sie bestanden nach ihm in der Heeresfolge und in Leistungen zum Unterhalte der Kirche und ihrer Diener.

[4]) Der Chronist Heinrich berichtet (XXIX 4), dass die dänischen Bischöfe in Estland auch damals den Legaten aufsuchten, und auf Grund dieser Notiz hat Hausmann, a. a. O. S. 64, angenommen, dass sie nach Riga geeilt seien, um die Wiek für die Dänen zu retten. Es ist ja möglich, dass die Sache sich so verhielt, wahrscheinlicher ist aber, dass Heinrichs Nachricht sich auf einen späteren Zeitpunkt bezieht, näml. auf den Dezember 1225, wo Bischof Wesselin von Reval, wie urkundlich nachweisbar ist, in Riga war. Damals hatte er grösseren Anlass, Wilhelm aufzusuchen, als im August. Weiteres darüber unten. Ich bemerke noch, dass kein dänischer Bischof unter den Zeugen für die Entscheidung Wilhelms über die Gerichtsbarkeitsverhältnisse im Bistum Leal (LUB. I n. 74) vom August 1225 vorkommt. Virkkunen folgt hier ganz und gar Hausmann.

[5]) HL. XXIX 5.

und Ykeskola. An beiden Orten predigte er und erklärte den Liven den christlichen Glauben, in Ykeskola feierte er ausserdem das Gedächtnis der ersten Bischöfe Livlands.[1]) Hiernach fuhr er weiter den Strom aufwärts nach Lennewarden und Ascheraden; an beiden Plätzen predigte er und ermahnte die Liven, von ihrem Götzendienst abzustehen und nur den einen Gott zu verehren.[2]) Bis nach dem 1208 von Albert eroberten Kokenhusen, dem früheren Sitz eines russischen Fürsten, erstreckte sich seine Fahrt. Hier ungefähr nahm auch die deutsche Herrschaft in diesem Teile des Landes ihr Ende, hier kreuzten sich die etnographischen Grenzen der Russen, Letten und Selonen. Mit allen diesen Volkstämmen trat er in Berührung, allen predigte er das Wort Gottes. Auch auf dieser Reise hat er die Deutschen aufgefordert, »sie möchten ihre Untergebenen nicht durch ungebührliche Beschwernisse oder Anforderungen allzusehr verletzen,[3]) sondern, den Glauben Christi emsiglich lehrend, die christlichen Gewohnheiten einführen und die Bräuche der Heiden abschaffen und sowohl durch ihre guten Beispiele, als mit Worten sie unterrichten.» Aus diesen Worten des Chronisten tritt uns Wilhelms Sinn für erfolgreiche Mission und Erziehung klar entgegen. Man darf wohl annehmen, dass der Legat auch auf dieser Reise manche Unregelmässigkeiten in Ordnung gebracht und die Bürden der Bekehrten erleichtert hat.

Als Bischof Wilhelm nach Riga zurückgekommen war, erreichte ihn eine ausserordentlich wichtige Nachricht. Die Vasallen des Bistums Leal in Odenpäh waren mit all den Mannschaften, die sie zusammenraffen konnten, nach Wierland aufgebrochen, hatten rasch die Dänen angegriffen und sie aus allen Burgen des Landes verjagt. »Und sie fingen an zu herrschen in allen Provinzen und Burgen Wierlands.» Der Ritter Johann von Dolen scheint der Leiter des Unternehmens gewesen zu sein.[4]) Heinrich von Lettland nennt als einen Anlass zu

---

[1]) Meinhard und Berthold. Beide lagen vielleicht hier begraben.

[2]) HL. XXIX 5: Deinde in Lennewarde et Aschrate non minus ab idolatria Lyvones revocans cultum unius Dei diligenter edocuit.

[3]) Ibidem: commonendo semper Theutonicos, ne subditos suos gravaminibus aut exactionibus indebitis nimium lederent.

[4]) HL. XXVIII 8, nennt die Namen folgender Ritter, die um Odenpäh belehnt waren: Engelbert von Tiesenhusen, Theoderich, der Bruder des Bischofs Hermann, Helmold von Lüneburg und Johann von Dolen. Näheres über Odenpäh und die Vasallen, K. H. v. Busse in Livl. Mitt. VI 323.

dem Zuge der Deutschen eine Bitte der wierländischen Ältesten,[1]) die wohl mit der Herrschaft der Dänen unzufrieden waren. Dies ist keineswegs unmöglich, denn die Esten haben sich immer der Herrschaft der Dänen widerwilliger gefügt als der der Deutschen.[2]) Die Dänen scheinen eine geringere kolonisatorische und pazifizierende Begabung gehabt zu haben als die Deutschen.[3]) Ausserdem scheinen die Ritter ihr Unternehmen damit begründet zu haben, dass Wierland zuerst von den Livländern erobert worden sei,[4]) eine Behauptung, die allerdings auf sehr schwachem Grunde ruhte.

Der Legat war über die Gewalttat sehr entrüstet. Das wissen wir aus seinen eigenen Worten. Er bezeichnet[5]) es als eine Ungerechtigkeit gegen Gott und die römische Kirche und als ein Ärgernis und eine Beschimpfung seiner Person, dass der Ritter Johann, während er, Bischof Wilhelm, Legat für Wierland war, ohne ihn zu befragen, das im friedlichen Besitz der Dänen befindliche Wierland gewaltsam und verräterisch okkupiert habe.[6]) Man hat behauptet, dass die Dänen, nachdem die Wiek anscheinend verloren war, sich der Burgen Wierlands bemächtigten, und dass dadurch der Neid der Deutschen geweckt wurde.[7]) Dies ist aber nicht richtig. Die Dänen waren nach der Unterdrückung der grossen estnischen Freiheitsbewegung im Jahre 1224 wieder in den Besitz Wierlands gelangt. Der Legat sagt auch ausdrücklich:[8]) et ipsam (terram) Dani pacifice possiderent».

---

[1]) HL. XXIX 6: ad vocationem seniorum Wironensium venerunt in Wironiam.

[2]) Vielleicht kann man das Wort Wilhelms (in der Urk. 88 des LUB. I), dass Johann von Dolen Wierland verräterisch (traditorie) erobert habe, als Beleg für die Richtigheit der Angabe Heinrichs auffassen, wobei das verräterische Benehmen sich wohl in einem Zusammenwirken mit den Esten geäussert hat.

[3]) v. Engelhardt, Entstehung der Gutsherrschaft S. 14, v. Bunge, Herzogtum Estl. S. 11 f. und 16 f. v. Brevern, Studien I 135, ist der Ansicht, dass die Wierländer es besser unter den Dänen als unter den Deutschen hatten.

[4]) HL. XXIX 6.

[5]) LUB. I n. 88.

[6]) cum essemus Wirlandiæ legati et ipsam Dani pacifice possiderent, nobis inconsultis prædictam terram violenter et traditorie occupavit, in iniuriam Dei et Romanæ ecclesiæ, ac in scandalum et contumeliam nostram.

[7]) Hausmann, a. a. O. S. 65. Virkkunen, a. a. O. S. 132 folgt offenbar H., geht aber noch weiter, indem er behauptet, dass die Dänen angefangen hätten, Wierland »oman käden oikeudella», mit selbstgenommenem Rechte zu erobern.

[8]) LUB. I n. 88.

Als eine Gegenbewegung der Deutschen kann man also den Zug nicht bezeichnen.

Wilhelm schritt gleich zu kräftigen Massregeln. Er berief die Leiter des Unternehmens zu sich nach Riga;[1]) wahrscheinlich ist dies im Monat Dezember geschehen, und somit ist wohl die Anwesenheit des Revaler Bischofs Wesselin in Riga gerade zu dieser Zeit[2]) durch diesen Streit veranlasst worden. Vielleicht sind auch Boten der Wierländer Ältesten in Riga angekommen, denn es scheint mir, als ob eine Rücksichtnahme auf die Eingeborenen die Massnahmen des Legaten beeinflusst habe.

Jetzt traten die üblen Folgen davon, dass die Grenzen der Machtsphäre der Dänen und Deutschen nie geographisch festgelegt worden waren, klar zu Tage. Die Ansprüche der beiden Parteien liefen einander stark zuwider.

Die Weise, auf welche Wilhelm diesen Kampf zwischen den beiden Landeseroberern vorläufig beendete, muss in der Tat beide Parteien gleich überrascht haben. Der Legat nötigte zwar die deutschen Eroberer Wierlands, sofort das Land zu verlassen, gab es aber auch nicht den Dänen zurück. Er nahm die Landschaft zu Händen des Papstes in seinen Schutz, ganz wie er früher mit der Wiek getan hatte. Jetzt fasste er aber noch einen weitergehenden Plan, um ein Ende der Fehden zwischen Deutschen und Dänen herbeizuführen. Nicht nur Wierland und die Wiek, sondern auch »die andern Länder, über welche die Deutschen in Streit waren mit den Dänen»,[3]) d. h. Jerwen und Harrien, wollte er direkt unter den päpstlichen Stuhl stellen, um damit die Streitenden vollkommen voneinander zu isolieren. Er drang kraft seiner apostolischen Autorität und offenbar auch, weil die Dänen in Reval sehr schwach waren, mit der Forderung durch, dass die Dänen ihm alle diese Landschaften überlassen sollten. Er sandte Botschafter nach Reval — die dänischen Abgesandten in Riga konnten natürlich nicht ohne Wissen der Revaler auf die Forderung des Legaten eingehen — und ihnen überreichten

[1]) HL. XXIX 6. Quo cognito Dominus Legatus idem convocavit ad se Teutonicos eosdem.

[2]) LUB. I n. 75 und 76. Dagegen begegnet uns nicht der Bischof Ostrad von Wierland-Jerwen, obwohl seine Interessen am meisten von dem Einbruch der Deutschen in Wierland beeinträchtigt wurden. Vielleicht war er aber schon damals tot oder hatte sein Amt aufgegeben.

[3]) HL. XXIX 6.

dann die Dänen ein Dokument, in dem sie die Landschaften Wierland, Jerwen, Harrien und die Wiek dem Legaten abtraten.[1]) Früher schon hatte er durch die Androhung des Bannes die deutschen Eindringlinge in Wierland gezwungen, das Land zu verlassen. Um sofort jeden weiteren Streit unmöglich zu machen, sandte Wilhelm von Modena »seine Männer, Pilgrime und Priester, nach Wierland, entfernte die Deutschen und Dänen sämtlich und hielt sothane Länder in seiner Botmässigkeit.» Unter diesen »Männern» des Legaten sind vielleicht solche Kreuzfahrer zu verstehen, die im vorhergehenden Frühling ins Land gekommen waren, und welche Wilhelm in seinen Dienst genommen hatte.

Diese Verfügungen gehören wohl zu den merkwürdigsten, die jemals von einem päpstlichen Legaten getroffen worden sind, und sie haben der Forschung viel Kopfzerbrechen bereitet, wenn man den Versuch machte, die Absichten Wilhelms zu erklären. Einige Forscher haben angenommen, dass der päpstliche Diplomat nur die Errichtung eines *Übergangsstadiums* beabsichtigt habe, sei es, um der Fehde bis zur endlichen Feststellung des Rechts ein Ende zu machen[2]) und geordnete Verhältnisse im Lande zu schaffen,[3]) wobei er gehofft habe,dass der Papst aus der Ferne leichter die Regelungen treffen könnte, die er in der Nähe nicht zu treffen gewagt hatte,[4]) sei es, um die strittigen Landschaften in die Hände der Deutschen zu spielen[5]) oder schliesslich, um die persönliche Freiheit der Indigenen zu sichern.[6]) Eine andere Gruppe von Gelehrten hat dem päpstlichen Legaten weitergehende Absichten zugeschrieben, indem sie glauben, dass er eine *dauernde Staatsgründung* ins Leben rufen wollte, über welche der Papst unmittelbar herrschen sollte,[7]) und die entweder den Ausgangspunkt einer gleichen Unterordnung des ganzen livländischen Missionsgebietes bilden[8]) oder nur einen neuen rivalisierenden

[1]) Ibidem: mittensque statim nuncios ad Danos in Revalis, similiter compellebat et eos in manus suas resignare terram ipsam nec non et alias terras, de quibus contendebant Theuthonici cum Danis.

[2]) Hildebrand, Chronik S. 135.

[3]) Schiemann, a. a. O. S. 134.

[4]) Hausmann, a. a. O. S. 68.

[5]) Hausmann, ibidem.

[6]) Schiemann, a. a. O. S. 42. Ihm folgt Virkkunen, a. a. O. S. 134.

[7]) Hauck, a. a. O. IV 639. Seraphim, Gesch. Livlands S. 68.

[8]) O. v. Rutenberg, Gesch. d. Ostseeprov. I 93. Hauck, a. a. O. IV 639 fragt nur, *ob* dies geschehen sollte!

Machtfaktor darstellen sollte, durch den die päpstliche Herrschaft über ganz Livland noch mehr gesichert werden konnte.[1] Ferner ist der Gedanke aufgeworfen worden, dass der Legat einen Staat auf der Grundlage der politischen Freiheit der Eingeborenen habe gründen wollen,[2] einen neuen, unabhängigen Staat also neben dem dänischen und dem deutschen, der von den Esten verwaltet werden sollte, nur unter der höchsten Aufsicht der römischen Kurie. Gleichartige Ansichten sind neuerdings von Fieberg[3] und Blanke verfochten worden, indem sie, wie erwähnt wurde, behaupten, dass Wilhelm von Modena einen Freistaat gegründet hat, in dem die einheimischen Fürsten direkt dem Papst unterstellt wurden, alle alten Freiheiten der Eingeborenen gewahrt, fremde Mächte zurückgewiesen und Häuptlinge als Repräsentanten des bekehrten Volkes nach Rom gesandt wurden.[4] Wir suchten schon nachzuweisen, dass der Legat keinerlei Aufträge zur Gründung derartiger Staaten aus Rom mitgebracht hat,[5] hier

---

[1]) Dies scheint die Meinung Caspars zu sein, H. v. Salza S. 21. Steenstrup in Danmarks Riges Historie I 842.

[2]) Suhm, Hist. af Danmark IX 510. Estrup, a. a. O. S. 20, folgt obwohl mit Reservation Suhm. v. Brevern, a. a. O. S. 141, unabhängig von den früheren.

[3]) Wilhelm von Modena. Ungedr. Diss. von 1926. Ich kenne seine Theorie über Wilhelms Gründung eines päpstlichen Missionsschutzstaates nur aus Blanke, Entscheidungsjahre der Preussenmission S. 20 Note 2 und S. 36.

[4]) Blanke, a. a. O. S. 26 Note 4. Nach Blanke sagt Fieberg, a. a. O. S. 15, ausdrücklich, dass Wilhelm die Absicht gehabt habe, »einen unabhängigen päpstlichen Staat zu schaffen» und dass die Kurie bis in die Zeit der Legation Balduins an »dem Gedanken eines päpstlichen Freistaates festgehalten» habe.

[5]) Ausserdem sei hier noch festgestellt, dass Wilhelm nicht die Genehmigung des Papstes zu seiner Besitznahme der Landschaften einholte, obwohl man dies behauptet hat (Suhm, a. a. O. IX 510. Estrup. a. a. O. S. 20. v. Goetze, a. a. O. S. 128, sowie unausgesprochen, aber vorausgesetzt in einigen von den Arbeiten, die im Unternehmen Wilhelms die Gründung eines dauernden päpstlichen Kirchenstaates gesehen haben), sondern seine hochbedeutsamen Massnahmen auf eigene Faust ergriff. Schnelles und strenges Eingreifen war notwendig. »Tempore autumpnali» (HL. XXIX 6) war die ganze Sache geordnet. — Nun könnte man das Schreiben des Honorius vom 19. November 1225 an Wilhelm (Hildebrand, Livonica Anh. n. 12) weit eher als die Bulle vom 3. Januar 1225 als einen Auftrag, »päpstliche Freistaaten» zu errichten, bezeichnen; der Papst sagt nämlich: »Interim autem omnes ad fidem conversos retineas in ecclesie Romane *demanio speciali*, convertendis libertatem plenariam promittendo.» Diese Bulle hat aber ebensowenig mit der politischen Freiheit der Neubekehrten etwas zu tun, wie das Manifest vom 3. Januar. Die zitierten Worte geben nur der allgemeinen Absicht des Papstes Ausdruck, sämtlichen Neophyten Livlands ihre persönliche Freiheit zu garantieren. Man

ist der Ort zu untersuchen, ob er in Estland dennoch zu derartigen Gründungen geschritten ist.

In einer wichtigen Hinsicht unterscheidet sich Wilhelms Besitznahme von Wierland—Jerwen von den »Missionsschutzstaaten» Christians von Preussen und Balduins von Alna. Es handelte sich nicht um eine Bekehrung von Heiden, denn die Esten der genannten Landschaften hatten schon längst die Taufe empfangen. Die Massregel Wilhelms von Modena hatte also nicht ihren Grund in dem Wunsche, die Esten zum Glaubensübertritt zu bewegen. Ein Bistum Wierland-Jerwen existierte schon seit einigen Jahren, weshalb die Bewohner dieses Gebietes ebensogut Untertanen der Kirche waren wie z. B. die der Diözese Riga.

Bei der ungemein lückenhaften Kenntnis, die wir über die damaligen Vorgänge in Estland haben, wird das Ergebnis eines Erklärungsversuches der Absichten des Legaten in hohem Grade hypothetisch.

Es ist vor allem wichtig, sich dessen zu erinnern, dass Wilhelm *nur die Landschaften* in päpstliche Verwaltung nahm, um deren Besitz zwischen Deutschen und Dänen Streit entstanden war. Es scheint demnach unzweifelhaft zu sein, dass die ursprüngliche Absicht des Legaten die gewesen ist, dem bewaffneten Kampfe zwischen den beiden christlichen Mächten ein Ende zu machen.[1]) Ein dauernder Frieden war jedoch nicht herbeizuführen, ohne dass eine Grenzlinie zwischen den Besitzungen der Deutschen und der Dänen festgesetzt wurde. Es ist verständlich, wenn der Legat sich nicht imstande erachtet hat, die äusserst unklaren Besitzverhältnisse in Estland gleich zu entscheiden. Die Fehden mussten aber sofort beendigt werden;[2])

---

beachte, dass der Ausdruck »omnes ad fidem conversos *retineas*» eine Bestätigung eines schon existierenden Schutzverhältnisses bedeutet, nicht einen Befehl, zu neugestaltenden Massregeln zu schreiten.

[1]) Soviel ich weiss, ist Hildebrand der einzige, der diese Ansicht ausgesprochen hat. Chronik S. 135. Gegen die älteren Ansichten, nach welchen Wilhelm einen Staat auf der Grundlage der Freiheit der Eingeborenen hätte schaffen wollen, äussert sich Hildebrand a. a. O.: »nach Allem, was uns über die Thätigkeit des Modeneser Bischofs überliefert ist, sind wir keinesfalls berechtigt ihn phantastisch-ausschweifender Ideen zu zeihen.»

[2]) Wilhelm hat selbst ausdrücklich bezeugt, dass er der Herbeiführung des Friedens wegen zu der Besitznahme der Landschaften geschritten ist. LUB. I n. 88, dat. 23. Mai 1226: *pro bono pacis accepissemus terram illam in manu et custodia Romanæ ecclesiæ* de communi voluntate Danorum et Teutonicorum. Man beachte besonders das Wort *custodia*. Liegt nicht schon hierin der Gedanke an etwas Vorübergehendes?

dabei stellte sich ganz natürlich der Gedanke ein, die Gebiete, die von beiden Parteien beansprucht wurden, bis zum endgültigen Spruch zu Händen der Kirche zu behalten, um die Durchführung des Urteils leichter zu machen. Ein solches Vorgehen ist gar nicht merkwürdig. Ein etwas ähnlicher Fall begegnete uns ja schon bei der Wirksamkeit Wilhelms in Italien,[1]) bei der Beendigung des Streites um Guastalla und Luzzara zwischen Cremona und S. Sisto. Obwohl dieser Fall nicht völlig mit dem hier behandelten vergleichbar ist, besonders darum, weil das Urteil schon ausgesprochen war, als Wilhelm Besitz von den Orten ergriff, glaube ich doch, dass Beispiele eines ähnlichen Vorgehens bei der Schlichtung von Landstreitigkeiten anderswo zu finden sein dürften.

Zugunsten einer päpstlichen Besitznahme des strittigen Gebietes sprach auch die Rücksicht auf die Eingeborenen. Der Krieg führte natürlich grosses Unheil für die Esten mit sich. Es hatte sich auch schon gezeigt, dass die Indigenen in Wierland und Jerwen grösseren Bedrückungen und Gewalttaten ausgesetzt waren, als die Neophyten der Gebiete, die sich im unbestrittenen Besitz der Eroberer befanden. Das Dänenjoch lastete auch schwer auf den Esten.[2]) Diese hatten ja, wenn man Heinrich von Lettland glauben darf, die Deutschen ins Land gerufen, um sie von ihren Bedrückern zu befreien.

Ein auffälliger Umstand ist, dass auch die Landschaft Harrien, auf welche die Deutschen so viel man weiss nie Anspruch erhoben hatten, dem päpstlichen Gebiete hinzugefügt wurde, obgleich Wilhelm sie bald wieder den Dänen zurückgab. Diese Tatsache ist vielleicht geeignet, die Wahrscheinlichkeit der Annahme zu bestärken, dass Wilhelm bereits damals gegen die Dänen eingenommen war.[3]) Wenn dies der Fall gewesen ist, wird eine wichtige Ursache dazu in der schlimmen Behandlung der Neubekehrten von seiten der Dänen zu finden sein.

Welche Gründe sprechen zugunsten der Absicht des Legaten, einen dauernden päpstlichen Staat zu errichten? Dieselbe kann gleichfalls aus seiner primären Absicht, Frieden herzustellen, herge-

[1]) Oben S. 49 ff.

[2]) Vgl. z. B. HL. XXIV 7.

[3]) v. Brevern, a. a. O. S. 136. Dagegen braucht er nicht unter dem Einfluss Bischof Alberts und des Ordensmeisters gestanden zu haben, wie v. Brevern auch vermutet. Der Gedanke Hausmanns, dass Wilhelm vielleicht durch ein Übergangsstadium die Landschaften in die Hände der Deutschen hat spielen wollen, ist, wie er selbst bemerkt, allzu hypothetisch.

leitet werden, indem er z. B. sich mit den Plänen getragen haben kann, durch einen päpstlichen Pufferstaat die beiden Gegner von einander zu isolieren. Solch ein Bestreben wäre sehr charakteristisch für Wilhelm gewesen, das werden wir bei der Behandlung seiner Tätigkeit in Preussen finden. Der wichtigste Zweck des Staates wäre aber gerade der von Fieberg und Blanke gezeichnete gewesen, eine von eigenen Kräften getragene estnische Missionskirche zu ermöglichen und die Eingeborenen in ihren alten Freiheiten zu belassen. Hat der apostolische Legat an die Lebensfähigkeit eines solchen Staates geglaubt? Die Beantwortung dieser Frage ist interessant, denn wird sie bejaht, wie Fieberg es tut, so ist die Tätigkeit Balduins von Alna nur als eine Fortsetzung der Pläne Wilhelms von Modena zu betrachten.

Zur Beleuchtung der Frage mag hier darauf hingewiesen werden, dass ein derartiger estnischer Kirchenstaat nicht alle Esten umfasst haben würde. Unter dänischer und deutsch-päpstlicher Herrschaft waren noch ein grosser Teil (mehr als die Hälfte?) derselben. Der estnische Nationalstaat unter Rom hätte demnach einen Stempel der Halbheit erhalten, und er hätte sich erheblich von dem beabsichtigten preussischen Missionsstaat Christians unterschieden. Ausserdem erinnern wir nochmals daran, dass die persönliche Freiheit der Eingeborenen in den schon existierenden Staatsgebilden Livlands kräftig von der Kirche gewahrt wurde. Man kann wohl nicht anders glauben, als dass die Kirche der Ansicht gewesen ist, dass die Indigenen eine gute Stellung in dem livländischen Kirchenstaat erhalten konnten. Bei den Sorgen um die Neugetauften war das Primäre immer, dass diese nicht durch Belästigungen zum Abfall vom Glauben bewogen werden sollten. Der Kirche Pläne auf dauernde selbständige Nationalstaaten der eingeborenen Völker zuzuschreiben, hat sicher kein Grund in der Wirklichkeit.

Einen unwiderlegbaren Beweis dafür, dass Wilhelm 1225—1226 keine derartigen Pläne gehegt hat, ist seine bald zu erwähnende Entscheidung vom 11. April 1226 über die Teilung der Länder, die in der Zukunft von den verschiedenen livländischen Machthabern gemeinsam erobert werden sollten. Der Legat übergab hier jeder dieser drei Mächte ein Drittel der Länder, »que . . . fuerint ad cultum fidei converse», zu freiem, weltlichem Besitz, während die Spiritualien von einzusetzenden Bischöfen ausgeübt werden sollten. Damit rechtfertigte er die frühere gewaltsame Kolonisation und schuf Voraussetzun-

gen für die *Fortsetzung* derselben. Die Urkunde ist in dem Masse in dem Geist dieser Kolonisation konzipiert, dass die Möglichkeit einer freiwilligen Bekehrung der Heiden überhaupt nicht vorausgesetzt wird (die Heiden werden z. B. in augustinischer Weise als »inimici ecclesie Christi» genannt.). Wenn Wilhelm von den von Blanke und Fieberg ihm zugeschriebenen Absichten beseelt gewesen wäre, hätte er den eben erwähnten Vertrag nicht zustandegebracht. Die Politik Balduins von Alna 1230—1231 sollte, wie wir sehen werden, den Gegensatz hierzu bilden. Für Wilhelm bezeichnend ist schliesslich, dass er in den Teilungsvertrag auch Bestimmungen zugunsten der Eingeborenen einschaltete.[1])

Die Antwort auf unsere oben gestellte Frage lautet also, dass, wenn auch Wilhelm von Modena vielleicht bei der Besitznahme Wierlands, Jerwens und der Wiek zum Teil von den Missionstheorieen seiner Zeit geleitet worden sein mag, er dennoch nicht einen für alle Zukunft bestehenden Staat hat gründen, sondern nur einen *Übergangszustand* herbeiführen wollen, während welcher Zeit die »Einkirchung» der Eingeborenen und Friede zwischen Dänen und Deutschen zustande gebracht werden konnte, wonach das Gebiet in die schon existierenden Staatsgebilde eingegliedert werden sollte.

Noch galt es aber, die Verwaltung des merkwürdigen Staatsgebildes zu ordnen sowie überhaupt feste und ruhige Verhältnisse daselbst herzustellen. Dieses wollte der Legat selbst ausrichten, und so begab er sich nach dem 6. Januar 1225[2]) nach Estland, obwohl er an grosser Schwäche des Leibes litt.[3]) In seinem Gefolge befanden sich der Bischof Lambert von Semgallen, der sowohl im August als im Dezember mit Wilhelm in Riga gewesen war,[4]) der rigasche Propst Johannes sowie eine grössere Anzahl rigascher Bürger, Schwertritter und »Anderer mehr», d. h. wohl Kreuzfahrer und Kaufleute.

Der Weg ging durch das Liven- und Lettenland und durch Sakkala nach Jerwen, wo Wilhelm in dem Dorf Karethen den aus verschiedenen Orten der Landschaft versammelten Esten predigte »und im katholischen Glauben Anweisung gab.» Bei dieser Gelegenheit verkündigte er ihnen auch seinen Beschluss, sie zu Händen des

[1]) Oben S. 98.
[2]) HL. XXIX 7.
[3]) Ibidem: licet in magna corporis sui debilitate.
[4]) LUB. I n. 74 und 75.

Papstes anzunehmen,[1]) ordnete wohl auch die Verwaltung der Landschaft. Danach ging er nach Wierland, wo er zuerst in der Burg Agelinde einen Aufenthalt machte, dann aber weiter nach Tarwanpä zog, wohin er Abgeordnete der Dänen berufen hatte, um die neue Lage der Dinge endgültig festzustellen. Der Legat bewirkte hier einen Friedensvertrag zwischen den Dänen und den Deutschen, wobei wohl zugleich der Verzicht der beiden Parteien auf Wierland (und vielleicht auch auf Jerwen) erneuert und urkundlich festgelegt wurde.[2]) Heinrich von Lettland spricht nämlich von noch einem Friedensvertrag zwischen den Dänen und Deutschen einerseits und den Esten »sämtlicher Landschaften» andrerseits. Dieser muss sich ja in erster Linie zu einer Anerkennung des päpstlichen Untertanenverhältnisses der Esten seitens der Dänen und Deutschen gestaltet haben.[3])

Nachdem der Frieden somit vorläufig gesichert war, zog Wilhelm nach der südlichsten Provinz Wierlands,[4]) wohin er eine Versammlung aller Ältesten der Landschaft berufen hatte, offenbar, um alle Angelegenheiten derselben zu ordnen. Heinrich von Lettland erwähnt hier ausnahmsweise gewisse Verfügungen in Bezug auf die Verwaltung Wierlands, indem er sagt, dass der Legat Älteste und Richter für ganz Wierland einsetzte, die er unter den anwesenden Ältesten auswählte.[5]) Dies bedeutet gewiss, dass er die Verhältnisse des Landes im wesentlichen nach den bisherigen Gewohnheiten der Esten ordnete, nur dass er die Verwaltung durch Einsetzung eines päpstlichen Statthalters zentralisierte. Da Wilhelm sowohl die Deutschen wie die Dänen von der Verwaltung ausschliessen wollte, und da er eigene Beamte nicht mitgebracht hatte, musste er auf die eingeborenen Häupter zurückgreifen. Man kann nicht um-

---

[1]) HL. a. a. O.: in manusque summi pontificis eos colligendo.

[2]) Vgl. Hausmann, a. a. O. S. 66.

[3]) HL. XXIX 7: et facta est pax inter Teutonicos primo et Danos, deinde cum Estonibus de cunctis provinciis. Sonst würde ein solcher Frieden als ziemlich überflüssig erscheinen, da ja die Esten der vier Landschaften, die wohl unter »allen Landschaften» zu verstehen sind, Untertanen der römischen Kirche waren.

[4]) Heinrich nennt sie die Landschaft des Tabellin, d. h. eines Esten, der bei den ersten Missionsversuchen der Deutschen in Estland eine Rolle gespielt hatte.

[5]) HL. XXIX 7: et statuit ex eis (senioribus) seniores et judices in omnibus provinciis suis. Über das spätere Recht der Eingeborenen auf Teilnahme an der Gerichtsbarkeit, s. v. Transehe-Roseneck, Schollenpflichtigkeit S. 513 ff.

hin, zu vermuten, dass der päpstliche Staatsmann hierbei von dem bewussten Streben geleitet wurde, die Lage der neubekehrten Esten so günstig wie möglich zu gestalten und sie dabei so zu beruhigen, dass sie nicht wieder vom Glauben abfielen. Dies tritt besonders später hervor, als Wilhelm die Dänen zur Herausgabe der wierländischen Geiseln zwang, wonach er diese in Freiheit in ihr Land zurückschickte.

Nachdem der Legat noch die Ältesten in dem christlichen Glauben unterwiesen und ihnen angekündigt hatte, dass er sie »zu Händen des heiligen Vaters» genommen hatte, begab er sich über Tarwanpä nach Reval. Dort wurde er »mit Freudigkeit» aufgenommen, »von den Dänen und Schweden und von allen, die da wohnten.»[1]) Die Anwesenheit der Schweden bei dieser Gelegenheit ist merkwürdig. Was für Leute können mit diesen Worten des Chronisten gemeint sein?[2]) Eine Erklärungsmöglichkeit ist, dass wir es hier mit einer Gesandtschaft der Schweden in Finnland zu tun haben.[3]) Obwohl Finnland nicht zum Legationsgebiet Wilhelms gehörte,[4]) war natürlich das Gerücht von seiner tiefgreifenden Wirksamkeit in Livland über den finnischen Meerbusen gedrungen, und gewiss gab es in dem der Mission eben erschlossenen Finnland manche Angelegenheit, die von einem päpstlichen Legaten hätte gefördert werden können. Vielleicht hat man gar über die Beziehungen der Christen in Finnland und Livland zu den Russen verhandelt. Wenigstens tritt nicht lange nach der Legation Wilhelms bei der Kurie der Gedanke hervor, eine gemeinsame Front gegen die Russen zu schaffen.[5])

In Reval fuhr Bischof Wilhelm mit der Regelung der Verhältnisse Estlands fort. Grosse Uneinigkeit zwischen dem Legaten und den

---

1) HL. XXIX 7.

2) Pabst, Chronik S. 351 Note 12, hat die Frage aufgeworfen, ob es sich nicht hier um die schwedischen Flüchtlinge handele, die sich bei der Niedermachung der Besatzung einer Burg in der Wiek im Jahre 1220 nach Reval zu retten vermochten. Dies ist jedoch sehr unwahrscheinlich. Erstens waren es nur wenige, zweitens nur einfache Krieger, drittens waren mehr als 5 Jahre verflossen, während welcher Zeit sie sich entweder mit den Dänen hätten assimilieren oder zurück nach Schweden oder Finnland begeben können.

3) Auf diese hat J. W. Ruuth hingewiesen, Suomi ja paavilliset Legaatit S. 95.

4) Zimmermann, a. a. O. S. 97, zählt irrtümlich dies Land unter den Legationsländern auf. Er hat es offenbar mit Wierland verwechselt. S. Exkurs.

5) Weiter hierüber unten.

Dänen scheint die Forderung des ersteren hervorgerufen zu haben, dass die wierländischen Knaben, die sich als Geiseln in den Händen der Dänen befanden, ihm ausgeliefert werden sollten. Erst nachdem er eine kirchliche Strafe über die Widerspenstigen verhängt hatte, gaben sie nach.[1])

Von den Massnahmen Wilhelms ist noch eine von Bedeutung. »Auf inständiges Bitten der Dänen» gab er ihnen die Landschaft Harrien zurück, obgleich die Esten der Provinz Warbola um den päpstlichen Schutz nachgesucht hatten.[2]) Das war auch nur ein Akt der Gerechtigkeit, denn, wie gesagt, stritt die Besitznahme Harriens gegen den von Wilhelm selbst geäusserten Grundsatz, nur die zwischen Dänen und Deutschen umstrittenen Gebiete an sich zu nehmen. Dagegen behielt er die drei übrigen Landschaften, die Wiek, Jerwen und Wierland, »unter der Botmässigkeit des heiligen Vaters.»[3]) Nachdem der Legat noch den Esten wie den Dänen gepredigt und Priester in die Wiek gesandt hatte, um die Taufe zu verrichten, trat er die Rückreise nach Riga an. Wahrscheinlich im Februar 1226 ist er wieder in der Dünastadt.

Während der Bischof von Modena im Herbst 1225 seine bedeutsame Tätigkeit in Livland entfaltete, hatte in Deutschland ein wichtiges Ereignis stattgefunden, das jetzt zu erörtern ist. Am 1. Dezember 1225 gelang es dem Bischof Albert durch Vermittelung seines Bruders, des Bischofs Hermann, der seit dem Frühling 1225 in Deutschland geweilt hatte, sein Bistum von Neuem ans deutsche Kaiserreich anzuschliessen;[4]) der Reichsverweser, König Heinrich, Friedrichs II. Sohn, erhob es von neuem zum Reichsfürstentum und verlieh dem Bischof die Regalien. Nun hat man behauptet, dass dieser

[1]) HL. XXIX 7: Et post hoc pueros obsides Wironie cepit ab eis requirere, et nolebant eos reddere in manus ipsius, sed censura ecclesiastica perculsa tandem eos restituere cogebantur.

[2]) Hausmann, a. a. O. S. 67.

[3]) HL. a. a. O.: Illam vero kiligundam, que Maritima vocatur, cum alia tota Maritima et Wironia et Gerwa in summi pontificis Romani accepit potestatem.

[4]) LUB. I n. 67, falsch ins Jahr 1224 verlegt. Zum ersten Mal war das Bistum Riga, wie gesagt, i. J. 1207 Reichsfürstentum geworden. Auf die verschiedenen Versuche, diese Erneuerung der Belehnung zu deuten, lasse ich mich nicht ein. So viel scheint sicher, dass Livland durch das Vasallenverhältnis zu Dänemark, das allerdings nur kurze Zeit dauerte, aus dem deutschen Reischverband ausgeschieden, und dass somit ein Neueintritt notwendig geworden war.

Schritt Alberts einen Gegenzug gegen das Wirken des päpstlichen Legaten darstellte. Krabbo macht nämlich darauf aufmerksam, dass König Heinrich unter den Landschaften, welche die neue Mark bilden sollten, auch die Wiek[1]) aufzählt, welche ja Bischof Wilhelm schon für die römische Kurie beansprucht hatte.[2]) Krabbo nimmt an, dass der Legat seine Hand auf die Wiek gelegt hatte »wahrscheinlich zu einer Zeit, als Bischof Albert noch in Livland war.»[3]) Damit bekommt die Handlung Alberts den Anschein, als ob sie gegen die Massnahmen des päpstlichen Legaten gerichtet gewesen sei. Nun ist aber Albert gar nicht selbst an den königlichen Hof gegangen, sondern war während des ganzen Aufenthalts des Legaten in Livland daselbst anwesend. Bischof Hermann von Leal hat sein Gesuch dem König überbracht. Nun wäre festzustellen, wann Hermann den Auftrag, sich zu König Heinrich zu begeben, von seinem Bruder erhalten hatte, um damit auch die Frage des etwaigen Gegensatzes zwischen Albert von Riga und dem Legaten zu entscheiden. Man hat behauptet, dass Bischof Hermann die Ankunft des päpstlichen Legaten in Livland nicht abgewartet habe,[4]) sondern gerade kurze Zeit vorher (am 22. April war er noch in Riga) nach Deutschland gegangen sei, und hat dann diese auffällige Erscheinung damit zu erklären versucht, dass Albert seinen Bruder hinausgesandt habe, um beim deutschen König um die Konstituierung des baltischen Küstenlandes als Mark des Reiches nachzusuchen.[5]) Indessen fehlt noch der Beweis dafür, dass Hermann wirklich nicht bei der Ankunft und während des ersten Aufenthalts Wilhelms in Riga anwesend gewesen ist. Nur so viel ist sicher, dass er, als Wilhelm seine erste Reise ins Land antrat, abgereist war, da sein Name nicht einmal bei dem Besuche Wilhelms in Ugaunien erwähnt wird.[6]) Ein Benehmen Bischof Alberts, wie es oben skizziert wurde, setzt voraus, dass der rigasche Bischof fürchtete, der Legat könne seinen Plan, sich ans Reich zu wenden, missbilligen. Ob Wilhelm wirklich dem Anschluss Livlands an das Deutsche Reich feindlich gewesen ist, ist sehr fraglich. Wenigstens

[1]) In der Urkunde »Leale et terras maritimas» genannt.

[2]) Krabbo, a. a. O. S. 128 Note 49. Damit schliesst sich auch K. der Ansicht an, dass Wilhelm auf seiner ersten Reise nach Fellin die Wiek zu Händen des Papstes genommen hatte.

[3]) Ibidem.

[4]) Bienemann, Bischof Hermann zu Leal-Dorpat S. 362 f.

[5]) Bienemann, a. a. O. S. 363 f.

[6]) HL. XXIX 3.

scheint es unzweifelhaft, dass Wilhelm das Streben Bischof Alberts nach der Erhaltung reger und intimer Verbindungen zwischen Deutschland und der livländischen Kolonie voll gewürdigt hat. Auch scheint es geradezu unglaublich, dass ein so hervorragender Staatsmann, wie es der Bischof Albert war, einen Schritt getan haben sollte, durch welchen er gleich in ein gespanntes Verhältnis zur päpstlichen Macht getreten wäre, gerade zu einer Zeit, als es ihm vor allem daran lag, sich die Gunst der Kurie zu erwerben.

Wie verhält es sich aber mit der Besitznahme der Wiek für den päpstlichen Stuhl? Da dabei das Bistum Riga einer seiner Landschaften beraubt wurde, hätte man ja dem nach Deutschland verreisten Bischof Hermann davon Mitteilung machen müssen, damit die Belehnung formell richtig würde. Dass dies nicht geschehen ist, scheint schwer zu erklären. Hat man vielleicht geglaubt, dass ein Bote den Bischof Hermann nicht mehr vor der Entscheidung erreichen könnte, oder hat Bischof Wilhelm gar nicht daran gedacht, dass die Belehnungsurkunde den Umfang des Bistums genau angeben werde?

Als Wilhelm von seiner Winterreise nach Estland nach Riga zurückgekehrt war, begann er eine äusserst energische Tätigkeit, um die Verhältnisse des Landes derart zu ordnen, dass sie eine ruhige Entwicklung des jungen Staates ermöglichten. Zuerst scheint er ein Provinzialkonzil zusammenberufen zu haben.[1]) Der Chronist Heinrich berichtet von einem solempne concilium, das Wilhelm in der Domkirche zu Riga in Anwesenheit von »Bischöfen, Priestern und Klerikern, den Brüdern der Ritterschaft mit den Vasallen der Kirche und den rigaschen Bürgern»[2]) abgehalten habe. Die Zeitangabe Heinrichs, in quadragesima Domini, müsste man wohl mit »in den Fasten», d. h. der Zeit zwischen dem 4. März und dem 19. April, übersetzen,[3]) stände dies nicht im Widerspruch mit dem Nicaenum, nach welchem die Frühjahrskonzilien vor dem dies quadragesimæ stattfinden müssen.[4]) v. Bruiningk hat die Worte Heinrichs so gedeutet, dass am

[1]) Dass wir, trotzdem Riga noch nicht Metropolitankirche war, doch von einem Provinzialkonzil reden dürfen, hat v. Bruiningk mit Recht behauptet, Messe und kanon. Stundengebet S. 22 f.

[2]) HL. XXIX 8: convenerunt ad eum (Wilhelmum) episcopi, sacerdotes, clerici, fratres militie cum vasallis ecclesie civesque Rigenses. Et presentibus his omnibus in ecclesia beate Marie celebravit solempne concilium in quadragesima Domini.

[3]) So Strehlke, Regesten S. 121.

[4]) v. Bruiningk, a. a. O. S. 22 f.

Aschermittwoch, der 1226 auf den 4. März fiel, »nur die Schlussitzung oder die feierliche Verkündigung der Konzilsbeschlüsse stattfand.»[1]) Dies geht schon, wie v. Bruiningk bemerkt, aus der Zusammensetzung der Versammlung, welche viele Nichtgeistliche umfasste, hervor. In der Zeit unmittelbar vor dem 4. März wird also das Konzil stattgefunden haben.

Leider sind alle Konzilsakten und Beschlüsse verloren gegangen. Nur eine kurze Nachricht bei Heinrich von Lettland gibt uns einen Hinweis dafür, was auf ihm verhandelt und verordnet worden ist. Heinrich sagt nämlich, dass der Legat die Verordnungen Innocenz' III. »wieder in Erinnerung brachte und etliche neue hinzufügte, so für die Kirche junger Pflanzung nothwendig schienen.»[2]) Es handelt sich offenbar um die Dekretalen des IV. Laterankonzils, und in der Tat finden wir, wenn wir dieselben nachschlagen, daselbst vorgeschrieben, dass sie auf den Provinzialkonzilien vorgelesen und befolgt werden sollen;[3]) damit verschwindet jede Spur von Zweifel daran, dass es sich um ein ordentliches Konzil gehandelt habe. Wahrscheinlich hat Wilhelm sich auf diesem Konzil eines der Dekretalen von 1215 bedient, nämlich desselben gegen die Häresie,[4]) und einige Männer wegen derselben exkommuniziert;[5]) er ist somit vielleicht auch hier im Norden gegen die Häretiker aufgetreten. Ferner sei erwähnt, dass einige der auf diesem Provinzialkonzil erlassenen Statuten in späteren Verordnungen wiederkehren. Leonid Arbusow, der hierauf aufmerksam gemacht hat,[6]) verweist besonders auf ein Statut der Landesordnung von 1422, gemäss welchem jeder Gutsherr »die unter ihm sitzenden Undeutschen zur Taufe ihrer Neugeborenen

---

[1]) Ibidem S. 23.

[2]) HL. XXIX 8: propter Innocentii instituta, ad memoriam revocando et nova quedam adiciendo, que novelle plantationis ecclesie necessaria videbantur.

[3]) Mansi, Collectio XXII 991: De conciliis provincialibus. In quibus de corrigendis excessibus, et moribus reformandis, præsertim in clero diligentem habeant cum Dei timore tractatum, canonicas regulas, et maxime quæ statutæ sunt in hoc generali concilio, relegentes, ut eas faciant observari debitam poenam trasgressoribus infligendo.

[4]) Mansi, a. a. O. XXII 979.

[5]) Hildebrand, Livonica, Anh. n. 21 § 40. Quamvis promulgata sit in eos in concilio excommunicationis sententia. Wie Hildebrand bemerk kann es sich hierbei auch um ein nicht weiter bekanntes, von Balduin von Alna abgehaltenes Konzil handeln.

[6]) Regesten und Urkunden S. 90 n. 5.

binnen Monatsfrist anhalten»[1]) sollte, wozu die Bestimmung bei Todesstrafe hinzugefügt wurde, dass Abwaschen der Taufe verboten war. Mit Recht bemerkt Arbusow,[2]) dass dies Verbot am ehesten den ersten Jahrzehnten der livländischen Mission zu entsprechen scheint. Die Wahrscheinlichkeit dafür, dass Wilhelm von Modena ein derartiges Statut erlassen hat, wird durch die Tatsache vergrössert, dass die Landesordnung von 1422 eine Verordnung enthält, dass jeder Erwachsene wenigstens einmal jährlich in den Fasten seinem Kirchherrn beichten solle,[3]) eine Verordnung, die nichts anderes ist, als eine Erneuerung eines der Dekretalen des IV. Laterankonzils, die hinwiederum nach der Angabe Heinrichs von Lettland von Wilhelm auf dem Konzil 1226 publiziert wurden.

In dieses Provinzialkonzil ist schliesslich noch mit grosser Wahrscheinlichkeit die Entscheidung einer inneren Angelegenheit der rigaschen Kirche zu verlegen, nämlich die Frage über die Berechtigung zur Bischofswahl, die durch eine Verfügung Gregors IX. vom 1. Dezember 1230 endgültig geregelt wurde.[4]) Aus den Worten der Bulle lässt sich schliessen, dass Klerus und Domkapitel in Riga hinsichtlich der Berechtigung zur Bischofswahl uneinig gewesen sowie dass das Kapitel ausserdem einen Streit mit dem Bischof darüber geführt hat, ob es dem letzteren erlaubt sei, ohne Genehmigung des Kapitels Güter des Bistums zu veräussern. Der Bischof von Modena hat die beiden Streitfragen entschieden, und dies muss, wie Schonebohm gezeigt hat,[5]) während seiner ersten Legation geschehen sein; wenn die Sache so liegt, ist es auch das natürlichste, dass die Entscheidung gemäss der Ansicht Schonebohms auf dem Provinzialkonzil gefallen ist.

Schonebohm hat den früher sehr unklaren Inhalt durch ein paar Emendationen der Urkunde richtig klargelegt.[6]) Demnach hat der

---

[1]) Arbusow, Die Einführung der Reformation in Liv-, Est- und Kurland S. 52.

[2]) Ibidem.

[3]) Ibidem.

[4]) LUB. I n. 107.

[5]) Die Besetzung der livl. Bistümer S. 313 ff.

[6]) Vorher behauptete man, dass der Papst sich ein Nominationsrecht vorbehalten wollte (Dehio, a. a. O. II 188), oder dass Klerus und Kapitel nicht einig über den Kandidaten nach dem Tode Bischof Alberts gewesen, und dass Wilhelm von Modena als Legat von Preussen die Entscheidung dem Papste zugewiesen hatte (Hauck, a. a. O. IV 639 f.).

Legat verordnet, dass dem Domkapitel das alleinige Wahlrecht zustehen solle, und dass der Bischof von Riga nicht ohne die Genehmigung des Kapitels Güter des Bistums veräussern dürfe.[1])

Nachdem Bischof Wilhelm auf dem Konzil die inneren kirchlichen Angelegenheiten geordnet hatte, arbeitete er für die endgültige Begleichung aller Streitigkeiten unter den verschiedenen Machthabern des Landes. Dabei waren alle die vom Chronisten in Zusammenhang mit dem Konzil genannten Personen anwesend, so dass man auf eine Art Landesversammlung zu Riga im März und April schliessen muss. Am bedeutsamsten wurde dabei die Ordnung des Verhältnisses zwischen Bischof Albert und der Stadt Riga, die dem Legaten herbeizuführen gelang.

Schon im Dezember 1225 brachte der Legat einen Vergleich zwischen dem Bischof und der Stadt zustande, in dem bestimmt wurde, dass das Gothländische Recht oder das *Ius Teutonicorum commorantium in Gutlandia*, das den Bürgern schon bei der Gründung der Stadt vom Bischof Albert verliehen worden war, in Riga gelten sollte.[2]) Der Bischof von Riga war anfangs im Besitz aller landesherrlichen Rechte über die Stadt gewesen, allmählich begannen die Bürger sich gewisse Freiheiten zu erkämpfen, was jedoch wenigstens teilweise im Einverständnis mit dem Bischof geschehen war. Man hat mit Recht die Ausführungen v. Bulmerincqs abgelehnt,[3]) in welchen er von einem Aufstande der Rigenser gegen Bischof Albert i. J. 1221 spricht und dabei die Bürger eine vollkommene Unabhängigkeit vom Bischofe erringen lässt;[4]) Bulmerincq hat seine weitgehenden Annahmen nicht hinreichend begründen können, sie widersprechen auch allzu sehr dem Bilde, das man sich aus den zeitgenössischen Zeugnissen hat machen können.

Die Bürger Rigas beanspruchten nun vor dem Legaten vor allem

---

[1]) idem (Mutinensis episcopus) sententiando decrevit, ut ad vos episcopi electio libere pertineret, et ut episcopus Rigensis sine vestro non posset alienare consensu. Schonebohm, a. a. O.

[2]) LUB. I n. 75. Ich gehe nur in äusserster Kürze auf den Inhalt aller Verträge, die Riga betreffen, ein und verweise auf die Darstellungen bei Winkelmann, Livl. Mitt. XI 327 ff., Rathlef, a. a. O. S. 111 ff., v. Bunge, Stadt Riga, A. v. Bulmerincq, Ursprung der Stadtverf. Rigas und Verfassung Rigas im 13. Jh. S. 7 ff., E. Seraphim, Gesch. Livlands S. 64 ff.

[3]) Girgensohn, SB. Riga 1894 S. 37 f.

[4]) v. Bulmerincq, Ursprung d. Stadtverf. Rigas S. 44—68 und Verfassung S. 1 ff.

die Erlangung der weltlichen Gerichtshoheit, d. h. sie wollten von sich aus den Vogt frei wählen. Auf diese Forderung ist der Bischof Albert eingegangen, jedoch unter der Bedingung, dass die Bürger den Erwählten ihm zur Investierung vorstellen müssten.[1]) In kirchlicher Beziehung erlitt die Regierungsgewalt Bischof Alberts keine Einbusse. Auch die Münzhoheit wurde ausdrücklich dem Bischof vorbehalten. So viel wir sehen können, waren damit beiden Parteien Zugeständnisse gemacht; zu bemerken ist, dass Wilhelm keinen Schiedsspruch auszusprechen brauchte, sondern dass die Parteien sich unter seiner Vermittlung friedlich verglichen.[2]) Eben dieselbe Verhandlungsweise, die für Wilhelm von Modena äusserst charakteristisch ist, führte — ebenfalls im Dezember 1225 — zur Beendigung eines Streites zwischen Riga und dem Bischof Lambert von Semgallen wegen eines Gebietes, das an der Grenze zwischen dem Bistum Lamberts und der Mark der Stadt belegen war.[3]) Im März 1226 wurde ein Grenzstreit zwischen der Stadt und dem Kloster Dünamünde beigelegt,[4]) allerdings in einer Weise, die weniger günstig für die Stadt war als der frühere Vertrag mit dem Bischof von Semgallen; damit waren die Voraussetzungen einer endgültigen Festsetzung der Grenzen des Rigaer Stadtgebietes geschaffen, welche auch am 15. März vorgenommen wurde.[5])

Die Verordnung des päpstlichen Legaten vom 15. März[6]) ist aber weit mehr als eine Grenzregulierung, sie ordnet überhaupt alle Verhältnisse in der rigaschen Stadtmark. Mir scheint, dass die Bedeutung dieser Entscheidung Wilhelms bisher nicht völlig erkannt worden ist.[7]) Ihr zugrunde lagen weitgehende Meinungsdifferenzen und Strei-

[1]) Ob der Bischof ihn auch investieren musste, ist eine streitige Frage, die wohl nicht zu entscheiden ist. Vgl. Rathlef, a. a. O. S. 112 Note 3.

[2]) LUB. I n. 75: De quibus omnibus, de consensu nostro, eis placuit transigere in hunc modum.

[3]) LUB. I n. 76. Über den Inhalt des Vertrages s. v. Bulmerincq, Die Besiedelung der Mark der Stadt Riga 1201—1600 S. 202, und Kallmeyer, Die Begründung deutscher Herrschaft . . . in Kurland S. 173.

[4]) LUB. I n. 79 und 80. v. Bulmerincq, a. a. O. S. 202.

[5]) Die Entscheidung des Streites zwischen Riga und Dünamünde ist zwar 2 Tage später, am 17. März, datiert, die Satzungen derselben müssen aber offenbar schon früher bestimmt gewesen sein, da sie der Grenzlegung vom 15. März zu Grunde liegen.

[6]) LUB. I n. 78.

[7]) So spricht v. Bulmerincq, Verfassung, beinahe gar nicht davon, während er sich weitläufig über drei Verträge verbreitet — LUB. I n. 75, 83 u. VI 2717

tigkeiten zwischen dem rigaschen Bischof und Kapitel sowie dem Schwertbrüderorden einerseits und den Bürgern Rigas andrerseits,[1]) Streitigkeiten, die dem Legaten nicht allzu leicht zu entscheiden gewesen sein mögen. Bischof Wilhelm gab sich grosse Mühe,[2]) um einen Zustand herbeizuführen, der gute Beziehungen zwischen den Streitenden und überhaupt zwischen allen Bewohnern Rigas ermöglichen könnte. Er selbst hat für seine Bestrebungen bezeichnende Äusserungen in einer späteren Urkunde gefällt,[3]) die daraufhin zielten, dass er lieber die Eintracht der Parteien wollte als ein scharfes Urteil, weshalb er auch bei der Entscheidung mehr dem Prinzip der Billigkeit folgte, als dass er die volle Schärfe des Gesetzes hätte walten lassen.[4])

Demgemäss ordnete Bischof Wilhelm, nachdem er das Gebiet der Stadtmark geographisch festgelegt hatte, die Besitzverhältnisse innerhalb desselben auf Grund des Zustandes, der sich bis zu dieser Zeit herausgebildet hatte. Die Grundherrschaft der Stadt über die ganze Stadtmark wurde anerkannt, die Stadt musste jedoch alles bis zum Jahre 1226 urbar gemachte Land als zinsfreies Eigentum dem Besitzer überlassen.[5]) Das noch nicht urbar gemachte Land der Mark wurde — mit Ausschluss eines Gebietes, das den Bürgern, Kaufleuten und Pilgern vorbehalten wurde — zu gemeinsamer Benutzung allen, Geistlichen und Laien, überlassen; neue Rodungen durfte jedermann unter Aufsicht städtischer Beamten anlegen und 8 Jahre frei den Ertrag geniessen. Neue gewerbliche Unternehmungen, wie Fischwehren und Mühlen, durften nur mit Genehmigung des Rates angelegt werden.[6])

— die er als »die rechtliche Grundlage für die Entwicklung der rigaschen Stadtverfassung, der Machtstellung Rigas im ersten Jahrhundert der Stadt» bezeichnet. Es ist ja ziemlich schwer, über den Grad der Bedeutung eines Dokumentes zu urteilen, jedenfalls aber gehört die Ordnung des Rechtszustandes der rigaschen Mark zu den Grundlagen Rigas. Den Inhalt der Urkunde vom 15. März behandelt v. Bulmerincq kurz in seinem Aufsatz »Besiedelung der Mark» S. 210 ff.

[1]) Am schärfsten waren die zwischen Orden und Stadt, s. unten bei der Behandlung des Vertrages vom 18. April.

[2]) Nos igitur, rerum, locorum et personarum qualitate diligenter inspecta, dicimus et ordinamus.

[3]) LUB. I n. 88.

[4]) Ibidem: volentes tamen concordiam magis quam sententiam . . . Nos autem æquitatem potius quam iustitiæ rigorem sequentes.

[5]) Vgl. v. Bulmerincq, Besiedelung S. 10 f.

[6]) Ausführlicher über die Bestimmungen s. W. v. Gutzeit, Das Stadtgebiet Rigas S. 205 ff.

Wie grundlegend in rechtlicher Beziehung diese Entscheidung des Legaten gewesen ist, erhellt aus der Tatsache, dass ein paar Bestimmungen derselben einigen Artikeln des ältesten livländischen Ritterrechts, das in dem Jahrhundert nach 1315 abgefasst wurde, zu Grunde liegen. Die betreffenden Artikel sind die letzten sieben (61—67),[1]) die sich auf das Dorfrecht beziehen. Die darin enthaltenen Verfügungen über Markrecht und Grenzstreit sind deutlich von den Satzungen der Urkunde vom 15. März 1226 beeinflusst worden.[2])

Obwohl die Entscheidung in sehr klaren Worten abgefasst war, sah Wilhelm doch ein, dass bei der Mannigfaltigkeit der Fragen in der Zukunft Zwistigkeiten über verschiedene Punkte derselben entstehen könnten. Damit diese aber nicht den Frieden gefährden sollten, verordnete er, dass sie jedesmal von drei vereidigten Bürgern der Stadt entschieden werden sollten; diese Richter sollte der Bischof, der Propst und der Ordensmeister ausersehen. Ihre Befugnisse wurden genau festgelegt und später ergänzt. So bestimmte der Legat am 22. April, dass schon das Urteil zweier von den drei Richtern gültig sei,[3]) und am 7. Mai verordnete er, dass die Entscheidungen derselben bei Strafe der Exkommunikation zu befolgen wären.[4]) An demselben Tag war der Legat auch noch gezwungen, zwei Stellen in seiner Entscheidung vom 15. März, deren Deutung zweifelhaft war, zu interpretieren.[5]) Drei Schiedsrichter waren gleich nach dem 15. März erwählt worden, da es insbesondere zu entscheiden galt, welches Land gerodet, welches noch nicht urbar gemacht war; diese aber sahen sich in einigen Fällen nicht imstande, ein Urteil auszusprechen. Deshalb entschied Wilhelm noch diese Sachen selbst, wobei er den Richtern sein Prinzip, lieber nach Billigkeit zu handeln als streng gesetzlich vorzugehen und jeden Anlass zum Streit sorgsam zu vermeiden, noch einmal einschärfte.

Es herrschte lange die Auffassung, dass Wilhelm von Modena den rigaschen Rat eingesetzt hat. Nachdem Böthführ[6]) diese gegründet hatte, glaubte v. Bunge imstande zu sein nachzuweisen, dass

[1]) ARR., hrsg. von v. Bunge, Altlivlands Rechtsbücher S. 91—94.

[2]) Vgl. v. Helmersen, Gesch. d. livl. Adelsrechts S. 76, v. Bunge, Einl. in die liv-, esth- und curl. Rechtsgesch. S. 104, O. Schmidt, Rechtsgesch. Liv-, Est- und Curlands S. 108.

[3]) LUB. I n. 85.

[4]) LUB. I n. 86.

[5]) LUB. I n. 87.

[6]) Der Rath der Stadt Riga S. 3.

die Einsetzung in der Zeit zwischen dem 16. März und dem 18. April 1226 erfolgte.[1]) v. Bulmerincq wies aber später nach, dass die Gründe, welche die genannten Forscher geleitet hatten, nicht die Möglichkeit ausschliessen, die Begründung des rigaschen Rates in eine frühere Zeit zu verlegen.[2]) v. Bulmerincq behauptet nachdrücklich, dass Riga seit dem Herbst 1221 ein Rat gehabt habe. Diese Ansicht ist jedoch allzu schwach begründet, um angenommen werden zu können, da aber Wilhelm von Modena in der Tat nicht den Rat eingesetzt haben mochte, ist die Frage hier nicht zu erörtern. Hier sei nur auf die schon von v. Bunge[3]) verwertete Tatsache hingewiesen, dass König Heinrich in der Urkunde, in welcher er Albert von Riga mit dessen Bistum belehnt, dem Bischof die Befugnis verleiht, »eine Stadt in Riga zu gründen»,[4]) oder m. a. W. den Bürgern das deutsche *ius civitatis* zuzugestehen. Dies muss man mit v. Bunge als einen Beweis dafür gelten lassen, dass Riga noch nicht formell das deutsche *ius civitatis* besass; eine andere Sache ist, dass die Bürger trotzdem vielleicht in der Praxis die in diesem Rechte enthaltenen Befugnisse ausgeübt haben. War dies der Fall, erhielten sie während der Anwesenheit des apostolischen Legaten in Riga diese reichsrechtlich bestätigt. Da wir wissen, wie intensiv Wilhelm von Modena sich für die Stadt Riga interessiert hat, ist es sehr wahrscheinlich, dass er die Bestrebungen der Bürger, auch formellrechtlich eine Verfassung zu erhalten, die sie mit der übrigen deutschen Handelswelt eng verbinden sollte, voll gewürdigt und gebilligt hat. In diesem Falle hätte er sich auch nicht gegen den Anschluss Bischof Alberts an das deutsche Reich ablehnend verhalten können.

Noch weitere Gewinne erhielten die Rigenser während dieses Aufenthaltes des päpstlichen Legaten in ihrer Stadt. Am 11. April entschied Wilhelm die Frage der Teilung der neu zu erobernden Länder unter den Rigaer Bischof, den Schwertbrüderorden und die Stadt Riga. Dabei bestimmte er, dass »alle zukünftigen Eroberungen zu gleichen Teilen und zu gleichem Rechte unter die Kriegführenden verteilt werden sollten.»[5]) In diesem Gebiet sollte die Stadt ganz

---

[1]) v. Bunge, Stadt Riga S. 13.

[2]) Ursprung der Stadtverfassung Rigas S. 68—83. Ihm stimmt Mettig, Balt. Monatsschrift Bd. 41 S. 257, bei. Vgl. noch Rörig, Lübeck und der Ursprung der Ratsverfassung S. 27 ff. und öfters.

[3]) Stadt Riga S. 12

[4]) LUB. I n. 67: dantes ei potestatem . . . fundandi civitatem in Riga.

[5]) LUB. I n. 83. Das Zitat aus v. Bulmerincq, Verfassung S. 14.

unabhängig vom Bischof von Riga sein. Diese Massnahme des Legaten war sehr berechtigt, denn die Bürger Rigas hatten bei der bisherigen Eroberung des Landes mitgewirkt, ohne jedoch irgendeinen Lohn dafür zu bekommen. Nachdem Bischof Wilhelm noch einen Vertrag zwischen Riga und dem Orden zustande gebracht hatte, den wir bald erwähnen werden, konnte er befriedigt auf seine Arbeit, soweit sie Riga betraf, blicken: die Rechtsgrundlage für die Stadtverfassung war geschaffen, und das Verhältnis der Stadt zu den beiden anderen Machthabern des Landes, dem Bischof von Riga und dem Schwertbrüderorden, schien derart geordnet, dass sie eine friedliche Entwicklung ermöglichte.

Die Stadt selbst hatte allen Grund, mit der Wirksamkeit des päpstlichen Legaten zufrieden zu sein, da sie ja u. a. folgendes erreicht hatte: die Grundherrschaft über die Stadt[1]) und die Stadtmark, die weltliche Gerichtsbarkeit daselbst, einen Teil aller in der Zukunft mit ihrer Hilfe zu erobernden Gebiete und damit das Kriegsrecht.

Hier mag die Bemerkung am Platze sein, dass Wilhelm von Modena während seiner ersten Legation auch zugunsten des Handels der rigaschen Bürger mit Deutschland gewirkt zu haben scheint. Darauf deutet die Tatsache, dass Herzog Albert von Sachsen in seinem Handelsprivileg von 1232[2]) den Kaufleuten dieselben Rechte und Freiheiten innerhalb der Grenzen seiner Lande zusichert, die sie in den Zeiten des Bischofs Albert von Riga und des Bischofs von Modena genossen hatten.[3]) Wenn diese Worte sich nicht auf Unterhandlungen zwischen dem Herzog und dem Legaten in Handelsangelegenheiten beziehen, sind sie als ein Zeichen dafür aufzufassen, welche Bedeutung die Zeitgenossen der Legation Wilhelms in Livland beimassen.

Wenden wir uns nun zu den anderen Angelegenheiten, die von dem Legaten in dieser Zeit erledigt wurden. Da begegnet uns zuerst eine Urkunde vom 21. März, der zufolge das Gebiet des Bistums Semgallen-Selonien wesentlich umgestaltet wurde.[4]) Der Sprengel des Bischofs Lambert bestand aus zwei voneinander getrennten Teilen, nämlich dem westlichen Semgallen und dem Lande der Selen, zwischen welchen das noch nicht bekehrte östliche Semgallen lag. Weil

[1]) Vgl. Winkelmann, a. a. O. S. 334.
[2]) LUB. I n. 113.
[3]) Ibidem: temporibus ... Mutinensis episcopi sunt gavisi.
[4]) LUB. I n. 81.

»dieselbe Person nicht füglich die Seelsorge in beiden bestreiten konnte», verzichtete Bischof Lambert freiwillig auf das Land der Selen, das dem Bistum Riga einverleibt wurde, wogegen Bischof Albert ganz Semgallen, also auch den noch zu bekehrenden Teil desselben, an sein Bistum abtrat.[1]) Der angeführte Grund zu dieser Veränderung erscheint, wie man bemerkt hat, ungenügend;[2]) das Abkommen, durch welches das Rigaer Bistum wesentlich erweitert wurde, und welches de voluntate et consensu Wilhelms von Modena zustande kam, wird wohl dem Bischof Albert Ersatz für etwaige Zugeständnisse seinerseits in anderen Fragen haben bieten sollen. Im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist noch zu erwähnen, dass Bischof Wesselin von Reval unter den Zeugen vorkommt. Dies scheint eine Anwesenheit desselben auf dem eben gehaltenen Konzil wahrscheinlich zu machen, was aus dem Grunde bemerkenswert ist, dass Reval zur Erzdiözese Lund gehörte.

Am 5. April wurden im Beisein des Semgaller Bischofs und anderer Geistlichen die Patronatsrechtsverhältnisse in Riga in Bezug auf die St. Jakobskirche und St. Georgskirche geordnet.[3]) Die Parteien, der Orden der Schwertbrüder und der Bischof Albert, einigten sich unter der Vermittelung des Legaten freiwillig dahin, dass der Bischof allein das Patronat über die Jakobskirche wie vorher ausüben sollte, wogegen der Orden das gleiche Recht bei seiner eigenen Kirche, der des heiligen Georg, erhielt. Die Vorrechte dieser Ordenskirche, welche erst am 22. April 1225 vom Bischof Albert genehmigt[4]) und am 19. Dezember vom Bischofe von Modena feierlich eingeweiht worden war,[5]) wurden jetzt genau bestimmt; um das alleinige Patronat zu erhalten, haben die Ordensritter sich von allen Pfarren Rigas zurückziehen müssen,[6]) was sie übrigens schon am 22. April 1225 dem

---

[1]) Näheres über diesen Vertrag bei Kallmeyer, a. a. O. S. 174.

[2]) Kallmeyer, a. a. O. S. 174.

[3]) LUB. I n. 82 und III n. 82. Über die frühere Kirche s. W. v. Gutzeit, Livl. Mitt. X 323 ff. und W. Neumann, Das mittelalterliche Riga S 24 ff., über die letztere v. Bruiningk, Livl. Mitt. XIX 414.

[4]) LUB. I n. 73.

[5]) Herm. de Wartberge, Chron. Livoniæ, SS. rer. Pr. II 31. Dass Strehlke richtig diese Weihe im Jahr 1225 ansetzt (a. a. O. S. 31 Note 1) steht ausser Zweifel.

[6]) LUB. III n. 82: cum tertiam partem parochiæ, quam iuste et pacifice possederant et habebant, parochiali ecclesiæ s. Mariæ dimiserint absolute,

Bischof Albert und dem rigaschen Kapitel versprochen hatten.[1]) Unter den jetzt festgestellten Privilegien der St. Georgskirche ist besonders eines bemerkenswert: es wurde nämlich den Ordensbrüdern gestattet, eine Schule bei der Kirche anzulegen. Diese wurde somit die zweite Schule Rigas, wo früher nur die Domschule bestanden hatte.[2])

Noch einen Streit, der sich auf die Parochialverhältnisse Rigas bezog, entschied der Legat in diesen Tagen. Es handelte sich dabei um die sich nur zeitweilig in Riga aufhaltenden Kreuzfahrer und Kaufleute;[3]) der rigasche Propst behauptete, dass diese Leute dem *ius parochialis* unterständen, während der Ordensmeister Volquin erklärte, dass sie ganz frei davon seien, und dass sie in der Ordenskirche die Sakramente frei geniessen könnten. Diesmal konnte Wilhelm von Modena eine freiwillige Einigung nicht herbeiführen, sondern er musste den Streit durch seinen Spruch entscheiden. Die Art, in der er es tat, ist äusserst interessant. Da er fürchtete, dass die Zahl der Kreuzfahrer und Kaufleute, »falls sie dem obengenannten Gehorsam unterstellt wurden», bedeutend abnehmen würde, ordnete er ihre Parochialverhältnisse in Übereinstimmung mit den Bestimmungen, die für die Geistlichen an der päpstlichen Kurie sowie die Schüler der Hochschulen zu Bologna galten.[4]) Das Urteil lief demnach darauf hinaus, dass die genannten Personen, wenn sie gesund waren, »liberi et absoluti sunt in omnibus supradictis». Falls sie aber erkrankten, sollten sie zu der Pfarre gehören, der das Haus, in dem sie wohnten, unterstellt war. Die übrigen Bestimmungen machen es klar, dass diese Ordnung der Dinge zu dem Zweck eingeführt worden war, damit die Kreuzfahrer und Kaufleute im Todesfalle nicht der Hilfe der Kirche entbehren sollten.

Im Monat April brachte Wilhelm zwei ausserordentlich wichtige

---

retinentes suam s. Georgii ecclesiam liberam, et, ut dictum est, absolutam. Parochiam autem nullam habet ecclesia s. Georgii supradicta in civitate vel extra.

[1]) S. die ausführliche Untersuchung hierüber bei Rathlef, a. a. O. S. 125 ff.

[2]) Vgl. Amelung, Balt. Culturstudien S. 58 f.

[3]) LUB. III n. 82 a.

[4]) Ibidem: Nos igitur attendentes, quod si peregrini et mercatores prædictæ subiicerentur obedientiæ seu obligationi, possit in diminutionem terræ et prædictorum scandalum redundare. *Considerata præterea consuetudine clericorum in Romana curia, nec non scolarium, Bononiæ commorantium,* inter prædictos præpositum et magistrum taliter sententiando diffinimus.

Verträge zustande, von denen der erstere überdies langwierige Streitigkeiten beendigte. Es ist die Entscheidung des Legaten vom 11. April, durch welche die Teilung der zu erobernden Länder auf eine feste Grundlage gestellt wurde.[1]) Wie schon erwähnt, bestimmte er, dass der Bischof von Riga, der Orden der Schwertbrüder und die Stadt Riga, wenn sie alle an der Eroberung neuen Landes teilnähmen, gleiches Recht an demselben haben sollten.[2])

Der zweite denkwürdige Vertrag, der offenbar den Anstrengungen des Legaten seine Entstehung zu verdanken hat,[3]) war eine Art Bündnisvertrag zwischen Riga und dem Schwertorden,[4]) und wurde am 18. April geschlossen. Er bildet die rechtliche Grundlage für das Verhältnis des Ordens zur Stadt Riga und enthält folgende Punkte: Der Orden als solcher wurde Bürger Rigas. Auf seinem Grundbesitz in der Stadt lag die Verpflichtung zur Zahlung der städtischen Steuern, nur die Ordensburg blieb von dieser Last frei. Der Meister und die Ordensbrüder sollten die Stadt schützen und ihr Gebiet vergrössern, wogegen auch die Bürger dem Orden ihren Schutz versprachen. Ein Bündnis zu gemeinsamer Landwehr wurde demnach geschlossen. Die Ordensbrüder verblieben unter der Gerichtsbarkeit des Bischofs. Der Orden erhielt ferner das Recht, durch einen oder zwei Brüder den Sitzungen des Rates beizuwohnen. Die Teilnahme an den Heerfahrten wurde den Parteien freigestellt. Jedem rigaschen Bürger war es gestattet, in den Orden einzutreten, wobei er alle seine Güter mitnehmen durfte.[5])

Mit diesem Vertrag wurde eine Reihe von Streitigkeiten zwischen Orden und Stadt, die sich teils um die unbestimmten Verhältnisse der rigaschen Stadtmark, teils um uns nicht näher bekannte Feindseligkeiten gehandelt hatten, endgültig beendigt.[6]) In den wärmsten

---

[1]) LUB. I n. 83. Die Urkunde in facsimile abgedruckt bei Mettig, Geschichte d. Stadt Riga.

[2]) Näheres über den hochbedeutsamen Vertrag bei v. Bulmerincq, Verfassung S. 13 ff.

[3]) Dies scheint mir, trotzdem die Urkunde von dem Ordensmeister und den consules Rigenses ausgestellt ist, aus dem ganzen Geist des Vertrages sowohl wie aus den Schlussworten: Actum... coram domino Wilhelmo etc. hervorzugehen.

[4]) LUB. VI n. 2717. Schirren, 25 Urk. n. 3.

[5]) Ausführlicher s. Rathlef, a. a. O. S. 132 f., v. Bunge, Orden der Schwertbrüder S. 61 f., v. Bulmerincq, Verfassung S. 10 ff.

[6]) LUB. VI n. 2717: fuerint inter nos plures discordiæ maxime occasione indeterminatæ marchiæ civitatis, et quædam æmulationes non bonæ.

Ausdrücken bezeugen die beiden Parteien ihren Wunsch nach Frieden und Versöhnung: »desideremus, habere ad invicem non tantum pacem, verum etiam ferventem charitatis amorem, cum fratres et proximi simus omnes ad invicem consanguinei et concives, et ad provocandum amorem, communicato consilio civium et fratrum militiæ Christi, sit conventum et placuit inter eos.» Die zitierten Satzungen verschönern gewiss die Gefühle der Vertragschliessenden, sie sind aber für die Ideologie Bischof Wilhelms bezeichnend, ein sprechender Ausdruck für den Geist, von welchem seine ganze Arbeit zum Besten Livlands beseelt war, und den er in die Herzen der wetterharten Männer der jungen Kolonie zu pflanzen suchte.

Schliesslich ist ein Vergleich des Legaten in Riga zu erwähnen, den er am 20. April zwischen dem Schwertbrüderorden und dem Bischof Albert zustande brachte. Die beiden Parteien waren mit verschiedenen Klagen gegeneinander vor ihn getreten, Klagen, welche vor allem darauf hinausliefen, Geldentschädigungen für Rechtskränkungen zu erhalten, und ausserdem gewisse kleinere Ländereien von dem anderen zu beanspruchen.[1]) Es gelang dem Legaten, die Parteien zur freiwilligen Einigung zu überreden. Da die Forderungen auf jeder Seite etwa gleich gross waren, war es nicht schwer, sie gegeneinander auszugleichen und eine beide Parteien befriedigende Lösung des Konfliktes herbeizuführen.

Dieser Vergleich wurde in Riga geschlossen, zwei Tage später, am 22. April, ist Wilhelm augenscheinlich auch noch in Riga,[2]) bald darauf muss er sich nach Dünamünde begeben haben, um daselbst auf günstigen Wind für die Abreise zu warten, denn am 28. April stellt er daselbst eine Urkunde aus. In Dünamünde wurde er erst durch ungünstige Windverhältnisse, dann durch neueingetroffene alarmierende Nachrichten aus Estland aufgehalten,[3]) so dass er dort mindestens einen Monat, vermutlich in dem Kloster der Cisterzienser, zugebracht hat. Zahlreiche Urkunden in verschiedenen Angelegenheiten hat er daselbst noch ausgefertigt, in denen er den Liv-

[1]) LUB. I n. 84.

[2]) LUB. I n. 85. Allerdings ohne Ort, weshalb eine Ausstellung in Dünamünde wohl nicht ganz unmöglich wäre, aller Wahrscheinlichkeit nach ist sie aber doch in Riga erfolgt.

[3]) HL. XXX 1, gibt an, dass das erstere der Fall wäre, jedoch muss man vermuten, dass die Nachricht vom Übergriffe Johanns von Dolen dann die Abreise noch mehr verzögert hat.

ländern die letzten Beweise seiner in ihrem Interesse ausgeübten rastlosen Tätigkeit während dieser ersten Legation gab. Ein paar von diesen Fällen haben wir schon berührt, die nämlich, welche sich auf die Verhältnisse der rigaschen Mark beziehen.[1]) Die übrigen sind meistens Entscheidungen in Zerwürfnissen zwischen geistlichen Herren und dem Schwertbrüderorden. So bestimmt Wilhelm am 28. April,[2]) dass der rigasche Propst nicht Brüder des Ordens exkommunizieren dürfe, da sie nur der Gerichtsbarkeit des Bischofs unterstellt seien. Hiermit fügte Wilhelm seiner Entscheidung vom August 1225 über die gegenseitigen Jurisdiktionsverhältnisse des Bischofs und des Ordens eine bedeutsame Ergänzung hinzu. Den 7. Mai sprach der Legat nach sorgfältiger Untersuchung der Sache einige Gebiete an der Grenze zwischen Sakkala und Ugaunien, welche der Ordensmeister von dem Bischof von Leal beanspruchte, dem Orden zu.[3]) Eine Woche später, am 13. Mai, interpretierte er einen früheren Vergleich zwischen dem Ordensmeister und dem Abt von Dünamünde über den Zins des Gebietes Winkelhorst;[4]) hierbei kam wiederum der Meister Volquin besser davon.[5])

Der offenbar lange anhaltende ungünstige Wind hatte wenigstens die gute Folge, dass Wilhelm noch von einer Nachricht erreicht wurde, die ihn zu kraftvollen Massnahmen zwang. Sie betraf den päpstlichen Staat, den Wilhelm in Estland geschaffen hatte. Der Mann, der den früheren Angriff auf Wierland geleitet hatte, der Ritter Johann von Dolen, hatte den Gedanken an Erwerbungen in Estland nicht aufgegeben; sofort, als er glaubte, dass der päpstliche Legat von Livland abgesegelt sei,[6]) brach er in Wierland ein und eroberte eine Burg daselbst. Wilhelm hatte seinen Kaplan, den Ma-

[1]) Oben S. 124.

[2]) LUB. III n. 85 a.

[3]) LUB. III n. 87 a.

[4]) LUB. III n. 87 b.

[5]) Nachdem ich jetzt fast alle Urkunden des Legaten behandelt habe, die in Dünamünde ausgestellt sind, erwähne ich noch eine Angabe Nyenstädts, Livl. Chronik S. 24, die von einer Vollmacht des Legaten an den Abt von Dünamünde spricht, kraft deren dieser die Rigenser mit »nothdurftigen und leidlichen Privilegien» wegen »der Holtzunge im Dünemundieschen und der Viehe-weiden, wie denn auch wegen der Fischerey im Dünestrohm würde ausstatten können.» Wahrscheinlich ist aber diese Nachricht nur durch ein Missverständnis einer der Urkunden, die sich auf die rigasche Stadtmark beziehen, entnommen.

[6]) Vgl. Hausmann, Das Ringen S. 70.

gister Johannes, zum Statthalter über das ganze päpstliche Gebiet eingesetzt.[1]) Dieser führte auch den Titel vicelegatus, woraus hervorgeht, dass Wilhelm seine Legatenvollmachten auf ihn übertragen hat, offenbar um ihm grössere Möglichkeiten zu bereiten, das ihm anvertraute Gebiet zu behaupten. Ist er aber vielleicht zum Legaten nicht nur für das päpstliche Gebiet eingesetzt worden, sondern für ganz Livland?[2]) Darauf deutet seine Rolle bei der Eroberung Ösels, die bald zu besprechen ist. Die Gewalttat Johanns von Dolen zeigte nun wieder, wie wenig die apostolische Autorität diesem Manne und seinen Gesinnungsgenossen bedeutete. Hatte doch derselbe Johann von Dolen dem Legaten persönlich geschworen,[3]) seine Verfügungen betreffs der umstrittenen Landschaften zu achten. Der erzürnte Legat schleuderte sofort den Bannstrahl gegen den »eidbrüchigen Räuber»,[4]) ging aber dann noch schärfer gegen ihn vor und beraubte ihn am 23. Mai der Lehen, die er von der Stadt Riga besass.[5]) Ob es Wilhelm damit gelungen ist, den Ritter Johann zum Rückzug aus Wierland zu zwingen, darüber erfahren wir nichts, er hat aber jedenfalls Verstärkungen an den Magister Johannes gesandt,[6]) um ihm die Behauptung des ihm anvertrauten Gebietes zu ermöglichen.

Der Angriff Johanns von Dolen auf das päpstliche Schutzgebiet hatte die schwache Stellung desselben deutlich gezeigt. Auf allen Seiten war es von Mächten umgeben, die nur auf eine günstige Ge-

---

[1]) HL. XXX 2: Hoc anno magister Iohannes, consocius domni legati, habuit in commissione terras, de quibus discordia fuerat inter Theuthonicos et Danos, Wironiam videlicet, Gerwam et Rotaliam. Über die Identität des Rotalia und der Wiek, s. Hausmann, a. a. O. S. 68 mit Literaturangaben, im Gegensatz zu v. Brevern und Hildebrand.

[2]) Über das Recht der Legaten zur Delegation ihrer Befugnisse s. Zimmermann, a. a. O. S. 130, wo auch die Legation des Magister Johannes erwähnt wird.

[3]) LUB. I n. 88: prædictus Iohannes ... contra iuramentum proprium, quod in manibus nostris præstitit.

[4]) LUB. I n. 88. Ich folge hier der Ansicht Hausmanns, der (a. a. O. S. 70) gegen v. Brevern, Studien I 141 u. Pabst, Chronik S. 357 Note 2, annimmt, dass der Einfall Johanns in Wierland und seine Exkommunikation erst im Mai (oder vielleicht schon Ende April?) erfolgt sei.

[5]) LUB. I n. 88.

[6]) Wann dies geschehen ist, ob von Gotland aus wie Hausmann, a. a. O. S. 71 und Papst, a. a. O. S. 358 Note 4, vermuten oder schon während Wilhelm in Livland weilte, ist nicht ganz klar; nach dem Bericht Heinrichs (XXX 2) scheint jedoch das frühere wahrscheinlicher zu sein.

legenheit warteten, um einen möglichst grossen Teil des Landes an sich zu reissen. Nach langem Kampf sowohl mit Dänen als Deutschen sah sich der päpstliche Statthalter gezwungen, das Gebiet dem Schutz der Deutschen, d. h. der Bischöfe von Riga und Leal, des Ordens und der Stadt Riga, zu übergeben; diese Übertragung ist jedoch nur als ein Wechsel des Statthalters zu betrachten, indem der Magister Johannes die Landschaften doch dem Papst vorbehielt. Die Deutschen sollten dieselben nur verwalten.[1]) Zur selben Zeit als die deutschen Livländer das päpstliche Schutzgebiet besetzten, vertrieben sie die Dänen vollständig aus Estland, indem sie Reval eroberten.

Man muss also den Versuch Bischof Wilhelms, die Streitigkeiten zwischen den Dänen und den Deutschen durch den päpstlichen Pufferstaat zu beenden, als missglückt betrachten. Das Vorgehen Wilhelms ist demnach auch scharf verurteilt worden. Der Feststellung, dass der Legat mit der Schaffung des päpstlichen Gebietes eine politisch ganz unleidliche Lage[2]) herbeiführte, muss man ja beistimmen, anders verhält es sich aber mit der Behauptung, dass es ein unglücklicher Gedanke gewesen sei, die Zahl der rivalisierenden Herren dadurch zu vermehren.[3]) Wir müssen uns ja doch in die Stellung und Gedankengänge Wilhelms versetzen, um seiner Handlungsweise gerecht werden zu können. Wenn wir dies tun, dann leuchtet es ein, dass die vorläufige Verwaltung der umstrittenen Gebiete durch den päpstlichen Stuhl keineswegs für Wilhelm die Vermehrung der streitenden Gewalten bedeutete. Der Legat des Papstes schuf ein Gebilde, das kraft des apostolischen Willens über allen benachbarten Mächten stehen musste. Das göttliche Wort aus Rom musste allein genügend sein, um alle Widerspenstigen zum Schweigen zu bringen. Eine andere Sache wiederum ist, dass Bischof Wilhelm die päpstliche Autorität überschätzt hat. Er hatte es mit selbstsüchtigen Raubrittern, nicht mit ergebenen Dienern der Kirche zu tun. Die Idee, die Wilhelm beseelte, scheint jedoch die einzige gewesen, die bei dem damaligen Stand der Mission in Estland zu einem glücklichen Erfolg, d. h. zur Schaffung des Friedens, hätte führen können.

Die oben erwähnte Urkunde vom 23. Mai ist die letzte, die über Massregeln des Legaten in Livland berichtet. Nach diesem Datum

[1]) Vgl. näher über diese Ereignisse bei Hausmann, a. a. O. S. 72 ff.
[2]) Hausmann, a. a. O. S. 68.
[3]) So Steenstrup, a. a. O. I 842.

ist er abgereist; wann dies geschehen, können wir nicht genau sagen, am 6. Juli aber ist er in Wisby auf Gotland.

Heinrich von Lettland berichtet anlässlich der Abreise des Bischofs Wilhelm, dass dieser plötzlich einige aus Schweden heimkehrende Öseler gesehen habe, die daselbst Verheerungen angerichtet hätten und viele Beute und Gefangenen mit sich brachten.[1]) In erregten Worten beschreibt Heinrich noch die Gottlosigkeit der Öseler, besonders ihre schreckliche Behandlung der gefangenen schwedischen Weiber. Vielleicht ist die Erzählung des Chronisten so zu verstehen, dass der Legat auf offenem Meere den Schiffen der Esten begegnet ist,[2]) jedenfalls hat er die näheren Nachrichten über ihre Verheerungen in Schweden[3]) erst in Wisby erhalten können. Daselbst hat er dann auch das Kreuz gegen die »ruchlosen Öseler» gepredigt. Ob Wilhelm erst hier den Plan gefasst hat, die Insel Ösel endgültig für die Christenheit zu erobern, ist wohl unsicher, jedenfalls ist es seinen Anstrengungen zu verdanken, dass der Zug der Deutschen nach Ösel, der zur Unterwerfung der Inselesten führte, im folgenden Winter zustande kam.

Es ist bezeichnend, dass der Legat nur die Deutschen in Wisby bewegen konnte, an dieser Kreuzfahrt nach Ösel teilzunehmen; die »Gothi», womit Heinrich die Eingeborenen Gotlands bezeichnet, sowie die dänischen Kaufleute in Wisby weigerten sich, der Aufforderung des Legaten nachzukommen. Vielleicht könnte man hierin einen Beleg für die Ansicht finden, dass die Öseler und die Dänen im Bündnis gegen die Strandesten und Deutschen standen.[4]) Wenigstens gaben die Dänen damit ihrer Unzufriedenheit mit der Wirksamkeit des Legaten Ausdruck. Jedenfalls hat die Weigerung der Dänen und Gotländer viel Aufsehen erregt, das sieht man auch aus der Tatsache, dass Wilhelm bei seiner Ankunft in Rom einen päpstlichen Schutzbrief für die deutschen Bewohner Wisbys erwirkt hat,[5]) worin ausdrücklich vorgeschrieben wird, dass niemand diesel-

[1]) HL. XXX 1: Et vidit subito redeuntes Osilianos a Suecia cum spoliis et captivis quam plurimis.

[2]) So Hausmann, a. a. O. S. 71 und Pabst, Chronik S. 356 Note 5.

[3]) HL. XXX 1: Intelligens ergo domnus legatus omnia mala que fecerant in Suecia, ecclesiis vero incensis, et sacerdotibus interfectis et sacramentis delatis et violatis et similibus miseriis.

[4]) Diese Annahme wirft Virkkunen, a. a. O. S. 136 auf.

[5]) Die Bulle ist zwar von den Bürgern von Wisby erbeten worden, ohne Zweifel hat aber Wilhelm das Gesuch dem Papst überbracht.

ben deswegen schädigen dürfe, weil sie an der Bekehrung der Öseler teilzunehmen beabsichtigten.[1])

Der folgende Zug gegen Ösel wurde unter den Auspizien Wilhelms von Modena vorgenommen. Wenn wir dem später in Livland wirkenden Legaten Balduin glauben wollen, hätte Wilhelm sogar beabsichtigt, die Insel den übrigen päpstlichen Landschaften anzugliedern. Der Magister Johannes hat, daran können wir kaum zweifeln, in der Eigenschaft eines Vizelegaten den Kreuzzug geleitet. Dass der Zug als ein direktes päpstliches Unternehmen beabsichtigt war, erhellt daraus, dass ein Diener des Legaten Wilhelm, namens Gandulfin, dem Kreuzheere beim Angriffe »mit der Fahne der Kirche» voranging.[2]) — Die Eroberung Ösels war für das Christentum in Livland von unermesslich grosser Bedeutung, und indem Wilhelm sie veranlasste, hat er ein neues grosses Verdienst zu allen früheren, die er sich um die Geschichte Livlands erworben hat, hinzugefügt. Die apostolische Missionsselbstleitung hatte hier einen schönen Erfolg zu verzeichnen.

In Wisby ergriff der Legat noch eine Massregel, die für die ältesten Geschicke Livlands von Bedeutung gewesen ist. Vom 6. Juli datiert eine Urkunde Wilhelms,[3]) in der der Legat auf Gesuch des rigaschen Bischofs diesem gewisse ökonomische Vorteile an der ihm gehörigen Sankt Jakobskirche zu Wisby einräumt. Vor allem bedeutsam finde ich die Genehmigung Bischof Wilhelms, dass die Kirche in ihren Schulen Schülern aller Nationalitäten Unterricht erteilen dürfe. Diese Bestimmung hat sicher nicht nur eine neue Einnahmequelle für die Priester der Kirche schaffen wollen;[4]) ihre Hauptbe-

[1]) LUB. I n. 94, dat. 17. Jan. 1227. Hausmann, a. a. O. S. 71 Note 1, vermutet dass die Wisbyer Feindseligkeiten seitens König Waldemars befürchtet haben.

[2]) Diese interessanten Nachrichten entnehmen wir einer durch Klagen Balduins veranlassten päpstlichen Zitation vom Jahr 1234. Hildebrand, Livonica Anh. n. 21, sowie Auvray 2287, der sie zum ersten Mal zu veröffentlichen glaubte! Die Stelle lautet (§ 5): Item super eo quod Osiliam, que per p(er)egrinationem et sub vexillo ecclesie, *magistro Joanne vicelegato* presente et *procurante,* ad fidem et *ad manus domini pape recipie(batur)*, . . . non obstante, quod Gandulfinus Mutinensis episcopi et legati famulus cum vexillo ecclesie exercitum precessisset. — Zu bemerken ist, dass Heinrich von Lettland nichts von dieser päpstlichen Weihe des Zuges berichtet, vielleicht, um die Verdienste des Bischofs Albert nicht zu schmälern.

[3]) LUB. III n. 73 a, falsch ins Jahr 1225 angesetzt.

[4]) Wie Schück, Svenska stadsväs. S. 456, behauptet.

deutung ist darin zu suchen, dass man die Kinder der Neubekehrten in den verschiedenen Teilen Livlands, die ja vielen verschiedenen Nationalitäten angehörten, hierher zu senden beabsichtigte, um sie zu einheimischen Priestern für die Eingeborenen Livlands auszubilden. Schon ganz im Beginn seiner Missionsarbeit in Livland hatte Bischof Albert die Knaben, die er als Geiseln von den Liven empfangen hatte, nach Deutschland gebracht, offenbar damit sie zu Priestern erzogen werden sollten.[1]) Es schien notwendig, die Knaben ausserhalb Livlands zu erziehen, dann aber war es weit vorteilhafter, sie nur nach Gotland zu senden und nicht den langen Weg nach Deutschland.

Noch zwei Urkunden, ausgestellt während des diesmaligen Aufenthaltes des Legaten in Wisby, zeigen uns, dass Bischof Wilhelm sich der kirchlichen Verhältnisse auch in diesem Teil seiner Legationsprovinz angenommen hat. An demselben Tag, an dem er die eben erwähnte Urkunde ausstellte, bestätigte er einige Verordnungen des Bischofs Bengt von Skara zugunsten der von den Deutschen erbauten Mariakirche in Wisby.[2]) Ausserdem bestätigte der Legat auf Bitte der gotländischen Geistlichkeit einige Vorschriften der Bischöfe von Linköping, zuletzt des Bischofs Bengt, über die Bischofsvisitationen der gotländischen Kirchenverhältnisse.[3]) Noch eine Massregel, die von Bedeutung für die kirchlichen Verhältnisse Gotlands gewesen ist, hat aller Wahrscheinlichkeit nach Wilhelm zum Urheber. Es ist die Gründung eines Dominikanerkonvents in Wisby. Diese ist im Jahre 1227 oder vielleicht schon früher erfolgt.[4]) Mutmasslich hat der Legat Predigerbrüder bei sich gehabt, die auf seine Weisungen die weiteren Massnahmen für die Gründung der Ordenskonvente im Norden getroffen haben.

Wir sind jetzt zum Schluss der ersten nordischen Legation des Bischofs von Modena gelangt. Eine Rückschau mag demnach ange-

---

[1]) HL. IV 4 und V 1.

[2]) DS. I n. 232. Der Brief Bischof Bengts ist vom Jahr 1225, DS. I n. 231. Über die Kirche St. Maria s. Roosval, Die Kirchen Gotlands S. 123 ff.

[3]) DS. I n. 837. Die bischöflichen Statuten waren schon vom Erzbischof Andreas von Lund in der Zeit von 1216—1223 bestätigt worden, DS. I n. 832, weshalb die Urkunde Wilhelms in erster Linie eine Bestätigung der Bestätigung des Andreas ist.

[4]) Wedel-Jarlsberg, Une page de l'hist. S. 91. Man hat auch die Kirche, die die Predigerbrüder bei ihrer Ansiedlung übernahmen, bezeichnen können, vgl. Schück, a. a. O. S. 211 Note 4.

messen sein. Wie ist es Wilhelm gelungen, seinen Auftrag zu vollziehen? Man hat Wilhelm viel Lob für seine Handhabung des Legatenamtes gespendet. Hauck zum Beispiel urteilt folgenderweise:[1]) »Mit stets gleicher Energie wahrte er als Legat die päpstlichen Interessen, bewies aber zugleich soviel Gewandtheit und Geschmeidigkeit, dass jeder offene Zusammenstoss vermieden wurde: stets schien er nur auszugleichen und zu ebenen, während er doch zugleich seinen oder seines Herrn Willen zur Geltung brachte.» Gewiss; eine bedeutende diplomatische Fähigkeit kann man Wilhelm nicht absprechen. Dabei ist aber nicht zu vergessen, dass er eine Stellung einnahm, wie sie wenige Legaten vor ihm gehabt hatten, indem er tatsächlich als oberster Gebieter des Landes auftrat, und dank diesem Umstande konnte er auch in ganz besonders kraftvoller Weise seine Beschlüsse durchführen.

Der Legat hatte den Bischof Albert, der bisher in Livland das meiste zu sagen gehabt hatte, in den Hintergrund gedrängt. Während eines ganzen Jahres hatte der päpstliche Arm direkt in die livländischen Dinge eingegriffen, so dass sich der Papst nicht einen grösseren Einfluss daselbst hätte wünschen können.

Nun hat man aber behauptet,[2]) dass Wilhelm die Politik eines Innocenz III. derart fortgesetzt hat, dass er nichts dazu getan hat, um der Zersplitterung der Kräfte, die Innocenz herbeiführte, ein Ende zu machen. Er habe im Gegenteil alles (d. h. sogar Streitfragen) gelassen, wie es war, und hätte sich nur von dem Gedanken der päpstlichen Alleinherrschaft leiten lassen. Zum Teil ist dies natürlich richtig. Er liess die Verhältnisse im grossen und ganzen so, wie sie waren, und er herrschte innerhalb des Rahmens seiner Vollmachten mit apostolischer Machtvollkommenheit. Ich meine aber, dass er gar nicht anders handeln konnte. Es stand nicht in seiner Macht, die bisherige Entwicklung Livlands von Grund aus zu verändern und etwa ganz neue Grundsätze in dem gegenseitigen Verhältnis der Machthaber des Landes einzuführen. Er hatte nur die noch unklaren und streitigen Verhältnisse zu ordnen und für die Weiterentwicklung einen möglichst sicheren Grund zu legen.

Der Frieden, der freiwillige Vergleich und die Befriedigung aller Parteien sind in der Tat die Leitsterne der Wirksamkeit des Modeneser Bischofs. Derjenige, der seinen Charakter und sein Wirken ge-

[1]) A. a. O. IV 637.
[2]) Hauck, a. a. O. IV 638 f.

nauer kennt, wird schwerlich behaupten können, dass Wilhelm Verhältnisse, die Anlass zum Streit hätten geben können oder schon streitig waren, bestehen liess, nur um dem Papste die Möglichkeit eines beständigen Eingreifens in die Geschicke Livlands zu belassen. Seine ganze Wirksamkeit trägt allzusehr den Stempel des Friedens, um diese Annahme zu gestatten. Eine Sache für sich ist, dass bei der schliesslichen Feststellung der rechtlichen Grundlagen der Kolonie durch den Legaten im wesentlichen drei Mächte eine dominierende Stellung erhielten, und dass sie ungefähr gleich stark wurden: der Bischof von Riga, der Schwertbrüderorden und die Stadt Riga. Die gegenseitigen Verhältnisse dieser drei Mächte waren jedoch, das ist zu unterstreichen, am Ende der Legation Wilhelms sehr klar geordnet. Ohnedies schien z. B. die Einsetzung von Schiedsrichtern für Fragen, welche die Stadt Riga betrafen, eine friedliche Entwicklung, wenigstens innerhalb der nächsten Jahre, zu verbürgen.[1])

Wie gesagt, hatte der Legat dahin gestrebt, dass die Wünsche aller nach Möglichkeit befriedigt würden, und vieles hat er auch in dieser Hinsicht erreicht. Ein Wunsch, und zwar einer, der eine grosse Rolle bei der Bitte um einen Legaten für Livland gespielt hatte, blieb jedoch unerfüllt: die Bestrebung Bischof Alberts, Riga zur Metropole zu machen. Im Anfang seines Aufenthaltes in Livland war wohl Wilhelm diesem Wunsch freundlich gesinnt,[2]) im November hatte der Papst seinem Legaten seine Zustimmung zu dieser Massnahme gesandt, und doch kam sie nicht zur Ausführung. Verschiedene Erklärungsversuche liegen uns vor. Man hat — falls man nicht die Sache überhaupt irrtümlich auffasste und Honorius III. als völlig ablehnend bezeichnete[3]) — auf die Person Gregors IX., der dem Bischof Albert weniger wohlgesinnt war als Honorius, als das dazwischentretende Hindernis hingewiesen.[4]) Für die Ursachen, warum Wilhelm mit dieser Massregel zögerte, ist nur eine bemerkenswerte

---

[1]) Grüner, Missionsmethode und Erfolg bei der Christianisierung Livlands S. 161, ist der Ansicht, dass Wilhelm »nicht die Gegensätze milderte und die Parteien versöhnte«, weil er nur die Interessen Roms im Auge gehabt hätte »und somit im letzten Grunde nur päpstlichen hierarchischen Gelüsten Geltung verschaffte.«

[2]) Vgl. oben S. 89.

[3]) Seraphim, a. a. O. S. 69.

[4]) Hildebrand, Chronik S. 140. Dehio, a. a. O. S. 187.

Erklärung gegeben worden.[1]) Schonebohm vermutet,[2]) dass die Massnahme Bischof Alberts, Livland zur Reichsmark zu machen, »den Papst veranlasst hat, seinen dem Legaten Wilhelm von Modena erteilten Auftrag zurückzuziehen. Das Vorgehen Alberts, der Wiederanschluss an das Reich, hat an der Kurie verstimmt.» Nun ist dies, wenn wir die Sache zuerst rein chronologisch betrachten, möglich. Die Nachricht von der Belehnung zu Nürnberg am 1. Dezember kann in der Kurie drei - vier Wochen später angelangt sein, wonach ein Bote an den Legaten in Livland zufolge der Eisverhältnisse in der Ostsee vielleicht schon gleichzeitig mit dem Schreiben des Papstes vom 19. November in Riga eingetroffen sein kann. Das Verhältnis des Honorius und seines Legaten zum Anschluss Alberts von Riga an das deutsche Reich ist indessen ein Problem, das sich nicht lösen lässt. Persönlich neige ich der Auffassung zu, dass Bischof Albert bei der Entsendung seines Gesuches an König Heinrich im Einverständnis mit Bischof Wilhelm von Modena gehandelt hat. Schon 1207 war ja Livland dem deutschen Reiche angegliedert worden, ohne dass wir von einem daraus erwachsenen Unwillen selbst bei Innocenz III. erfahren.

Ein Umstand wenigstens, der Bischof Wilhelm von der Errichtung eines Erzbistums Riga abgehalten haben kann, erscheint uns weit näher liegend, nämlich die Besitzergreifung der estnischen Landschaften für den päpstlichen Stuhl. Es war ja noch bei der Abreise Wilhelms völlig unklar, wie der Streit um diese Länder endigen würde. Bis zur endgültigen Regelung dieser Frage blieb in der Tat die Abgrenzung von vier Bistümern in der Schwebe. Zudem konnte der Legat fürchten, dass, wenn er doch Bischof Albert zum Erzbischof erhob, dieser dann kraft seiner gesteigerten Machtbefugnisse den Verfügungen des Legaten nicht gehorcht hätte.

Natürlich können noch andere Erwägungen zu dem negativen Resultat geführt haben. Darüber Vermutungen auszusprechen, wäre jedoch zwecklos; die Hauptsache ist, dass Wilhelm die Dinge in Livland noch nicht als so gefestigt angesehen hat, dass er dem Bischof von Riga die erzbischöflichen Funktionen anvertrauen mochte. Vielmehr hat er noch die unmittelbare päpstliche Ober-

[1]) Krabbo, a. a. O. S. 128, glaubt den Aufschub zum Teil durch die von ihm falsch angenommene Abwesenheit Bischof Alberts beim Eintreffen der päpstlichen Weisung in Riga erklären zu müssen.

[2]) Besetzung der livl. Bistümer S. 312.

aufsicht für notwendig erachtet: deshalb hat er seine Legatenvollmacht (vielleicht für ganz Livland?) dem Magister Johannes übertragen.

Über den Weg, den Bischof Wilhelm auf seiner Rückreise nach Italien eingeschlagen hat, besitzen wir ebensowie für seine Hinreise keine Nachrichten.[1]) Am 6. Juli trafen wir ihn in Wisby. Die Tatsache, dass der Legat besonders wichtige Amtshandlungen in Estland vorgenommen hatte, die nicht als eine endgültige Ordnung der Dinge betrachtet werden konnten und baldige weitere Verfügungen von seiten des Papstes erforderten, macht es wahrscheinlich, dass Bischof Wilhelm seine Rückreise beschleunigt hat.

Nun haben wir vom Schluss des Jahres 1226 und vom Beginn des Jahres 1227 eine Reihe von päpstlichen Bestätigungen livländischer Urkunden, die eine Rückkehr Wilhelms von seiner Legation zu dieser Zeit zum mindesten sehr wahrscheinlich machen. Auffällig ist zunächst, dass der Papst jetzt, am 10. Dezember, die zwei Urkunden bestätigt, die er vor der Ernennung Wilhelms zum Legaten nicht bestätigt hatte, obwohl sie ihm vorgelegt worden waren, nämlich die beiden Urkunden vom 23. und 24. Juli 1224, durch welche die Teilung des Bistums Leal geregelt wurde.[2]) Honorius III. hatte erst die Verhältnisse durch seinen Legaten untersuchen lassen wollen und jetzt, offenbar nachdem er einen Bericht Bischof Wilhelms erhalten hatte, schritt er zur Bestätigung.[3]) Ferner betreffen drei Bestätigungen des Papstes vom 19. November,[4]) 10.[5]) und 11. Dezember[6]) Entscheidungen des Legaten Wilhelm, nämlich erstens die vom De-

---

[1]) Die Angabe Suhms, Hist. af Danmark IX 532, dass Wilhelm am dies benedicti (den er auf den 10. oder 17. Nov. ansetzt!) 1226 in Lübeck gewesen sei, ist irrig. Suhm hat vielleicht eine Mitteilung Dreyers gelesen, der in seiner »Einleitung zur Kenntniss lübeckischer Verordnungen» I 229 Note 2, schreibt: »Es findet sich noch eine von diesem der Zeit berühmten Manne (Wilhelm) hieselbst (zu Lübeck) die Benedicti a. 1226 für die hiesigen Predigermönche ausgefertigte Urkunde.» Nun enthält aber die Anmerkung bei Dreyer einen Druckfehler; es handelt sich um dies Benedicti 1236, und die betreffende Urkunde ist abgedruckt im Lüb. UB. I n. 75, auf die wir noch zurückkommen. Dies nach gütiger Mitteilung des Staatsarchivs zu Lübeck.

[2]) LUB. I n. 62 und 63. Oben S. 99 Note 1.

[3]) Pressutti 6089 und 6092.

[4]) Ep. pont. I n. 318.

[5]) Pressutti 6090.

[6]) Pressutti 6093.

zember 1225 über die Rechtsverhältnisse Rigas,[1]) zweitens die vom August 1225 betreffs der gegenseitigen Gerichtsbarkeitsverhältnisse des Ordens und Bischof Alberts[2]) und drittens die Regelung der Verhältnisse der Stadtmark Rigas vom 15. März 1226.[3])

Vom 17. Januar 1227 datieren noch zwei Schreiben des Honorius, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Legation Bischof Wilhelms stehen. Das eine enthält die schon erwähnte Aufforderung des Papstes an die russischen Fürsten, ihren Wunsch nach einem Legaten, den sie Wilhelm vorgetragen hatten, durch Boten dem Papste zu übermitteln.[4]) Das zweite Schreiben ist ebenfalls schon erwähnt, es war die Schutzbulle an die Deutschen Wisbys, die als Dank für ihre bereitwillige Teilnahme an dem Kreuzzug gegen die Öseler ausgefertigt wurde.[5])

Auch diese beiden Bullen sprechen für eine vorherige Anwesenheit des Legaten bei der Kurie.

Das Angeführte stellt natürlich nicht eine Ankunft Wilhelms bei der Kurie vor dem 10. Dezember oder schon vor dem 19. November fest. Die genannten Bestätigungen *können* ja auch direkt von Livland aus erwirkt worden sein. Leider bezeugen keine Urkunden aus Modena das eine oder das andere. Zwischen dem 28. Juli 1226 und dem 12. Juli 1227 haben wir überhaupt keine Nachrichten über die Bischofsgewalt in Modena. Somit kann die Rückkehr Wilhelms nach Italien auch noch zu einem so späten Zeitpunkt wie dem Frühling 1227 erfolgt sein.

Allerdings scheint die Frage der hierarchischen Stellung des rigaschen Bischofs während des Winters 1226—1227 in Rom behandelt worden zu sein. Der Bremer Erzbischof hatte erneute Oberhoheitsansprüche auf das Bistum Riga gestellt,[6]) sicher hatte auch der Erzbischof von Lund gegen die Massnahmen Wilhelms in Estland, die ihn ja wenigstens ein Bistum (das Wierland-Jerwen's) kosteten, Protest erhoben. Die Anwesenheit Wilhelms bei diesen Verhandlun-

---

[1]) LUB. I n. 75.
[2]) LUB. III n. 73 b.
[3]) LUB. I n. 78.
[4]) Pressutti 6180.
[5]) Pressutti 6181.
[6]) Das geht aus dem Schreiben Gregors IX. hervor, der am Tage nach seiner Weihe, dem 22. März 1227, die alte Frage wieder aufwarf. Vgl. Dehio, a. a. O. S. 188.

gen dürfte in der Tat so notwendig gewesen sein, dass eine Abberufung des Legaten von seiner Legation schon deshalb wahrscheinlich wäre. Ferner ist es denkbar, dass Bischof Wilhelm bei der päpstlichen Erneuerung der Bulle für die Neubekehrten Livlands und Preussens vom 3. Januar 1225, die am 5. Mai 1227 erfolgte,[1]) mitgewirkt hat. Wenigstens ist dies das einzige Zeichen für Überlegungen, welche der Papst den vom Legaten in Estland getroffenen Massnahmen widmete, das wir aus den nächsten, auf die Legation Wilhelms folgenden Jahren finden können.

Auf Grund des Angeführten halten wir es für wahrscheinlich, dass Wilhelm von Modena gegen Ende 1226 in Rom eingetroffen ist.

[1]) Auvray 74.

Viertes Kapitel.

WILHELMS ZWEITE LEGATION NACH DEM NORDEN 1228—1230.

Über die zweite Legation Wilhelms von Modena sind wir sehr mangelhaft unterrichtet. Ein paar urkundliche Beiträge zu seinem Itinerar und aus andern Zusammenhängen stammende Nachrichten über seine Tätigkeit aus den Jahren 1229 und 1230 ist alles, was bisher bekannt geworden ist.

Sicher ist, dass Wilhelm von Modena zum Legaten für Preussen ernannt worden ist,[1]) ob er aber auch für andere Länder, besonders Dänemark und Schweden, Legatenvollmacht besessen hat, ist nicht völlig klar. Jedenfalls hat er eine Zeit in Dänemark zugebracht. Über den Zweck der Legation wissen wir noch weniger als über ihre Ausdehnung und Dauer. Nur Vermutungen können aufgestellt werden.

Der einzige urkundliche Beleg, mit dessen Hilfe wir die Zeit für den Beginn dieser Legation Bischof Wilhelms bestimmen können, ist eine Aufzeichnung der päpstlichen Register zum 18. Juli 1229, dass ein Brief an den Bischof von Modena, *Legaten des apostolischen Stuhles*, abgesandt worden sei.[2]) Vor diesem Zeitpunkt ist somit jedenfalls die Ernennung erfolgt. Ich glaube aber, wie gesagt, dass der Anfang der Legation in den Sommer oder Herbst 1228 anzusetzen ist. Ausser dem Angegebenen sprechen hierfür nämlich noch die folgenden Gründe. Wilhelm hat während dieser Legation Dänemark,

---

[1]) Als *legatus Prusie* wird er in einer Urk. vom 5. Januar 1230 bezeichnet. Tzschoppe-Stenzel, Urkundensammlung n. 13.

[2]) Es handelt sich um den Brief, in dem Gregor IX. dem Herzog von Oesterreich von den Taten Friedrichs II. in Palästina Kunde gibt. Gleichlautende Schreiben wurden an 13 Könige, 6 Fürsten, 4 Legaten, 27 Erzbischöfe und 4 Bischöfe gesandt, unter diesen auch . . *episcopo Mutinensi, apostolice sedis legato*. Ep. pont. I 397. Auvray 324.

vielleicht sogar Schweden, besucht. Was konnte er dort auszurichten haben? Es hält schwer, sich eine andere Aufgabe zu denken als die, gegen den Kaiser Friedrich zu wirken. Bekanntlich hat Gregor IX. nach der wiederholten, feierlichen Bannung des Kaisers am 23. März 1228 mit grosser Entschiedenheit und Kraft den Kampf gegen Friedrich II. geführt. Dabei hat er nicht nur versucht, Geld von allen Kirchen Europas sowie von den Fürsten einzusammeln,[1]) sondern sich auch um die Aufstellung eines deutschen Gegenkönigs gegen die Hohenstaufen bemüht.[2])

Diese letztere Frage wurde allerdings nach dem wenigen, was wir darüber wissen, erst um die Jahreswende 1228—1229 aktuell, gewiss können aber schon früher vorbereitende Schritte seitens des Papstes unternommen worden sein. In welchem Umfang Wilhelm von Modena sich mit dieser Sache beschäftigt hat, hängt wesentlich von dem Zeitpunkt seiner Abreise nach dem Norden ab.[3]) Dass seine Aufgabe jedoch vorerst auf Unterhandlungen mit König Waldemar von Dänemark beschränkt gewesen sein muss, geht daraus hervor, dass bald nach ihm ein zweiter Legat, der Kardinaldiakon Otto von St. Nikolaus, nach Deutschland gesandt wurde, um die päpstlichen Interessen zu fördern. Bezüglich der Aufgabe Wilhelms ist noch zu bemerken, dass er kaum etwas mit der Geldsammlung zu tun hatte, da der Papst zu diesem Zwecke niedere Geistliche verwandte.[4])

Nachdem Bischof Wilhelm die Verwaltung seines Bistums für die Zeit seiner Abwesenheit geordnet hatte, indem er den Magister Arditionus zu seinem Vikar einsetzte,[5]) nahm er den Weg nach Dänemark über Frankreich und beabsichtigte danach, durch einen Teil des deutschen Kaiserreichs, Flandern, und vielleicht durch die ganze Gegend von der französischen Nordgrenze bis Dänemark zu ziehen.

---

[1]) Vgl. Winkelmann, Friedrich II. II 40 ff.

[2]) Ibidem S. 62 ff.

[3]) Dies gilt vor allem in bezug auf die Frage, ob Wilhelm etwas mit der Aufstellung Ottos von Lüneburg als Gegenkönig zu tun gehabt hat.

[4]) Winkelmann, a. a. O. S. 41. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhange die Entsendung des Magisters Simon nach Dänemark und zum schwedischen König (DS. I n. 244). Sie beweist, dass Gregor diese Länder bei seinem Suchen nach Hilfe nicht ausser acht liess.

[5]) Dieser unterzeichnet wenigstens in dieser Eigenschaft den Waffenstillstand zwischen Modena und Bologna am 22. Dezember 1229. Tiraboschi, a. a. O. IV C. D. n. 780.

Daran ist er wenigstens für eine geraume Zeit von König Heinrich gehindert worden, indem er gezwungen wurde, in Valenciennes zu verweilen. Auf Wilhelm von Modena bezieht sich nämlich m. E. eine dem entsprechende Mitteilung im Chronicon Andrensis monasterii, die man fast allgemein auf die Legation Kardinal Ottos bezogen hat.[1] Der Verfasser der Chronik, Abt Wilhelm, teilt uns, nachdem er den Streit zwischen Papst und Kaiser im Jahre 1228 besprochen hat, folgendes mit:[2] »Eius quoque filius rex Alemannie sancte Romane ecclesie legatum[3] in Daciam transmissum, ne per regnum suum transitum faceret, inhibuit et Valentianis diu moram facere coegit.» Nun ist zu bemerken, dass hier nur von einem *nach Dänemark* entsandten Legaten die Rede ist, und obwohl Kardinal Otto später — 1230 — dorthin gegangen ist, so ist es doch gar nicht nachgewiesen, dass er schon bei seiner Entsendung von der Kurie Aufträge nach Dänemark erhalten hat. Dies scheint im Gegenteil unwahrscheinlich, denn es ist schwer zu verstehen, warum der Legat sich von seiner Reise durch deutsche Reichsbeamte hätte zurückhalten lassen, wenn er wirklich vom Papste beauftragt gewesen wäre, sich dorthin zu begeben. Hierzu kommt, dass keine andere Nachricht als die eben erwähnte, die mit Unrecht so bestimmt auf die Legation Ottos bezogen ist, von einer Anwesenheit Ottos in Nordwestdeutschland spricht; der erste sicher belegte Aufenthalt des Legaten in Deutschland fällt in den Juli 1229, wo wir ihm in Strassburg begegnen. Schliesslich muss man, um die Zeitangabe der Chronik in Einklang mit dem Itinerar Ottos bringen zu können, und um zum Jahre 1228 zu gelangen,[4] eine äusserst eilige Reise des Legaten von Perugia nach Valenciennes annehmen, da er noch am 29. Januar an der Kurie weilte, während seine angebliche Ankunft in Valenciennes vor dem 15. April stattfand.[5] Wie wir sehen, ist ja schon dies eine sehr hypothetische Annahme; wir haben keine entscheidenden Be-

[1]) Winkelmann, Die Legation des Kard. Otto, MIÖG. XI 29. Balan, Storia di Greg. IX I 492 f., hat den jetzt von mir vertretenen Gedanken zuerst aufgeworfen, derselbe ist aber von deutschen Forschern nicht beachtet worden.

[2]) M. G. SS. XXIV 767.

[3]) Note 3 des Herausgebers: Ottonem.

[4]) Dabei hat man jedenfalls mit einer Datierung der Chronik nach Osterjahren rechnen müssen.

[5]) Winkelmann, Friedrich II. II 66.

lege dafür, dass Otto nicht erst im Mai oder Juni die Kurie verlassen hat.[1])

Zu diesen gegen die frühere Ansicht sprechenden Gründen sind noch die folgenden hinzuzufügen: erstens steht es fest, dass der Bischof von Modena sich nach Dänemark begeben hat und somit sehr wohl als »in Daciam transmissum» bezeichnet werden kann, zweitens passt die Verlegung des erwähnten Ereignisses ins Jahr 1228 weit besser auf Wilhelm als auf Otto. Drittens möchte ich darauf aufmerksam machen, dass die Mitteilung der Chronik auch nur von einer Verhinderung der *Durchreise* des Legaten spricht, und dass man bei einer Verbindung der folgenden Worte »diu moram facere coegit» hiermit die Auffassung gewinnen kann, dass der Legat doch schliesslich seine Reise — wenn auch vielleicht nicht durch das deutsche Reich — fortgesetzt hat.

Wilhelm von Modena wurde somit, wie wir glauben, eine geraume Zeit — das *diu* der Chronik ist vielleicht als ein paar Monate aufzufassen — in Valenciennes aufgehalten. Dann hat er aber vermutlich aus einer flandrischen Hafenstadt seine Reise zur See nach Dänemark fortgesetzt. Über seine Tätigkeit daselbst besitzen wir leider nur eine einzige Nachricht. In einer kurzen Geschichte des Dominikanerordens in Dänemark 1216—1246,[2]) die offenbar bald nach 1246 niedergeschrieben wurde und sehr glaubwürdig ist, wird erzählt, dass ein Konvent der Predigerbrüder im Jahre 1229 auf die Initiative König Waldemars zu Reval gegründet wurde,[3]) wobei dänische Dominikaner offenbar den Hauptteil des Konventes bildeten. Diese Übersiedelung geschah gemäss unserer Quelle »de consilio venerabilis patris Domini Wilhelmi Mutinensis Episcopi, *tum temporis in partibus Daciæ et Sueciæ summi Pontificis nuncii et legati.*»

Diese Mitteilung, deren Inhalt zu bezweifeln wir keinen Anlass

---

[1]) Die Tatsache, dass Otto das päpstliche Privileg vom 8. März 1229 nicht mit den übrigen Kardinälen unterzeichnet hat, ist zwar bemerkenswert, sie ist aber kein Beweis für eine vorherige Abreise Ottos nach dem Norden.

[2]) SS. rer. Danicarum V 500 ff. Auf diese Quelle gehen die Angaben der älteren dänischen Geschichtschreiber über den Aufenthalt Wilhelms in Dänemark 1229 zurück. Pontanus, Rer. Danic. hist. Liber VI 316. Huitfeld, Krönicke S. 197. Pontoppidan, Annales I 642.

[3]) Missi sunt fratres ad majus castrum *Revaliense* anno Domini MCCXXIX, ubi juxta fossata ad aquilonem castri minoris Ecclesiam ac alias Domos monasterii construxerunt.

haben,[1]) zeigt also wenigstens, dass Wilhelm als Legat in Dänemark geweilt hat, und dass er mit König Waldemar zusammengetroffen ist, und es ist wahrscheinlich, dass er Legatenvollmacht für dies Land besessen hat. Nach der Quelle soll er ja auch für Schweden beauftragt gewesen sein, es ist aber unsicher, ob er diesmal dorthin gereist ist, denn erstens wäre es merkvürdig, dass gar keine Nachricht hiervon auf uns gekommen ist, zweitens hätte die Zeit kaum dazu ausgereicht. Es scheint demnach am besten anzunehmen, dass Wilhelm nur in Dänemark gewesen und seine etwaigen Aufträge nach Schweden vielleicht brieflich ausgeführt hat. Der Legat mag grössere Geldsummen in Dänemark eingesammelt haben, denn es ist unmöglich, dass er das Geld, dessen er auf der Rückreise in Aachen beraubt wurde, in Preussen zusammengebracht haben kann. Waldemar von Dänemark war ja ein Gegner Friedrichs II., und der Bischof von Modena ist folglich bei ihm freundschaftlich aufgenommen worden.[2])

Im Spätherbst 1228 oder im Frühling 1229 setzte Bischof Wilhelm seine Reise nach Preussen fort.[3]) In Dänemark hat er sicher nicht lange geweilt, denn Preussen ist das eigentliche Wirkungsgebiet dieser Legation gewesen. Am 5. Januar 1230 begegnen wir dem Legaten in Schlesien auf seiner Rückreise nach Italien. Sein Itinerar bis zu diesem Zeitpunkte ist leider völlig unklar: nicht eine einzige Urkunde ist bisher aufgefunden worden, die einen Anhalt für eine nähere Verfolgung seiner preussischen Mission geben könnte. Nur ein paar Nachrichten darüber sind vorhanden.

---

[1]) R. Otto, Ueber die Dorpater Klöster S. 49, ist der Meinung, dass die Dominikaner schon vor 1227 nach Reval gekommen sind, dass sie aber bei dem Einzuge der Schwertbrüder 1227 die Stadt verliessen. Worauf Otto seine Ansicht stützt, weiss ich nicht; sie ist aber irrig, was schon aus der Erwähnung unserer Quelle eines »castrum minus» in Reval hervorgeht. Mit castrum parvum oder minus wird das Ordensschloss, das nach 1227 gebaut wurde, bezeichnet. Vgl. Hildebrand, Livonica S. 43 Note 1. Über des Kloster s. E. Kühnert, Das Dominikanerkloster zu Reval.

[2]) Münter, Magazin S. 92 f., vermutet, dass Wilhelm dem Sohne König Waldemars, Herzog Abel, »die Kaiserkrone» angeboten habe. Dies Ereignis fällt jedoch ins Jahr 1239 oder 1240. 1229 war Abel nur 11 Jahre alt.

[3]) Münter, a. a. O., lässt Wilhelm von Preussen nach Dänemark gehen. Dies verbietet sich jedoch ausser durch die angeführte Nachricht über die Reise Wilhelms durch Westeuropa auch dadurch, dass eine Reise durch das Kaiserreich nach Preussen gefährlicher gewesen wäre; schliesslich ist es auch unwahrscheinlich, dass Gregor IX. einem in Preussen wirkenden Legaten mit Aufträgen nach Dänemark ausgerüstet haben sollte.

Die Christianisierung Preussens war seit 1226 nicht vorgeschritten. Die heidnischen Preussen hatten sogar die Kraft gehabt, die nördlichen polnischen Grenzlande zu plündern; unter ihrem Drucke hatte sich der polnische Herzog Konrad von Masovien an den Deutschen Orden gewandt, um von ihm Hilfe zu erhalten. Der Ordensmeister Hermann von Salza erklärte sich auch dazu bereit, forderte aber weitgehende Gegenleistungen vom Herzog Konrad, und unter den Verhandlungen hierüber waren 4 Jahre verflossen. Der Kreuzzug Friedrichs II. hatte auch die Ankunft der Ordensritter in Preussen verzögert, da die ganze Macht des Ordens in Palästina benötigt wurde. Bischof Christian, der sich wahrscheinlich meistens in den polnischen Grenzländern aufgehalten hatte, gründete deshalb und vielleicht auch aus Furcht vor den Plänen des Deutschen Ordens 1228 einen eigenen Ritterorden nach dem Muster des Schwertbrüderordens in Livland; die neue Stiftung wurde der Dobriner-Orden genannt,[1]) sie erhielt aber trotz der Unterstützung seitens des Herzogs von Masovien nie grössere Bedeutung. So waren die Preussen noch vollkommen vom Worte Gottes unberührt, als Wilhelm von Modena daselbst eintraf.

Was konnte unter den geschilderten Umständen die Aufgabe eines apostolischen Legaten in Preussen sein? Dass die Legation Wilhelms von Modena in untrennbarem Zusammenhange mit den Plänen zur Christianisierung Preussens steht, ist ohne weiteres klar, was man aber von der Tätigkeit des Legaten erwarten zu können glaubte, ist uns verborgen. Ganz allgemein können wir natürlich seine Aufgabe dahin definieren, dass er sich mit den Verhältnissen dieses Missionsgebietes vertraut machen sollte, um dem Papst genau darüber berichten zu können und damit eine sichere Grundlage für die zukünftige Politik des Papstes bezüglich Preussens zu schaffen. Dabei musste der Legat besonders alles, was den Deutschen Orden berührte, scharf ins Auge fassen. Die Jahre 1226—1230 waren für die Gestaltung der zukünftigen Stellung des Ordens entscheidend; im letztgenannten Jahr kamen die Verträge zustande, die dem Orden endgültig gewisse Landstriche zusicherten.

[1]) Über die Gründung desselben s. A. Seraphim, Urkundenfälschungen des Deutschen Ordens S. 33 f. Voigt, Gesch. Preussens I 460 f. bezeichnet es als »höchst wahrscheinlich», dass Wilhelm von Modena, dessen zwei erste Legationen er vermischt, dem Bischof Christian den Plan zur Stiftung des Ordens eingegeben hat. Diese Annahme ist von Krosta, Wilh. v. Modena als Legat v. Preussen S. 5, abgelehnt worden, sie ist aber keineswegs unmöglich.

Der Papst kann zu dieser Zeit dem Deutschen Orden kaum wohlgesinnt gewesen sein, da dieser dem gebannten Kaiser treu zur Seite stand. Ist demnach Wilhelm vielleicht ausgesandt worden, um ein wachsames Auge auf die Bestrebungen der Ordensritter zu haben? Indessen ist es gar nicht sicher, dass Bischof Wilhelm die Ansichten und Pläne Gregors IX. in allem geteilt hat — das Gegenteil ist wahrscheinlicher — und jedenfalls lässt sich nicht erweisen, dass er der Sache des Ordens entgegengewirkt hätte. Seiner Teilnahme an den Verhandlungen zwischen dem Orden, Herzog Konrad und Bischof Christian wird nirgends gedacht, da aber seine Anwesenheit in Preussen im zweiten Halbjahr 1229 unbestreitbar feststeht, muss er sich jedenfalls mit den Vorbereitungen zu den Verträgen, die zu Anfang des folgenden Jahres geschlossen wurden, vertraut gemacht haben. Wenn er dabei eine feindliche Stellung zu dem Deutschen Orden eingenommen hätte, so hätte dieser gewiss nicht die Vorteile erringen können, deren er jetzt teilhaftig wurde; auch wäre das zukünftige freundschaftliche Verhalten Wilhelms gegen den Orden in diesem Falle nicht möglich gewesen.[1])

Die Nachrichten von der diesmaligen Tätigkeit Wilhelms von Modena in Preussen sprechen von friedlicher Mission. Eine solche war durch die herrschenden Verhältnisse bedingt; die nötigen Mittel zu einer gewaltsamen Bekehrung der Preussen standen dem Legaten kaum zur Verfügung. Es widersprach aber auch der Gesinnung Wilhelms, in der Missionsarbeit die Waffen anzuwenden, wenn es nur eine Möglichkeit gab, das Ziel auf anderem Wege zu erreichen. Wilhelm von Modena war auch in dieser Hinsicht ebenso wie Bischof Christian[2]) von den damaligen Missionstheorieen beseelt gewesen. Die Mission des letztgenannten war jedoch gescheitert. Wie konnte da Bischof Wilhelm auf besseres Glück hoffen?

Die Antwort auf diese Frage dürfte wohl darin zu suchen sein, dass Wilhelm als Abgesandter des Papstes eine ganz andere Autorität besass, kraft deren er die harten Gemüter der Heiden bezwingen zu

---

[1]) Krosta, Wilhelm von Modena als Legat von Preussen S. 6, zieht — mit Verwahrung — aus der Übergehung seines Namens und Wirkens in den von Christian ausgestellten Urkunden den Schluss, »dass Wilhelm sich vorzugsweise um die Einführung des Ordens bekümmert und die Begründung einer weltlichen Macht Christians nicht befürwortet habe.»

[2]) Siehe die Studie F. Blanke's, Die Missionsmethode des Bischofs Christian von Preussen, Altpr. Forsch. 1927 S. 20—42.

können hoffte. Dieselbe Autorität hatte ihm ja in Livland viel geholfen. Auch ist es möglich, dass die Mission doch seit 1226 gewisse Fortschritte gemacht hatte, wobei besonders die Dominikaner von Danzig aus erfolgreich gewirkt haben mögen.[1])

Die wenigen Nachrichten, die wir über die Wirksamkeit Wilhelms auf dieser seiner Legation besitzen, zeigen, dass der Legat seine Aufgabe äusserst ernst genommen hat. So berichtet der Chronist Albericus von Troisfontaines, dass Wilhelm durch seine Begabung und Weisheit, nicht durch Gewalt, viele Preussen zum katholischen Glauben bekehrt und ihre Sprache grossenteils erlernt habe. Er habe sogar den Donat mit sehr grosser Mühe ins Preussische übersetzt.[2]) Dies hätte Wilhelm nach Alberich im Jahre 1228 getan; dies kann richtig sein; jedenfalls hat der Legat den grössten Teil des folgenden Jahres in Preussen gewirkt. Die Angaben des Albericus setzen ja einen ziemlich langen Aufenthalt Wilhelms in Preussen voraus.

Die Mitteilung des Albericus ist eines Kommentars wert. Die Richtigkeit derselben ist nie bezweifelt worden, und dazu gibt sie auch keinen Anlass. Wir erfahren hier also, dass Wilhelm von Modena gewisse Erfolge bei seinem Bekehrungswerk erzielt hat. Sein alter Wunsch, den heidnischen Preussen Christum zu verkündigen, war damit erfüllt. Noch interessanter ist aber die Tatsache, dass Wilhelm sich die preussische Sprache angeeignet hat,[3]) und der sehr bezeichnende Umstand, dass er sich sogar die Mühe genommen hat, den Donat den Preussen zugänglich zu machen.[4]) Hier tritt wieder

[1]) Wenigstens lag bei der Gründung des Konventes die Absicht vor, dass sie *pro conversione paganorum* tätig sein sollten. Vgl. Altaner, Dominikanermissionen S. 162 f.

[2]) Chronicon Alberici M. G. SS. XXIII 930: In Prucia vero, quæ est ultra Poloniam et ultra Pomeraniam, episcopus Mutinensis Guillelmus, missus a papa legatus, ingenio et sapientia sua, non fortitudine, multos paganos ad fidem attraxit, et linguam eorum ex magna parte didicit. Insuper principem artis grammaticæ, scilicet Donatum, in illorum barbaram linguam cum maximo labore transtulit.

[3]) Über die ausserordentlichen Schwierigkeiten für die damaligen Menschen, unkultivierte Sprachen zu erlernen, s. Altaner, a. a. O. S. 166 f.

[4]) Über den Donatus, s. Denk, Gesch. des gallo-fränk. Unterrichts- u. Bildungswesens S. 231 ff. Suhm, a. a. O. IX 579, meint, dass diese Angabe so zu verstehen ist, dass Wilhelm die preussische Sprache unter grammatikalische Regeln gezwungen hat, und derselben Ansicht ist Munch, Det norske Folks Hist. IV:1 S. 22 f., der glaubt, dass Wilhelm nach dem von Donat aufgestellten Schema eine kurze Formenlehre des Preussischen geschrieben habe.

die ausserordentliche Energie unseres Legaten klar zu Tage, auch zeugt das Angegebene von gesundem, praktischem Sinn für die Bedingungen eines erfolgreichen Bekehrungswerkes. Durch die Erziehung einheimischer Priester sollte eine Vereinigung von Christentum und Volkstum erreicht werden.[1])

Einen Beweis dafür, dass Alberichs Angabe über die von Wilhelm bekehrten Preussen stichhaltig ist, liefert uns die Nachricht, dass der Legat von einem Lande in Preussen zu Händen des apostolischen Stuhles Besitz ergriffen hat. In einem Brief vom 12. Januar 1230 an den Deutschen Orden ermahnt Gregor IX. die Brüder desselben, zum Kampf gegen die Heiden auszuziehen und ihnen das Land, das vom Herzog Konrad dem Orden geschenkt worden war, zu entreissen. Er schliesst aber mit der einschränkenden Verordnung, dass sie gegen das Land, das der Bischof von Modena empfangen habe,[2]) nichts unternehmen dürften. Diesen letzten Satz hat die ältere Forschung auf das schon bekehrte Livland bezogen,[3]) Winkelmann erkannte aber, dass es sich nur um ein Land in Preussen handeln kann.[4]) Das *dinoscitur recepisse* kann unmöglich auf die Beziehungen Wilhelms von Modena zu Livland angewandt werden. Es muss sich um ein Gebiet handeln, dessen Einwohner sich dem apostolischen Stuhl unterworfen hatten, in derselben Weise, wie früher die Wiekischen Esten es getan hatten. Ein Teil der Preussen hatte sich offenbar bereit erklärt, zum katholischen Glauben überzutreten, wenn ihnen nur ihre

Wozu hätte dies aber gedient?! Die Absicht Wilhelms muss die gewesen sein, den Preussen die Aneignung der lateinischen Sprache zu ermöglichen, was besonders für die Erziehung von eingeborenen Priestern wichtig sein musste. Voigt, Gesch. Preussens I 460, nimmt denn auch an, dass die Übersetzung zum Gebrauch in Schulen, in welchen preussische Jünglinge unterrichtet wurden, vorgenommen worden. Die Richtigkeit dieser Ansicht, die neulich auch Blanke, a. a. O. S. 40, vertritt, ist unwiderlegbar.

[1]) Vgl. Blanke, a. a. O. S. 39 und Entscheidungsjahre der Preussenmission, passim.

[2]) Pr. UB. I n. 72. Vom 18. Jan. datiert. Ep. pont. I n. 411. Auvray 387. In den päpstlichen Registern vom 12. Januar datiert. —: proviso, ne contra terram illam, que ven. fr. nostrum . . Mutinensem episcopum *dinoscitur recepisse*, occasione huiusmodi procedatur.

[3]) Ewald, Eroberung Preussens I 125 Note 2, Krosta, a. a. O. S. 6, Rodenberg, Ep. pont. a. a. O. Watterich, Gründung S. 212 folgert hieraus, dass Wilhelm auch während dieser Legation in Livland gewesen sei.

[4]) BFW. 10135 b. Auch Lentz, Beziehungen des Deutschen Ordens, Excurs II.

bisherige Freiheit garantiert würde. Auf diese Weise glaubten wohl die Preussen, der wachsenden Bedrohung von seiten des Deutschen Ordens am besten vorzubeugen.[1])

Diese Erscheinung muss als ein direkter Erfolg des päpstlichen Missionsprogrammes betrachtet werden.[2]) Die Mission zur Freiheit der Neubekehrten war ja schon lange von der Kurie betrieben worden, ohne jedoch bisher nennenswerte Resultate erlangt zu haben. Gerade zu dieser Zeit — um die Jahreswende 1230—1231 — wurden indessen in Kurland Gewinne für die katholische Kirche errungen, die als Resultate der missionstheoretischen Bemühungen Innocenz' III. und Honorius' III. erscheinen. Es gelang nämlich dem päpstlichen Vizelegaten Balduin von Alna[3]) einen grossen Teil der Kuren auf friedlichem Wege zur Annahme des christlichen Glaubens zu bewegen. Er schloss Verträge[4]) mit den Heiden, gemäss welchen sie sich selbst und ihre Länder dem Papste übergaben und sich bereit erklärten, einen Bischof und andere Geistliche zu empfangen und die gewöhnlichen kirchlichen Zehnten zu entrichten. Dafür sollten sie persönliche Freiheit geniessen, so lange sie nicht vom Glauben abfielen.

Eine Bestimmung dieses Übereinkommens muss uns besonders interessieren. Die nämlich, dass die Neubekehrten binnen 2 Jahren vor dem Papste erscheinen und danach in allem seinen Befehlen nachkommen sollten.[5]) Diese Reise nach Rom sollte sich also zu einer direkten Übergabe ihres Landes und ihrer selbst in die Hände des Papstes gestalten. Nur dem Papste, der Kirche, und keinem welt-

---

[1]) Über die Auswirkungen der päpstlichen Missionstheorie in Preussen seit 1230, s. Caspar, Herm. v. Salza S. 34 ff. Dass die preussischen »Magnaten», die im Beginn des 13. Jahrhunderts zum katholischen Glauben übergingen und zugleich die Bekehrung eines Teiles der Preussen veranlassten, in hohem Grade von der Hoffnung geleitet wurden, dadurch den Gegnern gleichgestellt zu werden, scheint mir nach den Ausführungen Blanke's, a. a. O. S. 21 ff., genügend klargelegt zu sein.

[2]) Hier sei nochmals auf die sehr klare Erläuterung dieses Programms von Blanke, Entscheidungsjahre S. 21 ff. und öfters, hingewiesen.

[3]) der 1229 von dem nach Deutschland und Dänemark entsandten Legaten Otto von St. Nikolaus mit der Untersuchung der streitigen Bischofswahl in Riga beauftragt worden war.

[4]) LUB. I n. 103 und 104.

[5]) LUB. I n. 103: infra biennium domino papæ se præsentabunt, et secundum eiusdem arbitrium per omnia perpetuo se habebunt, et ordinationem.

lichen Herrn sollten sie untertan sein, im Schoss der »allein seligmachenden» Kirche wartete ihrer eine glückliche Zukunft. Derselbe Gedanke, dass die zu bekehrenden Heiden Repräsentanten nach Rom senden sollten, begegnet uns nun in einem Schreiben Gregors IX. vom 11. Januar 1233[1]) an einige Preussen, die sich bereit erklärt hatten, die Taufe anzunehmen. Dies hätten sie dem Bischof von Modena mitgeteilt und hinzugefügt, dass sie ihm demütig gehorchen wollten.[2]) Deshalb ermahnt sie der Papst, zwei oder mehrere Männer als Berichterstatter an den apostolischen Stuhl zu senden, damit ihr Verhältnis zur römischen Kirche so zweckmässig wie möglich geordnet werden könnte: der Papst sei bereit, sie mit liebevollen Armen an seine Brust zu drücken.[3]) Der Inhalt dieses Schreibens ist nun m. E. in Verbindung mit der früher erwähnten Angabe zu bringen, dass Wilhelm von Modena ein Land in Preussen in Besitz genommen habe. Wenn es sich nicht gerade um dieselben Heiden handelt, so müssen auch diese während seiner zweiten Legation mit Wilhelm in Berührung getreten sein. Es scheint aber, dass hier dieselben Preussen gemeint sind wie die, welche drei Jahre vorher erwähnt wurden, denn erstens wäre es schwer verständlich, dass die Heiden im Jahre 1232 den Bischof von Modena in Italien hätten aufsuchen oder ihm nur etwa Briefe schreiben können, zweitens erwähnt Gregor IX. ausdrücklich, unmittelbar nachdem er die Absichten der Heiden mitgeteilt hat, dass Bischof Wilhelm während seiner zweiten

[1]) Pr. UB. I n. 95. Auvray 1028. Vgl. Voigt, Gesch. Preussens III 581 f., der die Bulle als an einige nahe am Kulmerlande wohnende Preussen gerichtet bezeichnet.

[2]) Referente sane ven. fr. nostro Mutinensi episcopo, nuper accepimus, quod vos illo totaliter inspirante, qui ubi vult spirat, parati estis, recipere verbum dei et eidem episcopo humiliter obedire. Man bemerke die Übereinstimmung des letzten Versprechens mit der Bestimmung des Vertrages Balduins, dass die Kuren den Verfügungen des letzteren gehorchen sollten.

[3]) ut per eorum relationem, invocato nomine domini nostri Jesu Christi, qui est pax nostra, qui fecit utraque unum, cum gratia fidei vestra plenius procuretur utilitas, et data vobis pace plenaria cum augmento bonorum temporalium, vos tamquam dilectissimos in filiorum gratiam adoptatos sincere caritatis brachiis amplexamur. Diese für das Verständnis des päpstlichen Missionsprogramms interessante Urkunde können wir hier nicht des näheren behandeln. Blanke, Missionsmethode S. 28, hat sehr richtig hervorgehoben, dass die nach Rom zu sendenden Vertreter als Repräsentanten einer geschlossenen Volksgemeinschaft anzusehen sind, die mit ihnen zum neuen Glauben übertrat.

Legation für ihren Übertritt in die katholische Kirche gearbeitet habe.[1])

Der lange zeitliche Zwischenraum zwischen den beiden Bullen (vom 12. Jan. 1230 und 11. Jan. 1233) erhält eine natürliche Erklärung, wenn wir annehmen, dass Wilhelm von Modena 1229 ein den Kurer-Verträgen Balduins von Alna gleichartiges Abkommen mit einem Teil der Preussen getroffen hat. Ein solches muss in der Tat aus dem Worte *recepisse*, das wir erwähnten, gefolgert werden. Dabei kann die Bestimmung sehr wohl eingerückt worden sein, dass die Preussen binnen 2 Jahren vor dem Papste erscheinen sollten. Wilhelm hat aber, nachdem sie dies Versprechen nicht erfüllt hatten, die Sache aufs neue aufgenommen und sie durch ein päpstliches Schreiben wieder in Fluss zu bringen versucht. Diese Auffassung ist immerhin gar nicht als die einzig mögliche Lösung dieser Frage anzusehen: man kann sich z. B. denken, dass ein Gesuch anderer Preussen an Wilhelm von Modena durch Vermittlung von Christen, besonders von Predigermönchen, gelangt sein kann. Wie dem auch sei, die Ehre, die Wilhelm für diese Taten zukommt, bleibt jedenfalls unberührt hiervon. Ein aufopferndes Wirken des Legaten unter den Preussen, das ihm schöne Erfolge und ein grosses Ansehen in dem Norden verschafft hat, können wir aus diesen dürftigen Nachrichten herauslesen.

Welche Gegenden Preussens können nun von dieser Wirksamkeit des Legaten berührt worden sein? Vermutlich sind sie nördlich vom Kulmerland zu suchen, in Pomesanien und Pogesanien. Eine Bulle Gregors IX. vom 9. Juli 1231[2]) spricht schon von Bekehrten in diesen Gegenden,[3]) weshalb es kaum zu gewagt sein kann, die daselbst erreichten Missionserfolge auf das Wirken Wilhelms von Modena zurückzuführen, um so weniger, als diese Bulle wahrscheinlich von ihm selbst beeinflusst ist.[4])

---

[1]) circa tanti negotii promotionem, pro quo etiam memoratus episcopus, concesso sibi legationis officio iterato, fideliter laboravit, quantum nobis datum fuerit desuper, efficacem volumus sollicitudinem adhibere.

[2]) Pr. UB. I n. 84. Auvray 682.

[3]) Vgl. Altaner, a. a. O. S. 164.

[4]) Ewald, a. a. O. S. 147, glaubt, dass das Christentum in diesen Gegenden sich seit der Tätigkeit Bischof Christians 1212—1215 erhalten hat. Leider sind wir sehr schlecht über den Umfang der Missionserfolge Christians in jener Zeit unterrichtet, es scheint mir jedoch wenig glaublich, dass einige Bekehrte des inneren Preussenlandes nicht von der darauf folgenden Reaktion des Heidentums miterfasst worden wären.

Die Resultate dieser friedlichen Mission Bischof Wilhelms dürfen aber nicht überschätzt werden. Es ist ja schon unsicher, ob die Preussen, die er in den päpstlichen Schutz aufgenommen hatte, getauft worden sind, soviel steht aber fest, dass die Erfolge Wilhelms später verloren gingen, und dass ganz Preussen mit dem Schwert zur Unterwerfung und Annahme des christlichen Glaubens gezwungen wurde.

Auch ist es sicher, dass Wilhelm von Modena bei einigen Teilen des preussischen Stammes keine Geneigtheit für seine Ziele angetroffen hat. Sonst wäre ja der grosse Kreuzzug gegen die Preussen, der 1230 begonnen wurde, unnötig gewesen. Zwar wurde dieser wesentlich vom Deutschen Orden geführt, der ja gerade zu diesem Zweck nach diesen Gegenden berufen war; da wir aber, wie gesagt, keine Spuren von einer Uneinigkeit zwischen Wilhelm und dem Orden finden, mochte der Legat die Zweckmässigkeit der Ankunft der Ritter erkannt haben. Später förderte Wilhelm in hohem Grade die Bestrebungen des Ordens; eine Wirksamkeit im Sinne des oben erwähnten Missionsprogrammes können wir bei Wilhelm nicht weiter finden.

So viel dürfte sicher sein, dass der Legat noch nicht während dieser Legation zur Kreuzpredigt geschritten ist.[1]) Er konnte unter ziemlich ruhigen Verhältnissen arbeiten. So waren seine Beziehungen zum Herzog Swantopolk von Pommerellen, mit dem er später in langwierige Konflikte verwickelt wurde, freundschaftliche, indem der Herzog die Entwicklung der Kirche in seinem Land förderte und die Preussen bekämpfte. In seinem Legationsbericht lobte Wilhelm das Verhalten Swantopolks, weshalb der Papst am 17. Juni 1231 dem Herzog und seinem Sohne ein Schutzprivileg ausfertigte,[2]) worin er sie zudem ermahnte, die Heiden Preussens zu bekämpfen und die Neubekehrten zu verteidigen.

Wilhelm von Modena hat sich offenbar bei seiner Tätigkeit für die Christianisierung Preussens in hohem Grade des Dominikaner-

[1]) Die Angabe bei Joh. Leo, Hist. Prussiæ S. 69, dass Wilhelm dies um 1230 getan habe, ist mit Recht von Altaner, a. a. O. S. 170 als unwahrscheinlich bezeichnet worden. Möglicherweise gehört sie zur dritten Legation Wilhelms.

[2]) Pommerell. UB. I n. 44. Cum igitur, sicut venerabilis frater noster, *Mutinensis episcopus dudum in partibus vestris apostolice sedis legatus* et dilecti filii fratres ordinis Predicatorum *fideli nobis relatione monstrarunt*, vos ad exaltationem christiani nominis et devotionem apostolice sedis tanquam catholicos principes promptos invenerint et paratos . . .

ordens bedient. Die Vermutung Altaners,[1]) dass es dem Einfluss Wilhelms zu verdanken sei, dass der Dominikanerorden bei der Missionstätigkeit unter den Preussen die erste Rolle gespielt hat, ist zweifelsohne richtig. Er hat die Ausbreitung des Ordens in jeder Weise gefördert. Vielleicht ist er schon darum in ein gespanntes Verhältnis zu Bischof Christian von Preussen, der Cisterziensermönch gewesen war, getreten, das dann zum Schaden Christians und zugunsten des Deutschen Ordens fortgedauert hat. Wohin es nur möglich war, hat der Legat die Predigerbrüder ausgesandt: so finden wir z. B., dass sie bis zur Mitte des Jahres 1231 eine beträchtliche Missionsarbeit in Pomesanien und in der Gegend von Preussisch-Holland geleistet haben müssen.[2]) Da die Arbeit der Dominikaner so auf das intimste mit dem Fortschreiten der Christianisierung Preussens verbunden war, war es natürlich, dass die Städte, die im Missionsgebiet gegründet wurden, Dominikanerklöster erhielten. So z. B. Kulm und Elbing.[3]) An diesen Konventen hatte Wilhelm von Modena bei seinem späteren Wirken in Preussen eine starke Stütze.

Ende 1229 sah Bischof Wilhelm seine Legation als vollendet an und begab sich auf die Rückreise nach der Kurie. Er nahm zuerst den Weg durch Polen nach Schlesien, wo wir ihn in Breslau am 5. Januar 1230 treffen. An diesem Tage legte er einen Streit des Bischofs Laurentius von Breslau mit dem Herzog Heinrich I. von Schlesien über den Blutbann im Neisser Gebiete bei. In der Urkunde, die hierüber ausgefertigt wurde,[4]) wird erwähnt, dass Bischof Wilhelm von Modena, *legatus Prusie*, den Vergleich zwischen den Streitenden zustandebrachte. Durch seine Vermittelung war der Herzog bewogen worden, auf die Hälfte der Einkünfte aus Rechtsfällen, die an Hals und Hand gingen, und von Sühnen zu verzichten, während bei anderen Sachen dem Herzoge die Jurisdiktion, dem Bischof der Ertrag zugestanden wurde; dies alles jedoch unter vielen Bedingungen,

---

[1]) A. a. O. S. 162.

[2]) In der oben S. 154 erwähnten Bulle vom 9. Juli 1231 werden die Neubekehrten ermahnt, die richtige katholische Lehre, wie sie von den Dominikanern gelehrt wurde, anzunehmen und den Brüdern zu gehorchen.

[3]) Roth, Die Dominikaner . . . im Deutsch-Ordensland Preussen S. 4, 61 ff., 68 ff.

[4]) Tzschoppe-Stenzel, Urk. sammlung n. 13. Cod. dipl. Siles. VII n. 355. Der Ausstellungsort ist zwar nicht bezeichnet, kein Zweifel kann jedoch darüber obwalten, dass die Urkunde in Breslau ausgestellt worden ist.

die genau festgesetzt wurden.[1]) Wie man sieht, wurde die grosse diplomatische Tüchtigkeit Bischof Wilhelms auch ausserhalb seines Legationsgebietes zur Schlichtung von Zwistigkeiten herangezogen.

Von Breslau schlug der Legat den vielbenutzten Weg gegen Westen über Leipzig nach Mainz ein,[2]) denn am 6. Februar befand er sich in Merseburg, wo er sich an der Beilegung eines Streites zwischen den Kapiteln von Zeitz und Naumburg beteiligte.[3]) Hier traf er mit dem Erzbischof Albert von Magdeburg zusammen, was ohne Zweifel zu einem grosspolitischen Gespräch der beiden Männer Anlass gegeben hat, denn, wie wir erwähnten, war Erzbischof Albert in hohem Grade an den Missionsländern interessiert.

Die weitere Reise des Legaten ging nach Aachen, offenbar um von dort den sicheren Weg durch Frankreich nach Italien einzuschlagen. In Aachen wurde jedoch an Wilhelm von seiten der Kaiserlichen ein Übergriff verübt; einige Gönner der kaiserlichen Sache nahmen ihn nämlich in Haft und hielten ihn eine Zeitlang fest, wobei er »einer grossen Menge Goldes beraubt wurde».[4]) Wie lange der Legat durch diese Behandlung aufgehalten ward, liegt im Dunkeln, wir wissen nur, dass er, nachdem die Aachener Bürger vom Legaten Otto, der zu dieser Zeit in Belgien weilte, exkommuniziert worden waren, freigelassen wurde.[5]) Wahrscheinlich behielten die Aachener

[1]) Vgl. Maydorn, Bezieh. d. Päpste zu Schlesien S. 18. Diese durch Wilhelm veranlassten Bestimmungen werden im Jahre 1282 von dem päpstlichen Legaten Philipp von Fermo erwähnt und bestätigt, wobei Wilhelm als »Bischof G(uilelmus) von Sabina, damals Bischof von Modena und Perugia (sic!) päpstlicher Legat» bezeichnet wird. Cod. dipl. Siles. VII n. 1720.

[2]) Vgl. Götz, Die Verkehrswege S. 552.

[3]) UB. des Hochstifts Merseburg I n. 202 und 203. Vgl. Lepsius, Gesch. d. Bischöfe von Naumburg I 286 n. 59. In der Bestätigungsurk. des Erzbischofs Albert von Magdeburg und des Bischofs Engelhard von Naumburg wird Wilhelm unter den Zeugen angeführt: *Dominus Wilhelmus, Episcopus Mutinensis, legatus Prussiæ, qui tunc casu ad partes illas pervenerat.* Arndt, Archiv d. Sächs. Gesch. II 280. Aus den andern Ausfertigungen (s. noch Lepsius, a. a. O. S. 284 n. 58,) gewinnt man aber den Eindruck, dass Wilhelm als Vermittler aufgetreten ist.

[4]) Dies berichten uns die Ann. Colon. maximi, M. G. SS. XVII 841, die jedoch das Ereignis fälschlich ins Jahr 1228 verlegen.

[5]) Ann. Colon. max. a. a. O.: Eadem eciam excommunicatione postea Aquenses ligat, pro eo quod episcopum Mutinensem de Prucia post legationem suam redeuntem dicti fautores imperatoris (scil. advoc. Aquensis et Arnoldus de Gimmenich et alii) Aquisgrani ceperant et captum detinuerant, magna quantitate auri ablata.

das geraubte Geld, bis es um Weihnachten 1230 dem Legaten Otto gelang, die Schuldigen zu zwingen[1]), Genugtuung für den Übergriff zu leisten.

Nach dem Ereignis in Aachen verlieren wir den Bischof von Modena bis zum August 1230, wo er den Frieden zwischen Kaiser und Papst zu Ceperano mitunterzeichnet, aus den Augen. Im Frühling muss er jedoch bei der Kurie eingetroffen sein und seinen Legationsbericht abgestattet haben.[2]) Obwohl er diesmal nicht von grossen Resultaten der Missionsarbeit in Preussen berichten konnte, so hat er doch erwähnen können, dass die Voraussetzungen für eine glückliche Durchführung der Christianisierung des Landes jetzt geschaffen waren.

---

[1]) Ibidem: Qui malefactores pro huiusmodi excessu Colonie satisfactione peracta veniam meruerunt. Am 25. Dezember 1230 war Otto in Aachen, und die Vermutung Winkelmanns, dass er damals die Genugtung erzwungen hat, dürfte wohl richtig sein. BFW. 10120 a.

[2]) Dass er im Beginn des Sommers wieder in Modena tätig gewesen sein muss, wurde schon gezeigt.

Fünftes Kapitel.

WILHELMS DRITTE LEGATION NACH DEM NORDEN 1234—1242.

Was hat den Anstoss zur dritten Legation Wilhelms von Piemont, die im Februar 1234 angekündigt wurde, gegeben? Zur Beantwortung dieser Frage ist eine kurze Rückschau auf die Entwicklung der Dinge in Livland, seitdem Wilhelm das Land 1226 verlassen hatte, erforderlich.

Im Jahre 1229 war Bischof Albert gestorben, und damit war Livland der starken, einheitlichen Leitung beraubt. Auf seinen Tod folgte eine zwiespältige Bischofswahl, indem das rigasche Kapitel den Domherrn Nikolaus von Magdeburg wählte, während der Bremer Erzbischof wieder seine Metropolitangewalt geltend machen wollte und den Kleriker Albert von Bremen zur Bischofswürde ausersah. Papst Gregor IX. beauftragte am 4. April 1230 seinen Legaten Otto von St. Nikolaus mit der Schlichtung des Streites. Dieser sandte seinen Pönitentiar Balduin von Alna als Vizelegaten nach Riga, um die Rechtsgültigkeit der dortigen Wahl zu prüfen. Er wird aber auch weitergehende Vollmachten erhalten haben, denn er blieb in Livland, auch nachdem Kardinal Otto die Wahl entschieden und seine Legation beendet hatte. Seine Ankunft in Riga wird im Sommer 1230 erfolgt sein, und am 28. Dezember 1230 und 17. Januar 1231 schloss er die erwähnten Verträge mit den Kuren, gemäss welchen er diese zu Händen des Papstes annahm und ihnen ewige persönliche Freiheit garantierte.[1]) Diese Anordnungen brachten ihn aber in einen

[1]) Die Wirksamkeit Balduins von Alna gehört zu den interessantesten aber auch dunkelsten Kapiteln der baltischen Geschichte. Man hat ihn vielfach für einen unbefähigten, auch moralisch minderwertigen Repräsentanten des Papstes angesehen, ihn andrerseits aber auch als einen menschenfreundlichen Beschützer der ursprünglichen Bewohner des Landes gegen die Bedrückung des Schwertbrüderordens geschildert (u. a. Merkel, Vorzeit Lieflands II 24 ff.). Offenbar ist er ganz und gar von dem päpstlichen Missionsprogramm be-

heftigen Streit mit allen Machthabern Livlands, deren Interessen sie durchaus zuwiderliefen. Sobald der neue Bischof Nikolaus in Riga eingetroffen war, trat er direkt den Anordnungen Balduins entgegen, indem er den Bürgern Rigas ein Drittel nicht nur von Semgallen und Ösel sondern auch von Kurland zu Lehen gab.[1]) Er scheint überhaupt die apostolische Autorität Balduins bestritten zu haben,[2]) und dieser begab sich, als er nach manchen Streitigkeiten einsah, dass er nichts bei den Livländern ausrichten könne, im Herbst 1231 zum Papste. Es gelang ihm auch, das Vertrauen Gregors im höchsten Grade zu gewinnen, was ja nicht verwunderlich ist, da er tatsächlich auf ausserordentliche Resultate seiner friedlichen Missionsbestrebungen hinweisen konnte. Seine Verträge mit den Kuren muss Gregor IX. mit grosser Freude begrüsst haben. Die Anstrengungen einiger Schwertritter, die Balduin in Rom vorfand, und die ihm entgegenarbeiteten,[3]) waren vergeblich, und so wurde Balduin zum Bischof von Semgallen und Legaten in Livland, Gotland, Finnland, Estland, Semgallen und Kurland ernannt, wozu er mit verschiedenen Vollmachten ausgerüstet wurde, wie sie nicht einmal Wilhelm von Modena besessen hatte. Sogar frühere päpstliche Bestimmungen über die Teilung Livlands wurden für ungültig erklärt;[4]) auch die Verfügung Wilhelms von Modena vom 11. April 1226 über die Teilung der zu erobernden Länder,[5]) die von Gregor selbst bestätigt worden war,[6]) wurde aufgehoben.

---

herrscht gewesen, und seine Unfähigkeit bestand darin, dass er die Unmöglichkeit der Verwirklichung desselben in Kurland nicht rechtzeitig erkannt hat. Dass er schliesslich doch zu dieser Einsicht gelangt ist, zeigen die Urkunden LUB. I n. 135 und 136. Vorzügliche Ausführungen über Balduin finden sich bei Ph. Schwartz, Kurland S. 20—40. Vgl. noch v. Bunge, Weihbischöfe S. 39 ff., Kallmeyer, a. a. O. S. 177—190, v. Goetze, Albert Suerbeer S. 124—134.

[1]) LUB. I n. 109, dat. 9. August 1231. Nikolaus wurde wahrscheinlich in der Zeit zwischen dem 8. April und 6. Mai 1231 geweiht und kam also erst danach in Livland an.

[2]) Vgl. die ausführlichen Klagen Balduins gegen Nikolaus und den Orden bei Hildebrand, Livonica Anh. n. 21.

[3]) Albericus von Troisfontaines, M. G. SS. XXIII 930: Balduinus .. veniensque ad curiam Romanam invenit ibi quosdam adversarios suos, qui se vocabant milites Dei.

[4]) So die grundlegenden Bestimmungen Innocenz' III. vom Jahre 1210. Vgl. Schwartz, a. a. O. S. 29.

[5]) LUB. I n. 83.

[6]) LUB. III n. 98 a, dat. 23. Januar 1228.

Wir können die Pläne der Kurie, wie sie in den für Balduin ausgestellten Bullen zum Ausdruck kommen, hier nicht weiter erörtern,[1]) wir wollen nur feststellen, dass sie in striktem Gegensatz zur bisherigen Entwicklung der Dinge in Livland standen[2]) und die Kraft der jungen Kolonie aufs gefährlichste vermindern mussten.

Balduin begab sich wohl bald nach Empfang der ihm so überaus günstigen Bullen, die im Januar und Februar 1232 ausgestellt wurden,[3]) auf die Rückreise nach Livland, wo er im Frühling 1232 eingetroffen sein wird. Er begegnete aber dabei dem erbittertsten Widerstand aller livländischen Stände: sie weigerten sich alle, Balduin Gehorsam zu leisten. In der Überzeugung, dass eine Unterwerfung unter Balduin den Untergang ihrer Selbständigkeit bedeuten würde, standen sie fest, und alle apostolischen Vollmachten halfen Balduin nicht. Er ging im Winter 1232—1233 wieder ausser Landes, vielleicht suchte er noch einmal Unterstützung in Rom;[4]) als er zum Sommer 1233 wieder in Livland erschien, hatte er seine Forderungen wesentlich herabgestimmt. In der Folgezeit lenkte er noch mehr ein und eignete sich bei der Ordnung der Verhältnisse des neubekehrten Landes der Kuren sogar die von Wilhelm von Modena befolgten Grundsätze an.[5]) Doch konnte er einen erneuten Streit mit dem Bischof und den Bürgern von Riga über Kurland nicht vermeiden,[6]) und da er u.a. auch in Estland hoffnungslos mit dem Orden verfeindet war, wurde Gregor IX. zur Abberufung des Legaten bewogen und der erprobte Wilhelm gleichzeitig zu seinem Nachfolger ausersehen.

---

[1]) Vgl. Schwartz, a. a. O. S. 32.

[2]) Wie früher erwähnt wurde, ist Fieberg der entgegengesetzten Ansicht, indem er meint, dass Balduin nur die »Gedanken eines päpstlichen Freistaats» weiterentwickelt hätte. Die Besitznahme Wilhelms von den estnischen Landschaften bildete allerdings auch einen Gegensatz zu der früheren Geschichtsentwicklung in Livland, sie umfasste aber schon bekehrtes Land und hatte eine bestimmte Ursache: den Krieg zwischen Deutschen und Dänen.

[3]) Es sind die Urkunden LUB. I n. 115—124.

[4]) Am 3. Oktober 1232 war Balduin in Doberan (v. Bunge, Weihbischöfe S. 41, v. Bunge, Urk.-Regesten n. 381), im April 1233 begegnen wir ihm zu Quedlinburg (Winkelmann, Livl. Mitt. XIII 525). Wenn Balduin nicht persönlich in Rom gewesen ist, so hat er doch im Frühjahr 1233 mit dem Papst in Verbindung gestanden, wie drei Schreiben Gregors vom 18., 20. und 25. April (Auvray 1248, 1256, 1257) zeigen.

[5]) Schwartz, a. a. O. S. 36 ff.

[6]) v. Bulmerincq, Verfassung der Stadt Riga S. 41.

Aus dem Angeführten ergibt sich, dass die erneute Absendung Wilhelms nach Livland ihren Grund in den verwickelten Verhältnissen hatte, die daselbst durch das schroffe Vorgehen Balduins hervorgerufen worden waren. Wir können auch ohne weiteres annehmen, dass die Bitten der Livländer letzten Endes Wilhelms Legation veranlassten. Es scheint, als ob sie Boten an ihn gesandt hätten,[1]) welche die umstürzende Tätigkeit Balduins in den trübsten Farben schilderten, wobei sie mit Recht hatten darauf hinweisen können, dass das Werk Wilhelms jetzt gefährdet wäre; sie haben ihn wahrscheinlich gebeten, vom Papste die livländische Legation für sich zu erbitten. Dass der Gang der Dinge sich so gestaltete und nicht etwa so, dass die Livländer erst den Papst von der mangelnden Eignung Balduins von Alna überzeugten, scheint aus dem Bericht Gregors über die inständigen Bitten und Tränen Bischof Wilhelms hervorzugehen,[2]) mit denen er um seine Entsendung nach Livland vor den heiligen Vater getreten sei. Denn es ist klar, dass er nicht bloss um das Recht, im Baltikum missionieren zu dürfen, gebeten hat, sondern gerade darum, Balduin als Legaten zu ersetzen, dessen Tätigkeit er also auch für schädlich hielt. Auch dies kann man übrigens aus den Worten herauslesen, dass Wilhelm sein Werk im Norden vervollständigen wollte. Genug: der Mann, dem es gelungen war, den Bannstrahl von Johann von Vicenza abzuwenden, musste den Papst auch zur Rückberufung Balduins, mochte dieser auch hoch in der Gunst Gregors stehen, bewegen können. Aus dem scharfen Ton des päpstlichen Schreibens, durch das Balduin von der Ernennung Wilhelms unterrichtet und zum Gehorsam gegen ihn ermahnt wird,[3]) erhellt auch, dass es den Gegnern Balduins vollständig gelungen war, den Papst von den unglücklichen Folgen der Tätigkeit Balduins zu überzeugen.

---

[1]) Wir sahen schon, dass die Schwertritter 1232 durch Gesandte Balduin in Rom entgegenzuwirken suchten, und sie haben offenbar gleich den Bischöfen und Bürgern von Riga ihr Äusserstes getan, um Balduin los zu werden. Ein direktes Zeugnis dafür, dass die Ritter sich beim Papste bemüht haben, besitzen wir in der Schutzbulle, die Gregor am 15. Februar 1234 auf Bitten der Ritter für den Schwertbrüderorden ausfertigte. LUB. I n. 99. Dass sie aus dem Jahre 1234 stammt, erhellt aus Schirren, Verzeichnis livl. Geschichtsquellen S. 129 n. 41.

[2]) Vgl. oben S. 69. Daraus erhellt auch, dass Gregor sich nicht allzu leicht zu dem Beschluss der Entsendung Wilhelms bewegen liess.

[3]) Hildebrand, Livonica Anh. n. 18. Auvray 1816.

Vom 9. Februar 1234 datieren zwei Schreiben Gregors IX. an Balduin von Alna, in denen der Papst ihm sein Legatenamt und alle Vollmachten, die er erhalten hatte, entzieht und die Ernennung Wilhelms von Modena zum Legaten ankündigt.[1]) Das eigentliche Ernennungsschreiben, das an alle Christgläubigen in Livland, Preussen, Gotland, Finnland,[2]) Estland, Semgallen, Kurland und den andern Missionsländern an der Ostsee gerichtet war, erfolgte erst am 21. Februar,[3]) und noch eine Woche später, am 28. Februar[4]) erhielt Wilhelm Spezialvollmacht, »Bistümer zu vereinigen und zu teilen, von einem Ort zum anderen zu verlegen, Bischöfe einzusetzen und zu weihen und Bistümer abzugrenzen»,[5]) wo er es für angemessen hielt.

Durch diese Vollmacht erhielt Wilhelm ausserordentlich grosse Machtbefugnisse,[6]) die aber auch vonnöten waren, da mehrere der Bistümer Livlands sich im Zustand der Auflösung befanden. Besonders bezeichnete der Papst Reval und Wierland als arm, so dass ein Bischof kaum von den Erträgen zweier Bistümer unterhalten werden konnte.[7]) Aber auch anderswo waren die Zustände ebenso misslich. Die ersten Massregeln des Legaten mussten demnach darauf abzielen, kraft der genannten Vollmachten die Lage der Bistümer zu verbessern. Ausserdem wird als Aufgabe seiner Legation nur die Mission erwähnt,[8]) woraus erhellt, dass Bischof Wilhelm einfach an Stelle

---

[1]) Hildebrand, Livonica Anh. n. 18 und 19. Auvray 1816 und 1818.

[2]) Siehe Exkurs.

[3]) LUB. I n. 132. Auvray 1817 (in extenso).

[4]) LUB. I n. 133. In den päpstlichen Registern ist diese Bulle vom 15. Februar datiert (Hildebrand, a. a. O. Anh. n. 17, Auvray 1814), da aber das Datum der *Urkunde* als gesichert betrachtet worden ist, muss man mit Hildebrand, a. a. O., einen Datierungsfehler im Register annehmen.

[5]) ut episcopatus unire ac dividere valeas, et transferre de uno loco ad alium, instituere de novo episcopos et consecrare, et limitare episcopatus, ubi expedire videris in prædictis terris.

[6]) Über die Berechtigung der Legaten zur Vornahme von Diözesaneinteilungen und -abgrenzungen und zur Neuerrichtung von Bistümern, s. Ruess, a. a. O. S. 153 ff.

[7]) LUB. I n. 133: Cum . . . in Revalia, Vironia et quibusdam aliis terris, legationi tuæ commissis, tanta sit temporalium rerum inopia, quod non solum unius uni, sed etiam vix duorum episcopatuum uni episcopo sufficiunt facultates, et propter episcoporum defectum salus negligitur animarum.

[8]) LUB. I n. 132: eum ad evangelizandum gentibus nomen Domini nostri Iesu Christi . . providimus destinandum.

Balduins trat, und dass die Legation auf lange Sicht geplant war. Er wurde mit dem vollständigen Legationsoffizium ausgerüstet.

Im März 1234 wird Wilhelm seine Reise nach dem Norden angetreten haben. Ende Februar hat er in Rom 400 Bologneser libri aufgenommen, offenbar, um damit die lange Fahrt vorzubereiten.[1]) Vom 18. März ist ein päpstlicher Auftrag an Wilhelm datiert, der ihm die Beilegung des Streites zwischen dem Erzbischof von Bremen und den Stedingern anvertraute;[2]) ob der Legat aber damals noch in Rom weilte, kann nicht mit Bestimmtheit entschieden werden, denn das Schreiben kann ihm ja auch nachgesandt worden sein. Jedenfalls gibt uns dieser päpstliche Brief Auskunft über den Weg, den Wilhelm einschlug, um sein Legationsgebiet zu erreichen. Gregor IX. sagt darin, dass er dem Legaten diesen Auftrag gebe, weil jener durch das Erzbistum Bremen reisen werde.[3]) Damit können wir die Behauptungen und Annahmen widerlegen, gemäss welchen Wilhelm, bevor er in Livland ankam, Preussen besucht haben soll,[4]) denn es ist hiernach klar, dass der Legat über Bremen und Lübeck nach Livland gereist ist, ohne den Umweg über Preussen zu machen.[5])

Die Stedinger, mit denen Wilhelm von Modena jetzt zu tun bekam, waren ein Bauernstamm an der unteren Weser, der kräftig und voll Freiheitsdrang war. Schon vor 1230 hatten sie sich geweigert, dem Bremer Erzbischof den herkömmlichen Zehnten zu liefern, und waren darauf von diesem, als er sie nicht mit Waffen besiegen konnte, als Ketzer verurteilt und exkommuniziert worden.[6]) In den Jahren 1232 und 1233 wurde das Kreuz gegen sie gepredigt, aber ohne Erfolg: sie behaupteten ihre Freiheit gegen die Kreuzfahrer.

---

[1]) In einem Schreiben vom 1. März befahl Gregor IX. dem Modeneser Kapitel, diese Summe den Darleihern zurückzuzahlen, was auch am 16. Mai geschah. Arch. Capit. Carta 438.

[2]) Ehmck, Bremisches UB. I n. 179. BFW. 7016.

[3]) Ibidem: Quare cum sis per ip(sorum terram) dante deo transitum habiturus.

[4]) K. v. Schlözer, Livland S. 141. Krosta, a. a. O. S. 6. Voigt, Gesch. Preussens II 258 ff. Auch Tenckhoff, Papst Alex. IV. S. 234.

[5]) Le Couteulx, Annales ord. Cartus. IV 22, glaubt, dass unser Wilhelm identisch mit dem Kartusianer gewesen sein muss, der 1234 in die slavischen Länder östlich der Adria als Legat gesandt wurde, um gegen die Häresie dieser Länder zu wirken. Dies war jedoch der Prior des Klosters St. Bartholomæus von Trisulti. Potthast 9402.

[6]) Felten, Gregor IX. S. 220 f. Schumachers, »Die Stedinger», war mir nicht zugänglich.

Gregor IX. hielt, wie schon erwähnt, seinen Legaten für besonders geeignet, einen Ausgleich zwischen den Bauern und der Bremer Geistlichkeit und Bürgerschaft herbeizuführen. Doch hat Wilhelm die Hoffnungen des Papstes nicht erfüllen können. Wenn wir auch kein direktes Zeugnis über das Eingreifen Wilhelms in den Streit besitzen, so ist dennoch kein Grund vorhanden, dasselbe zu bezweifeln;[1]) dass aber seine Anstrengungen resultatlos geblieben sind, erhellt daraus, dass ein übermächtiges Kreuzheer die Stedinger am 27. Mai 1234 beinahe vernichtete.

Als der Legat in Lübeck anlangte, stiess er auf ein ernstliches Hindernis für seine Reise nach Livland. König Waldemar von Dänemark hatte eine Aktion eingeleitet, um die estnischen Landschaften zurückzugewinnen; und um die Livländer zur Rückgabe derselben zu zwingen, schritt er gegen Ende des Jahres 1233 im Bündnis mit Graf Adolf von Holstein zur Sperrung des Lübecker Hafens, »des Schlüssels Livlands».[2]) Durch versenkte Schiffe und zwei Kastelle hinderte er alle Schiffe, aus der Trave zu segeln..

Wilhelm von Modena schritt sogleich zu Massregeln, um diesem Kampfe ein Ende zu machen. Nicht nur, dass es ihm selbst schwer geworden wäre, sich nach Livland einzuschiffen, er muss im höchsten Grade darüber empört gewesen sein, die Zufuhr von Kreuzfahrern nach den Missionsländern jenseits des Meeres abgeschnitten zu finden. Er richtete Bitten und Ermahnungen an König Waldemar, die Blockade aufzuheben; mehr als seine eigene Durchlassung erreichte er aber nicht. Schon am 15. Februar hatte Gregor IX. Lübecks Hafen und die nach Livland ziehenden Kreuzfahrer in den apostolischen Schutz genommen und den Bischof von Ratzeburg nebst zwei anderen Geistlichen beauftragt, den versprochenen Schutz aufrecht zu erhalten.[3]) Wilhelm von Modena konnte demnach bei den Verhandlungen mit Waldemar diesen auf die Folgen einer fortgesetzten Sperrung des Hafens an der Trave aufmerksam machen. Er musste aber dem Papste berichten, dass Waldemar sich um seine

---

[1]) Das Originalschreiben Gregors an Wilhelm in dieser Sache wird im Archiv zu Stade aufbewahrt, ein Umstand, den man vielleicht als ein Zeugnis dafür auffassen kann, dass Wilhelm sich mit dem Streit beschäftigt hat.

[2]) Vgl. die sorgfältige Untersuchung dieses Kampfes zwischen Waldemar und Lübeck von P. Hasse in den Hansischen Geschichtsblättern, Jahrg. 1874 S. 118—148.

[3]) LUB. I n. 130—131.

Vorstellungen nicht gekümmert hätte.[1]) Am 30. August gab Gregor dem Propst, Dekan und Kantor des Stiftes zu Halberstadt den ausdrücklichen Befehl, den dänischen König durch Bann und Interdikt zur Aufhebung der Blockade zu zwingen.[2]) In diesem Schreiben erwähnt der Papst das Misslingen Wilhelms,[3]) weshalb anzunehmen ist, dass ihm dieser spätestens Anfang Juli einen Bericht hierüber gesandt hat. Ob der Legat bei Absendung desselben schon in Riga weilte, wird kaum zu entscheiden sein;[4]) für wahrscheinlicher möchte ich halten, dass er den Bericht aus Lübeck oder wenigstens vor seiner Überfahrt nach Livland abgesandt hat.

Spätestens im August ist Wilhelm in Riga eingetroffen, denn seine Beurkundung der Einsetzung des neuen Bischofs von Ösel und der Limitation seines Bistums vom 10. September 1234 setzt eine ziemlich lange vorherige Anwesenheit des Legaten in Livland voraus.

Für die nächste Tätigkeit des Legaten in Livland haben wir leider nur ein paar direkte Zeugnisse; auf indirektem Wege ist es uns aber möglich, ein annäherndes Bild davon zu entwerfen. Bei der Ankunft Wilhelms war die Lage etwa die folgende: Mit der Stadt Riga führte Balduin, nachdem er die Stadt zum Verzicht auf ihre Ansprüche auf den dritten Teil von Semgallen und Kurland bewogen hatte,[5]) nur einen Prozess wegen des dritten Teiles von Ösel, welchen die Stadt auf Grund eines Teilungsvertrages mit dem Orden und dem Rigaer Bischof vom 20. Dezember 1233 als ihr Eigentum betrachtete, während Balduin die ganze Insel als zu dem päpstlichen Gebiete Livlands

---

[1]) Schiemann, Russland, Polen und Livland II 50, behauptet irrtümlich, dass Waldemar den »scharfen Drohungen» Wilhelms nachgegeben und seine Kriegsmacht aus der Trave zurückgezogen habe.

[2]) UB. d. Stadt Lübeck I n. 64. Auvray 2067.

[3]) ac idem (Rex Dacie) ad venerabilis fratris nostri W. Episcopi quondam Mutinensis nunc in partibus illis apostolice sedis legati aliorumque virorum prudentum preces et monita de portu predicto peregrinorum exire naves quas incluserat non permisit.

[4]) Hasse, a. a. O. S. 125, ist der Ansicht, dass er von Livland aus dem Papste den genannten Bericht erstattet hat, er glaubt sogar (S. 135), dass Wilhelm im Sommer aus Riga seine Mahnungen an Waldemar abgefertigt habe. Er nimmt aber einen allzu frühen Zeitpunkt für die Ankunft des Legaten in Livland an. Aus den Einleitungsworten des päpstlichen Schreibens vom 30. August: Significavit nobis populus nuper in Livonia sacri fonte baptismatis candidatus, quod etc. lassen sich doch keine Schlüsse auf eine Anwesenheit Wilhelms in Livland ziehen.

[5]) LUB. I n. 134—135. Schwartz, a. a. O. S. 35 f.

gehörend ansah.[1]) Mit dem Bischof von Riga stritt Balduin u. a. ebenso über ein Drittel Ösels sowie über die Wiek, die Bischof Nikolaus sich angeignet hatte. In dem erbittertsten Streite war Balduin jedoch mit dem Schwertorden. Er beschuldigte diesen u. a., dass er Wierland und Jerwen, welche Wilhelm von Modena zu Händen des Papstes genommen hatte, der Herrschaft Balduins gewaltsam entzogen habe, wobei ein wahres Blutbad unter den Vasallen der Kirche in Reval angerichtet worden sei,[2]) ferner, dass sie zwei Schlösser der Kirche, Agnileti (Hagelite) und Goldenbeck, zerstört und die Neubekehrten überall schwer bedrückt hätten. Noch vieles andere war Gegenstand des Streites zwischen dem Orden und dem Semgaller Bischof;[3]) hier sei nur noch erwähnt, dass die Ritter sich nicht dazu verstehen wollten, auf ihr Drittel von Ösel, Semgallen und Kurland zu verzichten.

Die Ordnung im ganzen Land war somit tief erschüttert. Bei der erregten Stimmung, die bei allen Parteien herrschte, trat Wilhelm offenbar sehr vorsichtig und ausgleichend auf und tat vorläufig keine Schritte zur Entscheidung der Streitigkeiten oder zur Bestrafung von Übergriffen. Er liess dies alles so, wie er es vorfand,[4]) vielleicht vornehmlich deswegen, weil Balduin zur Kurie eilte, wo er eine Reihe von Klagen gegen die Livländer dem Papste übergab. Die Entschei-

[1]) Vgl. Balduins Klagen in Hildebrand, Livonica Anh. n. 21 §§ 5, 30, 44 und 46.

[2]) Bei seiner ersten Ankunft in Livland erlangte Balduin die Herausgabe der Landschaften seitens des Ordens, verlor sie bald wieder, gelangte nochmals nach seinem Besuch an der Kurie Anfang 1232 in den Besitz Wierlands und Jerwens, wonach aber die Schwertbrüder abermals die Landschaften besetzten, wobei es zu grossem Blutvergiessen kam. Näher können wir nicht auf diese noch unklaren Verhältnisse eingehen. Die Urkunde, der wir das Gesagte entnommen (Hildebrand, a. a. O. Anh. n. 21), ist noch nicht ausreichend verwertet worden.

[3]) Hildebrand, a. a. O. und die Verwertung der Urkunde bei Schiemann, Russland, Polen und Livland II 49 f.

[4]) Augenscheinlich hat er nicht einmal die Herausgabe Wierlands, Harriens und Jerwens vom Orden gefordert; dieser ist erst 1236 vom Papst dazu verurteilt worden. Vielleicht hat der Legat die Stellung der estnischen Landschaften so aufgefasst, dass der Orden sie für den Papst verwaltete. Dies muss ihm wenigstens als die beste Lösung erschienen sein, wenn er an den Misserfolg seines Statthalters Johannes dachte. Ganz unbegründet finde ich die Angabe Hirschs (SS. rer. Pr. V 27), dass Wilhelm 1235 die Herausgabe der Landschaften vom Orden beansprucht habe »mit der bestimmten Erklärung, dass er dieselben an die Dänen zurückgeben werde.»

dung der während der Legation Balduins entstandenen Zerwürfnisse sollte demnach in Rom getroffen werden. Am 20. November zitierte Gregor IX. alle die von Balduin Angeklagten zum 8. September 1235 nach Rom, um teils persönlich, teils durch Prokuratoren dem Papste Rede und Antwort zu stehen.[1]) Wilhelm von Modena hat sich persönlich an dem endgültigen Prozess in Rom beteiligt, weshalb wir später auf diesen zurückkommen.

Zunächst machte sich der Legat ernergisch ans Werk, um der kirchlichen Organisation und dem geistlichen Leben frische Kräfte zuzuführen. Neben seiner Tätigkeit zur Neubesetzung des Öseler Bistums leistete er sogleich der Niederlassung der Dominikaner in Riga hilfreiche Hand. Wann die Predigerbrüder nach Riga gekommen sind, ist unsicher,[2]) jedenfalls schenkt am 8. September 1234 Bischof Nikolaus von Riga u. a. »auf das Drängen des ehrwürdigen Herrn Wilhelm, ehem. Bischofs von Modena, Legaten des apostolischen Stuhles», ihrem Orden seine steinerne Pfalz mit zugehörigen Landgebieten zum ewigen Besitz.[3]) Ausdrücklich äussert er dabei die Hoffnung, dass die Dominikaner zur Ausbreitung des Glaubens in Livland und den umliegenden Ländern kräftig beitragen würden. Daraus erhellt, dass das Konvent zu Riga als Basis geplant war, von der aus die Brüder als Missionare und Glaubensverkünder ausgesandt werden sollten.

Nachdem wir eine Urkunde Wilhelms vom 13. September erwähnt haben,[4]) die eine Bestätigung der von den 1226 durch ihn selbst eingesetzten Schiedsrichtern gefällten Entscheidung über die Grenzen zwischen der Stadt Riga und dem Kloster Dünamünde vom 17. März 1226[5]) enthält, können wir uns der durch Wilhelm erfolgten Regelung der Diözesanverhältnisse zuwenden, die sich infolge der Unruhen der letzten Jahre ziemlich verworren gestaltet hatten.

Der erwähnten Urkunde für die Rigaer Dominikaner entnehmen

---

[1]) Hildebrand, a. a. O. Anh. n. 20—21. LUB. III Reg. n. 154 a.

[2]) Vgl. v. Bruiningk, Messe und kanon. Stundengebet S. 32, und W. Neumann, Das mittelalt. Riga S. 41 ff. Kühnert, a. a. O. S. 7, gibt ohne Quellen- oder Literaturangabe an, dass die Dominikaner um das Jahr 1227 sich in Riga angesiedelt hätten. Ist dies richtig, darf man zweifelsohne die Gründung des Konvents als eine Folge der ersten Legation Wilhelms von Modena bezeichnen.

[3]) Hildebrand, Zehn Urkunden S. 372 n. 4.

[4]) LUB. I n. 138.

[5]) LUB. I n. 80. Oben S. 122.

wir nicht nur, dass der Legat mit dem Bischof Nikolaus verhandelt hat, sondern auch, dass Bischof Hermann von Leal damals in Riga geweilt hat; sein Siegel wurde nämlich an die Urkunde gehängt.[1]) Da die Bischöfe, die zur Zeit in Livland anwesend waren, demnach um Wilhelm von Modena versammelt waren, werden wir nicht irre gehen, wenn wir vermuten, dass der Legat mit ihnen sogleich die Verhältnisse aller Bistümer Livlands allseitig erörtert hat. Wie wir gesehen haben, war ihm die Sorge um die Bistümer vom Papste besonders anempfohlen worden.

Am besten sind wir über die Massregeln des Legaten bezüglich des Bistums Ösel unterrichtet. Dies beruht zum Teil vielleicht darauf, dass sein Eingreifen in die Verhältnisse dieses Bistums am notwendigsten war. Bald nach der Eroberung der Insel war das Bistum Ösel gegründet worden und hatte zu seinem ersten Bischof den Abt Gottfried von Dünamünde erhalten. Es umfasste ausser der Insel Ösel auch ein paar kleinere Inseln und einen Teil der Wiek. Gottfried[2]) muss es aber sehr schwer gehabt haben, das entlegene, schwer zugängliche Bistum dem livländischen Staatswesen als lebenden, christlich-germanischen Bestandteil einzuordnen. Er versuchte es mit Hilfe des Schwertbrüderordens, dem er 1228 ein Drittel von Ösel und den übrigen Inseln seiner Diözese gab, und verkaufte dann den grössten Teil des Sprengels anderen Personen. Selbst scheint er sein Bistum kaum betreten[3]) und schon wenige Monate nach seiner Ernennung auf dasselbe verzichtet zu haben.[4]) Tatsächlich hörte das Bistum damit zu existieren auf; die Schwertbrüder scheinen zuerst dasselbe verwaltet zu haben,[5]) später wurden sie aber — augenscheinlich auf Grund des Vertrages über die Teilung aller eroberten Länder vom 11. April 1226 — gezwungen, die Insel Ösel mit dem Bischof und den Bürgern von Riga zu teilen. Diese Teilung, bei welcher jede der drei Parteien ein genau begrenztes Drittel der Insel erhielt, wurde am 20. Dezember 1233 vorgenommen.[6])

---

[1]) Litteras presentes impressionibus nostri sigilli et venerabilis in Christo domini Hermanni Tarbatensis episcopi . . . fecimus communiri.

[2]) S. über ihn v. Bunge, Weihbischöfe S. 35—39, und Schonebohm, Besetzung d. livl. Bistümer S. 341 ff.

[3]) LUB. VI n. 2722. Episcopus Godefridus nunquam intravit Osiliam.

[4]) Schonebohm, a. a. O. S. 342 Note 284, und Brieflade III 222 f.

[5]) Vgl. Hildebrand, Livonica Anh. n. 21 § 30.

[6]) LUB. I n. 139, dat. 20. Dez. 1234. Dass die Urkunde ein Jahr älter ist, behauptet richtig R. v. Toll, Livl. Mitt. XI 116, der auch andere Beispiele

Wilhelm von Modena ernannte sofort kraft seiner Vollmacht vom 28. Februar einen neuen Bischof;[1]) seine Wahl fiel auf einen Dominikanermönch namens Heinrich,[2]) der während seines langen Episkopats in vollem Masse das Vertrauen Wilhelms rechtfertigte.[3]) Der Legat muss ihn in kurzer Zeit ebenfalls konfirmiert und geweiht haben,[4]) denn schon am 10. September war dies alles vollzogen. An diesem Tage bestimmte Wilhelm genau die Grenzen seines Bistums,[5]) durch welche dasselbe ungefähr die Gestalt erhielt, die es dann das ganze Mittelalter hindurch behalten sollte.[6]) Ausser den Inseln Ösel, Moon und Dagö umfasste es einen beträchtlichen Teil der westlichen Küstenlandschaften Estlands (Maritima) und wurde hiernach das Bistum Ösel-Wiek genannt.

Mit der Limitation des Bistums waren aber die Besitzverhältnisse in demselben noch nicht geordnet. Ösel war ja im vorhergehenden Jahr zwischen Bischof Nikolaus, der Stadt Riga und dem Schwertbrüderorden aufgeteilt worden, und die übrigen Besitzungen des Bistums waren demselben auch zum grossen Teil entfremdet worden.[7])

gleicher Datierungsirrtümer nachweist. Diese Teilung geschah also vor der Ankunft Wilhelms, und so löst sich der Widerspruch zwischen diesem Vertrag und der Verordnung Wilhelms für Ösel vom 10. Sept. 1234, der Suhm (Hist. IX 642) in Zweifel brachte, ohne weiteres.

[1]) LUB. VI n. 2722. Schirren, 25 Urkunden n. 7.

[2]) Vgl. v. Bunge, a. a. O. S. 37 f.

[3]) Über Heinrich s. v. Bunge, a. a. O. S. 42—47, und Holzmayer, Der zweite Bischof von Oesel 1234—60.

[4]) LUB. VI n. 2722: Huius igitur auctoritate mandati instituimus, elegimus, confirmavimus et consecravimus in Episcopum Osilie et Maritime fratrem Henricum de ordine predicatorum.

[5]) LUB. VI n. 2721. Schirren, a. a. O. Urk. n. 6. In die Urkunde ist die päpstliche Vollmacht vom 28. Februar *in extenso* inseriert. Hier wird Wilhelm ausser mit der Legatenwürde auch mit dem Titel *primarius* domini papæ ausgestattet. Da aber solch ein Amt m. W. nie existiert hat, und da Wilhelm zu Beginn des Jahres 1236 päpstlicher Pönitentiar wurde, müssen wir jenen Titel als einen Irrtum des auch sonst nachlässigen Kopisten ansehen. Dies kann auf dieselbe Weise geschehen sein, wie Bienemann — allerdings unrichtig — annahm, er habe *quondam* in der Urkunde vom 8. Jan. 1235 hinzugesetzt. Livl. Mitt. XI 373 f. Auf einen Fall, wo penitenciarie irrig als primariæ gelesen worden ist, hat A. Malin, Hist. Arkisto Bd. 36 S. 19 Note 2, aufmerksam gemacht.

[6]) Vgl. Löwis of Menar, Karte von Livland und Erläuterungen dazu S. 16 ff.

[7]) Vgl. v. Bunge, a. a. O. S. 37.

Der nächste Schritt des Legaten musste demnach darauf hinzielen, dem Bischof sein Land zurückzugeben. Vielleicht hat Wilhelm persönlich, zusammen mit Heinrich, eine Reise durch die Wiek und durch Ösel unternommen,[1]) wobei er den ganzen Umfang der Zersplitterung des bischöflichen Gutes erkennen konnte. Jedenfalls ist er nach Reval gereist, wo er am 10. November eine Verordnung ausfertigte,[2]) in der er alle Belehnungen, Verkäufe und Gaben Bischof Gottfrieds kassierte, indem er sie als gegen das kanonische wie das weltliche Recht verstossend erklärte. Diese Verordnung betraf sicher nur die Wiek, vielleicht auch die Insel Moon; ob sie vornehmlich, wie man vermutet hat,[3]) gegen die dänischen Herren, die von Gottfried belehnt oder beschenkt worden waren, gerichtet war, dürfte schwer zu entscheiden sein; ich möchte es aus dem Grunde bezweifeln, weil das nächste Ziel des Legaten unzweifelhaft nur die Erreichung einer hinreichenden Dotation des Bistums Ösel-Wiek war. Dänen blieben fortwährend in der Wiek, jedoch nunmehr als Vasallen des Bischofs, nicht als selbständige Eigentümer.

Bei dieser Dotation des Bistums Ösel ist es besonders auffällig, dass der Legat die Wiek, die er doch selbst 1225 zu Händen des Papstes genommen hatte, jetzt, ohne diese Tatsache mit einem Worte zu erwähnen, dem Bistum Heinrichs einverleibte. Schonebohm hat darauf aufmerksam gemacht, dass der Legat bei der Ernennung Heinrichs und der Limitation seines Bistums sich so ausdrücke »wie bei der Errichtung eines Bistums und seiner erstmaligen Besetzung».[4]) Falls Wilhelm dies wirklich so gemeint hat,[5]) würde das bedeuten, dass er die

[1]) LUB. VI n. 2722: cum introduxissemus episcopum Henricum in episcopatum Osiliensem, invenimus quoddam rescriptum . . . in quo multi canonici Osilienses . . . nominati erant, et unusquisque debebat X marcas habere, sed unde vel ubi, non continebatur in scripto . . . fere omnia, quæ ad episcopum pertinebant, a quibusdam accepto argento et a quibusdam non accepto, infeodavit, vendidit ac distraxit.

[2]) LUB. VI n. 2722.

[3]) Suhm, a. a. O. IX 642. Er wirft auch den Gedanken auf, dass der Däne Jakob Suneson mit Moon belehnt worden war. Mehr als 2/3 der Insel kann er jedoch nicht besessen haben, denn 1228 verlieh Bischof Gottfried 1/3 derselben an den Schwertbrüderorden (LUB. III n. 99 a). 1235 kam Moon ganz an den Orden (LUB. III n. 141 a).

[4]) A. a. O. S. 343.

[5]) Was ich jedoch bezweifeln muss. Ohne mich auf eine nähere Untersuchung einzulassen, verweise ich nur darauf, dass, wenn Wilhelm die Ernennung Gottfrieds »gar nicht als zu Recht bestehend anerkannt» hätte (Schone-

Dotation des Bistums Ösel mit einem Teile der Wiek, die Bischof Albert um 1228 vorgenommen hatte,[1]) für null und nichtig erachtet hat. Man könnte sich die Sache vielleicht eher so vorstellen, dass Wilhelm die Wiek fortdauernd als päpstliches Gebiet angesehen hat, in derselben Weise wie die übrigen Landschaften Estlands, die von dem Orden *für den Papst* verwaltet wurden; hier wäre nur der Bischof von Ösel der Verwalter gewesen. Wie dem auch sei, fest steht, dass Wilhelm von Modena, indem er jetzt die Wiek dem Öseler Bischof übergab, den Entscheid des apostolischen Stuhles über ihr Schicksal herbeiführte und die Landschaft aus dem päpstlichen Gebiet ausschied. Es gelang ihm auch, bei der endgültigen päpstlichen Entscheidung der Besitzverhältnisse der estnischen Landschaften die Wiek vor einer Übergabe an Dänemark zu schützen, obwohl die Dänen auch später Ansprüche darauf erhoben.[2]) Erst 1251 verzichtete König Abel von Dänemark auf seine Ansprüche auf Ösel und die Wiek[3]) und wahrscheinlich nicht lange danach bestätigte Papst Innocenz IV. die Verfügungen Wilhelms vom 10. September 1234.[4])

War es für den Legaten ziemlich leicht, dem Bischof Heinrich die Wiek zurückzuverschaffen, so scheint dies bezüglich Ösels schwerer

---

bohm, a. a. O.), es schwer zu verstehen ist, warum er dies nicht ausdrücklich erklärt haben sollte. Im Gegenteil spricht er von dem *episcopus* Gottfried als »antecessor» Heinrichs (LUB. VI n. 2722), und dass er »de episcopatu recedens» (Ibidem) die Güter desselben verschleudert habe.

[1]) v. Bunge, a. a. O. S. 35. Albert glaubte somit über die Wiek verfügen zu können. Hier sei bemerkt, dass diese Landschaft bei der Besetzung der päpstlichen und dänischen Gebiete Estlands im Jahre 1227 offenbar dem Bischof von Riga zuerteilt wurde, während der Orden die übrigen Landschaften in seinem Besitz behielt. Später scheint Bischof Nikolaus die Wiek wieder für das Bistum Riga beansprucht und Lehen daselbst ausgegeben zu haben, vielleicht weil er der Ansicht war, dass das Bistum Ösel zu existieren aufgehört habe (Hildebrand, a. a. O. Anh. n. 21 § 4). Eine Annahme, dass die Wiek nach 1228 nicht mehr rechtlich den päpstlichen Gebieten angehörte, wird durch eine Aussage Balduins widersprochen, der 1234 erklärt: .. Maritimam, que est una de commissis terris et ad ecclesiam Romanam pertinet (Hildebrand, a. a. O.).

[2]) Die alten Interessen des Rigaer Bistums in der Wiek hat aber Wilhelm nicht ganz und gar ausser acht lassen können, und so scheint Bischof Nikolaus drei Kirchspiele daselbst bis 1236 besessen zu haben; diese wurden ihm aber vom Papste am 23. Febr. 1236 abgesprochen. LUB. I n. 145: .. tres parochias, quas tenet in Maritima . . . episcopo Osiliensi resignant.

[3]) LUB. I n. 228.

[4]) LUB. I n. 232.

gewesen zu sein. Es hat den Anschein, als ob Wilhelm nicht über diese Insel als über einen Teil des päpstlichen Gebietes hat verfügen können. Denn sonst wäre es schwer erklärlich, warum er das Recht der Stadt Riga auf ein Drittel der Insel anerkannt hat. Dies hat er aber getan, indem er die Rigaer bewog, die Hälfte ihres Teils dem Bischof von Ösel abzutreten, wobei er zugleich den Bürgern den Besitz der übrigen Hälfte bestätigte.[1]) Damit hat er m. E. den Vertrag von 1226 über die Teilung der zükünftigen Eroberungen als Rechtsgrund für die Besitzverhältnisse auf Ösel aufgestellt. Wenn er jedoch Riga zum Verzicht auf ihren Anteil bewogen hat, geschah es wohl, weil er das Eigentum des Öseler Bischofs als allzu gering ansah. Es scheint, als ob er grosse Mühe darauf verwenden musste, um die Städter zur Abtretung geneigt zu machen, denn erstens ist die Beurkundung derselben erst am 7. April ausgefertigt,[2]) zweitens musste er sie ausdrücklich im Besitz der übrigen Hälfte ihres Anteils bestätigen und ausserdem verordnen, dass, wenn der Bischof von Ösel oder irgendeine andere Person in der Zukunft dieselbe sich anzueignen versuchen würde, die abgetretene Hälfte dann ohne weiteres der Stadt wieder zufallen sollte.[3]) In dieser Bestimmung erhielt ja Riga eine starke Garantie gegen Verletzungen ihres rückständigen Gebietes.

---

[1]) LUB. I n. 142.

[2]) Und zwar in Dünamünde, offenbar unmittelbar vor dem Absegeln des Legaten aus Livland.

[3]) LUB. I n. 142. Vgl. v. Bunge, Stadt Riga S. 14. Hier muss bemerkt werden, dass in dieser Urkunde nur von dem der Stadt gehörigen *Zins* des dritten Teiles von Ösel gesprochen wird (medietatis vestræ partis census Osiliæ), was zunächst darauf deuten könnte, dass der Anteil Rigas noch nicht geographisch abgegrenzt war. Dies wäre jedoch auch eigentümlich, denn 1233 war Ösel genau aufgeteilt worden, und der Schwertorden behielt jetzt seinen damals limitierten Teil. Dass dieser Zins zweifelsohne den Besitz eines entsprechenden Landgebiets bedeutete, erhellt sowohl aus dem Urteil Gregors IX. vom 23. Februar 1236, wo Riga befohlen wird, sein *Sechstel von Ösel* dem Öseler Bischof abzutreten (LUB. I n. 145), als auch aus dem Verlauf des Prozesses zwischen Riga und dem Bischof von Ösel 1258—1260, wo nur von Landgebieten die Rede ist. Die päpstliche Entscheidung dieses Streites wird in zwei Urkunden (vom April 1260) des Kgl. dänischen Reichsarchivs zu Kopenhagen aufbewahrt, von denen sich Abschriften im Nachlasse Herm. Hildebrands in der Bibl. d. Gesellschaft für Gesch. u. Altertumsk. zu Riga befinden. Diese benutzte ich dank gefälligem Hinweis des Stadtbibliothekars Dr. phil. *N. Busch* in Riga. Damit ist diese päpstliche Entscheidung nachgewiesen, die noch v. Bulmerincq, Verfassung S. 42, als nicht mehr erhalten betrachtet.

Noch deutlicher beweist das Vorgehen des Legaten in Bezug auf den Besitz des Rigaer Bischofs auf Ösel, dass er den von ihm selbst 1226 zustandegebrachten Teilungsvertrag der zu erobernden Länder als rechtsgültig für die jetzt vorzunehmende Ordnung der Besitzverhältnisse auf Ösel angesehen hat. Denn wenn er die Dotation des Bistums von Bischof Albert (1228), wobei dieser unseres Wissens seinem Bistum keinen Anteil an Ösel vorbehalten hatte, anerkannt hätte, dürfte es für ihn leicht gewesen sein, jetzt den Bischof Nikolaus zum Verzicht auf jeden Anteil zu zwingen. Dies hat er jedoch nicht getan, sondern ihn nur zu demselben Verzicht bewogen, zu dem Riga sich verstanden hatte. Wir besitzen allerdings die Beurkundung dieser Vereinbarung nicht; aus dem genannten Urteil Gregors IX. vom 23. Februar 1236 ergibt sich aber, dass der Bischof von Riga bis dahin ein Sechstel von Ösel innegehabt hatte.[1]) Riga und sein Bischof besassen demnach bei der Abreise des Legaten jeder ein Sechstel, und da der Schwertbrüderorden ein Drittel von Ösel zu Lehen bekam, blieb dem Öseler Bischof ebenfalls ein Drittel der Insel, wobei jedoch zu beachten ist, dass das vom Orden besessene Drittel als Lehen auch Eigentum der Öseler Kirche war, während die Stadt und das Bistum Riga ihre Sechstel als freies Eigentum innehatten.

Schon am 23. März 1235 hatte Bischof Heinrich auf den Rat und mit der Genehmigung Wilhelms von Modena den dritten Teil von Ösel dem Schwertbrüderorden zu Lehen gegeben.[2]) Unter Bezugnahme auf eine Verordnung Innocenz' III. und die Tatsache, dass Bischof Gottfried den dritten Teil von Ösel an den Orden übergeben hatte, wies Bischof Heinrich dem Orden dieselben Landesteile zu, die dieser 1233 erhalten hatte.

Wilhelm von Modena hatte sein Bestes getan, um dem Bistum Ösel-Wiek eine lebenskräftige Entwicklung zu sichern; — zu erwähnen ist noch seine dem Bischof erteilte Erlaubnis, an einem ihm geeignet scheinenden Platz eine Kathedralkirche zu erbauen und an derselben ein Domkapitel zu errichten;[3]) es ist aber für die Schwierig-

---

[1]) LUB. I n. 145: Rigensis episcopus . . . sextam partem, quam detinet in Ossilia.

[2]) LUB. III n. 141 a. Es ist bemerkenswert, dass Wilhelm hier als »*tunc* in regionibus illis apostolicæ sedis legati» bezeichnet wird. Liegt hier ein Schreibfehler der nur in Abschrift enthaltenen Urkunde vor, oder ist der Ausdruck so zu verstehen, dass der Legat schon Riga verlassen hatte, und dass man dort glaubte, er wäre schon abgesegelt?

[3]) In der Urk. vom 10. Nov. 1234. LUB. VI n. 2722.

keiten, die der Entwicklung der Kirche dieses Bistums entgegenstanden, bezeichnend, dass dieser Plan wahrscheinlich erst 1251 zur Ausführung gelangte.[1]) Noch vieles andere hat der Legat zugunsten dieses Bistums verordnet und empfohlen,[2]) worüber wir aber nichts Näheres wissen.

Noch eine Massregel des Legaten in Bezug auf die Regelung der Verhältnisse der livländischen Diözesen ist uns urkundlich überliefert: am 8. Januar 1235 gestattete er dem Bischof Hermann von Leal, den Namen seines Bistums aus Leal in Dorpat umzuändern.[3]) Obwohl sein Bischofssitz seit 1224 in Dorpat belegen war, hatte er kraft päpstlicher Erlaubnis sich doch Bischof von Leal genannt. Warum er dies getan, ist noch nicht klargestellt.[4]) Ich kann hier nicht auf diese Frage eingehen, möchte aber bemerken, dass der Grund zur Veränderung des Titels des Bistums grade zu diesem Zeitpunkt in Verbindung damit gestanden haben mag, dass das Öseler Bistum endgültig gegründet worden war, und dass Leal dabei diesem einverleibt wurde.

In seinem Schreiben vom 8. Januar 1235 gedenkt der Legat ausdrücklich seiner päpstlichen Vollmacht zur Limitation, Translation und Vereinigung von Bistümern[5]) und verordnet, dass alle Amtshandlungen, die Hermann unter dem Namen eines Bischofs von Leal vorgenommen habe, nach wie vor rechtsgültig sein sollten.[6]) Dennoch erneuerte Hermann als Bischof von Dorpat im Beginn des Jahres 1235 den Vergleich mit dem Schwertorden über die Länderteilung vom 23. Juli 1224, und dies zwar »de voluntate, consilio et auctori-

---

[1]) Schonebohm, a. a. O. S. 343.

[2]) In seiner Urk. vom 23. März 1235 (LUB. III n. 141 a) bezeugt Bischof Heinrich dieses ausdrücklich: Willehelmi .. cuius consilio et auctoritate haec *et plura alia fecimus.*

[3]) Schirren, 25 Urkk. n. 2. LUB. VI n. 2716 und Reg. S. 151 ad 80 d, wo die richtige Datierung festgestellt wird. Vgl. Winkelmann, Seit wann gab es einen Bischof von Dorpat S. 316 ff. Der Aufsatz Bienemanns über Hermann (Liv. Mitt. XI 358—376) ist, wie v. Bunge, Weihbischöfe Note 103, hervorhebt, voll von den unhaltbarsten Hypothesen.

[4]) Vgl. Winkelmann, a. a. O. S. 316 f.

[5]) LUB. VI n. 2716: auctoritate sedis apostolicae, qua fungimur, speciali, super limitatione, translatione et unione episcopatuum in partibus Livoniæ.

[6]) indulgemus, quatenus scribatur et nominetur ulterius Tarbatensis, salvis tamen sibi et successoribus suis omnibus cartis et privilegiis et indulgentiis, ei collatis vel ab ipso hactenus impetratis sub nomine et titulo Lehalensi.

tate» des Legaten Bischof Wilhelms.[1]) Dies kann vielleicht als ein Beweis dafür gelten, wie dominierend das Verhältnis der Landesbischöfe zum Orden der Schwertritter sich gestaltete, und welches Gewicht man darauf legte, dasselbe rechtlich vollkommen klar festzulegen.

Weitere direkte Nachrichten über die Tätigkeit des Legaten in Angelegenheiten der Bistümer seines livländischen Legationsgebiets besitzen wir nicht, wir können aber mit grosser Wahrscheinlichkeit noch die Errichtung des Bistums Kurland und die Einsetzung des ersten Bischofs daselbst in die Zeit von Wilhelms erstem Aufenthalt in Livland während dieser Legation verlegen. Schonebohm hat in vortrefflicher Weise die Gründe dargelegt,[2]) die hierfür sprechen; hier sei nur noch hinzugefügt, dass die Ansicht von Schwartz, dass der erste Bischof in der Zeit vom 22. Sept. 1236 bis Mai 1237 ordiniert wurde,[3]) schon deshalb wenig wahrscheinlich ist, weil die Aussichten für die Bekehrungsarbeit in Kurland nach der Niederlage bei Saule (22. September 1236) erheblich schlechter gewesen sein müssen als zwei Jahre früher. Auch ist es, wie wir sehen werden, wenig wahrscheinlich, dass Wilhelm von Modena in der Zeit vom Herbst 1236 bis zum Frühling 1237 überhaupt in Livland geweilt hat.

Wenn wir es somit für ziemlich sicher halten möchten, dass der Legat gegen Ende des Jahres 1234 (oder vielleicht noch im Beginn des folgenden Jahres) einen Bischof von Kurland eingesetzt hat, so scheint es nicht sicher, dass dieser Engelbert war.[4]) Es kann nämlich auch sein, dass in der Zeit 1234—1242 zwei Bischöfe von Kurland

---

[1]) LUB. I n. 140, dat. anno Domini 1234. Hierbei ist offenbar nach Marienjahren datiert, so dass die Urkunde in den Anfang des Jahres 1235, und zwar wie v. Bunge, LUB. VI Reg. S. 141, vermutet, »vielleicht und wahrscheinlich bereits in den Januar», zu setzen ist.

[2]) A. a. O. S. 355 f.

[3]) Kurland im 13. Jahrh. S. 44.

[4]) Wie Schonebohm, a. a. O. S. 355 ff., will. Auch die beiden Forscher Kallmeyer, a. a. O. S. 190 ff., und v. Bunge, Weihbischöfe S. 68 Note 285, die früher die Gründung des Bistums ins Jahr 1234 verlegten, sind ebenso wie Schwartz, a. a. O. S. 42 ff., der Ansicht, dass die in den Urkunden vorkommenden verschiedenen Namen der Bischöfe nur eine und dieselbe Person bezeichnen können. Um diese Frage entscheidend zu beantworten, bedürfte es noch einer speziellen Untersuchung, besonders über die Bedeutung, die der Legat dem Wort *instituere* beigelegt hat (Vgl. die Urkunden LUB. VI n. 2721; I n. 181 und Schonebohm, a. a. O. S. 343 und 355), denn wichtige Quellenstellen sprechen noch für die Existenz eines ersten kurländischen Bischofs Heinrich oder Hermann. Diese Frage kann hier nicht erörtert werden.



existiert haben, von denen der erste, namens Heinrich oder Hermann, in der Schlacht bei Saule gefallen sein soll.

Bald nachdem Bischof Wilhelm den ersten Bischof von Kurland eingesetzt hatte, bewirkte er einen Vertrag zwischen diesem und dem Schwertbrüderorden, um dem Bistum eine bewaffnete Stütze zu garantieren.[1]) Er bewog den Bischof, das schon in den übrigen Bistümern Livlands herrschende Verhältnis des Ordens zu den Bischöfen einzuführen, indem jener ein Drittel des Bistums zu Lehen bekommen sollte.[2]) Die Urkunde hierüber ist uns nicht erhalten; wir können aber vermuten, dass dieselbe keine geographische Abgrenzung des bischöflichen und des Ordensgebietes enthalten haben kann, da das Christentum in Kurland noch auf sehr unsicherem Grunde stand.

Am 7. April 1235 ist die letzte erhaltene Verfügung Wilhelms während seiner diesmaligen Anwesenheit in Livland ausgestellt,[3]) bald darauf dürfte er von Dünamünde abgesegelt sein. Es ist oben alles angeführt worden, was wir über seine Tätigkeit vom September bis April wissen, und, wie wir gesehen haben, ist es sehr wenig. Die Dürftigkeit der Überlieferung wird besonders dadurch sehr empfindlich, weil uns für diesen Zeitraum nicht wie für seine Legation 1225—1226 eine Chronik wie die Heinrichs von Lettland zu Gebote steht. Diese Tatsache ist umsomehr zu bedauern, als der diesmalige Aufenthalt Wilhelms von Modena womöglich noch mehr für Livland bedeutet hat als sein erster. Damals beherrschte Bischof Albert noch im grossen und ganzen alle sich bekämpfenden Faktoren, während Livland bei der Ankunft Wilhelms 1234 beinahe das Bild eines Krieges aller gegen alle geboten haben muss. Besonders interessant wäre es zu wissen, wie der Legat sich zu dem Schwertbrüderorden verhalten hat, denn ohne Zweifel hatte sich dieser manche Vergehen sowohl gegen die Bischöfe als gegen die Neophyten des Landes erlaubt.

Wenn wir aber auch, wie gesagt, allzu wenig über Einzelheiten der Tätigkeit Wilhelms unterrichtet sind, so können wir doch das Hauptergebnis derselben erkennen, nämlich, dass er die Leiden-

[1]) In LUB. I n. 171 bezeugt Wilhelm: cum conversaremur in Livonia ... Tertiam quoque (ordinationem fecimus) inter H., primum episcopum Curoniæ, et fratres de Theutonica domo, qui tunc Christi milites dicebantur.

[2]) LUB. I n. 181: milites Christi ... talem compositionem iniisse dicuntur, ut eis tertia pars terræ, et duæ partes episcopo ... deberentur. Vgl. Schwartz, a. a. O. S. 45 f.

[3]) Oben S. 173.

schaften beruhigt und damit einen neuen Grund zu den weiteren Unternehmungen zur Förderung der Bekehrung der umliegenden heidnischen Völker geschaffen hat.

Nach dem 7. April 1235 verlieren wir den Legaten bis zum 19. Oktober, also während eines halben Jahres, aus den Augen. An dem genannten Tag begegnen wir ihm in Polen, wo er bei einem Vergleich zwischen Herzog Konrad von Masovien und dem Deutschen Orden mitwirkt. Vorher ist er nun aber in Preussen gewesen. Dies bezeugt Wilhelm selbst am 1. November 1235.[1]) Vermutlich ist Wilhelm von Riga nach Danzig gesegelt und dann die Weichsel aufwärts zu den von den Deutschen damals beherrschten Gebieten Preussens. Hier gab es viel für ihn zu tun.

Ohne dass wir hier näher auf die Entwicklung in Preussen seit 1230, als Wilhelm zum letzten Mal das Land verlassen hatte, eingehen wollen, da wir bald wieder darauf zurückkommen werden, sei erwähnt, dass Bischof Christian im Jahre 1233 von den Preussen gefangen genommen worden war, so dass die Ankunft Wilhelms von Modena wenigstens für die Ordnung der geistlichen Dinge von Wichtigkeit gewesen sein muss. Die unmittelbare Folge der Gefangennahme des Preussenbischofs war, dass der Deutsche Orden als alleiniger Machthaber des Landes auftreten konnte. Die Tätigkeit des Legaten muss demnach auch zum grossen Teil darauf gerichtet gewesen sein, den Orden zu unterstützen.[2])

Ein paar Zeugnisse von Wilhelms Tätigkeit zugunsten des Deutschen Ordens sind hier zu berücksichtigen. Mit grösster Wahrscheinlichkeit ist eine undatierte Urkunde des Legaten, die Ablässe erteilt, in die Zeit seines preussischen Aufenthalts von 1235 zu setzen.[3]) Dem Orden wird durch diese Urkunde die Arbeit auf seinen Burgen und Höfen erleichtert, indem allen Kreuzfahrern, die auf diesen Plätzen im Kulmerlande und in Kujavien Dienste leisten, derselbe Ablass gewährt wird, wie den gegen die Preussen Kämpfenden.

---

[1]) Vgl. unten S. 180 Note 3.

[2]) Dazu war er auch vom Papst Gregor IX. am 9. September 1234 (Pr. UB. I n. 111) ermahnt worden, als dieser Preussen *in ius et proprietatem b. Petri* aufgenommen hatte.

[3]) Pr. UB. I n. 120. Ich möchte noch zur Stütze dieser Datierung der Urkunde hervorheben, dass sie vor Beginn des Jahres 1236 ausgestellt worden sein muss, denn danach nennt sich Wilhelm selbst ausser Legat auch penitentiarius domini pape. 1234 war er, wie wir gesehen haben, gar nicht in Preussen.

Je mächtiger der Deutsche Orden geworden war, desto mehr wurde der vom Herzog Konrad von Masovien gegründete Ritterorden von Dobrin beiseitegeschoben, und schliesslich einigten sich die beiden Orden dahin, dass die Dobriner Ritter in den Deutschen Orden aufgenommen wurden. Diese Vereinigung der beiden Orden wurde von Gregor IX. am 19. April 1235 bestätigt.[1]) Sie war also, als Wilhelm von Modena in Preussen ankam, schon vollzogen.[2]) Der Legat scheint viel damit zu tun gehabt zu haben, die rechtlichen Folgen dieser Vereinigung bezüglich der Güter des Dobriner Ordens klarzulegen. Es entstand nämlich ein Streit wegen derselben zwischen dem Herzog von Masovien und dem Deutschritterorden.

Herzog Konrad hatte bei der Gründung des Dobriner Ordens diesem die Burg Dobrin nebst umliegenden Gegenden geschenkt. Um bei der Einverleibung auch den Besitz des Dobriner Ordens zu erhalten, hätte der Deutsche Orden den Konsens des Masovischen Herzogs einholen müssen;[3]) dies hatte er aber unterlassen und sich ohne weiteres die genannten Besitzungen angeeignet. Der Herzog war natürlich hierüber sehr empört, zumal er nunmehr eingesehen hatte, dass der Deutsche Orden, den er selbst zu Hilfe gerufen hatte, ihm gefährlich werden konnte. Wilhelm von Modena schritt bald zur Beilegung dieses Zwistes, der ja der Sache der Christenheit nur schaden konnte. Es gelang ihm auch, zusammen mit dem Bischof Michael von Kujavien einen Vergleich herbeizuführen, der am 19. Oktober 1235 beurkundet wurde.[4]) Dieser Vergleich lief, wie bei der Mitwirkung Wilhelms zu erwarten ist, auf einen Kompromiss hinaus: die Burg Dobrin mit zugehörigem Lande musste dem Herzog zurückerstattet werden, wogegen er mehrere andere Besitzungen dem Orden bestätigen oder überlassen sollte; so erhielten die Ordensritter jetzt die Gebiete von Nessau, Sedlce, Orlowo, Rogowo und das Kulmer-

---

[1]) Pr. UB. I n. 118.

[2]) Die Vermutung Krostas, a. a. O. S. 6, dass der Legat bei dieser Angelegenheit mitgewirkt habe, ist somit unbegründet.

[3]) Seraphim, Urkundenfälschungen S. 77.

[4]) Pr. UB. I n. 119. Die Urkunde enthält nicht den Ausstellungsort. Dieser ist in Polen zu suchen. Worauf Ketrzynski, Der Deutsche Orden und Konrad von Masovien S. 110, seine Annahme, dass der Vertrag in Wloclawek abgeschlossen sei, gründet, weiss ich nicht. Wahrscheinlicher ist derselbe nach Lesslau zu verlegen, da das Transsumpt des Legaten Opizo von 1253 die Ortsangabe *in Wladislavia* (Lesslau) bringt. Krosta, a. a. O. S. 7.

land zwischen Drewenz, Weichsel und Ossa.[1]) Einige andere Bestimmungen des Vertrages bestärken den Eindruck, dass das Abkommen sich für den Orden sehr vorteilhaft gestaltete.[2]) Ein grosser Erfolg war jedenfalls errungen, denn die Folgen einer dauernden Feindschaft zwischen Konrad und dem Orden waren schwer zu überblicken.

Wilhelm von Modena hatte dem Deutschen Orden einen erheblichen Machtzuwachs verschafft, mit welchem dieser sehr zufrieden sein konnte. Leider sprechen keine anderen Quellen von der Tätigkeit, die der Legat diesmal in Preussen ausgeübt hat.

Unmittelbar nach Abschluss des Vertrages vom 19. Oktober ist Wilhelm in aller Eile nach Rom aufgebrochen, denn schon am 1. November stellt er eine Urkunde in Breslau aus, wobei er selbst bezeugt, dass er auf der Reise zum Papste sei.[3]) Angenommen, dass er am 19. Oktober in Lesslau oder Wloclawek weilte, und dass er dann den Weg über Strelno — Tremessen — Gnesen — Posen — Schrimm — Punitz — Rawitz nach Breslau[4]) nahm, so hätte er in etwa 10 Tagen 24—30 Meilen zurückgelegt haben müssen — eine Reiseanordnung, die wohl auf grosse Eile deutet. Immerhin muss er sich ein paar Tage in Breslau ausgeruht haben, denn seine am 1. November beurkundete Beilegung eines Streites zwischen dem Bischof Thomas I. von Breslau[5]) und dem alten und mächtigen Kloster Leubus dürfte ein paar Tage in Anspruch genommen haben.

---

[1]) Vgl. Seraphim, a. a. O. S. 77 und Ketrzynski, a. a. O. S. 104 f.

[2]) Ketrzynski, a. a. O. S. 102 ff., meint, dass Herzog Konrad sich einem Schiedsgericht unterworfen habe, zu dem der Orden den Legaten Wilhelm, »Polen» den Bischof von Kujavien erwählt habe. Dieses Gericht habe dann ein Urteil abgegeben. Diese Ansicht ist aber unhaltbar. Das natürlichste ist ja, dass Wilhelm sich kraft seiner päpstlichen Autorität in die Sache eingemischt hat. Dazu waren nicht einmal Bitten der Ordensritter nötig. Dass es sich um einen freiwilligen Vergleich handelte, geht deutlich aus der Urkunde hervor: Cum questio verteretur ... de quo etiam sub iudice lis erat, *placuit utrique parti per transactionem, favente Jhesu Christi gratia, concordare.* Vor dem Eingreifen Wilhelms ist demnach ein Schiedsgericht tätig gewesen.

[3]) Codex dipl. Siles. VII n. 479, Büsching, Urkk. des Klosters Leubus n. 66: Nos willelmus quondam mutinensis episcopus... cum de partibus livonie et prusie ubi legationis fungebamur offitio ex sedis apostolice mandato, ad presentiam domini pape proficisceremur.

[4]) Vgl. über die Wege durch Polen H. Oesterreich, Die Handelsbeziehungen der Stadt Thorn zu Polen S. 63 ff.

[5]) 1232—1268. Über ihn s. Burandt, Die polit. Stellung des Breslauer Bistums unter Bischof Thomas I. und Grünhagen, Thomas I.

Der Streit war schon beim Gericht anhängig gemacht worden, als Wilhelm sich in denselben einmischte. Seine Motivierung dieses Eingreifens lief bezeichnenderweise darauf hinaus, dass der Zwist »die Liebe verletzen konnte» und beiden Parteien erhebliche Mühe und grosse Ausgaben verursachen würde.[1]) Deshalb riet er den Streitenden, sie sollten unter seiner Vermittlung irgendeine beiden Parteien annehmbare Beendigung ihres Konfliktes herbeizuführen suchen;[2]) dies gelang auch wirklich, und der Streit wurde durch einen friedlichen Vergleich beendigt.

Die Erzielung dieses Ausgleichs muss Wilhelm ein grosses Ansehen in Schlesien verschafft haben, denn der Streit, der sich um bedeutenden Grundbesitz handelte, hatte grosses Aufsehen erregt.[3]) Der Bischof von Breslau war Kläger in dem Prozesse und beschuldigte u. a. den Abt Günther von Leubus, eine Urkunde gefälscht zu haben, in der verschiedene Schenkungen von Grund und Boden sowie von Zehnten seitens der Breslauer Bischöfe an das Kloster beglaubigt wurden. Der Abt scheint nun wirklich bei seinem Streben, die Güter seines Klosters zu vermehren, unter Umständen vor Fälschungen nicht zurückgeschreckt zu sein,[4]) dies war jedoch nicht hier der Fall; jedenfalls erhielt jetzt Bischof Thomas einen Teil der beanspruchten Güter. Ein Teil derselben blieb aber im Besitz des Klosters, so dass der Charakter eines Kompromisses bei dem Vergleich deutlich sichtbar ist. Die Durchführung des Abkommens sollte in gewissen Fällen von zwei Richtern überwacht werden und, um jedem zukünftigen Streit vorzubeugen, musste der Bischof auf alle Ansprüche auf die dem Kloster zuerkannten Güter verzichten und die Echtheit der umstrittenen Urkunde bestätigen. Die grosse Zahl der Zeugen, nicht weniger als 50, verstärkt den Eindruck, dass die Zeitgenossen grosses Gewicht auf diesen Vergleich legten.

Man ist bisher im Unklaren darüber gewesen, ob Wilhelm wirk-

---

[1]) Büsching, a. a. O.: nos videntes hanc discordie materiam, et vulnerare posse caritatem, et occasionem posse subministrare ab utraque parte, et plurimum laborum et gravium expensarum.

[2]) Die wiederum für Wilhelm charakteristischen Worte lauten: tam consiliis quam rogatu curavimus inducere, ut secundum nostrum consilium aliquo modo honesto, et utrique ecclesie tolerabili taliter inter se convenirent, ut posset inter eos omnis discordie et dissensionis conquiescere scrupulis in futurum.

[3]) Vgl. Stenzel in Urkunden zur Gesch. d. Bistums Breslau I p. XXVIII.

[4]) Maydorn, a. a. O. s. 21.

lich seine von ihm selbst angekündigte Reise zur Kurie ausgeführt hat,[1]) wir werden bald sehen, dass dies der Fall gewesen ist. Warum hat denn der Legat sich so plötzlich zum Papste begeben? Augenscheinlich war er von Gregor IX. zur Kurie berufen worden, denn seine Legation konnte keineswegs als abgeschlossen angesehen werden, und demnach hatte er nicht das Recht, ohne Erlaubnis oder Berufung des Papstes sein Legationsgebiet zu verlassen.[2])

Es ist deutlich, dass eine spezielle Angelegenheit die Anwesenheit Wilhelms an der Kurie erforderte, denn er behielt seinen Legatentitel und weilte kaum mehr als einen Monat in Viterbo, wo der Papst sich im Winter 1235—1236 aufhielt. Unser Augenmerk fällt sofort auf eine Angelegenheit, die wohl als die nächste und wichtigste Ursache dazu betrachtet werden muss, dass der Legat damals seine Provinz verliess. Wir erinnern uns, dass der Papst am 20. November 1234 auf Klagen Balduins von Alna alle diejenigen Livländer, mit denen jener in Streit gewesen war, zum 8. September 1235 vor sich zitiert hatte.[3]) Zu Beginn dieses Prozesses an der Kurie wird sich aber herausgestellt haben, dass die Anwesenheit Wilhelms von Modena notwendig war. Die Streitfragen gingen zum Teil auf die erste Legation Wilhelms zurück, und wer anders als er konnte oder mochte richtig darstellen, was er getan und bezweckt hatte? Man wird also Anfang September ein Berufungsschreiben an den ehemaligen Bischof von Modena abgesandt haben, das dieser etwa Mitte Oktober dürfte bekommen haben.[4]) Der Zeitpunkt für die Rückreise Wilhelms schliesst sich somit chronologisch ausserordentlich gut an den von Balduin eingeleiteten Prozess an.

Der Legat dürfte in den ersten Tagen des November seine Fahrt nach Italien von Breslau aus fortgesetzt haben und ist wohl um Weihnachten 1235 bei der Kurie angekommen.[5]) Urkundlich steht

---

[1]) Vgl. Krosta, a. a. O. S. 6. Maydorn, a. a. O. S. 18, ist der Ansicht, dass Wilhelm zwei Jahre lang, 1235—1237, in Polen verweilte.

[2]) Vgl. Ruess, a. a. O. S. 138 f.

[3]) Oben S. 168.

[4]) Markgraf, SS. rer Silesiacarum VII Einl. p. XVI, berechnet — allerdings erst für die spätere Hälfte des 15. Jahrhunderts — die von Boten zwischen Breslau und Rom gebrauchte Zeit auf 5—6 Wochen. Wahrscheinlich konnte ein Eilbote 1235 in 6—7 Wochen von Rom nach Lesslau reisen.

[5]) Auch angenommen, dass Wilhelm den Weg durch Sachsen, Franken, Salzburg und nicht den kürzeren durch Böhmen und Oesterreich genommen hat, konnte die Reise nicht länger als eine Fahrt von Rom bis Lübeck, d. h.

seine Anwesenheit in Viterbo erst am 16. Januar fest; damals muss er aber schon eine Zeitlang an der Kurie gewesen sein und seine Aufgabe daselbst in der Hauptsache erledigt haben, da Gregor ihn an diesem Tage nach Frankreich entsendet. Er hat auch bald nach diesem Datum die Kurie verlassen, denn am 21. März 1236 ist schon wieder seine Anwesenheit in Lübeck nachweisbar.[1])

Es ist unleugbar auffallend, dass Wilhelm nicht die Entscheidung in dem grossen Prozesse zwischen Balduin und den livländischen Machthabern, die am 23. Februar erfolgte, abgewartet hat.[2]) Ein Blick auf das Urteil in diesem Prozess mag hier am Platze sein, um vielleicht erkennen zu können, in welchem Masse Wilhelm von Modena dasselbe beeinflusst hat, und zugleich um den notwendigen Hintergrund für die kommenden Ereignisse in Livland zu schaffen. Nachdem der Kardinalbischof von Sabina die gesamten Streitfragen untersucht hatte, erstattete er dem Papste darüber Bericht, und im Konsistorium wurde folgendes Urteil gefällt:[3]) der Schwertbrüderorden sollte das Schloss und die Landschaft Reval, sowie Harrien, Wierland und Jerwen dem Legaten Wilhelm als Stellvertreter der römischen Kirche übergeben; der Papst behielt sich ausserdem noch die Entscheidung über den Ersatz für die aus den Landschaften gezogenen Einnahmen vor. Ferner musste der Orden u. a. die Schlösser Agnileti und Goldenbeck wieder aufbauen und die Lehen, die er in den abzutretenden Landschaften vergeben hatte, wieder einziehen. Der Bischof von Riga wurde verurteilt, die Landgebiete, die er in der Wiek und auf Ösel besass, dem Öseler Bischof abzutreten, und ebenso sollte dieser das Sechstel von Ösel, das Riga innehatte, erhalten.[4])

6—8 Wochen, dauern. Für die Wege zwischen Breslau und Italien s. Markgraf, a. a. O. und Zeiller, Itinerarium Germaniæ, welcher letztere zwar die Wege im Beginn des 17. Jahrhunderts beschreibt, die aber meistens schon im 13. Jahrhundert dieselben waren. Vgl. noch Markgraf, Breslaus Handelsbeziehungen im Mittelalter S. 306 f.

[1]) Unten S. 188.

[2]) Auch in dem Fall, dass er gar nicht nach Frankreich gereist wäre, kann er nicht in der Zeit vom 23. Februar—21. März Lübeck erreicht haben.

[3]) Auvray 2967. LUB. I n. 145, dat. 23. Februar: Idem . . auditor . . quæ invenit nobis et fratribus nostris retulit prudenter et fideliter. Nos igitur, super his cum fratribus nostris deliberatione habita diligenti, de eorum consilio sic duximus statuendum. — Im Vatikanischen Archiv gibt es (AA. Arm. I—XVIII. 2774) eine unter dem Titel De compositione status Livonie sehr kurze Zusammenfassung des Inhaltes dieser Bulle.

[4]) Vgl. hierüber v. Bunge, Stadt Riga S. 14.

Schliesslich erliess der Papst einige Bestimmungen in Bezug auf die Neubekehrten des Landes, wobei er besonders jede Unterdrückung derselben aufs strengste verbot.[1])

Diese Entscheidung gab also in einigen Punkten Balduin recht; die Handlungsweise des Ordens war als eine gewalttätige gestempelt worden und musste gesühnt werden. Mit der Herausgabe der estnischen Landschaften war aber nicht ihr endgültiges Schicksal entschieden, wir können es nicht einmal als beschlossen ansehen, dass der Orden sie nicht erhalten sollte. Die Bestimmung bedeutet nur eine Rückkehr zur Lage von 1226, wo das Gebiet zu Händen des Papstes von einem Statthalter verwaltet wurde.

Die schliessliche Entscheidung über die Besitzverhältnisse in Estland hing von einem anderen Prozesse ab, der gleichzeitig an der Kurie geführt wurde. König Waldemar von Dänemark hatte wahrscheinlich kurz nach dem Verlust seines estnischen Gebietes von dem Papste die Rückerstattung desselben gefordert, die Untersuchung hatte sich aber in die Länge gezogen, bis sie, offenbar im Zusammenhang mit den Klagen Balduins, dem Kardinalbischof von Sabina übertragen wurde.[2]) Der Erzbischof von Lund hatte die Forderungen Waldemars energisch unterstützt und seine Oberhoheitsrechte auf die Bistümer Reval, Wierland und Leal geltend zu machen gesucht.[3])

Das Urteil in dieser Sache erfolgte nach Beratungen im Konsistorium am 10. April 1236,[4]) nachdem Gregor IX. schon am 22. März den Legaten Wilhelm aufgefordert hatte, die Bistümer Reval und Wierland wieder der Diözesangewalt des dänischen Erzbischofs unterzuordnen.[5]) Gemäss dem Urteil sollte der König von Dänemark die Burg Reval mit zugehörigem Gebiete zurückerhalten, und damit hatte also Waldemar sein Ziel erreicht. Es ist zwar auffallend, dass in diesem Spruch nur von der Burg Reval cum pertinentiis suis die Rede ist, während die Landschaften Reval, Harrien, Wierland und Jerwen nicht genannt werden. Es läge darum nahe zu vermuten, dass

[1]) Ausführlich über diese Bestimmungen, s. Maschke, Der Deutsche Orden und die Preussen S. 30 f. Über das Urteil s. noch v. Bunge, Herzogthum Estland S. 30.

[2]) LUB. I n. 159: gravis exorta fuerit materia questionis, et coram diversis auditoribus datis a nobis extitisset diutius litigatum, tandem b. m. . . Sabinensi episcopo . . . processus in causa eadem habitos.

[3]) Auvray 3079. LUB. I n. 146 und Reg. n. 160 und 166.

[4]) Auvray 3092. LUB. I n. 147.

[5]) Auvray 3077. LUB. I n. 146.

die Kurie entweder es noch nicht für angemessen erachtete, diese Landschaften der einen oder anderen Partei zuzusprechen, oder dass die Entscheidung schon früher getroffen war,[1]) jedoch stellt es sich bei näherer Untersuchung heraus, dass sie in diesem Spruch einbegriffen sein müssen. In dem Vertrage zu Stenby am 7. Juni 1238 wird ausdrücklich gesagt, dass die Landschaften Reval, Jerwen, Harrien und Wierland von dem Papste dem dänischen Könige zugesprochen worden seien.[2]) Der Papst hatte in seiner Entscheidung im Prozesse Balduins am 23. Februar das endgültige Urteil über die vom Schwertbrüderorden aus den genannten Landschaften gezogenen Einnahmen verschoben; dieses Urteil fällt er am 10. April, indem er bestimmt, dass keine der Parteien einen Schadenersatz von der anderen fordern darf. Dabei nennt er die Länder, aus welchen die Ordensritter Einnahmen gezogen hatten und welche keine anderen als Reval, Jerwen, Harrien und Wierland sein können, *»dem König von Dänemark gehörig»*.[3]) Da aber der Papst gerade in demselben Schreiben die Entscheidung über das Schloss Reval fällt, ist es nicht wahrscheinlich, dass er in betreff der Übergabe der Landschaften etwa schon früher eine Verordnung erlassen haben sollte: die Burg Reval wiederzugewinnen war zweifelsohne Hauptsache für Waldemar; darauf waren sicher seine Anstrengungen in erster Linie gerichtet gewesen, und vielleicht können darum die übrigen Besitzungen Waldemars in Estland in den »pertinentie» des Schlosses Reval einbegriffen sein, obwohl dies der gewöhnlichen Bedeutung dieses Ausdruckes nicht entsprechen würde.[4]) Darauf scheint die Tatsache zu deuten, dass sie offenbar in dem Ausdrucke der Bulle vom 13. März 1238 »castro de Revalia et *terris eidem adiacentibus*» mit eingeschlossen sind. Da nun gerade in dieser Bulle berichtet wird, dass ein Prozess in dieser Frage unter Leitung des Kardinalbischofs von Sabina an der Kurie

---

[1]) Man bemerke, dass der Papst in seinem Urteil vom 23. Februar die vier Landschaften aufgezählt hatte.

[2]) LUB. I n. 160: super terris Revalia, Gierwia, Hargia et Wironia, *quæ ei a domino apostolico sunt adiudicatæ.*

[3]) LUB. I n. 147: quod pro dampnis et iniuriis, hinc inde illatis, nec non occasione proventuum *de terris ipsum regem contingentibus* perceptorum a fratribus supradictis.

[4]) Die Angabe Gregors IX. in den Bullen vom 10. April 1236 und 10. August 1237, dass Waldemar die Restitution der Burg Reval *cum pertinentiis suis et fructibus perceptis ex eis* gefordert hatte, unterstützt die Möglichkeit einer solchen Erklärung.

geführt und im Konsistorium abgeurteilt worden war, dürfte kein Zweifel mehr darüber obwalten, dass dem dänischen Könige im April 1236 ausser dem Schloss Reval auch die Landschaften Reval, Harrien, Wierland und Jerwen zuerkannt worden sind.

In diesem apostolischen Urteil in dem langwierigen Streite ist kaum irgendein Einfluss Wilhelms von Modena zu erkennen. Es wäre denn die Tatsache, dass die Wiek und Ösel der deutschen Kolonie erhalten blieben, dies können aber ebensowohl die zahlreichen an der Kurie anwesenden livländischen Geistlichen, Ordensbrüder und Repräsentanten der Stadt Riga bewirkt haben.[1]) Offenbar ist Balduins und Waldemars II. Einfluss an der Kurie so stark gewesen, dass Wilhelm, der zudem schon ein paar Monate vor dem endgültigen Urteil abgereist war, nichts zugunsten der Livländer ausrichten konnte. Besser sollte er mit dem dänischen Könige selbst fertig werden.

Versuchen wir jetzt, Wilhelm bei der Fortsetzung seiner Legationsreise zu folgen. Der Auftrag, den er am 16. Januar 1236 von Gregor IX. erhielt,[2]) lief darauf hinaus, dass er sich nach Frankreich begeben sollte, um daselbst die für Palästina geltenden Gelübde von 400 Kreuzfahrern in solche zugunsten des lateinischen Kaiserreiches umzuwandeln.[3]) Auch sollte er eifrig dafür wirken, dass die Franzosen zahlreich das Kreuz nähmen, um dem hart bedrängten Kaiser von Konstantinopel Entsatz zu bringen.[4]) Sie sollten alle denselben Sündenerlass erhalten wie die nach dem heiligen Lande Ziehenden.

---

[1]) In Viterbo sind ausser Balduin die Bischöfe von Riga und Dorpat, Prokuratoren des Schwertbrüderordens und der Stadt Riga sowie einige Äbte und Pfarrer beim Prozess anwesend gewesen. LUB. I n. 145.

[2]) Auvray 2909, *in extenso.* Einen Monat früher hatte der Papst denselben Auftrag einem anderen Pönitentiar Wilhelm gegeben (Auvray 2879). Man hat die beiden verwechselt und noch in BFW. 10146 a wird behauptet, dass das Schreiben vom 16. Januar nicht den Legaten Wilhelm betrifft. Dass dies aber der Fall ist, geht unzweideutig schon aus der inscriptio hervor: *episcopo quondam Mutinensi,* während der andere Pönitentiar als *frater Willelmus* bezeichnet wird. Er war Franziskanermönch. Ausserdem sagt Gregor (Auvray 2909), ausdrücklich, dass er den Auftrag früher dem Bruder Wilhelm gegeben habe, dass der ehem. Bischof von Modena ihn aber nun ausführen solle.

[3]) Dass päpstliche Legaten häufig solches Kommutationsrecht erhielten, weist Ruess, a. a. O. S. 183, nach.

[4]) tam eos quam alios de novo, suis inducti monitis, in succursum ipsius assumpserint signum crucis . . . Verum, quia idem imperator magnum posset in dilatione sustinere periculum . . . *te ad premissa prudenter et celeriter exequenda ad partes regni Francie duximus destinandum.*

Die eben erwähnte päpstliche Vollmacht an Wilhelm ist auch insofern bemerkenswert, als er hier zum erstenmal päpstlicher Pönitentiar genannt wird. Diese neue Würde muss er kurz vorher, bald nach seiner Ankunft bei der Kurie, erhalten haben, denn am 1. November 1235 trug er noch nicht diesen Titel.[1]) Die Verleihung dieses Amtes an Wilhelm geschah vielleicht zunächst, um seine ökonomische Stellung sicherer zu machen, denn als Legat besass er ja keine regelmässigen Einkünfte.[2]) Augenscheinlich ist er auch bis zu seiner Ernennung zum Kardinal 1244 in diesem Amte geblieben.[3])

Von dem Auftrage des Legaten benachrichtigte der Papst alle Erzbischöfe, Bischöfe und Prälaten Frankreichs.[4]) Schon der Umstand, dass dies letztere Schreiben in die päpstlichen Register aufgenommen ist, dürfte als ein Beleg dafür gelten können, dass Wilhelm wirklich den päpstlichen Befehl ausgeführt hat. Es gibt aber noch einen zweiten Hinweis in dieser Richtung. Bei dem polnischen Geschichtschreiber Dlugosz findet sich eine Nachricht, dass Papst Gregor IX. den Bischof Wilhelm von Modena wegen des bedrängten Konstantinopels zum König Ludwig von Frankreich gesandt habe, wobei er ihm einen polnischen Dominikaner, den Bruder Martin[5]) von Sandomir, als Begleiter beigegeben habe.[6]) Dlugosz verlegt zwar diese Reise ins Jahr 1237, der sachliche Inhalt seiner Mitteilung kann aber durchaus richtig sein.[7]) Vielleicht war Bruder Martin dem Legaten aus Polen nach Italien gefolgt, um die Leiche des Bischofs Ivo

---

[1]) Vgl. Büsching, Urkk. d. Klosters Leubus n. 66.

[2]) Über die päpstlichen *poenitentiores minores* im allgem. s. Göller, Die päpstliche Pönitentiarie I 1 S. 129—159.

[3]) Am 29. Juli 1243 war er wenigstens noch Pönitentiar. Pr. UB. I n. 142.

[4]) Auvray 2910. Mit demselben Auftrage sandte Gregor den Abt von St. Thomas zu Torcello, Cist. ord., nach Ungarn. Seine Vollmacht ist vom 12. Januar datiert. Auvray 2911.

[5]) Über ihn s. Altaner, Dominikanermissionen S. 211 Note 12.

[6]) Historia Polonica Liber VI 659 C: Gregorius Papa nonus civitatem insignem Constantinopolim . . . de captivitate liberaturus, Vilhelmum Episcopum Mutinensem, adiungens ei fratrem Martinum de Sandomiria ordinis Prædicatorum Polonum natione virum providum et doctum, *ad Ludovicum Franciæ Regem transmittit.*

[7]) Altaner, a. a. O. verwirft die Angabe als irrig, weil das Itinerar Wilhelms von Modena nach Strehlke, a. a. O. S. 125 f., eine Reise nach Frankreich nicht enthielte. Wie wir gesehen, hat Strehlke sich geirrt, als er annahm, dass die Bulle vom 16. Januar an den Mönch Wilhelm gerichtet sei.

von Krakau, die vorläufig in Modena beigesetzt war, zu holen.[1]) Man könnte sich weiter denken, dass Wilhelm ihn dann nach Viterbo mitgenommen hat, um dem Papste einen Berichterstatter für Polen vorstellen zu können.[2]) Tatsächlich muss Wilhelm gewisse Beziehungen zu Polen angeknüpft haben, denn kurze Zeit später erhielt er bedeutende Aufträge nach Polen, ja, er scheint sogar zum Legaten auch für dieses Land ernannt worden zu sein.

Wilhelm von Modena ist also nach Frankreich gegangen, hat vielleicht König Ludwig getroffen und sein ganzes Reich zur Kreuzfahrt nach Konstantinopel aufgefordert; leider besitzen wir aber keine Nachrichten von dieser Tätigkeit.[3]) Schnell muss er, wie gesagt, seine Aufgabe erledigt haben, denn am 21. März begegnen wir ihm schon in Lübeck. An diesem Tage verkündet er,[4]) dass der Rat der Stadt in Erfüllung seiner Bitten den dortigen Dominikanern einige Dienste geleistet habe, indem er eine auf ihrer Baustelle haftende Schuld bezahlt und den Brüdern ein ihnen unentbehrliches Grundstück mit einem Hause geschenkt habe.[5]) Wie man sieht,

[1]) Dlugosz, a. a. O. S. 660 A. Altaner verlegt wohl den Tod Ivos ins Jahr 1237, Balan, Storia di Gregorio IX. I 489, datiert denselben aber den 21. Juli 1229. Das letztere Datum stimmt mit der Angabe Dlugosz', Opera omnia I 399, überein, dass die Leiche des Bischofs erst einige Jahre nach seinem Tode nach Polen übergeführt worden sei.

[2]) Hier sei noch bemerkt, dass ein Dominikaner Martin den von Wilhelm zustandegebrachten Vertrag zwischen Herzog Konrad von Masovien und dem Deutschen Orden am 19. Oktober 1235 als Zeuge unterzeichnete. Pr. UB. I n. 119. Dagegen kommt er nicht unter den 50 Breslauer Zeugen vom 1. November vor, weshalb wir also keine Belege dafür besitzen, dass er Wilhelm nach Italien begleitete.

[3]) In den Archiven Frankreichs dürfte sich mancher Beitrag zu Wilhelms Itinerar auffinden lassen.

[4]) UB. d. Stadt Lübeck I n. 75. Das Original ist noch erhalten. Kein Zweifel kann über die Richtigkeit der Datierung obwalten (anno domini MCCXXXVI, mense marcij, in die sancti benedicti), wie merkwürdig es auch erscheinen möchte, dass der Legat schon damals Lübeck erreicht hatte.

[5]) Wilhelm scheint diese beiden Verwendungen bei dem Lübecker Rate während verschiedener Aufenthalte in Lübeck vorgenommen zu haben. Er sagt nämlich: cum in lubeke accedentes invenissemus fratres de ord. pred. ... pro area ... XXX Marcarum debitis obligatos. ... Cumque alia vice lubek redissemus, invenimus, quod predicti fratres quadam area cum domo .. valde necessario indigebant. Ob jene erstere schon 1234 geschah, oder ob Wilhelm im März 1236 auf eine kurze Zeit Lübeck verlassen hatte, um bald wieder dorthin zurückzukehren, wage ich nicht zu entscheiden. Die erste Alternative scheint allerdings wahrscheinlicher zu sein.

versäumte Wilhelm nie, zugunsten des Dominikanerordens zu wirken.

Lübeck war ja die gewöhnliche Etappe auf der Reise nach Livland, ob aber der Legat im März 1236 seine Fahrt dorthin gerichtet hat, bleibt sehr fraglich. Vom 21. März 1236 bis zum September 1237, also während anderthalb Jahren, besitzen wir nicht einen einzigen Beitrag zum Itinerar Wilhelms. Im September 1237 ist er in Riga, vorher ist er aber sowohl in Preussen als auch in Polen gewesen. Die geringfügige Kunde, die wir jedoch über seine Tätigkeit in dieser Zeit haben, entstammt ausschliesslich päpstlichen Schreiben an Wilhelm, welche aber leider zum grossen Teil Aufträge an ihn enthalten, die sehr wenig über seine Tätigkeit zu berichten haben.

Da wir wissen, dass der Legat im Juni 1236 sich in Preussen aufhielt, und dass die Kurie dies gewusst hat, da sie ihn am 17. Juni nach Polen entsandte,[1] muss er schon früher dem Papste entweder aus Preussen geschrieben oder ihm seine Absicht, dorthin zu gehen, mitgeteilt haben. Unter solchen Umständen schrumpft die Zeit, die er in Livland gewesen sein kann, zu 1—2 Monaten zusammen. Die Aufträge, die Wilhelm im Frühling 1236 nach Livland erhielt, waren indessen, wie wir bald sehen werden, solchen Umfanges, dass sie in so kurzer Zeit kaum erledigt werden konnten, und er hat sie auch nicht vor 1237 ausgeführt. Es scheint somit am wahrscheinlichsten zu sein, dass Wilhelm sich im Frühling 1236 nicht nach Livland begeben hat.[2]

Auf eine Angelegenheit können wir hinweisen, die mitgewirkt haben kann, Wilhelm in Deutschland zurückzuhalten. Gerade um die Zeit nämlich, wo Wilhelm in Lübeck weilte, waren die Unterhandlungen über die Vereinigung des Deutsch- und des Schwertbrüderordens so weit gediehen, dass zwei Deutschordensritter, die nach Livland gereist waren, um die Verhältnisse daselbst zu untersuchen, zusammen mit drei Schwertrittern nach Deutschland gingen, um die Sache weiter zu betreiben. Wilhelm von Modena hat sich sicher von Anfang an für diese Frage interessiert,[3] so dass er vielleicht

[1]) S. unten S. 193.

[2]) Es wäre demnach kein Zufall, dass wir aus dem Jahre 1236 keine Urkunden Wilhelms in Livland haben. Vgl. v. Brevern's äusserst hypothesenreiche Darstellung der Geschichte dieser Jahre, a. a. O. S. 228 ff.

[3]) Er wird während seiner Anwesenheit in Rom, wo zugleich auch alle livländischen Machthaber versammelt waren, zugunsten der Vereini-

jetzt auf die Ankunft der Gesandtschaft in Lübeck wartete,[1]) um sich über die Entwicklung der Angelegenheit zu unterrichten. Daraufhin scheint die Tatsache zu deuten, dass gleichzeitig mit ihm in Lübeck zwei Schwertritter und zwei Deutschordensritter anwesend waren.[2]) Mit der genannten Gesandtschaft kann also Wilhelm beraten und sie im Sinne der Vereinigung beeinflusst haben,[3]) hierauf muss sich aber seine Mitwirkung in dieser Sache für diesmal beschränkt haben, denn gewiss hat er sie nicht zum Ordenskapitel in Marburg, wo weiter verhandelt wurde, begleitet.

Jedenfalls kann der Wunsch Wilhelms, die Vereinigung zu fördern, zu seinem Beschlusse, nach Preussen zu gehen, mitgewirkt haben, denn da stand er ja in unmittelbarer Berührung mit dem Deutschen Orden und konnte demnach auch auf die Stimmung in demselben einwirken.

Aus dem Frühling 1236 kennen wir 6 päpstliche Schreiben an Wilhelm von Modena, die sich auf die Verhältnisse Livlands beziehen. Am 5. Februar wiederholt Gregor IX. seine Vollmacht vom 15. Februar 1234[4]) zur Vereinigung, Trennung und Limitation von Bistümern, wobei die Landschaften Reval und Wierland ausdrücklich genannt werden; diesmal fügt der Papst jedoch zu der sonst gleichlautenden Bulle die Bestimmung hinzu, dass der Legat die Rechte der Lundenser Kirche in Reval und Wierland berücksichtigen solle.[5]) Zehn

---

gung sowohl bei den Livländern als auch bei dem Orden und dem Papste gewirkt haben. Die Annahme Rutenbergs, Gesch. d. Ostseeprov. I 113, dass damals die Unterhandlungen behufs Vereinigung unter Vermittlung Wilhelms aufs neue aufgenommen wurden, ist irrig, da sie schon in vollem Gange waren.

[1]) Nach Heldrungens Bericht über die Vereinigung (Livl. Mitt. XI 85 f.) verliess die Gesandtschaft Livland nach Ostern, d. h. nach dem 30. März, als das Eis geschmolzen war.

[2]) Sie erscheinen als Zeugen in der Urk. Wilhelms vom 21. März, UB. d. Stadt Lübeck I n. 75. Es sei bemerkt, dass die zwei Schwertbrüder die Namen Johann und Johann von Gobyn tragen; sie dürfen jedoch wohl nicht mit den in der Gesandtschaft nach Deutschland gehenden Rittern Johann von Magdeburg und Johann Salinger indentifiziert werden. Vgl. Büttner, Livl. Mitt. XI 48.

[3]) Dass Wilhelm die Vereinigungsbestrebungen unterstützt hat, bedarf bei dem grossen Wohlwollen, das er stets dem Deutschen Orden gezeigt hat, keines Beweises.

[4]) LUB. I n. 133.

[5]) Auvray 2945, LUB. I Reg. n. 160: in Revela et Wironia Lundensis ecclesie iure salvo.

Tage später, vom 15. Februar, ist ein Brief datiert, in dem Gregor IX. seinen Legaten zu verschiedenen Massregeln zur Förderung des Christentums in Livland auffordert;[1]) erstens solle er dafür Sorge tragen, dass weder die schon Bekehrten noch die zu Bekehrenden bedrückt würden, sowie dass das neueroberte Land nicht ohne päpstliche Zustimmung geteilt würde; ferner wird ihm für die Kirchenprovinz Bremen und die Bistümer Magdeburg, Havelberg, Verden, Minden, Paderborn und die Hälfte von Brandenburg, sowie für die Insel Gotland das Recht der Kommutation zugestanden, d. h. für Palästina gegebene Kreuzzugsgelübde in solche für die Missionsländer jenseits der Ostsee umzuwandeln. In den genannten Gegenden Deutschlands solle er überdies das Kreuz gegen die Heiden in Livland predigen lassen, wobei er den Kreuzfahrern, welche sich mindestens ein Jahr an dem Zuge beteiligten, denselben Ablass versprechen durfte, welcher den Palästinafahrern zu Teil wurde. Schliesslich empfiehlt der Papst dem Legaten die Erbauung von Befestigungen zum Schutze der christianisierten Gebiete Livlands. Ein weiteres Schreiben Gregors IX. vom Februar 1236 haben wir schon erwähnt, nämlich dasjenige, das die Entscheidung in dem von Balduin von Alna eingeleiteten Prozess mitteilt. Diese hat Wilhelm in Livland publizieren lassen;[2]) wir wissen aber nicht, ob er dies von Lübeck oder Preussen aus oder in Livland getan hat, da leider weder Tag noch Ort der Ausstellung beigefügt ist. Am 22. März hatte der Papst sich dazu entschlossen, die Bistümer Reval und Wierland dem Erzbischof von Lund zu restituieren,[3]) und am 10. April erfolgte, wie bereits erwähnt, sein Urteil in dem Streit zwischen Waldemar von Dänemark und dem Schwertbrüderorden in Bezug auf Estland. Das sechste Schreiben schliesslich ist vom 28. Mai datiert[4]) und ist eine nochmalige Wiederholung der Bullen vom 15. Februar 1234 und 5. Februar 1236, die Wilhelm Vollmachten zur Ordnung der Diözesanverhält-

---

[1]) Auvray 2959. LUB I n. 144, daselbst datiert den 19. Februar.

[2]) LUB. I Reg. S. 41 n. 163. Turgenew, Hist. Russiæ Mon. I n. 44, druckt die intitulatio und promulgatio Wilhelms ab: W. Divina miseratione Episcopus quondam Mutinensis, Poenitentiarius Domini Pape, Apostolice sedis Legatus universis etc. Noveritis infrascriptum tenorem esse literarum sedis Apostolicæ, sicut de verbo ad verbum de literis bullatis sub nostro sigillo fecimus annotari.

[3]) LUB. I n. 146.

[4]) LUB. I Reg. n. 166.

nisse übertrugen, wobei auch hier der Rechte des Lundenser Erzstiftes gedacht wird.

Die jetzt genannten päpstlichen Aufträge an Wilhelm von Modena scheinen in dem Glauben ausgefertigt zu sein, dass er entweder schon nach Livland abgereist war, oder dass er bald dahin reisen würde. Wenigstens ein Teil derselben forderte unbedingt seine Anwesenheit in dem Gebiete südlich des Finnischen Meerbusens. Und dennoch ist es, wie gesagt, am glaubhaftesten, dass er nicht dahin gegangen ist. Während desselben Frühlings hat Wilhelm nun auch andere päpstliche Aufträge erhalten, die Reisen nach Pommern, Preussen und Polen notwendig machten. Wie die Kurie sich den Reiseplan ihres Legaten gedacht hat, können wir uns demnach jetzt nicht vorstellen.

Am 20. März 1236 wurde von der Kurie ein Schreiben an Wilhelm von Modena abgesandt,[1]) worin er ermahnt wurde zu untersuchen, wie die rechtmässigen Grenzen des Bistums Kamin verliefen, und dem Papst hierüber Bericht zu erstatten, damit dieser die Klagen des Kaminer Bischofs über Beeinträchtigungen seitens des Erzbischofs von Gnesen, des Bischofs von Schwerin u. a. richtig beurteilen könnte. Da Wilhelm aber noch im Herbst 1237 einen erneuten päpstlichen Befehl in dieser Angelegenheit erhielt, lassen wir sie jetzt beiseite, um später auf sie zurückzukommen. Das Gleiche gilt für die Bulle Gregors IX. vom 30. Mai 1236, durch welche der Legat bevollmächtigt wurde, Preussen in Diözesen einzuteilen;[2]) da die Tätigkeit Wilhelms von Modena zugunsten Preussens sich bis in das Jahr 1242 erstreckt aber einheitlich behandelt werden muss, um so genau wie möglich verstanden zu werden, kehren wir später zu ihr zurück.

Am 17. Juni 1236 wurden aus Terni drei päpstliche Schreiben an Wilhelm ausgefertigt, die ihn beauftragten, der Kirche in Polen ihr Recht gegen verschiedene Fürsten zu verschaffen.[3]) Polen war zu dieser Zeit unter mehrere Fürsten aufgeteilt, die alle in mehr oder weniger feindlichem Verhältnis zueinander standen.[4]) Seit den 20-er

[1]) Theiner, Vetera mon. Polon. I n. 60. Pomm. UB. I n. 329. Bei Theiner und Strehlke (a. a. O. S. 124) irrig ins Jahr 1235 verlegt.

[2]) Auvray 3160. Pr. UB. I n. 125.

[3]) Auvray 3204—3206.

[4]) Vgl. über die jetzt zu behandelnden Ereignisse Roepell, Gesch. Polens I 457 ff., Maydorn, Beziehungen der Päpste zu Schlesien S. 13 ff., Grünhagen, Gesch. Schlesiens I 51 ff.

Jahren kämpfte Herzog Heinrich I. von Schlesien abwechselnd mit Konrad von Masovien und Wladislaw Odonicz von Gross-Polen. Nach einem kurzen Frieden, der 1233 geschlossen wurde, und in dem Heinrich I. auf alle Ansprüche bezüglich Gross-Polens verzichtet hatte, entflammte der Kampf von neuem und verlief diesmal günstig für den Herzog von Schlesien. 1234 diktierte er Konrad von Masovien den Frieden zu Krakau, den Gregor IX. am 18. Juni 1235 bestätigte.[1]) Auch in seinem Krieg gegen Wladislaw Odonicz war Heinrich diesmal glücklich; er eroberte grosse Teile von dem sogenannten Gross-Polen, weshalb der vorläufige Friedensvertrag, dessen Abschluss dem Erzbischof Fulko von Gnesen und dem Bischof Paul von Posen am 22. September 1234 gelungen war, für den Herzog von Schlesien günstig war.

Ganz Polen hat unter diesen Fehden schwer gelitten, und besonders klagten die Leiter der Kirche über Gewalttaten von seiten der Herzöge. Sie vermochten sich ihr Recht nicht aus eigner Kraft zu verschaffen; Herzog Heinrich von Schlesien hatte sogar die Kühnheit gehabt, gegen ihre Massnahmen an den Papst zu appellieren, da er aber in 2 Jahren diese Angelegenheit nicht weiter verfolgt hatte, wandte sich die Geistlichkeit der Provinz Gnesen 1236 an den Papst, der am 17. Juni dieses Jahres die genannten Aufträge an Wilhelm von Modena richtete. In zwei Briefen wurde dem Legaten befohlen, Herzog Heinrich I. zur Zahlung einer Entschädigung für alle den Kirchen Gnesens und Posens während der Kriege zugefügten Schäden zu zwingen,[2]) in einem dritten wandte sich Gregor IX. gegen die polnischen Herzöge im allgemeinen, die er beschuldigte, die Rechte der Kirche in verschiedener Weise verletzt zu haben.[3])

Zu dieser Zeit befand sich Wilhelm in Preussen,[4]) also in unmittelbarer Nähe von der Gnesener Kirchenprovinz; er hat sich auch sogleich bei dem Erzbischof Fulko über die Sache unterrichtet und dann den Herzog Heinrich zu sich berufen. Natürlich hat er ihn nicht

[1]) Cod. dipl. Siles. VII n. 473.

[2]) Auvray 3205—3206. Nr. 3205 für die Kirche Gnesens, Nr. 3206 für diejenige Posens: Codex dipl. Siles. VII n. 493.

[3]) Auvray 3204.

[4]) Theiner, a. a. O. I n. 67, Bulle vom 29. Sept. 1237: episcopum quondam Mutinensem, *tunc in Pruscie partibus* apostolice sedis legatum. Die Kurie scheint über die Reisen Wilhelms wohlunterrichtet gewesen zu sein, — was ja auch natürlich ist — das erhellt z. B. aus ihren späteren Schreiben an Wilhelm, als er in Livland weilte, wo er legatus in Livonia genannt wird.

nach Preussen geladen, sondern einen Ort aufgesucht, wohin der Herzog, ohne durch feindliches Land ziehen zu müssen, kommen konnte. Seine Mühe war jedoch vergebens. Trotz wiederholten und ordnungsmässigen Zitationen erschien Herzog Heinrich weder persönlich, noch sandte er einen Prokurator, um dem Legaten Rede und Antwort zu stehen.[1] Deshalb exkommunizierte Wilhelm von Modena den Herzog und liess den Bann über sein ganzes Land verkündigen.[2] Herzog Heinrich wandte sich indessen an den Papst und erklärte, dass er gern vor dem Legaten erschienen wäre, dies wäre ihm jedoch unmöglich gewesen, weil er zur Zeit des ersten Berufungstermines krank gelegen hätte, zur Zeit des zweiten mit der Rückeroberung der Burg Pobzin beschäftigt gewesen sei, und einem Prokurator hätte er die wichtige Sache nicht anvertrauen wollen. Diese Entschuldigungen habe der Legat nicht gelten lassen, weshalb der Herzog nach dessen erneuerten Aufforderungen an den Papst appellierte, der Legat habe ihn jedoch, ohne auf diese Appellation zu achten, exkommuniziert. Erzbischof Fulko behauptete dem gegenüber, dass die Exkommunikation vollkommen rechtmässig gewesen wäre, und dass Heinrich I. erst nach derselben an den Papst appelliert habe.[3] Um sowohl die Frage der Berechtigung der Appellation Heinrichs I. wie die ganze Sache dem Papste klarzulegen, begab sich der Gnesener Erzbischof persönlich zur Kurie, wohin auch der Herzog Prokuratoren gesandt hatte. Der Prozess wurde eine Zeit an der Kurie geführt, dann beauftragte Gregor IX. den Abt von Strahow, den Propst und Archidiakon von Prag, eine Untersuchung über die Berechtigung der Exkommunikation und Appellation vorzunehmen, wobei sie in dem Falle, dass der Herzog Recht gehabt hätte, ihn vom Banne lossprechen dürften. Einige Zeit danach war Gregor noch günstiger für den Herzog von Schlesien gestimmt worden, so dass er am 29. September 1237 den genannten Prager Geist-

---

[1]) Ep. pont. I n. 727. Theiner, a. a. O. I n. 71: dictus episcopus (Wilhelmus)... Henricum Ducem Zlesie et Cracovie... pluries ac peremptorie ad suam presentiam citavisset, quia nec per se, nec per procuratorem idoneum coram eo voluit comparere.

[2]) Theiner, a. a. O. I n. 67: At idem Episcopus (Wilhelmus)... tulit excommunicationis sententiam in eundem (Henricum), et excommunicatum fecit per totam terram ipsius publice nuntiari. Maydorn, a. a. O. S. 16, irrt, wenn er behauptet, dass der Erzbischof von Gnesen den Herzog exkommuniziert habe. Vgl. noch die vorhergehende Note.

[3]) Theiner, a. a. O. Maydorn, a. a. O.

lichen erlaubte, Heinrich I. bedingt vom Banne zu befreien, sie sollten ihm aber einen Termin von drei Monaten vorschreiben, binnen welchem er persönlich oder durch einen Prokurator vor dem Papst erscheinen müsste, um eine gerechte Entscheidung der Sache zu ermöglichen.[1])

Der weitere Verlauf dieser Sache interessiert uns weniger, da Wilhelm keinen weiteren Anteil an derselben genommen hat; es sei nur erwähnt, dass Heinrich I. zwar absolviert wurde, sich aber danach wohl hütete, einen Prokurator nach der Kurie zu senden. Sein 1238 erfolgter Tod ersparte ihm weiteren Streit mit der Kirche, die auch von seinem Sohn, Heinrich II., keine Entschädigung erlangen konnte.

War Wilhelm von Modena nach dem eben Angeführten gegen Heinrich von Schlesien mit den schärfsten Strafen der Kirche vorgegangen, so scheint er bei seinem Einschreiten gegen die polnischen Herzöge weniger scharf vorgegangen zu sein. Hier handelte es sich auch um Übergriffe, die schwer zu beurteilen waren, und bei denen das Recht der Kirche keineswegs als selbstverständlich angesehen werden konnte. Die Klagen der polnischen Geistlichen über die Landesfürsten liefen nämlich darauf hinaus,[2]) dass diese die Hintersassen der Kirchen zu verschiedenen Frondiensten herangezogen und Abgaben von ihnen erhoben hätten, ja sie sogar von ihren Gerichten hätten verurteilen lassen, kurzum, die Fürsten hätten die Immunitätsprivilegien der Kirche schwer beeinträchtigt.[3]) Die Kirche Polens hatte allerdings noch nicht die Selbständigkeit von der Fürstengewalt erringen können, die sie erstrebte, sondern machte nur sehr langsame Fortschritte in diesem Kampf um die Eximierung. Streitigkeiten dieser Art müssen in der Tat zu dieser Zeit überall in Polen geherrscht haben; in die bedeutendsten hat freilich der Papst mit aller Entschiedenheit eingegriffen,[4]) in den übrigen mussten die Landesbischöfe, vielleicht mit Hilfe des Legaten, dank ihrer eigenen Autorität auszukommen versuchen.

---

[1]) Auvray 3906. Theiner, a. a. O. I n. 67. Dass zwei päpstliche Schreiben an den Abt von Strahow und die beiden anderen Prager Geistlichen nacheinander abgesandt wurden, geht unzweideutig aus dieser Bulle Gregors hervor, die gerade dieses zweite Schreiben ist.

[2]) Auvray 3204. Cod. dipl. maj. Polon. I n. 187. Theiner, a. a. O. I n. 64.

[3]) Roepell, a. a. O. S. 258, bezieht auch diese Klagen auf Heinrich von Schlesien, während sie in erster Linie sich gegen Konrad von Masovien richteten.

[4]) Vgl. Maydorn, a. a. O. S. 17.

Aus einem Brief Gregors IX. vom 25. März 1238[1]) erfahren wir, dass Wilhelm von Modena sich vorzugsweise gegen Herzog Konrad von Masovien gewandt hat, der ausser den früher genannten Übergriffen noch den begangen hatte, dass er der Kirche zukommende Zehnten zu anderen Zwecken verwandt hatte; Gregor hatte seinem Legaten einen besonderen Brief in dieser Sache gesandt, in dem dieser aufgefordert wurde, den Herzog nötigenfalls durch kirchliche Strafen zur Auslieferung des Zehnten zu zwingen.[2]) Der Legat richtete auch Ermahnungen und Befehle an den Herzog, aber vergebens. In keiner Hinsicht kam dieser seinen Aufforderungen nach,[3]) sondern erlaubte sich im Gegenteil immer schlimmere Übergriffe. Wilhelm scheint jedoch nicht seine Zuflucht zu den kirchlichen Strafen genommen zu haben, denn erst in seinem Schreiben vom 25. März 1238 droht Gregor IX. ernsthaft mit ihnen. Vielleicht könnte man diese Milde des Legaten auf den diplomatischen Wunsch zurückführen, ein gutes Verhältnis zu dem Masovierherzog zu bewahren; ein solches war ja für die glückliche Entwicklung Preussens, das Land, das Wilhelm sehr am Herzen lag, wünschenswert.

Zu den genannten Aktionen gegen die polnischen Fürsten war der Legat vom Papste beauftragt worden, er hat aber noch eine wichtige Handlung in Polen vorgenommen, zu welcher er nicht durch einen direkten päpstlichen Befehl ermächtigt war. Sie galt dem Kampf zwischen Heinrich I. und Wladislaw Odonicz. Wir erinnern uns, dass ein vorläufiger Friedensvertrag am 22. September 1234 zwischen diesen beiden Fürsten geschlossen worden war.[4]) Der endgültige Abschluss dieses Friedens hing von weiteren Verhandlungen wegen des an Heinrich abgetretenen Landes ab, die der Herzog Wladislaw

---

[1]) Theiner, a. a. O. I n. 70.

[2]) Ibidem: Preterea, cum tu fili dux Mazovie et Lanchicie decimas ecclesiis debitas quibusdam personis pro tua distribueres voluntate, super hoc tibi nostras direximus litteras, continentes ut eas sicut tenebaris eisdem ecclesiis exhiberes; *prefato episcopo* (Wilhelmo) *per alias litteras iniungentes*, ut si mandatum nostrum adimplere negligeres, te ad id per censuram ecclesiasticam ratione predicta coacteret.

[3]) Sed licet idem episcopus vos, ut ab hujusmodi molestiis desisteretis ipsorum, auctoritate apostolica duxerit monendos, vos tamen, indurantes in hoc vestram faciem supra petram, predicti legati in nullo curavistis parere mandatis.

[4]) Oben S. 193. Der Vertrag war vom Papste am 26. Juni 1235 bestätigt worden. Auvray 2661—2662. Cod. dipl. Siles. VII n. 476.

vor Pfingsten 1235 (27. Mai) einzuleiten die Erlaubnis bekam.[1]) Dies hat Wladislaw auch getan und die hieraus entstandenen neuen Friedensverhandlungen scheinen eine für Heinrich I. ungünstige Wendung genommen zu haben, denn plötzlich wandte sich dieser an den Papst mit der Bitte, die Friedensvermittler, den Erzbischof Fulko und den Bischof von Posen, durch andere zu ersetzen. Da Heinrich in einem ernsthaften Streit mit dem Gnesener Erzbischof lag, ist es verständlich, dass er seine Vermittlung fürchtete. Er ersuchte deshalb den Papst, dass dieser den Bischof von Merseburg und einige andere Geistliche ermächtigen möchte, die Sache zu übernehmen, wenn Fulko von Gnesen und Paul von Posen nicht innerhalb einer bestimmten Zeit ihre Aufgabe erledigt hätten. Dies geschah, der Merseburger Bischof und seine Kollegen, die dem Herzog Heinrich entschieden günstig waren, kümmerten sich aber gar nicht um die Massnahmen der früheren Vermittler, sondern beriefen Wladislaw Odonicz an einen Ort, wohin er nicht — wenigstens nach eigener Aussage — kommen konnte, und als er nicht erschien, brachten sie die Sache zum Abschluss dadurch, dass sie einige Zeit danach den päpstlichen Legaten Wilhelm von Modena bewogen, den Friedensvertrag vom 22. September 1234 einfach zu bestätigen.[2]) Hierüber beschwerte sich Herzog Wladislaw, indem er u. a. behauptete, dass Wilhelm sein Urteil ohne vorherige Untersuchung der Sache gefällt habe.[3])

Ich habe diese Entscheidung des Legaten in die Zeit seines Aufenthalts in Polen 1236—1237 verlegt, obwohl Roepell sie in die Zeit seiner Durchreise im Oktober-November 1235 glaubte setzen zu

[1]) Auvray 2661. Theiner, a. a. O. I n. 62: Adiectum est etiam, quod Wladislaw restat petere de terra memorata, siquid voluerit, per gratiam aut iudicium, si voluerit, termino finali constituto in proximo festo Pentecosten. Maydorn a. a. O. S. 15, liest hieraus irrigerweise, dass die weiteren Verhandlungen bis Pfingsten 1235 abgeschlossen sein sollten.

[2]) Mon. Pol. Vat. III n. 39: Cumque postmodum venerabilis frater noster .. episcopus quondam Mutinensis, Apostolice Sedis legatus, auctoritate apostolica composicionem ipsam servari sine cause cognitione mandarit.

[3]) Dies alles entnehmen wir einem Schreiben Gregors IX. vom 6. Oktober 1237 (gedr. Auvray 3909 und Mon. Pol. Vat. III n. 39), wo er wegen der Klagen Wladislaws dem Bischof und Dekan von Plock sowie dem Abt von Kolbacz die Untersuchung und Entscheidung des Streites anvertraut. Leider wissen wir nicht, zu welchem Ergebnis diese Richter gekommen sind, wahrscheinlich blieb es aber bei dem Vertrage von 1234. Vgl. Maydorn, a. a. O. S. 15, Grünhagen, a. a. O. S.54.

müssen;[1]) dies erstens deswegen, weil die Sache nicht all die geschilderten Phasen vor dem 1. November 1235 hätte durchlaufen können, zweitens, weil die Appellation Wladislaws, die wohl gleich nach Wilhelms Vorgehen erfolgte, und die der unmittelbare Anlass zum päpstlichen Schreiben vom 6. Oktober 1237 gewesen ist, wahrscheinlich erst im Sommer 1237 an die Kurie gelangte, schliesslich noch, weil Wilhelm im Jahre 1235 nicht die Befugnis gehabt hätte, solch eine Handlung wie die Bestätigung eines Friedensvertrages in Polen vorzunehmen, da er ja gar nicht zum Legaten für Polen ernannt war. Ferner widerspräche es ganz und gar dem Charakter Wilhelms von Modena, wenn er eine so wichtige Massregel übereilt getroffen hätte. Wir können überzeugt sein, dass die Behauptung Wladislaws, der Legat sei ohne Untersuchung der Sache vorgegangen, falsch ist. Auch muss er zum Legaten für Polen ernannt worden sein,[2]) sonst hätte Wladislaw ja leicht seine Massnahmen vereiteln können.

Versuchen wir nach diesem Überblick über die Tätigkeit Wilhelms in Polen dieselbe zeitlich zu bestimmen, so ergeben sich nur die Daten 17. Juni 1236 einerseits und 29. September — 6. Oktober 1237 andrerseits als einrahmende, urkundliche Zeugnisse für dieselbe. Wie aus dem Angeführten erhellt, ist die durch Wilhelm erfolgte Bestätigung des Vertrages von 1234 zwischen Heinrich I. und Wladislaw Odonicz eher ins Jahr 1237 als 1236 zu setzen; da nun die Aufträge vom 17. Juni 1236 den Legaten erst Anfang August 1236 erreicht haben können, dürften wir uns nicht allzu sehr irren, wenn wir annehmen, dass er vom August 1236 bis gegen das Ende des ersten Halbjahres 1237 mit polnischen Angelegenheiten beschäftigt gewesen ist. Ausser dem Genannten gab es noch mancherlei andere Dinge zu ordnen, wobei die Rechtschaffenheit, das Wissen und die Sorgfalt Wilhelms von Modena sehr wertvoll gewesen sein mögen. Doch braucht er keineswegs während dieser ganzen Zeit, also beinahe ein Jahr, in Polen geweilt zu haben; er kann sehr gut während eines Teiles dieses Zeitraumes in Preussen gewirkt haben.[3])

[1]) Gesch. Polens I 457.

[2]) Vgl. vorige Seite Note 2: *auctoritate apostolica* composicionem .. servari .. mandarit.

[3]) Strehlke, SS. rer. Pr. II 178, hat gemeint, dass Wilhelm nicht im Jahre 1242 den Herzog Swantopolk exkommuniziert habe, wie er selbst früher (Regesten S. 128) nach Dusburg annahm, sondern vielmehr im Jahre 1237. Wenn dies richtig wäre, hätten wir also ein direktes Zeugnis dafür, dass Wilhelm 1236—1237 nicht nur in polnischen Angelegenheiten tätig gewesen ist.

Gemäss diesen Ausführungen dürfte Wilhelm von Modena noch während eines Teiles des Jahres 1237 in Polen (und Preussen?) gewirkt haben. Jedenfalls steht es fest, dass er nicht in Livland überwintert hat, sondern dass er sich erst im Frühling 1237, nachdem das Eis geschmolzen war, dorthin begeben haben kann. Den genaueren Zeitpunkt zu ermitteln, ist uns nicht möglich. Jedoch muss seine Reise nach Livland, wenn nicht früher, so unmittelbar nachdem er die Nachricht von der vollzogenen Vereinigung des Deutsch- und Schwertbrüderordens von Gregor IX. erhalten hatte, erfolgt sein. Nach langen Verhandlungen bestätigte der Papst diese Vereinigung am 12. Mai 1237,[1]) und zwei Tage später ist der Brief, worin Gregor seinem Legaten Wilhelm diese Tatsache meldet, datiert.[2]) Zugleich ermahnte ihn der Papst, alles, was in seiner Macht liege, zu tun, um den von der Vereinigung erhofften Erfolg zu verwirklichen. Dies hat Wilhelm sicher mit grosser Freude getan. Denn die Einverleibung des Schwertbrüderordens in den Deutschen Orden bedeutete für die livländische Kolonie einen grossen Kraftzuwachs. Dieser war jetzt um so notwendiger, als der frühere Orden eine vernichtende Niederlage auf einem Zuge gegen die Litauer erlitten hatte. In dieser Schlacht, die am 22. September 1236 bei Saule in Kurland stattfand, fielen der Ordensmeister Volquin und etwa 50 Ordensritter sowie viele Pilger. Das Unglück beschleunigte wahrscheinlich die Vereinigung der Orden; wenigstens hat die höhere Geistlichkeit Livlands dieselbe danach energisch befürwortet,[3]) und wir dürfen wohl annehmen, dass auch Wilhelm von Modena dem Papste in der Sache geschrieben hat.[4])

Es ist zwar unwiderleglich, dass Swantopolk im Jahre 1237 gebannt wurde, denn Innocenz IV. bezeugt dies 1245 ausdrücklich (Pr. UB. I n. 160 und 161), er sagt aber nicht, von wem die Exkommunikation verhängt wurde. Da diese Bannung überdies nichts mit einem Streite Swantopolks mit dem Deutschorden zu tun hatte, sondern lediglich »pro afflictione cleri, ecclesiarum desolatione multiplici ac pro multis horrende impietatis excessibus» (Pr. UB. I n. 160) verhängt wurde, kann der Diözesanbischof Michael von Kujavien ebensogut wie Wilhelm von Modena der Bestrafende gewesen sein.

[1]) Auvray 3651. LUB. I n. 149. Vgl. Büttner, Die Vereinigung S. 52 ff. und Ewald, Eroberung Preussens I 200—226.

[2]) Auvray 3650. Ep. pont. I n. 705.

[3]) LUB. I n. 149.

[4]) Vgl. v. Brevern, a. a. O. S. 236, der nicht ohne alle Berechtigung meint, »der ganze historische Zusammenhang weiset ihm den Haupteinfluss in dieser Angelegenheit zu.» Allerdings ist zu beachten, dass v. Brevern der Meinung war, dass der Legat seit dem Frühling 1236 in Livland anwesend gewesen sei.

Gleichzeitig mit dem genannten Schreiben an Wilhelm über die Vereinigung der beiden Orden sandte der Papst zwei andere Briefe an seinen Legaten. In dem einen nahm er wieder die Frage bezüglich des Besitzes von Reval auf und befahl Wilhelm, er solle sich mit dem dänischen König in Verbindung setzen, um ihn zur Beilegung seiner Streitigkeiten mit dem Deutschen Orden zu bewegen, da »der König dadurch sich die Ordensritter ewig verpflichten würde», besonders da sie bereit seien, mit ihm ein solches Übereinkommen zu treffen, dass betreffs der Burg Reval sowohl des Königs als des Ordens Vorteil wahrgenommen würde.[1]) Diese Worte sind ja eine schöne Umschreibung der Tatsache, dass Hermann von Salza, um die päpstliche Bestätigung der Vereinigung zu erlangen, hatte versprechen müssen, Estland dem dänischen Könige zurückzuerstatten.[2]) Eine bestimmte Absicht scheint jedoch in den genannten Worten enthalten zu sein, und zwar dieselbe, die in dem Befehl Gregors vom 10. April 1236 deutlich ausgedrückt wurde: zu seiner Aufforderung, die Burg Reval dem König zu übergeben, fügte er beinahe als eine Reservation die Mahnung hinzu, dass der Legat einen dauernden Frieden und freundschaftlichen Vergleich zwischen den beiden Parteien herstellen sollte, wobei alle Gesichtspunkte genau geprüft und festgesetzt werden sollten, so dass nachher kein Streit entstehen könnte.[3]) Dies war nun allerdings leichter gesagt als getan! Niemand konnte dies besser einsehen als Wilhelm von Modena. Da der Papst ihn schliesslich noch ermahnte, über seine Massnahmen in der Sache schnellstens Bericht zu erstatten, hat er sich spätestens unmittel-

---

[1]) Auvray 3653, dat. 13. Mai 1237. LUB. I n. 150: fraternitatem tuam rogamus, .. quatinus. . regem Daciæ .. inducas studio diligenti, quod cum præfatis fratribus hospitalis, .. sublata cuiusque materia quæstionis, quæ sunt pacis et tranquillitatis habeat, et eosdem devotione perpetua sibi constituat obligatos, præsertim cum ipsi de castro Revel .. parati sint faciendum assumere, quod tam eis quam dicto regi sit congruum, et partis utriusque profectibus opportunum.

[2]) Büttner, a. a. O. Ewald, Erob. Preussens I 218 f.

[3]) LUB. I n. 147: *præviso nihilominus*, ut inter præfatum regem ex una parte, et supradictos fratres, et alios, qui castrum detinent memoratum, ex altera, firma pax et amicabilis compositio intercedat, pactionibus, renuntiationibus et cautionibus idoneis interiectis, quod pro dampnis et iniuriis, hinc inde illatis, nec non occasione proventuum de terris ipsum regem contingentibus perceptorum a fratribus supradictis, vel expensarum, quas in eodem castro iidem fratres asserunt se fecisse, nullatenus de cetero alterutrum se molestent, et super hiis omnibus ad invicem se absolvant.

bar nach Empfang des Schreibens, d. h. gegen Ende Juni, nach Livland begeben.

Der zweite Brief, den Gregor IX. jetzt seinem Legaten sandte, ist uns als ein ganz kurzes Stück erhalten, dessen Inhalt sehr unklar ist.[1]) So viel ist sicher, dass der Papst damit Wilhelm eine scharfe Rüge erteilte, aber es erscheint mir schwer festzustellen, was die Ursache dazu gewesen sein kann. Am nächsten läge es wohl, sie mit dem Konflikt zwischen Waldemar von Dänemark und dem Schwertbrüderorden wegen Estland in Zusammenhang zu bringen; hiergegen sprechen jedoch ein paar Umstände. Erstens gab ja Gregor IX. gleichzeitig eine positive Verordnung in der estnischen Frage, wo also der richtige Platz für eine Zurechtweisung gewesen wäre, wenn der Papst sich über das Verfahren Wilhelms in dieser Frage zu beklagen gehabt hätte. Mit dem Befehl, Reval dem dänischen Könige zu übergeben, ist auch die Äusserung am Schlusse des Schreibens, dass Wilhelm nichts in der unglücklich verlaufenen Angelegenheit ohne spezielle päpstliche Aufforderung tun dürfe,[2]) nicht in Einklang zu bringen. Man ist wohl berechtigt zu vermuten, dass, wenn der Legat wirklich in der estnischen Frage etwas getan hätte, was nach Gregors Ansicht falsch war, dieser nicht versäumt hätte, in seinem Schreiben wegen Estland[3]) seinem Legaten genau und scharf vorzuschreiben, was er tun und was er nicht tun dürfe. Zu dieser Zeit hatten sich aber Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Papst

---

[1]) Auvray 3654, dat. 14. Mai 1237. Arbusow, Röm. Arbeitsbericht I 325 n. 13. Es lautet in extenso: Quibus nuper Livonia sit affecta doloribus, relatu nobis innotuit et tibi merentium facies revelavit. Igitur, cum illatum sibi dispendium sit per exquisite diligentie studium abolendum, fraternitati tue presentium auctoritate mandamus, quatenus *nichil in ipsa ex quo aliquod possit consurgere scandalum vel discrimen de novo facias absque mandato Sedis Apostolice speciale.*

[2]) Der Papst setzt ja die Möglichkeit voraus, dass er in Zukunft Befehle in der Sache an Wilhelm erlassen könne, in der estnischen Angelegenheit hatte er aber eben positive Massregeln getroffen. Hier sei noch bemerkt, dass die Worte »*de novo facias*» nicht »aufs neue machen» zu bedeuten brauchen, denn im mittelalterlichen Latein kann dieser Ausdruck auch einfach bedeuten, dass nichts etc. gemacht werden dürfte (vgl. den Ausdruck de novo instituere episcopum). Der Umstand jedoch, dass Gregor überhaupt die Möglichkeit eines schädlichen Wirkens von seiten des Legaten andeutet und sich weitere Verfügungen vorbehält, spricht dafür, dass Wilhelm wirklich unglückliche Schritte in dieser oder jener Hinsicht getan hat.

[3]) LUB. I n. 150.

und dem Legaten in Bezug auf die Stellung der Dänen in Estland noch nicht ergeben, das zeigt gerade der päpstliche Brief vom 13. Mai 1237. Auch hatte Wilhelm während seines Aufenthaltes in Preussen und Polen schwerlich Massnahmen einschneidender Art in dieser Frage ergreifen können.

Der Ausdruck »Quibus nuper Livonia sit affecta doloribus» ist ebenfalls sehr schwer in eine vernünftige Verbindung mit der Frage nach der Stellung Estlands zu bringen. Mit dem Worte *dolor* dürften wohl irgendwelche physische Unglücksfälle gemeint sein, die sehr bedeutend gewesen sein müssen. Wenn bewaffnete Zusammenstösse zwischen Dänen und Deutschen vorgekommen wären, könnte sich der Brief tatsächlich auf die estnische Angelegenheit beziehen; von solchen haben wir aber keine Kunde, und sie würden auch nicht mit den sonstigen Vorgängen übereinstimmen. Dagegen wäre es wohl möglich, dass die erwähnten Unglücksfälle identisch mit der grossen Niederlage der Livländer in dem Kampfe mit den Litauern bei Saule sind — in seiner Bestätigung der Vereinigung der beiden Orden spricht der Papst von derselben — in welcher Weise aber Wilhelm Schuld daran gehabt haben sollte, ist freilich unmöglich zu verstehen.

Wenn wir Wilhelm von Modena im September zum ersten Mal urkundlich in Riga begegnen, ist er offenbar schon eine Zeit im Lande gewesen, so dass seine Ankunft wohl spätestens im Juli 1237 erfolgt ist. Die Quelle, die uns wieder in Berührung mit dem Legaten auf livländischem Boden bringt, enthält eine sehr wichtige Amtshandlung seinerseits, nämlich die Limitation der Bistümer Riga, Kurland und Semgallen.[1]) Wahrscheinlich hatte ja Wilhelm schon 1234 einen Bischof von Kurland ernannt; dass aber die Grenzen seines Bistums nicht gleichzeitig fixiert wurden, kann darauf beruhen, dass sie von den Grenzen des Semgaller Bistums abhängig waren; Wilhelm von Modena hat offenbar diese letztern verändern wollen, dies konnte er aber 1234—1235 in der Abwesenheit Bischof Balduins nicht gut tun, zumal da man nicht voraussehen konnte, welchen Ausgang der grosse Prozess nehmen würde. Im Jahre 1236 dagegen hatte Balduin seinem Bistum entsagt, und noch im September 1237 war dasselbe vakant.[2])

Wie früher angeführt wurde, erhielt Wilhelm zweimal in dem ersten Halbjahre 1236 dieselbe Vollmacht zur Gründung und Limi-

[1]) LUB. I n. 153.

[2]) LUB. I n. 153: . . capituli Semigalliensis, cum sedes ibi vacaret.

tation von Bistümern, die er schon 1234 bekommen hatte. Auf die letzte von ihnen, die vom 28. Mai 1236, berief sich der Legat, als er zur Festsetzung der Grenzen der Diözesen im Lande südlich der Düna schritt.[1] Bei der Teilung dieses Landgebietes wurde das Bistum Riga am reichsten bedacht. Der Legat erklärte, dass, weil dies Bistum die grössten Lasten und Ausgaben für das Bekehrungswerk gehabt und dennoch kein bestimmtes Gebiet südlich der Düna erhalten hätte, obwohl der Bischofssitz an diesem Flusse belegen wäre, er es für notwendig erachtet habe, dem Bistum alles Land zwischen der Düna und einer Linie im Süden, die von der Mündung der Windau längs diesem Flusse und der Abau bis zu ihrem Ursprunge und dann gerades Weges bis zum Schlosse Kokenhusen ging, zu überlassen.[2] Die Stadtmark Rigas, die gemäss einer früheren Verordnung des Legaten einige Gebiete südlich der Düna umfasste, wurde jedoch in ihren früheren Grenzen beibehalten.

Dem Bistum Kurland teilte Wilhelm alles Land zwischen der neuen Grenzlinie des rigaschen Bistums und der preussischen Memel, im Osten durch Semgallen und Litauen begrenzt, zu. Die Diözese Semgallen sollte das Land östlich der Bistümer Kurland und Riga umfassen, das zwischen den Flüssen Düna und Wilja, dem Nebenfluss der Memel, gelegen war.[3] Im Osten sollte das Bistum durch eine gerade Linie vom Ursprunge der Wilja nach Polozk begrenzt werden.[4] —

---

[1]) Er inserierte die Bulle in extenso in der Limitationsurkunde. Siehe LUB. I n. 153, wo jedoch angegeben wird, dass es die vom 5. Februar sei. Bei Dogiel, Codex dipl. regni Polon. V n. 20, nach welchem die Urkunde gemäss der Angabe LUB. I Reg. n. 172, abgedruckt ist, ist die Bulle vom 28. Mai (dat. Interamnæ) inseriert. — Diese Tatsache, dass der Legat bald nach seiner Ankunft in Livland zu der ihm 1236 vom Papste erlaubten Limitation geschritten ist, könnte man vielleicht als ein Zeugnis dafür halten, dass er 1236 nicht nach Livland reiste.

[2]) LUB. I n. 153. Vgl. Schwartz, a. a. O. S. 46 f. Die jetzt bestimmten Grenzen der Diözese Riga liess sich der Bischof im Jahre 1246, 14. Juli, vom Papst Innocenz IV. bestätigen. LUB. I n. 193.

[3]) Berkholz, Livl. Mitt. XIII 32, hat nachgewiesen, dass mit dem Nyeriz (vgl. die Collationen Perlbachs, Livl. Mitt. XIII 13 n. III) der Urkunde die Wilja zu verstehen ist.

[4]) LUB. I n. 153: Semigalliensem autem diocesim sic limitamus, ut quicquid extra prædictos terminos de Semigallia, et extra Curoniam concluditur inter Memelam et Dunam citra fluvium Nyeriz et directam lineam ab ortu Nieriz, contra Ploceke, in Semigalliensem diocesim computetur (die Verbesserungen des Textes nach Perlbach, a. a. O.).

Diese Limitation des Semgaller Bistums war zwar, wie Berkholz bemerkt hat, ausserordentlich kühn, indem das ganze Gebiet noch erst erobert und bekehrt werden musste, geographisch war sie aber vollkommen verständlich. Betrachten wir eine Karte der Ostseeländer, so finden wir, dass die Einverleibung dieses Gebietes mit dem schon christianisierten Gebiete des Baltikums, die Gewalt der Deutschen und der römischen Kirche in diesen Gegenden ausserordentlich konsolidiert hätte. Das christianisierte Gebiet — vornehmlich von dem Deutschritterorden militärisch beherrscht — wäre dann von Russland durch eine meridionale Linie vom Narvaflusse bis zu den Quellen der Wilja getrennt worden, wovon dann eine nach Westen gezogene Linie nach Kulm die Grenze gegen Litauen und Polen gebildet hätte.

Wie vorteilhaft diese Länderteilung dem Bistum Riga war, ergibt sich schon aus der Tatsache, dass es etwa alles schon bekehrte Land südlich der Düna erhielt, während die zwei anderen Diözesen nicht anders denn als Bistümer in partibus infidelium bezeichnet werden können. Wie sehr das Bistum Semgallen beschränkt wurde — der nördliche Teil der Landschaft Semgallen war zur Diözese Riga geschlagen — zeigt klar die Einwilligung des Semgaller Kapitels zu der Neueinteilung,[1]) wo als Bedingung für dieselbe gefordert wurde, dass die Diözese einen Anteil an den neu zu erwerbenden Nachbarländern erhalten, sowie dass die rigasche Kirche die gegenwärtigen Domherren des Semgaller Bistums unterhalten solle, bis sie dies selbst vermöchten.

Bei dieser grossen Erweiterung des Bistums Riga und dem damit folgenden Machtzuwachs desselben wurde Wilhelm von Modena hauptsächlich von dem Gedanken geleitet, dass hierdurch das Christentum erheblich gefördert werden konnte. Die Kirche Rigas musste als die mächtigste des Landes auch am kräftigsten und erfolgreichsten für die Christianisierung wirken können.[2]) Diese Ansicht muss von uns

---

[1]) LUB. I n. 154, dat. 17. September 1237.

[2]) In LUB. I n. 153 sagt Wilhelm: ecclesia et episcopatus Rigensis tam in nuntiis Romanæ ecclesiæ, quam in aliis negotiis, quæ multas requirunt expensas, super profectum novæ Christianitatis, quasi totaliter pro omnibus aliis episcopis et ecclesiis sustineant pondus diei et æstus, . . . Videntes ex hoc manifestum profectum Christianitatis, et quod alias vix aut nunquam proficiet Christianitas, ultra Dunam sic terminos illius diœcesis limitamus. — Schwartz, a. a. O. S. 47 f., lehnt mit Recht die Annahme Kallmeyers ab (Livl. Mitt. IX 200), dass Wilhelm von einer dem Deutschen Orden feindlichen Absicht geleitet

zweifelsohne als richtig bezeichnet werden; sie liefert uns wieder ein Beispiel für die klare staatsmännische Voraussicht Wilhelms von Modena; auch wirft die besprochene Teilungsurkunde ein helles Licht auf die Fähigkeit des Legaten, kühne und weittragende Pläne hinzuwerfen.

Für das Bistum Semgallen wurde in den nächstfolgenden Jahren ein Bischof verordnet, der Arnold hiess und der schon 1247 seinem Bistum entsagte.[1]) Wahrscheinlich ist Arnold von Wilhelm ernannt worden,[2]) hierüber wissen wir aber nichts. Dagegen haben wir Kunde von einer anderen Massregel, die er zur Stütze des jungen Christentums in Semgallen 1237 oder 1238 vorgenommen hat. Nach der Niederlage bei Saule waren die Semgaller wenigstens zum grossen Teil vom Glauben abgefallen und suchten die Deutschen aus ihrer festen Burg Mesoten, die an der Semgaller Aa belegen war, zu vertreiben. Die Burg war sehr schwer zu behaupten, da Schiffe mit Entsatz nicht bis zu ihr den Fluss hinauf gelangen konnten, weshalb der Legat, eingedenk der Mahnung Gregors IX., dass er für die Erbauung von Befestigungen sorgen sollte,[3]) die Errichtung einer neuen Burg an einer Stelle an der Aa, wohin die Schiffe segeln konnten, befahl.[4]) Diese Verordnung kann jedoch damals nicht zur Ausführung gelangt sein, denn im Jahre 1242 hat Wilhelm dieselbe erneuert.

Ehe wir zur Behandlung der Stellungnahme des Legaten in Bezug auf den Besitz Estlands schreiten, sind ein paar andere Zeugnisse seiner Tätigkeit in Livland 1237—1238 zu erwähnen. So spricht eine Urkunde von einem Eingreifen Wilhelms zugunsten der kirchlichen Freiheit.[5]) Er erklärt daselbst, dass es in Liv- und Estland den Deutschen und Neophyten verboten sei, die Grundstücke, die

---

wurde. Es war ganz in der Ordnung, dass bei der Limitierung der Bistümer des Ordens nicht gedacht wurde, denn es war späteren Abkommen zwischen den Bischöfen und dem Orden vorbehalten zu entscheiden, welche Landstriche und Rechte dieser für seine Dienste bekommen sollte.

[1]) Vgl. Strehlke in SS. rer. Pr. II 36 Note 1 und S. 801.

[2]) Krabbo, a. a. O. S. 132 Note 60.

[3]) Oben S. 191.

[4]) LUB. I n. 171: Non recessit a memoria nostra, quod cum conversaremur in Livonia, ibi tunc sicut et nunc officio legationis fungentes, quondam fecimus ordinationem de construendo castro super flumine Semigallorum in loco, usque ad quem poterant naves cum victualibus adscendere, quia locum Medzothen, qui superius erat, non poteramus commode retinere. Vgl. Schwartz, a. a. O. S. 41 f.

[5]) LUB. I n. 148.

sie ererbt hätten, an die Kirchen zu verschenken, sei es zu Lebzeiten oder testamentarisch, da aber diese Statuten im Gegensatz zu der kirchlichen Freiheit ständen, befiehlt er die Aufhebung derselben unter Hinweis auf ein kaiserliches Gesetz,[1]) gemäss welchem alle der kirchlichen Freiheit entgegenstehenden Statuten und Gewohnheiten aufgehoben werden sollten und derjenige, der auf Ermahnung nicht binnen zwei Monaten dem Gesetz Folge geleistet hätte, dem Reichsbann verfallen sein sollte.[2]) Dieses Gesetz liess der Legat in Riga und Reval veröffentlichen,[3]) wobei er Banndrohungen gegen etwaige Gesetzesübertreter hinzufügte. Die Urkunde, in der Wilhelm dies mitteilt, scheint von dem Leprosenhaus zu Reval ausgewirkt zu sein, da er seine Verfügungen damit beendigt, dass jedermann also diesem Spital von seinen Mobilien und Immobilien um der Erlösung seiner Seele willen etwas schenken könnte.[4])

Die genannte Urkunde ist in Reval ausgestellt und bildet somit ein wertvolles Zeugnis dafür, dass der Legat sich nach Estland begeben hat. Leider ist sie nur mit der Jahresangabe 1237 versehen,[5]) so dass wir den näheren Zeitpunkt für diese Revaler Reise nicht feststellen können. Sie ist wahrscheinlich gegen Ende des Jahres vor-

---

[1]) v. Bunge, Die Stadt Riga S. 258 Note 63, vermutet, dass dieses sonst nicht bekannte Gesetz vom Kaiser Friedrich II. erlassen worden ist. Am 24. September 1220 erliess Friedrich II. in der Tat gerade ein solches Edikt, dasselbe war aber nur an die italienischen Kommunen gerichtet (M. G. Legum Sectio IV. Const. II 100). Vielleicht hat der Kaiser ein Gleiches für Deutschland ausgefertigt. Oder hat Wilhelm von seiner Kenntnis des ersteren einen unrechtmässigen Gebrauch gemacht?

[2]) Das Eingreifen Wilhelms hat die diesbezüglichen Statuten, wenigstens in Riga, nur vorläufig ausser Kraft setzen können. Die Tatsache, dass den Bürgern die erforderlichen Wohnräume durch solche Schenkungen entzogen wurden, bewirkte binnen kurzem die Wiederherstellung der Statuten, die trotz den Anstrengungen der Kirche das Mittelalter hindurch ihre Geltung behielten. Vgl. v. Bunge, a. a. O. S. 214 ff.

[3]) LUB. I n. 148: nos prædictam legem in Riga et Rewelia coram universo populo fecimus publicari, denuntiantes excommunicatum et bannitum, qui prædictam legem ausus fuerit violare.

[4]) Ibidem: Unde et quicunque voluerit domui fratrum leprosorum de Revalia de bonis suis mobilibus vel immobilibus pro anima sua conferre, super hoc liberam habeat potestatem.

[5]) Datum Rewel, anno incarnationis Domini MCCXXXVII.

genommen worden,[1]) nachdem Wilhelm die dringendsten Angelegenheiten in Riga erledigt hatte. Am 28. Januar 1238 ist er jedenfalls in Riga, wo er an diesem und dem folgenden Tage in Sachen des Öseler Bistums Urkunden ausgestellt hat.

Bischof Heinrich von Ösel war, als er sich gemäss den Verfügungen Wilhelms von Modena vom Jahre 1234 in den Besitz der Wiek setzen wollte, in schwere Streitigkeiten mit einigen Herren geraten, die über beträchtlichen Grundbesitz daselbst verfügt zu haben scheinen, dessen Auslieferung an den Bischof sie verweigerten. Es sind wahrscheinlich, wenigstens zum Teil, Personen gewesen, die schon von König Waldemar Lehen in der Wiek erhalten hatten, welche Bischof Gottfried ihnen wohl bestätigte. Dies war sicher der Fall mit den Brüdern Odward und Heinrich von Lode,[2]) welche besonders widerspenstig gegen Bischof Heinrich gewesen waren, und gegen welche nun der Legat einschritt. Die Autorität des Öseler Bischofs hatte nicht genügt, um sie zum Gehorsam zu zwingen, dies ist aber auch nicht zu verwundern, denn nicht einmal um die wiederholte Exkommunikation von seiten des päpstlichen Legaten kümmerten sich die Herren von Lode.[3]) Deshalb sprach Wilhelm ihnen alle ihre Güter in der Wiek ab und beauftragte den Landmeister des Deutschen Ordens darauf zu achten, dass der Bischof von Ösel wirklich zu seinem Recht gelange.[4])

Bei der an den Orden gerichteten Ermahnung, dem Öseler Bischof zu helfen, berief sich der Legat darauf, dass derselbe viele Güter als Lehen vom Bischofe auf Ösel besitze; der Orden forderte jedoch

---

[1]) Die von Wilhelm ausgestellten Urkunden sind immer nach Weihnachts- oder Januarjahren datiert, nie nach Marienjahren, Rathlef, Livl. Mitt. XII 243 ff. und Bienemann, ibidem XI 371 ff. Seine Datierungsweise ist so konsequent, dass man sogar annehmen muss, dass er in hohem Grade zur Veränderung der Datierungsweise der Livländer beigetragen hat. Rathlef, a. a. O. S. 253. — Die vorliegende Urkunde kann also nicht in den Anfang des Jahres 1238 gehören.

[2]) Über sie siehe Paucker, Die Herren von Lode S. 17 und Der Güterbesitz in Ehstland passim.

[3]) LUB. VI n. 2723: in cuius diocesi (h. e. Henrici Episcopi Osil.) violenter et iniuste multa bona detinent occupata, iam per annum, imo per plura tempora, propter suam contumaciam exstitisse excommunicationis vinculo innodatos, et nos ipsi multocies publice excommunicatos denunciamus.

[4]) Ibidem: Propter quod nos . . . sententialiter adiudicavimus præfato episcopo Osiliæ possessionem omnium immobilium, quæ dicti fratres de Lode dicebantur vel videbantur in Maritima possidere.

als Belohnung für seine Hilfe grössere Vorteile, als er sie vorher besessen hatte, und so gab auch Wilhelm von Modena seinen Rat und seine Zustimmung dazu, dass der Bischof dem Orden ein Viertel von der Wiek übertragen sollte;[1]) das Abkommen, das noch viele andere Bestimmungen umfasste,[2]) erhielt den Charakter eines Bündnisvertrages, da der Orden dem Bischof seine Stütze für die Zukunft zusicherte. Diesen Vertrag, der am 29. Januar in Riga unter der Vermittelung Wilhelms zustande gekommen war, publizierte Bischof Heinrich einen Monat später in der Wiek, wobei der Ordensmeister Hermann Balke zugegen war.[3])

Wenden wir uns jetzt der weitaus wichtigsten Frage zu, mit welcher Wilhelm von Modena sich während seiner Legation 1237—1238 beschäftigen musste, dem Streit zwischen Waldemar von Dänemark und den deutschen Livländern über den Besitz Estlands. Als der Legat in Livland eintraf, war seine erste Massnahme, die Bulle Gregors IX. betreffs der Vereinigung des Schwertbrüderordens und des Deutschen Ordens zu publizieren.[4]) Die Vereinigung wurde also unter seiner Aufsicht vollzogen. Danach ist Wilhelm zur Untersuchung der estnischen Frage geschritten. Er hatte ja schon 1236 bestimmte Aufträge in dieser Sache erhalten; am 23. Februar d. J., die umstrittenen Landschaften in seine Hand zu nehmen; am 22. März, dem Erz-

[1]) LUB. VI n. 2724, dat. 29. Januar 1238: item cognito, quod adversantium malitia per alios, quam fratres s. Mariæ de domo Theutonicorum poterat (l. non poterit) coherceri necessitate urgente, *consilium præbuimus et consensum,* ut dictus dominus episcopus in forma subscriptorum confoederaretur cum fratribus memoratis. — Die territoriale Abgrenzung wurde nicht gleich vorgenommen, sondern erst im Jahre 1242. LUB. I n. 170.

[2]) U. a. wurde der Bau eines Schlosses Stenborch (=Leal) verabredet.

[3]) LUB. III n. 156, dat. 28. Februar 1238. Brieflade III 12 f. In dem Drucke in LUB. I n. 156 wird erwähnt, dass der Legat und der Ordensmeister ihre Siegel der Urkunde hatten anfügen lassen. Dies würde bedeuten, dass Wilhelm bei der Ausfertigung in der Wiek zugegen war, da aber in den Originalexemplaren der Urkunde diese Mitteilung nicht vorkommt, ist es wahrscheinlicher, dass der Legat in Riga zurückgeblieben war.

[4]) v. Bunge, Urk. regesten n. 430 a. Livl. Mitt. XIII 6 n. 5. v. Bunge, a. a. O., datiert sie »Juni??». Auch wenn Wilhelm bei Empfang der Bulle in Livland geweilt hätte, konnte er sie kaum vor dem Monat Juli erhalten haben. Turgenew, Hist. Russiæ Mon. I n. 51: W. Divina miseratione Episcopus quondam Mutinensis Poenitent. Domini Papæ, Apostolice sedis Legatus dilectis etc. Noveritis hunc esse tenorem literarum Apostolice Sedis, quem de verbo ad verbum huic Schedulæ sub sigillo nostro fecimus annotari.

bischof von Lund seine geistlichen Rechte in den Bistümern Reval und Wierland zu restituieren; am 10. April, Reval und die angrenzenden Landschaften dem dänischen Könige zu übergeben. Es ist nun sicher, dass, wenn der Legat auch noch vor dem Sommer 1237 einige Schritte getan haben sollte, um den päpstlichen Anordnungen bezüglich der weltlichen Oberhoheit über Estland Folge zu leisten, er die Livländer nicht zum Gehorsam hat bringen können, denn noch zur Zeit der an der Kurie im Mai 1237 erfolgten Vereinigung der beiden Orden hatten die Schwertritter das Schloss Reval in ihrer Gewalt.[1] Der Papst stellte bei dieser Gelegenheit die Auslieferung Revals an Waldemar von Dänemark als Bedingung für seine Bestätigung der Einverleibung auf.[2]

Es ist aber nicht wahrscheinlich, dass Wilhelm gewisse Massregeln ergriffen hat, um die Livländer zur Übergabe Estlands an ihn und die päpstliche Macht zu bewegen. Denn wie hätte er dies von Deutschland aus organisieren können? Sicher hat er die päpstlichen Aufträge für Preussen und Polen als einen willkommenen Ausweg benutzt, die Ausführung der heiklen estnischen Aufgabe zu verschieben. Vielleicht hat er gehofft, dass die bevorstehende Einverleibung des Schwertbrüderordens in den Deutschen Orden die estnischen Landschaften für die deutsche Kolonie retten konnte, jedenfalls ist er aber mit diesem Aufschub nicht in einen Gegensatz zum Papste getreten. Bewusst hat Wilhelm gegen die Anordnungen Gregors IX. in der estnischen Frage — wenn wir die Klagen König Waldemars für richtig halten wollen — erst gehandelt, als er 1237 in Livland angekommen war.[3] Die bisherige Forschung ist darin vollkommen einig gewesen, dass Wilhelm von Modena entschieden die Partei der Deutschen genommen und die Auslieferung Estlands an Waldemar um jeden Preis zu verhindern gesucht habe,[4] wobei er in offenen Gegensatz zum Papste getreten sei. Zu dieser Ansicht ist man durch die Tatsache gekommen, dass der Legat einem erneuten päpstlichen

[1] LUB. I n. 150.

[2] Büttner, a. a. O. S. 54. Ewald, Erob. Preussens I 218 ff.

[3] Die Zeit dieser angeblichen Obstruktion Wilhelms gegen die päpstlichen Befehle schrumpft somit von zwei Jahren auf kaum eines zusammen. Wenigstens sind alle Ausführungen wie sie v. Brevern, a. a. O. S. 233 ff., über die Stellungnahme des Legaten vom Frühling 1236 zum Frühling 1237 macht, verfehlt.

[4] Vgl. nur Schiemann, a. a. O. S. 54 und Ewald, a. a. O. I 232.

Befehl vom 10. August 1237,[1]) Estland dem dänischen Könige zu übergeben, nicht sofort nachgekommen ist, sondern erst nach einem sehr scharfen Schreiben Gregors vom 13. März 1238[2]) die Schritte getan hat, die schliesslich zu dem Vertrage von Stenby führten.

Untersuchen wir diese Ereignisse etwas näher. Die Bulle vom 13. Mai 1237 hatte, wie wir uns erinnern, Wilhelm aufgefordert, in Unterhandlungen mit König Waldemar zu treten, um in der estnischen Frage auf Grund der Übergabe Revals an Dänemark einen dauernden Frieden herbeizuführen. Indessen hatte der Legat nicht einmal die Verhältnisse Estlands an Ort und Stelle untersuchen, geschweige denn einen Bericht nach Rom absenden können, ehe der Papst am 10. August sein Schreiben vom 10. April 1236 aufs neue an Wilhelm ausfertigte. Sicher ein Resultat des Druckes von dänischer Seite.

Die beiden päpstlichen Schreiben, an welche der Legat sich demnach zu halten hatte, drangen zwar beide auf eine Überlassung Estlands an Waldemar II., beide betonten aber zugleich die Notwendigkeit, einen dauernden Frieden durch Beseitigung der Klagen der Parteien und gegenseitige Zugeständnisse herbeizuführen. Um einen solchen Frieden herzustellen, war es aber notwendig, erst mit den Deutschen in Reval und mit den in Estland vom Schwertbrüderorden belehnten Vasallen zu unterhandeln. Dabei war die Anwesenheit des neuen livländischen Ordensmeisters unerlässlich, und so ist es, da Hermann Balke erst im September oder Oktober in Riga angekommen sein wird,[3]) erklärlich, dass der Legat sich frühestens Ende September nach Estland begeben hat.

Wie die Tätigkeit Wilhelms von Modena in Estland sich zu diesem Zeitpunkt gestaltet hat, wäre äusserst interessant zu wissen; leider besitzen wir aber darüber nicht eine einzige Nachricht. Es sei bemerkt, dass, wenn Wilhelm und Hermann Balke sich daran gemacht haben, den apostolischen Befehlen Folge zu leisten, sie auf den erbittertsten Widerstand von seiten der genannten Vasallen und aller früheren Schwertritter gestossen sein müssen; Estland war in der Tat seit 1227 ebenso gut wie Livland germanisiert worden, Reval

---

[1]) LUB. I n. 152.

[2]) LUB. I n. 159.

[3]) Ewald, a. a. O. I 232. v. Brevern, a. a. O. S. 242 f., der allerdings irrig annimmt, dass Dietrich von Grüningen, nicht Hermann Balke, Livland damals für den Deutschen Orden in Besitz nahm.

musste 1237 als eine deutsche Stadt betrachtet werden, und über das ganze Land waren deutsche Ritter verstreut; nur hier und da hatten sich vielleicht einige Dänen, die dem Orden Treueid geschworen hatten, erhalten.[1]) Da nun gemäss dem päpstlichen Urteil vom 23. Februar 1236 u. a. alle vom Orden ausgestellten Lehen zurückgegeben werden mussten, versteht es sich von selbst, dass die Vasallen zu den äussersten Massregeln bereit waren. Der Legat hat sicher erkannt, dass man mit Machtsprüchen nichts gegen diese ungestümen Ritter erreichte, sondern hat wohl auf dem Wege der Verhandlungen alles zu ordnen versucht. Die päpstlichen Schreiben gaben ihm, wie gesagt, eine Möglichkeit, Zugeständnisse von Waldemar zu erwirken, und er wird für die deutschen Vasallen in Estland Fürbitte eingelegt haben. Es ist wahrscheinlich dem erprobten Diplomaten Wilhelm jetzt gelungen, den Sturm der Gemüter dadurch zu beschwichtigen, dass er versprach, bei dem Abkommen mit Waldemar diesen zu bewegen, den deutschen Lehnsleuten in Estland so weit wie möglich ihr Land zu belassen. Auch scheint es, als ob der Legat Reval und die Landschaften Reval, Harrien, Wierland und Jerwen nicht gemäss den päpstlichen Ermahnungen in seinen Besitz zu Händen des Papstes genommen hat, denn in dem Vertrage zu Stenby wird bestimmt, dass der Landmeister und seine Ordensbrüder das Schloss Reval nebst angrenzenden Ländern, *welche sie besassen*, dem Könige übergeben sollten.[2]) Es lag Wilhelm vor allem daran, so vorsichtig wie möglich vorzugehen und Reibungen zu vermeiden.

Dass Wilhelm unterliess, sich in den Besitz Estlands zu setzen, wäre an sich kein Ungehorsam gegen den Willen des Papstes gewesen, wenn man diese Unterlassung derart hätte auffassen können, dass der Legat jenen Schritt als ein schlechtes Mittel zur Erreichung des vom Papste gewünschten Zieles ansah, und wenn man hätte überzeugt sein können, dass er bestrebt war, dies Ziel zu erreichen. Es ist jedoch schwer, diese Überzeugung zu hegen. Denn wenigstens in noch einem wichtigen Punkte ist der Legat den Befehlen Gregors IX.

---

[1]) Über die Verhältnisse Estlands während der Ordenszeit (1227—1238), über die wir noch sehr im unklaren sind, s. v. Brevern, a. a. O. S. 178 ff. und öfters, sowie Schirren, Beitrag zum Verständnis des Liber Census Daniæ S. 66 ff. und v. Bunge, Herzogthum Estland S. 111—119 und öfters.

[2]) LUB. I n. 160: Item promisit dictus præceptor bona fide pro se et fratribus suis, quod castrum Revaliæ cum terris adiacentibus, *quas ipsi tenent*, . . . dicto regi vel nuntiis suis . . . restituent.

nicht nachgekommen. Ich denke an die Aufforderung des Papstes vom 13. Mai 1237, dass Wilhelm sich entweder persönlich, wenn er dazu Gelegenheit hätte, oder durch spezielle Boten mit König Waldemar in Verbindung setzen sollte, um einen Vergleich zwischen diesem und dem Orden herbeizuführen.[1]) Dass er aber dies nicht vor Schluss des Jahres 1237 getan hat, können wir aus den Klagen Waldemars herauslesen, welche dieser Anfang 1238 an Gregor IX. richtete, und die der Papst dem scharfen Briefe an Wilhelm vom 13. März 1238 zu Grunde gelegt hat. Der heilige Vater schreibt hier, Waldemar habe berichtet, dass Wilhelm die päpstlichen Schreiben, die ihm die Vollstreckung des Urteils befahlen, eigenwillig zugunsten der verlierenden Partei unterdrückt habe, und dass er ungeachtet wiederholter Ersuchen des Königs, in dieser Sache gemäss dem Inhalte der päpstlichen Schreiben zu handeln, die ihm erteilten Aufträge nicht erledigt habe, obwohl er Gelegenheit dazu gehabt hätte.[2]) Die Klagen Waldemars hatten einen so starken Eindruck auf den Papst gemacht, dass dieser jetzt zum letzten Mal seinem Legaten befahl, die Bestimmungen des Urteils auszuführen, denn wenn er dies auch jetzt nicht tue, würde der Papst die Erzbischöfe von Bremen und Magdeburg und den Bischof von Verden mit der Ausführung beauftragen.[3]) Gleichzeitig mit dem Briefe an Wilhelm von Modena machte Gregor IX. Mitteilung über die Sache an die genannten Erzbischöfe und den Bischof von Verden[4]) und beauftragte sie, im Falle fortgesetzter Verzögerung von seiten des Legaten die Sache in die Hand zu nehmen.

---

[1]) Oben S. 200. LUB. I n. 150: illustrem regem Daciæ, per te, si facultas obtulerit, vel per litteras et nuntios speciales, ad hoc . . inducas studio diligenti.

[2]) Auvray 4164. LUB. I n. 159: Sed tu, directas tibi a nobis super huiusmodi executione litteras in favorem partis alterius pro tua voluntate supprimens, ex parte ipsius regis pluries requisitus, ut in eodem negotio iuxta formam litterarum nostrarum ad te directarum procederes, id efficere, licet opportunitatem habueris, non curasti.

[3]) Alioquin venerabilibus fratribus nostris . . Bremensi, et . . Magdeburgensi archiepiscopis et . . episcopo Verdensi, nostris damus litteris in mandatis, ut ipsi super hoc mandatum apostolicum exsequantur.

[4]) Auvray 4165: Scriptum est super hoc illis. Note des Herausgebers: C'est-à-dire: Bremensi et Magdeburgensi archiepiscopis et episcopo Verdensi. Es scheint Praxis gewesen, solchen alternativ ausersehenen Exekutoren sogleich von ihrem Auftrag Mitteilung zu senden. Derselbe Fall in Hildebrand, Livonica Anh. n. 2.

In einer Hinsicht sind die Klagen Waldemars sicher berechtigt, nämlich dass der Legat sich nicht in eingehendere Unterhandlungen mit dem König eingelassen hatte, sie sind aber sehr einseitig und müssen mit Vorsicht aufgenommen werden. Es ist verständlich, dass Waldemar durch sein beinahe zweijähriges Warten auf die Durchführung des Urteils in der estnischen Frage ungeduldig geworden war, und besonders mochte er die abermalige Erstarkung der deutschen Macht in Livland durch die Ankunft des Deutschen Ordens fürchten, aber wie man auch die Sache im einzelnen betrachten mag, so war eine Beendigung der Frage vor dem Winter 1237—1238 nicht möglich. Das erste Jahr nach dem Urteil war Wilhelm von Modena in Preussen und Polen gewesen, und erst gegen Ende des Jahres 1237 konnte er sich, wie ich zu zeigen versucht habe, nach Estland begeben, um persönlich die Sachlage zu untersuchen. Ein Zusammentreffen mit Waldemar war ihm vor Einbruch des Winters gewiss nicht möglich, und so musste der endgültige Abschluss des Streites jedenfalls bis zum kommenden Frühling verschoben werden. Mit diesen Bemerkungen habe ich nur betonen wollen, dass der Legat bei der Verzögerung der Durchführung des Urteils nicht notwendig von der Absicht geleitet gewesen sein *muss*, dieselbe zu vereiteln. Es stellen sich ja ohnehin der Annahme Bedenken entgegen, dass ein so gescheiter Mann wie Wilhelm von Modena, der das Vertrauen des Papstes in höchstem Masse besass, eine so gewagte Politik hätte treiben sollen; eine absolut negative Haltung kann er jedenfalls nicht eingenommen haben, er müsste dann Bemühungen eingeleitet haben, um eine Änderung des päpstlichen Spruches zu erreichen. Von solchen Plänen Wilhelms wissen wir aber nichts.

Ein paar Quellenstellen sprechen jedoch so stark gegen Wilhelm, dass wir zum mindesten an seinem guten Willen zweifeln müssen. Erstens die Angabe Waldemars, dass der Legat die die Durchführung der Bestimmung betreffenden Bullen unterdrückt habe und dass er auch auf die Mahnungen des Königs nicht zu den erforderlichen Massnahmen geschritten sei. Zweitens die Mitteilung im Stenbyer Vertrage, dass Waldemar schon bereit gewesen sei, mit Heer und Flotte sich sein Recht in Estland zu verschaffen.[1]) Aus den Klagen Waldemars gewinnt man die Auffassung, dass der Legat ohne weiteres

[1]) LUB. I n. 160: propter quod paratus erat prædictus rex, cum navibus et multitudine exercitus sui aliquid attemptare de facto, quod credebatur esse in dampnationem multarum animarum et scandalum plurimorum.

die Gesuche des Königs mit der Erklärung zurückwies, er habe keine Befehle in der Sache vom Papste erhalten. Nur so wird man die Worte Waldemars von der Unterdrückung der päpstlichen Schreiben erklären können. Durch ein solches Verfahren hätte Wilhelm jedoch das ganze Vertrauen, das er beim Papste genoss, verwirkt, weshalb es aus diesem Gesichtspunkt unglaubwürdig erscheint. Die Vermutung liegt darum nahe, dass Waldemar dem Papste nicht die Wahrheit berichtete, sondern den Legaten lügnerisch verleumdete, um desto sicherer Erfolg zu haben. Wahrscheinlich hat er andere Vollstrecker des Urteils vom Papste erbeten. Wir sahen schon, dass Waldemar bereits 1237 so unruhig war, dass er das Schreiben vom 10. August erwirkte, wie ungeduldig muss er aber zu Beginn des Jahres 1238 geworden sein, als damals noch kein Vergleich zustande gekommen war! Auch wenn Wilhelm dem König geschrieben und ihm etwa die Lage in Estland zu erklären versucht hätte, die den Aufschub notwendig machte, muss Waldemar dies für Vorwände gehalten haben, die nur darauf hinzielten, ihn in Ruhe zu halten, bis die Macht der Deutschen in Livland so stark geworden wäre, dass der Däne nichts mehr gegen sie auszurichten vermocht hätte.

Wie der Legat auch gehandelt hat, vom Vertrauen beim Papst hat er deswegen, wenigstens so weit wir sehen können, nichts eingebüsst, weshalb unser Hinweis, dass Wilhelms Handlungsweise nicht unbedingt als Ungehorsam gegen den Papst aufgefasst werden darf, schon aus diesem Grunde und auch in Anbetracht unserer überaus geringen und einseitigen Kenntnis der Vorgeschichte des Vertrages von Stenby berechtigt sein mag.

Der scharfe Brief Gregors IX. vom 13. März übte seine beabsichtigte Wirkung aus. Wilhelm von Modena und Hermann Balke begaben sich unmittelbar nach Empfang desselben zu König Waldemar,[1]) dessen Hoflager sich zu dieser Zeit in Stenby auf Seeland be-

[1]) Dies ist wohl am wahrscheinlichsten, obwohl es nicht ganz sicher zu sein scheint, denn da der Vertrag zu Stenby, welchem gewiss ziemlich langwierige Verhandlungen voraufgingen, am 7. Juni geschlossen wurde, kann Wilhelm schon vor Mitte Mai, dem frühesten Zeitpunkte der Ankunft des päpstlichen Briefes in Riga, nach Dänemark abgesegelt sein. Die Zeit dieser Abreise kann nicht näher fixiert werden, als dass sie nicht vor dem 21. April erfolgte, denn an diesem Tage gab der Legat noch in Riga seine Zustimmung zu einem Vergleich zwischen dem Bischof von Riga und dem Deutschen Orden wegen der Zehnten, die der Orden aus seinem Landesteil zu entrichten gehabt hatte. LUB. III n. 159 a und VI Reg. S. 145.

fand. Hier einigte man sich dahin, den Streit wegen Estland folgenderweise zu beendigen:[1]) der Ordensmeister versprach, dem Könige betreffs der ihm vom Papste zugesprochenen Landschaften Reval, Jerwen, Harrien und Wierland und der zukünftig zu erobernden Länder in keiner Weise entgegenzuwirken, sondern ihn im Gegenteil in verschiedenen Hinsichten zu unterstützen, wobei besonders erwähnenswert ist, dass von den gemeinsam zu erobernden Gebieten der König zwei und der Orden ein Drittel erhalten sollte. Der Friedensvertrag erhielt hiermit auch den Charakter eines Bündnisvertrages. Ferner sollte das Schloss Reval mit den umliegenden Gebieten dem König unversehrt übergeben werden, wogegen Waldemar dem Orden die Landschaft Jerwen abtrat, jedoch unter der Bedingung, dass daselbst ohne Genehmigung der dänischen Könige keine Befestigungen angelegt werden sollten. Dank der Bemühungen des Legaten überliess auch der Erzbischof von Lund dem Orden die geistlichen Angelegenheiten in Jerwen. Schliesslich versprach der König, in den Ländern Wiek und Ösel keinen Schaden anzurichten und dem Orden überhaupt gewogen zu sein. Beide Parteien entsagten ihren Ansprüchen auf Schadenersatz,[2]) wobei ausdrücklich betont wurde, dass dies geschehen sei, um den Frieden dauernd zu machen, und dem Orden wurde von seiten des Erzbischofs und des Legaten erlassen, für alle in Estland von ihm bezogenen Zehnten und andere Episkopalrechte Ersatz zu leisten.[3])

So hatte also Wilhelm seinen Auftrag erfüllt und das apostolische

---

[1]) LUB. I n. 160. Ich erwähne die Friedensbedingungen in aller Kürze, vollständig sind sie u. a. von v. Bunge, Herzogthum Estland S. 33 f., angeführt.

[2]) Præterea ut inter dictum dominum regem et fratres memoratos stabilis sit concordia et firma compositio, ab omnibus questionibus, quæ possunt moveri super dampnis et iniuriis, hinc inde hactenus illatis, et causis aliis, tam dicti fratres et coadiutores ipsorum, qui tunc sub eorum vexillo fuerunt quam dictus rex, sese mutuo absolverunt. Dies ist die einzige Stelle, wo die harrisch-wierischen Vasallen — und auch hier nur indirekt — erwähnt werden, weshalb v. Brevern, a. a. O. S. 254, das Zustandekommen besonderer Abmachungen in Stenby über die Regelung des Grundbesitzes annimmt. Solche lassen sich aber nicht nachweisen, und ich stimme v. Bunge bei, wenn er ihre Existenz bezweifelt (Herzogthum Estland S. 110 Note 137). Dessen ungeachtet ist Wilhelm sicher für die Vasallen eingetreten, und Waldemar musste ja auch einsehen, dass es sehr kostspielig für ihn werden würde, sie zu vertreiben.

[3]) Dies alles war in dem päpstlichen Urteil vom 10. April 1236 befohlen.

Urteil vollstreckt. Dass er nicht den Wunsch hegte, die Dänenmacht in Estland zu restituieren, ist gewiss. Bei der Kenntnis, die wir über seine Tätigkeit und seine Anschauungen in Bezug auf diese baltischen Missionsländer besitzen, können wir ruhig behaupten, dass diese seine Einstellung zunächst auf der Ansicht beruhte, es wäre für das Christentum gefährlich, dass die Christen hierdurch in zwei Parteien zersplittert würden, die sich leicht miteinander überwerfen konnten. Sowohl für das Staatswesen, das im Baltikum in Bildung begriffen war, als für die weitere Ausbreitung des katholischen Glaubens musste es ihm glücklicher erscheinen, dass ein einheitliches Volkselement die Entwicklung leitete. Auch stand der Kirche viel grössere Macht zu in einem dem Kirchenstaate Livland gehörigen als in einem dem König von Dänemark unterstellten Estland.

Wilhelm von Modena ist es jedoch gelungen, das Bestmögliche aus der Lage zu machen. Betrachten wir erst die den Landbesitz betreffenden Bestimmungen des Vertrages, so müssen wir annehmen, dass der Legat nicht geringe Mühe gehabt hat, Waldemar zum Verzicht auf Jerwen zu bewegen; geschickt war es zweifelsohne, diese Landschaft, die von der Kurie den Dänen zugesprochen worden war, trotzalledem dem Deutschen Orden zu erhalten. Dies ist um so merkwürdiger, als Waldemar seine alten Ansprüche auf die Wiek und Ösel, die doch nur von den Deutschen zuletzt christianisiert worden waren, so hartnäckig geltend machte, dass man sich wegen dieser Gebiete nicht einigen konnte, sondern die Sache zu weiterer Behandlung der Kurie anheimgeben musste.[1]) Nur ein Versprechen,

[1]) So glaube ich die Bestimmung von Stenby, dass Waldemar Ösel und die Wiek nicht angreifen dürfe (LUB. I n. 160: Promisit etiam dominus rex... quod in terris Osiliæ et Maritimæ nullam violentiam faciat aut gravamen) in Verbindung mit der Tatsache, dass erst König Abel 1251 auf die dänischen Ansprüche Verzicht leistete, auffassen zu müssen. König Abel berichtet in der Entsagungsurkunde (LUB. I n. 228) von einem Prozess, den sowohl Waldemar II. als der nach ihm regierende Erich an der Kurie wegen der Wiek und Ösel geführt hatten; derselbe kann nur in den Verhandlungen zu Stenby seinen Ursprung haben. Die Annahme v. Bunges, Herzogthum Estland S. 40 Note 143, dass unter den Ansprüchen Waldemars die vor dem Frieden zu Stenby geltend gemachten zu verstehen seien, wird durch die andere Verzichturkunde Abels entschieden widerlegt (LUB. I n. 229), wo von zwei Prozessen Waldemars über Alempois, Nurmegunde, Moche und Waygele die Rede ist, welche nicht vor 1238 geführt worden sein können, gewiss aber gleichzeitig mit dem Prozess wegen der Wiek und Ösel sind. Ob Waldemar auch diese südestnischen Landschaften in Stenby beansprucht hat, muss ich dahin gestellt sein lassen, da hiervon in der Vertragsurkunde keine Rede ist.



die genannten Länder nicht anzugreifen, konnte der Legat ihm abringen.

Unsere Bewunderung erweckt auch die Art und Weise, in der es dem Legaten gelungen ist, die Blicke der Parteien auf zukünftige Eroberungen zu richten und sie in dem gemeinsamen Interesse für die Ausbreitung des katholischen Glaubens zu vereinigen. Dass Wilhelm nach so scharfen und andauernden Streitigkeiten jetzt einen Frieden herzustellen vermochte, der während der Zeit der Dänenherrschaft in Estland nicht gebrochen werden sollte, kann nur als ein diplomatisches Meisterstück höchsten Ranges bezeichnet werden.

Der Vertrag von Stenby hatte besonders bedeutsame Folgen für die allgemeine Politik der römischen Kirche im Norden. Sie wurde durch ihn in der Tat auf eine neue Grundlage gestellt: die Front gegen den Osten erhielt eine feste Gestalt, und man konnte jetzt daran denken, die Pläne der Einverleibung der griechisch-katholischen Kirche wenigstens im nördlichen Russland zu verwirklichen.[1]) Schon seit den Zeiten der ersten Legation Wilhelms von Modena, als russische Fürsten Geneigtheit gezeigt hatten, sich an Rom anzuschliessen, trieben die Päpste eine zielbewusste Politik in dieser Richtung,[2]) ja vielleicht ist schon Innocenz III. mit der Absicht umgegangen, Livland als Ausgangspunkt für die Unterwerfung der russischen Kirche zu benutzen. Es ist sehr wahrscheinlich, dass die Päpste ein Erzbistum in Livland darum nicht entstehen liessen, weil sie diese Gebiete unter ihrer unmittelbaren Botmässigkeit halten zu müssen glaubten, um die grosse Aktion gegen den Osten, wobei die Handelsmetropole Nowgorod vor allem gewonnen werden sollte, direkt leiten zu können. Nur von Rom aus konnte die politische Lage klar überblickt werden, nur die Kurie konnte alle Fäden in einer Hand sammeln.

Gregor IX. hat während seines ganzen Pontifikats kräftig in der angedeuteten Richtung gewirkt. Er war in der glücklichen Lage, die Basis, von welcher die Aktion gegen Nowgorod eingeleitet werden sollte, erheblich dadurch erweitert zu sehen, dass die Mission in Finnland wesentliche Fortschritte gemacht hatte. Bischof Thomas, der

[1]) Vgl. Jaakkola, Kuningas Maunu Eerikinpojan Unionipolitiikasta S. 24.

[2]) Zu vergleichen: R. Hausmann in Pr. R. E., Alexander Newsky und die daselbst angeführte Literatur sowie Ewald, Erob. Preussens II 268 und Altaner, Dominikanermissionen S. 214 ff.

ungefähr seit 1220 als Bischof von Finnland wirkte,[1]) scheint in den zwanziger Jahren des XIII. Jahrhunderts grosse Missionserfolge errungen zu haben.[2]) Die Zeit von 1227—1228 zeichnete sich indessen durch heftige Kämpfe zwischen den bekehrten finnischen Tawasten, die vielleicht von Bischof Thomas unterstützt wurden, einerseits und Nowgorod sowie den zur Interessensphäre dieses Reiches gehörenden Kareliern andrerseits aus;[3]) diese Kämpfe wurden dem Papste berichtet, und zu Beginn des Jahres 1229 richtete dieser mehrere Schreiben an die Bischöfe von Riga, Lübeck und Linköping, den Cisterzienserabt auf Gotland, die Pröpste zu Wisby und Riga sowie noch an zwei Lübecker Geistliche,[4]) in welchen er sie ermahnte, die Christen Finnlands zu schützen und zu diesem Zwecke besonders den Handel mit den heidnischen Russen zu verhindern, so lange diese die neubekehrten Finnen angriffen. Diese Massnahmen waren zuerst nur defensiver Art, es dauerte aber nicht lange, bis auch offensive Schritte von seiten Gregors IX. unternommen wurden. Am 28. Januar 1234 wurde, wie bereits erwähnt, Balduin von Alna zum Legaten auch für Finnland ernannt, wobei ihm u. a. die Pflege des finnländischen Bistums, falls eine Vakanz eintreten sollte, anvertraut wurde.[5]) Besonders wichtig für unseren Zweck ist aber der Befehl, den Gregor IX. am 3. Februar 1232 an Balduin ergehen liess, dass er allen Christen innerhalb seiner Legationsprovinz verbieten sollte, mit den Russen oder den Heiden seiner Legationsländer ohne seine Genehmigung Frieden oder Waffenstillstand zu schliessen.[6]) Aus dem Angeführten dürfte sich ergeben, dass der Papst nunmehr mit Finnland als einem Faktor in seiner russischen Politik operierte. Dass Gregor IX. im Laufe der Zeit immer mehr mit der Möglichkeit rechnete, auch von Finnland aus Nowgorod zur Unterwerfung zu zwingen, dafür besitzen wir schliesslich noch einen sehr wichtigen Beleg. Am 24. November 1232 schrieb der Papst den livländischen Schwertrittern, sie möchten sich nach Finnland begeben, um daselbst

[1]) Über ihn s. G. Rein, Biskop Thomas och Finland i hans tid, Bergroth, Suomen Kirkko I 31—38 und Forsström, Suomen Keskiajan Historia S. 97—113.

[2]) Ailio, Hämeen linnan esi- ja rakennushistoria S. 43 ff.

[3]) Ailio, a. a. O. S. 44 f. J. J. Mikkola, Novgorodernas krigståg till Finland intill år 1311 S. 71.

[4]) FMU. 1 n. 73—78, dat. 23. Januar—16. Februar 1229.

[5]) LUB. I n. 118. Vgl. Ruuth, Suomi ja paavilliset legaatit 1200-luvun alkupuolella S. 95.

[6]) LUB. I n. 121.

im Einvernehmen mit Bischof Thomas die Christen gegen die Russen zu verteidigen und um einen glücklichen Fortgang der Mission in diesem Lande zu bewirken.[1]) Dieser Auftrag war somit sowohl defensiv als offensiv.

Der finnländische Geschichtsforscher J. W. Ruuth hat eine interessante Theorie aufgestellt,[2]) dass Gregor IX. die Absicht gehegt habe, das Bistum Finnland in derselben Weise, wie es schon mit Livland geschehen war, seiner Leitung unterzuordnen, d. h. er hätte die Einverleibung Finnlands in die Erzdiözese Upsala vom Jahre 1216 [3]) widerrufen. Aber nicht nur dies: er hätte auch beabsichtigt, Finnland, soweit es nicht als Bistum limitiert war, ganz wie es Wilhelm von Modena 1225 mit dem grössten Teil von Estland getan hatte, in den unmittelbaren Besitz des apostolischen Stuhles zu nehmen.[4]) Ruuth meint, dass schon durch die Ernennung des Legaten alle früheren Bullen, durch welche die Unterordnung Finnlands unter den schwedischen Erzbischof angeordnet war, null und nichtig geworden seien (!),[5]) und ausserdem habe der Papst ganz neue Verordnungen in der Sache erlassen können, wie er es z. B. mit den Bistümern Riga und Reval getan hatte.[6]) Die Unrichtigkeit der ersten Behauptung braucht nicht näher nachgewiesen zu werden, betreffs der zweiten sei bemerkt, dass es zwar

---

[1]) DS. I n. 276, LUB. 1 n. 128: universitatem vestram . . . hortamur . . . quatenus *ad provinciam Finlandiæ* pro defendenda novella plantatione ad Christi fidem in ea noviter conversorum contra infideles Ruthenos *personaliter accedentes*, cum consilio . . . Finlandensis episcopi . . . defensioni eorum insistatis viriliter et potenter, ita quod in illis partibus *augeatur numero et merito populus Christianus.*

[2]) A. a. O. S. 95 ff.

[3]) FMU. I n. 52.

[4]) Zu dieser Ansicht kommt Ruuth u. a. dadurch, dass er die Bulle Gregors vom 30. Januar 1232 an Balduin (LUB. I n. 116), in der diesem befohlen wird, alles nicht zu Diözesen geschlagene Land in Livland und Estland »ac regionibus circumpositis» zu Händen des Papstes zu nehmen, auch auf Finnland bezieht, was jedoch durchaus willkürlich ist.

[5]) A. a. O. S. 95: Se ei tässä mitään merkitse, että paavi jo 1216 oli myöntänyt Suomen hiippakunnan yhdistämisen Upsalan arkkihiippakuntaan. Sillä olivathan kaikki tässä suhteessa ennen annetut paavilliset kirjeet legaatin nimittämisen kautta joutuneet mitättömiksi.

[6]) Ruuth, a. a. O., scheint zu behaupten, dass der Papst erklärt habe, das Bistum Reval sei vom Metropolitanverhältnis zu Lund losgelöst, dies war aber m. W. nie geschehen, der Papst hatte nur das Land vorläufig unter seine Herrschaft genommen.

der Fall gewesen sein *kann*, dass Gregor IX. beabsichtigte, Finnland in seine unmittelbare Botmässigkeit aufzunehmen, dass aber nichts darauf deutet. Ruuth übergeht die Tatsache, dass Innocenz III. 1216 Finnland nicht nur der Erzdiözese Upsala untergeordnet, sondern auch als Eigentum des schwedischen Königs bestätigt hatte.[1]) Ohne die Interessen der Könige von Schweden zu verletzen, konnte der Papst unmöglich eine Politik, wie sie Ruuth gezeichnet hat, betreiben.[2]) Gregor IX. muss sich jedoch grössere Vorteile von einem schwedischen Eingreifen gegen Nowgorod versprochen haben als von einem geistlichen Staate in Finnland, und wenn er einmal den grossartigen Plan gehegt hätte, einen einheitlichen päpstlichen Staat von Finnland bis Preussen zu gründen, so scheint es unerklärlich, warum er schon 1236 denselben aufgegeben haben sollte, indem er Estland dem dänischen Könige abtrat.

Ruuth bemerkt, dass sich solch ein Staat nur von einem Ritterorden hätte aufrecht erhalten lassen, und er glaubt, dass die päpstliche Mahnung an den Schwertbrüderorden vom Jahre 1232 wirklich die Aufforderung zur Übersiedelung desselben nach Finnland zu dem genannten Zwecke bedeutete. Obwohl wir keine Zeugnisse für eine Tätigkeit der Schwertritter in Finnland besitzen,[3]) glaubt er annehmen zu können, dass sie während des Pontifikats von Bischof Thomas (bis 1245) seine wichtigste Stütze gewesen seien.[4]) Diese Vermutung scheint man entschieden ablehnen zu müssen, und

---

[1]) FMU. I n. 52: terram, quam clare memorie predecessores tui (h. e. Regis) a paganorum manibus extorserunt quamque tu ab eisdem divino favente auxilio poteris obtinere, auctoritate tibi apostolica confirmamus.

[2]) Yrjö Koskinen, Finlands Historia S. 36, meint, dass Bischof Thomas daran gedacht habe, ein geistliches Fürstentum in Finnland nach dem Muster Bischof Alberts von Riga zu errichten, das nur unter dem Papst »och hans befallningshafvande, Lunds primas och erkebiskopen i Upsala» (!) stehen solle. Alle seine Bestrebung ensollen in der Tat hierauf hinausgelaufen sein. Gleichartige Ansichten bei Rein, Föreläsningar S. 105. Obwohl diese Annahme keine Stütze in den zeitgenössischen Quellen hat, haben ein paar finnländische Forscher sich dieselbe zu eigen gemacht. So Bergroth, Suomen Kirkko I 40 und Ruuth, a. a. O. Diese Theorieen verwerfen Schybergson, Finlands Historia I 40 und Ailio, a. a. O. S. 42 f.

[3]) Hier muss bemerkt werden, dass aus diesen Zeiten äusserst wenig Nachrichten über Ereignisse in Finnland bewahrt sind.

[4]) A. a. O. S. 97: Voimme siis syystä otaksua, että ritaristo aina siitä asti kuin paavi ensin avasi tämän uuden uran sen toiminnalle ja sittemmin jatkoonsa niinkauan kuin Tuomas piispa hallitsi oli hänen tärkeimpänä tukenaan.

zwar schon aus dem Grunde, weil die Kraft des Schwertordens nicht zu solchen weitgreifenden Unternehmungen ausgereicht hätte, zumal da derselbe sich gerade 1232—1234 im heftigsten Kampfe mit dem Legaten Balduin befand. Nachher aber hatte er genug mit dem Prozess wegen Estland zu tun. Dies alles widerspricht aber nicht der Annahme, dass der Orden einzelne Ritter an Bischof Thomas gesandt haben kann, um mit ihm zu beraten und gemeinsame Pläne zur Förderung des Missionswerkes auszuarbeiten.[1])

[1]) Ruuth, a. a. O. S. 96, zieht die oben S. 218 erwähnten päpstlichen Schreiben an die Bischöfe von Riga, Lübeck und Linköping und andere Geistliche Rigas, Wisbys und Lübecks (alle Schreiben hat er jedoch nicht gekannt) heran um nachzuweisen, dass »die Leitung der geistlichen Dinge unseres Landes (Finnlands) im Begriffe stand, von Upsala nach den Zentralplätzen dieser Legationsprovinz Wisby, Riga und Dünamünde überzusiedeln», und dass man beabsichtigte, Finnland sowohl dem schwedischen Erzbistum als dem schwedischen Reiche zu entreissen. Indessen können die genannten Briefe nur beweisen, dass die Kurie nunmehr Finnland als ein Glied des baltischen Missionsgebietes betrachtete, und es war demnach natürlich, dass Gregor IX. die älteren und kräftigeren Teile dieses Gebietes ermahnte, der Mission in Finnland Hilfe zu bringen. Dass der Papst nicht dieselben Ermahnungen an den Erzbischof von Upsala ergehen liess — falls er dies wirklich nicht getan haben sollte und es sich nicht vielmehr so verhält, dass das betr. Schreiben nicht auf uns gekommen ist? — rührt vielleicht daher, dass Schweden von inneren Unruhen erfüllt war, die wohl Gregor IX. eine nähere Fühlungnahme mit dem Erzbischof unmöglich machten. Dass der schwedische Bischof von Linköping unter den genannten Adressaten vorkommt, beruht offenbar darauf, dass Wisby, dessen Bürger es von dem Handel mit den Russen abzuhalten galt, zu seiner Diözese gehörte. — Es ist ein grosser Unterschied zwischen dem Nachweis, dass Finnland jetzt zum baltischen Missions- und Legationsgebiet gerechnet wurde, und der Annahme, dass die Kurie beabsichtigte, Finnland in ihren unmittelbaren Besitz zu nehmen. Ein schwerwiegendes Zeugnis hiergegen besitzen wir in der Bulle Gregors IX. vom 9. Dez. 1237 (FMU. I n. 82) an den Erzbischof von Upsala und seine Suffraganbischöfe, welcher offenbar ein Bericht des letzteren zu Grunde liegt. Hier wird von dem Stamm der Tawasten gesprochen, »que olim multo labore ac studio vestro et predecessorum vestrorum ad fidem cath. conversa extitit» und der Erzbischof zur Kreuzpredigt gegen sie, die abgefallen waren, ermächtigt. Ein derartiges Interesse hätte die schwedische Geistlichkeit gewiss nicht für Völker und Gebiete gezeigt, die hierarchisch unabhängig von ihr geworden wären.

Welche Pläne Gregor IX. auch Balduin von Alna in Bezug auf Finnland auszuführen gegeben haben mag, es dürfte sicher sein, dass er während seiner kurzen Aufenthalte in Livland, die von stetigen Streitigkeiten erfüllt waren, keine wichtigeren Schritte, die Finnland betrafen, getan hat.[1])

Bei der abermaligen Ernennung Wilhelms von Modena zum Legaten 1234 wurde auch Finnland zu seinem Legationsgebiet geschlagen. Wilhelm kann sich in höherem Grade als Balduin für dieses entlegene Missionsland interessiert und zur Förderung des Bekehrungswerkes beigetragen haben, obwohl keine Zeugnisse hierüber auf uns gekommen sind. An der Kreuzzugsbulle gegen die Tawasten, die Gregor IX. am 9. Dezember 1237 an den Erzbischof von Schweden und seine Suffraganbischöfe richtete,[2]) hat er wohl keinen Anteil, denn diese ging auf Briefe des genannten Erzbischofs zurück;[3]) dagegen muss er während seines Aufenthaltes 1237 in Livland und besonders in Reval über die betreffenden Ereignisse in Finnland unterrichtet worden sein.

Die Tawasten waren schon lange, wie die erwähnte Bulle uns mitteilt, bekehrt worden, jetzt waren sie aber von benachbarten Feinden des Kreuzes zum Abfall bewogen worden und hatten zusammen mit einigen Heiden die christliche Gründung im Tawastlande vernichtet. Es ist mit Recht behauptet worden, dass die »Feinde des Kreuzes» mit den Nowgorodern identisch seien,[4]) und dass sie die Tawasten aufreizten, wird um so begreiflicher, wenn wir bedenken, dass die Nowgoroder gerade zu dieser Zeit Klarheit darüber gewonnen hatten, dass gegen sie von der römisch-katholischen Kirche eine einheitliche Front gebildet wurde. Dieses Vorgehen der Nowgoroder hat jedoch nur bewirken können, dass Wilhelm von Modena sein Augenmerk auf eine Aktion gegen das nordrussische Handelszentrum richtete.

Der Legat benutzte die Verhandlungen in Stenby, wo er die Streitigkeiten zwischen dem dänischen König und dem Deutschen Orden beilegte, wie wir gesehen haben, dazu, die Blicke der beiden Parteien auf die Zukunft zu lenken und Eroberungen russischen Gebietes vor-

---

[1]) Ruuth, a. a. O. S. 95, äussert sich dagegen folgendermassen hierüber: Eikä hän, joka näkyy olleen erittäin innokas mies, luultavasti muutoinkaan jättänyt tämän maan oloja huomiostaan, vaikkei siitä ole lähempiä tietoja jälkimaailmalle säilynyt.

[2]) DS. I n. 298. FMU. 1 n. 82.

[3]) Ibidem: sicut transmisse ad nos vestre littere continebant ...

[4]) Siehe Ailio, a. a. O. S. 46 f. und v. Törne, Medeltidsstudier III 150 f.

zubereiten. Die genaue Festlegung der Anteile der beiden Parteien an gemeinsam erobertem Land kann nicht anders aufgefasst werden, als dass ihr schon bestimmte Pläne zum Angriff gegen den Osten zu Grunde lagen.[1]) Dass nun Wilhelm von Modena derjenige gewesen ist, der diese Bestimmungen zustande gebracht hat und somit auch der Urheber der Pläne gegen den Osten gewesen ist, dürfte nicht zu bezweifeln sein. Erstens waren solche weitschauenden Bestimmungen für unseren Legaten charakteristisch — er hatte ja schon früher solche zwischen den deutschen Machthabern Livlands bewirkt — zweitens war das Interesse des Ordens zunächst nicht gegen Russland, sondern gegen Litauen gerichtet, denn sein nächstes Ziel ging darauf hinaus, die Ordensländer in Preussen und Livland geographisch zu vereinigen. Möglich ist, dass man im Norden damals den Augenblick für günstig hielt, Unternehmen gegen die Russen in Zug zu bringen, da der Mongolensturm ihre Widerstandsfähigkeit hätte abschwächen dürfen, obwohl das nördliche Russland und besonders Nowgorod nicht direkt verwüstet worden war.[2])

Die Kreuzzüge, die im Jahre 1240 sowohl aus Finnland als aus Livland gegen Nowgorod und die östlich von Livland gelegenen kleineren russischen Fürstentümer unternommen wurden, und zu welchen auch König Waldemar eine Kriegsmacht sandte, sind nun wahrscheinlich von Wilhelm von Modena zusammen mit Waldemar II. und Hermann Balke in Stenby geplant worden.[3]) Schon die ältere Forschung war der Ansicht, dass die Züge des Bischofs Thomas nach der Newa und des Bischofs Hermann von Dorpat sowie des Deutschen Ordens und der Dänen nach Pleskau und Ingrien gemeinsam geplant waren.[4]) Dann hat aber v. d. Osten-Sacken nachzuweisen gesucht,[5]) dass der Zug der Livländer unabhängig von dem der

[1]) Hierauf ist schon v. Brevern, a. a. O. S. 286 f., aufmerksam geworden. Er sagt ganz richtig: In diesem Sinne (gemeinsame Eroberungen) wäre dann der Zug gegen Isborsk und Pleskau nur eine Einleitung zu der dauernden Besitznahme des Watlandes und Ingriens gewesen.

[2]) Dieser Ansicht ist Jaakkola, a. a. O. S. 23. Vgl. Rohrbach, Die Schlacht auf dem Eise S. 224 und Schybergson, a. a. O. S. 42.

[3]) Die Ausführungen J. Jaakkolas, a. a. O. S. 23 ff., über diese Fragen nähern sich in hohem Grade den Unsrigen. Vgl. noch Jaakkola, a. a. O. S. 48 f.

[4]) So Rein, Biskop Thomas S. 85 ff. Yrjö Koskinen, a. a. O. S. 37. Engelmann, Chronolog. Forsch. S. 464 ff.

[5]) Der erste Kampf des Deutschen Ordens gegen die Russen, Livl. Mitt. XX 87—124.

Schweden und Finnen vorgenommen wurde, und dass die Livländer eigentlich nur denselben »selbständig ausnutzten». v. d. Osten-Sacken verkleinert dermassen das Unternehmen der Livländer, dass er ihren Kampf 1240 den »damals so gewöhnlichen Reisen» gleichstellt, und meint, dass er in verschiedene Stadien zerfalle, »von denen sich eines aus den anderen entwickelte, die aber nicht die Folgen eines wohlüberdachten Planes waren».[1]) Bei seinen fast tendenziösen Auslegungen, die oft sehr schlecht begründet sind,[2]) hat der Verfasser jedoch den Blick für die historische Wirklichkeit verloren. Vor allem hat er nicht zureichend berücksichtigt, dass die Initiative zum Heereszuge *von der Kirche* ausging,[3]) nicht vom Deutschen Orden, und dass damit dieses Unternehmen grosse Ähnlichkeit mit dem schwedischen bekommt, das man allgemein auf die Bemühungen des Bischofs Thomas zurückgeführt hat. Von kirchlichem Gesichtspunkt aus war eine Eroberungsfahrt des Bischofs Thomas nach der Newa ein Unternehmen, das man sich kaum ohne das angedeutete Zusammenwirken mit dem livländischen Kirchenstaate denken kann. Auch vom handelspolitischen Gesichtspunkte aus wäre es unverständlich, wenn nicht die Deutschen südlich vom finnischen Meerbusen (und vielleicht auf Gotland) an solch einem Vorgehen teilgenommen hätten. Denn unzweideutig ist in der Aktion gegen die Newa ein bedeutendes handelspolitisches Moment enthalten. Die Newa kann als der Lebensnerv Nowgorods bezeichnet werden. Eine von Feinden Nowgorods beherrschte Newa machte den Handel der Stadt mit dem Abendlande vollständig von der Willkür dieser Feinde abhängig. Die Pläne der

---

[1]) A. a. O. S. 94.

[2]) Es ist unmöglich, hier näher auf diese Arbeit einzugehen. Als ein Beispiel für die Beweisführung des Verfassers sei jedoch seine Erwägung erwähnt, dass es unerklärlich sei, »wie die Reimchronik dazu, dass die Deutschen siegreich fast bis vor Nowgorod zogen, schweigen könnte, wenn es sich hierbei um eine wirklich vorher geplante Fortsetzung des Kampfes vor Isborsk und Pleskau gehandelt hätte» (S. 106). Das Schweigen ist allerdings merkwürdig, es wäre aber andererseits gar nicht in der Art der Reimchronik gewesen, Pläne und grössere Zusammenhänge zu erwähnen.

[3]) Die Reimchronik V. 2065 ff., nennt Bischof Hermann von Dorpat als Urheber des Zuges. Hierüber ist v. d. O.-S. wohl im Klaren, er ist aber der Ansicht, dass das ganze Unternehmen seinen Ursprung in den Grenzfehden Hermanns mit den Russen hatte. M. E. ist Bischof Hermann als der oberste Leiter des Kreuzzuges zu betrachten, der unter sich die Dänen und die Deutschen vereinigte, um die weitgreifenden Ziele der Kirche zu erringen. Die rein militärische Leitung des Zuges war sicher dem Ordensmeister anvertraut.

Kirche mögen wohl auch darauf hinaus gelaufen sein, durch die Beherrschung der Newa das griechische Nowgorod zum Übertritt zum römisch-katholischen Glauben zu zwingen.

Die Ursachen dazu, dass die Kreuzzüge erst 1240 und nicht schon 1239 vorgenommen wurden, sind wohl vornehmlich darin zu finden, dass es bei dem Umfange, den wenigstens das schwedische Unternehmen annahm, unmöglich war, das Kreuzheer schneller zusammenzubringen. Man brauchte sicher einen Sommer, um die Kreuzpredigt effektiv zu machen.[1]) Dass grosse Vorbereitungen und eifrige Kreuzpredigt dem Zuge vorangingen, ergibt sich aus der Teilnahme an demselben: ausser den Schweden werden Norweger,[2]) Finnen (aus dem südwestlichen Finnland) und Tawasten als Teilnehmer aufgezählt.[3]) Der Umstand, dass auch Tawasten hier erwähnt werden, ist sehr beachtenswert, da, wie wir uns erinnern, der Papst noch 1237 die Kreuzpredigt gegen sie befohlen hatte, weil sie vom Glauben abgefallen waren. Entweder ist dies so zu erklären, dass die Nowgoroder Chronik in diesem Punkte falsch ist, und dass die Tawasten nicht teilgenommen haben, ein Irrtum, der vielleicht dadurch erklärlich wäre, dass der Nowgoroder Chronist gewohnt war, die Tawasten als Feinde seiner Stadt zu betrachten, oder es ist Bischof Thomas gelungen, wenigstens einen Teil der Tawasten zur Rückkehr zu seiner Kirche und zur Heeresfolge zu zwingen. Hier steckt auch noch eine Erklärungsmöglichkeit für den Aufschub des grossen Unternehmens: Die Tawasten mussten zuerst bezwungen werden, um dem Kreuzheer die nötige Sicherheit im Rücken zu schaffen.[4]) Damit kann Bischof Thomas 1238—1239 beschäftigt gewesen sein.

Ein Umstand, der für v. d. Osten-Sacken den Ausgangspunkt seiner Ausführungen bildet, ist die nach seiner und nach einer älteren

---

[1]) Man vergleiche den Kreuzzug Birger Jarls gegen Tawastland im Jahre 1249. Dieser wurde sicher schon im Winter 1247—1248 beschlossen. Vgl. unten gehörigen Ortes.

[2]) In den russischen Chroniken Murmane genannt. Vgl. Mikkola, Venäläisistä kronikoista S. 182.

[3]) Die Nowgoroder I. Chronik. Ich benutzte die schwedische Übersetzung der diesbezüglichen Stelle derselben bei FMU. I n. 83.

[4]) Vgl. Juvelius, Suomen sotahistorian pääpiirteet I 36, der richtig hervorhebt, dass Bischof Thomas nicht die Fahrt gewagt hätte, wenn er nicht sicher gewesen wäre, dass die Tawasten nicht während seiner Abwesenheit die christliche Kolonie in Südwest-Finnland angreifen würden.

Ansicht[1]) erfolgte Verspätung der Livländer, die erst lange nach der Niederlage der Schweden an der Newa am 15. Juli sich gegen Isborsk aufmachten.[2]) Wie verhält es sich denn hiermit? Die einzige Zeitangabe, die uns zur Feststellung des Anfanges der livländischen Kreuzfahrt dienen kann, ist das Datum der Schlacht bei Isborsk zwischen den Pleskauern und Livländern, der 16. September 1240.[3]) Vorher hatten aber die Livländer Isborsk mit Sturm genommen, und auf die Kunde hiervon zogen die Pleskauer gegen die Eindringlinge aus. Die Einnahme von Isborsk geschah also nicht später als am 10. September, wahrscheinlich viel früher, und es wäre mit Rücksicht auf den langsamen Vormarsch der damaligen Kriegshaufen allzu kühn anzunehmen, dass die Livländer von ihrer Sammelstelle (Dorpat oder Odenpäh) erst nach dem 1. September aufgebrochen wären. Gelangen wir demnach zur letzten Hälfte des August als der Zeit für den Abmarsch der Livländer, so genügt nur ein Hinweis auf die Zeit, die zur Sammlung eines Heeres von Deutschen, Esten, Liven, Letten und Dänen[4]) vonnöten war, um klar zu machen, dass dies Unternehmen unmöglich erst durch die Newaschlacht kann hervorgerufen worden sein, sondern vielmehr gleichzeitig mit dem schwedischen geplant worden ist.[5]) Wie leicht konnte sich nicht so ein Unternehmen verspäten!

Hier sei auf eine Tatsache hingewiesen, die unserer Theorie des gemeinsam von Schweden—Finnen, Dänen und Deutschen geplanten Kriegszuges eine kräftige Stütze gibt. Die Heerfahrten in Livland wurden im Winter vorgenommen, wo die Kriegshaufen viel leichter als im Sommer zu bewegen waren.[6]) Da die Heerfahrt

---

[1]) Engelmann, a. a. O. S. 465.

[2]) Nach v. d. Osten-Sacken soll der Vizemeister Andreas von Velven Zeit gehabt haben, die Reise nach Nowgorod, die man ihm zuschreibt, zwischen dem 15. Juli und dem Aufbruch der Livländer vorzunehmen!

[3]) Vgl. v. d. Osten-Sacken, a. a. O. S. 99 u. Engelmann, a. a. O. S. 448 ff.

[4]) Über die Teilnehmenden, s. v. d. Osten-Sacken, a. a. O. S. 101. Da wir einmal Esten aus dem Ordensgebiet (Fellin) als Teilnehmer antreffen, ist es sicher, dass der Orden sein ganzes Aufgebot, also auch die Liven und Letten mitgebracht hat. Über die Verpflichtung der Eingeborenen Alt-Livlands zur Heeresfolge s. v. Transehe-Roseneck, Die Entstehung der Schollenpflichtigkeit S. 519 f. und Österbladh, Viron-, Liivin- ja Kuurinmaan alkuasukasten rasitukset S. 50 ff.

[5]) J. Jaakkola, a. a. O. S. 24 Note 3, hat nachgewiesen dass, die russischen Chroniken die Kämpfe an der Newa und südlich des finnischen Meerbusens in nahem Zusammenhang miteinander bringen.

[6]) v. Engelhardt, Enstehung der Gutsherrschaft S. 57 f.

vom Jahre 1240 im Sommer angefangen wurde, müssen aussergewöhnliche Ursachen hierzu vorhanden gewesen sein. Der Zug der Schweden und Finnen, der im Sommer vorgenommen werden musste, bietet eine natürliche Erklärung der Erscheinung.

Sehr beachtenswert ist die Angabe der livländischen Reimchronik,[1]) dass auch »des Königs Mannschaft» an dem Zuge teilnahm. Allerdings wäre diese Nachricht an sich noch nicht allzu bedeutend, obwohl der Anteil der Dänen an der Schlacht bei Isborsk dem Chronisten imponierte,[2]) da man unter dieser Mannschaft auch nur die dänisch-deutschen Vasallen in Estland zu verstehen braucht;[3]) sie wird aber durch eine andere ergänzt: der dänische Geschichtsforscher des 17. Jahrhunderts Pontanus erzählt nämlich, dass, nachdem Estland dem dänischen Könige übergeben worden, dieser eine grosse Anzahl Kriegsleute unter Führung seiner Söhne Abel und Knut nach dem wiedererlangten Lande gesandt habe, und diese dann zusammen mit dem Bischof von Dorpat Isborsk und Pleskau erobert hatten.[4]) Die Mitteilungen von Pontanus sind glaubwürdig; der König musste ja gleich nach Empfang Revals eine starke Besetzung in das Schloss verlegen.[5]) v. Brevern[6]) bezweifelt die Fahrt Herzog Abels, da dieser

---

[1]) V. 2081 und 2113.

[2]) Man bemerke, dass er (V. 2113) die königliche Mannschaft anlässlich des Gefechtes ausdrücklich erwähnt: Die brudere und des koniges man Die rusen vrilichen riten an.

[3]) Allerdings müsste auch in diesem Falle die Genehmigung König Waldemars zu ihrer Teilnahme vorausgesetzt werden, und der König hätte so auch Anteil an den Vorbereitungen des Zuges gehabt.

[4]) Rerum Danicarum Historia Liber VI p. 319: ad annum 1238: Receptis itaque Esthonibus inque potestatem Danorum tradita universa Revaliensium diœcesi, rex confestim magno numero militem copiasque ordini transmisit. Quibus capto mox Russorum Isseburgo ejectisque Torpati territorio Moschis, *ad obsidendam Plescoviam una cum episcopo Torpatensi procinctus factus.* Ac mox, dedente se Gerpoldo Russico dynasta, postquam urbem castellumque suam in potestatem redegissent, utrumque Theutonici ordinis præsidio munierunt. *Interfuere aut potius præfuere cum imperio hisce expeditionibus et Abel et Canutus Valdemari filij.* Canuto præterea soror fuerit, quæ Valckenoviæ defuncta ibidem sepulta memoratur. Ich habe das ganze Stück abgedruckt, weil dessen Glaubwürdigkeit dadurch besser hervortritt. Hiärne, der auch von der Teilnahme Abels und Knuts spricht (Mon. Liv. ant. I 121) hat vielleicht den Pontanus benutzt.

[5]) v. d. Osten-Sacken hat den Pontanus garnicht berücksichtigt, obwohl seine Angaben u. a. von v. Bunge, Herzogthum Estland S. 36, angenommen werden.

[6]) A. a. O. S. 259.

seit 1238 mit der Verwaltung Holsteins beschäftigt gewesen sei, nichts steht aber der Anwesenheit Herzog Knuts in Livland 1240 entgegen. Wir können also feststellen, dass dieser, der älteste Sohn König Waldemars, mit einer Kriegstruppe auf Geheiss seines Vaters an dem Kriegszug gegen den Osten teilgenommen hat.[1]) Auch diese Umstände stützen unsere Annahme, dass Wilhelm von Modena in Stenby den ersten Plan zu dem 1240 erfolgten Kreuzzugsunternehmen von Schweden und Dänemark-Livland entworfen hat.[2])

Im Herbst 1240 müssen die Dänen erkannt haben, dass ihre Kriegsmacht in Estland zu schwach war, und deshalb vom Papste Vollmacht zur Kreuzpredigt erbeten haben, die ihnen von Gregor IX. am 14. Dezember 1240 bewilligt wurde.[3]) Alle, die das Kreuz auf mindestens ein Jahr gegen die Feinde der Esten nehmen wollten, erhielten denselben Ablass wie die nach dem heiligen Lande Ziehenden. Diese Bulle zeigt auch ihrerseits, für wie wichtig man in Dänemark die Teilnahme an dem eben im Gange befindlichen Vormarsch gegen die Newa angesehen hat.

Die Fortsetzung der Unternehmung der Livländer zeigt ferner, dass ihr Ziel dasselbe wie das der Schweden war: die Beherrschung der Newa. Nachdem Pleskau seine Tore geöffnet hatte, setzte das Heer seinen Marsch fort und eroberte während des folgenden Winters die Gebiete der Woten und Ingrier an der südlichen Küste des finnischen Meerbusens, weiter das Newasche Gebiet, ja sogar ein Teil des Karelerlandes nördlich der Newa scheint sich den Livländern unterworfen zu haben.[4]) Nachdem die Livländer eine Burg im Bezirk Koporje gebaut hatten, setzten sie ihr Unternehmen in Form von Streifzügen fort, nahmen Tessow ein, »und dann kamen sie bis Nowgorod und schlugen unterwegs die Gäste (Kaufleute) — und ebenso

[1]) Die Beteiligung Waldemars II. an diesem Unternehmen wird ja schon dadurch sehr erklärlich, dass er nur dadurch seine Rechte an einem Anteil des gemeinsam mit den Deutschen zu erobernden Landes wahren konnte.

[2]) Es mag von Interesse sein, darauf aufmerksam zu machen, dass schon der Finnländer K. E. F. Ignatius, Birger Jarls tåg S. 96, den Gedanken eines Einflusses des Legaten Wilhelm auf diesen Kreuzzug aufgeworfen hat.

[3]) Auvray 5326. LUB. I n. 167.

[4]) Vgl. LUB. III n. 169: in terris videlicet Watlande, Nouve (Newa), Ingriæ et Carelæ, de quibus spes erat conversionis ad fidem Christi, cum iam occupatæ essent a prædictis fratribus per quoddam castrum, multorum de ipsis terris consensu.

von Luga bis Ssablj.»[1]) Für so fest hielten die Livländer schon ihre Stellung in den eroberten Landschaften, dass sie zu Beginn des Jahres 1241 das Ersuchen an den Papst richteten, dass der Bischof von Ösel diese Gebiete seiner Diözese einverleiben dürfte.[2]) Diese Pläne beweisen unwiderleglich, dass man die genannten Landschaften mit dem früher christianisierten Livland organisch zu vereinigen beabsichtigte,[3]) auch kein Zweifel kann darüber obwalten, dass man durch Beherrschung der Newa Nowgorod auf die Kniee zwingen wollte. Dies gelang jedoch nicht. Nach kurzer Zeit drängte Alexander Newski die Livländer zurück und errang am 5. April 1242 den grossen Sieg am Peipussee, der zur Folge hatte, dass die Landschaften östlich von Estland den Deutschen und Dänen wieder verloren gingen.

Kehren wir nach dieser Abweichung, die jedoch notwendig war, um eine Vorstellung von den grossen Fragen und Aufgaben, mit denen unser Legat in Berührung kam, zu gewinnen, zu der Tätigkeit Wilhelms von Modena zurück, von der wir sichere Kunde haben.

Gleich nach dem Vertrage von Stenby hat Wilhelm sich nach Reval begeben, um persönlich die Übergabe Estlands an Dänemark zu überwachen, denn am 1. August begegnen wir ihm daselbst.[4]) Zusammen mit ihm ist wohl Hermann Balke[5]) und der von Waldemar ausgewählte Statthalter für Estland nebst Kriegsmannschaft hin-

---

[1]) v. d. Osten-Sacken, a. a. O. S. 106.

[2]) LUB. III n. 169 a: fratres domus s. Mariæ Theuton . . . a sede apostolica postularent, iurisdictionem nostram (h. e. episcopi Osiliensis) extendi ad terras inter Estoniam iam conversam et Rutiam, in terris etc. Um diese Sache zu betreiben, war Bischof Heinrich persönlich zur Kurie gereist. v. Bunge, Weihbischöfe S. 43.

[3]) v. d. Osten-Sacken, a. a. O. S. 107 f., glaubt dagegen, dass der Orden nicht diese grosse Gebietserweiterung anstrebte, sondern nur bestrebt war, »Estland von den Freunden im Osten abzusondern, Vorposten in Feindesland zu errichten, den Treffpunkt im Kampfe aus Estland heraus in das feindliche Gebiet zu verlegen» — und dabei war der Orden nicht einmal Herr in Estland, hatte überaus kleine Interessen daselbst! Die Hypothesen Osten-Sackens sind hier wiederum allzu sehr konstruiert und vage, um angenommen werden zu können. Er übersieht die Rolle *der Kirche* als des antreibenden Faktors ebenso wie er *die dänische Teilnahme* ausser acht lässt. Dass die Pläne der Livländer trotz des 1242 erlittenen Misserfolges fortlebten, zeigt mit erwünschter Deutlichkeit die Tatsache, dass etwa 1255 ein besonderer Bischof für Watland, Ingrien und Karelien ernannt wurde, der auch Versuche machte, dem Christentum daselbst Eingang zu verschaffen. Vgl. Schonebohm, a. a. O. S. 338.

[4]) LUB. VI Reg. n. 181 a.

[5]) Vgl. v. Bunge, Herzogthum Estland S. 35.

übergereist. Bei der darauf erfolgenden Übergabe war die feste und geschickte Hand Wilhelms von Modena in hohem Grade nötig: die Gemütsart der livländischen Ordensritter war ja nichts weniger als milde, und die Übergabe bedeutete für sie eine grosse Enttäuschung und einen schweren Verlust.[1]) Die Vorgänge gestalteten sich auch nicht ganz ruhig; das können wir aus einer in Reval ausgefertigten Urkunde des Legaten herauslesen, in welcher er erzählt, dass er sowohl in Predigten als in Volksversammlungen bei Strafe des Bannes und Interdiktes jeden Friedensbruch verboten und alle, die sich beklagten und unzufrieden waren, aufgefordert habe, sich bei den Gerichten Recht zu verschaffen.[2]) Die grösste Schwierigkeit machten, wie schon erwähnt wurde, die in der Ordenszeit in Wierland und Harrien belehnten Vasallen. Bei der jetzt erfolgenden Regelung ihrer Stellung ist aber Wilhelm vermutlich für sie eingetreten; Tatsache ist, dass der grösste Teil der Vasallen in ihren Lehen belassen wurde.[3]) Alles dürfte sich also ohne schwerere Störungen geordnet haben.

Bevor wir Wilhelm von Piemont auf seiner weiteren Reise nach Preussen folgen, müssen wir ein wenig seine Stellung zu den Eingeborenen während dieser dritten Legation erörtern. Bei seinem früheren Aufenthalt in Livland war er ja unablässig gegen die Bedrücker der neubekehrten Landeseinwohner eingeschritten. Auch bei seinen erneuten Besuchen in Livland 1234—35 und 1237—38 hat er nicht minder eifrig in demselben Geiste gewirkt, obwohl kein Heinrich von Lettland uns genauere Auskunft hierüber gibt. Einige Urkunden sprechen jedoch eine deutliche Sprache. Der Legat hat augenscheinlich wieder grosse Übelstände in dieser Hinsicht angetroffen, die so bedenklicher Art waren, dass er darüber Bericht an

---

[1]) Hermann von Wartberge (SS. rer. Pr. II 34 f.) weiss zu berichten, dass die Ordensbrüder über die Abtretung Estlands so erzürnt wurden, dass Hermann Balke das Land verlassen musste. Tatsächlich erscheint Dietrich von Grüningen schon am 19. April 1239 als Landmeister von Livland. Vgl. Strehlke in SS. rer. Pr. II 35 Note 2.

[2]) LUB. VI Reg. n. 181 a. v. Bunge, a. a. O. S. 36. Der vollständige Wortlaut der Urkunde wird unten als Beilage XI aus einer bisher unbekannten Kopie des 18. Jahrhunderts (vgl. Arbusow, Röm. Arbeitsbericht II 476), des vatikanischen Archivs veröffentlicht.

[3]) Vgl. v. Bunge, a. a. O. S. 111 ff. Schirren, Liber census Daniæ, passim. v. Brevern, a. a. O. S. 262 ff. Von etwa 5495 Haken (nach v. Bunge) erhielt der König nur 1895 zu unmittelbarem Besitze, während die übrigen 3600 den früheren Ordensvasallen verblieben.

Gregor IX. einsandte. Am 8. März richtet dieser ein Schreiben an Wilhelm,[1]) in dem er sich auf dessen Bericht beruft und in sehr strengen Worten gegen die Bedrücker der Eingeborenen einschreitet. Wilhelm hatte gemeldet, dass die Brüder des Deutschen Ordens und einige andere sowohl geistliche als weltliche Personen die persönliche Freiheit und die Besitzungen der Bekehrten beeinträchtigten. Der Papst erklärte daraufhin, dass sie als Christen nicht eine schlechtere soziale Stellung einnehmen sollten wie als Heiden und forderte darum seinen Legaten auf, die genannten Bedrücker durch kirchliche Strafen von derartigen Übergriffen abzuhalten;[2]) falls jemand sich indessen erdreisten sollte, den Verordnungen des Legaten zu trotzen, bedrohte Gregor IX. diesen mit dem Einziehen seiner Privilegien und Indulgenzen, ja fügte noch hinzu, dass er ihn aus Livland vertreiben würde.[3]) In einer zweiten, gleichzeitigen Bulle[4]) trifft der Papst einige Bestimmungen, um den unfreien Heiden, die zum Christentum übertreten wollten, die Last der Sklaverei zu erleichtern; sie sollten dabei wenigstens so viel Freiheit erhalten, dass sie Beichte ablegen, in die Kirche gehen und dem Gottesdienste beiwohnen könnten. Dieser Verfügung durfte kein früher ausgestelltes Privileg widersprechen.[5]) Die Menschen, von denen hier die Rede ist, sind die s. g. Drellen, die persönlich unfrei und rechtsunfähig waren; ihr Rechtszustand entsprach etva dem der Leibeigenen des Mittelalters. Aus der genannten Bulle erhalten wir die Auskunft, dass die Drellen bei der Eroberung des Landes einfach in die Sklaverei der Eroberer übergingen.[6])

---

[1]) Auvray 4125. LUB. I n. 157.

[2]) LUB. I n. 157: Ne igitur deterioris conditionis existant Christi charactere insigniti, quam fuerant, membra diaboli existentes, mandamus, quatenus huiusmodi in neophytos non permittas ab aliquibus super præmissis aliquatenus molestari. Vgl. die Ausdrücke der Schutzbulle vom 3 Jan. 1925.

[3]) Ibidem: Quodsi forsan aliqui prædictorum unigenito Dei filio fuerint sic ingrati, ut se in hoc opponere dampnabili temeritate præsumant, non solum eos privabimus privilegiis et indulgentiis, si quas in partibus ipsis haberent, verum etiam ipsos de tota Livonia compellemus exire.

[4]) Auvray 4124. LUB. I n. 158, dat. 9. März 1238. Vgl. über den Inhalt der eben erwähnten, in missionstheoretischer Hinsicht wichtigen Bullen Blanke, Entscheidungsjahre S. 21 f.

[5]) Vgl. Österbladh, a. a. O. S. 65.

[6]) LUB. I n. 158: mandamus, quatinus, si quos de servili conditione seu alios alterius ditioni subiectos ad baptismi gratiam .. contigerit convolare *a domnis eorumdem Christianis videlicet religiosis vel sæcularibus* . . . de onere servitutis facias aliquid relaxari.

Gegen das Institut der Sklaverei selbst ist demnach die Kirche nicht eingeschritten,[1]) was freilich auch nicht zu erwarten war. Bei seiner letzten Anwesenheit in Livland hat Wilhelm dann sicher Gebrauch von den Verordnungen des Papstes gemacht und die Lage der Eingeborenen zu verbessern gesucht.[2]) Die Vögte des Deutschen Ordens sind wohl in erster Linie von seinen Strafen oder Drohungen betroffen worden.

Wenn auch die Wirksamkeit Wilhelms von Modena geviss nur eine vorläufige Erleichterung der Stellung der Eingeborenen Livlands mit sich brachte, so hat der Legat doch jedenfalls vieles getan, um dem Christentum Eingang unter ihnen zu verschaffen, und so ist seine Menschenfreundlichkeit und Milde, sein weises Masshalten und seine fast pädagogische Diplomatie nicht mit Unrecht als die erfreulichste Erscheinung in der älteren Geschichte Livlands bezeichnet worden.[3])

---

[1]) Über die livländischen Drellen s. v. Transehe-Roseneck, a. a. O. S. 500, und Österbladh, a. a. O. S. 64 ff.

[2]) Wahrscheinlich hat ein früher im Livl. Ordensarchiv befindliches Schreiben, das den Titel: »Legati Mutinensis litteræ, quibus continetur ius neophytorum et sacerdotum 1238» trug (LUB. VI Reg. n. 174 b), einige Massregeln des Legaten in dieser Sache enthalten. Möglich ist allerdings auch, dass darunter eine der an Wilhelm im März 1238 gesandten päpstlichen Bullen zu verstehen ist. Vgl. v. Bunge, LUB. VI Reg. n. 174 b.

[3]) Kienitz, 24 Bücher der Gesch. Livlands I 118.

Sechstes Kapitel.

FORTSETZUNG DER DRITTEN LEGATION: IN PREUSSEN 1239—1242.

Am 15. Februar 1239 war der ehemalige Bischof von Modena in Danzig.[1]) Wann und auf welchem Wege er Livland verlassen hatte, wissen wir nicht.[2]) Schon die erste Urkunde, die von der Tätigkeit Wilhelms in Preussen spricht, welche die Zeit 1239—1242 umfassen sollte, lässt seine Sorgfalt und sein energisches Wirken für das Christentum in hellem Licht hervortreten. Aus Danzig, dem Hauptsitz des Herzogs Swantopolk von Pommerellen, richtete er eine Aufforderung an die Christen Gotlands, dass sie Geldsummen zum Wiederaufbau des von den Heiden mehrmals niedergebrannten Cisterzienserklosters Oliva beitragen möchten, wobei er allen, die seiner Mahnung Folge leisteten, einen Sündenerlass von 40 Tagen spendete.[3]) Man sieht, Wilhelm hat nicht gezögert, von seiner alten Bekanntschaft

[1]) Pommerell. UB. I n. 68.

[2]) Hier sei auf die Möglichkeit hingewiesen, dass der Legat im Herbst 1238 von Reval aus eine Reise nach Finnland unternommen hat. Finnland gehörte ja zu seiner Legationsprovinz, und zu dieser Zeit wäre für das Christentum in diesem Lande der Besuch eines päpstlichen Legaten wohl von Nutzen gewesen. Ein Zusammentreffen Wilhelms mit Bischof Thomas — ein solches kann ja allerdings auch in Reval oder anderswo stattgefunden haben — wäre deswegen wichtig gewesen, weil beide zusammen die Pläne für die 1240 erfolgten Kreuzzüge gegen die Russen hätten ausgestalten können. Allerdings hat Wilhelm nicht lange in Finnland weilen können, und da ihn wichtige Angelegenheiten nach Preussen riefen, ist die Wahrscheinlichkeit dafür, dass auch Finnland einen Besuch des Vertrauensmannes Gregors IX. empfing, nicht gross.

[3]) Pommerell. UB. I n. 68, dat. 15. Febr. 1239. Das Kloster wurde im Jahre 1224 von den heidnischen Preussen zerstört, Ewald, Gesch. Preussens I 79; wahrscheinlich war es danach wiederaufgebaut und abermals verbrannt worden.

mit den reichen Bürgern von Wisby Gebrauch zu machen, auch wenn es sich jetzt um Zwecke handelte, die den Interessen der letzteren ziemlich fern liegen mussten.

Ehe wir auf die Tätigkeit Wilhelms in den grossen politischen Fragen, die zu dieser Zeit in Preussen hervortraten, eingehen, empfiehlt es sich, dem Itinerar des Legaten in den Jahren 1239—1242 zu folgen, um, so weit es möglich ist, festzustellen, wo er sich in dieser Zeit aufgehalten hat. Leider sind die Beiträge zu dem Itinerar nicht zahlreich.

Man hat angenommen, dass Wilhelm nach dem 15. Februar 1239 noch mehrere Monate in Danzig geblieben sei, wobei er im Monat Juni einen Altar in der Dominikanerkirche geweiht haben soll,[1]) wahrscheinlich ist aber diese Weihe bei einer früheren Anwesenheit des Legaten in Danzig erfolgt, denn als er Ende 1238 oder Anfang 1239 aus Livland zurückkehrte, riefen ihn wichtige Angelegenheiten schnell nach Preussen. Urkundlich begegnen wir Wilhelm erst etwa ein Jahr später, am 11. Februar 1240 in Michalo;[2]) in der hier ausgestellten Urkunde werden aber frühere Aufenthalte des Legaten in Plock und Dobrin erwähnt, und da Wilhelm sicher ziemlich bald nach seiner Rückkehr aus Livland auch in dem Bistum Kamin war, können wir mit grosser Sicherheit annehmen, dass er das ganze Jahr in Preussen, Polen und Pommern umhergereist ist. Dann vergeht wieder ein Jahr, ehe wir einen sicheren Beitrag zum

---

[1]) Simson, Altpr. Monatsschr. Bd. 48 183 f. S. setzt eine Urkunde Bischof Michaels von Kujavien für die Danziger Dominikanerkirche (Pr. UB. I n. 923, o. O. u. T.) für 1239 an. In dieser Urkunde bestätigt Bischof Michael einen 40-tägigen Ablass, den der ehem. Bischof von Modena bei der Weihe des Altares der heil. Jungfrau gespendet hatte. Da nun Wilhelm von Modena überhaupt nur einmal in Danzig nachweisbar ist, sagt Simson (am 15. Febr. 1239), so ist es wahrscheinlich, dass die Weihe im Juni 1239 erfolgte. Ihm folgt Roth, a. a. O. S. 49. Doch kann diese Weihe ebensowohl in den Jahren 1235, 1236 oder 1237 erfolgt sein. In all diesen Jahren hat sich Wilhelm im Monat Juni in Danzig aufhalten können. Im Jahre 1235 ist es sogar ziemlich sicher, dass er um diese Zeit durch Danzig nach Preussen gereist ist, denn am 7. April war er offenbar im Begriffe, von Dünamünde abzureisen. (Oben S. 177). Ferner ist zu beachten, dass Herzog Swantopolk, der Herr Danzigs, 1237 exkommuniziert worden war, weshalb es auch weniger wahrscheinlich ist, dass Wilhelm 1239 mindestens 4 Monate in Danzig geweilt haben sollte. Da der Zeitpunkt seiner genannten Verfügungen für die Dominikanerkirche so unsicher ist, habe ich dieselben nicht früher in die Darstellung einzufügen gesucht.

[2]) Strehlke, Regesten S. 127.

Itinerar Wilhelms antreffen: am 21. Februar 1241 ist er in Thorn.[1]) Nun hat man gemeint, dass Wilhelm im ersten Halbjahre 1240 eine Reise nach Dänemark unternommen habe, um den Herzog Abel zur Annahme der deutschen Königskrone zu bewegen. Dass die Kurie Abel wirklich zum Gegenkönig gewünscht hat, ist sicher, sowie dass dieser vor September 1240 das Angebot ablehnte:[2]) dass aber Wilhelm derjenige gewesen sein solle, der die Unterhandlungen in Dänemark führte, scheint zweifelhaft. Die einzige Nachricht, aus der man auf diese Sendung unseres Legaten schliessen zu können glaubte,[3]) ist eine Mitteilung der Gesta abbatum Orti S. Marie,[4]) dass »Wilhelmus quondam Premonstratensis abbas... ab Urbe missus est ab eodem pontifice, legacionis officio fungi per Daciam. Idem... dicebat... se quoque missum filio Waldemari regis coronam regalem exhibere regis, regali dignitate privati». Weiter wird erzählt, dass dieser Legat auf der Durchreise nach Dänemark einige Tage im Kloster weilte. Da nun das Kloster Mariengaarde[5]) eine Niederlassung der Prämonstratenser war, können wir die Angabe ihrer Annalen, dass der Legat früher Abt eines Prämonstratenserklosters war,[6]) nicht unbedingt verwerfen. Schon diese Tatsache in Verbindung mit der Angabe, dass der Legat von Rom abgesandt worden wäre, muss uns misstrauisch gegen die Identifizierung mit Wilhelm machen, und noch unwahrscheinlicher wird dieselbe, wenn wir finden, dass die Gesta an anderer Stelle demselben Legaten den Namen Konrad geben, mit dem Zusatz, dass er früher Abt des Prämonstratenserklosters Cuissy gewesen sei.[7]) Wenn auch der Aufenthalt des genannten Legaten zu Mariengaarde in die Zeit um Ostern (14. April) 1240,[8])

---

[1]) Ibidem.

[2]) Am 5. September schrieb Albert von Böhmen an den Papst, dass der »iunior rex Daniæ» auf seines Vaters Rat die Königskrone abgelehnt habe. Huill.-Bréholles, Hist. Frid. II. V 1034. Vgl. Chron. Alberici S. 949.

[3]) BFW. 10155 a.

[4]) S. 209 c. 42.

[5]) In Friesland, nördlich Lenewardens, belegen.

[6]) An anderer Stelle der Chronik wird noch einmal betont, dass dieser Wilhelm Prämonstratenser gewesen sei, denn er habe sich gefreut, die Messe in »Orto Beate Marie *sui ordinis*» zelebrieren zu können.

[7]) A. a. O. Note 2. Abbas Cuissiacensis Conradus ... a sede apostolica missus ad Valdemarum Daniæ regem, ipsi imperii iura offert.

[8]) Nicht 1239 wie in den M. G. SS. XXIII 595, angenommen wird. Darauf war schon Wybrands aufmerksam, Gesta a. a. O. Note 3. Vgl. noch Weiland, Hist. Zeitschr. XLIII 499.

fällt und somit hinsichtlich des Zeitpunktes diese Angabe wohl auf Wilhelm von Modena zutreffen kann, möchte ich zu den schon angeführten Bedenken doch noch hinzufügen, dass, wenn Wilhelm wirklich diesen Auftrag erhalten haben sollte, es schwer zu verstehen ist, weshalb er einen so gewaltigen Umweg wie den über Holland machte, und sich nicht von Preussen direkt nach Dänemark einschiffte oder doch über Lübeck, Hamburg oder Bremen fuhr. Wenn hierzu noch kommt, dass Wilhelm in dem grossen Kampfe zwischen Papst und Kaiser eine beinahe kaiserfreundliche Haltung einnahm und sich wohl nicht gern mit dem Deutschen Orden, dem treuen Trabanten Friedrichs II., überwerfen wollte, scheint es am vorsichtigsten, damit zu rechnen, dass *nicht* Wilhelm von Modena diese Mission an Herzog Abel ausgeführt hat.

Wir müssen hier hinzufügen, dass Wilhelm jedoch sicher von den Plänen, einen Gegenkönig aufzustellen und einen Fürstenbund gegen Friedrich II. zu schaffen, Kenntnis erhalten hat. Denn in Böhmen wirkte der Passauer Archidiakon Albert eifrig hierfür. Schon im Juni 1239 beabsichtigte dieser, den Herzog Abel zum König wählen zu lassen; der Tag der Wahl war schon auf den 29. Juni angesetzt und sollte in Leubus in Polen stattfinden.[1]) Die Wahl dieses Ortes scheint auffallend, steht aber vielleicht in Verbindung mit den Plänen Alberts, die polnischen Fürsten mit in den Bund gegen den Kaiser zu ziehen. Herzog Heinrich II. von Schlesien soll schon von ihm hierfür gewonnen worden sein.[2]) Es scheint nun sehr wahrscheinlich, dass Albert der Böhme wenigstens versucht hat, Wilhelm von Modena zu bewegen, seine früheren Beziehungen zu den polnischen Fürsten zugunsten der päpstlichen Partei auszunutzen.

Um das Jahr 1240 hat Wilhelm von Modena den Rat zu Lübeck um eine Abschrift des lübischen Stadtrechtes für eine nicht bei Namen genannte Stadt ersucht. In der Vorrede des Codex dieses Rechtes von 1240 wird gesagt: »ob reverendam peticionem domini willehelmi venerabilis apostolice sedis legati, quondam mutinensis episcopi, dilectis amicis nostris burgensibus. . . Ius nostre Civitatis contulimus.»[3]) Vielleicht hat der Legat beabsichtigt, das lübische Recht für mehrere preussische Städte geltend zu machen; dass das-

[1]) Höfler, Albert von Beham S. 6. Maydorn, a. a. O. S. 19. Schirrmacher, Kaiser Friderich II. III 110.

[2]) Maydorn, a. a. O.

[3]) Hach, Das alte Lübische Recht Beilage D.

selbe 1240 zunächst nach Elbing vermittelt wurde, scheint erwiesen zu sein.[1]) Diese Massregel Wilhelms von Modena ist sehr interessant, indem sie uns wieder ein Zeugnis dafür bietet, dass der Legat auch für die Bedeutung der städtischen Entwicklung Verständnis gehabt hat.

Das Fehlen urkundlicher Zeugnisse über die Tätigkeit Wilhelms in Preussen im Jahre 1240 braucht auch nicht für seine etwaige Abwesenheit zu sprechen, denn die Sachlage ist genau dieselbe für das Jahr 1241. Zwischen dem 21. Februar 1241 und dem 15. Februar 1242 haben wir überhaupt keine Nachrichten über den Legaten. Wäre er aber während dieser Zeit nicht in Preussen oder in den benachbarten Ländern gewesen, würden uns gewiss einige Nachrichten von seinen Reisen in anderen Ländern, in welchen das Quellenmaterial aus dieser Zeit reicher ist als in Preussen, erhalten sein.

Im Frühjahr 1241 musste Wilhelm am Kampfe gegen die Gefahr teilnehmen, die damals die ganze Christenheit in Schrecken versetzte und zu grossen Verheerungen in Osteuropa führte: den Mongolensturm. Am 13. Februar wurde die polnische Stadt Sandomir von den Tataren erobert, und dort teilten sich die anstürmenden Massen, indem ein Teil durch Syradien, Lancitien, Kujavien und Masovien zog, während der Hauptteil dieses rechten Heeresflügels der Mongolen[2]) über Krakau nach Schlesien vorrückte, wo die beiden Teile sich wieder vereinigten. Bei Liegnitz, nördlich von Breslau, liess sich Heinrich II. von Schlesien in einen Kampf mit den Tataren ein, verlor aber am 9. April Schlacht und Leben. Breslau wurde niedergebrannt und der Mongolenzug durch Mähren und Ungarn fortgesetzt.[3]) Der Sturm kam plötzlich und ging, Städte und Klöster verwüstend, schnell vorüber, so dass die Kreuzpredigten, die Gregor IX. sofort anbefahl, zu spät kamen. Nun haben wir freilich keine direkte Nachricht über ein Eingreifen Wilhelms gegen die

---

[1]) Ewald, a. a. O. I 198. In der neueren Literatur habe ich diesen Gegenstand nicht behandelt gefunden, allerdings habe ich nur wenige Arbeiten durchsehen können.

[2]) Eine vortreffliche Übersicht über den Aufmarsch der Mongolen gegen Mitteleuropa bei Domanovszky, Gesch. Ungarns S. 66 ff.

[3]) Diese Zusammenfassung über den Verlauf des Mongolensturmes in Polen und Schlesien nach Maydorn, a. a. O. S. 20 und Bachfeld, Die Mongolen in Polen, Schlesien . . . 1241 S. 63 ff. Vgl. noch Hammer-Purgstall, Gesch. der Goldenen Horde S. 108 ff. und Schirrmacher, Kaiser Friderich II. III 210 ff. und die daselbst angeführte Literatur.

Tataren, ein solches kann er aber nicht unterlassen haben, war es doch nahe daran, dass der Sturm auch in Preussen einbrach. Als Legat des apostolischen Stuhles war Wilhelm der natürliche Leiter der Verteidigungsmassnahmen im Nordosten, der Mann, der viele Fürsten, Orden und Kreuzfahrer zu gemeinsamem Auftreten sammeln konnte.[1]) Da es sehr wahrscheinlich ist, dass der preussische Landmeister Poppo von Osterna mit seinen Ordensrittern an der Mongolenschlacht bei Liegnitz teilnahm,[2]) und da Poppo noch am 21. Februar, also nur 1 $^1/_2$ Monat vor dem Tage von Liegnitz, zusammen mit Wilhelm von Modena in Thorn weilte,[3]) können wir annehmen, dass der Ordensmeister und der päpstliche Legat mit einander über die Teilnahme der Deutschritter an der Abwehr der Tataren berieten. Besonders wird Wilhelm von Modena die nach Preussen ziehenden Kreuzfahrer zum Herzog Heinrich nach Schlesien dirigiert haben. Die Mongolen haben sicher den Legaten von der Notwendigkeit eines starken Bollwerkes an der Ostsee gegen den Osten überzeugt.

Am 15. Februar 1242 war Wilhelm in der 5 Jahre früher gegründeten Stadt Elbing; er bestätigte an diesem Tage die Gründung des Hospitals in dieser Stadt,[4]) wobei er ausdrücklich sagte, dass die Bürger auf seinen und des Ordens Wunsch das Hospital aufzuführen beschlossen hätten.[5]) Er scheint ziemlich lange in Elbing geweilt zu haben, denn noch am 16. März und 6. April ist seine Anwesenheit daselbst urkundlich bezeugt. An jenem Tage bestätigte er dem Dominikanerkloster zu Elbing eine schon zwei Jahre vorher erfolgte Schen-

[1]) Er hat sich dabei jedoch sicher auf sein Legationsgebiet beschränkt. Albert von Böhmen erbat wiederholt vom Papste einen Legaten, der mit päpstlicher Vollmacht zur Abwehr der Feinde auffordern sollte, und schliesslich kam auch der Bischof von Perugia, zu spät jedoch, um etwas Bedeutenderes ausrichten zu können.

[2]) Schirrmacher, a. a. O. III 215 Note 14 a, gegen Joh. Voigt, der in seiner Gesch. Preussens II Beil. III, die Teilnahme des Deutschen Ordens an der Mongolenschlacht gänzlich verneinte. Vgl. Ewald, a. a. O. II 61 Note 1, und die daselbst angeführte Literatur. Die von Ewald geäusserten Bedenken gegen die Annahme einer Teilnahme von Deutschrittern aus Preussen an der Mongolenschlacht halte ich nicht für schwerwiegend, denn die beste und eigentlich einzig mögliche Verteidigung Preussens konnte nur in Verbindung mit Herzog Heinrich von Schlesien vorgenommen werden.

[3]) Oben S. 235 und unten.

[4]) Strehlke, Regesten S. 128. Cod. dipl. Warm. I n. 3.

[5]) Placuit civibus de Elbingo de voluntate nostra, Magistri et fratrum de domo Theutonica hospitale construi.

kung des Ordens, die ein Grundstück zum Bau einer Kirche und eines Klosters betraf.[1]) Diese Bestätigung begründet er mit folgenden Worten: »da wir den offenbaren Nutzen und die Notwendigkeit einsehen, dass in dieser Stadt Predigerbrüder wohnen, welche für die Seelen der Neugetauften und anderer sorgen, dass sie sie mit Wort und Beispiel lehren.»[2]) Am 6. April 1242 erteilte der Legat dem Deutschen Orden das Patronatsrecht über die Hospitäler zu Thorn und Elbing und zudem noch alle, die im Kulmerlande und Preussen zukünftig errichtet werden würden.[3])

Es ist natürlich, dass Wilhelm sich lange in Elbing aufhielt, denn hier gab es viel zu tun, um dem Christentum und der römisch-katholischen Kirche dauernden Eingang in dem umliegenden Lande zu verschaffen. Die neugegründeten Städte Kulm, Thorn und Elbing waren mit ihren Dominikaner- und Franziskanerklöstern Zentren, von denen aus die kirchliche Aufbauarbeit in den unterworfenen Landschaften von Preussen geleitet wurde. Wilhelm von Modena begab sich aber auch zu einem richtigen Vorposten für die Eroberung und die Mission, nämlich nach Balga. Dahin ist er im April 1242 gereist, wie uns eine Urkunde vom 19. dieses Monats[4]) zeigt. Von Balga aus wurde die Eroberung Ermlands geplant, so dass Wilhelm sich daselbst über die Möglichkeiten für dieselbe hat unterrichten können.[5]) Im übrigen hat der Legat sicher auch in Balga wie an den übrigen Orten, wohin er kam, als Organisator und Missionar gewirkt.

Während seines Aufenthaltes in Balga traf der Legat auch wichtige Verfügungen für das Missionswerk in Semgallen und Kurland. Einer ausführlichen Urkunde, die durch Erinnerungen an seine frühere Tätigkeit zugunsten der Christenheit in Semgallen und Kurland eingeleitet wird,[6])

---

[1]) Cod. dipl. Warm. I n. 4. Roth, Die Dominikaner S. 68, meint irrig, dass Hermann Balke 1238 das Kloster zu Elbing gestiftet habe, und Wilhelm also diese Stiftung bestätigt.

[2]) Cod. dipl. Warm. I n. 4. — Die Übersetzung nach Roth, a. a. O. S. 24.

[3]) Pr. UB. I n. 138.

[4]) LUB. I n. 171.

[5]) Vgl. über die Bedeutung Balgas als Basis für die Unterwerfung Warmiens, Nattangens und Bartens 1240—41, Ewald, a. a. O. II 45 ff.

[6]) LUB. I 171 a. Wilhelm erinnert an drei Verordnungen, erstens die über eine zu gründende Burg an der Semgaller Aa (oben S. 205), zweitens die Limitation der Bistümer Riga, Semgallen und Kurland (oben S. 202 ff.), und drittens an den Vertrag zwischen dem ersten Bischof von Kurland und dem Schwertbrüderorden (oben S. 177).

entnehmen wir, dass er dem Deutschorden, um ihm den Bau einer Burg an der Semgaller Aa zu erleichtern, einen Platz übergab, der 2 Meilen im Umkreise umfassen sollte und welchen er vollkommen unabhängig, mit Jurisdiktionsrecht, Zehnten und allen weltlichen Vorteilen besitzen sollte. Ein gleiches Zugeständnis verlieh er dem Orden für den Bau einer Burg an der Windau in Kurland.[1])

Diese dem Orden von seiten Wilhelms von Modena zu Teil gewordenen Vergünstigungen sind als Glieder in der Kette der Vorbereitungen zu einem Kreuzzuge nach Semgallen und Kurland zu betrachten, den die Deutschritter zu dieser Zeit geplant haben. Nach der Schlacht bei Saule 1236 waren die schon bekehrten Semgallener und Kuren vom Glauben abgefallen, so dass fast alle seit 1230 auf friedlichem Wege errungenen Missionserfolge südlich der Düna verloren gegangen waren. Die 1242 geplanten und auch durchgeführten Kreuzzüge bedeuten demnach einen Wendepunkt in der Mission in den genannten Ländern, sie bedeuten einen Übergang von der friedlichen zur kriegerischen Mission. Da Wilhelm von Modena offenbar einen Anteil an dieser Veränderung hat, erhalten wir hier einen interessanten Beitrag zu unserer Kenntnis von seinen missionstheoretischen Ansichten.

Wir erinnern uns, dass Wilhelm in Preussen eine ebenso friedliche Mission wie Bischof Christian betrieb, als es ihm auf seiner zweiten Legation gelang, einen preussischen Stamm zur Annahme des Glaubens zu bewegen, aber andererseits hatte er auch den Anstoss zur Eroberung Ösels 1227 gegeben. Der Legat kann somit nicht als unbedingter Anhänger dieses oder jenes Prinzips bezeichnet werden. Die Urkunden des Legaten von April-Mai 1242 lösen diese Frage. Er sagt hier ausdrücklich, dass, da seine früheren Massregeln zur Förderung des Christentums südlich der Düna nicht den erwünschten Erfolg gehabt hätten, er ein anderes Verfahren beabsichtige, von welchem er grösseren Erfolg erhoffe.[2]) Schwartz hat

---

[1]) LUB. I n. 171 b, die deutsche Übersetzung einer lateinischen, mit der vorher genannten fast gleichlautenden Urkunde, die die Datierung »in dem Mande des Meyes» trägt. Vgl. Schwartz, a. a. O. S. 49 und Kallmeyer, Die Begründung deutscher Herrschaft ... in Kurland S. 201 f. und derselbe, Livl. Mitt. VI 419 f.

[2]) LUB. I n. 171 a: Nachdem Wilhelm an die schon erwähnten drei früheren Verordnungen erinnert hat, sagt er »hoc ... fecimus, ut ex hiis augmentaretur processus novæ Christianitatis illius. Cum igitur propter hoc appareat in

schon die Ansicht vertreten,[1]) dass hiermit nur gemeint sei, »dass an Stelle der früheren friedlichen Bekehrung die gewaltsame treten solle», und ich kann ihm nur beistimmen, obwohl es nicht ganz unmöglich zu sein scheint, dass Wilhelm etwas anderes gemeint habe. Da aber die Erbauung von Burgen allein nicht das Neue bedeutet haben kann, weil der Legat diese Massnahme schon früher empfohlen hatte, allerdings, wie es scheint, in defensiver Absicht, liegt es nahe, die gegebene Erklärung für die richtige zu halten.

Wir können demnach die Stellung Wilhelms von Modena zu den verschiedenen Formen der Mission in der Weise auffassen, dass er den Weg der friedlichen Mission, welche die innere, freiwillige Bekehrung der Heiden erstrebte, so lange ging, wie es nur möglich war, dass er aber, sobald dieser sich als nicht gangbar erwies, den entgegengesetzten Weg, den des Schwertes, einschlug. Dieser Weg war in den Augen der Zeit ebenso erlaubt wie der andere, der *miles Christianus* war ja das Ideal des 12. und 13. Jahrhunderts; die friedliche Mission hatte sich aber in manchen Provinzen als die erfolgreichere erwiesen, nur hatte sie nichts mit humanitären Erwägungen zu tun.[2]) Der erwähnte Standpunkt Wilhelms stimmt mit den vorherrschenden Anschauungen seiner Zeit überein.

Wilhelm von Modena war ein allzu energischer und zielbewusster Staatsmann, um in der Lage, in der sich die Mission in Semgallen und Kurland 1242 befand, lange zu schwanken. Hier wirkten im übrigen auch machtpolitische Faktoren ein: der Deutsche Orden strebte danach, seine Länder in Preussen und Livland geographisch zu vereinigen, ein Ziel, das Wilhelm von Modena am Herzen gelegen haben muss, weil seine Erreichung die Stellung des Christentums an der Ostküste der Ostsee wesentlich gestärkt hätte.

Die Verfügungen des Legaten führten auch zum Erfolg: ein grosser Teil der Kuren wurde wahrscheinlich noch 1242 unterworfen und die Burg Goldingen an der Windau erbaut, worauf die Eroberung

---

nullo vel in modico profecisse, *intelleximus alium modum,* per quem evidentiorem profectum speramus. Und in 171 b: Hir umme dat dit nu openbare is, dat disse ding nicht oder luttich nut in hebben bracht, so *hebbe wi bedacht eyn ander modum unde wiis,* dar von wi hopen mer nut to komen.

[1]) A. a. O. S. 49. Auch Kallmeyer, Erläuterungen zu Ditlebs von Alnpeke Reimchronik, SS. rer. Liv. I 746, hat sich dieser Ansicht genähert.

[2]) Vgl. über die Formen der Friedensmission, Blanke, Die Missionsmethode des Bischofs Christian von Preussen S. 33 ff. und 38 ff.

in den folgenden Jahren Schritt für Schritt im Lande vordrang.[1]) Dagegen zeigte der Orden geringeres Interesse für Semgallen, was auch deutlich sein Streben zeigt, die livländischen und preussischen Gebiete miteinander zu vereinigen.

Nach dem eben erwähnten Aufenthalt Wilhelms in Balga im Mai 1242 verlieren wir ihn aus den Augen bis zum 1. März 1243, wo wir ihm in Italien begegnen.

Wilhelm von Modenas Bedeutung für die Entwicklung Preussens ist fast ebenso gross wie die für Livland. In der Wirksamkeit des Legaten in jenem Lande können wir hauptsächlich drei Abschnitte wahrnehmen: erstens seine Beziehungen zum Deutschen Orden und Bischof Christian von Preussen und seine Politik bei der Regelung ihrer gegenseitigen Stellung, zweitens seine Vermittlung zwischen den polnischen Herzögen und den preussischen Machthabern und drittens sein Verhältnis zum Herzog Swantopolk und zu dessen Streit mit dem Deutschen Orden.

Ehe wir aber zu diesen Fragen übergehen, ist eine Angelegenheit zu erwähnen, die abgesondert für sich dasteht, nämlich ein Wilhelm von Modena übergebener Auftrag, der das pommersche Bistum Kamin betraf. Wie schon erwähnt, hatte Gregor IX. am 20. März 1236 die Aufforderung an ihn ergehen lassen, er möge über die rechtmässigen Grenzen der Diözese Kamin Untersuchungen anstellen und dem Papste hierüber Bericht erstatten.[2]) Der Bischof Konrad III. von Kamin[3]) hatte darüber Klage erhoben, dass der Erzbischof von Gnesen und einige seiner Nachbarbischöfe Teile seines Sprengels unter ihre Jurisdiktionsgewalt gebracht hätten. Ob Wilhelm schon im Jahre 1236 zu der ihm übertragenen Untersuchung geschritten ist, wissen wir nicht, da überhaupt alle weiteren Nachrichten über diesen Prozess fehlen,[4]) es scheint dies aber am wahrscheinlichsten zu sein, weil wir schon in einer Bulle Gregors IX. vom 7. September 1237, die ebenfalls die Grenzen Kamins berührte, nichts mehr von Streitigkeiten zwischen Gnesen und Kamin hören. Man dürfte demnach annehmen können, dass die Untersuchung Wilhelms zur Beilegung dieses Streites geführt hat.

---

[1]) Schwartz, a. a. O. S. 50 f.
[2]) Oben S. 192. Auvray 3016. Pomm. UB. I n. 329.
[3]) 1233—1241. Ifland, Gesch. d. Bistums Camin unter Conrad III.
[4]) Vgl. Wehrmann, Camin und Gnesen S. 140.

Dass dabei der Gnesener Erzbischof die grössten Vorteile errang, steht fest.[1])

Einige Zeit nachher hören wir von einer Klage von seiten des Bischofs von Leubus, der dem Papste 1237 berichtete, dass er und die Bischöfe von Meissen, Kamin und Brandenburg sich miteinander über die Grenzen ihrer Diözesen nicht einigen könnten;[2]) die Untersuchung dieser Klage übertrug Gregor IX. ebenfalls Wilhelm von Modena in einem Schreiben vom 7. September 1237,[3]) in dem er ihn aufforderte, sich persönlich an Ort und Stelle zu begeben, und ihm zugleich die Vollmacht erteilte, die genannten Diözesen zu limitieren. Diesen Auftrag hat der Legat in Livland erhalten und kann ihn nicht vor seiner Ankunft in Preussen 1239 erledigt haben.

Wenn Wilhelm von Modena daran gedacht hat, an die Untersuchung der Angelegenheit zu gehen, wird er bald eingesehen haben, dass eine gerechte Entscheidung auf prozessualem Wege in absehbarer Zeit nicht möglich war.[4]) Die Sache war nämlich die, dass Innocenz II. bei der Errichtung des pommerschen Bistums 1140 die Grenzen desselben nicht limitiert hatte. Da die Diözese auch keinem Erzbistum unterstellt worden war, sondern eximiert dastand, war die Folge, dass die Grenzen derselben sich mit den politischen Grenzen Pommerns verschoben.[5]) Im Beginn des 13. Jahrhunderts wurde das Land immer mehr von seinen Nachbarn bedrängt, und besonders in den dreissiger Jahren des XIII. Jahrhunderts verloren die pommerschen Herzöge viel Land. Mit den weltlichen Eroberern beanspruchten deren Landesbischöfe das pommersche Land für ihre Diözesen; hierin haben wir den Ursprung der Streitigkeiten zu suchen.[6])

---

[1]) Wehrmann, a. a. O. Wiesener, Gesch. d. Kirche in Pommern S. 209.

[2]) Pomm. UB. I n. 342: vener. fratres nostri .... episcopi super limitibus suarum diocesum sicut convenit non distinctis inter se ad invicem sepe contendant, prout eiusdem Lubusensis presentata nobis petitio continebat.

[3]) Auvray 3876. Cod. dipl. Siles. VII n. 506. Ep. pont. I n. 712. Pomm. UB. I n. 342.

[4]) Vgl. Ifland, a. a. O. S. 11 ff.

[5]) Wehrmann, a. a. O. S. 139 f. Papst Innocenz III. scheint jedoch Kamin der Magdeburger Kirchenprovinz zugesprochen zu haben. Potthast 5061 und 6987, Auvray 215.

[6]) Näher über diesen Gegenstand, siehe die zitierten Arbeiten und Klempins Untersuchungen in Pomm. UB. I n. 86, 215, 242, 308, 310, 336, 342 und öfters.

Von der Tätigkeit Wilhelms von Modena in dieser Angelegenheit besitzen wir keine Zeugnisse,[1]) und er muss dieselbe bald von sich gewiesen haben — wahrscheinlich gerade weil die rechtliche Seite der Sache äusserst unklar war und ihre Entscheidung deshalb mehr Zeit gefordert hätte, als er übrig hatte —, denn am 12. Mai 1240 richtete Gregor IX. an einige Geistliche der Diözese Meissen ein mit dem Brief an Wilhelm vom 7. IX. 1237 fast gleichlautendes, obwohl mehr präzisiertes, Schreiben, in dem er sie ermahnte, verschiedene Klagen der Kaminer Geistlichkeit über Beeinträchtigungen ihrer Diözese von seiten der Bischöfe von Leubus, Brandenburg, Havelberg und Schwerin zu untersuchen und über sie zu entscheiden, indem sie die genannten Bistümer limitieren sollten.[2]) Aus dieser Bulle geht also unzweideutig hervor, dass Wilhelm nicht zur Limitierung der Diözesen geschritten war. Dass der Streit wirklich, wie schon angedeutet wurde, sehr schwer zu entscheiden war, erhellt noch aus einer Bulle Innocenz' IV. vom 23. Dezember 1246, die aufs neue eine Entscheidung in demselben anbefahl.[3])

Es ist schon erwähnt, dass Wilhelm bei seinen früheren Aufenthalten in Preussen in verschiedener Weise den Deutschorden unterstützt hatte, geradezu epochemachend für diesen wurde aber seine Tätigkeit in den Jahren 1239—1242. Leider ist diese Zeit der Geschichte Preussens äusserst arm an Quellen, weshalb von der jetzt zu schildernden Wirksamkeit des Legaten in Bezug auf die beiden konkurrierenden Mächte, den Deutschen Orden und Bischof Christian, nur die Hauptzüge hervortreten.

Nachdem das Kulmerland vom Herzog Konrad von Masovien und vom Bischof Christian im Jahre 1230 dem Orden abgetreten worden war,[4]) unterhandelte Christian eine Zeitlang mit dem Orden

[1]) Auch nicht für ein indirektes Zeugnis kann man den Befehl Gregors IX. (aus seinem 13. Pontifikatsjahr, 21. März 1239—20. März 1240) halten, dass der Bischof von Schwerin in den Besitz von Circipanien gesetzt werden solle (Pomm. UB. I n. 364), denn diese Verfügung kann nur auf ein Gesuch des Schweriner Bischofs zurückgehen, der übrigens nicht den gewünschten Erfolg hatte, indem Bischof Conrad von Pommern rechtmässiger Landesbischof von Circipanien verblieb. Ifland, a. a. O. S. 13.

[2]) Auvray 5211. Ep. pont. I n. 775.

[3]) Berger 2336. Hier werden die Bistümer Kamin, Meissen und Brandenburg genannt.

[4]) Lentz, Die Beziehungen des Deutschen Ordens S. 376 ff., glaubte nachweisen zu können, dass die Vereinbarung zwischen dem Orden und

über ihr gegenseitiges Verhältnis in Preussen, bis man sich zu Rubenichit im März 1231 dahin einigte, dass der Preussenbischof den Ordensrittern ein Drittel des ganzen in Zukunft zu erobernden Preussenlandes übertrug, mit Ausnahme der bischöflichen Rechte.[1]) Damit waren die Machtverhältnisse in der Weise geordnet, wie sie 1210 in Livland gestaltet worden waren, jedoch mit dem Unterschied, dass der Orden in Preussen nicht Vasall des Bischofs wurde. Christian hatte also seine Ansprüche auf Preussen ziemlich gut behaupten können,[2]) Hermann von Salza, dessen Ziel war, die Herrschaft über ganz Preussen zu gewinnen, hatte vorläufig einen Schritt zurückweichen müssen.[3]) Die Gegensätze zwischen den beiden Parteien waren aber mit dem Rubenichiter Vertrage keineswegs ausgeglichen, sie waren in der Tat unvereinbar, indem sowohl Christian als Hermann von Salza die Landesherrschaft, die Schaffung eines autonomen Staatswesens, erstrebten.

Ein Unglücksfall Christians bildete den Auftakt zu seinem Unterliegen in dem angedeuteten Interessenkonflikte: Anfang 1233 wurde er von den heidnischen Preussen gefangen genommen und dadurch plötzlich für mehrere Jahre ausser Spiel gesetzt. Der Deutsche Orden zögerte nicht, diese unerwartete, glückliche Lage auszunutzen. Schon 1233 organisierte er durch die s. g. Kulmer Handfeste das Städte- und Kirchenwesen Preussens,[4]) wobei es, wie Plinski bemerkt hat, »nicht ohne Verletzung der bischöflichen Rechte abging.»[5]) Im folgenden Jahre errang Hermann von Salza einen grossen Erfolg: es gelang ihm, sein preussisches Unternehmen eng mit Rom zu verbinden, indem er den Papst dazu bewog, das Kulmerland und den von

Christian hinsichtlich des Kulmerlandes unter Vermittelung Wilhelms von Modena vor dem Januar 1230 getroffen wurde. Dies hauptsächlich auf Grund einer Angabe in der Bulle Innocenz' IV. vom 30. Juli 1243 (Pr. UB. I n. 144). — Reh, Beziehungen des Deutschen Ordens S. 359, dem Plinski, Die Probleme hist. Kritik S. 80 Note 1, und Seraphim, Urkundenfälschungen des Deutschen Ordens S. 51 folgen, hat jedoch die Unrichtigkeit dieser Behauptung dargelegt. Dass Wilhelm aber an den vorbereitenden Unterhandlungen zwischen dem Orden, Bischof Christian und Herzog Konrad teilgenommen hat, habe ich schon früher als wahrscheinlich hingestellt.

[1]) Pr. UB. I n. 83. Vgl. Plinski, a. a. O. S. 65 Note 1, Seraphim, a. a. O. S. 67 ff. und Caspar, Herm. v. Salza S. 30 und Note 118.

[2]) Vgl. Plinski, a. a. O. S. 64 ff.

[3]) Caspar, a. a. O. S. 18 und 30.

[4]) Pr. UB. I n. 105.

[5]) A. a. O. S. 70.

den Rittern eroberten Teil Preussens ebenso wie alle zukünftigen Eroberungen derselben zu Eigen des heil. Petrus und in den besonderen Schutz des apostolischen Stuhls zu nehmen und dem Orden zu ewigem Besitz zu verleihen.[1]) Der Orden suchte mit diesem päpstlichen Privileg offenbar den Teilungsvertrag von 1231 zunichte zu machen, den er wohl dem Papste verheimlichte. Des Preussenbischofs geschah mit keiner Silbe Erwähnung; Hermann von Salza hatte vielleicht die Kurie davon überzeugt, dass er verschollen sei.[2]) Dass Gregor IX. nicht mehr mit Christian rechnete, zeigen noch deutlicher die hochwichtigen Bestimmungen, die er in derselben Bulle in Bezug auf die zukünftige Ordnung der kirchlichen Verhältnisse in Preussen traf. Er reservierte dem apostolischen Stuhle für die Zeit, wenn das Christentum stabilisiert und er näher über die Stellung des Landes unterrichtet sein würde, das Recht zu verschiedenen Verordnungen über den Bau von Kirchen und die Einsetzung von Bischöfen und anderen Prälaten, sowie über die Teilung des Landes in Diözesen.[3]) Schon die erste Legation Wilhelms von Modena hatte dem im Jahre 1218 Christian zugestandenen Recht zur Gründung von Bistümern[4]) Abbruch getan,[5]) jetzt aber behielt die Kurie diese Angelegenheit sich selbst vor; Hermann von Salza hatte augenscheinlich die Notwendigkeit einer Diözesaneinteilung dem Papste vorgelegt — und notwendig war sie wirklich, um den Orden von der immer drohenden Konkurrenz Bischof Christians zu befreien, aber kaum in anderer Hinsicht! Die Preussenbulle Gregors IX. vom 3. August 1234 muss als ein Meisterstück der Diplomatie Hermann von Salzas bezeichnet

[1]) Auvray 2166. Pr. UB. I n. 108, dat. 3. August 1234.

[2]) Wie Caspar vermutet, a. a. O. S. 31 und Note 127.

[3]) Ceterum in eadem terra dispositioni sedis apostolice reservamus, ut per ipsam, cum vos propitiationis divine munere oplata eiusdem terre spatia contigerit obtinere ac de statu ipsius per vos plenius fuerimus informati, *ordinetur de construendis in ipsa ecclesiis et instituendis ibidem clericis, episcopis et prelatis aliis, necnon de providendo, quod iidem de prefata terra congruam habeant portionem.* Vgl. Caspar, a. a. O. S. 31 f., der übrigens meint, dass »der Mann für diese Aufgabe» bereits ausersehen war, indem Wilhelm von Modena im Februar 1234 erneut mit der Legation betraut wurde. Dies ist wohl zu viel gesagt, zumal da Gregor in den eben zitierten Worten voraussetzt, dass er durch die Ordensritter selbst (per vos) über die Verhältnisse des Landes unterrichtet werden würde.

[4]) Pr. UB. I n. 19.

[5]) Die Bullen Pr. UB. I n. 53 und besonders 55. Vgl. Caspar, a. a. O., Noten 106 und 127.

werden: mit derselben war Christian zunächst aus der Konkurrenz ausgeschaltet; es musste ihm äusserst schwer werden, auch wenn er sich aus der Gefangenschaft zu befreien vermochte (der Orden tat nichts dafür!), seine Rechte geltend zu machen, wenn der Orden einmal die Gunst des Papstes besass und Preussen von ihm zu Lehen erhalten hatte.[1])

Dass der Deutsche Orden ganz zielbewusst eine Zersplitterung der kirchlichen Herrschaft in Preussen in mehrere Diözesen anstrebte, ergibt sich aus der schon erwähnten Bulle an Wilhelm von Modena vom 30. Mai 1236, in der Gregor IX. seinem Legaten befahl, Preussen in Diözesen einzuteilen und drei Dominikanerbrüder als Bischöfe einzusetzen und zu weihen.[2]) Wilhelm von Modena hat unverkennbar bei seinem Aufenthalt an der Kurie, Dezember-Januar 1235—1236, dem eben ein halbjähriges Wirken des Legaten in Preussen voranging, einen so günstigen Bericht über die Entwicklung in diesem Lande erstatten können, dass der Papst — sicher auch noch unter Einwirkung von seiten des Hochmeisters — sich dazu verstand, den schon 1234 angekündigten Schritt nun auch wirklich zu tun. Der Einfluss, den der Orden auf diese päpstliche Verfügung ausgeübt hat, wird aus der in derselben enthaltenen Bestimmung ersichtlich, dass der Legat bei der Teilung *de consilio et assensu* des Landmeisters von Preussen und seiner Ordensbrüder vorgehen sollte.

Es kann kein Zweifel darüber obwalten, dass Wilhelm von Modena einen erheblichen Anteil an dem Zustandekommen des erwähnten päpstlichen Befehles gehabt hat und dass er völlig einverstanden damit gewesen ist; trotzdem aber ist die Diözesaneinteilung noch lange nicht durchgeführt worden. Wie aus unserer früheren Darstellung hervorgeht, ist der Legat etwa ein Jahr (Frühling 1236—Frühling 1237) in Polen und Preussen tätig gewesen, und es scheint somit, als ob er genügend Zeit zur Erledigung seines Auftrages gehabt hätte. Nun kann natürlich die Circumscription der Bistümer so lange Zeit in Anspruch genommen haben, dass Wilhelm sie vor seiner etwas plötzlich unternommenen Reise nach Livland 1237 nicht hat vollständig ausführen können, sondern dieselbe bis zu seiner Rückkehr aufschieben musste. Als er aber 1239 Preussen wieder betrat, war die Durchführung des Auftrages durch die unerwartete Befreiung

[1]) Vgl. die guten Bemerkungen von Plinski, a. a. O. S. 70 f., besonders S. 71 Note 1.

[2]) Auvray 3160. Pr. UB. I n. 125. Oben S. 192.

Christians aus seiner Gefangenschaft sehr erschwert worden und musste wiederum verschoben werden. Wenn der Zeitpunkt der Rückkehr des Preussenbischofs, den man ins Jahr 1238 verlegt hat,[1]) sicher feststände, so würde diese Erklärung für den Aufschub genügend sein. Dies ist aber nicht der Fall,[2]) und so mag hier bemerkt werden, dass Bischof Christian sehr gut schon erheblich früher, als bisher angenommen wurde, aus seiner Gefangenschaft befreit worden sein kann: 1236 oder Anfang 1237. Ein plötzliches Erscheinen des Bischofs ergäbe einen weit zwingenderen Erklärungsgrund für den Aufschub der Diözesaneinteilung, denn es muss ja unbedingt befremdend wirken, dass Wilhelm von Modena eine Angelegenheit, welche die Ordensritter sicher auf alle Weise zu beschleunigen bestrebt waren, nicht innerhalb eines Jahres hätte beendigen können.[3])

Wie dem auch sei, es ist eine unbestreitbare Tatsache, dass Wilhelm es bei seinem abermaligen Eintreffen in Preussen Ende 1238 oder Anfang 1239 mit einer äusserst gespannten Lage zu tun hatte. Christian war zurückgekehrt und hatte ganz Preussen, von dem er 1231 doch nur ein Drittel abgetreten hatte, in den Händen des Ordens gefunden. Er kann nicht anders als äusserst erbittert gegen die Ordensritter gewesen sein, als er erfuhr, auf welche Weise sie seine Gefangenschaft ausgenutzt hatten: nicht nur, dass sie jetzt fast ganz Preussen kraft päpstlichen Privilegs ihr Eigen nannten, auch an seiner wundesten Stelle hatten sie ihn zu treffen gesucht, indem sie Preussen in Diözesen zu teilen versucht hatten. Denn »Bischof

---

[1]) Vgl. Plinski, a. a. O. S. 59 Note 4, und die ebenda angeführte Literatur.

[2]) Die früheste Nachricht, aus welcher man entnehmen kann, dass Christian wieder in Freiheit war, ist die Bestimmung des Vertrages vom 11. Juni 1238 zwischen Swantopolk und dem Deutschen Orden, dass der Bischof von Preussen die Exkommunikation über den Verletzer des Vertrages verhängen solle. Vgl. Perlbach, Zur Gesch. d. ält. preuss. Bischöfe, Altpreuss. Monatsschr. IX 634 ff.

[3]) Zur Stütze für eine solche Annahme mache ich noch auf das fast vollständige Fehlen urkundlicher Quellen für Preussens Geschichte aus den Jahren 1236 und 1237 aufmerksam. Zwischen den Urkunden vom 30. Mai 1236 und 11. Juni 1238 verzeichnet z. B. das Pr. UB. nur drei Nummern, darunter eine Bulle Gregors IX. Gegen den Einwand, dass Christian, wenn er früher als 1238 befreit worden wäre, auch früher seine Klagen an den Papst eingereicht haben müsste, wäre zu bemerken, dass diese Klagen des Bischofs, auch angenommen, dass er erst Anfang 1238 frei wurde, jedenfalls sehr spät kamen, und dass dies wohl darauf beruht, dass er sich bis dahin sein Recht beim päpstlichen Legaten zu verschaffen gesucht und gezögert hat, ihn mit seinen Klagen zu übergehen.

von Preussen wollte er ja allein sein und bleiben.»[1]) Demgemäss hatte er sich in allen Verträgen mit den Deutschrittern die bischöflichen Jurisdiktionsrechte vorbehalten.[2])

Zunächst wandte sich Christian mit aller Macht gerade gegen diese Diözesaneinteilung,[3]) und es gelang ihm wirklich — er war ja auch in der Lage, schwerwiegende Dokumente vorzulegen — Wilhelm von Modena zu bewegen, die praktische Durchführung der Gründung von mehreren preussischen Bistümern aufzuschieben.[4]) Die Sache mag der Entscheidung des Papstes übergeben worden sein; ob aber dies dadurch geschah, dass Christian sich direkt beim Papste beschwerte, wie Plinski will,[5]) oder dass der Legat aus eigener Initiative die Angelegenheit Gregor IX. anheimstellte, kann bei dem heutigen Stand der Forschung nicht entschieden werden. Dass Wilhelm den Plan der Teilung Preussens in mehrere Bistümer nicht aufgegeben hat, erhellt deutlich aus der Bestimmung, die er in den von ihm wahrscheinlich 1239 vermittelten neuen Länderteilungsvertrag zwischen dem Orden und Christian einfügte, dass der Orden 2/3 von Preussen besitzen

---

[1]) Plinski, a. a. O. S. 72.

[2]) Ibidem S. 72 f.

[3]) Die Durchführung derselben würde mit einem Schlage die ganzen Pläne Christians vernichtet und dem Deutschen Orden beinahe die Alleinherrschaft in Preussen verschafft haben, was Christian sicher für das grösste Unglück des Landes angesehen hat. Die Bedeutung des päpstlichen Befehles vom 30. Mai 1236 ist in der Tat so gewaltig, dass man sich vielleicht denken kann, es sei die Kunde hiervon gewesen, die Christian schliesslich zur Selbstbefreiung durch Loskauf antrieb. Dass die Nachricht in Christians Gefängnis gelangen konnte, ist sehr wohl möglich, auch kann man das lange Zögern Christians sich loszukaufen dadurch erklären, dass er diesen Ausweg so lange wie möglich vermieden hat, da es sich um beträchtliche Summen handelte und sein eigener Bruder als Geisel unter den Heiden zurückgelassen werden musste. Als ihn aber die Kunde von den Absichten des Ordens erreichte, nach deren Verwirklichung ihm das Leben nicht mehr lebenswert gewesen wäre, hatte er keine andere Wahl. — Wenn diese Hypothese richtig wäre, dann erhielte auch die früher vorgebrachte, dass Christian schon 1236 oder Anfang 1237 befreit wurde, eine Stütze.

[4]) Ich bin mit Plinski, a. a. O. S. 74 Note 1, der Ansicht, dass Wilhelm im Verein mit den Ordensrittern 1236 die neu zu gründenden Bistümer circumscribiert hat und von ihrer schliesslichen Verkündigung und Besetzung nur durch Christian abgehalten wurde; dies steht jedoch nicht so fest, wie Plinski es behauptet, denn der Entwurf zur Diözesaneinteilung, den der Legat bei seiner Rückkehr an die Kurie 1243 mit sich brachte, *kann* ja auch später, 1239—1242, angefertigt worden sein.

[5]) A. a. O. S. 85 Note 4.

sollte, und dies sowohl wenn nur ein Bischof in Preussen als auch wenn *mehrere* daselbst instituiert wären.[1])

War es also Bischof Christian gelungen, vorläufig ganz Preussen als sein Bistum zu behaupten, so erlitt er in seiner weltlichen Herrschaft über Preussen erhebliche Verluste. Der Orden hatte während der Gefangenschaft Christians allein das Missions-, beziehungsweise Eroberungswerk betrieben und weite Gebiete des Preussenlandes erobert. Jetzt war er nicht gesonnen, gemäss dem Vertrage von 1231 zwei Drittel derselben dem Bischofe zu überlassen, zumal da er Preussen als päpstliches Lehen besass und äusserst nahe daran gewesen war, die bischöfliche Macht zu zersplittern. In dem hieraus entstandenen Streit trat Wilhelm von Modena als Vermittler auf. Die Art, wie er denselben schlichtete, ist äusserst interessant. Mit Einwilligung der Parteien brachte er einen Vergleich zustande,[2]) gemäss welchem der Orden zwei Drittel von allem schon eroberten und zukünftig zu erobernden Lande, Bischof Christian ein Drittel erhalten sollte.[3]) Die Besitzverhältnisse der beiden Konkurrenten wurden also jetzt in das Gegenteil, verglichen mit dem Rubenichiter Vertrage von 1231, verwandelt. Als Ursache dieser Veränderung gibt der Legat an, dass die Brüder bei den Kämpfen des Tages Hitze und Last zu tragen hätten[4]) und deshalb viele Lehnsleute haben müssten, wozu sie also viel Land benötigten. Diese Erklärung stimmt mit der Wahrheit überein, sie enthält aber nicht die tieferen Motive, die den päpstlichen Staatsmann bewogen haben, und welche wir später erörtern werden. Als auf eine wichtige Ursache der Entscheidung mag jedoch hier auf die Tatsache hingewiesen werden, dass der Orden bei

---

[1]) Pr. UB. I n. 143: *sive unus fuerit episcopus sive plures—et episcopus sive episcopi.*

[2]) Dieser Vertrag ist nicht erhalten, wir haben aber Kunde davon aus kurzen Mitteilungen in anderen Urkunden, besonders die Pr. UB. I n. 139, 140, 143 und 238.

[3]) Pr. UB. I n. 238: Cum questio verteretur inter Christianum, primum episcopum Prussie generalem, et fratres de domo Theutonica super divisione terrarum et reddituum, et nos (Wilhelmus) in partibus illis tunc temporis plene legacionis officio fungeremur, talem de consensu parcium concordiam et transactionem stabilivimus inter eos, quod de terris tunc acquisitis et in posterum acquirendis fratres, qui portant pondus diei et estus, duas partes haberent cum omni temporali proventu, et episcopus terciam cum omni integritate haberet, sic tamen quod in duabus partibus fratrum illud ius haberet spirituale, quod non potest nisi per episcopum exerceri.

[4]) S. vorherg. Note und Pr. UB. I n. 143.

der Rückkehr Christians alles Preussenland besetzt hielt und die faktische Macht inne hatte. Es wäre keine leichte Sache gewesen, die Ritter aus dem von ihnen eroberten Lande zu vertreiben. Als ein wahrer Diplomat hat Wilhelm immer in hohem Grade auf die bestehenden Machtverhältnisse Rücksicht genommen.

Die Einbusse Christians betraf aber nicht nur Landgebiete, sondern auch geistliche Rechte. Wilhelm von Modena bestimmte, dass dem Bischof (oder den Bischöfen; Wilhelm setzte nämlich die Möglichkeit der Errichtung neuer Diözesen voraus. Vgl. die vorige Seite Note 1) in den dem Orden gehörenden Teilen des Landes bloss die Rechte zustehen sollten, die nur von einem Bischof ausgeübt werden konnten. Diese Bestimmung scheint die geistliche Jurisdiktion der Bischöfe ausgeschlossen zu haben, sie wurde jedoch nicht allzu lange in diesem Sinne aufgefasst.[1])

In der Hauptsache folgte der Legat bei diesem Vertrage den früher existierenden Normen für die gegenseitige Stellung von Bischof und Orden. Sie blieben einander gleichgeordnet, beide dem Papste unmittelbar unterstellt. Auch in der Hinsicht knüpfte Wilhelm an die älteren Bestimmungen an, dass die Bischöfe ihre Länder mit aller Gerichtsbarkeit und allem Recht, der Orden seine mit allen Einkünften, den Zehnten einbegriffen, besitzen sollten.[2])

Nun könnte jemand meinen, dass dieser Teilungsvertrag nicht mit dem päpstlichen Privileg von 1234, in dem der Deutschorden mit Preussen belehnt wurde, vereinbar wäre, und dass Wilhelm von Modena also auf diese Weise nicht rechtmässig über Preussen hätte verfügen können. Das ist jedoch nicht der Fall. Denn wenn auch Gregor IX. in dem Privileg vom 3. August 1234 mit keiner Silbe Bischof Christian erwähnte, behielt er sich doch das Recht vor, in der Zukunft Bischöfe einzusetzen und sie mit Land auszustatten.[3]) Nachdem die Diözesaneinteilung durch Wilhelm im Jahre 1243 vorgenommen worden war, interpretierte auch Innocenz IV. seines Vorgängers

---

[1]) Vgl. Reh, Das Verh. d. D. Ordens, 2. Kap. (Diss.) S. 17 ff. und Ewald, a. a. O. II 148 f.

[2]) Pr. UB. I n. 143: fratres duas partes integre cum omni proventu habeant, et episcopus sive episcopi tertiam integre cum omni iurisdictione et iure. Pr. UB. I n. 238, vgl. vorige Seite Note 3.

[3]) Pr. UB. I n. 108: dispositioni sedis apostolice reservamus, ut per ipsam (h. e. terram) . . . ordinetur de . . . instituendis ibidem . . . episcopis . . ., necnon de providendo, quod iidem de prefata terra congruam habeant portionem.

Privileg in der Weise, dass die Landesteilung, die unter den Auspizien Wilhelms von Modena um 1239 vollzogen wurde, als vollkommen gesetzmässig erscheint. Er erklärte ausdrücklich, dass Preussen von Gregor IX. dem Orden verliehen worden sei, jedoch *certa parte ipsius terre episcopo vel episcopis, qui pro tempore fuerint, reservata.*[1]) Also war nicht das ganze zu erobernde Preussenland 1234 dem Orden zugestanden.[2])

Hier kommen wir zu einem besonders interessanten Punkt: die Möglichkeit dürfte ja nahe gelegen haben, dass Christian Bischof über das ganze Ordensland Preussen geworden wäre, dass er ganz wie andere Landesbischöfe keine weltliche Herrschaft besessen, sondern nur die geistliche Leitung dieser Diözese gehandhabt hätte. Wilhelm von Modena muss aber gefunden haben, dass die Form der Machtstellung von Bischöfen und Orden, die sich in Livland ausgebildet hatte, besonders geeignet für die Missionsländer sei, und so hat er sie auch in Preussen durchgeführt. Er hat sie aber etwas verändert, und es ist interessant zu sehen, wie die Veränderungen ihren Grund in den Erfahrungen haben, die Wilhelm in Livland und Preussen gemacht hatte. Aus dem eben behandelten Teilungsvertrag spricht unzweideutig ein Bestreben, die Machtsphären der beiden Parteien so gut wie möglich von einander zu *isolieren*, ihnen möglichst wenig Gelegenheit zum Streite zu belassen.[3]) Hier wird nicht die eine Partei Lehnsherr, die andere Vasall wie in Livland, sondern beide stehen gleichberechtigt neben einander, jede direkt dem apostolischen Stuhl untergeordnet. Hier zeigt sich uns die staatsmännische Fähigkeit Wilhelms von Modena in schönem Lichte.

Wann ist denn diese neue Länderteilung erfolgt? Da die urkundliche Bestätigung derselben verloren gegangen ist, sind wir auf Vermutungen angewiesen. Man war lange unsicher darüber, welchem der Jahre innerhalb des Zeitraumes von 1239—1242 der Vertrag angehöre, ist aber bei dem ersten als dem wahrscheinlichsten stehen geblieben.[4])

[1]) Pr. UB. I n. 149.

[2]) Hier sei im Anschluss an Caspar, a. a. O. S. 35 ff., bemerkt, dass das Privileg von 1234 auch nur das Preussenland, so weit es im Kampf den Preussen abgewonnen war, dem Orden übergab. Die *freiwillig* zum katholischen Glauben übertretenden Preussen sollten nur der Kirche untergeben sein.

[3]) Diese treffenden Beobachtungen hat Reh, a. a. O. (Diss.) S. 20, gemacht.

[4]) Reh, Beziehungen des Deutschen Ordens S. 365 ff. Seraphim, a. a. O. S. 69. Lentz, a. a. O. S. 379 und öfters, verlegt dagegen den Vertrag in die Zeit vor Januar 1230, und kommt auf Grund hiervon u. a. dazu, alle Urkunden nach

Ich schliesse mich dieser Ansicht an, jedoch mit der Reservation, dass es nicht unmöglich ist, dass das Abkommen in der Zeit der Anwesenheit Wilhelms in Preussen 1236 oder 1237 zustandegekommen sei. Denn wie gezeigt wurde, ist eine Möglichkeit vorhanden, dass sich Christian schon zu dieser Zeit seine Freiheit erkaufte. Auch ist zu beachten, dass wir den Vertrag so weit wie möglich vor 1242 datieren müssen, denn in einer Urkunde vom 20. September 1242 wird dieses Abkommen als *olim celebrata* bezeichnet.[1]) So viel kann jedenfalls festgestellt werden, dass die erneute Länderteilung vor den Klagen, die Christian wahrscheinlich gegen Ende des Jahres 1239 beim Papst einreichte, erfolgt ist; sonst wäre es unerklärlich, warum Christian nichts über seine allgemeinpolitische Lage zu klagen gehabt hätte. Auch ist das Eingreifen des Legaten zu einem Zeitpunkte, wo die preussischen Verhältnisse an der Kurie untersucht wurden, schwerlich denkbar.[2])

Der eben behandelte Vergleich regelte zwar für die Zukunft die gegenseitigen, rechtlichen Verhältnisse der bischöflichen und der Ordensmacht; der Schaden aber, den Bischof Christian während seiner Gefangenschaft von seiten der Ordensritter erlitten hatte, war damit nicht gutgemacht. Man sollte meinen, Wilhelm von Modena wäre der rechte Mann gewesen, auch diesen Anlass zum Streite aus dem Wege zu räumen; wenigstens dünkt mich, dies hätte leichter sein müssen, als Christian zur Einwilligung in die Verschlechterung seiner Lage, wie sie der Vertrag von 1239[3]) bedeutete, zu bewegen.

1230, nach welchen das Verhältnis zwischen Christian und dem Orden anders erschien, als Fälschungen anzusehen. Da die chronologischen Untersuchungen Lentz' zur 2. Legation Wilhelms von Modena ganz richtig sind, ist es bedauerlich, dass er nicht besser über die folgenden Aufenthalte des Legaten unterrichtet war. Denn wie schon Reh, a. a. O. passim, zeigte, ist die Verlegung des Vertrages in die Zeit vor 1231 unmöglich.

[1]) Pr. UB. I n. 139. Diese Tatsache war einer der Umstände, die Lentz zu seiner unmöglichen Datierung verleiteten.

[2]) Ewald, a. a. O. II 143 ff., hat die falsche Reihenfolge und hat daraus unmögliche Folgerungen in Bezug auf Christian gezogen; z. B. hätte jener sofort nach seiner Befreiung an den Papst die Bitte richten müssen, die Bestimmungen von 1236 aufzuheben oder »auf der Basis der Verfügungen von 1234 und 1236 bei Rom eine Regelung seines Verhältnisses zu dem Orden» nachzusuchen.

[3]) Da dieser Vertrag nicht bei Namen genannt werden kann, werde ich denselben mit dieser Bezeichnung versehen, obwohl es nicht als festgestellt betrachtet werden kann, dass er diesem Jahr angehört.

Doch hat der Legat, wenn Christian sich überhaupt an ihn gewandt hat,[1]) augenscheinlich nicht die Klagen des Bischofs in einer von jenem erwünschten Weise behandelt, denn dieser wandte sich mit einer Reihe von Klagen gegen den Deutschen Orden an Gregor IX.[2]) Diese umfassten teils Anklagen gegen die Ordensritter wegen Vergehen gegen das Missionswerk, teils gegen den Bischof selbst.

Der Kern dieser Klagen ist unzweifelhaft der, dass der Orden die Gefangenschaft des Bischofs dazu ausgenutzt hatte, ganz Preussen seiner Herrschaft zu unterwerfen. Dies muss wohl als richtig anerkannt werden, die Besitzverhältnisse waren aber in dem Vertrage von 1239 geordnet worden, so dass das nächste Ziel von Christians Klagen gewesen zu sein scheint, Entschädigung für die vom Orden in der Zeit der Okkupation des bischöflichen Landes bezogenen Einkünfte und Rechte zu erhalten. Nun waren es aber ganz aussergewöhnliche Verhältnisse, die durch das plötzliche Verschwinden des Preussenbischofs von der Bühne entstanden waren, und man muss gewiss der Äusserung Rehs beistimmen,[3]) dass mehrere Rechtsüberschreitungen des Ordens sich naturgemäss aus dem provisorischen Zustand der Dinge ergeben. Ferner ist zu beachten, dass die Anmassung bischöflicher Rechte, die der Orden sich erlaubt hatte, gewiss zum grossen Teil durch die Autorität Wilhelms von Modena gedeckt war.[4]) Während eines erheblichen Teiles der Abwesenheit Christians hatte ja ohnedies der Legat die Leitung der preussischen Kirche gehandhabt.

Ob Christians Klagen berechtigt oder unbegründet gewesen sind, ist nicht mit Sicherheit festzustellen;[5]) dem Angeführten nach ist es

---

[1]) Man muss wohl annehmen können, dass der Bischof sich zuerst sein Recht beim päpstlichen Legaten zu verschaffen gesucht hat; dies ist allerdings nicht sicher. Vgl. Krosta, a. a. O. S. 8 f.

[2]) Auvray 5139, Pr. UB. I n. 134. Vgl. Reh, Das Verhältnis des Deutschen Ordens Beilage I: Die Klageschrift Christians von 1239—40, S. 140—145. Es ist nicht notwendig, die Klagen hier aufzuzählen.

[3]) A. a. O. S. 145.

[4]) Hierauf hat Ewald, a. a. O. II 145, aufmerksam gemacht, eine Anwesenheit des Legaten in Preussen aber nur für die Jahre 1239—40 angenommen. Damals reichte Christian schon seine Beschwerdeschrift ein. Während seiner Aufenthalte 1235, 1236 und 1237 hat der Legat natürlich die geistlichen Angelegenheiten Preussens in seinen Händen gehabt. Vgl. Plinski, a. a. O. S. 76 Note.

[5]) Die meisten Forscher haben sie als übertrieben angesehen; siehe besonders Ewald, a. a. O. II 143 ff. und Reh, a. a. O. Dagegen hält besonders Plinski,

nicht allzu schwer erklärlich, dass Wilhelm von Modena nicht gewillt war, auf sie zu hören. Als die wichtigste Ursache dafür, dass Christian sich an den Papst wandte, muss aber entschieden die grosse Vorliebe Wilhelms von Modena für den Orden aufgefasst werden. Er ist der Ansicht gewesen, dass ein mächtiger Orden für die glückliche Durchführung des Missionswerkes notwendig war, und so hat er den Deutschen Orden gefördert; dass er dabei die Grenzen des Rechts überschritten hätte, ist nicht wahrscheinlich.

Gregor IX. beauftragte in einem Schreiben vom 11. April 1240 den Bischof von Meissen, den Dompropst und den Propst bei St. Afra daselbst, die Ordensritter von jeder Belästigung des Preussenbischofs und seiner Kirche abzuhalten und die von ihm erhobenen Klagen zu entscheiden oder, falls sie dies nicht könnten, beide Parteien zu einem bestimmten Termine vor den Papst zu zitieren. Ob die genannten Richter etwas in der Sache ausgerichtet haben, wissen wir nicht. Man hat gemeint, dass der Papst nicht gegen die Ritter eingeschritten wäre, wenn die Klagen eingelaufen wären, ehe der Bann über den Kaiser verhängt wurde, was am 20. März 1239 geschah. Der Auftrag an die Meissener Geistlichen wäre demnach als eine Strafe für die Kaisertreue der Deutschritter zu betrachten.[1]) Diese Frage kann vielleicht bloss eine Spezialuntersuchung lösen; ich bemerke nur, dass die Aufforderung an die Richter in sehr zahmem Tone gehalten und anderen derartigen Verfügungen ähnlich ist. Wenn Gregor wirklich kräftig gegen den Orden hätte vorgehen wollen,[2]) so hätte er jetzt, wie Felten bemerkt hat,[3]) eine ausseror-

a. a. O. S. 74 ff. (s. vor allem S. 75 Note 1), sie für begründet. Neuerdings hat Blanke, Entscheidungsjahre S. 34 Note 1, die Aufmerksamkeit auf sehr interessante und beachtenswerte Umstände hingelenkt, welche die Wahrscheinlichkeit der Vorkommnisse, wie Christian sie berichtet, erhärten. Ferner scheint es, als ob der s. g. Leslauer Vertrag, von dem eine Kopie sicher von Christian zugleich mit seinen Klagen an den Papst eingereicht wurde, im Grossen und Ganzen die wahren Bestimmungen von 1230 über das Kulmerland wiedergegeben hat. Vgl. Plinski, a. a. O. S. 60 Note 7, und die gründlichen Untersuchungen Seraphims, a. a. O. S. 46 ff., gegen Perlbach, Preuss.-poln. Studien I 73 ff. und Reh, a. a. O. passim, und Beziehungen des Deutschen Ordens S. 360 ff.

[1]) So Lohmeyer, Gesch. von Ost- und Westpreussen S. 76.

[2]) Ewald, a. a. O. II 53, gibt nach Aventin an, dass Gregor alle die mit dem Banne bedroht hätte, die beabsichtigten, dem Orden zu Hilfe gegen die Heiden zu ziehen; ich habe aber die Quelle nicht kontrollieren können. Die Richtigkeit derselben scheint zweifelhaft.

[3]) Papst Gregor IX. S. 316.

dentliche Gelegenheit dazu gehabt. Er hatte aber auch Ursache, den Deutschen Orden vorsichtig zu behandeln.[1])

Es ist dagegen auffallend, dass der Papst nicht seinem in Preussen weilenden Legaten die Entscheidung in der Angelegenheit übertrug. Dies wäre ja das Natürliche gewesen.[2]) Dass Gregor IX. den Legaten absichtlich übergangen hat, ergibt sich daraus, dass er nur 19 Tage vor der Absendung des genannten Schreibens einen anderen Auftrag an Wilhelm von Modena ausfertigte, der darauf hinauslief. er solle dem Bischof Christian gestatten, den Ertrag gewisser Geldbussen zum Loskauf der Geiseln, die er bei den Samländern zurückgelassen hatte, zu verwenden.[3]) Der Papst hat also aus irgendeinem Grunde Wilhelm für ungeeignet gehalten, den Streit zu entscheiden. Wir gehen wohl nicht irre, wenn wir vermuten, dass die grosse Sympathie des Legaten für den Deutschen Orden, die Gregor IX. seit langem wohlbekannt war, erheblich zu dem Entschlusse Gregors beigetragen hat. Ich sehe nichts Unmögliches darin, das Übergehen Wilhelms nur als einen Beweis für die Gerechtigkeit Gregors IX. aufzufassen. Allzu grosses Gewicht darf man diesem Einschreiten Gregors gegen den Orden schliesslich nicht beimessen, denn, wie gezeigt, war es durch Klagen hervorgerufen, die nicht die Hauptstreitfragen zwischen Christian und dem Orden betrafen, sondern sich auf spezielle Übergriffe bezogen.[4]) Wenn aber der Prozess an die Kurie gekommen wäre — und dahin hat vielleicht Christian gestrebt? — hätte derselbe sich leicht auf das ganze rechtliche Verhältnis der beiden Kontrahenten ausdehnen können und Folgen gehabt, die sich schwerlich hätten überblicken lassen.

Wenn das Verhältnis zwischen Wilhelm von Modena und Christian von Preussen schon vorher kein gutes gewesen war, so wurde

---

[1]) Dass Gregor IX. jedoch den Deutschrittern wegen ihrer Kaisertreue nichts weniger als wohlgesinnt gewesen ist, geht aus seinem Brief an den Orden vom 11. Juni 1239 hervor (Ep. pont. I n. 749), wo er denselben sogar mit der Einziehung aller seiner Privilegien bedrohte, falls er in seiner dem Papste feindlichen Haltung verharrte. Vielleicht ist Christian, nachdem er Kenntnis von diesem Brief erhalten hatte, zu der genannten Klage geschritten?

[2]) Vgl. Plinski, a. a. O. S. 78 Note 3.

[3]) Auvray 5135, in extenso. Pr. UB. I n. 133.

[4]) Plinski, a. a. O. S. 77 f., scheint den Klagen Christians und dem vom Papste verordneten Disciplinarverfahren allzu grosse Bedeutung beizulegen, indem er meint, Gregors Tod habe Christians »ganze Hoffnung» vernichtet.

es nach dieser Klage offenbar sehr gespannt. Ich kann die Tatsache, dass Wilhelm nichts getan hat, um der erwähnten Ermahnung Gregors, Christian zu gestatten, die Geiseln mit Geldbussen loszukaufen, Folge zu leisten, nicht anders als ein Zeichen grosser Spannung deuten. Am 1. Juni 1241 erneuerte der Papst nämlich diesen Auftrag, richtete ihn aber diesmal an den Erzbischof von Bremen.[1]) Wilhelms Handlungsweise in dieser Sache ist schwer zu entschuldigen, doch muss beachtet werden, dass wir nichts von seinen Motiven wissen. Auch wenn sich nicht alles so verhalten hätte, wie Christian es dem Papste berichtet hatte,[2]) hätte der Legat doch einen Ausweg zur Befreiung der Geiseln finden müssen.

Wilhelm von Modena liess, wie wir zeigten, bei der Neuregelung der Besitzverhältnisse 1239 die Möglichkeit einer künftigen Errichtung von mehreren Bistümern offen,[3]) und diese Tatsache sowie die rasche Handlungsweise des Legaten in dieser Angelegenheit im Jahre 1243 lässt darauf schliessen, dass er die ganze Zeit entschlossen gewesen war, die Diözesaneinteilung zur Ausführung zu bringen. Der lange Aufschub der positiven Beendigung der Frage rührt augenscheinlich daher, dass Gregor IX., dessen Entscheidung die Sache anheimgestellt war, sich dazu nicht verstehen konnte oder dass dieselbe aus anderen Gründen während seines Pontifikats unterblieb.[4]) Dass aber die Angelegenheit an die Kurie gekommen ist, dafür glauben wir einen Beweis in der Tatsache zu finden, dass Wilhelm während der Sedisvakanz nach dem Tode Gregors die Diözesaneinteilung nicht auf eigne Faust vorzunehmen wagte, sondern die Sache dem neuen Papste Innocenz IV. unmittelbar nach dessen Amtsantritt vorlegte; es gelang ihm denn auch, von Innocenz eine neue Vollmacht zur Vornahme der Einteilung zu erwirken, wobei bemerkenswert ist, dass dies mit Einwilligung des Kardinalkollegs geschah.[5]) Diese erneute Ermächtigung wäre natürlich nicht notwendig gewesen, und Wilhelm hätte die geplante Massregel schon viel früher vornehmen

[1]) Auvray 6065. Pr. UB. I n. 136.

[2]) Ein Fall, den Gregor mit den Worten *si est ita*, voraussetzte. Hierin liegt wahrscheinlich nicht ein Zeichen des Misstrauens gegen Christian. Vgl. Plinski, a. a. O. S. 77 Note 1.

[3]) Oben S. 249 f.

[4]) Plinski, a. a. O. S. 85 Note 4, meint, Christian hätte Gregor IX. nachweisen können, dass seine Rechte durch dieselbe verletzt wurden. Dass Christian dies nicht bewiesen haben kann, wird bald gezeigt werden.

[5]) Berger 144. Pr. UB. I n. 142. Ep. pont. II n. 4.

können, wenn er nicht auf irgendeine Weise des Rechtes hierzu verlustig gegangen wäre.

Obwohl die endgültige Entscheidung der preussischen Diözesanfrage zeitlich ausserhalb der dritten Legation Wilhelms liegt, behandeln wir dieselbe hier in ihrem organischen Zusammenhang. Wilhelm von Modena handelte äusserst geschickt bei seinem Streben nach dem von ihm und den Deutschrittern gewünschten Ziel.[1]) Während der Sedisvakanz konnte er wohl nichts in dieser Angelegenheit ausrichten, Christian aber noch weniger, denn die Autorität Wilhelms an der Kurie war gewiss grösser als die des Preussenbischofs. Als dann die Zeit der Papstwahl sich näherte, begegnen wir unserem Legaten an der Kurie, und er war also in der Lage, sofort nach der Thronbesteigung Innocenz' IV., die am 25. Juni 1243 erfolgte, diesem Bericht über seine Legation zu erstatten. Dabei muss er gleich auch die Frage der Diözesaneinteilung vorgelegt und dieselbe energisch gefördert haben, denn schon nach einem Monat, am 29. Juli, erliess Innocenz die bereits erwähnte Vollmacht an Wilhelm.[2])

Sehr beleuchtend für die Eile, mit welcher Wilhelm die Sache erledigte, ist der Umstand, dass er an demselben Tag, an welchem er die gewünschte Vollmacht erhielt, auch die neuen Bistümer urkundlich circumscribierte,[3]) sowie noch mehr die Tatsache, dass Innocenz IV. schon am folgenden Tage, dem 30. Juli, einen scharfen Brief an Bischof Christian absandte, worin er ihm die vollzogene Diözesaneinteilung mitteilte und ihn aufforderte, sich eine der neugegründeten Diözesen zu wählen.[4]) Wilhelm hat also grossen Wert auf eine schnelle Lösung dieser Frage gelegt. Es fragt sich nun: weshalb? Die nächstliegende Antwort ist wohl die, dass der Legat den bis dahin herrschenden Stand der Dinge für unglücklich hielt. Die Verhältnisse mussten deshalb so schnell wie möglich umgestaltet werden. In geringerem Grade hat vielleicht auch die Absicht eine Rolle gespielt, Christian zuvorzukommen, so dass diesem nicht Zeit bliebe, einen

[1]) Vgl. Plinskis vortreffliche Darstellung der Handlungsweise des Legaten (a. a. O. S. 79 ff.), welche jedoch mitunter einseitig aus dem Gesichtspunkt Christians beurteilt wird.

[2]) Dabei bezeugt der Papst ausdrücklich, dass Wilhelm sich in seiner Umgebung befinde: tibi apud sedem apostolicam constituto. Pr. UB. I n. 142.

[3]) Pr. UB. I n.143.

[4]) Berger 115. Pr. UB. I n. 144. Ep. pont. II n. 5.

grossen Prozess gegen den Orden an der Kurie anhängig zu machen.[1])

Die Entscheidung war also gefällt. Statt des einen preussischen Bistums waren vier Diözesen ins Leben gerufen worden, drei in Preussen, die bald Pomesanien, Ermland und Samland genannt wurden, und eine, die das Kulmer- und Löbauerland umfasste und den Namen Kulm erhielt.[2]) Ganz in Übereinstimmung mit dem Vertrage von 1239 sollte jeder der drei preussischen Bischöfe ein Drittel der Diözese zu unmittelbarem Besitz erhalten. Das Kulmerland stand ausserhalb jenes Vertrages, und hier musste sich der Bischof mit den 1230 verabredeten 600 Hufen und gewissen Getreideabgaben begnügen.

---

[1]) Eine gewisse Berechtigung liegt gewiss in der Behauptung Plinskis, a. a. O. S. 85, dass die Sache so eilig betrieben wurde um zu vermeiden, ut audiatur et altera pars. Ich glaube aber, dass Wilhelm nur einen Prozess an der Kurie hat vermeiden wollen, weil derselbe lange Zeit erfordert und vielleicht so grosses Aufsehen erregt hätte, dass die Mission in Preussen davon hätte Schaden nehmen können. Dagegen ist es kaum möglich, dass Wilhelm z. B. die früheren Privilegien Christians dem Papste verheimlicht habe. Dies wäre sicher nicht gelungen, schon weil Gregor IX. offenbar die Sache behandelt hatte und die wichtigeren an der Kurie zu behandelnden Sachen einer ziemlich grossen Anzahl Personen bekannt sein mussten. Schliesslich sei noch einmal bemerkt, dass die Angelegenheit im Konsistorium entschieden wurde, und unter den Kardinälen gab es ja solche, die sich früher mit preussischen Dingen beschäftigt hatten.

[2]) Die geographische Bestimmung der Diözesangrenzen hat für uns geringes Interesse, weshalb wir sie übergehen. Hierüber s. Töppen, Hist.-comp. Geogr. von Preussen S. 114 ff. und Ewald, a. a. O. II 151 ff. — Diese Diözesaneinteilung Wilhelms hat wahrscheinlich, wie Töppen, Gesch. der preuss. Historiographie S. 5 bemerkt, einige preussische Chronisten zu der irrigen Auffassung geleitet, dass der Legat 1243 persönlich in Preussen tätig gewesen sei. So Dusburg, Chron. S. 67 f. und 200, Jeroschin, Kronike, SS. rer. Pr. I 373, Angebl. Bericht Hermanns v. Salza S. 160, Chronik von Oliva S. 599, Canon. Sambiensis Epitome, SS. ser. Pr. I 280 und M. G. SS. XIX 701, Die ældere Hochmeisterchronik, SS. rer. Pr. III 547. Ihnen folgen später u. a. Blumenau, Hist. de ord. Theut. Cruciferorum, SS. rer. Pr. IV 50, Dlugosz, Hist. Polon. S. 690 A und 696 B, Leo a. a. O. S. 81, Lucas, De bello Svantopolci S. 24 und 29, Voigt, Gesch. Preussens II 454 ff. Alle bis auf die beiden letzteren geben auch an, dass Wilhelm identisch mit dem späteren Papst Alexander IV. wäre! Woher Joh. Leo, a. a. O. S. 79, seine Angabe hat, dass Wilhelm auf einer Synode zu Thorn im Franziskanerkloster daselbst und in Anwesenheit des Erzbischofs von Gnesen und der Bischöfe von Plock, Lesslau und Breslau u. a. Geistlichen die Diözesaneinteilung Preussens vorgenommen habe, wäre interessant zu wissen. Ich habe nicht untersuchen können, ob eine derartige Synode der Forschung bekannt ist.

Mit dieser Einteilung war Christian endgültig aus der Konkurrenz um den Besitz Preussens ausgeschaltet und das Übergewicht des Ordens über die bischöfliche Macht fest begründet. Man denke sich nur, dass Christian seit 1239 ein Drittel von Preussen als unabhängigen Besitz innegehabt hatte und zudem noch immer Bischof über das ganze Land gewesen war, wenn auch seine geistlichen Rechte im Ordenslande sehr beschränkt waren, und dass er dagegen von 1243 an auf nur ein Neuntel Preussens als weltliches Eigentum angewiesen war, wenn er eines der drei preussischen Bistümer wählte; noch weniger Land kam ihm zu, wenn er Kulm zu seinem Bistum ausersah. Ohnedies sollte er von nun an drei andere Bischöfe als ihm gleichgestellt in demselben Lande dulden. Fürwahr ein Resultat, das im schärfsten Gegensatz zu seinen einstigen Zielen stand.

Es ist demnach verständlich, dass Christian sich den päpstlichen Verfügungen nicht beugen wollte, sondern zur Klage schritt. Er verliess sich aber nicht auf sich selbst, sondern bewog den Cisterzienserorden, dem er entstammte, für ihn einzutreten. Die Cisterzienseräbte überreichten dem Papst eine Verteidigungsschrift, in der sie 8 Privilegienbriefe der Päpste Innocenz' III., Honorius' III. und Gregors IX. für Christian transsumierten, um Innocenz IV. zu zeigen, welch berechtigte Ansprüche der Bischof auf Preussen habe. Sie äusserten ferner, dass die Feinde des Bischofs, ohne diese Bullen erwähnt zu haben, andere vom Papste erwirkt hätten, durch welche der Bischof seiner Rechte verlustig gegangen sei. Deshalb ersuchten sie den Papst, dass er Christian wieder zu seinen früheren Rechten verhelfen möchte.[1]) Es fehlt uns leider jede Kunde, ob Innocenz IV. sich jemals mit dieser Bittschrift befasst hat. Da die Entstehungszeit derselben nicht genau festzustellen ist,[2]) muss diese Frage dahingestellt bleiben. Sie ist aber auch nicht von grösserer Bedeutung, denn es kann nicht zweifelhaft sein, dass die Beschwerde, wenn Innocenz sie behandelt hätte, abgewiesen worden wäre. Weshalb? Weil Christian kein Unrecht im juristischem Sinne zugefügt worden war, und weil die Kurie zu der Auffassung gelangt war, dass die vorgenommene Neugestaltung der Mission im Nordosten nützlich sei. Plinski hat zwar entschieden die Ansicht vertreten, dass das Recht

[1]) Pr. UB. I n. 153.

[2]) Vgl. Plinski, a. a. O. S. 89 Note 3 sowie S. 90 und die daselbst angeführte Literatur.

Christians durch die Diözesaneinteilung verletzt worden sei.[1]) Er ist aber im Unrecht. Nicht einmal in den zwanziger Jahren des XIII. Jahrhunderts, wo Christian allein die Mission in Preussen geleitet hatte, kam ihm ein direktes Recht auf Preussens Besitz zu,[2]) wie sehr aber hatte sich die Lage durch die Ankunft des Deutschen Ordens verschoben![3]) Danach war manches geschehen, was die Stellung Christians wesentlich veränderte.[4]) Hier ist nur der letzte Vertrag, der von 1239, zu berücksichtigen, denn kraft dessen waren die gegenseitigen Beziehungen von bischöflicher und Ordensmacht unter apostolischer Autorität vorläufig geordnet. Anlässlich dieses Vertrages äussert Plinski:[5]) »Von Preussen nannte er (Christian) den dritten Teil sein eigen, den ihm nach hitzigem Streit mit dem Orden der päpstliche Legat selbst schiedsgerichtlich zuerkannt hatte. War es nun nicht ungerecht, wenn ihm kurz mitgeteilt wurde, er sei nicht länger Bischof von Preussen.» Plinski irrt hier schwer, denn in Wirklichkeit wurde der dritte Teil Preussens *keineswegs Christian persönlich zugeteilt, sondern der bischöflichen Macht in Preussen, es mochten ein oder mehrere Bischöfe daselbst existieren.*[6]) Auch nicht darin ist ein Christian zugefügtes Unrecht zu finden, dass er von nun an nicht mehr Bischof von ganz Preussen war, denn seine Diözese hatte nie fixierte Grenzen gehabt, sondern war sowohl 1236 als 1243 zunächst ein Bistum in partibus. Solche waren ja oftmals in mehrere Diözesen aufgeteilt worden, was ganz natürlich und notwendig war; warum sollte dasselbe nicht in Preussen geschehen dürfen?[7]) Wenn also die Handlungsweise Innocenz' IV. und Wilhelms von Modena in dieser Sache gesetzmässig gewesen ist, so wurde ihr — und besonders Wilhelms —

---

[1]) A. a. O. S. 82 ff. und öfters.

[2]) Dies gibt auch Plinski zu, vgl. a. a. O. S. 66 f. Und gerade an dieser Stelle zitiert er doch unter vielen anderen Privilegien 5 von den 8 in der Verteidigungsschrift der Äbte transsumierten Bullen!

[3]) Auch hierauf hat Plinski an einer Stelle (a. a. O. S. 94 f.) seine Aufmerksamkeit gerichtet, hat aber nicht die Konsequenzen gezogen.

[4]) Vgl. oben S. 245 ff.

[5]) A. a. O. S. 82.

[6]) Pr. UB. I n. 143: sic divisimus terras Pruscie, ut *sive unus fuerit episcopus sive plures*, fratres duas partes .. habeant, et *episcopus sive episcopi* tertiam.

[7]) Dies ausser gegen Plinski besonders gegen Winter, Die Cistercienser I 289 f., und Hauck, a. a. O. IV 681, welche die Diözesaneinteilung als formelles Unrecht bezeichnet haben.

Vorgehen doch zweifellos von der Absicht geleitet, die Macht Christians zugunsten des Deutschritterordens zu vernichten.

Das Verhältnis Wilhelms von Modena zu Christian von Preussen in der Zeit 1239—1242 wird ein wenig beleuchtet durch den Brief Innocenz' IV. vom 30. Juli 1243, in dem er Christian die Durchführung der Neugestaltung der kirchlichen Verhältnisse Preussens mitteilt.[1]) Der Legat hat nämlich den Inhalt des Schreibens mitgeteilt. Hier wird nun Christian streng ermahnt, nichts von dem Lande oder den Rechten der Diözese, die er wählen würde, als Lehen zu vergeben oder zu entfremden, ja Innocenz widerruft alle Entfremdungen von Land und Einkünften, die Christian in Preussen und dem Kulmerlande vorgenommen hatte, und erklärt alle eventuell in Zukunft erfolgenden schon jetzt als ungiltig. Schliesslich solle er mehr als früher auf seine Bischofswürde sehen und sein Leben so einrichten, wie es der Ehre Gottes und der Kirche angemessen sei. Das Verbot der Lehensausteilung ist besonders bemerkenswert, obwohl es nicht ganz klar ist, warum dasselbe gegeben wurde. Wahrscheinlich steht dahinter die Absicht, Christian zu verhindern, eine eigne bewaffnete Macht aufzustellen. Es scheint, als ob Wilhelm von Modena bestrebt gewesen sei, den Kampf gegen die Heiden und damit auch die Leitung der Kreuzzüge ausschliesslich dem Orden vorzubehalten. Darauf deuten ein paar Äusserungen des Legaten: so, wenn er sagt, dass der Orden des Tages Hitze und Last[2]) und *die ganze Bürde* der Kosten und Kämpfe zu tragen habe,[3]) weshalb er viele Lehnsleute brauche. Eine solche Massnahme steht auch ganz im Einklang mit dem Streben Wilhelms, die Machtsphären des Bischofs und des Ordens so vollständig wie möglich voneinander zu trennen. Wir ersehen aber aus dem genannten Schreiben des Innocenz, dass Christian nicht gewillt war, den Weisungen des Legaten Folge zu leisten. Augenscheinlich hat er sich eine bewaffnete Stütze verschaffen wollen.[4])

---

[1]) Pr. UB. I n. 144.

[2]) Pr. UB. I n. 238.

[3]) Pr. UB. I n. 143: quia fratres . . *totum pondus* expensarum et preliorum sustinent, et quia multis oportet eos infeudare terras.

[4]) Hiermit ist wohl die Klage Christians von 1239—40 in Verbindung zu bringen, dass der Orden den Zustrom von Kreuzfahrern nicht zu ihm kommen lasse. Dem eben Angeführten nach könnte es scheinen, als ob Wilhelm von Modena hinter einem Verbot für Christian, Kreuzfahrer in seinen Dienst zu nehmen, stände.

Weiter entnehmen wir dem Schreiben des Papstes, dass Wilhelm keine hohe Vorstellung von dem Charakter Christians gehegt hat. Denn wie würde Innocenz IV. sonst den Bischof ermahnt haben, er solle sein unwürdiges Benehmen ändern? Plinski[1]) sucht Christian dadurch zu rechtfertigen, dass er sagt, der Legat »mag selbst einseitig informiert» und dadurch irregeleitet gewesen sein und also »subjektiv weder verleumdet noch Unrecht gethan haben.» Ich glaube hiergegen, dass man Wilhelms hier hervorgetretener Ansicht über Christian grösseren Wert beimessen muss, denn ganz bestimmt hatte er seine Kenntnis von dem Charakter und den Handlungen des Preussenbischofs aus persönlicher Berührung mit ihm. Der Legat war ja so lange in Preussen gewesen, dass er Christian nicht nur durch die Schilderungen der Deutschritter kennen gelernt hatte. Ausserdem war Wilhelm, wie wir oftmals haben wahrnehmen können, ein allzu rechtschaffener und wohl auch scharfsinniger Mensch, als dass er Christian hätte verleumden wollen[2]) oder durch die Ritter hintergangen worden wäre.[3])

Aus dem Vorstehenden dürfte sich zur Genüge ergeben haben, dass der Legat entschieden und scharf die Partei des Deutschen Ordens genommen und tatsächlich dessen Streit mit Bischof Christian über den Besitz Preussens zu Ungunsten des letzteren beendigt hat. Suchen wir jetzt die Motive, von denen Wilhelm dabei mag geleitet worden sein, ein wenig klarzulegen. Zunächst fällt es in die Augen, dass Voraussetzungen für ein gutes Verhältnis zwischen Wilhelm und Christian gewiss vorhanden gewesen sind, denn beide vertraten dieselben Ansichten betreffs der Art, wie die Mission betrieben werden sollte. Beide waren Anhänger der päpstlichen Missionstheorie, dass die Heiden so weit wie möglich freiwillig zum Christentum übertreten sollten, und dass sie dabei zur Freiheit Gottes berufen seien. Nur wo diese friedliche Mission nicht zum Ziele führte,

---

[1]) A. a. O. S. 82.

[2]) Ganz dieser Ansicht ist Ewald, a. a. O. II 158.

[3]) Die Beschuldigungen gegen Christian, die in einem Briefe von Innocenz vom 1. Okt. 1243 (Pr. UB. I n. 149, vgl. Plinski, a. a. O. S. 84) ausgesprochen werden, stammen wohl nicht von Wilhelm, sondern direkt von den Rittern in Preussen, und betreffen vielleicht nur Übergriffe, deren sich Christian in der Zeit nach der Abreise Wilhelms von Preussen schuldig gemacht haben soll, sie sind aber immerhin sprechende Belege der zwischen Bischof und Orden herrschenden Spannung, und jedenfalls muss Wilhelm Kenntnis von ihnen bekommen haben.

sollte die Kriegsmission, die gewaltsame Bekehrung, Platz greifen.[1]) Beide Männer gaben auch nach der Durchführung der Kreuzzüge ihren Grundsatz von der Mission zur persönlichen Freiheit der Neubekehrten nicht auf. Während seines ersten Aufenthaltes in Preussen 1229, als er sich hervorragend missionarisch betätigte, wird Wilhelm auch in gutem Einverständnis mit Christian gestanden haben.

Infolge der Ankunft des Deutschen Ordens trat in die preussische Missionsarbeit als neues Element *die Politik* ein, das Prinzip der Mission wurde von dem Prinzip der Macht durchkreuzt.[2]) Die äusserst zielbewusste und kräftige Politik Hermanns von Salza ging von Anfang an darauf aus, einen autonomen Ordensstaat zu schaffen. Durch die Einverleibung des Schwertbrüderordens erhielt dann das Wirkungsgebiet des Deutschen Ordens einen Umfang, der tatsächlich der Kirche gewaltige Perspektiven hinsichtlich der Ausbreitung des römisch-katholischen Glaubens eröffnet haben muss. Ich glaube, dass wir die tieferen Motive Wilhelms von Modena für seine Förderung des Deutschordens gerade nach dieser Richtung hin zu suchen haben. Der Legat ist sich sicher dessen bewusst gewesen, welche unermessliche Bedeutung der Orden für den Vormarsch seiner Kirche gegen den Osten haben konnte, wenn ihm freie Entfaltung gewährt wurde. Deshalb hat er den Deutschrittern sowohl in Preussen als in Livland so kräftige Hilfe geleistet.

Zu diesen allgemeinen Motiven kommen noch ein paar spezielle. Das wichtigste muss das gewesen sein, dass er bald den wahren Charakter des Streites zwischen dem Orden und Bischof Christian erkannte. Wilhelm muss eingesehen haben, dass die Ziele dieser beiden nicht vereinigt werden konnten, dass eine der beiden Parteien unterliegen musste, denn hätte es eine Möglichkeit gegeben, die beiden Konkurrenten zu einigen, so hätte Wilhelm wahrlich keine Mühe gespart, um diese zu benutzen. Gerade weil der Legat sich sonst immer so vermittelnd und friedensstiftend gezeigt hat, bleibt sein Verhalten in Preussen um so bemerkenswerter. Es wäre für den Legaten sicher nicht schwierig gewesen, ein Verhältnis zwischen den beiden Streitenden zustande zu bringen, nach welchem sie etwa gleich mächtig geworden wären. Dies hätte ja auch in besserem Einklang zu der päpstlichen Politik gestanden, die auf eine unmittelbare Lei-

[1]) Vgl. über Christians Stellung in dieser Hinsicht die vorzügliche Studie Blankes, Die Missionsmethode des Bischofs Christian von Preussen.

[2]) Blanke, Der innere Gang der ostpreuss. Kirchengesch. S. 21.

tung der Entwicklung in den Missionsländern direkt von Rom aus hinzielte, und der wir in Livland begegnet sind. Denn die Diözesaneinteilung bedeutete nicht, wie Hauck geurteilt hat,[1]) die »Zersplitterung des Landes in kleine konkurrierende Mächte und darauf gebaut die Oberhoheit des Papstes», sie bedeutete, wie schon nachgewiesen worden ist, die Begründung der entschiedenen Übergewalt des Ordens über die zersplitterte bischöfliche Macht. Die Politik Wilhelms von Modena kann uns nur zeigen, dass er dieses Prinzip des »divide et impera» nicht gebilligt hat; dafür sahen wir übrigens schon Beweise in der ersten Tätigkeit des Legaten in Livland. Wilhelm ist offenbar fest davon überzeugt gewesen, dass, wenn nicht die eine Partei ein entschiedenes Übergewicht über die andre erhielte, nur ununterbrochene gegenseitige Fehden zu erwarten wären, die für die Mission nichts weniger als günstig sein würden. In dieser Hinsicht verdient Wilhelm von Modena grosse Anerkennung: er zeigte in der Tat eine sehr scharfe staatsmännische Voraussicht, denn wenn er die Parteien gleich stark gelassen hätte, wäre die Geschichte Preussens leicht denselben Weg gegangen wie die Livlands, wo Bischöfe und Orden während 300 Jahren in ständigem Kampfe miteinander standen.

Die Entscheidung, welche Partei der anderen weichen sollte, kann Wilhelm nicht schwer gefallen sein: als er 1235 begann, sich mit den preussischen Dingen zu beschäftigen, hatte der Orden schon einen grossen Vorsprung vor Christian. Wie aus der Politik Wilhelms in Bezug auf den Besitz Estlands hervorgegangen sein dürfte, scheint der Legat einen scharfen Blick für die Stärke der gegenseitigen politischen Machtverhältnisse gehabt zu haben. Seine Politik in Preussen muss gewiss auch unter Berücksichtigung dieses Umstandes beurteilt werden. Etwaige Versuche des Legaten, die Pläne des Deutschordens zu verhindern, hätten nur zu unglücklichen Streitigkeiten geführt.

Der Deutschritterorden war auch eigens zum Kampfe für das Kreuz gegründet worden und verfügte über eine ansehnliche militärische Macht. Dagegen war es keineswegs eine spezielle Aufgabe der Bischöfe, Kriegsmission zu treiben; die Bischöfe sollten in erster Linie den Ausbau der Kirche in den eroberten Gebieten leiten, sie sollten dafür sorgen, dass die mit der Gewalt des Schwertes Getauften auch innerlich den neuen Glauben annahmen. Für diese s. g. Ein-

[1]) Kirchengesch. IV 680.

kirchung der Neubekehrten hat Wilhelm von Modena auch vieles getan, und gerade im Zusammenhang mit dieser Frage begegnen wir einem Umstand, der auch dazu beigetragen hat, Konflikte zwischen dem Legaten und Bischof Christian herbeizuführen. Christian war ja Cisterzienser[1]) und hat auch als Bischof die Interessen seines Ordens zu fördern gesucht.[2]) Schon diese Tatsache brachte wahrscheinlich Störungen in seinem Verhältnis zum Deutschen Orden mit sich,[3]) die dann verschärft worden sein müssen, als die Dominikaner sich in Preussen niederliessen und von den Deutschrittern begünstigt wurden. Die Cisterzienser hatten früher fast ein Monopol auf die Mission in Preussen gehabt, wurden aber jetzt schnell von den dazu mehr geeigneten Dominikanern überflügelt. Dies hat Christian sicher mit Unwillen gesehen, und da Wilhelm von Modena, wie wir wissen, das Hauptverdienst an der gewaltigen Expansion des Dominikanerordens in Preussen hat, ist es klar, dass Christian dem päpstlichen Legaten nicht freundlich gesinnt war.

Natürlich kann es noch weitere Ursachen gegeben haben, die Wilhelm zu seiner auffallend scharfen Stellungnahme gegen Christian veranlasst haben. Es sei nur noch bemerkt, dass die nachteilige Auffassung, die Wilhelm von der moralischen Persönlichkeit Christians, gehegt zu haben scheint, wohl auch eine gewisse Rolle gespielt haben mag. Inwieweit sie richtig gewesen ist, lässt sich nicht entscheiden,[4]) denn über der Gestalt des ersten Preussenbischofs liegt ein so schweres Dunkel, dass es m. E. unmöglich ist, seinen Charakter objektiv richtig darzustellen.

Ein anderer Komplex von Streitigkeiten, obwohl nicht derselben heiklen Art wie der Streit zwischen Christian und dem Deutschorden, bot sich dem Legaten zur Schlichtung in den alten Ansprüchen des Herzogs Konrad von Masovien auf Preussen. Obwohl dieser den Deutschen Orden zur Hilfe gegen die Preussen gerufen hatte, geriet er bald in Konflikte mit demselben, als dieser sich das Preussenland

[1]) Am wahrscheinlichsten ist, dass er Abt des polnischen Klosters Lekno gewesen ist. Vgl. Metzner, Beiträge S. 5 ff. Seiner Ansicht folgt neuerdings Blanke, Missionsmethode S. 20.

[2]) Plinski, a. a. O. S. 95 f.

[3]) Vgl. Ewald, a. a. O. I 106 und 156 f.

[4]) Christian hat unter den Historikern sowohl Gegner wie Verteidiger in grosser Anzahl gefunden. Von den ersteren erwähne ich nur Voigt, Ewald, Waitz, Lohmeyer und Reh, von den letzteren Watterich, Winter, Lentz, Plinski, Blech.

unterwarf. Wir haben schon den Prozess über das um Dobrin liegende Land, den Wilhelm 1235 entschied, behandelt, ein anderer entstand 1239 um die Landschaft Löbau. Dieses altpreussische Land, das östlich des Kulmerlandes lag,[1]) war zum Teil Christian von einigen bekehrten Preussen geschenkt, zum Teil von dem Orden erobert worden. Bei der von Wilhelm von Modena um 1239 herbeigeführten Länderteilung zwischen Bischof und Orden erhielt jener wie im übrigen Preussen 1/3 des Landes, dieser 2/3.[2]) Die Herzöge von Masovien, Konrad und sein Sohn Boleslaw, müssen der Ansicht gewesen sein, dass dadurch ihre Ansprüche auf die Löbau verletzt worden, denn sie erhoben Klage bei Wilhelm von Modena[3].) Die Sache wurde zweimal, in Plock und Dobrin, von dem Legaten untersucht, zum dritten Termin jedoch, der nach dem herzoglichen Schloss Michalo anberaumt wurde, erschienen die Herzöge weder persönlich noch durch Prokuratoren, weshalb Wilhelm über den bisherigen Verlauf des Prozesses am 11. Februar 1240 eine Urkunde ausstellte[4]) und zugleich konstatierte, dass die Sache unentschieden blieb, wobei auch der Orden und die Preussen vorläufig in dem Besitz des Landes belassen wurden.[5])

Bei den Rechtsverhandlungen hatten die Herzöge versichert, dass die Löbau ihnen gehöre, weil ihre Voreltern das Land »mit Schwert und Schild» erobert hätten. Hierauf erwiderten die Deutschritter und Preussen, dass dies weder wahr noch wahrscheinlich sei, da die Herzöge nicht einmal ihr eigenes Gebiet Masovien gegen die Preussen hätten verteidigen können. Die Herzöge hatten ihr Recht auf die Löbau nicht zureichend geltend machen können, sondern

---

[1]) Töppen, a. a. O. S. 10 f. Ewald, a. a. O. II 28.

[2]) Pr. UB. I n. 139: inspecta quoque ordinatione olim celebrata inter dominum episcopum Pruscie Xpistianum et fratres de domo Teutonica a domino legato super divisione terre Lubeuo in hunc modum, quod tercia pars ei cedat et due ipsis fratribus.

[3]) Pr. UB. I n. 132: audivimus querimoniam dictorum ducum super terra, que dicitur Lubowe.

[4]) Pr. UB. I n. 132, zu Michalo ausgefertigt.

[5]) Krosta, a. a. O. S. 8 Note 10, meint gegen Watterich, der den Legaten den Prozess zugunsten des Ordens entscheiden lässt, dass Wilhelm nur seine persönliche Ansicht ausgesprochen, aber keinen Schiedspruch abgegeben habe. Die Worte »fratribus et Prutenis possidentibus negocium indeterminatum permansit», können wohl nur so interpretiert werden, dass die Ritter und Preussen das Land inne haben sollten, bis ein Schiedspruch gefällt würde.

sollten dies bei dem angekündigten Termin in Michalo tun,[1]) von dem sie gerade fortblieben. Diese Tatsache scheint schwer gegen sie zu sprechen, doch haben sie sich später eine gewisse Anerkennung ihrer Rechte erringen können. Am 20. September 1242 schloss Herzog Konrad nebst seinen drei Söhnen ein Bündnis mit dem Deutschen Orden gegen Swantopolk von Pommerellen und erhielt dabei ein Drittel von der Löbau. Diesen Vertrag wird der Legat beeinflusst und damit der Spannung zwischen den Parteien ein Ende gemacht haben.[2])

Auch einen Zwist zwischen dem Bischof Michael von Kujavien und dem Herzog Sambor von Pommerellen, dem Bruder Swantopolks, hat Wilhelm von Modena um diese Zeit, 1241, beigelegt. Pommerellen gehörte zu der Diözese des Bischofs Michael, und die beiden Herren des Landes waren wegen Zehntenerhebungen in Zerwürfnisse geraten. Am 21. Februar 1241 einigte man sich in Thorn in Anwesenheit und unter Vermittelung des Legaten Wilhelm, des Landmeisters von Preussen, einiger Minoritenbrüder und anderer Personen dahin, dass Herzog Sambor dem Bischof 14 namentlich aufgezählte Dörfer mit allen Rechten abtrat.[3]) Dafür sollte das übrige Land des Herzogs frei von Zehnten an den Bischof sein. Bischof Michael versprach baldmöglichst die Bestätigung des Papstes einzuholen. So hatte der Legat noch ein Friedenswerk zu seinen vielen früheren hinzugefügt.

Kurz vor seiner Abreise nach Italien musste sich Wilhelm mit noch einem Streite beschäftigen, den er jedoch nicht zu schlichten vermochte. Es kam 1242 zum offenen Kriege zwischen Herzog Swantopolk von Pommerellen und dem Deutschen Orden. Schon früher waren Uneinigkeiten zwischen diesen beiden Machthabern vorgekommen, diese waren jedoch durch den Vertrag zu Schwetz vom 11. Juni 1238 beigelegt worden;[4]) das Verhältnis der beiden Parteien

[1]) Pr. UB. I n. 132: in quo debuerunt probare duces, quod dicta terra pertineret ad eos, secundum quod superius allegabant.

[2]) Einige Jahre später hat Herzog Kasimir von Kujavien, ein Sohn Konrads, neue Ansprüche auf Land in der Löbau erhoben, denn am 8. Februar 1247 versprach der Landmeister Poppo von Osterna diesem Herzog die Hälfte des dem Orden zugefallenen dritten Teiles der Landschaft.

[3]) Pommerell. UB. n. 75: mediante legato domini pape, magistro et fratribus domus Tetonice (sic) in Prutia et fratribus Minoribus et quibusdam aliis bonis viris.

[4]) Pr. UB. I n. 129. Ewald, a. a. O. II 22 ff.

zueinander blieb aber fortwährend sehr gespannt, denn ihre Interessen waren tatsächlich einander entgegengesetzt. Ewald[1]) hat vermutet, dass es der ausgleichenden Tätigkeit Wilhelms von Modena zu verdanken gewesen sei, dass der Ausbruch des Krieges zwischen Swantopolk und dem Orden wenigstens um einige Jahre hinausgeschoben wurde, und dies scheint sehr wahrscheinlich.[2]) Allerdings darf man nicht vergessen, dass Wilhelm dem Herzog kaum allzu wohl gesinnt gewesen sein kann, da dieser wegen Beeinträchtigungen der kirchlichen Freiheit schon 1237 exkommuniziert worden war.

Da der Legat somit nicht einmal in kirchlichen Angelegenheiten den Herzog zum Gehorsam hatte bringen können, nimmt es nicht Wunder, dass er den bewaffneten Kampf Swantopolks mit den Deutschrittern nicht verhindern konnte. Der Herzog scheint die Initiative gehabt zu haben, indem er im Sommer 1242 die vor kurzem bekehrten Preussen zur Erhebung gegen den Orden bewog und selbst den Kampf mit den Deutschen durch Überfälle auf der Weichsel eröffnete.[3]) Die Übermacht der verbündeten Pommern und Preussen war zu gross, als dass die Ritter nennenswerten Widerstand hätten leisten können, und binnen kurzem waren alle Eroberungen, die sie während der letzten 12 Jahre gemacht hatten, verloren gegangen bis auf fünf Burgen, nämlich Balga und Elbing in Preussen, Thorn, Kulm und Rehden im Kulmerlande. Diese Festen waren jedoch zu stark, um eingenommen zu werden; Swantopolk scheint nicht einmal zu einer Belagerung derselben, Thorn vielleicht ausgenommen,[4]) geschritten zu sein. Balga und Elbing müssen jedoch lange Zeit von aller Verbindung mit den Deutschrittern im Kulmerlande abgeschnitten gewesen sein.

Alles bisher für das Christentum Errungene stand auf dem Spiel. Von den Massnahmen Wilhelms von Modena zur Beschwichtigung des Sturmes wissen wir nur, dass er den Kirchenbann über die Pom-

---

[1]) A. a. O. II 27 und 77.

[2]) So hat z. B. der kriegslustige und rührige Swantopolk kaum ohne Vermittlung einer Person mit Autorität dem Deutschorden 1240 einige Dörfer schenken können! Vgl. Pomm. UB. I n. 374.

[3]) Über diesen Krieg Swantopolks und der Preussen mit den Deutschen s. Ewald, a. a. O. II 77—103.

[4]) Vgl. der Annal. Thoruniensis, SS. rer. Pr. V 59: Anno 1242 Swantopolcus dux Pomeranorum ante Thorn fuit.

mern, die in Preussen und das Kulmerland eingebrochen waren, und die vom Glauben abgefallenen Preussen verhängte.[1]) Der Chronist Peter von Dusburg berichtet sogar,[2]) dass Wilhelm das Kreuz gegen Swantopolk hätte predigen lassen, dies ist aber, wie Töppen bemerkt hat,[3]) fraglich, denn 1245 befahl Papst Innocenz IV. dem Erzbischof von Gnesen und seinen Suffraganen, Swantopolk durch Ermahnungen von weiteren Kämpfen mit dem Deutschorden abzuhalten, widrigenfalls ihn zu exkommunizieren, und falls er dennoch nicht gehorchen würde, die Hilfe des weltlichen Armes gegen ihn aufzurufen.[4]) Unmöglich ist es allerdings nicht, dass diese Aufforderung nur eine erneute Kreuzpredigt empfahl, ebensowohl wie sie zum dritten Male die Exkommunikation Herzog Swantopolks verordnete.[5]) Es steht nach dem Angeführten fest, dass Wilhelm entschieden die Partei des Ordens genommen hat, und ebenso ist zu beachten, dass Innocenz IV. im Herbst 1243, als der zweite Krieg zwischen Swantopolk und dem Orden ausgebrochen war, eine umfassende Kreuzpredigt für Preussen und Livland durch die Dominikaner in Deutschland, Polen, Dänemark, Schweden und Norwegen veranstalten liess;[6]) vielleicht ist dieselbe von Wilhelm von Modena erwirkt worden.[7])

---

[1]) Dies entnehmen wir einer Bulle Innocenz' IV. vom 1. Februar 1245, in welcher der nach Preussen gehende Nuntius Heinrich die Vollmacht erhält, »Pomeranos et alios, qui propter invasionem Prussiæ, seu terram Culmensem, lata per venerabilem fratrem nostrum Sabinensem episcopum, *tunc in partibus illis apostolicæ sedis legatum,* excommunicationis sententia sunt astricti, iuxta predictam formam et præmissæ satisfactionis modum absolvere valeas, nec non ut neophytis et apostatis, ad unitatem ecclesiæ redire volentibus, qui pro eo, quod aliquos ex fratribus S. Mariæ hospitalis Teutonicorum, vel ex aliis fidelibus peremerunt aut discrimen alias intulerunt, eadem sunt excommunicatione ligati, possis iuxta formam ecclesiæ absolutionis officium impertiri. LUB. VI n. 3016. Registriert bei Pr. UB. I n. 165. Berger 1029.

[2]) SS. rer. Pr. I 68.

[3]) Ibidem Note 2.

[4]) Pr. UB. I n. 161.

[5]) Schon 1237 war ja Swantopolk wegen Vergehens gegen die Kirche gebannt worden, dann auch offenbar 1242, denn er muss ja vor allem unter den »Pomeranos» verstanden werden.

[6]) Pr. UB. I n. 146, 148, 150 und 151.

[7]) Zugunsten einer Kreuzpredigt Wilhelms gegen Swantopolk und die Preussen könnte man vielleicht die Angabe Leos (Hist. Prussiæ S. 69) heranziehen, dass der Legat um 1230 die Dominikaner Heidenreich und Ernst, sowie zwei Personen namens Anselm und Albert in Deutschland das Kreuz

Wahrscheinlich hat der Legat wenigstens noch ein Mittel zur Wiederherstellung der Macht der Deutschen und der römischen Kirche in Preussen gefunden. Es scheint, als ob er hinter dem Bündnisvertrage zwischen dem Deutschorden und Herzog Konrad von Masovien[1]) und dessen Söhnen steht, der am 20. September 1242 geschlossen wurde. Die Vertragschliessenden versprachen einander Hilfe gegen Swantopolk, wobei dem Herzog Boleslaw ein Drittel der Löbau vom Orden überlassen wurde; auch sollte keine Partei nur für sich einen Waffenstillstand mit dem Herzog von Pommerellen schliessen.[2]) Wohl wird eine Vermittlung Wilhelms von Modena in der Vertragsurkunde nicht erwähnt, auch war er beim Abschluss des Bündnisses nicht zugegen, ein paar Umstände sprechen jedoch dafür, dass er dasselbe in einem früheren Stadium beeinflusst hat. Erstens die Vereinbarung über das Löbauerland, das früher, wie wir sahen, Gegenstand eines Streites gewesen war, welchen Wilhelm nicht hatte beendigen können. Zweitens wird von Wilhelm als von einer sehr bekannten Person gesprochen,[3]) und drittens ist es beachtenswert, dass eventuell entstehende Streitigkeiten durch den apostolischen Stuhl geschlichtet werden sollten, ferner dass das Bündnis unverbrüchlich gehalten werden sollte, wenn nicht ein apostolisches Mandat dasselbe durchkreuzte, und schliesslich, dass derjenige Teil, der eine Bestimmung des Vertrages verletzte, der Exkommunikation des heiligen Stuhles anheimfallen sollte. Wenn diese bemerkenswerte Berücksichtigung der päpstlichen Macht nicht direkt auf Wünsche Wilhelms von Modena zurückgeht, so zeigt sie allerdings deutlich, welch ein Ansehen der gewandte Legat der höchsten Leitung seiner Kirche zu verschaffen gewusst hatte. Die Machthaber des Nordostens waren schon daran gewöhnt, einen päpstlichen Legaten in ihrer Nähe zu haben, der ihre Zwiste umparteiisch entscheiden konnte.

Der Bund zwischen dem Orden und den polnischen Herzögen führte wirklich zu einigen Erfolgen gegen Swantopolk,[4]) Wilhelm

---

predigen liess. 1230 tat Wilhelm, wie bemerkt, dies sicher nicht, 1242 lagen aber die Dinge anders. Ob Leo, wie Altaner (a. a. O. S. 170) meint, nur frei kombiniert hat, kann vielleicht durch eine genaue Untersuchung über die Zuverlässigkeit Leos entschieden werden.

[1]) Konrad war damals Herzog von Krakau und Lancicien geworden.

[2]) Pr. UB. I n. 139. Vgl. Ewald, a. a. O. II 83 f.

[3]) Es wird von dem Teilungsvertrag von 1239 gesagt, dass er *a domino legato* bewirkt wurde, also gar nicht von *welchem* Legaten!

[4]) Ewald, a. a. O. II 84 f.

hat sie aber nicht in Preussen erlebt. Wahrscheinlich hat er schon vor dem 20. September 1242 das Land verlassen, um sich zur Kurie zu begeben. Wenn wir ihm am 1. März 1243 zu Viterbo begegnen, muss er schon einige Zeit an der Kurie geweilt haben.

Werfen wir einen kurzen Rückblick auf die Tätigkeit Wilhelms von Modena in Preussen und den umliegenden Ländern, so tritt uns als der hervorstechendste Zug derselben seine unermüdliche Förderung des Deutschritter- und des Dominikanerordens entgegen. Diese Förderung ist nicht nur die Massnahme einer weitschauenden Politik, sondern das ganze Missionsstreben des Legaten offenbart sich darin, nachdem die friedliche Mission sich erfolglos gezeigt hatte. Die Ritter gingen voran und unterwarfen mit dem Schwerte die Heiden dem Glauben an Jesus Christus, die Predigerbrüder folgten, heilten die vom Schwerte geschlagenen Wunden und gewannen die Getauften auch innerlich für den christlichen Glauben.

Wilhelm hat grossen Wert auf die kirchliche Ausbauarbeit gelegt, das zeigt sowohl seine Übersetzung des Donat für Preussenschulen wie seine Förderung der Dominikaner. Und augenscheinlich hat er einen grossen Anteil daran, dass das Verhältnis zwischen den Rittern und den Mönchen sich so überaus gut gestaltete, dass der Orden 1236 mit der Einsetzung von drei Dominikanern zu Bischöfen in Preussen einverstanden war,[1]) eine Einsetzung, die auch später Wirklichkeit wurde.[2]) Der Anwesenheit Wilhelms in Preussen 1239—42 ist es vielleicht auch zu danken, dass die beiden Orden nicht einmal nach dem 1239 erfolgten neuen Ausbruch des gewaltigen Kampfes zwischen Kaiser und Papst miteinander in Hader geraten sind. Denn obwohl eine pazifistische Strömung sich in dem Dominikanerorden geltend machte,[3]) stand er sicher im grossen und ganzen auf guelfischer Seite.

Wilhelms Sorge um das Seelenheil der Neubekehrten gibt uns Anlass darauf hinzuweisen, dass, obwohl der Legat in so ausserordent-

---

[1]) Dies verordnete Gregor IX. in der Bulle vom 30. Mai 1236 (Pr. UB. 1 n. 125).

[2]) Über das gegenseitige Verhältnis der beiden Orden im 13. Jahrhundert s. Roth, a. a. O. S. 13 ff., Altaner, a. a. O. S. 178 f.

[3]) Wenck, Das erste Konklave der Papstgeschichte S. 131 f. und Kantorowicz, Kaiser Friedrich II. S. 564 f. Die Äusserung Danzas', Etudes sur les temps primitifs de l'ordre de Saint Dominique III 344, dass der Dominikanerorden »était guelfe du fond de ses entrailles» trifft also nicht zu.

lich hohem Grade den Deutschorden förderte, sein Verhältnis zu demselben doch nicht ohne störende Disharmonien gewesen sein kann, die sich gerade wegen der Behandlung der Neubekehrten gezeigt haben müssen. Wir wissen, dass sich Wilhelm von Modena in Livland der Sache der Neophyten sehr eifrig angenommen hatte, indem er überall die persönliche Freiheit derselben zu wahren suchte. Dies hat er zweifelsohne auch in Preussen getan, denn fest steht, dass die Deutschritter sich daselbst Übergriffe gegen die Eingeborenen erlaubten.[1]) Die Prinzipien des von Hermann von Salza projektierten Ordensstaates waren nun einmal mit denjenigen eines kirchlichen Missionsstaates unvereinbar.[2])

Wilhelm kann also das Verhalten der Ordensritter nicht immer gebilligt haben, vielleicht haben aber seine Ermahnungen zum Teil ihre Wirkung getan, und jedenfalls ist er so diplomatisch verfahren, dass keine ernsteren Konflikte zwischen dem Legaten und dem Orden entstanden sind. Die missionarische Ausbauarbeit konnte also unbehelligt unter der Leitung Wilhelms von Modena vom Deutschorden und vom Dominikanerorden betrieben werden.

Es ist unserer Aufmerksamkeit wert, dass nicht einmal der Entscheidungskampf zwischen kaiserlicher und päpstlicher Macht eine Verschlechterung der guten Beziehungen des päpstlichen Legaten zum Deutschritterorden mit sich führte, obwohl der letztere treu zu Friedrich II. stand. Wie wir bald sehen werden, gehörte aber Wilhelm von Modena zu den Männern, die diesen Streit bedauerten und eifrig bestrebt waren, denselben beizulegen. Ganz unberührt von den Wellen des Kampfes kann wohl Wilhelm in Preussen nicht geblieben sein, er konnte aber bei seiner pazifistischen Veranlagung froh sein, dass er beim Ausbruch des Streites in einer so entlegenen Gegend wie Preussen weilte, und dass er eine so neutrale Aufgabe, wie es die Leitung der Mission war, zu erledigen hatte.

Die kräftige Politik, die Wilhelm in Preussen getrieben hat, weicht von dem ab, was wir an ihm in weniger wichtigen Fragen

---

[1]) Pr. UB. I n. 134, S. 101 und Note 1 dazu. Ferner ibidem n. 218 und Plinski, a. a. O. S. 75 Note 1.

[2]) Vgl. Maschke, a. a. O., passim. Über den Gegensatz zwischen Deutschritter und päpstlichen Missionsbestrebungen, zwischen Kolonialpolitik und Mission s. ferner Caspar, a. a. O. S. 26 ff. und Blanke, Entscheidungsjahre S. 34 Note 1.

beobachten können, indem er einen von zwei Streitenden zum Unterliegen verurteilte, während er sonst gewöhnlich einen alle Teile befriedigenden Vergleich zu ermitteln versucht hatte. Diese Tatsache ist sehr bedeutsam, sie zeigt uns, dass der Legat sich nicht von seinem diplomatischen Wesen abhalten liess, eine entschlossene Haltung zugunsten einer Partei einzunehmen, wenn ihm dies grösseren Segen zu versprechen schien. Ein Seitenstück hierzu finden wir nur in seiner Stellungnahme in dem Kampf zwischen Deutschen und Dänen wegen Estland, in welchem er nach allem am liebsten gesehen hätte, dass die Deutschen den Besitz des ganzen Landes erlangten. Dagegen ist er in anderen Fragen so ausgleichend und autoritativ aufgetreten, dass er sich und dem heiligen Stuhle ein grosses Ansehen verschaffte. Da auch die von Wilhelm geschaffene gegenseitige Stellung der bischöflichen und der Ordensmacht die Entwicklung Preussens glücklich beeinflusste und einen bewundernswerten Weitblick verrät, können wir ruhig feststellen, dass auch die dritte Legation Wilhelms von Piemont sich überaus ehrenvoll und erfolgreich gestaltet hat. Was dieselbe besonders für deutsches Wesen bedeutet hat, ist geradezu unabsehbar, weshalb Deutschland allen Grund hat, diesen italienischen Kirchenfürsten in dankbarem Andenken zu bewahren.

Siebentes Kapitel.

WILHELM AN DER KURIE UND ALS KARDINAL-BISCHOF VON SABINA, 1243—1247.

Wann Wilhelm von Modena von Preussen nach Italien aufgebrochen ist, kann, wie schon angedeutet wurde, nicht genauer bestimmt werden, als dass es in der Zeit zwischen Mai 1242 und Januar 1243 geschehen sein muss.[1]) Dabei ist Wilhelm wohl zunächst durch Polen und Schlesien gezogen. Wenn dies der Fall ist, hat er vielleicht bei dieser Durchreise die Ermahnung an die heilige Hedwig, die Gemahlin Herzog Heinrichs I., ergehen lassen, dass sie in ihrer schweren Krankheit sich nicht des Fleisches enthalten sollte, eine Ermahnung, von der uns die Vita S. Hedwigis berichtet.[2]) Dies kann aber ebensogut bei einer früheren Durchreise des Legaten geschehen sein; da Hedwig jedoch am 15. Oktober 1243 das Zeitliche segnete, liegt es nahe zu vermuten, dass sie das Jahr zuvor schon krank war.

Es ist eigentlich etwas auffallend, dass Wilhelm gerade 1242, nachdem er während etwa eines Jahres der Sedisvakanz sein Amt verwaltet hatte,[3]) sein Legationsgebiet verlassen hat, obwohl dasselbe so schwer von Herzog Swantopolk und den Preussen bedrängt wurde. Man sollte meinen, seine Anwesenheit wäre gerade damals für die Christenheit dieser Gegenden von hohem Wert gewesen. Indessen ist es nicht Wilhelms Absicht gewesen, mit seiner Reise nach Italien

---

[1]) Da Wilhelm am 1. März 1243 in Viterbo ist, muss er vor Neujahr aus Preussen abgereist sein.

[2]) SS. rer. Siles. II 15: Dum igitur perseveranter sic carnale devitaret edulium, dominus Wilhelmus Mutinensis, veniens apostolice sedis legatus per Poloniam, ei tunc egrotanti ut reficeretur carnibus precipiendo injunxit.

[3]) Durch den Tod des Papstes brauchten solche Legationen wie die Wilhelms nicht beendigt zu werden. Ruess, Die rechtl. Stellung der päpstl. Legaten S. 139. Sägmüller, Tätigkeit und Stellung der Kardinäle S. 117.

seine Legation zu beendigen. Dies ist aus der Tatsache zu ersehen, dass er auch in Italien mit dem Legatentitel bezeichnet wurde,[1]) denn wenn er nicht die Absicht gehegt hätte, nach Preussen zurückzukehren, hätte seine Legation sofort beendigt werden müssen.[2]) Da es zudem äusserst ungewöhnlich war, dass Legaten ihre Provinz verliessen, ohne dass dabei auch ihre Legation als erloschen betrachtet wurde — nach strenger, juristischer Auffassung durfte ein Verlassen der Provinz ausser im Notfalle überhaupt nicht stattfinden[3]) — erkennen wir, dass unser Legat triftigen Grund zu seiner Reise gehabt haben muss. Vielleicht beabsichtigte er, vor allem effektive Hilfe von seiten der Kurie für die preussische Mission zu holen?

Als Wilhelm in Italien ankam, dauerte die Sedisvakanz noch immer fort, weshalb die Kurie von dem Kardinalkolleg geleitet wurde. Dieses war allerdings zu dieser Zeit wenig zahlreich und ausserdem zersplittert, indem drei Kardinäle von den Römern zurückgehalten und zwei von Friedrich II. in Haft gehalten wurden, während schliesslich drei sich in Anagni aufhielten.[4]) Den letztgenannten gesellte sich der im August 1242 vom Kaiser freigegebene Otto von St. Nikolaus hinzu, und diese vier Kardinäle leiteten dann bis weit ins Jahr 1243 hinein die römisch-katholische Kirche. Es versteht sich von selbst, dass eine gewaltige Bürde von Arbeit und Verantwortung auf ihren Schultern ruhte. Daher müssen sie den aus dem Norden zurückkehrenden Wilhelm von Modena, der direkt nach Anagni gegangen sein wird, mit Freude begrüsst haben: seine Erfahrung, sein reifes Urteil und energisches Wesen bedeutete einen Zuschuss von Kraft, den auszunutzen sie keineswegs gezögert haben.

Bei der sehr mangelhaften Kenntnis, die wir in Bezug auf diese Angelegenheiten haben, wissen wir nicht, ob Wilhelm im Winter

---

[1]) Westenholz, Rainer v. Viterbo Anhang I. Pr. UB. 1 n. 142—143. Noch am 8. Oktober 1243 bezeichnet Innocenz IV. Wilhelm als in partibus illis apostolice sedis legatus. Pr. UB. I n. 152.

[2]) Ruess, a. a. O. S. 136.

[3]) Ruess, a. a. O. S. 136. Zimmermann, Die päpstl. Legation S. 246, behauptet mit Unrecht, dass es vor dem Ende ihrer Mission den Legaten nicht erlaubt war, ihr Gebiet zu verlassen. Dass Ruess recht hat, erhellt ja schon gerade aus dem Beispiel Wilhelms von Modena, auf das R. sich jedoch nicht bezogen hat.

[4]) Weber, Der Kampf zwischen Papst Innocenz IV. und Kaiser Friedrich II. S. 1 f. Kantorowicz, Kaiser Friedrich II. S. 528, glaubt, dass vier Kardinäle sich in Rom befanden.

1242—43 an den Verhandlungen zwischen dem Kaiser und den Kardinälen teilgenommen hat; im Mai 1243 ist dies aber der Fall gewesen. Zuvor war er jedoch vom Kardinal Rainer von Viterbo nach dessen Vaterstadt gesandt worden, was sicher nicht nur geschah, um dort die Weihe eines Friedhofes vorzunehmen. Eine Urkunde des Archivio diplomatico zu Viterbo berichtet nämlich, dass der apostolische Legat Wilhelm, ehem. Bischof von Modena, im Auftrage des Kardinaldiakons Rainer am 1. März 1243 den Friedhof der Kirche S. Maria a Gradi zu Viterbo geweiht habe.[1]) Elisabeth von Westenholz, die Biographin Rainers von Viterbo, meint,[2]) dass die Entsendung des hochstehenden Mannes bezeichnend für die Macht des Kardinals sei, wozu aber zu bemerken ist, dass Wilhelms Sendung nach Viterbo sicher hauptsächlich wegen politischer Zwecke erfolgte, dass er aber sehr gern dem Kardinal Rainer und der Kirche S. Maria den genannten Dienst leistete, weil Rainer selbst die Kirche dem Dominikanerorden erbaut hatte.[3])

Rainer von Viterbo war ein Freund des heiligen Dominikus gewesen und hatte immer seinen Orden begünstigt, und so erscheint es wahrscheinlich, dass das Verhältnis zwischen ihm und Wilhelm von Modena zu Beginn von Wilhelms Anwesenheit zu Anagni sich gut gestaltet hat. Dieses kann jedoch kaum lange gedauert haben, denn Rainer trat bald so gehässig gegen den Kaiser und dessen Partei auf,[4]) dass der friedlich gesinnte Wilhelm sich davon abgestossen gefühlt haben muss.

---

[1]) BFW. 10160 b. Westenholz, Rainer v. Viterbo Anhang I: dominus Guilielmus olim episcopus Mutinensis, apostolice sedis legatus, de mandato venerabilis patris domini Rainerii S. Marie in Cosmedin diaconi cardinalis, qui tunc Viterbiensis ecclesie curam gerebat, benedixit et consecravit cimiterium ecclesie S. Marie ad Gradus Viterbii.

[2]) A. a. O. S. 72.

[3]) Ibidem S. 32 ff. Da, wie wir wissen, Kardinal Rainer schon seit Anfang des Jahres 1243 in Viterbo Vorbereitungen zur Losreissung der Stadt von der kaiserlichen Herrschaft getroffen hatte (Maubach, a. a. O. S. 9), ist es möglich, dass Wilhelm in dieser Richtung daselbst gewirkt hat. Viel kann er jedoch nicht ausgerichtet haben, ohne dass es zu Ohren des Kaisers gekommen wäre, in welchem Fall seine spätere Vermittlertätigkeit zwischen Kaiser und Kurie unmöglich gewesen wäre.

[4]) Über den fanatischen Charakter Rainers von Viterbo s. Westenholz' Biographie. Die Verf. bringt allerdings der begreiflichen Neigung einige Opfer, seine Charakterzüge in vorteilhaftem Lichte darzustellen.

Im Mai 1243 war Friedrich II. vor Rom gerückt in der Absicht, die Stadt zu erobern. Dies musste die Kirche zu verhindern suchen, und deshalb sandten die in Anagni versammelten Kardinäle einige Boten zum Kaiser mit der dringenden Ermahnung, die Belagerung der »ewigen Stadt» aufzuheben. Unter diesen Boten finden wir den ehem. Bischof von Modena und ausser ihm die Erzbischöfe von Rouen und Messina, die Bischöfe von Reggio und Brescia und die Äbte von Cluny und Clairvaux.[1]) Von diesen standen wenigstens Wilhelm von Modena und die beiden Bischöfe in freundschaftlichen Beziehungen zum Kaiser, und so nahm denn dieser auch Rücksicht auf die Vorstellungen der Gesandtschaft, dass die kaiserliche Streitmacht vor Rom die Sicherheit der Kardinäle derart bedrohe, dass sie die Papstwahl nicht vornehmen wollten. Friedrich zog sich aus der Nähe zurück, und dann kam es zu neuen Verhandlungen, über deren Gang nichts bekannt ist, die aber zur Freilassung des Kardinals Jakob von Palestrina von seiten des Kaisers führten, während die Kardinäle die Abberufung des lombardischen Legaten Gregor von Montelongo versprachen und zudem eine die Wünsche des Kaisers berücksichtigende Papstwahl in Aussicht stellten.[2]) Bei diesen Verhandlungen hat sicher Wilhelm sein Bestes getan, um einen Vergleich zwischen dem Kaiser und den Kardinälen herbeizuführen. Dazu hatte er grosse Voraussetzungen, nicht nur in seinem diplomatischen Wesen, sondern auch, weil er dem Kaiser seit langem bekannt war und ihm besonders durch seine langjährige Wirksamkeit zugunsten des Deutschordens genehm sein musste.

Die Sedisvakanz wurde am 25. Juni 1243 durch die Wahl des Genuesen Sinibald Fiesco beendet, der den Namen Innocenz IV. annahm. Dieser, den Friedrich II. als seinen Freund betrachtete, scheint auch zu Beginn seines Pontifikats nach Frieden gestrebt zu haben.[3]) Zwar empfing er die vom Kaiser bald nach seiner Thronbesteigung zu ihm gesandten Boten nicht,[4]) Anfang August[5]) ergriff

---

[1]) BFW. 3366. Huill-Bréholles VI 95.

[2]) Über die eben angedeuteten Ereignisse s. Westenholz, a. a. O. S. 68, Weber, a. a. O. S. 5 ff., Schirrmacher, a. a. O. IV 36 ff.

[3]) Kantorowicz, a. a. O. S. 533.

[4]) Rodenberg, Die Friedensverhandlungen zwischen Friedrich II. und Innocenz IV. 1243—1244 S. 171, gibt wohl den wahren Grund hierfür an.

[5]) Über den Zeitpunkt der Abreise der Boten aus Anagni s. Ep. pont. II n. 7 Note 1.

er aber die Initiative, indem er eine Gesandtschaft an den Kaiser nach Melfi sandte, die aus dem Erzbischof Peter von Rouen, dem ehem. Bischof von Modena und dem Abt Wilhelm von St. Facundo bestand.[1]) Sie sollten dem Kaiser mitteilen, über welche Punkte unbedingt verhandelt werden müsste[2]) und überdies, um die aufrichtige Friedensliebe des Papstes dem Kaiser zu versichern. Die Zusammensetzung der Gesandtschaft war mit Hinblick darauf erfolgt, dass sie dem Kaiser genehm sein solle,[3]) und die Boten haben sich auch bemüht, durch gemässigtes Auftreten Friedrich II. wohlwollend zu stimmen; darin hatten sie Glück und sind von ihm gut aufgenommen worden, denn Friedrich hat selbst später bezeugt, dass der Ton dieser Boten ein freundlicher und friedlicher gewesen sei.[4])

Die Aufgabe der drei Boten war aber in der Hinsicht undankbar, dass die Forderungen des Innocenz zu ultimativ abgefasst waren. Der Kaiser vermied, dieselben den Verhandlungen zu Grunde zu legen, und überreichte statt dessen den Unterhändlern eine Reihe von Klagen und Forderungen auf Erfüllung früherer Versprechen der Kurie. Da die Gesandten dieselben nicht entscheiden konnten, wurden sie dem Papste mit dem Ersuchen um Verhaltungsbefehle übermittelt. In einem Schreiben vom 26. August an seine Gesandten beantwortete Innocenz die Klagen Friedrichs und lehnte alle seine Forderungen ab.[5]) Damit scheiterten die Unterhandlungen zu Melfi gänzlich, und die Gesandtschaft hätte mit einem vollkommen negativen Ergebnis zurückkehren müssen, wenn sie nicht in einer Nebensache besseres Glück gehabt hätte: der Kaiser bewog nämlich die Boten, um eine Wiederaufnahme der Verhandlungen zu ermöglichen,[6])

---

[1]) Rodenberg, a. a. O., meint, dass die Sendung Wilhelms von Piemont an den Kaiser noch in den letzten Tagen des Juli nicht in Aussicht genommen war, »da er damals von neuem zum Legaten für Preussen ernannt wurde.» Wilhelm wurde aber nicht von neuem ernannt, sondern hatte noch am 29. Juli 1243 seine Legatenwürde.

[2]) Rodenberg, a. a. O.

[3]) Alle drei waren früher als Vermittler in dem Kampfe aufgetreten. Vgl. BFW. 3372 a und Rodenberg, a. a. O.

[4]) Rodenberg, a. a. O. M. G. Const. II 342.

[5]) Näher über das Vorhergehende bei Weber, a. a. O. S. 25 ff. und Rodenberg, a. a. O. S. 171 ff.

[6]) Innocenz hatte der ersten Gesandtschaft Friedrichs II., in welcher sich die Magister Peter von Vinea und Taddeus von Suessa befanden, die Audienz unter dem Vorwand verweigert, dass ein Papst wissentlich niemals Exkommunizierte empfangen habe. Rodenberg, a. a. O.

die Absolution seiner sachkundigsten Räte, die er als Unterhändler brauchen wollte, vom Papste zu erwirken. Innocenz willigte in den Vorschlag seiner Gesandten ein und bevollmächtigte sie in einem Schreiben vom 2. September,[1] die kaiserlichen Boten von dem Banne zu lösen. Daraufhin wurden Peter von Vinea, Taddeus von Suessa und der Erzbischof von Palermo von den drei päpstlichen Boten absolviert. Bald darauf kehrten diese zur Kurie zurück.

Mit dem Angeführten hört unsere Kenntnis von der Beteiligung Wilhelms von Piemont an den Friedensverhandlungen zwischen Papst und Kaiser auf. Wenn er auch nicht weiter an Gesandtschaften zum Kaiser teilgenommen hat, da wir nur von Sendungen der Kardinäle Otto, Stephan, Egidius, Rainald und Peter hören,[2] so hat er sicher doch auch weiterhin in vermittelndem Sinne an der Kurie gewirkt und sich demnach der Friedenspartei an derselben angeschlossen. Kardinal Otto von St. Nikolaus war besonders eifrig für den Frieden wirksam und dem Kaiser wohlgesinnt,[3] und da wir wissen, dass Otto und Wilhelm intime Freunde gewesen sind,[4] müssen sie gerade 1243—1244 zusammen gearbeitet haben.[5]

Obwohl wir so gut wie nichts über die Tätigkeit Wilhelms an der Kurie vor seiner Erhebung zum Kardinal im Mai 1244 wissen, ist es deutlich, dass Innocenz IV. seine Dienste nötig gehabt hat, denn sonst hätte er ihn nach Preussen zurückkehren lassen, was Wilhelm zweifelsohne gewünscht hat. Die Anwesenheit des Legaten in Preussen wäre in der Tat sehr notwendig gewesen, sowohl um dem verhängnisvollen Kampf zwischen Swantopolk und dem Deutschorden ein Ende zu machen, als auch um die neulich vollzogene Diözesaneinteilung durch Einsetzung von Bischöfen praktisch durchzuführen und den immer noch scharfen Streit zwischen Christian und dem Orden

---

[1]) Berger 93, Ep. pont. II n. 20. Weber, a. a. O. S. 33, gibt an, dass es dem Kaiser gelungen sei, den Führer der päpstlichen Gesandten (den Erzbischof von Rouen?) zur Vermittelung bei Innocenz zu gewinnen. Davon steht jedoch nirgends etwas. Der Papst wendet sich vielmehr an alle drei Boten.

[2]) Rodenberg, a. a. O. passim. Maubach, Die Kardinäle S. 25.

[3]) Maubach, a. a. O. S. 6 f. und 11.

[4]) Matthaeus Paris., Chron. Majora V 230: Erant nempe ipsi duo re vera dum viverent amicissimi. Gerardus de Fracheto, Vitæ fratrum (posterior redactio) S. 334: secundus (Wilhelmus), qui fuerat amicissimus illius defuncti (Ottonis). Vgl. Maubach, a. a. O. S. 15 f. und Wenck, Das erste Konklave S. 131.

[5]) Vielleicht hat sich gerade damals ihre Freundschaft ausgebildet.

zu beendigen. Es ist aber verständlich, dass die Kurie bei der geringen Stärke des Kardinalkollegs ein Bedürfnis nach der Mitwirkung aussenstehender Männer hatte und ganz besonders, wenn es sich um eine mit der Arbeitsweise der Kurie so vertraute Person, wie es der frühere Vizekanzler Wilhelm war, handelte.

Da Wilhelm nicht nach Preussen reisen durfte, hat er an der Kurie sein Bestes getan, um Hilfe für das bedrängte Christentum des Missionslandes zu schaffen. Er hat sicher mitgewirkt bei dem Zustandekommen der zahlreichen Kreuzzugsbullen gegen die Ungläubigen Preussens und Livlands, die Innocenz IV. im September und Oktober 1243 ergehen liess. Diese Bullen, die übrigens alle an den Dominikanerorden gerichtet sind, ermahnten zur Kreuzpredigt in den Diözesen Deutschlands, in Polen, Pommern und Böhmen,[1]) ja sie ergingen auch an die Dominikaner Dänemarks, Schwedens und Norwegens.[2])

Wilhelm hatte sein Legatenamt niederlegt, als der Beschluss gefasst wurde, dass er nicht nach Preussen zurückkehren sollte, denn am 15. Juli 1244 wurde er von neuem zum Legaten für die Ostseeländer ernannt. Wie gesagt, wissen wir nichts von der Tätigkeit Wilhelms im Winter 1243—1244, er wird aber an der Kurie, die im Oktober nach Rom übersiedelte, beschäftigt gewesen sein.

Am 28. Mai 1244 wurde Wilhelm von Piemont bei der ersten Kardinalkreation Innocenz' IV. zum Kardinal ernannt, wobei ihm eine besondere Ehre erwiesen wurde, indem er der vornehmsten Klasse des Kollegs als Bischof von Sabina zugeteilt wurde. Gleichzeitig ernannte Innocenz elf andere Kardinäle.[3]) Der Anlass zu dieser grossen Ordination war teils der, dass das heilige Kolleg auf nur 8 Männer zusammengeschmolzen war,[4]) während es noch beim Tode

---

[1]) Codex dipl. et epist. Moraviæ III n. 44, für Böhmen und Mähren, dat. 20. September. Berger 162—163, Pr. UB. I n. 146, dat. 23. September. Pr. UB. I n. 148, dat. 1. Oktober. Pr. UB. I n. 151, dat. 7. Oktober. Vgl. Potthast 11137.

[2]) Berger 162. Pr. UB. I n. 146, 148 und 151.

[3]) Über sie s. Eubel, Hierarchia S. 7, Maubach, a. a. O. S. 14 ff. Bei dieser Gelegenheit wurde überdies Otto von St. Nikolaus zum Kardinalbischof von Porto befördert.

[4]) Nach Nicolaus de Carbio, SS. rer. Ital. III 592 γ und Winkelmann in Forsch. zur deutschen Gesch. X 251, wären sie nur 7 gewesen, da aber Jakob von Palestrina gemäss Maubach, a. a. O. S. 2, erst am 5. Juni 1244 starb, waren sie tatsächlich bei der Kreation des Innocenz 8.

Innocenz' III. 27 Mitglieder gehabt hatte,[1] teils und vornehmlich der, dass einige Kardinäle energisch auf einen Frieden mit dem Kaiser drangen und sich der scharfen Politik von Innocenz widersetzten.[2]) Durch Ernennung von mehreren unbedingten Anhängern seiner Politik zu Kardinälen konnte der Papst mit einem Schlage die unbequeme Opposition beseitigen. Gerade dies hat Innocenz getan, indem von den 12 Kreierten nur 4 als mehr oder weniger friedlich und kaiserfreundlich gesinnt bezeichnet werden können,[3] während die übrigen eifrige und tatkräftige Förderer der streng kirchlichen Richtung wurden. Im Lichte dieser Tatsachen wird die Erhebung Wilhelms noch bemerkenswerter: obwohl sie als eine Konzession an die Friedenspartei betrachtet werden muss,[4] kann man doch nicht annehmen, dass Innocenz sie vorgenommen hätte, wenn er sich nicht der unermesslichen Dienste, die Wilhelm der Kirche geleistet hatte und noch leisten konnte, bewusst gewesen wäre.

Der Mann, der auf sein italienisches Bistum verzichtet hatte, um sich ganz der Mission im Norden zu widmen, sass also jetzt unter den Männern, die dem höchsten Leiter der römisch-katholischen Kirche in erster Reihe Rat und Hilfe geben sollten. Würde Wilhelm, der schon in seiner Jugend den Wunsch gehegt hatte, den Heiden als Missionar das Wort Gottes zu verkündigen, der 1234 den Papst darum angefleht hatte, nach dem unwirtlichen und heidnischen Norden gehen zu dürfen, jetzt im Herbst seines Lebens damit zufrieden sein, eine Würde zu tragen, die ihn mitten in den Brennpunkt der damaligen Welt hineinstellte und ihn zur Teilnahme an Kämpfen, Intriguen und allerlei Geschäften aus der ganzen christlichen Welt nötigte? Die Antwort lautet verneinend, und wir brauchen dieselbe nicht nur aus unserer Kenntnis seines Charakters und seines früheren Lebenslaufes heraus zu konstruieren, sondern haben sie von Wilhelm selbst. In dem Brief, den er dem Prior der grossen Karthause, Hugo, 1246 schrieb, bezeichnet er sich als sehr unglücklich und bedrückt wegen seiner Erhebung, weil er gezwungen sei,

---

[1]) Wenck in Gött. gel. Anzeigen 1900 S. 160. Die Zahl der Kardinäle war seit Anfang des 12. Jahrhunderts, wo sie etwa 50 betragen hatte, in ständiger Abnahme.

[2]) Über diese Meinungsverschiedenheit an der Kurie siehe Weber, a. a. O. S. 63 f.

[3]) Vgl. Maubach, a. a. O.

[4]) Maubach, a. a. O. S. 17.

»unter den Gebietern der Kirche und der Welt zu sitzen».[1]) Nur nach der Einsamkeit und der Ruhe der Karthause treibe ihn die Sehnsucht. Obwohl nun einige Ausdrücke in dem langen Briefe — worauf wir noch zurückkommen werden — nur gewöhnliche Phrasen sind, müssen wir die Grundstimmung derselben, dass Wilhelm sich demütig von dem bewegten Leben an der Kurie fortsehnte, als aufrichtig und wahr anerkennen, weil keinerlei Tatsachen gegen sie sprechen, und weil sie mit allem, was wir von dem früheren Leben Wilhelms wissen, gut übereinstimmt.

Wenn also Wilhelm wegen aller der ihn abstossenden Seiten des Kardinalates über seine Ernennung nicht gerade glücklich war, muss er andererseits auch erkannt haben, dass seine neue Würde und die damit verbundene grössere Autorität dem Missionswerke und den Staatsgebilden des Nordostens in hohem Grade nützen konnte. Teils konnte er noch viel erfolgreicher als früher die päpstliche Politik in diesen Ländern in die von ihm gewünschte Richtung leiten, teils konnte er persönlich mit noch grösserer Autorität daselbst die Verhältnisse ordnen und als unbestrittener Gebieter der Missionsländer auftreten.

Wilhelm von Sabina hatte durchaus nicht auf seine früheren Pläne, nach seinem ehemaligen Legationsgebiet zurückzukehren, verzichtet. Schon kurze Zeit nach seiner Kreation, am 15. Juli 1244, wurde er zum vierten Mal zum Legaten ernannt, wobei er eine grössere Provinz als je zuvor erhielt, indem zu ihr Livland, Preussen—Kulmerland, Gotland, Öland, Finnland, Estland, Semgallen, Kurland, Litauen, das Erzbistum Gnesen, die Diözesen Prag und Olmütz, sowie Oesterreich, Steiermark und die anderen Länder des Herzogs von Oesterreich geschlagen wurden.[2]) Dieses gewaltige Legationsgebiet ist ein beredtes Zeugnis für den Gewinn, den das Christentum in den Ostseeländern seit 1224 gemacht hatte und zugleich für das gesteigerte Ansehen und Vertrauen, das sich der Stellvertreter des Papstes in den verflossenen 20 Jahren erworben hatte.

Diese Legation wird schon im Mai geplant worden sein, denn

---

[1]) Mabillon, Vetera analecta III 497: Afflictus miserandum in modum, . . . sum, nec me gravabat in tantum episcopalis sarcina, qvanquam immensa, qvantum premit jam et incendit, qvod, opprobrium hominum et abjectio plebis de stercore miserabili elevatus, ego sedere jam jubeor inter Ecclesiæ mundique principes.

[2]) BFW. 10167 b, LUB. I n. 179, Pr. UB. I n. 157.

damals stellte Innocenz ein paar Bullen zugunsten der Kreuzfahrten gegen die Preussen aus: am 19. Mai nahm er den Herzog Kasimir von Kujavien, der das Kreuz genommen hatte, und die Kreuzfahrer in seinem Herzogtum in den apostolischen Schutz,[1]) und ernannte danach die Bischöfe von Breslau und Leubus und den Abt von St. Vincenz bei Breslau zu Konservatoren Herzog Kasimirs und seiner Kreuzfahrer;[2]) in der letzten Hälfte des Mai gewährte der Papst dem Herzog Friedrich von Oesterreich und allen, die ihm auf seinem geplanten Kreuzzug nach Preussen folgen würden, denselben Ablass, der den Palästinafahrern bewilligt wurde.[3]) Man sieht, welche Kräfte in Gang gesetzt worden waren, um das Christentum in Preussen wiederherzustellen. Dass Wilhelms erneute Legation nicht schon im Mai angekündigt wurde, hat vielleicht seinen Grund in den unruhigen Verhältnissen, unter denen die Kurie vor der Flucht des Papstes nach Genua lebte.

Dass Wilhelm von Piemont die ganze Zeit, nachdem er Preussen verlassen hatte, dahin zurückzukehren gewünscht hatte, dürfte sicher sein. Wie viel heisser muss sich aber Wilhelm, nachdem jede Hoffnung auf eine friedliche Beendigung des Kampfes zwischen Papsttum und Kaisertum mit der Flucht des Innocenz geschwunden war, — und zwar einer Flucht, die ohne Mitwissen des grössten Teiles des Kardinalkollegiums geschah[4]) — von dem kriegerischen Hauptquartier, zu dem die Kurie geworden war, fortgesehnt haben? Wir glaubten früher eine gewisse Verbindung zwischen den vorigen Legationen des Modeneser Bischofs und den unruhigen Verhältnissen Italiens nachweisen zu können;[5]) eine solche ist auch 1244 vorhanden gewesen.

Wichtiger als diese negative Ursache für seine Ernennung zum Legaten war jedoch die positive, die wir schon berührt haben: sein Wunsch, sowohl äusseren wie inneren Frieden in Preussen herzustellen. Dass die Legation in erster Linie Preussen gelten sollte, zeigt ein päpstliches Schreiben vom 21. Juli an die Bewohner des Kulmer-

---

[1]) Pr. UB. I n. 154.

[2]) Pr. UB. I n. 155, dat. 21. Mai 1244.

[3]) Pr. UB. I n. 156 Datierung unvollständig; 16—31. Mai.

[4]) Besonders mag die Tatsache, dass der gute Freund Wilhelms, Kardinal Otto, in Unterhandlungen mit dem Kaiser zurückgelassen wurde, ohne über die Absichten des Innocenz unterrichtet zu werden (Maubach, a. a. O. S. 25), dem Kardinal von Sabina nicht allzusehr gefallen haben.

[5]) Oben S. 71.

landes und die Deutschen Preussens.[1]) In diesem zeigt der Papst den genannten Adressaten an, dass er ihre Wünsche nach einem Legaten, »dem nämlich, nach dem Ihr mit all Eurem Verlangen trachtet», sowie andere ihrer Bitten gern erfüllt habe,[2]) indem er den Bischof von Sabina in ihre Gegenden sende. Diese Äusserung Innocenz' IV. ist uns äusserst interessant. Sie zeigt unzweideutig, dass alle Deutschen im Gebiete Kulmerland—Preussen und vielleicht auch die Eingeborenen des Kulmerlandes[3]) an der Kurie grosse Anstrengungen gemacht haben müssen, um den erprobten Wilhelm wieder als Legaten für ihr Land zu erhalten.

In einer Zeit, als die päpstlichen Legaten im allgemeinen verhasst waren,[4]) sowohl weil sie im Rufe der Habsucht standen, als auch weil die Kosten ihrer Unterhaltung schwer auf ihren Legationsgebieten lasteten, musste ein Legat nicht nur eine grosse Begabung haben, um so bedeutende Aufgaben zu erledigen, sondern auch einen tadellosen Charakter besitzen, um sich bei den Einwohnern seiner Legationsprovinz so beliebt machen zu können, dass sie ihn mit aller Macht zurückzubekommen suchten. Beides war bei Wilhelm von Piemont der Fall.

Über die Zwecke der vierten Legation Wilhelms haben wir keine Nachrichten. Die Ernennungsbulle vom 15. Juli 1244, die fast gleichlautend mit derjenigen vom 21. Februar 1234 ist, erwähnt nur ganz allgemein als Ziel die Verkündigung des Evangeliums. Jedoch ist es deutlich, dass die wichtigsten Aufgaben gerade die früher genannten, nämlich die Durchführung der Diözesaneinteilung durch Einsetzung von Bischöfen und die Wiederherstellung des Christentums in Preussen gewesen sind. Eine Tatsache spricht entschieden dafür, dass Wilhelm eifrig zugunsten des Kreuzzuges gegen die abgefallenen Preussen wirken sollte: seine Ernennung zum Legaten auch für die Länder des Herzogs von Oesterreich. Dieser hatte ja eine Kreuzfahrt nach Preussen versprochen, weshalb offenbar die Absicht bestanden hat, dass Wilhelm von Sabina seine Reise durch die genann-

---

[1]) Pr. UB. I n. 158. Aus Genua.

[2]) votis vestris tam *super mittendo vobis legato, illo videlicet, quem totis desideriis affectatis,* quam etiam super aliis ad commodum vestrum spectantibus libenter annuimus.

[3]) Es ist bemerkenswert, dass Innocenz sein Schreiben nicht nur an den Deutschen Orden richtete.

[4]) Ruess, a. a. O. S. 135.

ten Länder vornehmen sollte, um dabei den Herzog und seine Untertanen um eine wirklich effektive Hilfe zu bitten. Der Kampf zwischen dem Deutschorden und den polnischen Herzögen einerseits, und Swantopolk und den Preussen andrerseits dauerte, von einigen kurzen Friedenszeiten abgesehen, immer weiter, und zwar unter grossen Anstrengungen und Schwierigkeiten für die Deutschen,[1] so dass sie grosser Zuströme von Kreuzfahrern bedurften. Zur Enttäuschung der preussischen Deutschen war das Resultat der jahrelangen Kreuzpredigten sehr gering. Nur kleine Scharen erschienen, der österreichische Herzog scheint seine beabsichtigte Fahrt nicht persönlich unternommen, sondern nur einige Leute gesandt zu haben,[2] und schliesslich wurde nichts aus der schon beschlossenen Sendung Kardinal Wilhelms nach Preussen.

Aus diesem und jenem Grunde wurde die Abreise des Legaten bis auf den Zeitpunkt verschoben, wo der Papst glücklich Lyon erreicht und sich dort dauernd eingerichtet hatte. Im Januar 1245 stand jedoch Wilhelms Reise unmittelbar bevor, denn damals wurde ihm der Befehl des Papstes an Bischof Christian, dass dieser sich eine der neugegründeten Diözesen binnen zwei Monaten wählen sollte, zur persönlichen Übergabe an Christian zugestellt;[3] zugleich erhielt Wilhelm das Mandat, nach zwei Monaten Christian die Wahl zu verbieten.[4]

Im letzten Augenblicke hielt Innocenz die Anwesenheit Wilhelms von Sabina an der Kurie für vollkommen unentbehrlich,[5] weshalb beschlossen wurde, dass der Kaplan Wilhelms, ein Dominikanerbruder Heinrich, statt seiner nach Preussen gehen sollte. Am 1.

---

[1]) Über die Kämpfe 1243—1244 s. Ewald, a. a. O. II 104—137 und 170—185.

[2]) Ewald, a. a. O. II 135 f.

[3]) Dass dies die Absicht gewesen ist, erhellt daraus, dass die Bulle an Christian vom 16. Januar (Pr. UB. I n. 159) wörtlich am 5. Februar wiederholt wurde, d. h. zu gleicher Zeit, als der Dominikaner Heinrich statt Wilhelm den Auftrag erhielt, die Wahl Christians zu überwachen. Berger 1039—1040, Pr. UB. I n. 927.

[4]) Pr. UB. I n. 159. Die Herausgeber erwähnen eine Registrierung dieses Ausführungsmandats der Aufforderung an Christian, die folgendermassen lautet: Episcopo Sabinensi, ut interdicat sibi post duos menses electionem. Dieses Ausführungsdekret muss etwa gleichzeitig mit der Bulle an Christian ausgestellt worden sein. Vgl. Plinski, a. a. O. S. 89 Note 2.

[5]) Berger 1032.

Februar 1245 erhielt er verschiedene Aufträge,[1]) wurde aber nicht zum Legaten ernannt, sondern ist als einfacher Nuntius zu betrachten; die Legatenwürde für Preussen und die anderen Missionsländer an der Ostsee blieb vorläufig Wilhelm von Sabina allein vorbehalten. Es ist eine bemerkenswerte Tatsache, dass Wilhelm, ohne nach seiner Provinz zu gehen, doch eine Zeitlang als Legat auftrat;[2]) sie hat m. W. kein Seitenstück.[3]) Doch bedurfte Wilhelm wahrscheinlich speziell päpstlicher Vollmachten, um Amtshandlungen in Lyon vornehmen zu können. Wie lange dieser Zustand gedauert hat, ist nicht zu bestimmen, es ist aber nicht unmöglich, dass Wilhelm die Legatenwürde bis zur Ernennung von Albert Suerbeer zum Legaten für die Ostseeländer, die am 2. April 1246 erfolgte,[4]) behalten hat.[5]) Es ist nämlich zu beachten, dass der Abt Opizo, der im Herbst 1245 die Aufträge Heinrichs übernahm, auch nicht zum Legaten ernannt wurde, sondern nur als Nuntius aufgetreten sein kann.[6]) Jedenfalls steht der Umstand, dass Wilhelm von Sabina die Legatenwürde lange bekleidet hat, ohne nach seiner Provinz zu reisen, in Verbindung mit dem Streben des Papstes, die Missionsländer im Nordosten dauernd der Leitung eines Legaten unterzuordnen.

Als Anlass dafür, dass der Kardinal von Sabina die Reise nach Preussen aufgab, gab Innocenz, wie erwähnt wurde, an, dass die Anwesenheit des Legaten an der Kurie notwendig war. Wir haben keinen Grund, die Richtigkeit dieser Erklärung zu bezweifeln. Schon die

---

[1]) Berger 1029, Pr. UB. I n. 165. Über Heinrich s. Touron, Hist. des Hommes Illustres S. 241, und (ihn berichtigend) Altaner, a. a. O. S. 170 Note 52.

[2]) Der Papst bezeichnet Wilhelm als apostolischen Legaten in folgenden Erlassen: vom 1. Februar 1245 an Heinrich O. P. (Berger 1029) und den Deutschorden (Berger 1032), vom 5. Februar an Wilhelm selbst (Berger 1038), vom 5. oder 6. Februar an Heinrich O. P. (Berger 1040), vom 9. Februar an den Deutschorden (Berger 1116). Selbst nennt sich W. auch so in seiner Urkunde über die Teilung Kurlands vom 7. Februar (LUB. I n. 181).

[3]) Vgl. Ruess, a. a. O. S. 134 ff., der übrigens nicht auf diesen interessanten Fall aufmerksam geworden ist.

[4]) Pr. UB. I n. 180.

[5]) Zwar bezeichnet sich Wilhelm in einer Urkunde vom 19. Oktober 1245 (Strehlke, Regesten S. 130. Calmet, Hist. de Lorraine II Preuves 460) nur als Sabinensis episcopus, da diese aber nichts mit seinem Legationsgebiet zu tun hatte, brauchen wir daraus nicht unbedingt den Schluss zu ziehen, dass er damals nicht mehr Legat war.

[6]) Vgl. Pr. UB. I n. 170—174. Berger 1556, 1564—1567, wo Opizo nirgends anders als Abt von Mezzanum bezeichnet wird.

Ernennung Wilhelms zum Legaten am 15. Juli 1244 hatte der Papst nur mit grossem Bedenken vorgenommen, da, wie er ausdrücklich schrieb, »die Gegenwart dieses Bischofs an dem apostolischen Stuhl wegen seiner vorzüglichen Tüchtigkeit Uns sehr gelegen ist.«[1]) In Lyon ist dann die Anwesenheit Wilhelms dem Papste ganz unentbehrlich geworden, was ganz natürlich ist, nicht nur, weil damals eine ganz aussergewöhnliche Arbeitslast auf den Schultern der 14 Mitglieder des Kardinalkollegs, die dem Papst nach Lyon gefolgt waren, gelegen haben muss, sondern auch, weil Innocenz tatsächlich unermässlichen Nutzen aus der Erfahrung Wilhelms von Sabina ziehen konnte. Schon wenn es galt, die nordischen Staaten für die päpstlichen Interessen auszunutzen, war Wilhelm ein ausgezeichneter Ratgeber. Sein besonnenes Wesen und seine hervorragende diplomatische Begabung müssen bei einer Kurie von hohem Wert gewesen sein, die so sehr von Leidenschaften beherrscht wurde, wie die Innocenz' IV.

Wir finden denn auch Wilhelm gleich nach seiner Erhebung zum Kardinal in der nächsten Nähe des Papstes.[2]) Er war unter den fünf Kardinälen, die Innocenz IV. auf seiner Flucht zur See von Civita Vecchia nach Genua (30. Juni—7. Juli) Folge leisten durften.[3]) Diese Tatsache ist deswegen beachtenswert, weil Wilhelm zur Friedenspartei gerechnet wurde, während die 4 anderen ausgesprochene Anhänger der Politik Innocenz' IV. waren.[4]) Die Fahrt war so ausserordentlich stürmisch,[5]) dass Innocenz ernstlich erkrankte. Nach einer

---

[1]) Pr. UB. I n. 157: Licet autem presentia eiusdem episcopi apud sedem apostolicam *propter prerogativam virtutis ipsius* nobis sit plurimum oportuna. In dem Schreiben vom 21. Juli an die Bewohner Preussens, Pr. UB. I n. 158, kehrt derselbe Satz wieder, jedoch mit dem Ausdruck *propter maturitatem consilii* statt prerogativam virtutis.

[2]) Die erste Unterschrift Wilhelms bei einem feierlichen, päpstlichen Privileg, die wir kennen, ist vom 22. Juni 1244, als er in Civita Castellana — eine Woche vor der abenteuerlichen Flucht nach Genua — eine Bulle für das Kloster Korônowo in Polen unterzeichnete. Strehlke, Regesten S. 129.

[3]) Über diese Flucht s. Weber, a. a. O. S. 77—81 und Ludwig, Reise- und Marschgeschwindigkeit S. 93.

[4]) Nicolaus de Carbio, a. a. O. S. 592 γ, zählt ausser Wilhelm folgende Kardinäle auf: Johann von Toledo, Peter Capocci und Johann Gaetan Orsini. Den fünften nennt er hier zwar nicht, da er aber etwas früher erzählt, dass Wilhelm von St. Eustachius, Innocenz' Neffe, den Papst auf der Fahrt nach Civita Vecchia begleitete, muss es offenbar dieser sein. Vgl. Maubach, a. a. O. S. 26.

[5]) Nicolaus de Carbio, a. a. O. S. 592 δ.

dreimonatlichen Erholungszeit setzte der Papst die Reise am 5. Oktober fort und gelangte über Vareggio, Stella, Cairo, Cortemiglia, S. Stefano, Asti, Susa, Mont Cenis, St. Michel, Chambéry, Haute-Combe und längs der Rhone nach Lyon, wo er am 29. November oder 2. Dezember 1244 eintraf.[1]) Auf der ganzen Reise folgte ihm Wilhelm von Sabina zusammen mit dem grössten Teil der Kardinäle.

In Lyon wurde dann der Kardinal von Sabina ein Rad in der grossen Maschinerie, welche die ganze Christenheit nach ihrem Willen zu leiten bestrebt war. Deshalb ist es auch natürlich, dass sein persönlicher Einsatz beinahe sich ganz und gar unseren Blicken entzieht; wir lesen seinen Namen nur unter den Unterschriften der Kardinäle bei feierlichen Privilegien und bei einigen Aufträgen des Papstes. Der Umstand jedoch, dass der Papst ihn nicht von sich lassen wollte, genügt, um uns erkennen zu lassen, dass Wilhelm von Sabina einer der von Innocenz am meisten geschätzten und deshalb auch einflussreichsten Kardinäle gewesen ist.

Diese Behauptung bedarf jedoch einer Einschränkung: in Fragen, welche die hohe Politik betrafen, das Verhältnis der Kirche zum Kaisertum, hat Wilhelm gewiss nicht seinen Einfluss in dem Masse geltend machen können, wie er es gewünscht hätte. Der Einfluss der dem Kaiser günstig gesinnten Kardinäle war seit der Übersiedelung der Kurie nach Lyon fast erloschen.[2]) Innocenz IV. war von nun an fest entschlossen, den Kampf gegen Friedrich II. bis zur Vernichtung zu führen. Wohl versuchte die Friedenspartei im Kardinalkollegium unter Führung Ottos von Porto die Friedensverhandlungen zu fördern, welche im Anfang des Jahres 1245 unter Vermittlung des Patriarchen von Konstantinopel geführt wurden, aber gänzlich ohne Erfolg. Das Generalkonzil zu Lyon bedeutete dann den entscheidenden Sieg der extremen Politik Innocenz' IV. über die pazifistische Richtung.[3]) Nur noch einmal vermochte diese einen grösseren Einfluss auszuüben, nämlich gegen Ende 1246 und Anfang 1247, als die Opposition in dem Kollegium, kräftig unterstützt vom französischen König, den Papst beinahe bewogen hätte, den Kaiser nach Lyon einzuladen.[4]) Allerdings war diese Opposition mehr aus kirchlichen

---

[1]) Ludwig, a. a. O. S. 93 f. Vgl. Weber, a. a. O. S. 83 ff.

[2]) Maubach, a. a. O. S. 28.

[3]) Maubach, a. a. O. S. 30. Folz, Kaiser Friedrich II. und Papst Innocenz IV. S. 7 ff.

[4]) Maubach, a. a. O. S. 32 ff.

Gründen als aus politischen Erwägungen hervorgegangen. Tatsache ist jedoch, dass mehrere Kardinäle, darunter sicher Wilhelm, insofern er noch nicht nach Norwegen abgereist war, lebhaften Widerspruch gegen die für das kirchliche Leben verhängnisvolle Politik Innocenz' IV. erhoben.[1]) Der Papst blieb aber unerschütterlich, und so sind die Männer der Versöhnung fast ganz von den politischen Geschäften zurückgetreten.

Wenn Wilhelm also den heiligen Vater in seinem rücksichtslosen Kampf gegen Friedrich II. nicht mit Rat und Tat hat beistehen können, so hat er dagegen in den Angelegenheiten, die seine früheren Legationsgebiete betrafen, grossen Einfluss ausgeübt. Er besass ja von allen an der Kurie die weitaus grösste Sachkenntnis in Bezug auf den Norden und Nordosten Europas. Wohl haben wir nur von einer Massnahme Wilhelms bezüglich Livlands und Preussens aus den Jahren 1245 und 1246 direkte Nachricht, dies bedeutet jedoch nicht viel, denn sicher ist den meisten päpstlichen Verfügungen an diese Länder und aus dieser Zeit ein Gutachten Wilhelms vorangegangen.

Besonders scheint Kardinal Wilhelm seine alte Politik der Förderung des Deutschritterordens fortgesetzt zu haben. Schon Anfang Februar 1245 schritt er, als er sich nicht persönlich nach den Missionsländern begeben durfte, in Lyon zu einer wichtigen Massregel zugunsten des Ordens. Die Deutschritter sind zu dieser Zeit mit manchen Wünschen an die Kurie herangetreten, die zum grössten Teile nur durch einen Legaten erfüllt werden konnten. Am liebsten wollten sie ihren alten Gönner Wilhelm dazu ausersehen haben, da dies aber nicht angängig war, sollte augenscheinlich sein Kaplan in seinem Sinne zugunsten des Ordens in Preussen wirken. Ein Plan des Ordens war jedoch von solcher Wichtigkeit und Tragweite, dass er nur von dem Legaten mit päpstlicher Vollmacht behandelt werden konnte. Dieser Plan galt Kurland. Daselbst hatten die Deutschritter seit 1242 ganz allein dem Christentume grosse Gewinne erkämpft. Der grösste Teil des Landes war wieder christlich geworden. Nun waren die Ritter keineswegs geneigt, in diejenigen Abtretungen von ihren Eroberungen einzuwilligen, zu denen sie gemäss dem Vertrage, den Wilhelm von Modena 1234—35 vermittelt hatte, verpflichtet waren. Wie wir uns erinnern, sollten nach demselben dem Bischofe des Landes zwei Drittel, dem Orden ein Drittel zustehen. Ausser-

[1]) Ibidem.

dem sollte ihr Drittel wie im übrigen Livland ihnen auch nur als bischöfliches Lehen gehören. Dies Verhältnis wollten jetzt die Ritter derart verändert sehen, dass es genau wie das in Preussen zwischen dem Orden und den Bischöfen herrschende Verhältnis geordnet würde.

Es gelang den Rittern auch, die Zustimmung Innocenz' IV. und Wilhelms von Sabina zu diesem Plane zu erhalten. Vom 5. Februar datiert eine ganz allgemein gehaltene päpstliche Vollmacht an Wilhelm, die Stellung des Ordens und des Bischofs oder der Bischöfe in Kurland, »das innerhalb der Grenzen Preussens belegen sei», festzulegen.[1]) Daraufhin bestimmte Wilhelm von Sabina am 7. Februar 1245[2]) mit Ausserkraftsetzung des genannten früheren Vertrages, dass der Orden ganz wie in Preussen auch in Kurland zwei Drittel des Landes »mit allem Recht und allen Einkünften desselben» zu freiem Besitz erhalten solle, während der Bischof oder die Bischöfe sich mit einem Drittel begnügen mussten. In dem Ordensgebiete erhielten die Bischöfe nur noch die Rechte, die nur durch einen Bischof ausgeübt werden konnten. — Am 9. Februar 1245 bestätigte Innocenz schon diese Verfügungen seines Legaten.[3]) So war das Ziel des Ordens leicht erreicht, Kurland war ebenso fest wie Preussen in seiner Gewalt. Es ist interessant zu sehen, wie der Legat seine Neuordnung der kurländischen Verhältnisse begründete. Zuerst begegnen wir seiner alten Erwägung, dass die Ritter bei der Eroberung des Landes sehr grosse Kosten und Bürden zu tragen hätten, dann aber stellt er auch die Behauptung auf, dass Kurland bekanntlich ein Teil Preussens sei,[4]) weshalb es auch nach denselben Grundsätzen behandelt werden müsse. Wenn er nun damit gemeint hätte, dass Kurland geographisch ein Teil Preussens sei, hätte er eine sehr willkürliche Behauptung aufgestellt, dies ist aber nicht der Fall. Wie Wilhelm in einer Interpretation der Urkunde vom Jahre 1251 erklärt,[5]) meinte er nur, dass Kurland *staatsrechtlich* zu Preussen ge-

[1]) Berger 1038. LUB. I n. 180, dat. 5. Februar 1245. Die Ritter haben sich wahrscheinlich erst an den Kardinal gewandt und sich seiner Zustimmung versichert, ehe sie sich an den Papst herangewagt haben.

[2]) LUB. I n. 181.

[3]) Berger 1116. LUB. I n. 182.

[4]) LUB. I n. 181: Curlandia, cum sit pars Pruciæ . . . cum certum sit nobis et omni homini, terrarum illarum habenti notitiam, quod Curonia seu Curlandia inter regiones Pruciæ totaliter computatur.

[5]) LUB. III n. 217 b.

hörte, weshalb der Orden daran denselben Anteil wie an Preussen haben sollte.[1]) Mit diesen Bestimmungen kränkte Wilhelm niemand in seinen Rechten, denn das Bistum war tatsächlich durch die Reaktion des Heidentums untergegangen, der Bischof von den Heiden ermordet worden. So konnte, wie Schwartz bemerkt hat,[2]) die frühere Regelung des Verhältnisses zwischen Bischof und Orden als erloschen betrachtet werden.

Wilhelm von Sabina hat mit der Verordnung vom 7. Februar 1245 nur die Verhältnisse des von ihm 1237 limitierten Bistums Kurland geordnet, und so den Bischof von Riga in ruhigem Besitze seines Teiles von Kurland gelassen.[3])

Es ist nicht nötig, hier die tieferen Motive zu erörtern, die den Kardinal zu seiner Neuordnung Kurlands geleitet haben, die ein Machtspruch war, der kaum eine natürliche Entwicklung hinter sich hatte. Es sind ganz dieselben Gründe, die wir schon bei der Erklärung für die bestimmte Stellungnahme Wilhelms in Preussen klargelegt haben. Ein möglichst starker Deutschorden konnte nach der Meinung Wilhelms von Sabina nur von Glück für das Christentum im Nordosten sein.

Dem Nuntius Heinrich, der Anfang Februar 1245 nach diesen Gegenden Preussens abreiste, wurden augenscheinlich mehrere päpstliche Bullen mitgegeben, auf deren Inhalt Wilhelm einen erheblichen Einfluss ausgeübt haben mag. Zum grössten Teil bezweckten sie eine Beendigung des verheerenden Kampfes zwischen Herzog Swantopolk und dem Deutschen Orden,[4]) wobei der Papst anordnete, dass, wenn jener sich nicht zum Frieden verstehen würde, das Kreuz kräftig gegen ihn gepredigt werden solle. Alle Verfügungen waren dem Orden so günstig, dass sie fast als parteiisch bezeichnet werden können. Denn hier handelte es sich um einen Interessenkonflikt, der nicht ohne weiteres zugunsten des einen Teiles entschieden werden

---

[1]) Vgl. Schwartz, a. a. O. S. 60 f.

[2]) A. a. O. S. 55.

[3]) Hier schliesse ich mich ganz der Ausführung von Schwartz, a. a. O. S. 54 f., an, der die Annahmen Kallmeyers widerlegt. Dass Wilhelm das Rigaer Bistum damals nicht des nördlichen Kurlands beraubt hat, erhellt daraus, dass Innocenz IV. am 14. Juli 1246 die Limitation Wilhelms vom Jahre 1237, insofern sie Riga galt, bestätigte. Als Wilhelm, zusammen mit zwei anderen Kardinälen, dann 1251 den genannten Teil Kurlands dem Orden übergab, wurde das Rigaer Bistum mit der ehem. Diözese Semgallen entschädigt.

[4]) Berger 1028—1032. Pr. UB. I n. 160—165, alle vom 1. Februar 1245.

konnte, was jedoch die Instruktionen Bruder Heinrichs zu involvieren schienen. Seine Sendung brachte nicht die erhoffte Beendigung des Krieges mit sich, auch scheint die Kreuzfahrerhilfe für den Orden ziemlich gering ausgefallen zu sein.[1]) Swantopolk wich nicht zurück, sondern brachte es im Gegenteil dahin, dass dem Papste in seinem und der preussischen Neophyten Namen Klagen gegen ihre Gegner, den Bischof von Kujavien, den Deutschorden und die Herzöge von Polen und Kamin eingereicht wurden.[2]) Diese Klagen sind vielleicht auch gegen den Nuntius Heinrich gerichtet gewesen, denn im Oktober 1245 beschloss Innocenz, diesen durch den Abt Opizo zu ersetzen.[3]) Die Aufträge dieses Mannes lauten auch ganz anders als diejenigen Heinrichs. Opizo sollte auf alle Fälle einen Waffenstillstand vermitteln,[4]) dann aber auch den Frieden herzustellen suchen; falls dies aber nicht möglich sei, sollte er die Parteien vor den apostolischen Stuhl laden.[5])

Die Mission Opizos scheint eine Niederlage für die ordensfreundliche Politik Wilhelms von Sabina zu bedeuten; jedenfalls führte das Erscheinen Opizos in Preussen einen Rückschlag für den Orden und seine Verbündeten mit sich.[6]) Der neue Nuntius hatte wenigstens insofern Glück, dass er einen Waffenstillstand zustandebrachte, der ein zweijähriges Aufhören der Feindseligkeiten zur Folge hatte.[7])

Da Bischof Christian — spätestens im Frühling 1245 — gestorben[8]), und sein Streit mit dem Orden damit beendigt war, hätten also die Deutschritter in aller Ruhe zur Unterwerfung Preussens schreiten können, da erwuchs ihnen aber plötzlich eine neue Gefahr von seiten der Kirche. Innocenz IV. hatte gegen Ende des Jahres 1245 das bisherige päpstliche System, die Leitung der Verwaltung des

---

1) Ewald, a. a. O. II 190 f.

2) Pr. UB. I n. 174.

3) In einem Schreiben vom 7. Oktober 1245 wird Heinrich befohlen, mit der Ausführung der ihm angewiesenen Aufträge zu warten, bis der Abt von Mezzanum in Preussen eingetroffen sei, und dann dessen Anweisungen Folge zu leisten. Berger 1567, Pr. UB. I n. 170.

4) Berger 1565, Pr. UB. I n. 173, dat. 11. Okt. 1245.

5) Berger 1561, Pr. UB. I n. 174, dat. 14. Okt. 1245.

6) Dies ist schon daraus zu ersehen, dass den Kreuzfahrern befohlen wurde, sich *nur* der Leitung des Abtes unterzuordnen (Pr. UB. I n. 175). Früher hatten sie dem Orden gehorchen müssen.

7) Ewald, a. a. O. II 205 f. und 222—231.

8) Siehe Plinski, a. a. O. S. 91 Note 1.

Nordostens durch Legaten, aufgegeben, indem er aus Preussen und Livland ein neues Erzbistum geschaffen hatte.[1]) Zum ersten Erzbischof war Albert Suerbeer ernannt worden,[2]) ein Mann ganz nach dem Sinne Innocenz' IV., herrschsüchtig und extrem kirchlich.

Albert, der inzwischen auch zum Legaten für Preussen, Livland und Russland ernannt worden war, geriet bald in einen erbitterten Streit mit dem Deutschritterorden, dessen Rechte er auf verschiedene Weise beeinträchtigte.[3]) Vor seiner Legation nach Norwegen hat Wilhelm jedoch keinen besonderen Anlass gehabt, sich in den Streit einzumischen, da derselbe sich erst 1247—1248 ernstlich zuspitzte. Wir kehren somit später zu dieser Sache zurück.

Ehe wir die Behandlung der auf Preussen bezüglichen Tätigkeit Wilhelms von Sabina nach der Ankunft in Lyon abschliessen, sei noch auf seine Sorge um die Besetzung der preussischen Bistümer hingewiesen. Obwohl Wilhelm bei der endgültigen Diözesaneinteilung 1243 nicht die Vollmacht von 1236, drei Dominikaner als Bischöfe einzusetzen, erhalten hatte, ist die Besetzung doch in diesem Sinne vollzogen. Zwar war die militärische Lage in Preussen noch so unsicher, dass 1245 nur ein Bischof von Kulm eingesetzt werden konnte. Zu dieser Würde weihte Innocenz IV. wohl Ende 1245 persönlich den Dominikaner Heidenreich.[4]) In den Jahren 1245—1246 forderte der Papst wiederholt den Erzbischof Albert auf, den Dominikaner Warner zum Bischof von Pomesanien zu weihen,[5]) aus diesem oder jenem Grunde geschah es jedoch nicht; vermutlich erst 1248 wurde ein anderer Dominikaner, Ernst, zum Bischof von Pomesanien eingesetzt.[6]) Erster Bischof der dritten, 1243 gegründeten Diözese, Ermland, wurde, spätestens Anfang 1249, der Deutschordenspriester Heinrich von Strittberg.[7]) Auf diese zwei Weihen hat Kardinal Wilhelm, da er sich in Norwegen und Schweden befand, kaum einen Einfluss ausüben können. Die vierte Diözese scheint

[1]) Hauck, a. a. O. IV 682.

[2]) Über ihn P. v. Goetze, Albert Suerbeer.

[3]) Auf den ersten Teil dieses Streites näher einzugehen, liegt ausserhalb des Rahmens dieser Arbeit; s. über denselben v. Goetze, a. a. O. S. 28 ff. und Ewald, a. a. O. II 269.

[4]) Altaner, a. a. O. S. 168. Die Angabe A:s S. 172 Note 68, dass Heidenreich vom Legaten Wilhelm ernannt wurde, ist wohl nur ein Schreibfehler.

[5]) Vgl. Altaner, a. a. O. S. 172 und Schmauch, Besetzung der Bistümer S. 34.

[6]) Vgl. Altaner, a. a. O. S. 172 f. und Schmauch, a. a. O. S. 34 f.

[7]) Schmauch, a. a. O. S. 59 f.

erst Anfang 1251 mit dem Dominikaner Thetward besetzt worden zu sein.[1]) So wurden also drei Bistümer von Dominikanern geleitet.

Ausser der Tätigkeit zugunsten Preussens und Kurlands lesen wir nur zweimal von Beschäftigungen Wilhelms mit speziellen Angelegenheiten. Obwohl Innocenz ihn sicher zum Richter oder Auditor in verschiedenen Prozessen und Angelegenheiten gemacht hat,[2]) kennen wir nur einen solchen Auftrag. Er betraf den Grafen Ezzelin III. von Romano, den die Kurie wegen Häresie in Verdacht hatte. Wilhelm war zum Auditor in der Sache wohl geeignet, da er 1231 anlässlich des Vorgehens gegen den Vater Ezzelins die Familie kennen gelernt hatte. Ezzelin sandte Boten nach Lyon, um sich zu rechtfertigen, und diese zu verhören wurde Wilhelm von Sabina verordnet.[3]) Der Kardinal und der Papst gestatteten jedoch Ezzelin eine Rechtfertigung durch Boten nicht, sondern befahlen ihm, persönlich vor dem Papste zu erscheinen.[4]) Bei der Sache handelte es sich schliesslich vielleicht nicht so sehr um die Rechtgläubigkeit des Grafen, vielmehr suchte Innocenz eine Ursache, durch Kreuzpredigt gegen den Anhänger des Kaisers vorgehen zu können, was dann späterhin auch geschah. Dieser Auftrag Wilhelms muss dem ersten Halbjahr 1245 oder 1246 angehören, denn in seiner Bulle vom 18. April 1248, welcher wir die Kenntnis des Ereignisses verdanken, sagt Innocenz, dass er Ezzelin auf den 1. August vor sich nach Lyon zitiert habe.[5]) Da Wilhelm Ende 1246 oder Anfang 1247 abgereist sein muss, kann seine Teilnahme an dem Prozesse nicht später als im Sommer 1246 angesetzt werden.

Dem zweiten mehr speziellen Hervortreten des Kardinals von Sabina aus dem Dunkel, das seine Wirksamkeit an der Kurie 1245—1246 umgibt, begegnen wir am 19. Oktober 1245,[6]) wo er den Augu-

---

[1]) Schmauch, a.a. O. S. 80 f.

[2]) Über die Verwendung der Kardinäle im päpstlichen Gericht, s. Sägmüller, Thätigkeit und Stellung der Kardinäle S. 94 ff.

[3]) Ep. pont. II n. 542, dat. 18. April 1248: tandem nuntios ad sedem apostolicam destinavit, quibus venerabilem fratrem nostrum .. Sabinensem episcopum dedimus auditorem.

[4]) Sed a dicto episcopo vel a nobis purgatione huiusmodi non admissa, cum de tanto crimine non per nuntios sed per propriam personam esset prestanda purgatio coram nobis.

[5]) sibi terminum duximus prefigendum, ut usque ad Kalendas Augusti proximo tunc futuras apostolico se conspectui presentaret.

[6]) Strehlke, Regesten S. 130.

stinermönchen zu Herival im Bistum Toul eine Urkunde ausstellt, in der er, nachdem er die Sache dem Papste vorgetragen hatte, ihnen die Erlaubnis erteilt, ihren Kranken Fleischnahrung zu geben und Grossviehherden zu besitzen,[1]) obwohl dies ihren Ordensstatuten zuwiderlief. Da Wilhelm auch der heil. Hedwig bei ihrer Krankheit Fleischspeisen empfahl, scheint es, als ob er eine bestimmte prinzipielle Stellung in dieser Frage eingenommen hätte. Möglicherweise hatte diese ihren Grund darin, dass der Karthäuserorden sich zu dieser Zeit noch nicht der Fleischnahrung enthielt.[2])

Wenn wir also nicht mehr über spezielle Beschäftigungen Wilhelms von Sabina 1245—1246 wissen, bleibt uns nur übrig zu untersuchen, ob er die ganze Zeit an der Kurie anwesend gewesen ist, oder ob er vielleicht von Innocenz zu einigen Gesandtschaften kann verwandt worden sein. Es zeigt sich dann, dass wir so zahlreiche Belege seiner Gegenwart an der Kurie besitzen, dass wenigstens längere Reisen ausgeschlossen sind. Da wir ohnedies keine Nachricht von einer Sendung Wilhelms vor seiner Reise nach Norwegen antreffen, und da sein Name unter den Unterschriften der Kardinäle niemals fehlt, dürfte er also höchst wahrscheinlich in ständiger Tätigkeit an der Kurie gewesen sein.

Vor allem sind es die Privilegienunterschriften der Kardinäle, die uns den Namen Wilhelms von Sabina lesen lassen. Gemäss denen, deren Auffindung uns gelungen ist, befand sich der Kardinal an folgenden Tagen zu Lyon: 23. Januar 1245,[3]) 1.,[4]) 8.[5]) und 17. Februar.[6]) Aus dem Monat März kennen wir nur zwei Unterschriften

[1]) Calmet, Hist. de Lorraine fol. II Preuves CCCCLX: Nos igitur in summi pontificis præsentia quæstionem hujusmodi referentes, de ipsius licentia speciali, licet nobis id de jure alias liceat, ad cautelam vobis duximus concedendum, ut et vestris infirmis carnium subsidia ministretis, ac greges valeatis et armenta animalium possidere.

[2]) Erst auf dem Generalkapitel 1254 wurde beschlossen, dass die Ordensmitglieder sich der Fleischkost vollständig enthalten sollten, dies sogar während der grössten Krankheiten. Helyot, Hist. des Ordres VII 386.

[3]) Strehlke, Regesten S. 129 f. Ann. Raynaldi 1245 § 77. Eine zweite Bulle mit den Unterschriften der Kardinäle von demselben Tag (Berger 917) trägt wie jene das falsche Datum: 1244, ind. II (Vgl. Strehlke, a. a. O.).

[4]) Berger 979.

[5]) Berger 1004.

[6]) Strehlke, a. a. O. S. 130. Für das Kloster St. Kanutus zu Odense.

Wilhelms, nämlich vom 6.[1]) und 7.[2]) d. M. Ausserdem ist seine Anwesenheit zu Lyon im Februar und März 1245 durch zwei Modeneser Urkunden bezeugt, in welchen einige Kanoniker aus Modena in Wilhelms Gegenwart ihre Zustimmung zu einem Beschluss des Modeneser Kapitels mitteilten.[3]) Vom April kennen wir nur eine Unterschrift der Kardinäle, die vom 4. d. M. datiert ist.[4]) Dasselbe ist der Fall für den Monat Mai, aus welchem wir nur eine Bulle mit dem Namen Wilhelms vom 5. gefunden haben.[5]) Im Juni unterzeichnete der Kardinal von Sabina wenigstens zwei Bullen, am 12.[6]) und 15.[7]) d. M. Dann folgte die Generalsynode zu Lyon 28. Juni—17. Juli, auf welcher Friedrich II. abgesetzt wurde.[8]) Dass Wilhelm von Sabina an dem Konzil teilnahm, ergibt sich aus seinen Unterschriften vom 4.[9]) und 6. Juli.[10]) Danach folgen die Unterschriften dicht hintereinander: am 23. Juli,[11]) 9. August,[12]) 28. August,[13]) 31. August,[14]) 18. September,[15]) 19. September,[16]) 26. September,[17]) 6. Oktober,[18])

---

[1]) Strehlke, a. a. O. Bull. Francisc. S. 356. Dem Generalminister des Franziskanerordens.

[2]) Berger 1105.

[3]) Strehlke, a. a. O. Tiraboschi, Mem. stor. Mod. IV 63. Die Kanoniker waren der Magister Gibertus, der Schulmeister Gallicianus und zwei andere, namens Adam und Marcoaldus. Meister Gallicianus stellte im März in dem erzbischöflichen Palast zu Lyon eine Urkunde aus, die drei übrigen im Februar in einem Hospital der Stadt. Die Kanoniker waren wegen der Verheerungen des Krieges, vielleicht auch, um das Konzil zu besuchen (Tiraboschi, a. a. O.), nach Lyon gegangen und hatten dann ihren früheren Bischof aufgesucht.

[4]) Berger 1184.

[5]) Schöpflin, Alsatia diplomatica I n. 512. Für das Augustinerkloster Trutenhusen.

[6]) UB. d. Stadt Strassburg I n. 292. Für das Frauenkloster St. Marx zu Strassburg.

[7]) Strehlke, a. a. O. Berger 1329.

[8]) Hefele, Conciliengeschichte V 1105 ff.

[9]) UB. d. Stadt Strassburg, a. a. O. Note 1. Für das St. Elisabethkloster zu Strassburg.

[10]) Berger 1947.

[11]) Strehlke, a. a. O. Bull. Francisc. I n. 86.

[12]) Strehlke, a. a. O. Stenzel, Urkk. d. Bistums Breslau n. 5.

[13]) Bull. Traiectense I n. 162. Potthast 11844.

[14]) Ep. pont. II n. 133. Berger 1805.

[15]) Strehlke, a. a. O. Berger 1491.

[16]) UB. d. Stadt Zürich I n. 629. Für das Frauenkloster zu Töss.

[17]) Strehlke, a. a. O.

[18]) Strehlke, a. a. O. Berger 1540.

15. Oktober,[1] 23. Oktober,[2] 31. Oktober,[3] 3. November.[4]

Um die Mitte des November begab sich Innocenz nach Cluny, um mit König Ludwig von Frankreich zusammenzutreffen. Dahin folgten ihm 12 Kardinäle, darunter auch Wilhelm von Sabina.[5]) Während dieser festlichen Zusammenkunft hatte Wilhelm Gelegenheit, ausser mit dem französischen König mit dessen Bruder, dem Grafen von Artois, mit den Söhnen der Könige von Kastilien und Aragon und mit dem gesamten Hochadel Frankreichs bekannt zu werden.[6]) Den Kaiser von Konstantinopel, der ebenfalls an dem Zusammentreffen teilnahm, muss Wilhelm schon früher bei den Friedensvermittlungen des Kaisers zwischen Innocenz und Friedrich II. getroffen haben. Bei dieser Gelegenheit soll Wilhelm mit den übrigen im vorhergehenden Jahre kreierten Kardinälen zum erstenmal den roten Hut getragen haben.[7])

Der Besuch in Cluny dauerte etwa einen Monat, jedoch finden wir keine Kardinalsunterschriften vor dem 13. März 1246, wo Wilhelm und andere Kardinäle ein Privileg für das Augustinerinnenkloster Wülfinghausen signierten.[8]) Übrigens sind die Unterschriften vom Jahre 1246 weniger zahlreich als vom vorhergehenden Jahre. Die Folgenden sind jedoch angetroffen worden: 26. April,[9]) 28. April,[10]) 17. Juni,[11]) 12. Juli,[12]) 28. Juli,[13]) 4. Oktober,[14]) 22. Oktober,[15]) 9. November.[16])

---

1) Strehlke, a. a. O. Berger 1541.

2) Strehlke, a. a. O. Berger 1575.

3) Berger 1591.

4) Berger 1603.

5) Lorain, Hist. de Cluny S. 154.

6) Über die in Cluny Anwesenden s. Lorain, a. a. O. S. 155.

7) Hauss, Octavian Ubaldini S. 12.

8) v. Hodenberg, Calenberger UB. VIII. Abt. S. 23 n. 24.

9) Berger 1806.

10) Berger 1836.

11) Kopiarium des Klosters Enæme bei Oudenarde p. 326, in Brüssel. Für das genannte Kloster.

12) Riedel, Codex dipl. Brandenb. I T. XXII 368 VI. Für das Kloster Neuendorf in der Altmark.

13) Berger 2038.

14) Strehlke, a. a. O. Berger 2119.

15) Lacomblet, Niederrhein. UB. II n. 305: Befehl Innocenz' IV., dass die Juden nicht zum Christentume gezwungen, nicht misshandelt, beraubt und in ihrer sel. Feier verletzt werden sollten.

16) Berger 2189.

In den aufgezählten Unterschriften zeichnet Wilhelm von Sabina stets nach den Bischöfen Otto von Porto und Peter von Albano, wenn sie anwesend sind. Da der Kardinalbischof von Ostia, der gewöhnlich als Dekan des Kardinalkollegiums fungierte, in Italien zurückgeblieben war, scheint Otto von Porto seine Stelle eingenommen zu haben. Nur einmal begegnet uns Wilhelm an erster Stelle, nämlich am 15. Oktober 1245, wo die Bischöfe von Porto und Albano nicht unterzeichnet haben. Er hat wohl damals das Dekanatsamt, das damals das einzige im Kolleg war,[1]) bekleidet, dies war aber nur eine vorübergehende Tätigkeit, denn sowohl am 6. wie am 23. Oktober finden wir Otto von Porto an erster Stelle unter den Kardinalsunterschriften.

Wir sind in der glücklichen Lage, einen persönlichen Brief Wilhelms von Sabina zu besitzen, den er am 29. November 1246 dem Prior Hugo II. der grossen Karthause schrieb,[2]) und welcher uns ein schönes Bild von seinem Charakter erschliesst. Zugleich entwirft derselbe ein Stimmungsbild von seinem Kardinalat, das eben 2 1/2 Jahre gedauert hatte. Ich kann keinen anderen Zweck des Briefes herausfinden, als dass Wilhelm sich den Gebeten seiner Ordensbrüder empfehlen wollte. Besonders scheint er um sein Seelenheil besorgt gewesen zu sein, zunächst weil er befürchtete, dass er in einer so hohen Würde wie dem Kardinalate seine Seele nicht fleckenfrei würde behalten können. Wir deuteten schon an, wie niedergeschlagen er sich darüber äusserte, dass er gezwungen wurde, unter den Gebietern der Kirche und der Welt zu sitzen. Lebhaft schildert er seine Gefühle in dieser Stellung, indem er sich als »einen schlafenden und blinden Menschen unter den wachsamsten Spähern», als »einen

[1]) Hierüber Sägmüller, a. a. O. S. 180 f.

[2]) Dieser Brief ist mehrmals gedruckt worden: von Mabillon, Vetera analecta III 497, Tromby, Storia del s. patr. Brunnone V Append. n. 43, Morotius, Theatrum chronologicum S. 63, Estrup, Idea hierarciæ S. 64 Note dd., Le Couteulx, a. a. O. IV 110. Von diesen ist der Druck Mabillons der beste, weshalb ich bei Zitaten ihm folge. Der Brief scheint nur in Abschriften erhalten zu sein. Derselbe trägt das Datum Lugduni die XXIX Novembris, anno Incarnationis Dominicæ MCCXL. IV. Die Jahreszahl muss falsch abgeschrieben worden sein. Denn da Wilhelm in dem Briefe seine bevorstehende Reise nach Norwegen erwähnt, kann derselbe unmöglich dem Jahre 1244 angehören, da er damals vielmehr eine Reise nach Preussen plante. Am 29. November 1245 war er nicht in Lyon sondern in Cluny. Vgl. Strehlke, Regesten S. 129 und Reg. Norvegica I n. 502.

verzagten Soldaten unter den kraftvollsten Lenkern» bezeichnet, ja er vergleicht sich sogar mit einem Hund, der »wenn nicht stumm, wenigstens nicht kühn» sei. Auch sei er »nicht genügend mit dem Schild der Beredsamkeit und der Bewaffnung der Gerechtigkeit bedeckt», in deren Schutz er die anfliegenden Pfeile auffangen könnte.[1]) »Vere humiliata est in pulvere anima nostra, conglutinatus in terra venter noster.» Wenn auch vieles von dem Angeführten nur Phrasen sind oder wenigstens Ausdrücke einer Demut, die wir modernen Menschen schwer verstehen können,[2]) so können wir an der Aufrichtigkeit seines Wunsches, von aller äusseren Ehre und Herrlichkeit befreit zu werden, nicht zweifeln, wenn er dem Prior Hugo erklärt, er habe nach nichts anderem als nach seiner Karthause getrachtet:[3]) »nur nach dieser schmachteten meine Wünsche und mein Leben, und ich drang täglich bei dem heiligen Vater darauf, dass ich, der schon am Lebensende war, wenigstens in derselben ausruhen und geduldig den Rest meiner Tage unter meinen uneigennützigen Brüdern vollenden dürfte.»[4]) Diesen sehr interessanten Mitteilungen fügt er dann die folgenden bezeichnenden Erwägungen über seine Erhebung zum Kardinal bei: »Gott bewahr ihn! (= den heiligen Vater). Was wollte er denn tun? Einen beerdigten Menschen zu den Menschen zurückrufen, einen gestorbenen wieder ins schreckliche Meer der Sorgen versetzen, damit der Abgrund weltlicher Ehre mich wieder verschlänge!»[5]) Dann empfiehlt er sich dem Andenken und den Gebeten der Karthäuser, indem er ihnen erklärt, dass er während seiner Seelenqualen kein anderes Heilmittel gefunden habe, als zu Gott selbst zurückzukehren.[6]) Hier gelangen wir zum Kern des Briefes.

[1]) nec satis clypeo orationis munitus et armatura justitiæ, quibus tectus venientia tela sine offensione excipiam.

[2]) Über die im Mittelalter sehr gewöhnliche Demut, die bei der Verleihung von hohen Ehren und Ämtern zum Ausdruck gelangte, s. v. Eicken, Gesch. und System d. mittelalt. Weltanschauung S. 319 ff.

[3]) Nihil nisi Cartusiam meam expetebam.

[4]) ad hanc solam vota vitaque mea suspirabant, et inspirabam qvotidie Pontifici sancto liceret mihi, jam in extremis posito, saltem in illa qviescere, et cum patientia inter innocentissimos Confratres meos, qvicqvid dierum reliqvum est, peragere.

[5]) Parcat illi Deus, qvid est qvod facere voluit? sepultum hominem ad homines revocare, depositum in terribile curarum pelagus reponere, ut me honoris altitudo iterum resorbeat!

[6]) Confidimus in vestris precibus: dumqve inter dubia anxiæ mentis meæ nullum aliud occurrit remedium, nisi ad Deum ipsum recurram.

Ergriffen lesen wir Wilhelms Bitten: »Bei allem, was mir heilig ist, bitte ich, fleht Ihr, meine Karthäuser, zu Ihm (= Gott), dass Er, der die Ehre gab, auch mich erretten möge; und gebe Er, dass wir solch ein Leben führen mögen, das einer so grossen Würde entsprechend ist; gebe Er, dass der äussere Glanz der grossen Bürde nicht wie er den Körper beschwert, meine Seele überwältigen möge: und möge diese imstande sein, nützlich zum gemeinschaftlichen Wohl ihrer Kirche mitzuarbeiten, so dass sie nicht gegen Ihn (= Gott) und den heiligen Stuhl undankbar erscheinen möge.»[1]) Noch deutlicher tritt Wilhelms Furcht für die Seligkeit seiner Seele in seiner nächstfolgenden Aufforderung an die Karthäuser hervor, sie möchten sich ihres Confraters erinnern und nicht dulden, dass einer von ihnen von dem Fürsten der Finsternis fortgerafft würde.[2]) »Ich fühle, dass die Zeit für das, was ich stets von Euch gehofft habe, jetzt gekommen ist: und da die Schlüssel des Himmelreiches sich in Euren Händen befinden, bitte ich demütigen und ergebenen Herzens, dass Ihr, da ja andere hinzugelassen sind, keinesfalls mich, Euren Bruder, aus Eurem Reich ausgeschlossen sein lassen möget.»[3])

Hiernach erklärt Wilhelm, dass er selbst zu den Karthäusern zurückgekehrt sei und lieber das, was er jetzt schreibe, ihnen mündlich gesagt hätte, wenn nicht die beschlossene Reise nach Norwegen dies verhindert hätte;[4]) wenn er aber mit Gottes Hilfe, fügt er hinzu, glücklich von da zurückkehren werde, werde er nichts unterlassen, »bis ich endlich diejenigen, die meine Seele liebt, sehen darf.»[5]) Dann schliesst er seinen Brief mit Grüssen und mit erneuten Bitten, dass

[1]) obsecro, supplicent ei Cartusiani mei, ut qvi dedit honorem, ipse servet; et nos eam vitam donet ducere, qvæ tantæ dignitati par sit; donet ut hæc tanti oneris speciosa, sicut corpus gravat, ita non opprimat animam: eaqve utiliter ad communem ecclesiæ suæ salutem valeat collaborare, ne illi et sanctæ sedi ingrata videatur.

[2]) Recordamini Confratris vestri, nec de numero vestrum aliqvem a principe tenebrarum capi patiamini.

[3]) Sentiam, qvia jam tempus est, quæ semper de vobis speravi: et cum claves regni Coelorum in manibus vestris sint, humili et devoto corde supplico, ut cæteris admissis, me fratrem vestrum nullo modo a regno vestro excludi sinatis.

[4]) Rediissem ipse ad vos, et qvod scribo, ore maluissem dicere, nisi coeptum iter in Norwegiam, ad qvam de mandato summi Patris nostri festino, impedivisset.

[5]) Si Deo propitio inde sospes rediero, non præteribo, donec videam qvos diligit anima mea.

die Brüder für ihn und seine bevorstehende Reise Gebete zum Himmel senden möchten.

Es ist ja nicht wenig, was wir diesem Brief entnehmen können. Erstens meint Wilhelm, dass er schon am Lebensende angelangt sei, eine Mitteilung, aus der wir entnehmen können, dass er damals alt gewesen sein muss, obwohl die eigne Ansicht einer Person in dieser Hinsicht in hohem Masse relativ sein muss. Ferner haben wir schon früher bemerkt, dass Wilhelm hier seinen Verzicht auf das Bistum Modena als gleichbedeutend mit einem Begräbnis und einem Verzicht auf alle weltliche Ehre darstellt. Deuten nicht diese Worte darauf, dass er seine Legationen als ruhige Zeiten auffasste, während welcher er seinen Missionseifer, seinen uneigennützigen und innigen Wunsch, das Evangelium zu verkündigen, befriedigen konnte?

Drittens ist es recht deutlich, dass er sich mit seiner hohen Würde als Kardinal nicht aussöhnen konnte, oder wenigstens war er mit dem Leben an der Kurie keineswegs zufrieden. Wiederholt hat er den Papst um Erlaubnis gebeten, sich nach der Einsamkeit und Ruhe der Karthause zurückziehen zu dürfen. Die Tatsache, dass Innocenz IV. diesen Bitten nicht willfahrt hat, unterstreicht den uns schon bekannten Umstand, dass der Papst tatsächlich seine Dienste nicht entbehren konnte.

Schliesslich glauben wir in diesem Brief den entscheidenden Beweis dafür zu erhalten, dass Wilhelm bei seinem ganzen Lebenswandel und besonders bei seinem Verzicht auf sein Bistum nur von uneigennützigen und edlen Beweggründen geleitet wurde. Denn wir finden, dass hinter seinem Drang nach dem Norden und nach der Karthause in den Jahren 1244—1246 nicht nur der Wunsch nach einer erfolgreichen Mission oder Sehnsucht nach Ruhe steht, sondern geradezu *Furcht vor dem Leben an der Kurie.* Diese Furcht zieht sich wie ein roter Faden durch den ganzen Brief. Er fürchtet, dass er in der hohen Würde seine Seele nicht werde rein erhalten können. Und weshalb? Weshalb beschwor er die Mönche der Karthause, sie möchten nicht zulassen, dass er vom Himmelreiche ausgeschlossen würde? Wir glauben uns nicht zu irren, wenn wir diese Frage so beantworten, dass Wilhelm befürchtet hat, er könne bei seiner Amtstätigkeit zu Handlungen gezwungen werden, die sein Gewissen nicht gestattete. Die Politik der Kurie war bekanntlich zu dieser Zeit sehr rücksichtslos und überschritt mitunter die Grenzen dessen, was von der damaligen Moral als zulässig angesehen wurde. Überdies klagte man all-

gemein über die an der Kurie herrschende Habsucht und Bestechlichkeit, eine Klage, die sich besonders auf die Kardinäle bezog, da sie sich ja hervorragend am päpstlichen Gericht beteiligten.[1]) Wir sehen somit, dass Wilhelm von Sabina gewiss Anlass gehabt hat, für sein »Seelenheil» Besorgnis zu hegen. Er wird demnach froh gewesen sein, als ihm die Sendung nach Norwegen und Schweden die Möglichkeit eröffnete, wieder Taten nach seinem Herzen vollziehen zu können.

---

[1]) Vgl. Sägmüller, a. a. O. S. 96 und die daselbst angeführte Literatur.

Achtes Kapitel.

WILHELMS LEGATION NACH NORWEGEN 1247.

Gegen Ende des Jahres 1246 entschloss sich Innocenz IV., einen Legaten nach Norwegen und Schweden zu senden. Diese Massnahme war in erster Linie von dem König Hákon von Norwegen erwirkt worden, der seine Bitte um einen Legaten durch zwei Geistliche, den Abt Laurentius von Hovedö und den Domherrn Bero, Kleriker oder Sekretär des Königs,[1]) an den Papst übersandt hatte.

König Hákon, welcher »der Alte« genannt wird, war ein unehelicher Sohn des Königs Hákon Sverresson. Obwohl das öffentliche Recht Norwegens auch illegitimen Abkömmlingen des königlichen Hauses ein Anrecht auf den Königsstuhl einräumte und Hákon 1223 auf einer Reichsversammlung als der einzig berechtigte Thronerbe anerkannt worden war, fehlte dem König noch die Bestätigung der Kirche. Da Hákon die grosse politische Bedeutung der apostolischen Sanktion seines Königtums erkannte[2]) und, wie es scheint, zudem auch wirklich gottesfürchtig war,[3]) strebte er nach dem kirchlichen Dispens seiner ausserehelichen Geburt, um die Krönung erlangen zu können. Dies war aber keineswegs eine leichte Sache, weil der Erzbischof und die Bischöfe Norwegens für ihre Fürbitte bei dem Papste Zugeständnisse von dem Könige forderten, deren Bewilligung ihm ganz unmöglich war. Um dies klarzulegen, sowie um den richtigen Hintergrund für die Legation Wilhelms zu schaffen, ist eine kurze Rückschau auf die frühere Entwicklung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche in Norwegen notwendig.

Bis zum Jahr 1152 war die norwegische Kirche eine von dem

[1]) Munch, Det norske Folks Historie IV: 1 S. 17.

[2]) Näheres hierüber bei Bang, Udsigt over den norske Kirkes Hist. S. 113 f.

[3]) Bang, a. a. O. S. 119 f., mit Belegen.

Staate in jeder Beziehung abhängige Volkskirche. In diesem Jahre gelang es dem päpstlichen Legaten Nikolaus Breakspear, dieses Abhängigkeitsverhältnis zu lösen und die norwegische Kirche als eine selbständige Kirchenprovinz direkt dem Papste unterzuordnen. Dabei verschaffte er der neuen erzbischöflichen Kirche weitgehende Konzessionen seitens des Königtums, über deren Bedeutung das letztere jedoch nicht im klaren gewesen ist, denn hieraus entstanden scharfe Streitigkeiten zwischen der Kirche und dem Königtum. Die Schwäche des letzteren in der Mitte des 12. Jahrhunderts ermöglichte es dann dem kräftigen Erzbischof Eystein, sich im Jahre 1163 oder 1164[1]) einen grossen Triumph zu erkämpfen. Als Gegendienst dafür, dass er den jungen, illegitimen König Magnus Erlingsson krönte, forderte er von diesem einen Eid, kraft dessen Norwegen tatsächlich in ein Vasallenverhältnis zum heiligen Olaf, dem Schutzheiligen Norwegens, und damit zur norwegischen Kirche trat.[2]) Aus einem Erbreich wurde das Land zu einem Wahlkönigreich, wobei der Landesgeistlichkeit ein entscheidender Einfluss bei der Königswahl zufiel.[3])

Plötzlich trat aber der kräftige König Sverre, »ein norwegischer Hohenstaufer», auf die Bühne, und der furchtbare Kampf, den er mit der Kirche führte (1190—1202), brachte der letzteren sowie dem ganzen Land unermesslichen Schaden.[4]) Nach dem Tod Sverres verglichen sich die Parteien auf Grund des Verhältnisses, das vor 1164 zwischen ihnen geherrscht hatte; der neue König Hákon Sverresson erkannte dabei die Geltung des kanonischen Rechts in Norwegen an. Das geistliche Leben Norwegens war jedoch durch die vorhergehenden Wirren dermassen erschüttert, dass es sich erst allmählich während der langen, ruhigen Regierungszeit Hákons des Alten erholte.

Die Bestimmungen, die das Verhältnis zwischen Kirche und Staat vor 1164 geregelt hatten, wurden, wie angedeutet, von den beiden Kontrahenten auf verschiedene Weise ausgelegt. Neue Streitigkeiten entstanden auch jetzt; die kirchlichen Leiter gingen immer weiter in ihren Forderungen. Der Erzbischof Sigurd beabsichtigte das

---

1) Die Frage nach dem richtigen Jahre ist noch nicht entschieden. Ich verwende im folgenden nur die Jahreszahl 1164.

2) Über den Inhalt des Krönungseides Magnus Erlingssons, s. E. Hertzberg, Den förste norske Kongekröning S. 93 ff. und Bugge, Kirke og Stat S. 199—210.

3) Bang, a. a. O. S. 95 ff.

4) Über diesen Streit s. Zorn, Staat u. Kirche in Norwegen S. 118—150.

wiederzuerobern, was die Kirche 1164 gewonnen hatte. Im Jahre 1245 forderte er ausdrücklich, als Hákon ihn um seine Fürbitte beim Papste in der Krönungsangelegenheit ersuchte, dass der König denselben Krönungseid, welchen Magnus Erlingsson geschworen hatte, leisten, d. h. sein Reich als Lehen der norwegischen Kirche empfangen sollte. Dazu konnte Hákon sich nicht verstehen. Da er seit 1223 als volljährig regierte, ist anzunehmen, dass die Geistlichkeit des Landes die ganze Zeit weitgehende Konzessionen vom König verlangt hat, um ihm die Krönung zu gewähren. Sie ist es wohl auch, die seine direkten Gesandtschaften an den Papst zum Scheitern gebracht hat.[1])

Jetzt, im Jahre 1246, machte Hákon einen letzten Versuch, den Papst für sich zu gewinnen, nachdem er mit den norwegischen Kirchenfürsten in der Sache nichts weiter auszurichten vermocht hatte. Diesmal war die politische Lage ihm in hohem Grade günstig. Der Papst suchte eifrig Hilfe aller Art gegen den mächtigen Kaiser; auch aus den nordischen Ländern hoffte er neue Kräfte zu seiner Partei ziehen zu können. In dem Gesuch Hákons erblickte Innocenz jetzt eine passende Gelegenheit, sich der Stütze des hochangesehenen norwegischen Königs zu versichern. Der Papst kann sehr gut in der Hoffnung gelebt haben, bewaffnete Hilfe gegen den Kaiser zu erlangen; da wir wissen, dass er durch Wilhelm sogar dem norwegischen König die Kaiserkrone angeboten hat, ist eine solche Vermutung sehr naheliegend.

Ganz abgesehen von den Vorteilen, die ein Bündnis mit dem norwegischen Könige bot, muss dem Papst viel daran gelegen sein Norwegen wieder fest an den apostolischen Stuhl zu fesseln. Dies war aber nur durch die Anerkennung der Legitimität Hákons und seiner Dynastie möglich.

Zu diesen Gesichtspunkten, die für König Hákon sprachen, kamen weitgehende Anerbieten von seiten des norwegischen Königs. Dieser versprach sowohl eine Kreuzfahrt ins heilige Land zu unter-

[1]) Das Kreuzzugsgelübde, das Hákon Gregor IX. geschworen hatte, bezweckte wohl, die päpstliche Sanktion zu erlangen. Der Zug kam jedoch nicht zur Ausführung, sondern der König wurde von Gregor von seiner Verpflichtung befreit. Gottlob, Kreuzzugssteuern S. 57 und Riant, Skandinavernes Korstog S. 483 ff. Ausführlich über die Verhandlungen Hákons mit Gregor IX. und Innocenz IV. wegen der Krönung ebensowie über die Faktoren, die ihm entgegengewirkt haben, spricht Munch, a. a. O. III 735 ff. und IV:1 S. 11 ff.

nehmen,[1]) als auch der päpstlichen Kammer grosse Geldsummen einzuliefern, wenn der Papst ihn von dem Mangel seiner Geburt dispensierte. Wahrscheinlich führten die beiden Gesandten des Königs Verhandlungen an der Kurie über die Grösse der Summe, die der König entrichten sollte, und es ist anzunehmen, dass man eine bestimmte Summe verabredete.[2]) Da der Papst gerade jetzt in grosser Geldverlegenheit war, übte das norwegische Geld die bezweckte Wirkung aus: Innocenz entschloss sich, die alten Wünsche König Hákons zu erfüllen.

Der König hatte seinen Boten auch die Bitte an den Papst aufgetragen, dass dieser ihm die Ehre erweisen möchte, die Krönung durch einen seiner Kardinäle vollziehen zu lassen.[3]) Der Papst hielt es auch für vorteilhaft, einen Kardinallegaten zur Erfüllung des Gesuches zu senden, und bei der Behandlung der Angelegenheit im Konsistorium bezeichnete man den Bischof von Sabina als die für diese Legation geeignetste Persönlichkeit.[4]) Inzwischen war man an der Kurie

---

[1]) Dies geht aus einer Bulle des Innocenz vom 6. Nov. 1246 (DN. I n. 33) hervor, wo der Papst den König sowie seine Familie und sein gesamtes Eigentum anlässlich des von Hákon versprochenen Kreuzzuges in den apostolischen Schutz nimmt.

[2]) Munch, a. a. O. IV: 1 S. 17 und 27 Note 1, ist der Ansicht, dass die Boten 30000 Mark Silber mit sich nach Lyon gebracht haben. So deutet er die Angabe von Matthæus Paris. (Chron. V 222) zum Jahr 1251, dass Hákon für seine Krönung 30000 Mark gegeben habe, welche der Abt Laurentius nach Rom überbracht habe. Obwohl dies freilich möglich ist — Munch nimmt an, dass Matthæus irrtümlich Rom statt Lyon geschrieben hat — scheint es sonderbar, dass der König so gewaltige Summen abgesandt hätte zu einer Zeit, da er noch nicht einmal wissen konnte, ob Innocenz seiner Bitte willfahren würde. Es dünkt mich wahrscheinlicher, dass die Höhe der zu zahlenden Summe in Lyon erst verabredet wurde, und dass sie dem Legaten erst später ausgezahlt werden sollte; mit der Bezahlung eines Teiles der Abgabe hat Hákon dann wohl Aufschub erhalten. Da nach der Angabe von Matthæus Wilhelm von Sabina 15000 Mark erhielt, könnte dessen Mitteilung, dass Laurentius mit dem Gelde nach Rom gereist sei, ganz richtig sein. Diese Reise muss nur in die Zeit nach dem April 1251 verlegt werden, da Innocenz damals nach Rom übersiedelte.

[3]) Hákonsaga Kap. 247. Diese Bitte muss auch als ein Beweis für das zwischen dem König und dem Erzbischof herrschende Zerwürfnis aufgefasst werden.

[4]) Dass die Sendung Wilhelms von Sabina im Konsistorium beschlossen wurde, geht aus DN. I n. 30: »de consilio fratrum nostrorum», hervor. Auch DN. I n. 32. Übrigens war es seit Innocenz III. Sitte geworden, dass die Kardinallegaten nur vom Konsistorium bestimmt wurden. Sägmüller, Thätigkeit der Cardinäle S. 60.

zu der Auffassung gelangt, dass eine Ausdehnung des Legationsbereiches auf Schweden der Kirche förderlich wäre, und deshalb wurde Wilhelm von Sabina zum Legaten für Norwegen und Schweden ernannt. Am 30. Oktober 1246 schrieb Papst Innocenz an König Hákon und meldete ihm die Ernennung Wilhelms, von welcher er sagte, dass sie zur Ehre des Königs und zum Nutzen seines Reiches erfolgt sei.[1]) Vier Tage später, am 3. November, ist die Bulle datiert, die der gesamten Geistlichkeit und den Völkern Norwegens und Schwedens die bevorstehende Ankunft des apostolischen Legaten ankündigt und sie ermahnt, den Kardinal »als einen Friedensengel freudig und ergeben zu empfangen» und in ihm die Person des Papstes nach Kräften zu ehren und seinen Verfügungen nachzukommen.[2]) Vom 3. November ist auch die Legationsvollmacht Wilhelms datiert.[3]) In den drei eben erwähnten Schreiben zollt Innocenz seinem Legaten grosse Anerkennung. Er nennt ihn eines der befähigtesten Mitglieder der Kirche,[4]) hervorragend in Wissenschaft und Tugenden,[5]) dazu mit ganzer Seele bestrebt, Gott durch ein rechtschaffenes Leben zu gefallen und durch das Streben nach frommer Umgangsweise den Menschen angenehm zu werden.[6]) Besonders die letzte Äusserung liefert uns einen wertvollen Beitrag zu unserer Kenntnis der diplomatischen Natur Wilhelms.

Aus den ersten Tagen des November stammen noch einige Bullen, die sich auf die norwegischen Verhältnisse und die Legation Wilhelms beziehen. Ebenso wie den König Hákon in der schon erwähnten Schutzbulle vom 6. November nahm der Papst die Königin Margareta und ihre Morgengabe in den apostolischen Schutz[7]) und gewährte dem König das Patronatsrecht über die Kirchen, die er in den an sein Land

---

[1]) DN. I n. 30.

[2]) DN. I n. 31, (DS. I n. 337): mandantes, quatinus eumdem... tanquam salutis angelum recipientes hylariter et devote, personam nostram in ipso sicut plenius poteritis honoretis, eius taliter intendendo salubribus mandatis et monitis, quod idem in vobis devotionis gaudeat invenisse filios.

[3]) DN. I n. 32. DS. I n. 338.

[4]) qui cum sit de dignioribus membris ecclesie (DN. I n. 30). est unum de dignioribus membris ecclesie (DN. I n. 31).

[5]) scientia conspicuum et virtute (DN. I n. 31 und 32).

[6]) ad hoc tota mente sollicitus, ut deo per innocentiam vite placeat et gratus hominibus per pie studium conversationis existat (DN. I n. 30).

[7]) DN. I n. 35 und 36, dat. 6. Nov. 1246. Berger 2225—2226.

grenzenden heidnischen Ländern zu erbauen beabsichtigte.[1]) Dies muss als eine wichtige Konzession des Papstes betrachtet werden.

Man sieht, Hákon hat auch durch das Versprechen, die heidnischen Nachbarn seines Reiches zu bekehren, das Wohlwollen des Innocenz zu steigern gewusst. Vom 8. November ist die wichtige Bulle[2]) datiert, durch welche der Papst das bisherige Hindernis für die Krönung Hákons entfernt, indem er den König von dem Mangel seiner Geburt dispensiert und seine sowie seiner Erben Legitimität anerkennt. Damit hatte Innocenz seine Genehmigung zur Krönung Hákons gegeben. Hákon hatte sein Ziel erreicht und konnte mit seinen Gesandten sehr zufrieden sein; aus allen päpstlichen Schreiben leuchtete ihm das Wohlwollen des heiligen Vaters entgegen.

Kardinal Wilhelm trat diese seine Legation als *legatus a latere* an.[3]) Ausser seiner Vollmacht für die Krönung des norwegischen Königs hatte er noch die Befugnis erhalten, Geistliche von solchen kleineren Mängeln ihrer Geburt zu dispensieren, die sie verhinderten, die Priesterwürde und Benefizien zu erlangen. Nur die zur Bischofswürde Erwählten sollten sich beim Papste den Dispens einholen.[4]) Als Legationsprovinz Wilhelms werden nur Norwegen und Schweden genannt.[5]) Seine nächste Aufgabe war die Krönung des norwegischen Königs. Eine weitere sehr wichtige Aufgabe bestand darin, die allgemeine Lage der Kirche in den beiden Ländern zu untersuchen und die Verfügungen, die er notwendig finden würde, vorzunehmen. Seine Legation ging mit anderen Worten darauf aus, die Kirche Norwegens und Schwedens aus ihrer Abhängigkeit von der Staatsmacht zu befreien und dabei das kanonische Recht zu voller Geltung zu bringen. Ferner

---

[1]) DN. I n. 37, dat. 7. Nov. 1246.

[2]) DN. I n. 38.

[3]) Die Kardinallegaten hatten immer diesen Rang. In den Ernennungsbullen wird Wilhelm ausdrücklich mit dem vollständigen Legationsoffizium ausgerüstet: concesso sibi plene legationis officio (DN. I n. 30 und 31).

[4]) DN. VII n. 16, dat. 7. November 1246. Diese Vollmacht war in der Tat durchaus notwendig und zeigt zugleich, dass man in Lyon gut über die inneren Verhältnisse der norwegischen und schwedischen Kirche unterrichtet war. Weiter über die Dispensationsbefugnisse der Legaten *ex defectu natalium* bei Ruess, a. a. O. S. 146 f.

[5]) Die Angabe Matth. Paris., Chron. IV 626, dass Wilhelm auch für Dänemark Legat gewesen sei, ist sicher mit Munch, a. a. O. S. 24 Note 2, für unrichtig zu halten, da dieses Land in den päpstlichen Ernennungsschreiben nicht erwähnt wird. Die Tatsache, dass Wilhelm seine Rückreise durch Dänemark nahm, hat vielleicht Matthæus zu der irrigen Mitteilung verleitet.

soll er den Auftrag erhalten haben, so viel Geld wie möglich für den Papst zusammenzubringen und überall, wohin er käme, gegen den Kaiser Friedrich zu wirken.[1]) Wilhelm von Sabina selbst hat seine Aufgabe als eine doppelte bezeichnet: teils, den König von Norwegen zu krönen, teils, »den Namen Jesu Christi» den entfernten Völkern zu verkündigen.[2]) Mit dem letzteren Ausdruck ist wohl gerade sein Auftrag betreffs der allgemeinen kirchlichen Lage seines Legationsgebietes bezeichnet, vielleicht kann man aber daraus noch herauslesen, dass Wilhelm auch diese seine Legation von dem Standpunkte des Seelsorgers und Predigers betrachtet hat.

Wilhelm von Sabina ist nicht gleich nach seiner Ernennung zum Legaten von der Kurie abgereist. Der Zeitpunkt seiner Abreise ist nicht genau zu bestimmen. Am 9. November unterzeichnet er mit den anderen Kardinälen ein päpstliches Privileg[3]) und, wie wir gesehen haben, schreibt er noch am 29. November an den Prior von Chartreuse. Am 26. April 1247 ist Wilhelm kaum mehr in Lyon, denn in einem an diesem Tage ausgestellten feierlichen Privileg fehlt der Name Wilhelms unter denen der Kardinäle.[4]) Zum besten Resultat in dieser Frage gelangen wir, wenn wir die Dauer seiner Reise vom Zeitpunkt seiner Ankunft in Norwegen aus nach rückwärts zu berechnen versuchen. Am 17. Juni 1247 kam der Legat an der norwegischen Küste vor Bergen an und ist demnach wohl einige Tage früher von England abgereist. Daselbst hat er etwa drei Monate verweilt,[5]) und wenn wir noch ein paar Wochen für seine Fahrt von Lyon nach England veranschlagen, würde sich Wilhelm etwa Anfang März auf den Weg begeben haben.[6])

---

[1]) Matth. Chron. IV 612 f. Der Chronist berichtet dies nicht in Verbindung mit seinen anderen Angaben über die Legation Wilhelms, sondern als er von der Absendung von vier Legaten aus Lyon erzählt, die in Deutschland, Italien, Spanien und Norwegen Geld einsammeln und gegen Friedrich II. wirken sollten. Die Stelle lautet: Qui vero in Norwegiam est transmissus, episcopus erat Sabinensis, regem Norwegiæ Haconem in regem inuncturus et sollempniter coronaturus; et ut in ejus regno necnon et Suescia, legationis officium in sæpedicti F(retherici) nocumentum non sine causa (et spe lucri) diligenter exerceret.

[2]) Hákonsaga Kap. 249 und 250.

[3]) Berger 2189.

[4]) Urk. Buch. d. Stadt Zürich II n. 657.

[5]) Weiter hierüber unten.

[6]) Munch, a. a. O. S. 24, nimmt an, dass er im März oder April abgereist sei.

Wie ist denn der lange Aufschub der Reise zu erklären? Die Antwort auf diese Frage muss, glaube ich, in den damaligen Verhältnissen Norwegens gesucht werden. Denn der König des Landes musste rechtzeitig Nachricht von der Entsendung eines päpstlichen Legaten erhalten, damit er einen passenden Ort für den Empfang desselben bestimmen konnte, wohin er dann alle Geistlichen und Magnaten seines Reiches zu einem gewissen Zeitpunkte berufen würde. Dass dies schon lange vor der Ankunft des Legaten geschehen musste, hing mit der Ausdehnung des Landes zusammen. Danach musste König Hákon noch dem Kardinal mitteilen, wohin er seine Fahrt lenken sollte. Zu diesen Hindernissen für eine baldige Abreise nach Norwegen kamen noch die klimatischen Verhältnisse des Landes, die eine Tätigkeit Wilhelms im Winter, wenn nicht unmöglich machten, so doch in hohem Grade erschwerten.

Wenn wir dem isländischen Dichter Sturla, dem wir eine ausführliche und sehr zuverlässige Chronik für diese Zeiten verdanken,[1]) glauben dürfen, hätte Hákon unmittelbar nachdem er im Winter 1247—1248, d. h. wohl Ende 1247 oder gleich am Anfang des folgenden Jahres,[2]) von den Massregeln des Papstes Kunde erhalten hatte, eine Reichsversammlung zu Bergen für den folgenden Sommer zusammenberufen.[3]) Dies setzte somit voraus, dass der König den Legaten nicht vor dem Sommer erwartete, sei es, dass er nun eine derartige Mitteilung aus Lyon erhalten hatte, oder dass er seinerseits dem Bischof von Sabina diesen Zeitpunkt vorgeschlagen hatte.

In dieser Zeit waren die Verbindungen zwischen England und Norwegen lebhaft, weshalb auch Reisende von Frankreich nach dem letztgenannten Lande gern ihren Weg über England nahmen. So

---

[1]) Sturla Thords Sohn (1214—1284) hat die isländische »Hákonar Saga hins gamla» verfasst, die auch sehr ausführlich den Aufenthalt Wilhelms von Sabina in Norwegen schildert. Über den Verfasser und seine ausserordentliche Glaubwürdigkeit siehe F. Jónsson, Den Islandske litt:s hist. S. 312 ff.

[2]) Munch, a. a. O. S. 21, nimmt an, dass die königlichen Gesandten zu Beginn des Jahres 1247 in Norwegen wieder eingetroffen sind.

[3]) Hákonsaga Kap. 248. Itaque rex archiepiscopum ceterosque episcopos, præfectos, prætores et aulicos (Vigfusson: lendum mönnum, ok lögmönnum, hirð sinni, ok inum beztum bóndum) *insequenti æstate* Bergis adesse jussit. — Ich werde im folgenden die lateinische Übers. der Hákonsaga benutzen, jedoch unter gelegentlicher Heranziehung des isländischen Druckes der Hakonar Saga, hrsg. von Vigfusson, wo die Übersetzung nicht genau dem Gedanken der Originalsprache entspricht.

war es auch bei Wilhelm von Sabina der Fall. Als er aber in der englischen Hafenstadt Dover ans Land stieg, begegnete ihm eine unerwartete Schwierigkeit: die Engländer wollten ihn nicht hereinlassen! Der Legat kam nämlich in einem höchst unglücklichen Augenblicke, wo die Beziehungen zwischen dem König Heinrich III. von England und der päpstlichen Kurie sehr gespannt waren. Die Kurie hatte seit der Zeit Honorius' III. angefangen, ihre Geldbedürfnisse in immer steigendem Masse in England zu decken. Nicht nur der Peterspfennig, sondern auch eine rücksichtslose Eintreibung der Konzilsteuer (Kreuzzugssteuer), Kirchenzehnte, Lehnssteuer und anderer »Provisionen» brachten schliesslich das ganze Volk, sowohl den geistlichen wie den weltlichen Teil desselben, zum höchsten Grade der Erbitterung gegen die päpstliche Macht. Der Hass wandte sich natürlich zunächst gegen die päpstlichen Legaten und Nuntien, die Kollektoren des Geldes.[1]) Da alle Proteste und Appellationen des Königs an die Kurie ergebnislos blieben, fertigte Heinrich III. schliesslich im Jahre 1246 strenge Verbote gegen die Ausführung der päpstlichen Befehle aus und beorderte den Hafenmeister der fünf Häfen, überhaupt keine Bullen mit Provisionen- oder Geldforderungen ins Land zu lassen.[2]) Dies Verbot muss sich auch auf die päpstlichen Gesandten bezogen haben, denn wir müssen Matthæus Parisiensis Glauben schenken, wenn er erzählt, dass Wilhelm von Sabina um ins Land gelassen zu werden, sich eine spezielle Erlaubnis hierzu vom König Heinrich erwirken musste.[3]) Diese erhielt er auch nur, nachdem er geschworen hatte, »dass er nicht nach England gekommen sei, um dem König oder dem Reiche oder der Kirche Schaden zuzufügen»,[4]) und dass er nur die Durchreise von Dover zum Hafen King's Lynn unternehmen würde, worauf er mit dem ersten günstigen Wind nach dem Norden absegeln sollte.

---

[1]) Über die Beziehungen Heinrichs III. zu den Päpsten und die Gelderhebungen der Kurie aus England, s. Gasquet, Henry III. and the Church. Eine vortreffliche Übersicht über die Gelderpressungen bei Stephens, The English Church S. 226—242. Vor allem wichtig für die Beurteilung des Verhältnisses zwischen England und Innocenz IV. ist L. Dehio, Innocenz IV. und England. Über die Gelderpressungen und Nuntien siehe noch Jensen, Der englische Peterspfennig S. 87 ff.

[2]) Dehio, a. a. O. S. 35.

[3]) Matth., Chron. IV 626.

[4]) Ibidem: donec jurasset in anima sua, quod ob nullum regis vel regni vel ecclesiæ detrimentum in Angliam veniret.

Einen solchen Eid zu leisten, muss für einen *legatus a latere* tief demütigend gewesen sein. Dass er denselben trotzdem geleistet hat, beruht wohl darauf, dass er ausserhalb der Streitigkeiten stand und nur Gewicht auf das Erreichen seines eigentlichen Zieles legte. Von Dover begab er sich zum König Heinrich, welcher ihm, wie es scheint, freundlich empfing; Matthæus von Paris berichtet, dass Heinrich III. dem Legaten Geschenke machte.[1]) Wahrscheinlich hat der Legat einen vorher geplanten Besuch bei dem König abgestattet. Es scheint nahe zu liegen, dass Innocenz IV. nicht eine so günstige Gelegenheit hätte vorbeigehen lassen, durch einen seiner gewandtesten Diplomaten wieder in nähere Berührung mit Heinrich III. zu treten und ihn womöglich freundlicher gegen den römischen Stuhl zu stimmen.[2])

In der Tat waren die Fäden zwischen dem königlichen Hof und der Kurie nie ganz abgerissen,[3]) und gerade in dieser Zeit, 1246—1247, lag dem Papste viel daran, sich in Heinrich einen Bundesgenossen zu sichern, vornehmlich, um den Widerstand des niederen englischen Klerus gegen die Gelderhebungen zu brechen. Dies ist auch gelungen; das Kreuzzugsgeschäft schuf die neue Basis für diese Annäherung der beiden Kontrahenten. Wenn wir erfahren, dass Heinrich gerade im Sommer 1247 dem Papste versprach, das Kreuz zu nehmen, wenn dieser verschiedene in England gesammelte Kreuzzugslegate und Summen, die zum Loskauf von Gelübden bestimmt

---

[1]) Ibidem: et domino rege salutato, et muneribus gratuitis acceptis ab eodem. Auch Sturla sagt (Hákonsaga Kap. 249), dass Wilhelm »a rege Henreco liberaliter exceptus est.» Wir können uns von der Art der königlichen Gaben an Wilhelm eine Vorstellung machen, wenn wir erfahren, dass Heinrich III. den Legaten Otto, den Freund Wilhelms, als dieser sich 10 Jahre vor Wilhelm in England aufhielt, mit silbernen Trinkgefässen und Tunkenäpfen, einem Jagdfalken und grossen Mengen Wein beschenkte. (Close Rolls of . . . Henry III. 1237—1242 S. 19, 33, 36, 478 f.)

[2]) Diese Annahme findet eine Stütze in der Tatsache, dass Wilhelm die Fahrt nach England in der Gesellschaft dreier Halbbrüder und einer Halbschwester des englischen Königs vornahm. Matth., Chron. IV 627: Applicuerunt *cum ipso* (*eodem*) *legato* tres fratres uterini domini regis in Angliam, videlicet Guido . . . Willelmus . . . et Athelmarus clericus. Et . . . sororque regis, Aelesia. Es liegt nahe zu vermuten, dass der Legat sich der während der Reise entstandenen näheren Bekanntschaft mit den Geschwistern Heinrichs III. bedienen wollte, um damit ohne Schwierigkeiten den Kontakt mit dem König zu erlangen.

[3]) Dehio, a. a. O. S. 35.

waren, dem König überliess,[1]) so ist es keineswegs unmöglich, dass Wilhelm von Sabina über diese Punkte im Frühling 1247 mit Heinrich III. verhandelt hat. Seiner grossen diplomatischen Fähigkeit ist vielleicht auch der Gewinn, welchen der neue Bund mit dem König von England für die Politik Innocenz' IV. bedeutete, zu verdanken.

Von dem königlichen Hof setzte Wilhelm seine Reise nach dem Hafen Lynn an der englischen Ostküste fort.[2]) Er hatte die Absicht, von dort aus die Seefahrt nach Norwegen vorzunehmen, diese wurde aber fast drei Monate aufgeschoben.[3])

Dieser lange Aufenthalt, den Wilhelm bei dem Bischof von Norwich in Gaywood in der Nähe von Lynn verbracht zu haben scheint,[4]) wurde natürlich sehr kostspielig. Es ist demnach klar, dass der Bischof von Norwich und sein Klerus in unerträglichem Grade durch die Pflicht belastet wurde, den Legaten und sein gewiss grosses Gefolge[5]) zu unterhalten. Darum bediente sich Wilhelm einer Bestimmung des vierten Laterankonzils, die den Legaten gestattete, im Falle eines mehrtägigen Aufenthalts an einem Orte Prokurationen »von anderen, noch nicht mit solchen belasteten Kirchen oder Personen» zu fordern.[6]) Er sandte demnach — im geheimen, wenn wir Matthæus von Paris glauben sollen — Boten an Bischöfe, Äbte und Prioren, um von ihnen Prokurationen zu verlangen. Bei der aufgeregten Stimmung, die, wie erwähnt, gerade damals unter dem englischen Klerus infolge der Geldforderungen der päpstlichen Beamten herrschte, ist es selbstverständlich, dass diese Anforderungen Kardinal Wilhelms viel böses Blut machen mussten, und dass Matthæus von Paris von ihnen in äusserst böswilligen Worten berichtet. Der Chronist beschuldigt Wilhelm, dass »er sich von der den Römern

---

[1]) Dehio, a. a. O. S. 42.

[2]) Matth. a. a. O. Diese in Norfolk belegene Stadt war ein alter Handelsort, der in regen Handelsbeziehungen zu Norwegen stand. Bugge, Handelen m. Engl. og Norge S. 36 ff.

[3]) Matth. Chron. IV 626: ad Lennam iter maturavit, et ibidem per tres fere menses commorans.

[4]) Ibidem: in domibus manerii episcopi Norwicensis, quod Geiwude dicitur, commorando.

[5]) Über die gewöhnliche Grösse des Trosses und Gefolges der päpstlichen Legaten, s. Ruess, a. a. O. S. 191 f. Wir haben allen Grund anzunehmen, dass Wilhelm bei der Ausdehnung seiner Legation und den umfassenden Aufgaben, die ihm anvertraut waren, mit einer zahlreichen Gefolgschaft gereist ist.

[6]) Ruess, a. a. O. S. 195.

angeborenen Habsucht nicht frei halten konnte» und Prokurationen und kostbare Geschenke von Bischöfen, Äbten und Prioren forderte, wobei es ihm auch gelungen wäre, 4000 Mark zusammenzubringen.[1]) »Um dieses Vorhaben aber unter dem Scheine der Heiligkeit zu verbergen», fährt der Mönch von St. Albans fort, predigte er oft dem Volke.[2])

Es ist natürlich keineswegs ausgeschlossen, dass Wilhelm von Sabina auch Geld für den Papst gesammelt hat; das war ja gerade eine seiner Aufgaben. Dies hätte dann in der Form der von Matthæus genannten »Geschenke» geschehen sein müssen, denn die Prokurationsgelder kamen ja nur dem Legaten zu Gute.[3]) Gegen die Annahme einer solchen Wirksamkeit Wilhelms kann man einwenden, dass er damit seinen Eid gebrochen hätte, was man nicht gern von Wilhelm glauben möchte, aber vielleicht konnte er, wenn er nur wollte, denselben auf irgendeine Weise umgehen.[4]) Wie dem auch sei, sicher ist, dass man in England mit dem Bischof von Sabina unzufrieden gewe-

[1]) Matth. a. a. O.: ad episcopos et abbates et priores nuntios furtivos aduberes mitteret, postulando procurationes et munera pretiosa, ... ita quod quæstus sui ad quatuor milia marcarum ascendere dicebatur. Man bemerke nur das Wort *dicebatur!* Auch sonst sind die Zahlenangaben des Benediktiners manchmal wertlos (ein Beispiel bei Dehio, a. a. O. S. 71), wie viel weniger glaubwürdig muss da nicht eine Angabe sein, der Matthæus selbst eine gewisse Reservation beifügt. Man sieht auch gleich die Unmöglichkeit der Einsammlung von 4000 Mark ein (entspricht in jetzigem Geldwert etwa 48000 engl. Pfund), wenn wir erwähnen, dass es ein paarmal den Kollektoren ausserordentliche Schwierigkeiten bereitete, 6000 Mark mit königlicher Genehmigung einzusammeln. Dehio, a. a. O. S. 30 ff.

[2]) Ibidem.

[3]) Über diese »Gaben» als Einnahmequelle der Kollektoren, s. Jensen, a. a. O. S. 95.

[4]) Für die Beurteilung des Charakters Wilhelms sind die Beschuldigungen von Matthæus ganz wertlos, weil der Mönch von St. Albans sich als ein äusserst schmähsüchtiger Mensch erwiesen hat, dessen Angaben betreffs Personen seiner Zeit nichts weniger als zuverlässig sind. Ich zitiere hier, was Kempf in einem Exkurs über Matthæus und seine Objektivität sagt (Gesch. d. deutsch. Reiches Excurs I S. 269 ff.): niemanden, auch seine oder seines Klosters Wohlthäter nicht, verschont er mit den ärgsten Invektiven, sei es nun König Heinrich III., seine Gattin oder Söhne, ... Bischöfe, Ordens- u. Weltgeistliche, selbst sein Diöcesanbischof oder der eigne Abt; *am meisten tritt sein Hass und Spott gegenüber dem Papste und den Kardinälen hervor*,. .. Überhaupt findet sich in den beiden letzten Bänden seiner chronica maiora wohl schwerlich auch nur eine einzige Person, die nicht mindestens an einer Stelle geschmäht würde, wenn sie auch kurz vorher gelobt wurde.

sen ist, und dass der Unwille in der Überlieferung die Höhe der dem Legaten gezahlten Geldsummen beträchtlich übertrieben hat. Hier sei noch bemerkt, dass die englische Geistlichkeit tatsächlich in ihrer Erbitterung sich phantastischer und böswilliger Berechnungen bezüglich der päpstlichen Geldforderungen schuldig machte.[1])

Andrerseits haben die Engländer versucht, den Legaten von der Reise nach Norwegen abzuschrecken, indem sie — »aus Neid gegen den König von Norwegen und sein Volk»[2]) — ihm einzureden suchten, dass ihm keine Ehre in dem Lande erwiesen werden würde, »ja schwerlich könne er einige Speisen oder Getränke ausser Wasser dort bekommen».[3]) Auch stellten sie dem Kardinal die Gefahren des Ozeans und die Grausamkeit der Norweger vor.[4]) Der Kardinal soll ihnen ziemlich scharf geantwortet haben, indem er sagte, dass er früher, als er noch weiter als jetzt von Norwegen entfernt gewesen sei, bessere Urteile über das norwegische Volk gehört habe.[5]) Auch konnten die Gefahren der Nordsee nicht einen Mann abschrecken, der schon früher Stürme auf dem Mittelmeer und wohl auch auf der Ostsee kennen gelernt hatte! Und so bestieg er das Schiff, eine englische Schnigge,[6]) die gerade für diese Fahrt sehr bequem eingerichtet,[7]) zudem reichlich mit Früchten und Wein und anderen Lebensmitteln versehen war.

---

1) Dehio, a. a. O. S. 38 f.

2) Vigfusson Kap. 249. Wie Munch, a. a. O. S. 25, bemerkt, berichtet uns keine andere Quelle von einem gespannten Verhältnis zwischen England und Norwegen in dieser Zeit, so dass wir annehmen müssen, dass die Engländer von denselben Vorurteilen über das strenge Klima und dem geringen Kulturzustand Norwegens, wie wir sie bisweilen noch heute antreffen, zu ihrem Verhalten veranlasst wurden.

3) Hákonsaga Kap. 249.

4) Ibidem. Diese Stelle — þá er ek var firr meirr Noregi, en nú em ek — hat Torfæus derart missverstanden, dass er annimmt, Wilhelm hätte gesagt, er wäre schon früher in Norwegen gewesen (Hist. rer. Norv. IV 246). Estrup, Idea hierarchiæ S. 55 f., hat danach diese Anwesenheit Wilhelms in Norwegen ins Jahr 1238, nach dem Vertrag zu Stenby, zu verlegen gesucht und Strehlke, a. a. O. S. 127, meint, er könne — ausser 1238 — schon 1226 da gewesen sein. Es steht jedoch fest, dass der Kardinal von Sabina nicht früher in Norwegen gewesen ist.

5) Hákonsaga Kap. 249.

6) Ibidem: Cardinalis faselo Anglico vehebatur. Vigfusson Kap. 249: Kardinalinn hafði eina snekkju Enska.

7) Matth. Chron. IV 627: Habebat namque in ipsa navi, sicut de archa Noe legitur, diverticula et tristegas cameras et conclavia, que specialiter propter ipsum artificialiter fuerunt composita.

Vor der Abfahrt liess der Legat einen Dominikanermönch die Messe auf dem Schiff abhalten,[1]) welches damals eine ungewöhnliche Erscheinung gewesen sein muss, da es die Bewunderung mancher Leute erweckte.[2])

Am 17. Juni kam das Schiff, mit welchem der Legat die Fahrt unternahm, bei der Insel Utsire vor Bergen in Norwegen an. Noch an demselben Abend scheint er auf der Reede von Bergen angelangt zu sein.[3]) Der feierliche Empfang des Legaten erfolgte am folgenden Tage unter Entfaltung grossen Pompes und unter zahlreichen Ehrenbezeugungen. Der König selbst holte den Kardinal von seinem Schiffe ab, und bei der Landung wurde Wilhelm in feierlicher Prozession von den Bischöfen, Klerikern und Mönchen empfangen. Nur der Erzbischof Sigurd[4]) war noch nicht zugegen.

Unmittelbar nachdem der feierliche Empfang des Legaten zu Ende war, liess der König das Thing zusammenrufen und erschien daselbst mit dem Vertreter des Papstes. Dieser begrüsste dabei die Versammlung in einer Rede, deren Wortlaut der Chronist Sturla folgendermassen anführt:[5]) »Ich verkündige hiermit allen, dass Ich nach Gottes barmherzigem Ratschluss und gemäss dem Beschluss des Papstes in dieses Land gekommen bin, um den Einwohnern desselben den Namen Jesu Christi zu verkündigen und Euren König zu krönen. In dieser Angelegenheit hat er nicht einen Priester oder

---

[1]) In dieser Angabe des Chronisten finden wir wieder einen Beleg dafür, dass Wilhelm in seinem Gefolge immer Predigermönche hatte, die natürlich auf verschiedene Weise zum Nutzen ihres Ordens im Norden gewirkt haben.

[2]) Matth. Chron. a. a. O.: jussit cuidam fratri de ordine Præd. in ipsa Missam celebrare, quod et factum est, non sine multorum qui hoc non præviderant admiratione.

[3]) Sturla berichtet sehr ausführlich über die Ankunft und den Empfang des Legaten in Bergen, da aber Munch, a. a. O. S. 25 f., ihn ausgiebig verwertet hat, ist es überflüssig, hier auf die Einzelheiten einzugehen.

[4]) Über ihn s. Kolsrud, Den norske Kirkes Erkebiskoper og biskoper S. 203. Kardinal Wilhelm hatte nach eigener von Sturla, Hákonsaga Kap. 249, zitierter Aussage, den Erzbischof schon einmal früher getroffen. Dies ist vielleicht im Jahre 1231 in Italien geschehen, denn in diesem Jahr wurde Sigurd vom Papst Gregor IX. zum Erzbischof geweiht. Kolsrud, a. a. O.

[5]) Die direkte Rede kommt sehr häufig vor in der norwegischen Saga-Dichtung. Wir werden auch später direkte Anführungen von Worten Wilhelms bei Sturla antreffen. Sie sind natürlich mit Vorsicht zu beurteilen, und ich zitiere sie auch vornehmlich der Kuriosität halber, jedoch der wesentliche Inhalt derselben dürfte richtig sein.

einen anderen Geistlichen mit geringer Autorität gesandt, sondern mich, einen von seinen Kardinälen mit dem Titel eines Bischofs und mit so grosser Macht, alle Dinge zu lösen und zu binden, als ob der Papst selbst hier zugegen wäre; er hat nämlich gewollt, dass dies in einer Weise geschehen sollte, die für den König eine so grosse Ehre wie möglich wäre.»[1]) Nachdem Wilhelm seine Würde und Machtbefugnisse den Norwegern mit diesen selbstbewussten Worten klargemacht, »erläuterte er dem Volke den katholischen Glauben, segnete dasselbe und sandte es in Frieden nach Hause.»[2])

In der folgenden Zeit machte sich der Legat mit den Verhältnissen Norwegens vertraut. Sturla erwähnt, dass der Kardinal oft mit den Bischöfen Zusammenkünfte veranstaltete; nachdem der Erzbischof sich schliesslich auch eingefunden hatte, traf Wilhelm natürlich auch mit ihm zusammen.[3]) Dabei stand offenbar die Frage der Krönung des Königs im Vordergrund. Ehe wir jedoch zur Behandlung derselben schreiten, ist es angemessen, ein paar andere Ereignisse zu erörtern.

Wilhelm war am 18. Juni in Bergen ans Land gestiegen. Die Krönung Hákons fand am 29. Juli statt. Bald nach dem 17. August muss der Legat Bergen verlassen haben. Obwohl nun die wichtigste Tätigkeit Wilhelms in Bergen in Verbindung mit der Reichssynode, die nach der Krönung stattfand, steht, muss er während der anderthalb Monate, die der Krönung vorangingen, viel ausgerichtet haben. Viel Zeit verging natürlich mit den Verhandlungen, die in der Krönungsangelegenheit geführt wurden, und die bald zu besprechen sind; dass er aber auch in anderen Sachen wirksam gewesen ist, geht aus der Hákonsaga hervor, in der erzählt wird, dass der König im Namen sei-

[1]) Hákonsaga Kap. 250.

[2]) Ibidem. Anlässlich dieser Rede des Kardinals erörtert Munch, a. a. O. S. 26, die Frage, welcher Sprache Wilhelm sich bedient hat. Er findet, eine »grosse Wahrscheinlichkeit» (stor Sandsynlighed) sei dafür vorhanden, dass Wilhelm dänisch oder schwedisch gepredigt habe, und dass er sich somit den Norwegern verständlich gemacht haben kann. Eine dieser Sprachen hätte er wohl »in Lifland» lernen können. Es wird nämlich nirgends ein Dolmetscher erwähnt, hebt M. hervor. Es ist ja nicht unmöglich, dass Wilhelm einige Kenntnisse in einer der nordischen Sprachen hatte, ich bemerke nur, dass die Verhandlungen des Legaten mit der Geistlichkeit natürlich Lateinisch geführt wurden, mit dem König, der sehr gebildet gewesen sein soll, in derselben Sprache oder auf Französisch.

[3]) Hákonsaga Kap. 250.

ner Untertanen den Kardinal auf mehrere Mängel aufmerksam machte, die dieser auch abstellte.[1]) Über die Art derselben sind wir allerdings schlecht unterrichtet; nur über ein paar Massregeln des Legaten wissen wir Bescheid.

Am 2. Juli vollzog Wilhelm die Weihe der steinernen Apostelkirche auf dem Königshof zu Bergen, die König Hákon hatte aufführen lassen, und die eben fertig geworden war.[2]) Der Kardinallegat gewährte auch der Kirche grosse Indulgenzen, wie Sturla uns berichtet,[3]) d. h. er erteilte wohl den Besuchern der Kirche den üblichen Ablass von höchstens 40 Tagen.

Ziemlich bald nach seiner Ankunft in Bergen wurde Wilhelm von Sabina von den Mönchen des Klosters Holm bei Nidaros um Hilfe in einem Streite gebeten, in welchem sie gerade mit dem Erzbischof Sigurd verwickelt waren.[4]) Der Erzbischof hatte — wahrscheinlich schon im Jahre 1241 — die Verwaltung des Klosters in seine Hand genommen, indem er behauptete, dass die Mönche unwürdige Personen seien, die nicht einmal ihre eigenen Ordensregeln kannten. Ohne allen Grund war das Vorgehen des Erzbischofs gegen die Mönche, die dem Benediktinerorden angehörten, sicher nicht, er scheint aber allzu schroff gehandelt und sogar die Aufhebung des Konventes geplant zu haben. Der Gesandte des Papstes sah mit milderen Augen auf die Mönche von Holm, er nahm sie gewissermassen in Schutz gegen den Erzbischof. Freilich lehnte er es ab, ihre Sache selbst zu entscheiden, indem er sich als inkompetent dazu bezeichnete, weil er gar keine Kenntnis von den Benediktinerregeln hätte, er gab aber den Hilfesuchenden den Rat, sie sollten sich an die päpstliche Kurie wenden und sich von dem Papst einen Mann ausbitten, der ihr Konvent reformieren könnte. Ferner versprach der Kardinal, einen Brief an den Papst zu richten, um ihn zu bitten, dass er den Wünschen der Mönche willfahren möchte. Aber, soll Wilhelm hinzugefügt haben, sie müss-

---

[1]) Hákonsaga Kap. 252.

[2]) Sturlunga Saga II 102: Hann vigði ok Postula-kirkiu i konungs-garði aá Svithuns messu dag vm sumarit. Hákonsaga Kap. 252. Vgl. Munch, a. a. O. S. 29.

[3]) Hákonsaga Kap. 252.

[4]) Matth. Chron. V 43. Über diesen Streit ausführlich bei Munch, a. a. O. S. 15 f. und 40 f. sowie bei Lange, Norske Klostres Hist. S. 207. Die Geschichte des Klosters bei Lange, a. a. O. S. 199 ff.

ten die Sache beschleunigen, denn der Erzbischof dränge sehr ungestüm darauf, sie ihrer Unkenntnis halber aus ihrem Kloster zu verjagen.[1])

Das Verhalten Wilhelms in dieser Angelegenheit ist aus zwei Gesichtspunkten beachtenswert. Erstens, weil wir hierin einen Beweis der Gewissenhaftigkeit des Legaten sehen müssen, die ihm nicht erlaubte, sich einer Sache anzunehmen, in welcher er nicht die nötigen Kenntnisse zu besitzen und somit auch nicht genügend unparteiisch vorgehen zu können glaubte. Zweitens zeigt das Geschehene, wie Munch richtig hervorgehoben hat,[2]) dass das Verhältnis zwischen dem Kardinal und dem Erzbischof nicht sehr freundschaftlich gewesen sein kann. Dass dies im Gegenteil sich gespannt gestaltete, werden wir bald ersehen. Wilhelm hat sein Versprechen erfüllt und an den Papst geschrieben, denn Matthæus von Paris berichtet, dass der Abt des Klosters und ein Mönch desselben mit einem Brief des Legaten zum Papste gesandt wurden.[3]) Im folgenden Jahre kam Matthæus auf päpstliches Geheiss nach Norwegen, um das Kloster zu Holm zu reformieren.

In diesem Zusammenhang sei auch eine andere Fürbitte erwähnt, die der Legat von Bergen aus an Innocenz IV. gerichtet hat. Wilhelm ersuchte zusammen mit dem Erzbischof und den Bischöfen Norwegens sowie mit König Hákon den Papst, dass dieser den Domherrn Heinrich auf den Orkney-Inseln, der daselbst zum Bischof erwählt worden war, von den Mängeln seiner Geburt dispensieren möge, so dass er das Bistum antreten könnte. Dies erfahren wir aus einem Schreiben des Innocenz vom 9. Dezember 1247 an den Domherrn Heinrich.[4]) Wie erwähnt, hatte Wilhelm die Vollmacht erhalten,

---

[1]) Matthæus Parisiensis, a. a. O., gibt die Antwort Wilhelms wörtlich wieder. Sie lautete nach ihm: »Filii, monachorum statuta et observantias et regulam S. Benedicti penitus ignoro; consulo autem vobis in bona fide, ut Romanam curiam adeatis, supplicetisque domino Papæ ut vobis provideat ordinis vestræ reformatorem et idoneum instructorem; et ego pro vobis scribam eidem affectuose, ut super hoc vos exaudiat benigne. Nec capit hoc negotium dilationem, instat enim protervius archiepiscopus vester, ut vos propter vestram expellat ignorantiam».

[2]) A. a. O. S. 41.

[3]) Matth. Chron. V 44. DN. XIX n. 243.

[4]) DN. I n. 42: Cum igitur, sicut ex parte venerabilium fratrum nostrorum episcopi Sabinensis, apostolice sedis legati et . . .

Geistliche *ex defectu natalium* zu dispensieren, jedoch mit Ausnahme von den zur Bischofswürde erwählten.

Ferner haben wir Kenntnis von zwei Massnahmen des Legaten, die gewissermassen internationalen Charakters waren. Die eine bezog sich auf das Verhältnis König Hákons und der norwegischen Kaufleute zu Dänemark und Lübeck, die andere wirkte auf die Beziehungen zwischen Norwegen und Island ein. Bezüglich der ersteren erfahren wir bei Sturla, dass norwegische Kaufleute sowohl von den Dänen wie von den Lübeckern, die miteinander haderten, ausgeplündert worden waren, weshalb König Hákon im Sommer 1247 alle Schiffe mit ihren Ladungen, die aus Dänemark, dem Wendenlande und Lübeck gekommen waren, in Beschlag genommen hatte. Derartige Repressalien waren ja die Waffen, mit denen man sich in jenen Zeiten für Übergriffe rächte, die im Auslande an den Kaufleuten des eigenen Landes verübt worden waren. Nun aber wandten sich die Dänen und Lübecker, die ihrer Schiffe und Waren beraubt worden waren, an Wilhelm von Sabina mit der Bitte, er möchte bei König Hákon die Freigabe ihrer Güter zu erwirken versuchen. »Das tat er und ersuchte den König, ihnen um seinetwillen Gnade zu erweisen, und er stellte dem König vor, dass diese Männer wahrscheinlich nur wenig Schuld daran hätten, dass Räuber in Dänemark und Lübeck Seefahrer ausplünderten.»[1] Der König von Norwegen wies dieses vermittelnde Eingreifen des Legaten nicht zurück, sondern gab, »um des Kardinals willen», den Kaufleuten ihr Gut zurück.

So berichtet Sturla. Da wir aber von anderer Seite wissen, dass König Hákon etwa von dieser Zeit ab[2]) mit den Lübeckern in Verhandlungen getreten ist, die mit dem Handelsvertrag von 1250 endeten,[3]) liegt es nahe zu vermuten, dass die Vermittlertätigkeit des päpstlichen Diplomaten sich noch weiter erstreckt hat, als aus dem Bericht des Chronisten hervorgeht. Es scheint glaubhaft, dass Wilhelm, der alte Beziehungen zu Lübeck hatte, an die Stadt eine Art Ermahnungsbrief gerichtet hat, um ein dauerndes Einvernehmen zwischen den Kaufleuten auf beiden Seiten herzustellen. Dadurch konnte er sich ja auch das Wohlwollen Hákons erwerben, das ihm wiederum in anderen Sachen von Nutzen sein konnte.

---

1) Hákonsaga Kap. 256.

2) Munch, a. a. O. S. 72.

3) Vgl. hierüber sowie über den Streit 1247, DN. V n. 1—4, Y. Nielsen, Bergens historie S. 166 ff. und Bendixen, Tyskernes Handel S. 68 f.

Ohne Zweifel hat eine solche Absicht, den König freundlich gegen sich zu stimmen, die grösste Rolle bei der Ermahnung gespielt, die Wilhelm von Sabina an die Bewohner der Insel Island gerichtet haben soll. In Island hatten zwei Männer, Thord Kakale und Gissur, um die Macht gekämpft, schliesslich hatten sie aber beschlossen, ihren Streit durch den norwegischen König entscheiden zu lassen. Die beiden Gegner waren schon lange am königlichen Hofe gewesen, als der Kardinallegat in Norwegen ankam; der König hatte aber die Entscheidung ihres Zwistes aufgeschoben. Jetzt nahm er in Gegenwart des Legaten die Sache wieder auf, wobei er den Rat Wilhelms betreffs der Art, wie er den Streit schlichten sollte, eingeholt zu haben scheint.[1]) Offenbar hat er dieses getan, um den Kardinal in die Verhältnisse Islands einzuführen und dann seine mächtige Hilfe zur Erlangung der Oberhoheit über die Insel zu gewinnen. Wilhelm stellte sich auf die Seite Thords.[2]) Er riet dem König, die ganze Regierung auf Island Thord Kakale zu überlassen, während Gissur in Norwegen zurückbleiben solle. Das Geratenste wäre, so soll der Kardinal gesagt haben, dass *ein* Mann über das Land gesetzt würde, wenn der Friede erhalten bleiben sollte.[3])

Diesen Rat des Kardinallegaten hat König Hákon auch befolgt, obwohl er sich früher auf die Seite Gissurs geneigt hatte. Wilhelms Lösung der Streitfrage war auch eine überaus glückliche: gemäss der Wilhelm eigenen Weise wurde kein eigentliches Urteil in dem Streit verkündigt.[4]) Das Resultat der Entscheidung war die Tatsache, dass Island von da ab unter einem Manne stehen sollte. Dies muss dem König sehr angenehm gewesen sein, denn dadurch wurden die Bestrebungen, die er gerade jetzt wieder energisch zu betreiben anfing, Island unter seine Herrschaft zu bringen, erheblich erleichtert.

König Hákon erhielt jetzt bei diesen Absichten eine starke Stütze in der Kirche. Dabei scheint Wilhelm von Sabina eine wichtige

---

[1]) Sturlunga Saga II 102: Hákon konungr liet þa Gizur ok þord kiǽra maál sin, sva at kardinalinn var við, ok liet tia honum alla máala-uauxtu þeira.

[2]) Ausführlich über diese Ereignisse Munch, a. a. O. S. 277 f.

[3]) Sturlunga Saga, a. a. O.: Villdi hann (Wilhelm) þat eitt heyra, at þorðr færi þa til Islandz, enn Gizurr væri þar eptir; kuað þat ok raáð, at einn maðr væri skipaðr ifir landit, ef friðr skylldi vera.

[4]) Munch, a. a. O. S. 278. Gissur erhielt als Entschädigung ein Lehen in Norwegen.

Rolle gespielt zu haben. Sturla berichtet, dass der Kardinal es für sinnlos angesehen habe, dass Island nicht wie alle anderen Länder der Welt einem König untertan wäre; deshalb wurden auf seinen Rat Thord Kakale und Bischof Heinrich nach Island gesandt, um die Isländer zur Anerkennung der Oberhoheit Hákons zu bewegen.[1]) Man darf wohl die Richtigkeit dieser Mitteilung Sturlas nicht bezweifeln, aber andrerseits auch nicht so weitgehende Folgerungen daraus ziehen, wie es die Geschichtschreiber allgemein getan haben. So behauptet beispielshalber Munch,[2]) dass der Kardinal kraft seiner apostolischen Machtfülle ein Schreiben an die Bewohner Islands gerichtet habe, in welchem er ihnen gebot, sich dem König Norwegens zu unterwerfen. Von einem solchen Schreiben steht aber in unserer Quelle nichts. In ihr finden wir nur, dass Wilhelm in Gesprächen mit dem König die Machtansprüche des letztern gebilligt und ihm geraten habe, Thord Kakale und Bischof Heinrich von Holar als seine Vorkämpfer nach Island zu senden.[3]) Die Mitwirkung Wilhelms in dieser Sache kann sich somit auch nur darauf beschränkt haben, dass er, wie gesagt, dem König empfahl, zur Verhütung weiterer Kämpfe und Unruhen dahin zu wirken, dass nur *ein* Mann als Verwalter der Insel auftreten solle.

Obwohl also auf Grund der Quellenangaben sich ein direktes Eingreifen Wilhelms gegen die Unabhängigkeit des isländischen Freistaates nicht nachweisen lässt, ist es keineswegs unmöglich, dass der Legat einen derartigen Schritt doch unternommen hat. Jedenfalls haben Thord Kakale und Bischof Heinrich die Worte des Legaten mündlich an die Isländer überbracht. Wie gross der Anteil dieser beiden Männer und Gissurs, der bald an Stelle Thords trat, an der Unterwerfung Islands im Jahre 1264 gewesen ist, lässt sich freilich nicht mehr beurteilen.

Bei dieser isländischen Angelegenheit scheint Bischof Heinrich einen wichtigen Einfluss ausgeübt zu haben. Er war ein ungemein energischer und kräftiger Mann, der offenbar hoch in des Königs

---

[1]) Vigfusson Kap. 257: þviat hann (Wilhelm) kallaði þat ósannligt, at land þat þjónaði eigi undir einhvern konung sem öll önnur i veröldunni. Var þa sendr út þorðr kakali með Heinreki biskupi. Skyldu þeir flytja þat örendi við lands-fólkit, at allir játtaðisk undir riki Hákonar konungs.

[2]) A. a. O. S. 277 f.

[3]) Vgl. Maurer, Island S. 129 f. und DI. I S. 543 ff.

Gunst gestanden hat.[1]) Er wurde nun feierlich vom Kardinal Wilhelm zum Bischof von Holar geweiht,[2]) und es scheint, dass er den Legaten mit den Verhältnissen Islands bekannt gemacht hat.[3])

Es muss für ihn nicht schwer gewesen sein, den Legaten davon zu überzeugen, dass der Anschluss Islands an Norwegen in der Natur der Dinge läge, da die Insel schon zwei Bistümer hatte, die zur norwegischen Kirchenprovinz gehörten. Die kirchlichen Bande waren ja in jenen Zeiten überaus stark und mussten in diesen abgelegenen und schwach bevölkerten Ländern des Nordens eine Annäherung aneinander zur Folge haben.

Ferner ist zu bemerken, dass Kardinal Wilhelm — ganz abgesehen von der Tragweite seiner Handlungsweise, die man ja im voraus nicht hatte ermessen können — in dieser Angelegenheit dem norwegischen König einen Dienst leisten wollte, für welchen er dann Gegendienste beanspruchen konnte. Die Grösse desselben zu beurteilen ist freilich schwer für uns; vielleicht ist er sehr bedeutend gewesen.[4]) Es ist ferner nicht ausgeschlossen, dass Wilhelm einen Einfluss in derselben Richtung auf die Bewohner Grönlands ausgeübt hat. Wir wissen, dass der Bischof Olaf, der 1246 zum Bischof von Garde auf Grönland[5]) eingesetzt worden war,[6]) im Sommer 1247 zu seinem Bischofssitz gesandt wurde, und dürfen die Angabe Sturlas, dass ihm dieselbe Aufgabe anvertraut war wie Thord Kakale und Bischof Heinrich[7]), nicht in Zweifel ziehen. Die Vermutung Keysers,[8]) dass

---

[1]) Man hat allgemein angenommen, dass dieser Heinrekr Karlsson ein Norweger gewesen sei, bis Kolsrud, Kirke og folk i middelalderen S. 55, auf gute Gründe gestützt, seine ausländische Herkunft behauptet hat. Vgl. über ihn noch Kolsrud, Den norske Kirkes Erkebiskoper og Biskoper S. 273.

[2]) Aron Hjörleifssons Saga in Sturlunga Saga II 346: Hann vigði Heinrek biskup til staðarins at Holum i Hjaltadal á Islandi. Kolsrud, a. a. O., verlegt die Weihe in die Zeit vom 18. Juni—29. Juli.

[3]) Sturlunga Saga II 102: þa var ok vigðr Heinrekr biskup til Islannðz til Hola staðar, ok dró hann miók fram hlut þorðar við kardinaálem ok (sva) við konunginn.

[4]) Munch, a. a. O. S. 281, meint, dass Hákon dem Papst und dem Kardinal wesentlich für die Anerkennung seiner Oberhoheit über Island zu danken hat.

[5]) Dies Land bildete seit 1124 ein Bistum, das seine Bischöfe aus Norwegen erhielt. Bugge, Kirke og Stat S. 173.

[6]) Isl. ann. ad h. a.

[7]) Hákonsaga Kap. 257. Vigfusson Kap. 257: þetta sumar var sendr til Grænalands Oláfr biskup. *Olafr biskup skyldi ok þangat hafa slikt örendi.*

[8]) A. a. O. I 431.

auch der Legat ein solches Unternehmen gebilligt hat, ist somit nicht unberechtigt.

Wir haben jetzt alle die Angelegenheiten behandelt, mit denen Wilhelm sich in der Zeit vor der Krönung des Königs beschäftigt hat oder beschäftigt haben kann, denn es ist ja möglich, dass ein paar derselben erst nach der Krönung auf der Reichssynode behandelt worden sind. Besonders kann dies mit der isländischen Angelegenheit der Fall gewesen sein, da aber diese doch keine innere norwegische Sache gewesen ist, ist es wahrscheinlicher, dass ihre Behandlung in die Zeit vor der Krönung gehört.[1]

Sturla Thordson berichtet über die Verhandlungen, die der Krönung vorangingen, in einer Weise, die einen ziemlich guten Einblick in das diplomatische Spiel, das sich dabei entfaltete, gewährt.[2] Der Chronist erzählt, dass, nachdem der Legat mit dem Erzbischof, der ja erst später als Wilhelm in Bergen angekommen war, gesprochen hatte, »der König beobachten konnte, dass man ihn zur Abkehr von seinem früheren Entschlusse bewogen hatte». Dieser Entschluss kann kein anderer gewesen sein als der, den König unter den Bedingungen, die in Lyon verabredet waren, zu krönen. Es ist ja sehr wohl erklärlich, dass Hákon, nachdem der Legat u. a. dem Volke öffentlich seinen Krönungsauftrag verkündigt hatte, diese Sache als entschieden angesehen hat. Es ist aber irrig anzunehmen, dass die päpstliche Vollmacht Wilhelms »auf eine ganz bedingungslose Krönung ging»[3], und dass der Legat demgemäss nach seinen Gesprächen mit dem Erzbischof und den Bischöfen unberechtigte Bedingungen für die Krönung gestellt hatte. Im Gegenteil hatte ihm der Papst geboten, erst die oberste Geistlichkeit Norwegens zu Rate zu ziehen.[4]

Der Erzbischof Sigurd hatte somit den Legaten veranlasst, neue Bedingungen für die Krönung vorzulegen. Welcher Art waren denn diese? Sturla stellt sie dar, indem er den Legaten dem König folgende Worte sagen lässt: »Weil Ihr, Herr König, eine grössere Ehrenbezeugung von der heiligen Kirche empfangen werdet, als irgendein

[1]) Munch, a. a. O. S. 277, nimmt als selbstverständlich an, dass man erst bei den der Krönung folgenden Verhandlungen diese Frage aufgenommen hat.

[2]) Hákonsaga und Vigfusson Kap. 250—251.

[3]) So Zorn, a. a. O. S. 184.

[4]) DN. I n. 32: ut ascitis prelatis provinciarum huiusmodi et convocatis eorum nobilibus, quos videris oportunos, *eisque consultis*, carissimo ... regi Norweie vice nostra corone regie largiaris honorem.

König in Norwegen früher erhalten hat, so hoffen wir, dass Ihr die Freiheiten bestätigen wollt, die andere vor Euch der heiligen Kirche gewährt haben, ja dass Ihr sie sogar vermehren wollt; ebenso hoffen wir, dass Ihr denselben Eid schwören wollt, den König Magnus, welcher der erste war, der in diesem Lande gekrönt wurde, geleistet hat.» In diesen Sätzen sind zwei verschiedene Forderungen enthalten: erstens, dass Hákon gewisse frühere Freiheiten der norwegischen Kirche bestätigen und neue zu diesen hinzufügen solle, zweitens dieselbe Forderung, welche die Geistlichkeit im Jahre 1245 ausgesprochen hatte, nämlich die des Krönungseides Magnus Erlingssons.

Nach dem Bericht Sturlas beantwortete König Hákon beide Wünsche des Legaten in einer Weise, die sehr bemerkenswert ist. Er habe sich nämlich bereit erklärt,» der heiligen Kirche und ihren Dienern derartige Rechte gerne zu gewähren, durch welche sie dieselbe Freiheit hier erhalten würde, wie sie in anderen Ländern besässe, wo sowohl die heilige Kirche als das Königtum ihre Freiheiten und ihre Würde besässen.»[1]) Diese Antwort enthält eine ganz deutliche Anerkennung des kanonischen Rechtes, sie ist aber von der Forschung unbeachtet geblieben, vermutlich weil man alles Interesse dem zweiten Teil der königlichen Erwiderung zugewandt hat. Dieser war scharf und kräftig. In äusserst energischen Worten lehnt der König die Leistung des geforderten Eides ab. Er möchte lieber ohne Krone, als unfrei sein. Der Kardinal soll gleich eingelenkt und darauf erwidert haben: »Nehmt dies nicht übel, Herr König! Denn Euer Wille geschehe.» Dann habe der Kardinal — so fährt Sturla fort — eine Zusammenkunft mit dem Erzbischof, den Bischöfen und Domherren abgehalten, wobei er ihnen gesagt habe: »Ich habe mit dem König gesprochen, so wie Ihr es von mir verlangtet; und mir scheint, als ob er grösseres Recht in dieser Sache hätte als seine Gegner. Darum sollt ihr wissen, dass ich hiernach nichts mehr fordern werde, sondern ich werde ihn in einer Weise krönen, die seiner freien, königlichen Würde entspricht. Es ist nicht nötig in dieser Sache mehr zu reden.»[2])

---

[1]) Vigfusson Kap. 251: En þeim rèttar-bótum (= Gesetzverbesserung, Verordnung) vilju vér gjarna játa heilagri kirkju ok hennar þjónostumönnum, at hon hafi slíkt frelsi hér, sem í (þeim) löndum er skipat, er sitt frelsi hefir hvárt, ok sina sæmð, heilög kirkja ok konungdómrinn.

[2]) Ibidem: Ek talaða við konunginn þessum orðum sem [ek] var beðinn; ok sýnisk mér sem hann hafi sannara i þessu máli en þeir sem annars beiða; ok því vil ek at þér vitið, at ek mun einskis annars beiðask héðan í frá, en kóróna konunginn svá frjálsliga sem konungligri tign byrjar; en þetta þarf eigi optarr at ræða.

Dieser Bericht des Chronisten ist — obwohl in hohem Grade von seiner königlichen Gesinnung gefärbt — ganz klar und folgerichtig, und die Richtigkeit desselben dürfte folglich kaum zu bezweifeln sein. Doch ist derselbe sehr merkwürdig. Wilhelm von Sabina, der Bevollmächtigte Innocenz' IV., wäre auf Verlangen der norwegischen Geistlichkeit darauf eingegangen, den König zur Unterwerfung unter St. Olaf und die norwegische Kirche zu bewegen! Die Forschung ist nämlich dabei stehen geblieben, dass König Magnus Erlingsson 1164 sein Reich vom heiligen Olaf zu Lehen genommen hat.[1]) Diese Begebenheit ist in der mittelalterlichen Geschichte in ihrer Art fast einzig; sie hat ein Seitenstück, das zugleich ihr Vorbild gewesen ist, nur in dem Lehnsverhältnis der französischen Könige zum heiligen Dionysius,[2]) jedoch war das letztere nur auf eine Grafschaft eingeschränkt, während König Magnus für sein ganzes Reich Vasall geworden ist. Dagegen kennen wir eine Reihe von Fällen, wo Fürsten ihr Reich *von dem Papste* als Lehen empfangen haben; Innocenz III. war ja sogar der Ansicht, dass alle Staaten, die den Peterspfennig an Rom zahlten, — unter welchen sich auch Norwegen befand — päpstliche Vasallen seien.

Nun trat aber bei einer solchen Ordnung, wie sie in Norwegen 1164 geschaffen wurde, der norwegische Erzbischof in die Stellung, die gerade der Papst für sich beanspruchte. Der norwegische Historiker Hertzberg hebt hervor,[3]) dass es im Interesse der päpstlichen Macht gelegen haben muss, die Gültigkeit des genannten Paktes aufzuheben. Wenigstens ist es ganz ausgeschlossen, dass, wie man behauptet hat, ein päpstlicher Legat bei dem Versuch zur Wiederherstellung des Vertrages mitgewirkt haben kann.[4]) Die Sachen liegen ganz ebenso betreffs der Legation Wilhelms von Sabina; es scheint nur noch weniger glaubhaft, dass dieser Legat für den norwegischen Erzbischof eingetreten sein sollte, denn seit 1164 war ja die Macht des Papstes unermesslich gewachsen, so dass die Erzbischöfe um die Mitte des 13. Jahrhunderts von Rom aus vollkommen in Schranken gehalten wurden. Es scheint somit, als hätte Wilhelm die Interessen seines Auftraggebers schlecht wahrgenommen, indem er auf die For-

---

1) Bugge, Kirke og Stat S. 210.
2) Vgl. Bugge, a. a. O. S. 207 ff.
3) Den förste norske Kongekröning S. 106 ff.
4) Hertzberg, a. a. O. S. 108.

derung der norwegischen Geistlichen einging.[1]) Diese Sachlage ist so interessant und wichtig, dass wir nicht weitergehen wollen, ohne einen Erklärungsversuch zu wagen. Am nächsten liegt es anzunehmen, dass Sturla die Zusammenhänge missverstanden hat, und dass der Kardinal in der Tat eine Anerkennung der Lehnsoberhoheit *des Papstes* und nicht des Erzbischofs von König Hákon verlangt hat. In diesem Falle würde jedoch der Verweis, den Wilhelm nach seinem Gespräch mit dem König den norwegischen Prälaten erteilt hat, unverständlich bleiben. Die Erklärung muss deshalb anderswo zu suchen sein.

Nun sei darauf aufmerksam gemacht, dass Wilhelm von Sabina offenbar durch die Unterredung mit Hákon dazu gebracht worden ist, seine Ansicht in dieser Frage zu ändern. Denn der Chronist lässt ihn ja ausdrücklich erklären, er habe erkannt, dass die Meinung des Königs mehr der Wahrheit entspreche als die der Geistlichen, die ihn zu seiner Aktion bewogen hatten.[2]) Zwischen den oben angeführten Zeilen Sturlas kann man lesen, dass der Kardinal erzürnt auf die letztern gewesen ist. Anders als eine Zurechtweisung sind die Worte des Legaten gewiss nicht aufzufassen. Nun ist es nicht ganz leicht zu verstehen, weshalb Wilhelm so scharfe Worte hätte brauchen sollen, wenn er früher die Ansichten der Geistlichen geteilt hätte. Ich möchte deshalb vermuten, dass der Erzbischof, der ja am meisten an der Sache interessiert war, auf irgendeine Weise den Legaten hinters Licht zu führen versucht hat. Wie, wenn Erzbischof Sigurd den Inhalt des zu schwörenden Eides so dargestellt hätte, dass der König durch die dem heiligen Olaf dargebrachte Huldigung zugleich der gesamten katholischen Kirche und damit auch dem Papste Gehorsam geschworen hätte? Wie wir uns erinnern, scheint Wilhelm nicht gründlich juristisch geschult gewesen, und obwohl er gewiss eine grosse Erfahrung in staatsrechtlichen Dingen besessen haben muss, war dies, wie wir gesehen haben, ein Fall, der ziemlich ohne Seitenstücke dastand. Wie die Norweger den inneren Sinn des Eides auch ausgelegt haben mögen, es muss dem Kardinal schwer gewesen sein, sich gleich eine richtige Auffassung von demselben

[1]) Eine ausführlichere Untersuchung dieser ganzen Frage, speziell unter Berücksichtigung etwaiger zeitgenössischer, theologischer Anschauungen in diesbezüglichen Problemen, könnte vielleicht mehr Klarheit bringen.

[2]) Vgl. oben S. 326. Mir scheint die Erzählung Sturlas sehr glaubwürdig, augenscheinlich hat er aber eher zu wenig als zu viel gesagt!

zu machen. Durch den König ist er dann, wie ich anzunehmen wage, von dem wahren Tatbestand unterrichtet worden.

Wenn es sich so verhält, wie oben skizziert ist, muss der Legat von da ab in einem Gegensatzverhältnis zu dem Erzbischof und den Bischöfen gestanden haben, als er erkannt hatte, dass sie Interessen vertraten, die unvereinbar mit den hierarchischen Prinzipien des Papsttums waren. Und es wird in der Tat bald erkennbar werden, dass Wilhelm in besserem Einverständnis mit dem König als mit der höchsten Geistlichkeit Norwegens gestanden hat.[1])

Die Beratung Wilhelms mit der höheren Geistlichkeit Norwegens, die dem Legaten vom Papste vorgeschrieben war, ist nach dem oben Angeführten wenigstens betreffs des zu leistenden Eides unglücklich verlaufen. Es ist zu beachten, dass der König doch in jedem Falle gemäss den Krönungsformeln der Kirche einen Eid schwören musste, aber Wilhelm und Hákon haben sich leicht über den Inhalt desselben einigen können, da dieser gewöhnlich in ziemlich allgemeinen Worten geleistet zu werden pflegte. Vielleicht hat Hákon den Eid nach der Formel eines Pontificale Arelatense geleistet, die gerade für die Krönungen der Könige ausserhalb des deutsch-römischen Reiches verfasst worden war.[2]) Obwohl diese aus erheblich älteren Zeiten stammt, darf man wohl annehmen, dass sie bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts nicht wesentlich verändert worden war. Gemäss dieser Eidesformel sollte der zu krönende König versprechen, die katholische Kirche samt allen ihren Besitzungen und Rechten zu beschützen und zu verteidigen, so viel es in seiner Macht stände, einige speziellere Gelübde wurden aber nicht geleistet.[3])

Von etwaigen anderen Bedingungen der Krönung, die vielleicht Gegenstand einiger Verhandlungen zwischen Hákon und Wilhelm gewesen waren, erfahren wir nicht. Wie wir schon früher vermutet haben, sind wohl die Bedingungen des Papstes schon in Lyon festgesetzt worden. Eine derselben war bekanntlich die Zahlung einer Geldsumme. Matthaeus Parisiensis erzählt bei seiner Erwähnung

---

[1]) Hier mag ein Hinweis auf das oben S. 320 behandelte Zerwürfnis zwischen dem Legaten und dem Erzbischof, das auf scharfe Divergenzen deutet, am Platze sein.

[2]) Abgedruckt bei Martène, De ant. eccl. ritibus III 222 f.

[3]) Obwohl Sturla in seinem eingehenden Bericht über die Krönung Hákons des Alten einen Eid nicht besonders erwähnt, darf man die Leistung desselben doch nicht, wie zuweilen geschehen ist, in Zweifel ziehen.

der Krönung, dass Hákon dem Kardinal 15000 Mark Sterling ausgezahlt habe.[1]) An einer später geschriebenen Stelle seiner Chronik lesen wir ferner, dass Hákon 30000 Mark nach Rom gesandt habe, ebenfalls als Bezahlung für die empfangene Gnade.[2]) Wenn wir uns an diese Angaben des St. Albaner Mönches halten, hätte der norwegische König dem Papste 45000 Mark für seine Krönung gezahlt, eine Summe, die, wenn wir die Verschlechterung des Geldwertes mit in Rechnung ziehen, etwa 540000 englischen Pfund entspräche. Aber, wie schon bemerkt, sind die Zahlenangaben des Matthæus alles andere als zuverlässig. Munch[3]) hält es für »beinahe unglaublich», dass die Hilfsmittel des Königs und des Landes so gewaltige Ausgaben gestattet hätten; darüber zu urteilen ist aber natürlich sehr schwer.

Die Krönung wurde für den Olafstag, den 29. Juli, anberaumt. Die Vorbereitungen dazu, die durch einen ununterbrochenen Regen in hohem Grade erschwert wurden, scheinen mit grosser Sorgfalt und Aufwand von Luxus betrieben worden zu sein.[4])

Die Krönungsfeierlichkeit fand in der Domkirche zu Bergen statt, die nicht weit vom Königshof belegen war. In feierlicher Prozession wurde König Hákon von dem Erzbischof und zwei Bischöfen zur Kirche geführt, wo er von dem Kardinallegaten empfangen und an den Altar geleitet wurde. Danach wurde die Salbung und Krönung des Königs nach den Formeln der Kirche vollzogen,[5]) jedoch mit der Ausnahme, dass Wilhelm von Sabina an die Stelle des Erzbischofs, der gewöhnlich solche Krönungen zu verrichten pflegte, getreten war. Diesem feierlichen Akt wohnte eine grosse und repräsentative Schar der Untertanen Hákons bei. Nach der Aufzählung Sturlas waren anwesend:[6]) der Erzbischof Sigurd und seine fünf Suffragane, die Bischöfe Heinrich von Holar, Arne von Bergen, Askel von Stavanger, Thorkel von Oslo und Paul von Hamar; ferner zehn Äbte, die Archidiakonen, Pröpste und die meisten Domherren aus allen Bistümern. Der weltliche Teil des Volkes wurde von folgenden Personen ver-

[1]) Chron. IV 650.

[2]) Vgl. oben S. 307 Note 2.

[3]) A. a. O. S. 27 Note 1.

[4]) Vgl. Munch, a. a. O. S. 28 ff., der nach der Hákonsaga die ganze Krönung in Einzelheiten schildert.

[5]) Vgl. das Formular für die Krönung der Könige und Königinnen ausserhalb des deutsch-römischen Reiches, das bei Waitz, Formeln der Königs- u. Kaiserkrönung S. 88 ff. abgedruckt ist.

[6]) Hákonsaga Kap. 253.

treten: den drei Söhnen des Königs, Hákon, der seit einiger Zeit den Königstitel trug, Magnus und Sigurd, dem Jarl Knut, neun mit Namen angeführten königlichen Vasallen, fünf Lagmännern, den Hofmarschällen und Vögten des Königs, der ganzen königlichen Leibwache (*Hird*) und schliesslich »den besten Bauern» aus jedem Gau des Reiches.[1])

Bald nach der Krönungsfeier wurde ein Bankett gegeben, das für die damaligen Verhältnisse Norwegens unvergleichlich gewesen sein muss. Um einer möglichst grossen Anzahl Personen die Teilnahme an dem Feste zu gestatten, hatte Hákon unter Zustimmung Wilhelms ein grosses Haus, das eigentlich eine Art Schiffswerft war und etwa 56 Meter in der Länge und 37 Meter in der Breite gemessen haben soll, zum Festsaal verwandelt.[2]) Das Fest wurde damit eingeleitet, dass alle Teilnehmer sich in feierlicher Prozession in diesen Festsaal begaben, wobei Hákon dem Legaten auf halbem Wege entgegen gekommen sein soll. In dem gewaltigen Saale setzte man sich zu Tische, und das Festessen begann. Der Chronist erzählt umständlich, wie alles dabei zugegangen ist, wie der Saal geschmückt war, wie die Vornehmeren unter den anwesenden Personen gesetzt waren u. s. w. In diesem Zusammenhange interessiert uns nur die Tatsache, dass der Kardinal während des Essens den Anwesenden gepredigt hat, wobei er seine Worte mit einer Rede schloss, die uns Sturla überliefert hat. Wilhelm soll dabei Gott dafür gedankt haben, dass er den König habe krönen dürfen, wodurch diesem eine Ehre zuteil geworden wäre, wie sie kein früherer König Norwegens empfangen habe. Dann äusserte er, dass er in Norwegen alles ganz anders gefunden, als man ihm vorausgesagt, er sei in der Tat mit dem Volke und dem Leben in Bergen sehr zufrieden.[3]) Er

---

[1]) Man beachte, dass Sturla bei dieser Aufzählung sowie bei der ganzen Schilderung des Krönungsvorganges kein Wort von der Königin Margareta spricht. Daraus erhellt m. E. deutlich, dass die Königin nicht gekrönt wurde, sie scheint nicht einmal in der Kirche zugegen gewesen zu sein. Die Angabe einer Bischofssage (Aron Hjörleifssons, Sturlunga Saga II 346), dass Wilhelm nach Norwegen gekommen sei, um den König Hákon *und die Königin Margareta zu krönen*, muss, wie Daae, Om Reins-Aetten S. 227, annimmt, als irrtümlich betrachtet werden.

[2]) Dieses Haus lag nicht weit vom Königshofe. Vgl. Rygh, Topogr. Oplysn. S. 310 f.

[3]) Ich gebe hier die Rede wieder, Hákonsaga Kap. 255: cardinalis sanctam fidem hominibus prædicavit, et sic locutus est: gratia Deo habenda, quod

schloss seine Rede mit dem Ausdrucke der Hoffnung, dass es ihm vergönnt sein werde, seine Legation nach Norwegen in einer für alle glücklichen Weise zu vollenden.

Die Krönungsfestlichkeiten dauerten volle acht Tage, also vom 29. Juli bis zum 6. August. Wilhelm von Sabina muss hierbei eine ausserordentliche Gelegenheit gehabt haben, sich mit dem Charakter der Norweger vertraut zu machen!

Nachdem die Norweger so in altnordischer Weise das hochbedeutsame Ereignis der Krönung ihres Königs gefeiert hatten, schritt man zu Verhandlungen, welchen alle Stellvertreter des Volkes, die bei der Krönung anwesend gewesen waren, beigewohnt zu haben scheinen.[1]) Diese Tatsache, dass also der König und eine Menge weltlicher Grossen mit dem Kardinal und der Landesgeistlichkeit berieten, hat wohl viel dazu beigetragen, dass die Forschung fast allgemein diese Verhandlungen als eine Reichsversammlung (norwegisch: Rigsmöde) aufgefasst hat. An den norwegischen Reichsversammlungen des 13. Jahrhunderts — gerade die Blütezeit derselben — beteiligte sich immer die Geistlichkeit des Landes und übte dabei einen grossen Einfluss aus. Bugge[2]) behauptet sogar, dass diese Reichsversammlungen nichts anders als Reichssynoden waren, wobei er die Versammlungen von 1218, 1223, 1247, 1260 und 1271 als Beispiele hierfür

---

negotium mihi a domino papa demandatum hodie peregi, quodque rex vester jam pleno honore, qualem nemo antea in Norvegia obtinuit, ornatus est. Etiam multi me magnopere hortabantur, ne huc proficiscerer, dicentes, me paucos homines visurum, si quos vidissem, feris quam hominibus similiores ratione vivendi fore; contra ea nunc innumeram populi huius terræ multitudinem video, quæ mihi bene morata esse videtur. Magnum quoque numerum exterorum hominum video, tantamque navium multitudinem, ut plures in uno portu non conspexerim, quarum plerasque bonis rebus onustas huc pervenisse existimo. Etiam mihi magnus timor injectus est, ne his locis parum panis aut alius cibi accepturus essem, et si quid, malum; ego vero magnam video copiam bonarum rerum, quibus et domus et naves refertæ sunt. Dixerant, nullum hac in terra potum, præter aquam sero lactis mixtam nacturum; nunc autem hic video omnes res, quibus opus sit. Deus, reges nostros, reginam, episcopos, clericos, omnemque populum servet eumque det exitum adventus mei, qui vobis et omnibus nobis gaudio sit et in hac et in altera vita. — Anlässlich der angeblichen Aussage Wilhelms, dass er in keinem Hafen mehr Schiffe gesehen habe als in Bergen, sei bemerkt, dass W. ja früher in den grossen Häfen Lübeck, Wisby, Riga, Genua, Dover und Lynn gewesen war.

[1]) Hákonsaga Kap. 255: Rex et cardinalis, episcopi, præfecti prætoresque quotidie in colloquio erant.

[2]) Kirke og Stat S. 211.

aufzählt. Bugge ist zu dieser Auffassung durch seine Studien über das Verhältnis zwischen der Kirche und dem Staate in den Jahren 1152—1164 gelangt; er behauptet nämlich, dass die Versammlung von 1164, in der Magnus Erlingsson den berühmten Krönungseid leistete, eine Reichssynode und nicht eine Reichsversammlung gewesen sei.[1]) Wenn dies richtig ist, ist es jedenfalls bemerkenswert, dass eine Reichsversammlung[2]) gleichzeitig zusammengetreten ist und ihre Genehmigung zur neuen Gesetzgebung gegeben hat. Für das 13. Jahrhundert ist genau zwischen Konzilien und Reichsversammlungen zu unterscheiden. Der Ursprung der letzteren ist gewiss in den kirchlichen Synoden zu suchen,[3]) und wie schon betont, nahm die Geistlichkeit eine einflussreiche Stellung auf denselben ein; man darf aber nicht übersehen, dass die norwegische Kirche Provinzialkonzilien veranstaltete, bei denen weltliche Personen keine Stimme hatten. Derartige Synoden wurden z. B. 1233 und 1273 zu gleicher Zeit mit Reichsversammlungen abgehalten,[4]) dagegen sind die Versammlungen von 1218, 1223, 1260 und 1271, soviel ich sehen kann, ausschliesslich Reichsversammlungen. Es liegt kein Grund vor zu bezweifeln, dass nicht zahlreiche Synoden in Norwegen während dieses Zeitraumes abgehalten worden sind, es liegt aber in der Natur der Quellen, dass wir keine Kunde von ihnen haben.

Es ist sehr wichtig, die Konzilien und die Reichsversammlungen auseinanderzuhalten, weil wir sonst die kirchliche Gesetzgebung ganz und gar mit der weltlichen vermischen würden. Dies hat man in der Tat getan, und deshalb ist man auch nicht über die Bedeutung der Tätigkeit Wilhelms von Sabina in Norwegen zur Klarheit gekommen. Wir müssen uns vergegenwärtigen, dass die Verhandlungen, die Sturla erwähnt, und von welchen noch heute ein paar Urkunden Wilhelms sprechen, zwei verschiedenen gerichtlichen *fora* angehören, erstens einer Reichssynode, zweitens einer Reichsversammlung. Kein Zweifel kann nämlich darüber obwalten, dass Kardinal Wilhelm ebenso wie sein Vorgänger, der Legat Nikolaus von Albano, dem es 1152 gelungen war, die Einführung des kanonischen Rechtes in Norwegen in wichtigen Teilen durchzusetzen, eine Reichssynode in Bergen abgehalten hat.

---

[1]) A. a. O. S. 195.
[2]) Bugge nennt sie diesmal »hövdingemöte».
[3]) Vgl. Aschehoug, Statsforfatn. i Norge og Danmark S. 134 ff.
[4]) Keyser, a. a. O. I 357 und II 19.

Diese Reichssynode von 1247 ragt schon durch die Anwesenheit des päpstlichen Stellvertreters an Bedeutung über die norwegischen Provinzialkonzilien hinaus, und sie ist auch in rechtlicher Beziehung von einem Provinzialkonzil scharf zu unterscheiden. Die alten, von den Königen berufenen und stark beeinflussten Reichssynoden hatten sich im Laufe der Zeit derart verändert, dass das weltliche Fürstentum aufgehört hatte, sich an ihnen zu beteiligen. Sie sind im 13. Jahrhundert Synoden geworden, »welche von päpstlichen Legaten einberufen wurden, teils, um in den einzelnen Ländern Reformen durchzuführen, teils auch, um spezielle Angelegenheiten zu erledigen».[1] Die Reichssynode unterschied sich von dem Provinzialkonzil u. a. dadurch, dass sie den Episkopat eines ganzen Reiches umfasste, da aber die Kirchenprovinz Nidaros das ganze norwegische Reich in sich begriff, stand demnach die Synode, die Wilhelm von Sabina jetzt abhielt, in dieser Hinsicht einem Provinzialkonzil nahe. Ferner bestand ein grosser rechtlicher Unterschied zwischen der Reichssynode und dem Provinzialkonzil darin, dass ein päpstlicher Legat die Beschlüsse der ersteren diktierte, während diejenige des letzteren von den stimmberechtigten Mitgliedern desselben gefasst wurden.[2])

Hinschius[3]) betont nachdrücklich den kirchlichen Charakter dieser Reichskonzilien des 13. Jahrhunderts: das weltliche Fürstentum ist, sagt er, einflusslos geworden und an seine Stelle das Papsttum, repräsentiert durch seine Legaten, getreten. Die Legaten nehmen auf ihnen die entscheidende Stellung ein. »Sie präsidieren den Versammlungen und publizieren die Verordnungen in ihrem Namen, und wenn auch der Beteiligung und Zustimmung der Geistlichkeit des Landes. . . gedacht wird, so ist doch zweifellos eine solche mehr Sache der Form gewesen.»[4]) Wohl sind weltliche Fürsten zuweilen bei solchen Synoden zugegen gewesen oder haben auch im Einverständnis mit ihnen gestanden, »aber einen

---

[1]) Hinschius, Kirchenrecht III 576.

[2]) Hinschius, a. a. O. III 499 f. und 576 f.

[3]) A. a. O. S. 576 f.

[4]) Ibidem. Weiter über die Rechte der Legaten in Bezug auf Synoden s. Ruess, a. a. O. S. 142 ff. Wenn wir daselbst erfahren, dass die Legaten zur Zeit der Reformpäpste oft mit der Abhaltung von Synoden als ihrer Hauptaufgabe zwecks voller Durchführung der Einheit des kanonischen Rechtes betraut waren, wäre es beinahe unerklärlich, wenn Wilhelm nicht eine Synode veranstaltet hätte.

massgebenden Einfluss auf die Berathungen haben sie nicht mehr ausgeübt.»[1])

Gerade solch eine Synode muss es gewesen sein, die unmittelbar nach den Krönungsfestlichkeiten zusammengetreten ist.[2]) Wilhelm von Sabina hat dieselbe eröffnet und den Vorsitz geführt, und er hat die Verordnungen derselben in seinem Namen publiziert. Der König hat wohl wenigstens einem Teil der Verhandlungen beigewohnt, hat aber sicher keinen nennenswerten Einfluss auf sie ausgeübt. Dies Konzil muss als eins der bedeutsamsten Ereignisse in der mittelalterlichen Geschichte Norwegens betrachtet werden, denn tatsächlich wurde auf ihr das kanonische Recht wenigstens in der Theorie in vollem Umfange in Norwegen zur Geltung gebracht. Wir wissen schon, dass gerade dies eine von Wilhelms Hauptaufgaben gewesen ist. Freilich besitzen wir kaum mehr als Andeutungen über die Grösse der Tätigkeit, die Wilhelm dabei entfaltet hat.

Man hat allgemein angenommen, dass diese »Versammlung» in die Zeit vom 8. bis zum 17. August zu setzen wäre.[3]) Den Eröffnungstag hat man mit Hilfe der Angabe Sturlas bestimmt, gemäss welcher die Festlichkeiten acht Tage gedauert haben, wobei man mit Recht angenommen hat, dass man gleich nach ihnen zu den Verhandlungen geschritten ist. Bei dieser Rechnungsart gelangen wir aber zum 6. oder 7. August als dem Anfangstag der Synode; vielleicht ist der Tag der Krönung nicht mitzuzählen, in welchem Falle der 7. August das richtigste Datum wäre. Den Schluss der Versammlung wiederum hat man auf den 17. August ansetzen zu können gemeint, weil die letzte Verfügung Wilhelms von Sabina in Bergen diesem Tage angehört.

Von dem in dieser Zeit Vorgefallenen besitzen wir Kunde teils durch einige Mitteilungen des Chronisten Sturla, teils durch vier Urkunden Wilhelms von Sabina. Von den letzteren beziehen sich zwei auf ein einzelnes Ereignis, nämlich auf einen Streit zwischen den Dominikanern und dem Domkapitel zu Bergen. In Norwegen wie im übrigen Europa war bald nach Gründung der Konvente der

[1]) A. a. O. S. 577.

[2]) Die Studie Bugges, a. a. O. S. 195 ff., über Reichssynoden in Deutschland, Italien, Frankreich und England führt ihn — wie wertvoll sie auch für das Verständnis der Reichsversammlung von 1164 sein mag — für die Folgezeit irre. Er hat die Veränderung des Charakters der Reichssynoden, die genau die gewaltig gesteigerte Macht der Päpste widerspiegelt, nicht erkannt.

[3]) Vgl. z. B. Munch, a. a. O. S. 32.

Bettelmönche Feindschaft zwischen diesen und der Säkulargeistlichkeit entstanden.[1]) Als der Legat in Bergen eintraf, fand er, wie er berichtet,[2]) das Kloster der Predigerbrüder, das ganz in der Nähe der Domkirche gelegen war,[3]) im Besitz einer überaus engen Baustelle; es gelang ihm aber, offenbar nach Bitten der Dominikaner, den Bischof von Bergen[4]) zu bewegen, ihr Grundstück ein wenig zu vergrössern. Sei es nun, dass dies die Kanoniker Bergens erzürnt hat,[5]) sei es aus anderen Gründen, die letztern ergriffen einen raffinierten Ausweg, um die Dominikaner zu belästigen und ihnen die Gunst des Volkes zu rauben. Sie bauten ihre Aborte dicht an den Hof der Predigerbrüder, und da der letztere niedriger gelegen war als das Gebiet der Domherren, war die natürliche Folge, dass der Schmutz auf den Hof sowie auf den Friedhof der Dominikaner hinabfloss, wo er einen unerträglichen Gestank verursachte.[6]) Ein beredtes Zeugnis von der Roheit der damaligen norwegischen Geistlichkeit!

Die Dominikaner führten sofort Klage beim päpstlichen Legaten, welchen sie ja als einen Gönner ihres Ordens kannten, und der kaum anders als über den gemeinen Streich erzürnt sein konnte. Der Kardinal hatte erst die Absicht, die Domherren zur Verlegung der Häuser an einen geeigneteren Platz zu zwingen, aber nach weiteren Unterhandlungen einigten die beiden Parteien sich dahin, dass die Häuser stehen bleiben dürften, ohne jedoch jemals zu ihrem ursprünglichen Zwecke benutzt zu werden. Damit aber die Erneuerung des Streites für ewige Zeiten unmöglich würde, stellte der Legat am 13. August[7]) eine Urkunde über den Vergleich aus und verbot bei Strafe des Bannes den Kanonikern, denselben zu verletzen. Auch beauftragte er

---

[1]) Dies wird ausdrücklich in einer Bulle bezeugt, in der Innocenz IV. am 17. Sept. 1245 den Dominikanerorden in Norwegen, Schweden und Dänemark gegen Verletzungen seitens der säkularen Geistlichkeit in den apostolischen Schutz nimmt. DN. I n. 29.

[2]) DN. II n. 7.

[3]) Über die Lage des Klosters s. Lange, a. a. O. S. 329. Etwa um 1230 war den Brüdern von König Håkon und dem Bischof von Bergen Baugrund angewiesen. Daae, Om Bergens Bispedömme S. 251.

[4]) Arne (1225 oder 1226—1256). Über ihn s. Daae, a. a. O. S. 250 ff.

[5]) Vgl. Munch, a. a. O. S. 35.

[6]) DN. II n. 7: et erant domus canonicorum in altiori loco posuerantque cameras privatas contra domus fratrum ita quod sordes in ortum et domum fratrum continue defluebant et erat ibi fetor continuus, quem non poterant fratres commode sustinere.

[7]) DN. II n. 7.

den König von Norwegen mit der Überwachung seiner Verfügung.[1]) Damit hatte Wilhelm wohl diesen Zwist beigelegt, er konnte aber nicht verhindern, dass in der Folgezeit unaufhörlich Uneinigkeiten zwischen den Mönchen und den Domherren entstanden.[2])

Wir gelangen jetzt zu den die allgemein-kirchlichen Zustände Norwegens betreffenden Fragen, die auf der Reichssynode behandelt wurden. Es lag in der Natur der damaligen Reichssynoden, dass ihre Beschlüsse oft auch in das weltliche Leben hinübergriffen. So auch bei diesem Konzil. König Hákon mag dabei oft den Verhandlungen beigewohnt haben, ebenso Repräsentanten der Reichsversammlung, wenn Fragen behandelt wurden, die sie betrafen. Wenigstens steht fest, dass alle Volksrepräsentanten, die bei der Krönung anwesend gewesen waren, auch bis zur Abreise des Legaten in Bergen verblieben.[3])

Die Verordnungen, die von der Synode erlassen wurden, sind — wenigstens teilweise — in zwei Urkunden Wilhelms von Sabina auf uns gekommen. Ob noch andere Urkunden ausgefertigt wurden, ist schwer zu beurteilen, es scheint jedoch wahrscheinlich, denn der Legat wird mehr Verordnungen erlassen haben, als in den genannten zwei Urkunden vorkommen. Von einer Verordnung, nämlich dem Verbot gegen die Eisenprobe, haben wir auch Kenntnis, obwohl sie nicht in den Urkunden erwähnt wird.

Die eine der Urkunden ist vom 16. August datiert,[4]) die zweite vom 17. August.[5]) Die erste betrifft hauptsächlich allgemeinrechtliche Fragen, die mehrfach das Verhältnis zwischen Kirche und Staat angehen, und muss als der Haupterlass der Synode betrachtet werden.[6]) Die zweite Urkunde behandelt mehr spezielle Fragen, die sich zum Teil auch auf Laien beziehen.

---

[1]) DN. II n. 8, dat. 15. August.

[2]) Weiter bei Wedel-Jarlsberg, Une page de l'hist. des Frères-Prêcheurs S. 117.

[3]) Dies erhellt schon aus der kurzen Mitteilung Sturlas, Hákonsaga Kap. 258, dass Hákon bei der Abreise des Legaten auch vielen seiner Untertanen Erlaubnis zur Heimfahrt gab.

[4]) DN. VIII n. 6.

[5]) DI. I n. 140. Reg. Norv. I n. 507.

[6]) In welchem Masse diese Urkunde, verglichen mit Erlassen anderer Synoden, Ähnlichkeiten oder Abweichungen aufweist, muss Gegenstand einer speziellen Untersuchung werden. Nur so viel ist sicher, dass sie deutliche Berührungspunkte mit der ausführlichen Urkunde des Konzils zu Skenninge 1248 (DS. I n. 359) aufweist.

Die Urkunde vom 16. August hat der Forschung grosse Schwierigkeiten bereitet. Fast alle Forscher des vorigen Jahrhunderts haben die Ansicht vertreten, dass die Aussagen der Urkunde über die rechtliche Stellung der norwegischen Kirche nicht der Wahrheit entsprächen. Neuerdings ist jedoch diese Auffassung wesentlich richtig gestellt worden. Werfen wir jetzt einen Blick auf den Inhalt des Schreibens. Der Legat berichtet zuerst, dass er die Geistlichkeit der norwegischen Kirchenprovinz — den Erzbischof und diejenigen seiner Suffraganen, die berufen werden konnten, sowie »andere Prälaten und Kleriker» — und die Lehnsleute des Reichs zusammenberufen habe, wonach er sowohl öffentliche Predigten gehalten als auch viele Verhandlungen mit dem König und den eben genannten gehabt habe.[1]) Bei den Verhandlungen gelangte man in vielen Fragen zur Einigkeit, in anderen aber scheint man dauernd verschiedener Ansicht gewesen zu sein.

Diese Worte des Legaten sind sehr beachtenswert. Aus ihnen erhellt, dass Wilhelm eine Synode berufen hatte, und dass die eigentliche Aufgabe derselben war, die Rechte der Kirche festzustellen, oder m. a. W., die Ordnung derselben nach dem kanonischen Rechte herzustellen. Nun war aber das Verhältnis zwischen Staat und Kirche keineswegs in einer Weise geordnet, der beide Mächte zugestimmt hatten. Sie legten, wie schon bemerkt, die Art der Rechte, die der Kirche von Staats-wegen zuerkannt waren, in verschiedener Weise aus. Darum ist es keineswegs auffällig, dass der Legat, um sich ein möglichst vollständiges Bild der Lage verschaffen zu können, den König und andere Laien, zunächst wohl Lehnsleute und Lagmänner, zu den Beratungen der Synode eingeladen hat. In dieser Hinsicht gleicht dies Konzil den älteren europäischen Synoden, die zur Zeit der Reformpäpste abgehalten wurden.

Nachdem also Kardinal Wilhelm die vorhandenen Uneinigkeiten gestreift hat, fährt er fort: »*Consideratis autem omnibus, invenimus ecclesiam regni Norwegie in plena quieta et pacifica libertate iurisdictionis omnium causarum spiritualium, inter quoscunque questio ver-*

---

[1]) DN. VIII n. 6: Cum in Norwegia legationis officio fungeremur propter verbum dei et coronacionem regis, convocatis archiepiscopo et suffraganeis eius, qui vocari poterant, et aliis prelatis et clericis, nec non baronibus regni, multas habuimus predicationes publicas et colloquia multa cum rege et omnibus supradictis, et de multis capitulis tractatum fuit inter nos et etiam disputatum.

teretur et omnium clericorum, sive spiritualiter sive temporaliter, ex delicto vel quasi, ex contractu vel quasi, contra ipsos questio moveretur. Similiter ius patronatus in omnibus ecclesiis et capellis invenimus predictam ecclesiam regni Norwegie libere et integre ac pacifice possidere exceptis tribus capellis, de quibus questio erat inter reginam Norwegie et episcopum Stawangrensem.» Der letzterwähnte Zwist wurde unter Vermittelung des Legaten (»coram nobis») in der Weise beendigt, dass die Königin und ihre Söhne das Patronatsrecht ausüben dürften, danach sollte es aber an den Bischof von Stawanger übergehen.[1]) Ferner erklärt der Legat: »Electiones quoque episcoporum et omnium prelatorum libere invenimus fieri, nullis requisitis laicis, sed per solos clericos ad quos ius eligendi secundum iura canonica pertinet.»

Betrachten wir vorläufig nur diesen Teil der Urkunde. Wilhelm von Sabina erklärt hier, dass er die norwegische Kirche im Besitz der geistlichen Jurisdiktion, des Patronatsrechtes und des freien Wahlrechtes für ihre Leiter gefunden habe. Diese Erklärung haben die Geschichtsforscher m. W. nur mit einer Ausnahme[2]) derart aufgefasst, dass der Kardinal von Sabina bei seiner Ankunft in Norwegen die Lage der Kirche *so vorgefunden habe*. Man hat die Worte des Legaten mehr oder weniger ausgesprochen als einen Bericht angesehen, den der päpstliche Gesandte über die kirchlichen Verhältnisse erstattet hätte. Dann hat man diesen »Bericht» mit dem, was man über die frühere Stellung der Kirche kannte, verglichen. Dabei fand die ältere Forschung beinahe einstimmig, dass der Bericht nicht den tatsächlich bestehenden Verhältnissen entspräche,[3]) während ein paar jüngere Forscher zu dem Resultat gelangten, dass der Kardinallegat doch die Wahrheit gesprochen habe.

Am folgerichtigsten finden wir die Anschauung der älteren Richtung bei Philipp Zorn repräsentiert,[4]) weshalb wir seinen Auslegungen einen Augenblick folgen wollen. Zorn behauptet, dass den For-

---

[1]) Über diese drei Kirchen und die Besitzungen der Königin in der Diözese Stavanger, s. Daae, Om Stavanger Stift S. 332.

[2]) P. A. Munch.

[3]) Ich nenne die folgenden Forscher: Keyser, a. a. O. S. 382 f. Maurer, Vorlesungen II 6, Ph. Zorn, Staat u. Kirche in Norwegen S. 189 ff., J. E. Sars, Udsigt over den norske Hist. II 213, Fr. Brandt, Forelæsninger over .. Retshist. II 414. A. Taranger, Den angelsax. Kirkes indflyd. S. 230 f.

[4]) A. a. O.

derungen der Kirche, besonders bezüglich der geistlichen Gerichtsbarkeit, keine so grossen Zugeständnisse, wie Wilhelm von Sabina berichtet, gemacht worden waren. Das Christenrecht von 1244 (Frostuþingslög) kannte ebensowenig wie die alten Provinzialrechte eine geistliche Gerichtsbarkeit. Maurer hat diese Anschauung später so formuliert,[1]) dass die Kirche *in foro interno*, d. h. soweit die Beichte und die Pönitenzen bis zum Bann und Interdikt hinauf in Frage kommen, freie Hände wie in anderen Ländern besessen habe, dass ihr aber *in foro externo*, in dem eigentlichen Strafrecht keine Gesetzgebungs- oder Gerichtsbarkeitsgewalt zugestanden habe.

Zorn glaubt ferner aus dem Berichte des Legaten selbst herauslesen zu können, dass dieser die Verhältnisse unrichtig darstellt, »indem, falls die geistliche Gerichtsbarkeit wirklich so unbestritten anerkannt und geübt gewesen wäre, sicherlich der Cardinal nicht nötig gehabt hätte, dem Volke zu verschiedenen Malen das je im einzelnen Falle competente Forum zu bezeichnen.»[2]) Auch das Patronatsrecht und die freie Wahl seien keineswegs dermassen in den Händen der Geistlichen gewesen, wie dies in der Urkunde Wilhelms behauptet wird. Obwohl also der Legat den Mund zu voll genommen hat, so kann man doch, meint Zorn, eine gewisse schlaue Vorsicht des Legaten nicht verkennen. »Nur in Form eines Berichtes, einer Mahnung an das katholische Volk trug er die Sätze des canonischen Rechtes vor.» König Hákon habe dies geschehen lassen, die »wesentlichen Hoheitsrechte des Staates» trotzdem aber nicht aufgegeben.[3])

Ausnahmen von dieser älteren Richtung bilden Munch, der die Meinung vertreten hat, dass die Ausdrücke des Schreibens, die er als ziemlich unbestimmt ansieht, kaum viel von den tatsächlichen Verhältnissen abweichen,[4]) und Bang,[5]) der sich mit Munch in der Annahme vereinigt, dass »der Grundsatz der geistlichen Jurisdiktion

[1]) U. a. in Nogle Bemærkninger til Norges Kirkehistorie S. 42 ff. und Vorlesungen II 217 f.

[2]) A. a. O. S. 193.

[3]) Zorn meint auch, dass Hákon sich vorbehalten habe, die Anordnungen des Legaten zu bestätigen; für eine solche Ansicht habe ich jedoch keinen Beleg finden können. Keyser, a. a. O. S. 383, vermutet, dass das Dokument heimlicher Natur gewesen sei, dazu bestimmt, späteren Forderungen nach einer Durchführung der hierarchischen Ordnung eine Stütze zu liefern!

[4]) A. a. O. S. 37.

[5]) Udsigt over den norske Kirkes hist. S. 118.

als der zuständigen Gerichtsbehörde aller Geistlichen» zu der Zeit in Norwegen anerkannt war.

Neuerdings haben Bull[1]) und Kolsrud[2]) nachzuweisen versucht, dass die norwegische Kirche vor 1247 auch die Gerichtsbarkeit *in foro externo* besessen habe. Kolsrud, der viel weiter als Bull geht, behauptet, dass die Worte Kardinal Wilhelms ganz richtig seien, und dass die Bischöfe gemäss den Christenrechten wirklich die Gerichtsbarkeit in Strafsachen gehabt hätten. Diese Behauptung hat dann Bugge zurückgewiesen,[3]) er meint aber doch, dass Wilhelm von Sabina das volle Recht gehabt habe sich so auszudrücken, wie er getan, weil sich die Kirche seit dem Vergleich von 1202 mit Hákon Sverresson den Besitz der gesamten kanonischen Gerichtsbarkeit zugeschrieben haben muss. Hákon hatte ganz allgemein die Gültigkeit des kanonischen Rechtes in Norwegen anerkannt, die Kirche hatte demnach Ansprüche auf die Verwirklichung der geistlichen Jurisdiktion erhoben, sie aber nicht völlig durchsetzen können. Koht hat sich im wesentlichen dieser Ansicht angeschlossen[4]) und weist auf Grund derselben nach, dass das Tunsberger Konkordat von 1277 nicht einen plötzlichen grossen Gewinn der Kirche in Bezug auf ihre Gerichtsbarkeit und Strafgewalt bedeutet habe, wie man früher behauptete, sondern nur als die Fixierung einer schon herrschenden Praxis zu betrachten sei.

Die Resultate dieser jüngeren Forschung bedeuten unstreitig wichtige Gewinne für unsere Kenntnis besonders der Jurisdiktionsbefugnisse der Kirche im 13. Jahrhundert. Durch diese Arbeiten ist aber auch klar geworden, welche Schwierigkeiten einer befriedigenden Lösung des Problems im Wege stehen. Trotz des Mangels einer zuverlässigen Spezialuntersuchung dürften doch folgende Bemerkungen in Bezug auf das Wirken Wilhelms von Sabina gestattet sein.

Es ist fast unerklärlich, dass niemand daran gedacht hat, dass der päpstliche Legat während seiner Anwesenheit in Norwegen Verordnungen erlassen haben kann, welche die rechtliche Stellung der Kirche zu einer ganz anderen haben machen können, als sie vor seiner Ankunft gewesen ist. Hier haben wir den Erklärungsgrund für die viel besprochene Urkunde. Sie stellt den Zustand der norwegischen Kirche

---

[1]) Folk og Kirke S. 107 ff.

[2]) Kirke og folk S. 136 ff.

[3]) Kirke og Stat S. 185.

[4]) Sættargjerda i Tønsberg 1277 S. 268 ff.

fest, *nicht so, wie der Legat denselben vorgefunden hat*, sondern so, wie er *nach seiner Tätigkeit*, eben durch die Verordnungen, die er erlassen hat, geworden ist. Denn, wie bald gezeigt werden wird, gibt Kardinal Wilhelm gerade in dieser Urkunde ein positives Statut, das einen Teil der geistlichen Gerichtsbarkeit ordnet. Dass man dies übersehen hat und den Brief als einen »Bericht» statt als eine Verordnung aufgefasst hat,[1]) geht offenbar auf das Wort »invenimus» zurück, das in dem Schreiben dreimal gebraucht wird. Die Bedeutung dieses Wortes ist ja ganz klar, der Legat sagt unzweideutig, er habe die Lage der Kirche so gefunden, wie er sie dann darstellt. Es ist aber zu beachten, dass Wilhelm erst nach langen Verhandlungen, wobei viele Divergenzen vorgekommen sind, sich dieses vorteilhafte Bild von den Rechten der norwegischen Kirche gebildet hat, oder mit anderen Worten, dieselben hat feststellen können. Diese Tatsache deutet unzweideutig darauf hin, dass ein grosser Unterschied zwischen den der Kirche *in der Theorie* zuerkannten Rechten und denen, die sie tatsächlich ausgeübt hat, bestanden haben muss. Die Reichssynode hat aber jetzt, indem sie das Verhältnis klarlegte, für die Zukunft die der Kirche theoretisch zugestandenen Rechte in *Kraft* treten lassen.

Der Legat hat in aller Kürze konstatiert, dass die norwegische Kirche jetzt alle kanonischen Rechte geniesse, und hat nur in einem Punkte, nämlich in Bezug auf die Gerichtsbarkeit, der ihm besonders wichtig erschienen sein muss, eine positive Verordnung erlassen. Epochemachend ist unzweifelhaft die Tätigkeit des Kardinals gewesen, denn er hat eine ganz neue Rechtslage der Kirche herbeigeführt.

Diese unsere Auffassung nähert sich in hohem Grade der obengenannten Ansicht Bugges, dass die Kirche selbst im Besitze der Rechte bezüglich der Gerichtsbarkeit zu sein glaubte, ohne dieselben jedoch durchsetzen zu können. Diese Meinung Bugges scheint mir der Wahrheit am nächsten zu kommen, denn bei dem heutigen Stand der Forschung muss man in der Hauptsache die Auffassung der älteren Forschung (bes. Maurers), dass die norwegische Kirche vor 1247 nicht Jurisdiktionsgewalt *in foro externo* besessen hatte, als

---

[1]) In Dipl. Norv. VIII n. 6 und N. g. L. I 450, wird die Urkunde doch »Verordnung» genannt, und Kolsrud scheint ihr auch einen derartigen Charakter beizumessen, indem er sie »aabne erklæring (eller forordning)» nennt (a. a. O. S.136), ohne jedoch die notwendigen Folgerungen daraus zu ziehen.

die richtige anerkennen. Sicherlich ist diese Frage seit 1202 Gegenstand fortdauernden Streites zwischen Kirche und Staat gewesen, vielleicht ist es auch der ersteren gelungen, in beschränktem Mass ihre Forderungen durchzusetzen. Dies klarzulegen, wird Aufgabe kommender Forschung sein.

Die Historiker, welche die Aussagen des päpstlichen Legaten als falsch gestempelt haben, sind der Ansicht gewesen, dass es erst 1273 und 1277 der Kirche gelungen sei, die völlige Verwirklichung der kanonischen Grundsätze zu erreichen.[1]) Diese Ansicht ist jedoch nicht stichhaltig. Die obengenannten Ausführungen Kohts über das Tunsberger Konkordat und seine Vorgeschichte[2]) müssen als das richtigste, was bisher über diesen Vergleich geschrieben ist, betrachtet werden. Nur ist es auch ihm entgangen, dass wir die Tätigkeit Wilhelms von Sabina als epochemachend ansehen müssen.

Die Urkunde vom 16. August fährt nach dem zuletzt zitierten Satz von dem freien Wahlrecht folgendermassen fort: Unde super hiis omnibus in predicatione publica monuimus universum populum coram rege vel[3]) archiepiscopo et episcopis et aliis prelatis regni, quod *si quis haberet aliquid agere contra archiepiscopum, recursum haberet ad dominum papam vel eius legatum. Si autem contra episcopum, archiepiscopo conqueratur. Si vero contra clericum, adeat diocesanum ipsius. Si vero laico moveatur questio de spirituali causa, apud diocesanum episcopum conqueratur. Ceterum si de causa temporali fuerit contra laicum questio, sive laicus sive clericus conqueratur, apud dominum regem vel eius iudices suam iustitiam prosequatur.*» Hier legt Wilhelm von Sabina in kurzen und klaren Sätzen das kanonische Recht in Bezug auf die Zuständigkeit und die Gerichtsstände des geistlichen Gerichts dar.[4]) Dass wir hier eine Verordnung vor uns haben, die von nun an unbedingte Rechtskraft haben soll, liegt klar zu Tage.[5]) Dass der Legat dieselbe dem Volke und der Geistlichkeit öffentlich vorgelesen hat, zeigt ja, wie Zorn richtig bemerkt, dass

[1]) Derselben Meinung ist auch Bugge, a. a. O. S. 188 ff.

[2]) A. a. O. S. 268 ff.

[3]) In N. g. L. I 450, steht *et*. Dass dies die richtige Lesart ist, erhellt aus DN. XI n. 1, wo geschrieben ist: coram rege archiepiscopo et . . .

[4]) Vgl. Friedberg, Kirchenrecht S. 307.

[5]) Der einzige, der m. W. diesen Charakter der zitierten Sätze erkannt hat, ist Munch, der (a. a. O. S. 38) sich darüber äussert: »Dette er altsaa Cardinalens positive Bestemmelse om dette Punkt, den förste, der er given i Norges Kirkeret.»

die Jurisdiktionsgewalt der Kirche früher eine solche Freiheit, wie sie in der Urkunde behauptet wird, nicht gehabt hat.[1])

Bei der Einstellung, die wir der Tätigkeit Wilhelms von Sabina gegenüber gewonnen haben, nämlich dass *er* es gewesen sein muss, der jetzt den alten Forderungen der Kirche Geltung verschaffte, ist die Stellung des Königs hierzu nicht ausser acht zu lassen. Hat er wirklich, wie man behauptet hat, den Kardinal ruhig gewähren lassen, mit dem Vorbehalt, seinen Anordnungen später gesetzliche Kraft zu geben?[2])

Die Vorgeschichte der Urkunde vom 16. August mag etwa folgendermassen skizziert werden. Wir haben schon gesehen (oben S. 326), dass Hákon bei der Unterhandlung mit dem Legaten über den Krönungseid sich bereit erklärte, die Verwirklichung des kanonischen Rechtes in Norwegen zu gestatten. Diese Erklärung stimmt sehr gut mit derjenigen überein, die sein Vater, Hákon Sverresson bei dem Vergleich von 1202 abgegeben hatte; dieser hatte »der heiligen Kirche und den gelehrten Männern (= der Geistlichkeit) alle Freiheit, welche die heiligen Schriften (= das kanonische Recht) gebieten und die heilige Kirche in alter und neuer Zeit gehabt hat» versprochen.[3]) Wir können demnach nicht an der Richtigkeit der Angabe Sturlas zweifeln, denn prinzipiell war somit die Geltung des kanonischen Rechtes in Norwegen auch urkundlich festgelegt.

War dies einmal von dem Königtum zugestanden, so können etwaige Reibungen zwischen König und Kardinal nur dadurch entstanden sein, dass ersterer die Tragweite seines Zugeständnisses nicht erkannt hat, bevor der Kardinal sie bei den Verhandlungen der Synode präzisierte. Besonders mögen dabei gerade die geistlichen Jurisdiktionsansprüche, die über ganz Europa heftige Kämpfe mit

---

[1]) Diese Vorlesung bedeutete einfach die Publikation der Konzilsbeschlüsse, die »auch noch später und wiederholt durch die Bischöfe auf den Diöcesansynoden, durch die Archidiakonen, Erzpriester und Pfarrer in ihren Sprengeln . . . bekannt gemacht werden» sollten. Hinschius, a. a. O. III 501.

[2]) Zorn, a. a. O. Keyser, a. a. O. S. 383, ist ungefähr gleicher Ansicht, indem er meint, dass, wenn der König den Inhalt des Briefes gekannt und gebilligt hat, so muss »das ganze sich auf ein Versprechen des Königs stützen, dass er im Laufe der Zeit auf gesetzlichem Wege, und besonders durch Neubearbeitung der geltenden Christenrechte, eine solche Ordnung der Dinge herbeiführen würde, wie sie der Brief des Kardinals als schon existierend erwähnt.»

[3]) DN. VIII n. 5. Bugge, a. a. O. S. 187.

dem Staate hervorgerufen hatten, und die tief in das bisherige Gebiet der weltlichen Gerichtsbarkeit Norwegens eingriffen, dem König schwer zu ertragen gewesen sein.

Die Frage nach dem Verhalten des Königs vereinfacht sich wesentlich, wenn wir uns vergegenwärtigen, wo der Kardinallegat mit den kanonischen Forderungen hervorgetreten ist. Die Reichssynode war ja ein Organ der kirchlichen Gesetzgebung, das nach den damaligen hierarchischen Ansichten das Recht hatte, ohne Einspruch des weltlichen Fürstentums die kirchlichen Verhältnisse eines Landes zu ordnen. Die Reichssynode, durch einen Stellvertreter des Papstes geleitet, stand nach dieser Anschauung der gesetzgeberischen Gewalt des Fürstentums vollkommen gleichwertig gegenüber: die Kirche erliess Gesetze in geistlichen Dingen, der Staat in weltlichen. Dabei konnte aber nicht vermieden werden, dass die Interessensphären der beiden Machthaber in einigen Punkten ineinander griffen und Streitigkeiten verursachten.

Es ist gar kein Grund vorhanden anzunehmen, dass Wilhelm von Sabina nicht den ausgesprochen kirchlichen Standpunkt eingenommen hätte. Die Synode konnte ihre Beschlüsse ohne Rücksicht auf den Willen des Königs fassen, und sie konnte beanspruchen, dass das gesamte Volk denselben gehorche. Hiermit ist natürlich nicht gesagt, dass die Dinge tatsächlich sich derart entwickelt haben; es ist im Gegenteil wahrscheinlich, dass der Kardinal und der König sich wenigstens in den Hauptpunkten geeinigt haben, denn Wilhelm von Sabina musste es angelegen sein, die Sachen nicht auf die Spitze zu treiben. Wie wir sehen werden, hat er später in Schweden auf die Landesgewohnheiten sehr viel Rücksicht genommen. In Norwegen war aber die Kirche weit mehr entwickelt, und die Tatsache, dass sie, wie in dem grössten Teile des übrigen Europa, ohne Genehmigung des Fürstentums ihr Recht durchsetzen konnte, muss eine kräftige Wirkung auf König Hákon ausgeübt haben. Mit dem Angeführten ist auch, wie ich glaube, die Frage nach dem kirchlichen Gesetzgebungsrechte in ein neues Licht gerückt. Auf dem gegenwärtigen Standpunkt der Forschung ist man dabei stehen geblieben, dass die norwegische Kirche vor 1269 ein vom Staate unabhängiges Gesetzgebungsrecht nicht besessen hat.[1]) Im Jahre 1269 wurde nämlich auf dem Frosta-Thing das Chri-

[1]) Zorn, a. a. O. S. 86, Maurer, Vorlesungen II 212 ff. und Keyser, Norges Stats- og Retsforf. S. 239.

stenrecht der königlichen Revisionsbefugnis entzogen,[1]) und die Gestaltung desselben der Kirche eingeräumt.

Auf eine Untersuchung der Lage der geistlichen Gesetzgebung vor 1247 können wir uns hier nicht einlassen, sie scheint jedoch von der Staatsmacht vollkommen abhängig gewesen zu sein. Wahrscheinlich noch im Jahre 1244 wurde die Frostuþingslög unter Mitwirkung von König und Volk revidiert. Wer kann nun daran zweifeln, dass Kardinal Wilhelm sogleich gegen eine derartige staatliche Vormundschaft aufgetreten ist? Die Reichssynode, die jetzt unter seiner Leitung zusammentrat, und die durch die vorhergehende Krönung des Königs und die Anwesenheit aller der vornehmsten Männer Norwegens sich besonders feierlich gestaltete, muss mit einem Schlage das geistliche Gesetzgebungsrecht zur Geltung gebracht haben.

Ausser den Gründen allgemein-kirchenrechtlicher Natur, die zugunsten unserer Auffassung von der Bedeutung der Tätigkeit Wilhelms von Sabina in Bezug auf die geistliche Gesetzgebung sprechen, sind noch die folgenden hervorzuheben. Erstens ist es ja auffallend, dass eine Zustimmung des Königs zu den Verordnungen des Legaten vom 16. und 17. August nirgends erwähnt wird; nur eine mittelbare Bestätigung der letzteren hat Hákon erlassen. Zweitens wird unsere Auffassung, dass eine Genehmigung von Staats-wegen für die Erlasse vom 16. August nie nachgesucht worden ist und sogar vom kirchlichen Standpunkte aus als unzulässig angesehen werden musste, gerade durch die Tatsache bekräftigt, dass der Kardinal in öffentlicher Rede in Anwesenheit des Königs die Beschlüsse der Synode publizierte. Wilhelm von Sabina hat hier allen anwesenden Repräsentanten des norwegischen Volkes die Rechte der Kirche so dargestellt, wie sie nach dem Willen des Papstes geregelt werden sollten; er hat unzweideutig die zukünftige Geltung derselben in Norwegen anbefohlen.[2])

---

[1]) Taranger, Udsigt S. 61 und Maurer, a. a. O. S. 7.

[2]) Den Charakter der Machtvollkommenheit, den die Urkunden vom 16. und 17. August in sich tragen, und welcher Zorn zur folgenden Äusserung veranlasste (a. a. O. S. 193): »Derselbe (Wilhelm) führt eine so souveräne Sprache, als ob er allein in Norwegen zu gebieten hätte», findet sich in einer anderen Urkunde, die im Zusammenhang mit der früheren steht, noch deutlicher ausgeprägt. Darin (DN. XI n. 1) wird gesagt: Unde super his omnibus in predicatione publica monuimus universum populum coram Rege Archiepiscopo et aliis regni prelatis *ut omnes hæc scirent*, ne contra eorum statuta quid impune

Noch ein dritter Gesichtspunkt sei angeführt. Die Verfügungen des Legaten standen zweifelsohne im Gegensatz zu den geltenden Christenrechten. Hätte nun Wilhelm die Sache anders angesehen, als wie skizziert wurde, so wäre es schwer zu erklären, warum man nicht bald darauf zur Revision derselben geschritten ist. Einen deutlichen Beleg dafür, dass man die Christenrechte ohne weiteres in den Punkten, wo sie gegen die Verordnungen Wilhelms verstiessen, als aufgehoben betrachtete und von nun an die geistliche Gesetzgebung ausschliesslich als Sache der Kirche auffasste, tritt uns in den Ereignissen bei der gesetzgeberischen Tätigkeit König Magnus Lagaboetirs entgegen. Es gelang im Jahre 1269 dem Erzbischof Jon, dem König das Recht auf eine Revision des Christenrechtes abzusprechen; nur zur Revision der weltlichen Teile des Þrandheimer Provinzialrechtes wurde König Magnus ermächtigt.[1]) Da dies die erste Neubearbeitung der Gesetze seit 1247 war, muss hierin eine wichtige Stütze für unsere Ansicht gesehen werden, dass Wilhelm von Sabina die Emanzipierung der geistlichen Gesetzgebung von der weltlichen auf der Reichssynode zu Bergen herbeigeführt hat.

Aus dem Angeführten erhellt, dass die Aussagen des Legaten über den Stand der geistlichen Gerichtsbarkeit keineswegs als falsch zu betrachten sind. Wie verhält es sich denn mit den Angaben Wilhelms über das Patronatsrecht und das Wahlrecht? In Bezug auf ersteres ist es nicht völlig klar, in welchem Masse die Kirche vor 1247 ihre Ansprüche hat durchsetzen können; jedenfalls ist sie im Besitz des Patronates über einen grossen Teil der Kirchen Norwegens gewesen.[2]) Da aber sowohl die revidierten Christenrechte des Königs Magnus Lagaboetir als das Christenrecht des Erzbischofs Jon den Bischöfen das volle Verfügungsrecht über alle Kirchen zuerkennen,[3]) steht es ausser Zweifel, dass Wilhelm von Sabina die Verhältnisse richtig dargestellt hat, sei es nun, dass er diesen Rechtszustand vor-

---

tentarent. Die Auffassung Zorns, dass Wilhelm nur in der Form einer frommen Mahnung die kanonischen Sätze vorgetragen habe, wird durch diese Worte in ihr richtiges Licht gestellt.

[1]) Allerdings hatte der König 1267—1268 für das Gulaþing, das Borgarþing und das Eidsifaþing revidierte Provinzialrechte zustande gebracht, wobei das Christenrecht mit einbegriffen war; dies hatte aber nur dadurch geschehen können, dass der erzbischöfliche Stuhl vakant war. Maurer, Vorlesungen II 7. Brandt, Forelæsninger I 30 f.

[2]) Vgl. Maurer, a. a. O. S. 82—89.

[3]) Ibidem S. 87 f.

gefunden oder dass er auch in diesem Falle die entscheidende Bestimmung erlassen hat.[1])

Bezüglich der Wahlen kirchlicher Würdenträger, besonders der Bischöfe, ist zu bemerken, dass die Könige von Norwegen immer einen gewissen Einfluss auf die Bischofswahlen ausgeübt haben. Ihr Einspruch gegen die Wahl einer *minus grala persona* war immer beachtet worden, derselbe war jedoch nicht gesetzlich begründet. Und, wie Bang richtig hervorhebt,[2]) war er auch etwas ganz anderes als eine Einmischung in die Wahl. Die Domkapitel Norwegens waren schon zu dieser Zeit weit entwickelt, teilweise sehr reich an Besitzungen und gemäss dem kanonischen Rechte geordnet.[3]) Wilhelm von Sabina muss allen Grund gehabt haben, mit denselben zufrieden zu sein. Das gerade Gegenteil sollte er in Schweden antreffen.

In der Urkunde vom 16. August erliess Wilhelm von Sabina noch folgende Verordnungen. Bei Strafe des Bannes verbot er jeden Versuch, sich in den Besitz des festen Eigentums anderer Leute zu setzen.[4]) Ferner schleuderte er die Drohung der Exkommunikation gegen all und jeden, der gegen den König und das Reich Aufruhr machen würde,[5]) sowie gegen diejenigen, die Nonnen zur Unzucht zu verleiten suchten.[6]) Die erstere Verordnung ist ja als die natürliche Folge der feierlichen Anerkennung der Legitimität des Königtums, welche die Kirche durch die Krönung gegeben hatte, zu betrachten, sie betont aber noch deutlicher, welcher neuen, kräftigen Stütze seiner Macht der König sich versichert hatte. Die letztere Vorschrift

---

[1]) Die Tatsache, dass König Hákon vom Papst Innocenz durch die Bullen vom 7. November 1246 und 19. Dezember 1247 (DN. I n. 43) mit dem Patronatsrecht über verschiedene Kirchen bekleidet wurde, steht mit der Feststellung Wilhelms nicht im Widerspruch, sondern bedeutet eine Ausnahme, durch welche der Papst dem König eine Gnade erwiesen hat. Auf Island war dagegen das Patronatsrecht ebenso wie die anderen von dem Legaten genannten Rechte nicht in den Händen der Kirche; Wilhelm spricht aber auch nur von den Zuständen des norwegischen *Reiches*. Vgl. DI. I 545 f.

[2]) A. a. O. S. 118.

[3]) S. näher über die Kapitel Bang, a. a. O. S. 163—172, und über ihre Rechte vor 1247 noch Bugge, a. a. O. S. 181 ff.

[4]) Dieses Statut nahm Erzbischof Jon in sein Christenrecht auf, s. N. g. L. III 229 f.

[5]) Item excommunicamus ibidem singulos et universos qui contra regem et regnum Norwegie insurgere vel pacem regni attemptaverint perturbare.

[6]) Item excommunicamus quicunque sanctimonialem interpellaverit de fornicationis peccato.

wiederum wirft ein blitzähnliches Licht auf die Sittenlosigkeit der damaligen Zeit. Die Geistlichkeit Norwegens scheint zum mindesten den folgenden drei Lastern anheimgefallen gewesen zu sein: Trunksucht, Streitsucht und Unsittlichkeit.[1]) Diese Laster der Geistlichen waren jedoch sicher grösseren Umfanges in den südlichen Teilen Europas, was ja auch aus der Äusserung Wilhelms bei dem Festessen nach der Krönung hervorzugehen scheint, dass die grosse Schar der Einwohner Norwegens, die er gesehen hätte, sich sehr gut benommen hätte.[2])

Am Schluss der Urkunde vom 16. August wird den norwegischen Bischöfen die Befugnis gegeben, an Stelle des Legaten diejenigen zu absolvieren, die gemäss den eben ausgefertigten Verordnungen und den anderen, die der Legat in Norwegen erlassen hatte, dem Banne verfallen waren, und die ihr Verbrechen wiedergutmachen wollten. Diese Bestimmung ist identisch mit einer der Schlussvorschriften der Reichssynode zu Skenninge, die Wilhelm von Sabina im folgenden Winter in Schweden abhielt.

Die zweite Urkunde, vom 17. August, ist ebenso offensichtlich wie die frühere das Resultat eines Konzils. Sie enthält eine Reihe von Verordnungen, die von dem König als Statuten (»Rettarböter») bezeichnet werden, und die auf Bitte des Königs und mit Zustimmung der anwesenden Geistlichen von dem Legaten erlassen wurden. König Hákon hat diesen Brief in norwegischer Übersetzung publiziert; dieses Dokument ist aber keinesfalls, wie allgemein geschehen ist,[3]) als eine königliche Bestätigung aufzufassen. Die kurze Einleitung, die Hákon der Urkunde beifügte, lautet folgendermassen:[4]) »Hákon med guds miskun Noregs konungr son Hakonar konongs sændr lærdom lændom og buþæghnum ok ollum þæim sæm þætta bref sia eda höyra quædiu guds ok sina. Ver vilium ydær kunnikt gera at þessar rettarböter gaf herra Viliamær biskup legate pavans firir saker vars bönastadar ok almenneleghrar þurftar æfter þui sem bref hans vattar er þer meghor nu höyra.» Diese Statuten hat der Legat des Papstes auf Bitten des Königs gegeben, dies und nur dies bezeugt Hákon, und in den Worten liegt nur insofern eine mittelbare Bestätigung, dass

[1]) Bang, a. a. O. S. 184 ff.

[2]) Hákonsaga Kap. 255: nunc innumeram populi hujus terræ multitudinem video, quæ mihi bene morata esse videtur.

[3]) Regesta Norv. I n. 508

[4]) N. g. L. I 454.

alles also mit dem Willen des Königs geschehen ist. Hier haben wir nun eine sehr beachtenswerte Tatsache vor uns, die nämlich, dass die Konstitutionen des Kardinals unmittelbar gesetzliche Kraft haben sollten, ohne dass sie vorher auf einem weltlichen Thing angenommen zu werden brauchten, obwohl sie einige Bestimmungen eines Gesetzbuches, wahrscheinlich des 1244 revidierten Christenrechts, die Frostuþingslög,[1]) aufhoben.[2])

Hiermit ist der Beweis geliefert, dass es Wilhelm von Sabina gelungen war, die geistliche Gesetzgebung von der weltlichen zu sondern. Die Angelegenheiten, über welche jetzt Verordnungen getroffen wurden, gehörten ausschliesslich der geistlichen Gesetzgebung an, und dies wurde nun auch vom König anerkannt, indem er den Legaten um Veränderungen des bestehenden Christenrechtes ersuchte.

Der Erlass des Kardinallegaten bezeugt auch unzweideutig, dass das Verfügungsrecht in den genannten Angelegenheiten als alleinige Sache der Kirche betrachtet wurde. »*De consensu prelatorum*» statuiert Wilhelm von Sabina, ohne irgendeiner Zustimmung weltlicher Herren zu gedenken. Dieser Ausdruck »de consensu prelatorum» ist schon für sich allein genug, um die Statuten auf eine Synode zurückzuführen. Wir haben schon gesehen (oben S. 334), dass die Legaten in ihren Synodalstatuten oft die Zustimmung der Landesgeistlichkeit erwähnen, obwohl diese fast nur eine Sache der Form gewesen ist, was auch aus dieser Urkunde erhellt, die durch die folgenden Worte abgeschlossen wird: »auctoritate legacionis . . . apostolica precipimus et statuimus.»

Die Bestimmungen vom 17. August sind folgende: erstens wurde den Norwegern erlaubt, auch an Feiertagen Hering zu fangen, Heu und Getreide zu ernten, wenn das Wetter diese Verrichtungen an Wochentagen hinderte, wobei jedoch den Bischöfen das Recht zugestanden wurde zu entscheiden, ob die Witterung so schlecht gewesen war, dass das Privilegium gelten dürfte. Dies war ein überaus grosses Entgegenkommen gegen die norwegischen Bauern. Früher hatte Papst Alexander III. denselben erlaubt, an Feiertagen Heringe zu fangen, jedoch mit Ausnahme der 20 grössten Feiertage.[3]) Dass Wilhelm von Sabina ihnen jetzt nicht nur die Erlaubnis zum Herings-

[1]) Zorn, a. a. O. S. 189 f.

[2]) N. g. L. I 453: ' . . . statuimus et stabilimus ut de cetero non obstante consuetudine vel verbis supradicti libri impune possint capere alecia etc.

[3]) Vgl. N. g. L. I 139.

fang, sondern auch für die Landwirtschaft ohne Einschränkungen[1]) gewährte, zeugt von grossem Verständnis für die lokalen Verhältnisse, ebenso wie von einem bei den päpstlichen Legaten minder gewöhnlichem Willen, die Verhältnisse der Landbevölkerung leichter zu gestalten. Die Gefälligkeit Wilhelms scheint zum grossen Teil durch einen anhaltenden Regen verursacht worden zu sein, der seit seiner Ankunft in Norwegen geherrscht hatte, unterbrochen nur von 4—5 trockenen Tagen, die aber nicht unmittelbar nach einander folgten,[2]) weshalb die Landwirtschaft unermesslich gelitten haben muss.

Wie gross dies Zugeständnis Kardinal Wilhelms wirklich anzusehen ist, erhellt daraus, dass Papst Innocenz IV. bei seiner Bestätigung dieser Urkunde am 7. September 1249[3]) offenbar das Privilegium für zu weitgehend erachtet und die grössten Feiertage ausgenommen hat. Damit war das Resultat des Wohlwollens des Legaten wenigstens in theoretisch-rechtlicher Beziehung beinahe ganz vernichtet. Es blieb nur noch die Gleichstellung von Fischfang und Landwirtschaft bezüglich der minderen Feiertage. Sicher hat jedoch dies Statut Wilhelms von Sabina trotzdem segensreiche Wirkungen ausgeübt, und es ist ein schönes Denkmal seiner Liberalität.

Auf die eben besprochene Verordnung folgen zwei andere gegen Übergriffe der Bischöfe. Diese pflegten die Einkünfte der vakanten Kirchen zu ihren persönlichen Zwecken zu verwenden, berichtet der Legat, ein Vorgehen, das er verbietet, indem er bestimmt, dass der Bischof bei Vakanz einer Kirche daselbst einen Prokurator einsetzen solle, der die Einkünfte für den künftigen Priester einzuziehen habe. Der Kardinal fügt noch hinzu, dass das Viertel der Zehnten, das der Gaukirche »singulariter» gehöre, unangerührt aufbewahrt werden müsse, indem es den Bischöfen und den genannten Prokuratoren verboten sei, sich dasselbe in der Form etwaiger Prokurationen anzueignen. Diese Verfügung steht im Zusammenhang mit den Klagen, wel-

---

[1]) Hákonsaga Kap. 255, nimmt zwar die grössten Feiertage aus, — »nisi incidentibus festis maxime solennibus» — da aber von einer Einschränkung nichts in der Urkunde steht, muss man mit Munch (a. a. O. S. 34 Note 2) annehmen, dass diese Abweichung darauf beruht, dass der Papst bei seiner Bestätigung doch die grössten Feiertage abgerechnet hat.

[2]) DI. I n. 140: Cum igitur sicut nos ipsi vidimus . . . a dimidio mense Junii usque fere ad exitum Augusti pluvie in partibus illis fuerint.

[3]) Reg. Norv. I n. 532.

che die Bauern bei dem Legaten vorgebracht hatten, dass die Bischöfe die Zehnten, die für ihre Kirchen bestimmt waren, an sich rissen. Dies soll der Legat auch verboten haben.[1] Auch klagte die niedere Geistlichkeit ihre Bischöfe an, dass sie Prokurationen erhoben, ohne überhaupt Visitationen vorzunehmen.[2] Auch diese Klage erhörte der Kardinal, indem er den Bischöfen im Falle nicht vollzogener Visitation die Prokurationen absprach, falls sie nicht erkrankt wären, durch einen Befehl des Königs verhindert worden wären oder zum Erzbischof reisten.[3]

Zu allen diesen Übergriffen der Bischöfe, die an sich nicht gering waren, kamen noch die schlimmsten, gegen welche das dritte und letzte Statut der Urkunde vom 17. August gerichtet ist. Einige Bischöfe hatten nämlich einfach von Kirchengütern Besitz ergriffen »in preiudicium ecclesiarum et scandalum plurimorum». Unter Hinweis auf ihre Pflicht zu gehorchen, verbot der Legat auch dies Unwesen, wobei er den Schuldigen auferlegte, alles den Kirchen wiederzuzustellen.

Aus allen jetzt besprochenen Verfügungen des Legaten erhellt, dass die höhere Geistlichkeit Norwegens in hohem Grade von dem Streben beseelt war, so grosse Besitztümer wie möglich an sich zu reissen. Der Kardinallegat hat ja auch nicht mit milden Augen auf sie gesehen. Noch einen Hinweis auf die Spannung, die zwischen ihr und dem Legaten geherrscht hat, finden wir bei Sturla, der folgendes erzählt: Die Bischöfe ersuchten Wilhelm, den König zur Übertragung eines Teiles der »leiðangrum» an die heilige Kirche zu bewegen.[4] Was hiermit gemeint ist, liegt im Dunkeln. Zwei Deutungen sind möglich: teils kann gemeint sein, dass die Geistlichen einen Teil der Steuern des Königs beanspruchten, denn die »leiðangrum, leding», die ursprünglich bewaffneter Dienst zur See bedeutete, scheint sich

[1]) Hákonsaga Kap. 255: Tum coloni graviter querebantur, quod episcopi decumas ex templis exigerent, quas aut reditibus convivalibus adderent aut ipsi sumerent. Cardinalis constituit, templa oportere decumas suas aliosque reditus eodem, quo episcopi suas facultates, jure obtinere.

[2]) Ibidem: Clerici querebantur, quod episcopi, etsi in pagum (diœcesin) non venirent, tamen a sacerdotibus convivia aut pecuniam numeratam exigerent.

[3]) Ibidem.

[4]) Hákonsaga Kap. 255: Episcopi cardinalem orarunt, peteret a rege, ut partem vectigalium sanctæ ecclesiæ concederet. Vigfusson: . . gefa nökkut af leiðangrum sinum heilagri kirkju.

schon damals wenigstens teilweise in eine jährliche Steuer verwandelt zu haben,[1]) teils, dass die Bischöfe Einschränkungen in ihrer Ledingspflicht gewünscht haben.[2]) Welche dieser Deutungen die richtige ist, wage ich nicht zu entscheiden.[3]) Jedenfalls hat der Legat nach dem Bericht Sturlas den Wünschen der Geistlichen nicht entsprochen, indem er ihnen erwidert habe: »Wenn Ihr wollt, dass der König den Geistlichen einige seiner Rechte abtreten soll, so müsst auch Ihr ihm einen Teil Eurer Einkünfte ... bewilligen. Wenn Ihr dies nicht wollt, kann Ich von dem König nicht eine Verminderung seiner Einkünfte verlangen.» »Danach wurde dieser Sache nicht mehr gedacht», schliesst Sturla seine Mitteilung ab.[4])

Das Einvernehmen Wilhelms von Sabina mit Hákon von Norwegen scheint somit zum mindesten in gewissen Beziehungen sehr gut gewesen zu sein.[5]) Auf ein Zusammenwirken der beiden Männer deuten wohl auch noch die zwei Verordnungen des Legaten, die noch zu erwähnen sind. Die eine war privatrechtlicher Natur: Wilhelm von Sabina verordnete bei Strafe des Bannes, dass keiner ein Erbteil erheben dürfe, ohne dass alle daran haftende Schuld beglichen wäre.[6]) Das zweite, sehr bedeutsame Statut schaffte die Eisenprobe und

---

[1]) Vgl. Munch, a. a. O. S. 32, Keyser, a. a. O. S. 380 und Norges Stats- og Retsforf. S. 99, Bull, Leding S. 75 und 162 ff.

[2]) Diese erhielten sie durch das Konkordat von 1277. Vgl. Koht, Sættargjerda S. 264 f. und 267, und Bull, a. a. O. S. 97.

[3]) Die Ansicht Munchs, a. a. O. S. 32 Note 2, dass die Antwort des Legaten in der Form, die sich in einer Variante der Saga erhalten hat, den Beweis für seine Meinung liefert, finde ich nicht unanfechtbar.

[4]) Hákonsaga, a. a. O.

[5]) Hier ist es am Platze zu bemerken, dass Wilhelm sicher eine vermittelnde Rolle in der Kreuzzugsangelegenheit gespielt hat. Hákon hat wohl in der Sache mit dem Legaten verhandelt, vielleicht um seine Fürbitte beim Papste für sein Gesuch, einen Teil der kirchlichen Einkünfte erhalten zu dürfen, gebeten. Am 19. November 1247 (DN. I n. 40), also zu einer Zeit, wo auch andere Briefe Wilhelms aus Bergen nach Lyon gelangt sein mussten, gewährte Innocenz dem König den Zwanzigsten aller kirchlichen Einkünfte seines Reiches (das Bistum Hamar ausgenommen). Matthæus Paris. übertreibt auch hier ein wenig, indem er 1/20 in 1/3 verwandelt hat! (Chron. IV 650). Zur Beurteilung, ob das Gelübde Hákons ehrlich gemeint war, vgl. Gottlob, a. a. O. S. 57 ff. Riant, a. a. O. S. 484, gibt an, dass Wilhelm das Kreuz in Norwegen, Schweden und Dänemark predigen sollte; davon steht aber in den Quellen nichts.

[6]) Munch, a. a. O. S. 35. Die Verordnung ist bei Finn Jonsson, Hist. eccl. Isl. I 234 (ex Codice Arnamagn. 186 qv.) zitiert.

wahrscheinlich zugleich alle Gottesurteile, die bisher in Norwegen geherrscht hatten, ab.[1]) Dies muss als eine grosse Wohltat angesehen werden, denn in der letzten Zeit war diese Institution zu einem Spielball in den Händen zahlreicher Thronprätendenten geworden, die durch sie ihre echte Herkunft zu erweisen suchten. Ihre Aufhebung lag somit im Interesse des Königs.

Hier hören die Nachrichten über die Tätigkeit Wilhelms von Sabina in Bergen auf. »Viel anderes verordnete er, das hier nicht verzeichnet ist» sagt Sturla.[2]) Auch wenn es unfruchtbar scheint, sich auf Vermutungen einzulassen, welcher Art diese nicht auf uns gekommenen Verordnungen des Kardinals gewesen sind, sei jedoch auf die merkwürdige Tatsache hingewiesen, dass wir kein Statut gegen das Konkubinat der Priester kennen. Hätte Wilhelm ein solches wirklich nicht erlassen? Die Missverhältnisse lagen in dieser Hinsicht offen am Tage. Eine grosse Anzahl norwegischer Geistlicher fuhr trotz der Anstrengungen, die von Rom aus gemacht wurden, noch um die Mitte des 13. Jahrhunderts fort, nach den Gesetzen des Staates ehelich zu leben.[3]) Solche Ehen waren ja vom Gesichtspunkt der Kirche aus nichts anderes als Konkubinat. Diese Erscheinung ist allgemeineuropäischen Charakters.[4]) Gerade um die Mitte des 13. Jahrhunderts begann man jedoch überall, die Forderung des Zölibats kräftig durchzuführen. So auch in Norwegen.[5])

---

[1]) Hákonsaga Kap. 255: Prohibuit et candentis ferri gestationem, ostendens dedecere homines christianos, Deum ad testimonium de causis hominum ferendum quasi carminibus provocare. Die Aussage Sturlas wird dadurch bestätigt, dass die Eisenprobe in späteren Kirchengesetzen nicht mehr erwähnt wird.

[2]) Ibidem. Ich mache hier auf die klare Zusammenfassung der Konstitutionen Wilhelms aufmerksam, die sich bei Münter, Magazin I 104 f. und Kirchengesch. II 602 ff., befindet: Unter den »in der nordischen Geschichte sehr berühmten acht Konstitutionen», die Münter bei Finnus Johannæus, Hist. eccl. Island. I 233, vorgefunden hat, fehlt allerdings die Verordnung bezüglich der geistlichen Jurisdiktion. Wirklich zu bedauern ist, dass Münter und wir nicht in der Lage gewesen sind, die Zahl der »berühmten» zu vergrössern!

[3]) Bang, a. a. O. S. 187.

[4]) Vgl. Bang, a. a. O. S. 187 f., H. C. Lea, History of sacerd. celibacy I 411 ff. Über das Konkubinat in Dänemark zu dieser Zeit, s. Münter, Kirchengesch. von Dänemark II 1040 ff. und Auvray 971.

[5]) Bull, Oslos Historie S. 99 Note 3. Der letzte norwegische Bischof, der zweifelsohne verheiratet gewesen ist, hiess Magnus Gissurson, Bischof von Skaalholt 1216—1237. Wahrscheinlich hat aber noch Hákon von Oslo (1247—1267) eine Ehe geschlossen.

Im Hinblick auf diese Tatsache und da, wie wir sehen werden, Wilhelm von Sabina in Schweden sehr kräftig gegen das Konkubinat der Priester eingetreten ist, liegt es nahe zu vermuten, dass gerade Wilhelm von Sabina eine Wendung der Dinge in Norwegen herbeigeführt hat.[1]) Freilich war es unmöglich, die »Unsitte» vollständig auszurotten. Sie hat, mehr oder weniger verbreitet, bis zur Reformation fortbestanden.[2])

Am Anfang dieses Kapitels wurde darauf hingewiesen, dass Kardinal Wilhelm auch den Auftrag erhalten hatte, gegen Kaiser Friedrich II. zu wirken. Dabei interessiert besonders die Tatsache, dass der Legat noch einen speziellen Auftrag in dieser Hinsicht erhielt, nämlich den König von Norwegen zu bewegen, dass dieser sich als deutscher Gegenkönig aufstellen liesse. Matthæus von Paris[3]) berichtet, dass der Papst nach dem Tode König Heinrich Raspes die Königskrone vielen Fürsten vergeblich angeboten habe.[4]) Hierbei habe er auch an den norwegischen König gedacht und, um ihn geneigter hierzu zu stimmen, hätte er ihn mit der Krone Norwegens krönen lassen. Diese letzte Angabe des Chronisten stimmt nun allerdings nicht, denn die Krönung Hákons war schon mehrere Monate vor dem Tode Heinrich Raspes, der am 16. Februar 1247 erfolgte, von Innocenz IV. beschlossen. Dagegen ist der übrige Inhalt von Matthæus' Mitteilung nicht unbeachtet zu lassen. Der Mönch von St. Albans fügt noch die folgenden höchst interessanten Worte hinzu: »Sed postquam coronatus fuit, protestatus est palam, se semper velle ecclesiæ inimicos, sed non omnes Papæ inimicos impugnare. Et hoc idem protestatus est

[1]) Es ist bemerkenswert, dass das Einzige, was Messenius über die Tätigkeit Wilhelms in Norwegen ausser der Krönung des Königs erwähnt, gerade diese Frage betrifft. M. sagt (Scondia ill. II 34 f., Anno 1247): Guilhelmus .. non paucas, corruptos cleri mores emendaturus, edidit constitutiones, quibus presbyterio regni, inter alia, sub poenis admodum gravibus, *prohibet conjugium*, omnemque prorsus concubinatum, exhortans ad cælibatum. Leider wissen wir nicht, woher M. diese Angaben hat. Dass er aber die Tätigkeit Wilhelms in Bergen mit der Synode zu Skenninge nicht vermischt hat, scheint daraus hervorzugehen, das seine Besprechung der letztern ganz richtig ist.

[2]) Bang, a. a. O. S. 188 ff.

[3]) Chron. V 201.

[4]) Vgl. über die Ereignisse zwischen dem Tode Heinrich Raspes und der Wahl Wilhelms von Holland Kempf, Gesch. des deutschen Reiches S. 38—49, der aber die Rolle, welche die Kurie dabei gespielt hat, sicher unterschätzt. Auffallend ist, dass K. das Anerbieten des Innocenz an Hákon von Norwegen nicht erwähnt hat.

idem rex mihi ipsi Mathæo, qui et hæc scripsi, sub magni juramenti attestatione, unde ecclesiæ pericula undique cotidie proruperunt.» Matthæus besuchte Norwegen und König Hákon im Jahre 1248, ein Umstand, der die Glaubwürdigkeit seiner Angaben bedeutend erhöht.[1])

Es ist kaum glaublich, dass Wilhelm diesen Auftrag vor seiner Abreise von Lyon erhalten haben kann, denn diese fand ja wahrscheinlich nur ein paar Wochen nach dem Tode Heinrich Raspes statt. Eine geraume Zeit muss auch während der Anfragen bei den anderen von Matthæus aufgezählten Fürsten verstrichen sein, so dass der Auftrag den Legaten frühestens in Lynn, wahrscheinlicher aber erst in Bergen erreicht hat. Chronologische Hindernisse für die Annahme eines derartigen päpstlichen Anerbietens an den norwegischen König sind nicht vorhanden, denn erst am 3. Oktober 1247 wurde Graf Wilhelm von Holland zum deutschen König gewählt. Schon im August konnte die ablehnende Antwort Hákons an den Papst gelangt sein.

Das Misslingen Wilhelms in dieser bedeutsamen Aufgabe ist schon aus dem Angeführten hervorgegangen. Es überrascht aber keineswegs, dass der Legat in dieser Hinsicht nichts ausrichten konnte. Nicht nur, dass König Hákon in freundschaftlichen Beziehungen zu Kaiser Friedrich II. gestanden hat,[2]) er war auch ein allzu vorsichtiger und gescheiter Fürst, um sich auf so weitgreifende Unternehmen einlassen zu wollen, wie der päpstliche Vorschlag bezweckte. Ob die Verhandlungen in dieser Sache etwa im Zusammenhang mit den Bedingungen für die Krönung gestanden haben, lässt sich kaum entscheiden. Die Angabe des Matthæus, dass Hákon nach seiner Krönung seine eben erwähnte Erklärung öffentlich abgegeben habe,[3]) deutet jedoch auf vorherige Unterhandlungen hin. Der König war aber, wie gesagt, unerschütterlich geblieben.

Das Bild, das wir uns auf Grund der vorstehenden Untersuchung von der Legation Wilhelms von Sabina in Norwegen machen können,

[1]) Munch, a. a. O. S. 47, meint, dass der Papst kaum offiziell sein Angebot gemacht hat, wohl aber kann Wilhelm von Sabina die Stellung des norwegischen Königs zu demselben ausgeforscht haben.

[2]) Munch, a. a. O.

[3]) Münter, Magazin I 98, lässt Hákon diese Erklärung in den Krönungseid einschalten, was aber nicht richtig sein kann. Der König hat viele Gelegenheiten zu einer solchen Erklärung nach der Krönung gehabt.

ist ziemlich klar und vollständig. Seine Aufträge hat er aufs glänzendste ausgeführt. Die Forschung hat Wilhelm allgemein grosse Anerkennung für sein Verhalten in Bergen gezollt. Besonders hat man seine Mässigung und Anpassung an die lokalen Verhältnisse gerühmt.[1]) Zu sehr hat man jedoch das Entgegenkommen des Legaten gegenüber den Wünschen des Königs betont, wobei man sich offenbar vom Bericht des Chronisten Sturla hat beeinflussen lassen. Auf kein Zollbreit von den wohlbegründeten Rechten seines Königtums soll Hákon verzichtet haben, und Wilhelm von Sabina soll es auch leicht gehabt haben einzusehen, wie weit er gehen dürfte.[1]) Nun ist durchaus Grund zu der Annahme vorhanden, dass sich das Verhältnis zwischen König und Kardinal in der Hauptsache freundschaftlich gestaltet hat, so dass wohl die meisten Verfügungen des letztern mit dem Einverständnis — manche ja sogar auf Bitte — des ersteren erlassen worden sind. Dies bedeutet aber, dass Hákon dem Kardinal Zugeständnisse gemacht hat. Wir dürfen nicht bezweifeln, dass das kanonische Recht nach der Synode zu Bergen 1247 fast in vollem Umfange in Norwegen zur Geltung gelangte.

Dass die Tätigkeit Wilhelms von Sabina äusserst segensreiche Folgen für das norwegische Volk gehabt hat, ist bezeugt. Lange haben die Norweger sich seiner dankbar erinnert. In der Tat muss seine starke, rechtschaffene Persönlichkeit, die noch durch so viel Verständnis und Liberalität gekennzeichnet wurde, unermesslich imponiert haben. Es muss auch für ihn ein Glück gewesen sein, einem wahrhaft christlich gesinnten Fürsten zu begegnen: seine Aufgabe ist gewiss dadurch erheblich leichter geworden.

Bald nach dem 17. August ist der Legat von Bergen aufgebrochen.[2]) Vorher wurden er und sein Gefolge vom König reichlich beschenkt. Für die Seereise wurde ihm ein Schiff mit 20 Ruderern, zwei eskortierende Schniggen und ein Lastschiff zur Verfügung gestellt, woraus u. a. zu ersehen ist, dass der Legat mit vielem Gut und einem grossen Gefolge reiste. Das Lastschiff war sicher mit vielem Geld beladen. Matthæus von Paris erzählt, dass Wilhelm ausser den 15000 Mark, die er für die Krönung erhalten habe, und den kostbaren Gaben noch 500 Mark von der norwegischen Kirche »er-

---

[1]) Keyser, a. a. O. S. 383 f. Munch, a. a. O. S. 40.

[2]) Hákonsaga Kap. 258: Cardinalis omnia ab se in Norvegia præscripta et constituta literis mandavit et obsignavit, eoque facto ad reditum se comparavit.

presst» hätte.[1]) Diese Summe — auch übertrieben?! — hat wohl aus Prokurationen bestanden, vielleicht ist es auch Wilhelm gelungen, die norwegische Kirche zur Zahlung der Servitien, die wir im 14. Jahrhundert finden, zu bewegen.[2])

Nach einem herzlichen Abschied von dem König, der mit allen seinen Schiffen den Legaten nach Florevaag[3]) begleitet hatte, segelte Wilhelm an der norwegischen Küste entlang südwärts, wobei er sich einige Tage in Stawanger aufhielt. Dieser Ort war ja Bischofssitz, weshalb wir Anlass haben zu vermuten, dass der Bischof von Stawanger Wilhelm gefolgt ist, und dass der letztere dort Verordnungen zum Heil der Kirche getroffen hat.[4]) Von hier ab ging die Fahrt weiter nach Tunsberg und Oslo, den einzigen eigentlichen Städten im südlichen Norwegen. Über den Aufenthalt des Legaten in Tunsberg besitzen wir keine Nachrichten; anders liegt aber die Sache in Bezug auf Oslo. Wann er dort angekommen ist, wissen wir nicht, möglich ist jedoch, dass er sich am 15. September daselbst befand.

Kardinal Wilhelm hat nämlich einige Statuten des Domkapitels zu Oslo bestätigt und selbst einige gegeben; ob dies nun aber während der Reichssynode zu Bergen oder in Oslo geschehen ist, würde schwer zu entscheiden sein.[5]) Wenn das letztere der Fall ist, so ist Wilhelm

---

[1]) Chron. IV 650.

[2]) Vgl. G. Storm, Afgifter fra den norske Kirkeprovins S. 100. In diesem Zusammenhang erwähne ich, dass Estrup, Idea hierarchiæ S. 105, auf Grund einer Angabe bei Pontoppidan, Annales I 662, annimmt, dass Wilhelm dem Erzbischof das Pallium überbracht und demnach auch grosse Geldsummen hierfür gefordert habe. Erzbischof Sigurd wurde aber, wie schon gesagt, (S. 317 Note 4) 1231 in Rom mit dem Pallium bekleidet.

[3]) Nicht weit entfernt von Bergen, Munch, Hist.-geogr. Beskrivelse S. 40.

[4]) Über das Bistum Stawanger s. Daae, Stavanger Stift S. 218 ff. und über Bischof Askel, ibidem S. 226 und Kolsrud, DN. XVII B. S. 233. Sturla nennt ausdrücklich (Hákonsaga Kap. 258), dass der Legat »omnibus locis, quocunque veniret, causas hominum dijudicavit.»

[5]) Die Statuten sind nach einer späten Abschrift in DN. XI n. 1 gedruckt. Die Bestätigung Wilhelms steht am Schlusse derselben. Sie lautet: »Cum in Norvegia legationis officio fungeremur propter verbum dei invenimus ecclesias et Capitulum Asloense in plena quieta et pacifica libertate jurisdictionis omnium causarum Spiritualium, similiter multa statuta ab Episcopis sibi tradita, ad quæ nos qvoque plurima nomine beatissimi Pape nostri addidimus et confirmavimus, prout supra constituta et scripta sunt. Unde super his omnibus in predicatione publica monuimus universum populum coram Rege Archiepiscopo et aliis regni prelatis ut omnes hæc scirent, ne contra eorum sta-

am 15. September in Oslo gewesen. Sicher ist seine Anwesenheit daselbst am 29. September bezeugt, denn an diesem Tage gebot Wilhelm dem Bischof von Oslo[1]), das Cisterzienserkloster auf der Hoved-Insel[2]) gegen Verletzungen zu schützen und mit kirchlichen Strafen gegen die Gewalttäter vorzugehen.[3]) Dem Kloster selbst hat er auch einen Schutzbrief ausgefertigt.[4]) Schliesslich hat der Kardinal einer Schenkung von Bauernhöfen an das Kloster beigewohnt und sie bestätigt.[5])

Wahrscheinlich Anfang Oktober setzte Wilhelm von Sabina seine Reise nach Konungahälla fort, einem Orte, der in alter Zeit eine wichtige Handelsstadt gewesen war, der aber nach seiner Zerstörung im Beginn des 12. Jahrhunderts seine Bedeutung nie wiedergewonnen hatte.[6]) Hierher soll er nach dem Bericht Sturlas eine Versammlung einberufen haben,[7]) deren Art ziemlich sonderbar erscheint. Münter hat sich dieselbe als eine Provinzialsynode gedacht,[8]) Keyser und Munch nennen sie nur nach der Saga ein Thing.[9]) Vielleicht ist es

---

tuta qvid impune tentarent. Datum Aslojæ, XVII Kal. Septembr. Pont. Domini Innocentii Papæ IV Anno V.» Dies kann ebensowohl in Oslo wie in Bergen geschrieben sein, wobei Schreibfehler Septembris statt Octobris vorliegen könnte. Solche Fehler waren gewöhnlich. Nach der Stilisierung zu urteilen, wäre jedoch die Bestätigung eher nach Bergen zu verlegen. Die ursprüngliche Echtheit des Schreibens ist aber kaum zu leugnen, wie dies Storm, Reg. Norv. I n. 506 und Kolsrud, Kirke og folk S. 49, getan haben. Das Stück hat gewiss den Charakter eines Auszuges aus der Urkunde vom 16. August, dies braucht aber keineswegs seine Unechtheit zu beweisen. Das Domkapitel zu Oslo war schon in dieser Zeit eine mächtige und fest organisierte Institution. Vgl. Bull, Oslos Historie S. 100 ff.

1) Thorkel (1244—48), s. Kolsrud, DN. XVII B 242 und Bull, Oslos Hist. S. 91.

2) Unmittelbar südlich von Oslo belegen. Über die Geschichte des Klosters Lange, a. a. O. S. 401 ff.

3) DN. I n. 39. Einen gleichlautenden Brief hat der Legat dem Bischof von Hamar zugestellt. Reg. Norv. I n. 513.

4) Reg. Norv. I n. 511.

5) Reg. Norv. I n. 515. Ohne Ort. Vielleicht in dem Kloster geschehen.

6) Bugge, Studier over de norske Byers selvstyre og handel S. 18.

7) Vigfusson Kap. 258: fór hann til Konunga-hellu. Ok lét hann stemna [þar] almenniligt þing, ok kómu þar margir menn af Gautlandi í móti hónum. Hákonsaga Kap. 258, übersetzt: hic generale concilium indixit.

8) Magazin I 105 und Kirchengesch. II 199. Ihm folgt Estrup, a. a. O. S. 103.

9) Keyser, a. a. O. S. 385, Munch, a. a. O. S. 42.

eine Zusammenkunft zwischen Schweden aus Götland, deren Anwesenheit Sturla erwähnt, und Norwegern gewesen, die Wilhelm berufen hat, um etwaige Grenzstreitigkeiten, die zu dieser Zeit sehr häufig vorkamen, beizulegen. Oder er hat auch nur die Geistlichkeit der umliegenden Gegenden zu sich berufen, um ihre Verhältnisse kennen zu lernen und etwa nötige Massregeln zu ergreifen. Von den dortigen Geschehnissen sagt Sturla nur, dass Wilhelm noch einmal Gott gedankt habe, dass es ihm vergönnt worden sei, nach Norwegen zu kommen. Wilhelm ist somit mit seiner Legation daselbst zufrieden gewesen, was auch aus den Worten des Chronisten hervorzugehen scheint, dass der Kardinal von dieser Zeit an den Norwegern sehr freundlich gesinnt gewesen sei.[1])

[1]) Vigfusson Kap. 258: ok var síðan inn mesti vin Norðmanna.

Neuntes Kapitel.

FORTSETZUNG DER NORDISCHEN LEGATION: IN SCHWEDEN 1247—1248.

Im Oktober 1247 wird Wilhelm von Sabina die schwedisch-norwegische Grenze bei Konungahälla überschritten haben. Wie er die erste Zeit seiner Anwesenheit in Schweden zubrachte, wissen wir nicht, denn erst am 19. November begegnen wir ihm urkundlich in der Stadt Linköping in Östergötland. Vermutlich hat er den kürzesten und am meisten benutzten Weg dahin genommen, der über die Waldgegend Risveden nach der ältesten schwedischen Bischofsstadt Skara und weiter über das Kloster Varnhem und den Ort Skövde nach Hjo am Wettersee führte, von wo aus man quer über den See nach Östergötland gelangte.[1])

Sicher hat Wilhelm so bald wie möglich die leitenden Männer Schwedens, den König und dessen Jarl sowie den Erzbischof von Upsala, aufgesucht. Ein Zusammentreffen mit ihnen war ja die Voraussetzung für die weitere Tätigkeit des Legaten in Schweden.

Wir haben keine Kenntnis davon, wo Wilhelm von Sabina mit dem schwedischen König, der damals Erik III. Eriksson hiess, zusammengetroffen ist, vermutlich ist es aber in Östergötland gewesen. Die Zusammenkunft selbst ist durch Wilhelms eigene Angabe bezeugt: in dem Haupterlass der Synode zu Skenninge berichtet Wilhelm, dass er bei seiner Ankunft in Schweden einen sehr unglücklichen Krieg zwischen dem König und einigen Magnaten vorfand, der Totschläge,

[1]) Vgl. über die Wege Westergötlands im Mittelalter Hildebrand, Sveriges Medeltid I 992 und Beckman, Vägar och städer i medeltidens Västergötland (daselbst auch eine Karte).

viele Brandstiftungen und Plünderungen mit sich brachte.[1]) Diesen Krieg hatte der Legat eilends beizulegen versucht, was auch gemäss seiner eigenen Aussage nach manchen Verhandlungen, die er mit den Parteien geführt hatte, vollkommen gelungen war, indem sie sich freiwillig einigten.[2]) Der Kardinal hat also unzweifelhalt sogleich den König und seine nächsten Männer getroffen.

Der erwähnte Bürgerkrieg bedeutete sicher eine gefährliche Bedrohung der Stellung des Königs. Dies ergibt sich aus der Vorgeschichte desselben. König Erik Eriksson war als 6-jähriges Kind 1222 auf den Thron erhoben worden, wurde aber um 1230 von einem Knut »dem Langen», der die mächtige Sippe der Folkunger hinter sich hatte, aus dem Reiche vertrieben, wonach Knut einige Jahre als König von Schweden auftrat. Dann gelang es aber Erik, seine Krone wiederzugewinnen, wobei seine Stellung durch den Tod Knuts des Langen gestärkt wurde. Ein Teil der Folkunger, der sogenannte »Folkungaroten»,[3]) trachtete aber fortfauernd nach Rache, und gegen das Ende der 1240-er Jahre ergriffen sie die Waffen, offenbar in der Absicht, einen Sohn Knuts des Langen namens Holmger zum König zu machen.[4]) Gerade während dieses Aufstandes muss Wilhelm von Sabina in Schweden eingetroffen sein. Jedoch scheint der Kampf schon damals wenigstens im grossen und ganzen entschieden gewesen zu sein. Als sicher dürfte gelten können, dass Holmger von der königlichen Partei gefangen genommen und hingerichtet wurde,[5]) und dies Ereignis, ebenso wie der Tod des damaligen Jarls Ulv Fasi, der mit Holmger verschwägert war, erfolgte wahrscheinlich während des Aufenthalts des päpstlichen Legaten in Schweden. Die Rolle Wilhelms bei der Friedensstiftung war also durch den Tod Holmgers erleichtert

[1]) DS. I n. 359: properantes in sueciam inuenimus regnum illud temporaliter et spiritualiter fere per totum mirabiliter et miserabiliter conturbatum. Erat siquidem guerra satis dura inter regem et quosdam nobiles. ex qua homicidia et incendia multa contigerant et rapine.

[2]) Ibidem: Interponente igitur domino ihesu christo auctore pacis uniuerse orbis mirabiliter et notabiliter partes suas, perfecta est pax post multos tractatus quos inter partes habuimus de spontanea parcium uoluntate.

[3]) Über die Folkunger und »Folkungaroten» s. K. H. Karlsson, Folkungaätten, H. Toll, Medeltida kunga- och gravstudier I, und von demselben Folkungaroten, I. Andersson, Källstudier S. 29 f.

[4]) Über diese Ereignisse s. Tunberg, Äldre Medeltien S. 77, und Andersson, Källstudier S. 29 f.

[5]) Tunberg, a. a. O.

worden; immerhin waren die übrigen Mitglieder des »Folkungaroten» hartnäckig genug, was wir daraus ersehen, dass sie ein paar Jahre nachher wieder die Fahne der Empörung erhoben.

Es war eine eigentümliche Fügung des Schicksals, dass die erste Aufgabe Wilhelms in Schweden eine Friedensvermittlung wurde. Er hat dieselbe auch sicher nicht ungerne vorgenommen, denn sie musste ihm sofort die Gunst des Königs verschaffen. Mit apostolischer Autorität gebot er, die Waffen ruhen zu lassen. Mindestens seit dem Jahre 1208, wo Innocenz III. zugunsten des vertriebenen Königs Sverker des Jüngeren in die inneren, politischen Streitfragen Schwedens eingriff, war der päpstliche Stuhl als Schutzpatron Schwedens und seines Königs aufgetreten. Am 12. August 1225 hatte Honorius III. den jungen König Erik Eriksson in den apostolischen Schutz genommen;[1]) 22 Jahre später war also Wilhelm von Sabina in der Lage, diesem Schutzprivileg praktische Bedeutung zu verschaffen. Dass seine Vermittlung in hohem Grade die Interessen des Königtums gewahrt hat, dürfte unzweifelhaft sein; es ist aber ein Zeichen für seine grosse Gewandtheit, dass es ihm gelang, »de spontanea parcium voluntate» Frieden zwischen König und Aufrührer, mochten sie auch einer mächtigen Sippe angehören, herbeizuführen.

Die Friedensverhandlungen haben wohl eine ziemlich lange Zeit gedauert, so dass es wahrscheinlich scheint, dass Wilhelm sich auch während seines Aufenthalts zu Skenninge, der mindestens für die Zeit vom 2.—20. Dezember bezeugt ist, mit denselben beschäftigt hat. Steht vielleicht seine bald zu erwähnende Reise nach Nerike in Verbindung mit Unterhandlungen, die er mit der aufrührerischen Partei führen wollte?

Wie erwähnt, stellte der Legat am 19. November 1247 eine Urkunde in Linköping aus. Sie enthält seine Bestätigung einer jährlichen Steuer an den Propst zu Upsala, zu der sich einige Personen, wohl Bauern in Upland, verpflichtet hatten.[2]) Der Gegenwart Wil-

[1]) DS. I n. 235. O. v. Dalin, Svea Rikes Historia II 183, behauptet, dass Wilhelm von Modena dies Privileg auf seiner ersten Legation mit sich geführt und König Erik gebracht hätte. Dies ist ja nicht möglich.

[2]) DS I n. 344. Die Urkunde ist wichtig dadurch, dass wir durch sie erfahren, dass der Jarl Ulv Fasi damals noch gelebt hat. Sie erwähnt ihn nämlich »V. (= U) Duce jnclito Sueorum». Vgl. Strinnholm, Svenska Folkets Hist. IV 312 Note 744 und S. 318 Note 759. Wilhelm von Sabina hat also nicht schon bei seiner Ankunft in Schweden mit Birger als Jarl von Schweden zu tun gehabt. Erst Anfang 1248 scheint Birger zum Jarl ernannt worden sein.

helms in Linköping gedenkt noch eine Urkunde des Bischofs Lars von Linköping vom 29. November,[1]) wenn auch aus ihr nicht zu schliessen ist, ob der Legat noch an diesem Tage in der Bischofsstadt gewesen ist. Bischof Lars verkündet nämlich, dass er »de mandato et voluntate ac licencia» Wilhelms von Sabina einem seiner Domherren den Zehnten von dem Kirchspiel Slaka zugestanden habe, da er von seinen bisherigen Einkünften nicht existieren konnte. Der Legat hat sich somit gleich um die Verbesserung der Lebensbedingungen der schwedischen Domkapitel bemüht.

Am 2. Dezember begegnen wir dem päpstlichen Legaten zu Skenninge,[2]) der damals bedeutendsten Handelsstadt Östergötlands, und daselbst hat er mindestens den grössten Teil des Dezember zugebracht, wie wir seinen an diesem Orte ausgestellten Urkunden entnehmen können. Die meisten von ihnen, nicht weniger als 6, sind Privilegien für das Dominikanerkonvent zu Sigtuna in Upland, das im Jahre 1237 gegründet worden war.[3]) Teils erteilt der Legat in ihnen allen, welche die Klosterkirche der Brüder an gewissen Tagen besuchen würden oder die Mönche durch Gaben für Bauten, Bücher, Kirchenausrüstungsgegenstände und Lebensmittel unterstützten, einen Ablass von 40 Tagen,[4]) teils bevollmächtigt Wilhelm die Predigerbrüder, einen Ablass von 20 Tagen denjenigen zu bewilligen, die ihren Predigten beigewohnt hätten und ihre Vergehen aufrichtig bereuten.[5]) Wir finden, dass die alte Sympathie Kardinal Wilhelms für den Dominikanerorden nicht erkaltet ist. In Schweden wie in Norwegen bedurfte der Orden aber auch eines solchen Beschützers, denn hier wie dort wirkte die Säkulargeistlichkeit den Bettelmönchen entgegen. Durch die erwähnten Privilegien legte nun Wilhelm den Grund zum Aufblühen des Sigtunakonvents;[6]) besonders müssen die Ablassvollmachten erheblich zur Vermehrung seines Einflusses auf das Volk beigetragen haben.

Zwei Erlasse Wilhelms sprechen noch von seiner Tätigkeit im Dezember 1247. Der eine[7]) ist eine Bestätigung der erwähnten, von

[1]) DS. I n. 346.
[2]) DS. I n. 347.
[3]) H. Schück, Det första dominikanerkonventet i Sigtuna.
[4]) DS. I n. 347 (2. Dez. 1247), n. 348 (5. Dez.), n. 350 (5. Dez.), n. 352 (17. Dez.).
[5]) DS. I n. 349 (5. Dez.), n. 351 (12. Dez.).
[6]) Bååth, Vilhelms af Sabina svenska legation före Skenninge möte S. 8.
[7]) DS. I n. 353, dat. 18. Dezember.

dem Legaten selbst veranlassten Verfügung des Bischofs Lars betreffs des Zehnten zum Unterhalt eines Domherrn in Linköping. Der zweite, vom 20. Dezember datiert, enthält eine Vollmacht für den Bischof von Linköping, den zehnten Teil des Zehntenviertels,[1]) das für die Kirchen der Diözese bestimmt war, zum Kathedralkirchenbau in Linköping zu verwenden.[2]) Es mag von Interesse sein zu bemerken, dass der Legat seine Massregel u. a. damit motivierte, dass die Kirche, deren Bau in edlem Stil angefangen worden war, wegen ihrer kostspieligen Pracht grosse Mühe und Kosten zu ihrer Vollendung verlangte.[3]) Wilhelm hat während seiner Anwesenheit in Östergötland noch eine andere Verfügung zugunsten der Domkirche zu Linköping erlassen; er bewilligte nämlich einen Ablass von 40 Tagen für diejenigen Bussfertigen, die den Kirchenbau in irgendeiner Weise förderten.[4])

Im Januar 1248 unternahm Wilhelm eine Reise nach Nerike, wo wir ihm am 1. Februar im Kloster Riseberga, in dem Härad Edsberg belegen, begegnen. Vorher hat er jedoch wahrscheinlich einen Aufruf zur Unterstützung des Wiederaufbaues des Nonnenklosters Wreta von Skenninge aus ergehen lassen. Die Urkunde hierüber.[5]) die das Datum »Schening. Kal Februarij» trägt, scheint in der Zeit-

---

[1]) Maurer, Ueber den Hauptzehnt S. 270, meint, dass in dieser Verfügung des Legaten entweder die Absicht steckt, das römisch-deutsche System der Vierteilung des Zehnten statt des englischen der Dreiteilung, das allgemein in der schwedischen Kirche herrschte, einzuschmuggeln oder dass darin nur ein Übersehen der Verschiedenheit der beiden Systeme zu sehen ist. Weder das eine noch das andere trifft m. E. zu. Wilhelm spricht von »decimam partem *illius quarte portionis* de decimis» etc. (DS. I n. 354). Damit braucht aber nicht gerade *das Viertel* der Zehnten gemeint zu sein, sondern der vierte Teil, der eben nicht mit einem Viertel identisch war, aber immerhin den Kirchen überlassen wurde. Der Zehnte wurde nämlich derart verteilt, dass der Pfarrer zuerst ein Drittel desselben erhielt, dann wurden die übrigen 2/3 in drei Teile unter den Bischof, die Kirche und die Armen verteilt. (Maurer, a. a. O. S. 263 f.) Also doch in vier *portiones*. Jedoch kamen auch andere Teilungsprinzipien vor. Vgl. Sjögren, De fornsvenska kyrkobalkarna S. 145 f.

[2]) DS. I n. 354. — Über diesen bedeutenden Bau s. Curman-Romdahl, Linköpings domkyrka.

[3]) Vgl. Bååth, a. a. O. S. 9.

[4]) DS I n. 366: scientes quod dominus gregorius papa bone memorie relaxauit quatraginta dies benefactoribus lincopensis ecclesie de iniuncta eis penitentia, dominus papa jnnocentius etiam quatraginta dies, *Willelmus sabinensis episcopus apostolice sedis legatus similiter quatraginta dies.*

[5]) DS. I n. 356.

angabe verdorben zu sein. Wir kennen zwei Urkunden des Legaten, die am 1. Februar 1248 im Kloster Riseberga ausgestellt sind, weshalb Wilhelm unmöglich an demselben Tag in Skenninge gewesen sein kann. Die Annahme, dass der Schreiber irrtümlich Skenninge statt Riseberga geschrieben habe, ist deswegen sehr unwahrscheinlich, weil das Kloster Wreta nur eine Meile von Linköping entfernt lag,[1]) also auch nicht weit von Skenninge; es scheint unerklärlich, warum die Nonnen, um das Privileg auszuwirken, eine so weite Reise wie nach Riseberga gemacht haben sollten, wenn der Legat meistens in der Nähe ihres Klosters weilte.[2]) Vermutlich hat also der Schreiber eine Zahl vor dem Kal. Februarij zu schreiben vergessen. Die Urkunde würde demnach der zweiten Hälfte des Januar angehören. Der Inhalt derselben ist deshalb bemerkenswert, weil er zeigt, dass Wilhelm von Sabina auch den Cisterziensern Schwedens seine Fürsorge zugewandt hat; den 40-tägigen Ablass, den er allen, die den Wiederaufbau des niedergebrannten Klosters unterstützten, versprach, muss erheblich zur Wiederherstellung desselben beigetragen haben.

Die einzigen Nachrichten, die wir von der Reise Wilhelms nach Nerike haben, sind die erwähnten zwei Urkunden, die er am 1. Februar in dem Kloster zu Riseberga ausstellte. Die eine ist ein Schutzprivileg für die Cisterziensernonnen zu Riseberga,[3]) in dem er ihre Personen und alles dem Kloster gehörige Eigentum in den apostolischen und in seinen Schutz nimmt.[4]) In der zweiten nimmt er ebenso

---

[1]) Silfverstolpe, De svenska klostren S. 15 f.

[2]) Bååth, a. a. O. S. 10 Note 1, meint, dass man ebensogut annehmen kann, der Schreiber habe den Ort verwechselt, als dass er z. B. einige Ziffern vor dem Worte Kal. weggelassen habe. — Man beachte aber noch, dass der eine Schutzbrief, den der Legat in Riseberga ausgestellt hat (der andere ist für Riseberga selbst), an das Kloster Saba, das in Södermanland *nicht unweit Riseberga* belegen war, gerichtet wurde.

[3]) Über dies Kloster s. Silfverstolpe, a. a. O. S. 20 ff. und K. Hamnström, Riseberga kloster.

[4]) DS. I n. 357. Die Urkunde ist ein sprechender Beweis dafür, mit welcher apostolischen Autorität Wilhelm in Schweden aufgetreten ist, indem sie fast gleichlautend mit päpstlichen Bullen ähnlicher Art ist. Die Arenga ist die bekannte päpstliche »Cum a nobis petitur«. (Dieselbe finden wir in Wilhelms Urkunden DS. I n. 344, 19. Nov. 1247; n. 353, 18. Dez. 1247; n. 358, 18. Febr. 1248; n. 362, 25. Mai 1248 wieder). Dann heisst es: Eapropter dilecte in christo sorores uestris iustis precibus inclinati personas uestras et locum in quo diuino estis officio mancipate, cum omnibus bonis... sub beati petri et nostra protectione qua fungimur auctoritate suscipimus. Endlich schliesst das Privileg

das Cisterzienserkloster Saba,[1]) im westlichsten Teile Södermanlands, bei dem Königshofe Säby in Juleta belegen, nebst allen zugehörigen Ländereien »sub beati petri et sedis apostolice protectione».[2])

Der Aufenthalt zu Riseberga ist offenbar nur eine Etappe auf einer Reise Wilhelms gewesen, deren übriger Verlauf im Dunkeln liegt. Wenn der Reisezweck nicht ein Zusammentreffen mit den aufrührerischen Folkungern gewesen ist, mag es sich um eine Visitation der Verhältnisse Mittelschwedens, in erster Linie wohl der Diözese Strängnäs, gehandelt haben. Lange ist der Legat nicht umhergereist, denn am 18. Februar ist seine Anwesenheit in Skenninge urkundlich bezeugt,[3]) weshalb Wilhelm kaum so weit wie nach Upsala, dem Sitz des Erzstiftes, gekommen sein kann.

Um den 20. Februar muss die Geistlichkeit Schwedens begonnen haben, sich in Skenninge einzufinden, wohin sie von Wilhelm von Sabina zu einer Synode zusammenberufen worden war. Wir gelangen hier zu der weitaus wichtigsten Begebenheit während der schwedischen Legation des apostolischen Legaten, zu dem Konzil zu Skenninge (»Skenninge möte»), das wohl zugleich als das bedeutsamste Ereignis der mittelalterlichen Kirchengeschichte Schwedens bezeichnet werden muss.

Um zuerst den Zeitpunkt des Konzils zu bestimmen, sei bemerkt, dass der Haupterlass desselben am 1. März ausgestellt wurde, und damit ist vermutlich auch das Konzil beendigt worden. Schon am 6. März befindet sich der Legat nicht mehr in Skenninge. In der Urkunde vom 1. März erklärt andrerseits Wilhelm, dass die Verhandlungen viele Tage gedauert hätten,[4]) weshalb die Synode etwa die letzte Woche des Februar umfasst haben wird.

---

mit den gewöhnlichen päpstlichen Drohungssätzen, »Nulli ergo. . .» und »Si quis autem. . .» gegen Verletzer des Privilegs. — Bååth, a. a. O. S. 10, hat auf andere Ähnlichkeiten zwischen den von Wilhelm und der Kurie ausgestellten Schreiben aufmerksam gemacht.

[1]) Über dasselbe s. Hildebrand, a. a. O. III 963.

[2]) DS. I n. 355. Auch diese Urkunde ist vollkommen im Kurialstile abgefasst. Sie beginnt mit der Arenga »Sacrosancta Romana ecclesia. . .» und schliesst mit »Nulli ergo. . . Si quis autem».

[3]) DS. I n. 358. FMU. I n. 92; Wilhelm bestätigt eine Schenkung von Büchern, die der ehem. Bischof von Finnland, Thomas, den Dominikanern zu Sigtuna gestiftet hatte. Vgl. Neovius, Medeltidsakter S. 63, und über die Bedeutung der Schenkung Bergroth, Suomen Kirkko I 38 f.

[4]) DS. I n. 359: habita pluribus diebus multa disputacione et deliberacione.

Wenn wir zur Untersuchung des Charakters der Versammlung schreiten, dürften wir uns wohl der Erwartung hingeben, dass es sich um eine Reichssynode, wie wir sie in Norwegen angetroffen haben, gehandelt habe. Dies ist auch der Fall. Zunächst erhellt aus der Beurkundung der Konzilsbeschlüsse unzweideutig, dass diese auf einer Reichssynode gefasst sind. Wilhelm von Sabina erklärt ausdrücklich, dass er den Erzbischof von Upsala und seine Suffraganbischöfe vor sich berufen habe,[1]) sowie dass viele Priester des Landes den Verhandlungen beigewohnt hätten.[2]) Die einzige Urkunde, welche uns die Beschlüsse des Konzils aufbewahrt hat,[3]) ist auch in denjenigen Formeln abgefasst, die für die Reichssynoden des 13. Jahrhunderts galten, und welche wir anlässlich des Reichskonzils zu Bergen darlegten;[4]) so publiziert Wilhelm von Sabina hier die Verordnungen in seinem Namen, aber »de consilio et voluntate» des Erzbischofs von Upsala und der schwedischen Bischöfe.[5])

Ganz unwiderleglich ergibt sich der Charakter einer Reichssynode aus einer anderen Tatsache: Laien haben den Verhandlungen beigewohnt. Es wird nämlich in der Urkunde die Anwesenheit des Jarls, »durch welchen diese Landschaft fast ganz und gar regiert wird», des Lagmannes der Landschaft Östergötland und »vieler anderer mächtiger und auserlesener Männer» erwähnt.[6]) Nun könnte man leicht

---

[1]) Ibidem: Deinde. . . domino archiepiscopo upsalensi et suffraganeis eius ad nostram presenciam convocatis. Am Ende der Urkunde wird erwähnt, dass 5 Bischöfe anwesend waren. Es waren die von Skara, Växiö, Linköping, Strängnäs und Västerås. Der Bischofsstuhl Finnlands war vakant.

[2]) presente quoque. . . sacerdotibus multis.

[3]) DS. I n. 359. K. G. Westman, Svenska Rådets historia S. 25, ist der Ansicht, dass alle entschiedenen Fragen in diesen einzigen Beschluss zusammengestellt wurden, mir scheint es jedoch *möglich*, dass auch andere Beurkundungen ausgestellt worden sein können.

[4]) Oben S. 334 f.

[5]) Westman, a. a. O., meint, dass der Bericht des Legaten »är tydligt påverkad av en strävan att inordna mötets former under de regler, som enligt kyrklig rätt gällde för ett concilium provinciale». In formeller Hinsicht sind die Erlasse der von Legaten geleiteten Reichs- und Provinzialsynoden einander gleich, wir können aber überzeugt sein, dass die Verhandlungen zu Skenninge nach der Praxis der Reichssynoden geführt wurden, und dass also die Zustimmung der Bischöfe zu den Beschlüssen nur formell war. Hinschius, Kirchenrecht III 491 Note 6, reiht die Synode unter die Provinzialkonzilien ein.

[6]) interfuit eciam dux per quem fere totaliter regitur terra illa, presente quoque legifero terre et multis aliis magnis et discretis viris. Westman, a. a. O. S. 26, findet in dieser Anwesenheit von Laien Ähnlichkeiten mit den National-

zu der Annahme verleitet werden, hier sei eine Reichsversammlung zusammenberufen worden; allein dies ist nicht der Fall. Zunächst zeigt es sich, dass der König von Schweden nicht anwesend war. Dann aber ist es sehr auffallend, dass diese Laienversammlung, wie K. G. Westman fein nachgewiesen hat,[1]) einen *landschaftlichen Charakter hat:* von dem Jarl Birger wird betont, dass er der Lenker der Landschaft Östergötland ist,[2]) und als wichtig hat man es auch angesehen, dass der Lagmann der Landschaft[3]) anwesend gewesen ist. Im übrigen werden keine anderen Lagmänner, »principes regni», »nobiles», »maiores et discreti regni» oder »regni Svecie sapientes» erwähnt,[4]) sondern »die übrigen Laien werden unter dem bescheidenen Ausdruck et multis aliis magnis et discretis viris zusammengefasst.»[5]) Aus diesem Grunde gelangt Westman zu der Auffassung, dass ein Landschaftsthing für Östergötland gleichzeitig mit der Synode angesagt und mit derselben vereinigt worden ist. Mit Recht hebt Westman hervor, dass es wenig glaubhaft scheint, dass die Männer des Konzils sich in mehrtägige Verhandlungen mit einer zufälligerweise zusammengekommenen Versammlung ohne Kompetenz eingelassen hätten. Seine Ansicht dürfte somit das Richtige getroffen haben.[6])

---

oder Reichskonzilien des frühen Mittelalters, er scheint aber nicht auf die wesentliche Veränderung ihres Charakters, die in den letzten Jahrhunderten eingetreten war, aufmerksam geworden zu sein.

1) A. a. O. S. 26.

2) Ich schliesse mich ganz Westmans Übers. von »per quem ... regitur *terra* illa» als »durch welchen ... diese *Landschaft* regiert wird» an. Die schwedische Geschichtsforschung hat sowohl vor als nach dieser Arbeit Westmans diesen Satz derart interpretiert, dass Birger Jarl das ganze *Reich* regiert habe. Der Schreiber der Urkunde unterscheidet jedoch folgerichtig zwischen »sueciam ... regnum illud» und »*terra*». Überdies wäre es auch merkwürdig, wenn Birger schon damals, als er kaum mehr als zwei Monate Jarl gewesen war, sich so eine allen ersichtliche Macht über ganz Schweden hätte anmassen können.

3) Es wird zwar nicht ausdrücklich gesagt, dass der Lagmann Östergötlands gemeint ist, unter »legifer terre» kann aber auch kein anderer verstanden werden. Über das schwedische Lagmannsamt s. E. Hildebrand, Svenska statsförf:s hist. S. 44.

4) Über diese Magnaten s. E. Hildebrand, a. a. O. S. 44.

5) Westman, a. a. O.

6) Allerdings ist zu beachten, dass das Landsthing Östergötlands seit den heidnischen Zeiten in Linköping gehalten wurde. A. Schück, Svenska Stadsväsendet S. 179. Konnte man das Thing an einem anderen Orte halten?

Eine Reichssynode und an deren Seite als weltlich-gesetzgebendes Organ ein Landschaftsthing für Östergötland sind also in Skenninge versammelt gewesen. Nun fragt es sich, weshalb denn eine Reichsversammlung nicht zusammenberufen worden ist? Einfach darum, weil der schwedische Staat noch nicht diese Form der Volksvertretung kannte. Es mangelte Schweden an Formen, welche die Lösung der grossen, von der Kirche erhobenen Rechtsfragen als *Reichsfragen* ermöglicht hätten.[1]) Um ein Gesetz zur Geltung über das ganze schwedische Reich zu bringen, musste dasselbe auf jedem Landschaftsthing angenommen werden. Hier ist jedoch zu bemerken, dass auch in Norwegen die Gesetzgebung zu dieser Zeit in der gleichen Weise geordnet war; auf den Reichsversammlungen konnte aber natürlich die Möglichkeit der Durchführung eines Gesetzes festgestellt werden, wozu noch kommt, dass die Repräsentanten der Gerichtsbezirke wohl oft versprochen haben, für die Annahme der beabsichtigten Gesetze an ihren Thingen zu wirken. In dieser Hinsicht blieb also Schweden erheblich hinter seinem westlichen Nachbarn zurück. Doch hat der König ein — allerdings unbestimmtes — Gesetzgebungsrecht besessen,[2]) weshalb seine Gegenwart an der Skenninger Synode für Wilhelm von Sabina hätte wichtig gewesen sein können. Ist es demnach keine Zufälligkeit, dass wir ihm während der historischen Tagung zu Skenninge nicht begegnen? Hat der staatskluge Birger Jarl ihm vielleicht geraten, sich fern zu halten, so dass er sich nicht einer gefährlichen Beeinflussung von seiten des hochgestellten päpstlichen Diplomaten auszusetzen brauchte? Es ist zu beachten, dass der Legat Nikolaus von Albano, der 100 Jahre vor Wilhelm in Schweden gewesen war, eine Synode zu Linköping in Anwesenheit des Königs Sverker gehalten hatte. Allerdings war Sverker ein viel kräftigerer Regent als der untaugliche Erik Eriksson.

Es muss im Interesse der Kirche gelegen haben, eine Reichsversammlung in Skenninge zustande zu bringen, da aber dies sich nicht machen liess, scheint der Legat sich, wie Westman vermutet hat,[3]) damit haben begnügen müssen, die Laienmeinung im Reiche durch eines der mächtigsten Landschaftsthinge, nämlich dasjenige Östergötlands, repräsentieren zu lassen, um auf diese Weise zu ergründen, welche Aussichten die Forderungen der Kirche hatten, in die welt-

[1]) Westman, a. a. O. S. 27.
[2]) Vgl. E. Hildebrand, a. a. O. S. 53.
[3]) A. a. O. S. 27 f.

lichen Gesetze, die innerhalb des Reiches galten, aufgenommen zu werden. Hier bekam der päpstliche Legat mit einer Institution zu tun, der er nicht früher begegnet war, nämlich mit dem althergebrachten schwedischen Landschaftsthing, der gesetzgebenden Versammlung von Freibauern, ohne deren Einwilligung kein Gesetz in ihrer Landschaft gelten konnte. Diese sehr konservative Versammlung hat sich gewiss, wie wir später sehen werden, in einigen Punkten den Wünschen des Legaten in einer Art widersetzt, welcher er ebenso erstaunt wie machtlos gegenüber gestanden haben muss. Es scheint aber, als ob das Thing die in dem uns erhaltenen Konzilsinstrument befindlichen Statuten genehmigt habe, und dass diese also sogleich für Östergötland Geltung bekommen haben,[1]) während sie in den anderen Landschaften noch von den weltlichen Gemeinden angenommen werden mussten, um eine auch weltlich anerkannte gesetzliche Kraft zu erhalten.

Wenden wir jetzt unsere Aufmerksamkeit denjenigen Statuten zu, die Wilhelm von Sabina in dem oftgenannten Instrument aufzeichnen liess.[2]) Der Legat beginnt die Urkunde mit ein paar Bemerkungen über die allgemeine Lage, die er in Schweden vorgefunden hatte. Das Reich sei, erzählt er uns, »sowohl in weltlicher als geistlicher Hinsicht fast gänzlich merkwürdig und jämmerlich aufgeregt» gewesen. Mit den weltlichen Unruhen meinte er den früher erwähnten Bürgerkrieg, betreffs der geistlichen Verhältnisse klagt er, dass »beinahe alle Priester Predigersöhne waren, die in die Fusstapfen ihrer Väter traten, indem sie feierlich Ehen schlossen oder öffentlich Konkubinen hielten, obwohl sie die Priesterweihe empfangen hatten und sich

[1]) Dieser Ansicht ist Westman, a. a. O. und Holmquist, Schweden S. 22. Bååth, Bidrag till kanon. rättens hist. S. 24, glaubt aus der Konzilsurkunde herauslesen zu können, dass die Laien nur an den Verhandlungen teilgenommen haben, nicht aber eine formelle Zustimmung zu den Beschlüssen des Kardinals gegeben hätten. Wahrlich, es ist auch nicht zu erwarten, dass der Erlass eine solche Zustimmung erwähnen sollte, denn dies lag dem Charakter dieser Erlasse fern. Dafür aber, dass der Legat bei der Durchführung der Konzilsstatuten doch auf die Mitwirkung des Landschaftsthinges für Östergötland gerechnet hat, sprechen wichtige Gründe, die wir später darlegen werden.

[2]) Diese Urkunde ist im Laufe der Zeit mehrmals und in verschiedenen Varianten gedruckt worden, s. v. Troil, Skrifter och Handlingar II 307 ff. Dann nach dem Original in DS. I n. 359, bei Rydberg, ST. I n. 90 und in Hildebrand, Sveriges Historia II 118, wo sich auch eine schwedische Übersetzung befindet.

der Seelsorge widmen sollten, und dies ohne dass sie von dem apostolischen Stuhl Dispens erhalten hatten.» Ferner äussert Wilhelm seine Entrüstung darüber, dass die Söhne oder nächsten Verwandten der Priester bei dem Tode derselben die gesamten Mobilien der Kirche erbten, weshalb die Kirchen unter einer stetigen, allzu grossen Armut zu leiden hatten. »Und deswegen behaupteten die Priester, dass sie unter keinen Umständen ohne Verbindung mit Frauen und ihrer Hilfe existieren könnten.»[1]) Schon aus diesen Äusserungen schliessen wir, dass die schwedische Geistlichkeit energisch ihre Ehen zu verteidigen gesucht hat.

Es folgt in der Urkunde die Mitteilung des Legaten über die Berufung der Versammlung und die Aufzählung der Teilnehmer an derselben; dann verkündet er die folgenden Statuten.

1. Kein Geistlicher darf eine Ehe schliessen oder eine Konkubine halten. Den schon existierenden Ehen und Konkubinaten wird jedoch eine Frist von einem Jahr gewährt, nach deren Ablauf aber vollständige Scheidung eintreten muss. Bei Strafe des Bannes werden diese Bestimmungen festgelegt. Von diesem Statut befreit sollen 50-jährige Priester und Frauen sein, die dem Bischof bei Strafe hoher Geldbussen strengste Enthaltung versprechen, so dass sie nie unter demselben Dache schlafen würden — ausser dass dies ihrem Bischof gut und sicher scheine. — Dies ist also das berühmte Dekret des »Skenninge möte» betreffs Einführung des Zölibats in Schweden. Dasselbe war ausserordentlich streng und bedeutete einen völligen Umsturz der Verhältnisse der schwedischen Kirche, was aus dem Folgenden erhellt: bei der Einführung des Christentums in Schweden herrschte noch nicht das Zölibat in der katholischen Kirche, denn erst in der Zeit von 1074—1139 wurde es ja vollständig eingeführt, sondern die Geistlichen schlossen gemäss den weltlichen Gesetzen Ehen. Als Rom dann die Ehelosigkeit über die ganze Christenheit zu verbreiten suchte, blieb der schwedische Klerus wie der nordische überhaupt, davon unberührt. So eingewurzelt war die Priesterehe geworden, dass der Kardinallegat Nikolaus von Albano auf seiner Legation nach Norwegen und Schweden 1152—1153[2]) dieselbe nur zum Teil

[1]) DS. I n. 359: et propter hoc allegabant sacerdotes quod nulla racione poterant sustinere sine coniunctione ac ministerio mulierum.

[2]) Über dieselbe s. R. Breyer, Die Legation des Kardinalbischofs Nikolaus von Albano in Skandinavien und Bachmann, Die päpstlichen Legaten in Deutschland und Skandinavien 1125—1159 S. 113—117.

anzutasten wagte, indem er die zweite Ehe verbot.[1]) Vielmehr scheinen die Priester der beiden Länder sich gerade auf ihn bezogen zu haben, als sie apostolische Dispense vom Zölibate zu besitzen behaupteten.[2]) 1213 erwähnt Innocenz III. in einer Antwort an den Primas von Schweden, den Erzbischof Andreas von Lund, dass die schwedischen Priester öffentlich Ehen eingingen, indem sie behaupteten, ein päpstliches Privileg dazu erhalten zu haben.[3]) Dieselbe Behauptung haben sie offenbar auf der Skenninger Synode vor Wilhelm von Sabina wiederholt; dies erhellt m. E. aus der Bemerkung Wilhelms: nulla sedis apostolice dispensacione optenta. Dass sie jeder Begründung entbehrte, ist ohne weiteres klar.[4]) So viel darf ausserdem als sicher angesehen werden, dass Wilhelm von Sabina jetzt genau präzisierte Vorschriften aus Lyon zur Einführung des Zölibats in Schweden mit sich gehabt hat.[5]) Dies könnte auch die bei dem Kardinal von Sabina ungewöhnliche Strenge erklären, die sich in der völligen Auflösung schon existierender Ehen äussert. Wilhelm kann doch unmöglich verkannt haben, dass die Priesterehe fest im schwedischen Gesellschaftsleben verwurzelt war,[6]) von den weltlichen Gesetzen vorausgesetzt wurde und demnach nicht aus einem anderen als streng kanonischem Gesichtspunkte als unsittlich betrachtet werden konnte.

Es ist ja eine allgemeineuropäische Erscheinung, dass das Zölibat-

---

[1]) K. B. Westman, Den svenska kyrkans utveckl. S. 35.

[2]) So meint Wordsworth, The national Church of Sweden S. 109 und 114, dass Nikolaus, als Belohnung für die Bewilligung des Peterspfennigs, sich überhaupt nicht mit der Sache befasst habe, und aus diesem negativen Verhalten hätte die schwedische Geistlichkeit dann ein positives Privileg gemacht.

[3]) DS. I n. 150. Vgl. Westman, a. a. O. S. 250. Wordsworth, a. a. O. S. 114.

[4]) Wohl haben die Päpste dann und wann den Klerikern verschiedener Länder Dispense und Ausnahmen bewilligen müssen (s. Lea, History of sacerdotal celibacy, passim), dass aber im 12. oder 13. Jahrh. der schwedischen Geistlichkeit ein allgemeines Privileg in dieser Frage zugestanden worden sei, ist nicht möglich.

[5]) Über frühere Versuche der Päpste und der dänischen Erzbischöfe, das Zölibat in Schweden einzuführen, s. Münter, Magazin I 184 und Westman, Sv. kyrkans utveckl. S. 222 f., 225, 238 f., 250.

[6]) Die Behauptung mehrerer älteren Geschichtschreiber, dass die Schweden die Priesterehe von der schismatischen griechisch-katholischen Kirche übernommen hätten, ist demnach unhaltbar, aber jedenfalls interessant. Sie kommt schon bei Joh. Magnus, Gothorum Sveonumque Historia S. 716, vor. Von ihm hat wohl dann Ciacconius, Vitæ II 116, die Angabe übernommen. Über die Unrichtigkeit derselben war schon Sven Lagerbring, Svea Rikes hist. II 353, im reinen.

dekret nur langsam zur Geltung gebracht werden konnte — in den meisten Ländern war das Konkubinat unter den Priestern sehr häufig. So auch in Schweden nach 1248. Die schwedischen Bischöfe scheinen aber kräftig die Innehaltung des Statuts betrieben zu haben, was eine grosse Anzahl Exkommunikationen zur Folge hatte.[1]) So musste Papst Alexander IV. zehn Jahre später die Strafbestimmungen aufheben; da die Exkommunikationen nichts weniger als zu dem Seelenheil der Priester führten, bevollmächtigte er den schwedischen Erzbischof, dieselben in andere Strafen umzuwandeln und auch formell das Statut Wilhelms von Sabina in seiner Provinz aufzuheben.[2])

Es ist Wilhelm und den kirchlichen Leitern Schwedens gelungen, die weltlichen Behörden zur Annahme des Zölibatgesetzes zu bewegen,[3]) dafür aber verursachte das Gesetz schwere Reibungen innerhalb der Kirche, bevor es durchgedrungen war. Und vollständig ist das Zölibat ebensowenig wie in Norwegen je verwirklicht worden.[4])

2. Die Söhne der Priester dürfen bei Strafe des Bannes nicht Intestaterben von der Habe ihrer Väter oder der Kirche werden. Besonders wird denjenigen Söhnen, die schon geboren sind oder binnen einem Jahr geboren werden, und, wenn solche nicht existieren, den nächsten Erben der Priester, eingeschärft, dass sie eine Todsünde begehen, wenn sie sich etwas von dem intestierten Gut eines Priesters oder der Kirche aneignen, ohne Entschädigung zu leisten. — Nach dem Dekretalenrecht gehörte intestiertes Gut eines Geistlichen der Kirche.[5]) Wie wir sehen, äusserst strenge, aber folgerichtige Bestimmungen, die die Priestersöhne gemäss dem kanonischen Rechte als unehelich und erblos betrachteten. Diese Statuten bedeuteten in wirtschaftlicher Hinsicht ausserordentlich viel für die Kirche. Klagt doch Wilhelm gerade darüber, dass die Kirchen durch das Erbrecht der Verwandten der Priester gänzlich verarmten.

3. Durch Testamente können die Priester das, was sie auf irgendeine Art erworben haben, frei vergeben; alle Sachen, die Kirchen-

[1]) DS. I n. 399, 449, 456.

[2]) Potthast 17367. DS. I n. 449, dat. 26. Aug. 1258. Am 5. März 1259 erstreckte Alexander diese Vollmacht auf alle Bischöfe Schwedens. DS. I n. 464. Näher über die Milderungen der Skenninger Statuten s. Tenckhoff, Papst Alexander IV. S. 270 und Finke, Konzilienstudien S. 86.

[3]) Wenigstens setzt die ältere Rezension des Västgötalag das Zölibat des Bischofs voraus. Westman, a. a. O. S. 291.

[4]) Wordsworth, The national Church of Sweden S. 116.

[5]) c. 1, X de successionibus ab intestato III 27.

güter sind, dürfen sie unter keinen Umständen testieren.[1]) Auch hier folgte der Legat streng dem kanonischen Rechte, um das Eigentum der Kirche endlich fest und unberührbar zu machen.[2])

4. Für gute Priester, d. h. für solche, die dem eben statuierten Zölibatgesetz Folge leisteten, sollte das Schutzdekret gelten, dass die Exkommunikation über alle diejenigen verhängt werden sollte, die in den Häusern dieser Priester, »besonders der Predigerbrüder», Gewalt durch Bewirtung oder unter anderem Vorwand verüben, die Häuser oder Türen aufbrechen oder gewaltsam etwas entführen, sich an den Priestern oder ihren Dienern vergreifen würden, wobei jedoch die Männer des Königs und des Jarls nicht dieser Strafe ausgesetzt sein sollten.[3]) — Hier begegnet uns ein deutliches Streben des Legaten, für das Wohl des niederen Klerus zu sorgen. Wilhelm von Sabina ist offensichtlich von den Klagen beeinflusst worden, welche derselbe anlässlich der Frage des Zölibats vorgebracht hatte. Wilhelm war ja auch ein allzu grosser Diplomat, um nicht die Notwendigkeit zu erkennen, die Priester für den Verlust ihrer Frauen zu entschädigen.[4]) Diese Absicht tritt noch deutlicher in den folgenden Verordnungen zutage. Betreffs der eben behandelten Verordnung möchte ich noch auf die besondere Erwähnung der Dominikaner aufmerksam machen. Sie zeigt uns wieder, wie viel Wilhelm daran lag, ihre Ausbreitung zu fördern. Damit hat er auch den hierarchisch-katholischen Bestrebungen in Schweden einen bedeutenden Dienst geleistet.

5. Den Bischöfen und ihren Dienern wird bei Strafe der Exkommunikation auferlegt, bei Visitationen der genannten Priester diesen nichts ausser der Prokuration abzufordern und auch nichts von ihnen anzunehmen, selbst wenn diese ihnen etwas anbieten sollten.[5])

6. Bei Strafe des Kirchenbannes wird ebenso verordnet, dass bei den Bischofsvisitationen niemand ausser den Männern des Bischofs bei dem Priester zu Gaste sein dürfe, falls nicht jemand namentlich von demselben eingeladen worden wäre. Dann folgen genau präzi-

---

[1]) c. 7, 9, 12, X de testamentis et ult. volunt. III 26.

[2]) Cornelius, Handbok i sv. kyrkans hist. S. 101, meint, es könnte scheinen, als ob die Vorschrift über das freie Testationsrecht der Priester ungemein freigebig gewesen wäre!

[3]) Dies Statut wurde vom Papst Gregor X., da dasselbe in der Zwischenzeit verletzt worden war, am 5. August 1274 von neuem eingeschärft. DS. I n. 576.

[4]) Vgl. Münter, a. a. O. S. 189.

[5]) Vgl. das Dekretalenrecht, c. 16, X de officio iudicis ord. I 31.

sierte Bestimmungen über die Dauer der Visitationen, die mit diesem Statut abgekürzt werden.[1]) In einigen Gegenden erhielten die Pfarrer das Recht, sich von der Prokuration durch bestimmte Geldsummen loszukaufen, wozu bestimmt wurde, dass diese Priester nicht mehr als ein Gefolge von 20 Berittenen zu unterhalten brauchten.[2])

7. Wenn der Bischof an Feiertagen in einer Pfarrkirche die Messe zelebrierte oder hörte, sollte die Kollekte derart verteilt werden, dass die Opfer des Bischofs und seiner Begleiter den Kaplanen des ersteren zufielen; die Opfer der Pfarrgenossen gehörten ausschliesslich dem Priester.

8. Wenn eine Kirche mit dem Interdikt wegen eines Vergehens belegt würde, sollte der Bischof von den dafür erhobenen Geldbussen so viel dem Priester abgeben, als dieser durch das Interdikt verloren hätte.

9. Diese Privilegien werden »guten» Priestern zugestanden. Die übrigen, welche sich einem unkeuschen Leben hingeben, erhalten keine Privilegien, sondern haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn sie ein Unglück trifft. — Wir finden, dass fünf Statuten besonders zugunsten der niederen Geistlichkeit erlassen sind. Besonders ist es beachtenswert, dass der Legat gegen unmässige Belastung derselben von seiten der Bischöfe eingeschritten ist. Die Pfarrer haben offenbar viel, besonders über die Visitationen der Bischöfe, zu klagen gehabt, und deshalb hat Wilhelm, wie er es in Norwegen tat, auch in Schweden ihre Bürden erleichtert. Da er dies mittels sehr genauer Bestimmungen tat, hat er damit gewiss die Durchführung des von den Priestern bekämpften Zölibates erheblich erleichtert.

10. Kein Priester, der jetzt nicht verheiratet ist, oder der nach Jahresfrist noch eine Ehefrau hat, darf bei Strafe des Bannes einen Sohn, der ihm geboren werden sollte, als den seinigen anerkennen oder als solchen erziehen. — Dies war ja nur eine das Zölibatstatut ergänzende Vorschrift.

11. Den Bischöfen wird befohlen, dass sie ihre Vögte einen feierlichen Eid leisten lassen sollen, ihre Geschäfte ehrlich zu vollziehen

---

[1]) Über diese s. Lehmann, Abhandlungen zur germ. Rechtsgeschichte S. 33 ff. und öfters. Die Unrichtigkeit der Ansicht Lehmanns, a. a. O., dass der schwedische Visitationsgengiærð erst durch Wilhelm von Sabina festgesetzt wurde, hat Westman, Den sv. kyrkans utveckl. S. 292 Note 2, dargetan.

[2]) Das ÖGL. bestimmt, dass der Bischof bei seinen Visitationen mit 12 Begleitern reisen sollte. Sjögren, De fornsvenska kyrkobalkarna S. 131.

und sich als Laien nicht mit Ehe- oder anderen geistlichen Sachen zu beschäftigen. Kein Geistlicher darf bei Strafe des Bannes zum Vogt angenommen werden. — Die schwedischen Vögte sind also kaum besser als die anderer Länder gewesen! Interessant ist immerhin, dass sie sich richterliche Befugnisse in Ehesachen angemasst zu haben scheinen.

12. Die dem Legaten zustehenden Prokurationen sollten die Bischöfe zum dritten Teil aus der Kasse des Bistums entrichten, während sie nur zwei Drittel von den Kirchen, gemäss ihrer Zahlungsfähigkeit, erheben durften. — Wieder ein Beweis dafür, dass Wilhelm die wirtschaftliche Lage der Bischöfe für verhältnismässig besser als die der Pfarrer und ihrer Kirchen gehalten hat.

13. Bei der Pflicht des Gehorsams wird dem Erzbischof und seinen Suffraganbischöfen befohlen, sich binnen einem Jahre die Dekretalen des kanonischen Rechtes, die von Gregor IX. herausgegeben worden waren, zu beschaffen, dieselben Zeit ihres Lebens zu behalten und fleissig zu studieren. Die Strafe des Interdikts sollte den Nachlässigen treffen. — Diese Verordnung ist eine der wichtigsten von allen.[1]) Wilhelm von Sabina hat erkannt, dass die schwedische Geistlichkeit in dem kanonischen Rechte sehr unbewandert war — man versteht ja, dass, wenn nicht einmal die Bischöfe des Landes die Dekretalen Gregors IX. kannten, der Papst nicht grosse Hoffnung hegen konnte, dass sich die schwedische Kirche zielbewusst gemäss den kanonischen Grundsätzen vom Staate emanzipieren würde. Bis dahin hatten die Leiter der schwedischen Kirche fast nur im Einverständnis mit dem König und den weltlichen Grossen gehandelt — mit welchem Resultat, werden wir bald sehen. Mit seiner Verfügung über die Anschaffung des Dekretalenrechtes öffnete nun Wilhelm dem kanonischen Einfluss die Türe, denn das kanonische Recht war ja die feste Stütze alles kirchlichen Machtzuwachses. Durch diese Vorschrift legte er einen sicheren Grund für Reformen, die durchzuführen er sich noch nicht imstande geglaubt hatte. Dass dies Statut auch befolgt wurde, scheint aus der grossen Anzahl von Dekretalensammlungen hervorzugehen, die in den schwedischen Domkirchenarchiven aufbewahrt worden sind.[2])

---

[1]) Vgl. Münter, Magazin I 190 f. Cornelius, Handbok i svenska kyrkans historia S. 101 f.

[2]) Reuterdahl, Statuta Synodalia S. 2.

14. Bei der Pflicht des Gehorsams und der Strafe des Bannes wurde dem Erzbischof und seinen Suffraganbischöfen befohlen, keinem Laien die Zehnten einer Pfarrkirche zuzugestehen.[1]) — Mit diesem Statut suchte der Legat auch in Schweden den päpstlichen Forderungen Geltung zu verschaffen, die seit dem 3. Laterankonzil 1179 die Belehnung von Laien mit kirchlichen Zehnten zu verhindern gesucht hatten. Sie sind aber im allgemeinen nicht durchgedrungen.[2])

15. Der Erzbischof und die Bischöfe erhielten das Recht, diejenigen, welche von den im Vorstehenden angezeigten Exkommunikationen betroffen werden sollten, nach vollzogener Genugtuung und Pönitenz vom Bann zu lösen sowie Interdikte aufzuheben. — Wie schon bemerkt, ist dies Statut mit einer zu Bergen erlassenen Verfügung des Legaten identisch.[3])

16. Alles Vorstehende sollten der Erzbischof und die Bischöfe auf den jährlichen Synoden verlesen und erläutern lassen. In dieser Bestimmung steckt gewiss nicht nur die Absicht, die Statuten des Konzils zu Skenninge wirklich der geltenden Praxis einzuverleiben, sondern auch diejenige, in Schweden den Beschluss des 4. Laterankonzils zur Geltung zu bringen, dass die Erzbischöfe jährlich Provinzialsynoden, die Bischöfe Diözesansynoden zusammenrufen sollten, wodurch die kirchliche Gesetzgebung eine ganz andere Grundlage als früher erhalten sollte.[4])

Fassen wir den Hauptinhalt dieser Skenninger Statuten zusammen, so erkennen wir, dass Wilhelm von Sabina hier erstens das Zölibat nebst damit zusammenhängendem Erbrechte der Priester der schwedischen Kirche vorgeschrieben, ferner verschiedene Verfügungen zugunsten der niederen Geistlichkeit, die sich dem Zölibatgesetz fügen würde, sowie gegen Übergriffe der Bischöfe erlassen, und schliesslich die Beschaffung des kanonischen Rechtes und das Abhalten jährlicher Synoden angeordnet hat.

Man hat gemeint, dass durch das Konzil zu Skenninge und überhaupt durch die Tätigkeit Wilhelms von Sabina »dem hierarchischen Bau die Krone aufgesetzt wurde».[5]) Stimmt dies? War die Kirche

[1]) Vgl. c. 15, 17, 19, X de decimis, primitiis et oblationibus III 30.
[2]) Friedberg, Kirchenrecht S. 574.
[3]) Oben S. 349.
[4]) Mansi, a. a. O. XXII 991 canon 6.
[5]) U. a. Reuterdahl, Sv. kyrkans hist. II: 1 S. 278, Cornelius, a. a. O. S. 103 und Strinnholm, a. a. O. IV 375.

mit der Legation Wilhelms vollkommen unabhängig vom Staate geworden, war die »libertas ecclesiæ» der Gregorianer annähernd erreicht worden?

Von den zu Skenninge erlassenen Statuten betreffen ja die meisten die inneren Angelegenheiten der Kirche. Nur die Verordnungen, die sich auf das Zölibat, das Erbrecht der Priester und die Testamente der letztern bezogen, bedeuteten ein Eindringen in das Gebiet der volkstümlichen, schwedischen Gesetzgebung. Gewiss, sie waren unendlich wichtig und mussten, wenn sie verwirklicht werden konnten, kräftig dazu beitragen, die Kirche vom Staate zu isolieren: durch die Ehelosigkeit der Geistlichkeit mussten die vielfachen Familienbande, die bisher den Klerus innig mit dem schwedischen Gesellschaftsleben verbunden hatten, zerrissen werden; die Geistlichkeit musste nunmehr einen von den übrigen Gesellschaftsklassen isolierten Stand bilden, der ausschliesslich für die Entwicklung der Macht der römisch-katholischen Hierarchie arbeiten konnte. Dazu kommt, dass Wilhelm während seines Aufenthalts in Schweden einem anderen grossen kirchlichen Mangel ein Ende machte, indem er die Organisation von Domkapiteln an jedem Bischofssitz gebot, zunächst in der Absicht, Bischofswahlen nach den kanonischen Regeln zu ermöglichen.

Aber gerade der Umstand, dass die schwedische Geistlichkeit bis 1248 nicht nennenswert von dem übrigen Volke unterschieden gewesen war, muss uns gegen die behauptete Unabhängigkeit der Kirche misstrauisch machen. Wenn es auch Wilhelm von Sabina gelungen war, die Zustimmung der auf der Skenninger Synode anwesenden Laien zu den besprochenen Statuten und demnach eine gewisse Bürgschaft für ihre tatsächliche Durchführung zu erhalten, war denn alles andere derart geordnet, dass der Legat bei seiner Abreise mit der Stellung der Kirche zufrieden sein konnte?

Um diese sowie die früheren Fragen nach der rechtlichen Stellung der Kirche zu beantworten, bedarf es einer näheren Untersuchung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat in Schweden um 1248.

Wir können zunächst feststellen, dass *die kirchliche Organisation* wohl ziemlich der hierarchischen Ordnung der übrigen Kirchen Europas ähnelte. Seit 1164 hatte das Reich ein eigenes Erzbistum, und 1248 existierten in der Provinz 6 Bistümer, die von Skara, Växiö, Linköping, Strängnäs, Västerås und Åbo. Das Land scheint auch



genügend Kirchen gehabt zu haben;[1]) ausserdem wurde die Seelsorge durch ein weitausgedehntes Klosterwesen mächtig gefördert. Ein bedenklicher Mangel lag jedoch darin, dass die meisten Domkirchen noch keine Kapitel hatten; ein kleines Kapitel existierte nur zu Linköping. Gegen diesen Mangel trat Wilhelm, wie wir sehen werden, mit Kraft ein.

Wie weit war denn die Kirche mit ihren Ansprüchen der *geistlichen Gerichtsbarkeit* durchgedrungen? In foro interno scheint die Kirche wenigstens hauptsächlich das Jurisdiktionsrecht besessen zu haben,[2]) anders verhielt es sich aber mit dem forum externum. Wohl verordnete König Sverker der Jüngere im Jahre 1200, dass Geistliche nie wegen Verbrechen vor Laiengerichte berufen werden, sondern ihren Bischöfen und Prälaten Rede stehen sollten,[3]) die Landschaftsthinge scheinen aber dies Privileg noch lange nicht anerkannt zu haben, wie wir aus päpstlichen Klagen von 1206,[4]) 1220[5]) und 1224—1225[6]) schliessen können.[7]) Da nun das ältere Västgötalag, das in seinem Grundstock in den 20-er Jahren des 13. Jahrhunderts abgefasst ist, jedoch bis etwa 1250 Zusätze erhalten hat,[8]) das *privilegium fori* nicht anerkennt,[9]) dürfte die Lage zur Zeit der Skenninger Synode die gewesen sein, dass die geistliche Gerichtsbarkeit wenigstens in Strafsachen keine allgemeine Geltung in Schweden hatte. Mit Hilfe der königlichen Macht muss es zwar der Kirche gelungen sein, bald hierauf das privilegium fori, soweit Vergehen der Priester in Frage kamen, zur Anerkennung seitens der Bauern zu bringen,[10]) wegen Vergehen eines Laien gegen einen Geistlichen musste jedoch Klage beim

[1]) Schalling, Den kyrkliga jordens rättsl. ställn. S. 27 ff.

[2]) Vgl. Sjögren, a. a. O. S. 160 f.

[3]) K. B. Westman, a. a. O. S. 228, Hazelius, Sverker Karlssons bref om kyrkofrälset.

[4]) Westman, a. a. O. S. 236.

[5]) Ibidem S. 270 f.

[6]) Ibidem S. 283 ff.

[7]) Vgl. Nordström, Den sv. samhällsförf:s hist. I 220 f.

[8]) K. G. Westman, De svenska rättskällornas hist. S. 18 und v. Amira, Grundriss S. 90 f.

[9]) K. B. Westman, a. a. O. S. 296. W. hat also nicht angesehen, dass die Einwände, die gegen diese Ansicht von H. Hildebrand, Sv. Medeltid III 861 f., erhoben wurden, die Frage nach einer anderen Richtung hin entscheiden.

[10]) Die übrigen schwedischen Landschaftsgesetze, die nach 1250 abgefasst sind, verordnen dies forum. Nordström, a. a. O. I 221.

Thing erhoben werden. Der Angeklagte sollte also sein persönliches forum geniessen.[1]) Wenn wir noch erwähnen, dass alle Prozesse wegen Grund und Bodens der Kirche dem weltlichen Gerichte unterstanden,[2]) dürfte klar sein, wie wenig die schwedischen Jurisdiktionsverhältnisse den kanonischen Forderungen entsprachen. Die rechtliche Sonderstellung der Geistlichen, die im kanonischen Rechte unter dem Namen *privilegium canonis* geht, und welche u. a. bedeutete, dass wegen Verbrechen gegen Geistliche ausgesprochene Exkommunikationen nur vom Papste in Rom gelöst werden konnten, erkannte das ältere Rechtsbuch für Västergötland nicht an: für gröbere Vergehen gegen Priester werden dieselben Strafen angesetzt wie für Vergehen gegen Laien.[3]) Es scheint auch sehr zweifelhaft, ob die Kirche die Jurisdiktionsbefugnis in ehelichen, Testaments-, Wucher- u. a. dergleichen Sachen gemäss dem kanonischen Rechte besessen hat, ich kann aber nicht näher hierauf eingehen.[4]) König Erik Eriksson gestattete den Bischöfen, Sachen des Ehebruchs, des Meineides und anderer Vergehen gegen die Gesetze der Kirche vor das geistliche Gericht zu ziehen;[5]) eine andere Frage ist aber, ob diese Verordnungen auch sofort Geltung bekamen.

Behandeln wir hiernach die Frage, wie die Besetzung der *kirchlichen Ämter* vor sich ging. Es sei dann gleich bemerkt, dass der König und die Magnaten des Reichs einen grossen Einfluss auf die Besetzung der Bischofsstühle ausübten. Der Erzbischof von Upsala scheint durch »die Wahl des Klerus», die Zustimmung des Königs und die Bitte des Volkes erwählt worden zu sein,[6]) wonach er dem Papste zur Konsekration vorgeschlagen wurde. Um die Einsetzung der Bischöfe stand es aus kanonischem Gesichtspunkte sehr

---

[1]) Nordström, a. a. O.

[2]) H. Hildebrand, a. a. O. III 863 f.

[3]) K. B. Westman, a. a. O. S. 295. Das ÖGL., das nach dem schwedischen Aufenthalt Wilhelms von Sabina aufgezeichnet wurde, erkennt die Gültigkeit des privilegium canonis an. Sjögren, a. a. O. S. 154.

[4]) Vgl. H. Hildebrand, a. a. O. III 864 ff. und 868.

[5]) DS. I n. 215. Die Urkunde ist ohne Datum, gehört aber der Zeit 1222—1250 an. Vielleicht ist sie schon von der vormundschaftlichen Reichsverwesung, in der der kirchliche Einfluss sehr gross war (vgl. K. B. Westman, a. a. O. S. 284 ff.), erlassen. H. Hildebrand, Sv. Medeltid III 863, verlegt die Urkunde in die 30- er Jahre des 13. Jahrhunderts.

[6]) So wurde Valerius 1206 erwählt, s. Ambrosiani, Studier över sv. kyrkans organisation S. 60 f.

schlecht.[1]) Wie bereits bemerkt, war die Organisation der Domkapitel sehr unvollständig, weshalb die Bischofswahlen unmöglich kanonisch regelrecht vor sich gehen konnten. Gemäss der älteren Rezension des Västgötalag geschah die Wahl durchaus nach der alten landeskirchlichen Form durch König und Volk, wonach die königliche Investitur des Erwählten mit Ring und Stab erfolgte. Diese Vorschrift wird eine der dem Gesetz später hinzugefügten sein, wobei die Absicht gerade die gewesen zu sein scheint, den kirchlichen Forderungen gegenüber alte Praxis gesetzlich zu bestätigen. Wenn im Västgötalag gesagt wird, dass der König *alle* Bewohner der Landschaft befragen solle, wen sie zum Bischof haben wollen, besagt dies offenbar, dass die Wahl durch Volk und Geistlichkeit gemeinsam vorgenommen werden sollte. Dass die Besetzung der Bischofsstühle noch bei der Ankunft Wilhelms in Schweden auf diese Weise erfolgte, ergibt sich aus einer Bulle Innocenz' IV. vom 7. Dezember 1250, welche einige Massregeln Wilhelms von Sabina zur Bildung von Domkapiteln bestätigt; hierin berichtet der Papst, dass die Wahlen der Bischöfe durch die weltliche Macht, die des Königs und der Edlen des Reiches »sowie unter dem Geschrei eines lärmenden Volkshaufens»[2]) vollzogen wurden. Dieselbe Bulle verbietet zugleich jeder weltlichen Person, von den Bischöfen einen Lehns- oder Treueid zu empfangen[3]): da die erste Art des Eides in Schweden gänzlich unbekannt war, kann nur die zweite von den Bischöfen geleistet worden sein, was offenbar beim Empfang der Investitur geschehen sein muss.[4]) — Wie wir sehen, hatte also der schwedische König noch die Macht inne, auf welche die deutsch-römischen Kaiser schon mehr als ein Jahrhundert vorher nach den erbittertsten Kämpfen hatten verzichten müssen.

---

[1]) Hierüber siehe vor allem Fryxell, Om svenska biskopsval under medeltiden S. 24—52, dann auch Westman, a. a. O. S. 290 f.

[2]) DS. I n. 382: ut Cathedralibus ecclesijs ipsius Regni non preficerentur aliqui nisi quos in eis institui uel destitui potius per secularis potestatis potentiam Regis scilicet et Baronum, nec non et ad clamorem tumultuantis Populi Regni predicti.

[3]) districtius inhibentes ne aliqua secularis persona ... a uobis uel successoribus uestris homagii uel fidelitatis exigere seu oblatum recipere audeat iuramentum.

[4]) Hier ist also ein Beleg dafür vorhanden, dass die Bischöfe wirklich vor 1250 dem König den Treueid geleistet haben, worüber Fryxell, a. a. O. S. 43, keine Auskünfte fand.

Gleich schlecht verhielt es sich mit der Besetzung der niederen Priesterämter. Das ältere Västgötalag setzt voraus, dass der Priester von der Gemeinde gewählt wird. Nicht einmal, wenn diese sich nicht einigen kann, soll der Bischof bestimmen, sondern die Mehrheit der Gemeinde. Gemäss der jüngeren Redaktion des Västgötalag, die lange Zeit nach der Legation Wilhelms von Sabina abgefasst wurde, soll jedoch in diesem Falle der Bischof nach Verlauf von drei Wochen den Priester ernennen. Andere jüngere Gesetze haben verschiedene Veränderungen der alten Sitte veranlasst, die dieselbe den kanonischen Forderungen annäherten, in der Hauptsache blieb jedoch die Wahl durch die Versammlung das ganze Mittelalter hindurch bestehen.[1])

Aber das Recht der Priesterwahl wurde nicht nur von den Gemeinden ausgeübt, sondern in grossem Umfange auch von Privatpersonen, obwohl die Zahl der einzelnen Patrone gerade im 13. Jahrhundert erheblich vermindert wurde. Die alten Holzkirchen, die von Privatpersonen erbaut und auch von ihnen mit Priestern versehen worden waren, wurden zu dieser Zeit durch kostspieligere Steinbauten ersetzt, deren Erbauung in manchen Fällen von den Gemeinden übernommen wurde.[2]) Damit fiel zugleich das Patronatsrecht der früheren Bauherren weg, und das Recht der Priesterberufung ging auf die Gemeinde über. Besonders auf den königlichen Gütern lebte das Patronatsrecht fort, aber auch anderswo im Reiche hat die Kirche diesen Rechtszustand nicht aufheben können.[3]) Auch in dieser Hinsicht war also die Lage der schwedischen Kirche eine viel schlechtere als die der norwegischen. Der Bischof konnte aber natürlich einer ihm unangenehmen Person die Weihe verweigern, und so ist wohl oft ein Zusammenwirken von Bischof, Gemeinden und Privatpersonen entstanden.

Die wirtschaftliche Stellung der schwedischen Kirche war auch nicht gemäss den kanonischen Anschauungen geordnet. Die Zehnten waren von den weltlichen Behörden über das ganze Reich anerkannt[4]) und wurden wohl auch regelmässig geliefert, wie wir

---

[1]) Vgl. Sjögren, a. a. O. S. 133 f.

[2]) Schalling, a. a. O. S. 31 f.

[3]) Von einigen Landschaftsgesetzen wird das Patronatsrecht ausdrücklich anerkannt, und von den übrigen wahrscheinlich als selbstverständlich vorausgesetzt. Schalling, a. a. O. S. 31 und Sjögren, a. a. O. S. 135.

[4]) Über die Einführung des Zehnten in Schweden s. E. Hildebrand, Svenska statsförf:s hist. S. 56 f., Maurer, a. a. O. S. 261 ff., K. B. Westman, a. a. O. S. 41 f. und 230 f.

aber aus den Skenninger Statuten sehen, wurden sie oft an Laien als Lehen vergeben, was wohl zur Folge haben konnte, dass sie endgültig der Kirche verloren gingen. Auch der Peterspfennig wurde seit 1152 der Kurie eingeliefert. Die Steuerfreiheit der geistlichen Stifte war wenigstens theoretisch in der Hauptsache durchgeführt. Schon im 12. Jahrhundert hatten die Könige vereinzelten Kirchen oder Klöstern Steuerfreiheit zugestanden; eine Urkunde des Königs Sverker d. Jüngeren enthält aber eine Verordnung, die über das ganze Reich gelten sollte, dass die Häuser und das Grundeigentum der Kirchen von aller königlichen Erhebung befreit sein sollten.[1]) Diese Immunität hat wahrscheinlich sowohl Freiheit von Steuer- wie Geldbussenerhebung umfasst.[2]) Im Jahre 1219 erneuerte König Johan Sverkersson dies Privileg mit dem wichtigen Zusatz, dass *alle* kirchlichen Besitzungen Immunität erhielten,[3]) wobei des näheren bestimmt wurde, dass die Güter der *Kirchen* sowohl Steuer- wie Geldbussenimmunität erhalten sollten, während den Besitzungen der Priester und ihrer Hintersassen nur Freiheit von Geldbussen gewährt wurden.[4]) Aus päpstlichen Klagen über Beeinträchtigungen dieser Freiheiten[5]) sowie aus den Bestätigungen derselben durch die Könige Erik Eriksson[6]) und Magnus Ladulås[7]) ist aber zu schliessen, dass diese Immunität nur langsam durchdringen konnte; besonders häufig mögen Konflikte mit den Landschaftsthingen wegen Geldbussenerhebung entstanden sein. Ferner ist zu bemerken, dass die angeführten Immunitäten kein Recht auf Freiheit von ausserordentlichen Auflagen, besonders der »Ledungslamen», konstituiert zu haben scheinen,[8]) obwohl die Kurie auch dies beanspruchte.[9]) Das Verhältnis

---

[1]) DS. I n. 115. K. B. Westman, a. a. O. S. 228 f. Möglich ist, dass diese Urkunde nur Vorschriften wiederholte, die schon früher erlassen waren. Dieser Ansicht ist K. G. Westman, Sv. rådets hist. S. 193 Note 4. Hazelius, a. a. O., ist anderer Meinung.

[2]) K. B. Westman, a. a. O. S. 229 und 265 Note 5 nach Bååth, Bidrag till den kanon. rättens hist. S. 102, Note 2, aber gegen E. Hildebrand, a. a. O. S. 57 und K. G. Westman, a. a. O. S. 192 ff.

[3]) DS. I n. 184. Vgl. Schalling, a. a. O. S. 54.

[4]) K. B. Westman, a. a. O. S. 265 f.

[5]) Ibidem S. 283 ff.

[6]) DS. I n. 215.

[7]) DS. I n. 690 und 725. Vgl. K. B. Westman, a. a. O. S. 265 Note 5.

[8]) Vgl. Nordström, a. a. O. S. 213 und daselbst angeführte Literatur. Naumann, a. a. O. S. 47.

[9]) Siehe z. B. DS. I n 227 (20. Febr. 1224).

war sicher in Schweden dasselbe wie wir es in Norwegen gefunden haben.[1])

Eine wichtige Einnahmequelle der Kirche waren die Geldbussen, die wegen verschiedener Verbrechen erhoben wurden.[2]) König Johan Sverkersson schenkte 1219[3]) den Bischöfen alle Geldbussen (»sakören»), welche kirchlichen Personen auferlegt wurden sowie diejenige, welche wegen Vergehen verhängt wurden, die auf dem Grund und Boden der Kirche verübt worden waren. Ein Recht, das allerdings nicht sehr entwickelt war, hatte die Kirche schon jetzt auf die Geldbussen, die in gewissen Sachen, wo die Kirche oder einer ihrer Diener durch Vergehen eines Laien geschädigt worden waren (die s. g. »bannsmålen»), auferlegt wurden.[4])

Eine Haupteinnahmequelle der Kirche waren die Testamente und Gaben. Hier kam das kanonische Recht in einen besonders scharfen Gegensatz zu den althergebrachten schwedischen Erbfolgegesetzen, die kräftig das Geburtsrecht betonten. Schon Papst Alexander III. suchte das Testament des *Decretum Gratiani*, das auf eine unbeschränkte Testationsfreiheit, portio legitima für Kinder ausgenommen, hinauslief, in Schweden einzuführen;[5]) seine Verordnung hatte aber keinen Erfolg, und so ging Innocenz III. 1206 wieder scharf zugunsten des kanonischen Testaments vor. Er befahl den Bischöfen, öffentlich zu verkündigen, dass jedermann bei seinem Lebensende sein Hab und Gut den Kirchen oder den Armen testamentieren könne.[6]) Aber auch dies apostolische Dekret kam gegenüber den schwedischen Landschaftsgesetzen nicht auf. Noch lange Zeit nach der Legation Wilhelms von Sabina wurde in Östergötland gesetzlich festgelegt,[7]) dass, wenn jemand von seiner Habe etwas an Kirchen oder Klöster weggeben wollte, er erst dieselbe unter Erben aufteilen musste, worauf er so viel, wie auf seinen Anteil kam (der s. g. »huvudlott»), weggeben durfte; lag er aber in den letzten Zügen, durfte er

---

[1]) Oben S. 352 f.

[2]) Hierüber s. Naumann, a. a. O. S. 49.

[3]) DS. I n. 184.

[4]) Sjögren, a. a. O. S. 148 f.

[5]) Siehe die gründliche Untersuchung Bååths hierüber. Bidrag S. 123 ff.

[6]) DS. I n. 131. K. B. Westman, a. a. O. S. 237.

[7]) Über die Entstehungszeit der verschiedenen schwedischen Landschaftsrechte, s. v. Amira, Grundriss S. 90 ff.

nur einen halben »huvudlott» vermachen[1]). Andere Landschaftsgesetze haben andere Bestimmungen,[2]) keines von ihnen kam aber den Vorschriften des kanonischen Testamentsrechtes auch nur annähernd nahe. In vollem Umfang wurde das kanonische Testament während des ganzen Mittelalters hindurch von den weltlichen Gesetzen nicht angenommen.[3])

So war es, wie Bååth sich äussert, »erklärlich, dass Wilhelm von Sabina in sein Skenninger Statut nur die canones über das Testationsrecht des Klerikers aufzunehmen wagte, welche in dem Dekretalenrecht gerade die Bestimmungen über Testament und dessen Beweisführung umgeben.»[4])

Eine erfreuliche Überraschung wurde Wilhelm von Sabina in der Hinsicht bereitet, dass die schwedischen Bischöfe durch keine Lehen dem Königtum unterworfen waren, weshalb die Regalieninvestitur nicht formell begründet war, obwohl sie jedoch vorgekommen war.[5]) Das Verhältnis zwischen spiritualia und temporalia in Schweden wurde also, wie Bååth bemerkt hat,[6]) in unerwartet glücklicher Weise gelöst; die schwedische Kirche erhielt durch diese staatsrechtliche Freiheit u. a. eine wirtschaftliche Grundlage, die ihre Unabhängigkeit vom Staate wirksam befördern sollte.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich nun ohne weiteres, dass *das geistliche Gesetzgebungsrecht* sehr eingeschränkt gewesen sein muss. Die rein innerkirchlichen Verhältnisse hat natürlich die Kirche selbst gesetzlich geordnet, sobald sie sich aber an Verhältnisse herangewagt hatte, die von jeher unter weltlichem Gesetze standen, war sie in den meisten Fällen auf einen unbesiegbaren Widerstand gestossen. Es nimmt daher auch nicht Wunder, dass wir äusserst wenige Notizen über Provinzialsynoden der schwedischen Kirche vor der Versammlung von Skenninge besitzen;[7]) wenn auch solche dann und wann zu-

---

[1]) ÖGL. Kristnu B. XXIIII: Giuær maþær eghu til klöstær ælla kirkiu osiukær, a ma han helan huwþ lut giua ok haluænn, æn i hæluanum liggær.

[2]) Vgl. Schalling, a. a. O. S. 34 f.

[3]) Cornelius, a. a. O. S. 93, E. Hildebrand, Sv. statsförf:s hist. S. 189. Schalling, a. a. O. S. 36.

[4]) Bidrag S. 132.

[5]) Vgl. oben S. 382. Fryxell, a. a. O. S. 45.

[6]) A. a. O. S. 28.

[7]) Vgl. Gummerus, Synodalstatuter und Reuterdahl, Statuta Synodalia. Finke, Konzilienstudien S. 64 und 74, hat auf zwei Provinzialkonzilien zu

sammengekommen sind,[1]) haben sie keinen nennenswerten Einfluss auf die Gesetzgebung des Reiches ausüben können. Das, was die Kirche vor 1248 in dieser Hinsicht erreicht hatte, war dem Einfluss einzelner, hervorragender Erzbischöfe und Bischöfe zu verdanken. Anders wurde das Verhältnis nach der Synode zu Skenninge. Wir begegnen dann öfters Provinzialsynoden, die wichtige und weittragende Statuten erlassen; der Einsatz Wilhelms von Sabina ist also hier epochemachend geworden.

Fassen wir das Resultat dieser Übersicht über die rechtliche Stellung der schwedischen Kirche vor der Ankunft Wilhelms von Sabina zusammen, so ergibt sich, dass die alte nationalkirchliche Verfassung in der Hauptsache noch ungebrochen dastand.[2]) Die geistliche Jurisdiktion, die Besetzung der kirchlichen Ämter, die wirtschaftliche Unabhängigkeit, wobei besonders das Fehlen der Testationsfreiheit sich empfindlich bemerkbar machte, und die geistliche Gesetzgebung waren nichts weniger als genügend geordnet, wenn wir auf die Verhältnisse mit den Augen der Gregorianer blicken. Die Statuten von Skenninge erhalten hierdurch eine eigentümliche Beleuchtung. Wir finden ja in denselben überaus wenig, was sich auf die nachgewiesenen Missverhältnisse bezieht. Dies ist eine überraschende, aber unleugbare Tatsache. Wilhelm von Sabina hat das schwedische Kirchenwesen in einer viel schlechteren Lage als das norwegische vorgefunden; wir haben auch gesehen, dass er hier nicht wie dort seiner Zufriedenheit Ausdruck gibt, sondern im Gegenteil das Reich als in geistlicher Hinsicht fast gänzlich verworren bezeichnet. Wilhelm war ein gescheiter Diplomat, sonst hätte er gewiss mit Fug die Worte des Erzbischofs Andreas von Lund benutzen können, dass »keine Kirche in der Welt einem solchen Sklavenjoch unterworfen sei wie die schwedische.»[3])

Wie ist es nun zu erklären, dass der Konzilsbeschluss zu Skenninge nicht grössere Veränderungen im schwedischen Gesellschaftsleben bewirkte? Die Antwort hierauf dürfte kurz dahin lauten, dass es dem

Ika 1233 (DS. I n. 281) und Skara (Göthala) 1241 (DS. I n. 305) aufmerksam gemacht. Die Geschichte der schwedischen Konzilien ist erst sehr unvollständig untersucht.

[1]) Vgl. Reuterdahl, a. a. O. S. 19 ff.

[2]) Vgl. K. B. Westman, a. a. O. S. 300.

[3]) DS. I n. 133: cum nulla Ecclesia sit in mundi partibus constituta quæ tantum propter insolentiam populi jugo subjaceat servitutis. Obwohl sich dieser Satz in einer Bulle Innocenz' III. befindet, ist es deutlich, dass Andreas, dessen Bericht die Bulle genau referiert, denselben geprägt hat.

Kardinallegaten unmöglich war, weitergehende Zugeständnisse von seiten der anwesenden Laien und vor allem der Männer des ostgötischen Landschaftsthinges, zu erhalten und es scheint, als ob er nicht willens war, ohne ihr Einverständnis neue Statuten zu erlassen, obwohl er dies natürlich hätte machen können. Hier ist Wilhelm von Sabina, der zahllose diplomatische Siege über ganz Europa gewonnen hatte, den unerschütterlichsten Gegnern begegnet, mit denen er jemals zu tun gehabt hatte.

Unter diesen Umständen blieb dem Legaten nichts anders übrig, als das Bestmögliche aus der Situation zu machen. Wir haben schon darauf hingewiesen, dass sein unbedingtes Festhalten an der Forderung des Zölibates die Stellung der Kirche völlig umgestalten musste: die Geistlichen würden nach dessen Durchführung durch keine Familien- und wirtschaftlichen Bande mit dem übrigen Gesellschaftsleben verknüpft sein. Damit wäre eine feste Grundlage zur Weiterentwicklung der libertas ecclesiæ geschaffen worden. Wilhelm muss auch erkannt haben, dass vor der Durchführung der Ehelosigkeit der Priester keine wirklich erfolgreiche und zielbewusste Arbeit zur Emanzipation der Kirche geleistet werden konnte, da die schwedischen Geistlichen noch allzu sehr von nationalen Gefühlen beherrscht wurden. Sie waren allzu innig mit ihren Familien, Landschaften und Landesgewohnheiten verknüpft, um eine Politik im Sinne der damaligen hierarchischen Anschauungen treiben zu können. Dass sie ausserdem in dem kanonischen Rechte völlig unerfahren waren, ist schon bemerkt; auch in dieser Hinsicht schuf der Legat eine andere Ordnung, welche der Kirche reiche Früchte bringen sollte.

Ausser den genannten Erfolgen hat Wilhelm von Sabina noch einen sehr wichtigen errungen: die Errichtung von Kapiteln an den Kathedralkirchen Schwedens. Dieselbe ist nicht in dem eben besprochenen Konzilsbeschluss enthalten, sondern wir erfahren darüber an anderen Orten. Wir deuteten schon an, dass zur Zeit der Ankunft Wilhelms nur ein Kapitel existierte, nämlich das zu Linköping.[1]

[1]) Lundqvist, De svenska Domkapitlen S. 30 f. und eine wichtige Berichtigung desselben bei Lundström, Hvilka äro våra äldsta Domkapitel S. 33—41. In Skara scheint Bischof Bengt im Jahre 1220 den Anfang zu einer Kapitelgründung gemacht zu haben, da wir aber erst 1257 von einem Kapitel daselbst hören (Bååth, a. a. O. S. 27 Note 3), ist es kaum wahrscheinlich, dass mehrere Kanoniker bei der Ankunft Wilhelms daselbst existiert haben. Vgl. Lundqvist, a. a. O. S. 33 f.

Zu Upsala existierte zwar in der späteren Hälfte des 12. Jahrhunderts ein reguläres Kapitel, dasselbe war jedoch aufgelöst worden, denn zur Zeit Wilhelms von Sabina bestand es nicht mehr.[1]) Es ist ja natürlich, dass die völlig unkanonischen Bischofswahlen nicht verändert werden konnten, ehe der Mangel an Kapiteln behoben war. Wilhelm von Sabina statuierte deshalb auch, dass an jeder Kathedralkirche, die noch nicht ein Kapitel besässe, ein geeigneter Prälat und mindestens fünf Kanoniker eingesetzt werden sollten.[2]) Wann der Legat dieses bedeutsame Dekret erlassen hat, ist nicht zu ermitteln, da wir die Kunde von demselben nur aus zweiter Hand haben. In seinem Schreiben vom 7. Dezember 1250 an den Erzbischof und die Bischöfe Schwedens[3]) berichtet uns nämlich Innocenz IV. das Angeführte, indem er die Adressaten ermahnt, sie sollten darüber wachen, dass die Bischofswahlen danach nicht durch den König, die Magnaten und das Volk, sondern durch die Domkapitel vorgenommen würden.[4])

Das eben erwähnte Legatenstatut kann m. E. auch auf der Skenniger Synode erlassen worden sein, wahrscheinlicher ist es jedoch, dass dies zu einer anderen Zeit geschehen ist. Sicher hat Wilhelm mit dem König und dem Jarl wegen dieser Sache verhandelt, ob er aber, wie Bååth meint,[5]) das Königtum zum Verzicht auf sein Recht, die Besetzung der Bischofsstühle erheblich zu beeinflussen, bewogen hat, oder ob er mehr auf eigene Faust gehandelt und z. B. die electio canonica gar nicht berührt hat, ist nicht zu entscheiden.[6]) Es scheint je-

---

[1]) Lundström, a. a. O. S. 33 f., gegen Lundqvist, a. a. O. S. 19 f. Vgl. noch K. B. Westman, a. a. O. S. 282.

[2]) DS. I n. 382: Sabinensis Episcopus . . ., tam detestande presumptionis abusum diligenter attendens ac volens super hoc salubre remedium adhibere *prouida deliberatione statuit ut in singulis ecclesiarum ipsarum,* in quibus adhuc Capitula nulla erant *unus Prelatus idoneus et ad minus Quinque Canonici habeantur* per quos eisdem ecclesijs pro tempore uacaturis possit de futuro Episcopo per electionem canonicam prouideri. Vgl. noch DS. I n. 450.

[3]) DS. I n. 382. ST. I n. 92.

[4]) Vgl. oben S. 382.

[5]) A. a. O. S. 26.

[6]) Tunberg, Äldre Medeltiden S. 81, ist der Ansicht, dass Birger Jarl in diesem Punkte den kirchlichen Forderungen entschiedenen Widerstand geleistet hat. Er meint aber auch aus dem Beschluss des Skenninger Konzils herauslesen zu können, dass Birger Jarl genau die Interessen der Krone gewahrt hat. Auf dem Konzil waren aber gewiss der Lagmann und die Bauern Wilhelms ge-

doch, als ob der Legat den König für sich gewonnen habe. Jedenfalls hatte er einen bedeutenden Sieg errungen.[1]) Die Bestätigung der Massnahmen Wilhelms von seiten Innocenz' IV. drückt denn auch grosse Befriedigung aus.[2])

Wilhelm von Sabina hat selbst das Kapitel zu Upsala gemäss seinem Statut eingesetzt, indem er fünf Domherren an dieser Kathedralkirche ernannte.[3]) Die übrigen Kapitel hat er nicht sogleich ins Leben rufen können; dass sein Dekret aber kein toter Buchstabe geblieben ist, zeigt die Tatsache, dass sie alle in den nächsten Jahrzehnten entstanden sind.[4]) Die Kapitelgründung war ja zunächst eine wirtschaftliche Frage: wenn die Kirche Kanoniker nicht zu unterhalten vermochte, dann musste man natürlich auf die Errichtung eines Kapitels verzichten.

Das Auftreten des Legaten zugunsten der schwedischen Domkapitel ergänzt die Konstitutionen von Skenninge in hohem Grade. Durch die Einführung des Zölibats und die Gründung des freien Wahlrechts, wenigstens für die höheren Kirchenämter, war die »Freiheit der Kirche» um ein gutes Stück näher gerückt. Wenn wir den Ausdruck ablehnten, dass die Legation Wilhelms dem hierarchischen Bau »die Krone» aufgesetzt hätte, so können wir denselben jetzt

---

fährlichste Gegner, während, wie wir noch sehen werden, das Königtum vielfach mit der Kirche gemeinsame Interessen hatte. Tunberg ist in der Domkapitelsfrage irre geleitet worden, wenn er glaubt, dass sie erst durch die Bulle vom 7. Dez. 1250 gelöst wurde. Vgl. über diese falsche Ansicht unten Note 2.

[1]) Wie Lundqvist, a. a. O. S. 21 f., zu der Ansicht kommt, dass Wilhelm den speziellen Auftrag vom Papste erhalten hatte, Domkapitel zu errichten, verstehe ich nicht. DS. I n. 382 referiert doch nicht die Wilhelm erteilten Aufträge, sondern gerade das, was der Legat verordnet hatte.

[2]) DS. I n. 382. Ein Missverständnis in Bezug auf diese Bestätigung findet sich auch bei Fryxell, a. a. O. S. 69, der meint, dass die Geistlichen in Verbindung mit dem Konzil zu Skenninge eine Bitte an Innocenz IV. gerichtet hätten, dass die Bischofswahlen darnach nach den Vorschriften des kanonischen Rechtes vollzogen werden sollten. — Die schwedischen Bischöfe hatten natürlich nur um die päpstliche Bestätigung von Wilhelms Dekret nachgesucht. Auch anderswo findet sich dies Missverständnis.

[3]) DS. I n. 431, Bulle Alexanders IV. vom 22. Januar 1256: nos cupientes ipsi Ecclesie (h. e. Upsalensis) in qua de novo per bone memorie... Sabinensem Episcopum tunc in illis partibus apostolice Sedis Legatum quinarius Canonicorum Numerus dicitur institutus, et in qua nulli antea Canonici fuerant.

[4]) Lundqvist, a. a. O. S. 33 ff. Lundström, a. a. O. S. 41.

derart verändern, dass durch diese Legation *der Eckstein* dieses Baues gelegt wurde.[1])

Wir erwähnten schon, dass der Grund dafür, dass Wilhelm von Sabina in den Skenninger Statuten nicht in grösserem Umfange die Sätze des kanonischen Rechts durchzusetzen versuchte, augenscheinlich darin zu suchen ist, dass das ostgötische Thing sich solchen Versuchen entschieden widersetzt hat. Diese Sache ist unserer besonderen Aufmerksamkeit wert. Denn es ist doch äusserst auffallend, dass ein apostolischer Legat, der wie Wilhelm fast mit der Macht des Papstes selbst im Norden auftrat, vor den Bauern Östergötlands zurückgewichen ist. Niemand konnte ihn daran hindern, dasselbe kanonische Recht, das er der schwedischen Geistlichkeit zum Studium anempfahl, Punkt für Punkt durch seinen Erlass einzuführen. Manch anderer Würdenträger vom Hofe Innocenz' IV. hätte gewiss nicht gezögert, mit all seiner Autorität die libertas ecclesiæ durch Statuten den Schweden aufzuzwingen, und er hätte dafür des Dankes und der Geneigtheit des Papstes gewiss sein können, ohne sich um die unabsehbaren, verhängnisvollen Folgen zu kümmern, die nicht ausgeblieben wären. Die Geschichte ist reich an Beispielen von Legaten, die durch Nichtachtung der Eigentümlichkeiten ihrer Provinzen völlige Misserfolge erlitten haben. Wilhelm von Sabina war, wie wir wissen, anderer Veranlagung. So hat er auch seine äusserst heikle Aufgabe in Schweden so gut wie nur möglich gelöst. Er hat erkannt, dass die schwedische Gesellschaft noch gar nicht eine Entwicklungsstufe erreicht hatte, wo die universelle Kirche gebieten konnte, was sie wollte. So hat er — wie wir anzunehmen wagen — den Hinweis des ostgötischen Lagmannes auf die althergebrachten Rechtsgewohnheiten der Landesbewohner beachtet und vorläufig darauf verzichtet, die kanonischen Forderungen in ihrer ganzen Strenge durchzusetzen. Da er aber dem Klerus die Anschaffung des Dekretalenrechts anbefahl, wusste er, dass die Forderungen, von denen er jetzt abliess, unbedingt wieder auftreten würden. Dass aber Wilhelm diesen massvollen Weg eingeschlagen hat, dafür gebührt ihm unsere unbedingte Achtung; als Staatsmann und Diplomat hat er sich hier wieder vorzüglich bewährt.

Ausser dem Angeführten besitzen wir nur sehr spärliche Nachrichten über die Tätigkeit Wilhelms in Schweden. Am 2. März fällte er in Skenninge ein Urteil in einem Prozess zwischen dem Bischof

---

[1]) So drückt sich Holmquist, Schweden S. 22, aus.

von Linköping und einem Laien namens Abraham und seinen Brüdern über einen Hof im Dorf Ljungby;[1]) dasselbe fiel zugunsten des Bischofs aus. In diesem Zusammenhang erwähnen wir einen Streit zwischen den Bischöfen von Linköping und Växiö, den Wilhelm von Sabina ebenfalls entschieden hat. Wann dies geschehen ist, bleibt im Dunkeln, da wir die Kenntnis hiervon nur aus der päpstlichen Bestätigung des Urteils haben. Bei dem Zwist zwischen den beiden Bischöfen handelte es sich um Grundeigentum und dessen Erträge in den Gebieten Njudung und Finveden, und wurde durch einen zugunsten des Bischofs von Linköping gefällten Spruch Wilhelms von Sabina beendigt.[2])

Am 6. März 1248 ist Wilhelm nicht mehr in Skenninge, sondern stellt im Hoflager des Königs eine Urkunde für das Cisterzienserkloster Nydala aus, in der er denjenigen einen Sündenerlass von 40 Tagen erteilt, die der Mönche in ihrer Armut mit Gaben gedenken würden.[3]) Mit Recht ist behauptet worden, dass der Legat wirklich den König aufgesucht habe,[4]) und dass der Ausstellungsort der eben erwähnten Urkunde nicht etwa nur bedeutet, dass er einen Aufenthalt in einem dem König gehörigen Schloss gemacht hätte. Auf eine Zusammenkunft des Legaten und des Königs gerade zu dieser Zeit deutet nämlich eine andere Urkunde hin, die sich ebenfalls auf das Nydalakloster bezieht. Am 25. Dezember 1248 verkündigt König Erik Eriksson, dass er vor einiger Zeit im Beisein des Rats des Reiches und mit Willen und Zustimmung des Bischofs von Sabina verordnet habe, dass die in Njudung und Finveden wohnenden Bauern jährlich einen Scheffel Gerste der Armenzehnten den Mönchen zu Nydala überlassen sollten.[5]) Da Wilhelm von Sabina am 6. März gerade den Nydala-

---

[1]) DS. I n. 360.

[2]) DS. I n. 369: cum inter te (h. e. episc. Lincopensem) et . . . episcopum wexionensem super terris de Niutungh et de finwidia, fructibus quoque ac pertinenciis suis coram venerabili fratre nostro . . . episcopo sabinensi tunc in illis partibus apostolice sedis legato questio verteretur jdem episcopus cognitis cause meritis diffinitiuam pro te sentenciam promulgauit.

[3]) DS. I n. 361, Datum in castro Regis Suetie. Über das Kloster Nydala, das in der Landschaft Småland belegen war, s. H. Hildebrand, Sveriges Medeltid III 95 und Silfverstolpe, a. a. O. S. 8 ff.

[4]) So u. a. Strinnholm, a. a. O. IV 365.

[5]) DS. I n. 364: i vore daghe bleff skicket oc stadfest indhe for oss oc rigissens raad med werdige fadhers i Gudhi her villam biscop i sabin vilge oc samticke at etc.

brüdern die Ablassbegünstigung verlieh, ist es sehr wahrscheinlich, dass die königliche Verfügung, die offenbar von Wilhelm angeregt ist, gleichzeitig und in demselben »castrum» des Königs ausgestellt wurde, obwohl es natürlich nicht unmöglich ist, dass sie einem anderen Zeitpunkt angehört.

Der Besuch, den der Legat dem schwedischen Könige nach der Skenninger Synode abstattete, ist sicher von grosser Bedeutung gewesen. Dabei wird er auch diejenigen kirchlichen Wünsche, die er in Skenninge nicht durchzusetzen vermochte, dem König, dem Jarl und den Reichsräten vorgetragen haben. Zwar konnte das Königtum denselben augenblicklich nicht Geltung im Reiche verschaffen, in Zukunft konnte es aber grössere Machtfülle nach dieser Richtung hin bekommen. Schon vor 1248 hatte die Kirche wesentlich dem Königtum die errungenen Erfolge zu verdanken gehabt, indem dasselbe im Gegensatz zu den schwedischen Bauern und der Selbstverwaltung der einzelnen Landschaften die Bestrebungen der Kirche gefördert hatte. Dies rührte wohl zum grossen Teil daher, dass geistliche Personen grossen Einfluss auf die Könige ausgeübt hatten — so waren die Kanzler der Könige im 13. Jahrhundert, so weit man weiss, ausschliesslich Geistliche gewesen. Der apostolische Schutz, der vielen Regenten erteilt worden und von Bedeutung in den Thronstreitigkeiten gewesen war, hatte ebenfalls erheblich dazu beigetragen, die Könige der Kirche geneigt zu machen. Da zudem Wilhelm von Sabina bei seiner Ankunft in Schweden dem regierenden König Dienste gegen Aufrührer leisten konnte, verstehen wir, dass er auf ein freundliches Verhalten des Königs und seiner Ratgeber rechnen konnte. Freundschaftliche Beziehungen zwischen Erik Eriksson und seine Umgebung einerseits und Wilhelm von Sabina andrerseits mag auch der Umstand veranlasst haben, dass dieser unzweifelhaft die schwedische Staatsverfassung als eine veraltete betrachtet haben muss und eine Stärkung der königlichen Macht hat wünschen müssen. Wenn der Staat über ein mit dem kirchlichen übereinstimmendes, zentralisiertes Gesetzgebungsrecht verfügt hätte, wäre es sicher Wilhelm von Sabina gelungen, grössere Erfolge zu erreichen.

Wenn auch Wilhelm nicht direkt für diese Vergrösserung der königlichen Macht eingetreten ist — eine Frage, die sich unserer Kenntnis entzieht — so wurde tatsächlich seine Legation von Bedeutung in dieser Hinsicht. Dadurch nämlich, dass die Kirche für sich epochemachende Reformen durchsetzte und die weltlichen ge-

setzgebenden Organe nötigte, sie in gleicher Form über das ganze Reich anzunehmen oder anderenfalls zu verwerfen, ja sogar eine kirchliche Gesetzgebung durchführte, die in Gegensatz zu den Landschaftsrechten trat,[1]) jedoch vom König unterstützt werden sollte — dadurch wies sie dem Königtum den Weg, den dasselbe zu gehen hatte, um sich von dem Volksrechte unabhängig zu machen.[2]) Es ist kein Zufall, dass Birger Jarl, der nach dem 1250 erfolgten Tod Erik Erikssons die Regierung führte, durch seine Friedensgesetze (»edsöreslagar») die königliche Reichsgesetzgebung einen grossen Schritt vorwärts brachte. Er hatte gewiss von der Kirche gelernt.

Der herrschenden historischen Auffassung gemäss[3]) gebührt Wilhelm von Sabina das Verdienst an einem Unternehmen, das dem schwedischen Staate einen grossen äusseren Machtzuwachs bereitete. Er soll den schwedischen König zu dem Kreuzzug nach Finnland aufgefordert haben, der dann 1249 unter der Leitung Birger Jarls vorgenommen wurde. Da indessen in dieser Sache sich nichts mit Sicherheit feststellen lässt,[4]) lohnt es sich nicht, hier näher auf sie einzugehen. Ganz allgemein sei nur bemerkt, dass die Kirche unzweifelhaft die Triebfeder der gegen den Osten gerichteten Politik Schwedens im 13. Jahrhundert gewesen ist. Die Interessen der schwedischen Kirche und des schwedischen Staates fielen hier vollkommen zusammen.

[1]) Vgl. Bååth, Bidrag S. 25, der indessen der Ansicht ist, dass die Skenninger Statuten ohne die Zustimmung der an dem Konzil teilnehmenden Laien erlassen worden sind, eine Meinung, die wir schon abgelehnt haben. Dagegen standen zweifelsohne Wilhelms Gründung von Domkapiteln und die damit verknüpfte electio canonica im Widerspruch zu den Ansichten des Landvolkes.

[2]) Vgl. Bååth, a. a. O.

[3]) Ich erwähne nur G. Rein, Föreläsningar S. 113, Ignatius, a. a. O. S. 96, Forsström, Suomen Keskiajan Historia S. 117, Bergroth, Suomen Kirkko I 41 u. 43 f. Vgl. die kritische Auseinandersetzung bei v. Törne, Birger Jarls korståg S. 146.

[4]) Es ist nicht einmal sicher, dass der Kreuzzug wirklich 1249 stattfand. Wie Andersson, a. a. O. S. 48, jüngst gezeigt hat, ist die Zeitangabe der Erichschronik, die einzige Quelle, die das Unternehmen als 1249—1250 erfolgt erwähnt, keineswegs als unanfechtbar zu betrachten. — Ich möchte hier auf eine direkte Nachricht, dass Wilhelm den König Erik zu dem Kreuzzug bewogen hat, aufmerksam machen. Ciacconius, a. a. O. II 116, äussert folgendes: Eo (= Wilhelm) in Svecia agente, Rex Suecorum Ericus, cognomento Balbus contra Tavestos felicissime dimicavit. Diese Angabe findet sich nicht bei Johannes Magnus, dem C. im übrigen gefolgt zu sein scheint. Es wäre interessant zu wissen, woher sie denn stammt.

Der schwedische Rechtshistoriker des 17. Jahrhunderts, Stiernhöök, hat auf noch ein paar Angelegenheiten verwiesen, die Wilhelm von Sabina betrieben haben soll.[1]) Sie betreffen die Abschaffung der Sklaverei und der Gottesurteile. Bezüglich des ersten Instituts ist ein Eingreifen Wilhelms wenig wahrscheinlich, da die Kirche im allgemeinen nicht gegen dasselbe vorgegangen ist. Gegen die Gottesurteile in Schweden war dagegen schon Alexander III. 1171 kräftig eingeschritten,[2]) und da das 4. Laterankonzil 1215 das Verdammungsurteil über diese Art der Beweisführung gesprochen hatte,[3]) ist es durchaus möglich, dass Wilhelm, wenn die Gottesurteile in Schweden noch in Gebrauch waren, ein Statut gegen sie erliess, wie er es in Norwegen tat.[4])

Im Vorstehenden haben wir sicher nicht alles, was Wilhelm von Sabina in Schweden ausgerichtet hat, darlegen können — immerhin mag dass Angeführte ausreichen, um zu erweisen, dass der bedeutende Mann mit seiner schwedischen Legation noch eine Tat von grösster Bedeutung für den Norden und Nordosten Europas geleistet hat.

Nachdem Wilhelm einige Zeit im königlichen Lager geweilt hatte, scheint er sich daran gemacht zu haben, Schweden zu verlassen. Wenigstens begegnen wir ihm urkundlich am 25. Mai 1248 in Wisby, wohin er wohl von einem Hafen Östergötlands aus gesegelt war. An dem genannten Tage bestätigte der Legat[5]) eine Verfügung des Bischofs von Linköping vom 12. August 1246,[6]) gemäss welcher die Nonnen des Cisterzienserklosters Solberga zu Wisby[7]) alle Gaben, die dem Altar des heiligen Olof in Åkergarn zufielen, erhalten sollten. Wahrscheinlich hat Bischof Lars von Linköping den Legaten nach Gotland be-

---

[1]) De jure Sveonum et Gotorum vetusto S. 227: Postquam autem Cardinalis Gunhelmus (sic) Sabinensis, qui tempore Regis Erici Blæsi in Sveciam e Norvegia venit, ut sacerdotibus conjugia interdiceret, *inter alia etiam ferri igniti et servitutis abrogationem ursisset.*

[2]) K. B. Westman, a. a. O. S. 149 ff.

[3]) Ibidem S. 151 Note 3.

[4]) Münter, Kirchengeschichte II 250 Note†, gibt an, dass das Eisentragen, ungeachtet des Verbots des Legaten Wilhelm, sich in Schweden bis 1320 erhalten habe. Ich habe den Wert dieser Angabe nicht untersuchen können, sie scheint aber sehr zweifelhaft. Vgl. K. B. Westman, a. a. O. S. 300.

[5]) DS. I n. 362.

[6]) DS. I n. 336.

[7]) Über dies Kloster s. H. Hildebrand, a. a. O. III 970 f. Dasselbe war erst 1246 gegründet worden.

gleitet; wenigstens soll er 1248 die Insel visitiert und dabei die Beschlüsse des Skenninger Konzils publiziert haben.[1]) Aus einer Urkunde des Linköpinger Bischofs von 1255 scheint aber hervorzugehen, dass Wilhelm selbst die Skenninger Statuten auf Gotland publiziert hat, wie er es auch anderswo in Schweden getan hatte.[2]) Dies dürfte auch am wahrscheinlichsten sein. Der Legat ist ziemlich lange auf Gotland geblieben, denn noch am 5. Juni ist seine Anwesenheit daselbst bezeugt. An diesem Tage verlieh er nämlich der Geistlichkeit Finnlands das Recht, ihre persönlichen Güter zu testamentieren,[3]) ein Zugeständnis, das nichts anderes war, als eine Wiederholung eines der Skenninger Statuten.

Wahrscheinlich hat der gotländische Aufenthalt des Legaten während des grössten Teils des Juni gedauert, denn erst am 27. Juli 1248 ist er in Lund nachweisbar.[4]) Mit seinem Eintreffen an dem Sitz des dänischen Erzbistums war seine schwedische Legation abgeschlossen. Trotzdem ist die Tatsache, dass er Lund und wohl zugleich den dänischen Erzbischof besucht hat, sehr interessant. Dass Wilhelm nicht den direkten Seeweg von Wisby nach Lübeck eingeschlagen, sondern sich nach Lund begeben hat, bedeutet zweifelsohne, dass der Legat wichtige Angelegenheiten mit dem Primas von Schweden zu erörtern hatte.

Die Frage ist aufgeworfen worden, ob Wilhelm dem Erzbischof von Dänemark und den dänischen Bischöfen dasselbe Gebot der Anschaffung der Dekretalen wie in Schweden erteilt hat,[5]) dies ist jedoch weniger glaubhaft, da Wilhelm keine Legatenvollmacht für Dänemark besass. Natürlich kann er inoffiziell auf die Erwünschtheit einer

[1]) Dies teilt Lemke, Wisby Stifts herdaminne S. 3, mit, ohne indessen die Quelle anzugeben.

[2]) DS. I n. 426, dat. 18. Juni 1255. Bischof Lars legt dem Klerus und Volk Gotlands auf, die Skenninger Statuten genau inne zu halten: Cum igitur vener. pater Willelmus . . . *tam in partibus vestris, quam in singulis aliis legacie sue terminis statuta ediderit* ab omnibus inuiolabiliter obseruanda, quorum tenor diligenter fuerat *in publico sepius explanatus*.

[3]) DS. I n. 363. Registrum Eccl. Aboensis n. 11. Vgl. Exkurs.

[4]) DS. I n. 370, falsch nach 1249 verlegt. Vgl. Neovius, Medeltidsakter S. 63 Note. Die Urkunde enthält das Versprechen eines Ablasses von 40 Tagen für alle, die das Leprosenhaus zu Lund mit Gaben unterstützten.

[5]) Kolderup-Rosenvinge, Kirkehist. Samlinger I 7. Der Verf. lehnt sie jedoch mit der Begründung ab, dass Wilhelm damals nicht in Dänemark gewesen sei, weshalb er die später in Dänemark eintreffenden Legaten die Massregel treffen lässt!

solchen Massregel hingewiesen haben, hier muss aber bemerkt werden, dass die Stellung der Kirche in Dänemark viel günstiger war als in Schweden.

Am 24. September 1248 stellte Wilhelm von Sabina in Bremen eine Urkunde aus, in der er allen, die zu den Reparaturkosten der Kirche zu Brücken Beiträge leisten würden, einen Sündenerlass von 40 Tagen versprach.[1]) Man hätte erwarten können, dass der Legat sich von Bremen geraden Weges nach der Kurie begeben würde; dies tat er aber nicht. Am 18. Oktober finden wir Wilhelm nämlich an dem Hoflager des deutschen Königs Wilhelm von Holland, der gerade an diesem Tage Aachen eingenommen hatte. Zusammen mit dem päpstlichen Legaten für Deutschland, dem Kardinaldiakon Peter von St. Georg, unterzeichnete Wilhelm die Urkunde des Königs, durch welche dieser die Freiheiten der Stadt Aachen bestätigte.[2]) Wilhelm blieb dann bis zur Krönung Wilhelms von Holland am 1. November an dem Hofe des Grafen.. Bei dieser Krönung wirkte er zusammen mit Peter Capocci mit; über die Art seiner Beteiligung gehen aber die Quellen sehr auseinander. Einige geben an, dass Wilhelm von Sabina die Krönung vollzogen habe, während andere dies Amt den Erzbischof von Köln verrichten lassen.[3]) Wahrscheinlich wurde die Konsekration des Königs vom Kölner Erzbischof vorgenommen, während einer der Kardinäle die Krönung vollzog, der andere den Segen erteilte.[4])

Bald nachdem Kardinal Wilhelm so durch seine Anwesenheit, die wohl von Innocenz IV. befohlen war, dieser Krönung Glanz verliehen hatte, ist er nach Lyon gereist, wo seine Anwesenheit im Januar 1249 bezeugt ist.

---

[1]) BFW. 10171. Hoyer UB. III n. 22.

[2]) BFW. 4932.

[3]) Über diese verschiedenen Angaben siehe BFW. 4934 a, Strehlke, Regesten S. 133, Kempf, Gesch. des deutschen Reiches S. 56 ff.

[4]) Kempf, a. a. O. Sperandio, Sabina sacra e profana S. 222, und Schirrmacher, a. a. O. IV 267, behaupten, dass die Krönung durch Wilhelm von Sabina vollzogen wurde.

Zehntes Kapitel.

DIE ZEIT VON 1249—1251. WILHELM AN DER KURIE ZU LYON. SEIN TOD.

Nach der Rückkehr von seiner Reise nach Skandinavien lebte Wilhelm nur noch etwas mehr als 2 Jahre. Von seiner Tätigkeit in dieser Zeit wissen wir, wie von seiner früheren Anwesenheit an der Kurie, nicht viel. Einige Privilegienunterzeichnungen und Verfügungen in baltischen Angelegenheiten: das ist fast alles. Er hat aber wie die anderen in Lyon anwesenden Mitglieder des Kardinalkollegs seinen Anteil an der Arbeitslast zu tragen gehabt, die sich an der Kurie anhäufte. Die Urkundenregesten, die wir über diesen Abschnitt seines Lebens haben zusammenstellen können, lassen wohl einige kürzere Abwesenheiten aus Lyon zu — besonders in der Zeit vom 5. September 1249 bis zum 13. Mai 1250 — und es ist somit nicht unmöglich, dass Wilhelm seine alte Sehnsucht nach der einsamen Karthause für eine kurze Zeit hat befriedigen können, wahrscheinlich ist es aber nicht, denn seine Gegenwart an der Kurie war sicher für Innocenz IV. noch ebenso notwendig wie ein paar Jahre vorher.

Diejenigen Nachrichten, die uns nicht viel mehr angeben als die Zeitpunkte, an denen Wilhelm von Sabina sich unwiderlegbar in Lyon aufhielt, sind die Folgenden. Den ersten Beleg für seine Anwesenheit daselbst nach seiner letzten Legation liefert eine Marmorplatte, die in einer Kirche zu Lyon aufgefunden wurde, und welche die Mitteilung enthält, dass der Kardinalbischof von Sabina am 30. Januar 1249 eine Kirche konsekrierte.[1]) Spätestens in diesem Monat muss also Wilhelm an der Kurie eingetroffen sein.

---

[1]) Allmer, Sur une Inscription du XIIIe siècle S. 354. Die Aufschrift der Platte lautet folgendermassen: Ista basilica consecrata est in honore beati Anthonii abbatis a venerabili patre Domino Willelmo Sabinensi episcopo et

Am 20. Februar[1]) und 31. März[2]) unterzeichnete Wilhelm nebst anderen Kardinälen feierliche Privilegien, worauf er am Karfreitag, dem 2. April, Gottesdienst in der Franziskanerkirche hielt.[3]) Dann folgen vier Bullenunterzeichnungen: am 20. April,[4]) am 10. Mai,[5]) am 17. Juli[6]) und am 5. September[7]) 1249. Da die päpstlichen Register aus dem 7. Pontifikatsjahr Innocenz' IV. verschollen sind, nimmt es nicht Wunder, dass wir aus dieser Zeit selbst äusserst wenige Privilegienunterschriften haben finden können. Vom 5. September 1249 bis zum 13. Mai 1250 besitzen wir kein auf Wilhelm bezügliches Zeugnis. An dem letztgenannten Tage nahm er an der Behandlung einer englischen Angelegenheit im Konsistorium teil. Der Bischof von Lincoln, Robert Grosseteste,[8]) war an die Kurie gekommen, um Klagen über die missliche Lage der englischen Kirche vorzutragen. Am 13. Mai 1250 las er dem Papst und den Kardinälen eine scharfe Beschwerde- und Anklageschrift[9]) vor, die sich hauptsächlich gegen die von uns schon berührte päpstliche Ausbeutung Englands richtete. Für uns ist es dabei von besonderem Interesse zu hören, dass Grosseteste vier Kopien seines vorzulesenden Memorandums im Konsistorium verteilte, von denen Wilhelm von Sabina eine erhielt; die drei übrigen wurden dem Papst, dem Kardinalpriester Hugo von S. Sabina und dem Kardinaldiakon Johann von St. Nikolaus übergeben.[10]) Nun dürfte behauptet werden können, dass der

cardinale, anno Domini millesimo ducentesimo quadragesimo nono, tertio kalendas febroarii. Allmer vermutet, dass die geweihte Kirche die von Charly zu Lyon sei, da keine andere Kirche der Diözese Lyon dem heiligen Antonius gewidmet worden ist.

[1]) BFW. 10171 b. Potthast 13226.

[2]) Berger 4430. Wilhelm erscheint hier an erster Stelle, da die Bischöfe Otto von Porto und Peter von Albano abwesend waren.

[3]) Chron. Fratris Salimbene S. 309: (zum Jahre 1249) Item in sequenti parasceve fecisset (h. e. frater Johannes de Parma) offitium, sed quia *domnus Guilielmus*, qui fuit Mutinensis episcopus et Romane curie cardinalis, se invitavit ad hoc, cessit eidem, ut conveniens erat.

[4]) Berger 4452.

[5]) Strehlke, Regesten S. 133.

[6]) Finke, Papsturkunden n. 513. Für das Kloster Lilienthal (Falkenhagen).

[7]) Urkunden des Klosters Stötterlingenburg. Für dies Kloster.

[8]) Über ihn s. Stevensons Biographie.

[9]) Stevenson, Robert Grosseteste S. 284 f.

[10]) Stevenson, a. a. O.

englische Bischof nur denjenigen Kardinälen die Kopien überreichte, auf deren Interesse und Wohlwollen er rechnen konnte;[1]) wenigstens ist es ausgeschlossen, dass er einer Person, die in der Schrift angeklagt wurde, diese Höflichkeit erwiesen hätte. Wir erhalten demnach hier ein Zeugnis dafür, dass Bischof Robert nicht derselben Meinung wie Matthæus Parisiensis gewesen ist, dass Wilhelm von Sabina während seines englischen Aufenthalts seine Stellung zu ungehörigen Erpressungen ausgenützt hätte. Im Gegenteil muss Grosseteste Wilhelm als einen Kenner der englischen Verhältnisse betrachtet haben, auf dessen Fürsprache bei der Beratung über die Sache er hoffen konnte. Die Ausführungen, die wir oben anlässlich der Angaben von Matthæus gegen ihn zu begründen versuchten, dürfen durch diese Nachricht eine Stütze erhalten. Über den Verlauf der Beratung im Konsistorium erfahren wir weiter nichts, sicher ist aber, dass Grosseteste keinen nennenswerten Erfolg gehabt hat.

Die eben erwähnte Nachricht über Wilhelm von Sabina und Robert Grosseteste ist die einzige, welche die Reihe der Privilegienunterschriften des Kardinals von Sabina unterbricht. Solchen begegnen wir dann noch an den folgenden Tagen: dem 29. Juni 1250,[2]) dem 8. Juli[3]) (zwei Stück), dem 13. Oktober,[4]) dem 17.[5]) und dem 19. Februar[6]) 1251. Hiermit hören diese einfachen Zeugnisse auf. Sie sagen ja nicht viel; nur sei bemerkt, dass Wilhelm ein paar Mal als Dekan des heiligen Kollegs fungiert zu haben scheint.[7]) Auch ist aus den Unterschriften zu ersehen, dass zu dieser Zeit nur 6—8 Kardinäle an der Kurie anwesend waren, weshalb die Arbeitsbürde für diese um so grösser geworden sein muss.

---

[1]) Mit Hugo von S. Sabina war Grosseteste früher in Verbindung gewesen; so hatte er 1245 um seine Fürsprache beim Papste in einer kirchlichen Angelegenheit Englands gebeten. Roberti Grosseteste . . . Epistolæ n. 115. Wahrscheinlich hatten Wilhelm und Grosseteste während des englischen Aufenthalts des ersteren Beziehungen zueinander angeknüpft.

[2]) Finke, Papsturkunden n. 516. Für das Kloster Gokirche. Wilhelm erscheint an erster Stelle der Unterschriften und als einziger Kardinalbischof.

[3]) A: ein Privileg für das Kloster Herzebrock, Finke, a. a. O. n. 518. B: ein Privileg für das Kloster Rüti, UB. der Stadt Zürich II n. 783. — In beiden Bullen erscheint der Name Wilhelms an erster Stelle.

[4]) Strehlke, Regesten S. 133.

[5]) Berger 5076.

[6]) Strehlke, Regesten S. 133.

[7]) Siehe vorige Seite Note 2, und dieser Seite Noten 2 und 3.

Was die allgemeine Tätigkeit Wilhelms von Sabina in diesen Jahren betrifft, so können wir, ganz wie für die Zeit von 1244—1246, behaupten, dass er vor allem als Expert für die Verhältnisse des Nordens verwendet worden ist. Es liegt aber in der Natur der Sache, dass wir äusserst wenig direkte Nachrichten über seine diesbezügliche Mitwirkung besitzen. Ausser der bald zu besprechenden Tätigkeit Wilhelms zur Beilegung der Streitigkeiten zwischen dem Erzbischof Albert von Preussen-Livland und dem Deutschritterorden zeugen nur zwei Vidimierungen, die er über Urkunden in nordischen Angelegenheiten ausgestellt hat,[1]) von dem Interesse, das er immer für die Länder und Orte hatte, mit denen er während seiner Legationen in Berührung getreten war.

Oben wurde schon erwähnt, dass, bald nachdem Albert Suerbeer zum Erzbischof und Legaten für die Missionsländer an der südöstlichen Küste der Ostsee ernannt worden war, Zwistigkeiten zwischen ihm und dem Deutschen Orden zum Ausbruch kamen. Diese hatten sich zur Zeit der skandinavischen Legation Wilhelms von Sabina derart zugespitzt, dass die Bischöfe von Kulm, Pomesanien und Ermland sowie der Markgraf Otto von Brandenburg sich veranlasst sahen, sich um einen Ausgleich zu bemühen. Am 10. Januar 1249 kam dann auch ein Vergleich zustande, in dem die Streitigkeiten beigelegt wurden. Die Parteien vergaben einander alles verübte Unrecht und alle zugefügten Schäden.[2]) Lange dauerten jedoch die guten Beziehungen zwischen den Kontrahenten nicht. Schon im Juli 1249 war man bemüht, neue Verhandlungen zwischen ihnen herbeizuführen. Erzbischof Albert stellte sich jedoch nicht zu dem schon anberaumten Termin ein.[3]) Dies sein Verhalten veranlasste den Landmeister von

[1]) Sie finden sich in dem Staatsarchiv zu Lübeck, je ein Vidimus der Bullen vom 4. und 5. November 1249 (gedr. UB. der Stadt Lübeck I n. 148 und 150), von denen die erstere dem Bischof und Propst zu Ratzeburg befiehlt, die Freilassung einiger von den Rügischen Fürsten Wizlav I. und Jaromar II. gefangen gehaltenen Kreuzfahrer aus Lübeck zu bewirken, die zweite hinwiederum an den Erzbischof von Bremen und den Bischof von Schwerin mit der Aufforderung gerichtet war, die Streitigkeiten zwischen dem König von Dänemark und der Stadt Lübeck beizulegen. — Die Existenz der Vidimationen hat mir das Staatsarchiv zu Lübeck gütigst mitgeteilt.

[2]) LUB. I n. 202. Pr. UB. I n. 217.

[3]) Über die jetzt zu schildernden Ereignisse, auf welche wir nicht genauer werden, s. Ewald, a. a. O. II 284—299, Schwartz, a. a. O. S. 58—71 Das Verhältnis (2. Kap. Diss.) S. 23—37.

Preussen, Dietrich von Grüningen, sich an die Kurie zu begeben, um sich dort Recht zu verschaffen. Papst Innocenz IV. willfahrte auch insofern seinem Gesuch, als er die Sache in die Hand nahm und beide Teile bis Ostern 1250 vor sich zitierte. Sogleich beauftragte er den Abt von Buch (in der Diözese Meissen), den Erzbischof Albert zu ermahnen, er solle von allen dem Orden nachteiligen Schritten Abstand nehmen, und liess an den Bischof Heidenreich von Kulm die Vollmacht ergehen, er solle alle Bedränger des Ordens sofort mit dem Banne bestrafen. Die Mission Dietrichs von Grüningen führte somit gleich zu einer erheblichen Schwächung der Autorität Albert Suerbeers. Die Rolle Wilhelms von Sabina dürfte sich hierbei sehr aktiv gestaltet haben, denn wie wir sehen werden, griff er bald entschieden zugunsten des Ordens in den Streit ein.

Der Prozess an der Kurie zu Ostern (27. März) 1250 führte keine unmittelbare Entscheidung herbei. Jedoch müssen dabei, oder wenig später, einige Albert Suerbeer belastende Umstände zu Tage getreten sein, denn genau ein halbes Jahr später beraubte Innocenz IV. ihn seiner Legatenwürde und verbot ihm zugleich, Bischöfe einzusetzen und zu weihen.[1]) Die endgültige Entscheidung wurde dann den Kardinalbischöfen Peter von Albano und Wilhelm von Sabina sowie dem Kardinalpriester Johann von St. Laurentius in Lucina übertragen.

Einen ersten Einblick in die Gegenstände des Streites gewinnen wir aus den zwei Interpretationen früherer Verfügungen, die Wilhelm von Sabina am 21. Februar 1251 publizierte. Es waren die schon erwähnten Erklärungen, dass unter den zeitlichen Einkünften, die dem Deutschorden in Preussen zugesprochen waren, auch die Zehnten mit einbegriffen sein sollten,[2]) sowie dass Kurland staatsrechtlich zu Preussen gehöre, weshalb der Orden in jenem Lande auch zwei Drittel mit allen Einkünften erhalten sollte.[3]) Wir schliessen hieraus, dass Erzbischof Albert, denn um keinen andern kann es sich handeln, diese Verordnungen Wilhelms angefochten hatte, und begreifen somit zugleich, dass dieser, als er zum Richter ernannt worden war, die Rechte des Ordens wahren sollte.

Nach den erwähnten Erläuterungen Wilhelms schritten die Schiedsrichter zum endgültigen Urteil, das drei Tage später, am 24.

---

[1]) LUB. I n. 214, Pr. UB. I n. 236, dat. 27. Sept. 1250.

[2]) Pr. UB. I n. 238. Oben S.

[3]) Pr. UB. I n. 239. Oben S.

Februar, erfolgte.[1]) Dasselbe, das unter dem Namen einer »amicabilis compositio» ging, enthielt die folgenden Bestimmungen: Beide Parteien vergeben einander aufrichtig alles angetane Unrecht. Der Erzbischof verpflichtet sich, — abgesehen von dem allgemeinen Versprechen, dem Orden nicht zu schaden, sondern ihm im Gegenteil förderlich zu sein[2]) — den Ordensrittern die Erhebung der Gelder zur Ablösung der Kreuzzugsgelübde gemäss den päpstlichen Privilegien zu gestatten und nicht mehr die den Rittern vom apostolischen Stuhl gewährten Freiheiten anzufechten; besonders wird hier festgestellt, dass Albert nicht die Statuten, die Wilhelm von Sabina als Legat von Preussen und Livland erlassen hatte, sei es durch Interpretation, sei es in anderer Weise,[3]) beeinträchtigen sollte; dabei erkennt der Erzbischof auch ausdrücklich dem Orden den Besitz von zwei Dritteln von Kurland und Preussen zu, mit den zugehörigen Einkünften, besonders den Zehnten. Endlich verspricht er, weder mit Christen noch mit Heiden ein Bündnis gegen den Orden zu schliessen.

Der Deutschorden verpflichtet sich seinerseits, die dem Erzbischofe verliehenen päpstlichen Privilegien ausserhalb Preussens und Kurlands unangetastet zu lassen; in seiner ganzen Provinz dürfe aber der Erzbischof seine erzbischöfliche Jurisdiktion frei ausüben. Ferner sollen die Ritter den Erzbischof gebührend ehren und keine von ihm Gebannten in ihren Schutz nehmen.

Der Vergleich wurde bezeichnenderweise durch eine Verfügung betreffs der zum Christentume übertretenden Heiden abgeschlossen: der Erzbischof soll zusammen mit den Bischöfen und dem Orden die Heiden, die sich bekehren wollen, unter erträglichen und ehrenvollen Bedingungen aufnehmen und, wenn der erstere nicht zugegen sein könne, so soll der Orden einen seiner Suffraganbischöfe dazu auffordern.

Am 9. März bestätigte Innocenz IV. diesen Vergleich[4]) und beauftragte an demselben Tage den Bischof von Olmütz, für die Aufrechterhaltung desselben zu sorgen.[5])

---

[1]) LUB. I n. 218. Pr. UB. I n. 240.

[2]) Ausführlicher über den Vertrag bei Ewald, a. a. O. II 294 f. und Schwartz, a. a. O. S. 61 ff.

[3]) Pr. UB. I n. 240: omnia ea rata habendo, quecunque per ven.patrem G. Sabinensem, quondam Mutinensem episcopum, tunc in supradictis partibus apost. sedis legatum, per interpretationem vel quocunque alio modo ordinata existunt.

[4]) Pr. UB. I n. 243.

[5]) Pr. UB. I n. 244.

Der Vergleich war ganz unzweideutig so ungünstig für den Erzbischof ausgefallen, dass unsere Bezeichnung desselben als ein Urteil berechtigt sein mag. Wilhelm von Sabina muss einen grossen Einfluss darauf ausgeübt haben. Es scheint aber auch, dass die Hauptschuld auf der Seite Albert Suerbeers zu finden ist. Denn die Bestimmung z. B., dass der Erzbischof kein Bündnis mit Heiden schliessen durfte, deutet darauf, dass er etwas in der Art getan hatte. Wahrlich ein beredtes Zeugnis für die Erbitterung, mit welcher die Gegner einander befehdet hatten.[1])

Der Streit war also beendigt, und da die Kurie sich dem Deutschen Orden so freundlich gezeigt hatte, und da Erzbischof Albert ausserdem nicht mehr die Macht eines Legaten besass, konnte erwartet werden, dass der Frieden leichter als vorher gewahrt werden würde. Nun begegnet uns aber die interessante Tatsache, dass die Schiedsrichter sich nicht mit der Beendigung des Streites zwischen Erzbischof und Orden begnügten, sondern sich daran machten, andere Dinge, die vielleicht zukünftige Streitigkeiten herbeiführen konnten, zu regeln. Eine solche Gründlichkeit war ja in hohem Grade Wilhelm von Piemont eigen, weshalb wir nicht daran zu zweifeln brauchen, dass gerade er diese Erweiterung der Aufgaben der Schiedsrichter veranlasst hat. Sie bezog sich auf die Verhältnisse Kurlands und Semgallens.

Wie angedeutet wurde, muss Albert Suerbeer auch in Kurland die Rechte des Ordens angefochten haben, und da der Erzbischof auch noch keinen festen Sitz hatte, erwirkten sich die drei Kardinäle eine mündliche Vollmacht vom Papste, zur Ordnung dieser Angelegenheiten schreiten zu dürfen. Am 3. März 1251 erliessen sie die folgenden Bestimmungen:[2]) das Bistum Semgallen wurde aufgehoben und mit der Diözese Riga zusammengeschlagen, wobei jedoch das Drittel, das der Deutschorden besessen hatte, ihm auch zukünftig gehören sollte. Da Semgallen somit nicht weiter einen eigenen Bischof besitzen sollte, wurde eine Translation des Bischofs Heinrich von Semgallen auf den vakanten Bischofsstuhl Kurlands vorgenommen. Nach ein paar Verfügungen zugunsten des rigaschen Domkapitels und des neuen Bischofs von Kurland wurde verordnet, dass die Stadt Riga von nun an erzbischöflicher Sitz sein sollte; Albert Suerbeer wurde das Bistum Riga als Erzstift in Aussicht gestellt, und er sollte dasselbe sofort er-

[1]) Vgl. Schwartz, a. a. O. S. 63.
[2]) LUB. I n. 219.

halten, wenn Bischof Nikolaus darauf verzichten und sich auf eine andere Diözese transferieren lassen würde; andernfalls erst nach dem Tode des Bischofs.

Alle an diesen Bestimmungen interessierten Personen genehmigten sie sogleich entweder persönlich[1]) oder durch Prokuratoren; am 14. März wurden sie vom Papst Innocenz bestätigt[2]) und dem Bischof von Ösel zur Aufrechterhaltung übersandt.[3])

In der Urkunde wird nicht ausdrücklich gesagt, dass der Bischof von Riga auf seine Besitzungen in Kurland verzichtet hätte, dies ist jedoch, wie Schwartz gezeigt hat,[4]) äusserst wahrscheinlich; statt dessen erhielt er die grosse Diözese Semgallen, deren Gebiet freilich zum grössten Teil noch heidnisch war. Der Orden erhielt, wenn dies richtig ist, jetzt die erstrebten zwei Drittel von ganz Kurland, der ehemalige Bischof von Semgallen eine Diözese, in der er wirklich etwas ausrichten konnte, und schliesslich Erzbischof Albert einen festen Sitz, wobei zugleich der Wunsch des Ordens, dass das Erzstift nicht nach Preussen verlegt werden sollte, respektiert worden war. Allerdings erhielt Albert die Diözese Riga als Erzstift erst nach dem Tode Nikolaus', da dieser nicht auf sein Bistum verzichten wollte.

Wir finden also, dass die Kardinäle äusserst geschickt und gerecht gehandelt hatten: alle Teile waren befriedigt und die Verhältnisse in einer Weise geregelt worden, die ganz anders als vorher eine ruhige innere Entwicklung Livlands, Kurlands und Preussens zu verbürgen schien.

Die eben erwähnten Verfügungen sind die letzten, an welchen Wilhelm von Sabina sich nachweislich beteiligt hat. Sie bedeuten aber auch einen würdigen Abschluss seines Lebenswerkes. Durch sie war tatsächlich die Organisation der Kirche in den ostbaltischen Ländern zum Abschluss gelangt und der Grund gelegt worden, auf dem weiter gebaut werden konnte; durch sie waren die gegenseitigen Verhältnisse der Machthaber dieser Länder so gut geordnet worden, wie dies nur möglich war. Dass in der Folgezeit Frieden und einträchtige Arbeit so selten in Livland geherrscht haben, daran hat der Kardinal von Sabina keine Schuld, denn die Ursachen hierzu gehen auf Verhält-

---

[1]) Erzbischof Albert und Landmeister Dietrich von Grüningen waren in Lyon anwesend.

[2]) LUB. I n. 222.

[3]) LUB. I n. 223.

[4]) A. a. O. S. 67 und öfters.

nisse zurück, die er nicht ändern konnte. Der Wert der unermüdlichen Tätigkeit Wilhelms für die Herbeiführung friedlicher Verhältnisse und einträchtiger Arbeit zugunsten der Entwicklung Alt-Livlands muss jedenfalls hoch eingeschätzt werden.

Als Innocenz IV. am 19. April 1251 Lyon verliess, um sich jetzt, wo sein gewaltiger Gegner Friedrich II. nicht mehr am Leben war, wieder nach der »ewigen Stadt» zu begeben, folgte ihm sein treuer Wilhelm nicht: er weilte nicht mehr unter den Lebenden. Am 14. März dagegen war er noch nicht tot, da seinem Namen in den päpstlichen Schreiben von diesem Tage nicht die Worte bone memorie beigefügt worden sind; deshalb können wir die alte Tradition des Karthäuserordens, dass Wilhelm *am 31. März 1251* gestorben ist, als berechtigt ansehen[1]).

Zeitgenossen Wilhelms wissen von ein paar Ereignissen zu berichten, die sich unmittelbar vor seinem Tode ereignet hätten. Eine Erzählung handelt von einer Traumerscheinung, die Wilhelm seinen nahe bevorstehenden Tod verkündet hätte; sie ist uns in verschiedenen Varianten erhalten. Matthæus von Paris berichtet,[2]) dass, als Wilhelm eine Nacht ganz gesund in seinem Bett schlief, er plötzlich in einer Vision seinen vor kurzer Zeit verstorbenen Freund, Kardinal Otto, in einer grossen Versammlung von Menschen sitzen sah, und da Wilhelm daselbst eintrat, stand niemand auf, um ihm einen Sitzplatz anzubieten, ausser Otto, der vor allen Leuten Wilhelm zurief: »Freund, steig' höher, ich habe dir hier einen Platz reserviert.»[3]) Gerard von Fracheto erzählt wiederum das Ereignis folgendermassen:[4]) als die Kurie ihre Abreise nach Genua vorbereitete, war Wilhelm eine Nacht im Schlafe darüber besorgt, wie man Quartier in Genua erhalten solle;

[1]) BFW. 10171 b. Strehlke, Regesten S. 134, Le Vasseur, Ephemerides I 431. Eggs, Purpura docta I 173, fügt der bald anzuführenden Grabschrift, die sich bei anderen Autoren findet, noch die folgende Zeile zu: *Qui obiit anno a Christo nato 1251. Prid. Kal. Aprilis.* Am wahrscheinlichsten ist jedoch, dass dies nicht in der Schrift gestanden hat, sondern dass Eggs es aus anderer Quelle hat.

[2]) Chron. Majora V 230. Von ihm haben Raynald und Suhm, a. a. O. X 198, abgedruckt.

[3]) cum quadam nocte sanus et incolumis in stratu suo dormiret, vidit in visione nocturna, quod Otto cardinalis, qui paulo ante obierat, sedit in quodam concilio generali populoso nimis, et cum supervenisset Willelmus, nec aliquis ei assurrexisset nec daret locum sessionis, solus Otto assurgens ei palam dixit ipsi, »Amice, ascende superius, locum tibi sessuro reservavi.»

[4]) Vitæ fratrum S. 334.

da erschien plötzlich Kardinal Otto vor ihm und ermahnte ihn, seine Sorge aufzugeben, denn er würde Quartier mit Otto zusammen in Lyon haben.[1])

Die beiden Chronisten stimmen dann darin überein, dass sie beide Wilhelm den Traum dem Papste und den Kardinälen erzählen lassen. Matthæus, der ausführlicher ist, sagt, Wilhelm sei durch den Traum sehr erregt worden und überzeugt, er werde binnen drei Tagen sterben; er sei dann zum Papste gegangen und habe folgendes geäussert: »Gott befohlen, mein Vater. Gott ruft mich aus diesem Leben»; in derselben Weise hätte er sich von allen Kardinälen und seinen Freunden verabschiedet, wonach er in sehr frommer Stimmung zu seinem Quartier zurückgekehrt sei. Und alle hätten sich hierüber verwundert, ja hätten über ihn gelacht, indem sie meinten, er werde alt und sei verrückt geworden, da sie ihn körperlich vollkommen gesund sahen. »Wilhelm selbst aber verliess, nachdem er in seinem Hause sorgfältig alles geordnet hatte, was geordnet werden sollte, und vielen Leuten die Vision bekanntgemacht hatte, durch einen lobenswerten Tod am folgenden Tage diese Welt.»[2])

Die zweite Erzählung findet sich nur bei Gerard von Fracheto; darin wird berichtet, dass Wilhelm einige Tage vor seinem Tode der Weihe der Dominikanerkirche zu Lyon beigewohnt habe, wobei er ein Kreuz in derselben konsekrierte. Dabei habe er jedoch statt »consecretur hoc templum» in Zerstreuung die Worte »consecretur hoc sepulchrum» geäussert. Unter diesem Kreuz hätte man dann Wilhelm das Grab bereitet.[3]) In derselben Kirche ruhte vor ihm sein Freund Otto.

---

[1]) cum ... curia se pararet, ut dicebatur, ad eundum Januam, secundus (Wilhelmus) qui fuerat amicissimus illius defuncti (Ottonis), in somnis erat sollicitus, ut sibi videbatur, de habendo hospitium apud Januam. Et ecce primus apparens ei, dicebat: »Domine Guillelme, ne sitis sollicitus de hospitio apud Januam, quia hic habebitis hospitium mecum.» — Eine andere Variante der Chronik Gerards hat eine kürzere Fassung der Episode. Siehe Mon. Ord. Præd. Historica I 333, prior redactio.

[2]) Matthæus, a. a. O.

[3]) Gerard, a. a. O.: Acciderat autem paucis ante diebus quod, cum super sepulchri sui locum, in consecratione ecclesiæ fratrum, ipse deberet consecrare crucem quæ erat ibi, et ungendo diceret secundum ordinarium, »Consecretur hoc templum», dicebat »Consecretur hoc sepulchrum»; et sub illa cruce est sepulchrum suum. — Die andere Variante der Chronik Gerards gibt an, dass Wilhelm »iuxta crucem sinistram» der genannten Kirche begraben sei. Im übrigen bietet sie nur unwichtige Abweichungen.

So umgaben die Umstände bei dem Tode Wilhelms ihn mit einem Nimbus der Heiligkeit, den sowohl Gerard von Fracheto wie Matthæus von Paris,[1]) der ihm früher nicht böswillige Worte erspart hatte, wie manche spätere Chronisten hervorheben.

Auf seinem Grab soll man die folgende Inschrift haben lesen können:[2])

Hic iacet
Zelantissimus prædicator atque
Laudator nominis Jesu Christi;
Assertor fidei et totius veritatis;
Vir permagnæ sanctitatis et
Ornamentis pietatis, Pater venerabilis,
Guillelmus, Sabinus Episcopus Cardinalis.

Sicher ist, dass diese Grabschrift wahre Worte enthält. Ob sie auch ursprünglich ist, scheint unsicher; schon am Ende des 16. Jahrhunderts oder zu Anfang des folgenden konnte Wilhelms Grab in der Dominikanerkirche zu Lyon nicht mehr aufgefunden werden.[3])

Ein arbeitsames und langes Leben war mit demjenigen Wilhelms erloschen. Dass Wilhelm ein hohes Alter erreicht haben muss, erhellt sowohl aus den Aussprüchen seiner Mitbrüder, dass er »alt werde und verrückt sei» als auch daraus, dass er schon 1246 sich selbst als am Lebensende angelangt bezeichnete.

Wir haben die Schilderung der Lebensschicksale Wilhelms von Piemont beendigt, und es empfiehlt sich, einen Rückblick über seinen Charakter und sein Lebenswerk zu werfen.

[1]) Gerard, a. a. O. S. 333: vir sanctus et miri in Ihesum Christum fervoris. Matthæus, a. a. O.: vir quidem sanctus. Vgl. unten die Grabschrift Wilhelms.

[2]) Das früheste Werk, in dem ich dieselbe habe auffinden können, ist Sillingardus, Catalogus (1606) S. 93; er hat sie aber aus früheren Autoren übernommen: »Sepultus est in ecclesia Fratrum prædicatorum cum eiusmodi, *ut ferunt*, elogio:».

[3]) Sillingardus liefert nämlich die folgende interessante Nachricht, a. a. O.: »Sed cum ego essem Lugduni Nuncius Clementis Octavi apud Henricum Quartum Galliæ Regem, *omnem adhibui diligentiam, ut invenirem dicti Episcopi sepulchrum apud dictos fratres prædicatores, et nihil unquam invenire potui.»* Diese Nachsuche muss in der Zeit von 1594 (als Heinrich IV. gekrönt war) — 1605 (Tod Clemens' VIII.) vorgenommen worden sein.

Der Grundzug seines Charakters ist eine tiefe Religiosität, die sich zuerst als Sehnsucht nach Zurückgezogenheit äusserte und ihn zum Karthäusermönch machte; später wandten sich die Auswirkungen von Wilhelms Glaubensstärke mehr nach auswärts, aber auch gegen das Ende seines Lebens war er ernsthaft um die Seligkeit seiner Seele besorgt und sehnte sich demutsvoll danach, in frommer Einsamkeit sich zum ewigen Leben vorzubereiten. Wir haben oben zahlreiche Äusserungen der Frömmigkeit Wilhelms von Piemont angetroffen, so z. B. seine Sorge um die Rettung der Heiden von der Verdammnis, seine Anhänglichkeit an die Dominikaner und sein Streben, überall Frieden und Aussöhnung herzustellen;[1]) dass Wilhelms Zeitgenossen einen tiefen Eindruck von seiner frommen Persönlichkeit erfuhren, geht nicht nur aus manchem päpstlichen Brief hervor, sondern auch aus den eben erwähnten Chronikenaussagen über seine Heiligkeit.

In der eben gezeichneten Art der Religiosität unterscheidet sich allerdings Wilhelm nicht nennenswert von dem grossen Haufen der Geistlichen seiner Zeit; uns ist jedoch eine Nachricht überliefert, die eine Seite seiner Gläubigkeit in eine interessante Beleuchtung rückt. Sie bezieht sich auf sein Verhältnis zu Wundern und Heiligen. Bartholomæus von Trient berichtet anlässlich der Translationsfeier des heiligen Dominikus zu Bologna bei der Aufzählung der Teilnehmer an der Feier über Wilhelm, dass er ein Mann sei, »*der wie Thomas nicht an Wunder glaubte*», der aber später, wie Bartholomæus selbst gehört habe, »Zeugnis von der Wahrheit» abgelegt habe.[2]) Diese Mitteilungen sind durchaus aufsehenerregend. Dass die Angaben in der Hauptsache richtig sind, darf nicht bezweifelt werden; die erstere hebt der Chronist als eine besonders bemerkenswerte Tatsache hervor, vielleicht, weil er es merkwürdig fand, dass der Modeneser Bischof einer Vorbereitung zur Heiligsprechung doch beigewohnt hatte, obgleich er »ungläubig» gewesen sei![3]) Vielleicht haben nun aber die

[1]) Urkundliche Zeugnisse von Wilhelms Nächstenliebe u. a. in LUB. VI n. 2717, Büsching, Urkk. d. Klosters Leubus n. 66 und Reg. Vat. Hon. lib. 8, ep. 279, fol. 161 (über Wilhelm und die Paviabürger), von seiner Frömmigkeit im allgemeinen in LUB. I n. 132.

[2]) Acta Sanctorum, Aug. Tom. I 523: dominus Wilhielmus, tunc Mutinensis, qui est Sabinensis Cardinalis episcopus, *vir quasi Thomas miraculorum incredulus,* qui tamen postea, sicut ipse audivi, testimonium perhibuit veritati.

[3]) Bartholomæus, der selbst der Translationsfeier beiwohnte, nennt keinen der anderen anwesenden Bischöfe mit Namen, noch erzählt er etwas von ihnen.

Worte des Chronisten nur besagen sollen, dass Wilhelm von Modena nicht schlechtweg alle Wundergeschichten geglaubt habe, die ihm erzählt wurden, und dass er sich also nicht prinzipiell ablehnend gegen die Möglichkeit von Wundern verhalten hat. Wir wissen z. B., dass zwischen Dominikanern und Franziskanern eine gegenseitige Skepsis gegenüber den Wundern der Ordensmitglieder herrschte.[1]) Eine derartige, mildere Form der Ungläubigkeit Wilhelms wäre weit erklärlicher als die absolute Verneinung in einer Zeit, die wie das 13. Jahrhundert in so hohem Grade von Wundergeschichten und Heiligenlegenden beherrscht wurde. Der Schluss, den wir jedenfalls aus dem Angegebenen ziehen können, ist der, dass Wilhelm eine gesunde Urteilsfähigkeit besass, eine Fähigkeit, die ihn gerade zu dem grossen Diplomaten und Staatsmann, der er war, gemacht hat.

Bartholomæus von Trient fügte hinzu, dass Bischof Wilhelm später »die Wahrheit» bezeugt, d. h. an Wunder geglaubt habe. Obwohl diese Angabe ebensowenig wie die frühere wahrscheinlich nicht in vollem Umfange gutgeheissen werden kann, wird sie durch den erwähnten Bericht des Thomas von Chantimpré gestützt, gemäss welchem Wilhelm tatsächlich einmal von einem Mirakel Zeugnis abgelegt hat, als er Johann von Vicenza vor dem Papste verteidigte. Hier sei noch bemerkt, dass Wilhelm sich wohl skeptisch gegen Mirakel verhalten und doch die Heiligsprechung von Personen befürwortet haben kann, die er für besonders edel ansah. Denn er muss ja eingesehen haben, welch grosse Bedeutung die Existenz von Heiligen als mahnende Vorbilder und anbetungswürdige Wesen hatte. So konnte er denn später einmal die köstliche Ermahnung an die Lyoner Dominikaner richten: »Da die Minoriterbrüder einen Heiligen haben, sorgt auch Ihr dafür, dass Ihr einen anderen habt, selbst wenn Ihr ihn aus Pfählen zimmern müsstet.»[2]) Die Worte gehören nun der plastischen und ausdrucksvollen Sprache Salimbenes an und entsprechen sicher nicht gerade dem von Wilhelm Geäusserten; dem Sinne nach aber dürfte die Meinung Wilhelms, dass die Dominikaner um jeden Preis ebenso

[1]) Vgl. Sutter, a. a. O. S. 84 Note 1.

[2]) Salimbene, a. a. O. S. 72: quem (Guilielmum) predicantem et officium facientem in parasceve vidi in ecclesia fratrum Minorum apud Lugdunum, quando papa Innocentius et curia erat ibi. Iste ergo, quia amicus Predicatorum erat, sollicitavit eos dicens: »Ex quo fratres Minores habent unum sanctum, faciatis et vos, ut alium habeatis, etiam si deberetis ipsum de paleis fabricare.»

viele Heilige wie die Franziskaner haben müssten, richtig wiedergegeben sein.

Der nach aussen hin gerichtete Glaubenseifer, der Dominikanergeist, der dem späteren Teil von Wilhelms Leben seinen Stempel aufdrückte, kam der Mission im Nordosten zugute. Nichts anderes als ein starker Idealismus kann der Zielbewusstheit und Ausdauer zu Grunde liegen, mit denen Wilhelm für die Rettung der Heiden arbeitete; ihretwegen verzichtete er auf sein italienisches Bistum, um sich gänzlich der Verkündigung der Botschaft Christi unter ihnen und ihrer dauernden Einverleibung in die römische Kirche widmen zu können.

Mit diesem Idealismus war eine feste Moral verknüpft; besonders seine Gerechtigkeit und Gewissenhaftigkeit sind hervorstechende Eigenschaften.[1]) Besser als von den zahlreichen päpstlichen Bullen,[2]) die Wilhelms tugendhafte Charakterzüge erwähnen, die aber gewöhnlich in Empfehlungsschreiben erscheinen, wird seine moralische Unanfechtbarkeit u. a. durch die Tatsache bewiesen, dass er, so weit man weiss, nie ein ungerechtes Urteil gesprochen hat sowie dadurch, dass die Bewohner Preussens ihn mit aller Macht als Legaten zurückzubekommen suchten. Im Laufe der Darstellung trafen wir allerdings ein paar Quellenstellen an, die entweder eine persönliche Habsucht Wilhelms erwähnen,[3]) oder möglicherweise es zulässig machen, auf eine solche zu schliessen.[4]) Der ersten sprachen wir schon jeden Wert ab; bezüglich der beiden letzteren ist zu bemerken, dass sie wohl auf Kleinlichkeit des Bischofs deuten, nicht aber als Zeichen der Habsucht aufgefasst werden können, weil sie allzu unbedeutende Ereignisse erwähnen. Hätte sich Wilhelm nicht »der den Römern angeborenen Habsucht» enthalten können, so ist es unerklärlich, warum er sein Bistum verliess, denn die Legationen im Norden machten ihn gewiss nicht reich.

Eine Seite von Wilhelms Charakter bezeichnet seine Gründlichkeit und Sorgfalt; ehe er eine Entscheidung traf, untersuchte er ge-

[1]) Urkundliche Zeugnisse u. a. in Pressutti 4625 (Reg. Vat. Hon. lib. 8, ep. 155, fol. 133), Hildebrand, Livonica Anh. n. 12 und oben S. 320.

[2]) Ausser den Bezeichneten noch u. a. LUB. I n. 69, Auvray 666, Pr. UB. I n. 157, DN. I n. 30—32.

[3]) Matth. Paris., Chron. IV 626.

[4]) Die während Wilhelms Amtszeit in Modena vorgekommenen Zerwürfnisse über das Paradepferd und die sieben Konvivien!

nau den Streit, und er gab sich immer Mühe, um die Vereinbarungen, die er zustandebrachte, so dauerhaft wie möglich zu machen. In dieser Erscheinung äussert sich auch eine Vorsicht, die ihm wohl von Natur eigen war, aber auch während seiner Dienstzeit in der Kurie kräftig entwickelt worden sein muss.

Ausser durch die genannten Eigenschaften finden wir das Wesen Wilhelms von Piemont durch Energie, Zielbewusstheit, Tatkraft und Sinn für Realitäten gekennzeichnet. Diese Charakterzüge sind ja ganz anderer Art als die früher erwähnten, weshalb auch die beiden Komplexe von Eigenschaften sich selten in derselben Person vereinigen. Wenn es geschieht, dann haben wir auch grosse Männer vor uns. Aus dieser Vereinigung von Idealismus und Realismus, von Demut und Leistungsfähigkeit rührt der ausserordentliche Erfolg her, der Wilhelm bei den meisten seiner Unternehmungen zu Teil wurde.

Die dargelegten, in Wilhelm vereinten Eigenschaften, in Verbindung mit der Ausbildung, die er erst als Mönch und durch theologische Studien, dann an der Kurie und auf dem Bischofsstuhl erhielt, machten ihn zu dem Staatsmann und Diplomaten, dessen Lebenswerk wir kennen gelernt haben. Wir wissen, dass Wilhelm selbst bewusst daran gearbeitet hat, seine diplomatische Gewandtheit zu entwickeln. Das Prinzip, »durch das Streben nach frommer Umgangsweise den Menschen angenehm zu werden»[1]), ist sicher seinen Zielen nützlich gewesen; sein Streben hinwiederum, bei Entscheidungen lieber dem Prinzip der Billigkeit zu folgen, als gemäss der vollen Schärfe des Gesetzes zu handeln, und seine Versuche, immer erst die Eintracht der Parteien herbeizuführen, ehe er ein Urteil sprach,[2]) zeigen ebenfalls, wie sehr die Rolle eines Vermittlers ihm im Blute steckte.

Wir können wahrnehmen, dass Wilhelms Urteilsfähigkeit sich im Laufe seiner Legationen entwickelte.[3]) So war er z. B. noch während der ersten Legation in dem Masse von der Idee der alles beschattenden Macht Roms beseelt, dass er auf die eigentümlichen Verhältnisse Livlands nicht genügend Rücksicht nahm, während er gegen Ende seines Lebens in Schweden sehr massvoll auftrat. Er hatte gelernt, dass ein Legat sich in die Gewohnheiten eines Volkes versetzen musste, um seine Aufgaben in einer erfolgreichen Weise betreiben zu

[1]) DN. I n. 30.
[2]) Oben S. 123.
[3]) Wie erwähnt, schrieb Innocenz IV. dem Kardinal Wilhelm solche »maturitas consilii» zu (Pr. UB. I n. 158), dass er ihn nicht entbehren konnte.

können. In dieser Hinsicht hatte er aber auch eine grössere Erfahrung als alle anderen Legaten seiner Zeit.

In einer anden Hinsicht können wir allerdings Wilhelm als einen typisch päpstlichen Staatsmann bezeichnen; er verstand es, die Stärke der verschiedenen Machtfaktoren richtig zu beurteilen, und er hatte gelernt, Rücksicht auf diese Machtverhältnisse zu nehmen. Dass der Legat dabei bisweilen in Kontroversen mit seinem eigenen Gefühl der Gerechtigkeit geriet, war unvermeidlich. Macht durfte zeitweilig vor Recht gehen. Hierfür konnten auch wichtige grosspolitische Gesichtspunkte sprechen. Wir haben gesehen, dass Wilhelm von Piemont staatsmännischen Weitblick in hohem Masse besass. Er besass die Fähigkeit, die Richtlinien der zukünftigen Entwicklung eines Staates zu ziehen; demgemäss lenkte er dann mit Kraft die Geschicke desselben, wobei immer das Wohl der Kirche einer seiner Leitsterne gewesen ist.

Das Angeführte dürfte die Vielseitigkeit Wilhelms dargelegt hahaben; vielseitig, weitblickend, von der besten Humanität, die seine Zeit aufweisen konnte, erfüllt, dieser Eindruck bleibt als Ertrag eines Studiums seines Lebens. Die Kraftquelle, aus der er schöpfte, war Jesus Christus; in seinem Geiste wirkte Wilhelm von Piemont mit solch feuriger Ausdauer, dass es sehr verständlich ist, dass seine Zeitgenossen ihn folgenderweise charakterisierten:

vir sanctus et miri in Ihesum Christum fervoris.

Exkurs.

WANN IST WILHELM VON PIEMONT ZUM LEGATEN FÜR FINNLAND BEVOLLMÄCHTIGT GEWESEN?

Das erste Mal, als Wilhelm von Modena Legatenvollmachten erhielt (am 31. Dezember 1224), fügte Papst Honorius III. ausser Livland und Preussen die folgenden Länder seiner Provinz hinzu: »Holzseten, Hestonia, Semigallia, Samblandia, Curlandia, Wirllandia et in insulis Gulandie, Burgundomline, Ruie, Gothlandie.»[1]) Umfasste dieses Gebiet auch Finnland oder wenigstens ein Teil dieses Landes? Weil dies behauptet oder angenommen worden ist, muss die Frage erörtert werden. Einerseits hat man gemeint, dass die »Wirlandia»[2]) Finnland bezeichne.[3]) Dann hat J. W. Ruuth[4]) es für möglich gehalten, dass die Insel Gulandia,[5]) deren Name offenbar entstellt worden ist, mit Calandia, Kalandia, einer Küstengegend im südwestlichen Finnland, identisch sein solle.

Widmen wir uns erst einer Untersuchung der erstgenannten Ansicht. In den später erfolgten päpstlichen Ernennungen Balduins von Alna und Wilhelms von Piemont zu Legaten wird Finnland, wie gezeigt werden soll, als »Vinlandia» geschrieben und nicht »Finlandia», welches das gewöhnlichste in den Quellen dieser Zeiten ist; da die Ähnlichkeit zwischen Wirllandia und Vinlandia somit sehr gross ist, und Finnland auch bisweilen »Winlandia» geschrieben wird,[6]) muss

---

[1]) Reg. Vat. Hon. lib. 9, ep. 129, fol. 24. Die Namen abweichend gedruckt in LUB. I n. 69 und Pr. UB. I n. 53.

[2]) So in LUB I n. 69 und Pr. UB. I n. 53 gedruckt.

[3]) Zimmermann, a. a. O. S. 97.

[4]) Suomi ja paav. legaatit S. 93.

[5]) Er schreibt denselben »Culandia (Gulandia)». In den Reg. Vat. steht unzweideutig Gulandia.

[6]) FMU. I n. 1118. Neovius, Medeltidsakter S. 66 f.

genau geprüft werden, welches die Wirllandia unserer Urkunde bezeichnet, die estnische Landschaft Wierland oder das Land Finnland.

Ein Vergleich mit den drei Legationsbullen von 1232,[1]) 1234[2]) und 1244[3]) liefert eher eine Stütze dafür, dass mit Wirllandia Finnland gemeint sei, denn in allen diesen Bullen werden fast dieselben Länder wie in der Bulle vom 31. Dezember 1224 aufgezählt, unter ihnen findet sich aber Finnland, während Wierland nicht vorkommt. 1232 wird das Legationsgebiet folgenderweise bezeichnet: »Livonia, Gothlandia, Vinlandia, Hestonia, Semigallia, Curlandia et ceteris neophytorum . . . provinciis.» 1234 so: »Livoniam, Prusciam, Gothlandiam, Vinlandiam, Estoniam, Semigalliam, Curlandiam et ceteras neophitorum . . provincias.» 1244 endlich so: »Livoniam, Prusciam, terram Culmensem, Gotlandiam, Olandiam, Vinlandiam, Estoniam, Semigalliam, Curlandiam ac Lettoviam et ceteras nephitorum . . . provincias ac insulas.» Bei der Ernennung des Erzbischofs Albert von Preussen zum Legaten für die Ostseeländer am 2. April 1246[4]) wird weder Finnland noch Wierland aufgezählt.

Es fällt in die Augen, dass die Reihenfolge der Länder Livland, Preussen, Gotland, Finnland, Estland, Semgallen und Kurland in allen drei Bullen aus der Zeit 1232—1244 dieselbe ist, während das Schreiben vom 31. Dez. 1224 diese Gebiete in anderer und geographisch verworrener Folge bietet.

Die Namensform Wirlandia kommt in den zeitgenössischen Quellen sehr selten vor, indem die betreffende Landschaft meistens *Wironia* genannt wird. In den livländischen Urkunden aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts habe ich die Form Wirlandia nur zweimal gefunden, wobei gerade die Bulle vom 31. Dezember 1224 den einen Fall darstellt. Auf den zweiten wird bald verwiesen werden. Heinrich von Lettland spricht auch immer nur von Wironia. Diese Tatsache könnte demnach ein schwerwiegendes Indiz für die Identität Wirllandia — Finnland in der genannten Urkunde bilden, falls nicht die zweite Ausnahme der Regel die Frage anders zu entscheiden zwänge! In seiner Urkunde vom 23. Mai 1226, in der Wilhelm von Modena seine Entrüstung über den Einfall Johanns von Dolen in Wierland Ausdruck gibt, sagt er ausdrücklich »cum essemus *Wir-*

---

[1]) LUB. I n. 115.
[2]) LUB. I n. 132. Pr. UB. I n. 107.
[3]) LUB. I n. 179. Pr. UB. I n. 157.
[4]) LUB. I n. 189.

landiæ legati.»[1]) Wenn wir diese Worte Wilhelms in Verbindung mit dem Aufzählen der Ernennungsurkunde der »Wirllandia» bringen, müssen wir überzeugt werden, dass Wilhelm zum Legaten für Wierland und nicht für Finnland ernannt gewesen ist.

Merkwürdig und schwer erklärlich ist jedoch diese ausdrückliche Erwähnung Wierlands, die dann in den Legatenvollmachten nie wiederholt worden ist. Vielleicht rührt sie daher, dass Wierland kurz vorher ein dänisches Bistum geworden war, wodurch sein Name natürlich der Kurie bekannt gewesen sein muss. Die Erwähnung Samlands ist ähnlicher Art, indem auch dies nicht weiter in den Legationsernennungen vorkommt.

Untersuchen wir jetzt, welches Landgebiet mit der »insula Gulandia» gemeint sein kann. Kann es sich wirklich hier um die finnländische Kalandia handeln? Wenn auch ein Verschreiben »Gu» statt »Ka» möglich gewesen wäre, spricht gegen diese Identität die Tatsache, dass Kalandia nicht als eine Insel bezeichnet werden konnte.[2]) Mit Kalandia wurde m. W. nur das Festland in der heutigen Vemogegend südlich von Nystad bezeichnet. Ferner wissen wir nicht, ob Kaland schon zu Beginn der zwanziger Jahre des XIII. Jahrhunderts eine christianisierte Kolonie darstellte, auch nicht, ob der Name schon damals im Gebrauch war.[3]) Endlich ist es unmöglich zu ersehen, warum gerade Kalandia genannt werden musste, wenn die Kurie wirklich die Absicht gehegt hätte, auch Finnland der Legationsprovinz Wilhelms von Modena zuzuschlagen; in diesem Falle wären die Namen Finlandia und Alandia viel natürlicher gewesen. Auf Grund des Angeführten kann festgestellt werden, dass Gulandia nichts mit Kalandia zu tun hat.

Es liege nahe zu vermuten, dass die päpstliche Kanzlei aus Versehen aus der Insel Gotland zwei Inseln, Gothlandia und Gulandia, gemacht hat, dies ist aber nicht wahrscheinlich, denn im allgemeinen war man an der Kurie gut über die geographischen und politischen Verhältnisse des Nordens unterrichtet. Für möglich möchte ich halten, dass Gulandia eine der dänischen Inseln bezeichnet; darauf möchte die Reihenfolge Gulandia, Bornholm, Rügen, Gotland deuten. Am wahrscheinlichsten ist jedoch, dass wir hinter dem mystischen

[1]) LUB. I n. 88.

[2]) Ruuth, a. a. O., nennt Kalandia »saariseutu», d. h. Inselgegend.

[3]) Das erste Mal, wo Kalandia urkundlich vorkommt, ist im Jahre 1332. FMU. I n. 396.

Namen die Insel *Öland* zu sehen haben, die bei der vierten Ernennung Wilhelms zum Legaten aller Wahrscheinlichkeit nach unter den Legationsländern aufgezählt wird. Der lateinische Name Ölands wird im 13. Jahrhundert meistens Ølandia geschrieben, wenigstens einmal auch OElandia,[1]) und da der Buchstabe ø der päpstlichen Kanzlei unbekannt gewesen sein dürfte, ist es verständlich, wenn der Name der Insel entstellt worden wäre.

Die späteren Legationsbullen für Wilhelm von Piemont sind in Bezug auf sein Legationsgebiet beinahe ohne Unklarheiten. In den Ernennungen vom 21. Februar 1234 und 15. Juli 1244 wird Vinlandia, d. h. Finnland, ausdrücklich aufgezählt.[2]) Etwaige Vermutungen, dass mit Vinlandia vielleicht doch Wierland gemeint gewesen ist, werden durch einen Hinweis auf die Stelle der Bulle vom 3. Februar 1232: »episcopatuum Revaliæ, Wironiæ ac aliorum de Livonia, Vinlandia et Estonia»,[3]) beseitigt. Eigentümlich wirkt die Benennung Vinlandia, da Finnland in Skandinavien immer lateinisch mit F geschrieben wird. Da indessen Heinrich von Lettland gerade die Form Vinlandia verwendet, dürfte wahrscheinlich sein, dass die päpstliche Kanzlei bei den Ausfertigungen der Schreiben bezüglich der Legationen Balduins und Wilhelms von dem livländischen Gebrauch beeinflusst worden ist.

In der Ernennung vom 15. Juli 1244 wird ein Land Olandia genannt,[4]) das man ohne weiteres für die Inselgruppe Åland gehalten hat.[5]) An sich wäre es vielleicht nicht unmöglich, dass Åland Gegenstand einer solchen Aufmerksamkeit von seiten Roms hätte werden können; gegen die Identität Olandia — Åland spricht aber der wichtige Umstand, dass Åland m. W. immer nur Alandia in lateinischen Akten genannt wird. Darum liegt es viel näher, Olandia mit Öland zu identifizieren.

Bei seiner fünften Ernennung zum Legaten wurde Wilhelm von Sabina för die Länder Norwegen und Schweden bevollmächtigt. Wurde dabei auch Finnland als zu seiner Legationsprovinz gehörig

---

[1]) DS. I n. 736, 29. Dez. 1281.

[2]) LUB. I n. 132 (21. Febr. 1234) hat wohl Wirlandia, in Pr. UB. I n. 107 und Auvray 1817 steht aber richtig Vinlandia.

[3]) LUB. I n. 118.

[4]) LUB. I n. 179. Pr. UB. I n. 157.

[5]) Ruuth, a. a. O. S. 94.

betrachtet? Ruuth hat dies bezweifelt,[1]) indem er der Ansicht ist, dass das Skenninger Konzil »allgemeine Beschlüsse», die sich auf das finnländische Bistum bezogen, hätte vornehmen dürfen, wenn das Bistum als ein Teil der *provincia* Wilhelms angesehen worden wäre. Ruuth scheint sogar gemeint zu haben, dass Finnland noch zu dieser Zeit von dem Erzbistum Upsala eximiert gewesen sei, indem er die Wiedervereinigung mit Upsala gerade in diese Zeit verlegt.

Stellen wir zuerst fest, dass das finnländische Bistum zweifelsohne zur Zeit der Ankunft Wilhelms von Sabina in Schweden im Suffraganverhältnis zu Upsala gestanden hat. Dies erhellt nicht nur aus der schon erwähnten Bulle vom 9. Dezember 1237, sondern auch aus den beiden Schreiben Innocenz' IV. an den Erzbischof von Upsala vom Jahre 1245,[2]) in denen dieser, zusammen mit dem Prior der Dominikanerprovinz Dacien, zu Massnahmen anlässlich des Verzichts des Bischofs Thomas auf sein Bistum ermahnt wird. Die Tatsache, dass in den Skenninger Statuten die Verhältnisse Finnlands gar nicht berührt werden, kann weder als ein Zeichen dafür gelten, dass das finnländische Bistum nicht dem Erzbistum Upsala unterstanden hätte, noch dafür, dass Finnland nicht zum Legationsgebiet Wilhelms von Sabina gerechnet wurde. Sie deutet nur darauf hin, dass die kirchliche Tätigkeit in Finnland zu dieser Zeit sich keiner besonderen Lebhaftigkeit erfreuen konnte.

Nicht nur das finnländische Bistum gehörte indessen zu dem schwedischen Erzbistum, sondern das Land Finnland war, soweit es christianisiert war, ein Teil des schwedischen Reiches.[3]) Da nun Wilhelm von Sabina Legatenvollmachten für das »regnum Suechie» erhalten hatte, dürfte es schwer zu leugnen sein, dass er damit auch Legat für Finnland gewesen ist. Einen direkten Beleg hierfür finden wir ausserdem in der Verfügung, die Wilhelm von Sabina am 5. Juni 1248 von Wisby aus an die finnländische Geistlichkeit rich-

---

[1]) A. a. O. S. 99.

[2]) FMU. I n. 88 und 89.

[3]) Dies ergibt sich u. a. aus dem Schreiben Innocenz' III. an den König Erik Knutsson vom 4. April 1216 (FMU. I n. 52), in dem der Papst den Besitz Finnlands dem König bestätigt und daraus, dass um 1249 des Königs Kanzler Björn zum Bischof von Finnland ausersehen wurde. Auch der Zug Birger Jarls gegen die Tawasten muss in hohem Grade dadurch veranlasst worden sein, dass der Jarl die schwedischen Interessen in Finnland sichern wollte. Vgl. oben S. 219 ff.

tete.[1]) Durch diesen Erlass gestattete Wilhelm kraft seiner apostolischen Autorität[2]) den finnländischen Priestern, ihr persönliches Eigentum zu testamentieren, und verordnete, dass die Bischöfe, die in Zukunft die finnländische Diözese leiten würden, nicht die Geistlichkeit in dem Besitz ihrer eigenen Güter oder der Güter ihrer Kirchen belästigen dürften. Obwohl ähnliche Verfügungen schon in den Skenninger Statuten publiziert worden waren,[3]) und das geltende Recht, wie Wilhelm selbst bemerkte,[4]) dieselben Bestimmungen enthielt, können wir überzeugt sein, dass der Legat sie nicht in ein Land gesandt hätte, das nicht zu seinem Legationsgebiet gehörte. Dazu war er einfach nicht berechtigt.

Das Ergebnis unserer Ausführungen ist also, dass die Politik der päpstlichen Kurie, welche durch die Mission in den Ländern zwischen der Elbe und dem Finnischen Meerbusen hervorgerufen worden war, noch nicht im Jahre 1224 Finnland in ihren Machtbereich hineingezogen hatte.

Wilhelm von Modena mag aber während seiner ersten Legation die grossen Möglichkeiten erkannt haben, die sich der römischen Kirche durch eine Christianisierung Finnlands eröffneten, und so wird dies Land in den dreissiger Jahren des XIII. Jahrhunderts zu einem Teil des grossen Gebietes, dessen Entwicklung die Päpste Gregor IX. und Innocenz IV. durch Legaten unmittelbar zu leiten versuchten. Leider sind die Spuren der Tätigkeit, die Wilhelm von Piemont einst zugunsten Finnlands getrieben hat, verschollen.

---

[1]) Registrum Ecclesiæ Aboensis n. 11.

[2]) auctoritate vobis qua fungimur apostolica concedimus facultatem.

[3]) Dieser Umstand, dass Wilhelm hier eines der Skenninger Statuten wiederholte, darf nicht als ein Zeugnis dafür gehalten werden, dass die genannten Statuten keine Geltung in Finnland gehabt hätten. Wilhelm erklärt seine Massnahme dadurch, dass »plus timerj solet quod specialiter conceditur, quam quod edicto concluditur generalj.» Die Skenninger Statuten galten in dem ganzen schwedischen *Reich*, also auch in Finnland.

[4]) Registrum Eccl. Aboensis n. 11: Licet superfluum videatur precibus postularj quod conceditur a iure communi, quia tamen etc.

Beilagen.

I.

Ein Prokurator der vom Papst Honorius III. ernannten Schiedsrichter setzt Bischof Wilhelm von Modena in den Besitz des Hofes Massa ein und legt den Finalesern auf, die dem Bischof zugefügten Schäden zu ersetzen.
In Massa und Castrum Finale, den 2. März 1223.
Archivio di Stato, Modena.

Anno domini millesimo ducentesimo vigessimo tertio, die secundo intrante martio. Indictione undecima. In presentia domini Martini et domini Bonacursi de Nove et Uguitionis de Briga. Milanus de Vignola procurator domini Gratiæ [capell]ani domini papæ et sociorum suorum iudicum delegatorum domini papæ, de mandato dictorum iudicum, ut apparet per publicum instrumentum, procurator ad hoc specialiter constitutus ad dandam tenutam infrascriptarum possessionum, dedit tenutam et possessionem terrarum, nemorum et paludum, que sunt in curia Masse, in loco qui dicitur Fiscalia et dicuntur ipsa Fiscalia, dans dictus procurator dictam tenutam magistro Bartholomeo canonico Vercellensi recipienti vice et nomine domini Guillielmi dei gratia Mutinensis episcopi, ponendo ipsum magistrum Bartholomeum corporaliter in possessionem dictarum terrarum, nemorum et paludum cum omnibus suis pertinentiis et apenditiis, ut decetero nomine dicti domini episcopi possideat et utatur possessionibus omnibus supradictis.

Actum in Mutinensi diocesi in curia Masse, in loco qui dicitur Fiscalia.

Ego [Rolandus quondam Mascaronis] Camoroaldi imperiali auctoritate notarius huic. . . magistri Bartholomei et supradicti procuratoris scripsi.

Anno eodem et loco et die et presentibus eisdem testibus. Magister Bartholomeus canonicus Vercellensis dictus, vice et nomine

dicti domini episcopi sive episcopatus, publice intravit terram et paludem et nemora, qui dicitur Fiscalia, utendo pro episcopatu Mutinensi possessionibus supradictis, et boscavit incidendo ligna, et boscari fecit incidendo ligna et roncari fecit utendo illis possessionibus secundum voluntatem suam tam in aqua quam in terra, et nemore, et palude, pro episcopatu Mutinensi.

Ego Rolandus supradictus notarius mandato dicti magistri Bartholomei scripsi.

Anno supradicto et die ac loco ibidem presentibus eisdem testibus. Magister Bartholomeus canonicus Vercellensis volens, sic ut dicebat, quod possessiones, que dicuntur Fiscalia, tam in terra quam in aqua et nemore et palude custodirentur ad honorem episcopatus Mutinensis, et quod nullus uteretur illis possessionibus sine voluntate domini episcopi Mutinensi, quia invenit in dictis possessionibus de Fiscalia duos homines incidentes ligna, pignoravit eos et abstulit eis duos falcastros, precipiens eis ut decetero ne intrarent possessiones predictas sine voluntate domini episcopi vel sui nuntii sive vicarii dicti domini episcopi Mutinensis.

Ego Rolandus supradictus notarius his omnibus interfui et mandato dicti magistri Bartholomei scripsi.

Anno domini millesimo ducentesimo vigessimo tertio, die secundo intrante martio. Indictione undecima. Magister Bartholomeus canonicus Vercellensis, vice et nomine domini Guillelmi dei gratia Mutinensis episcopi, ammonuit dominum Richerium potestatem de Finali castro et consciliarios eiusdem terre conspegatos ad sonum campane, quatinus usque ad procimam diem domenicam debeant satisfacere eidem domino episcopo de dapnis illatis sibi, occasione nemoris quod apellatur Silvabella et quorundam aliorum locorum sive possessionum, amonendo dictum Richerium et consciliarios nomine totius comunis eiusdem terre, ut quia male occupaverant dictas possessiones et alias debeant domino episcopo dicto restituere. Alioquin denuntiavit eis, quod a termino dicto nisi restituerint, exinde totus locus sit interdictus, precipiens sacerdotibus, ut a termino antea non debeant celebrare nisi precepto domini episcopi vel sui nuntii.

Actum in Mutinensi diocesi in ecclesia dicti castri, presentibus domino Martino et domino Bonacurso.

Ego Rolandus quondam Mascaronis Camoroaldi imperiali auctoritate notarius huic denuntiationi interfui et mandato magistri Bartholomei scripsi.

II.

Vergleich zwischen Bischof Wilhelm von Modena und seinem Vasall Guidottus über dessen Lehen.

Modena, den 31. Mai 1223.

Archivio Capitolare, Modena. Carta 299, sæc. XIII.

In Christi nomine, anno a nativitate eiusdem millesimo CC XXIII. Indictione undecima. Die mercurii ultimo exeunte maio. Cum inter dominum Guillelmum venerabilem episcopum Mutinensem ex parte una et Guidottum Rabbatonem ex altera super possessionibus a bone memorie Martino episcopo eidem Guidotto datis in feudum questio fuisset diutius agitata, tandem post multas contentiones et dilationes utrique parti placuit super questionem predictam ad concordiam pervenire. Unde taliter convenerunt, quod predictus Guidottus promisit per stipulationem obligando omnia sua bona, dare et solvere prefato domino episcopo viginti libras imperiales, videlicet octo libras imperiales hinc ad tertium julii et duodecim hinc ad secundum Leonardum proximum, et insuper dimisit et resignavit in manibus dicti domini episcopi quindecim bubulcas terre, scilicet octo bubulcas terre in curte Vignole, ubicumque voluerit magister Bartholomeus, exceptis terris vineatis, et VII bubulcas in una pettia in curte sancti Felicis. Que omnia predictus Guidottus promisit attendere ac observare, scilicet pecuniam solvere ad predictos terminos et terram dimittere in continenti, dando licentiam eidem domino intrandi possessi[one]m bonorum suorum usque ad predictam satisfactionem, si ut supradictum est non fuerit observatum, et pecunia expendi debet in opere fontis ducendi in curia domini episcopi. Versa vice memoratus dominus episcopus fecit eidem Guidotto pacem et finem pactumque de non petendo iure transactionis, de omni iure et actione reali vel personali, utili vel directa, siquid vel siquam habebat adversus predictum Guidottum occasione predictarum terrarum, exceptis predictis XV bubulcis, super qua pace et fine pactoque de non petendo memoratus dominus episcopus promisit pro se suisque successoribus stare imperpetuum tacitus et contentus et non contravenire aliqua

occasione, salva tamen fidelitate dicti Guidotti, quam facere debet sicut vasallus. Actum Mutine in pallatio domini episcopi.

Presentibus testibus Habrieli de Nonantula, Detrobono de Crebio, Barusaldo Arzolorum, Bartholomeo Artuxii, Francherio Mienitore de Regio et magistro Bartholomeo canonico Vercellensi.

Ego Albericus domini Ottonis quondam imperatoris notarius et Inginelli filius interfui et iussu dicti domini scripsi.

III.

Papst Honorius III. ermächtigt den Bischof von Modena, einige Geistliche seiner Diözese, die wegen nicht entrichteter Zwanzigster exkommuniziert worden waren, von dem Banne zu lösen und ihnen eine geeignete Pönitenz aufzuerlegen.

Lateran, den 18. Januar 1224.

Archivio Capitolare, Modena. Carta 324, sæc. XIII. Original mit Siegel.

Honorius episcopus servus servorum dej, venerabili fratri .. episcopo Mutinensi, salutem et apostolicam benedictionem. De zelo, quem te novimus animarum habere, procedit, quod, cum quidam ut asseris in Mutinensi civitate ac diocesi excommunicationem incurrerint pro vicesima integre non soluta, saluti provideri talium postulasti. Quia vero plenam obtinemus in domino de fraternitate tua fiduciam, et nos solutionem animarum querimus, non ligamen, per apostolica tibi scripta mandamus, quatinus residuum vicesime nomine nostro a predictis accipiens iuxta formam ecclesie absolvas eosdem, impositurus eis pro excessu tali penitentiam quam videris expedire, ac receptorum nobis postmodum quantitatem per litteras tuas absque more dispendio fideliter expressurus. Datum Laterani XII. kalendas februarii, pontificatus nostri anno octavo.

IV.

Papst Honorius III. zitiert den Rektor und die Brüder des Klosters S. Bartholomei de Alpibus binnen eines Monats vor sich, um auf die Klagen des Modeneser Bischofs wegen ungerechten Exemtionsversuches zu antworten.

Lateran, den 9. Februar 1224.

Archivio Capitolare, Modena. Carta 328, sæc. XIII. Original mit Siegel.

Honorius episcopus servus servorum dei, dilectis filiis rectori et fratribus sancti Bartholomei de Alpibus Mutinensis diocesis, sa-

lutem et apostolicam benedictionem. Sicut venerabili fratre nostro... Mutinensi episcopo accepimus conquerente vos pretextu exemptionis, quam vos habere proponitis, cum nullum exemptionis privilegium ostendatis, exhibere obedientiam et reverentiam debitam denegatis eidem. Quare petebat, ut, cum ex inspectione privilegiorum ipsorum, quante sitis libertati donati, plenius possit adverti, exhiberi nobis eadem mandaremus, ut ita vobis illa serventur, quas tamen eorum metas in suum non debeatis transgredi detrimentum. Ideoque discretioni vestre per apostolica scripta mandamus, quatinus infra mensem post susceptionem presentium per vos vel per responsales idoneos cum omnibus rationibus vestris nostro vos conspectui presentetis, exhibituri et recepturi quod postulat ordo iuris. Alioquin super hoc quantum de iure fieri poterit procedemus, cum neque vos malitiose vexari neque prefatum episcopum indebite gravari velimus. Datum Laterani V. idus februarii, pontificatus nostri anno octavo.

V.

Papst Gregor IX. bestätigt dem Kapitel zu Modena verschiedene Statuten des Bischofs Wilhelm.

Anagni, den 12. Juli 1227.

Archivio Capitolare, Modena. Carta 365, sæc. XIII. Original mit Siegel.

Gregorius episcopus servus servorum dei, dilectis filiis .. preposito et capitulo Mutinensi, salutem et apostolicam benedictionem. Cum a nobis petitur, quod iustum est et honestum, tam vigor equitatis quam ordo exigit rationis, ut per sollicitudinem officij nostri ad debitum perducatur effectum. Eapropter, dilecti in Domino filii, vestris iustis postulationibus gratum impertientes assensum, personas vestras et ecclesiam Mutinensem, in qua divino estis obsequio mancipati, cum omnibus bonis, que impresentiarum rationabiliter possidet aut in futurum iustis modis prestante domino pot[erit] adipisci, sub beati Petri et nostra protectione suscipimus. Specialiter autem limitationem parrochie vestre, prout a venerabili fratre nostro Willielmi Mutinensi episcopo deliberatione provida est distincta, [nec] non decimas prediales et personales, que ex ipsa parrochia eiusque territorijs provenire noscuntur, quas insuper idem episcopus, totamque decimam quarterij ad episcopium pertinentem, quam bone memorie

M. predecessor ipsius vobis et ecclesie vestre pie ac provide concesserunt, sicut ea omnia iuste et quiete ac canonice possidetis et in autenticis ex inde confectis plenius dicitur contineri, auctoritate apostolica confirmamus et presentis scripti patrocinio communimus. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostre protectionis et confirmationis infringere vel ei ausu temerario contraire. Siquis autem hoc attemptare presumpserit, indignatione omnipotentis dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se noverit incursurum. Datum Anagnie IIII. idus julij, pontificatus nostri anno primo.

VI.

Papst Gregor IX. schreibt dem Bischof von Modena, dass die Cremoneser ihm versprochen hätten, allen päpstlichen Befehlen in dem Streit über Guastalla und Luzzara zu gehorchen; ermahnt ihn deshalb, sich persönlich in den Besitz der Orte zu setzen und dieselben im Namen des Papstes zu verwalten.

Anagni, den 27. September 1227.

Archivio del Comune di Cremona, A. n. 361, Cassa Guastalle n. 2136.

Gregorius episcopus servus servorum dei, venerabili fratri .. episcopo Mutinensi, salutem et apostolicam benedictionem. Potestas et cives Cremonenses questionem super terris Guastalle et Luciarie inter ipsos et monasterium S. Sixti Placentini motam dudum ac dispendiose protractam tandem in nostris posuerunt manibus absolute, missis super hoc nobis patentibus litteris suis et nuntiis, qui etiam vice ipsorum iuraverunt omnibus nostris super hoc obedire mandatis. Unde volentes questionem eandem ad utilitatem partis utriusque sopire, ipsi potestati et eius consiliariis dedimus in mandatis, ut possessionem ipsorum locorum tibi nomine nostro tradant, et tibi vice nostra tenendam, donec duxerimus aliter providendum. Ideoque fraternitati tue per apostolica scripta mandamus, quatinus personaliter ad civitatem Cremonensem accedens eosdem diligenter moneas et inducas, ut possessionem huiusmodi tibi tradant ipsamque possessionem accipias ac nostro nomine teneas, donec fuerit alio modo provisum.

Datum Anagnie V. kal. octobris, pontificatus nostri anno primo.

VII.

Magister Martin, Domherr zu Parma, zitiert den Bonifaz von Porcile und seine Brüder vor sich, um den Prozess zwischen ihnen und dem Bischof von Modena entscheiden zu können.

Modena, den 10. März 1228.

Archivio Capitolare, Modena. Carta 382, sæc. XIII.

In Christi nomine, anno a nativitate eiusdem millesimo CC XXVIII. Indictione prima. Die decimo intrante martii. In pallatio domini Guillielmi Mutinensis episcopi et in eius presencia predicti domini episcopi. Ibidem Jacopinus Grimaldini notarius, syndicus domini Guillielmi venerabilis Mutinensis episcopi, ex parte magistri Martini canonici Parmensis, judicis delegati a domino papa, obtulit et dedit litteras domino Bonifacio de Porcili, civi Mutinensi, recipienti pro se et fratribus suis, huius tenoris. Magister Martinus canonicus Parmensis domino Bonifacio de Porcili et fratribus suis, salutem in domino. Meminimus vobis alia vice scripsisse, unde miramur multum, quod coram nobis non venistis pro causa, que vertitur inter venerabilem patrem nostrum episcopum Mutinensem ex una parte et vos ex altera. Unde volentes adhuc vobis in hac parte deferre itterato vobis districte et perentorie precipiendo mandamus, quatinus decimo die post representationem litterarum apud Parmam coram nobis veniatis, facturi racionem syndico dicti domini episcopi. Alioquin contra vos, justicia mediante, erimus processuri. Qui dominus Bonifacius predictas litteras recepit.

Actum Mutine in pallatio predicto sollempniter, presentibus testibus domino fratre Guidone, camerario domini episcopi predicti, et Petro quondam Johannis infantis notario.

Ego Phylippus quondam Grimaldini sacri pallatii notarius interfui et scripsi.

VIII.

Papst Gregor IX. zitiert mehrere geistliche Stifte der Diözese Modena vor sich, um die Klagen des Modeneser Bischofs zu beantworten.

Anagni, den 7. Sept. 1230.

Archivio Capitolare, Modena. Inseriert in der Carta 394, sæc. XIII.

Gregorius episcopus servus servorum dei, dilecto filio . . magistro scolarum Parmensi, salutem et apostolicam benedictionem. Ad

petitionem venerabilis fratris nostri... Mutinensis episcopi, dilecto filio.. magistro scolarum Mutinensium mandavimus, ut exemptos Mutinensis diocesis ex parte nostra citaret, quod super abusu privilegiorum suorum per se vel procuratores idoneos infra viginti dies post citationem eis factam in nostra presentia comparerent, sicut in nostris litteris plene dignoscitur contineri. Verum eodem magistro mandatum apostolicum exerpiente,[1]) quidam eorum procuratores potius ad subterfugium quam ad causam ad sedem apostolicam destinarent, ceteris nec per se nec per alios curantibus comparere. Huiusmodi ergo malitiis indulgere nolentes, qui finem litibus aspectamus imponi, discretioni tue per apostolica scripta mandamus et districte precipimus, quatinus omnes, qui de civitate vel diocesi Mutinensi se propununt exemptos, ut vel personaliter vel per idoneos responsales in proximo venturo festo omnium sanctorum cum privilegiis et aliis munimentis suis tam pro capite quam pro membris compareant coram nobis, peremptorie citare procures, contestans eosdem, quod, nisi predicto termino comparuerint, nos ex tunc in negotio quantum de iure poterimus procedemus. Datum Anagnie septem idus septembris, pontificatus nostri anno quarto.

IX.

Papst Gregor IX. befiehlt dem Schulmeister von Parma, einige Klagen des Bischofs von Modena gegen verschiedene, sowohl geistliche als weltliche, Personen wegen Verletzungen der bischöflichen Rechte zu untersuchen und die Sache zu entscheiden.

Lateran, den 27. Oktober 1231.

Archivio Capitolare, Modena. Inseriert in der Carta 414, sæc. XIII.

Gregorius servus servorum dei, dilecto filio .. magistro scolarum Parmensi, salutem et apostolicam benedictionem. Ex parte venerabilis fratris nostri Mutinensis episcopi nobis quia[2]) oblata querela, quod E. et M. canonici Mutine, A. et Les. et quidam alii clerici et layci civitatis et diocesis Mutinensis, super quodam peccatu et rebus aliis iniuriantur eidem. Ideoque discretioni tue per apostolica scripta mandamus, quatinus partibus convocatis audias causam et appella-

---

[1]) Ist zu lesen: exercente.

[2]) Vielleicht zu lesen: est.

tione remota debito fine decidas, faciens quod decreveris per censuram ecclesiasticam firmiter observari. Testes autem, qui fuerint vocati, si se gratia, odio vel timore subtraxerint, per censuram eandem, appellatione cessante, conpellas veritatis testimonium perhibere. Datum Laterani VI. kal. novembris etc.

X.

Papst Gregor IX. beauftragt den Erzpriester von Parma, einige Klagen des Bischofs von Modena wegen Übergriffe seitens einiger seiner Diözesanen zu untersuchen und zu entscheiden.

Lateran, den 23. April 1233.

Archivio Capitolare, Modena. Inseriert in der Carta 428, sæc. XIII.

Gregorius episcopus servus servorum dei, dilecto filio .. archipresbytero Parmensi, salutem et apostolicam benedictionem. Venerabilis frater noster Mutinensis episcopus sua nobis petitione mostravit, quod abbas et canonici s. Petri V. R. et quidam alii clerici et layci civitatis ac diocesis Mutinensis super decimis, penxionibus et rebus aliis injuriantur eidem. Ideoque discretioni tue per apostolica scripta mandamus, quatinus partibus convocatis audias causam et apellatione remota debito fine decidas, faciens quod decreveris per censuram ecclesiasticam firmiter observari. Testes autem qui fuerint nominati etc.

Datum Laterani VIIII. kal. maii, pontificatus nostri anno septimo.

XI.

Der Legat Wilhelm, ehem. Bischof von Modena, verhängt die Exkommunikation über alle Friedensbrecher innerhalb seines Legationsgebietes und bedroht alle Gönner derselben mit Bann und Interdikt.

Reval, den 1. August 1238.

Archivio Vaticano. AA. Arm. I—XVIII. 2270. Kopie.

Wilhelmus miseratione divina episcopus Mutinensis, primarius[1]) domini Pape, apostolice sedis legatus, dilectis in Christo fratribus universis presentem paginam inspecturis, salutem in nomine Jesu

[1]) Vgl. oben S. 170 Note 5.

Christi. Noveritis nos tam in predicationibus quam in conciliis fecisse et denunciasse excommunicationem contra violatores pacis intra terminos nostre legationis ubique ita, ut, quicunque habet aliquid contra alium, prosequatur ordine judiciario ius suum: Quodcumque autem propria auctoritate seu vol[untate] possessiones alicuius invaserit, vel vim intulerit in personis vel rebus aliis, que sue jurisdictioni non subsunt, noverit se ex presenti sententia excommunicationis vinculo innodatum: illos ex auctoritate, qua fungimur apostolica, excommunicationis vinculo innodamus. Qui aliquem excommunicatum ab episcopo vel a nobis scienter receperint, foverint vel defenderint in suo territorio, civitate, vel castro, et si forse talis persona excommunicata fuerit et aliquo castro recepta, illud castrum ecclesiastico supponimus interdicto.

Datum Revalie anno nativitate 1238 cal. aug.

Personen- und Orts-Register.

Inhaltsverzeichnis.

Drittes Kapitel.

Viertes Kapitel.

Fünftes Kapitel.

Sechstes Kapitel.

Neuntes Kapitel.

Zehntes Kapitel.

Exkurs.

Die Reisen Wilhelms von Modena in Livland während seiner ersten Legation, 1225—1226.

Erste Reise ————————
Zweite » - - - - - - - - - -
Dritte » ....

Massstab 1 : 3000000.



Reval
HARRIEN
Warbola
Agelinde
WIERLAND
WIEK-MARITIMA
DAGÖ
Karethen
JERWEN
Narwa
Peipus See
MOHN
Leal
ÖSEL
SONTAGANA
Fellin
Dorpat
Wirzjerw
SAKKALA
UGAUNIEN
Tarwast
Odenpäh
TOLOWA
METSEPOLE
Trikaten
YOUMEA
Lettegore
Wenden
Thoreida
Kubbesele
Segewolde
Liwl Aa
Riga
Holme
Ykeskola
Düna
Lennewarden
Kokenhusen
Ascheraden
Gercike
KURLAND
Semgaller Aa
Mesoten
Saule
SEMGALLEN
Düna

